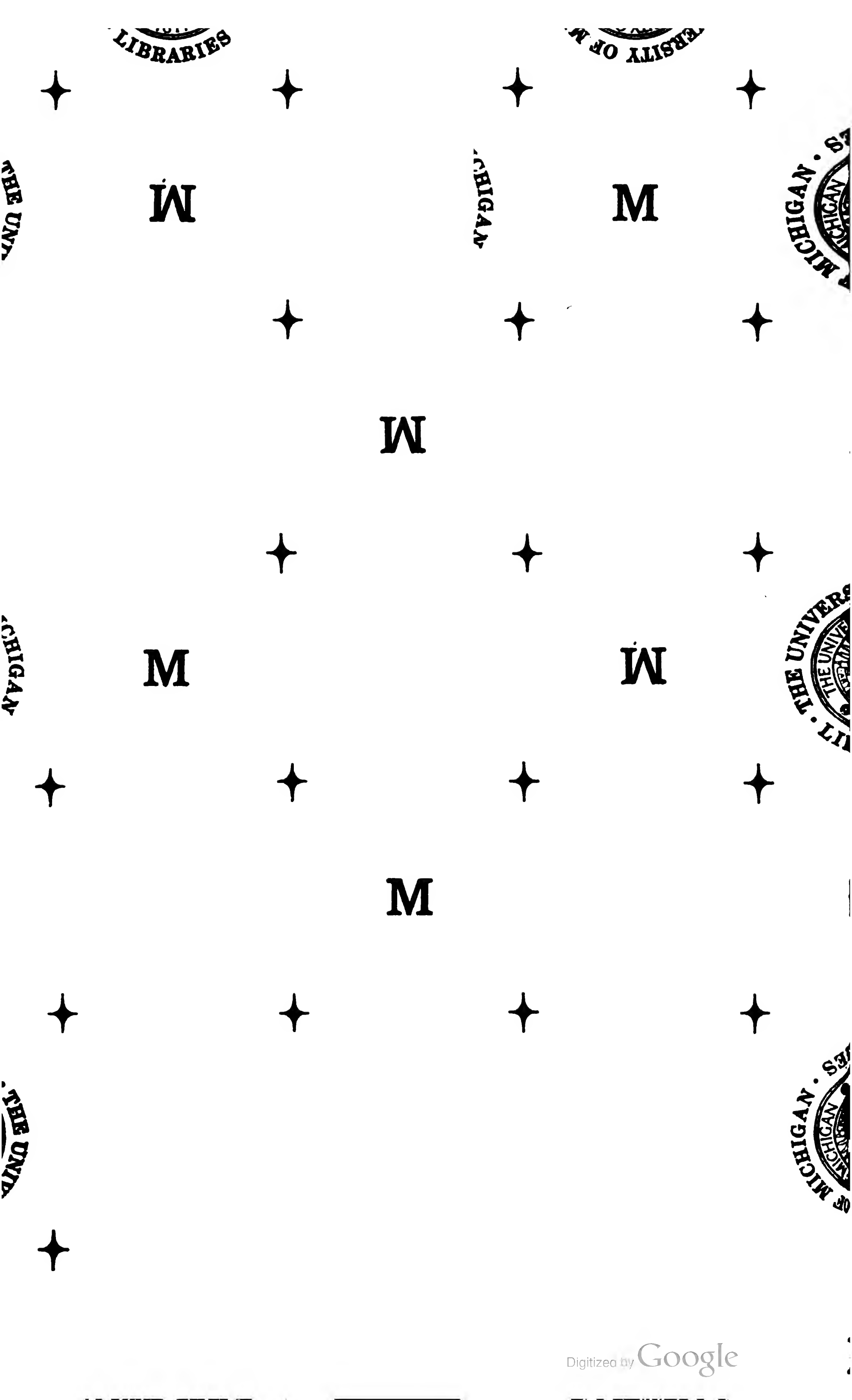
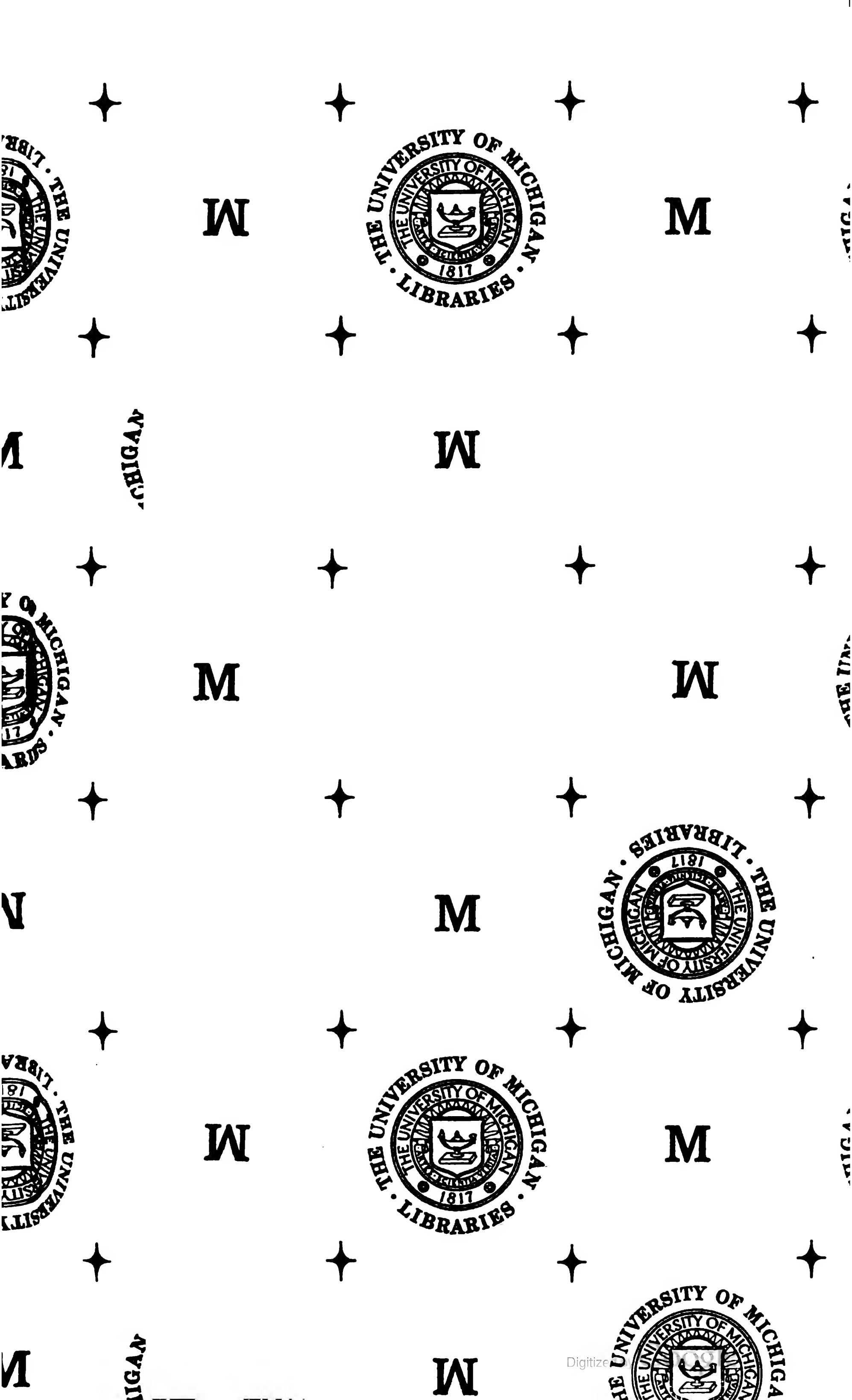

Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen
Historischer Verein für Stadt und Stift Essen





Beiträge

zur

Geschichte von Stadt und Stift Essen

Herausgegeben

von dem

Historischen Verein für Stadt und Stift Essen

Dreiunddreißigstes Heft

Inhalt:

Essen
Gedruckt bei Fredebeul & Koenen
1911.

Beiträge

zur

Geschichte von Stadt und Stift Essen

Herausgegeben

von dem

Historischen Verein für Stadt und Stift Essen

Dreiunddreißigstes Heft

Inhalt:

Essen

Gedruckt bei Fredebeul & Koenen

1911

Der Essener Oberhof Brockhausen.

Ein Beitrag zur westfälischen Wirtschaftsgeschichte.

Von

Ernst Matthias.

Inhalts-Verzeichnis.

Quellen und Literatur.

1. Gedrucktes.

von Below, Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900.
Brinkmann, Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. Münstersche Beiträge, N. F., 16. Heft, 1907.
Brons, Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Vreden im Mittelalter. Münstersche Beiträge, N. F., 13. Heft, 1907.
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bände. Leipzig 1887 und 1892.
Fahne, Geschichte der westfälischen Geschlechter. Köln 1858.
Funcke, Geschichte des Fürstentums und der Stadt Essen. Elberfeld 1851.
Gerß, Höfe und Hofesrechte des ehemaligen Stifts Essen. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XI., Seite 174 ff. und XII, Seite 121 ff.
F. Geuer, Der Kampf um die Essendische Vogtei. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, 13. Heft, 1889.
K. Giese, Über die Essener Urkunde König Ottos I. vom 15. Januar 947. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, 30. Heft, Seite 95 ff.
„Die Grafschaft Mark", Festschrift zum Gedächtnis der 300 jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen, herausgegeben von A. Meister. Dortmund 1909.
Grevel, Überblick über die Geschichte der Saline und des Soolbades Königsborn. Unna-Königsborn 1901.
Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Auflage. Leipzig 1899.
H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Band I und II, I Hannover 1891/92, II Hannover und Leipzig 1898.
Haff, Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Band VIII. 1. Heft, S. 17 ff.
Heidemann, Das Hofrecht im Stift Essen und Rellinghausen. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins VII, Seite 289 ff.
Heyne, Kleinere altniederdeutsche Denkmäler. 2. Auflage. Paderborn 1877.
v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1879 ff. Band I, 2. Auflage 1909.
Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. Berlin 1819.
Kindlinger, Geschichte von Volmestein. Osnabrück. und Essen 1801.
Knapp, Grundherrschaft und Rittergut. Leipzig 1897.
Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. II. Band, I. Abschnitt im Grundriß der Geschichtswissenschaft von A. Meister.
Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grundherrschaft Werden a. d. Ruhr. Leipzig 1901.
Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bände. 1840/53.
J. Lappe, Das Recht des Hofes zu Gahmen. Dortmund 1910.
Lohmeyer, Das Hofrecht und das Hofgericht des Hofes zu Loen. Münstersche Beiträge zur Geschichts-Forschung, N. F., 11. Heft. 1906.
Lünig, Deutsches Reichsarchiv. 24 Bde. Leipzig 1710/22.
Marré, Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark. Diss. Rostock 1907.
von Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bände. Erlangen 1862/63.

Meister, Ausgewählte Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark. Dortmund 1909.
Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. Berlin 1896.
Müller, Über das Güterwesen. Düsseldorf 1816.
Ribbeck, Ein Essener Nekrologium aus dem 13. und 14. Jahrhundert. 20. Heft der Essener Beiträge.
Ribbeck, Zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Essen im Mittelalter. Rhein.-Westfäl. Zeit., Beilage für Kunst und Wissenschaft. 16. Juni 1907.
Rive, Über das Bauerngüterwesen. I. Band. Köln 1824.
Rothert, Der Hof zu Stockum, eine Grundherrschaft des Stiftes Herford. Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Band XVI. Seite 151—245.
Rübel, Agrarisches vom Hellwege und aus der Grafschaft Mark. Dortmunder Beiträge. Band XI. Seite 158 ff.
Rübel, Dortmunder Urkundenbuch. Dortmund 1881 ff.
Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld und Leipzig 1904.
Rübel, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiet und am Hellwege. Beiträge zur Geschichte Dortmunds. Band X.
K. H. Schäfer, Geschichte des Oberhofes Eickenscheidt. 32. Heft der Essener Beiträge.
Schotte, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft. Münstersche Beiträge, N. F., 17. Heft. 1908.
Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 4. Auflage. Leipzig 1902.
Schulze, Die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510. Deutsch-rechtliche Beiträge, I. Band, Heft IV.
Scotti, Clevisch-Märkische Provinzialgesetze. I. Teil. Düsseldorf 1826.
Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Leipzig 1903.
Sommer, Handbuch über die älteren und neueren Rechtsverhältnisse. Hamm 1830.
v. Steinen, Westfälische Geschichte. Lemgo 1755 ff.
Westfälisches Urkundenbuch. 7 Bände, 1847 ff.
Willmans-Philippi, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. Münster 1867.
Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

2. Handschriftliches.

I. Düsseldorf, Königl. Staatsarchiv: a) Akten des Stiftes Essen XIX—XXII (zit. Düss. E. A.); b) Urkunden des Stiftes Essen (zit. Düss. E. U.).
II. Essen, Stadtarchiv. (Die benutzten Schriftstücke haben noch keine Signatur erhalten.)
III. Münster, Königl. Staatsarchiv: a) Kindlingersche Sammlung. Band 104, 112, 118 und 119 (zit. Kindlinger 104 usw.); b) Urkunden des Unnaer Stadtarchivs.
IV. Unna, Ältere Akten im Archiv der Stadt Unna VI. 2 b.
V. Wetzlar, Königl. Staatsarchiv: Prozeßakten E. 635/1958, U. 63/270, R. 805/2906, Z. 15/39.

Einleitung.

Charakteristisch für die Großgrundherrschaft im früheren Mittelalter ist die Verwaltung des Besitzstandes nach Fronhofsverbänden, Villikationen. Die Verfassung dieser Verbände trat im wesentlichen in zwei verschiedenen Formen in die Erscheinung:[1]) 1. Als Fronhofsverfassung mit größerem gutswirtschaftlichem Betrieb, die bei dichter Besitzlage Anwendung fand, und 2. als Fronhofsverfassung ohne Fronhofswirtschaft, welche bei Streubesitz die Regel bildete. Diese letztere Verfassungsart, bei der der Haupthof fast nur als Hebestelle für die bäuerlichen Gefälle erschien, kennzeichnete besonders die großen westfälischen Villikationen. Auch die Verfassung der Hofverbände des Stiftes Essen trug durchaus das Gepräge dieser Art. Einer der wichtigeren Höfe, die Essen in Westfalen besaß, war der Oberhof Brockhausen, dessen Verhältnisse Gegenstand der folgenden Untersuchung bilden sollen. Wenn sich auch für die Blütezeit der Grundherrschaft, das 9. bis 12. Jahrhundert, keine Nachrichten hierüber finden,[2]) sondern diese erst zu einer Zeit einsetzen, wo in anderen Gegenden die Hofverbände sich zu lockern beginnen oder sich auch schon völlig aufgelöst haben,[3]) so ist doch das Bild, das sich mit Hilfe des späteren Materials gewinnen läßt, immerhin wertvoll genug, um einen Beitrag zur westfälischen Wirtschaftsgeschichte bilden zu können.

Mit dem 13. Jahrhundert beginnt das Quellenmaterial. Anfangs ist es zwar noch äußerst spärlich, wird aber mit der Zeit immer reichlicher. Die für die Kenntnis der Grundherrschaft wichtigsten Quellen, die Register der Gefälle der einzelnen Höfe, beginnen erst ein Jahrhundert später. Am wichtigsten ist in dieser Beziehung das sogen. Kettenbuch und das „rote Buch“.

Das K e t t e n b u c h enthält in seinem ersten Teile das Abgabenverzeichnis der einzelnen Essener Oberhöfe, während der zweite Teil eine genaue Beschreibung der Gepflogenheiten des

---

[1]) Vgl. namentlich Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte, Seite 60 f., wo diese doppelte Verfassungsart besonders klar hervorgehoben ist.

[2]) Abgesehen von der kurzen Notiz in der ältesten Essener Heberolle: Van brokhuson te then hogetidon nigen mudde maltes ende tuenteg bikera ende tua crukon. — Die Heberolle ist u. a. gedruckt und erläutert bei Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Band I., Seite 12 ff.

[3]) Die Auflösung der Villikationen beginnt im 13. Jahrhundert in Niedersachsen und dehnt sich in der Folgezeit auch auf einen Teil Westfalens aus. (Vgl. Wittich, Grundherrschaft, Seite 323, Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, Seite 86 ff., Brinkmann, Meiergüter Seite 12 ff. und Brons, Stift Vreden, Seite 63 ff.

Stiftskapitels bringt.[1]) Von ihm sind mehrere Abschriften im Düsseldorfer Staatsarchiv vorhanden. Ein Exemplar enthält das Münsterkirchenarchiv zu Essen.[2]) Die Essener Handschrift weist einige Varianten von der Düsseldorfer auf; im ganzen ist sie die bessere. Über Entstehungszeit und Anlage dieses wertvollen Buches findet sich noch keine genauere Abhandlung.[3]) Auch hier an dieser Stelle kann naturgemäß nicht näher auf die Quelle als solche eingegangen werden. Jedoch soll sie an der Hand des Materials, das sich hier über Brockhausen findet,[4]) erläutert werden. Als Entstehungszeit ist das Ende des 14. oder der Anfang des 15. Jahrhunderts anzunehmen. Auf diesen Termin weisen folgende Momente hin: Zunächst erscheinen verschiedene im Kettenbuch vorkommende Namen der Besitzer der Höfe in den Reversen jener Zeit. Am genauesten läßt sich hiernach die Zeit bestimmen aus einer Behandigungsurkunde von 1390.[5]) Die in diesem Jahre Behandigten werden im Kettenbuche schon genannt. Sodann deutet eine Bemerkung in der Quelle selbst auf diesen Zeitpunkt hin. Es heißt da: „Schultetus curtis quandoque solvit sive consuevit solvere de agris curtis tertiam garbam; nunc dat infrascriptam pensionem . . .". Diese Ablieferung der 3. Garbe ist eine Einrichtung, die 1381 erwähnt ist in dem Amtsrevers des Schultheißen Dietrich v. Bolenspet.[6]) Die folgenden Verwalter, die 1386,[7]) 1396,[8]) und 1428[9]) den Hof erhielten, gaben sie ebenfalls. Daß der Schultheiß, der 1428 das Amt antrat, die unbestimmte Abgabe liefert, ist auffallend; denn so spät kann das Kettenbuch unmöglich entstanden sein. Keinen einzigen Namen aus den Urkunden nach 1400 erwähnt die Quelle. Es liegt am nächsten anzunehmen, daß zwischen 1396 und 1428 eine oder mehrere Amtsübertragungen stattgefunden haben, deren Reverse verloren gegangen sind, und

---

[1]) Der 2. Teil des Kettenbuches ist herausgegeben von Arens u. Schäfer im 28. Heft der Essener Beiträge.

[2]) Das Essener Exemplar konnte ich in einer von Herrn Arens-Essen angefertigten Abschrift benutzen, die dieser mir freundlichst zur Verfügung gestellt hat, wofür ich ihm an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank ausspreche. — Der Teil des Kettenbuches, der sich mit dem Oberhof Brockhausen beschäftigt, findet sich auch in der Kindlingerschen Sammlung Bd. 119, Seite 183 ff.

[3]) Kürzlich ist ein Teil des Kettenbuches gedruckt erschienen, und zwar derjenige, der die Abgabepflicht des Oberhofes Eickenscheid wiedergibt, bei K. H. Schäfer, Geschichte des Oberhofes Eickenscheid, Seite 105 ff.

[4]) Kettenbuch fol. 28 ff.

[5]) Kindlinger 119, Seite 26.

[6]) Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit, Urk. 132 und Kindlinger 119,20 ff.: . . . Vortmer werde ich aflivich na sunte Margreten dagh in dem scholtampte . . ., so sullen myne erven die twe deyl van dem korne hebben, und den derden deyl myner vrouwen van Essende und erme Capitel . . .

[7]) Kindlinger 119,140 und Düss. E. U. 217.

[8]) Kindlinger 119,98 und Kindlinger, Hörigkeit, Urk. 144.

[9]) Kindlinger 119,142 ff.

bei denen die im Kettenbuch verzeichnete Abgabe gefordert wurde. Der Schultheiß von 1428 würde dann wieder die 3. Garbe durchgesetzt haben. Auf jeden Fall aber muß man aus diesen Amtsreversen schließen, daß die Quelle nach 1396 entstanden ist. — In der Anlage des Brockhauser Verzeichnisses läßt sich eine bestimmte Methode erkennen. Das ganze Verzeichnis zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil enthält die genaue Angabe der einzelnen Unterhöfe mit ihren Besitzern und Verpflichtungen, an die sich die Aufzeichnung der Lieferung des Haupthofes anschließt. Bei Angabe der Höfe ist durchweg die Lage maßgebend gewesen; man ist hierbei dem Hellwege folgend von Westen nach Osten vorgegangen. Die Anführung der außerhalb dieser Heeresstraße gelegenen Höfe zeigt allerdings keine systematische Ordnung. Dagegen bilden den Abschluß des Verzeichnisses wieder 9 der Lage nach zusammengehörige Höfe, an deren Spitze der mansus eines „Schulten“ steht. Es macht den Eindruck, als ob sie ein ganzes für sich gebildet hätten, ihnen allen gemeinsam ist das Fehlen jeglicher Getreidelieferung. Wahrscheinlich ist für sie ein besonderes Verzeichnis schon vorhanden gewesen, das dann im Kettenbuch dem Register der übrigen Brockhauser Höfe angereiht wurde. — Der zweite Teil bringt die Lieferung, die die Villikation Brockhausen als solche dem Stift zu leisten hat.[1]) Er beginnt mit den Abgaben für die Abtei, die schon in einem Verzeichnis aus dem Jahre 1332 in ähnlicher Weise aufgeführt sind.[2]) Vom ersten Teil zeigt er eine deutliche Verschiedenheit. Während dort z. B. der Schultheiß „schultetus curtis“ genannt wird, heißt er hier immer „schultetus superior“, dem der „villicus“ gegenüber gestellt ist, ein Zeichen dafür, daß jeder der beiden Teile ein selbständiges Ganzes bildete und daß beide wohl auch zu verschiedenen Zeiten entstanden sind. Für die ursprüngliche Selbständigkeit beider Teile spricht auch der Umstand, daß sich in dem Düsseldorfer Exemplar an der Spitze des 2. Abschnittes die Überschrift findet „Dit nabeschrevene gevet de hoff van Broichusen alle jar dem sticht van Essen“. — So ist das Gesamtverzeichnis der Brockhauser Abgaben im Kettenbuch aus zwei Stücken zusammengesetzt, die jedes für sich ein Ganzes ausmachten. Das erste Stück beruht wahrscheinlich seinerseits wieder auf zwei selbständigen Teilen.

Das sogenannte „rote Buch“ ist eine im Düsseldorfer Staatsarchiv befindliche Handschrift, die kurze Zeit nach dem Kettenbuch entstanden sein muß.

Es enthält dasselbe Material wie dieses, auch die vorkommenden Namen sind die gleichen. Im ganzen ist es aber sorgfältiger. Der Verfasser hat Einzelheiten, die in der älteren Quelle offenbar vernachlässigt sind, hinzugefügt oder verbessert. Außerdem findet

---

1) Vgl. hierüber weiter unten Seite 37 f.
2) Düss. E. A. XXI. 1.

sich die Angabe des Kirchspiels, in dem die einzelnen Höfe liegen, regelmäßig verzeichnet, während dies im Kettenbuch fast gänzlich fehlt. Der Hauptunterschied besteht in der größeren Anwendung der deutschen Sprache. Z. B. ist „hove" statt „mansus" gesetzt, auch die Getreidearten sind deutsch benannt.

Was nun die Quellen der späteren Zeit angeht, so ist man hier in der Hauptsache angewiesen auf die Register, die Rechnungen sowie auf die Behandigungsprotokolle und -reverse. Wichtiges Material haben außerdem die Prozeßakten geliefert, die namentlich das Verhältnis des Hofes zur Grafschaft Mark beleuchten. — Zu bemerken ist noch, daß die bei weitem quellenreichste Zeit das 16. Jahrhundert ist, und daß wir uns besonders bei der Darstellung von Einzelheiten in der Verwaltung des Hofes auf die Quellen dieser Periode stützen müssen. Unter ihnen ragt wieder hervor ein hier im Anhang wiedergegebener Bericht über den Hof Brockhausen vom 16. Oktober 1554, den wir einem Fronen dieser Villikation, namens Kebbe verdanken. Da er 20 Jahre das Amt des Hofsfronen bekleidet hat und deswegen mit den Verhältnissen genau vertraut ist, so dürfen wir seine Angaben als durchaus glaubwürdig hinnehmen.

Leider war eine Quelle, die wahrscheinlich vorliegender Arbeit gute Dienste geleistet hätte, nicht zugänglich, nämlich die Register der Grafen von der Mark im Düsseldorfer Staatsarchiv, die sogenannten Causae Clivenses.

Bei den im Anhang wiedergegebenen Quellen ist die Schreibweise der Vorlage beibehalten worden. Nur die besonders störende Verwechslung von u und v ist nach der heutigen Orthographie abgeändert worden.

I. Lage und Ausdehnung der Villikation Brockhausen.

Der Oberhof Brockhausen, eine der größeren mediae curtes[1]) des Stiftes Essen, dehnte sich aus über die Grafschaft Mark und den nordwestlichen Teil der Grafschaft Arnsberg. Mit seinen 50 Höfen[2]) erhebt er sich weit über den Durchschnitt der westfälischen

[1]) Die zuständige „integra curtis" war für Brockhausen der Oberhof Huckarde.

[2]) Die Zahl 50 ist sicher belegt. Sie wird schon in einem Verzeichnis der Oberhöfe vom Anfang des 13. Jahrhunderts genannt. (v. Steinen, Westfälische Geschichte XXI. Seite 1421). Im Kettenbuch finden sich nur 49 Mansen, doch wird in der späteren Zeit ein hier fehlender Hof mit angeführt, sodaß man wohl annehmen darf, daß dieser zur Entstehungszeit des Kettenbuches verpfändet war. Im Laufe der Zeit scheint der eine oder andere

Villikationen, die in der Regel 15 bis 25, selten mehr als 30 bis 40 Höfe ihr Eigen nannten.[1]) Der Haupthof[2]) lag unmittelbar nördlich von Unna, in der Feldmark dieser Stadt, im heutigen Unna-Königsborn, dessen erste Salzquellen sich auf früherem Essener Grund und Boden befinden.[3]) Von dem Haupthof aus breiteten sich nach allen Seiten hin, mit Ausnahme der östlichen und nordöstlichen Richtung (wenn man von einem Gut in Uelzen direkt östlich bei Unna absieht), die zugehörigen Unterhöfe aus. Am zahlreichsten sind die Höfe nach Westen zu. Nach dieser Richtung hin gehen verschiedene Linien, auf denen man Essener Besitz verfolgen kann. Die Hauptlinie erstreckt sich über den Hellweg, an dem zwischen Dortmund und Unna verschiedene Ortschaften liegen, die Brockhauser Höfe aufweisen. Das westlichste Dorf Körne[4]), nahe bei Dortmund, besitzt zwei an der Zahl. Dann folgt nach Überspringung von Wambeln und Brackel Asseln mit einem Gehöft. Hieran schließen sich Wickede und Niedermassen mit zwei bezw. drei Mansen; Obermassen enthält ein Gut. Eine zweite Linie mit Essener Besitz geht in nordwestlicher Richtung von Brockhausen aus. Hier finden sich in Baersthausen zwei, in Höingsen drei Höfe, während Westick und Beckinghausen, der nördlichste Brockhauser Besitz, mit je einem Hof vertreten ist. Etwas abseits westlich dieser Linie, in Lanstorp, sind drei Mansen. Außerdem fällt auf diese Gegend noch ein Hof, dessen Lage nicht genau bestimmbar ist. Nördlich vom Haupthof sind nur zwei Ortschaften mit Unterhöfen, nämlich Bergkamen und Rottum, in denen sich je einer befindet. Etwas dichter ist die entgegengesetzte Richtung besetzt. Direkt bei Unna „am Ringelbrauk" liegt ein Hof. Weiter im Süden zu Strick-Herdecke haben wir zwei, in Ostendorf, in Holzwickede und in dem in unmittelbarer Nähe dieses Städtchens gelegenen Nortorp je einen Hof. Dazu kommen noch zwei, deren Lage nicht genau bestimmt werden kann. Mehr nach Westen von diesen Orten aus gerechnet, in Aplerbeck, befindet sich noch ein größeres Essener Gut. Verhältnismäßig reich an Brockhauser Höfen ist der nordwestliche Teil der früheren Grafschaft Arnsberg. In dieser Gegend sind im ganzen neun an der Zahl[5]), die auf Voßwinkel, Wimbern, Echt-

---

Hof verloren gegangen zu sein; denn die späteren Register machen nur in die 40 Höfe namhaft.

[1]) Vgl. v. Inama-Sternegg III[1], S. 180 und Rothert, der Hof zu Stockum, Seite 174.

[2]) Der Haupthof bildete mit acht anderen Höfen zusammen das Dorf Brockhausen. — Auf den Haupthof näher einzugehen, bietet sich weiter unten Gelegenheit.

[3]) Vgl. Grevel, Überblick über die Geschichte der Saline und des Soolbades Königsborn, Seite 4.

[4]) Bei Ortsnamen, soweit sie sich für die Gegenwart nachweisen ließen, ist die heutige Schreibweise gebraucht.

[5]) Dieses sind die Höfe, die wahrscheinlich ein einheitliches Ganzes bildeten.

hausen und mehrere andere Orte verteilt sind. Ganz abseits vom Kern der Villikation, im Westen liegt noch ein vereinzelter Hof, zu Wanden bei Herbede.

Überblickt man die Lage der nach Art des Streubesitzes verteilten Gehöfte, so läßt sich feststellen, daß die bei weitem größte Zahl von ihnen nicht über sieben bis acht Kilometer vom Mittelpunkt entfernt ist, eine Tatsache, die die Verwaltung von Brockhausen leichter machte, als bei anderen Höfen der Fall sein konnte. Nimmt man etwa, um ein ganz krasses Gegenstück zu wählen, den Herforder Oberhof Stockum,[1]) dessen einzelne Unterhöfe ganz außerordentlich weit vom Mittelpunkt entfernt liegen, so fällt die glückliche Lage des Brockhauser Hofverbandes besonders auf. Die ganze Villikation erstreckt sich über einen Flächenraum von etwa $5\frac{1}{3}$ Quadratmeilen, der auch im Vergleich zu anderen Essener Oberhöfen, z. B. zu dem ebenfalls in der Grafschaft Mark gelegenen Hof Ueckendorf[2]), dessen 41 Höfe sich über ungefähr $8\frac{1}{2}$ Quadratmeilen ausdehnen, als gering bezeichnet werden muß. — Der Zeitpunkt, an dem der Hof Brockhausen Essener Eigentum wurde, läßt sich nicht angeben, da die Schenkungsurkunde fehlt. Es ist möglich, daß er zu dem ältesten Essener Besitzstand gehörte; denn in der Urkunde Ottos I. vom 15. Januar 947,[3]) in der dem Stift Essen u. a. die Schenkungen, deren Urkunden bei einem Brande umgekommen sind, bestätigt werden, ist auch Essener Eigentum in unserer Gegend bezeugt.[4]) Zuerst mit Namen genannt wird der Oberhof in der ältesten Essener Heberolle, deren Entstehungszeit wahrscheinlich in das zehnte Jahrhundert fällt.[5])

II. Die Verwaltung der Villikation.

Da für die Verwaltung der Villikation Brockhausen in der ersten Zeit ihres Bestehens jegliche Nachrichten fehlen, so bleibt nichts anderes übrig, als aus dem jüngeren Material Rückschlüsse auf ältere Zeiten zu machen, was um so leichter ist, als die Verfassung und Verwaltung der Fronhöfe in der Blütezeit der Grundherrschaft durchweg gleich war. So spiegelt gleich die erste Nachricht, die Licht wirft auf

[1]) Vgl. Rothert, der Hof zu Stockum (Dortmunder Beiträge XVI)

[2]) Vgl. Kettenbuch und Kindlinger 118, Seite 141 ff.

[3]) Lacomblet U. B. I. 97, — Näheres über diese Urkunde bei Giese: Über die Ess. Urkunde König Ottos I. vom 15. Januar 947.

[4]) Lacomblet a. a. O.: „. . . . et quidquid habuit in comitatu Ecberti. et Cobbonis". Die Grafschaft liegt in dieser Gegend. (Vgl. hierüber Willmanns, Kaiserurkunden, Seite 38 f.)

[5]) Siehe auch Seite 9, Anm. 2. — Scherer, der die Heberolle vom germanistischen Standpunkt aus betrachtet, setzt sie in eine Zeit nach 860. (Vgl. Heyne, Sprachdenkmäler, Seite 64.)

das Verhältnis zwischen der Villikation Brockhausen und dem Stift Essen, dieselbe Entwicklungsstufe wieder, die wir an anderen Höfen um dieselbe Zeit auch finden, über deren Verfassung und Verwaltung wir für die älteste Zeit genau unterrichtet sind. Diese Tatsache berechtigt uns, diese älteren Verhältnisse in ihren Grundzügen wenigstens für Brockhausen in Anspruch zu nehmen. Bei dieser Ergänzung handelt es sich in der Hauptsache um die Stellung des Schultheißen, die vor der Zeit, wo die Quellen einsetzen, schon eine bestimmte Wandlung durchgemacht hat, während wir bei der Darstellung der Funktionen des übrigen Verwaltungspersonals von vornherein festen Boden unter den Füßen haben.

1. Das Verwaltungspersonal.

a) Der Schultheiß.

An der Spitze der Villikation stand wie überall nach den ältesten Überlieferungen anderer Grundherrschaften[1]) der Schultheiß, auch villicus und Meier genannt, der anfangs den Haupthof im Namen des Grundherrn bewirtschaftete und die Villikation als Verwalter leitete. Seit dem 11. und 12. Jahrhundert übernahm er den Haupthof gegen bestimmte Abgaben in eigenen Betrieb, zugleich mit der Verpflichtung, die Gefälle der Hintersassen einzuziehen und den Gesamtbetrag dem Stift abzuliefern. Spätestens im 13. Jahrhundert stieg der Inhaber des Schultenamtes zum Range eines ritterlichen Ministerialen empor,[2]) der dann wie alle Ministerialen das Amt durch Erblichkeit an sich und seine Familie fesselte.[3]) Alle diese Momente befähigten ihn, seine Stellung immer selbständiger zu gestalten, sodaß er schließlich auf der Villikation schaltete und waltete wie ein eigener Herr, der es sogar soweit trieb, im Vollgefühl seiner Macht, dem Stift die schuldigen Abgaben vorzuenthalten, bis schließlich von der Zentrale aus energische Schritte unternommen wurden, um den widerspenstigen Ministerialen an seine Pflicht zu gemahnen. Durch Vermittlung des Grafen von der Mark sah er sich zu einem Vertrage zwecks Regelung der Rückstände gezwungen.

So ungefähr hat man sich die Entwickelung zu denken bis zu der Zeit, wo die Quellen beginnen. Jener Vertrag, der zwischen der Äbtissin und ihrem Schultheißen Meinricus von Brockhausen abgeschlossen wurde, ist noch erhalten. Er bildet somit die erste urkundliche Nachricht, die das Verhältnis zwischen Schulte und

---

[1]) Vgl. Wittich, Grundherrschaft, Seite 303 ff. — Brons, Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung des Stiftes Vreden, Seite 51. — Brinkmann, Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn, Seite 9.

[2]) Möglich ist es auch, daß sich eine ritterliche Ministerialenfamilie die Villikation übertragen ließ, wie dieses beispielsweise häufiger bei der Grundherrschaft Vreden zu beobachten ist. (Vergl. Brons a. a. O. S. 60 ff.)

[3]) Hiermit Hand in Hand geht die Auffassung, daß die Villikation als ein Lehen übertragen sei.

Grundherrschaft beleuchtet, und stammt aus dem Jahre 1286.[1]) Von dieser Zeit an läßt sich die Wandlung im Schultenamte verfolgen. Die Quellen hierüber sind für die Folgezeit außerordentlich ergiebig, da fast sämtliche Reverse über die Amtsbestallungen erhalten sind, eine Tatsache, die das Material von Brockhausen über das der anderen Essener Oberhöfe erhebt, das meistens eine einigermaßen befriedigende Kenntnis von den Wandlungsstufen im Schultenamt nicht zu bieten im Stande ist.

Auch aus der Zeit kurz vor dem Vertrag von 1286 haben wir einige Anhaltspunkte über die Stellung der Ritter von Brockhausen. Verschiedentlich werden sie erwähnt als Zeugen bei Beurkundungen. Doch ist es geboten, Vorsicht bei den vorkommenden Trägern des Namens „Brockhausen" zu üben, da der Name sehr verbreitet ist.[2]) Mit ziemlicher Sicherheit darf man den Namen mit dem Essener Oberhof in Verbindung bringen, wo es sich um Urkunden handelt, die vom Grafen von der Mark ausgestellt sind, da in der Grafschaft Mark zu jener Zeit nur dies eine Brockhausen existierte. So erscheinen in einer Urkunde vom 1. Mai 1251[3]) in der Graf Engelbert v. d. Mark der Kirche zu Mark die Schenkung eines Mansus zu Schmehausen bezeugt, unter den Zeugen die Brüder Ritter Hermann, Heinrich und Johann von Bruchhausen. Ja, schon zehn Jahre früher wird ein Vertreter des Essener Ministerialgeschlechtes genannt in einer Urkunde.[4]) Dort bezeugt der Erzbischof von Köln, daß die Söhne eines Heinrich von Brockhausen ihre Voigteischaft über den Leppinghof zu Körne b. Dortmund dem Heinrich von Büren zu Lehen gegeben, der sie dem Domkapitel zu Köln verpfändet. Was es mit der Vogteischaft über diesen Mansus auf sich hat, läßt sich nicht bestimmt entscheiden, aber doch vermuten. Essen besaß in Körne zwei Höfe. Allem Anschein nach hat also der Schultheiß unabhängig von der Grundherrschaft das Schutzverhältnis über einen ihm anvertrautem Mansus aufgegeben und von sich aus einem andern Ritter als Lehen übertragen. Auch dies würde wieder dartun, wie frei und selbständig er sich in seinem Bereiche fühlte. — In den Jahren 1270,[5]) 1271,[6]) und 1280[7]) wird ein Ritter Meinricus von Brockhausen als testis namhaft gemacht. Wenn dieser mit dem Meinricus identisch ist, der mit der Äbtissin

---

[1]) Kindlinger 119,79 und Düss. E. U. Nr. 81.

[2]) Nach Fahne, Geschichte der Westfälischen Geschl., Seite 79 f., gibt es in Westfalen 4 Rittersitze dieses Namens: 1. bei Arnsberg, 2. bei Brilon, 3. bei Soest und 4. bei Unna.

[3]) Lacomblet U. B. II. 369.

[4]) Lacomblet U. B. II. 254. — Fahne a. a. O., Seite 80, glaubt, daß dieser Heinrich v. Br. zu dem Rittersitze bei Soest gehöre. Doch kommt der in der Urkunde genannte Hofname in ähnlicher Form, nämlich als „mansus Ibynck" im Kettenbuch vor.

[5]) Westf. U. B. III. 862.

[6]) Westf. U. B. III. 906.

[7]) Westf. U. B. III. 1099.

von Essen den Vertrag von 1286 abschließt, so würde dieser sich eines weitgehenden Ansehens erfreut haben. Denn 1271 handelt es sich um den Friedensvertrag zwischen dem Bischof von Münster und den Herren von Lüdinghausen. — Jedenfalls aber steht soviel fest, daß die Ritter von Brockhausen sich nicht mehr als gebundene Schultheißen, sondern als freie, selbständige Herren fühlten, die auf dem besten Wege waren, sich tatsächlich von der Grundherrschaft völlig zu emanzipieren.

Aufgabe der Grundherren war es nun, ihnen auf diesem Wege Halt zu bieten. Der Vertrag von 1286 war der erste Schritt, den verlorenen Boden zurückzuerobern. Nachdem es so dem Stifte gelungen war, seine Autorität wieder herzustellen, mußte es auf Mittel sinnen, den errungenen Boden zu behalten. Am gefährlichsten für die Grundherrschaft war die Erblichkeit im leitenden Amte und die Auffassung, daß die Villikation ein Lehen sei. Hier mußte man also angreifen, wollte man einer weiteren Entfremdung des Hofes vorbeugen. Der sicherste Weg wurde jetzt darin erblickt, daß man den Ritter veranlaßte, auf die Villikation zu verzichten (1302)[1]. Diesen Verzicht konnte man nur erreichen, indem man den Hof regelrecht zurückkaufte für 250 Mark,[2]) wieder ein Zeichen dafür, wie fest die Herren von Brockhausen mit der Villikation verbunden waren. Um ihnen diesen Schritt möglichst zu erleichtern, übertrug man ihnen ein Lehnsgut.

Durch diese entscheidende Maßnahme war die Villikation wieder fest in der Hand der Grundherrschaft, die nun wieder frei verfügen und bei jeder neuen Amtsbestallung ihre Bedingungen stellen konnten. Diese Bedingungen kommen in dem Reverse immer klar zum Ausdruck. Fast bei jeder Amtsübertragung findet man besserungsbedürftige Stellen, sodaß mit jedem neuen Schulten die Villikation fester an die Zentrale gekettet wurde.

Zunächst übertrug man jetzt das Amt einem in der Nähe wohnenden Ritter auf Lebenszeit, wie der erste erhaltene Revers von 1343 dartut.[3]) Vor allem galt es nun, sich von dem neuen Schultheißen die Einnahmen zu sichern, die man zuletzt vom Erbschultheißen nur teilweise und nur mit großer Mühe erlangen konnte. Zu diesem Zwecke ließ man sich 150 Mark von ihm als Pfand hinterlegen, die nach seinem Tode den Erben zurückerstattet werden sollten, wenn er seinen Pflichten nachgekommen. Eine beliebte

---

[1]) Kindlinger 119,13; übrigens muß im gleichen Jahre ein Lambert von Bönen, wahrscheinlich auch als Schultheiß, auf seine Rechte an den Essener Gütern zu Evenich, einem Propsteihof in der Mark, verzichten in Gegenwart des Grafen von der Mark (Düss. E. U. Nr. 120.)

[2]) Kindlinger 119, 118.

[3]) Kindlinger 119, 16 und Düss. E. U. Nr. 217. — Den Haupthof erhielt jetzt ein bäuerlicher villicus, der auch schultetus genannt wird, zur Bebauung (s. u. Seite 47). In diesem Kapitel ist unter „Schulte" immer der Oberschulte verstanden.

Ausrede der früheren Schulten für die Unterschlagung der Einnahmen scheint die gewesen zu sein, die Saat sei durch Unwetter vernichtet worden. Jetzt wird das Versprechen verlangt, innerhalb fünfzehn Tagen nach Eintreten eines Unwetters dem Stifte Mitteilung zu machen.

Der Ritter scheint aber den Erwartungen nicht entsprochen zu haben; denn nach 25 Jahren veranlaßte man ihn, auf das Amt zu verzichten. Bei der folgenden Übertragung 1381[1]) geht man einen Schritt weiter und fordert pünktliche Einlieferung der Gefälle, die man beim vorigen Schulten noch nicht erlangt hatte. Das Getreide muß bis Mariä Lichtmeß (2. Februar) in Essen sein. Eine entscheidende Änderung tritt weiter in der Dauer des Schultenamtes ein, die seitdem lange Zeit beibehalten wurde. Die Übertragung auf Lebenszeit erscheint unzweckmäßig. Es hatte wahrscheinlich Mühe genug gekostet, den Ritter Sprenge zum Verzicht zu veranlassen. Um die Möglichket zu haben, einen Verwalter jederzeit zu entlassen, wurde nun der Vertrag immer nur auf ein Jahr abgeschlossen, wobei als Termin der Margarethentag (13. Juli) angesehen wurde. Nach Ablauf des Vertragsjahres fiel das Amt wieder an das Kapitel, das nach freiem Ermessen wieder darüber verfügen konnte. Diese Bestimmung übte natürlich einen gewaltigen Druck aus und war geeignet, bei dem Schulten jegliche Selbständigkeitsgelüste zu ersticken. Zudem wird ihnen jetzt eine wichtige Einnahmequelle geraubt durch die Bestimmung, daß das Grunderbe der verstorbenen Hofsleute, das ihnen bisher zukam, der Äbtissin anheim fallen sollte.

Zu Anfang des folgenden Jahrhunderts wird eine Änderung der Verwaltung vorgenommen.[2]) In dem Jahre 1404[3]) wurden

---

[1]) Zur Erklärung für die Tatsache, daß sich die nächste Amtsübertragung erst 1381 findet, sei auf folgendes aufmerksam gemacht: Im Laufe der Zeit trat häufig der Fall ein, daß nach Abgang eines Oberschulten nicht sogleich eine geeignete Persönlichkeit gefunden wurde, die seine Stellung einnehmen konnte. Für solche Zeiten der Vakanz behielt das Kapitel das Amt und besetzte es mit der Äbtissin, der Pröbstin oder einer anderen Würdenträgerin des Stifts. So wird auch nach dem Verzicht des Ritters Sprenge 1368 das Amt wohl längere Zeit von der Zentrale aus verwaltet worden sein. Zur Bestätigung kann herangezogen werden eine Behandigungsurkunde aus dem Jahre 1378 (Düss. E. U. 291), in der es heißt, daß der Hof Pottenbrügge von der Äbtissin in Leibgewinn entliehen wurde, während sonst immer von einer Behandigung durch den Hofschulten die Rede ist. Vollgültige Beweise finden sich aber erst für die folgenden Jahrhunderte, wo der Titel „Oberste Hofesschultin" belegt ist. Im Jahre 1473 stellt die Pröbstin von Essen in dieser Eigenschaft eine Behandigungsurkunde aus (Kindlinger 119, 122) und im sechszehnten Jahrhundert steht die Dechantin und spätere Pröbstin Katharina von Gleichen als oberste Schultin an der Spitze der Verwaltung.

[2]) Wahrscheinlich handelt es sich um die Wiederherstellung eines früheren Zustandes. Denn, wie bereits in der Einleitung dargetan, läßt die Anlage des Kettenbuches vermuten, daß diese Höfe ursprünglich selbständig verwaltet wurden.

[3]) Kindlinger 119, 23 und Kindlinger, Hörigkeit, Urk. 148.

nämlich die vom Haupthofe entfernter liegenden Höfe in der Grafschaft Arnsberg einem besonderen Amtmann unterstellt, der aber keine selbständige Stellung einnahm, sondern vom Oberschulten abhängig war. Er erhält die Hälfte vom Sterbfall, vom Handgewinn und von der Abgabegebühr bei einer Wessel und bei der Entlassung aus der Hörigkeit. Direkt veranlaßt wurde diese Anstellung eines besonderen Verwalters allem Anschein nach durch Übergriffe von Seiten der umwohnenden Großen; fehlt es doch an solchen nicht einmal bei den Höfen im Kern der Villikation.[1]) — Ob indes dieses Sonderamt längere Zeit bestanden hat, läßt sich nicht sagen, da jegliche weitere Nachrichten hierüber fehlen; ebenso ist nichts über die Funktionen dieses Amtmannes bekannt. —

So war das Stift nach Kräften bemüht, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Villikation immer fester an sich zu ketten und sie wie in früheren Zeiten sich dienstbar zu machen. Das mußten die Verwalter während des 15. Jahrhunderts in noch höherem Maße fühlen als die früheren. Denn ihnen wurde jetzt das letzte Mittel aus der Hand genommen, das sie vielleicht zu eigenem Vorteile benutzen konnten und auch wahrscheinlich dazu benutzt hatten. Es betraf die Einziehung der Gefälle, eine Handlung, in der ihnen bisher volle Selbständigkeit gelassen wurde. Jetzt wird 1442[2]) die Bestimmung getroffen, an jedem Pfingsten genaue Rechenschaft abzugeben von den Einnahmen und Ausgaben. Damit war ihnen nun endgültig jede Möglichkeit genommen, den Hof zu eigenem Vorteil zu mißbrauchen.

Mit den folgenden Schulten hat man dann keine schlimmen Erfahrungen mehr gemacht. Sie waren jetzt so in der Hand des Stiftes, daß sie keine wichtigen Schritte mehr ohne genaue Kontrollierung von der Zentrale aus unternehmen konnten.[3]) Dieser Umstand mag es auch gewesen sein, der die Äbtissin bestimmte, mit der Gewohnheit zu brechen, die Amtsübertragung nur auf ein Jahr abzuschließen, eine Gewohnheit, die als sehr lästig und umständlich empfunden werden mußte und die ja auch nur unter dem Drucke der damaligen Verhältnisse entstanden war. Die Verträge werden jetzt wieder auf längere Zeit abgeschlossen. Gleichzeitig hiermit wird eine Neuerung eingeführt, insofern als das Amt nicht mehr an eine einzelne Person, sondern an eine ganze Familie geknüpft

---

[1]) Im Jahre 1350 verspricht die Äbtissin einem Hofhörigen zu Vorsthausen Schutz gegen einen Ritter von Molhausen. (Kindlinger 119, 106.)

[2]) Kindlinger 119, 100 und Kindlinger Hörigkeit, Urk. 170.

[3]) Die Verantwortlichkeit des Amtes war jetzt so gering geworden, daß man die Pflichten im Nebenamte versehen konnte. Denn wurden in der früheren Zeit Personen gewählt, die nur für dieses Amt lebten, so übertrug man es jetzt an märkische Beamte. Der 1456 eingesetzte Lubbert Tork ist Amtmann zu Unna (Kindlinger 119, 126), ebenso der Schulte von Grimberg, der im Anfang des 16. Jahrhunderts an der Spitze der Villikation stand. (Kindlinger 119, 49.)

sein soll, so daß nach dem Tode des eigentlichen Schulten dessen Witwe die Funktionen des Amtes verrichten konnte bis zur Beendigung der Vertragszeit. Diese Neuerung wurde zu Anfang des 16. Jahrhunderts eingeführt,[1]) hat indes nicht lange Zeit bestanden. Denn im Jahre 1554 wurde für Brockhausen die letzte Amtsübertragung vorgenommen. Nach Ablauf der Vertragszeit, 1576, fiel das Amt wieder an das Kapitel und ist seit dieser Zeit dauernd von der Zentrale aus versehen worden. Damit ist die eigentliche Fronhofsverfassung und -Verwaltung aufgehoben.[2])

Überblickt man die Wandlungen, die das Schultenamt im Laufe der Zeit durchgemacht hat, so muß man gestehen, daß sie außerordentlich günstig für das Stift verlaufen sind. Daß die Entwicklung diesen Gang genommen hat, verdankt die Grundherrschaft vor allem ihrem eigenen tatkräftigen Eingreifen. Immer wußte sie zur rechten Zeit die richtigen Mittel anzuwenden, um ihre Macht und Stellung dem Oberschulten gegenüber zu behaupten und wurde dadurch vor dem Schicksal anderer Grundherren bewahrt, die durch Versäumen eines rechtzeitigen Eingreifens die Herrschaft über die Villikation verloren.[3]) Schritt für Schritt wurde den Schultheißen ihre Macht genommen, sodaß schließlich aus dem verantwortungsvollen Verwaltungsamt gewissermaßen ein Ehrenamt wurde.

---

[1]) Ausdrücklich hervorgehoben ist sie zwar erst 1554 in einem Revers über die auf 22 Jahre erhaltene Verwaltung des Hofes, der ausgestellt ist von Johann Smeling und seiner Frau Else (Kindlinger 119, 116). Daß indes diese Amtsübertragung an eine Familie auch schon früher stattgefunden hat, beweist eine Behandigungsurkunde aus dem Jahre 1512, in der die Witwe eines Oberschulten von Grimberg, der für das Jahr 1505 bezeugt ist (Kindlinger 119, 49), oberste Hofesschultin genannt wird (Kindlinger 119, 58).

[2]) Um die Darstellung der Entwickelung im Schultenamt zu vervollständigen, sei noch auf die Veränderung in den Amtsgehältern hingewiesen. Sie erfuhren eine häufige Umgestaltung. Abgesehen von der Zeit, wo die dritte Garbe an das Stift abgeliefert werden mußte, erhielt kein Schulte den gleichen Lohn für seine geleisteten Dienste wie sein Amtsvorgänger, ein Zeichen, daß immer wieder von neuem verhandelt werden mußte. Um nur einige Amtsgehälter hervorzuheben, so erhielt der Ritter Sprenge, 1343, 40 Malter Korn Essener Maßes. Äußerst kompliziert ist das Gehalt, das Heinrich Krane 1442 versprochen wird und das auf eine besonders lange Verhandlung zwischen ihm und der Äbtissin schließen läßt: 10 Malter Hafer, 3½ Mark, der dritte Teil vom Verfall und sämtliche Hühner, die zu dem Hofe gehören, von denen aber 100 dem Stift abgegeben werden sollen. Mit einem wesentlich einfacheren Entgelt begnügte sich der 1456 eingesetzte Schulte, dem 25 Malter, halb Roggen und halb Gerste, von einem bestimmten Hof zugesichert wurden. Dazu kommt allerdings noch die von den Freibehandigten für die Erbteilung zu entrichtende Geldabgabe, die zwar in dem Revers nicht ausdrücklich hervorgehoben, aber doch durch eine Behandigungsurkunde vom Jahre 1458 bezeugt ist. (Kindlinger 119, 126;). — Manche Ergänzung findet die Stellung des Schultheißen noch in den folgenden Abschnitten.

[3]) Vgl. z. B. das Schicksal mancher Werdener Höfe (Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte Werdens, Seite 90 ff.). Ebenso verlor das Stift Vreden auf diese Weise viele Höfe. (Vgl. Brons a. a. O. Seite 63 ff.)

Seinen Vertretern war zuletzt alle Selbständigkeit genommen, alle Handlungen wurden ihnen vom Stift aus vorgeschrieben, und auch diese brauchten sie nicht persönlich auszuführen, sondern konnten sie den Händen von Unterbeamten überlassen.[1])

So ist es leicht verständlich, daß das Stift dieses Amt endgültig beseitigte, um seine Funktionen künftig selbst auszuüben. In der Zeit nach 1576 wurde nur ein Hofrichter eingesetzt, der die Gefälle der Hintersassen einzog und das Hofgericht abhielt.[2])

b) **Der Hofrichter.**

Der Hofrichter, der seit dem Ende des 16. Jahrhunderts an der Spitze des Oberhofes stand, war ein Beamter, der auch vorher schon neben dem Schultheißen existierte. Dies geht aus den Nachrichten des Fronen Kebbe von 1554[3]) deutlich hervor. Hofschulte und Hofrichter erscheinen hier nebeneinander. Man sollte daraus schließen, daß das Hofrichteramt von dem Schultenamt völlig getrennt war, daß alle hofrichterlichen Angelegenheiten einem besonders hierfür angestellten Beamten anvertraut waren, wie sich dies in Westfalen häufig findet.[4]) Das ist jedoch in Brockhausen nicht der Fall. Denn der Schultheiß greift hier in eigenartiger Weise in die Tätigkeit des Hofrichters ein, insofern es ihm vorbehalten ist, das Ding zu öffnen, eine Erscheinung, die umsomehr hervorgehohen werden muß, als sonst immer der vorsitzende Richter die Handlung des Öffnens vornimmt.[5]) Erklären läßt sich diese Tatsache wohl dadurch, daß man den Vorrang, den der erste Beamte in allen Hofangelegenheiten einnimmt — denn er ist es ja, der für alles die Verantwortung trägt — äußerlich hiermit kennzeichnen will. Durch diese Befugnis des Schulten wird der Hofrichter deutlich zu einem untergeordnetem Beamten gestempelt, der eigentlich nur das Amt eines Stellvertreters einnimmt. Dementsprechend braucht man auch bei seiner Wahl nicht mit der Vorsicht vorzugehen, wie dies bei den Leitern der Villikation geboten war. So finden wir denn auch, daß sogar bäuerliche Hintersassen mit dem Richteramt betraut werden.[6]) Indessen wird dies eine Ausnahme gewesen sein; die übrigen uns bekannten Vertreter

[1]) Siehe die folgenden Abschnitte.

[2]) Siehe folgendes Kapitel.

[3]) Vgl. Einleitung und Anhang III.

[4]) v. Maurer, Fronhöfe, IV., Seite 106.

[5]) Siehe Anhang III, 11 und 13. — Auch von Maurer, Brunner und Schröder scheint eine Ausnahme von dieser Regel nicht bekannt zu sein. Brunner, Rechtsgeschichte I, Seite 198, betont: Nach allen jüngeren Quellen der deutschen Stammesrechte ist es der vorsitzende Richter, der das Ding öffnet.

[6]) Juristisch gebildete Persönlichkeiten sind es also keineswegs immer, wie z. B. in Loen (Lohmeyer, Hof zu Loen, Seite 28).

dieses Amtes gehören nicht dem Hofverbande an, sie sind zumeist nur Hofrichter im Nebenamt.[1])

Die Tätigkeit des Hofrichters läßt sich im einzelnen nicht verfolgen, da für Brockhausen so gut wie keine Hofgerichtsprotokolle erhalten sind. Es läßt sich aber wohl sagen daß seine Funktionen dieselben waren wie an anderen germanischen Volksgerichten auch.[2]) Er hat also im wesentlichen das Urteil zu erfragen, für Wahrung von Dingpflicht und -frieden zu sorgen und die Ausführung des Urteils in die Hand zu nehmen. — Was die Ernennung des Hofrichters angeht, so erfolgt sie nicht von der Zentrale aus. In wessen Hand sie lag, läßt sich nicht mit voller Bestimmtheit erkennen. Den Kebbeschen Nachrichten zufolge ist es der Vogt,[3]) der den Hofrichter einsetzt. Da die hier erwähnte Einsetzung aber zu einer Zeit stattfand, in der kein Oberschulte existierte (1523), so kann man dem Vogt dieses Recht nicht ohne weiteres zugestehen. Es kann für andere Zeiten auch dem Oberschulten vorbehalten sein. Jedenfalls darf man wohl annehmen, daß der erste Beamte diese Befugnis wenigstens hatte, solange der Haupthof Brockhausen seinen Wohnsitz bildete. Die Hofgemeinde hat im 16. Jahrhundert noch kein Recht, ihre Stimme bei dieser Angelegenheit in die Wagschale zu werfen.[4]) Wenn ein derartiger Versuch gemacht wurde, so konnte er höchstens in negativer Weise geschehen, indem man sich weigerte, einen eingesetzten Beamten anzuerkennen. So widersetzten sich die Hofgenossen 1523 bei der Einsetzung eines Hofrichters, dem erst ein Befehl von Seiten der Äbtissin Anerkennung verschaffen konnte.[5]) Als seit dem 17. Jahrhundert das Hofgericht immermehr an Bedeutung verlor, glaubte man in Brockhausen einen besonderen Hofrichter entbehren zu können. Das Amt wurde seit Ende dieses Jahrhunderts dem Hofrichter von Huckarde übertragen, der diese Tätigkeit bis zuletzt ausübte.[6])

c) Der Vogt.

Kebbe erwähnt in seinem Bericht mehrfach einen Beamten, der den Titel „Vogt" führt. Es ist nicht leicht, sein Wesen zu charakterisieren und ihn in die Reihe der übrigen Hofbeamten einzugliedern, da der Berichterstatter ihn als bekannt voraussetzt. Daß er jedoch eine bedeutende Rolle gespielt haben muß, geht aus allen Bemerkungen hervor. Es heißt da z. B.: „Thomas ym Horne als

[1]) W. von Büren war zu gleicher Zeit Bürgermeister von Unna und Hofrichter von Brockhausen.

[2]) Brunner R. G. I., Seite 198 ff.

[3]) Siehe den folgenden Abschnitt.

[4]) Im Gegensatz beispielsweise zu den Hofhörigen des Stiftes Werden (von Maurer, Fronhöfe, IV., Seite 59.)

[5]) Kindlinger 119, 192.

[6]) Trotzdem die Tätigkeit des Hofrichters nach Aufhebung eines besonderen Schultenamtes eine Erweiterung erfahren hatte, konnte man einen besonderen Vertreter dieses Amtes entbehren.

vaigt wolde Diricken Bruyns vur einen hofsfronen setten.“ Am klarsten kommt seine Stellung vielleicht in folgendem zum Ausdruck: „. . . frauwe Catharina van Gleichen, deckenynne to Essen (was) eine hoffsschultynne . . aver den hoff . . und die alde Johan Huick was oir vaigt aver den hof.“ Darnach ist er als Stellvertreter der Hofschultin anzusehen. Man könnte hieraus ableiten, daß es sich lediglich um einen Beamten handelt, der für eine Zeit, wo kein eigentlicher Hofschulte angestellt war, die Geschäfte der in der Ferne weilenden Leiterin besorgte. Aber dem stehen Aussprüche gegenüber, die ein solches nur zeitweiliges Vorhandensein eines Vogtes in Frage stellen. So wird von ihm gesagt, daß er vor dem Hofgericht als Kläger auftritt in Pfändungsangelegenheiten[1]) eine Behauptung, die um so weniger mit einem nur vorübergehenden Erscheinen dieses Beamten vereinbar ist, als bei dieser Gelegenheit auch von einem Hofschulten die Rede ist, der das Gericht öffnet. So kann also der Vogt nicht nur zu einer Zeit existiert haben, wo das Schultenamt von der Zentrale aus geleitet wurde. Diese Ansicht zu bestätigen, ist folgende Bemerkung des Berichterstatters geeignet: „dair nae kregh Jörgen von Boenen den hoff als hofschulte und Hinrich Friesendorf bediende den van siner wegen.“ Die inhaltliche Übereinstimmung mit dem oben angeführten Wort, nach dem die Dechantin Hofschultin und Johann Huck ihr Vogt ist, ist nicht zu verkennen, d. h. Friesendorf und Huck stehen in demselben Verhältnis zum Hofschulten, und so dürfen wir auch wohl Friesendorf diesen Titel beilegen. Damit sind wir aber am Ende unserer Untersuchung angelangt, insofern jetzt die Gestalt des Vogtes fest umrissen ist. Wir haben mithin in dem Vogt einen Hofbeamten zu erblicken, der selbständig neben dem Oberschulten fungiert und in den meisten Angelegenheiten dessen Vertreter ist. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, wird auch ein Vertrag vom Jahre 1552 klar, den Katharina von Gleichen mit einem Bürger von Unna eingeht. Der Brief selbst war uns nicht zugänglich. Dagegen findet sich sein Inhalt angegeben von Kindlinger.[2]) Hiernach hat die Pröbstin als Hofschultin des Hofes Brockhausen diesen Vertrag mit einem Joachim Sessinghaus auf 7 Jahre abgeschlossen. Seine Aufgabe ist es, die Hofgerichte und Gerechtigkeiten des Hofes zu bewahren, alle Hofpächte, „Gülde“, Renten usw. zu heben und in Empfang zu nehmen und davon die jährlichen Gebühren zu entrichten. Ferner hat er alle Bußkünfte und Gefälle von Versterb und anderem aufzuzeichnen und einzuschicken, von denen er den vierten Pfennig haben soll.[3]) Die Echtheit erhält umsomehr Wahrscheinlichkeit, als auch Kebbe einen Joachim Sessinghaus kennt und

---

[1]) Siehe Anhang III. 8.

[2]) Kindlinger 119, 146.

[3]) Dieser Vertrag wird von dem neuen Hofschulten 1554 erneuert. Die Urkunde ist ebenfalls von Kindlinger (119, 153) kurz angegeben.

als Autorität angibt, ohne ihm indes einen bestimmten Titel beizulegen, wie es ja auch in dem Vertrag nicht geschieht. Es ist aber wohl kaum ein Zweifel möglich, daß hier das Verhältnis von Hofschulte und Vogt seinen Ausdruck findet. Der Anfang des Vertrages, in dem es heißt, daß K. von Gleichen den Vertrag als Hofschultin abschließt, weist deutlich darauf hin. Daß der Berichterstatter dem Sessinghaus keinen Titel gibt, läßt sich daraus erklären, daß der Bericht gerade zu der Zeit der Vogteischaft des Erwähnten abgefaßt ist, und jener als Vogt bekannt war. — So ist also für das 16. Jahrhundert ein Stellvertreter des Oberschulten bestimmt bezeugt. Abgesehen von der Öffnung des Gerichts hat dieser Beamte wohl dessen sämtliche Funktionen zu übernehmen. Das Bedürfnis nach einer solchen Vertretung wird sich herausgestellt haben, nachdem der Hofschulte seinen Wohnsitz nicht mehr in der Nähe des Haupthofes hatte und sich infolgedessen nicht so eingehend um die Hofverhältnisse kümmern konnte.[1]) Ob er deshalb auch vorhanden war, wenn Unnasche Beamte das Hofschultenamt bekleideten, läßt sich nicht beweisen. — Die Vögte, die für das 16. Jahrhundert belegt sind, sind durchweg Unnasche Bürger. Doch wurde auch ein hervorragender Hofhöriger mit dem Amte betraut.[2]) Der Vertrag ist anscheinend immer auf eine bestimmte Anzahl von Jahren abgeschlossen worden, wie die Abmachung mit Sessinghaus zeigt.

d) Der Hofsfrone.

Als Gehilfe des Hofschulten und Vogtes ist ein Hofsfrone angestellt. Eingesetzt wird er von dem ersten Beamten und den Hofsgeschworenen.[3]) Vor seinem Amtsantritt hat er einen Eid zu leisten, „dat hie sin ampt getrüwelich und oprichtigh sall bedienen nach stift- und hofsrecht, und helpen den hoff und hoffslüde behalden by oiren alden rechten und doin dem einen gelick dem anderen.“[4]) Er muß ein Hofhöriger sein. Seine Haupttätigkeit besteht in dem Einsammeln der Vogtbede[5]) und der Stiftspächte. Ferner hat er die Pfändung auszuführen und die Hofsgeschworenen und Hofsleute zum Hofgericht zu bitten.[6]) Die Tätigkeit bringt es mit sich, daß nur Leute in rüstigen Jahren das Amt führen können und mit zunehmendem Alter abdanken müssen.

---

[1]) J. v. Boenen, der sich durch einen Vogt vertreten läßt, ist Droste zu Wetter. (Kindlinger 119,146.)

[2]) Unter C. v. Gleichen werden als Vögte genannt ein Goldschmied zu Unna und der Pastor daselbst; ferner ein anderer Bürger zu Unna und ein Hofhöriger zu Niedermassen.

[3]) Siehe Anhang III, 5.

[4]) Siehe Anhang III, 6.

[5]) Die Verpflichtung, die Bede einzusammeln und abzuliefern hat ursprünglich der villicus. (Vgl. Anhang I.)

[6]) Siehe Anhang III, 7 und 11.

Dies hat weiter zur Folge, daß mit dem Amte keine Erblichkeit verbunden ist. Aus den verschiedensten Orten sind Hofsfronen bezeugt. Ob in Brockhausen mehrere Fronen existierten, läßt sich nicht sagen. Wahrscheinlich hat man sich aber auf einen beschränkt. Denn in den Nachrichten von Kebbe wird immer von „dem" Hofsfronen geredet, und außerdem findet sich im Kettenbuch nur ein einziger Hofmann, der diese Amtsbezeichnung trägt. Zudem spricht auch die geringe Ausdehnung der Villikation dafür. Die Pflichten des Fronen sind bis zuletzt gleichartig geblieben; jedoch scheinen sie sich noch erweitert zu haben im Laufe der Zeit. Denn nach dem Brockhoffschen Gutachten[1]) bezieht er von jeder Behandigung 1 Rthlr. und die gleiche Gebühr bei der „Besichtigung der Erbteilung", die ihm der Auffitzer zu entrichten hat.[2]) Darnach ist wohl anzunehmen, daß er die Neubehandigten in ihr Gut einzusetzen hat und bei Sterbefällen zusammen mit den Hofsgeschworenen die Höhe der Erbteilung[3]) zu taxieren hat.

e) **Die Hofsgeschworenen.**

Eine bedeutende Rolle im Hofleben spielen die Hofsgeschworenen. Sie erscheinen als Zeugen in den Hofsgerichtsprotokollen; sie sind Urteilfinder und haben in wichtigen Angelegenheiten wie bei der Wahl von Hofbeamten mitzureden. Die Entstehung des Institutes der Geschworenen hat man sich ähnlich zu denken, wie an anderen westfälischen Höfen auch, wo sich allmählich aus der Schar der Hofleute ein Kreis besonders Befähigter ausschied, der als solcher eine bevorzugte Stellung einnahm.[4]) Jedoch erheben sie sich nicht in dem Maße über die anderen Hofleute wie etwa die Tegeder im Hofe zu Loen,[5]) die unter höherem Schutz stehen, keinen Sterbfall entrichten, das Heergewedde behalten und noch andere Vorteile genießen. Eine Ähnlichkeit mit den Loener Geschworenen findet sich nur, insofern auch in Brockhausen die Zugehörigkeit zum Geschworenenkollegium an den Besitz eines bestimmten Hofes geknüpft ist.[6]) Gelangt jedoch ein solcher Hof in die Hände eines Freien, so verliert er seine Verbindung mit dem Amte. Man wählt dann einen neuen Geschworenen, der seinerseits das Amt

---

[1]) Brockhoff, ein höherer Essener Gerichtsbeamter, hat zu Anfang des 19. Jahrhunderts ein „Gutachten" über die Essener Verhältnisse abgegeben und dabei auch des Güterwesens Erwähnung getan. Eine Abschrift des „Gutachtens" findet sich am Oberlandesgericht zu Hamm. Eine teilweise Abschrift dieses Exemplares stellte mir Herr Professor Dr. Ribbeck freundlichst zur Verfügung.

[2]) Brockhoffsches Gutachten, § 18.

[3]) Die Erbteilung wurde zuletzt in Geld entrichtet. (Siehe weiter unten.)

[4]) Vgl. z. B. Schotte, Studien zur westfälischen Mark, Seite 109.

[5]) Lohmeyer a. a. O., Seite 67.

[6]) Dies geht auch aus dem Kebbeschen Bericht hervor, der die einzelnen Geschworenen mit Namen nennt und hinzufügt: „van wegen des hoffs."

an seine Familie erblich fesselt.[1]) In späterer Zeit erweitert sich ihre Tätigkeit in ähnlicher Weise wie die des Hofsfronen. Auch sie werden gebraucht zur Abschätzung der Erbteilung. Sodann werden sie zugezogen bei Abschätzungen von Ländereien und Gütern und bei Grenzstreitigkeiten.[2]) Die Anzahl der Geschworenen beträgt 6. Bei größeren Hofgerichtssitzungen haben sie vollzählig zu erscheinen; handelt es sich dagegen um geringfügigere Angelegenheiten, wie um Verkauf eines Pfandes, so genügen zwei oder drei von ihnen.[3]) Ob die Zahl 6 für die spätere Zeit, wo die Hofgerichte immer mehr an Bedeutung verloren, beibehalten wurden, erscheint zweifelhaft, zumal es in dem Brockhoffschen Gutachten heißt, in jedem Oberhof seien ein oder mehrere Hofsgeschworene.[4])

2. Das Verwaltungsorgan.

Das Hofgericht.

Für die Darstellung des Brockhauser Hofgerichtes kommen im wesentlichen die Kebbeschen Nachrichten von 1554 in Betracht. Was sich an sonstigem Material über diesen Gegenstand findet, ist äußerst spärlich. Nur einige Urkunden, die von dem Hofgericht ausgestellt sind, lassen für die frühere Zeit das Vorhandensein eines solchen Instituts erkennen. Hofgerichtsprotokolle sind nur ganz vereinzelt vorhanden.[5]) Ihr Fehlen macht sich jedoch nicht allzu empfindlich bemerkbar, da die Kebbeschen Nachrichten ziemlich reich sind an Einzelheiten über die Gerichtsverhältnisse und die Protokolle wohl einigermaßen ersetzen können. Ein schwerer Nachteil ist allerdings mit dem Fehlen der Protokolle verbunden, daß man nämlich nicht den Entwicklungsgang des Hofgerichtes zu verfolgen vermag. Man ist so in der Hauptsache auf den Stand im 16. Jahrhundert angewiesen, dem auch die Einzelheiten im Folgenden entnommen sind.

Noch vor kurzem huldigte man allgemein der Ansicht, daß das Hofrecht ein Recht sei, vermittelst dessen die Grundherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert die gesamte Masse der ihr untergebenen Bauern zu einem einheitlichen, persönlich unfreien Stande zusammengeschweißt habe, für den das Hofgericht die einzige ge-

---

[1]) Diese Tatsache läßt sich an der Hand von Hofsgerichtsurkunden nachweisen, in denen die Namen der Geschworenen genannt werden.

[2]) Brockhoffsches Gutachten § 18.

[3]) Siehe Anhang III, 8.

[4]) Nicht feststellen läßt es sich, ob in Brockhausen die Strafgelder bei den Geschworenen höher sind als bei den übrigen Hofesleuten. Für den Essener Oberhof Nienhausen ist dies bezeugt (Kettenbuch Fol. 16). Dort geben die gewöhnlichen Hofesleute bei Säumigkeit in der Zahlung der Vogtbede 3 sol., während von den Geschworenen 4 sol. verlangt werden.

[5]) Die Hofgerichtsprotokolle sind anscheinend nicht an der Zentrale abgegeben worden und später verloren gegangen.

richtliche Instanz bildete. In jüngster Zeit ist man, namentlich durch die Untersuchungen Seeligers[1]) bestimmt, immer mehr zu der Anschauung durchgedrungen, daß es sich bei dem Hofgericht um ein Forum handelt, vor dem nur rechtliche Angelegenheiten der Hofgüter ihre Erledigung fanden, und das in dieser Beziehung kompetent war für Freie und Unfreie.

Diese Ansicht kann das Brockhauser Hofgericht nur bestätigen. Alle Verhandlungen, soweit man sehen kann, drehen sich um grundherrliche Angelegenheiten, und daß Freie berechtigt sind, vor dem Hofgericht zu erscheinen, ist schon in dem älteren Essener Hofrecht[2]) bezeugt. Weiter läßt sich aber feststellen, daß diese Freien nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, alle Streitigkeiten, die ihre Güter angehen, vor das Hofgericht zu bringen. Auch müssen sie von diesem Forum aus gegebenenfalls die Pfändung über sich ergehen lassen, wie dies beispielsweise im Erbvogteibrief von 1495 betont[3]) und durch Streitigkeiten mit Unnaschen Bürgern bewiesen wird.[4])

Das Hofgericht tagt unter freiem Himmel an der „gewontlichen dinghbanck die vor em haeve tho Broickhusen gelegen is".[5]) Zeit, Dauer und Häufigkeit des Gerichts ist nicht festzustellen. Jedenfalls darf man aber wohl annehmen, daß, wie bei allen deutschen Gerichten, das Ding ursprünglich an einem bestimmten Termin ungeboten stattfand. Es scheinen aber schon früh gebotene Tage Eingang gefunden zu haben. Denn die Hofgerichtsurkunden des 14. und 15. Jahrhunderts zeigen die verschiedensten Daten. Im 16. Jahrhundert waren jedenfalls gebotene Tage gang und

[1]) Vgl. besonders Seeliger, D. soz. u. pol. Bed. der Grundherrschaft.

[2]) Die Essener Hofesrechte sind gedruckt: J. C. H. Rive, Über das Bauerngüterwesen I Köln 1824, Seite 511 ff. Ferner Sommer, Handbuch über die älteren und neueren Rechtsverhältnisse, Hamm 1830, II. Seite 215 ff. Heidemann, Das Hofrecht im Stift Essen und Rellinghausen. (Zeitschrift des Berg. Gesch.-Ver. VII, Seite 289 ff.)

[3]) Der Erbvogteibrief ist gedruckt bei Lünig, Reichsarchiv, Band XVIII b. Nr. 22, Seite 339 bis 343. — In dieser Urkunde sind die Bedingungen enthalten, unter denen der Herzog Johann II. von Kleve die Vogtei über das Stift Essen erhielt. Bemerkenswert ist, daß in ihm ein genauer Unterschied gemacht wird zwischen Immunitätsgericht und Hofgericht. Von letzterem heißt es: „Off imandts umb einige unse off unses kapitels hoeffe gueder bynnen oiren lieffden u. gn. landen gerichten gelegen mit recht dedingen woldt, dat sall geschien vor die haeff - gerichten . . . ." Dagegen wird von ersterem als von einem allgemeinen Gericht gesprochen.

[4]) So wird den Unnaschen Bürgern am Ende des 16. Jahrhunderts eingeschärft, daß „der Güter halber" kein anderer Ort als das Hofgericht zuständig sei (Düss. E. A. XXI. 4.). Nach dem 30 jährigen Kriege entstanden wegen des „jus executionis et distractionis" langwierige Streitigkeiten. Während der Unruhen des Krieges konnte Essen das Recht nicht ausüben an den Pächtern von Unna. Jetzt nach dem Kriege sahen es die Städter als selbstverständlich an, daß sie sich nicht mehr vor dem Hofgericht zu verantworten brauchten. Da Essen den Widerstand nicht so brechen konnte, so versuchte es dieses auf dem Wege des Prozesses, der auch glücklich auslief. (Düss. E. A. XXII. 4. g.)

[5]) Anhang III. 8.

gäbe. So heißt es in dem Kebbeschen Bericht: „Wan ymantz des rechten begert, so moet hie den hofsschulten dairumb ansoeken, dat hie oem dat hofsgericht apene".[1])

Das Gericht ist zusammengesetzt aus dem Hofschulten, dem Hofrichter, dem Gerichtsschreiber, den Geschworenen und einigen Hofleuten oder freien Bürgern aus Unna.[2]) Der Hofschulte öffnet die Sitzung, der Hofrichter präsidiert während derselben, die Hofgeschworenen fungieren als Urteilsfinder, und die übrigen Hofleute und Freien bilden den Umstand. Das Dasein eines Gerichtsschreibers beweist, daß die Schriftlichkeit des Verfahrens schon Eingang gefunden hatte. Man kann sogar sagen, daß im 16. Jahrhundert die Mündlichkeit bereits vollständig beseitigt war,[3]) eine Tatsache, die an anderen Hofgerichten nicht konstatiert werden kann, wenn das mündliche Verfahren auch überall schon eine starke Einschränkung erfahren hatte.[4]) Die Fragen werden von den Parteien schriftlich eingereicht[5]) und die Antworten vom Gericht in gleicher Weise ausgegeben. Als Gerichtsschreiber, der allem Anschein nach die ganze Gerichtsverhandlung protokolliert,[6]) fungiert in der Regel der Schreiber des Unnaschen Gerichtes. Doch steht es dem Hofschulten frei, eine beliebige andere Persönlichkeit zu diesem Amte zu berufen. Daß das schriftliche Verfahren einen Vorsprecher im gewöhnlichen Sinne, der aus den Reihen der Hofleute genommen ist, um die Sache der Parteien zu vertreten, überflüssig machte, ist selbstverständlich. Dagegen existiert ein Vorsprecher anderer Art, ein sogen. Prokurator, der jedenfalls als eine Art juristischen Beistandes anzusehen ist. Dieses Amt versieht in Brockhausen regelmäßig der Prokurator des Unnaschen Gerichtes.

Die Gerichtskosten mußten in Brockhausen von dem Kläger getragen werden,[7]) im Gegensatz zu der Gewohnheit an anderen Höfen, wo der unterliegenden Partei die Kosten aufgebürdet wurden.[8]) Der Kläger ist verpflichtet, sämtliche Gerichtspersonen für die Dauer der Gerichtsverhandlung zu verpflegen; es wird ihm auf diese Weise eine Ausgabe auferlegt, die sich auf 10 bis 20 Gulden beläuft. Diese Maßnahme ist jedenfalls sehr klug gewählt, weil dadurch sicher eine allzu große Inanspruchnahme des Hofgerichtes glücklich vermieden wurde.

Die Gerichtsgebühren, die der Hofrichter erhält, betrugen einen Taler, eine Summe, die um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Anbetracht der mißlichen wirtschaftlichen Lage herabgesetzt wurde

---

[1]) Anhang. III. 11.
[2]) Anhang. III. 11.
[3]) Anhang. III. 14.
[4]) Vgl. z. B. Lohmeyer a. a. O., Seite 36.
[5]) Anhang. III. 14.
[6]) Vgl. Anhang. III. 14.
[7]) Im Einklang mit dem Essener Hofrecht, Kapitel 20.
[8]) v. Maurer, Fronhöfe, IV. 220.

auf „eyn half viertel wyns".[1]) Auch die anderen Gerichtspersonen erhalten eine bestimmte Entschädigung für die geleisteten Dienste. Der Frone bekommt 5 Schilling = 10 Albus,[2]) der Gerichtsschreiber „ein Viertel ader eyn halven Wyns". Die Gebühr des Hofschulten für die Öffnung des Gerichtes ist unbestimmt; er kann wahrscheinlich nach seinem Ermessen fordern.[3])

Die Appellationen vom Hofgericht gingen an den Oberhof Hucarde, der für das Brockhauser Gericht zuständig war; von da an den Viehof zu Essen und als letzte Instanz an die Äbtissin.[4]) Wie für Berufungen in Fällen von Urteilsschelte, so wurde das Gericht des Hofes Hucarde auch für Urteilsunsicherheiten, d. h. wenn die Hofgeschworenen in einer Sache nicht wissend waren, in Anspruch genommen. Um aber das Hucarder Hofgericht nicht allzusehr zu beschweren, so war die Maßregel getroffen worden, daß die Hofgeschworenen einen Eid zu leisten hatten, daß sie in der Tat nicht wissend seien.[5]) Nach dem 30 jährigen Kriege erfolgte eine Änderung in den Berufsinstanzen. Der Große Kurfürst entschied nämlich, daß Appellationen nicht mehr an den Viehof und die Äbtissin gebracht werden solllen, sondern an die Clevisch-Märkischen Landgerichte, die seit dieser Zeit wohl die Berufungsstelle des Hofgerichts geblieben sind[6].)

Die Rezeption des römischen Rechtes scheint in Brockhausen verhältnismäßig früh erfolgt zu sein. Während dieses neue Recht für gewöhnlich bei den niederen Gerichten, besonders den Hofgerichten, erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts Eingang gefunden hat,[7]) ist es in Brockhausen schon um die Mitte dieses Jahrhunderts recht deutlich bemerkbar. Lateinische Fachausdrücke lassen sich in dem Kebbeschen Bericht vielfach nachweisen.[8]) Auch die Beseitigung des mündlichen Verfahrens ist auf seinen Einfluß zurückzuführen.

Stoff für das Hofgericht lieferten in erster Linie die Behandigungen. Im 16. Jahrhundert scheint es vielfach mit Ver-

[1]) Anhang. III. 12. — Nach einem Protokoll von 1577 ist ein Maß Wein = 4½ Schilling (Düss. E. A. XXI 4.)

[2]) Anhang. III. 12. — Im Hof Gahmen erhielt der Frone für die einzelnen Dienstleistungen keine besondere Entschädigung. Dafür stand ihm für die Dauer seiner Amtszeit ein bestimmter Hof, die „Fronenhufe", umsonst zur Verfügung. (Lappe, das Recht des Hofes zu Gahmen, Seite 19.)

[3]) Vgl. Anhang. III. 13.

[4]) Vgl. Einleitung zu dem Essener Hofrecht und Anhang. III. 18.

[5]) Daß diese Maßregel nicht umsonst war, beweist folgende Tatsache: Es ist vorgekommen, daß die Geschworenen angaben, in einer Frage keinen Bescheid zu wissen. Als man ihnen aber einen Eid abnehmen wollte, verzichteten sie, und die Sache wurde ohne Hucarde erledigt. (Anhang III 19.)

[6]) Funcke, Geschichte von Essen, Seite 133.

[7]) Vgl. z. B. Lohmeyer a. a. O., Seite 42 ff. und Schotte a. a. O., Seite 104.

[8]) Vgl. Anhang III 8, 11, 14.

pfändungen in Anspruch genommen worden zu sein. Denn über diese finden sich in dem Kebbeschen Bericht interessante genauere Auslassungen,[1]) auf die hier mit einigen Worten eingegangen werden mag.

Die Pfändung, die stets ein sachlicher, nie ein persönlicher Rechtsakt war, wie ausdrücklich betont wird[2]), und deshalb auch an freien Bürgern, die Essener Güter inne hatten, vorgenommen werden konnte, wurde ausgeführt vom Hofsfronen. Bezahlt der Gutsinhaber nach Vollzug der Pfändung nicht, so wird das Pfand vor das Hofgericht gebracht. Zwei, drei oder mehr Hofgeschworene werden zu dem Akt als Beisitzer hinzugezogen. Als Kläger tritt der Vogt auf, welcher das Pfand ausrufen und verkaufen läßt.[3]) Als Käufer kommen zunächst nur Hofleute in Betracht. Findet sich kein Käufer unter ihnen, so wird das Pfand an dem herzoglichen Gericht zu Unna verkauft. Nach dem Verkauf hat der Beklagte noch 8 oder 14 Tage, sogenannte Wehrtage, Frist,[4]) um das Pfand einzulösen. Nach Ablauf dieser Zeit erhält der Käufer einen Gerichtsschein mit dem Vermerk, daß das Gut gerichtlich verkauft sei, und begibt sich mit dem Fronen dorthin. Der Hofbeamte gießt dann das Feuer aus und sagt zu dem Käufer: „Ich sette dye nae stifts- und hofsrechte in dat guit, und sette den beklagten dair uth." Mit diesen Worten nimmt er den Stuhl des Gepfändeten und setzt ihn vor das Haus auf den „mistvalde". Darauf kann der Käufer mit dem Gute behandet werden.

Nach Errichtung der Hobs- und Behandigungskammer in Essen (1583) wurden die Hoftage stark entlastet. Denn alle Gutsübertragungen wurden jetzt von der Kammer vorgenommen. Die Folge davon war, daß das Hofding seit dieser Zeit sehr wenig in Anspruch genommen wurde und immer mehr an Bedeutung verlor, eine Tatsache, die auch dadurch zum Ausdruck kam, daß nach dem 30-jährigen Krieg kein selbständiger Hofrichter mehr in Brockhausen existierte. Ob hier am Ende des 18. Jahrhunderts überhaupt noch ein Hofgericht tagte, erscheint zweifelhaft. Denn 1786 heißt es in dem Bescheid[5]) der Essener Regierung auf die Bewerbung des Inhabers des Oberhofes Beeck um das Hofschultenamt, es würden

---

[1]) Anhang III 7—10.

[2]) Vgl. Anhang III 7.

[3]) Wie hoch der Kaufpreis für ein Gut war, läßt sich für das 16. Jahrhundert nicht feststellen. 1393 wird ein Hof in Körne, der nach der Höhe der Vogtbede (6 Rthl.) zu rechnen, eins der größeren Essener Güter gewesen sein muß, für 60 Mark verpfändet „as in deme lande van der Marcke genge und geve is." (Kindlinger 119, 97).

[4]) Die gewöhnliche altgermanische Einlösungsfrist ist sechs Wochen oder 3 mal „vertein nachte" (Vgl. Schotte a. a. O., Seite 106).

[5]) Röttgen, Geschichtliche Nachrichten über Beeck, Seite 33.

nur wenige Hofgerichte abgehalten, und dabei wird für das märkische Gebiet nur Ueckendorf genannt.[1])

III. Die Höfe der Villikation.

1. Die Höfe im allgemeinen.

a) Ihre Besetzung.

Die vor kurzem noch allgemein herrschende Ansicht über den Charakter des Hofrechtes als eines Rechtes der Unfreien brachte es mit sich, die Existenz der persönlich Freien innerhalb des grundherrlichen Machtbereiches für die Blütezeit der Grundherrschaft zu leugnen. Die Untersuchungen Seeligers haben indes dargetan, daß das freie Element niemals gänzlich von der Grundherrschaft verdrängt worden ist.[2]) Wie zu Brockhausen die Verhältnisse in dieser Beziehung während der strittigen Periode standen, läßt sich bei dem gänzlichen Mangel an Quellen nicht feststellen.[3]) Doch ist wohl anzunehmen, daß die Klasse der Freien nie völlig verschwunden ist. Wie dem auch sei, jedenfalls steht soviel fest, daß in den ersten Nachrichten über diese Verhältnisse Mitglieder des freien Standes eine Rolle spielen. Dies ist zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Es entstehen um jene Zeit die ersten Behandigungsurkunden,[4]) die Licht verbreiten über diese Verhältnisse. Die erste uns erhaltene Urkunde dieser Art fällt in das Jahr 1308.[5]) Sie bezeugt, wie die übrigen Dokumente dieses Jahrhunderts, eine freie Verleihung auf Lebenszeit.[6]) Derartige Reverse wurden zuerst

---

[1]) Brockhoff bemerkt über die Hofgerichte zu jener Zeit: „Bei den Hoftagen fällt nichts weiter vor, als daß die Zinsen gezahlt, Sterbefälle und hobswidrige Vorfälle angegeben, Hobsgeschworene verpflichtet werden."

[2]) Seeliger a. a. O., Seite 177 ff.

[3]) In Werden gehörte ursprünglich etwa ein Drittel der Inhaber des Klosterlandes dem Stand der Freien an. (Vergl. Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte Werdens, Seite 61 f.)

[4]) Sämtliche Güter sind als Behandigungsgüter angesehen worden und müssen als solche aufgefaßt werden. Kindlinger unterscheidet zwischen Hobs- und Behandigungsgütern und glaubt, daß die Behandigungsgüter aus den Hobsgütern entstanden seien und deswegen „Behandigungsgüter genannt worden seien, weil ein anderer als der auf dem Hobsgut sitzende Bauer behandet wird." P. F. J. Müller hat darauf hingewiesen, daß alle Hobsgüter ihrer Natur nach Behandigungsgüter sind. (Über das Güterwesen § 14).

[5]) Kindlinger 119, 103.

[6]) Der hier verwandte Ausdruck „Leibgewinn" ist bis zu Anfang des folgenden Jahrhunderts gebräuchlich in Brockhausen und wird dann abgelöst durch „Behandigung". — Die Behauptung Rives (Bauerngüterwesen, Seite 111): „Leibgewinnsgüter" sind solche Güter, welche unter keinem Hobs- oder Hofesverband sich befinden, auch zu keinem Oberhof gehören", ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig.



nur bei Freibehandigungen verlangt. Bei Hörigen scheinen anfangs die Gutsübertragungen nur schriftlich aufgezeichnet worden zu sein, wenn die rechte Erbfolge unterbrochen wurde. Seit dem 16. Jahrhundert wurden alle Übertragungen genau protokolliert.

Das zahlenmäßige Verhältnis der beiden Stände zu einander war im Laufe der Zeit mannigfachen Änderungen unterworfen. Zur Zeit des Kettenbuches waren von den 50 Unterhöfen der Villikation sieben mit „Unhuldigen" besetzt. Während des 15. und 16. Jahrhunderts nahm die Zahl der Freien beständig zu. Sie sind um die Mitte des 16. Jahrhunderts soweit vorgedrungen, daß sie den anderen Stand fast völlig verdrängt haben.[1]) Im Jahre 1554 sind nur noch neun Höfe in Händen von Hörigen. In der Zeit von anderthalb Jahrhunderten hat sich also das Zahlenverhältnis von Freien zu Hörigen umgekehrt. Daß der Grundherrschaft dieser Gang der Entwicklung nicht willkommen war, daß sie lieber ihre Güter mit persönlich Abhängigen besetzt sah, ist natürlich. Sie sucht dem Laufe der Dinge auch nach Kräften zu steuern. Den Villikationsvorstehern wurde eingeschärft, freie Behandigungen möglichst einzuschränken. So muß der Schultheiß J. v. Bönen, 1527,[2]) versichern, keine freien Leute ohne Wissen der Äbtissin zu behandigen, noch eine „ungleiche Wessel"[3]) vorzunehmen. Aber all' diese Bestrebungen blieben fruchtlos. Erst während des 30-jährigen Krieges und kurz nachher läßt sich ein Umschwung wahrnehmen. Es wurden wieder vereinzelte Höfe zu hörigen Händen vergeben, und zwar wahrscheinlich an Freie, die während des Krieges verarmt waren, ihre Lebensstellung eingebüßt hatten und nun froh waren, auf diese Weise wieder ein erträgliches Leben beginnen zu können.[4])

Tatsächlich war auch die Stellung der Hörigen innerhalb des Verbandes eine durchaus günstige. Deutlich geben hiervon die Hofrechte Zeugnis, die für alle Essener Villikationen im wesentlichen gleich waren. Wägt man nach den Aussagen dieses Weistums die Stellung ab, die diese beiden Stände der Grundherrschaft gegen-

[1]) Über diese Tatsache wird auch in dem Kebbeschen Bericht geklagt. (Vergl. Anhang III. 16).

[2]) Kindlinger 119, 81.

[3]) Austausch höriger Personen der Villikation gegen Freie anderer Grundherrschaften.

[4]) Übrigens ist diese Entwicklung auch anderswo zu beobachten, so beispielsweise im Hof zu Stadtloen. Bei Lohmeyer a. a. O., Seite 68, heißt es hierüber: „Während im 16. Jahrhundert die Fälle noch häufig vorkommen, daß Hofgüter von Freien bebaut werden, werden schon gegen Ende des 16. besonders aber im 17. Jahrhundert immer mehr Hindernisse entgegengesetzt, sodaß 1604 der Ausspruch getan wird, nach althergebrachtem Recht und Gebrauch des Hofes zu Stadtloen können keine freien Personen ohne ganz besondere Erlaubnis des Grundherrn selbst ein Hofgut in Besitz nehmen. Man befolgt die Praxis, die Freien zu zwingen, ihre Freiheit aufzugeben und als Hörige in den Verband der Hofgenossenschaft sich aufnehmen zu lassen."

über einnehmen, so muß man den Hörigen den Vorzug geben. Das erste Vorrecht dieser aus den alten Laten hervorgegangenen Gruppe[1]) gegenüber den Freien bestand in dem Recht auf Erbfolge. Nur wer huldig und hörig war, konnte Anspruch darauf machen. Dabei genügte indes für den Erben die Hofhörigkeit der Eltern nicht. War er noch nicht in den Hofverband aufgenommen, so mußte dies erst geschehen. Weiter hatten sie das alleinige Recht auf das Hofamt des Fronen und der Geschworenen, wie auch nur ihnen die Befugnis zukam, im Hofgericht zu sprechen.[2]) Kurz, in ihren Händen lagen alle wichtigen Hofsachen. Die Freien waren somit in Bezug auf grundherrliche Angelegenheiten ganz in der Gewalt der Hörigen. Sie konnten diesen Rechten nur ein einziges entgegenstellen, nämlich das der Bewegungsfreiheit, das aber wieder durch das Erbfolgerecht des anderen Standes aufgehoben wurde, wie denn auch in späterer Zeit diese beiden Rechte praktisch wenigstens von beiden Ständen ausgeübt wurden.[3]) Eine eigenartige Verbindung der Rechte der Freien und Hörigen findet sich bei den Schulten, die auf diese Weise eine besondere Stellung im Hofverband einnahmen.[4])

Die freien Behandigungen fanden in der Regel auf Lebenszeit statt. Doch wird schon in den alten Hofesrechten von einer freien Behandigung auf bestimmte Zeit gesprochen, zu 6 oder 18 Jahren. In Brockhausen findet sich im Widerspruch mit dieser Bestimmung des Hofrechtes auch eine Behandigung auf 20 Jahre. Derartige Zeitleihen kamen wohl nur bei Gütern von Hofhörigen vor, deren Erben nach dem Heimfall des Gutes nicht erschienen. Eine solche hatte den Nachteil, daß der Behandigte jederzeit, sobald der Erbe mit einer genügenden Entschuldigung der Verspätung kam, bereit sein mußte, das Gut zu verlassen. Dieser Schritt wurde ihm allerdings erleichtert durch Rückerstattung alles dessen, was er für das Gut ausgelegt hatte an Winnung, Pacht, Bede, Zimmerung oder anderer „Besserung“.[5])

Die Behandigung geschah durchweg zu zwei Händen; wurde die Urkunde nur für eine Person ausgestellt, so hatte diese meist

[1]) Als ein Beweis für die Tatsache, daß die Hofhörigen in Westfalen aus den Laten hervorgegangen sind, kann vielleicht das Fehlen der in anderen Gegenden allgemein üblichen Huhnabgabe angesehen werden, die als Zeichen der Unfreiheit galt (Grimm, Rechtsaltertümer I. 518 und 521). Die Hörigen des in unmittelbarer Nähe des Stiftes Essen belegenen Oberhofes Eickenscheid haben diese Abgabe zu leisten. (Vgl. Schäfer a. a. O., Seite 45 ff.)

[2]) Essener Hofesrechte, Kapitel VI.

[3]) Die bei freien Behandigungen eingeführte Klausel: „mit Gnade winnen und werven“ hatte tatsächlich keine Bedeutung mehr, da man die Behandigung immer vornahm. Endgültig theoretisch festgelegt wurde diese Praxis in einem Attest vom 3. Oktober 1772, nach dem jedem Hoferben die Behandigung erteilt werden mußte. (Rive a. a. O., Seite 329.)

[4]) Vgl. hierüber weiter unten.

[5]) Essener Hofesrechte, Kapitel VII.

die Verpflichtung, innerhalb eines Jahres für die zweite Hand zu sorgen. Auch minderjährige Erben wurden behandet; jedoch wurde bis zu ihrer Mündigkeit ein besonderer Vertreter mit der Bewirtschaftung des Gutes betraut,[1]) der als solcher eine Interimswirtschaft führte, wie denn auch in Niedersachsen derartige Personen Interimswirte genannt wurden.[2]) Die im Essener Hofrecht bezeugte und bereits in der justinianischen Gesetzgebung[3]) bekannte Dreileiberpacht kommt in Brockhausen nicht vor.

Eine besondere Leihart wurde eingeführt nach der Teilung des Haupthofes im 15. Jahrhundert.[4]) Ungefähr die Hälfte dieses Hofes wurde an Unnasche Bürger zu einer fixen Pacht in der Weise ausgetan, daß die Ländereien alle fünf Jahre wieder neu gewonnen werden mußten. Die Zahl dieser Pächter belief sich meistens auf 50 bis 60.

b) Verpflichtungen der Höfe.

Die Abgaben der Güter waren recht mannigfaltig und bestanden in der Hauptsache aus Geld- und Getreidelieferungen.

Zu Barzahlungen waren sämtliche Güter herangezogen, während von der Leistung der Naturalabgaben ein Teil von ihnen befreit war. Der Geldzins war sehr ungleichmäßig und scheint mit der tatsächlichen Größe der Güter nichts zu tun gehabt zu haben; er ist von der Naturalabgabe gänzlich unabhängig. Der Durchschnitt der getreideliefernden Höfe zahlt an Zins 3 solidi 2 den. zu Lamberti (17. September) und 12 den. zu Crucis (3. Mai), also jährlich 50 den.[5]) Fast um die Hälfte niedriger ist die Summe bei den von der Naturalabgabe befreiten Höfen; sie gaben fast alle 18 den. Lamberti und 8 den. Crucis. Es ist dies eine sonderbare Erscheinung, da man die Leistung einer erhöhten, statt einer verminderten Geldsumme von ihnen erwarten sollte. Erklären läßt sich dies vielleicht dadurch, daß diese Höfe ursprünglich in einem nur losen Zusammenhang mit der Villikation standen; ein Beweis für diese Vermutung läßt sich freilich nicht erbringen. In der durch die Quellen erschlossenen Zeit werden sie gleich den anderen Höfen behandelt. Sie haben große Ähnlichkeit mit den Erbzinsgütern, die in Niedersachsen häufig neben den Meiergütern erscheinen. „Die jährlichen Leistungen bestanden bei Erbzinsverhältnissen in unbedeutenden Rekognitionsgebühren, meist kleinen Geldbeträgen."[6]) Nach welchen Gesichtspunkten die Befreiung von der Getreide-

[1]) Anhang III 16. z. B.
[2]) Wittich, Grundherrschaft, Seite 21.
[3]) Vgl. Brunner Rg. I², Seite 304.
[4]) Siehe unten.
[5]) Falls es sich um Essener Denare handelt, entspräche diese Summe einem heutigen Geldwert von 50 Mark. Der Kölner Denar ist gleich zwei bis drei Mark heutigen Geldes. (Vgl. hierüber Schäfer, Geschichte von Eickenscheid, Seite 43 f.)
[6]) Wittich, Grundherrschaft, Seite 65.

lieferung überhaupt geregelt wurde, ist unbekannt. Bei flüchtigem Überblick könnte man zu der Meinung kommen, daß nur die in der Nähe des Haupthofes liegenden Höfe zu dieser Verpflichtung herangezogen würden. Denn die entfernteren sind in ihrer Hauptmasse tatsächlich hiervon befreit, so vor allem die neun Höfe in der Grafschaft Arnsberg, an deren Spitze ein Schulte steht.[1]) Bei eingehenderer Betrachtung aber stellt es sich heraus, daß gerade der vom Mittelpunkte der Villikation am weitesten entfernte Hof zu Wanden bei Herbede Getreideabgaben leistet. Die Entfernung kann also hierin nicht bestimmend gewirkt haben. Der wirkliche Grund für die Befreiung von Getreidelieferungen bleibt dunkel. Indes ist die bei weitem größte Zahl der Höfe hierzu herangezogen worden. Bemessen wurde diese Abgabe anfangs nach „Mudden", „Becher" (bikera) und „Krügen" (crukon).[2]) In jüngerer Zeit, spätestens vom 14. Jahrhundert an[3]) wurde nach „Malter" und „Scheffel", ein Maß, das immer beibehalten wurde, gerechnet.[4])

Das Verteilen der Getreideabgabe auf die einzelnen Höfe läßt im Gegensatz zum Geldzins ein bestimmtes Prinzip erkennen. Die Zahlen, die immer wiederkehren und die Größe der Lieferungen nach Scheffeln bestimmen, sind 12, 6, 4, 3. Darüber hinaus finden sich noch vereinzelt die Zahlen 24, 19 und 16. Daraus kann man schließen, daß diese Zahlen irgendwie in Zusammenhang stehen mit der Größe des Hofes. Und in der Tat finden sich verschiedene Anhaltspunkte für eine Bestimmung der Größe der Güter durch diese Zahlen in der Größenangabe mehrerer Höfe.

1583 wird die Größe des Hofes in Aplerbeck angegeben auf 30 Morgen oder 60 Scheffelsaat.[5]) Zum Verständnis dieses Verhältnisses zwischen Morgen und Scheffelsaat ist ein kurzer Blick notwendig auf die Untersuchungen Rübels über diesen Gegenstand. Darnach[6]) ist ein Morgen Dortmunder Maßes = 4 Scheffelsaat oder durchschnittlich 240 Königsruten (zu 4,70 mtr.). Dreißig solcher Morgen, so führt Rübel aus,[7]) sei die Größe einer Königshufe in Dortmund. Andererseits wird aber diese Hufe angegeben auf 60 Morgen. Rübel hält diese beiden Hufen für gleich groß und führt

[1]) Vgl. Einleitung; außerdem sind die beiden Höfe in Körne bei Dortmund befreit.

[2]) Vgl. älteste Essener Heberolle.

[3]) In dem Verzeichnis der Lieferungen der Oberhöfe von 1332 wird schon nach Malter und Scheffel gerechnet.

[4]) Die Berechnung nach Malter und Scheffel war an den Essener Oberhöfen nicht allgemein gebräuchlich. So wird in Eickenscheid als Maßeinheit meistens das „Faß" (Vasa) zu Grunde gelegt. (Vgl. Schäfer a. a. O., Seite 43.)

[5]) Kindlinger 119, 177. Die Größenangabe nach Scheffel- und Maltersaat (1 Scheffel = ¼ Malter) ist am Hellwege gang und gäbe.

[6]) Beiträge zur Geschichte Dortmunds XI., Seite 175 ff.

[7]) Rübel, Die Franken, Seite 452 ff.

den Zahlenunterschied zurück auf eine verschiedene Ausmessung des Morgens, sodaß man es einmal mit 30 Morgen zu 240 virgae regales, das andere Mal mit 60 Morgen zu 120 virgae regales zu tun hat. Diese Ausführungen lassen sich durch die Größenangabe des Gutes in Aplerbeck nur bestätigen. Danach ist ein Morgen = 2 Scheffelsaat. Wenn Rübel nun gefunden hat, daß ein Morgen auch vier Scheffelsaat hat, so ist offenbar, daß diese beiden Morgen verschieden ausgemessen sind, und der eine Morgen doppelt so groß ist als der andere, so daß in diesem Falle ein Komplex von 30 Morgen gleich einem solchen von 60 Morgen ist. Das Gut zu Aplerbeck wäre mithin eine halbe Hufe von 30 kleinen Morgen. Von dieser halben Hufe werden nach dem Kettenbuch 12 Scheffel Malz gefordert. Ein anderer Hof im Kirchspiel Dellwig hat im 16. Jahrhundert 14 Malter Einsaat Landes. Am Ende desselben Jahrhunderts wird für diesen Hof genau 15 Maltersaat angegeben.[1]) Wir haben es also wieder mit einer halben Hufe zu tun. Sie liefert sechs Scheffel Roggen und 12 Scheffel Hafer. Es fragt sich jetzt: Wie verhalten sich die beiden Abgaben zu einander? Sind sie an Wert gleich oder verschieden? Im ersteren Falle ist das Resultat wertvoll, weil man dann mit einiger Sicherheit auf die Größe der anderen Höfe schließen kann. Den Schlüssel zur Lösung bieten die Werdener Verhältnisse. Von den Höfen des Stifts Werden ist nicht nur die Höhe der Abgabe, sondern auch die Größe der einzelnen Güter bekannt. „Die durchschnittliche Getreideabgabe der Vollhufe beträgt (hier) 24 Scheffel Gerste, für die halbe 16, für die Drittelhufe 12 Scheffel Gerste oder statt dessen Lieferung von anderem Getreide, wobei nach einem allgemein üblichen Wertmaß Roggen in älterer Zeit der Gerste gleich, später etwas höher geachtet, Hafer aber um die Hälfte niedriger eingeschätzt ward."[2]) Man darf hier in Brockhausen unbedenklich Gerste gleich Malz setzen, da in späterer Zeit die Braugerste von der gewöhnlichen Gerste abgelöst wird.[3]) Wendet man dieses Wertmaß auf die Abgaben der beiden Höfe an, so ergibt sich, daß sie an Wert gleich sind. In ähnlichen Variationen sind die Lieferungen für mehrere Höfe aufgezeichnet. Man darf also als Lieferung der halben Hufe 12 Scheffel Gerste oder Malz mit Bestimmtheit annehmen.[4]) Ein Vergleich mit der Abgabe der Werdener halben Hufe ergibt, daß die Brockhauser und Werdener Abgaben nicht gleich sind. Den Grundsatz, nach dem an unserem Hofe die

---

[1]) Düss. E. A. XXI. 4.

[2]) Kötzschke, Studien, Seite 60.

[3]) Andere Grundherrschaften schätzten Malz höher ein als gewöhnliche Gerste. So stand in Vreden die Braugerste „doppelt so hoch im Werte als die gewöhnliche Gerste". (Brons a. a. O., Seite 86.)

[4]) Wenn die obigen Angaben auch aus einer späteren Zeit stammen, wo die Größenverhältnisse der einzelnen Höfe sich vielfach verschoben haben, so ist doch die auffallende Übereinstimmung der Angaben geeignet, Zweifel an ihrer Verwendbarkeit zu beseitigen.

einzelnen Teilhufen zu Getreidelieferungen herangezogen wurden, kann man vielleicht am ersten erkennen, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß man es bei der Abgabe von 24 Scheffel Malz mit einer Vollhufe zu tun hat. Daraus ergäbe sich, daß die Abgabe der Teilung der Hufe genau proportional ist, sodaß also die halbe Hufe die Hälfte der Vollhufe zu zahlen hat usw. Bestätigt wird dies durch die Größenangabe eines Gutes in Wickede.[1]) Dieses Gut umfaßt im 16. Jahrhundert 16 bis 17 Malter Einsaat und einen Busch, würde also ziemlich genau eine zweidrittel Hufe ausmachen. Hiervon gibt der Besitzer sieben Scheffel Roggen, sechs Scheffel Malz und sechs Scheffel Hafer, also an Wert gleich 16 Scheffel Malz. Aus diesen Angaben scheint mit genügender Deutlichkeit hervorzugehen, daß das Prinzip der Proportionalität von Pacht und Größe des Gutes tatsächlich Anwendung fand. Man kann mithin aus den Abgaben eines Hofes auf dessen Größe schließen. Hiernach gehörten in den Hof Brockhausen eine Vollhufe, 2 Dreiviertelhufen, 3 Zweidrittelhufen, 6 halbe Hufen, 2 Eindrittelhufen, 7 Einviertelhufen, 6 Einsechstelhufen, 4 Einachtelhufen, von dem Haupthof, dem Lehnshof und allen denjenigen abgesehen, die kein Getreide lieferten.

Diese Unterhöfe lieferten an Getreide insgesamt 15 Malter Roggen, 48 Malter Malz, 11 Malter Hafer. Der Geldzins sämtlicher Unterhöfe ergab 11 Mark 8 Solidi am Lambertstage und 5 Solidi 2 Denare Crucis. Getreide und Zins wurden zu bestimmten Zeiten vom Hoffronen eingesammelt und am Haupthofe abgeliefert.

Der Haupthof selbst, auf den später näher eingegangen wird, ist ungleich höhere Getreidebeträge schuldig als die Unterhöfe. Ursprünglich hatte der Schulte die dritte Garbe von den Äckern der curtis zu geben. Dieser schwankende Betrag wurde zur Zeit des Kettenbuches fixiert, und zwar lieferte er nach den Angaben dieser Quelle 23 Malter Roggen und Gerste, 2 Malter Weizen und 1 Malter Hafer. Vergleicht man diese Verpflichtung des Schulten mit denen der übrigen Höfe, so ergibt sich, daß der Haupthof mehr als ein Drittel des Betrages zu liefern hat, der die Gesamtsumme der übrigen ausmacht. Außerdem hat er die Pacht von verschiedenen Ländereien zu tragen, die mit dem Oberhof nicht unmittelbar verbunden sind.

Von der Zentrale wurden die Abgaben jedoch nicht in der Form entgegengenommen, wie sie als Pacht verlangt wurden. Vielmehr wurde der Villikation als solcher eine bestimmte Verpflichtung auferlegt, für die der Schultheiß aufzukommen hatte und die durchaus verschieden war von der Pacht der einzelnen Höfe. Die Gesamtgetreideabgabe an das Stift betrug 38 Malter Weizen und 48 Malter Roggen, und zwar erhielt die Äbtissin 26 Malter Weizen und 4 Malter Roggen und der Konvent 44 Malter Roggen, eine Lieferung, die Brot für 4 Wochen ergab, und 12 Malter Weizen.

[1]) Düss. E. A. XXI. 4.

Die von der Villikation Brockhausen zu leistenden Barabgaben, von denen die Geldzinse der Unterhöfe nur ein kleiner Teil waren, verteilten sich etwa in folgender Weise: Zunächst erhielt das Gesinde der Äbtissin eine kleinere Geldsumme. Sodann kam den Inhabern der 4 Oberämter des Stiftes ein bestimmter Betrag zu: dem Drosten 6 solidi,[1]) dem Kämmerer 3 solidi, ebensoviel dem Marschall, dem Schenken 7 solidi. Außerdem hatte der Hofverband den kleineren Ämtern der Abtei Beiträge zu liefern, wie dem Backamte, dem Brauamte und dem Amte des Schwervogtes,[2]) sowie dem Spaenamt und „Mostertamt". Dazu kamen noch 21 solidi als Koninxstope, ein Zins, dessen Charakter noch nicht erkannt ist.[3])

Es scheint jedoch, daß die Getreide-Abgaben an das Stift in der im Kettenbuch bezeichneten Form nicht lange beibehalten wurden, denn es findet sich in der späteren Zeit nirgends eine Andeutung, daß das Getreide in dieser Weise umgetauscht worden wäre. Nach den Reversen der Amtsschulten und den späteren Rechnungen scheint vielmehr die eigentliche Pacht der einzelnen Höfe abgegeben worden zu sein, abgesehen von dem sogenannten Spickerroggen,[4]) der noch eingetauscht oder gekauft werden mußte. Nachteil hatte das Stift jedenfalls nicht von dieser Abänderung. Im Gegenteil brachte die im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts begonnene stückweise Verpachtung des Haupthofes[5]) ihm außerordentlichen Nutzen. Die Verpachtung erfolgte von fünf zu fünf Jahren und geschah meistens in der Weise, daß von jeder Scheffelsaat 2 Scheffel Getreide geliefert werden mußten. Jedoch wurde diese „doppelte Pacht", wie sie genannt wurde, nicht gleichmäßig von allen genommen. Manche gaben nur „einfache" oder „anderthalbfache" Pacht; anscheinend spielte die Bodenbeschaffenheit die entscheidende Rolle. Nach und nach wurden noch die meisten anderen Höfe, die in Brockhausen selbst lagen, auf diese Weise verpachtet. Die unter diesen Umständen erzielten Naturaleinkünfte waren bedeutend höher als früher. Betrugen diese doch am Ende des 16. Jahrhundertes jährlich 115 Malter 1 Scheffel Roggen, 108 Malter 1

---

[1]) Außerdem erhielt er von Brockhausen 42 Talente Wachs.

[2]) Schäfer a. a. O., Seite 31, Anm. 3: „Ein Schwervogt meiner gn. Frau Abtissin soll alle Jahre im Herbst auf S. Remigii empfangen aus dem Viehof (usw.) . . . aus jedem Eine Mark . . . Ein Schwervogt hat von allen Stiftsleuten von jedweder Wechselung 3 albus, und die Wechselungen sollen von ihm geschehen, umb das einzuschreiben zu behuf des Stifts. Ein Schwervogt soll schweren vor der Abtissin, wenn sich das gepürt. Item er soll stehen bie allen Eidten, so geschehen vor einer Abtissin und seine Gebühr davon haben." (Kindlinger 104, Seite 291.)

[3]) Vgl. über Koninxstope im Stift Essen: Ribbeck, Nekrologium, Seite 119, Anm. 4. — Im Stift Vreden existierte eine ähnliche, dem Erzbischof von Köln zufallende Abgabe, die Königsschuld. (Vgl. Brons a. a. O., Seite 36 f.)

[4]) Siehe unten.

[5]) Siehe unten.

Scheffel Gerste, 10 Malter 1 Scheffel Malz und 16 Malter 1 Scheffel Hafer.[1]) Um die Wende des 17. Jahrhunderts wurden für einen Teil der Ländereien die Pacht in einer einmaligen Geldsumme abgetragen.[2]) Doch blieb der Grundherrschaft bis zuletzt noch ein stattlicher Betrag an Naturalien. Die Rechnungen des 18. Jahrhunderts weisen alle gleichmäßig auf 60 Malter Roggen, 96 Malter Gerste und 16 Malter Hafer. So hat diese stückweise Verpachtung des Haupthofes sich als außerordentlich einträglich erwiesen.[3])

Die Getreideabgaben der einzelnen Höfe geben ein deutliches Bild von den Anbauverhältnissen, auf die noch mit einigen Worten eingegangen werden mag. Die Mehrzahl der Bauern scheint sich in der Hauptsache mit der Kultur der Gerste befaßt zu haben. Daneben kam noch der Anbau von Roggen und Hafer zur Geltung. Auch die Saat des Haupthofes bestand vorwiegend aus Roggen und Gerste. Der vom Stift in so großer Menge geforderte Weizen konnte anscheinend nur in geringem Maße geerntet werden. Zum Bau dieser Getreideart waren die Bodenverhältnisse vielleicht nicht günstig genug. Nur der Schulte konnte wahrscheinlich unter Anwendung von Düngmitteln, zu deren Beschaffung der gewöhnliche Bauer zu arm war, auf diesem Gebiete einigen Erfolg erzielen. So war es vor allem diese Getreideart, die man eintauschen und hinzukaufen mußte. — Auf dem Gebiete des Gemüsebaues scheint man nur Erbsen in größerem Umfange gepflanzt zu haben. Vier Malter dieser Gartenfrucht werden schon nach dem Verzeichnis von 1332 an die Abtissin abgeliefert.

Das gesamte für das Stift zu liefernde Getreide wurde in Unna aufgespeichert,[4]) um zur bestimmten Zeit nach Essen transportiert zu werden. Der Ablieferungstermin war Mariä Lichtmeß (2. Februar). Diese Lieferung von Naturalien nach Essen ist immer beibehalten worden. Hier hat also die Grundherrschaft immer ihren eigentlichen Zweck erfüllt, zu dem sie von Anfang an berufen war, nämlich mit ihren Erzeugnissen zum Unterhalt des Grundherrn beizutragen, eine Bestimmung, die bei anderen Villikationen im Laufe der Zeit in Vergessenheit geriet.[5]) Mit dieser

[1]) Entschieden überschätzt hat ein Berichterstatter von 1552 (Düss. E. A. XXI. 4.) die Summe der Abgaben des parzellierten Haupthofes, wenn er meint: „des korns, des men also fix bore, des soll woll sein 200 malt Roggen und 110 malter Gerste und vermoge eines alten Registers 21 Malter Hafer 3 Scheffel".

[2]) Siehe unten S. 52.

[3]) Man muß das Ganze als eine sehr kluge Taktik des Stiftes bezeichnen, das auf diese Weise die Nähe einer Stadt zu seinem Vorteil auszunutzen wußte. Ohne Unna wäre diese günstige stückweise Verpachtung des Ländereikomplexes nicht möglich gewesen. Nur die große Konkurrenz unter den pachtfähigen Bürgern konnte die Pacht auf eine solche Höhe treiben.

[4]) In gleicher Weise wurde auch das Korn des Werdener Hofes Allendorf in Unna aufgespeichert (Kötzschke, Studien, Seite 96).

[5]) Der Oberhof Stockum z. B. hatte dem Stift Herford vom 14. Jahrhundert an kein Getreide mehr zu liefern. (Rothert, a. a. O., Seite 183.)

Beibehaltung von Naturalabgaben war zugleich für das Stift der Vorteil verbunden, daß es immer in der Lage war, an dem Wertzuwachs der Bodenprodukte Anteil zu nehmen, was andere Grundherren dadurch verscherzten, daß sie ihre Villikationen gegen eine feste Geldsumme vergaben, die im Laufe der Zeit dem tatsächlichen Wert des Bodenertrags nicht mehr entsprach, sodaß dem Pächter die Wertsteigerung der Naturalien zu gute kam. Vollen Anteil allerdings konnte das Stift an dem Wert von Grund und Boden trotzdem nicht nehmen, da die Naturaleinkünfte bis zuletzt immer die gleichen blieben. Den Vorteil, den die mannigfache im Laufe der Zeit eintretende Verbesserung der Ackerbestellung mit sich brachte, hat es nicht ausgenutzt.

Außer Getreide- und Geldlieferungen kommen noch bei zwei Höfen Abgaben von Hühnern vor. Die außerordentlich hohe Anzahl (der eine gibt 100, der andere sogar 120) läßt auf eine große Hühnerzucht schließen, die diese beiden Höfe betrieben.[1])

Auch Viehabgaben sind bekannt; jedoch wird nur Kleinvieh verlangt. So gibt der Inhaber des Haupthofes nach dem Kettenbuch 4 Schafe und 4 Schweine. Die Gesamtzahl der Tiere, die in das Essener Schlachthaus von Brockhausen abgeliefert wurden, beträgt 22 Hämmel und 16 Schweine. Züchtung von Großvieh scheint in Brockhausen nur in so geringem Maße betrieben worden zu sein, daß dies für eine Abgabe nicht in Betracht kommen konnte.[2]) Auf das tatsächliche Vorhandensein von Rindvieh läßt die Abgabe von 9 Sester Butter schließen. Käse, den andere Grundherrschaften in großen Mengen forderten,[3]) wurde in Brockhausen nicht verlangt. Dagegen existiert ein sogenannter Käsepfennig (Kezepenning), wahrscheinlich eine Barabgabe, die an Stelle des Käses in natura trat. — Pferdezucht wurde auch wohl nur soweit betrieben, als es der eigene Bedarf erforderte.[4])

---

[1]) Siehe unten S. 60.

[2]) Ribbeck äußert sich in einer Abhandlung „Zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Essen im Mittelalter“ folgendermaßen über diesen Gegenstand: „Für die Geschichte der Landwirtschaft erscheinen vor allem zwei Tatsachen bedeutungsvoll: Es wird in Westfalen, auch in der fruchtbaren Essener Gegend sehr wenig Weizen gebaut, und der Bestand an Schlachtvieh setzt sich ganz überwiegend aus Schweinen und Schafen zusammen. Natürlich fehlt es nicht gänzlich an Rindvieh. An das Essener Stift jedenfalls wurden im 15. Jahrhundert von den Oberhöfen so gut wie gar keine Ochsen und Kühe geliefert, die westfälische Landschaft muß damals doch erheblich anders ausgesehen haben als heute, wo ihr die von Hecken umschlossenen Weidekämpe so entschieden das Gepräge geben. Wo jetzt Weide ist, war vormals unzweifelhaft an vielen Stellen Wald und Bruch.“

[3]) Herford erhielt von Stockum 6 Malter Käse. (Rothert a. a. O. S. 187.)

[4]) Pferde wurden zum Pflügen gebraucht und zur Ableistung der Transportfronden. Ob auch im früheren Mittelalter zur Fuhre und Bebauung der Äcker in Brockhausen Pferde benutzt wurden, erscheint zweifelhaft, da es im allgemeinen nicht üblich war. (Vgl. v. Inama-Sternegg D. W. G. II., Seite 244 und Brons, a. a. O., Seite 54.)

Zu diesen Hauptabgaben, dem Geldzins und den Naturalpächten, trat noch als jährliche Leistung hinzu die **Vogtbede**, die je nach der Größe der Güter berechnet wurde. Der Betrag schwankt zwischen 1—8 Reichstaler. Die Kotten gaben fast sämtlich zwei Taler. Vom Lehnshof wurden acht Taler gefordert. In den beiden letzten Jahrhunderten scheint die Vogtbede stark reduziert worden zu sein. Mitte des 18. Jahrhunderts gab man vom Lehnshof nur drei Taler sieben schwere Stüber 4 Denare.

Von einmaligen Leistungen, die jeder zu entrichten hat, ist die Erbteilung und Handgewinnung zu nennen.

Die Abgabe der sogenannten **Erbteilung** wurde wie überall so auch hier im Anfang bei Huldigen in natura geleistet, wurde aber spätestens im 17. Jahrhundert in Geld abgelöst.[1]) Die Freibehandigten waren von vornherein von der eigentlichen Erbteilung befreit, und gaben statt dessen ein bestimmtes Stück Geld, meistens zwei Mark, für jede verstorbene Hand, „as tho Unna genge und geve syt",[2]) das dem Oberschulten zuerkannt wurde. Im 17. Jahrhundert ist diese Summe um ein beträchtliches gestiegen, so gibt 1646 ein Hof 6 Goldgulden für die Erbteilung.[3]) Die Erbteilungsgebühr der Huldigen und Hörigen ist naturgemäß bedeutend höher. Für einen Kotten werden beispielsweise 1670 24 Reichstaler gefordert.[4])

Die **Handgewinnung**, die zur Erlangung eines Gutes entrichtet wurde, ist von Huldigen und Freien als Geldbetrag ge-

---

[1]) Auffallender Weise spricht Brockhoff noch von einer Teilung in natura. Denn anders kann doch wohl folgende Stelle nicht aufgefaßt werden: „Auf den Viehstand der huldigen und hörigen Güter kann man keine besondere Rücksicht nehmen, weil der Halbscheid desselben nach Abzug des besten Hauptes für jede versterbende Hand der Hobsherrschaft gehört" (§ 19). — In Wirklichkeit aber ist vom 17. Jahrhundert ab bis zuletzt die Erbteilung in Geld abgetragen worden. So werden am 7. April 1794 von einem zu huldigen und hörigen Händen ausgetanen Hofe an Vorgewinn und Erbteilung von der verstorbenen Hand 50 Reichstaler gefordert. In gleicher Weise werden die übrigen auch herangezogen, wie die Behandigungsurkunden beweisen.

[2]) Kindlinger 119, 126.

[3]) Düss. E. A. XXI. 14.

[4]) Mitte des sechzehnten Jahrhunderts war man außerordentlich hart mit dieser Abgabe trotz der schweren Lage der Bauern. (Vgl. weiter unten.) Man verlangte sie nicht nur von dem grundherrlichen Besitz, sondern zog sogar die allodialen Stücke zur Teilung heran, wie aus folgender Bemerkung hervorgeht: „Anno 1552 heb ich my nae gelegenheidt des hoffs tho Broickhuisen erkundighet, und is my gesacht, die principall - hoffstadt ligghe vur Unna. Item tho wetten, dat by tiden frouwen Cathrinen van Gelichen to Essen, do die den hoff hadde, und dair nae als Jorien van Boenen, droste tho Wetter, den hoff bediende 12 jair langh, und do weder quaem an die van Gelichen vurg., dat es to hardt mit den erffdeylungen opgedrungen und die hoffsluide geerffdeilet wurden, off sie vulschuldigh egen wheren, und men lieth all oir guider, haeve und bieste, korn, huisgeraet etc. opschriven, und hadden sie von anderen luiden landt under dem ploich, dair sie noch fette off betteringh an hadden, dair moisten sie van geven." (Kindlinger 119,146.)

fordert worden. Für das 17. Jahrhundert sind diese Beträge genau verzeichnet, und man erhält ein deutliches Bild von der Höhe der Belastung, die dem bäuerlichen Gute auf diese Weise auferlegt wurde. So werden von einer Achtelhufe, die während des 30 jährigen Krieges zu huldigen und hörigen Händen ausgetan ward, an Vorgewinn 50 Reichstaler verlangt, geradezu eine Grausamkeit in einer Zeit wirtschaftlichen Tiefstandes, wo der Bauer nicht wußte, wovon er sich ernähren sollte. Ganz außerordentlich hoch ist der Vorgewinn, der aus dem parzellierten Haupthofe bezogen wurde; nach einer Aufzeichnung von 1552[1]) betrug er von jeder Maltersaat einen Taler oder einen Goldgulden. Ende dieses Jahrhunderts ist der Vorgewinn der Pachtländereien als Naturalabgabe aufgezeichnet und steht als solche in gar keinem Verhältnis zu der Pacht selbst. So werden von einem Stück Land von 8 Scheffelsaat an Vorgewinn 48 Scheffel entrichtet, während die jährliche Pacht nur 8 Scheffel ausmacht. Da dieser Pachtvertrag nur auf fünf Jahre abgeschlossen wird, so beträgt also der Gewinn noch mehr als die Gesamtpacht dieser Zeit. So ist es kein Wunder, wenn die Unnaschen Bürger sich weigerten, weiter zu pachten, und das Stift schließlich gezwungen wurde, den Vorgewinn aufzugeben.[2]) Nach dem Register von 1583 zahlen von 65 Pächtern nur noch 5 den Vorgewinn. Der Vorgewinn von den einzelnen Höfen ist beibehalten worden bis zuletzt und ist immer auf der gleichen Höhe geblieben wie im 17. Jahrhundert.

In den Protokollen des 18. Jahrhunderts findet sich neben dem Vorgewinn vielfach ein Betrag verzeichnet, der von einigen zu freien Händen ausgetanen Höfen entrichtet wurde „pro consensu alienandi". Diese Erlaubnis, Stücke des Stiftsgutes veräußern zu dürfen, scheint also eine besondere Vergünstigung gewesen zu sein.

An Fronden, die bei Villikationen mit Streubesitz immer nur sehr gering sind,[3]) sind nur Transportdienste zu leisten, die durch die Lieferung der Getreidegefälle nach Essen notwendig wurden. Zu diesen Diensten waren nicht alle Hofhörigen verpflichtet. Von den Höfen in der Grafschaft Arnsberg wird kein einziger herangezogen, wieder ein Zeichen dafür, daß es sich bei ihnen ursprünglich nur um eine losere Verknüpfung mit dem Fronhof handelt. Ende des 16. Jahrhunderts werden nur bestimmte Fuhren von Roggen, des sogen. Spickerroggens, nach der Zentrale befördert; für die Lieferung des übrigen Korns hatte Unna Sorge zu tragen. Es hängt dies wohl mit dem Abnehmen der Hofgemeinde

[1]) Düss. E. A. XXI. 4.

[2]) Wenn eine solche Weigerung von seiten der Bürger nicht quellenmäßig festzustellen ist, so ist doch wohl eine solche anzunehmen. Denn ohne Not wird das Stift sicher nicht auf diese vorteilhafte Abgabe verzichtet haben.

[3]) Die stärksten Frondienste wurden im Gebiete der dorfmäßigen Siedelung verlangt, wo ja die Möglichkeit, sie abzuleisten, größer war. (Vgl. Kötzschke, Studien, Seite 80 f.)

zusammen. Ursprünglich werden sicher alle Beträge von den Hintersassen nach Essen geschafft worden sein.[1]) Mit der Einlieferung des nach Essen zu treibenden Viehs war ein bestimmter Hof beauftragt, der anscheinend auch für die Fütterung dieser Tiere zu sorgen hatte; er ist nämlich von jeglicher Abgabe befreit.[2]) Die Fuhren des Spickerroggens im 16. Jahrhundert und später mußten tatsächlich noch abgeleistet werden, wurden jedoch praktisch nicht immer ausgeführt, sondern häufig genug mit Geld abgetragen. Man unterhandelte mit dem Bäcker, damit dieser das Korn selbst nach Essen schaffen ließ, oder man nahm die Dienste von Unna in Anspruch, wenn es das andere Korn zum Stift transportierte.[3]) Im 17. Jahrhundert traten oft Unregelmäßigkeiten[4]) ein in der Ablieferung, veranlaßt durch die Kriegsunruhen, die mitunter eine Fahrt von Brockhausen nach Essen unmöglich machten. Als Termin für die Ablieferung war der 48. Tag nach Johannis im Mitsommer (24. Juni) angesetzt. Der für die Fuhren notwendige Roggen wird meistens bei den Rittergutsbesitzern des Stifts Essen oder des Vestes Recklinghausen eingetauscht oder gekauft. Sind dagegen die Kaufbedingungen in Unna günstiger, so wird der Stadt wegen ihrer bequemeren Lage der Vorzug gegeben.[5])

Die wirtschaftliche Lage der Bauern war bis zum Ende des 15. Jahrhunderts durchaus erträglich. Klagen über Bedrückung von Seiten der Ritter werden nur selten laut.[6]) Das Verhältnis zur Grundherrschaft lag auch günstig. Die Hofesrechte erwecken durchaus den Eindruck, daß die Grundherrschaft ihren

---

[1]) Vielleicht mit Huckarde zusammen, das nach der ältesten Heberolle auf denselben Tag wie Brockhausen die Abgaben einzuliefern hatte.

[2]) Im Kettenbuch heißt es: „Mansus Kerfhoves is eyne dryfhuve . . . . igitur nihil dat.“ Im „roten Buch“: „ind plecht to dryue“. Siehe auch weiter unten S. 60.

[3]) Über die Lieferung des Getreides nach Essen finden sich in den Erkundigungen von 1552 (Düss. E. A. XXI. 4.) interessante Einzelheiten verzeichnet. Es heißt da unter anderem: Der Spickerroggen, den der Hofschulte nach Essen zu liefern hat, muß so rein sein, daß man ihn dort sofort verwenden kann. Will ihn der Bäcker oder Präsenzmeister nicht annehmen, so muß der Schulte andern liefern oder entsprechend mehr geben. In der Praxis wurde die Sache aber so gehandhabt, daß man dem Bäcker oder demjenigen, der das Korn in Empfang nahm, ein oder zwei Scheffel zu seinem persönlichen Gebrauche zukommen ließ.

[4]) Am 12. Mai 1616 entschuldigten sich die Hofleute, daß sie im vergangenen Jahre keinen Spickerroggen nach Essen geschickt hätten. Verursacht sei dies durch den Durchzug der spanischen Truppen, die aus Braunschweig kamen und alles Korn und Heu gebrauchten, so daß die Bauern ihre Pferde nicht füttern konnten, die deswegen unfähig zum Pflügen waren. Zudem sei fortwährend geplündert worden. Sie wollten den Dienst in Geld abtragen. Am 4. Mai 1625 muß man sich abermals entschuldigen wegen der Kriegsunruhen. (Düss. E. A. XXII. 4.)

[5]) Düss. E. A. XXI. 4. Vielleicht darf man aus dieser Tatsache schließen, daß auch anderes Getreide in früherer Zeit bei den Rittergutsbesitzern in Essen und Recklinghausen eingetauscht wurde.

[6]) Vgl. unten.

Hintersassen ziemlich weit entgegengekommen ist. Ein ganz anderes Bild bietet die Lage der folgenden Jahrhunderte. Die Bauern kommen mehr in Abhängigkeit von den umwohnenden Großen; sie häufen Schulden über Schulden. Das Verbot des Versetzens und Veräußerns, das in den Hofrechten ausgedrückt ist, wird häufig außer acht gelassen, so daß manche größere Höfe auf diese Weise vollkommen zusammengeschrumpft sind. Die Höhe der Abgaben an die Grundherrschaft steht bei diesen Höfen in gar keinem Verhältnis mehr zu der tatsächlichen Größe des Gutes. Man kann sich dies z. B. veranschaulichen an dem Hükingshof zu Vorsthausen und dem Kebbenhof zu Holzwickede. Während ersterer von 8—9 Maltersaat nur 3 Scheffel Gerste[1]) zu liefern hat, muß der letztere für seine 10 Malter Land 12 Scheffel hartes Korn (Roggen und Gerste) und ein Huhn geben.[2]) Die Höhe der Abgaben ist dieselbe geblieben wie im Kettenbuch. Für das Stift war es also, solange diese Abgaben einliefen, gleichgültig, ob zu einem Hof Land hinzukam oder solches verloren ging. Es wurde nicht direkt von der wirtschaftlichen Lage berührt. Für die Hofinhaber waren die tatsächlichen Verhältnisse von ganz anderer Bedeutung. Was sie dem Stift zu leisten hatten, war kaum nennenswert gegenüber den Abgaben, die sie ihren Gläubigern liefern mußten. Bleiben wir bei den 2 Höfen! Der Hykinghof gibt jährlich dem Drosten zu Kamen 15 Malter Korn. Außerdem liefert er einem Bauern den Ertrag von 6 Scheffelsaat Land und einem anderen den Ertrag von 5 Scheffelsaat. Der Kebbenhof gibt außer der Stiftspacht der Schwester des Drosten zu Altena die dritte Garbe, 5 Malter Roggen oder Gerste und 4 Malter Hafer, sowie ein Schuldschwein und 5 Hühner.[3]) In ähnlicher Weise ist ein sehr großer Teil der Brockhauser Höfe beschwert. Zu all diesen Abgaben kamen noch bei manchen Frondienste hinzu, die sie ihren Gläubigern zu leisten hatten, und die hier einen viel größeren Umfang einnahmen als die dem Grundherrn geleisteten.[4]) Die Stiftspacht ist also nur ein ganz geringer Bruchteil von der Gesamtlast, die diese Güter jährlich zu tragen haben. Daß es den Hofbesitzern bei solcher Überlastung nicht leicht wurde, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ist nur zu

---

[1]) Offenbar hat dieser Hof allodiales Land unter dem Pflug; das nicht grundherrliche Land wurde auch mitgemessen, da die Erbteilung auch hiervon entrichtet werden mußte.

[2]) Diese Huhnabgabe wird nur hier genannt; sie fehlt sowohl im Kettenbuch wie in den übrigen Registern. Falls sie früher schon bestanden haben sollte, würde sie eine Ausnahme von der Regel bilden, daß diese Huhnabgabe in Brockhausen nicht vorkommt.

[3]) Düss. E. A. XXI. 4.

[4]) Düss. E. A. XXI. 4. Ein Hofpächter in Lanstorp z. B. dient dem Drosten zu Lünen alle Woche einen Tag mit dem Leibe. — Es bestätigt sich auch hier die Beobachtung von Belows (Terr. u. Stadt, Seite 2): „Viel bedeutender als die dem Grundherrn geleisteten Frondienste waren (in Westdeutschland) die, welche von anderen Herren verlangt wurden."

verständlich. Das Ausbleiben der Stiftspacht wird immer häufiger. Während das „diu non solvit" im Kettenbuch nur ganz vereinzelt erscheint, wird es im 16. Jahrhundert immer mehr verzeichnet. Entschuldigungen wegen Rückstand der Zahlung nehmen zu. Man sollte annehmen, daß die Grundherrschaft dieser schwierigen wirtschaftlichen Lage der Bauern ein Verständnis entgegengebracht und sie möglichst gemildert hätte. Aber gerade das Gegenteil war der Fall. Zu verstehen ist es, wenn Essen auf Abtragen der jährlichen Verpflichtungen und auf Respektierung des Verbotes, Stiftsgüter zu versetzen, drang, zwei Forderungen, die in den Behandigungsurkunden jener Zeit zum Ausdruck kamen in der Formel: „sub clausula de non alienando et solvendo sub poena commissi." Aber als eine Grausamkeit ist es zu bezeichnen, wenn das Stift gerade in jener Zeit die Erbteilung der Hörigen auch auf die Allodialgüter ausdehnte,[1] eine Tatsache, welche so recht bezeichnend ist für die Rücksichtslosigkeit, mit der Essen vorgegangen sein muß. Entschuldigen läßt sich diese Maßnahme in etwa mit den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, die damals wohl im Stift selbst herrschten.[2]) Mit diesen überstrengen Maßnahmen erreichte die Grundherrschaft ihr Ziel nicht; die Schuldenwirtschaft nahm kein Ende; im Gegenteil, die harte Verfügung in betreff der Erbteilung mußte die Bauern erst recht den Gläubigern in die Arme werfen. So sah sich das Stift am Ende des Jahrhunderts zu einer Gewaltmaßregel genötigt, um diesen Zustand endgültig zu beseitigen. Es läßt an alle Hofinhaber die Aufforderung ergehen, alles veräußerte Land wieder in ihren Besitz zu bringen und das ganze Gut schuldenfrei zu machen. Diese Aufforderung geschieht von dem Richter des zuständigen Amtes, außerdem wird sie von der Kanzel verkündigt. Kommt ein Hofmann einer dreimaligen Mahnung nicht nach, so verliert er sein Anrecht am Gut. Muß jemand eine Anleihe aufnehmen, um sein Gut lösen zu können, so soll man ihm diese nur unter der Bedingung geben, daß er die Versicherung abgibt, das Gut innerhalb eines Jahres wieder herzustellen; ebenfalls „sub poena commissi". Ist ein Hofesmann nicht fähig, das Gut schuldenfrei zu machen, so sollen die nächsten Erben das Gut an sich nehmen und es nach einer bestimmten Zeit befreien. Können sie dies nicht, so sind sie gemäß den Hofesrechten enterbt. Die Auswärtigen sollen

---

[1]) Vgl. oben S. 41, Anm. 4.

[2]) Auf die schwierige Lage der Grundherrschaft selbst läßt die einige Jahre später (1578) erfolgte Verpfändung der ganzen Villikation Brockhausen schließen. Der Oberhof wird gegen eine vereinbarte Summe einem Herrn von Fürstenberg überlassen. Da diese aber nicht gezahlt wird, werden die Hofleute aufgefordert, die Pächte nicht weiter an Fürstenberg zu entrichten. Es entstehen deswegen Streitigkeiten, die damit endigen, daß sich Fürstenberg entschuldigt und die Summe sofort zu zahlen verspricht. Ob es indes soweit gekommen ist, erscheint ungewiß. Jedenfalls befindet sich der Hof spätestens 1583 wieder in Essener Besitz. (Düss. E. A. XXII. 4b).

durch den Hofsfronen an den Hof zitiert werden, um die Angelegenheit zu regeln. Ob diese für sämtliche Höfe des Stiftes in der Grafschaft Mark geltenden Bestimmungen[1]) tatsächlich durchgeführt wurden und Essen das Gewollte erreichte, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls aber wurde die wirtschaftliche Lage der Bauern nicht dauernd umgestaltet. Mag sich vorübergehend eine Wendung zum Besseren gezeigt haben, in den Kriegsdrangsalen des folgenden Jahrhunderts wurden die Verhältnisse für die Bauern naturgemäß schlimmer als zuvor. Zwar hat Essen während des Krieges und nachher vielfach nur die halbe Pacht verlangt. Aber auch die Hälfte aufzubringen, war für die Pächter meistens unmöglich. Sie ganz zu erlassen, dazu hat man sich in Essen nie verstehen können. Mit aller Rücksichtslosigkeit hat man auf seinen Forderungen bestanden. Während es den bäuerlichen Besitzern von Stiftshöfen nicht möglich war, den Forderungen zu widerstreben, wegen der Gefahr, von vornherein die wirtschaftliche Existenz einzubüßen, waren die bürgerlichen Pächter des parzellierten Haupthofes schon eher in der Lage, dem Stift entgegentreten zu können. So hören wir denn auch, wie die Unnaer ein Komplott gegen Essen schmieden, als ihnen auf ihre Bitte, wegen der schlechten Ernte nur halbe Pacht bezahlen zu dürfen, eine abschlägige Antwort zu teil wird. Essen verstand es jedoch unter Androhung der Exekution mit Hülfe des Landesherrn, der in dieser Angelegenheit auf seiner Seite stand, die Pacht zu erzwingen.[2]) Die Folge der Härte, mit der Essen immer auf seinen Forderungen bestand, war, daß viele Bauern ihre wirtschaftliche Existenz verloren. Am Ende des Krieges sind von nur 28 genannten Behandigungsgütern nicht weniger als 10 „wüst".[3]) Es begann jetzt die Zeit, wo Freie sich in Hörigkeit begaben, wie bereits erwähnt. Dieser wirtschaftliche Tiefstand währte das ganze 17. Jahrhundert hindurch. Das letzte Säkulum der Villikation war wieder erträglich. Sämtliche Gefälle konnten regelmäßig abgetragen werden, wie in den Rechnungen und Behandigungsprotokollen bezeugt wird.

2. Der Lehnshof und der Schultenhof in Brockhausen.

Unter den Höfen der Bauerschaft Brockhausen ragen von Mitte des 15. Jahrhunderts ab zwei besonders hervor, der Lehnshof und der Schultenhof. Die wechselseitigen Beziehungen, in der diese beide Güter standen, sind sehr interessant und mannigfaltig.

---

[1]) Düss. E. A. XXI. 4.

[2]) Siehe unten.

[3]) In diesem Verzeichnis fehlen sämtliche in der Grafschaft Arnsberg gelegenen Höfe; diese waren aber tatsächlich für Essen nicht verloren gegangen, wie die späteren Behandigungsprotokolle zeigen.

Bei Betrachtung der Entwicklung von Lehns- und Schultenhof geht man am sichersten von dem Haupthof aus, weil er der älteste ist und mit seinem Schicksal das der beiden anderen Höfe aufs engste verknüpft ist. Der Haupthof scheint seit den ältesten Zeiten von dem jedesmaligen Amtsschulten bewohnt gewesen zu sein. Wenn hierfür auch keine bestimmten Nachrichten vorliegen, so ist doch auch für eine gegenteilige Ansicht kein Beweis zu erbringen;[1]) sie wäre noch unbegründeter als die erste Annahme. Denn bei dem Charakter des Haupthofes als fränkischer Herrensitz[2]) wäre es ungereimt, noch ein besonderes für den Schulten gebautes Amtsgut anzunehmen. So hat die auch schon von Kindlinger vertretene Ansicht,[3]) in dem Haupthof den Wohnsitz des Amtsverwalters zu suchen, die größte Wahrscheinlichkeit für sich.

Wie bereits hervorgehoben, wurde der oberste Leiter der Villikation, nachdem die Erblichkeit in diesem Amte gebrochen war, nicht mehr mit dem Gut in Brockhausen ausgestattet; sein Wohnsitz befand sich vielmehr außerhalb des Essener Gebietes. Was geschah nun mit dem Haupthof, dem ursprünglichen Amtsgut? Soweit die Verhältnisse in dieser Beziehung zu überblicken sind, scheinen sie sich ähnlich entwickelt zu haben, wie bei vielen anderen Essener Oberhöfen. Hier wurde nach Brechung der Erblichkeit im Schultenamte der Fronhof an einen hörigen Bauern ausgetan, der den Titel schultetus oder villicus führt.[4]) Ganz ähnliche Verhältnisse spiegelt eine Urkunde des Brockhauser Hofgerichtes vom Jahre 1364 wieder. Hier wird unter den Hofsgeschworenen ein Arnoldus, scultetus de Broychusen, benannt.[5]) Dies kann nur der Inhaber des Haupthofes sein, und die Tatsache, daß er zu der Zahl der Hofsgeschworenen gehört, läßt mit Deutlichkeit seinen hofhörigen oder bäuerlichen Charakter erkennen. Eine solche Bewirtschaftung der alten curtis muß bis ins erste Drittel des 15. Jahrhunderts bestanden haben. Um diese Zeit tritt eine vollkommene Wendung ein, und zwar insofern, als jetzt einzelne Teile vom Hof losgetrennt und von anderen

[1]) Schäfer (a. a. O., Seite 16) macht auf ein Weistum vom Viehof aus dem Jahre 1338 aufmerksam, aus dem dies für die Essener Oberhöfe wahrscheinlich gemacht wird: „Es wird darin durch die Hofesgeschworenen nachgewiesen, daß seit alters nach dem Tode des Hofschulten aus der beweglichen Habe des betreffenden Hofes eine bestimmte Anzahl von Dienstpersonal, Vieh, Vorrat und Gerätschaften auf dem Hof verbleiben und von der Erbteilung ausgeschlossen sein müssen. Der verstorbene Hofschulte war demnach auch der faktische Inhaber und Nutznießer des Hofes." — Das Weistum ist gedruckt bei Sommer, a. a. O. I. 214, Kindlinger, Hörigkeit, Seite 413 und Schäfer — Arens, Urkunden des Essener Münsterarchivs.

[2]) Vgl. unter Kapitel: „Die Brockhauser Mark".

[3]) Düss. E. A. XXII. 4a.: Es ist dies ein von Kindlinger angefertigter Entwurf zur Darstellung des Brockhauser Oberhofes, der teilweise ganz gute Anhaltspunkte für unsere Bearbeitung bot.

[4]) Vgl. Ribbeck, zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. Ebenso Brons, a. a. O., Seite 63 ff.

[5]) Rübel, Dortmunder Urkundenbuch, I. 780.

bebaut werden. Der Grund für diese Parzellierung des alten Herrensitzes mag einerseits darin zu suchen sein, daß sich ein einzelner einfacher Bauer nicht fähig dazu erwiesen hat, diesen gesamten großen Wirtschaftsbetrieb, der ein so hohes Maß von Arbeitskraft, Energie und Umsicht erforderte, zu leiten und zu besorgen. In der Hauptsache aber wird die Aussicht auf höhere Einkünfte, die ja auch tatsächlich erzielt wurden, maßgebend für diesen Schritt gewesen sein. Die erste urkundliche Überlieferung, die auf eine solche Wendung schließen läßt, fällt in das Jahr 1438.[1]) Es ist ein Revers eines Hermann von Herdicke, in dem dieser seine Behandigung mit einem Teile der Ländereien des Hofes dokumentiert. Ob aus dieser Tatsache bereits eine volle Auflösung der curtis gefolgert werden muß, wollen wir dahingestellt sein lassen. Jedenfalls aber ist sie sicher verbürgt für die 50er Jahre desselben Jahrhunderts. 1458 wird nämlich die gesamte Hofessaat an einen Unnaschen Bürger verpachtet.[2]) Mit dieser Verpachtung ist selbstverständlich eine volle Auflösung gegeben; ein Schulte von Brockhausen im alten Sinne kann unter diesen Umständen nicht mehr existieren.

Jetzt erhebt sich die Frage: Was ist der spätere „Schultenhof" und wie hängt er mit dem Haupthof zusammen? Die Frage ist mit Kindlinger,[3]) allgemein gesprochen, dahin zu beantworten, daß er „aus mehreren Hobsgütern und Ländereien des Sadel- oder Oberhofes zusammengesetzt" ist. Den Kern des sogenannten Schultenhofes bildet das nächst dem Haupthof größte Gehöft, Ebbekinghof, ein Mansus, der nach dem Kettenbuch eine Pacht von 19 Scheffel Malz entrichtet, also etwa eine Dreiviertelhufe darstellt. Die Inhaber dieses Gutes hatten während des 15. Jahrhunderts verschiedene Ländereien des Haupthofes, namentlich nach dessen Auflösung, pachtweise an sich gebracht. Außerdem hatte der Inhaber des Gutes das Glück, mehrere andere kleine Güter in Brockhausen zu erben, sodaß sich mit der Zeit sein Besitz zu dem bei weitem größten in Brockhausen ausgestaltete und den Umfang von 186 Scheffelsaat annahm. Das Aufkommen der Bezeichnung „Schultenhof" für diesen Besitz fällt in die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Kindlinger begründet den Schultentitel folgendermaßen:[4]) „Da die Ländereien des Hofsguts Ebbekinghof an die des Sadelhofes grenzten, der Sadelhof aber wüst lag und von keinem Schulten bebaut wurde, so geschah es, daß man Gottfried von Brockhausen[5]) (Inhaber des Ebbekinghofes) auch den Schulten zu Brockhausen

[1]) Kindlinger 119, 110.
[2]) Kindlinger 119, 101.
[3]) Düss. E. A. XXII. 4a.
[4]) Düss. E. A. XXII. 4a.
[5]) Es ist nicht unmöglich, daß Gottfr. v. Br. einem Zweig des alten Ministerialengeschlechts angehört. Es ist hin und wieder beobachtet worden, daß ein ritterbürtiges Geschlecht in Hörigkeit zurückfiel. So läßt sich der Familienname „von Br." am ersten erklären. (Vgl. Schäfer, a. a. O., Seite 13 und Seite 16.)

nannte.“ Indes, diese Auffassung scheint doch nicht das Rechte zu treffen. Denn daß „der Sadelhof von keinem Schulten bebaut wurde“, ist wohl nur insofern richtig, als der Haupthof nicht mehr als einheitliches Ganzes bewirtschaftet wurde. Man darf aber wohl als sicher annehmen, daß die Gebäude der alten curtis noch vorhanden waren und daß von hier aus noch bestimmte Ländereien des Sallandes versorgt wurden. Solange diese Gebäude nicht niedergerissen waren, blieb sicherlich der Name „Schultenhof“ daran haften. Geht man von dieser Erwägung aus, so ist als wahrscheinlich anzusehen, daß der Besitzer des Ebbekinghofes zugleich mit den verschiedenen Ländereien die Gebäude des alten Haupthofes erwarb und daß auf diese Weise die Bezeichnung „Schulte von Brockhausen“ auf ihn übertragen wurde. Um die Mitte des folgenden Jahrhunderts existieren die Hofesgebäude des alten Schultenhofes nicht mehr,[1]) der Titel „Schulte“ ist indes von dem Besitzer des Ebbekinghofes beibehalten worden.[2])

Wesentlich erhöht wurde das Ansehen des neuen Schulten, der ohnehin schon durch die Größe seines Besitzes über die andern Villikationsangehörigen emporragte, durch die im Jahre 1498 erfolgte Verleihung der Personalfreiheit und die damit verbundene besondere Art der Übertragung des Besitzes,[3]) auf die hier näher eingegangen werden mag.

In der Urkunde heißt es: Wollten sie die Hofgüter, die sie besitzen, fernerhin für sich und ihre Erben erhalten, so sollten sie schwören, dem Stift und Hof getreu und hold zu sein und die Handwinnung und Pacht entrichten und Dienste leisten, ausgenommen die Erbteilung, statt deren sie ihr Besthaupt oder dessen Wert geben sollen. Es handelt sich also nicht etwa um eine Behandigung zu freien Händen; in den späteren Reserven wird ausdrücklich die Verleihung zu huldigen und hörigen Händen betont. Das macht gerade ihre eigenartige Stellung aus und hebt sie über die anderen Hofhörigen und freien Inhaber von Essener Gütern empor. Das Besondere der neuen Stellung kann man dahin präzisieren, daß man sagt: Sie genießen die Vorteile der Hofhörigen, besonders das Zulassungsrecht zu den Hofämtern und Erblichkeit; ihre Pflichten dem Hof gegenüber aber sind nur beschränkt, was namentlich in dem Erlassen der Erbteilung zum Ausdruck kommt. Die Rechte teilen sie mit Hofhörigen, die Pflichten mit den Freien.[4])

[1]) Vgl. Anhang III. 16.

[2]) Eine solche Übertragung oder Annahme des Schulten- oder Meiertitels findet sich in Westfalen und Niedersachsen häufig, ohne daß die betreffenden Inhaber etwas mit der Stellung eines Amtsschultheißen oder Amtsmeiers zu tun gehabt hätten. — Näheres hierüber findet sich u. a. bei Brinkmann, Meiergüter im Fürstentum Paderborn.

[3]) Anhang II.

[4]) Seit 1521 existiert innerhalb des Hofverbandes noch ein anderer „Schulte“, der die Essener Güter in Vorsthausen unter ähnlichen Bedingungen

Es ist zweifellos, daß die eigenartige Stellung, die die Inhaber des „Schultenhofes" der Grundherrschaft und dem Hof gegenüber einnahmen, zur Erhöhung ihres Ansehens beitrug.

Wie hängt nun mit dem Haupthof der Lehnshof zusammen?

Der Lehnshof[1]) wird zuerst 1361 erwähnt.[2]) In diesem Jahre verkaufen die Schwestern eines Rolf von Brockhausen das Gut an einen Gottfried (Godeke) von Molhausen. Der erste uns bekannte Besitzer ist also ein Träger des Namens „von Brockhausen". Dieser Umstand weist auf einen Zusammenhang des Lehns- mit dem Haupthof hin. Denn daß dieser Name nicht an dem Lehnsgut klebt, beweist die Tatsache, daß sämtliche nachfolgenden Inhaber den Namen nicht trugen, sondern ihre ursprüngliche Familienbezeichnung beibehielten, mit alleiniger Ausnahme eines Gottfried von Afferde gt. Wilraven, in dessen Händen das Gut über 50 Jahre war und nach dem es in der ganzen späteren Zeit „Wilravensgut" hieß.[3]) Es liegt deshalb die Vermutung nahe, in den ersten Besitzern Nachkommen des ehemaligen Erbschultheißen zu erblicken, die 1302 auf das Amt verzichten mußten und immer den Namen „von Brockhausen" trugen. Bestärkt wird diese Annahme durch die Tatsache, daß in verschiedenen Unnaer Urkunden der 40er Jahre[4]) des 14. Jahrhunderts ein Heinrich „der Freie von Brockhausen" als Zeuge genannt wird, dessen Familie offenbar mit der der früheren Erbschultheißen identisch ist; die Bezeichnung „der Freie" weist deutlich auf seine ursprüngliche Stellung hin. In späterer Zeit wird ein Mitglied dieser Familie nicht mehr genannt, was sich

erhalten hatte, wie der Schulte von Brockhausen die seinigen. Auch er erhielt persönliche Freiheit und wurde mit huldigen und hörigen Händen behandelt. Sodann genießt auch er Freiheit von der Erbteilung; er soll statt dessen 3 Goldgulden geben. (Kindlinger 119, Seite 63, 66 und 113.) Die Verbindung von Freiheit und Hörigkeit gibt hier Anlaß zum Mißverständnis. So wird der Schulte in der Urkunde Seite 66 mit unhuldigen freien Händen behandet. Daß diese eigenartige Besitzübertragung nicht den Schultentitel begründet haben kann, geht schon daraus hervor, daß der Titel bereits vor der neuen Gutsverleihung angewendet wurde.

[1]) Außer diesem Brockhauser Lehen besaß Essen in der Unna'schen Gegend noch ein solches Gut, nämlich das sog. Vorstenlehen bei Uelzen. Bekannt ist es als solches seit 1358, wo es der damalige Oberschulte von Brockhausen, Sprenge, besaß, der es nach seiner Amtsabdankung, 1368, wieder abgab. (Vergl. die Lehnsprotokolle bei Kindlinger 112, Seite 33 f. und 57 ff.) In unserer Abhandlung kann dieser Lehnshof keine Berücksichtigung beanspruchen, da er, soweit sich beurteilen läßt, nicht mit der Villikation Brockhausen als solcher in Zusammenhang steht. Interessant ist nur, daß dieses Gut seit 1554 in dem Besitz der Brockhauser Lehensträger ist. (Vgl. Kindlinger 119, 167.) Die Größe beträgt 40 Scheffelsaat Landes außer der Hofstätte. Im 18. Jahrhundert ist es nur noch zu einem Drittel im Besitze der Inhaber des Brockhauser Gutes.

[2]) Kindlinger 119, 125 und Düss. E. U. 217.

[3]) Als dieser 1423 das Gut verkauft, nennt er sich in der Urkunde „Wilraven von Brockhausen". (Kindlinger 119, 133.)

[4]) Vgl. die Urkunden des Unnaer Stadtarchivs (Münster St. A.) vom 12. Mai 1340, 20. Febr. 1344 und 22. April 1347.

wieder mit dem Verkaufe des Gutes zusammenbringen ließe. Daß die von Brockhausen ein Lehnsgut erhielten, läßt sich auch leicht erklären, wenn man bedenkt, daß mit dem Verzicht auf das Amt gleichzeitig der Verzicht auf den Haupthof gegeben war. Dieses Entsagen mußte einer Familie, die gewiß ein ganzes Jahrhundert das Gut in ihren Händen hatte, besonders schmerzlich sein. Um den letzten Erbschulten in etwa zu entschädigen, stattete man ihn mit einem Lehnsgut aus. So finden sich für unsere Annahme genügend Gründe, sodaß sie nicht zu gewagt erscheinen kann.

Das Lehnsgut kam im Laufe der Jahrhunderte an neun verschiedene Familien,[1]) anfangs meistens durch Kauf, später lediglich durch Vererbung, nur einmal unterbrochen, 1679, als die Mißwirtschaft eine völlige Umgestaltung der Verhältnisse notwendig machte. Dieses Lehnsgut, das also als Entschädigung für den Verlust des Haupthofes anzusehen ist, trat am Ende des 15. Jahrhunderts zu diesem wieder in nähere Beziehung.

1492 pachtet nämlich der Besitzer des Lehnshofes die gesamte Hofessaat der curtis, die schon vorher ein Verwandter von ihm innegehabt hatte. Seit dieser Zeit blieb dieser Teil des Haupthofes mit dem Lehnsgut verbunden, wurde jedoch von der Grundherrschaft nicht als Stück des Lehnshofes betrachtet, sondern als allodiales Pachtgut, das allerdings immer der jedesmalige Lehnsträger inne hatte. Schon bald nach der Vereinigung verwechselte man diese beiden verschiedenen Stücke und hielt bald das Lehnsgut für den Oberhof, bald umgekehrt die Ländereien des Haupthofes für unmittelbare Pertinenzien des Lehnsgutes. Namentlich während des 17. Jahrhunderts wurde jeder Unterschied außer Acht gelassen, eine Folge des dreißigjährigen Krieges, der sich auch in Brockhausen geltend machte. Haus und Hof wurden von dem Pappenheimschen Heer zerstört und verwüstet. Der Lehnsträger wurde infolge dieser unglücklichen wirtschaftlichen Lage gezwungen, Schulden über Schulden zu machen.[2]) Dies wieder hatte zur Folge, daß er Ländereien veräußerte und versetzte, und zwar nahm er dazu ohne Unterschied Pachtländereien und lehnsrührige Stücke. Das Resultat hiervon war, daß man schließlich überhaupt nicht mehr Pachtländereien von Lehnsstücken trennen konnte. Diesem unheilvollen Zustand wurde endlich 1679 dadurch ein Ende gemacht, daß sämtliche Ländereien, ob zum Pacht- oder Lehnsgut gehörig, eingezogen und nun von neuem in der Weise ausgetan wurden, daß das ehemalige Wilrawens-Gut und die früher zum Oberhof gehörigen Acker, die mittlerweile bis auf die Hälfte zusammengeschrumpft waren, als ein einheitliches Lehen an den Unnaschen Richter

[1]) Siehe Anhang V.

[2]) Allein die Schuld, die Essen von ihm zu fordern hatte, belief sich 1678 auf 3696 Reichstaler. (Düss. E. A. XXII. 4c.)



Balthasar Zahn vergeben wurden.[1]) So war also jetzt alle Unsicherheit im betreff von Pacht- und Lehnsgut beseitigt. Diese Maßnahme war um so günstiger, als jetzt noch ein anderes Gut und zwar als Behandigungsgut an dieselbe Familie gelangte, nämlich der neue Schultenhof. Mit letzterem wurden die beiden Söhne Zahns behandigt, die den Hof aber an einen sogenannten „Colonusschulten" weiter verpachteten. Der größeren Bequemlichkeit halber wurde die Abgabe für dieses Behandigungsgut in einer einmaligen bestimmten Summe hinterlegt, so daß die jährlichen Gebühren wegfielen. Infolge dieser Übertragung von einem Lehns- und Behandigungsgut an ein und dieselbe Familie kam es in dem folgenden Jahrhundert zu häufigen Streitigkeiten und Prozessen, indem man auch jetzt wieder die beiden Güter verwechselte.[2])

IV. Die Mark Brockhausen.

Karl Rübel sucht nachzuweisen, daß Karl der Große in dem neu eroberten Sachsenlande ein systematisch durchgeführtes Netz von Reichsgut (villae) angelegt hat, das sich an die durch das Sachsengebiet führenden Heerstraßen anschloß.[3]) An der wichtigsten dieser Straßen, dem Hellwege, findet sich nach ihm Reichsbesitz alle 2—3 Kilometer. Innerhalb des Besitzes einer Villa oder in ihrer Nähe haben die Franken häufig kleinere Parzellen besonders ausgeschieden, die Rübel als „Sundern," „Sunderhufen" bezeichnet; diese Sundern ergeben die Herrenhöfe, Amtslehen oder königliche Einzelhufen.[4]) Die in der Unnaschen Gegend vorkommenden großen Schultenhöfe sind nach ihm auch solche Sundern; unter ihnen wird auch Brockhausen genannt.[5])

Ohne auf die Rübelsche Theorie einzugehen,[6]) soll im folgenden die Frage untersucht werden: Läßt sich die Anschauung recht-

---

[1]) Es wurde 1679 ein Versuch gemacht, die Hofessaat des Haupthofes an Unna'sche Bürger zu verpachten, jedoch war dies unmöglich, da die Ländereien nur von 5 zu 5 Jahren verpachtet wurden und nicht auf Leibgewinn, wie man wünschte. Essen machte darauf der Stadt den Vorschlag einer Verpachtung von 10 zu 10 Jahren mit der Vergünstigung, daß der Pächter immer wieder das nächste Anrecht auf die Ländereien haben solle. Die Stadt lehnte diesen Vorschlag aber ab. (Düss. E. A. XXII. 4c.) Das Stift sah sich nun veranlaßt, die Ländereien mit dem Lehnsgut direkt zu verbinden.

[2]) Siehe **letztes Kapitel.**

[3]) Vgl. in der Hauptsache Rübel, „Die Franken", und „Reichshöfe".

[4]) Über „Sundern" vgl. Rübel, Die Franken, Seite 255 ff.

[5]) Vgl. Rübel, Die Franken, Seite 447 f.

[6]) Zu der Rübel'schen Theorie vergleiche unter anderem die Besprechungen seines Buches „Die Franken" von Caro (Westd. Zeitschr. XXIIII, 60 ff.) und besonders von Brandi (Göttingische Gelehrte Anzeigen, 1908, Nr. 1.)

fertigen, in Brockhausen ein fränkisches Sundern zu erblicken?[1]) Lassen die Verhältnisse des Haupthofes auf fränkische Zustände schließen? Zur Beantwortung dieser Fragen ist in erster Linie eine eingehendere Untersuchung nach dem Wesen der Brockhauser Mark notwendig. Es handelt sich darum, festzustellen: Hat Brockhausen eine fränkische oder sächsische Mark? Der Lage des Oberhofes nach sind beide Typen möglich; denn er befindet sich auf sächsischem Boden, auf dem man fränkischem Einfluß auf Schritt und Tritt begegnet.

Schotte hat in seiner Abhandlung „Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft" zum ersten Mal klar und deutlich den Unterschied hervorgehoben, der zwischen der westfälischen und der fränkischen Mark besteht.[2]) Die fränkische Mark „ist ein abgegrenzter, lokal geschlossener, einheitlicher grundherrlicher Bezirk, dessen unkultiviertes Gemeinland durch den Akt der Schenkung oder Verleihung den Charakter als herrenloses Volksland verloren und den Rechtstitel grundherrlichen Eigentums angenommen hat".[3])

Demgegenüber charakterisiert sich die sächsische oder westfälische Mark als Land, an dem „nicht eine einzige bestimmte Grundherrschaft . . . nutzungs- und verfügungsberechtigt" ist, sondern „Haupt- und Kolonenhöfe verschiedener Grundherrschaften", sowie angrenzende Hufen altfreier Bauern,[4]) die gemeinsam eine Markgenossenschaft bilden. Ein weiteres Merkmal der westfälischen Mark ist die Existenz eines besonderen Markgerichtes, des Holzgerichtes oder Höltings, das bei der fränkischen Mark wegen ihres grundherrlichen Charakters fehlt bezw. durch das Frohnhofsgericht ersetzt wird. Trotz der wesentlichen Verschiedenheit der beiden Marktypen läßt sich vielfach nicht der ursprüngliche Charakter einer Mark mit völliger Gewißheit feststellen, da beide Arten häufig mit der Zeit ineinander übergehen.[5])

Die ersten Quellen, die von der Existenz einer Mark in Brockhausen zeugen und zur Beantwortung unserer Fragen in erster

---

[1]) Rübel glaubt, daß solche Sundern zum Zwecke der Markenregulierung angelegt seien. Dieser Gedanke sei für die folgende Untersuchung ganz ausgeschaltet. Es soll hier mit Sundern nur der Begriff des Aussonderns aus dem confinium verbunden werden.

[2]) Münster'sche Beiträge N. F. 17. Neuerdings ist Schotte von Haff (Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen. Vierteljahrsschrift für Soz.- und Wirtschaftsgeschichte, Band 8, erstes Heft, Seite 17 ff.) angegriffen worden; jedoch sind die Angriffe auf Punkte gerichtet, die in unserer Untersuchung nicht berührt werden.

[3]) Schotte, a. a. O., Seite 10.

[4]) Schotte, a. a. O., Seite 11. Hier ist nur der wesentliche Unterschied zwischen der westfälischen und fränkischen Mark hervorgehoben worden, weil dies für unsere Zwecke genügt. Die eigentliche Schottesche Definition der westfälischen Mark wird von Haff beanstandet.

[5]) Schotte, a. a. O., Seite 42 ff.

Linie herangezogen werden müssen, sind zwei Urkunden aus den Jahren 1303[1]) und 1339[2]). Die eine von ihnen bekundet die Ausdehnung der Markberechtigung auf Unna, die andere den Verkauf des größten Teiles der Mark an die Stadt. Für die Beurteilung des Charakters der Mark ist zunächst die Frage von Bedeutung: Wer hat das Verfügungsrecht über die Mark? Ist eine Markgenossenschaft oder eine einzelne Person, also in diesem Falle das Stift Essen, Eigentümerin? Die beiden Urkunden lassen uns nun keinen Augenblick im Zweifel, daß die Äbtissin von Essen zu jener Zeit die alleinige Markherrin ist. Sie ist es, die den Kreis der Nutzungsberechtigten erweitert und einen Teil der Gemeinheit verkauft.

Aber nicht nur diese Dokumente, sondern auch die Reverse über die Amtsübertragungen des 14. und 15. Jahrhunderts zeigen deutlich das Stift als Eigentümerin. Es ist da beispielsweise 1396 die Rede von des Hofes von Brockhausen „marke, weyde und holt und busch, war de gelegen und in dat gestichte horent."[3])

So ist also im 14. Jahrhundert die Mark in der Hand einer einzigen Person. Hier haben wir das erste Moment, das zu der Vermutung berechtigt, Brockhausen sei eine fränkische Mark, ein Moment, das allerdings keineswegs für sich allein einen vollgültigen Beweis liefern kann. Es erheben sich vielmehr sofort wieder Bedenken. Da läßt sich zunächst einwenden, die Äbtissin brauche gar nicht von vornherein die verfügende Herrin über die Mark gewesen zu sein. Eine ursprüngliche autonome Genossenschaft sei gar nicht undenkbar; sie wäre dann im Kampfe mit der mächtigeren Grundherrschaft unterlegen und hätte dieser die Machtbefugnisse abtreten müssen, wie es an anderen Orten tatsächlich vorgekommen ist.[4]) In dem Falle wäre der anfängliche Charakter der Mark verdunkelt worden. Und in der Tat könnte eine Stelle aus den beiden Urkunden zur Stütze dieser Ansicht herangezogen werden. Es wird nämlich in den beiden Urkunden ausdrücklich dem Oberhof Brockhausen und dem ganzen Dorf (villa) Brockhausen die Nutzungsberechtigung an der Mark zuerkannt. Wie kommt nun das Dorf oder die Bauerschaft Brockhausen zu der Berechtigung an der Gemeinheit?[5]) Zur Erklärung dieser Tatsache kommen nur 2 Mög-

[1]) Kindlinger 119, Seite 119.
[2]) Kindlinger 119, Seite 15.
[3]) Kindlinger 119, 140.
[4]) Schotte, a. a. O., Seite 33.
[5]) Brockhausen hat die Mithude in seiner ehemaligen Mark dauernd zu behaupten gewußt. Jedoch kam es dieserhalb häufig zu Zwistigkeiten, indem Unna Brockhausen die Berechtigung an der Feldmark der Stadt, deren Teil das Brockhauser Gemeinland geworden war, streitig machen wollte. Doch ging Brockhausen immer als Sieger hervor. So entstanden 1586 Reibereien zwischen dem Essener Lehnsträger von Rodinghausen und der Stadt Unna. Die Stadt mußte ihrem Gegner Recht geben, nachdem auf Grund des Verkaufsbriefes von 1339 durch die juristische Fakultät der Universität

lichkeiten in Betracht: Entweder ist das ganze Dorf grundherrlich vom Stift Essen abhängig, oder aber es setzt sich, wie es ja fast immer der Fall ist, aus Höfen mehrerer Grundherrschaften zusammen. Im ersteren Falle wäre die Berechtigung an der Mark ohne weiteres erklärlich. Trifft dagegen die zweite Möglichkeit zu, so ist es kaum zweifelhaft, daß ursprünglich eine autonome Markgenossenschaft bestanden hat, deren Einfluß dann im Laufe der Zeit von der Macht der Grundherrschaft gebrochen worden ist. Denn nur so ließe sich ein Anrecht aller Einwohner des Dorfes auf die Mark herleiten. So ist also jetzt zu untersuchen, ob Essen der einzige Grundherr des Dorfes war oder nicht.

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Beantwortung dieser Frage bietet das Schatzbuch der Grafschaft Mark vom Jahre 1486.[1]) Auf dieses interessante Steuerregister näher einzugehen, ist nicht Aufgabe dieser Arbeit. Nur insoweit es für diese notwendig ist, soll es herangezogen werden. Das Buch läßt die Verteilung der ersten außerordentlichen landständischen Steuer der Grafschaft Mark auf dem platten Lande erkennen. Die einzelnen Steuerzahler sind geordnet nach Bauerschaften, und diese wieder nach Ämtern. Die Inhaber von Essener und Werdener Gütern hatten allem Anschein nach die Steuer nicht zu entrichten.[2]) Sie werden in dem Register jedesmal mit dem Vermerk „Essens“ oder „Werdens“ versehen, und eine freiwillige Beisteuerung wird besonders verzeichnet. Nun ist es für unsere Zwecke interessant, daß die Bauerschaft Brockhausen im ganzen Schatzbuch nicht erwähnt ist. Aus Versehen kann sie nicht übergangen worden sein. Wenn der Verfasser des Buches wahrscheinlich auch nicht mit dem Buche fertig geworden ist[3]) und tatsächlich einige Bauerschaften nicht aufgenommen hat, so kommen hierbei doch nicht diejenigen des Amtes Unna in Betracht. Sie muß also aus einem anderen Grunde übergangen worden sein. Da bleibt denn nichts anderes übrig als die Vermutung, daß Brockhausen nur von Bauern bewohnt worden ist, die von der Territorialsteuer befreit waren. Als solche kommen aber wohl nur in Betracht

---

Helmstädt ein für die Stadt nachteiliges Urteil gefällt war (Kindlinger 119, 203). Die Schafe, die sie gepfändet hatte (eine Praxis übrigens, die Unna im Laufe der Zeit mehrfach anwendete), mußte sie wieder herausgeben oder ersetzen. Im folgenden Jahrhundert kam es dieserhalb zu einem langwierigen Prozeß zwischen dem Besitzer des Lehnsgutes v. Filster und Unna. Wieder mußte die Stadt nachgeben (Wetzlar St.A.E. 635/1958). Noch im Jahre 1852 wird in betreff der Hude ein Kontrakt abgeschlossen zwischen dem Schulzen Röchling zu Brockhausen und dem Magistrat zu Unna, nach dem der Besitzer des Gutes Brockhausen nur in bestimmten Teilen der Feldmark und zu bestimmten Zeiten Schafe weiden lassen darf. (Ältere Akten im Archiv der Stadt Unna VI, 2b.)

[1]) Gedruckt bei Meister, Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark, Seite 1 ff.

[2]) Vgl. hierüber weiter unten, Kapitel V.

[3]) Vgl. Meister, a. a. O., Seite XI.

Hörige der großen Grundherrschaften, von denen im weiteren Umkreise von Unna Besitz bezeugt ist, also in erster Linie Essener, Werdener und Herforder. Werden hatte aber, soweit zu sehen, in Brockhausen keinen Besitz. Dafür, daß das Stift Herford keinen Grundbesitz in Brockhausen hatte, spricht die Tatsache, daß die Kette des Besitzes der Herforder Villikation Stockum gerade durch Unna mit seiner nächsten Umgebung unterbrochen wird. Weiter östlich und westlich dieser Stadt findet sich Herforder Grund und Boden.[1]) Wenn diese beiden Großgrundherrschaften aber vom Brockhauser Gebiet ausgeschlossen sind, so steht in der Tatsache nichts im Wege, was uns hindern könnte, Essen als alleinigen Grundherrn in Brockhausen anzusprechen.

Mit dieser Tatsache haben wir für unsere Untersuchung nach dem Charakter der Mark ein gutes Stück gewonnen. Denn jetzt ist die Hauptstütze für die Annahme einer selbständigen Markgenossenschaft zusammengebrochen. An der Gemeinheit hatten also von Anfang an nur Besitzer von Essener Gütern Anteil. Daß es aber in älterer Zeit eine autonome Markgenossenschaft gegeben hätte, deren Mitglieder von einer einzigen Grundherrschaft abhängig sind, ist unseres Wissens nirgends überliefert.[2]) So findet sich auch in unseren Quellen kein einziger Anhaltspunkt, der uns berechtigte, auf eine ehemalige selbständige Genossenschaft zu schließen. Wir sind also zu dem Resultat gekommen, daß das Charakteristikum der westfälischen oder sächsischen Mark, nämlich eine autonome Markgenossenschaft von vornherein gefehlt hat[3]) in Brockhausen, daß wir es mithin nur mit einer fränkischen oder grundherrlichen Mark zu tun haben können.

Mit diesem Resultat ist das Hauptmoment gegeben, daß zur Bejahung der gestellten Frage: Ist Brockhausen eine fränkische Anlage? drängt.

Es fragt sich jetzt weiter: Gibt es noch mehr Anhaltspunkte, die auf fränkische Verhältnisse schließen lassen und das gewonnene Ergebnis zu stützen im Stande sind? Es würde hier vor allem Größe und Umfang des Hofes in Betracht kommen, über die Rübel eingehendere Untersuchungen vorgenommen hat bei „Reichsgut".[4])

---

[1]) Rothert, der Hof zu Stockum, Seite 160; auf derselben Seite Anm. 3 spricht Rothert die Vermutung aus, daß Broke, ein Ort, in dem Stockum 3 Höfe besaß, mit Brockhausen identisch sei. Wir müssen die Annahme ablehnen, weil „Broke" statt „Brockhausen" nirgendswo belegt ist. Broke dürfte wohl der gleichnamige Ort bei Herzfeld a. d. Lippe sein. (Vgl. Westfälisches Urkundenbuch III, 85.)

[2]) Wohl findet sich die umgekehrte Entwicklung, daß grundherrliche Marken Gemeindeland geworden sind. (v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte III [1], Seite 240 f.)

[3]) Daß mit dieser Tatsache auch das zweite Merkmal der sächsischen Mark, das Holzgericht, hinfällig ist, ist selbstverständlich.

[4]) Rübel, Die Franken, Seite 452 f. Ferner Dortmunder Beiträge XI, Seite 175 ff.

Für Brockhausen ist die Größe des Haupthofes für verschiedene Jahrhunderte genau angegeben. Die erste Aufnahme der Ländereien stammt aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.[1]) Sie ist anscheinend ohne einen berufsmäßigen Geometer vorgenommen worden; die Größe ist nach Scheffelsaat angegeben. Nach diesem Verzeichnis beträgt der Umfang der von der curtis bebauten Äcker 436 Scheffelsaat oder, wenn man das Dortmunder Maß anwendet,[2]) 109 Morgen. Bei diesen Angaben handelt es sich jedoch nicht um die eigentliche Größe des alten Fronhofes, vielmehr ist in diesem Register außer dem alten Bestande noch das im Laufe der Zeit durch Rodung hinzugewonnene Land berücksichtigt, außerdem noch größere Teile von Unterhöfen. Von diesem Gesamtkomplex war ursprünglich etwa die Hälfte zum Ackerbau in Angriff genommen worden, nämlich 216 Scheffelsaat oder 54 Morgen, die die sog. Hofessaat bildeten.[3]) Rechnet man hierzu noch einige Morgen Wiesenland, so dürfte der alte Hof etwa 60 Morgen Umfang zeigen. Dieses Resultat wird in der Tat durch ein Verzeichnis aus dem Jahre 1648[4]) bestätigt, in welchem die unmittelbaren Pertinentien des Oberhofes auf 61 Malter-Saat (Morgen) angegeben sind. Die Angabe läßt mit Bestimmtheit darauf schließen, daß die ursprüngliche curtis Brockhausen das Doppelte einer Königshufe ausmacht, wie Rübel sie für Dortmund gefunden hat.[5])

Für die Bestimmung der gesamten Brockhauser Flur ist am bedeutungsvollsten eine Größenangabe der Ländereien aus dem Jahre 1681, und zwar handelt es sich hierbei um den gesamten der Familie Zahn zugewiesenen Komplex, sowohl das Lehens- als auch das Behandigungsgut. Der Umfang dieses Gutes ist durch zwei Schriftstücke[6]) genau bekannt. Das eine Dokument ist der Vertrag mit Zahn, in welchem die Größe der einzelnen Ländereien nach Scheffelsaat angegeben ist; das andere ist die Aufzeichnung einer Vermessung des Gesamtgutes, die den Umfang der Ländereien in derselben Reihenfolge und Lage nach Ruthen gemessen bringt. Der Vergleich der Angabe der beiden Schriftstücke ergibt, daß die Scheffelsaat und mithin der Morgen verschieden ausgemessen ist, wie das überall konstatiert wurde[7]) und Rübel auch festgestellt hat bei der Berechnung eines Gutes in Lünen.[8]) Jedoch sind hier in Brockhausen die Differenzen in der Ausmessung der einzelnen Scheffelsaat nicht so groß wie in Lünen. Bei dem dortigen Gut

[1]) Kindlinger 119, 155.
[2]) Siehe oben, S. 35.
[3]) Diese Hofessaat wurde 1458 als ein einheitliches Ganzes verpachtet (Kindlinger 119, 101).
[4]) Düss. E. A. XXII. 4c.
[5]) Rübel, die Franken, Seite 452 f.
[6]) Kindlinger 119, 223 ff.
[7]) Vgl. Kötzschke, Wirtschaftsgesch., S. 68.
[8]) Dortmunder Beiträge XI, Seite 188.

ist die Scheffelsaat berechnet zu 45 bis $112^3/_7$ Kölnische Ruthen.[1]) Für Brockhausen ergibt sich folgender Unterschied:

Name der Länderei.	Vermessung.		Größe der Scheffelsaat nach Ruthen.
	1. Ruthen	2. Scheffelsaat	
die Bredde	3671	51	72
der Stockkamp	551	7	78¾
das Dunkerkämpchen	580	5	116
ein Stück Land	450½	6	75½
der Westkamp	2887	40	72
ein Weidekamp	1650	20	82½
kleiner Buxlokamp	342	4	85½
großer Buxlokamp	481	5	98
ein Kamp	2124	24	88½
ein Kamp	2432	35	69½
ein Kamp	1130	11	102¾
ein Stück auf dem Kampbroich	334	4	83½

Die Ausmessung einer Scheffelsaat schwankt also zwischen 69½ und 116 Ruthen; die Größe der hier oben nicht verzeichneten Ländereien hält sich ebenfalls zwischen diesen Zahlen. Für den Morgen ergäbe sich mithin ein Durchschnittsmaß von 340 Ruthen, eine Ausmessung, die im Vergleich zu der von Rübel ermittelten als ziemlich hoch angesehen werden muß.[2]) Mit Hilfe dieses Maßstabes läßt sich der Umfang des gesamten Brockhauser Gebietes annähernd berechnen. Die Größe der Ländereien, die an Zahn teils als Lehen teils als Behandigungsgut ausgetan wurden, betrug 37 563 Ruthen oder in Dortmunder Morgen umgerechnet mit obigem Durchschnittsmaß, 110½ Morgen. Davon entfallen auf das Lehensgut als dessen ursprüngliche Pertinenzien 6487½ Ruthen. Die als lehnsrührige Stücke neu hinzukommenden Teile des früheren Haupthofes umfassen 13 238 Ruthen. Der Umfang des neuen Schultenhofes beträgt 17 837½ Ruthen. Zu diesem Zahnschen Besitz kommen noch die Äcker des Haupthofes und die übrigen Brockhauser Höfe, die die Unnaschen Bürger in Pacht haben. Diese sind 1677 angegeben auf 219 Scheffelsaat, also $54^3/_4$

[1]) Wahrscheinlich ist in Brockhausen auch die kölnische Ruthe (= 4,60 m) verwendet worden. Bei der Vermessung in Lünen, die 1610 stattfand, heißt es: „die messroide is 16 vois lanck gewesen" (Dortmunder Beiträge XI 178). In Brockhausen ist die Meßruthe auf 16 „Holzfuess" gerechnet, wie es in dem Vermessungsbericht heißt. Es ist also kaum zweifelhaft, daß hier dasselbe Maß zu Grunde liegt.

[2]) So wird bei der geometrischen Aufnahme der Dortmunder Landflur aus den Jahren 1768 bis 1775 der Morgen zu 250 Ruthen gerechnet. (Dortmunder Beiträge XI 183.) Bei der Vermessung des Gutes in Lünen heißt es: 300 roden gehn auff einen morgen (Dortmunder Beiträge XI. Seite 178). Die höhere Ausmessung in Brockhausen ist offenbar auf eine ungünstigere Bodenbeschaffenheit zurückzuführen.

Morgen. Diese zu den 110½ Morgen gerechnet, ergibt 165¼ Morgen.[1]) Wenn man diese Angabe in Ruthen umsetzt, so kommt man zu dem Resultat, daß die gesamte Brockhauser Ackerflur 56 178 Ruthen beträgt. Dieses selbstverständlich nur annähernd genaue Ergebnis ist überaus interessant, weil es ungefähr mit der Größenangabe des Huckarder Geländes übereinstimmt, das 53 767 kölnische Quadratruthen umfaßt.[2]) Diese auffallende Übereinstimmung dürfte wohl kein Zufall sein und ist von größtem Werte für unsere Untersuchung. Für Huckarde ist nämlich die karolingisch-fränkische Herkunft kaum zweifelhaft.[3]) So haben wir also auch hierdurch wieder ein Moment, das für den fränkischen Ursprung Brockhausens spricht.

Endlich kann noch als weitere Stütze das Vorhandensein einer Mühle gelten, die im 14. Jahrhundert für unseren Oberhof mehrfach bezeugt ist.[4]) Die Mühlenanlagen sind aber als fränkisch unzweifelhaft erwiesen.[5]) Gründe also für die Annahme, in Brockhausen einen fränkischen Hof zu sehen, sind genügend vorhanden. Um sie noch einmal kurz zusammenzufassen, so sind es folgende: 1. der fränkische Charakter der Mark Brockhausen; 2. die mit frän-

---

[1]) Zu demselben Resultat kommt man, wenn man sich nur nach den Angaben der Scheffelsaat richtet, ein Zeichen dafür, daß das Maß von 340 Ruthen sehr wohl anzuwenden ist. Denn die zum Lehen hinzukommenden Teile des Haupthofes und der Schultenhof halten zusammen 365 Scheffelsaat: dazu die Pachtländereien der Unnaer: 219 Scheffelsaat ergibt insgesamt 584 Scheffelsaat oder 146 Morgen. Die Pertinenzien des Lehnsgutes sind nicht in Scheffelsaat angegeben; hiernach würden sie 19½ Morgen betragen; nach der anderen Rechnung über 18 Morgen.

[2]) Dortmunder Beiträge XI 188 f.

[3]) Huckarde wurde von Ludwig dem Deutschen an Essen geschenkt, wie Otto der Große 947 bestätigt (Lacomblet, U. B. I. 97); vgl. auch Rübel, Reichshöfe, Seite 16 f. und 133 ff.

[4]) Vgl. z. B. Kindlinger 119, Seite 15, 86, 93 und 119.

[5]) In Werl ist z. B. von einer „Vrenkenemolln" (Rübel, Reichshöfe, Seite 21) weiter in Geseke, das Reichsbesitz war, von einer „malhure" (ebendaselbst, Seite 29 f.) die Rede. — In der Kindlinger'schen Sammlung (119, Seite 193) findet sich eine Urkunde aus dem Jahre 1486, die der Rat von Dortmund den Hofesleuten von Brockhausen ausstellt. Er bescheinigt ihnen hierin, daß der Hof zu Brockhausen ein freier Reichshof ist, daß ferner die Hofleute freie Reichsleute sind und gegen Zollfreiheit der Stadt Dortmund zweimal im Jahre dienen. Das Dokument scheint indes nicht echt zu sein. Denn es finden sich einige Wendungen darin, wie „zu Brockhausen", „hofesleuthe" und „frei", die in die Schreibweise der angegebenen Entstehungszeit der Urkunde nicht passen. An sich aber wäre ein solches Schriftstück nicht unmöglich. Derartige Bescheinigungen existieren vom Ende des 15. bis Mitte des 16. Jahrhunderts mehrfach. Eine Änderung oder einen Vorteil hat diese Bestätigung für die betreffenden Höfe nicht zur Folge gehabt. Auch für Huckarde ist eine solche Urkunde ausgestellt. Dies ist besonders wertvoll; denn „in keiner lokalen Überlieferung oder Urkunde findet sich sonst eine Erinnerung daran, daß die curtis Hukrithi durch Ludwig den Deutschen verschenkt und also Reichsbesitz gewesen war". (Rübel, Reichshöfe, Seite 140). Es kann also auch nicht auffallen, wenn sich für Brockhausen keine sonstige Andeutung findet, die auf einen ursprünglichen Reichshof schließen läßt.

kischen übereinstimmenden Größenverhältnisse (der Haupthof 2 Königshufen; die Größe der ganzen Ackerflur mit der von Huckarde übereinstimmend) und 3. das Vorhandensein einer Mühle.

Diese Gründe, verbunden mit der Tatsache, daß sich in Brockhausen nichts findet, was nicht mit fränkischen Verhältnissen im Einklang stände, bestimmen uns anzunehmen, daß Brockhausen eine von den Franken angelegte curtis, ein fränkisches „Sundern" ist.

Mit dieser Tatsache ist zugleich die Beantwortung einer weiteren Frage, nämlich der nach der ursprünglichen Bewirtschaftung des ganzen Besitzes gegeben. Diese muß unter jenen Umständen den Charakter eines einheitlichen gutswirtschaftlichen Betriebes getragen haben, dessen Leitung in den Händen des Fronhofsbesitzers lag. Das Land wurde teils vom Haupthofe selbst bebaut, teils an andere Familien zur Bebauung weiter gegeben. Im ganzen gab es auf dem zum Hofe Brockhausen gehörigen Lande außer der curtis 8 Höfe, die mit dieser zusammen das Dorf (villa) Brockhausen bildeten.[1]) Über ihre Größe und ihr Verhältnis zum Haupthof geben die Aufzeichnungen des Kettenbuches interessanten Aufschluß. Der besseren Übersicht halber seien hier die Namen der Höfe mit ihren allein in Betracht kommenden Naturallieferungen wiedergegeben:

1. Pottenbrüggerhof: 12 Scheffel Malz;
2. Wiedemannshof: 100 Hühner;
3. Meyerinckhof: 120 Hühner und 12 Scheffel Hafer;
4. Kerfhof: nihil, quia solet minare.
5. Ebbekinghof: 19 Scheffel Malz;
6. Schoveshof: 6 Scheffel Malz;
7. Scharbeshof: 4 Scheffel Gerste;
8. Wilravenslehen.

Die Art dieser Angaben spiegelt wohl den alten Zustand mit einiger Deutlichkeit wieder. Die Höfe 2, 3 und 4 werden mit dem Haupthof in engerer Beziehung gestanden haben; von diesen scheinen die beiden Hühner liefernden Höfe die Geflügelzucht der curtis in ihren Händen gehabt zu haben, während auf dem Kerfhof die Schweine- und Schafherde untergebracht war. Die gewohnte Beschäftigung wäre dann auch in späterer Zeit beibehalten worden. Im Gegensatz hierzu waren wohl die übrigen Güter wirtschaftlich selbständig, leisteten ihre bestimmten Abgaben und sicher auch größere Frondienste. Auffallend ist die Tatsache, daß die Getreidelieferung dieser Höfe fast genau die Abgabe für 2 Vollhufen ausmacht, nämlich an Wert gleich 47 Scheffel Gerste.[2]) Vielleicht darf

[1]) Die Huckarder Flur verteilt sich auf 11 Höfe (Dortmunder Beiträge XI, Seite 188). Die alte curtis ist nicht mehr aufzufinden und scheint in mehrere Höfe geteilt worden zu sein. Man darf also auch dort wohl eine ähnlich hohe Anzahl von Unterhöfen annehmen.

[2]) Der genaue Wert wäre 48 Scheffel (siehe oben).

man hieraus schließen, daß in früherer Zeit auf dem weiteren Sallande zwei Hufen errichtet wurden zur Nutzbarmachung des Landes, die in loserer Verbindung mit dem Haupthof von Hintersassen bewirtschaftet wurden.

Was nun die Lage der Ländereien der einzelnen Höfe angeht, so scheint die alte Hofessaat der curtis geschlossen gelegen zu haben;[1]) die Mitteilungen des ältesten Verzeichnisses der Ländereien,[2]) das Stücke angibt von 50, 46, 36 usw. Scheffelsaat, lassen dies vermuten. Dagegen ist für das Neuland, das im Laufe der Zeit hinzutrat, Gemengelage bezeugt. Es werden u. a. angegeben: „An dem Rutendale"[3]) in 2 verschiedenen Stücken 12 Scheffelsaat, an dem „Rutendal" in 3 verschiedenen Stücken 13 Scheffel; an dem „Vuchtry" in 3 verschiedenen Stücken 8 Scheffel. Daß bei den Unterhöfen Gemengelage herrschte, ist gesichert durch die Angabe der Pertinenzien des Pottenbrügger-Hofes vom Jahre 1481,[4]) die diese Lage aufweisen und sämtlich in kleineren, wenige Scheffelsaat umfassenden Stücken aufgezeichnet sind.

Kurz zusammengefaßt ist der Inhalt dieses Kapitels folgender: Ausgehend von dem Unterschied der fränkischen und sächsischen Mark haben wir nachzuweisen versucht, daß Brockhausen eine fränkische Mark besitzt. In dieser Tatsache wurde das erste Moment erblickt, das zu der Annahme berechtigt, in unserem Oberhof eine fränkische Anlage zu sehen. Gestützt wurde dieses Resultat durch die mit fränkischen übereinstimmenden Größenverhältnisse in Brockhausen, sowie durch das Vorhandensein einer Mühle. Besonderer Wert wurde gelegt auf die Übereinstimmung der Größe der Brockhauser Ackerflur mit der von Huckarde, weil Huckarde zweifellos fränkischer Reichsbesitz war. Weiter wurde ein Bild von der ursprünglichen Bewirtschaftung der curtis Brockhausen zu geben versucht, und schließlich wurde noch ein Blick auf die Lage der Ländereien des gesamten Sallandes geworfen.

---

[1]) Rübel (die Franken, Seite 448, Anm. 3) stützt sich bei seiner Behauptung, das Haus Brockhausen habe geschlossenen Besitzstand, auf die Karte, die W. Grevel 1901 in seinem „Überblick über die Geschichte der Saline Königsborn" veröffentlichte und aus dem Jahre 1780 stammt. (Die Karte findet sich auch in der „Grafschaft Mark", Seite 413). Die Ländereien aber, die hier als zu Brockhausen gehörig bezeichnet werden, bilden in der Hauptsache den Besitz der Familie Zahn, der sich, wie oben dargelegt, aus den verschiedensten Höfen zusammensetzt. Die Karte kann also in dieser Beziehung für die älteren Verhältnisse nicht verwertet werden.

[2]) Kindlinger 119, 155 f.

[3]) Schon der Name weist daraufhin, daß es sich um Rodungen handelt.

[4]) Kindlinger 119, 77.

V. Die Villikation im Verhältnis zur Grafschaft Mark.

Hat bisher der Oberhof selbst oder seine Beziehungen zur Grundherrschaft den Gegenstand unserer Betrachtung gebildet, so wenden wir im folgenden den Blick auf sein Verhältnis zum Landesherrn, dem Grafen von der Mark.

Die Grafen von der Mark hatten bis Ende des 13. Jahrhunderts, also dem Zeitpunkte, von dem aus man die Geschichte und Entwicklung der Villikation Brockhausen quellenmäßig verfolgen kann, im wesentlichen die Grenze des Gebietes festgelegt, welches die ganze spätere Zeit hindurch die Grafschaft Mark bilden sollte.[1]) Innerhalb des Territoriums befanden sich jedoch noch eine größere Zahl von grundherrlichen Enklaven, die zum größten Teil als vollkommen selbständige Komplexe innerhalb des Hoheitsgebietes der Grafen dastanden. Für die Landesherrn war es ganz selbstverständliche Aufgabe, sich diese Gebiete zu unterwerfen. Soweit es sich nun hierbei um den Besitz kleinerer Edelherren handelte, gelang es ihnen bald, ihren Willen durchzusetzen. Wo sie es aber mit Gebieten von mächtigen Grundherren, und diese waren es in der Hauptsache, zu tun hatten, da mußte ihr Ansturm zunächst erfolglos abprallen, und erst ganz allmählich im Laufe der Jahrhunderte konnten sie unter Anwendung von geschickten Manipulationen, indem sie bei dem einen früher, bei dem anderen später ihren Willen durchsetzten, zu ihrem Ziele, nämlich zu einer in sich geschlossenen Gebietseinheit, gelangen.

Ein solcher aus der landesherrlichen Machtsphäre der Grafen herausgehobener Bezirk war Brockhausen. Essen hatte in dem Oberhof mit seiner unmittelbaren Umgebung ein geschlossenes Immunitätsgebiet, das seine Wirksamkeit auch auf die übrigen Mitglieder der Villikation ausdehnte. Es genoß Freiheit von der allgemeinen Gerichtsbarkeit, vom Schatz usw., kurz alle Vorteile des Klosterbesitzes. An diesem Gebiete war der Graf von der Mark von 1288 an zunächst als Schirmvogt beteiligt.[2]) Nach und nach gelang es ihm aber, seine Rechte hier zu erweitern; jedoch, das sei von vornherein betont, war es ihm nicht möglich, seine Ansprüche völlig durchzusetzen.

Wie die Grafen im einzelnen vorgingen und eingriffen in die Verhältnisse, wo sich ihnen Gelegenheit bot und es ihnen zum Vorteil gereichen konnte, läßt sich für diese Villikation mit einiger Deutlichkeit verfolgen.

---

[1]) Vgl. Marré, Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark.

[2]) Vgl. Geuer, Der Kampf um die Essendische Vogtei.

Wie bereits dargelegt, waren die Schultheißen spätestens seit dem 13. Jahrhundert, wie überall so auch in Brockhausen, selbständige ritterliche Herren, die in dem ihnen anvertrauten Gebiete nach Willkür schalteten und walteten. Nun war dieses Emporstreben der jungen Rittergeschlechter nicht nur der Grundherrschaft, sondern auch den Grafen, die nach Landeshoheit rangen, unbequem. Denn wenn sie sich ganz von den grundherrlichen Banden befreiten und ganz auf eigenen Füßen standen, dann war es gar nicht unmöglich, daß diese Herren sich aneinander schlossen und so verbündet ihre Interessen dem Landesherrn gegenüber verteidigten. Für die Landesherren kam es deshalb vor allem darauf an, die Zahl dieser mächtigen Ritter zu verringern, wenigstens ihnen ihre Macht zu nehmen. So sehen wir denn auch, wie der Graf von der Mark die Hand im Spiel hatte, als es galt, die Herren von Brockhausen von ihrer Höhe zu stürzen. Er war es, der den Vertrag zwischen der Äbtissin von Essen und ihrem Schultheißen 1286 vermittelte.[1]) Hier trat zum ersten Mal der Graf von der Mark in die Geschichte Brockhausens ein.[2]) Nach Erlangung der Vogtei über das Stift Essen (1288) war ihm das Eingreifen in die Verhältnisse des Oberhofes leichter gemacht; andererseits aber konnte er sie doch nicht nach Gutdünken umgestalten, weil ihm die Vogteiwürde die Verpflichtung auferlegte, die Interessen des Stifts zu vertreten. So war es für ihn jetzt die Aufgabe, den richtigen Mittelweg zu finden, seinen Vorteil wahrzunehmen, ohne seine Pflichten zu verletzen. Das nächste für ihn günstige Eingreifen läßt sich 1303 nachweisen. Denn der in diesem Jahre zwischen Essen und Unna abgeschlossene Vertrag wegen der Brockhauser Mark[3]) geschah auf seine Bitte. Augenscheinlich bezweckte dieser Schritt, Brockhausen einen Teil seiner Selbständigkeit zu nehmen.

Für die nächste Zeit sind keine weiteren Einzelheiten bezeugt. Sicher scheint es indes zu sein, daß der Graf Einfluß erlangte auf die Wahl der Brockhauser Schultheißen. So findet sich sein Name unter dem Revers, den der Ritter Sprenge 1343 für die erhaltene Amtsübertragung ausstellt.[4])

Vollkommen selbständig innerhalb des Immunitätsbezirkes war der Graf auf einem anderen Gebiete, nämlich dem der Salinenangelegenheiten. Da das Salzwerk nicht mit dem Oberhof und der Villikation als solcher in direktem Zusammenhang steht, das heißt, nicht vom Stift aus unterhalten und verwaltet wurde,[5]) so kann hier

[1]) Neben diesem Gesichtspunkte war es auch wohl der Wunsch, die Vogtei über die Essener Güter zu erlangen, der ihn veranlaßte, sich dem Stift in dieser Angelegenheit gefällig zu erweisen.

[2]) Es ist interessant, daß es gerade die erste wichtigere Nachricht von Brockhausen überhaupt ist, in der der Graf eine Rolle spielt.

[3]) Vgl. oben, Seite 54.

[4]) Düss. E. U. Nr. 217.

[5]) So sind Streitigkeiten auf dem Gebiete des Salzwesens, soweit sich nachweisen läßt, nie vor dem Hofgericht zur Entscheidung gekommen.

auf dieses Gebiet nicht näher eingegangen werden. Es mag genügen, diese Tatsache hervorzuheben. Ob ihm diese Selbständigkeit bei der Verfolgung seiner Ziele zu statten kam, ob er mit ihrer Hilfe Eingriffe in Essener grundherrliche Angelegenheiten machte, läßt sich nicht feststellen.

Wirkliche Übergriffe sind bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts überhaupt nicht zu verzeichnen. Der erste Schritt, den man als unberechtigt hinstellen muß, fällt in das Jahr 1403. Es handelt sich um eine Urkunde, in der Graf Adolf von Kleve und Mark die Stadt Unna dahin privilegiert, daß alle diejenigen Güter, die in der Unnaschen Feldmark liegen, unerachtet ihrer Zugehörigkeit, den bürgerlichen Lasten unterworfen sein sollten. Daß er mit dieser Bestimmung bei Essen nicht durchdrang, beweist die Tatsache, daß Unna sich dieserhalb auf dem Klevischen Landtag beschwert.[1]) Eine kurze Zeit darauf wurde ein Eingriff in die Essener Schatzungsfreiheit unternommen. Es existiert nämlich aus dem Jahre 1427 im Essener Stadtarchiv[2]) ein Schreiben an die Äbtissin, welches u. a. folgende Stelle enthält: „Item soe was eyne ongebhourlike schattunghe gesatt over onss stichts lude in den lande van der Marke, wellke schattunghe wy verstanden hebn dat an Hinrich Hasenkamp komen solde wesen van wegen onss leven jonckern . . .“.[3]) Das Stift wandte sich deswegen an die klevisch-märkischen Stände, welche die Klage dem Landesherrn unterbreiteten. Dieser aber bestritt entschieden, Essener Leute zu der Steuer herangezogen zu haben. Wenn es trotzdem geschehen sei, so solle sich Essen bei ihm beschweren.[4]) Brockhausen ist in dem Schreiben nicht erwähnt; jedoch ist es wohl nicht

---

Auch wurde nie über eine Salinenangelegenheit nach Essen berichtet. Dementsprechend findet sich auch keine Salzabgabe an das Stift. Die ganze Angelegenheit war sicherlich von vornherein von der Hofverwaltung getrennt und zwar entweder Essen zuständig und in die Hände des Vogtes gelegt, oder aber die Saline war auf einst essenschem Gebiete und dem Grafen v. d. Mark als Landesherrn oder Grundherrn zuständig. In späterer Zeit wird sie nur als landesherrliche Sache betrachtet. Das geht schon daraus hervor, daß der Salzzehnte an die Rentei zu Hörde abgeliefert werden mußte, während die Vogtbede immer noch als Hofangelegenheit angesehen und vom Hofsfronen eingezogen wurde. Ebenso bildete die Rentei zu Hörde die Obrigkeit für das Salzwerk (Grevel, a. a. O., Seite 6). — Näheres über die Saline: Meister, Handel und Gewerbe in der Grafschaft Mark („Grafschaft Mark“, Seite 413 ff.) und Grevel, a. a. O.

[1]) Düss. C. A. XXII. 4g. Dieses Privileg selbst scheint nicht erhalten zu sein. Es wird erwähnt in den Akten eines Prozesses, den Essen gegen Unna führt. Unna stützt sich auf dieses Privileg, und da Essen in keiner Weise Zweifel ausspricht über das tatsächliche Vorhandensein dieser Bestimmung, so haben auch wir keinen Grund, das Bestehen einer solchen Verfügung in Zweifel zu ziehen.

[2]) Noch nicht mit einer Signatur versehen.

[3]) Es folgen einige Namen der von der Steuer Betroffenen.

[4]) Das Essener Stadtarchiv enthält einen undatierten Brief des Grafen von der Mark an seine Stände, worin die Angelegenheit in diesem Sinne behandelt wird. Er stammt offenbar aus dieser Zeit.

zweifelhaft, daß auch Mitglieder der Brockhauser Villikation herangezogen wurden; nach obigem Wortlaut sind eben alle Essener Güter in der Grafschaft Mark geschätzt worden. Im Jahre 1470 macht der Graf noch einmal einen Versuch, den klösterlichen Besitz Essens, zugleich mit dem des Stifts Werden, zu besteuern.[1]) Ob er hiermit Erfolg hatte, ist unbekannt.

Für die nächste Zeit scheint dann der Landesherr die eximierten Güter verschont zu haben. In dem Schatzbuch der Grafschaft Mark aus dem Jahre 1486[2]) wurden Essener und Werdener Höfe zwar eingeschätzt, Geld wurde von ihnen jedoch nicht erhoben. Vielleicht sind die Stifter um freiwillige Beiträge angegangen worden. Einige Hörige hatten wohl den Schatz freiwillig geliefert und wurden mit dem Vermerk versehen „Essens tamen . . . . . g".[3])

Im folgenden Jahrhundert scheint Essen sich zum Zahlen dieser Steuer bereit erklärt zu haben. Denn es existiert aus dem Jahre 1561[4]) ein von einem Hörigen ausgestellter Behandigungsrevers, in welchem der Neubehandigte u. a. Pacht, Zins und S c h a tz zu geben verspricht.[5]) Indes wurde die Steuer wohl nicht von allen Essenern verlangt, wie aus einem Extrakt der Schatzregister für das Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts hervorgeht. Nach diesem Auszug[6]) sind für die Jahre 1595 und 1596 3 Brockhauser verzeichnet mit der Bemerkung „Essendisch, ergo 0"; dann dieselben Namen 1589/99 und 1600 mit der Notiz: „sein essendisch und ohnangeschlagen". Der Abschreiber macht dann die Bemerkung: „So in allen vorigen und folgenden Registern". Wie weit die Register reichen, ist nicht gesagt. Die 3 Namen bezeichnen den Inhaber des Lehns, den Schulten von Brockhausen und einen Hofesmann in Höingsen, der verschiedene Ländereien des Haupthofes gepachtet hatte. Man darf wohl annehmen, daß sie die einzigen waren, die mit dem Vermerk „Essendisch" versehen sind, denn sonst hätte der Abschreiber die anderen sicherlich auch genannt. Es ist also wohl daraus zu schließen, daß der alte geschlossene Immunitätsbezirk sich die Freiheit erhalten hatte. Lange jedoch konnte auch er das Privileg nicht mehr genießen. Denn nach dem 30jährigen Krieg hatte er es eingebüßt. Das geht deutlich hervor aus einem Schreiben des Großen Kurfürsten vom Jahre 1656 „in Sachen Schatzfreiheit".[7]) In diesem fordert er den Unnaschen Richter auf, die Bauerschaft Brockhausen bei „dem hergebrachten Anschlag"

[1]) Schulze, Landstände der Grafschaft Mark, Seite 126.
[2]) Vgl. oben, Seite 95.
[3]) g. = Goldgulden.
[4]) Kindlinger 119, 55.
[5]) 1545 wird bei einer Behandigung zu huldigen und hörigen Händen ausgesprochen, daß der Behandigte „Schath, Stuyr ader Bede" geben soll, falls die Aebtissin es verlangt (Kindlinger 119, 191).
[6]) Düss. C. A. XXII. 4e.
[7]) Düss. C. A. XXII. 4e.

zu schützen. Darnach existiert die alte Schatzfreiheit also nicht mehr. Indessen wurde, wie weiter zu ersehen, nicht die volle Steuer verlangt. In der folgenden Zeit hört man in dieser Angelegenheit nichts mehr. Man darf aber wohl annehmen, daß seitdem die Schatzfreiheit endgültig verloren ist.

In ähnlicher Weise wurde nach dem 30jährigen Kriege die Kontribution[1]) von den Essener Hintersassen verlangt, spätestens in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts. Am 5. Juni 1690[2]) erhielt der Schulte von Brockhausen eine Aufforderung, innerhalb 14 Tagen die Kontribution zu entrichten, mit der Begründung, daß sämtliche Stiftshörige des Brockhauser Hofverbandes, die namentlich aufgeführt werden, „das Ihrige zu den Churfürstlichen Steuern beitragen tun". Jedoch wurden sie, wie einem Königlichen Dekret aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts zu entnehmen ist, nur mit einem bestimmten Beitrag, nicht mit der vollen Kontribution beschwert.[3])

Die Hofgerichtsbarkeit, die bis zum 30jährigen Kriege allem Anschein nach ungehindert ausgeübt werden konnte, geriet während des Krieges ins Stocken. Jedoch ist die Schuld hieran wohl weniger auf den Landesherrn selbst zu schieben, als vielmehr auf seine Beamten. Das Verhalten der Fürsten bestimmt uns hierzu. Sowohl Georg Wilhelm, als auch der Große Kurfürst stellte sich in derartigen Angelegenheiten auf die Seite Essens. So antwortete ersterer einst, als die Äbtissin sich beschwerte, daß die Unnaschen Pächter nicht vor dem Hofgericht erscheinen wollten, man solle ihnen, falls sie sich länger weigerten, die Ländereien nehmen.[4]) Der Große Kurfürst gestand dem Essener Hofrichter ausdrücklich das „ius executionis" über die Unnaschen Bürger zu, die grundherrlich vom Stift abhängig waren.[5])

Auch auf verschiedenen anderen Gebieten scheinen die Eingriffe mehr von den Beamten ausgegangen zu sein als von dem Landesherrn selbst. Nicht bestimmt feststellen läßt sich dies auf dem Gebiete der Immunitätsgerichtsbarkeit, auf dem Zahn einen Angriff abzuwehren hatte, da verschiedene zu „Haus

[1]) „Die Kontribution, die Kriegssteuer des 30 jährigen Krieges, war zur Erhaltung der eigenen und oft genug auch der feindlichen Heere auferlegt worden. Da man nach dem Friedensschlusse die stehenden Heere beibehielt, so blieb auch die Kontribution bestehen und wurde sogar noch bedeutend erhöht". (Wittich, Grundherrschaft, Seite 163).

[2]) Düss. E. A. XXII. 4e.

[3]) Nach dem Dekret sind die eximierten Güter zu bestimmten Beiträgen verpflichtet. Viele haben jedoch, heißt es darin, ihre Güter unterschlagen. Alle werden aufgefordert, ihre Güter anzugeben, widrigenfalls diese konfisziert oder wenigstens zur gemeinen Kontribution herangezogen würden.

[4]) Düss. E. A. XXII. 4g.

[5]) Düss. E. A. XXII. 4g.; vgl. auch oben, Seite 27, Anm. 4 und Seite 29.

Brockhausen" gehörige Knechte von dem Richter zu Unna vor das Stadtgericht zitiert wurden wegen Schlägerei. Ob es dem Lehnsträger gelang, die Sache zu Gunsten Essens durchzuführen, steht nicht fest.[1])

Dagegen sind in Zoll- und Akzise-Angelegenheiten die Übergriffe lediglich auf die klevisch-märkischen Beamte zurückzuführen, die sehr häufig in der Meinung, Brockhausen müsse Zoll und Akzise zahlen, Getreide oder Pferde konfiszierten. Der Landesherr mußte oft mit großer Strenge gegen seine Beamten vorgehen, um sie zur Rückgabe des Konfiszierten zu veranlassen. So fordert Kurfürst Friedrich der Dritte 1689 den Amtmann von Lünen und Hoerde auf, den Akzisemeister zu 20 Goldgulden zu verurteilen, falls er die Herausgabe von konfisziertem Hafer verweigere.[2]) Die Hobs- und Behandigungsgüter waren um diese Zeit nicht mehr von Zoll und Akzise befreit, wie aus dem Umstande erhellt, daß Zahn eine Vermischung von Schultenhof und Lehnshof in dieser Angelegenheit entschieden zurückweist, indem er betont, beide hätten besondere Rechte und Gerechtigkeiten.[3]) Es scheint also auch dieses Privileg während des 30jährigen Krieges außer Gebrauch gekommen zu sein.

Die dem Oberhof mit den zugehörigen Unterhöfen zustehende Freiheit vom Mühlenzwang fällt im Laufe der Zeit ebenfalls für die Behandigungsgüter fort. Nachdem wiederholt in diese Freiheit eingegriffen war, wird schließlich 1735 in Cleve entschieden: Das „Haus Brockhausen" solle Mahlfreiheit behalten, die Hobs- und Behandigungsgüter dagegen nicht. Sie haben auf einer bestimmten Mühle mahlen zu lassen.[4])

So sind dem Stifte Essen nach und nach auf allen Gebieten seine ursprüngliche Freiheit und seine Privilegien stark geschmälert worden. Die schon sehr früh, im Anfang des 15. Jahrhunderts begonnenen Eingriffe konnten zunächst immer wieder zurückgewiesen werden. Während des 30jährigen Krieges jedoch wurden alle diese Rechte übergangen und nachher nur zum geringen Teil wieder eingeführt. Und auch um diese mußte während der folgenden Zeit heftig gekämpft werden. Essen hat es vor allem der Tüchtigkeit und Energie seiner Lehnsträger zu verdanken, wenn es aus diesem Kampf einigermaßen siegreich hervorging und die Privilegien wenigstens für das „Haus Brockhausen" retten konnte.

---

[1]) Düss. E. A. XXII. 4e. Es ist in diesem Zusammenhange Rede vom „Hofgericht"; jedoch ist kein Zweifel, daß hier das „Immunitätsgericht" gemeint ist. Die Bezeichnung „Hofgericht" für „Immunitätsgericht" findet sich in späterer Zeit häufig. (Vgl. Seeliger, a. a. O., Seite 176 f.)

[2]) Wetzlar St. A.: Zahn contra Unna, fol. 29.

[3]) Ebendaselbst, fol. 22 f.

[4]) Düss. E. A. XXII. 4e.



Anhang.

I.

Die Abgaben des Oberhofes Brockhausen nach dem Kettenbuch.[1])

Ista curtis de Broghusen solet solvere omni anno domine abbatisse, que exponit superior scultetus, XI marcas minus IIII solidis. XXVI maldra tritici. IIII maldra pisarum et IIII maldra siliginis. caligas familie sue et cuilibet de familia in domo sua denarios offertoriales, videlicet duabus superioribus puellis cuilibet tres solidos, de camermaget XVIII denarios et tunc cuilibet, cui non sunt dati par caligarum, dabit sex denarios per totam familiam.

Ista pecunia caligarum et familie datur de bene esse et de eis non cavetur in antiquis registris domine et forte fuit consuetum dari, quando domina abbatissa ministravit.

Item idem superior scultetus dabit conventui XLIIII maldra siliginis facientia in pistrino IIII septimanas. Item dabit duodecim maldra tritici.

Item dabit conventui allecia IX tael, id est mille et LXXX.

Item buturi IX zester. Item CC ova et II ova anserum. Item serviet carnes ovinas et porcinas consueto modo, videlicet una vice in sexta septimana, et ad ista servitia villicus curtis Brochusen contribuet superiori sculteto IIII porcos et IIII oves. Item dabit officiatis superioribus, videlicet dapifero VI solidos, camerario III sol., marschallo III sol., pincerne VII sol. Item domine camerarie V sol. Item dabit Pelegrino de Leiten pro konynxstope XXI solidos.

Item dabit dapifero XLII talenta cere ad usum ecclesie Assindensis in festo Purificationis. Item dabit braxatori super abbatiam VIIII maldra bras. et V sol. Item dabit duodenariis in Cena domini pro pane XXIII den. et XV den. Item duodenariis Overbergh in Cena domini ad panem XXIII den. Item officiarie duodenarum in urbe VI mod. silig. II mod. pisarum et VII mod. brasii ad braxandum. Item dabit den svervogede. Item kesepennynghe I marcam. Item XI sol. ad ligna ad pistandum panem siliginensem. Item V sol. ad salmonem. Item LX pullos. Item habenti officium mostardi in Bryske VI den.

---

1) Nach dem Exemplar des Essener Münsterarchivs.

Villicus curtis extorquet precariam et solvet eam advocato. Item magistro coquine conventus Assindensis V sol. dictos smergelt. Item canonico habenti officium spaenampt V sol. Tremonienses. Item minus caldarium in coquina conventus Assindensis procurabit scultetus et curtiales curtis Brochusen. Item ad minora vasa et ad tinas coquine predicte dabit omni anno scultetus de Brochusen predictos III den.

II.

Gottfried und Heinrich von Brockhausen erhalten die Personalfreiheit und werden mit ihrem Besitz unter bestimmten Bedingungen neu behandet.

29. Mai 1498.

Kopie Kgl. Staatsarchiv Münster. Kindlingers Sammlung, Band 119, Seite 41 und 42.

Wir Meine vam Overstein, van Gotz gnaden abdisse, Margaretha van Bichlingen, provestinne, Amelie van Werthem, deckenninne, Eufemie van Lynongen, costersche, und vorth semptliche jonfferen des Kapittels tot Essende, dohin kundt und bekennen apenbare in diesem apenen breive vur uns und unsere nakomlingen, dath wy umb sunderling getruwen deinst, den uns Godeke tho Broickhuisen selich ahn unsen hove zu Broickhuisen gedaen hefft. Godtfridus und Henrich van Broickhuisen vry, guit, ledich und loess gelathen hebben van allsulchen hoffschuldigen rechten, so sie uns suslange verbonden sein geweist in mathen nhabeschreven also dath sie sich moegen wenden und kehren, kohmen und varen, bestaden ahn vreje leuthe, so who oen dath allerbest gelegen ist, gelick alse andere freie hovesleuthe des landes van der Marcke, die men niet tho erbtheillen pleget. Vorth so bekenne wy vor uns und unsere nhakomlingen, so die vurgl. gebroeder sominge hovesguider hebben in den vurgl. unsen hoff zu Broichhuisen gehorende, willen sie und oer erve der vurgl. guider rechte folger sein und pleiben, also sullen sie kommen fur uns und unse kapittel off weme wy off unse nhakomelinge unsen hoff vurgl. bevelende worden, und schwehren dar lyfflich thon hilligen uns und unsem hoeve getruwe und holt tho sein, und muegen sich vorthahn alle tidt ahn frie luide bestaden und dieselven oick tho lawen und tho schwehren overmitz sich sellven off oeren Mane uns, unsem kapittell oick dem hove truwe und holth tho sein, darvan sie alstan geven sullen, so wannehr und welche zeith dath geschuith, eine marcke Essendtz, und wannehr dath also geschiet ist, so sullen wy und unse nakomelingen, Godtfridus und Henrich van Broickhuisen gebroeder und huisfrowen und oere erven verdedingen vor unse vrie hovesleuthe van Broickhausen und oick aller rechten unser hoffe vurgl. lathen widderfahren und geven, so dath sie und oir erven thot den vurgl. hoeffsguetern in

den hoff hoerich van erven tot erven volgen sullen, zu dem sie uns und unsen nakomelingen und gesticht darvan dohin handtwinnungh und pacht, beide, deinst und allet, wat sich davohn gehorth, uthgescheiden erffdeilung vurgl., darvor sie und oire erven geven sullen oir best geroir off einige worth toth unsen koer, so wannehr ein itzlich verstervet. Vorth en sullen sie der hoven ein deell off alle niet versetten, verkoipen, verwesseln, verhouwen noch verbrengen dan mith unsen wetten und willen, oick en sullen wy die vurgl. gebroeder und oir erven neit overfallen mith der handtwinnung, so wannehr dath queme die vurgl. hoven verfallen und verstorven weren, anders dan mith so viell guider alse eins jaers thot stichts pacht dohin mac und neith höher, sunder argelist, allen inhalt diess brieffs laven wy stede und vast tho halden sunder einig indracht vur uns unse nakomelingen und gesticht, und in oirkunde der warheit, so hebben wy abdisse vurgl. unsen siegell vor ahn und wy pröstinne, deckeninne, costersche und vorth semptliche kapittels jonfferen tott Essende unsen kapittels siegell mith unser gantzer witheschop an diesen brieff vur uns und alle unse nakomelingen dohin hangen in den jaren unsers herrn duisendt vierhundert und acht und negentich up dingstag post dominicam exaudi.

III.

Nachrichten über den Oberhof Brockhausen und seine Gewohnheiten, mit besonderer Berücksichtigung des Hofgerichts, aufgezeichnet nach Angaben des Brockhauser Hofsfronen Heinrich Kebbe.

16. Oktober 1554.

Kopie Kgl. Staatsarchiv Münster. Kindlingers Sammlung, Band 119, Seite 147—158.

Signatum Hörde Anno 1554, 16. Oktobris ex relatione Henrici Kebbe de Holtwikkede, hoffsfroenen des hoffs Broickhusen yn dem ampth Unna gelegen.

1. Hinrich Kebbe sy ungeferlich XX jaer hoffsfroene gewest und sy angesath by tiden, als frauwe Cathrina van Gelichen, deckenynne to Essen, eine hoffsschultynne was aver den hoff Broickhuisen und die alde Johan Huick was oir vaigt aver den hoff, und dair nae wordt eyn goltsmydt to Unna vaigt, Thomas ym Horne, und die moest schulde halven verlopen. Na dem wardt her Joh. thom Broicke, pastoir to Unna, vaigt oder verwerer, und nae dem Hinr. Friesendorf, itzige richter, allet by der van Gelichen tyden.

2. Dair nae kregh Jörien van Boenen den hoff als hofsschulte, und Hinrich Friesendorff bediende den van siner wegen.

3. Item oem gedenckt, dat Mathis vader van Aldenboickum disen vurg. hoff hadde als hoffsschulte.

4. Item als hie hoffsfroene wardt, do was Dirick Bruyns hofsrichter, und Thomas ym Horne als vaigt wolde Diricken Bruyns vur einen hoffsfroenen setten, des en wolden die hoffsgeswaeren nit lyden, und do wardt hie noch do lesten hoffsrichter.

5. Item seght, die hoffsschulte und die hoffsgeschworen setten den hoffsfronen, und die hoefsfrone moit ein hoefs- und Essensman sin, und moet einen eidt doen als die hofsgesworen, nementlich dat hie sin ampt getrüwelich und oprichtigh sall bedienen nach stift- und hofsrecht, und helpen den hoff und hofslüde behalden by oiren alden rechten und doin dem einen gelick dem anderen.

6. Item sin bevelle is, dat hie myns heren vaigtbede und die stiftpechte des hofs Broickhusen uthfürdert. Aver als itz myn g. frouwe van Essen, frauwe Catharina van Teckeneborgh, ire regalien stuyr durch Rütgern Null, bürgeren to Essen, op leit boeren, des en woll die hoffsfrone nit doin, und saght, dat gingh den hof Broickhusen nit an; dan myn g. frauwe abdisse und Rutgert Nuyll willighede oen dar bisunders tho und gaf oem einen halwen daler.

7. Item so ymantz wher, die sin pechte nit en betalde oder ouch die bede, hie wher dan eyn Essens man off suis ein bürger oder fryman, so pendet die frone nit an die personen dan an die guider.

8. Item wan die froene dat gudt gepandt, betalt die pechter dan nit, so brenght die froene dat pandt in das hofsgerichte vur die gewontliche dinghbanck, die vor dem haeve tho Broickhuisen gelegen is, und baedet dan II off III off mher hoffsgesworen dair by, doch irer II is all genoich, und dair verwilliget hie myner g. frauwen van Essen vaigt by als klegeren und oich den gepanthen als beklagten; und die vaigt per se vel per suum procuratorem leet dat pandt ym gerichte oproepen und vur die schult und schaden verkoepen.

9. Item in dem hoffsgerichte en moit nemantz dat pandt koepen, hie en sy en hoffsman; und vur einen gulden off 1 malder korns sol eyn gantze stifftshoeve verkocht und ingewunnen werden, wanner die pechter dat pandt aver liethe gaen; und so neme die koeper des bewiss van dem hoeve, und liete sich mit dem guide behanden und behiede dat guit; aver Hinrich vurg. en hedt nye gesehen oder gehort, dat nynigh hofsgut also ingewunnen sy.

10. Item im fall an dem hoffsgerichte ghein hoffsman en where, die dat pandt wolde koepen, so nemmet die hoffsfroene dat pandt, und brenght dat bynnen Unnae, und verkoept dat an myns g. herrn hertagen to Cleve hoegerichte. Und wan dat pant also verkocht is, so hedt die beklaghte noch tit und stunde VIII daghe oder XIIII, dat hieten wher daghe, die sett dat

gerichte, dair en tüschen magh hie noch sin pandt loesen. Und is die beklaghte nit erschenen by dem gerichte, so moet die hoffsfroene oem verwittigen, wanner und waer voir sin pandt verkocht is, und wie langh hie respit heb, dat to loesen. Lett hie dan die tit aver ghaen, so ghevet men dem koeper eyn gerichtschin, dat dat guit gerichtlichen verkocht is und dat die koeper dat gekocht. Und dan decernirt die hoff eyn ynweringh und bevelt dem froenen, dat hie gae op dat verkochte guit mit dem koeper und doe dem dat haell in die handt und hange einen pot aver und giet dat fuyer uth und seght tot dem koeper: Ich sette dy nae stiffts- und hofsrechte in dat guit und sette den beklagten dair uth, und nemet dan des uthgesatten stoel und settet den voir dat huis op den mistvalde: und wil die koeper dan dat guit mit fründtschaft nit verlaten, so magh hie dat halden und laten sich mit behanden.

11. De controversiis in iudicio. Wan ymantz des rechten begert, so moet hie den hoffsschulten dairumb ansoecken, dat hie oem dat hoffsgericht apene und bevelle dem hofsfroene, dat hie die hoffsgesworen tsamen baede, und oick etzliche andere hoffslüde off fry luide uth Unnae, die hofsguider hebben als vur den umbstandt.

12. Item die hoffsrichter plagten van ideren gerichte to nemen 1 daler by Dirick Bruyns tyden, dat düchte den hofsluyden to voel sin, und hebben dat gesath op eyn halff vierdel wyns, und die froene hedt vur sin baeden viff schilling, sin X albus.

13. Wes dem hofsschulten geboere van apenungh des hofsgerichte, des en wette hie nit, dan men moete des hofsschulten willen hebben.

14. Item men scrifft alle producten in dem gerichte op, und ontfenckt sie oich van den parthien schriftlich, und die actor moet den schriver oich willigen mit eyn vierdell wyns oder eyn halven; und die gerichtschriver to Unnae pleght dit gericht mit helpe to besitten als schriver.

15. Item die vursprecken to Unnae sin oich vursprecken an disem hoffsgerichte; iedoch die hofsschulte magh enen schriver setten, wen hie will.

16. Item gefraeght, off in dem hoffsgerichte wol eyn vursprecke ader procurator sin moege, die ghein hofsman sy, sagt Hinrich Kebbe, es solt villicht oich hie in disem haeve wol sin; aver dit is nit mher dan eyn halff hoff, und die hoffsluide sin fast verkommen, dat die van adell und die bürger die guider underhebben und plegen nit mher in dem haeve to sin, dan 6 hoffsgeswaeren, und plagen dise nafolgenden personen to sin:

Goecke Ebbinckman to Asseln van wegen des hoffs Ebbinck to Asseln. Hie is noch eyn Essensman und frauwe.

Peter Hiddeman van wegen des hoffs Hoynckhusen by Afferde ym ampt Unna. sin noch man und frau Essens; der man hiet Johann.

Sybe to Wikkede van wegen des Sybenguides to Wickede. — Hie sin unmündige kinder tho, und sitten frye lüde dair op per consensum Joriens v. Boenen hofschulte; et nescitur, off die kinder behandet sin.

Johann Huyck tho Massen van dem Huycksguide tho Massen. Nunc Dirick Huick et est filius Dirici Summerman, civis in Unnae, sed non heres, quia sunt minorennes filii, qui sunt heredes.

Die schulte to Broickhuisen, die op dem principallhoeve Broickhusen woenet. — Nota, dat die prinzipael soelstede des hoffs Broickhuisen verwoistet, und die länderie, die dair in gehort, is den bürgern by Unnae verpacht; und dat men itz den hof-to Broickhuisen noemet, dat is eyn hofe genannt die Ebbincks-hoeve, in den Broickhoff gehoerende.

Evert Beckmann by Hericke im ampt von Unna ym Ostendorpe. Und dann Hinrich Kebbe die hoffsfroenė. Diese sin all doit, uthgescheden die hofsfroene und Evert Beckmann.

17. Joachim Sessinckhus seght, Goedeken Ebbinckman die junge, seligen Goedecken soen, werde nu vur eyn hofsgeschworen gehalden. Joh. Hiddeman, selig Peters son, wird oich vur einem hofschulten gehalten. Item Johann Wyman, die op Wymans kaeten sittet by dem saltsocde vur Unnae, und dat guit hiet die Wydenhofe to Broickhusen by Unnae, den hedt Sessinckhus veredet uth bevel der seligen deckenynne.

Item Evert Bittikeman ym Ostendorpe by Hericke is noch van den alden gesworen, suist en is ghein hoffsgeswaren mher.

Item Johann van Reynen is verordenthe hofrichter per Cathrinam de Gelichen.

Van Overhaevede.

18. Die hoff to Broickhuisen is eyn halff hoff, und wirdt gesacht, sie schelde oir ordele tho hovede an den hoff to Hockerde als eynen ganzen hoff, und van Hockerde soll man appellieren an den Vehoff, und so vort op die abdy to Essen. Aver dewill in einer saecken nit 3mal magh appelliert werden, so schendt dat die hoff Broickhuisen sin consultationem hab an dem hoff Hockerde und sin appellationem an dem Vehoff.

19. Item wan die hoffsgesworen des hoffs Broickhuisen der saecken nit wissen sin, und willen dat van sich schuyven, so magh die actor dringen tot dem eyde, dat sie sich dair mit purgern, dat sie des nit wissen syn, wie geschiet is tüschen Johann Hiddeman und Peter Hiddeman: aver als die hofsgesworen sweren solden,



dat sie es nit wissen wheren, do naemen sie oir bedenken, und mithlerwile wardt die saecke verdragen.

20. Item die hofsgeswaeren en hebben van dem gerichte tho sitten nichtz, dan die cleger moet den ganzen hoff, dat is die gerichtspersoenen verplegen; und werden X, XI, XX Gulden off mher verthert, und wher wael guidt, dat dair yn ordnungh in gemackt wurde.

IV.

Die Verwalter der Villikation Brockhausen vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis zur Aufhebung des Schultenamtes im Jahre 1583.

	Jahr der Amtsübertragung
Pelegrinus . . . . ?	1308*[1])
Lambert v. Molhausen	1328*
Menrich Sprenge	1343
Dietr. v. Bolenspet	1381
Hermann v. Witten	1386
Goswin von dem Vorst	1396
Johann v. Lemgo	1428
Heinrich Krane	1442
Lubbert Tork	1456
Johann von der Heiden	1483*
Mathias v. Grimberg gt. v. Aldenbokum	1505*
Georg v. Boenen	1527
Johann Smeling	1554

V.

Die Lehnsträger des Lehnsgutes Brockhausen.

	Belehnungsjahr
Rolf v. Brockhausen	?
Gottfried v. Molhausen	1361
Gottfried v. Afferde gt. Wilraven	1372
Ludwig v. Ulfferſen	1428
Heinrich Ruwe	1430
Engelbert Ruwe	1480
Everhard Butteler	1487
Hermann Butteler	1529
Johann v. Rodinghausen	1555

[1]) Für die mit einem * versehenen ist das Jahr der Amtsübertragung unbekannt. Die Zahlen geben Jahre an, in denen die betreffenden Oberschulten belegt sind.

	Belehnungsjahr
Jurgen v. Rodinghausen	1562
Heinrich v. Rodinghausen	1570
Johann v. Rodinghausen	1600
Elisabeth v. Rodinghausen	1632
Adolf v. Filster	1648
Elisabeth v. Filster	(ließ sich nicht belehnen)
Balthasar Zahn	1681
Dietr. Casp. Zahn	1694
Dietr. Wilh. Zahn	1729
Friedrich Zahn	1745
Georg Hermann Zahn	1751
Elisab. Carolina Zahn	1766
Elisab. Sophie Zahn	1768

Zwei Denkschriften

von Dr. W. Harleß

über das Verhältnis von Rellinghausen und Bifang zum Stift Essen und dessen Bergregal.

Mitgeteilt von Wilh. Grevel.

Mit einer Karte.

Zwei Denkschriften

von Dr. W. Harleß über das Verhältnis von Rellinghausen und Bifang zum Stift Essen und dessen Bergregal.

Mitgeteilt von Wilh. Grevel.

Die Gutehoffnungshütte, welche am 5. April 1910 die Feier ihres 100jährigen Bestehens begehen konnte, war aus sehr kleinen Anfängen hervorgegangen, und zwar aus drei einzelnen in verschiedenen Territorien entstandenen Eisenwerken. Ihre Besitzer schlossen sich im Jahre 1808 zunächst durch eine mündliche Vereinbarung zusammen, welche zwei Jahre später unter obigem Datum durch einen notariellen Vertrag bestätigt und erweitert wurde. Über 60 Jahre hat dann die Hütte unter der Firma „Jacobi, Haniel und Huyssen" bestanden.

Das älteste dieser kleineren Werke, die St.-Antony-Hütte im Kirchspiel Osterfeld des Vests Recklinghausen, also auf kölnischem Gebiet gelegen, war gegründet von Franz Ferdinand Freiherr von Wenge zu Haus Portendieck im Stift Essen, nachdem derselbe unterm 21. Februar 1741 ein Privilegium zum Suchen und Graben des Eisensteins zwischen Osterfeld und Buer, und unterm 12. Oktober 1743 eine Beleihungsurkunde des Erzbischofs Clemens August von Köln „zur Anlegung von Poch- und Schmelzwerken" und „zur Gewinnung und Verarbeitung des Eisens aus dem gegrabenen Eisenstein" erhalten hatte.

Diese Hüttenanlage unmittelbar an ihrer Grenze machte die Eifersucht der clevischen Regierung rege, und so fanden die Bestrebungen, auf preußischem Gebiet ebenfalls eine Eisenschmelze zu erbauen, dort bereitwilligste Unterstützung.

Hier war es, nachdem schon 1771 Versuche gemacht waren, der Hüttenmeister Eberhard Pfandhöfer, welcher unterm 20. September 1780 Mutung einlegte auf den Eisenstein zwischen Emscher, Lippe und Rhein und zwar unter dem Namen „Gute Hoffnung". Nachdem die Belehnung am 10. September 1781 erfolgt war, begann sofort Pfandhöfer die Hüttenanlage in Sterkrade auf dem Grund und unter Beihilfe des Klosters daselbst. Diese zweite Hütte kam 1783 in Betrieb.[1])

---

[1]) Ausführliche Nachrichten finden sich:
a. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, II. Heft. Essen 1881. W. Grevel, Gesch. d. Gründung und ersten Entwickelung der Gutehoffnungshütte in Sterkrade.

Nun begann es auch im Stift Essen sich zu regen. Nachdem im Jahre 1783 in Karnap Eisenstein gefunden war, entdeckte der fürstliche Hofgärtner Langen 1789, ebenfalls im Stiftsgebiet, auf der Lipperheide und im Lipperheidenbusch Eisenerzlager. Die fürstliche Regierung veranlaßte ein ausführliches Gutachten des Sayner Hüttenmeisters Heinr. Jacobi, verbunden mit einem Probeschmelzen in Sayn, und nach längeren Verhandlungen wurde die Anlage eines Eisenwerks auf essendischem Gebiete beschlossen. Unter dem arenbergischen Hüttenverständigen Werner bildete sich am 24. März 1790 ein Konsortium „Werner und Co.", welchem außer Werner noch drei höhere fürstliche Beamte angehörten. Als geeigneter Platz für die Anlage wird die Oberhauser Mühle an der Emscher bezeichnet. Mit der technischen Leitung für den Bau und die Einrichtung der Hütte betraute der Hütteninspektor Heinr. Jacobi in Sayn seinen Sohn Gottlob Jacobi, einen ebenfalls hervorragend tüchtigen Hüttenmann.

Die Stellung der Fürst-Abtissin zu diesem neuen Unternehmen ergibt sich aus folgendem Schriftstück vom 30. Oktober 1790.

Consens zur Grabung von Eisenerzen von der fürstlichen Regierung.

> Da Ihre Königliche Hoheit gnädigst geruht haben, der Hüttengesellschaft zu Oberhausen mit Ausschließung aller Fremden und Einheimischen, die Erlaubniß zu erteilen, allen Eisenstein im Hochstifte und dessen Zugehörungen aufzusuchen und zu fordern, dagegen aber auch gedachte Gesellschaft schuldig ist, allen an der Oberfläche des betreffenden Eigenthums verursachenden Schaden nach billiger Taxation zu ersetzen; als wird gegenwärtiges der Hüttengesellschaft wiederholter zu ihrer Rechtfertigung und nötigen Bekanntmachung, zugleich dem Hochfürstlichem Rentamt zu seiner Bemessung ausgefertigt.
>
> Essen, den 30. Oktober 1790.
>
> Johann Jacob Schmitz
> A. J. Devens.

Der Hauptpunkt dieses Schreibens war übrigens schon festgelegt in einem Vertragsentwurfe vom 6. Februar desselben Jahres.

Unterm 26. Dezember 1790 übernahm dann die Fürst-Abtissin selbst den vierten Teil der so gebildeten „Essendischen Eisenhütte" („Neu-Essen") und brachte spä-

---

b. —— Heft VI. Wilh. Grevel, Übersicht der Geschichte des Landkreises Essen. Essen 1883, S. 48—52.

c. Die Gutehoffnungshütte Oberhausen, Rhld. Zur Erinnerung an das 100 jähr. Bestehen 1810—1910. (Festschrift.) Dr. A. Woltmann. Geschichte der Gutehoffnungshütte. 1910.

ter bis 1796 sämtliche Anteile in ihren Besitz. — Schon im ersten Monate des Jahres 1791 wurde dann der vorstehend mitgeteilte „Consens vom 30. 10. 1790" zu einem umfangreichen Privilegium von 12 Paragraphen erweitert. Das bedeutsame in urkundlicher Form gefaßte Schriftstück, ausgestellt von der Fürst-Abtissin Maria Kunegunda, ist datiert vom 23. Januar 1791.[1])

Der erste Paragraph bestimmt, daß

„Gedachte Gesellschaft mit Ausschließung aller Aus- und Einheimischen erblich berechtigt sein solle: den in Unserm Hochstifte und seinen Zubehörungen bereits entdeckten oder noch zu entdeckenden Eisenerz zu suchen, zu gewinnen und nach Wohlgefallen mit Schmelz und Hammer zu benutzen."

Eine am 1. Mai 1789 angeordnete Lokalbesichtigung des Vorkommens im Stiftgebiet ergab das Vorhandensein von

1450 Schachtruten Eisenstein im Lipperheidenbusch
503 „ „ auf der Lipperheide
1184 „ „ in Karnap.

Dieser Raseneisenstein wurde nach Entfernung des Mutterbodens durch Graben mit dem Spaten gewonnen und mittelst Fuhrwerks zur Hütte gebracht. Nach Erschöpfung der Lager mußte später die letztere stille gelegt werden. — Mit der „Hütte Neuessen" ging 1810 das Eisenstein-Privilegium natürlich auf das vereinigte Werk, auf die Firma Jacobi, Haniel und Huyssen über, und darauf hatte auch keinen Einfluß das Allerhöchste Patent vom 2. 12. 1803 wegen Verwaltung des Bergregals in den Stiftern Essen und Werden, wodurch diese neuen Landesteile unter Verweisung auf die klevisch-märkische Bergordnung vom 29. 4. 1766 der Grafschaft Mark gleichgestellt wurden.

Es vergingen auch noch fast zwei Menschenalter, ehe man das wichtige Dokument wieder an's Tageslicht zog. Erst als im Beginn der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts belgische Techniker in Kohlenzechen an der Ruhr das Vorkommen von Kohleneisenstein in Flötzlagerungen entdeckt hatten, machten unterm 31. 12. 1850 Jacobi, Haniel und Huyssen ihre Rechte darauf geltend, unter Berufung auf das Privilegium vom 23. Januar 1791. 1853, den 8. Novbr. legten sie dann zwei Mutungen ein auf Eisenstein in der Gemeinde Frohnhausen. 1845 wurden seitens der Gutehoffnungshütte die ersten Ausrichtungsarbeiten in der Gemeinde Bifang begonnen; im „Himmelskroner Erbstollen" ließ man einige hundert Scheffel herausholen und rösten. Im ganzen ergab der Eisenstein-Betrieb in Bifang durch die Gutehoffnungshütte von 1859—1863 Summa 146,401 Zentner
und „ 1863 — 1870 „ 388,824 „

---

[1]) Wörtlich abgedruckt bei Dr. Woltmann, Festschrift Seite 6 und 7.

Seit 1863 wurden aus Zeche Henriette (Überruhr) im ganzen 388 824 Zentner Eisenerz gefördert. Inzwischen war schon im Prozeßwege die Berechtigung der Gutehoffnungshütte zu diesem Vorgehen angefochten worden, aber ohne Erfolg. Denn durch Obertribunalbeschluß vom 28. November 1856 in Sachen der Interessenten der „Eisenstein-Mutungen Victor und Anna“ (in der Gemeinde Frohnhausen) wider Jacobi, Haniel und Huyssen als Gewerkschaft der Eisenhütte Neu-Essen werden die Kläger kostenfällig abgewiesen auf Grund des Privilegiums der Fürst-Äbtissin vom 23. Januar 1791.

Nun sollte man glauben, damit sei die Frage ein für alle mal entschieden gewesen. Aber der Stein war in's Rollen gebracht, und die Gegner traten mit neuen Einwürfen hervor, indem sie behaupteten, Rellinghausen und namentlich die Herrschaft Bifang seien nicht als Bestandteile des Stifts Essen anzusehen im Sinne des Privilegiums von 1791. Sie bestritten außerdem das Recht der Fürst-Äbtissin, in diesen Territorien das Bergregal auszuüben.

1866, den 29. Januar, legt Dr. jur. Joh. Wilh. Becker in Duisburg — diesen hatte eine Gruppe von Interessenten vorgeschoben — Mutung ein auf Eisenstein, gefunden in der Gemeinde Bergerhausen, unter dem Namen „Rellinghausen IV“, ebenso unterm 3. März desselben Jahres auf „Rellinghausen VI“ und „Rellinghausen VII“ und gleichzeitig auf das Eisensteinvorkommen „Bifang I“.

1866, den 23. Mai resp. 5. Juni, präsentiert Dr. jur. Becker in Duisburg die Klage gegen „Zeche Neuessen“ wegen der ausschließlichen Eisenstein-Berechtsame in bezug auf Rellinghausen und Bifang. Er beansprucht den Besitz der Mutungen „Bifang und Bifang I“. Die Klageschrift greift auf einen Vertrag von 1661 zurück und bestreitet die Berghoheitsrechte der Fürst-Äbtissin Maria Kunegunda in Bifang und in Rellinghausen.

Das Oberbergamt in Dortmund hatte unterm 8. und 12. März 1866 angenommen, daß die Herrschaft Bifang zur Zeit der Konzession zum Hochstift Essen gehört habe, und dieser Auffassung schloß sich das Kreisgericht in Essen an, indem es unterm 4. Juli 1868 die Klage Dr. Beckers abwies. Letzterer appelliert sodann am 13. August und begründet die Appellation am 5. September 1868. — Dieser Prozeß wird nun mit großem Eifer von beiden Parteien durch alle Instanzen geführt, wobei es vorkommt, daß das Obertribunal in Berlin die Sache in die zweite Instanz zurückverweist, um weitere Erhebungen zu veranlassen. Die Firma Jacobi, Haniel u. Huyssen wendet sich auch an die höheren Staatsbehörden und an den Bundeskanzler v. Bismarck,

um Einsicht in die Akten der Staatsarchive zu erbitten, welche auch gewährt wird. Schließlich betraut man den damaligen Direktor des Düsseldorfer Staatsarchivs, Dr. Harleß, wiederholt mit der Ausarbeitung einer Denkschrift. Diese Denkschriften, deren Inhalt von besonderer Bedeutung auch für die Geschichte des Stifts Essen im allgemeinen ist und deshalb wohl verdient bekannt zu werden, zeigen uns den Fortgang des Prozesses und die zu beantwortenden Fragen.

Durch Erkenntnis vom 10. Februar 1872 weist endlich das Appellationsgericht in Hamm infolge des letzten Gutachtens von Harleß den Dr. jur. Becker mit seiner Klage ab, unter Verurteilung desselben in die Kosten; das Urteil der ersten Instanz wird in allen Teilen bestätigt.

I.

Promemoria,

betreffend die Zugehörigkeit der Herrschaft Bifang zum Stift Essen, in Bezug auf die fürstliche Konzession für die Gesellschaft Werner u. Comp. vom 23. Januar 1791.

Am 23. Januar 1791 verlieh die Fürst-Abtissin Maria Kunegunda von Essen, Königliche Prinzessin von Polen und Sachsen, der Gesellschaft Werner u. Comp. das Privilegium, nach Eisenerz zu graben und zwar mit Ausschluß aller Konkurrenten und für den Umfang des Hochstifts nebst dessen Zubehörungen. Daß dieses seitens der Fürst-Abtissin in Ausübung eines hoheitlichen Rechts, gemäß des ihr zustehenden Bergwerksregals geschah, darf hier im allgemeinen als bekannt und erwiesen vorausgesetzt werden. Die Bergordnung von 1694 und zahlreiche Edikte der Fürst-Abtissinnen basieren auf diesem, in den meisten Fällen ausdrücklich betonten Regal, von welchem zudem gesagt wird, daß dasselbe sich auf alle Mineralien, mithin auch auf das Eisenerz erstrecke. Die Frage ist jetzt zunächst, ob zu den Zubehörungen des Stifts, welche die Verleihungsurkunde einbegreift, auch Bifang gehört habe.

Zur Beantwortung dieser Frage wird es erforderlich sein, die geschäftlichen Verhältnisse des Bezirks, dem der Name „Bifang" zukommt, kurz zu überblicken.

Auf dem Hofe Rellinghausen war vom Konvente zu Essen im 10. Jahrhunderte in Filialkonvent (Zelle oder Propstei) begründet worden, welcher im Laufe der Zeit sich zu einem weltlichen Fräuleinstift entwickelte. Die Vogtei über dieses letztere aber blieb der Abtissin, nachdem der Versuch des Grafen

Adolf von der Mark, dieselbe an sich zu ziehen, zufolge Entscheidung König Heinrichs VII. um 1231 gescheitert war.[1]) In späteren Belehnungs- und Privilegienbriefen römischer Könige und Kaiser wird daher der Vogtei über Rellinghausen als eines Teiles der fürstlichen Hoheitsrechte gedacht, so in dem Privilegium Kaiser Karls V. vom Jahre 1553, wo die Urkunde Heinrichs VII. transsumiert ist, und in den entsprechenden Urkunden der Folgezeit bis 1763.

Die Äbtissinnen des Hochstifts Essen ihrerseits vergaben die Rellinghauser Vogtei, wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert an die von Friedrich von Isenberg, dem Mörder Erzbischof Engelberts I. von Köln, abstammenden Grafen von Limburg zu Afterlehn. Im Jahre 1444 brachte Lutgardis von Limburg dem Evacht Stecke die Vogtei als Mitgift zu, dessen Nachkommen dieselbe im 16. Jahrhundert auf die von Eyll zu Baldeney vererbten. Letzteren folgte am 2. Januar 1612 Wenemar von Neuhoff zu Baldeney, und als dieser Anfang Juni 1654 gestorben war, empfing seiner Enkeltochter Ursula Anna von Neuhoff Gemahl, Wilhelm Alexander von Drimborn, unter dem 16. Mai 1656 von der Fürst-Äbtissin Anna Salome von Essen die Erbbelehnung.

Mit der Erbvogtei war eines der vier Erbämter des Hochstifts, das Erbkämmereramt, sowie der Besitz der Güter zu Rüttenscheid, tom Stade in Heißen, in dem Hagen, ten Vogelsang beim Isenberge unweit Baldeney und des Hofes Münsterhausen verknüpft. — Die Gerichtsbarkeit im vogteilichen Bezirke übten auf Grund der Vergleiche vom 24. Juni 1363, 13. Februar 1577 und 6. März 1647 Erbvogt und Kapitel von Rellinghausen unter Abgrenzung der beiderseitigen Gerechtsame gemeinsam aus. In Kriminalfällen hegte der Richter des Kapitels das Gericht, der Richter des Erbvogts aber erkannte und vollstreckte das Urteil.

Als nun aber das Rellinghauser Kapitel mit Essen den reassumierten Vergleich vom 30. Juli 1661 abschloß, durch welchen die nicht zur Ausführung gekommenen Bestimmungen der Urkunde vom 22. Januar 1625 erneuert und erweitert wurden, ging alle Obrigkeit und Jurisdiktion, welche dem ersteren in seinem Gerichtsbezirke zugestanden, auf das Hochstift über. „Dessen „zum andern, — heißt es im § 2 des reassumierten Vergleiches — „haben sich Frau Pröbstin, Dechantin und sämtliche Kapitularen „zu Rellinghausen vor sich und ihre Nachkommen aller praetension „undt anspruch zu der Hochobrigkeit undt Jurisdiction sambt „allem, was derselben ab- undt anhange, zu behueff Hochgemeld-

[1]) Lacomblet U. B. II. 174.

„ter Ihrer Fürstlichen Gnaden undt dero Nachkommen undt „keiner anderen Gestalt gänzlich undt zumahlen begeben, Ihre „Anspruch undt recht darahn, so viel sie dessen haben oder jemahl „gehabt oder praetendirt, Ihrer Fürstl. Gnaden pleno jure realiter „et cum effectu remota omni exceptione exnunc et de futuro „cedirt undt auffgetragen, allermaßen sie sich krafft dieses bester „gestalt rechtens, wie solches geschehen könnte oder mögte, be„geben, cediren undt aufftragen, also daß Hochgemelte Ihre „Fürstl. Gnd. undt Dero nachkommende Abdißinnen ahm Stift „Essen alß landtfürstliche Obrigkeit das Gericht zu Rellinghausen „besitzen undt sich der Jurisdiction hoch- undt nider daselbst unge„mittelt nun undt zu den ewigen Tagen, Ihrer der Kapitularen „undt deren Nachkommen unbehindert, zu brauchen haben sollen."

Wenige Wochen vor Abschluß des reassumierten Vergleichs hatte Wilhelm Alexander von Drimborn laut Urkunde vom 8. Juli 1661 auf die Erbvogtei von Rellinghausen zu Händen der Fürst-Abtissin für sich und seine Nachkommen verzichtet, dagegen den bis dahin zum Gerichte Rellinghausen gehörigen sogenannten Bifang jenseit der Ruhr als abgetrennten Jurisdictions-Bezirk zu Lehn empfangen.

Der Bifang, wie schon der Name andeutet, als eingehegte Rottung (comprehensio, septum) zum Nebenbezirke des Gerichts Rellinghausen geworden und, da er zum Kirchspiele Niederwengern an der Grenze des märkischen Amtes Blankenstein gerechnet wurde, vielleicht ein Ausschnitt der alten Mark von Niederwengern, grenzte westlich an das Gebiet der Reichsabtei Werden und zwar zunächst an die Besitzungen des Hauses Baldeney. Mit den Eigentümern des letzteren (den von Eill, Neuhoff, Drimborn) war das Kapitel von Rellinghausen und ebenso das Stift Essen in Streit geraten, da jene den Bifang als Zubehör ihres Hauses ganz oder teilweise in Anspruch nahmen. Das erstere Kapitel hielt es deshalb für nötig, in dem oben angeführten Vergleiche mit Wenemar von Neuhoff wegen des Rellinghauser Gerichts, d. d. 6. März 1647 des Bifangs ausdrücklich in folgendem Passus zu gedenken:

„Auf solche also verbliebene und debatirte articule ist ferner „zum 19. verdragen, consentirt und beschlossen, daß der Bei„fangh und alles was darzu und eingehörig, der von Altershero „dem Stift angehörige District und pertinentien mit gänzlicher „auffhebung, Caßirung und renunciation dießer wegen vor „dießem entstandenen Streit in dießem contract und allen vor„gesetzten puncten und articulen zugleich includirt, und ahn keinem „theill eximirt, sondern solle es mit administration der justitien „und aller dependirenden sachen, die jurisdiction betreffend, „damit gehalten und observirt werden, wie hierbei in allen arti„culen vermeldet und beschrieben." —

So war durch diesen Vergleich der Bifang als dem Stifte Rellinghausen von alters zugehörig konstatiert, und als die Fürst-Abtissin Anna Salome von Essen darauf am 8. Juli 1661 ihren Anspruch auf jenen Bezirk, den sie dem Kapitel von Rellinghausen und auch dem von Drimborn gegenüber erhoben, zugunsten dieses letzteren fallen ließ, erfolgte von Seiten des Rellinghauser Kapitels am 30. desselben Monats und Jahres die unbedingte Verzichtleistung auf alle Obrigkeit und Jurisdiktion, mithin auch hinsichtlich des Bifangs.

Die Fürst-Abtissin vollführte, was das Kapitel von Rellinghausen bereits 1615 im Begriffe gewesen war, dem Johann von Ketteler, Freiherrn von Montjoie, zu bewilligen, welcher den Antrag gestellt hatte, ihm den Bifang nebst der Jurisdiktion und allen sonstigen Gerechtsamen als Erblehn zu überlassen, sich damals indessen schließlich damit begnügen mußte, drei Güter in Bifang, (das Breversgut, die Müllersheide oder den Grymannshof, den Kotten im Brocken) gegen anderes einzutauschen.

Die förmliche Belehnung des Wilhelm Alexander v. Drimborn ex nova gratia geschah am 21. Oktober 1661 „auf gutwillige Refutation der zu Lehen getragenen Vogtei und daraus dependirenden Jurisdiction über das Stift Rellinghausen."

Die Objekte waren außer dem „Beifang", wie derselbe „in seinem Bezirk, an-et connexis gelegen ist, mit seiner gerechtigkeit, Criminal- und civil-Jurisdiction zu Lehen- und Dienstmannsrecht," das Erbkämmereramt und die übrigen obengenannten Güter. (Anlage I.) Bifang trat somit als Ersatz, während die anderen Lehnstücke dieselben wie früher blieben, an die Stelle der cedierten Vogtei und erscheint fortan in Verbindung mit dem Erbkämmereramte, als ein Lehnsappertinenz des Hochstifts.

Nach dem Freiherrn Wilh. Alex. von Drimborn († 6. Juni 1707) succedierten im Lehn:

1. dessen Sohn Giesbert Johann Hermann Freiherr von Drimborn, belehnt am 23. Februar 1708, † 13. Dez. 1737,
2. durch Lehnbriefe vom 22. Mai resp. 14. Juni 1738 des Vorigen Schwester, Anna Jasparina Charlotta verwitwete Freifrau von Schirp zu Lüntenbeck († 9. Februar 1747), beziehungsweise deren Enkel Johann Wilh. von Bottlenberg gt. Schirp, dessen Belehnung am 24. Oktober 1776 erneuert ward;
3. des letzteren Schwiegersohn, der jülich-bergische Hofratspräsident Friedrich Johann Wilhelm Freiherr von Ritz, mittelst Belehnung vom 13. Oktober 1783, zuerst anstatt seiner Gattin Theodora Carolina geb. von Schirp, sodann nach dieser Tode unterm 16. April 1787 im eigenen resp. seines Sohnes Namen. — Die Lehnsnachrichten des Archivs schließen mit dem

Gesuche um erneute Belehnung mit „dem Erbkämmerer-Amt und Herrlichkeit Byfang“, welches derselbe Freiherr von Ritz am 23. Dezember 1804 an die königl. preuß. Regierung zu Münster richtete. Er bemerkte dabei, daß das Heergeweide in Silber und Gold bestehen und in einem rotsamtenen Beutel präsentiert werden müsse, fügte auch sogleich Abschrift des Vergleichs vom 8. Juli 1661 sowie eines Reverses des Alex. von Drimborn vom 25. August des nämlichen Jahres an, worin bekundet war, daß die Insassen von Byfang ihn (Drimborn) für ihren Gerichtsherrn angenommen und ihm das Juramentum fidelitatis präštiert hätten.

Die preußische Lehnserneuerung, worüber die Daten bei der Königl. Regierung hierselbst beruhen, erfolgte im Jahre 1805.

Daß aber der von Drimborn nicht die Landeshoheit erlangt und sein Lehn Bifang nicht aus dem Stiftsgebiete ausgeschieden, also ein Lehn extra curtem geworden sei, dafür liefert sowohl der Wortlaut der Urkunde vom 6. Juli und 21. Oktober 1661, als die ganze spätere Entwickelung bis zur Säcularisationsperiode die Belege.

Der Vertrag vom 6. Juli 1661 überlieferte dem Herrn von Drimborn den Bifang, „in civilibus et criminalibus alß eine freie Herrschaft mit Brüchten und allen Jurisdiktions-Früchten, wie die nahmen haben mögen, zu Erb undt gemein durchgehens Lehn“ (feudum promiscuum); die Untertanen sollten, wie in anderen freien Herrschaften, dem p. von Drimborn „mit gebührenden aydt undt gehorsamb privative verwandt, Ihrer Fürstl. Gnaden aber undt deren successoren in einigen Landtsobrigkeiten- oder collectensachen gantz undt gar nit verpflichtet sein“. — Der von Drimborn hatte auch seinen eigenen Richter oder Commissarius im Bifang anzustellen und diesen letzteren überhaupt als freie Herrschaft anzutreten. Hiermit aber ward im wesentlichen nichts anderes bewilligt, als was in den meisten Unterherrschaften, auf welche ausdrücklich exemplificiert wird, am Niederrhein z. B. hinsichtlich der 43 Unterherrschaften innerhalb des Herzogtums Jülich, den kleinen Herren zukam: die Patrimonialobrigkeit, eigene Jurisdiction und die Freiheit von Landessteuern und Schatzungen. Durch die fortdauernde Verpflichtung des neuen Unterherrn, zu den Reichs- und Kreissteuern des Stifts beizutragen, und zwar zu einem Sechstel der Quote (des elften Pfennigs), die von jetzt an das rellinghausische Kontingent bildete (§ 10 des Vergleichs vom 30. 7. 1661), durch den Instanzenzug des Gerichts an die fürstliche Kanzlei zu Essen (a. a. O. § 7) und durch die Schutz- und Schirmgewalt der Fürst-Äbtissin (a. a. O. § 8) war die obere Landeshoheit der letzteren und die Zugehörigkeit Bifangs zum Stifte genugsam charakterisiert. Schon der

Umstand, daß Bifang zusammen mit Rellinghausen zu den Reichs- und Kreissteuern Essens contribuierte, ist beweisend, da es Sache des Landesherrn und nur dieses allein war, ein Territorium dem Reiche oder Kreise gegenüber durch Ableistung dieser Steuern zu vertreten. Niemals haben die Unterherren von Bifang selbständig solche Lasten entrichtet, nie findet sich in den Reichs- und Kreismatrikeln, soviel hier ersichtlich, Bifang als Reichsherrschaft verzeichnet.

Hinter den Privilegien der Unterherren im Herzogtum Jülich, die eine geschlossene auf einem Unterherrentage vereinigte Korporation von 41 Mitgliedern (wie erwähnt) darstellten, standen die Befugnisse der Unterherren von Bifang jedenfalls zurück. Diese jülichschen Unterherren waren in der Landmatrikel des Herzogtums nicht begriffen, sie trugen zu den Lasten der Amtsbezirke, in welche sie ohnehin nicht eingeschlossen waren, weder in Kriegs- noch Friedenszeiten bei, hatten ihre eigenen Civil-, Hals- und Bann-Gerichte, Herren- und Leutgedinge, huldigten als Untertanen niemand, bestellten ihre Beamten, und es fand keine Appellation von den Urteilen ihrer Gerichte statt. Gleichwohl war es Rechtsgrundsatz, daß diese jülichschen Unterherrschaften in et de territorio des Herzogtums seien und dem Herzoge, welchem vom Unterherrentage bei jeder Session ein sogenanntes Einwilligungs-Quantum von ca. 7000 Rthl. gewährt zu werden pflegte, die eigentliche Landeshoheit zustehe. —

Auch den 78 Unterherren im Erzstift Köln eignete die volle Civil- und Kriminal-Jurisdiction nebst dem jus gladii, sowie der alleinige Genuß des Schatzes und der Brüchten in ihren Herrschaften, sie waren in Bezug auf den einschlägigen Amtsbezirk von aller Botmäßigkeit und Kontribution eximiert, doch mußten die Insassen zu den Landessteuern nach den Simpel-Anschlägen beitragen, wobei in freier Bewilligung regelmäßig auch die Untertanen selbst concurrierten.

Daß die Landeshoheit über die Unterherrschaften dem Erzbischofe allein gehöre, stand auch in Kur-Köln fest; als Kurfürst Ferdinand von Köln dem Hans Jobst von Dorth am 7. April 1639 eine Urkunde ausstellte, wodurch der lehnbare Rittersitz Horst im Amte Liedberg nebst Zubehör und neuer Zutat zu einer Unterherrlichkeit erhoben wurde, hieß es darin, daß die von Dorth sowohl als deren künftige Hintersassen „allein Ihre Kurfürstliche Durchlaucht und deroselben Nachkommen ahm Erzstift Cöllen vor Ihren Oberherren und Landtfürsten erkennen und allen gebührenden gehorsamb in unterthenigkeit erzeigen und huldigen sollen."

Der Eid der Treue, den die Insassen vom Bifang dem von Drimborn und dessen Nachfolgern zu leisten hatten, war in allen analogen Herrschaften gang und gebe. Hierin liegt keineswegs

ein Argument für die Immedietät und Landeshoheit der Herren des Bifangs, wie denn auch Struben (Vom Beweis der Landeshoheit, § VIII in den Histor. Nebenstunden, Bd. III S. 68) richtig sagt: „Ein Gerichts-, Lehn- und Gutsherr lässet sich aber auch wohl von seinen Hintersassen, Lehn- und Pachtleuten eidlich anloben, daß sie ihm treu, hold und gehorsam sein wollen. Die bloße Eidesformel machet es also nicht aus, sondern es müssen die übrigen Umstände ergeben, daß derjenige, welchem der Eid geleistet worden, dadurch für einen Landesherrn erkannt ist." —

Die weitgreifendste Bestimmung des Vertrages vom 8. Juli 1661 ist offenbar diejenige, welche die Untertanen der Herrschaft von aller Verpflichtung in Landesobrigkeiten- oder Kollektensachen entbindet. Allein auch diese verliert an Bedeutung, sobald man den Zusammenhang festhält und die mehrfach erläuternden und beschränkenden Momente hinzunimmt, welche die spätere Zeit aktenmäßig darbietet.

Infolge der Verpflichtung des Bifanges, zu den Reichs- und Kreissteuern des Hochstifts zu contribuieren, ging dessen Beitragsquote selbstverständlich in die Land- und Kanzlei- (Landessteuer-) Rechnungen Essens über, indem diese sich auf die Reichs- und Kreissteuer ebenso wie auf die Landsteuern im engeren Sinne bezogen. Und zwar geschah solches dem Vergleiche vom 30. 7. 1661 gemäß in der Art, daß die Quote Bifangs mit der von Rellinghausen in einer Summe veranschlagt wurde. Nach Nachrichten im Stiftsarchive wechselte die Beitragsquote Bifangs hierbei von Jahr zu Jahr, bald steigend, bald fallend, je nachdem die Kontribution im ganzen Hochstift größer oder kleiner sich gestaltete. Erst vom Rechnungsjahr 1692—1693 ab kam es für Bifang zu einem festen unabänderlichen Anschlage von jährlich 116 Rthl. 16 Stbr. —

Auf diese Weise war Bifang nebst Rellinghausen in die Reihe der Nebenkontribuenten getreten, wozu außerdem bekanntlich die Stadt Steele, die Bauerschaft Karnap, die Bauerschaften Lippern und Lirich, die Herrschaft Breisig, Huckarde und Dorstfeld zählten. In den noch vorhandenen Landrechnungen sind diese Nebenkontribuenten meistens nur en bloc aufgeführt, doch fehlt es nicht ganz an Beispielen speziellerer Verrechnung. Dieses lehren die in der Anlage II beigefügten Auszüge aus den Landrechnungen für 1800 und 1802, worin unter den Einnahmepositionen und der Rubrik Nebenkontribution „Rellinghausen dies- und jenseits der Ruhr samt der Herrschaft Byfang" mit zusammen 697 Rthl. 43 Stüber begegnet.

Ebenso ist in den essendischen Landtagsprotokollen vom 6. 3. und 12. 9. 1794 die Verteilung der damals ausgeschriebenen

Reichs- und Kreissteuern auf die Nebenkontribuenten enthalten. Von der Beitreibung der Kontributionsrückstände des Essener Regierungs-Pedells als Steuer-Executors handeln außerdem die Auszüge aus den Regierungsprotokollen in den Anlagen III Nr. 1 und 2 und IV Nr. 2. —

Daß Bifang auch von außerordentlichen Kriegskontributionen und anderen Militärlasten nicht ausgenommen, vielmehr ebenso wie Rellinghausen dazu angehalten war, mögen die gleichfalls hier angebogenen Auszüge in Anlage III Nr. 3, IV Nr. 3, V Nr. 1 dartun, sowie in Anlage II der Auszug Nr. 3 aus der Landrechnung für 1801, betreffend den Beitrag Bifangs zu den Kosten der Demarkationslinie im Jahre 1798 (mit 355 Rthl. 4 Stüber 6 Pfg.).

Polizeiverordnungen der Fürst-Abtissin, z. B. hinsichtlich des Branntweinbrennens, von den Jahren 1740, 1796, 1798 ergingen auch für Bifang (s. Anlage III Nr. 4, IV Nr. 4 und 5), und wenn es in einem Protokolle der zur Vorbereitung des Landesvergleichs (von 1794) berufenen Kommission d. d. 12. Juli 1793 in Betreff der Untertanendienste heißt, daß auch die Nebenkontribuenten, mit Ausnahme allein der Stadt Steele, dem Stifte in subsidium zu Kriegsdiensten verpflichtet seien und die Wegedienste in ihren eigenen Gemeinheiten zu leisten hätten, so erhellt schon hieraus zur Evidenz, daß diese Dienste sich auf den Bezirk von Bifang erstreckten. Zu Fouragebedürfnissen des Stifts lieferte Bifang im Jahre 1794 4 Malter Hafer und 630 Pfund Heu. Ein fürstliches Reskript vom 15. November 1777 (Anlage V Nr. 2) verfügte wegen der aus derselben Herrschaft zum Stiftskontingent rekrutierten Soldaten, daß diese, falls sie nicht zu Essen Militärdienste verrichteten, in Zivil- und Fiskalsachen lediglich der Kognition des Jurisdiktionsherrn unterstellt sein sollten, in Kriminalfällen letzterer dagegen nur die Verhaftung des Täters und die erste summarische Untersuchung bewirken könne, des weiteren halber aber der fürstlichen Kanzlei zu berichten habe.

Es lag überdies in der Natur der Sache, daß die fixierte Kontribution der Nebenquartiere, einschließlich des Bifangs, nachdem sie einmal als Einnahmeposten in die Landessteuerrechnungen aufgenommen war, implicite auch für die Landesexigentien, nicht bloß für Kreis und Reich diente. In der Landrechnung für das Jahr 1802 ist sogar ausdrücklich vermerkt, daß aus dieser fixierten Nebenkontribution „die Landgehälter in französischen Kronen à 1 Rthl. 50 Stüber abgeführt würden". Eine Praxis, die auch in fürstlichen Erlassen, z. B. dem vom 6. März 1699 (Anlage IV Nr. 2) entsprechenden Ausdruck fand, hatte somit in bezug auf die Verwendung der Nebenkontribution

zu einer beachtenswerten Erweiterung der bezüglichen Bestimmung des Vergleichs vom 8. 7. 1661 geführt.

Der Landesvergleich vom 1. September 1794 vereinigte den Empfang der Nebenkontribuenten, den bis dahin der Regierungssekretär geführt, mit der Landesrezeptur, sodaß hinfort nur e i n e Landeskasse bestand (Artikel X § 6). Um so mehr stellten die Nebenkontribuenten Glieder ein und desselben Territoriums, dar, bezüglich dessen (nach Art. IV § 1 des gedachten Vergleichs) „eine zeitliche Frau Aebtissin als Reichsfürstin die Landeshoheit ausschließlich" ausübte. —

Wenn Artikel II § 3 desselben Landesgrundgesetzes (gedruckt in der Schrift: „Staatsrechtliche Untersuchungen über die Gewalt der neuen Regenten in den säcularisierten Reichslanden", Düsseldorf 1805, Heft I S. 45 ff.)[1]) die Berechtigung der Mehrheit der Nebenkontribuenten, mit Einrechnung des Bifangs, am Landtage

---

[1]) Der vollständige Titel dieses interessanten, äußerst selten gewordenen und ohne Namen des Verfassers erschienenen Werkes lautet:

Staatsrechtliche Untersuchungen

über die Gewalt der neuen Regenten in den säcularisirten Reichslanden in einer Sammlung juristischer, für die Unterthanen der Preußischen Entschädigungs-Lande Essen und Werden verfaßten, und bei dem allerhöchsten Hofe zu Berlin, dann auch bei den nachgeordneten Staatsbehörden eingereichten Schriften, nebst den darauf ertheilten allerhöchsten und hohen Entschließungen, Landes-Grundverträge, ständische Repräsentation, städtische Regiments-Verfassung, Steuerwesen, Militär-Conscription, Bergregal u. s. w. betreffend. Erstes — Viertes Heft 4°. Düsseldorf, bei Joh. Heinr. Chr. Schreiner 1805.

Das Buch, welches in scharfer Weise die Maßnahmen der preußischen Regierung kritisiert und die Gewerken zum offenen Widerstand gegen das Oberbergamt aufhetzt, wurde gleich nach seinem Erscheinen verboten, resp. konfisziert. Der Verleger zeigt selbst dies im Westfälischen Anzeiger (1805. Beil. zu Nr. 28) an:

Ein verbotenes Buch.

Auf die vielen eingegangenen Bestellungen der Schrift „Staatsrechtliche Untersuchungen, u. s. w.", mache ich in öffentlicher Antwort ergebenst bekannt, daß auf Vorstellung des Königl. Preuß. Ministeriums, „daß dadurch Prinzipien verbreitet werden, welche für die Landeshoheitlichen Rechte und die Ruhe und Ordnung in allen und jeden, nicht mehr auf den geistlichen Fuß administrierten Entschädigungslanden verderblich wirken müßten", ein gnädiges Hof-Rescript, d. d. Münster, den 22. Febr. ergangen ist, wonach allen Buchhandlungen und Druckereien der Druck und Verlag jener Schrift bei Strafe von 25 Rtlr. verboten ist. — Diese Staatsrechtlichen Untersuchungen haben übrigens mit Dr. Just. Friedr. Randols Werk: Ueber die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungslanden nach dem Deputations-Hauptschlusse vom 25. Febr. 1803 mit Anwendung auf das Herzogtum Westfalen, gr. 4°. Göttingen, bei Hein. Dietrich 1805 — gleiche Tendenz. Der Verleger.

Nach M. Reuß, Mitteil. aus d. Geschichte d. Königl. Oberbergamtes zu Dortmund, Festschr. z. 25. 6. 1892, Berlin 1892, Seite 30—31, ist der Verfasser dieser Schrift der damalige Richter der Herrschaft Hardenberg, Hardung; als Mitarbeiter wird genannt der Landrichter Müller in Werden, dessen Werk über die Abtei Werden mehrere Jahre vorher auch konfisziert worden war. G.

im Stande der Ritterschaft teilzunehmen, als eine offene Frage behandelt, so spricht dieses keinesfalls gegen die Zugehörigkeit derselben zum Stifte. · Was jenen Paragraphen veranlaßte, war vielmehr bezüglich der einen die streitige Qualifikation zum Stande und Votum der Ritterschaft, deren Nachweis eben deshalb ausdrücklich vorbehalten ward, gegenüber den andern aber deren seltenes Erscheinen auf dem Landtage.

Letzteres galt wenigstens damals von Bifanger Jurisdiktionsherren, wogegen in früherer Zeit die von Drimborn sich öfter eingefunden hatten. Das Landtagsprotokoll vom 22. August 1691 z. B. verzeichnet unter den Anwesenden „Herrn Alex. von Drimborn, Herrn zu Baldeney, Durweiß und Byfang, wegen der Herrschaft Byfang."

Wie wenig .überhaupt ein Zweifel an der Zugehörigkeit Byfangs zum Hochstifte bestand, geht auch aus anderweitigen Daten klar hervor.

Das Stiftsarchiv bewahrt im Auszuge aus einer bei Gelegenheit des Früchtemangels im Jahre 1795 aufgestellten Tabelle eine Aufnahme der Eingesessenen des Hochstifts, worin als dessen Bestandteile nacheinander das Dreibauerschaften-Quartier (Holsterhausen, Frohnhausen, Altendorf), die Bauerschaften Rüttenscheid, Huttrop und Hovescheid, Frillendorf, Krai, Leithe, die Stadt Steele, die Bauerschaften Stoppenberg, Altenessen, Schonnebeck, Caterenberg, Rotthausen, Carnap, Bocholt, Vogelheim, Borbeck, Schönebeck, Gerschede, Betingrade, Müllhoven und Berchheim, Dellwig, Frintrop, Lippern, Lirich, Rellinghausen, Rellinghausen in der Heide, Bergerhausen, Oberruhr **und Byfang** aufgeführt sind. Das Verzeichnis der Eingesessenen von Byfang füllt die vier letzten Blätter des Aktenstücks.

An dieses schließen sich übereinstimmend die gleich nach dem Eintritte der preußischen Herrschaft erfolgten statistischen Erhebungen, wobei die „Unterherrschaft Byfang" mit 595 Einwohnern unter Nr. 5 der Nebenquartiere figuriert (S. die Anlage VI).

Bei Darstellung der Justizverfassung im Essenschen fand seitens der interimistischen Organisationskommission in den Jahren 1802 und 1803 auch das Gericht zu Bifang als ein der Regierungskanzlei zu Essen untergeordnetes Jurisdiktions-Gericht Erwähnung, dessen zweite oder Appellations-Instanz eben jene Kanzlei in Zivil- und Kriminial-Angelegenheiten, ausgenommen das Vormundschafts- und Hypothekenwesen, gebildet habe (Anl. VI Nr. 2 b und Anl. VII). Ein Ver-

zeichnis des possessionierten Adels in Essen, Werden und Elten (1803) zählt den mit der Jurisdiktion über Bifang belehnten Frhn. von Ritz als Präsidenten des bergischen Hofrats-Kollegiums zu Düsseldorf den „auswärtigen im Stifte begüterten Familien zu (Anl. VIII).

Das Lehn Bifang als Dienstmanns- und Kunkellehn und in der Zivil- und Kriminal-Jurisdiktion samt dem Erbkämmereramte bestehend, erscheint in den Lehnsverzeichnissen des Fürstentums Essen von 1798 und 1803 (S. d. Anlage IX).

Daß die Eingesessenen selbst nicht anders wußten, als daß die Herrschaft Bifang „im Essendischen" liege, mag beispielsweise auch das in Anlage X kopierte Unterstützungsgesuch zeigen, welches der dortige Schullehrer Joh. Herm. Böcken, am 8. Juni 1803 der Organisationskommission einreichte.

Es ergibt sich sonach aus Vorstehendem und den Anlagen, daß Bifang niemals ein selbständiges Territorium gewesen, vielmehr in der Eigenschaft eines der Landeshoheit der Fürst-Abtissin unterworfenen lehnrührigen Jurisdiktionsbezirks

1. die ordentliche Kontribution zu den Reichs- und Kreissteuern wie zu sonstigen Landesbedürfnissen im Anschlage von jährlich 116 Rthl. 16 Stüber entrichtete;
2. verhältnismäßig ebenso zu außerordentlichen Kriegs-Kontributionen, Militär-Einquartierungslasten und Fourage-lieferungen herangezogen wurde;
3. Soldaten zum Essenschen Kreiskontingente subsidiarisch stellte;
4. in Zivil- und Kriminalsachen die Regierungs-Kanzlei zu Essen als obere Instanz anerkennen mußte und
5. auch polizeilichen Verordnungen und Verboten der Fürst-Abtissin, z. B. hinsichtlich des Branntweinbrennens ohne Zutun des Jurisdictionsinhabers sich zu fügen hatte.

Die Kontributionsausschläge wurden von einem oder mehreren Eingesessenen der Herrschaft eingesammelt und an den Regierungspedellen abgeführt, welcher alle Rückstände im Wege der Exekution selbst beitrieb oder deren Beitreibung durch den Richter und nötigenfalls durch den Gerichtsherrn selbst veranlaßte. (Vergl. Anl. III).

Nicht der territoriale Verband mit Essen oder mit anderen Worten die Landeshoheit der Fürst-Abtissin konnte daher in Ansehung des Byfangs zur Frage kommen, sondern höchstens der Grad der Rechte und Pflichten des Unterherrn und der Hintersassen desselben.

Vergegenwärtigt man sich, wie gewaltig der Partikularismus in der buntgestaltigen Verfassung des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation von den höchsten bis in die niedersten Kreise hinein die Verhältnisse beherrschte und überwucherte, und

wie wenig in den von der Territorien abhängigen Unterherrschaften, wie sie am Niederrhein so besonders zahlreich sich fanden, von einem Bewußtsein staatlicher Zusammengehörigkeit zu spüren war, so darf es nicht Wunder nehmen, wenn auch die Einwohner des kleinen und armen Landstrichs, der den Namen Bifang führte und am Ausgange des vorigen Jahrhunderts noch nicht 100 Hausstellen und kaum 600 Seelen zählte, nur zu geneigt waren, eine größere Freiheit und Selbständigkeit sich zuzuschreiben, als ihnen historisch und rechtlich gebührte.

Beweise hierfür bieten die Reklamationen, die von dort gegen außerordentliche Kriegsauflagen ergingen (Anl. III Nr. 3), besonders aber die Schritte, welche zur Wahrung der vermeintlichen Vorrechte der Insassen des Byfangs nach dem Übergange des Fürstentums Essen an die Krone Preußen geschahen.

Zu der auf den 10. Juli 1803 anberaumten Huldigung der neuen Entschädigungslande in Hildesheim sollten die Bauerschaften des Stifts Essen ebenso wie die Ritterschaft, die Stifts- und Kloster-Geistlichkeit und die Städte Essen und Steele je einen Deputierten entsenden. Behufs der Wahl des Vertreters der Bauerschaften erschienen am 15. Juni desselben Jahres sämtliche Bauerrichter und Vorsteher des platten Landes, einschließlich des Rellinghauser Bezirks und des Bifangs zu Essen.

Die Vorsteher der beiden letztgenannten Landdistrikte beteiligten sich am vorgeschriebenen Wahlakte, worauf unterm 24. Juni eine Eingabe von vier Unterzeichnern namens der Eingesessenen von Rellinghausen und Bifang erfolgte, worin mit Berufung auf die hergebrachte Sonderstellung die Bitte niedergelegt war, gemeinschaftlich einen eigenen Huldigungsdeputierten ernennen zu dürfen. Den Petenten ward indeß in richtiger Beurteilung des Sachverhältnisses die Resolution erteilt, „daß nur ein Deputierter vom Bauernstand nach Hildesheim zur Leistung der Erbhuldigung berufen worden, es also von Rellinghausen und Bifang keiner besondern Deputation bedarf noch zugelassen werden wird.“ Bei Repartition der Kosten der essenschen Huldigungsdeputation kontribuierten demgemäß in der Klasse der Steuerpflichtigen aus Stand und Land beide Bezirke mit dem herkommenden Elftel (60 Rthl. 2 Stüber von 660 Rthl. 21 Stüber).

Nicht glücklicher als dieser Versuch, aus den alten Ansprüchen des Stifts Rellinghausen gleichsam in der letzten Stunde Kapital zu schlagen, erwies sich die Opposition gegen die Bergwerksabgaben, welche durch die Einführung der klevisch-märkischen Berggesetzgebung in Essen-Werden (mittelst Erlasses vom 12. April 1803) bedingt wurden. Rühmten die Insassen und Steinkohlengewerken des „armen wilden Landstrichs“ in ihrem Proteste (abgedruckt am Schlusse

des vierten Heftes der bereits oben zitierten „Staatsrechtl. Untersuchungen über die Gewalt der neuen Regenten in den säkularisierten Reichslanden. Düsseldorf 1805, Anl. U. L. III S. 307—312)[1]) sich ihres altherkömmlich freien Bergbaues, so konnten sie, wie es scheint, allerdings darauf fußen, daß ihre früheren Landesherren keine Bergabgaben, d. h. keinen Kohlenzehnten — denn andere als Kohlenbergwerke gab es im Bifang derzeit noch nicht — von ihnen erhoben hätten. Aber daraus, daß die Fürst-Abtissin das Bergregal innerhalb der Herrschaft Bifang nicht zur Ausübung brachte, folgte keineswegs, daß ihr dasselbe dort rechtlich nicht zustand. Als ein ausschließliches Attribut der Landeshoheit war dasselbe beim Abschlusse des Vergleichs mit Alex. von Drimborn d. d. 8. 7. 1661 auf letzteren nicht übergegangen, weshalb noch in den 1750 er Jahren das Beginnen des damaligen Jurisdiktionsherrn, seinen Untertanen den Kohlenzehnten aufzuerlegen, gerichtlich zurückgewiesen wurde.

Es kommt hierzu, daß in dem § 5 des eben bezogenen Vergleichs mit von Drimborn dem Zusammenhange wie dem Sprachgebrauche nach von Auflagen — Landesobrigkeiten- und Kollektensachen — die Rede ist, welche die Gesamtheit der Einwohner Bifangs oder auch einzelne derselben belasteten. Als eine solche Belastung, mit welcher bestimmte Abgaben an die Fürst-Abtissin verbunden gewesen wären, hat aber doch gewiß ein Privilegium nicht zu gelten, welches einer außerhalb der Herrschaft ansässigen Gesellschaft zum Zwecke des Eisenerzgewinnens für den Umfang des Hochstifts und dessen Zubehörungen erteilt wurde. Erkannten die Eingesessenen von Bifang und Rellinghausen, wie von Seiten der betreffenden Gewerkschaften unumwunden erklärt wird (a. a. O. Staatsrechtl. Unters. u. s. w. S. 216) die Landeshoheit der Fürst-Abtissin an, so waren sie auch an die Konsequenzen des allmählich mit und aus derselben entwickelten Regals inbezug auf alle Mineralien (s. d. Anlage IV, Auszug Nr. 1) gebunden, insoweit solche mit den Zugeständnissen des Vergleichs vom 8. Juli 1661 nicht in Widerspruch treten. Sie mußten in diesem Falle die Wirkungen eines landesherrlichen Privilegiums anerkennen, welches ihnen selbst keine Abgaben auferlegte und dessen spezielle Durchführung ohnedem der Vereinbarung mit den örtlichen Grundbesitzern überlassen blieb.

Rellinghausen, für welches in jener Eingabe die gleiche Bergbaufreiheit, wie für Bifang, behauptet wird, war nach Nachrichten des 18. Jahrhunderts nichts weniger als exemt; wie eine Verordnung vom 24. September 1710 besagt, sollte aus dem Gerichte Rellinghausen das 15. Faß von allen Kohlen geliefert werden. Als im Jahre 1773 dem Richter Mittweg zu

[1]) vergl. Anmerk. auf Seite 91.

Rellinghausen auf dessen Antrag für ein in der sogen. Heide seines Gerichtssprengels entdecktes Bleibergwerk der Mutschein erteilt wurde, geschah dieses mit der Maßgabe, daß jener im Falle guten Erfolges bei der Hobs- und Behandigungskammer sich zur Belehnung gebührend qualificire und den Zehnten entrichte. Es ist daher entweder nicht zutreffend und kann nur aus der augenblicklichen Lage erklärt werden, wenn in einem Protokolle des Jahres 1794 einmal bemerkt wird, im Rellinghausenschen werde kein Kohlenzehnte gegeben, — oder zum mindestens war dort doch die Abgabe des Fünfzehnten obligatorisch.

Angenommen aber nun auch, die Fürst-Äbtissin wäre (was wir nicht zugeben können) gegenüber der Gesellschaft Werner u. Comp. bei Erteilung jenes Privilegiums über das Maß ihrer Befugnisse hinausgegangen, so hätte doch jede nachteilige Beschränkung in der Ausübung des landesherrlichen Regals und jeder etwa entgegenstehende Partikularvorzug in dem Augenblicke ein Ende, wo das Allerhöchste Rescript vom 12. April 1803 inbetreff der Bergwerke im Essen-Werdenschen die Bestimmung der kleve-märkischen Bergordnung und des Allgemeinen Landrechts einführte und die Erhebung des Zehnten von allen im Betriebe befindlichen Gruben verfügte. In der Hand Preußens setzten sich so alle berghoheitlichen Rechte, welche die Fürst-Äbtissin von Essen je besessen und geübt, in ihrem vollen Umfange fort. Und erst lange nach dieser Zeit, nachdem der Freiherr von Ritz inzwischen laut Vertrages vom 14. November 1834 seinen Lehns- und Jurisdiktionsrechten bezüglich des Bifangs entsagt hatte, begann (im Jahre 1854) seitens der Rechtsnachfolger der Gesellschaft Werner u. Comp. die bergmäßige Ausbeutung des Grund und Bodens der ehemaligen Herrschaft.

Die preußische Staatsregierung erkannte das beanspruchte Gewinnfeld in dessen ganzer Ausdehnung mithin auch für einen Distrikt an, der schon im 17. und 18. Jahrhundert in den Schutzbereich der brandenburgisch-preußischen Monarchie gehört hatte. Denn seit der Große Kurfürst (im Jahre 1648) die Erbvogtei über das Stift Essen übernommen, erneuerten sämtliche Schutzbriefe, die des Großen Kurfürsten vom 12. März 1648, der Könige Friedrich Wilhelms I. vom 18. Januar 1729, Friedrichs II. vom 30. April 1741 und Friedrich Wilhelms II. vom 31. Dezember 1786 mit den gleichen Anfangs- und Schlußworten die transsumierte Urkunde Herzog Johanns II. von Cleve vom 21. Oktober 1495 (abgedr. bei Lünig, Reichsarchiv, Spicileg. ecclesiastic. vol. III p. 339), worin die Äbtissin ersterem reversiert hatte, er sei angenommen worden zu einem Erbvogt und Beschirmer „unser, unß stichts ind aller der unsere ind unser herlicheiden ind rechten“. Nie auch fehlte beim feierlichen Akte der Er-

neuerung der Schutzpakten, die von Preußen jedesmal durch Entsendung eines außerordentlichen Kommissarius bewirkt ward, unter den Erbwürdenträgern und Beamten des Hochstifts, welche den Vertreter des Schutzherrn an der Grenze empfingen und nach Essen geleiteten, der Erbkämmerer und Herr von Bifang oder dessen Substitut.

Düsseldorf, im Mai 1870.

Der Königliche Staats-Archivar:
(gez.) Dr. Harleß.

Anlagen I—X

zu dem Promemoria, betr. die Rechtsverhältnisse der Herrschaft Bifang im Essenschen nebst alphabetischem Materien-Register.

Alphabetisches Materien-Register zu den Anlagen I bis X.

Die Anlagen sind durch römische Zahlen, mit vorgesetztem A, die einzelnen Auszüge aber innerhalb derselben durch arabische Ziffern unterschieden.

Der Regierungspedell zu Essen hatte herkömmlich den ersten Exekutionsbescheid zu insinuieren, die Exekution symbolisch zu vollziehen und alle Exekutionsgebühren vom Tage der Insinuation ab bis zur Tilgung der Rückstände für sich einzukassieren, wogegen der Richter in Bifang die Exekution auf direkten Befehl der Regierungs-

kanzlei in Essen durch einen oder mehrere Eingesessene des Distrikts als Unterexekutoren zur wirklichen Durchführung bringen mußte, nötigenfalls unter Beihülfe der Jurisdiktionsherren selbst. — Laut Protokoll vom 30. Juli 1793 ward dies später dahin abgeändert, daß die Exekution binnen Monatsfrist vom Regierungspedellen bewirkt, oder aber demnächst vom Empfänger der Nebenkontribuenten — was damals und bis Ende 1794 der Hofrat Schorn zu Essen war — der Richter im Bifang dazu requiriert werden sollte. —

Anlage Nr. I.

Abschrift des Lehnreverses Wilhelm Alexander v. Drimborn, d. 21. Oktober 1661, über das Erbkämmereramt des Stifts Essen und die Herrlichkeit Bifang.

(im Auszuge)

Ich Wilhelm Alexander von Drimborn zu Baldeney und Durweiß thue kundt und bekenne vor mich und meine Nachkommen, Alß die hochwürdig........... Fürstin und Frau Fr. Anna Salome der Kayserl. Fr. Stifter Essen und Thorn resp. Abtissin........ auff eine guthwillige refutation der zu lehen rechten

getragener Vogtei, und darab dependirender Jurisdiktion über das Stift Rellinghausen mich hinwiederumb mit dem Beifang, Wie derselbe in seinem Bezirk an- et connexis gelegen ist, mit seiner Gerechtigkeit, Criminal und Civil-Jurisdiction, wie selbige im Lehnbrieff benent und ausgedrucket, gnediglich infeudirt und investyrt, inhalt versiegelten von worth zu worthen diesem Reversal Einverleibten lehensbrieffs, also lautend, Von Gottes Gnaden Anna Salome,........... thun kundt und bekennen mit diesem Brieff vor unß und unsere Nachkommende Abtißinnen, daß Wir nach vorgangener renunciation und refutation der von unß zu lehen getragener Vogdey und Jurisdiktion über daß Stifft Rellinghausen hinwiederumb belehnt haben und belehnen zu lehen- und Dienstmans Rechten den Wohl Edlen Unseren lieben Getreuen p. p. Wilhelm Alexander von Drimborn zur Baldeney und Dürweiß mit unserm Abdeyen Cammerlings-Ambt und dem Beifang Civil- und Kriminal-Jurisdiktion, und mit den übrigen Gütern —, Wie dieselbe in den alten Lehnbrieffen begriffen sein, wie dieselbige Unß und Unserer Abteyen lehnrührig und daher seine Vorfahren, So in der Baldeney Erbgesessen gewesen, zu lehen getragen, undt Er hat unß darauf huldt und Aidt gethan, Unß, unserem Ehrwürdigen Geistlichen Kapitel und Stift getreu und holdt zu sein, gleich ein lehnmann seinem lehnherrn zu sein schuldig ist...........................

Geben in Unser Statt Eßen.............im J. 1661, d. 21. Oktober.

gez. Anna Salome.

Daß demnach ich **Wilhelm Alexander von Drimborn** vermittelß leiblichen außgeschwornen Aydts nit allein meiner gnädigen Fürstin..............treu und holdt zu sein, derselb Argst zu warnen, nutz und bestes zu werben, usw...........sondern auch, **weilen ich mit dem Beyfang ex nova gratia gnädigst belehnt worden**, in massen die Grafen von Limburg damit privative allein belehnt gewesen, globe ich hiemit und in krafft dieses reversals, daß ich erstlich besagten Beifang in seinem guten statu halten, 2 tens die darin gesessenen Unterthanen bey Ihrem freyen Exercitio religionis unbehindert lassen, noch darin auff einigerley weiß stören noch beeinträchtigen solle noch wolle, bei Poen der Caducität, 3 tens soll ich auch nit bemächtigt sein, daß Jus Appellationis in personalibus oder realibus anderst wohin, Wie auch der Orth oder Status nahmen haben mochte, zu kehren, sondern soll in secunda Instantia zu mir, in tertia aber, wan die Summa 400 Rth. betrifft, nacher Speyer, waß aber und soviel darunter in summa begriffen ist, darüber ahn die fürstlich-Essendische Kantzley appellirt, und alles an mich pro executione demandanda dirigirt, in curtialibus aber die Hofgüter in ihren herbrachten Appellations-lauff ohnbeeindrägtigt gelaßen werden, 4 tens sodann auch Frauen Pröb-

stin und Kapitular-Jufferen zu Rellinghausen frey gelassen sein, auff ihren Hoffgütern, so viell die canones und Zinßen und Pfachten betrifft zu expandiren, aber die Pfände nit baußen dem beyfangischen bezirk und Herlichkeit, ohne mein und meins ordentlichen Richters willen zu führen, ebensowenig zu aestimiren oder zu distrahiren, sondern soll die aestimation und distraction in bey wesen meines Richters in loco bewirket werden; 5tens soll ich auch nit bemächtigt sein, eine eigene oder newe Kirchen in bemeltem Beyfang zu bauen, noch die gewißen im geringsten zu beschweren; 6tens globe gleichfallß hiemit, daß ich besagten meinen beyfangischen Underthanen in alle wege gutes und unparteiisch Recht also soll und wolle widerfahren und andienen, daß darüber mit fugen nit soll können klag geführt werden; 7tens Versichere gleichfallst, daß Ich alle Criminal- und Civil-Jurisdiktion getrewlich, als einem getreuen lehnman gebürt, halten und verwahren und alles Dasjeniges observiren, wie bei beschehener refutations-Handlung pro dirimendis litibus transigirt und allerseits verabschiedet worden, alles under obgesetzter Poen auffrichtig und ohne gefaerde. Zu wahrer Urkund hab ich diesen reversal-Brieff under meiner Handt Undt schrifft und angeborenen Insiegel wohlbedächtlich heraußgeben, so geben den 21. Oktober 1661

L. S. gez. W. Alexander von Drymborn.
m. p.

---

ad Anlage I.

Abschrift

des Lehnbriefs für den Freiherrn Franz Joseph von Ritz, betreffend das Erbkämmerer-Amt des Stifts Essen mit dem Byfang. d. d. 16. April 1787.

Wir Maria Cunegunda, Königliche Prinzessin in Pohlen und Lithauen, Herzogin zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Fürstin und Aebtissin zu Essen und Thorn, Herzogin zu Gülich, Kleve, Berg, Engern und Westfalen, Landgrefin zu Thüringen, usw. Thun kund............daß Wir auf Absterben der Freifrau Theodora Carolina von Ritz, geb. von Bottlenberg gen. Schirp, Frau zu Scheppen und Witten (welche am 13. Oktober 1783 ihren Ehegemahl, den Kurpfälzischen Hofraths-Präsidenten Friedr. Joh. Wilh. Frhr. von Ritz in ihrem Namen, Nutz und Behuff mit hiesiger Abtei Erbkämmerlings-Amt, und den Byfang, civil- und criminal Jurisdiction und den übrigen Gütern, wie dieselbe hiesigem Hochstift lehnrührig und in den alten lehn-Briefen begriffen und ihre Vorfahren, so Erbgesessen an der Baldeney gewesen, solche zu lehen getragen, belehnen lassen) hinwiederum den Wohlgebornen eben gemelten Kurpfälz. Hofraths-Präsidenten F. J. W. v. Ritz mit vorgedachtem Lehn zu lehn- und Dienst-

manns-Rechten, jedoch in Nutz, Nahmen und Behuff seines mit obgedachter seiner verstorb. Ehegemahlin gezielten noch minderjährigen Sohnes Franz Joseph Freiherr von Ritz in höchsten Gnaden belehnt haben, belehnen auch hiermit und Krafft dieses; und hat darauf der von Freiherrn von Ritz vermög ad protocollum hinterlassener Vollmacht vom 3 cur. bevollmächtigte Richter im Byfang, Theodor Lothum in der Seele seines Constituenten des Frhr. von Ritz, Eid, Huld und Pflichten gethan, Uns und Unserem Ehrwürdigen Gräflichen Kapitel und Stift getreu und hold zu sein, gleichwie ein Vasall seinem Lehnherrn zu sein schuldig ist, vorbehaltlich jedoch, Uns, Unseren Nachkommen und Jedermanniglich daran seines Rechtens, auch daß der Belehnter nach erreichter Großjährigkeit die lehns-pflichten entweder selbst oder durch genugsam Bevollmächtigten ablegen soll. Alle Gefahrde und Arglist ausgeschlossen; Wobei über und angewesen der Hochgelehrte unserer Hofrath von Coci und unser Essendischer Regierungs-Kanzlist Druge als Mannen vom Lehn. In Urkund haben wir gegenwärtigen Lehnbrief eigenhändig unterschrieben und Unseren Insiegel daran hangen lassen. Geben in Unserer Residenzstadt Essen, den 16. April 1787.

L. S. (gez.) Maria Conegunda.
m. p.

Anlage II.

Auszüge

aus den im Königlichen Staatsarchive zu Düsseldorf beruhenden Land-Rechnungen des Stifts Essen.

Einnahme der Neben-Contribution	Rthl.	Stbr.	Pfg.
I.			
Aus der Land- und Kanzleirechnung für das Jahr 1800, fol. 7 (ebenso i. Rechn. pro 1801, fol. 8).			
Die Neben-Contribuenten haben pro 1800 an Contribution gezahlt wie folgt:			
1. Stadt Steele	255	51	
2. Huckarde und Dorstfeld	383	44	
3. Carnap	170	22	
4. Lippern und Lirich	147	38	
5. Rellinghausen dies- und jenseits der Ruhr sambt der Herrschaft Biefang	697	43	
	1655	18	

Einnahme der Neben-Contribution	Rthl.	Stbr.	Pfg.
Transport	1655	18	
Dann kommt noch zum Empfange der Beitrag des 6. Lipper-Bauer nach dem 20 Guldenfuß mit	2	38	4
	1657	56	4
II.			
Aus den Landrechnungen für das Jahr 1802 fol. 3 verso.			
Genau wie vorher, nur folgt nach 5. Rellinghausen und vor 7. Lipperpauer 6. Breisich, 450 Rthl., am linken Rheinufer, verloren	—	—	—

Anlage III.

Auszug
aus der Land- und Kanzleirechnung des Stifts Essen für das Jahr 1801.

Einnahme des Beitrags der Neben-Contribuenten behufs Verpflegung der Truppen auf der Demarcations-Linie.	Rtlr.	Stüber	Pfg.
In gefolg einer gnädigsten Weisung vom 21. September 1801 sind die Neben-Contribuenten zur Abzahlung nachbenannter Summe angewiesen worden, und zwar nach Abzug der bereits von den Befreiten berichtigten Vermögenssteuer, und mit Einschluß der Hebgebühren à 3 Pfen. Rthl. Stb. Pf. Das Gericht Rellinghausen mit....... 1516 — 23 — 4 Biefang mit .... 359 — 28 — 6 Sa. 1875 — 52 — 2			

auf der Demarcations-Linie.	[illegible]	der	Pfg.

Nach einer näheren gnädigsten Weisung vom 20. November 1801 ist das vorgemeldete gnädigste Rescript gewisser darin angeführten Bewegursachen halber dahin abgeändert worden, daß nunmehr die Eingesessenen zu Ueberruhr für ihre Quote nach Abzug der freien Steuern ...... 834 — 20 — 4
die Eingesessenen diesseits der Ruhr ...... 736 — 9 — 6
die Eingesessenen in Biefang aber .... 355 — 4 — 6

mithin im Ganzen 1925 — 35 — „ abgetragen; dagegen aber den Pächtern in dem überruhrischen Bezirke des p. v. Schell und der beiden Adel. Kapiteln zu Rellinghausen und Stoppenberg die in der Tabelle B verzeichnete .. 59 — 24

zurückgegeben werden sollen und bleiben folglich nach dem Abzug zu verrechnen übrig .... 1866 — 11 — „

Anlage III.

Auszüge

aus den im Königl. Staats-Archive zu Düsseldorf beruhenden Regierungs-Protokollen des Fürstentums Essen von den Jahren 1791 bis 1798.

Betrifft Verhandlungen mit dem Richter im Bifang wegen rückständiger Kontributionsbeiträge einzelner Eingesessenen, Exe-

kutionen, und dergl. Da mehrmals der Richter nachlässig in Beitreibung ist, wird von Essen aus Beschwerde geführt beim Bifanger Jurisdiktionsherrn Frhr. von Ritz, der seinen Richter ernstlich verweist; z. B. 1793—1798 beschweren sich die Bifanger bei der Essener Regierung wegen ausgeschriebener Kontribution zur Verpflegung der Truppen auf der Demarkations-Linie. 1796 bitten die Eingesessenen von Bifang um Aufhebung des Branntwein-Brenn-Verbots..............Im allgemeinen geht aus diesen Protokollen hervor, daß Bifang von Essen abhängig war.

Anlage IV.

Auszüge

aus den Protokollbüchern, p., der Reskripte, Verordnungen, p., des Stifts Essen. (Protocolla publica) Saec. XVII—XVIII.

I.

Aus dem Protocollum publicum a. 1686—1698, fol. 131.

Der Licent-Meister Mayer Jude wird befehlt den Zehndten auff den Rellinghausenschen Kohlbergen zu beobachten.

Alldieweilen die Kohlberge im Fronhauser Holz zumahlen in Abgang gerhaten, also daß die nötige Feuerkohlen bei hiesiger Abtey und Hofhaltung abgehen, im Gericht Rellinghausen aber die Kohlwerke annoch in guten standt seyn, worauß Ihro Fürstlichen Gnaden alß Landtfürstlicher Obrigkeit der Zehnte wie von allen Mineralien competirt, alß wirdt dem Licent-Meister Meyer Jude hiermit wollernstlich anbefohlen, forthin den Zehnten auff den Rellinghausenschen Kohlbergen, sowohl dies, „als jenseits der Ruhr fleißig zu beobachten, selbige abzunehmen und künfftig zu verrechnen." Welcher Verordnung die Kohlere und Gesellschafts-Leute sich bei arbitrarien straff nicht zu widersetzen. Urkundt Ihrer Fürstl. Gnaden Handzeichens undt beigetruckten Secrets. Sign., den 3. Februarij 1691.

II. (Auszug.)

Neben Contributions-Anschlag pro 1699.

Es ist eine Contribution ausgeschlagen; die Eingesessenen von Rellinghausen dies- und jenseits der Ruhr „samt der Herrschaft Biefang" werden aufgefordert, ihre Quote, die sich mit dem Hebegeld auf 697 Rthl. 43 Stuber salvo-calculo beläuft, zur Hälfte zwischen jetzt und Mai, und die andere Hälfte vor August—Dezember zu bezahlen „zu hiesiger Kanzlei".

Sign., 6. Martii 1699.

III. (Auszug.)

Mandatum, daß die Eingesessenen im Viefang wegen Verpflegung jüngsthin in das Rellinghausische Dorff auf Exekution eingerücktes Kommando ihr Kontingent mit 41 Rthl. 14 Stüber bezahlen sollen. (Es war ein königl. preußisch. Kommando.)

Essen, den 12. Oktober 1731.

IV. (Auszug.)

Von Gottes Gnaden Franziska Christina......................

Dem nach Wir in glaubliche Erfahrung kommen, daß, ohngeachtet in sämmtlich benachbarte Landen des Hochschädliche Fuselbrennen bei diesen beträngten theuren zeiten allerdings verbotten worden, dennoch in dem Euch anvertrautem Gerichte mit solch verderblichen Brennen annoch continuiret und also die zur erhaltung menschen und viehe nötige Fruchten verschwendet werden, alß habe Euch hiebey gnädigst erinnern wollen, das daselbsten allinges fußelbrennen entweder abstellen, oder in entstehung gewärtigen sollet, daß fürs künftige von hierauß nicht das mindeste an Getraidt und victualien dahin verabfolget werde.

Essen, den 1. Dezember 1740.

Kanzlei-Dir. Fabry, Hofrath Ortmann, Coci.

Blomberg (Kanzlei-Pedell) referirt, daß sub eodem dato dieses rescriptum an des Richtern Nessels behausung praesentiret,....

V.

Fürstl. Rescript, betreff. das Branntweinbrennen, d. d. 8. 5. 1799.

Wir Maria Cunegunda,......................

Der gegenwärtig zu einer außerordentlichen Höhe bereits gestiegene Fruchtpreis sowohl als auch der zu befürchtende Mangel an Brodfrucht machen es durchaus nothwendig, auf alle mögliche Mittel zur Erhaltung der Brotfruchten und Verminderung deren Consumption, besonders durch Branntweinbrennen den Bedacht zu nehmen.

Wir finden uns daher veranlasst, im Allgemeinen das Branntweinbrennen bei Strafe von 50 Goldgulden in Unserem Hochstifte, vom Tage der Verkündigung des Gegenwärtigen an zu rechnen, gänzlich, wie hierdurch geschiehet, zu verbieten, und befehlen zugleich, daß jeder Brenner bei nämlicher Strafe in Zeit von 4 Tagen nach Bekanntmachung dieses seine Helme bei unserer nachgesetzter Regierung einliefern solle.

Damit nun Gegenwärtiges zu Jedermanns Wissenschaft gelange, so befehlen wir, daß solches im ganzen Hochstifte von den Kanzeln publicirt und darüber wie geschehen, referirt werde.
Essen, in der Regierung, den 8. Maj 1799.

Expediatur für die Jois.-Pfarrkirche — Stoppenberg — Borbeck — Steele, Rellinghausen, wie auch daselbst in der Lutherischen Kirche. — Rescriptum an den Richter im Biefang.

Das in Betreff des Branntweinbrennens gnädigst erlassene Verbot wird dem Richter im Biefang des Endes mitgetheilt, daß er ohne Verzug solches den Eingesessenen gehörig bekannt mache, die Helme einsammele, und wie solches geschehen, binnen Zeit von 8 Tagen zur Fürstl. Regierung berichten solle.
Essen, in der Regierung, den 8. Mai 1799.

Anlage V.

Auszug aus den Verhandlungen des Essenschen Landesarchivs, Militärsachen Nr. 7 (Saec. XVII.)

A.

Quittung pro Overruhr über dero bezahltes Contingent zu dennen Dreitausend, so vom Fürsten zu Münster wegen Ihnen von Kaiserl. Majestät assignirter quartieren gefordert und ahn Khurfürstl. Dchl. zu Brandenburg angewiesen sein, pro Rellinghausen, Beyfang, Stadt Steele similiter, (Anton Schürmann bezahlt den Overruhr'schen Anteil mit 114 Rthl. 35 Stüber den 20. 5. 1676 laut Quittung der essend. Kanzlei.)

Mutatis mutandis ist ebenfalls Eingesessenen dießseithß der ruhr diese Quittung über 114 Rthl. 35 Stüber geben worden.

Item denen Eingesessenen der Herrschaft Beyfang über 45 Rthl. 50 Stüber.

Ahm 23. Mey der Stadt Steel in Abschlag ihres Contingents p. Hermann Heßelmann zahlt 75 Rthl., und darüber mutatis mutandis obige Quittung ausgeben.

B.

Der Beyfang bezahlt auf 1800 Rthl. abschlägig 20 Rthl. den 15. 10. 1676.

C.

Befelch-Schreiben an .... im Beifang umb Zahlung des Beyfangs-Kontingents von den ahm 8. Aug. 1678 auf'm Landtag eingewilligten Geldern.

Von Gottes Gnaden Anna Salome, usw.................

HochEdelgeborner lieber Getreuer, p. p.

Ihr werdet Euch auß gestriger Landtags resolution erinnern, wie daß infolge von löbl. Directorio deß Westphälischen Kreises

provisionaliter gemachte Verordnung zu nötigem Unterhalt an der Maaß stehender Kreißvölkern auf dieses Unseres Stiffts Contingent, als auch zu einiger Abzahlung der vielen rückständigen Kammerzielern und verwilligten Römermonaten zu Vorkommung allerhand Ungelegenheit und besorglicher scharpffer execution eine sichere Summa Gelder forderlichs beizupringen verwilliget worden. Wan nun in sothaner Summa sambt dem Hoebgeldt und nötigen Kosten außweiß hiesiger Stiffts=Matricul das Contingent der Herrschaft Beyfang zu Sechszehn Rthl. 29 Stüber außlaufet, so haben Wihr Euch dessen hiermit zu dem Endt gnädigst erinnern wollen, gestalt daran zu sein, daß der erste termin ad 8 Rthl. 35 Stüber innerhalb nächsten acht Tagen in Brandenburgischen Dritteln mit anderthalben Stüber Uffgeldt auf jeden Rthl., der ander terminus aber ad 7 Rthl. 44 Stüber vor nächst anstehenden Michaelis in hartem Reichsgeldt zu Unser Kanzlei gegen Quittung unfehlbarlich erleget werde, zu Vorkommung sonst unauspleiblicher scharffer Exekution. Und wir pleiben demselben mit gnedigstem guten Willen förderist woll beigethan.

Geben in Unser Statt Eßen, den 9. Aug. 1678.

II.

Auszug

aus den Verhandlungen, betr. die Errichtung und Unterhaltung des Militärs im Fürstenthum Essen, 1783—92.

Nr. 5 b. Fürstliches Rescript an Freiherrn von Schirp, d. d. Schloß Borbeck, den 15. Novb. 1777.

Ihre Königl. Hoheit sind nicht gemeinet, daß die Viefänger Soldaten unter dem Vorwand deren Militär=Freiheiten sich ihrer Orts=Herrschaft Gebotten entziehen solle, daher solche in Civil= und Fiscal=Sachen (wenn sie nicht wirklich zu Essen Militairdienste verrichten) lediglich unter der Gerichtsbarkeit des Freiherrn von Schirp zu stehen haben; wenn aber ein Criminal=Vorfall sich ereignen sollte, so bleibet zwar dem Freiherrn von Schirp unbenommen, den Thäter gefänglich zu ergreifen, jedoch ist sodann von demselben nach geschehener summarischer Untersuchung alsobald an die Fürstliche Kanzlei der Bericht zu erstatten und die weitere Weisung abzuwarten.

S. B., den 15. Novbr. 1777.

Anlage VI.

Auszüge
aus den Acta Commissionis, allerhand statistische Nachrichten von den ehemaligen Stiftern Essen, Werden und Elten betreff. 1802.

I.

Aus der Summarischen Nachweisung der Persohnen Zahl in den ehemaligen Stiftern Essen, Werden und Elten.

Fol. 4.

Namen der Provinzen und Kommunitäten	Personenzahl	
Das ehemalige Stift und die Stadt Essen.		
A. Das Stift Essen.		
1 tens Die 4 ordinaire Quartiere, welche zu allen Landesbedürfnissen nach einer monatlichen matricul beitragen.		
a. Alt-Essendisches Quartier.		
1. Bauerschaft Alt Essen 599		
2. „ Caternberg 412		
3. „ Rotthausen 345		
4. „ Schönebeck 178		
5. „ Stoppenberg 400	1934	
b. Borbecker Quartier.		
1. Bauerschaft Borbeck 488		
2. „ Betingrade 201		
3. „ Mulhoven 163		
4. „ Frintrop 314		
5. „ Delwig 219		
6. „ Gerschede 188		
7. „ Vogelheim 312		
8. „ Bockholt 169	2054	
c. Steel'sches Quartier.		
1. Bauerschaft Frillendorf 107		
2. „ Huttrop 231		
3. „ Krai 225		
4. „ Leithe 237		
5. „ Rüttenscheid 257	1057	
d. Drei Bauerschaften Quartier.		
1. Bauerschaft Holsterhausen 358		
2. „ Altendorf 320		
3. „ Fronhausen 512	1190	
Sa. der ordinairen Quartieren		6235

Namen der Provinzen und Kommunitäten	Personenzahl	
Transport		6235
2tens. Die Nebenquartiere, welche nur ein gewisses Quantum zu den Landesexigentien in ordinariis und zu den extraordinariis außer Reichs- und Kreis-Lasten, nichts beitragen.		
1. Die Stadt Steele	1210	
2. Die Herrschaft Carnap	160	
3. Die Bauerschaften Lippern u. Lirich	201	
4. Das Stift Rellinghausen		
a. Diesseits oder an der rechten Seite der Ruhr		
I. Das Dorf Rellinghausen . 458		
II. Die Bauersch. Bergerhausen 343		
III. Die Heider Bauerschaft ... 325		
1126		
b. Ueber Ruhr die Bauerschaften Hinsel u. Holthausen 585	1711	
5. Die Unterherrschaft Biefang	595	
6. Huckarde und Dorstfeld ist nicht aufgenommen, es werden nach Proportion der Schatzung von Carnap, Lippern und Lirich angenommen	400	
Sa. der Nebenquartiere		4277
Da die hier aufgeführte Personenzahl sich auf eine Aufnahme de 1795-96 behuf des Getreidebedarfs gegründet, bei welcher Gelegenheit die Stifter Rellinghausen, Stoppenberg und die adligen Häuser p. p. übergangen worden sind, weil selbige keine Aufnahme gestatten wollen, so werden dafür und für den Zuwachs seit 1795-96, wo noch beständig angebaut worden zur Complettirung einer runden Summe hinzugefügt		488
und würde mithin die population vom Stift Essen dermaßen anzunehmen sein zu		11000

Namen der Provinzen und Kommunitäten		Personenzahl
Transport		11000
B. Die Stadt Essen.		
Selbige enthält nach der neuerdings Behuf der Einquartierung vorgenommenen Numerierung .... 730 Häuser die Feldmark .... 7 „ 737 Häuser		
Nach einer vor 8 Jahren geschehenen unvollständigen Aufnahme hat man einschließlich der Burgfreiheit p. p. 3000 Seelen herausgebracht; wenn jetzt im Durchschnitt auf jede Feuerstelle fünf Köpfe gerechnet werden, so würde dieses machen 3685 oder rund		3600
Sa. I von Stift und Stadt Essen, welche ca. $1^3/_4$ Quadrat-Meilen einnehmen		14600

II.

Aus dem Bericht der Spezial-Organisations-Kommission der ehemaligen Stifter Essen, Elten und Werden, betreffend den Zustand, die Verfassung und Verwaltung dieses Stiftes, d. d. Essen, 27. November 1802.

A.

fol.. 57. Das Hochstift Essen mit Ausschluß der Stadt, die ihre eigene unabhängige Verfassung hat, wird in vier ordinaire Quartiere:

das Alt-Essensche, Borbecker, Steel'sche und drei Bauerschaften-Quartier und in sechs Nebenquartiere, wozu

die Stadt Steele, die Herrschaft Carnap, die Bauerschaften Lippern und Lirich, das Stift Rellinghausen, Unterherrschaft Biefang, Huckarde und Dorstfeld

gehören, eingetheilt. Ehedem gehörte auch dazu die Herrschaft Breisig, die, da sie westseits des Rheins liegt, durch die französische Occupation verloren gegangen ist.

B.

fol. 59. Das Kollegium besteht aus einem Kanzlei-Direktor, zwei Hofräten, zwei Sekretairen und zwei Kanzlisten. Außer diesem Landes-Kollegio findet sich im ehemaligen Stift annoch

ein Untergericht, nämlich das Landgericht zu Essen, so aus einem Richter und Gerichtsschreiber bestehet, sowie auch Rellinghausen, Hucarde und Biefang ihre eigenen der Regierungs-Kanzlei untergeordnete Jurisdictionsgerichte haben, wovon beide erstere abteiliche Jurisdictionen sind und letztere dem Freiherrn von Ritz, der damit belehnt ist, gehöret. —

Anlage VII.

Auszüge

aus den Kommissions-Verhandlungen, betreffend die Organisation in den Stiftern Essen, Werden und Elten, 1802-1803.

fol. 13 p. 99. Aus dem von der interimistischen Verwaltungs- und Organisations-Kommission für die ehemaligen Stifter Essen, Werden und Elten aufgestellten Plane zur Beendigung des Organisations-Geschäfts und völliger Einführung der in den übrigen Königlich Preußischen Staaten stattfindenden Verfassung in den ehemaligen Stiftern Essen, Werden und Elten, d. d. Essen, den 8. 5. 1803.

I.

fol. 13. B. I. Die Justizverfassung in dem Essenschen Bezirk betreffend.

................Zu allen Justiz-Geschäften war die Kanzlei, wie jede Oberbehörde, die erste Instanz in den Rechtssachen der Eximirten und die zweite in den von den Untergerichten Essen, Rellinghausen, Hucarde und Biefang dahin gelangenden Appellations-Sachen in Civil- und Criminal-Angelegenheiten.

Aber außer allen diesen Gegenständen der öffentlichen Verwaltung waren dem Essenschen Landgericht auch entnommen und der Kanzlei annoch übertragen:

a. Die Vormundschaftssachen aller Eingesessenen ohne Unterschied der Stände in dem eigentlich Essenschen Untergerichts-Bezirk, mit Ausschluß der Gerichts-Bezirke Rellinghausen, Hucarde und Biefang.
b. Das Hypothekenwesen ebenfalls bloß im Essenschen Untergerichts-Bezirk.
c. Die Konfirmation der von dem Essenschen Landgericht abgeschlossenen Kontrakte.

2.

fol. 20 r. In dem Essenschen Bezirk waren bisher, wie schon oben beiläufig erinnert worden ist, vier Untergerichte: Das Landgericht zu Essen — das Gericht Rellinghausen — das Gericht Hucarde — das Gericht Biefang.

3.

Jurisdiktions-Gericht Byfang.

Die Herrschaft Byfang ist ein Essen'sches Lehn, womit samt der dazu gehörigen Jurisdiktion der Bergische Hofgerichts-Präsident von Ritz beliehen ist.

Der Jurisdiktionsrichter Lothum genießt seiner Anzeige nach kein fixiertes Gehalt, sondern statt desselben die wenige beim Gericht vorfallende Sporteln, die derselbe zu 150 Rthl. Clevisch anschlägt.

Auch wider die Justizpflege dieses Jurisdiktions-Gericht sind keine Klagen bei uns eingekommen, daher es auch in Ansehung desselben keiner besondern Maßregeln vorläufig bedarf, außer daß wegen der Besetzung der erledigten Aktuarien-Stelle die nöthige Verfügung an den Jurisdiktions-Inhaber p. von Ritz zu erlassen sein wird.

Anlage VIII.

Auszug

aus den Acta Commissionis, betreffend die geforderten Verzeichnisse von dem possessionierten Adel in dem Essen-, Werden- und Elten'schen.

Verzeichniß

der gräflichen, freiherrlichen und adligen Familien in den ehemaligen Abteien Essen, Werden und Elten.

Im Essen'schen Bezirk:

Die Mitglieder des vormaligen gräflichen Damen-Kapitels sind:

1. Die Pröbstin Prinzessin Wilhelmina von Hessen-Rheinfels-Rothenburg.
2. Die Dechantin Reichsgräfin von Auersberg.
3. Die Scholasterin und Pröbstin des Fräuleinstifts zu Rellinghausen, Prinzessin Antonie von Lichtenstein.
4. Küsterin Reichsgräfin von Salm-Reifferscheid.
5. Prinzessin Clementine von Hessen-Rheinfels-Rothenburg.
6. Reichsgräfin Henriette von Blankenheim-Manderscheid.
7. Reichsgräfin von Harrach.
8. Reichsgräfin Auguste von Salm-Reifferscheid.
9. Reichsgräfin Maria Anna von Trautmannsdorff.

Anwesend in der Provinz sind:

10. Der Freiherr von Asbeck, Obristhofmeister der Frau Fürstin von Essen, Königl. Hoheit.
11. Der Erbdrost Freiherr Clemens von Vitinghoff gen. von Schell.
12. Dessen Sohn, der Königl. Kammerherr Freiherr Max von Schell.

Auswärtige hier begüterte ablige Familien.

13. Der Kurpfalzbairische Präsident von Ritz.
14. Die Familie von Hövel zu Dick.
15. von Wendt zu Hardenberg im Bergischen.

In der Stadt Essen sind noch folgende ablige Familien ansässig:

16. Die verwitwete Frau von Kersebruch.
17. Der vormalige Fürstliche Hofrat von Schmitz.
18. Die Familie von Cocy.

Anlage IX.

Auszug

aus den im Staats-Archive zu Düsseldorf beruhenden Verzeichnissen der Lehngüter im Fürstentum Essen.

A.

Aus dem Verzeichniß Hochfürstlich Essendischer Lehn- und Hobs-Güter, mit Bemerkung des letzt Belehnt-, Behandigten, samt angefügtem alphabetischem Repertorio, erneuert im Jahre 1798, Seite 4.

Verzeichniß Hochfürstlich Essendischer Lehngüter	ultimo investiti
II. Viefang, civil- und criminal-Jurisdiction alda	1783, den 13.10. Friedr. Joan. Wilhelm Freiherr v. Ritz 1787, den 16.4. ist dieser Joan. Wilh. von Ritz von Neuem in Behuf seines minderjährigen Sohnes Francisci Josephi belehnt worden.

B.

Aus den Acta Commissionis, die interimistische Verwaltung des Lehnwesens in den Stiftern Essen, Werden und Elten, und die Anfertigung genauer Vasallentabelle betreffend, 1802—1803.

Verzeichniß der zur Essen'schen Lehnkammer gehörigen Lehngüter, d. d. 8. 8. 1803.

Nr.	Namen des Lehnguts	Lage desselben	Qualität des Lehns	Belehnte Vasallen	Umfang oder Pertinenzien des Lehns	Datum der letzten Belehnung	Lehnwaere oder Hermagium
11	Viefang	Zum Amt Essen gehörig	Dienstmanns- und Kunkel-Lehn	Johann Wilhelm Freiherr von Ritz in Behuf seines minderjährigen Sohnes Franz Jos. von Ritz	Belehnt m. der Civil- u. Criminal-Jurisdiction zu Viefang und dem Erbkämmerlings-Amt		

Anlage X.

Auszug

aus den Acta, betreffend die Gesuche der Kirchen- und Schulbedienten im Essen- und Werden'schen um Verbesserung ihrer Gehälter, 1802—1806.

Hochwohlgebohrnen Herrn Commissarii!

Unterzeichneter Schullehrer der Herrschaft Byfang im Essendischen zeiget Ew. Hochwohlgeboren alleruntertänigst an, daß ich schon seit geraumen Jahren in dieser Herrschaft als Schullehrer gestanden und mich stets mit dem Unterrichte der Kinder abgegeben habe; daß aber zu dieser Schule kein Gehalt oder sonstige Unterstützung für den Schullehrer ausgeworfen ist, bestättige das beygelegte Attest unseres Herrn Pastoren in der Beylage A; und kann jeder Eingesessene betheuern. Indem ich nur die wenigen Wochenstüber der Kinder zum ganzen Unterhalte und Einkommen habe, und wem ist es nicht bekannt, daß die Kinder auf dem Lande die Sommerschulen selten oder gar nicht frequentieren, und also, wie sehr oft und größtentheils der Fall ist, das ganze Wochengehalt in 10 oder 12 Stbr. in summa besteht. Meine alleruntertänigste Bitte richte ich daher an die Hochlöbliche Organisations-Kommission zu Essen und flehe Ew. Hochwohlgeboren in tiefster Ehrfurcht an, mir hierin doch zu unterstützen und zu meinem Unterhalte behülflich zu sein, oder irgend eine Beisteuer zuzusichern, damit die dürftige Umstände gehoben

werden und ich mit mehrerem Eifer und Fleiß dem Schulwesen obliegen kann. Welche Unterstützung auch selbst hiesige Eingesessene mit Freude erwiedern werden.

In welcher Erwartung und dero wahrer Hochachtung inn tiefster Ehrfurcht erstirbt

Euer Hochwohlgeborenn
Unterthänig gehorsamster Schullehrer
(gez.) Joh. Heinrich Rocken.

Byfang im Essenschen
den 8. Juni 1803.

Die getreue Uebereinstimmung der..................Auszüge mit den Originalien im hiesigen Königl. Staats-Archive bescheinigt hierdurch unter Beidrückung des Amtssiegels.

Düsseldorf, den 28. Mai 1871.

Der Königliche Staats-Archivar
(L. S.) (gez.) Harleß, Dr.

II.

Promemoria

betreffend das Berg-Regal in Bezug auf die ehemalige essensche Unterherrschaft Bifang.

Im Verfolg des wegen der Bergwerksgerechtsame in der ehemaligen essenschen Unterherrschaft Bifang schwebenden Rechtsstreites ist die Frage aufgeworfen, ob nicht ein Lehnsträger, im vorliegenden Falle der im Jahre 1661 von der Fürst-Abtissin von Essen mit Bifang belehnte Wilhelm Alexander v. Drimborn, als Inhaber des Bergregals anzusehen sei.

Zur Beantwortung dieser Frage wird es sich empfehlen, mit einem kurzen Rückblicke auf die Geschichte des Bergregals in Deutschland überhaupt und in dem niederrheinisch-westfälischen Territorium insbesondere zu beginnen.

Wie dasselbe sich entwickelt hat, ist im allgemeinen bekannt. Mit der Erstarkung der kaiserlichen Macht kam im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts mehr und mehr der Grundsatz zur Geltung, daß dem deutschen Könige und römischen Kaiser die oberste Disposition über alle Metalle und Mineralien im Reiche auf eigenem wie auf fremdem Grund und Boden gebühre. Die Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom 29. März 1122 (Lacombl. I Nr. 294, S. 193), worin der Abtei Siegburg das Metall oder Gold geschenkt wird, welches in dem Boden ihrer Besitzungen gefunden werden möchte — „juris ipsorum sit", heißt es dort,

„nec molestus quisquam sit illis pro jure regio" — setzt offenbar das Regal als bestehend voraus, und die Konstitution Kaiser Friedrichs I. vom 11. November 1158 (II Feud. 56, bei Pertz, Mon. Germ. hist. Legg. T. II p. 111—112) sowie die Urkunde Kaiser Heinrichs VI. hinsichtlich der Silberwerke im Bistum Minden vom 12. April 1189 (vergl. Goldast, Constit. imperial. T. III p. 362 sq.) und vom 21. 10. 1192 für den Abt von Corvey (siehe Martene et Durand, Veter. mon. ampl. coll. T. I. p. 1002) beweisen in Verbindung mit vielen analogen Dokumenten, z. B. der Verleihungs-Urkunde Kaiser Friedrichs II. von den Jahren 1219 und 1232 für den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, bezw. den Edelherrn Heinrich von Plauen (vergl. Goldast a. a. O. I, p. 298 sq.) die zweifellose Entschiedenheit, womit die Kaiser der Hohenstaufenzeit jenes Hoheitsrecht behaupteten und übten. Vom Kaiser als Oberlehnsherrn ging das Regal auf sämtliche Reichsfürsten über, und zwar auf die Kurfürsten durch die Goldene Bulle Karls IV. vom 21. 1. 1356 (Kap. 9, § 1) auf die anderen Reichsstände mittelst besonderer Verleihung (wie z. B. mit Urk. Karls IV vom 17. 3. 1363 an die Burggrafen von Nürnberg), oder auch durch Usucapion oder Verjährung, in Anerkennung des unvordenklichen Besitzstandes. Am frühesten und am allgemeinsten wurden, wie zahlreiche Urkunden dartun, die geistlichen Stände, Bistümer, Stifter und Abteien, der Bergregalität teilhaftig.

Im 16. Jahrhundert ist das landesfürstliche Bergwerksregal völlig ausgebildet, als ein integrierender Bestandteil der Landeshoheit, auf dem alle vom Landesherrn zur Regelung und Hebung des Bergbaues erlassenen Verordnungen basierten. Und wie schon die Kapitulation Kaiser Karls V. vom 28. 6. 1519 und verschiedene Reichsabschiede desselben Jahrhunderts, so bestätigte auch der Westfälische Friede von 1648 (§ 8) sämtlichen Reichsständen die Landeshoheit mit allen Pärogativen und Regalien, mithin einschließlich des Bergregals. Es ist durchaus zutreffend, wenn einer der namhaftesten Staatsrechtslehrer des 18. Jahrhunderts, Johann Jacob Moser (in seiner Schrift: Von der Landeshoheit in Anseh. Erde und Wassers, S. 175) im Jahre 1773 bemerkt:

> „Heutigen Tages werden alle Bergwerke von allen „Gattungen, Kraft allgemeinen Reichsherkommens, als ein „Stück der Landeshoheitlichen Gerechtsame und Regalien „angesehen, und weder der Kaiser noch sonst Jemand be„streitet es denen Reichsständen auf irgend einige Weise". —

Es läßt sich nicht verkennen, daß der durch Lehre und Praxis befestigten landesfürstlichen Regalität der Bergwerke eine alte und tiefgewurzelte Anschauung gegenüberstand, die in der Berechtigung zum Bergbau und zur Ausnutzung der Mineralien,

ebenso wie in den Jagd- und Fischerei-Gerechtsamen den Ausfluß altfreien Grund und Bodens, ein Annexum mithin des Rittersitzes oder Schlosses erblickte, mit anderen Worten, den Besitzern dieses letzteren denselben Vorzug gewahrt wissen wollte, der auch den Reichsständen nicht zum kleinsten Teile vermöge ihrer Allodien zugefallen war. Indessen sind es doch nur vereinzelte Regungen, welche aus jener Anschauung heraus im Laufe des 16. Jahrhunderts zur Geltung zu gelangen strebten, und man kann hinzufügen, daß das Bergregal im ganzen und großen von den Landesherren entschiedener und ausnahmsloser gewahrt worden, als dasjenige über Wald und Wasser.

In dem Wesen des Regals und der Dispositionsfreiheit des Landesherrn war es begründet, das dasselbe von letzterem wieder vergeben werden konnte, sei es an einen oder an mehrere, sei es zu direkter oder indirekter Nutzung. Und in sofern ist allerdings die Möglichkeit zuzugeben, daß der Vasall eines Landesfürsten Inhaber der Bergwerksgerechtsame in dem Distrikte war, womit ihn jener als Landesherr beliehen hatte. Die Verwirklichung dieser Möglichkeit blieb jedoch an bestimmte Voraussetzungen gebunden, wozu vor allem die förmliche Konzession seitens des Lehns- oder Landesherrn gehörte. Es mußte ausdrücklich deklariert sein, daß das Regal auf den Vasallen oder Untertan übergehe, wie schon Markgraf Wladislaus von Mähren tat, als er dem Kloster Hradisch am 9. 9. 1200 bei Schenkung eines Waldes alles Nutzungsrecht in Betreff der dortigen Bergwerke cedierte (vergl. des Grafen v. Sternberg Gesch. d. Bergbaues in Böhmen, Prag 1838, Urk. Nr. 3) und Bischof Bruno von Olmütz mit Urkunde vom 2. 6. 1256 bei Verleihung von Lehngütern an einen Privaten (a. a. O. Nr. 10).

In demselben Sinne geschieht in der Bergordnung des Kurfürsten Johann Georg III von Sachsen vom Jahre 1687 derjenigen Erwähnung „welche auff ihren eigenthümlichen Güthern von uns mit dem Bergwerks-Regal specialiter beliehen". Und auch bezüglich der vom Bistum Halberstadt lehnrührigen Grafschaft Reinstein im Harz wurde in dem Lehnbriefe stets der Bergwerke gedacht, so z. B. in dem Reverse, den Graf Hans Erasmus von Tettenbach am 3. 10. 1664 dem Kurfürsten Friedr. Wilhelm von Brandenburg über dieses Lehn ausstellte „mit allen dazu gehörigen Hoheiten, Regalien, Forsten, Wäldern, Wildbannen, Fischereien, Wasser, Weiden, Bergwerken usw.".

Im Hinblicke auf derartige Verleihuugen wie andererseits auf die vorhergegangene Anerkennung alter Berechtigung war es, daß die revidierte Bergordnung für das Herzogtum Magdeburg, Fürstentum Halberstadt, die Grafschaft Mansfeld, Hohenstein und Reinstein v. 7. 12. 1772 (Kap. I vom Bergwerks-Regal § 5) ver-

fügte: „Unsere Vasallen, so mit dem Berg-Regal beliehen oder sonst darzu berechtigt sind, sollen dabei und bey allen daran klebenden Befugnissen geschützt werden (S. Thom. Wagner, Corp. jur. metall. p. 1179). —

Die kurbrandenburgische Bergordnung vom 1. 12. 1619, welche allen Grundherren bei Strafe verbot, auf ihren und ihrer Hintersassen Gütern und Hütten Konzessionen auf Eisenstein und andere hohe oder niedere Metalle oder Mineralien zu erteilen, hatte den Gliedern des Adels altem Herkommen gemäß den in deren Gründen gefundenen Eisenstein, jedoch lediglich zu ihrem eigenen Gebrauche und mit der Maßgabe bewilligt, daß „solch Eisen-Bergwerk, Krafft habender Regalien, Unserer Berg-Ordnung gemäß angestellt, in Unserem Berg-Amt nach Bergwerk-Gebrauch gemietet, bestätigt und verrecesziert, auch von Unseren Berg-Amtleuten und Geschworenen jederzeit besichtigt, befahren und nützlich zu bauen, mit eingerathen werden. (Art. VII, § 2 u. 3, s. Wagner, Corp. jur. metall. p. 438.)

Nur zufolge ausdrücklicher Bewilligung des Landesherrn, mochte dieselbe sich nun in Form der Belehnung oder des Zugeständnisses alten Herkommens aussprechen, konnte nach diesen und anderen Beispielen ein Vasall das Bergregal oder gewisse Bergwerksnutzungen innehaben. Wo etwa eine Belehnung nicht stattgefunden, namentlich also bei allodialen Rittersitzen und Herrschaften, mußte zudem das unvordenkliche Herkommen und der ununterbrochene Besitz des Regals oder richtiger das dominium utile erwiesen sein, es mußte sich überhaupt um einen selbständigen, in sich abgeschlossenen und von jeher bevorrechteten Bezirk handeln.

Diese Voraussetzungen treffen namentlich auch hinsichtlich der niederrheinisch-westfälischen Territorialgruppen zu, deren Rechtsgewohnheiten hier vorzugsweise in Betracht kommen.

Den Bergordnungen und Edikten gemäß ist für den weitaus größten Umfang dieser Territorien die alleinige Ausübung des Regals seitens der Landesherren unbestreitbar. Ganz ausnahmslos galt dasselbe im Erzstifte Köln, wo sich die Erzbischöfe als Kurfürsten ohnehin auf das Privilegium der Goldenen Bulle zu berufen vermochten. Namentlich wird in weistumsartigen Aufzeichnungen des 15. Jahrh. betont, „daß der Erzbischof belehnt und begiftigt sei mit Erzen und Erzenbergen und die Erze vom Berge Niemandt nirgends zehntpflichtig seien, denn dem Landesherrn", „nach Recht und Herkommen des Bergwerks in Deutschen Landen."

Desgleichen basiert die für sämtliche kurfürstl. Lande und Gebiete (einschl. also des Herzogtums Westfalen und des Vests Recklinghausen) erlassene Bergordnung des Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln, d. d. 4. 1. 1669 (Scotti, Kurköln. G. I S. 306) auf der obersten und ausschließlichen Dis-

position des Landesherrn über allen Grund und Boden seines Territoriums hinsichtlich des Bergbaues, indem darin jedwedem Bergmann die Vergünstigung zuerkannt wird, nach Gängen, Kluften und Geschicken auf alle Metalle, ohne Eintrag der Grundherren und Besitzer der Güter (d. h. mit möglichster Schonung der Interessen derselben) zu schürfen; der Landesherr ist es, der über Verwaltung, Verleihung und Betrieb der Bergwerke in höchster Instanz entscheidet. Auch die Rittersitze und adligen Lehngüter, sowie die Unterherrschaften, — deren es 78 im Erzstifte gab — unterlagen demgemäß dem landesfürstlichen Bergregale.

Nicht minder war die Bergregalität im Stift Werden, in Cleve-Mark, sowie in Jülich und Berg, den Reichsherrschaften Gimborn-Neustadt und Schleiden, samt anderen kleinen Territorien des Niederrheins und Westfalens gang und gäbe. Zwar hatte sich in den letztgedachten beiden Herzogtümern mehr und länger als anderswo ein Unterschied zwischen landesherrlichen und grundherrlichen Bergwerken erhalten, welcher sich an einige der lehnbaren Unterherrschaften knüpfte. Das Gewicht, welches man diesem Umstand beizulegen geneigt sein dürfte, schwindet jedoch, wenn man den Ursprung und die exzeptionellen Vorrechte jener Herrlichkeiten ins Auge faßt und zugleich die Bedingungen berücksichtigt, unter denen hoheitliche Gerechtsame von den Untertanen dort festgehalten zu werden pflegten.

Die jülichschen Unterherrschaften, 43 an der Zahl, bildeten bekanntlich innerhalb des Herzogtums eine besondere Gruppe altfreier, ursprünglich zum teil sogar den großen Territorien gleichartiger Komplexe mit mannigfach unter sich abweichenden Einrichtungen, dabei aber korporativ zusammengefaßt in einem Unterherrentag, an dessen Spitze ein aus der Mitte der Unterherren gewählter Direktor, ähnlich wie bei der Ritter- und Landschaft, stand. Sie waren in die Amtsbezirke nicht einbegriffen und trugen daher auch zu deren Lasten nicht bei, hatten ihre eigenen Zivil-, Hals- und Banngerichte, Herren- und Zehntgedinge; ihre Inhaber übten in corpore das Besteuerungsrecht und verfuhren bei Ausschreibung und Umlage des dem Landesherrn von ihnen alljährlich zu überantwortenden sog. Einwilligungs-Quantums durchaus selbständig. Zu ihren Privilegien und alten Gewohnheiten zählte die Korporation selbst unter anderem auch das jus minerandi, und es läßt sich in der Tat dessen Handhabung wenigstens hinsichtlich der lehnbaren Unterherrschaften Stolberg und Heiden, sowie mehrerer anderer, welche allodialfrei waren, wie Weisweiler und Zievel, nachweisen.

Wenn aber schon diese eigentümlich gestalteten, in Jahrhunderten nach und nach entstandenen Herrschaftsgebilde mit Vifang nicht in eine Reihe gebracht werden können, so ist solches noch weniger bei den beiden Unterherrschaften des Herzogtums Berg, Broich und Hardenberg, am Platze. Diese

Herrschaften, in denen das Bergwerksgerechtsam althergebracht war, sind aus unmittelbaren Dynastieen durch Verleihung des Öffnungsrechts und Lehnsauftragung an die bergischen Landesherren, durch Pfandschaft und Verkauf im Laufe der Zeit zu Bestandteilen des Herzogtums geworden, ohne demzufolge viele der früheren Rechte einzubüßen, und mit kaum anderen Lasten, als der Beitragspflicht zu den Reichs- und Kriegssteuern des Herzogtums und den an den Landesherrn zu entrichtenden Schutzgeldern.

Da ist es nun ein für die vorliegende Frage gewiß nicht unwesentlicher Umstand, daß das Bergwerksregal aller vorerwähnten Unterherrschaften entweder auf die ursprüngliche Belehnung oder auf nachträgliche Anerkennung des Herkommens gestützt erscheint. So wurde Vincenz von Efferen durch Herzog Wilhelm I. von Jülich-Berg am 3. 7. 1496 mit Schloß und Herrlichkeit Stollberg sambt allem Zubehör: Hoheit, Herrlichkeit, Gerichten, Mannschaften, Vogteien, Dörfern, Renten, Schatzungen, Diensten, Jagd, zahmer und wilder, Fischereien, Weihern, Wiesen, Waldungen, Büschen, Zinsen, Pachten, Kurmeden usw., überhaupt allen Rechten und Einkünften, wie sie „in nassen, in drugen, in hohen, in syden, in lengden, wyden ind breyden, unden ind boeven der erden" ein und zugehörig seien, belehnt. Der Belehnte empfing diese Herrschaft, welche der Herzog kurz vorher von Bertram von Gęvertzhain, gt. von Lützenrade, erworben hatte, als landfürstliches Geschenk.

Die nachfolgenden Lehnbriefe verweisen bezüglich der Lehnpertinenzien, wie dies gewöhnlich geschah, auf die erste Belehnungsurkunde. Als gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts der Tochtermann Diederichs von Efferen, Freiherr Ferdin. von Frentz, namens seiner Gattin Odilia Maria von Efferen die Belehnung mit der Herrschaft Stollberg nachsuchte, verzichtete derselbe der gestellten Bedingung gemäß gegen Entschädigung auf die durch die erste Belehnung vorgesehene Berechtigung „auch zu demjenigen, was unter der Erde dort vorhanden." Die Belehnung erfolgte demnach unterm 27. Juli 1649 seitens des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, „behältlich uns, unseren Erben und Nachkommen davon des Bergwerks, Mineralien und aller anderen unter der Erde in selbiger Unterherrlichkeit Stollberg jetzo und inskünfftig befindlichen Nutzbarkeiten" — eine Klausel, welche in den späteren Lehnbriefen gleichlautend nachgeführt ist.

Nicht anders wird in den ältesten Urkunden über die ebenfalls in und beim Amte Wilhelmstein belegene Unterherrschaft Heyden, welche aus den vom Herzog Wilhelm v. Jülich-Geldern im Jahre 1371 dem Ritter Joh. von Gronsfeld verpfändeten Dörfern Richterich, Bank, Steinstraße, Eigeltshoven und Bernsberg in Verbindung mit dem jülichschen Offenhause Schloß Heyden

erwachsen ist, das Bergwerksgerechtsam unter den übertragenen Pertinenzien mittelst der gleichen, in der Urkundensprache überhaupt stehend gewordenen Formel „onder der erden ind daerboeven" erwähnt. Die Unterherren von Heyden — zuletzt die Freiherrn von Bongart — behielten und übten ihr Recht, in einem herrschaftlichen Promemoria aus dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts „als dominium utile über Kohlwerke" charakterisiert, unter Regelung der Bergwerksverwaltung und unter Erhebung des Erbgeldes von den Mutern und Köhlern, — wogegen die Ausdrücke „Berg- und Kohlenzehnte", wie in dem erwähnten Promemoria hervorgehoben wird, dort unbekannt waren, — bis zum Umsturze des alten Regime durch die französische Okkupation. —

Was ferner die bergische Unterherrschaft Hardenberg anbelangt, so wurde dieselbe vom Herzog Wilhelm I. von Jülich-Berg mit Urkunde d. d. 24. 6. 1496 (vgl. Lacombl. IV Nr. 472) den Ehegatten Bertram von Gerretzheim gt. von Lützenrade und Margareta Sporen erblich überlassen und zugleich zum bergischen Erbmannlehn konstituiert. Der Herzog sagt in der Urkunde, er habe erblich und auf ewig verkauft den Genannten,

> „yren erven of helder dis brieffs mit yren wissen ind gueden willen, — de heldere doch gheyne fursten, greven noch lantzheren syn sullen, — unse gantze ind alinge herschafft, sloss ind ampt zom Hardenberg, mit allen ind iglichen derselver hoicheit, heirlicheyden, gerichten, vadyen, manschafften, dorperen, hoeven, renthen, gulden, schetzongen, diensten, jaicht, vyscheryen, zame ind wylde, wyeren, wesen, weyden, buschen, welden, moelen, zysen, zienden, pechten, zolle, wegegeldt, hoenren, capuynen, bruchen, churmoeden, berchwercken, gebaeden, verboeden,, u. s. w.

Mithin ist auch hier bei der ersten Verleihung die Bergwerksnutzung nicht vergessen.

In der Herrschaft Broich, die in den Händen der Grafen von Limburg und ihrer Nachfolger ein wahres Dynastenlehn blieb, berief man sich zum Erweise des Bergregals auf den unvordenklichen Besitz und den Vergleich zwischen Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz und dem Grafen Christian Carl von Leiningen als Herrn von Broich d. d. 29. 12. 1730, wodurch letzterer in die seit 1695 vom Landesherrn entzogene Kohlbergwerks- und Parzellen-Erben-Gerechtigkeit wieder eingesetzt wurde. Den jülichschen allodialen Unterherrschaften Zievel u. Weißweiler endlich bestätigten Aussprüche und Zusicherungen seitens der Landesregierungen in den Jahren 1737 bis 1739 die hergebrachten Berggerechtsame. Kurfürst Karl Philipp wiederholte dabei am 10. Aug. 1739 dem Unterherrn zu Weißweiler, dem Geh. Rat von Hatzfeldt, insbesondere, was sein Vorgänger Philipp Wil-

helm den Unterherren überhaupt im Jahre 1668 schon mit anderen Worten erklärt hatte: daß die Benutzung und Verwaltung der Kohlenbergwerke ohne Beeinträchtigung durch den Landesherrn geschehen solle. Dreißig Jahre später, im Jahre 1769, wurde Weißweiler vom Kurfürsten Karl Theodor mit Einschluß der Bergwerke angekauft und bald darauf, jedoch unter Vorbehalt der letzteren, wieder zu Lehn vergeben.

Innerhalb der Grafschaft Mark gab es zwei mit besonderen Bergprivilegien ausgestattete Herrschaften, Horst an der Ruhr im Amte Bochum und Stiepel-Kemnade, von denen erstere als Reichsherrschaft bezeichnet wird (vgl. J. D. von Steinen, W. G. III. S. 280), letztere, welche im Amte Blankenstein zwischen Bochum und Hattingen lag, lippisches Lehn war. Soviel bekannt, bildeten die landesherrlich dort zugestandenen Vorrechte die einzigen Ausnahmen von der in Cleve-Mark laut den Bergordnungen vom 18. 7. 1735 und 29. 4. 1766 so strenge durchgeführten Regalität, die dem Grundherrn nicht frei ließ, den schürfenden Bergmann in seiner Arbeit aufzuhalten und zu hindern. (vgl. Scotti, Clev.-märk. Gesetze u. Verordn. III, S. 1698.) —

In allen vorstehend angeführten Beispielen, welche sich hinsichtlich des Niederrheins kaum in erheblichem Maße vermehren lassen dürften, ist somit das Bergwerksgerechtsam unzweifelhaft dokumentiert, entweder durch die erste Belehnung oder durch spätere formelle Anerkennung des alten Herkommens.

Bei Bifang dagegen hat das eine so wenig wie das andere stattgefunden. Denn weder ist in dem ersten Lehnbriefe vom 21. Oktober 1661 und den folgenden des Bergwerksgerechtsams gedacht, noch konnte von einem vermöge alten Herkommens durch Verjährung erworbenen und demgemäß zu bestätigenden Besitze in Betreff eines Distriktes die Rede sein, der vor dem Jahre 1661 dem Alexander Wilhelm von Drimborn nicht zugeeignet, sondern lange Zeit zwischen der Fürst-Abtissin von Essen bezw. dem Kapitel von Rellinghausen einer- und den Besitzern des Hauses Baldeney andererseits streitig gewesen war und überdies als Außenbezirk des Gerichtes Rellinghausen keine selbständige Bedeutung gehabt hatte.

Wie es scheint, beanspruchten die Besitzer von Baldeney nur einen Teil des Bifangs, wogegen die Fürst-Abtissin den ganzen Distrikt — „den alingen Byfang", wie es in dem Vergleiche vom 8. Juli 1661 heißt —, und zwar ohne Zweifel als Appertinenz des Gerichts Rellinghausen, festhalten zu müssen glaubte, hierin in Übereinstimmung mit dem Kapitel zu Rellinghausen, von welchem letzteren in dem mit dem Erbvogt Wenemar von Neuhoff am 6. 3. 1647

erneuten Jurisdiktionsvertrage die Anerkennung des Byfangs als eines „dem Stifte von Alters angehörigen" Distriktes und dessen Einschluß in alle wegen der Jurisdiktion vereinbarten Bestimmungen „mit gesetzlicher Aufhebung, Kassierung und renunciation dieserwegen vor dissem entstandenen Streit" durchgesetzt worden war. Worauf der Anspruch des p. von Drimborn gestützt ward, ist in den Archivalien von Essen und Rellinghausen nicht überliefert. Doch darf es als annehmbare Vermutung gelten, daß die Überlassung von Waldstrecken an der Ruhr, welche einen Teil des Bifangs ausmachten, seitens des Kapitels von Rellinghausen an die Vorgänger des von Drimborn auf Baldeney, die von der Leiten, zu jener Forderung den ersten Anlaß gegeben habe.

Denn zufolge einer von Diederich von der Leiten, dessen Sohn Eberhard und Enkeln am 29. Januar 1340 ausgestellten Urkunde besaß dieses altessensche Ministerialiengeschlecht eine Waldstrecke, die sich von gewissen Marksteinen (a quibusdam signis lapideis) bis zur Ruhr ausdehnte, und zwar auf grund einer vom Kapitel zu Rellinghausen ausgegangenen Verleihung, unter der Verpflichtung, dafür eine jährliche Rente von 3 Solidi zu entrichten.

Die genannten Glieder der Familie von der Leiten lösten diese Verpflichtung, wie die oben bezogene Urkunde lehrt, dadurch ab, daß sie anstatt der Rente dem Kapitel ein für alle Mal eine ihnen gehörige Behausung (casa) beim ehemaligen Schlosse Isenberg übertrugen.

Jedenfalls zeigt schon der Name B i f a n g, daß der Bezirk von etwa 3/4 Stunde Ausdehnung, von dem hier gehandelt wird, dereinst Waldland war. B i f a n g (bivanc) bedeutet sprachlich wie geschichtlich im ursprünglichen Sinne „das befangene, umfangene Land" und zwar Neubruchland, als eingefriedigte, eingezäunte Rottung, lateinisch „comprehensio". Es wird daher durch dieses Wort der erweiterte Umkreis einer Ortschaft, eines Gutes, Schlosses, Kirchspiels oder Gerichts bezeichnet, der durch Ausrottung der angrenzenden Waldung freigelegt worden, im weiteren Sinne sogar jeder eingeschlossene Außenbezirk eines bestimmten Grundkomplexes, wie groß oder klein man sich diesen letzteren auch vorzustellen hat. In verschiedenen Gegenden, besonders bei alten Höfen, Schlössern und Gerichten, hat sich daher der Name in allmählich entstandenen Ortschaften erhalten, wofür außer dem Rellinghauser Bifang der Bifang beim cleveschen Schlosse H o l t e n und die B a u e r s c h a f t B i f a n g bei Selm im heutigen Kreise Lüdinghausen als Beispiel dienen können.

Im Begriff des Bifangs lag seine Unselbständigkeit und Abhängigkeit von dem Hauptbereiche, wozu er gehörte. Die Ein-

gesessenen des Außenbezirkes, den Erzbischof Siegfried von Köln bei Erhebung des Ortes Brühl zur Stadt im Jahre 1285 demselben als „bivanc“ zuwies (vgl. Lacombl. II. Nr. 802, S. 473—475), waren bei Strafe gehalten, so oft die Brandglocke ertönte, der Stadt bewaffnet zu Hülfe zu eilen, und deren Gerichtszwang unterworfen, während innerhalb des Bifangs keinem auswärtigen Richter der erste Angriff und die Verhaftung eines Stadtbewohners zustand, insoweit also der Außenbezirk an der städtischen Prärogative partizipierte. Stock, Schlösser und Haft, die Merkmale der Kriminalgerichtsbarkeit, so vernehmen wir in einer Urkunde von 1407, sollen nicht im Bifange von Zülpich, sondern nur in dieser Stadt allein sein (vgl. Lacomblet IV Nr. 48, S. 53). Und in bezug auf die Eingesessenen der Bifänge des Marschalls und Heinrichs von Münster in der westfälischen Freigrafschaft Wesentfort wird in einer Urkunde des Jahres 1518 (bei Kindlinger, M. Beitr. III Abt. 2, S. 665) bestimmt, daß dieselben dem Freistuhle nach wie vor zu folgen haben.

Die Zusammengehörigkeit von Stock und Bivanc, dem Gefängnisse und Gerichte einer- und dessen Umkreise andrerseits als Korrelaten, ist durch zahlreiche Weistümer wie anderweitige Dokumente hinlänglich bezeugt. So hatte denn auch das Gericht von Rellinghausen seinen Bifang, der als Ausschnitt, wie es scheint, der Mark von Niederwenigern und ohne aus dem alten kirchlichen Verbande mit diesem Pfarrorte zu scheiden, jenem Gerichte zugefügt wurde; es steht dahin, ob vor oder nach der Katastrophe von 1226, welche bekanntlich die Konfiskation der Güter des hingerichteten Grafen Friedrich von Isenburg, des Mörders Erzbischof Engelberts I. von Köln, im Gefolge hatte. Unter diesen Gütern befanden sich, als Appertinenz der essenschen Vogtei, 40 Mansen beim Oberhof Rellinghausen (s. das Güterverzeichnis bei J. D. v. Steinen, W. G. Bd. III, T. XXI, S. 1421).

Wenn nun Wilhelm Alexander von Drimborn in dem von ihm am 21. Oktober 1661 ausgestellten Lehnreverse der Tatsache, daß er mit dem Bifang ex nova gratia belehnt worden, erläuternd hinzufügt: „immaßen die Graffen von Lymburg damit privative allein belehnt gewesen“, so möchte es freilich scheinen, als ob jener Distrikt bereits in der Zeit, in welcher die Nachkommen Friedrichs von Isenburg an der Lenne und zu Broich von der Äbtissin zu Essen die Vogtei von Rellinghausen zu Lehen trugen, eine gewisse Sonderstellung eingenommen habe. Allein weder in den Archiven von Essen und Rellinghausen, noch in irgend einer Urkunde der Grafen von Limburg vom 13. bis 15. Jahrhundert findet sich eine Spur, die auf einen solchen ausschließlichen Besitz der Vögte aus dem Hause Isenburg-Limburg hindeutete. Die Güter und Gefälle derselben waren vielmehr über den ganzen Stiftsbereich von Rellinghausen zerstreut und ebenso und vielleicht noch mehr

außerhalb als innerhalb des Bifangs vorhanden. Es kommt hinzu, daß in einer Erbscheidung zwischen den Gebrüdern Graf Wilhelm und Junggraf Dieterich zu Limburg, d. d. 4. 12. 1412, bei der alle von Vater und Mutter herrührenden Güter des Hauses zur Verteilung gelangten, eines besonderen Lehens oder Gutes Bifang mit keiner Silbe erwähnt ist. Vielmehr wird dem älteren Bruder dort als kombinierter Komplex

„dat slaet to dem Vytinckhoeve ind die voeghedye to Relinckhussen myt alle oeren tobehoeryngen, mit mannen, burghmannen myt leenen ind myt kerckleenen,"

zuerteilt, so daß es sich, insoweit hierbei der Bifang in Betracht kam, höchstens um abhängige Güter und Lehen in dessen Bezirk handeln konnte, wie deren eins etwa das Gut Lütkenberg war, das nach einer Urkunde von 1502 „in dem byvanck in dem gerichte von Relynchusen" lag. Kurz, der Zusatz des von Drimborn war eine mißglückte Reminiszenz an die Vogtei und die richterliche Gewalt (stock und bivanc) der Grafen von Limburg zu Rellinghausen, offenbar veranlaßt durch die Absicht, die neue Verleihung gleichsam durch ein historisches Relief zu heben.

Dem entgegen ist als Tatsache festzuhalten, daß in der Hand des v. Drimborn Bifang ein neuer Besitz, eine für ihn neu geschaffene lehnbare Unterherrschaft war, deren Rechte nur in dem Maße bestanden, wie es der erste Lehnbrief und der Vergleich vom 8. Juli 1661 vorgezeichnet hatten. Auch kann nicht eingewendet werden, daß bei der Abtrennung Bifangs vom Gericht Rellinghausen der entsprechende Teil der Berechtigung zum Bergbau, die gleich der Jagd, Fischerei, dem Patronate und anderen Gerechtsamen dem Fronhofe zu Rellinghausen annex gewesen, von selbst habe übergehen müssen. Denn angenommen auch, ein solcher Übergang sei, was nicht zugegeben werden darf, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch möglich gewesen, so bedurfte es doch nach dem Usus des Mittelalters einer urkundlichen Deklaration, um diese Möglichkeit zur Wirklichkeit werden zu lassen.

Es ist unter diesen Umständen durchaus unzulässig, bezüglich des Bifangs eine stillschweigende Überlassung des Bergregals mit und bei der ersten Belehnung als Ausnahme von aller Regel zu statuieren. Daß andrerseits die Fürst-Abtissin dem von Drimborn gegenüber das Regal sich nicht förmlich vorbehielt, findet in der festgewurzelten Überzeugung von der ausschließlichen Befugnis der Landesherrschaft zur Ausübung jenes hoheitlichen Attributs seine hinlängliche Erklärung. Auch in Rellinghausen verschloß man sich solcher Überzeugung nicht, wie das Verhalten des Kapitels beweist.

Denn als letzteres im Jahre 1781 von dem Freiherrn von Elverfeldt und Genossen wegen Anlage eines Kohl-

bergs in demjenigen Teil des Kortenbusches, welcher Privateigentum des Kapitels war, angegangen wurde, erteilte es zwar den Konsens als Grundherrschaft, unter Ausbedingung der gebührenden Rekognition und der Grund- und Trabbe-Fässer, es kam indessen dabei zur Sprache, daß derlei im Hinblick auf die — vom Kapitel prätendierte — ehemalige Unmittelbarkeit des Stifts und das demselben deshalb wohl nicht abzusprechende Vorrecht, wenigstens die Fructus nobiliores fundi proprii zu perzipieren, geschehen sei, keineswegs aber darum, weil man sich selbst das Bergwerksregal vindiziere. Dieses gestand man vielmehr der Fürst-Abtissin unbedingt zu, wenngleich dessen Ausübung „sozusagen schlafe", und erklärte dieselbe für befugt, vom Regale jeden Augenblick im ganzen Rellinghausenschen Gebrauch zu machen. Mochte dieses nun häufig oder selten sich ereignen, jedenfalls stand das Recht an und für sich außer Frage. Und daß dasselbe wirklich, wenn auch nicht regelmäßig, zur Ausübung gelangte, dafür zeugt das Edikt vom 24. September 1710, welches für den Bezirk von Rellinghausen die Abgaben des fünfzehnten Fasses von allen Kohlen vorschrieb, sowie nicht minder der Umstand, daß dem Richter Mittweg im Jahre 1793 von der fürstlichen Kanzlei zu Essen der Mutschein für ein im Gerichte Rellinghausen neuentdecktes Bleibergwerk mit der Verpflichtung, sich event. bei der Hobst- und Behandigungskammer zur Belehnung zu qualifizieren und den Zehnten zu entrichten, erteilt wurde. Es kommt hinzu, daß auch in fürstlichen Rentmeisterei-Rechnungen (z. B. der Rechnung von Martini 1752 bis ebendahin 1753) des Kohlenzehnten, welcher vom Gerichtsschreiber insgesamt empfangen und verrechnet zu werden pflegte, inbezug auf Essen und Rellinghausen zugleich Erwähnung geschieht. (ibid. f. 28. v. „Der Licent im Stift Essen und Rellinghausen wie auch die Zehntkohlen werden vom Gerichtsschreiber Brockhoff empfangen und verrechnet, welcher am 13. und 21. Mai 1753 zahlt hat .... 274 r.)

Die Behauptung, im Rellinghausischen sei das Kohlenregal niemals in Geltung, der Bergbau vielmehr vollständig frei gewesen, hat somit höchstens durch die seltene Anwendung des ersteren den Schein der Begründung und gewissermaßen das Ansehen einer Tradition gewinnen können.

Das nämliche gilt, und zwar im verstärkten Maße, von Bifang. Die Freiheit des Bergbaues, deren die Deputierten der Insassen und Gewerken der Herrschaft in ihrem im Jahre 1804 verfaßten Proteste (vergl. Staatsrechtliche Untersuchungen über die Gewalt der neuen Regenten in den säkularisierten Reichslanden, 4. Heft, Düsseldorf 1805, S. 307, ff.) namens derselben sich berühmten, hatte, wenn und soweit die Behauptung überhaupt begründet war, ihre Stütze lediglich darin, daß die vermöge des fürstlichen Bergregals zu entrichtenden Abgaben nicht eingezogen

wurden. Als nun im Jahre 1750 der Jurisdiktionsherr den Versuch machte, seinen Untertanen die Abgabe des Kohlenzehnten aufzuerlegen (a. a. O. p. c.), war es daher nicht sowohl jene angebliche Bergbaufreiheit, als die Überzeugung von der Nichtigkeit der erhobenen Forderung, was die gerichtliche Zurückweisung herbeiführte. Wenn von einer späteren Wiederholung jenes Versuchs nichts gemeldet wird, so erkennt man umsomehr, auf wie unsicherem Boden derselbe sich bewegt hatte, und ist zu konstatieren imstande, daß auch für die zweite Vorbedingung einer Überlassung berghoheitlicher Gerechtsame an den Vasallen, die nachträgliche Anerkennung und ausdrückliche Konzession derselben, hier keine Stelle war noch sein konnte. —

Es muß endlich auch auffallen, daß der sehr ausführliche Vergleich vom 8. Juli 1661, durch den, wie Kindlinger im Repertorium der essenschen Lehn-Archivalien (s. die Anlage) treffend bemerkt, „das jetzige Lehn, die Gerichtsbarkeit im Biefang nämlich, seine eigentliche Beschaffenheit erhielt", auf das Bergregal keinen Bezug nimmt, obwohl darin andere Gerechtsame, wie das Jagdrecht des von Drimborn und seiner Nachfolger im Stift Rellinghausen (Art. 14) und die Schaftrift (Art. 15), spezielle Berücksichtigung gefunden haben. Übereinstimmend damit wird in dem Besitzergreifungs-Protokolle wegen Baldeney, Bifang und der übrigen Güter des am 13. Dezember 1737 verstorbenen Freiherrn Giesbert Herm. Heinr. von Drimborn, welches auf Anstehen der Schwester und Nichte desselben, der Freifrauen von Schirp und von Leithen, in der Zeit vom 16. bis 20. des genannten Monats und Jahres verfaßt worden, auf die vorhergegangenen Aufforderungen der Erbinnen an den Notar, dem Besitzergreifungs-Akte auch hinsichtlich der „Jurisdiktion im Bifang, samt zugehörigen sämtlichen appertinentien" beizuwohnen, weiteres nicht angegeben, als daß „im Byfang das Gerichtshauß mit der Jagdtsgerechtigkeit durch Auff- und Zumachung der Gerichtsstube daselbst caeterisque antedictis ad hunc actum fieri solitis ceremoniis" in Possession genommen sei. Nicht also der Gerichtsherr in Bifang, dessen obrigkeitliche Rechte und Befugnisse sich auf das mit der ihm verliehenen Zivil- und Kriminal-Jurisdiktion unmittelbar und notwendig Verbundene beschränkten, sondern die Fürst-Abtissin allein war es, der das Bergregal auch in diesem Distrikte bis zur Säkularisation zustand und die von demselben auch Gebrauch gemacht hat, als sie der Gesellschaft Werner u. Comp. im Jahre 1791 das Privilegium, nach Eisenerz zu graben, für den Umfang des Hochstiftes, **einschließlich dessen Zubehörungen**, verlieh.

Das Ergebnis der vorstehenden Erörterung läßt sich sonach dahin zusammenfassen, daß

1. die Möglichkeit, ein Lehnsträger habe berghoheitliche Gerechtsame inne, zwar nicht in Abrede gestellt werden kann; auch
2. in mehreren Territorien, z. B. im Kursächsischen und Jülich-Berg, Fälle nachweisbar sind, wo Lehnsträger, insbesondere Besitzer lehnbarer Unterherrschaften, solche Gerechtsame ausüben durften; daß jedoch
3. die Verwirklichung jener Möglichkeit, wie alle Analogie lehrt, an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, zu welchen vornehmlich ausdrückliche Belehnung seitens des Lehnsherrn und Inhabers des dominium directum oder unvordenkliches Herkommen gehören, letzteres aber bloß unter der Bedingung, daß es zweifellos konstatiert und vom Landesherrn konzediert ist; daß ferner
4. die Wurzel solcher auch in der Periode der völlig ausgebildeten Territorialität hier und da noch erkennbarer Prärogative im Salgute des Altfreien und dessen Grundherrlichkeit liegt, dagegen
5. inbezug auf Bifang weder eine althergebrachte Grundherrlichkeit der Edelherren und Grafen von Limburg, noch die übrigen Voraussetzungen als zutreffend dargetan werden können.

Blicken wir nun schließlich auf die Qualität und die Attribute der Erbvogtei von Rellinghausen zurück, so findet sich auch hierin nichts, wodurch den bergfreiheitlichen Rechten der Fürst-Äbtissin präjudiziert wäre. Denn die letztere war, seit alle Vogteien des Grafen Friedrich von Isenberg den betreffenden Abteien und Stiftern anheimgefallen waren, selbst im Besitze der oberen und eigentlichen Schirmvogtei über das Stift Rellinghausen und wurde in dieser sowohl durch die Urkunde Königs Heinrich VII. vom 9. Dezember 1231 (Lacombl. II. Nr. 174) gegenüber dem gewalttätigen Uebergreifen des Grafen von der Mark, als auch durch die nachfolgenden kaiserlichen Privilegien und Schutzbriefe bestätigt. Sie entäußerte sich dieses Hoheitsrechtes keineswegs, indem sie die Vogtei dem Sohne Friedrichs v. Isenberg, Grafen Dietherich von Limburg, zu Lehen gab, welcher vorher seinem kölnischen Lehne zuliebe auf die Vogtei über Essen und das Schloß Isenburg laut Urkunde vom 21. Februar 1247 (Lacombl. II. Nr. 323) förmlich verzichtet hatte.

Die Rellinghauser Vogtei war vielmehr von jetzt an tatsächlich eine Untervogtei, ein Afterlehn des Stifts Essen, ihr Inhaber der Verwalter und Vertreter der hoheitlichen Rechte der Fürst-Äbtissin über Rellinghausen und daher zwar Schirm- und Dingvogt zugleich, vorzugsweise aber doch das letztere. Mit dem Kapitel teilt er die Jurisdiktion, wie (zufolge Vergleiches vom 23. Juni 1363) die Ge-

fälle beim Go- oder Vogtgedinge, dem Burgerichte und dem täglichen Gerichte; sein Richter oder Amtmann fungierte zusammen mit dem des Kapitels in allen Gerichtssitzungen, die bis gegen das Jahr 1459 auf einem unbebauten Platze binnen der Immunität abgehalten zu werden pflegten. Der Richter des Kapitels hegte das Gericht und hatte überhaupt den Vorrang, doch stand dem Richter des Vogts, wenigstens seit dem Vertrage vom 13. Februar 1577, in Kriminalsachen die Straferkenntnis und die Exekution zu. Von den Vogteigütern, der Vogtsbede, den Gülten, Leuten und Diensten zum Vorteil des Vogtes berichten Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, in denen teilweise von Verzichtleistung auf die vogteilichen Rechte gehandelt wird. Der Vogt bezog die Hälfte aller Brüchten, sowie der Biergrut zu Rellinghausen. Jeder Untertan der Landschaft war ihm (laut des Vertrages von 1577) zu zweien Tagen Dienst auf dem Felde, „einem bi Gras und einem bi Stroh", verpflichtet. Andererseits aber hatte derselbe, da die Vogtgelder unter eine andere Kategorie fallen, bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts keinen Anteil am Besteuerungsrechte, wie der eben erwähnte Vertrag von 1577 zeigt, der für die erbeigenen Pächter und Güter des Vogts Freiheit von Schatzungen und Steuern stipulierte, letzterem jedoch keine Einrede zuließ, falls und so oft das Kapitel jene Lasten den Untertanen auferlegen wolle. Erst der Vertrag zwischen dem Rellinghauser Kapitel und dem Erbvogt Wenemar von Neuhoff vom 6. März 1647 änderte dieses Verhältnis insofern, als dadurch dem Vogt auch die Hälfte der Bier- und Brot-Akzise (laut Artikel 16) und Dreiviertel der „von beiderseits Obrigkeit" gemeinschaftlich zu erhebenden Kollekten dem Kapitel, ein Viertel aber dem Vogt zufiel.

Übrigens ist dieser Vertrag, der eine abrupte und einseitige Auflösung des vom Kapitel mit der Fürst-Abtissin im Jahre 1625 abgeschlossenen Zessions-Paktes bedeutete und daher die sofortige Erneuerung des Konfliktes mit Essen zur Folge hatte, nach mehrfachen Spuren zu urteilen, kaum je zur völligen und ungestörten Ausführung gelangt. Der reassumierte Vergleich vom 30. Juli 1661, ratifiziert von Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln mittelst Vergleichs vom 1. Juli 1665, machte bekanntlich dem langen Jurisdiktions- und Hoheitsstreite ein Ende, der durch das Bestreben des Kölner Erzbischofs, in und durch Rellinghausen einen Stützpunkt zur Ausdehnung seiner geistlichen Gerichtsbarkeit auf das exemte Stift Essen zu gewinnen, nicht zum kleinsten Teile genährt und geschärft worden war.

Wenn man die Dinge unbefangen betrachtet, ohne sich durch den vom Parteieifer im Laufe der Jahrhunderte aufgewirbelten Staub blenden zu lassen, so wird man nicht verkennen können, daß die an und für sich sehr disputabeln Ansprüche des adeligen Fräuleinstiftes Rellinghausen auf Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit

hinter denen anderer geistlicher Korporationen, wie z. B. Gladbach und Brauweiler, zurückstehen, namentlich aber unvergleichlich weniger fundiert sind, als die der vom Erzbischof Anno II. gegründeten Benediktiner-Abtei Siegburg, welche letztere, obwohl sie Elemente wahrhafter Landeshoheit vereinigte und in Beziehung auf Stadt und Burgbann Siegburg bis ins 17. Jahrhundert bewahrte, dem bergischen Schirmherrn sich dennoch unterordnen mußte und in ihrem Bezirke, der den Namen „Vogtei Siegburg" erhielt, dem Herzogtum Berg einverleibt wurde. (Vergl. Lacombl. I. Nr. 213, 214, 271, 278, 294, 450, 478, 482, 483. — II. 165.)

Unzweifelhaft hatte der Vogt von Rellinghausen obrigkeitliche Gewalt, diejenige Herrlichkeit, welche der Heiratsvertrag zwischen Kraft Stecke und Lutgardis von Limburg vom Jahre 1444 als Annexum der Vogtei bezeichnet. Aber es eignete ihm dieses doch nur mit und neben dem Kapitel von Rellinghausen und soweit der Hoheit der Fürst-Äbtissin dabei kein Eintrag geschah. Seine Güter und zugehörigen Leute, Gebühren und Nutzungen erstreckten sich über den Stiftsbereich von Rellinghausen und außerhalb desselben bis in die angrenzende Herrschaft Hardenberg hinein, wie wir aus der erwähnten Heirotsverschreibung erfahren; es war aber kein geschlossener, äußerlich in sich zusammenhängender Komplex gleich der kölnischen Erbvogtei, die nahe bei Köln als eine der Unterherrlichkeiten des Erzstifts bestand.

Daher war die Anlehnung an einen bereits vorhandenen Komplex Bedürfnis, wie zuerst nach der früher angeführten Erbscheidung vom Jahre 1412 an das Schloß Vittinghoff, welches die Grafen von Limburg sich auf ihrem alten Allodium beim neuen Isenberg, unweit der Stätte des zerstörten zweiten Schlosses Isenberg, erbaut hatten, nachher aber, zufolge Urkunde des Grafen Johann von Limburg-Broich und dessen Gemahlin Elisabeth von Neuenahr vom 19. Februar 1501 dem Kapitel von Rellinghausen verkauften. Als später die Familie Stecke die Vogtei erlangte, wurde der Hof zu Münsterhausen, sowie das Erbkämmerer-Amt nebst den Gütern zu Rüdenschede, zum Stade, in Heißen, in dem Hagen und zum Vogelsange beim Isenberg und der Baldeney, mit der Vogtei verbunden.

Im Jahre 1477 belehnte die Äbtissin zu Essen den Goswin Stecke, Kraffts Sohn, mit jenen Lehnstücken, „zu Dienstmannsrechten", worauf 1488 des ersteren gleichnamiger Sohn in dasselbe „Dienstmannsrecht" succedierte. Desgleichen empfingen am 26. März 1563 Wilhelm von Eill, am 2. Januar 1612 dessen Schwiegersohn Wenemar von Neuhoff das Kämmerlingsamt und die Vogtei zu Rellinghausen sowie die anderen Lehnpertinenzien. Nachdem der letztgenannte im Frühjahr 1654 verstorben, ging der Lehnskomplex unter dem 16. Mai 1656 in der

nämlichen Art und Weise auf den mit jenes Enkelin Ursula Anna von Neuhoff vermählten Wilhelm Alexander von Drimborn über.

Was wir von den näheren Umständen dieser Belehnung wissen, bei welcher die Vogtei von Rellinghausen zum letzten Male in der Reihe der Lehnsobjekte figurierte, bestätigt, daß die konsequent festgehaltene Belehnung „zu Lehen- und Dienstmannsrechten" mehr als bloße Form war. Der Vogt galt nach wie vor zu Essen als der Vertreter und Beamte der Fürst-Abtissin, der lediglich im Namen seiner Herrin die Jurisdiktion übte. Dieses geht klar hervor aus einem undatierten, jedoch, wie der Inhalt und die Vergleichung eines von derselben Hand geschriebenen Entwurfs zum Lehnreverse des Herrn von Drimborn, d. d. 3. Mai 1656 lehrt, jedenfalls aus diesem Jahre stammenden Zettel, auf dem nach Befehl der Abtissin das vor der Belehnung (— „ratione contractus Drost in der Baldeney betreffend" heißt es auf der Rückseite —) über die Lehngüter und deren Pertinenzien, wegen des Kämmereramtes und der Vogtei zu Rellinghausen dem Petenten Vorzuhaltende spezifiziert wird. Der Passus concernens lautet:

> „3. wegen der Vogdei zu Rellinghausen, welcher anders nicht einbegreift, nur allein, daß das exercitium jurisdictionis nomine Dominae allein zu verüben wehre, wie die Kaiserlichen regalia nachweisen; et nomine Dominae müsse auch die jurisdictio administrirt werden, gestalt auch in arduis punctis hette sich bei Ihro Fürstlichen Gnaden und dero Kanzlei anzugeben, wie sein Alt-Vatter von Eill und vorige gethan haben. Worauf dann das reversale gestelt werden müßte."

Und während der erneute Konflikt mit dem Kapitel von Rellinghausen noch fortdauerte, wurde seitens der Fürst-Abtissin Anna Salome dem Wilh. Alexand. von Drimborn ein vom 17. Juni 1659 datiertes Schreiben insinuiert, daß demselben wegen pflichtbrüchiger Hintansetzung seiner Lehnspflichten und weil er sich tätlich wider das fürstliche Interesse gebrauchen lassen, „sogar auch die von Uns tragende Lehen und Gerechtigkeit mit allerlei Funden an andere auswertige Herrschaften zu bringen und zu konfundieren unterstehe, auch bereits, mit Vorbeigehung Unser, auswertig zum nit geringen praejudiz Unser Gerecht- und Bottmeßigkeit, so Er von Unserentwegen getrewlich vermehren soll, supplicirt und tägliches mehr intricirt" zur Verantwortung ob offenbarer „Felonie und Lehnsverwirkung" vor die pares curiae zitierte.

Die Fürst-Abtissin erklärte in diesem Schriftstück dem p. von Drimborn: sie werde durch seine Schuld bemüßigt, „nit allein die von Ihro Römischen Kaiserl. Maytt. und dem H. Röm. Reich

Unß aufgetragenes gericht und Vogtey Rellinghausen, wie ihr selbige von Uns zu Afterlehen recognoscirt, wieder einzuziehen und rechtlich zu entsetzen", e. q. s.

Doch genug zur Charakterisierung der Funktionen und Rechte der Vogtei von Rellinghausen. Eine verwandte, in einer Hinsicht sogar noch beschränktere Stellung zeigt die auf der Grundlage der Gerichtsbarkeit über die erzbischöflichen Mannen und Hofesleute entwickelte kölnische Erbvogtei. Denn war hier auch mit der Gerichtsbarkeit in und um Köln, wie schon oben erwähnt, eine Unterherrlichkeit verpaart, die aus den Dorfschaften Lind, Vollhoven, Bickendorf und halb Longerich bestand, so ist doch von hoheitlichen Gerechtsamen der Erbvogtei nichts überliefert. Im Gegenteil reservierten sich die Erzbischöfe, so z. B. Maximilian Heinrich bei Wiederverleihung des kaduziert gewesenen Lehns an die Grafen von Bentheim unter dem 6. Oktober 1659 ausdrücklich „die landesfürstliche Obrigkeit mit allen stücken und speciebus in geist- und weltlichen Sachen, nichts außgeschieden", und es mußte von den genannten Grafen überdies angelobt werden, daß der erbvogteiliche Schultheiß sich innerhalb der Stadt jedes Eingreifens bei Kriminalfällen enthalten solle, da die Cognitio in criminalibus allein dem hohen Gerichte daselbst zustehe.

So wenig also nutzbare Regalien, wie das Bergwerksregal, zu einer und anderen Vogtei gehörten — und selbst der Besitz des Bifangs als eines liberum dominium in der Hand der Grafen von Limburg würde daran schwerlich etwas geändert haben —, so wenig waren dieselben an und für sich in die Früchte der Patrimonialgerichtsbarkeit im Bifang eingeschlossen.

Das Streben nach erweiterten Machtbefugnissen, welches fast alle Vogteien des Mittelalters, von den höchsten bis zu den untersten, durchzieht, dokumentiert bei weitem noch nicht das wirkliche Maß der Berechtigung.

Hatte Wilhelm Alexander von Drimborn in seinem am 21. Oktober 1661 geleisteten und im Wortlaute noch vorliegenden Eide erklärt, die Lehen, soviel an ihm sei, in ihrer Natur, wie er dieselben empfangen, zu halten, so lag es ebensosehr seinen Nachfolgern ob, zu zeigen, daß sie die Verträge achteten, durch welche die lehnbare Unterherrschaft Bifang ihre Beschaffenheit und den Umfang ihrer Rechte empfangen hatte.

Düsseldorf, im November 1871.

Der Königliche Archiv-Rat
(gez.) Harleß Dr.

Heinrich Huyssen

Ein Essener Stadtkind als Gelehrter und Diplomat im Dienste Peters des Großen.

Von

H. v. Glümer.

Heinrich Huyssen.

Ein Essener Stadtkind als Gelehrter und Diplomat im Dienste Peters des Großen.

Von H. v. Glümer.

Der Lebenslauf des Essener Bürgersohnes Heinrich Huyssen darf das Interesse des Essener Geschichtsfreundes nicht allein von lokalpatriotischen Gesichtspunkten aus beanspruchen, sondern vielleicht noch mehr von kulturgeschichtlichen, denn wir erblicken in ihm den typischen Vertreter eines Berufes, der von dem Bedürfnis jener Zeit geboren, gewissermaßen als ihr Bildungsideal angesehen werden kann: des Staatsmannes, der in sich den Weltmann und den Gelehrten vereinigt. Daneben gewährt uns die Betrachtung von Huyssens Lebensweg, der ihn an die Stelle eines Gehilfen Peters des Großen führte, einen Einblick in das politische Treiben einer bewegten Zeit und in das Wirken jener einzigartigen Persönlichkeit der europäischen Geschichte.[1])

Das Jahrhundert, dem Huyssen angehört, das erste Jahrhundert nach dem 30jährigen Kriege, war für Deutschland die Zeit der Entwicklung der Einzelstaaten. Die Territorialkämpfe des Mittelalters waren abgeschlossen. Sie hatten den alten Einheitsstaat seinem Verfall nahe gebracht und eine Menge großer und kleiner Staatsgebilde geschaffen, die von der Gemeinbürgschaft des westfälischen Friedens in ihrem Bestande einigermaßen gesichert, im Begriffe waren, zu Trägern einer Sonderpolitik zu werden, die nicht innerhalb des Reichsverbandes blieb, sondern auch außerhalb von dessen Grenzen ihre Interessen verfolgte. Die steten Bündnisse deutscher Fürsten mit dem Auslande während des großen Krieges, die Erwerbungen von Gebieten außerhalb der Reichsgrenzen hatte zu solchen internationalen politischen Beziehungen den Keim gelegt.

Die Aufgabe des Fürsten, in dem sich die politische Wesenheit des Staates verkörperte, war dadurch schwieriger geworden. Nicht allein in Folge der Kompliziernug der Verhältnisse — neue sittliche Begriffe waren aufgekommen, mit denen zu rechnen war, weil deren Wächterin, die öffentliche Meinung, mehr und mehr an Einfluß gewann. Die Macht trug nicht mehr ihre Rechtfertigung in sich selbst, es galt ihre Taten mit den sittlichen Anschauungen in

---

[1]) Grundlegend für die Arbeit waren neben der Geschichte der Familie Huyssen von Albert von Waldthausen (als Handschrift gedruckt Essen 1906) eine im Besitz der Familie Huyssen befindliche Sammlung von Abschriften und Uebersetzungen aus den Heinrich von Huyssen betreffenden Akten des kaiserlichen Staatsarchivs zu Petersburg.

Einklang zu bringen, und auch die Ohnmacht konnte durch kluge Anwendung der Staatsraison manches erreichen, was ihr früher versagt war.

Dem zu genügen, reichte die Herrschergabe des Fürsten so wenig aus, wie natürliches Talent und praktische Erfahrung seiner Ratgeber. Es gehörte dazu vielmehr eine Menge von Wissenschaft auf zahlreichen Gebieten des Lebens, die nur durch reguläres Studium zu erwerben war, umfassende Kenntnis der Rechts- und Kameralwissenschaften, der Geschichte, der Länderkunde und nicht zum wenigsten der Genealogie. Auch damit waren die Bedingungen zum Staatsmann, zum Gehilfen des Fürsten, noch nicht erfüllt, er mußte nicht allein Gelehrter, er mußte auch Weltmann sein. Um das zu werden, machte der Aspirant vor allem die Kavaliertour, die große Reise durch die Länder einer höheren politischen Kultur, durch Italien, Frankreich und England. Da lernte er Land und Leute aus eigener Anschauung kennen, beobachtete die fremden Höfe und erwarb Sprachenkenntnisse, Bekanntschaft mit hervorragenden Persönlichkeiten und Gewandtheit im Umgange mit ihnen. Wer so die Jahre seiner Jugend angewandt hatte, dem konnte es an der Ehre staatsmännischer Betätigung nicht fehlen.

In höherer Schätzung als früher stand jetzt der staatsmännische Beruf; der Adel wandte sich nicht mehr in dem Maße wie bisher dem Kriegerhandwerk zu, sondern wählte jenen; für den Bürgerlichen war es das einzige Mittel, in die abgeschlossenen höfisch-aristokratischen Kreise als Gleichberechtigter einzudringen. Das spielte bei dem sozial strebsamen Geschlecht jener Tage unzweifelhaft eine große Rolle, daneben aber auch das hohe Bewußtsein, an der Lenkung der Völkerschicksale beteiligt zu sein.

Zu tun fand die Diplomatie dieser Zeit vollauf. Denn abgesehen vom innern Deutschland, wo die Verhältnisse konsolidiert schienen, war Bewegung genug in der Welt. Die Rheinfeldzüge Ludwigs XIV. nagten an der Westgrenze des Reiches, die Türken bedrohten wiederholt die Ostmark, die Thronerledigung in Spanien entfesselte den spanischen Erbfolgekrieg, um die Herrschaft des baltischen Meeres stritt man in dem 20 Jahre währenden nordischen Kriege.

Alle diese Kriege wurden nicht von einer Macht gegen die andere geführt, stets waren mehrere Staaten durch Bündnisse oder durch ihre Lage in Mitleidenschaft gezogen. Und fortwährend fast änderte sich die Konstellation; da galt es, stets von neuem Bündnisse zu suchen, zu schließen und zu lösen.

Zu staatsmännischem Wirken fühlte sich Heinrich Huyssen schon frühzeitig berufen. Berufen durch seine geistigen Interessen, vielleicht aber auch durch den Wunsch, eine dem alten Ansehen der Familie würdigere Stellung in der Welt zu erringen, als sie der enge Kreis der heimischen Verhältnisse ihm zu bieten vermochte.

Geboren 1668 (1666?) als dritter Sohn uud viertes Kind des Heinrich Huyssen und seiner Ehefrau Helene geb. Sölling, verlor er früh den Vater. Doch ließ es die Mutter in der Erziehung der Kinder, denen sie Hauslehrer und Erzieherin hielt, an nichts fehlen. Wie schon sein 13, bez. 11 Jahre älterer Bruder Arnold, der spätere Bürgermeister, so wählte auch er die gelehrte Bildung. Zunächst wurde er nach Dortmund, der Vaterstadt seiner Mutter, auf das Gymnasium geschickt; eine kurze Unterbrechung bereitete dem dortigen Schulbesuch die Besetzung Dortmunds durch die Franzosen, noch einmal kehrte er dorthin zurück, um dann seine Studien unter M. Kopstadt in Essen fortzusetzen. Die collegia biblica bei diesem und dem Pastor Kaufmann „hat er nie versäumet“.

Im Jahre 1682 bezog Heinrich die Universität Duisburg. Der westfälische Kreistag, bei dem er ad dictaturam (wohl als Protokollführer?) verwandt wurde, gab ihm die erste Gelegenheit, an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, die Huldigung beim Abt von Werden, höfisches Zeremoniell kennen zu lernen. In Köln setzte er das Rechtsstudium noch zwei Jahre fort, übte sich auch im lateinischen „stilo historico“ und erwarb Ruhm durch eine Disputation im collegium pandectorum. Dann begab er sich nach Halle, wo er in der Exerzitienakademie des Herrn Lefleur sich in den Sprachen (es sind wohl die lebenden Sprachen gemeint) übte, und von da zu weiteren Rechts- und Geschichtsstudien nach Leipzig. Übersetzungen aus dem Italienischen und in das Italienische, die er hier ausführte, sprechen für seine Vertrautheit mit dieser Sprache, die in ihrer Bedeutung für die gebildete Welt noch nicht von der französischen abgelöst war. Reisen nach Dresden „um den Hof zu sehen“, nach Königsberg, Freiberg und nach Berlin, wo er der Huldigung des Kurfürsten Friedrich III. beiwohnte, unterbrachen das Studium.

Das Jahr 1688 führte Huyssen als Gouverneur zweier sächsischer Cavaliere auf die Straßburger Universität; mit Stolz erwähnt er in seiner Selbstbiographie, daß ihm manche Leipziger Professoren Gedichte zum Abschied gewidmet hätten. Die Reise nach Straßburg führte ihn durch manche Stätten der Gelehrsamkeit; Bekanntschaften mit hervorragenden Personen und mit kleinen Fürsten waren ein willkommenes Ergebnis der weiten Reise.

Im September 1688 hatte Frankreich dem Reiche den Krieg erklärt und mit seinen Armeen Reichsgebiete besetzt. In diesen Verwickelungen wurde Huyssen vom Herzog von Valdenza in Straßburg „in gewisser Sache“ zum Dauphin nach Speier gesandt. Nehmen wir es nicht tragisch, daß unser junger Diplomat seine Sporen im Dienste des Erbfeindes verdiente, denn allzu wichtig wird der Auftrag nicht gewesen sein. Er wurde vom französischen Hauptquartier gut aufgenommen, lernte wieder manche berühmte Zeitgenossen kennen und sah die meisten Aktionen dieser Herbst-

kampagne. Auch die verschiedenen „raisonnements und alterations" der Franzosen über die Landung des Prinzen von Oranien in England zur Übernahme der englischen Königskrone konnte er beobachten.

Die Zerstörung des Reichskammergerichts zu Speier durch die Franzosen, die er mit erlebt hatte, gab ihm Stoff zu seiner Doktor-Dissertation, 4 Stunden lang defendierte er sie, das Angebot einer Professur, die er aber ausschlug, war die ruhmvolle Frucht.

Im Juni 1689 verließ er Straßburg, wo er „seine Zeit bei togatis et sagatis vergnügt zugebracht". Der französische Krieg scheint ihn vertrieben zu haben. Sein Ziel war Italien.

Über Basel und Genf ging sein Reiseweg; hier gab er sich eine Zeitlang heraldischen Studien hin, machte auch einen Abstecher nach Frankreich. Dann ging es weiter über den Mont Cenis, durch Savoyen, wo die Reisenden durch die Waldenserunruhen bedroht wurden, nach Turin. Hier wurde er in Kommissionen des jungen Herzogs von Holstein vom Herzog von Savoyen empfangen, dann ging es über Genua, Mailand nach Rom. Über ein Jahr und etliche Monate blieb er hier, um weiter über Venedig nach Wien zu gehen. Die reichen Erfahrungen seiner italienischen Reise hat Huyssen in einem 1695 gedruckten Werke niederlegt.

In Wien widmete er sich noch einmal juristischen und Wirtschaftsstudien, verlebte dann mit schriftstellerischer und Lehrtätigkeit den Winter 1691 auf 92 in Leipzig und kehrte endlich über Halle und Berlin in die Heimat zurück. Auf dieser Reise wird er Leibniz besucht haben, obgleich er in seiner Biographie diesen merkwürdiger Weise nicht erwähnt. Aber ein Brief Huyssens an Leibniz, der erhalten ist, deutet darauf hin. Er schreibt darin von Essen aus, nachdem er davon gesprochen hat, wie er überall auf seinen Reisen Leibniz habe rühmen hören:

Essen, 2. VIII. 1692.

„Il me suffit de Vous dire, que je conte entre les heureuses rencontres de mon voiage d'avoir eu l'avantage de vous rendre mes très humbles devoirs chez vous et de profiter quelques momens de Votre très agreable conversation." Er überreicht mit seiner Dissertation de Justitio einige Medaillen zum Geschenk. Die Dissertation hat er in Straßburg verfaßt „à la hâte à l'occasion du changement, que je voiois arriver à la Chambre Imperiale de la Spire expirée". Er fragt um Ratschläge für Neudruck. Der Überbringer ist ein Medailleur, der „belles curiosités" zu zeigen hat.[1])

Nicht zum wenigsten mochte die Hochzeit des Bruders Huyssen nach Hause gezogen haben, die in Köln stattfand, und zu der er zwei Operetten oder Pastorellen verfaßte.

Den Winter 1692 auf 1693 verlebte Huyssen in der engeren und weiteren Heimat; mit dem Studium hatte er abgeschlossen,

---

[1]) Guerrier, Leibniz, II, S. I.

ein Dienst womöglich bei Hofe war sein Begehren. Ein Anerbieten, den Vetter des päpstlichen Nuntius in Köln nach Paris zu begleiten, schlug er aus, da ihm die Seinigen die Erlaubnis zu der Reise nicht geben wollten; ebenso lehnte er die Stellung als Direktor der Gelehrtenstiftung des Kardinals Ciampini in Rom ab und die Bitte des Grafen Mezzabarba, ihm in seinen „negotiis publicis et feudalibus" zu assistieren.

Seinen Wünschen entsprechender war das Engagement als Hofmeister des jüngsten Markgrafen von Anspach, das der Kurfürst von Brandenburg dem ihm durch Danckelmann in Kleve Vorgestellten antrug. Es kam aber nicht zum Antritt dieser Stellung, weil der junge Markgraf durch den Tod des älteren Bruders dessen Hofstaat übernehmen mußte, und Huyssen nahm „bis etwas Anständiges am berlinischen Hofe vorfiele", das Anerbieten Dankelmanns an, dessen zwei Söhne auf die Universität Utrecht zu begleiten.

Von April 1693 bis September 1695 verblieb er in dieser Stellung. Dann begann wieder ein Reiseleben, diesmal in Norddeutschland; er besucht Hannover, Hamburg, Berlin; in Frankfurt an der Oder nimmt er längeren Aufenthalt, hört ein Kolleg bei Cocceji dem älteren, dem Vater des berühmten Rechtsgelehrten und Staatsmannes; auch über den Kalender und über Medaillenkunde hört er Kollegien und veröffentlicht einige Schriften.

Im folgenden Jahre finden wir ihn mit einem Herrn v. Danckelmann bei der Königswahl in Warschau, die erste Berührung mit der nordischen Welt, die sich ihm bietet, und das erste Mal, das er bei einem Vorgang von weltgeschichtlicher Bedeutung, wenn auch nur in untergeordneter Stellung, beteiligt ist. Mit Genugtuung erzählt Huyssen, wie er die Wahl Augusts von Sachsen, von dessen Bewerbung die meisten dort versammelten Diplomaten nichts ahnten, auf grund der Beobachtung politischer Vorgänge vorausgesagt habe.

Nach der Wahl ging die Reise zum brandenburgischen Hof in Königsberg, über Danzig, wo er von der Kurfürstin zum Handkuß zugelassen wurde, nach Stettin und dann in Eile nach dem Haag.

„Nachdem er endlich die ihm vom König in Preußen[1]) von dessen ministris versprochene employ zu haben vermeinte," wie er in der Biographie angibt, vernichtete der Sturz Danckelmanns (am 27. November 1697) seine Hoffnungen in dieser Richtung.

Vom Haag kehrte Huyssen nach Essen heim. Doch nicht lange blieb er hier, im Januar schon machte er sich nach der Schweiz auf, um der bei Genf gelegenen Herrschaft Prangins, die im Besitze der Danckelmanns war, als Intendant vorzustehen. Auf der Reise dorthin lernte er wiederum manche Städte und ihre Merkwürdigkeiten kennen, in Frankfurt am Main besichtigte er die goldene

[1]) Bekanntlich wurde Preußen erst im Jahre 1701 zum Königreiche erhoben.

Bulle, in Nürnberg die Burg und manche merkwürdige „mechanische inventiones", machte auch einen „köstlichen Karneval" mit; in Augsburg referierte er dem Prinzen Ludwig von Baden, einem der durchgefallenen Bewerber um die polnische Krone, über die Vorgänge in Warschau. Die Bibliotheken in St. Gallen und Zürich werden besichtigt, in Bern schenkt er der Bibliothek einige Medaillen.

Im August 1698 quittierte Huyssen den Dienst bei der Familie Danckelmann, um endlich Paris zu sehen, an dessen Besuch ihn die Kriegszeit bisher gehindert hatte — der Friede von Ryswyck Oktober 1697 hatte sie beendet.

Bis zum März 1699 blieb er hier, sah sich manche höfischen Feste an und lernte viel Merkwürdiges in Paris und den berühmten Königssitzen in der Umgebung der Hauptstadt kennen. Auch mit Gelehrten hatte er manchen Umgang und machte sich nach dem plötzlichen Tode des Sprachgelehrten Richelet um die Erhaltung von dessen literarischem Nachlaß verdient.

Im März 1699 kehrte Huyssen nach Deutschland zurück mit der Absicht, eine ihm schon früher angetragene Stellung als Amtmann in der Grafschaft Broich zu übernehmen. Aber der regierende Graf war gestorben, und Huyssen zog daher den ihm ebenfalls angebotenen Posten eines Hof- und Regierungsrats der Fürstin Waldeck vor. Schon im Juni 1699 begab er sich in einer Lehnssache seiner neuen Herrschaft nach Berlin, um nicht wieder an seinen Amtssitz zurückzukehren.

Im November folgte er dem brandenburgischen Hofe nach Küstrin und Stargard, von Stralsund setzte er nach Schonen über, begab sich über Malmö nach Kopenhagen und lernte so auch einen der nordischen Höfe kennen; den Winter verbrachte er hier, im März 1700 kehrte er nach Berlin zurück, wo er sich bis Jahresschluß aufgehalten zu haben scheint. Die Festlichkeiten beim Beilager der Kurprinzessin mit dem Erbprinzen von Hessen-Kassel beschrieb er in italienischer Sprache, ferner verfaßte er eine Schrift über die bevorstehende Papstwahl, in der er wieder durch später zutreffende Voraussagen seinen politischen Scharfblick zeigte.

1701 begab sich Huyssen zur Krönung nach Königsberg; im Auftrage des Hofes beschrieb er die Feierlichkeiten in französischer und italienischer Sprache. Einen ansprechenden Zug der Treue gegen seinen gestürzten Herrn bewies er durch Überreichung eines Memorials zugunsten Danckelmanns. Die Folge davon war, daß ihm, der als einziger fremder Minister — er vertrat Waldeck und Hildburghausen — zunächst gut aufgenommen war, die ihm zustehenden „honneurs en publique" versagt wurden.

Nach Berlin zurückgekehrt, erhielt er Anerbieten vom König von Polen zunächst der Berliner, dann der Haager Residentur, er schlug beide aus.

Neue Kenntnisse und Erfahrungen sammelte er in einer Tätigkeit, die er statt dessen übernahm, indem er den kursächsischen General v. Flemming von nun ab als Generaladjutant auf seinen Friedens- und Kriegsfahrten begleitete. Es war ein besonders bewegtes Leben, das ihn hin und her im östlichen Deutschland führte und ihn auch in enge Beziehungen zur polnischen Gesellschaft brachte. Vom Kronmarschall Lubomirski wurde er vorübergehend als Rat und Primus aulicus gebraucht, nach dessen Tod nahm er sich seines literarischen Nachlasses an; dann machte er die Hochzeit des Generals von Flemming mit der Schwester des Fürsten Sapieha mit, begleitete ihn in der unglücklichen Schlacht bei Klischkau und rettete den Verwundeten auf der Flucht vor einem sichern Untergang.

Bald darauf erfüllte sich sein Lebensschicksal: er wurde von Patkul für den Dienst des Zaren gewonnen. —

Der bisherige Lebenslauf Huyssens wie er hier, auf grund seiner erhaltenen Selbstbiographie vielleicht zu ausführlich geschildert ist, gibt uns ein Bild von dem Werdegang eines damaligen Diplomaten. Ein emsiges Studieren in der Jugend, ein Wandern in fremde Länder mit offenen Augen und wissensdurstigem Sinn, ein stetes Erfassen der Gelegenheiten, sich Berühmtheiten und hochgestellten Leuten zu nähern, ihnen aufzuwarten und Dienste zu leisten, eine nimmermüde Beobachtung des Hoflebens. Manchem mag es leichter geworden sein, namentlich Leuten mit angestammten Beziehungen. Die hatte Huyssen nicht, er war allein auf seine Tüchtigkeit angewiesen. Und wir müssen sagen: sie hat ihm nicht geholfen, das zu erreichen, was sein Ehrgeiz ihm vorstellte. Mit einer Ratsstelle in Waldeck konnte er sich nicht begnügen; am kaiserlichen Hof oder am preußischen allein wären seine Fähigkeiten und sein Ehrgeiz am Platze gewesen. Aber jener war ihm wegen seiner Konfession verschlossen, an diesem machten ihn seine früheren Beziehungen zu Danckelmann und sein treues Festhalten an ihm unmöglich. So mochte es zum Teil Resignation sein, die ihn der Werbung durch Patkul folgen ließ.

Peters des Großen Bestrebungen für die Zivilisierung seines Reiches, seine großen Studienreisen in den Westen, die Heranziehung von Ausländern jedes Berufs in seine Dienste sind bekannt. Gewaltsam nach Art asiatischer Despoten war das Wirken dieser mächtigen Herrschernatur, ihr Erfolg nur der, daß die Regierung und die Sitten des Hofes einen westeuropäischen Anstrich bekamen, im Volke herrschte stumme Empörung, die mit Härte unterdrückt werden mußte. Im allgemeinen war es bisher nur Abenteuerlust, hoher Sold oder Hoffnung auf Gewinn gewesen, welche Ausländer unter diese der westlichen Kultur so abgeneigte Bevölkerung getrieben hatte, jetzt aber zog das energische Vorwärtsdrängen Peters auf seinem Wege auch solche an, die von Abenteuerlust frei waren. Selbst ein Leibniz hatte wohl Lust, an Ort und Stelle für die Ent-

wicklung dieses jugendkräftigen Volkes unter seinem willenstarken Herrscher zu wirken.

Seit 1700 war der Krieg Karls XII. gegen Rußland und Polen entbrannt. Mehr als je hatte Peter jetzt Bedarf an gebildeten Offizieren, Staatsmännern, Literaten, um sie auf dem Felde des Krieges und der Diplomatie, wie auch der öffentlichen Meinung für seine Sache kämpfen zu lassen.

Huyssens russisches Dienstpatent ist vom 23. Juli 1702 datiert. Er sollte darnach 1. ausländische Offiziere, Ingenieure, Manufakturisten, Büchsenmacher, Künstler, Bereiter, Schmiede und andere Handwerker, besonders solche, die der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig waren, aufsuchen und für Rußland anwerben; 2. die zarischen Erlasse, welche sich auf das Kriegswesen bezögen, übersetzen, drucken und verbreiten; 3. holländische, deutsche und anderer Länder Gelehrte dazu bewegen, daß sie dem Zaren, den Gliedern seiner Familie und den zarischen Ministern die besten ihrer Werke widmeten, besonders solche, die sich auf Geschichte, Politik und Mechanik bezögen, auch dafür sorgen, daß diese Gelehrten besondere Schriften zum Lobe Rußlands verfaßten; 4. endlich mit der Postverwaltung in den verschiedenen Ländern einen Vertrag zustande bringen, damit die Briefe aus Rußland besser befördert würden. [1])

Vor der Abreise nach Moskau ging Huyssen noch einmal zur Messe nach Leipzig, im Spätherbst machte er sich von Wien aus mit Ostermann, dem Bochumer Pfarrersohn, der nach einer glänzenden Laufbahn in russischen Diensten 1747 in Sibirien in der Verbannung starb, auf die weite Reise. Sie führte wegen des nordischen Krieges auf einem starken Umweg durch Siebenbürgen und die Moldau und dauerte mehrere Monate. Es sei gestattet, die Schilderung der Reise aus der Biographie wörtlich zu bringen.

„1703 Hermannstadt: nach dem Herrn General Rabutin, Königsrichter H. Sax, Frank.

Kronstadt: General Clöpelsberg, Baron v. Wallenstein, Obrist Grafen von der Moldauischen Grenze, Tartarosch, Sigul formose, Roman. Jasz die Hauptstadt in der Moldau, wo Constantinus Duca damals als Hospodar residierte. Wann die Tartaren damals wären eingefallen, um den rebellischen Cronkosaken zu assistieren, wie man dorten befahnte, hätte man sich dorten in ein Closter salvirt, welche dort zu Lande alle fortificiert sind.

Von Jassy über den Pruth im Carneval nach Soroka, eine Grenzfestung gegen Pohlen. Nachdem wir über das Eis den Dnjestr passiert, trafen wir zu Eikinuka eine Compagnie Cosaken an, so Mazeppa zur Eskorte entgegengeschickt. Umb selbige Zeit hatten sich die polnischen Cosaken gegen ihren Magnaten gesetzet

[1]) Guerrier, Leibniz.

und ihre vorgesetzten ammodiatores und Verwalter, welche meist Juden waren, alle verjagt, gehängt oder niedergemacht. Als aber der Cron-Feldherr, 2 Fürsten Lubomirsky, 2 Gebrüder Potozki, Lesszinsky und andere pohlnische Magnaten, die dorten Stätte und Unterthanen haben, mit dem General Brand gegen die rebellierenden Cosaken zu Felde kamen. entliefen nicht allein dem. ect. Compagnie Cosaken, so zur Eskorte entgegen kamen, sondern auch die Fuhrleute. Auch fanden wir im ganzen Lande keinen Menschen zu Hause, indem sich alles aus Furcht vor die ankommende Cronarmee in die Wälder versteckt hatten.

Die Statt Niomierof im Braclawischen Palatinat, so dem Hause Potocki zugehöret, war von den Cosakischen Rebellen ganz ausgeplündert, und lag die Statt voller Toten. Obgemelte gaben uns so viel Eskorte und Vorspann, daß wir glücklich bis Bialocerkiow, wo der Oberst Patey (oder Palay?) kommandirte, durchkamen.

Von dar auf Waschilof, das erste Dorf, so zu der moskowitischen Gräntze Ukraine gehöret. Kiof, eine feste und große Stadt, sehr lustig an dem Dniepr gelegen, da in dem schönen nahbeigelegenen Closter die Catakomben, cryptae subterraneae oder Gräber vieler Heiligen zu sehen.

Baturin, wo der Saporogischen Cosaken, die unter Ihro Czaarischen Majestät Protection stehen, sogenannter Hetmann oder Feldherr Mazeppa residirte und uns alle Ehre erwiesen."

Im März langte man in Moskau an. Eine höhere Aufgabe erwartete Huyssen hier, als die, von denen bei seinem Engagement die Rede geewsen, er wurde beauftragt, einen methodus instructionis, d. h. einen Erziehungsplan für den Zarewitsch aufzustellen.

Diese Aufgabe mochte Huyssen, bei dem der Gelehrte den praktischen Staatsmann überwog, besonders liegen. Seinem Plane zufolge sollte Alexey täglich sowohl vor als nach der Beschäftigung mit Wissenschaften, Künsten und Sprachen in der Bibel lesen, so daß in einem gewissen Zeitraume das alte Testament einmal, das neue zweimal durchgenommen werden konnte; 6 Monate hindurch sollte er ferner sich ausschließlich dem Studium der französischen Sprache widmen, wobei Huyssen dieselbe Grammatik zugrunde zu legen empfahl, deren sich der Dauphin bediente; alle Personen in der Umgebung sollten französisch sprechen; in den Erholungsstunden waren Atlanten durchzusehen, Übungen mit mathematischen Werkzeugen, Unterricht im Fechten, Tanzen, Reiten, Spiele, Ballschlagen; Geschichte, Geographie, Politik (Pufendorf und ausländische Zeitungen), Arithmetik, Geometrie, allgemeine Bildung (Pufendorfs Naturrecht, Fénélons Télémaque), militärische Übungen waren berücksichtigt. Dies alles sollte zwei Jahre in Anspruch nehmen, dann sollten der Zusammenhang der politischen Angelegenheiten, Nutzen und Wert der Staaten, Interessen der einzelnen Fürsten, „insbesondere der absoluten Mo-

narchie“ und zum Schluß: Befestigungskunde, Artillerie und Seewesen gelehrt werden. Auch für die Zusammenstellung einer Bibliothek für den Zarewitsch wurden Vorschläge gemacht[1].)

Der Plan wurde gebilligt, und der Zar befahl aus dem Kriegslager, ihm die Erziehung als Oberhofmeister zu übertragen und als Willkomm 1000 Rubel auszuzahlen. Es war von Huyssen politisch klug, daß er die hohe Charge ausschlug und für sie den Fürsten Menschikoff zu bestimmen bat, unter dem er die Erziehung des Zarensohnes leiten wolle. Seinem Wunsche gemäß geschah es.

Nach der Eroberung von Nyenschanz am 1. Mai 1703 war Peter der Große nach Moskau zurückgekehrt. Bei Gelegenheit der Siegesfeier erfolgte die Vorstellung des neuen Prinzenerziehers; Peter hielt dabei in Gegenwart des Prinzen und mehrer Minister folgende Ansprache an ihn:

Nach dem ich wegen Eurer guten Qualitäten genugsambe Nachrichten eingezogen und von Eurer guten Conduite keinen Zweifel trage, so übergebe ich Euch hiermith meinen eintzigen Printzen und Nachfolger meiner Reiche unter Eure Instruction und Erziehung. Ich könnte keine größere marque der Gnade geben als dieses teure Pfand, wovon des ganzen Reichs Wohlfahrt dependiert, anzuvertrauen. (Aus Huyssens Selbstbiographie.)

Nicht ganz ein Jahr dauerte die Erziehung des Zarewitsch in der Ruhe der Hauptstadt. Im März mußte Huyssen mit ihm zu der neugegründeten Stadt Petersburg reisen, von da in das Feldlager, erst vor Wiborg, dann vor Narwa, wo Alexei zu soldatischer Tätigkeit intensiv herangezogen wurde. Nach dem Fall von Narwa, und nach der darin stattgefundenen Siegesfeier hielt der Zar, so berichtet Huyssen, eine ernste warnende Ansprache an den Sohn, aus der schon die Entfremdung hervorklingt, die einst zu tragischem Ausgang führen sollte. — Zur Siegesfeier in Moskau mußte Huyssen einen prologue en musique machen.

Mit Anfang 1705 hörte die Tätigkeit Huyssens als Erzieher des Prinzen auf, er wurde in diplomatischen Diensten ins Ausland geschickt. Welches der Anlaß was, ihn von jener Stellung zu entbinden, ist nicht ersichtlich. Leicht mochte sie nicht gewesen sein; in einem Briefe an Leibniz vom Dezember 1703 rühmt Huyssen zwar die Lernfähigkeit und Fügsamkeit des Zarensohnes, aber er spricht auch von der Notwendigkeit, wieder gut zu machen, was in der Erziehung früher vernachlässigt war. Das mochte unter der Unruhe des Krieges seine Schwierigkeiten haben.

Einer der Aufträge, die Huyssen ins Ausland führten, hing mit den Aufgaben zusammen, für die er ursprünglich in Dienst genommen war. Es war nämlich im Jahre 1704 ein Pamphlet erschienen: „Vertrautes Schreiben eines deutschen Offiziers an einen

[1]) Brückner, Der Zarewitsch Alexej, S. 26 f.

gewissen hohen Potentatens Geheimen-Rath wegen der üblen Handthierung der fremden Offiziere, so die Moscoviter in ihre Dienste locken". Sie entwirft überhaupt ein düsteres Bild von Sitten in Rußland; ihr Verfasser ist Martin Neugebauer, von 1701—2 Erzieher des Zarewitsch, infolge von Konflikten mit anderen Personen in des Zaren Umgebung entlassen und 1704 des Landes verwiesen.

Dieses Pamphlet diskreditierte Peters Regierung, und er suchte es gleichfalls durch die Presse zu bekämpfen. Er wählte Huyssen als Sachwalter Rußlands. Im Jahre 1705 erschien zu Altona dessen „Beantwortung des freventlichen lügenhaften Pasquills usw." „Die Schrift ist in würdigem und ruhigem Ton gehalten. Einzelne der von Neugebauer erzählten Tatsachen werden in überzeugender Weise zurecht gestellt; es wird dargetan, daß in Fällen der Bestrafung von Ausländern diese nicht frei von Schuld gewesen seien. Auch wohl die Person Peters wird, wiewohl mehr in allgemeinen Ausdrücken, gerechtfertigt, der russische Nationalcharakter gelobt, auf das Gehässige, Tendenziöse der Schrift Neugebauers hingewiesen, sowie auf die Mängel der Persönlichkeit des letzteren." Huyssen suchte auch sonst die Entstehung solcher Schriften zu veranlassen, welche auf den Charakter des Zaren und auf Rußland ein günstiges Licht werfen sollten.[1])

Neben diesen literarischen Geschäften sollte er am Berliner Hof das Kondolenzschreiben des Zaren zum Tode der Königin überreichen und der Leichenfeier beiwohnen. Er hatte die Hoffnung, die Heimat bei dieser Gelegenheit zu besuchen, doch kam er nicht dazu; zu den ersten kamen weitere Aufträge, die die Werbung einiger Offiziere für den russischen Dienst und eine genaue Beschreibung des preußischen Hofstaates und des Ritterordens in Preußen betrafen. Endlich traf ihn auch der Befehl, zur Überreichung eines Kondolenzschreibens zum Absterben des Vorgängers und eines Gratulationsschreibens zur Thronbesteigung Kaiser Josephs I. nach Wien zu gehen. In dieser Zeit wurde ihm vom König von Polen die vakant gewordene Dompropstei von Wurzen verliehen.

Im Herbst 1705 war Huyssen in Wien, wo er, mit manchen diplomatischen Geschäften befaßt, bis 1708 blieb. Freilich war ein längerer Aufenthalt Huyssens in Wien von vornherein nicht beabsichtigt. Mitte 1706 traf ihn der Befehl, sich zur Reise nach England, dessen Bundesfreundschaft der Zar gewinnen wollte, vorzubereiten. Der Befehl wurde rückgängig gemacht, dagegen kam es noch in dem gleichen Jahr zu dahingehenden Verhandlungen zwischen Huyssen und dem Herzog von Marlborough in Wien selbst. Der Herzog erklärte sich bereit, in England für Peter zu wirken, wenn man ihm in Rußland ein Fürstentum verleihe. Als Peter davon erfuhr, befahl er, Huyssen zu ermächtigen, dem Herzog nach dessen Wahl

---

[1]) Brückner, Peter der Große, S. 206 ff.

das Fürstentum Kijew oder Wladimir als Lohn anzubieten. Trotz weiterer Zusicherungen kam der Handel nicht zu stande.

Auch als Kurfürst August von Sachsen im Altranstädter Frieden (24. September 1706) der Krone Polens entsagte und Peter, nicht geneigt, den neugewählten König Stanislaus Leszinzki, den Günstling Karls XII., anzuerkennen, die Würde dem Herzog Eugen von Savoyen anbot, war Huyssen der Unterhändler. Er schrieb an Eugen nach Mailand, und dieser dankte ablehnend in einem Schreiben an den Zaren vom 3. Mai 1707. Huyssen ging darauf selbst nach Mailand, um den Herzog zur Annahme der Krone zu bewegen, und Eugen meldete dem Zaren, er habe in dieser Angelegenheit an den Kaiser geschrieben und sehe dessen Entscheidung entgegen. Die Antwort des Kaisers ist uns nicht bekannt geworden, aber im Juli 1707 teilte Huyssen aus Wien mit, der Kaiser sowie auch der Herzog seien bereit, auf den Vorschlag einzugehen, nur wünsche Joseph, daß die Königswahl erst nach Beendigung des Krieges erfolge. Die Sache blieb auf sich beruhen.

Eine andere Angelegenheit, die Huyssen in Wien beschäftigte, betraf die Zurückziehung russischer Truppen, die der Zar dem Kaiser gestellt hatte und die in der Armee am Oberrhein standen. Huyssen gelang es, ihre aus politischen Gründen gebotene Entlassung vom Kaiser zu erwirken und sie „auf solchen Weg zu instradiren“, daß sie ungefährdet die Heimat erreichten.

Daneben gingen noch manche Aufträge, Übermittlung der Nachrichten kriegerischer Erfolge des Zaren an die russischen Residenten bei den europäischen Höfen, Entkräftung der Gerüchte von Friedensverhandlungen zwischen Rußland und Schweden; auch Privatgeschäfte mancher Art, wie Besorgung eines Galakleides für Schapiroff, den Kabinetschef des Zaren, Engagement eines Kammerdieners für den Fürsten Menschikoff. Manche Sorge bereitete Huyssen in Wien ein junger Russe, der ihn in das Ausland auf Wunsch des Vaters begleitet hatte. So schrieb Schapiroff an Huyssen am 30. 1. 1706:

„Ich habe dem Herrn W . . . . . loff wegen seines Sohnes übler Conduite gefragt, welcher darüber sich sehr chagriniret und bittet, den Sohn hart zu halten und zu bestrafen, doch als Vater in der Fremde nicht zu verlassen.“

Und acht Monate später:

„Mit befremden ersehe, daß Ms. sich bey Ihnen so übel aufgeführt; weil aber sein Vater denselben ihrer disposition überlassen, so hätten wir lieber gesehen, daß Sie ihn brav gestraft und scharf gehalten, und so er sich nicht gebessert hätte, ihn lieber aus Hamburg und von dorth aus nach Archangel hätten gehen lassen, als so allein in die Fremde verschicket, da Er vollends verführt und gar verderben kann“.

Mitte 1707 teilte Menschikoff Huyssen mit, daß er „weil .... scha (— Alexei?) dasjenige, was er unter dessen manuduction gefaßet, ziemlichen verlernet, zu dero ferneren education mit ehesten zurückgerufen werden wird, damit, wenn die conjuncturen es zulassen werden, Unser H. Raht desto füglicher und besser frembde Höfe undt Länder mit solchem besuchen kann ....." Im Herbst 1707 mag ihn der Befehl zur Rückkehr erreicht haben.

Inzwischen sind Huyssen allerlei Gerüchte zu Ohren gekommen, über Feinde, die am Hofe des Zaren gegen ihn tätig sind. Er schreibt deshalb an seinen Freund Schapiroff, der ihm aber beruhigend antwortet. Doch die Gerüchte werden lauter, in Wien spricht man davon, daß er in Ungnade gefallen sei, das Gerede ist in die Welt gedrungen, auch die Freifrau von Danckelmann hat in dem abgelegenen Peitz davon gehört und schreibt, vor der Rückkehr warnend, an Huyssens Bruder, den Essener Bürgermeister. Es ist klar, er hat gehässige Feinde, ein Pamphlet, das seine Vergangenheit besudelt, ist gegen ihn erschienen; mit der Treue, die er einst seinem gestürzten Herrn, dem Minister von Danckelmann, erwiesen hatte, tritt dieser jetzt mit einer öffentlichen Erklärung für ihn ein.

Wer war der Feind? Man geht wohl nicht fehl, wenn man ihn in dem Manne sucht, der zu Huyssens Nachfolger in Wien designiert ist, dem Baron von Urbich. Um die Mitte 1707 hatte dieser sein Amt angetreten, es mochte ihm unbequem sein, daß Huyssen solange mit der Abreise zögerte, vielleicht war an einem unklaren Verhältnis zwischen beiden das Ausbleiben unzweideutiger Befehle aus Rußland schuld.

So hielten die Sorge um das, was ihm bevorstand, aber auch Schwierigkeiten in der Ordnung von Geldangelegenheiten Huyssen noch ab, dem Befehl zur Rückkehr Folge zu leisten. Immer wieder richtete er besorgte Anfragen, was gegen ihn vorläge, nach Rußland und beschaffte sich zu seiner Deckung Zeugnisse und Empfehlungsschreiben von einflußreichen Persönlichkeiten am Hofe. Auch der Kaiser, von dem er manchen Gnadenbeweis erhalten — u. a. die Erneuerung des Adels —, und Prinz Eugen von Savoyen stellten ihm deren aus. Endlich im Mai 1708, wagte er mit diesen ausgerüstet, die Heimreise. Sie ging, wie die erste Ausfahrt nach Rußland, durch Ungarn, das damals unter dem Fürsten Rakoczy in Aufstand gegen den Kaiser begriffen war.

Die Durchreise des zarischen Agenten benutzte Rakoczy zu der Bitte um Vermittlung des Zaren zwischen ihm und dem Kaiser. Huyssen bat ihn, „da er sua sponte davon sprach", also nicht etwa auf seine, Huyssens Anregung hin, in Briefen an den Zaren und an Urbich seine Willensmeinung darzulegen, er habe nicht Vollmacht, über Krieg und Frieden zu verhandeln. Den Brief Rakoczys an Urbich hatte Huyssen durch einen Offizier an diesen gesandt, Urbich aber behandelte den Brief nachlässig und gab ihm erst spät Folge,

augenscheinlich, um Huyssen zu diskreditieren Seine Antwort an Rakoczy enthält eine geradezu feindselige Ablehnung Huyssens „avec lequel je ne veux rien avoir à faire, ne sachant pas à qui proprement il appartient, comme je sais qu'il a cherché service partout . . . . . "; er rät übrigens zum Frieden.

Die gleiche abfällige Meinung brachte Urbich in einem Brief an Leibniz zum Ausdruck, dem er schrieb:

„Le sieur Huyssen qui devoit partir d'ici il y a un an et d'avantage et qui depuis ce temps là a cherché partout service, s'est avisé de s'ériger en ministre médiateur auprès de Ragozy à l'insu et sans l'aveu de Sa M. Cr. dont il sera responsable et au scandal de cette cour-cy, qui soubconne que le Czar l'y avait placé comme son résident. Ce H. est un polypragmos et entreprend beaucoup de choses qui ne luy sont pas commises, peu fidel ny au maître ny aux unis ny à soi même." [1])

Am Hofe in Moskau angekommen, machte Huyssen die Erfahrung, daß das Gerücht müßig war und daß die Anfeindungen ihm nicht geschadet hatten. Er konnte in seinen Akten notieren: „Bei meiner Wiederkunft bin ich mit aller Gnadenbezeugung Ihro Z. M., Ehre und Güte von jedermännlich aufgenommen worden."

Von jetzt ab scheint sich Huyssens Tätigkeit fast ausschließlich auf innere russische Angelegenheiten beschränkt zu haben. Nur noch einmal sehen wir ihn auf der Bühne der europäischen Politik eine Rolle spielen, bei der Gelegenheit der Vermählung des Zarewitsch mit der Prinzessin Karoline von Wolfenbüttel. Der Plan dazu soll von Urbich ausgegangen sein, der ihn schon 1705, also ehe er in russischen Diensten war, Huyssen unterbreitet hatte.

Im Jahre 1711 begleitete Huyssen den Zarewitsch nach Braunschweig, wo dieser den Sommer zubringen sollte. Bei dieser Gelegenheit trat er mit Leibniz wieder in Verbindung und wurde von diesem u. a. benutzt, um seine Pläne in Bezug auf Rußlands Zivilisierung, mit der er sich mit Vorliebe beschäftigte, dem Zaren bei Gelegenheit der in Torgau stattfindenden Trauung zu übermitteln. Auch die Auszahlung eines Jahresgehalts als russischer Staatsrat, die ihm der Zar gewährte, erfuhr Leibniz durch Huyssen.

Dies zeigt, daß unser Huyssen noch immer in hoher Gnade bei seinem Herrn stand, und so wird es wohl geblieben sein bis zu dessen Tode. Ja selbst das schreckliche Trauerspiel der Flucht, Gefangennahme und Verurteilung des Zarewitsch Alexei, das so vielen von dessen Umgebung den Tod durch Henkershand oder schwere Strafen brachte, ließ Huyssen ungekränkt. Wenn der hannoversche Resident in Petersburg an seinen Hof schreibt:

„Zu bedauern ist es, daß vermutlich den Kriegsrat Baron von Huyssen, der vordem des Zarewitzen Hofmeister gewesen, und

[1]) Guerrier, Leibniz, S. 82.

jetzo ganz melancholisch wird, das aufsteigende Gewitter gleichfalls treffen und seine ehemalige treue Dienste bei so gestalten Sachen übel belohnt werden möchten, gleichwie er selbst und andere Teutsche es befürchteten," so war die Befürchtung grundlos.

Weniges wissen wir von Huyssens fernerem Leben. Wir wissen, daß ihm vom Zaren die Oberkuratel des Gymnasium illustre zu Moskau übertragen war, daß er als Wirklicher Rat der obersten Verwaltungsbehörde angehörte und sich mit der Ausarbeitung von Verwaltungsordnungen beschäftigte. Auch die Abfassung einer Geschichte Rußlands wurde ihm vom Zaren aufgetragen, doch hat er sie nicht vollendet.

Bis zum Jahre 1735, also noch 10 Jahre nach Peters Tod soll Huyssen seine Ämter versehen haben. Da wurde ihm unerwartet die Entlassungsurkunde zugeschickt ohne Angabe der Gründe und ohne Pension. Dadurch in die äußerste Dürftigkeit versetzt, reichte er, um sich vom Hofe eine Unterstützung zu erwirken, eine Denkschrift ein, in der er seine Verdienste um die Monarchie aufzählte, zunächst ohne Erfolg.

Seit seinem Eintritt in russische Dienste hatte er die Heimat nicht wieder gesehen. Aber er war in immerwährender Beziehung mit seinen Geschwistern und deren Familien geblieben, namentlich mit seinem Bruder Arnold. Dieser schreibt ihm gern über Staats- und gelehrte Sachen, über die Fortschritte der Söhne in ihren Studien; der verehrte Onkel wird in Vermählungs- und in Geschäftsangelegenheiten um Rat befragt, die Schwester Elisabeth, verehelichte Krupp, erzählt ihm von den aufblühenden Töchtern, deren sie ihm gerne eine als Pflegerin seines Alters senden möchte, große Freude erregt in der Familie die Übersendung einer Chaise als Geschenk des Onkels an seinen Bruder, den Bürgermeister, aber bei der ersten Ausfahrt geraten die Insassen infolge Durchgehens der Pferde in Lebensgefahr.

Daß eine der Nichten zu ihm zöge, war unangängig, seinen Neffen Andreas Arnold wollte er aber zur Stütze seines Alters um sich haben. Es war ihm vom Schicksal nicht vergönnt, Andreas starb auf der Reise in Reval.

So war der Greis einsam, vergessen und in Dürftigkeit. Endlich zwar hatte sein Gesuch um Unterstützung Erfolg gehabt, aber die ausgezahlte Summe wurde ihm gestohlen.

Es trieb ihn, im Vaterland seine Tage zu beschließen. Im Jahre 1739 machte er sich auf die Seefahrt, aber unterwegs wurde er krank und starb am 6. September (oder Oktober?); in Helsingör wurde er beigesetzt.

Oben ist gesagt worden, daß in Huyssen der Gelehrte den praktischen Staatsmann überwog. Bei Betrachtung seines äußeren Lebens wie es hier geschildert wurde, gewinnt man diesen Eindruck: er war mehr Theoretiker als Mann der Tat, ein fleißiger und kluger

Beobachter der Weltläufte, wohl dazu geeignet durch seine polyhistorische Bildung, aber um einen besonderen Einfluß auszuüben, fehlt ihm eines: die Gewissenlosigkeit und der Egoismus, die damals zumal am russischen Hofe der Staatsmann und Höfling besitzen mußte. Seine deutsche Ehrlichkeit hindert ihn, an Intriguen teilzunehmen oder mit gleichen Waffen die Intriguen der Feinde zu bekämpfen. Sie mögen ihn von seinem Erzieherposten beim Zarewitsch entfernt, aus Wien verdrängt und am Hofe schließlich auf einen für die internationale Politik wenigstens belanglosen Posten gebracht haben, die Gunst seines Herrn hält ihn noch in der offiziellen Welt, nach dessen Tode verfällt er in Ungnade und Vergessenheit. Ein Leben reich an Erfahrung, aber arm an Erfolgen.

Doch damit ist das Bild unvollkommen. Wie stand es mit seinem inneren Wesen, seinen persönlichen Werten? Aus dem, was von ihm schriftlich vorhanden ist, aus den Relationen und wissenschaftlichen Darlegungen läßt sich schwer ein Eindruck davon gewinnen. Aber was aus den erhaltenen Briefen seiner Freunde hervorgeht und aus dem, was von seinen rein-menschlichen Handlungen überliefert ist, das sei noch kurz betont.

Von einem wurde schon gesprochen, von seinem treuen Sinn. Es ist wie ein Stück der alten Lehnstreue, die uns aus seinem Verhältnis zu Danckelmann anspricht. Diese Treue läßt ihn auch durch Jahre und Entfernungen der Seinen nicht vergessen, nicht der Familie und nicht der Heimatstadt, der er im Jahre 1705 Gewehrlieferungen für die zarische Armee zuzuwenden sucht. Treue ist es auch, die ihn gegenüber den glänzenden Versprechungen des kaiserlichen Hofes für den Fall, daß er Konvertit werde, an seiner Konfession festhalten läßt — und das in einer Zeit der religiösen Vorurteilslosigkeit, die er in anderen Beziehungen teilte. Ein anderer Zug ist seine Hilfsbereitschaft. An den Minister des Zaren wenden sich zahllose Menschen aus allen Gegenden Deutschlands mit Bitten aller Art. Bald handelt es sich um wissenschaftliche Fragen, bald um Anstellungen, um Förderungen von Unternehmungen und auch um Hilfsgesuche von Leuten, die unter hartem Schicksal leiden. Mancher Dankesbrief bezeugt sein werktätiges Helfen. Und seine echt christliche Barmherzigkeit beweist er auf seiner Heimkehr von Wien nach Moskau. Ein Oberst Bissing, ein alter Trinker, hatte ihn gebeten, sich seinem Gefolge anschließen zu dürfen, Huyssen gestattete es ihm. Der alte Herr zecht unterwegs trotz aller Warnung, von dem schweren Ungarwein mehr als gut ist, ist streitsüchtig, verhetzt die Leute, wie er es schon in Wien als Kreatur Urbichs getan, gegen Huyssen. Endlich verfällt er in Krankheit, Huyssen bringt ihn in gute Pflege, hinterlegt dafür eine angemessene Summe und empfiehlt ihn Rakoczys und seiner Räte Sorge.

Daß Huyssen eine liebenswürdige Natur war, ein geistvoller Gesellschafter, geht aus manchen Briefen von Bekannten an ihn

hervor, in denen durch die konventionellen Lobsprüche hindurch doch die Aufrichtigkeit des Gesagten hindurchklingt.

Ein Mann von Welt war er, aber nur in der lobenden Bedeutung des Worts: er kannte die Welt, wußte sie zu verstehen und fühlte sich berufen zur Besserung des Zustandes der Welt. Nicht daß er der Mode in Sitte und Form fröhnte, etwas altfränkisch war er darin: „ses vers sont aussi gothiques que sa danse."

Alles in allem gewinnt man bei der Beschäftigung mit diesem Leben mehr und mehr den Eindruck, daß er nicht allein kulturhistorisches Interesse verdient, sondern daß Heinrich Huyssen eine achtungswerte, ja eine liebens- und verehrungswürdige Persönlichkeit war.

C. A. Korthum
Med. Doctor.

Im 64. Lebensjahre, gezeichnet v. Korf, gestochen v. Emdner.

Dr. Karl Arnold Kortum.

Beiträge
zur Geschichte seines Lebens und Wirkens.

Von

Wilhelm Grevel.

II.

Dr. Karl Arnold Kortum.

Beiträge zur Geschichte seines Lebens und Wirkens.[1])

Von Wilhelm Grevel.

3.

Neuer Nekrolog der Deutschen. Herausgegeben von Friedr. Aug. Schmidt, Superintendent und Oberpfarrer zu Ilmenau. Zweiter Jahrgang. 1824. II. Heft. Ilmenau 1826. Gedruckt und verlegt bei Bernh. Friedr. Voigt. 8. Seite 832.

Die in diesem Buche enthaltenen nach Kortums Tode zweifellos von seinem intimsten Freunde, Pastor und Dr. med. Johann Christoph Fried. Baehrens in Schwerte verfaßte Lebensbeschreibung lehnt sich im allgemeinen zwar an die unter 2. gebrachte an, enthält aber noch so viele bisher unbekannte charakteristische Einzelheiten aus dem Leben Kortums, welche eine genaue Bekanntschaft des Verfassers mit ihm selbst und seinen Familienverhältnissen voraussetzen, daß eine wörtliche Wiedergabe des Textes wünschenswert erscheint.

Was die literarische Tätigkeit anbetrifft, so wird es genügen, wenn ein Verzeichnis derjenigen Schriften beigefügt wird, welche in dem Elwertschen Buche und in den „Rhapsodien" nicht enthalten sind, und diese vervollständigen.

Dr. Carl Arnold Cortum,

Königlich-Preußischer Hofrat, Stadt- und Bergarzt zu Bochum, Provinz Westfalen, der hermetischen Gesellschaft Mitglied.

geb. den 5. Juli 1745;
gest. den 15. August 1824.

Dieser für die gelehrte Welt als Schriftsteller, besonders aber für Bochum und die Umgegend in theoretischer und praktischer Hinsicht merkwürdige Mann stammt, wie er in seinen selbst notierten Familiennachrichten hinlänglich bewiesen hat, aus einem alten vornehmen Geschlechte dieses Namens her, welches in Friesland wohnte und beträchtliche Güter besaß, die aber teils durch die Fluten des Dollart, teils durch andere Verhältnisse verloren

[1]) Das dieser Abhandlung beigegebene Bildnis Kortums findet sich in seinem Buche: „Skizze einer Zeit- und Literargeschichte der Arzneikunst". Unna 1809.

gingen. Seine Eltern waren Christ. Friedr. Cortum, Apotheker zu Mülheim a. d. Ruhr, und Helene Marie Severin aus Bochum. Schon im dritten Jahre verlor er seinen Vater, und seine Erziehung war jetzt seiner Mutter allein überlassen. So sehr diese die Geschäfte der Haushaltung und der Apotheke drückten, ließ sie doch nichts fehlen, was zur Ausbildung des Geistes ihres Sohnes diente. Ein hinreichendes Einkommen erleichterte ihr die dazu nötigen Mittel. Schon frühe wurde der Knabe zum Studieren bestimmt, doch fiel ihm die Erlernung der Buchstaben schwer, bis endlich ein damals in Mülheim sich aufhaltender Kandidat, namens Grabers, dieser Schwierigkeit abhalf. Er brachte täglich eine Bretzel mit, zerbrach sie und setzte aus den Fragmenten einen Buchstaben zusammen. Wenn dann sein Schüler den Buchstaben kannte, ihn wieder zusammenlegen und im Buche wiederfinden konnte, bekam er sie zur Belohnung.

Mit dem Buchstabieren, Lesen und Schreiben hatte er weniger Mühe. Ja, sobald er einmal lesen konnte, bekam er einen solchen Hang zu Büchern, besonders zu denen, in welchen Erzählungen standen, daß er sie aufsuchte, wo er nur konnte, ja viele für seine ersparten Spielgelder kaufte, z. B. Aesops Fabeln, den gehörnten Siegfried, die vier Haimonskinder und dergleichen.

In der Elementarschule legte er den ersten dürftigen Grund zur lateinischen Sprache, doch vom neunten Jahre an fehlte es an Gelegenheit, sie weiter fortzusetzen. Seine Mutter suchte dies zu ersetzen, indem sie ihn zu einem geschickten Lehrer der französischen Sprache sandte, wo er solche Fortschritte machte, daß, als bald nachher Mülheim stark von französischer Einquartieung heimgesucht wurde, der Kleine der Dolmetscher in der ganzen Nachbarschaft wurde und bei den fremden Gästen so beliebt war, daß sie den „petit Charles“ immer zu Hilfe riefen.

Schon früh zeigte er auch besondere Neigung zum Malen. Er zog allerlei Bilder am Fenster mit dem Bleistifte nach und malte sie dann aus; auch machte er Versuche, Kräuter zu trocknen und wurde dabei immer erfahrener in der Botanik. Diese Lust zur Malerei, die ihn bis zum letzten Jahre seines Lebens begleitete und durch die er manchem eine Freude gemacht hat, gewann ihm auch die Bekanntschaft mit einem Rabbi, dem er Farben gab, wofür ihn dieser wiederum im Judendeutsch unterrichtete.

Im 13. Jahre wurde er, um das Lateinische gründlicher zu erlernen, in die katholische Schule geschickt, wo ein Lehrer Busch ihn und noch einen Knaben unterrichtete. Da dieser ein guter Lateiner war und seine Schüler zum Lohne für ihren Fleiß oft mit Bildern und dergleichen beschenkte, so machten sie beide gute Fortschritte. Wie sehr übrigens der Knabe schon damals alles Merkwürdige beachtete und untersuchte, geht aus der umständlichen und noch vorhandenen Beschreibung einer feurigen Kugel hervor, die er einst während des Badens sah.

Auch zum Besuche der Kirche und zum Religionsunterricht hielt ihn die Mutter sorgfältig an, und des Abends mußte er einige Kapitel aus der Bibel vorlesen. Diese blieb auch sein ganzes Leben hindurch seine liebste Sonntagslektüre. Dabei bediente er sich einer fein gedruckten Ausgabe, die er im hohen Alter noch ohne Brille lesen konnte. Dem lutherischen Prediger Kruse,[1]) einem gelehrten Manne, dessen er sich stets mit vieler Achtung wieder erinnerte, verdankte er einen großen Teil seiner theologischen Wissenschaften. Diese frühen Eindrücke auf sein religiöses Gemüt, sowie Nösselts, Jerusalems und anderer kraftvolle Verteidigung der christlichen Religion schützten ihn später in Berlin gegen die verführerischen Nachteile der voltairischen Schriften, die seinen Glauben fast wankend gemacht hatten. Jener zufolge feierte er auch stets mit besonderer Andacht den Charfreitag, den er für den wichtigsten Festtag der Christen erklärte.

In seinem 15. Jahre schickte ihn seine Mutter nach Dortmund auf das Gymnasium. Hier wohnte sein Oheim[2]), der ihn liebevoll aufnahm. Er entschloß sich, das medizinische Studium zu ergreifen, da er vorher zwischen diesem und der Theologie geschwankt hatte. Dennoch hörte er auch die theologischen Kollegien bei Pilger und Hoffmann. Letzterer erregte besonders in ihm den Geschmack an den schönen Wissenschaften. Er leitete ihn zu freien Ausarbeitungen an, die er bisher noch nicht gemacht hatte, doch wurde auch ein Hang zur Satire in ihm lebendig, und obgleich Hoffmann ihn warnte, indem er sich auf diesem Wege leicht Feinde zuziehen könnte, reizte er ihn durch seine eigene Satire nur um so mehr an. Des Lehrers Prophezeihung bestätigte sich nur zu sehr, denn zuweilen hat ihm die Schärfe seines Witzes nicht geringe Unannehmlichkeiten bereitet.

Im 18. Jahre bezog er die Universität Duisburg, wo damals drei medizinische Professoren waren, von denen Dr. Leidenfrost seinem Urteil wie seinen Neigungen am meisten entsprach. Nach einem dreijährigen Kursus, wohlbestandener Prüfung, seiner dem Druck übergebenen Dissertation: „De Epilepsia" und gehaltener Disputation, die ihm die Doktorwürde erwarben, trat er nun seine praktische Laufbahn an; doch blieb ihm noch übrig, um in den preußischen Landen praktizieren zu können, daß er den anatomischen Kursus in Berlin vollenden mußte.

Schon zu dieser Zeit aber vertrauten sich ihm mehrere Kranke mit glücklichem Erfolge an, und nach seiner Zurückkunft von Berlin vermehrte sich die Zahl derselben so ungewöhnlich, besonders da seine Freunde Leidenfrost und Scherer ihn unterstützten, daß sie bis zu 600 stieg. — Auch viele ehrenvolle Anträge ergingen zu so

[1]) Pastor Friedrich Herm. Kruse war von 1740—1765 in Mülheim a. d. Ruhr.

[2]) Johann Friedrich Kortum, Apotheker in Dortmund.

früher Zeit an ihn; z. B. 1767 als Arzt zu Lennep, im folgenden Jahre nach Hagen unter vorteilhaften Bedingungen; doch schlug er sie aus, zog dagegen, durch seine Verwandten bewogen, 1770 nach Bochum, wo er 1793 die Stelle als Bergarzt erhielt. Im Jahre 1779 war ihm das Physikat zu Rees, sowie 1786 eine Arztstelle zu Wesel angeboten worden; — er blieb aber seiner zweiten Vaterstadt getreu. —

In Behandlung seiner Kranken war er sehr vorsichtig, wußte sich das Vertrauen seiner Patienten in hohem Grade zu erwerben und durch teilnehmende, Hoffnung erweckende Rede sowohl seine Patienten, als deren besorgte Verwandten aufzurichten und zu trösten. Viele Kuren bezeugten seine menschenfreundliche Hilfe, wie seinen hellen Blick und schnelle Entschlossenheit. Auf diese Weise rettete er einen Hirten, der an einem heißen Sommertage in den frühen Morgenstunden bei seiner Herde umgefallen und von dem Chirurgen nach angewendeten gewöhnlichen Mitteln für tot erklärt worden war, vor dem lebendig Begrabenwerden, indem er des Abends zu Hause zurückgekehrt, die kräftigsten Versuche anwendete und die von allen übrigen schon längst aufgegebene Freude erlebte, ihn wieder zu sich kommen zu sehen.

Vielseitig war sein Geist ausgebildet, wie schon in früher Jugend ein denkender, forschender Sinn sich in ihm entwickelt hatte. Die verschiedenartigsten Zweige der Wissenschaften und Künste fanden ihn nicht unerfahren. Die Medizin, die Theologie, die Jurisprudenz, die Naturkunde, die Altertumsforschung, die Dichtkunst und die Malerei standen ihm fast gleich nahe. In allen hat er, gleich einem Polyhistor, glückliche Versuche gemacht, wovon zum Teil seine Sammlungen, zum Teil seine Manuskripte und Zeichnungen, zum Teil seine gedruckten Schriften zeugen. Zum Belag dessen mögen letztere hier in chronologischer Ordnung folgen.

Abgesehen von seiner Dissertatio inauguralis medica de epilepsia, Duisburg 1766, fühlte er im Jahre 1769 zuerst in sich das Verlangen, zu schriftstellerischen Arbeiten und verfertigte mehrere Abhandlungen für die Duisburger Intelligenzblätter, welche mit Beifall aufgenommen wurden und ihn zur Fortsetzung stimmten.[1]) . . . . .

---

[1]) Als erste im Druck erschienene Leistung Kortums auf dem Gebiete der Dichtkunst dürfte wohl ein Gratulationsgedicht anzusehen sein, welches ich in einer Dissertation von Duisburg aus dem Jahre 1765 fand. Die Schrift heißt:

Augustus Bernardus Dorffmueller, Ankuma-Osnabrugensis. Disputatio inauguralis juridica De Communione Bonorum inter conjuges in Westfalia. Die II. Aprilis 1765. Duisburgi ad Rhenum, Franc. Adolph Benthon. —

Auf Seite 15—16 findet sich das Gedicht:

Wie kommt es, Freund! daß hier auf Erden
Die Männer nur Doktoren werden

Hierzu kommt noch eine Menge Gelegenheitsgedichte, teils für Freunde und Verwandte, teils für Buchdrucker. Wer sollte nicht die Tätigkeit dieses Mannes im Felde der Wissenschaften bewundern? —

Doch nicht bloß der Arzt, nicht allein der Literator, auch seine würdigen Eigenschaften als Glied der Familie machten ihn liebenswert und wurden durch mancherlei Heimsuchungen vielfach erprobt. Mit inniger Herzlichkeit sprach er stets von seiner Mutter und rühmte die treue Sorgfalt derselben für sein Wohl; und mit Freude erinnerte er sich an den Kreis seiner sonstigen Verwandten und seiner Freunde in Mülheim. Hier verheiratete er sich 1768 mit seiner Nichte Helena Margarethe Ehinger aus Bochum. Die beiderseitigen Mütter hatten schon frühzeitig ihre Kinder für einander bestimmt, ihre Seelen waren auch in der Folge so in Liebe vereinigt, daß beide sich schon verlobten, da Cortum noch Student war. Im Jahre 1769 wurde er durch die Geburt einer Tochter erfreut, die aber in demselben Jahre noch starb. Das folgende Jahr ersetzte ihm diesen Verlust durch eine zweite Tochter.

Um diese Zeit folgte er den Aufforderungen seiner Verwandten in Bochum, seinen Wohnort dahin zu verlegen. Der Anfang des neuen Aufenthaltes war nicht günstig, da eine langwierige Krankheit ihn befiel. Doch ward ihm hier die Freude, Vater zweier Knaben zu werden. Auf die Bildung der zwei noch lebenden Kinder wandte er allen Fleiß. Seinem Sohn (Joh. Carl Arnold, geb. 23. August 1772) teilte er, als er ins 15. Jahr trat, seine medizinischen Kenntnisse mit, so daß dieser sichtbare Fortschritte machte. Zur Erleichterung des anatomischen Studiums verfertigte der

---

Und keine Frau wird Doktorin
Als nur allein die Schürmannin?
Erzählt uns doch der weitgereiste Klim,
Daß in den anderen Planeten
Die Männer spönnen, sticken, nähten
Und wär die Frau da Doktorin;
Ja, wenn Doktoren noch in langen Bärten stutzten,
Und sich wie Diogen, der Cinicker, nicht puzten,
So könnte man allein durch Mutterwitz verstehen,
Warum man selten und fast nimmer
Das schöne liebe Frauenzimmer
Im Doktorhut sieht koeffiret gehn.
Du kennst, o Freund! das andere Geschlechte,
Du kennst der Männer und der Frauenzimmer Rechte
Und wirst auch selbst bald Doktor sein;
So sag mir dann mit Zweifels- und Entscheidungsgründen,
Warum wir nicht auch graduierte Frauen finden?
Dann will ich mich mit Dir erst freun,
Dann will ich Dich als Doktor erst erkennen
Und Dir die beste Doktorin zur Ehegattin gönnen.

C. A. Korthum
der Arzneygelehrtheit Beflissener
aus Mülheim an der Ruhr.

Vater Figuren von starkem Papier, welche man zerlegen und nach ihren Teilen von einander schlagen kann. Ein vortreffliches Kunstwerk und die zweckmäßigste Weise, ohne Hilfe des Kadaver in der Anatomie zu unterrichten. Endlich brachte er im Jahre 1792 seinen geliebten Sohn selbst auf die Akademie nach Duisburg und führte ihn seinem eigenen Lehrer und Freunde Leidenfrost zu.[1])

Kurz darauf erkrankte seine eigene Tochter höchst gefahrvoll. Da wich er elf Wochen lang fast weder Tag noch Nacht von ihrem Bette. Seine Liebe fand Belohnung. Sie genas wieder und verband sich mit einem wackeren jungen Mann, der bald in den Besitz einer Apotheke kam. Nun sollten ihm auch die Großvaterfreuden zuteil werden. Seinen drei Enkelinnen und einem Enkel wendete er dieselbe sorgfältige Liebe zu. Ja, er bereitete auch ihn zum medizinischen Studium vor und hatte die Freude, daß er noch vor seinem Tode dessen vortreffliche Dissertation erhielt,[2]) die soviel Beifall bei seinen Lehrern in Berlin gefunden hatte, daß sie ihn aufforderten, dieselbe dem Drucke zu übergeben. Schon im Jahre 1797 wurde sein von Berlin ehrenvoll zurückgekehrter Sohn sein treuer Gehilfe. Er schrieb ein „Gesundheitsbüchlein für Bergleute" (Dortmund 1798. 8°), und das Oberbergamt gab ihm zur Belohnung die Anwartschaft zur Bergarztstelle nach des Vaters Tode. Um so tiefer beugte den bisher so glücklichen Vater sein früher Tod im Jahre 1807. Er war bei schwächlicher

---

[1]) Aus Kortums Bibliothek ist in meinem Besitze ein anatomisches Werk: Joh. Jacobi Mangeti med. doct. Theatrum Anatomicum". Genevae 1717, bestehend aus zwei dicken Bänden in Groß-Folio. In beiden Bänden befindet sich auf einem freien Blatte dem Titel gegenüber folgende Inschrift in sehr großen Buchstaben von Kortums Hand:

Soli Deo Gloria

Carolus Arnoldus Kortum Mülheimensis ad Ruram fluvium Studiosus Medicinae hunc magnum et praeclarum librum sibi emtionis jure comparavit. Anno MDCCLXIII. 1763, et post hunc
Joannes Carolus Arnoldus Kortum Bochumensis, ibidem Medicinae Studiosus, possidet hunc librum, cui Pater suus, Medicinae Doctor, hunc librum, quae ejus est Benignitas, dono obtulit.—Anno MDCCXC 1790.

Omnia cum Deo, et nihil sine eo,
Omnia cum Christo, et nihil sine isto,
Omnia cum Spiritu, et nihil sine flatu.

Multa rogare, rogata tenere, retenta docere,
Haec tria discipulum faciunt superare magistrum.

Per quod quis peccat, per idem punitur et idem.

Qui proficit in litteris et deficit in moribus, plus deficit, quam proficit.
Omnia conando docilis solertia vincit.

Soli deo gloria.

[2]) Wilh. Ludwig Döring, der Sohn des Apothekers Pet. Ludw. Döring in Bochum: De Pelvi ejusque per Animantium Regnum Metamorphosi. Dissertatio inaug. Zootomico-Physiologica." Berolini 1824. Dr. Döring zog 1829 nach Düsseldorf, wo er auch starb.

Gesundheit ein Opfer seiner Gewissenhaftigkeit und seines rastlosen Eifers geworden. „Ich muß wirken, solange es Tag ist!" hatte er oftmals seinem besorgten Vater zugerufen, aber der Tag neigte sich ihm nur zu bald. Ein erst unbedeutender Husten nahm in der Folge einen schwindsüchtigen Charakter an und führte allmälig sein Ende herbei. Der arme verlassene Vater sollte nicht lange nach diesem bitteren Verlust zweimal einen gefahrvollen Sturz vom Pferde erleiden, sodaß er schwer verletzt wurde und die Folgen hiervon noch in den letzten Wochen seines Lebens spürte. Die glückliche Verheiratung seiner Enkelin im Jahre 1811 erheiterte ihn wieder, und bald sollte er auch Urenkel auf seinem Schoße wiegen.[1]) Daß ihn auch das höhere Alter nicht gänzlich der poetischen Gabe beraubte, bewies er noch in den spätesten Jahren bei frohen und freudigen Familienereignissen durch manches zartgefühlte sinnige Gelegenheitsgedicht.

Je näher der Abend seines Lebens kam, desto trüber wurden ihm die Tage. Des Alters größere Reizbarkeit verdichtete nicht selten dieses Dunkel. Dazu kam, daß er selbst nicht fühlte, wie er in mancher Hinsicht, besonders seiner Hauptwissenschaft, die in den letzten Dezennien so große Schritte voraus getan,sich überlebt hatte. Seine satyrische Laune nahm einen beißenden Charakter an, die seine wirklichen oder eingebildeten Gegner oft bitter empfinden mußten. Doch noch sollten ihn zwei selten schöne Feste erheitern.

Am 17. Mai 1816 war sein Doktor-Jubiläum. Ohne sein Wissen hatte dieses einer seiner Freunde im „Westfälischen Anzeiger" angekündigt, und um so festlicher wurde es begangen. Den Anfang des Tages feierte er in frommer Stille durch ein herzerhebendes Gebet, das er aufschrieb. Von allen Seiten beeiferten sich Freunde und Dankbare, deren innig geschätzter Arzt er war, ihn mit Glückwünschen und freundlichen Gaben zu überraschen. Von fern und nah langten Beweise der herzlichsten Teilnahme an. Auf einer mit Blumen bekränzten, gleichfalls aus Dankbarkeit überreichten silbernen Schüssel lag ein versiegeltes Schreiben vom Landesdirektor Freiherrn von Romberg, und in dasselbe eingeschlossen ein Kabinetsschreiben des huldreichen Königs mit dem Hofrats-Patente. Doch besonders erfreulich war es für den Jubelgreis, als sein Enkel, Dr. Fluegel, ihm von der Duisburgischen medizinischen Fakultät ein Ehrenprogramm behändigte.

Zwei Jahre nach diesem Amtsjubiläum feierte er im engen Familienkreise am 7. Juni 1818 seine goldene Hochzeit.

---

[1]) Henriette Döring, heir. 6. 12. 1811 Dr. med. C. Fluegel in Bochum, geb. 8. 12. 1785; starb 3. 4. 1850. Aus dieser Ehe entsprossen zwei Söhne: Carl Fluegel, Apotheker, und Otto Fluegel, Weinhändler in Bochum. Von den beiden anderen Enkelinnen heir. Hermine Arnoldine Döring 1820 den Apotheker Theod. Löbbecke in Duisburg, die jüngste, Soph. Doroth. Karoline 1821 Constantin Brinckmann in Bochum.

Obgleich schon 75 Jahre alt, war er noch immer vom Morgen bis zum Abend beschäftigt, dichtete, malte, gab guten Rat, wenn seine alten Freunde ihn im Hause darum ansprachen, ging auch, solange es seine Kräfte erlaubten, in einen engen Gesellschaftsverein, den er stets durch seine gute Laune erheiterte. Im Jahre 1823 nahm sein Körper sichtbar ab, doch hielt er sich aufrecht und ging wenigstens zu seiner in der Nähe wohnenden Tochter, solange es möglich war. Dies wurde ihm aber durch zunehmende Schwäche im folgenden Jahre versagt. Sein lebhaftes Temperament wendete sich nun auf Gegenstände, die ohne große Anstrengung im Hause ihm Unterhaltung gewähren konnten. Besonders traten seine Lieblingsgegenstände hervor, denen er von Jugend an so gern manche Stunde gewidmet hatte, nämlich Malerei, Vergleichen der verschiedenen Sprachen und Schriftzüge, auch der orientalischen, und die Botanik. Er illuminierte noch eine Menge Pflanzenabdrücke und sammelte jene schon angeführten Alphabete von 39 verschiedenen Sprachen.

So wirkte er noch immer und freute sich, wenn seine Freunde ihn besuchten, in deren Nähe er dann für einige Stunden die Schwäche seines Körpers gar nicht spürte. Doch im Juli 1824 überwältigte sie ihn so sehr, daß er sich zu Bette legen mußte. Jetzt kamen die Boten des Todes mit schnellen und sichtbaren Schritten, und heftige Schmerzen erwirkten in ihm die Sehnsucht nach seiner Auflösung, welche nicht mehr fern blieb. Der Augen Licht erlosch allmälig, aber die Gegenwart des Geistes verließ ihn nicht bis in der Nacht vom 15. auf 16. August, da er sanft entschlief. —

4.

Nachträge

zu dem Verzeichnisse der Schriften Dr. K. A. Kortums.

A. In vorliegendem Buche werden noch genannt:

1. Über Schlafreden, Nachtwandeln, Hellsehen, Magnetismus und Alp. Hamm 1819.
2. Ein Auszug aus diesem Werke: Die Geschichte einer Somnambule (Elisabeth Schlunz).[1])
3. Ein botanisches Werk von mehr als 4000 Pflanzenabdrücken, die er selbst illustriert hat.

[1]) In Nr. 5 des „Westf. Anzeigers“ von 1819 findet sich darüber: „Literarische Anzeige“. — Bei Schulz und Wundermann erschien „Kurze aber getreue Erzählung der, solange die Welt steht, unerhörten Geschichte einer Somnambule, genannt Elsabe Schlunz, welche von vornehmen und geringen, männlichen und weiblichen, alten und jungen, gelehrten und ungelehrten, einheimischen und fremden Personen sorgfältig untersucht ist und bezeugt werden kann. Ein Anhängsel zur Jobsiade. Von Dr. C. A. K., Schildburg, gedruckt in diesem Jahr. (Preis 4 Gr.)

4. Alphabete von 39 verschiedenen Sprachen, von denen jedes mit dem Spruche in dieser Schrift schließt: Vom Aufgange der Sonne bis zu ihrem Niedergange sei gelobet der Name des Herrn.
5. Eine Sammlung von Brustbildern berühmter und berüchtigter Personen. 12 dicke Folianten.

B. Hieran schließe ich an eine Reihe von Aufsätzen und selbständigen Büchern Kortums, welche ich im Laufe des Jahres gesammelt habe:

6. Viele Aufsätze im „Westfälischen Anzeiger", Dortmund bei Mallinckrodt, von 1799 ab; z. B.:

1799. —
  a) Über die in Bochum errichtete Erziehungs-Anstalt für junge Frauenzimmer. S. 299—301. S. 532—533.
  b) Beschreibung und Empfehlung der Konchiliensammlung des Apothekers Döring, welche aus mehreren tausend Stücken besteht. S. 584—585.
  c) Anweisung zum Ausstopfen der Vögel. S. 779.
  d) Hauswirtschaft. Noch ein Kaffee-Surrogat, das beste von allen bisher bekannten. Dr. K. empfiehlt als solches „dicke Bohnen in Wasser aufgeweicht, gespalten, schnell getrocknet und geröstet wie Kaffeebohnen. S. 981.
  e) Über das Provinzial-Volksmärchen vom ehemaligen Kobold zu Hardenstein a. d. Ruhr. S. 1122; 1155.

1800. —
  a) Über Lycopodium Bovista, der gemeine Bovist, einen großen Schwamm. S. 1361—1363.
  b) Pastellgemälde zu fixieren. S. 1483.
  c) Merkwürdige Westfälinger. Etwas über den russischen Grafen von Ostermann. S. 1489—1498.
  d) Faden aus der Sonnenblumenpflanze. S. 1549. usw.

1802 beginnen die Artikel über, gegen und für die „Hermetische Gesellschaft". Das Verhältnis Kortums zu dieser Gesellschaft, welche damals viel Staub aufwirbelte, verdient eine besondere Bearbeitung.

7. Von den mannigfachen Arten des Brods verschiedener Völker. In den Duisburger gelehrten und gemeinnützigen Beiträgen. 1778. 16. 17. und 18. Stück.
8. Eine Verteidigung der Lebensart der Wilden und der Vorzüge derselben vor der Lebensart der Europäer, in einem Briefe. Ebendas. 1778. St. 31—34.
9. In den Niederrhein. Unterhaltungen. Wesel bei Röder. Monatsschrift 1791.

Seite 114. Kräftige Leichenrede über Friedrich d. Großen.
„ 120. Auffallendes Beispiel des Wiedervergeltungsrechtes, eine wahre Anekdote.
„ 228. (April 1791.) Nachricht von einer Freischule, welche der Freiherr von der Reck zu Overdiek errichtet hat.

August 1791. Schreiben über die Unruhen, welche in Bochum bei der letzten Besetzung der luther. Predigerstelle vorgekommen sind.

C. Zum Schluß die schon in den „Rhapsodien" kurz erwähnten Schriften aus dem 19. Jahrhundert:

10. C. A. Kortum, der Arzneikunde Doktor und Bergarzt, gibt von dem Nutzen und von der Bearbeitung der Rumfordschen Suppe ausführliche Nachricht. Duisburg 1801.
11. C. A. Kortum, der Arznei Doktor und Bergarzt der Märkischen Provinz und Stadtarzt zu Bochum. Über die Unschädlichkeit der Kirchhöfe und Begräbnisse in Städten und Dörfern. Osnabrück 1801.
12. Einfälle in frohen jugendlichen Stunden im Kreise seiner Freunde. Vom Verfasser der Jobsiade. a) 56 Rätsel in Versen nebst Auflösung. b) Verschiedene Endreime. c) Adams Hochzeitsfeier. (Neudruck 1873. Mülheim a. d. Ruhr.)
13. K. A. Kortum. Beschreibung einer neuentdeckten alten germanischen Grabstätte nebst Erklärung der darin gefundenen Altertümer. Dortmund 1804.
14. Der Kaffee und seine Stellvertreter. Leipzig 1809. Bei Heinr. Büschler in Elberfeld gedruckt.
15. Carl Arnold Kortum, der Arzneigelehrtheit Doktor und Bergarzt. Skizze einer Zeit- und Litterargeschichte der Arzneikunst von ihrem Ursprung bis zum Anfange des 19. Jahrh. Für Aerzte und Nichtärzte. Mit des Verfassers Portrait. Unna (J. A. Hesselmann) 1809. 733 Seiten in 8⁰.
Wohlfeilere Ausgabe (genau mit der vorstehenden übereinstimmend), ebenfalls mit Portrait. Leipzig bei Immanuel Müller (in Kommission).
16. Dissertatio medica de diversitate dolorum abdominalium.
17. Das in der Lippe gefundene Urushorn und der Zahn des Abulabaz. Ein Beitrag zur vaterländischen Naturgeschichte der älteren Zeit. Hagen 1813.

5.

Das 50jährige Doktor-Jubiläum Kortums am 17. Mai 1816.

In den „Rhapsodien" gedenkt Kortum dieses Tages mit folgenden Worten: „Ich feierte im Kreise meiner Familie und Freunde

am 17. Moi 1816 als 50jähriger Jubilarius mein Doktorfest. Der König selbst wünschte mir Glück dazu in einem von ihm unterschriebenen Kabinettsbrief, und es wurde mir dieser durch den Präfekt von Romberg grade am Jubeltage nebst dem Hofraths-patent zugefertigt. Auch die Duisburgische Akademie, auf welcher vor 50 Jahren meine Promotion geschah, ließ mir ein im schönsten Latein abgefaßtes Programm einhändigen. Jener Tag war der frohste meines Lebens." —

Die vorstehend erwähnten Gratulationsschreiben sind für die Beurteilung der Wirksamkeit Kortums so bezeichnend, daß es sich verlohnt, sie der Vergessenheit zu entreißen.

Schreiben des Königs Friedr. Wilhelm III.

An

den Doktor und Bergarzt Carl Arnold Kortum

in Bochum.

Es steht Ihnen in Gemäßheit der mir gewordenen Benachrichtigung, am 17. k. Monats, das seltene Glück bevor: Ihr 50jähriges Amtsjubiläum als praktischer Arzt feiern zu können.

Das einstimmige Urtheil über die ausgezeichnete Verdienstlichkeit, mit welcher Sie in Ihrem mühevollen Berufe das Wohl der Menschheit zu befördern gesucht haben, und die unzweideutigen Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche das Vaterland während der langen Dauer Ihres ärztlichen Wirkens bei jeder sich dargebotenen Veranlassung von Ihnen erhalten hat, geben Ihnen die gegründetsten Ansprüche auf Meine wohlwollende Theilnahme an einem für Sie und Ihre zahlreiche Familie ebenso merkwürdigen als glücklichen Ereignisse. Zur Bethätigung derselben lege ich Ihnen den Charakter als Hofrath hiermit bei, habe Ihnen das desfalsige Patent gebühren- und kostenfrei ausfertigen lassen und übersende Ihnen dasselbe anliegend mit dem aufrichtigen Wunsche, daß es Ihnen noch lange vergönnt sein möge, Sich dieses wohlverdienten Anerkenntnisses zu erfreuen.

Berlin, den 25. April 1816.

Friedrich Wilhelm.

Diplom der Duisburger Universität.

Die zu dem seltenen Ehrenfeste eigens herübergekommenen Professoren der Medizin in Duisburg, Günther und Carstanjen,[1])

[1]) Dr. Daniel Eberhard Günther, ordentlicher Professor der Medizin an der Universität zu Duisburg seit 1777.

Dr. Conr. Jacob Carstanjen, Professor der Medizin ebendaselbst seit 1788.

Es waren die letzten Professoren der medizinischen Fakultät der Duisburger Universität, welche bekanntlich 1818 aufgehoben wurde, und man darf annehmen, daß dies die letzte derartige Amtshandlung derselben gewesen ist.



als Vertreter der medizinischen Fakultät daselbst, überreichten ein „in klassischem Latein, im Lapidarstil" geschriebenes Diplom, welches in der Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Wie die hohe, vieljährige, ihr Haupt wolkenhoch tragende Eiche festen Stammes den tobenden Stürmen unerschütterlich widersteht, und, selbst blitzgetroffen, mit neuem Grün sich kleidend und mit ihrer Kraft die jungen Zweige und zarten Sprößlinge wider der Wetter Ungemach schirmend, dem müden, vom heißen Sonnenstich erschöpften Wanderer unter ihrem schützenden Schatten Erquickung anbeut und ihm tiefe Gebete für das höchste Wesen entlockt: so wird unser Flehn feuriger zum Himmel noch, wenn der weise Sterbliche, das höchste und vollendetste Werk der Göttlichen Liebe, seine Tage nach dem Willen des gnädigsten Erbarmers bis zum spätesten Abend des Lebens gemeinnützig und wohlthätig fortsetzt.

Das thut noch in Bochum ein trefflicher Greis, der verdiente Bergarzt Herr Karl Arnold Kortum, welcher vor 50 Jahren (1766) von unserer Fakultät wegen seiner ausgezeichneten physikalischen und medizinischen Kenntnisse mit dem Doktor-Lorbeer geschmückt ward, und anspruchslos, mit deutscher Treue und Redlichkeit, dem hohen Königshause von Herzen ergeben, der Chemie, Metallurgie, Hermetik, Philosophie, Dichtkunst und alter Geschichte wichtige Dienste leistend, ein ebenso beliebter Schriftsteller als glücklicher und menschenfreundlicher Arzt, ein schön leuchtender Stern des Verdienstes war.

Der Herr der Heerschaaren segne es daher zu seiner Ehre, zur Zierde der Wissenschaften, zum Heil der armen Leidenden und zum Ruhm der Aerzte, wenn die medizinische Fakultät zu Duisburg den gelehrten und verdienstvollen Herrn Karl Arnold Kortum heute, — den 17. Mai 1816 — wegen **Seines zur Ehre Gottes und zum Heil der Menschen fünfzig Jahre lang wohlverwalteten Tagewerks**, am Abend Seines Lebens zum höchstverdienten Doctor Medicinae Jubilarius proklamiert." —

Eingeleitet wurde die Feier durch folgenden Hinweis des in Dortmund erscheinenden Westfälischen Anzeigers[1]):

Jubiläum eines merkwürdigen Westfälingers.

Ein Ehrenmann Westfalens feiert in diesen Tagen, am 17. Mai, sein ärztliches Jubiläum, der Herr Dr. und Königl. Bergarzt Karl Arnold Kortum zu Bochum, einer der ausgezeichnetsten Schriftsteller Westfalens. Er hat manches geschrieben, was ihm unter Deutschlands Schriftstellern einen ehrenvollen Rang gewährte; diejenige schriftstellerische Arbeit, welche ihm in der Literaturgeschichte Deutschlands einen ausgezeichneten Namen erhalten wird, ist seine Jobsiade, ein komisches Heldengedicht,

---

[1]) Zugabeblatt zum „Westf. Anzeiger", Nr. 4a von 1816.

welches mit Blumauers travestierter Aeneide wetteifert und diese überlebt hat, indem es fast keine Gegend Deutschlands gibt, wo sie nicht bis auf den heutigen Tag häufig gelesen wird. Sie ist ein reiches Produkt an Laune und Witz, der Gebildete wie der Ungebildete findet Stoff zu unwillkürlichem Lachen, und ist daher zur Aufheiterung im menschlichen Leben für Jung und Alt geeignet. — Ein Mann, der unser Vaterland ehrt, den müssen auch wir ehren. Hoch lebe der achtungswerte Greis, biete das Vaterland ihm den Ehrenkranz! Auch den Westfäl. Anzeiger beschenkte er einst mit manchem trefflichen Aufsatze; Dank Ihm! —"

Am Ehrentage selbst waren um den Jubilar versammelt außer den schon genannten Vertretern der Universität Duisburg die nächsten Verwandten und zahlreiche Freunde. Der — schon oben unter 3. genannte — Hofrot Baehrens überraschte den Gefeierten mit einem Glückwunsch-Programm, und der Bürgermeister von Bochum, Jacobi, überreichte demselben auf einer eigens zu diesem Zweck gefertigten und bekränzten silbernen Ehrenschüssel das Königl. Preuß. Hofrats-Diplom mit einer trefflichen Anrede. Es heißt dann in dem Bericht: „Der so schön überraschte Jubelgreis erwiederte bewegt: „Unerwartet wird mir am Abend des Tages der süßeste Lohn — die Zunge kann seine Schönheit nicht aussprechen, nur das Herz sie dankbar fühlen. Freunde! uns Allen wird es Abend. — Lassen Sie uns noch wirken." —

Schließlich wurden noch die Glückwunschschreiben des Landdirektors von Romberg, des Königl. Landgerichts zu Bochum und des Professors Carstanjen zu Duisburg überreicht und das Kabinetsschreiben des Königs vom 25. April verlesen. Eine Festtafel beschloß den schönen Tag. —

6.

Ueber das

50jährige Ehejubiläum Kortums

bringt der Westfälische Anzeiger[1]) nur folgende kurze Notiz:

„Gestern feierten wir im frohen Kreise der nächsten Lieben, nämlich unserer Tochter, fünf Enkel und drei Urenkel, den Gedächtnistag unseres vor 50 Jahren geschlossenen Ehebundes.

Bochum, den 8. Juni 1818.

Dr. K. A. Kortum, Königl. Preuß. Hofrath
Helene Margareta Kortum, geb. Ehinger.

[1]) 1818, Nr. 47. Es mag hier die Bemerkung eingeschaltet werden, daß die Ehe des Apothekers Pet. Ludwig Döring und der Henriette Kortum am 20. Aug. 1816 gerichtlich geschieden war. Kortum selbst macht dies unterm 1. Septbr. 1816 im „Westf. Anzeiger" (Nr. 74) bekannt. Aus diesem Anlaß erwuchsen den alten Leuten offenbar manche Sorgen, und dies wird auch wohl der Grund sein, weshalb von einer öffentlichen Feier abgesehen wurde.

7.

Dr. Johann Karl Arnold Kortum.

Mein seliger Sohn, sagt Kortum in den Rhapsodien, Dr. Joh. Karl Arnold Kortum wäre gewiß ein rüstiger Schriftsteller geworden, wenn er länger gelebt hätte. Er hinterließ eine wichtige selbst geschriebene Schrift „Signa ex labiis", welche den größten Beifall fand und in Semiologischen Sammlungen neu abgedruckt worden, ferner eine außerordentlich prächtige Sammlung lebendiger aufgeklebter Kräuter. Er schrieb auch ein Gesundheitsbüchlein für Bergleute[1]). . . . „Das Absterben meines Sohnes war der herbste Schlag, welcher mich treffen konnte. Mit ihm welkten meine Lebensfreuden." —

Es ist also wohl angezeigt, daß wir uns auch an dieser Stelle mit dem Sohne beschäftigen und ein kurzes Lebensbild von ihm entwerfen.

Johann Karl Arnold Kortum ist geboren in Bochum am 23. Aug. 1772; er zeigte, zur großen Freude seines Vaters, schon früh Neigung zum Studium, namentlich der medizinischen Wissenschaft, welche von Letzterem wesentlich dadurch gefördert wurde, daß er ihn schon vom 15. Lebensjahre ab in die Grundwissenschaften selbst einführte.[2]) Daß hierzu auch Anatomie gehörte, bezeugt das oben erwähnte in meinem Besitze befindliche Buch.[3])

Die einliegenden Handzeichnungen scheinen beim Unterricht des Vaters benutzt zu sein. So vorbereitet, brachte im Frühjahr 1792 Kortum selbst seinen Sohn zur Universität nach Duisburg und empfahl ihn seinem alten Lehrer Professor Leidenfrost. — Nachdem Joh. Karl Arn. Kortum im Jahre 1795 seine Studien vollendet, erwarb er daselbst auf Grund einer vielbelobten Dissertation die medizinische Doktorwürde. Der Titel dieser von Prof. Günther gegengezeichneten Dissertation, welche mir im Original-Manuskript vorliegt, lautet:

Dissertatio inauguralis medica sistens
Signa ex Labiis

Quam Annuente Summo Numine et Authoritate atque Decreto Celeberrimae et experientissimae Facultatis Medicae in Academia Regia Duisburgensi pro Gradu Doctoris Medicinae et Chirurgiae summisque in arte medica Honoribus,

---

[1]) C. A. Kortum, Dr., Skizze einer Zeit- u. Literargesch. der Arzneikunst. Leipzig 1808. Seite 466.

[2]) Vgl. auch die oben unter 3. abgedruckte Biographie.

[3]) Vgl. S. 160, Anm. 1.

Privilegiis et immunitatibus rite legitimeque acquirendis Publice defendet ac placido Eruditorum examini submittit

Auctor Joannes Carolus Arnoldus

Kortum, Bochumia Marcanus.

Gewidmet ist die Dissertation dem Dekan und den Professoren, vornehmlich denen der medizinischen Fakultät und seinem hochverehrten Vater.

Von Duisburg begab sich der junge Doktor behufs Vollendung seiner Ausbildung nach Berlin, von wo er 1797 nach Bochum zurückkehrte, um seinem Vater bis zu seinem im Jahr 1808 erfolgten Tode zu assistieren. Hier schrieb er, wie schon erwähnt, 1797 ein „Gesundheitsbüchlein für Bergleute". Der Titel lautet: Gesundheitsbüchlein für Bergleute von Johann Karl Arnold Kortum, der Arzn. und Wundarzn. Doktor und adjungirtem Bergarzt. Mit Approbation des Königl. Preuß. Obercollegii Medici. Dortmund, verlegt und gedruckt bei H. Blothe und Comp. M. M. 1798.

In der Vorrede, datiert Bochum, im Maimonat 1798, sagt er u. A.: „Es ist für eine Menschenklasse geschrieben, deren Arbeiten an sich mühvoll und beschwerlich sind, und welche vielen Krankheiten, sowohl äußerlich als innerlich unterworfen ist."

Das Büchelchen fand eine so günstige Beurteilung, daß der König von Preußen dem Verfasser folgendes Belobigungsschreiben überreichen ließ.

Wohlgelehrter lieber Getreuer!

Ich habe die von Euch, unterm 16. dieses Monats eingesandte Schrift über die Erhaltung und Beförderung der Gesundheit der Bergleute, mit um so größerem Vergnügen aufgenommen, als selbige für diese nützliche Menschenklasse gewiß beträchtlichen Vortheil stiften wird, Ihr auch durch das dem Westfälischen Oberbergamte mit dem Manuscripte dieses Werks gemachte Geschenk einen Beweis Eurer Uneigennützigkeit und rühmlicher Bemühungen, Gutes zu verbreiten, gegeben habt. Ich danke Euch daher aufrichtig für die Mittheilung der gedachten Schrift und habe Euch solches hierdurch in Antwort zu erkennen geben wollen, als Euer gnädiger König.

Friedrich Wilhelm.

Potsdam, den 30. Oktober 1798.

An den Doktor Joh. Carl Arnold Kortum zu Bochum.

Nachdem er schon lange gekränkelt, aber trotzdem seinen Berufsgeschäften mit Eifer nachging, erlag er seinem tückischen Leiden im Jahr 1807.

8.

Wissenschaftliches Gutachten des Dr. K. A. Kortum,

erstattet auf Requisition des Landgerichts Bochum im Jahre 1783.

Nachstehendes „Attestatum“ fand ich im Original vor langen Jahren bei Bearbeitung des Archivs des Hauses Dahlhausen (Familie von Düngelen) bei Bochum und nahm Abschrift davon. Das Schriftstück ist auf einen Foliobogen von starkem Papier sehr sauber, zum Teil mit kräftiger Frakturschrift von Kortum selbst ge- und unterschrieben.

Attestatum physico-medicum.

Praef. Bochum
d 30. Apr. 1783;
muniatur charta legali.

Auf Requisition eines Hochlöbl. Landgerichts zu Bochum, habe ich Endesunterschriebener mich heute dato, Frühmorgens nach dem adligen Hause Dahlhausen verfüget, um

1. Den Gemüths-Zustand des älteren Freiherrn von Düngelen zu prüfen und davon pflichtmäßig zu referiren;

ferner

2. Ein Gutachten abzustatten, ob Derselbe zur Ausschwörung eines Eides gänzlich unfähig sei.

Was den ersten Punkt betrifft, so hat mein fast ganztägiger Aufenthalt, in der Gesellschaft des gedachten älteren Freiherrn von Düngelen, und die genaue Bemerkung der Antworten, welche derselbe auf die Ihm discursive vorgelegten Fragen gab, auch seine sonstige geführte Rede, mich hinreichend überzeugt, daß der sensus communis, die Einbildungskraft, die Beurtheilungskraft und Schlußkraft bei demselben äußerst geschwächt, das Gedächtnis aber fast gänzlich verschwunden; welche Schwächung und Schwindung der Seelen-Kräfte, teils dem beinahe 79jährigen Alter, teils aber auch den seit einigen Jahren mehrmals erlittenen schweren Krankheiten, in deren Reihe auch ein Anfall vom Schlagfluß war, ohne Zweifel zuzuschreiben ist.

Was aber den 2ten Punkt betrifft, ob gedachter ältere Freiherr von Düngelen zur Ausschwörung eines Eides fähig sei? So kann ich diese Frage, da sie außerhalb der Grenzen eines Arztes und blos rechtlich ist, nicht anders beantworten, als bedingungsweise, nemlich:

Wenn nach den Rechten zur Schwörung eines Eides Keiner zugelassen werden darf, bei welchem die Hauptkräfte der Seele teils gänzlich verschwunden, teils sehr geschwächt sind; wenn ferner

die einen ganzen Tag durch geführten Reden und gegebenen Antworten, welche alle eine solche Schwäche des Geistes verriethen, zur Ueberzeugung, daß die Seelen-Kräfte wirklich teils verschwunden teils vermindert sind, hinreichen können, und wenn endlich dabei solche körperliche Ursachen vorhanden sind, wovon man a priori weiß, daß selbige gar wohl die Wirkungen der Seele in den Organen der innerlichen und äußerlichen Sinnen schwächen und hindern können, z. B. hohes Alter und erlittene Krankheiten, besonders solche Krankheiten, welche das Nervensystem zerrütten;

So kann der ältere Freiherr von Düngelen nicht zum Eide gelassen werden, weil sich die bemelten Umstände alle bei Demselben vereinigt befinden.

Welches dan hiemit pflichtmäßig attestire und referire.

Dahlhausen, d. 25. Apr. 1783.

C. A. Kortum M. Dr.

Designatio Deservitorum
itinere, Diaetis ex ret. 4 r. br.

Nikolaus Kindlinger.

Beiträge zu seiner Lebensgeschichte und Mitteilung von Originalbriefen.

Von

Wilhelm Grevel.

Nikolaus Kindlinger.

Beiträge zu seiner Lebensgeschichte und Mitteilung von Originalbriefen.

Von Wilhelm Grevel.

II.

Kindlinger ist ein so bedeutender Geschichtsforscher und hat sich um die Geschichte Westfalens und insbesondere der Stadt und des Stifts Essen so hervorragende Verdienste erworben, daß es sich wohl verlohnt, auch nach seinem Weggange aus hiesiger Gegend seinen Lebensgang und seine Tätigkeit weiter zu verfolgen.

Nach Essen kam Kindlinger am 26. Juni 1795, und vom 27. Juni datiert sein Anstellungs-Dekret. Die Verhandlungen begannen 1794. Am 3. Dezember dieses Jahres wurde den Landständen des Stifts die Absicht der Regierung mitgeteilt, das Archiv und die Registratur ordnen zu lassen, und über die erforderlichen Kosten verhandelt. Es soll ein tüchtiges Subjekt bezeichnet werden, und die Stände erwarten, daß die Fürst-Abtissin die Hälfte der Kosten trage. Es heißt dann: „Da Ihro K. H. Sich längst bereits ggdst. entschlossen haben, auf Höchsteigene Kosten die Registratur und Archiv in Ordnung bringen zu lassen, zugleich auch zu diesem Geschäfte die Anstellung des Archivarii Kindlinger gnädigst genehmigt haben, Soll, sobald es Zeit und Gelegenheit zuläßt, mit dem Kindlinger wegen der Einrichtung accordiert und mit dem Geschäfte selbst der Anfang gemacht werden."[1])

1795, den 8. Juli. Hofrat Callenberg referiert, daß in Verfolg des Beschlusses vom 3. Dezember 1794 der Geistliche, Archivar Kindlinger es übernommen habe, das hiesige Archiv und die Registratur in Ordnung zu bringen. Derselbe sei am 26. Juni d. J. hergekommen, nachdem er den ihm vom Oberst-Hofmeister (Grafen von Aicholt) gemachten Vorschlag, pro Tag 2 Rthl. Klevisch zu empfangen, angenommen hatte. Er legt zugleich den Entwurf der desfalsigen Instruktion, Eides-Formel und Anstellungs-Dekret vor.

1795, den 17. Juli. „Der Geistliche Nikolaus Kindlinger ist heute über die Bearbeitungs-Geschäfte des Fürstl. Regierungs-Archivs und Registratur nach vorläufiger

---

1) Königl. Staatsarch. Düsseldorf. Stift Essen, Regier.-Protokolle de 1794 und 1795.

Unterzeichnung der von ihm durchgelesenen schriftlichen Instruktion gehörig verpflichtet und hat den vorgeschriebenen Eid geschworen." Es wird dies den Ständen mitgeteilt, mit dem Bemerken, daß Nikolaus Kindlinger im Gefolg Höchsten Rescripts, vom 27. Juni 1795 an zu rechnen, täglich 2 Rthl. zugelegt seien.

Seine amtliche Tätigkeit in Essen beendete Kindlinger anfangs März 1802; die Regierungs-Protokolle[1]) geben auch hierüber Aufschluß: Essen, den 17. März 1802. Die Abreise des Archivars Kindlinger betreffend. „Dann wird bemerkt, daß der Archivarius Kindlinger vor ungefähr 14 Tagen von hier abgereist sei, nachdem er vorher seine gefertigten Arbeiten und Verzeichnisse der Fürstlichen Regierung überliefert." —

Vorab sei noch bemerkt, daß Kindlinger, nachdem er schon im Jahre 1775[2]) das Archiv auf Haus Velen im Hochstift Münster und 1776[3]) das zu Heeßen bearbeitet hatte, um 1789 während seines Aufenthaltes in Münster aus dem Minoriten-Orden, dem er lange Jahre angehört hatte,[4]) ausgetreten war. Als er dort im Jahre 1787 den ersten Band seiner „Münsterischen Beiträge" herausgab, nennt er sich auf dem Titel „Venantius Kindlinger, Minorit"; beim II. Band — 1790 — heißt es „Nikolaus Kindlinger". In der Vorrede, datiert Münster, den 17. April 1790, sagt er: „Ich habe nun nichts mehr zu erinnern, als daß ich seit der Zeit, da Seine jetzt lebende päpstliche Heiligkeit mich vom Minoriten-Orden lossprachen, wieder meinen Taufnamen „Nikolaus" angenommen habe."

Um diese Zeit, überhaupt während seines Aufenthaltes in Westfalen und in der Stadt Münster hatte er anscheinend mancherlei Täuschungen und auch Kränkungen zu erdulden; die Ungunst der Zeitverhältnisse mochte auch dazu beitragen, daß er mit seinen literarischen Arbeiten wenig geldlichen Erfolg hatte und meist nicht einmal die Druckkosten ersetzt bekam. Er schreibt an Niesert: „Von mir ist wenig oder garnichts mehr zu hoffen, nicht meines Alters wegen, sondern weil ich, aller Unterstützung entblößt, nicht die Druckkosten aus dem wenigen Absatz wieder herausbringen kann; sonst würde ich wenigstens meine „Sammlung merkwürdiger Ur-

---

[1]) Kgl. Staatsarch. Düsseldorf. Stift Essen. Protocolla Regiminis 1802—1803.

[2]) Vorrede zu seiner Schrift „Nähere Nachrichten vom ältesten Gebrauch d. Siegeloblaten u. d. Siegellacks. Dortmund und Essen 1799.

[3]) S. den Originalbrief d. d. Essen, den 3. Juli 1800.

[4]) Er sagt selbst in der Vorrede zum I. Bde der Münster. Beitr., d. d. Münster in W., den 14. Jan. 1787: „ . . . daß man mich, der ich seit meinen Jugendjahren nur in einem Kloster lebte . . . des Stils halber entschuldigen werde." — Nach Raßmann, Münsterl. Schriftsteller, Lingen 1824, S. 87, ist K. 30 Jahre Minorit gewesen. — Man vergl. auch Kindlingers Brief vom 13. Febr. 1787 am Schlusse dieses Aufsatzes.

kunden“ fortgesetzt haben. Aber hiervon hat Fleischer in Leipzig nur 74 Exemplare abgesetzt und mir dafür 18½ Rthl. berechnet.“

Außerdem hatte seine Gesundheit gelitten. „Meinen Augen, die sehr geschwächt sind, und meinem Körper, dem die sitzende Lebensart Gicht und andere Zufälle zugezogen, bin ich Ruhe und eine andere Lebensweise schuldig.“ In dieser Stimmung wird ihm auch folgender Vers in die Feder geflossen sein, welchen ich im Tom. 120 seiner Manuskripten-Sammlung und zwar auf der Innenseite des Deckels, von seiner Hand geschrieben, fand:

„Grab, freundlicher Alter, mein Grab!
Ich sehne mich innig hinab.
O könnt' ich schon heute erblassen;
Ich stehe verweist und verlassen,
Kein Herz mit mir vereint,
Kein Auge das einst mich beweint.“

Diese Verhältnisse veranlaßten ihn wohl, im Jahre 1801 die Anträge des clev.-märkischen Stände-Direktors Frhrn. von Hövel, eine Archivar-Stelle zu übernehmen, abzulehnen.[1]) Daß Kindlinger hier in Essen durch Vermittlung des Hofrats Biesten vom damaligen Oberpräsidenten Freiherrn von Stein auch Anträge gemacht sind, in den preußischen Staatsdienst als Archivar einzutreten, dürfte wohl noch nicht allgemein bekannt sein; ich werde darauf unten zurückkommen.

So verließ er mit bitteren Gefühlen und krankem Körper unsere Gegend, für die er soviel gearbeitet, um in seiner Heimat die Ruhe zu suchen, nach welcher er sich so sehr sehnte. Es sollte aber nur eine vorübergehende Ausspannung sein. Vor seinem Weggange suchte Kindlinger einen Teil seiner Bücher und Manuskripte möglichst zu Geld zu machen; er ließ dieselben am 14. Febr. 1803 und folgenden Tagen in Münster meistbietend verkaufen. Die gedruckten Kataloge waren vorher verschickt worden.

Nachdem er in Essen seine Aufgabe gelöst und dann, wie es scheint, auch in Münster noch allerlei geordnet hatte, zog sich Kindlinger im Sommer 1802 nach Neudorf bei Eltville im Rheingau, seinem Geburtsort zurück; er lebte dort, wie er unterm 9. April 1803 schreibt[2]) „im frohen Zirkel der Meinigen“. „Meine langjährige sitzende Lebensart hat mir eine Krankheit zugezogen, die mir in den letzten Wochen hart zusetzte. Jetzt bessert es sich merklich, ich komme zu Kräften, kann wieder gehen und schreiben.“

Die Besserung seines Gesundheitszustandes veranlaßte ihn auch wohl, zuerst zeitweise, dann dauernd nach Mainz, wo er mehr Anregung und Verkehr fand, überzusiedeln. Hier finden wir ihn

[1]) Siehe den mitgeteilten Orig.-Brief vom 22. März 1801 im 30. Heft S. 127 d. Beitr.
[2]) Vergl. den Orig.-Brief am Schlusse dieser Mitteilungen.

schon 1803 wieder mit Studien eifrig beschäftigt. Er hatte nicht nur den größten Teil seiner Manuskripte bei seinem Fortgange aus Westfalen mitgenommen, sondern fand in Mainz, wo er seine erste Schulbildung genossen hatte, mehrere alte Bekannte und Gleichgesinnte.

Im Sommer 1804 kaufte sich Kindlinger, mit dem Vorsatze, Mainz nicht mehr zu verlassen, ein eigenes Haus daselbst und zwar Nr. 105 in der großen Pfaffengasse.[1]) Dies hielt ihn indeß nicht ab, sein geliebtes stilles Neudorf von Zeit zu Zeit wieder aufzusuchen; so veröffentlichte er von dort:

„Sammlung merkwürdiger Nachrichten und Urkunden für die Geschichte Deutschlands, Leipzig 1806. (Vorrede: Neudorf im Rheingau, den 24. März 1806)", ebenso später:

„Geschichte der Deutschen Hörigkeit, Berlin 1819." (Vorrede: Neudorf im Rheingau, den 30. Januar 1818.")

Von Mainz aus wurden auch die Unterhandlungen geführt über Kindlingers Anstellung als Archivar in Fulda, und zwar im Jahre 1805. Die Akten darüber finden sich aufbewahrt im Königlichen Staatsarchiv zu Marburg. Sie beginnen mit folgendem Schriftstück:

Actum Fuld, 12. Oktober 1805.

Auf höchsten Befehl war der Diplomatiker und Geschichtsschreiber Kindlinger, jetzt in Mainz wohnhaft, anher berufen worden, um mit ihm zu unterhandeln, ob er etwa die historische Professur bei dem hiesigen Lyceum übernehmen und sich zugleich der Bearbeitung und Ordnung des hiesigen sowohl, als der auswärtigen Archive unterziehen wolle. — Die erste Stelle lehnte er ab, weil er zwar aus historischen Untersuchungen und Arbeiten sein Hauptgeschäft seit mehreren Jahren gemacht, mit Dozieren aber sich nie abgegeben habe. — Dagegen sei er bereit, eine Stelle bei dem hiesigen Archive anzunehmen, auch sich in den auswärtigen Archiven Sr. Hoheit gebrauchen zu lassen, wenn ihm gestattet werden könnte, diese Stelle erst auf nächstkünftigen Ostern anzutreten, weil er vorher seine Privatangelegenheiten in seinem Vaterland, dem Rheingau und zu Mainz, wo er sich jetzt etabliert habe, in Ordnung bringen müsse.

Auf erhaltene höchste Autorisation ward hiernach mit ihm abgesprochen und ihm ein jährliches Gehalt von 900 Fl. vom 1. April k. J. ab dergestalt zugesichert, daß ihm daneben, wenn ihm Geschäfte bei einem auswärtigen Archive aufgetragen würden, außer der

---

[1]) Briefliche Mitteilung des Herrn Dekan Kilb zu Neudorf im Rheingau. Kindlinger ist auch niemals Pfarrer in Neudorf gewesen, wie J. Hübners Zeitungs- und Konversations-Lexikon 1825 und Raßmann behaupten. S. auch Annal. d. Ver. f. Nassauische Altertumskunde u. Gesch.-Forsch. Bd. 11 (1871) S. 366.



Vergütung des Fuhrwerks täglich noch 1 Thlr. an Diäten bezahlt werden solle. —

Kindlinger äußerte dabei noch den Wunsch, daß durch seine Anstellung niemand zurückgesetzt werden möge, indem er keinem der angestellten Diener in Weg treten wolle." —

Originalbrief Kindlingers an Geh. Rat von Arnoldi.

Mainz, den 27. März 1806.

Hochwohlgeborener Herr Geheimer Rath,
Gnädiger Herr!

Meine Schuldigkeit ist es, Ew. Hochwohlgeboren gehorsamst zu berichten, daß ich meine hiesigen Angelegenheiten beendiget, mein Haus vermiethet und dagegen 2 Zimmer in Fuld für mich mieten lassen. Ich werde, der zwischen Ew. Hochwohlgeboren und mir genommenen mündlichen Absprache gemäß, den 30. März von hier abreisen und den 2. April zu Fuld hoffentlich eintreffen, und den folgenden Tag, wenn es Ew. Hochwohlgeboren gelegen kommt, die Gnade haben, Ew. Hochwohlgeboren aufzuwarten.

Ich habe indessen die Gnade zu beharren

Ew. Hochwohlgeboren gehorsamer Diener
Nikolaus Kindlinger.

Daß Kindlinger sein Amt pünktlich angetreten hat, geht aus einer Verhandlung vom 1. April, betreffend sein Gehalt und sonstige Vergütungen, hervor; ebenso aus seiner Vereidigung, welche durch eine umständliche Formel am 11. April erfolgte. Trotz der bündigen Abmachungen entstanden doch, als das erste Gehalt ausgezahlt wurde, Meinungsverschiedenheiten, welche zu einem interessanten Briefwechsel führten.

Kindlinger schreibt unterm 5. Juni 1806:

Durchlauchtigster Prinz,
Gnädigster Fürst und Herr.[1])

Ein Mißverständnis, welches wirklichen Einfluß in das mir gnädigst ausgefertigte Bestallungs-Patent gehabt hat, nöthigt mich, Eurer Hoheit die Geschichte meiner Annahme in Dero Dienst unterthänigst in Erinnerung zu bringen. Als meine Annahme zu einem Archivar von Eurer Hoheit beschlossen war und ich durch Seine Exzellenz den Hr. Geheimen Rath von Arnoldi befragt wurde, was ich für die Bearbeitung des Archives begehrte, war meine Äußerung: Wenn Eure Hoheit mir das bewilligten, was mir Se. Exzellenz der Königl. Preußische Staatsminister vom

[1]) Der damalige Fürst von Fulda war der Prinz Wilhelm von Oranien.

12*

Stein durch den Herrn Hofrath Biesten in Essen für dieselbe Arbeit vor zwei Jahren hätten anbieten lassen, so wäre ich zufrieden.

Das Anerbieten aber bestand darin:

1. Entweder zwei Reichsthaler täglich, dabei Logis, Holz, Licht und Aufwartung frei, und zwar solange, bis das Grafschaft-Märkische Landesarchiv und das Stift Werdensche Archiv würden eingerichtet und letzteres mit dem schon eingerichteten Essendischen Archive würden verbunden sein;
2. oder auf meine Lebenszeit ein jährliches Gehalt von 500 Kassenthaler nebst freiem Logis, Holz, Licht, Aufwartung für dasselbe Geschäft.

Eure Hoheit wählten hiervon das letztere und ließen mich durch Se. Exzellenz den Hr. Geh. Rath von Arnoldi wissen, daß ich für meine jährliche Bestallung 900 Gulden Frankfurter Währung und dann noch für Logis, welches man hier nicht wohl geben könne, für Holz, Licht und Aufwartung 200 Gulden und zwar in Naturalien nach dem Etatspreise haben sollte. Hiermit war ich zufrieden und nahm den Dienst Ew. Hoheit an, ...

. . . Erst vor einiger Zeit, als ich das erste Quartal erhielt, vernahm ich vom Hr. Hofkammerrath Eberhard, daß die mir gnädigst zugelegten Naturalien unter den 900 Gulden angesetzt und begriffen seien. Wie sehr mich dieses überrascht, besonders bei dem Bewußtsein, nur das Geringste, was ich an mehren Orten haben konnte. begehrt zu haben, läßt sich leicht ermessen . . . (er führt dies noch weiter aus und nimmt an, daß ein Mißverständnis obwalte. Das Schreiben schließt:)

Gestützt auf die Wahrheit der angeführten Thatsachen und dies verbunden mit der Art meiner Beschäftigungen, welche nicht für Jedermann noch für jedes Alter sind, und wobei immer ein Theil der körperlichen Gesundheit aufgeopfert werden muß, verbunden mit der Teuerung der Wohnungen, Lebensmittel und anderer nöthigen Bedürfnisse, die hier im Durchschnitt genommen noch einmal so theuer sind, als in meiner Heimath, verbunden mit dem Diensteifer, den ich in dem mir anvertrauten Geschäfte beweisen werde, und endlich verbunden mit der ganz eigenen Milde Eurer Hoheit, Dienstleistungen großmüthig zu belohnen, lassen mich mit vollem Vertrauen erwarten, daß Ew. Hoheit das zufällig eingetretene Mißverständnis heben und mir nebst meinem Gehalte von 900 Gulden noch 200 Gulden in Natu-

ralien gnädigst zulegen werden, weßhalben ich Ew. Hoheit unterthänigst bitte, und mit der tiefsten Ehrfurcht beharre

Eurer Hoheit
unterthänigster Diener Nikolaus Kindlinger.

Wie sodann aus den Akten ersichtlich, klärt sich die Sache auch ganz im Sinne Kindlingers auf, und die Behörden werden angewiesen, ihm alles auszuzahlen.

Interessant ist ferner noch ein Bericht Kindlingers vom 5. Mai 1806, in welchem er seine Ansichten auseinandersetzt über die Ordnung eines Archivs überhaupt und über seine hiesige Tätigkeit insbesondere. Es geht daraus hervor, daß er außer dem Archive zu Fulda noch dasjenige zu Höxter zu bearbeiten hatte; die Reisen dorthin werden ihm besonders vergütet.

Kindlingers Arbeitstätigkeit in Fulda ist jedenfalls sehr beeinflußt und gestört worden durch die kriegerischen Ereignisse der folgenden Jahre; schon 1806 machte die Schlacht bei Jena der Herrschaft des Prinzen von Oranien zu Fulda ein Ende.[1]) Während des Wirrwarrs der folgenden Jahre bis zur Beendigung der Freiheitskriege scheint Kindlinger im allgemeinen auf seinem Posten geblieben zu sein, und erst, als nach 1815 Fulda Preußen zugeteilt und von diesem bald darauf an das Kurfürstentum Hessen abgetreten war, suchte er um seine Pensionierung nach.

Über seine Tätigkeit in Fulda ist noch einiges nachzutragen.

Aus Fulda den 15. Oktober 1811 schreibt er an seine Verleger, Gebr. Mallinckrodt in Dortmund, daß er seine Manuskripte in Mainz habe.[2]) Um Weihnachten 1811 verschlimmerte sich sein Augenleiden so, daß er nicht arbeiten konnte, und am 15. Febr. 1812 klagte er: „Ohnehin darf ich die wenigen Stunden nicht nach Wunsch benutzen, weil meine Augen das Arbeiten bei Licht und mein geschwächter Körper anhaltendes Nachdenken nicht mehr aushalten können.[3])

Im Jahre 1812 wird der Reg.-Rat Grauel Archiv-Direktor in Fulda, und unter ihm arbeitete Kindlinger. Als bei Erhebung der französischen Kriegs-Kontribution die Beamtengehälter gekürzt wurden, erhielt auch er anstatt 1100 Gulden nur 928 Gld und 23½ Kreuzer. Grauel empfiehlt das Gehalt wieder auf 1100 Gulden zu setzen.[4])

Ende des Jahres 1813 lieferte er eine Beschreibung des Fuldaschen Archivs.[5]) Über seine literarische Tätigkeit daselbst geben folgende Daten Aufschluß:

---

[1]) Annalen d. Ver. f. Nassauische Altert.-Kunde u. Gesch. Bd. 11. S. 366.
[2]) Vorrede zu seiner Schrift „Fragmente über d. Bauernhof" usw. Dortmund 1813.
[3]) In der Einleitung zu vorstehendem Werk.
[4]) Staatsarchiv Marburg.
[5]) Ebendaselbst.

1 8 1 2. Die Einleitung zu seinem schon erwähnten Werke über den Bauernhof unterschreibt er: Fulda, den 15. Februar 1812. Nikolaus Kindlinger.

1 8 1 2. Katalog und Nachrichten von der ehemaligen aus lauter Handschriften bestandenen B i b l i o t h e k in Fulda. Leipzig und Frankfurt a. M. „Fulda, den 23. März 1812, N. K."

Nachdem ihm seine Pensionierung bewilligt war, langte i m J u l i 1817 Kindlinger mit seinen reichen Sammlungen in Mainz an und lebte nun hier in glücklicher Ruhe ganz seinen Lieblingsarbeiten im Kreise gleichstrebender Freunde.

Seine letzte Druckschrift erschien im Frühjahr 1819: „Nachrichten von einigen noch unbekannten Holzschnitten, Kupferstichen und Steindrucken aus dem 15. Jahrhundert, von Nikolaus Kindlinger. Frankfurt a. M. 1819. mit Vorrede: Mainz, den 5. April 1819."

Leider sollte er die wohlverdiente Ruhe nicht lange genießen. Im Sommer 1819 hatte Kindlinger das Unglück, durch einen Fall von seiner Bibliotheksleiter sich erheblich zu verletzen; die notwendig gewordene Operation hatte keinen günstigen Erfolg, und er starb am 15. September in einem Alter von 70 Jahren,[1]) und zwar in seinem eigenen von ihm 1804 gekauften Hause.

Die Nachricht von Kindlingers Tode erweckte in den beteiligten Kreisen, besonders Westfalens, große Teilnahme, verbunden mit der Sorge um den Verbleib seiner überaus wertvollen Sammlungen und Manuskripte.[2]) Hier war es besonders der auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichtsforschung auch hochverdiente Pfarrer Jos. Niesert in Velen (Münsterland), welcher dessen Tätigkeit und seine großen Verdienste um die westfälische Geschichte zu würdigen verstand. Die Unruhe wuchs, als bekannt wurde, daß der ganze handschriftliche Nachlaß Kindlingers zu Mainz öffentlich versteigert werden solle, und zwar am 26. Juli 1821. Der gedruckte Auktions-Katalog war schon ausgegeben, und hiernach bestand die Sammlung aus 177 Bänden Collektaneen und selbstgeschriebenen Urkunden in Folio, 27 Codices in Folio, 11 Codices in 4° und noch 28 Pakete Urkunden, und endlich noch aus einer Siegelsammlung.[3])

Die Versteigerung fand indeß nicht statt; in letzter Stunde erwirkten die beteiligten Regierungen eine gerichtliche Beschlagnahme der Sammlungen, mit der Begründung, daß Kindlinger Archivar in Fulda gewesen und sich darunter viele Urkunden aus dem Fuldaer Archiv befänden. Schließlich wurden die sämtlichen Akten für den Staat für 270 Friedrichsdor angekauft und zunächst im K. Staatsarchiv zu Münster untergebracht.[4])

---

[1]) Annal. d. Ver. f. Nassauische Altert.-Kunde u. Gesch. a. a. O.

[2]) Rhein.-westf. Anzeiger, Dortmund 1820. Wissenschaftsblatt Nr. 3, 4, 5, 7.

[3]) Jos. Niesert, Münster. Urk. Samml. II. Band, Coesfeld 1827, Vorrede S. VII.

[4]) Annal. d. V. f. Nassauische Gesch. a. a. O. S. 368.

Der Fürst-Staatskanzler von Hardenberg machte Niesert von dieser glücklichen Lösung in folgendem Schreiben Mitteilung:[1])

. . . „Es gereicht mir zum Vergnügen, Sie berichten zu können, daß diese Sammlung, sowie solche sich im Nachlasse des p. p. Kindlinger befunden hat, für den Staat im Ganzen angekauft worden ist und im hiesigen Königlichen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt wird. Um nun Ihr verdienstliches Unternehmen zu fördern und Ihrer Urkunden-Sammlung die möglichste Vollständigkeit zu geben, biete ich Ihnen die freie Benutzung der Kindlingerschen Urkunden hiermit an. Ohne Zweifel ist Ihnen der gedruckte Katalog derselben bekannt, und wenn Sie mir einzelne Bände, welche Sie für ihre Sammlung zu benutzen wünschen, nur bezeichnen wollen, so werde ich wegen der Übersendung an Sie die weiteren Verfügungen zu erlassen nicht verfehlen. Ich sehe Ihrer Äußerung hierüber entgegen.

Berlin, den 30. Januar 1822.

(gez.) von Hardenberg.

Kindlingers literarische Tätigkeit während seines Aufenthaltes in Essen.

Er ließ in dieser Zeit drucken:

1. 1797—1799 im Magazin für Westfalen, herausgegeben von Weddigen und Mallinckrodt, nach und nach die ersten 29 Absätze seiner „Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein".
2. 1799. „Versuch einer Erklärung dessen, was Tacitus German. Kap. 24 und 45 von der Deutschen Spielsucht, von ihren Knechten und Freigelassenen sagt." Dortmund und Essen 1799. Vorrede: „Essen in Westfalen, den 12. März 1799".
3. 1799. „Nähere Nachrichten vom Gebrauch der Siegeloblaten und des Siegellacks im 16. und 17. Jahrhundert". Dortmund und Essen, bei H. Blothe u. Co. Ostermesse 1799. Die Vorrede ist datiert: „Essen, den 12. April 1799".
4. 1799. „Nikolaus Kindlingers Versuch einer Ableitung der Worte Herr, Herrgott und Frau, und ihre ursprünglichen Begriffe, für Sprachforscher und Freunde der Geschichte." Dortmund und Essen, Verlag von Heinr. Blothe, Ostermesse. 1799."

---

[1]) J. Niesert, Münster. Urk. Samml. II. Bd. Vorrede S. VIII.

5. 1801. „Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein. 2 Bände. Die Vorreden datiert aus Essen.
   I. Band, Essen, den 21. April 1801,
   II. Band, Essen, den 4. Julius 1801
   beide unterzeichnet: Nikolaus Kindlinger.

   Vorher hatte der Verfasser in einem längeren Aufsatze — Westfäl. Anzeig. 1801 Nr. 19 — das Erscheinen dieses Werkes angekündigt.

6. Viele kleinere Aufsätze in Zeitschriften, z. B. Leipziger allgem. literar. Anzeiger 1799 und 1800, Magazin für Westfalen 1798—1799, usw.[1]) Von diesen nenne ich folgende Titel:

   Die Landessiegel betreffend. — Nähere Berichtigung des Zeitpunktes, wo deutsche Damen anfingen, Wappenschilder auf den Hauptseiten ihrer Siegel zu gebrauchen. — Etwas zur näheren Berichtigung der Grenze, welche die Sachsen von den Franken schied. — Katalog einer Bibliothek aus dem 13. Jahrhundert, im Kloster Marienfeld im Münsterland 1780 gefunden. — Etwas über die Dombibliothek zu Münster in Westfalen.

1787, den 13. Februar.

Originalbrief von Venantius Kindlinger.

Briefbogen in Quartformat, 2 Blätter und 4 Seiten, von letzteren zwei beschrieben, auf der Rückseite des zweiten Blattes die Adresse. Siegel von rotem Siegellack, anscheinend ein Kind auf der Schaukel sitzend, darstellend.

Seiner Hochwürden Exzellenz Herrn Domprobsten
Freiherrn von Weichs
Hochwohlgeboren
zu Münster.

Euer Hochwürden Exzellenz!

danke ich recht sehr für das Geschänke so wol als für die beigefügten Urkunden, wovon ich gelegentlich den besten Gebrauch machen werde, wenn anderst noch mehrere Bände folgen werden, worzu E. H. E. mich zwar aufmuntern und unterstützen, aber durch das Betragen der Hiesigen ich nur noch mehr schüchtern gemacht werde.[2])

[1]) Ernst Raßmann, Nachrichten von dem Leben und den Schriften Münsterländischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrh. Münster 1866. Neue Folge, Münster 1881. Seite 117 bzw. 122.

[2]) Venantius Kindlingers, Minoriten, Münsterische Beiträge, Erster Band erschien 1787. Die Vorrede ist datiert „Münster in Westfalen, den 14ten Januar 1787."

Was das Wort Tie anbelangt, gestehe ich alles gern ein, und würde nun auch glauben, daß im Original Thevegreve zu lesen wäre, hätten E. H. E. nicht das Wort mir also Thenegreve gezeichnet, beschrieben: nun aber bitte ich mirs nicht zur Ungnade zu rechnen, wenn ich noch etwas daran zweifle; denn ich finde bei Thiue kein e, und u kann wohl ein n sein, wenigstens ist es aus dem Sinne der Urkunden öfters nur zu erraten.

Mein Zweifel wird noch dadurch bestärkt, daß die Handlung in der Urkunde Nr. 79 vorm Obergericht geschah, wo die einfache Verkäufe mußten bestätigt werden, wenn anderst Erbverkäufe und ohne Ansprache ferner bleiben solten: Thie aber soll ja nur ein Versammlungsort einer Bauerschaft seyn, und Thiting so viel als Bauerding. So geschah auch die Schenkung des Wibolds Nr. 88 vorm Obergericht apud Lithlage sub regio banno praesidente Hermanno de Cappele, sowie Nr. 79 praesidente Henrico de Cappele; so ward der Verkauf Nr. 89 erst am Obergericht bevestiget. Das Bauergericht war hierzu nicht hinlänglich. Merkwürdig ist der Ausdruck in der Urkunde Nr. 89 Solempnitas, quae huic venditioni debebat intervenire. Dergleichen Ausdrücke finde ich mehr und sind der damaligen Verfassung meiner Meinung nach gemäß, weswegen ich in meinen Beiträgen 1. Th. 1. Abs. § 6 die not. c. gemacht habe.

E. H. E. ersehen leicht, daß mir an diesem Worte Thincgreve in der U. Nr. 79 verschiedenes gelegen ist, so unbedeutend es sonst den meisten scheinen mag. Und deswegen hoffe ich, daß E. H. E. mir nicht ungnädig aufnehmen werde, daß ich noch einmal meine Zweifel vorgetragen habe. Der ich mich zu ferneren Gnaden bestens empfehle, und mit allem Respekt bin

Euer Hochwürden Exzellenz
ganz gehorsamer Diener
Venanz. Kindlinger.

Münster, d. 13ten Febr. 87.

1803, den 9. April.

Originalbrief.

Großes Briefbogenformat, 2 Blatt, davon das eine auf beiden Seiten eng beschrieben. Auf der letzten Seite des zweiten Blattes die Adresse.

Seiner Wohlgeboren
Herrn Hofrath und Bibliothekar Reinwald
zu Sachsen-Meiningen.

Neudorf im Rheingau, d. 9. April 1803

Wohlgeborner, Hochgelehrter,
insbesonders Hochzuverehrender Herr.

Ihre mir so schätzbare Zuschrift ist mir fast ein Jahr nach deren Datum zu Hände gekommen. Ich hatte gewünscht, dero

Verlangen ein Genüge leisten zu können; ich war aber zu Münster und im Münsterlande, und kam erst bei meiner Abreise aus Westfalen wieder auf drei Tage nach Essen. Sogleich bemühte ich mich, auf die Bibliothek zu kommen; aber es konnte erst den letzten Tag und zwar nur auf eine Stunde geschehen; solche Schwierigkeiten waren.

Ich durchging alle Manuskripten, worunter sehr alte und bemerkenswerte sich befinden, sogar ein lateinischer Klassiker Dichter, dessen Namen mir entfallen ist, so sehr ich mir denselben in mein Gedächtnis prägte; aber eine Bibel- oder Evangelien-Übersetzung in alter niederdeutscher Sprache, gleich jener zu Bamberg oder in England, fand ich nicht.

Im Münsterlande erhielt ich wieder Stücke, welche von Oberhöfen und Unterhöfen nebst ihren Abgaben handeln, und in alter niedersächsischer Sprache gewiß mit dem ausgehenden 9ten oder mit dem anfangenden 10ten Jahrhundert geschrieben sind. Sie dienten späteren Rechnungen zum Umschlage. Ich hab sie dem Professor Fischer in Mainz zur einsweiligen Benutzung mitgeteilt, bis ich sie ganz werde abdrucken lassen. Ich sehe nur noch täglich einer ganzen langen pergamenen Rolle von gleichem Inhalt und Alter, gleichfalls in niederdeutscher Sprache entgegen; sie war in einem alten weltlichen Fräuleinstifte entdeckt. Ich gedenke diese, wo nicht ganz, doch in einem Auszuge nebst einigen deutschen Urkunden von 1251 abdrucken (zu) lassen.

Im verwichenen Sommer habe ich endlich Westfalen, das für mich nichts übrig hatte, ganz verlassen, und lebe jetzt zu Neudorf im Rheingau, meinem Vaterlande, im frohen Zirkel der Meinigen.

Meine kleine Bibliothek nebst vielen Büchern aus den ersten Druckzeiten und einem Theile meiner Manuskripte wird 14 Tage nach Ostern zu Münster in Westfalen versteigert werden. Die gedruckten Kataloge davon will der Buchdrucker und Buchhändler Blothe im Dezember an verschiedenen Orten und an mich verschickt haben, ich habe aber bis jetzt noch keinen erhalten. Ich weiß nicht, was ich davon denken soll; ob er mich vielleicht hat überschnellen wollen, indem er ohne mein Vorwissen die Versteigerung auf den 14. Februar in den gedruckten Katalogen bestimmt hatte, wie ich aus einem von Münster mir zugeschickten ersehen, und sogleich die fernere Aussetzung verfügt habe.

Den größten Theil meiner Manuskripte habe ich bei mir.

Meine langjährige sitzende Lebensart hat mir eine Krankheit zugezogen, die mir in den letzten 4 Wochen hart zusetzte. Jetzt bessert es sich merklich: ich komme zu Kräften, kann wieder gehen und schreiben.

Meine so späte Antwort bitte ich zu entschuldigen: ich glaubte fest, Euer Wohlgeboren im verwichenen Sommer wirklich geant-

wortet zu haben; fand aber jetzt bei einer vorgenommenen Musterung meiner Korrespondenz, daß der Brief an E. W. nicht ware fortgeschickt worden. Ich verfehlte nicht, diesen an E. W. sofort zu schreiben, um das was versäumt worden ist, einigermaßen wieder gut zu machen. Nebst meiner besten Empfehlung habe ich die Ehre mit der vorzüglichsten Hochachtung zu seyn

Euer Wohlgeboren

gehorsamer Diener

Nikolaus Kindlinger.

Ein nekrologisches Verzeichnis von Essener Kanonichen. 1580—1712.[1])

Herausgegeben von Tönnissen, Dechant in Borbeck.

Ao. 1580. 11. Septemb. obiit Venerabilis D. Hermannus Hellinger, Decanus, altarista S. Elisabeth.

1584. 25. Maii obiit D. Henricus Hiltropf, Canonicus presbyter.

1584. sabbo. 16. Junii obiit D. Bruno Smelingh, Canonicus Diaconus, Cantor Chori nostri.

1584. 10. Decembr. obiit D. Wilhelmus Sevenar, Canonicus Subdiaconus, Rector fabricae, Essendiensis.

1585. 30. Aprilis obiit D. Joannes Judicis, Diaconus, Senior, dictus Holthausen.

1586. ipsis Calendis Octbr. obiit D. Jodocus Segebade, Canon. psbr.

1587. 15. Decbr. obiit D. Theodorus Velthaus, Canon. Subdiaconus.

1590. 14. Junii obiit D. Adolphus Venatoris, Canon., Rector sacellli leprosorum et SS. Jacobi in Crypta.

1590. 24. Augusti obiit D. Henricus zur Stegen, Can. psbr., past. S. Joannis.

1591. ultima Martii obiit D. Henricus Weghmann, Canonicus psbtr.

1594. 29. Junii obiit D. Joannes Heschaus, Canon. Subdiac., magister coquine.

1599. 9. Septembr. obiit D. Wesselus Tilmanni, Canon. psbtr.

1605. 23. Aprilis obiit D. Christophorus Coci, Canon. psbr., Rector Altaris S. Georgii, Essendiensis.

1605. 1. Julii obiit D. Joannes Godtscalci, Brackelensis, Canon. psbr., Altarista in Borbeck:

1607. 10. Decembr. obiit D. Everardus Bottropf, Canon. psbr., Scholasticus, Senior, Rector altaris S. Elisabeth.

1608. 3. Aprilis obiit D. Henricus Saldenbergh, pastor S. Gertrudis, Rector S. Nicolai. NB. non fuit Canonicus.

---

[1]) Die im folgenden abgedruckten Namen finden sich auf einem Pergamentblatt des Münsterkirchenarchivs, das offenbar ursprünglich als Schutzblatt einer Handschrift gedient hat. Die Daten bis 1658 sind von einer Hand und sichtlich im Zusammenhang niedergeschrieben. Die folgenden Daten bis 1686 Febr. 16. sind von derselben Hand zu verschiedenen Zeiten nachgetragen. Mit der auf den Tod des Kanonikus Theodor Wasserfort bezüglichen Eintragung beginnen verschiedene Hände. Die Annahme, daß das Verzeichnis durch den genannten Kanonikus angelegt sei, wird zur Gewißheit erhoben durch einen auf der Vorderseite des Blattes rechts oben in der Ecke angebrachten Vermerk:

Notata 1658 per T. W., canonicum.

Ao. 1612. 23. Septembr. obiit D. Engelbertus Hesehaus, Canon. Diaconus, Senior.

1615. 14. Martii obiit D. Andreas Cothe, Canon. Subdiaconus, pastor in Borbeck.

1616. 30. Martii obiit D. Wenemarus Scholveus, Canon. psbr.

1616. 14. Aprilis obiit D. Theodorus Cothe, Canon. Subdiaconus, Alensis.

1617. 7. Octobr. obiit D. Wiricus Hiltropf, Decanus, Jubilarius, Mgr. Coquine.

1618. 23. Febr. obiit D. Arnoldus Adami, Canon. psbr., Sacellanus Honoris.

1623. 25. Aprilis obiit D. Joannes Liphausen, Canon. psbr., Sacellanus Honoris.

1623. 22. Septembr. obiit D. Hermannus Volmari, Can. Diaconus, pastor S. Joannis.

1625. 22. Maii obiit D. Joannes Tutman, Canon. psbr., Mgr. Coquine, Essend.

1625. 24. Septembr. obiit D. Joannes Herbruggen, Canon. Subdiaconus.

1626. 21. Januarii obiit R. et Eximius D. Gordianus Indanus, Can. Subdiaconus, Decanus, SS. Theolog. Doctor.

1627. 6. Maii obiit D. Dethmarus a Witgenstein, Canon. psbr., Rector altaris S. Elisabeth.

1633. 11. Julii obiit R. D. Joannes de Geldria, Canon. psbr., Decanus, Rector fabricae et SS. Jacobi in Crypta.

1637. 24. Aprilis obiit R. D. Wilhelmus Noetligh, Decanus, Rector altaris omnium Sanctorum.

1637. 9. Julii obiit D. Philippus Gebour, Canon. Subdiaconus; NB. frater sequentis, ex Monasterio Eiffliae.

1638. 7. Aprilis obiit D. Michael Gebour, Canon. psbr., Scholasticus, Sacellanus honoris, Rector S.Crucis in Steel.

1643. 3. Aprilis nocte paschatis obiit D. Joannes Schilder, Essendiensis, Canon. psbr., altarista S. Salvatoris et in Borbeck.

1644. 28. Junii obiit D. Marsus Lamberti, Essendiensis, Canon. psbr., altarista S. Jacobi et S. Andreae in Stopenbergh.

1649. 3. Octobris obiit D. Theodorus Neuhaus, Canon. Diacon., Senior, Mgr. fabricae, Alensis.

1649. 23. Octobris obiit D. Henricus Baxen, Canon. psbr., Junior, Ruremundanus.

1649. in decembri obiisse dicitur D. Carolus ab Ophem, Canon. Subdiaconus; NB. obiit extra patriam.

1650. 9. Augusti obiit D. Andreas Muntzius, Canon. psbr., pastor S. Joannis, Juliacensis.

Ao. 1654. 11. Septembr. obiit D. Reinerus Esch, Monast. Eiffliae, Canon., Rect. altaris S. Martini et Sacelli Leitensis, Illustris capituli presentiarius, Off: S. Crucis.

1654. 24. Octobr. obiit D. Wiricus Neelman, Canon psbr., Senior, Jubilarius, Scholasticus, Mgr. coquinae, Essendiensis.

1655. 15. Novembr. obiit D. Rutgerus Asbeck, quondam Canon. Diaconus, Altarista SS. Petri et Pauli et Canon. in Rellinghusen.

1656. 2. Decembr. obiit R. D. Wilhelmus Mitwegh, Canon. Diaconus, Decanus, Mgr. fabricae, Rector lepros., Essendiensis.

1656. 29. Maii obiit D. Wilhelmus Fitgenius, Canon. psbr., Scholasticus, Pastor S. Gertrudis, Juliacensis.

1658. 12. Januarii obiit D. Joannes Franck, Canon. Subdiac., Off. Salus populi.; NB. non tamen sacerdos, Essendiensis.

1662. 6. Junii obiit R. D. Antonius Grimmold, Decanus, Senior, Coloniensis.

1663. 7. Decembris obiit R. D. Jacobus Grouwels, Ruremundanus, psbr. Canon.

1664. resignavit D. Henricus Franciscus Bomerschome, Leodiensis, obiit Coloniae Ao. 1677. 14. Augusti.

1666. 21. Aprilis obiit R. D. Joannes Hildenius, Coloniensis, Canon. Diaconus, Rector altaris Omnium Sanctorum.

1668. 8. Aprilis obiit R. D. Robertus Hesselingh, Canon. psbr., Rector altaris Omnium Sanctorum, Horstmariensis.

1668. 15. Novembris obiit R. D. Paulus Jndanus, postquam resignasset decanatum, Rector altaris S. Catharinae, Juliacensis.

1676. 14. Augusti resignavit R. D. Joannes Baltz, Capellanus honoris, et obiit 16. Decembris 1676, Canon. Diaconus, Essendiensis.

1678. 13. Septembris obiit Coloniae Admodum Reverendus et Eximius D. Gabriel Begkers, Licentiatus utriusque juris, Canon. psbr., Coloniensis, Canon. iunior.

1679. 6. Aprilis obiit Praenobilis Dominus Georgius Philippus Steinacker, Essend., Canon. Diaconus, Hobschultetus Curtis Eickenschede.

1679. 22. Augusti obiit Coloniae Praenobilis Dominus Itelius Fridericus a Mulheim, Coloniensis, Canon. Subdiac., Scholasticus, Senior.

1679. 25. Octobris obiit R. D. Wilhelmus Grothe, Coloniensis, Can. presbyter, Rector SS. Jacobi et S. Andreae Stopenberg.

Ao. 1680. 31. Maii obiit R. D. Joannes L a n g i u s, Essendiensis, Canon. Diac., Scholast., Vicarius in Borbeck.

1681. 7. Februarii obiit R. D. Arnoldus S u i d e r u s, Canon. Subdiac., Essend., Protonotarius Apostolicus, Rector Altaris B. Mariae Virg.

1683. 30. Aprilis obiit R. D. Theodorus Egrodt H o l t z - w e i l e r a n u s, Rector Altaris S. Nicolai, Canonicus presb.

1686. 16. Februarii obiit R. D. Henricus Adamus M e n c k e, Legdensis, Canon. Diaconus, Rector Altaris S. Catharinae.

1686. 9. Julii obiit R. D. Theodorus W a s s e r f o r t, Essend., Senior, Canon. Subdiac., Rect. Altaris[1])

1691. 28. Decembris obiit R. D. Gerhardus Dansguil, L e o- d i e n s i s, Canonicus presbyter.

1693. 2. Novembris obiit. R. D. Henricus M i t w e g h, Essendiensis, Senior, Canon. presbyter, Rector Capellae leprosorum et altaris S. Martini.

1696. 5. Maii obiit R. D. Henricus Netmann G r e n o n i e n- s i s, Monast., Can. psbr.

1696. Adolphus B r e c h t, Essend., Can. presb. et pastor S. Gertrudis, obiit 26. Julii.

169 (!) 21. Julii (?) obiit Martinus d e H e u s c h, Can. Subdiac., Juliacensis.

1702. Septembr. obiit Joannes Freder. B e c k e r, Essend., Canon. psbr., Vicarius in Rheinberg.

1708. 13. Decembris obiit Adm. Rev. et Amplissimus D. Wilhelmus H a l f m a n, Essend., Decanus, Altarista S. Stephani, Coquinae Mag. et Officians 4 temporum, past. S. Jois.

1706. — Julii obiit Adolphus W a l p u t, Colon., Can. Subdiac.

1705. 13. Novembris obiit Adolphus H a r t m a n, Monast., Can. presb., Capellanus honoris, Officians S. Jois. in Crypta.

1711. — Maii obiit Arnoldus O r t m a n, Essend., Can. presb., Secret. Capituli.

1712. 22. Martii obiit Jacobus O r t m a n, Essend., Canon. psbr., Granarista.

1712. 21. Aprilis obiit Franciscus H a h n, Monast., Can. Subdiac., Cellarius, altarista S. Kiliani.

1712. 21. Maji obiit Arnoldus Schaumburg, R e c k l i n g- h u s., Canon. Diac.

1712. 21. Octobris obiit Henricus M a r l l, Capell. honoris, Scholast., Officians et Rector altarium S. Jacobi et S. Quintini.

---

[1]) Das Folgende unleserlich.

Dr. Karl Weimann. Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. O. v. Gierke, 106. Heft.) Breslau, 1911.

Die Weimannsche Schrift enthält nur ganz geringfügige direkte Beziehungen auf die Essener Verhältnisse; aber das Problem, mit dem sie sich beschäftigt, ist, wie für die gesamte niederrheinisch-westfälische Geschichte, so auch für unser engeres Forschungsgebiet so bedeutsam, daß eine Besprechung in diesen Blättern wohl angebracht erscheint. Am fernsten scheinen zunächst für uns die rheinischen Walderbengenossenschaften zu liegen, Rechtsamegemeinschaften mit sehr weit durchgeführter Teilbarkeit der Rechte, die sich aus ursprünglichen Markgenossenschaften unter dem Einflusse des fränkischen Erbrechtes entwickelt haben. Allein gerade hierfür weist Weimann den Keim in Verhältnissen nach, die in den ältesten Werdener Traditionen, also in Geschichtsquellen unserer nächsten Nachbarschaft, zu Tage treten. Im 8. und 9. Jahrhundert erscheint es in den Waldgenossenschaften der unteren Ruhr, die später als Marken bezeichnet wurden, als etwas durchaus Übliches, daß Waldnutzungsrechte von der Hufe, an der sie ursprünglich haften, abgelöst und an Personen außerhalb des Kreises der von Haus aus Nutzungsberechtigten veräußert werden.

Von noch unmittelbarerer Bedeutung für uns sind die Ausführungen, in denen Weimann den von uns im 30. Heft der Beiträge besprochenen Ansichten Schottes über die westfälischen Markgenossenschaften entgegentritt. Mit Schotte bekämpft auch Weimann die Rübel'sche Theorie von der planmäßigen Markensetzung im Ödlande durch Karl den Großen. Besondere Aufmerksamkeit verdient hier die Feststellung, daß das Wort s c h a r, das bei Rübel als eine den Franken eigentümliche und von ihnen nach Sachsen verpflanzte Bezeichnung für den Markanteil eine so große Rolle spielt, auf der linken Rheinseite in dieser Bedeutung überhaupt nicht vorkommt. Aber ebenso wenig wird sich angesichts der Werdener Traditionen die Ansicht Schottes aufrecht halten lassen, daß erst etwa seit dem 9.—12. Jahrh. aus den lockeren Nutzungsgemeinschaften der früheren Zeit fest organisierte Markgenossenschaften erwachsen seien. Soweit unsere Nachrichten zurückgehen, also bis in das 8. Jahrhundert, finden wir am Niederrhein und an der unteren Ruhr einheitliche Leitung der Marken und feste Abgrenzung sowohl des Kreises der Nutzungsberechtigten als der einzelnen Anteile. Endlich — und hierin wird man die wichtigste von Weimanns Aufstellungen sehen müssen — bestreitet er mit größtem Nachdruck die Ansicht, daß im fränkischen Gebiete fast mit Ausschließlichkeit die grundherrliche Mark von beschränktem räumlichem Umfange geherrscht habe. Und dafür wenigstens liefert er den Nachweis, daß

es in allen niederrheinischen Territorien sehr bedeutende Großmarken gibt, die nicht nur eine große Zahl von Gemeinden umfassen, sondern auch die Grenzen der Kirchspiele und Gerichtsbezirke überschreiten. — Es bleibt auf diesem Gebiete unzweifelhaft für die Zukunft noch viel zu tun. Vor allen Dingen gilt es, eine zuverlässige Statistik — nicht allein für den Niederrhein — aufzustellen, die die Hofesmarken von den echten Markgenossenschaften scharf zu unterscheiden und vielleicht doch gewisse räumliche Geltungsbezirke festzustellen erlaubt. Auch das Heimzuchtrecht, das Recht der 30 + 1 und andere Erben- und Herrenrechte, über die Weimann eine Fülle wertvollen Materials gesammelt hat, müßten auch für andere Landschaften mit aller erreichbaren Vollständigkeit zusammengestellt und verglichen werden. — Alles in allem haben wir es in Weimanns Arbeit mit einem sehr anerkennenswerten Versuch zu tun, die ungeheure Masse eines Materials von buntester Mannigfaltigkeit ordnend zu bewältigen. Jeder, der auf diesem Gebiete arbeitet, wird die von Weimann gezogenen Richtlinien dankbar benutzen und die von ihm geleistete Gedankenarbeit anerkennen, auch wenn er sich in dem Verständnis der Abhandlung durch die eigentümliche Schreibweise des Verfassers hin und wieder recht sehr behindert gefühlt hat. R.

Bericht über die Tätigkeit des historischen Vereins für Stadt und Stift Essen vom 1. Oktober 1908 bis 1. Oktober 1911.

Der historische Verein hatte während der letzten zwei Jahre den Tod zahlreicher Mitglieder zu beklagen. Es starben die Herren Dechant Bornewasser, Fabrikdirektor Budde, Amtsgerichtsrat Gummich, Kaufmann Wilhelm Hammacher, Fabrikdirektor Kerksieck, Kommerzienrat Knaudt, Kaufmann August Kohl, Geh. Bergrat Krabler, Rektor Müllers, Kommerzienrat Rauter, Fabrikdirektor Dr. Schmidt, Regierungsrat Snethlage, Oberpfarrer Wolff. — Unser Ehrenmitglied, Herr Rektor Müllers hat sich in besonderer Weise Anspruch auf ein pietätvolles Andenken erworben, indem er einen Schrank mit reicher Schnitzerei im edelsten Renaissancestil, den er vor langen Jahren in Essen erworben hatte, dem ortsgeschichtlichen Museum vermacht hat.

Leider verloren wir auch durch Austritt und Wegzug 20 Mitglieder. Die Mitgliedschaft der in Essen aufgegangenen Bürgermeisterei Rellinghausen erlosch gleichfalls. Doch hat der Aufruf, den der Vorstand im vergangenen Jahre erließ, die erfreuliche Wirkung gehabt, daß zahlreiche Mitglieder dem Vereine neu beitraten, so daß wir das neue Geschäftsjahr, das 32. seit der Begründung des Vereins, mit einem Bestande von 322 Mitgliedern (gegen 236 vor zwei Jahren) antreten können.

In unsern Versammlungen sind folgende Vorträge gehalten worden:

Am 29. Oktober 1909 sprach Herr H. v. Glümer über „Heinrich Huyssen, ein Essener Stadtkind im Dienste Peters des Großen"; der Unterzeichnete über „Studien zur Essener Geschichte in den Archiven zu Wien und München";

am 14. Dezember 1909 Herr Bildhauer Schellbach über „Unsere deutsche Heimat heute und vor 100 Jahren";

am 4. Febr. 1910 Herr Rechtsanwalt Dr. Heinemann über „Das eheliche Güterrecht im alten Essen;" der Unterzeichnete über „Essener Familiengeschichten aus dem 15. und 16. Jahrhundert";

am 18. März in einer Sitzung in Gemeinschaft mit dem deutschen Sprachverein Herr Prof. Dr. Imme über „Das alte Essener Volkstum";

am 2. Juli 1910 der Unterzeichnete über „Die Geschichte Borbecks und seines Schlosses."

am 28. Oktober 1910 der Unterzeichnete über „Ein Abenteuer der Essener Schützen im Jahre 1466";

am 13. Januar 1911, wiederum zugleich vor dem deutschen Sprachverein, Herr Prof. Dr. Imme über „Singspiele aus Essens vergangenen Tagen"; der Unterzeichnete über „Die Landwehren der Essener Gegend, ihre frühere Bedeutung und ihre noch vorhandenen Spuren";

am 21. Februar 1911 Herr Dr. Karl Mews über „Essen in den Berichten von Reisenden und Geographen vergangener Zeiten";

am 5. April 1911 Herr Landgerichtspräsident Dr. Büscher über das Thema „Aus der Kleinstadt unserer Väter und Großväter".

In der Sitzung am 28. Oktober v. J., an der auch der Essener Verschönerungsverein und eine Anzahl von Mitgliedern der Essener Schützenvereine teilnahm, regte unser Mitglied, Herr August Feldhüsen, die Errichtung eines Schützenbrunnens auf dem Viehofer Platz an. Der Vorschlag fand lebhaften Beifall und führte zur Einsetzung eines vorbereitenden Ausschusses, der von der Stadtgemeinde Essen zu den Arbeiten für die Umgestaltung des Viehofer Platzes herangezogen worden ist.

Um die Erforschung der Essener Landwehren, die unser Verein sich zur Aufgabe gemacht hat, haben sich besonders verdient gemacht die Herren Polizeikommissar Buscher in Borbeck, Gastwirt Bley in Frintrop und insbesondere Herr Stadtlandmesser Becker, der dem Museum ein vorzügliches Modell des noch erhaltenen Teiles der Frintroper Landwehr schenkte. Einen Teil der Werdener Landwehr haben Herr Dr. Kahrs und Herr Lehrer Weiler in Bredeney untersucht.

Für die Förderung unserer volkskundlichen Bestrebungen hat Herr Professor Imme mit reichem Erfolge außer durch seine Vorträge auch durch zahlreiche Zeitungsartikel gewirkt. Es zeigt sich zu unserer Freude, daß noch viel mehr von dem alten Essener Volkstum lebendig ist, als wir geglaubt hatten.

Außer dem 32. und dem durch die Freigebigkeit unseres Ehrenmitgliedes, Herrn Wilhelm Grevel wieder so reich ausgestatteten 33. Hefte der „Essener Beiträge" konnte der Verein seinen Mitgliedern — zum Preise von 1 Mark — die Schrift des Herrn Rektor O. Grimm in Karnap „Aus Karnaps vergangenen Tagen" überreichen.

Endlich hat unser Verein auch in den beiden verflossenen Jahren Sommerausflüge unternommen, von denen der eine uns nach Borbeck, der andere nach Werden führte. Insbesondere des letztgenannten, auf dem wir unter der liebenswürdigen und sachkundigen Leitung der Herren Professor Effmann und Pastor Jacobs eine Anschauung von den reichen Kunstdenkmälern unserer Nachbarstadt gewannen, werden sich alle Teilnehmer dankbar erinnern.

Ribbeck.

Verzeichnis der Mitglieder nach dem Bestande vom 1. Oktober 1911.

Ehrenmitglieder:

Rentner Wilhelm Grevel in Düsseldorf.
Geh. Archivrat Dr. Ludwig Keller in Charlottenburg.
Gewerke Albert von Waldthausen in Essen.

Lebenslängliches Mitglied:

Kaiserlicher Gesandter Julius von Waldthausen in Kopenhagen.

Mitglieder mit höheren Beiträgen:

Stadtgemeinde Essen	300	Mk.
Frau Wirkl. Geh.-Rat Krupp	100	„
Legationsrat Dr. Krupp von Bohlen und Halbach	100	„
Landkreis Essen	50	„
Bürgermeisterei Altenessen	30	„
Bürgermeisterei Borbeck	30	„
Gute Hoffnungshütte in Oberhausen	25	„
Bürgermeisterei Rotthausen	20	„
Bürgermeisterei Steele	20	„
Bürgermeisterei Stoppenberg	10	„
Gemeinde Heisingen	10	„
Gemeinde Katernberg	10	„
Gemeinde Schonnebeck	10	„
Gemeinde Stoppenberg	10	„

Mitglied mit geringerem Beitrag:

Bibliothek und historisches Museum der Stadt Wien.

Mitglieder mit dem satzungsgemäßen Beitrage:

A. In der Stadt Essen (mit Altendorf, Huttrop, Rellinghausen und Rüttenscheid):

Altenberg, Justizrat.
Anz, Justizrat.
Arens, Franz, Rentner.
Arntzen, Fräulein, Johanna.
Ascherfeld, Rechtsanwalt.
Backes, Professor.
Baecker, Gustav, jun., Kaufm.
Baedeker, Diedrich, Verlagsbuchhändler.
Baedeker, Frau Julius.
Baum, Wilhelm, Fabrikant.
Baumann, Heinrich, Uhrmacher.
Baumann, Professor.
Baur, Landgerichtsrat.
v. Bemberg-Flamersheim, Kgl. Polizeipräsident.
Blambeck, Betriebsführer.
Dr. Blumenfeld, Sanitätsrat.
Böhmer, Religionslehrer.
Böhmer, Hermann I, Kaufm.
Böhmer, Hermann II, Kaufm.
Böhmer, Wilhelm, Kaufmann.
Bömke, Frau Kommerzienrat.
Borchardt, Professor.
von Born, Otto, Kaufmann.
Boyer, Landgerichtsdirektor.
Bremer, Oberlehrer.

Brockes, Professor.
v. Bülow, Mitglied des Direktoriums der A.-G. Fried. Krupp.
Dr. Büscher, Landgerichtspräsident.
Buß, Verlagsbuchhändler.
Conrad, Heinrich, Kaufmann.
Cosmann, Julius, Kaufmann.
Cosmann, M., Kaufmann.
Dettmar, Landgerichtsdirektor.
Dölberg, Prokurist der A.-G. Fried. Krupp.
Dr. Dövenspeck, Arzt.
Dr. Ehrensberger, Mitgl. des Direktoriums der A.-G. Fried. Krupp.
Essener Schützenverein.
Everhard, Oberlehrer.
von Eynern, Landrat.
Fähndrich, Wilhelm, Rentner.
Fehrenberg, Bernhard, Brauereibesitzer.
Feldhaus, Heinrich, Gutsbesitzer.
Feldhüsen, August, Fabrikbesitzer.
Felger, Oberstadtsekretär.
Finger, Oberlehrer.
Fitschen, Direktor der städt. höh. Mädchenschule.
Funke, Geh. Kommerzienrat.
Geck, Heinrich, Buchhändler.
van Gember, Robert, Kaufm.
Gerdes, Kreisschulinspektor.
de Giorgi, Fabrikant.
v. Glümer, Hans, Geschäftsführer des Kruppschen Bildungsvereins.
Goldkuhle, Johann, Bildhauer.
Dr. Goldschmidt, Hans, Fabrikbes.
Dr. Goldschmidt, Theodor.
Goose, Rechtsanwalt.
Gosebruch, Leiter des städtischen Kunstmuseums.
Graf, Hauptlehrer.
Grevel, Ortwin, Beigeordneter.
Grevel, Oskar, Kaufmann.
Grubenbecher, Joseph, Kaufm.
Hagedorn, Hubert, Konsul.
Hammacher, Gustav, Kaufm.
Hartmann, Theaterdirektor.
Haux, Finanzrat, Mitgl. des Direktoriums d. A.-G. Krupp.
Heilermann, Landgerichtsrat.
Dr. Heiligental, Ingenieur.
Heimeshoff, Alex, Kaufmann.
Dr. Heinemann, Rechtsanwalt.
Herz, Richard, Kaufmann.
Dr. Heßberg, Geh. Sanitätsrat.
Heyden, Fräulein, Adele.
Hilgenberg, Clemens, Kaufm.
Hilgenberg, Gustav, Kommerzienrat.
Hinsenkamp, Rechtsanwalt.
Hirsch, Syndikus der Handelskammer.
Hirschland, Hermann, Bankier.
Hirschland, Isaak, Kommerzienrat.
Hirschland, Kurt Martin, Kaufmann.
Hofacker, Wilhelm, Kaufmann.
Hohmann, Wilhelm, Ingenieur.
Holle, Geh. Regierungsrat, Oberbürgermeister.
Homann, Leiter des statistischen Bureaus der A.-G. Fried. Krupp.
Hopmann, Rektor am Kloster der barmh. Schwestern.
Huesker, Amtsgerichtsrat.
Hünewinckell, Rechtsanwalt.
Huttrop, Theodor, Gutsbesitzer.
Huyssen, Pfarrer.
Dr. Imme, Professor.
Jacobi, Heinrich, Beamter.
Joetten, Bankdirektor.
Jörgens, Rechtsanwalt.
Dr. Jüngst, Ernst.
Kaiser, Otto, Gutsbesitzer.
Kamieth, Ressortchef.
Karsch, Regierungs- und Baurat.
Kirberger, Pfarrer.
Klein, Chefredakteur.

Klein, Rektor.
Knapp, Seminarlehrer.
Koch, Rektor.
Koenen, Hugo, Verlagsbuchhändler.
Kohl, Hubert, Baugewerksmeister.
Kohl, Moritz, Baugewerksmeister.
Kohn, August, Kaufmann.
Körngen, Wilhelm, Buchhändler.
Krawehl, Artur, Kaufmann.
Krawehl, Otto, Bergassessor.
Kretz, Rektor.
Kreutzenbeck, Regierungs-Landmesser.
Krone, Oberingenieur und Prokurist.
Krupp, Fried., A.-G.
Dr. Küllenberg, Artur.
Kunolt, Sparkassenrendant a. D.
Dr. Laarmann, Landgerichtsdirektor.
Lange, Oberleutnant a. D.
Lehmann, Eisenbahndirektionspräsident.
Leimkühler, Heinrich, Photograph.
Lersch, Joseph, Fabrikbesitzer.
Lützenkirchen, Theod., Rentner.
Marx, Emanuel, Kaufmann.
Meerbeck, Geschwister.
Metzendorf, Georg, Architekt.
Dr. Meumann, Rechtsanwalt.
Dr. Middell, Professor.
Mittweg, Referendar.
Müller, Albert, Kommerzienrat.
v. Münchow, Fabrikant.
Neumann, Emil, Kaufmann.
Niemeyer, Hans, Justizrat.
Dr. Niemeyer, Viktor, Justizrat.
Nürnberg, Andreas, Kaufmann.
Niese, Seminardirektor.
Niesen, J. W., Kaufmann.
Nölle, Wilhelm, Fabrikbesitzer.
Oberembt, Emil, Bauunternehmer.
Olfe, Kommerzienrat.
Paas, Heinrich, Kaufmann.
Piekenbrock, Eberhard, Architekt.
Piekenbrock, Johann, Bauunternehmer.
Piekenbrock, Karl, Bauunternehmer.
Prill, Professor.
Dr. Racine, Medizinalrat.
Rademacher, Fabrikdirektor.
Rehn, Wilhelm, Bankdirektor.
Reich, Oskar, Apotheker.
Reidick, Landrichter.
Dr. Ribbeck, Professor.
Dr. Rötgers, Kurt, Fabrikbesitzer
Russell, Justizrat.
Dr. Samuel, Rabbiner.
Dr. Schaefer, Apotheker.
Schammel, Postdirektor.
Schink, Emil, Photograph.
Schlicker, Friedrich, sen., Hotelbesitzer.
Schmemann, Gustav, Kaufm.
Schmemann, Otto, Buchhändler.
Schmidt, Ferd., Verlagssekretär.
Schmidt, Robert, Beigeordneter.
Schmidt, Wilh., Professor.
Schmitz, C. H., Kaufmann.
Schmohl, Baurat.
Dr. Scholten, Professor.
Schörringer, W., Lehrer.
Schüller, August, Prokurist.
Schulte-Herbrüggen, August.
Schulte-Pelkum, Direktor des Franz-Sales-Hauses.
Schulte-Silberkuhl, Johann.
Schürenberg, Fr., Gewerke.
Schürenberg, Wilhelm, Kaufm.
Schwab, Otto, Bankdirektor.
Schwan, Karl, Buchhändler.
Dr. Siebourg, Prof., Gymnasialdirektor.
Sölling, Frau, Helmine geb. Hengstenberg.
Sölling, Louis, Kaufmann.
Sommerfeldt, Rechtsanwalt.
Spindler, Walter, Bergwerksdirektor.

Steppuhn, Direktor der Taubstummenanstalt.
Stiehl, Theodor, Ingenieur.
Stinnesbeck, Alfons, Architekt.
Stoffels, Fräulein, Maria.
Dr. Stötzel, Landmesser.
Stuers, Theodor, Bäckermeister.
Tegeder, Religionslehrer.
Teipel, Oberlehrer.
Thiel, Alfred, Direktor.
Ulrich, Amtsgerichtsrat.
Venhofen, Wilhelm, Architekt.
Vester. Wilhelm, Kaufmann.
Vogt, Oskar, Generalbevollmächtigter.
Vos, Heinrich, Buchhändler.
v. Waldthausen, Eugen, Gewerke.
Dr. v. Waldthausen, Wilh., Bankdirektor.
Wandel, Justizrat.
Wember, Ernst, Kaufmann.
Wernaer, Victor, Buchhändler.
Wiebe, Kgl. Baurat.
Wiesmann, Lehrer.
Willers, Heinrich, Bankdirektor.
Witte, Professor, Kgl. Musikdirektor.
Dr. Wolff, Justizrat.
Wöller, Ludwig, Fabrikant.
Woltze, Fr., Bankdirektor.
Ziemer, Oberingenieur.

B. In der Bürgermeisterei Altenessen:

Dr. Büchner, prakt. Arzt.
Krudewig, Leopold, Lehrer.
Stauder, jun., Brauereibesitzer.
Grimm, Rektor, Carnap.

C. In der Bürgermeisterei Borbeck:

Becker, Stadtlandmesser.
Dr. Cüppers, Gymnasialdirektor.
Leimgardt, Wilhelm, Beigeordneter.
Tönnissen, Dechant.
Dr. Voß, Professor.
Wächter, Pfarrer.
Dörrenberg, Otto, Kaufmann, Berge-Borbeck.
Ismer, Lehrer, Berge-Borbeck.

D. In der Bürgermeisterei Bredeney:

Dr. Bastgen, Professor.
Bernsau, Karl, Chef der Krupp von Bohlen und Halbachschen Hausverwaltung.
Lange, Friedrich, Hüttendirektor
Dr. Müller, Prof., Gymnasialdirektor.
Oertgen, Pfarrer.
Sachße, Bürgermeister.
Schellbach, Bildhauer.

E. In der Bürgermeisterei Kettwig:

Scheidt, Erh.Aug., Kommerzienrat.

F. In der Bürgermeisterei Kray-Leithe

Gemeinde Kray.
Beckmann, Wilhelm, Gutsbesitzer, Kray.
Eickenscheidt, Fritz, Gutsbesitzer, Kray.
Gemeinde Leithe.
Grimberg, Gutsbesitzer, Leithe.

G. In der Bürgermeisterei Kupferdreh:

Arns, Hermann, Fabrikdirektor.

H. In der Bürgermeisterei Rotthausen:

Lic. Bitter, Pfarrer.
Rienhausen, Ernst, Gutsbesitzer.

I. In der Bürgermeisterei Steele:

Bewerunge, Kgl. Waisenhausdirektor.
Büssem, Dechant.
Frings, Regens.

Lindemann, Gutsbesitzer.
Städtisches Gymnasium.
Steinsiepe, Wirt.
Zeche Johann Deimelsberg.

K. In der Bürgermeisterei Stoppenberg

Gemeinde Frillendorf,
Brand, Otto, Gutsbesitzer, Frillendorf.
Dr. Beckmann, Arzt, Frillendorf.
Terboven, Johann, Gutsbesitzer, Frillendorf.
Borggreve, Oberlehrer, Katernberg.
Bullmann, H., Bauunternehmer Katernberg.
Dr. Heinrich, Realgymnasialdirektor, Katernberg.
Dr. Honcamp, Arzt, Katernberg.
Linderhaus, Bergwerksdirektor, Katernberg.
Nachtsheim, Pfarrer, Katernberg.
Pieper, Rektor, Katernberg.
Poth, Heinrich, Apotheker, Katernberg.
Vossieck, Markscheider, Katernberg.
Dr. Bramkamp, Arzt, Schonnebeck.
Kemper, Rektor, Schonnebeck.
Loeven, Jos., Betriebsführer, Schonnebeck.
Breuer, Hauptlehrer, Stoppenberg.
Feldhaus, W., Gutspächter, Stoppenberg.
Dr. Kondring, Arzt, Stoppenberg.
Kuhl, Hauptlehrer, Stoppenberg.
Lintzen, Pfarrer, Stoppenberg.
Meyer, Bürgermeister, Stoppenberg.
Tuttmann, H., Gutsbesitzer, Stoppenberg.
Dr. Ubber, Beigeordneter, Stoppenberg.
Wiedel, Apothekenbesitzer, Stoppenberg.

L. In der Bürgermeisterei Werden:

Mittweg, Albert, Kaufmann.

M. Auswärtige Mitglieder:

Averdung, Kaplan und Seminaroberlehrer, Barmen.
Bardenheuer, Karl, Zechenbeamter a. D., Remscheid.
Biesten, emerit. Pfarrer, Boppard.
Devens, Amtmann, Attendorn.
v. Dücker, Oberleutnant, Berlin.
Falkenberg, Pfarrer, Herchen (Sieg).
Gescher, Kaplan, Düsseldorf.
Haniel, Geh. Kommerzienrat, Düsseldorf.
Hilger, Geh. Bergrat, Schloß Siemianowitz b. Laurahütte.
Hiltrop, Geh. Bergrat, Breslau.
Hirschmann, Pfarrer, Gelsenkirchen.
v. Hövel, Frhr., Regierungspräsident a. D., Merlsheim (Kr. Höxter).
Dr. Humann, Georg, Rentner, Aachen.
Ismer, Syndikus, Witten.
Dr. Kehrmann, Professor, Bonn.
Korn, Regierungsrat, Berlin.
Dr. Kummer, Professor, Gelsenkirchen.
Dr. Mallinckrodt, Regierungsassessor, Koblenz.
Naberschulte, W., Hüttenbesitzer, Brüssel.
Niemann, Frau Ottilie, geb. Flashoff.
v. Oerdingen, Kaufmann, Gelsenkirchen.

Radke, Otto, Verlagsbuchhändler, Berlin.
Dr. Schnütgen, Domkapitular, Prof,. Köln.
Dr. Schröder, Professor, Koblenz-Lützel.
Schulte-Herbrüggen, Friedr., Haus Welheim bei Bottrop.
Dr. Schwamborn, Garnisonspfarrer, Berlin.
Siepmann, Theodor, Subdiakon, Köln.
Ueberfeldt, Bankdirektor, Bonn.
Vaester, Johannes, Gutsbesitzer, Altendorf a. d. Ruhr.
Frh. v. Vittinghoff, gen. v. Schell, Schloß Calbeck bei Goch.
Dr. Vollmer, Schloß Antonin bei Ostrowo.
v. Waldthausen, August, Gewerke, Düsseldorf.
v. Waldthausen, Ludwig, Lübbecke.
Waldthausen, Frau Ellen, geb. Münchmeyer, Königswinter.
Wiedemann, Heinrich, Kaufmann, Düsseldorf.
v. Wilmowski, Frhr., Regierungsassessor.
Wisthoff, A., Hüttenbesitzer, Freiberg.
Ziemer, Franz, Militärbaumeister, Siegburg.

Folgende Vereine und wissenschaftliche Anstalten stehen mit uns in Schriftwechsel:

1. **Aachen:** Aachener Geschichtsverein.
2. **Arolsen:** Geschichtsverein für Waldeck und Pyrmont.
3. **Augsburg:** Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
4. **Barmen:** Bergischer Geschichtsverein, Abteilung Barmen.
5. **Basel:** Historische und antiquarische Gesellschaft.
6. **Berlin:** Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg.
7. **Berlin:** Verein für Geschichte der Stadt Berlin.
8. **Berlin:** Verein Herold.
9. **Bielefeld:** Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg.
10. **Braunschweig:** Ortsverein für Geschichte und Altertumskunde.
11. **Bremen:** Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
12. **Bückeburg:** Verein für Geschichte, Altertümer und Landeskunde des Fürstentums Schaumburg-Lippe.
13. **Danzig:** Westpreußischer Geschichtsverein.
14. **Darmstadt:** Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen.
15. **Detmold:** Geschichtliche Abteilung des naturwissenschaftlichen Vereins für das Fürstentum Lippe.
16. **Dortmund:** Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark.
17. **Duisburg:** Museumsverein.
18. **Düsseldorf:** Düsseldorfer Geschichtsverein.
19. **Eisenberg:** Geschichts- und altertumsforschender Verein.
20. **Elberfeld:** Bergischer Geschichtsverein.
21. **Emden:** Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer.
22. **Essen:** Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.
23. **Frankfurt a. M.:** Verein für Geschichte und Altertumskunde.
24. **Freiburg i. Ue.:** Deutscher geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg.
25. **Fulda:** Fuldaer Geschichtsverein.
26. **Gießen:** Oberhessischer Verein für Lokalgeschichte.
27. **Greifswald:** Rügisch-pommerscher Geschichtsverein.
28. **Halle a. S.:** Sächsisch-thüringischer Geschichts- und Altertumsverein.
29. **Hamburg:** Verein für hamburgische Geschichte.
30. **Hannover:** Historischer Verein für Niedersachsen.
31. **Hannover:** Verein für die Geschichte der Stadt Hannover.

32. **Hohenleuben:** Vogtländischer altertumsforschender Verein.
33. **Homburg v. d. H.:** Verein für Geschichte und Altertumskunde.
34. **Jena:** Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde.
35. **Kassel:** Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
36. **Köln:** Historischer Verein für den Niederrhein.
37. **Köln:** Kölnischer Geschichtsverein.
38. **Köln:** Stadtbibliothek.
39. **Kreuznach:** Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück.
40. **Magdeburg:** Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums Magdeburg.
41. **Mainz:** Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer.
42. **Mannheim:** Altertumsverein.
43. **Meißen:** Verein für Geschichte der Stadt Meißen.
44. **Mitau:** Genealogische Gesellschaft der Ostseeprovinzen.
45. **Mühlhausen i. Th.:** Mühlhauser Altertumsverein.
46. **Mülheim a. d. Ruhr:** Geschichtsverein.
47. **Münster:** Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
48. **Nürnberg:** Germanisches Museum.
49. **Nürnberg:** Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
50. **Oldenburg:** Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte.
51. **Osnabrück:** Verein für Geschichte und Landeskunde.
52. **Paderborn:** Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
53. **Posen:** Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.
54. **Prag:** Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen.
55. **Ravensburg:** Redaktion des Diözesanarchivs von Schwaben.
56. **Recklinghausen:** Verein für Orts- und Heimatskunde im Vest Recklinghausen.
57. **Roermond:** „Limburg", Provinciaal-Genootschap voor geschiedkundige Wetenschapen, Taal en Konst.
58. **Rostock:** Verein für Rostocks Altertümer.
59. **Schwerin:** Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
60. **Soest:** Verein für Geschichte von Soest und der Börde.
61. **Soest:** Verein für evangelische Kirchengeschichte Westfalens.
62. **Stockholm:** Kongl. Vitterhets-, Historie- och Antiquitets-Akademien.
63. **Straßburg:** Gesellschaft für die Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Elsasses.
64. **Trier:** Gesellschaft für nützliche Forschungen.
65. **Trier:** Redaktion des trierschen Archivs.
66. **Utrecht:** Historisch Genootschap.
67. **Warendorf:** Verein für Orts- und Heimatskunde.

68. **Werden:** Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden.
69. **Wernigerode:** Harzverein für Geschichte und Altertumskunde.
70. **Wetzlar:** Geschichtsverein.
71. **Wiesbaden:** Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.
72. **Winterthur:** Stadtbibliothek.
73. **Witten:** Verein für Orts- und Heimatskunde in der Grafschaft Mark.
74. **Worms:** Altertumsverein.
75. **Zürich:** Stadtbibliothek.
76. **Zwickau:** Altertumsverein.

Beiträge
zur
Geschichte von Stadt und Stift Essen

Herausgegeben
von dem
Historischen Verein für Stadt und Stift Essen

Vierunddreißigstes Heft

Inhalt:

Essen
Gedruckt bei Fredebeul & Koenen
1912

Das Heberegister des Stiftes Essen.

Nach dem Kettenbuche im
Essener Münsterarchiv.

HERAUSGEGEBEN
von
FRANZ ARENS

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort.

Wenn man erwägt, wie viel Mühe und Sorgfalt auf die geschriebenen Bücher vor Erfindung der Buchdruckerkunst verwendet worden ist, so kann man begreifen, welchen großen, ja vielfach unschätzbaren Wert die Bücher im Mittelalter hatten. Aus diesem Grunde erklären sich die mannigfachen und eigenartigen Verwünschungen und Verfluchungen auf der letzten Seite vieler Handschriften, so einer es wagen werde, das Buch zu entfremden. Doch mit der Warnung allein begnügte man sich nicht. Vielfach wurden die Bücher in den Kirchen und in den Bibliotheken mit einer Kette an den Bücherpulten befestigt. Solche Bücher hieß man. catenati, von dem Verbum catenare, an eine Kette legen Dieser Gebrauch war nachweislich schon seit dem 11. Jahrhundert üblich und erstreckte sich auf Bücher des verschiedensten Inhaltes, theologischen, wie nichttheologischen. Das Anketten geschah zunächst und vorzugsweise, um die Bücher vor Diebeshand zu sichern; daneben aber auch, um sie für den tagtäglichen Gebrauch stets an demselben Platz finden zu können.[1])

Von dem Stifte Essen sind nur zwei solcher angeketteten Bücher bekannt, die aber auch noch beide im Essener Münsterarchiv vorhanden sind. Das eine Buch ist eine Pergamenthandschrift aus dem 14. Jahrhundert, welche der Liber ordinarius oder kurzweg der Ordinarius genannt wurde. Er enthält die Vorschriften über die verschiedenen Feiern des Stiftsgottesdienstes und wurde in der Sakristei der Stifts- oder Münsterkirche, um täglich zur Hand zu sein, an einer Kette befestigt aufbewahrt. An dem vorderen Buchdeckel ist die Öse für die Kette noch erhalten.[2])

Das andere Buch, gleichfalls eine Pergamenthandschrift, ist nie nach seinem Inhalt, sondern stets nach seiner äußeren Erscheinung und der Art seiner Aufbewahrung benannt worden. Sein Einband besteht aus zwei eichenen Deckeln,

---

[1]) Wattenbach, Das Schriftwesen des Mittelalters. S. 357. — Histor.-pol. Blätter Kettenbücher. Bd. 112, Heft 5. — Falk, Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft. I, 300.

[2]) Franz Arens, Der Lib. ordinarius der Ess. Stiftskirche. Essener Gesch.-Beitr. Heft 21 und von demselben die lateinische Textausgabe m. Erläuterungen. Paderborn, Jungfermann 1908.



die zu einem Drittel mit Leder bedeckt sind, in welches in vier Reihen übereinanderstehend die Brustbilder von anscheinend vier deutschen Kaisern gepreßt sind. Anstatt der sonst gewöhnlich vorhandenen, eisernen oder metallenen Krampen wurden die Buchdeckel mit zwei Riemen geschlossen, von denen ein Riemen noch erhalten ist. In einer Öse unten an dem hinteren Buchdeckel hängt eine eiserne, 120 cm. lange Kette, die aus 30 Maschen und einem Ring zusammengesetzt ist. Vermittels dieser Kette war das Buch an seinem Aufbewahrungsorte angekettet und hat hiervon seinen Namen erhalten: „Liber catenatus", „Katenat" oder „Kettenbuch".

Der Kodex umfaßt 127 Pergamentblätter. Die Blätter sind 32 cm. hoch und 23 cm. breit und in 11 Lagen geheftet. Das erste Blatt einer jeden Lage ist mitten auf dem unteren Rand mit der bezüglichen römischen Zahl I bis XI bezeichnet. Ferner sind die einzelnen Blätter auf ihren Vorderseiten mit den fortlaufenden arabischen Zahlen numeriert. Hierbei sind aber drei Fehler gemacht worden: auf Bl. 57 folgt Bl. 59, auf Bl. 65 Bl. 67 und zwei aufeinander folgende Blätter haben dieselbe Nummer 117 erhalten. Infolgedessen hat das letzte Blatt die Zahl 128, während im ganzen das Buch 127 Blätter enthält. Die Lage V besteht aus 9, die Lage X aus 10 und die übrigen neun Lagen aus 12 Blättern. Vier Blätter: 54, 55, 56, 57 sind unbeschrieben, drei Blätter: 111, 112, 113, die auch nicht beschrieben waren, sind später herausgeschnitten worden. Drei verschiedene Schreiber lassen sich aus der Handschrift erkennen. Der erste Schreiber hat Bl. 1 bis einschließlich Bl. 34 geschrieben, der zweite Bl. 35 bis einschließlich Bl. 110 und die Rückseite von Bl. 117 bis einschließlich Bl. 128. Diese Blätter enthalten auf jeder Seite je 24 schwach liniierte Zeilen. Der dritte Schreiber, dessen Schrift von der der beiden anderen Schreiber ganz und gar abweicht, hat Bl. 114, 115, 116 und die Vorderseite von Bl. 117 geschrieben. Hier hat jede Seite 23 Zeilen.

Die Handschrift stammt aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Hierfür spricht der Charakter der Schrift und besonders der Umstand, daß in dem Texte eine Urkunde aus dem Jahre 1408 mitgeteilt wird.[1]) Wenn auf der Vorderseite des ersten Blattes unter der Überschrift „Mansi spectantes ad curtem Veyhoff" von einer anderen Hand mit anderer Dinte geschrieben sich der Vermerk: „Conscripti anno domini MCCCXXXII", befindet, so wird hierdurch hingewiesen auf ein älteres Register aus dem Jahre 1332.

[1]) Der 2. Teil des Lib catenatus. Ess. Gesch.-Beitr. Heft 28. S. 307.

das bei der Niederschrift des Kettenbuchs vorgelegen hat.[1]) Auf ein antiquum regestrum wird auch an mehreren Stellen im Text Bezug genommen.

Das Kettenbuch ist teilweise in lateinischer und teilweise in niederdeutscher Sprache geschrieben und zerfällt in 3 Teile. Der zweite Teil, welcher auf Bl. 59 bis einschließlich Bl. 110 die „Consuetudines ecclesie Assindensis ad canonicos Assindenses presertim spectantes“ in lateinischer Sprache und die „Consuetudines et jura officiorum spectantium ad regalem abbatiam Assindensem“ in niederdeutscher Sprache enthält, ist von Schäfer und Arens 1906 im 28. Heft, S. 277—349 der Essener Geschichts-Beiträge veröffentlicht. Der dritte Teil, welcher auf Bl. 114 bis 128 das Heberegister des Stiftes Essen von drei in Salland in der Diözese Utrecht belegenen Oberhöfen: Olst, Archem und Irthe und den zu ihnen gehörenden Unterhöfen enthält, nebst 4 Urkunden über die bei ihnen geltenden Hofesrechte, ist 1898 von Arens in den zu s'Gravenhage erschienenen „Verslagen en mededeelingen der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche regt“ veröffentlicht.

Der erste Teil auf Bl. 1 bis einschließlich Bl. 58, welcher hiermit zur Veröffentlichung gelangt, enthält das Heberegister von 16 Oberhöfen und den in ihren Hofesverband gehörenden Unterhöfen. Zuerst werden die Namen und die Abgaben der Unterhöfe und darnach die Verpflichtungen des Oberhofes aufgeführt. Der Unterhof wird mit dem lateinischen Worte „mansus“, der Oberhof mit „curtis“ benannt. Bei den Oberhöfen wird unterschieden zwischen einer curtis integra und einer curtis media, einem ganzen, vollgültigen Oberhof und einem halben Oberhof.

Die Appellationen vom Hofgericht gingen von der curtis media an die zuständige curtis integra, von der curtis integra gingen die Berufungen an den obersten Oberhof, den Viehof, und von diesem an die Äbtissin, als letzte Instanz.[2])

Die 16 Oberhöfe des Stiftes Essen werden in nachstehender Reihenfolge aufgeführt:

---

[1]) Ein ausdrücklicher Hinweis auf das Register von 1332 findet sich im Text auf Folio 5. Auf dieselbe Quelle geht auch ein nach den einzelnen Oberhöfen geordnetes Verzeichnis der abteilichen Einkünfte (ohne Rücksicht auf die Einkünfte des Konvents) zurück, das im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf (Stift Essen, Akten XXI) aufbewahrt wird. Die Handschrift umfasst 14 Pergamentblätter in 4° und trägt die Überschrift: Jsti sunt redditus abbascie (!) secularis ecclesie Essendensis ao. dni. MCCCXXXII reverenda domina. domina Cunigunda, dicte ecclesie abbatissa, iubente et requirente ex diversis litteris et registris per Albertum, tunc eius receptorem seu collectorem, in unum collecti. — Dem Schriftcharakter nach scheint das Stück nicht viel älter zu sein, als das Essener Kettenbuch, worauf auch die Übereinstimmung mehrerer Personennamen bei einzelnen Unterhöfen hindeutet. Als Umschlag dient ein Pergamentblatt, auf dem der Entwurf eines Judenschutzbriefes der Äbtissin Margareta von der Mark (1414—1426) geschrieben ist.

[2]) Essener Gesch.-Beitr. Heft 33, S. 29.

die zu einem Drittel mit Leder bedeckt sind, in welches in vier Reihen übereinanderstehend die Brustbilder von anscheinend vier deutschen Kaisern gepreßt sind. Anstatt der sonst gewöhnlich vorhandenen, eisernen oder metallenen Krampen wurden die Buchdeckel mit zwei Riemen geschlossen, von denen ein Riemen noch erhalten ist. In einer Öse unten an dem hinteren Buchdeckel hängt eine eiserne, 120 cm. lange Kette, die aus 30 Maschen und einem Ring zusammengesetzt ist. Vermittels dieser Kette war das Buch an seinem Aufbewahrungsorte angekettet und hat hiervon seinen Namen erhalten: „Liber catenatus", „Katenat" oder „Kettenbuch".

Der Kodex umfaßt 127 Pergamentblätter. Die Blätter sind 32 cm. hoch und 23 cm. breit und in 11 Lagen geheftet. Das erste Blatt einer jeden Lage ist mitten auf dem unteren Rand mit der bezüglichen römischen Zahl I bis XI bezeichnet. Ferner sind die einzelnen Blätter auf ihren Vorderseiten mit den fortlaufenden arabischen Zahlen numeriert. Hierbei sind aber drei Fehler gemacht worden: auf Bl. 57 folgt Bl. 59, auf Bl. 65 Bl. 67 und zwei aufeinander folgende Blätter haben dieselbe Nummer 117 erhalten. Infolgedessen hat das letzte Blatt die Zahl 128, während im ganzen das Buch 127 Blätter enthält. Die Lage V besteht aus 9, die Lage X aus 10 und die übrigen neun Lagen aus 12 Blättern. Vier Blätter: 54, 55, 56, 57 sind unbeschrieben, drei Blätter: 111, 112, 113, die auch nicht beschrieben waren, sind später herausgeschnitten worden. Drei verschiedene Schreiber lassen sich aus der Handschrift erkennen. Der erste Schreiber hat Bl. 1 bis einschließlich Bl. 34 geschrieben, der zweite Bl. 35 bis einschließlich Bl. 110 und die Rückseite von Bl. 117 bis einschließlich Bl. 128. Diese Blätter enthalten auf jeder Seite je 24 schwach liniierte Zeilen. Der dritte Schreiber, dessen Schrift von der der beiden anderen Schreiber ganz und gar abweicht, hat Bl. 114, 115, 116 und die Vorderseite von Bl. 117 geschrieben. Hier hat jede Seite 23 Zeilen.

Die Handschrift stammt aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Hierfür spricht der Charakter der Schrift und besonders der Umstand, daß in dem Texte eine Urkunde aus dem Jahre 1408 mitgeteilt wird.[1]) Wenn auf der Vorderseite des ersten Blattes unter der Überschrift „Mansi spectantes ad curtem Veyhoff" von einer anderen Hand mit anderer Dinte geschrieben sich der Vermerk: „Conscripti anno domini MCCCXXXII", befindet, so wird hierdurch hingewiesen auf ein älteres Register aus dem Jahre 1332,

[1]) Der 2. Teil des Lib catenatus. Ess. Gesch.-Beitr. Heft 28. S. 307.

das bei der Niederschrift des Kettenbuchs vorgelegen hat.[1]) Auf ein antiquum regestrum wird auch an mehreren Stellen im Text Bezug genommen.

Das Kettenbuch ist teilweise in lateinischer und teilweise in niederdeutscher Sprache geschrieben und zerfällt in 3 Teile. Der zweite Teil, welcher auf Bl. 59 bis einschließlich Bl. 110 die „Consuetudines ecclesie Assindensis ad canonicos Assindenses presertim spectantes“ in lateinischer Sprache und die „Consuetudines et jura officiorum spectantium ad regalem abbatiam Assindensem“ in niederdeutscher Sprache enthält, ist von Schäfer und Arens 1906 im 28. Heft, S. 277—349 der Essener Geschichts-Beiträge veröffentlicht. Der dritte Teil, welcher auf Bl. 114 bis 128 das Heberegister des Stiftes Essen von drei in Salland in der Diözese Utrecht belegenen Oberhöfen: Olst, Archem und Irthe und den zu ihnen gehörenden Unterhöfen enthält, nebst 4 Urkunden über die bei ihnen geltenden Hofesrechte, ist 1898 von Arens in den zu s'Gravenhage erschienenen „Verslagen en mededeelingen der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche regt“ veröffentlicht.

Der erste Teil auf Bl. 1 bis einschließlich Bl. 58, welcher hiermit zur Veröffentlichung gelangt, enthält das Heberegister von 16 Oberhöfen und den in ihren Hofesverband gehörenden Unterhöfen. Zuerst werden die Namen und die Abgaben der Unterhöfe und darnach die Verpflichtungen des Oberhofes aufgeführt. Der Unterhof wird mit dem lateinischen Worte „mansus“, der Oberhof mit „curtis“ benannt. Bei den Oberhöfen wird unterschieden zwischen einer curtis integra und einer curtis media, einem ganzen, vollgültigen Oberhof und einem halben Oberhof.

Die Appellationen vom Hofgericht gingen von der curtis media an die zuständige curtis integra, von der curtis integra gingen die Berufungen an den obersten Oberhof, den Viehof, und von diesem an die Äbtissin, als letzte Instanz.[2])

Die 16 Oberhöfe des Stiftes Essen werden in nachstehender Reihenfolge aufgeführt:

---

[1]) Ein ausdrücklicher Hinweis auf das Register von 1332 findet sich im Text auf Folio 5. Auf dieselbe Quelle geht auch ein nach den einzelnen Oberhöfen geordnetes Verzeichnis der abteilichen Einkünfte (ohne Rücksicht auf die Einkünfte des Konvents) zurück, das im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf (Stift Essen, Akten XXI) aufbewahrt wird. Die Handschrift umfasst 14 Pergamentblätter in 4° und trägt die Überschrift: Jsti sunt redditus abbascie (!) secularis ecclesie Essendensis ao. dni. MCCCXXXII reverenda domina, domina Cunigunda, dicte ecclesie abbatissa, iubente et requirente ex diversis litteris et registris per Albertum, tunc eius receptorem seu collectorem, in unum collecti. — Dem Schriftcharakter nach scheint das Stück nicht viel älter zu sein, als das Essener Kettenbuch, worauf auch die Übereinstimmung mehrerer Personennamen bei einzelnen Unterhöfen hindeutet. Als Umschlag dient ein Pergamentblatt, auf dem der Entwurf eines Judenschutzbriefes der Äbtissin Margareta von der Mark (1414—1426) geschrieben ist.

[2]) Essener Gesch.-Beitr. Heft 33, S. 29.

1. Der Viehof, Veyhof.

Altfried, vierter Bischof von Hildesheim, erbaute i. J. 852 auf seinem väterlichen Erbe, dem Oberhof Astnide, eine Kirche zu Ehren der h. Muttergottes und der h. h. Märtyrer Kosmas und Damianus und errichtete an ihr ein Kanonissenstift, dem er seinen Oberhof Astnide mit seinen Erträgnissen und den Einkünften aus den zu ihm gehörenden Unterhöfen zu eigen gab. Hiermit ging das nach der sächsischen Hofesverfassung mit einem Oberhofe verbundene Amt eines Hofesschulten auf die Äbtissin über. Da die Äbtissin aber nicht in eigener Person den Vorsitz bei den Hofesgedingen führen konnte, so übertrug sie dieses Amt dem von ihr eingesetzten Verwalter des Oberhofes. Dieser wohnte in dem Wirtschaftsgebäude des Oberhofes, dem sogenannten Viehof. Der Name des Oberhofs: „Essen“ fiel fort, an seine Stelle trat die Benennung: „der Viehof“; sein Verwalter wurde „der Schulte im Viehof“ genannt. Als in der Folge das Stift in den Besitz von weiteren Oberhöfen gekommen war, blieb der Viehof der erste und vornehmste Oberhof des Stiftes. Von dem Spruche der anderen Hofesschulten ging die Berufung an den Schulten im Viehof.[1]) Nachdem dann im Laufe der Zeit um Kirche und Stiftsgebäude die Stadt sich anbaute, nahm diese den Namen „Essen“ an, während der unter dem Schulten des Viehofes verbleibende Hofesverband „Altenessen“ genannt wurde. Der Viehof lag an der Nordseite der Stadt. Das nördliche Stadttor und die in der Stadt zu ihm führende Straße hießen daher das Viehofer Tor und die Viehofer Straße.

2. Eickenscheidt, Eykenschede, im Stift Essen.

Dieser Oberhof wird schon in der ältesten Heberolle des Stiftes Essen aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts[2]) aufgeführt. Dort steht er unter dem Namen Ekanscetha unmittelbar nach dem Viehof, Vehus, ein Zeichen, daß er einer der ältesten Oberhöfe des Stiftes ist. Der Hof ist zum Teil noch erhalten. Er liegt in der Gemeinde Kray, unmittelbar an der Stadt Steele. Gleichwie die Stadt Essen auf dem Grund des an die Stelle des Oberhofes Essen getretenen Viehofes erbaut ist, so steht auch die Stadt Steele auf einem Teil des Oberhofs Eickenscheidt.[3]) Eine erschöpfende Darstellung der Geschichte des Oberhofes Eickenscheidt mit besonderer Rücksicht auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Ver-

---

[1]) Heidemann, Das Hofesrecht im Stifte Essen. Ztsch. d. Berg. Gesch.-Ver. Bd. 7. S. 289 u. ff.

[2]) Lacomblet, Archiv für d. Geschichte des Niederrheins I. S. 9—15. — Gallée, Altsächsische Sprachdenkmäler. S. 115 u. 116. Leiden 1894.

[3]) Grevel, Die Anfänge der Stadt Steele. Ess. Gesch.-Beiträge. Heft 11. S. 69 ff.

hältnisse hat Dr. K. H. Schäfer im 32. Heft der Essener Geschichts-Beiträge veröffentlicht.

3. Borbeck, Bortbeke, im Stift Essen.

Auch dieser Oberhof kommt in der ältesten Heberolle des Stiftes Essen und zwar an 8. Stelle vor. Hier wird er Borthbeki genannt. Er lag eine halbe Stunde von der Stiftskirche entfernt und gehörte zur Johannespfarre, bis im 14. Jahrhundert auf seinem Grunde eine eigene Kirche erbaut wurde, an die sich das Dorf Borbeck anbaute. Auf der ehemaligen Sohlstätte des Oberhofes entstand angeblich später das Haus Berge, das jetzige kath. Krankenhaus in Berge-Borbeck.[1])

4. Nienhausen, Nyenhusen, im Stift Essen.

Dieser, ebenfalls und zwar an 7. Stelle in der mehr erwähnten Essener Heberolle mit dem Namen Nianhus aufgeführte Oberhof besteht heute noch zum größten Teile. Er liegt in der zum Landkreis Essen gehörenden Gemeinde Rotthausen. Über die früheren Besitzer des Oberhofes Nienhausen handelt der 16. Abschnitt in Schäfers Geschichte des Oberhofes Eickenscheidt.

5. Ueckendorf, Uckynctorpe, in der Grafschaft Mark.

Dieser Oberhof lag bei Wattenscheid. Die letzten Besitzer nannten sich Schulte im Hofe. Auf dem Grund des Oberhofes sind verschiedene gewerbliche Anlagen errichtet, der Rest des Hofes ist an die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft verkauft worden. Sein Name ist auf die Landgemeinde Ueckendorf übergegangen, die seit dem Jahre 1903 mit der Stadtgemeinde Gelsenkirchen vereinigt ist.

6. Ringeldorf, Ryngelinctorpe, im Vest Recklinghausen.

Dieser Oberhof, welcher ebenfalls und zwar unter dem Namen Regerengthorpa an 3. Stelle in der mehrerwähnten Essener Heberolle aufgeführt wird, lag in der Pfarre Gladbeck. Von den letzten Besitzern, die sich Schulte Rentrop nannten, ist der Hof in das Eigentum der Zeche Graf Moltke übergegangen.[2])

7. Huckarde, Hukerde.

Dieser Oberhof, welcher in der ältesten Essener Heberolle an 4. Stelle mit dem Namen Hukretha bezeichnet ist, war ein Geschenk des Königs Ludwigs des Deutschen.[3]) Er

---

[1]) Grevel, Übersicht der Geschichte des Landkreises Essen Ess. Gesch.-Beitr. Heft 6. S. 15.
[2]) Ludwig Bette, Geschichte der Gemeinde Gladbeck. 1910. S. 11.
[3]) Lacomblet, Urk.-Buch f. d. Gesch. des Niederrheins. Bd. I, Nr. 97 u. 117.

lag bei Dortmund und bildete einen besonderen Bestandteil des Stiftes Essen. Die Äbtissinnen führten deshalb u. a. den Titel: „Frau zu Huckarde“.

8. Brockhausen, Broghusen, in der Grafschaft Mark.

Dieser Oberhof, in der ältesten Essener Heberolle an 5. Stelle Brokhuson genannt, lag bei Unna. Über ihn hat Dr. Ernst Mathias eine vorzügliche Arbeit unter dem Titel: „Der Essener Oberhof Brockhausen. Ein Beitrag zur westfälischen Wirtschaftsgeschichte“ in dem 33. Heft der Essener Geschichtsbeiträge veröffentlicht.

9. Berhorst und
10. Muddinghof, Muddynchoff alias Oddynk, im Münsterland.

Diese beiden, in der ältesten Essener Heberolle an 9. Stelle mit Drene bezeichneten Oberhöfe lagen auf dem Drene bei Ahlen. Drene ist der Dreingau. Karl der Große hat Sachsen in Gaue eingeteilt. Auf das Münsterland kamen 5 Gaue. Zum Dreingau gehörte der jetzige Kreis Beckum und der östliche Teil von Lüdinghausen. Der Oberhof Berhorst besteht heute noch und ist im Besitze einer Familie gleichen Namens. Er ist noch ein bedeutender Hof im Kirchspiel Alt-Ahlen nahe bei Walstedde.

Der Name Muddinghof ist mit dem Hofe verschwunden. Es lag in Ahlen ein Hof Monnikenhof, der zersplittert und jetzt mit einzelnen Wohnhäusern besetzt ist.

11. Brockhof, Broichoff, in der Grafschaft Mark.

Dieser Oberhof lag dicht an der nordöstlichen Grenze des Stiftes Essen. Die Stadt Gelsenkirchen ist auf seinem Grunde entstanden. Die Stelle, auf der einst die Hofesgebäude gestanden haben, wird jetzt noch durch eine Linde in einem Garten am Altenmarkt in Gelsenkirchen bezeichnet. Gleichwie der Schulte von Eickenscheidt die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei in Steele ausübte, so auch der Schulte des Brockhofes in Gelsenkirchen.[1]) Das Kollationsrecht der Äbtissin an der Pfarrkirche in Gelsenkirchen ist auf den Stift-Essendischen Oberhof Brockhof zurückzuführen.[2])

12. Ehrenzell, Erentzele, im Stift Essen.

Dieser Oberhof ist von Otto I. im Jahre 966[3]) dem Stifte Essen zum Geschenk gemacht. Er lag in der ehemaligen Bauerschaft Frohnhausen und ist in den Jahren 1865 und 1868

---

1) Kindlinger, Mskpt., Band 104, S. 353.
2) Hirschmann, Beitr. zur Geschichte Gelsenkirchens. 1900.
3) Lacomblet, a. a. O. Nr. 109.

von der Firma Friedr. Krupp zur Erweiterung der Gußstahlfabrik angekauft worden.

Der um die Geschichte von Stadt und Stift Essen hochverdiente Forscher Wilh. Grevel hat im 3. Heft der Essener Geschichtsbeiträge ein reiches Material über „den Essendischen Oberhof Ehrenzell" veröffentlicht.

13. Duisburg, Duseburg, Hof zu Welheim.

In der Nähe des „Reichshofs" zu Duisburg lag der dem Stifte Essen gehörige Hof zu Welheim, auch der Welhof genannt. Er wurde 1461 den Herren des Deutschordens verpfändet.[1])

14. Fronhausen, Vronhusen, in Hessen.

Dieser Oberhof lag an der Lahn in der Nähe von Marburg. Aus einer Urkunde vom Jahre 1159[2]) ergibt sich, daß der Hof mindestens schon im zweiten Dezennium des 12. Jahrhunderts dem Stifte Essen gehört hat.

15. Türnich, Turnich, im Herzogtum Jülich.

Eine Anzahl im Jülicher Land belegener Höfe des Stiftes Essen, die wahrscheinlich aus der Schenkung des Königs Zwentibold vom Jahre 898[3]) herrührten, wurde 1027 an den Erzbischof von Köln abgetreten. Das Stift Essen behielt auf dem linken Rheinufer nur noch die Höfe Kirdorf, Paffendorf, Holzweiler und Türnich.[4])

Der Oberhof Türnich lag zwischen Lechenich und Kerpen.

16. Godesberg, Gudesberge, am Rhein.

Dieser Oberhof war ein Geschenk des Königs Karl[5]) und lieferte mit den zu ihm gehörenden Unterhöfen dem Stift hauptsächlich jährlich den Wein.

Zur Ergänzung der Angaben des Kettenbuches wird insbesondere das oben erwähnte Verzeichnis der Abteieinkünfte herangezogen werden müssen. Aber auch die übrigen Güter- und Abgabenverzeichnisse des Düsseldorfer Staatsarchivs (Stift Essen, Akten XXI) verdienen, obschon sie durchweg jünger sind, als das Kettenbuch, unzweifelhaft

[1]) Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg. Abt. 1. S. 154.
[2]) Ess. Gesch.-Beitr. Heft 18, S. 23 u. 33.
[3]) Lacomblet, a. a. O. Nr. 81.
[4]) Gerss, Höfe u. Hofesrechte des Stiftes Essen. Zeitschr. des Berg. Gesch.-V. 11 und 12.
[5]) Lacomblet, a. a. O. Nr. 97 u. 117.

lag bei Dortmund und bildete einen besonderen Bestandteil des Stiftes Essen. Die Äbtissinnen führten deshalb u. a. den Titel: „Frau zu Huckarde“.

8. Brockhausen, Broghusen, in der Grafschaft Mark.

Dieser Oberhof, in der ältesten Essener Heberolle an 5. Stelle Brokhuson genannt, lag bei Unna. Über ihn hat Dr. Ernst Mathias eine vorzügliche Arbeit unter dem Titel: „Der Essener Oberhof Brockhausen. Ein Beitrag zur westfälischen Wirtschaftsgeschichte“ in dem 33. Heft der Essener Geschichtsbeiträge veröffentlicht.

9. Berhorst und
10. Muddinghof, Muddynchoff alias Oddynk, im Münsterland.

Diese beiden, in der ältesten Essener Heberolle an 9. Stelle mit Drene bezeichneten Oberhöfe lagen auf dem Drene bei Ahlen. Drene ist der Dreingau. Karl der Große hat Sachsen in Gaue eingeteilt. Auf das Münsterland kamen 5 Gaue. Zum Dreingau gehörte der jetzige Kreis Beckum und der östliche Teil von Lüdinghausen. Der Oberhof Berhorst besteht heute noch und ist im Besitze einer Familie gleichen Namens. Er ist noch ein bedeutender Hof im Kirchspiel Alt-Ahlen nahe bei Walstedde.

Der Name Muddinghof ist mit dem Hofe verschwunden. Es lag in Ahlen ein Hof Monnikenhof, der zersplittert und jetzt mit einzelnen Wohnhäusern besetzt ist.

11. Brockhof, Broichoff, in der Grafschaft Mark.

Dieser Oberhof lag dicht an der nordöstlichen Grenze des Stiftes Essen. Die Stadt Gelsenkirchen ist auf seinem Grunde entstanden. Die Stelle, auf der einst die Hofesgebäude gestanden haben, wird jetzt noch durch eine Linde in einem Garten am Altenmarkt in Gelsenkirchen bezeichnet. Gleichwie der Schulte von Eickenscheidt die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei in Steele ausübte, so auch der Schulte des Brockhofes in Gelsenkirchen.[1]) Das Kollationsrecht der Äbtissin an der Pfarrkirche in Gelsenkirchen ist auf den Stift-Essendischen Oberhof Brockhof zurückzuführen.[2])

12. Ehrenzell, Erentzele, im Stift Essen.

Dieser Oberhof ist von Otto I. im Jahre 966[3]) dem Stifte Essen zum Geschenk gemacht. Er lag in der ehemaligen Bauerschaft Frohnhausen und ist in den Jahren 1865 und 1868

---

[1]) Kindlinger, Mskpt., Band 104, S. 353.
[2]) Hirschmann, Beitr. zur Geschichte Gelsenkirchens. 1900.
[3]) Lacomblet, a. a. O. Nr. 109.

von der Firma Friedr. Krupp zur Erweiterung der Gußstahlfabrik angekauft worden.

Der um die Geschichte von Stadt und Stift Essen hochverdiente Forscher Wilh. Grevel hat im 3. Heft der Essener Geschichtsbeiträge ein reiches Material über „den Essendischen Oberhof Ehrenzell" veröffentlicht.

13. Duisburg, Duseburg, Hof zu Welheim.

In der Nähe des „Reichshofs" zu Duisburg lag der dem Stifte Essen gehörige Hof zu Welheim, auch der Welhof genannt. Er wurde 1461 den Herren des Deutschordens verpfändet.[1])

14. Fronhausen, Vronhusen, in Hessen.

Dieser Oberhof lag an der Lahn in der Nähe von Marburg. Aus einer Urkunde vom Jahre 1159[2]) ergibt sich, daß der Hof mindestens schon im zweiten Dezennium des 12. Jahrhunderts dem Stifte Essen gehört hat.

15. Türnich, Turnich, im Herzogtum Jülich.

Eine Anzahl im Jülicher Land belegener Höfe des Stiftes Essen, die wahrscheinlich aus der Schenkung des Königs Zwentibold vom Jahre 898[3]) herrührten, wurde 1027 an den Erzbischof von Köln abgetreten. Das Stift Essen behielt auf dem linken Rheinufer nur noch die Höfe Kirdorf, Paffendorf, Holzweiler und Türnich.[4])

Der Oberhof Türnich lag zwischen Lechenich und Kerpen.

16. Godesberg, Gudesberge, am Rhein.

Dieser Oberhof war ein Geschenk des Königs Karl[5]) und lieferte mit den zu ihm gehörenden Unterhöfen dem Stift hauptsächlich jährlich den Wein.

Zur Ergänzung der Angaben des Kettenbuches wird insbesondere das oben erwähnte Verzeichnis der Abteieinkünfte herangezogen werden müssen. Aber auch die übrigen Güter- und Abgabenverzeichnisse des Düsseldorfer Staatsarchivs (Stift Essen, Akten XXI) verdienen, obschon sie durchweg jünger sind, als das Kettenbuch, unzweifelhaft

[1]) Averdunk, Geschichte der Stadt Duisburg. Abt. 1. S. 154.
[2]) Ess. Gesch.-Beitr. Heft 18, S. 23 u. 33.
[3]) Lacomblet, a. a. O. Nr. 81.
[4]) Gerss, Höfe u. Hofesrechte des Stiftes Essen. Zeitschr. des Berg. Gesch.-V. 11 und 12.
[5]) Lacomblet, a. a. O. Nr. 97 u. 117.

eine sorgfältige Berücksichtigung, insbesondere für die genauere Bestimmung der einzelnen Unterhöfe.[1]) — Mit der Herausgabe des Kettenbuches zu warten bis diese mühsame und zeitraubende Arbeit vollständig geleistet ist, erschien nicht rätlich. Der jetzt dargebotene Text wird hoffentlich gute Dienste tun als Grundlage für Untersuchungen zur Geschichte einzelner Hofesverbände, wie sie noch in größerer Zahl erforderlich sein werden, ehe die gesamte Güterverwaltung des Stiftes Essen behandelt werden kann.[2])

---

[1]) Die für diesen Zweck wichtigen Abweichungen des sog. „Roten Buches", einer im 15 Jahrhundert hergestellten Abschrift des Kettenbuches (Düsseld. St. A., Essen Akten XXI,2), sind im folgenden berücksichtigt worden.

[2]) Fingerzeige, soweit diese bisher möglich sind, geben die Abhandlungen von S. Müller, Der Haushalt des Utrechter Domkapitels, Westdeutsche Zeitschr. 22, 286 ff. und K. Ribbeck, Zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Essen im Mittelalter. Progr. des Kgl. Gymn. Essen, 1911.

Veyhof.

[fol. 1] Mansi et bona spectantes ad curtem Veyhof[1]) in parochia Assendensi.

(*Conscripti anno Domini 1332.*)[2])

Primo mansus dictus v p p e n B e r g h e solvens annuatim 3 vasa siliginis, 8 vasa brasii ordeacici, 5 vasa avene, 6 den., 2 porcos dictcs vorslynghe, 1 maldrum avene de agris dictis zallant sitis by den Berghe, 3 den. to tungelde, 1 pullum et 5 ova.[3])

Mansus B r u n o n i s v p p e n B e r g h e 5 vasa siliginis, 16 vasa brasii ordeacii, 8 vasa avene, 6 den., 4 porcos, 4 den. to tungelde, 1 pullum et 5 ova.[4])

Mansus unus dictus P a s c h ů u e, 3 vasa siliginis, 7 modios brasii, 2 porcos, 1 pullum et 5 ova.[5])

Mansus alius dictus P a s c h ů u e 7 modios brasii. Item de agris sitis v p p e n S u d e r e n b e r g h e dictis sellant 3 modios ordei. Jtem de campo v p p e n H e r m e l e n b r o k e sellandes 7 modios avene.[6])

Mansus dictus t o W e g h e d o r s t 24 vasa brasii ordeacii, 1 pullum et ova, 4 den. to tungelde.[7])

Mansus quondam J o h a n n i s d e B o v y n c h u s e n 12 vasa brasii, 5 vasa avene, 6 den., 2 carratas lignorum ad pistrinum. Jtem 1 parvam carratam ad coquinam, 1 pullum et ova.[8])

Mansus B e r t o l d i t o B o v y n c h u s e n 3 vasa siliginis, 7 vasa brasii, 5 vasa avene, 6 den., 2 porcos, pullum et ova.[9])

Mansus C o p m a n s t o W e s t e r d o r p e 5 vasa siliginis, 12 vasa brasii,. 5 vasa avene, 6 den. Item uno anno

---

[1]) Die Hofes-, Orts- und Personennamen sind in der Schreibart des Originals abgedruckt.
[2]) Von einer späteren Hand des 15. Jahrhunderts.
[3]) Zusatz im „Roten Buch" (vgl. Seite 12, Anm.[1]): welke hove nu bouwet ind besittet Gobel van Westerdorpe.
[4]) Rote Buch: den nu besittet Conrad uppen Berge.
[5]) R. B.: die nu besittet Gobel van Westerdorpe.
[6]) R. B.: den nu hevet Vitynch van Hurle.
[7]) R. B.: die nu besittet Rodeman von Aldenessende.
[8]) R. B.: die nu besittet Henneken van Bouynchusen.
[9]) R. B.: die nu bouwet und besittet Diderich Segerot.

4 porcos, alio anno 3 porcos, 2 carratas lignorum ad pistrinum et 1 carratam lignorum ad coquinam, 4 den. to tungelde, 1 pullum et ova.[1])

Mansus Gobelini to Westerdorpe 3 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 8 vasa avene, 6 den., 4 porcos, 4 carratas lignorum cum dimidia, 4 den. to tungelde, pullum et ova.

Mansus quondam Johannis Petri preconis 4½ vasa siliginis, 12 vasa brasii, 5 vasa avene, 6 den., 4 den. to tungelde, 3 carratas lignorum, uno anno 4 porcos, alio anno 3 porcos, pullum et ova.

Mansus Hensonis vppen Hundebrynke 6 vasa siliginis, 4 plaustra (fol. 1') sive carratas lignorum ad pistrinum et unum ad coquinam, 6 porcos, pullum et ova, 6 den. to tungelde.[2])

Casa Bruggemans vppen Hundebrynke 7 vasa brasii, 3 vasa siliginis, 1 porcum, 2 carratas lignorum ad pistrinum, 3 obulos to tûngelde.[3])

Mansus Hensonis over der Beke 3 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 5 vasa avene, 6 den., 2 carratas lignorum, 1 pullum et ova, 2 den. to tungelde.[4])

Mansus Hensonis ten Nienhûs 3 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 5 vasa avene, 6 den., 3 porcos, 2½ carratas lignorum, de quibus solvet duas ad pistrinum et dimidiam ad coquinam, 3 den. to tungelde, pullum et ova.[5])

Mansus vpper Culen 3 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 5 vasa avene, 6 den., 2 porcos, 2 den. to tungelde, 2 carratas lignorum ad pistrinum et dimidiam ad coquinam, pullum et ova.

Mansus vppen Rode 3 modios parvos siliginis, 12 vasa brasii, 5 vasa avene, 6 den., 2 carratas lignorum ad pistrinum et unam parvam ad coquinam, 3 porcos, 2 den. to tungelde, pullum et ova.

Mansus vppen Schelberge 3 vasa siliginis, 6 vasa brasii, 5 vasa avene, 6 den., 2 porcos, 2 den. to tungelde, 2½ carratas lignorum ad coquinam, pullum et ova.

Mansus Bertoldi vpper Tvente 6 vasa siliginis, 16 vasa brasii, 3 porcos, 10 vasa avene, 12 den., 4 den. to tûngelde, 1 carratam lignorum ad coquinam, pullum et ova.

Mansus Overcamp 3 vasa siliginis, 16 vasa brasii, 4 porcos et parvam carratam lignorum ad coquinam, 2 den. to tungelde, pullum et ova.

---

[1]) R. B.: die nu besittet Meynrich van Westerdorpe.
[2]) R. B.: die nu besittet Johan Hundebrinck.
[3]) R. B.: die nu hevet de selve Johan Hundebrinck.
[4]) R. B.: die nu besittet Kunne.
[5]) R. B.: die nu besittet in bouwet Rutgher ten Nyenhuis.

Mansus ten Grafweghe, 3 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 3 porcos, unam carratam lignorum ad coquinam, pullos et ova.

Mansus Rotgeri tho Esteren 9 vasa siliginis, 24 vasa brasii, 6 porcos, 3 [2] plaustra parva ad coquinam, 6 den. to tungelde, pullūm et ova.

Mansus Bertoldi to me Helewege 1 maldrum ordei, 2 den. to tungelde.

Mansus Saltrumpes 3 vasa siliginis, 8 vasa brasii, 2 porcos, 2 den. to tungelde.

Mansus tho me Lo 4½ vasa siliginis, 11 vasa brasii, 5½ vasa avene, 6 den., 3 porcos, 3 den. to tungelde, pullum et ova.

Mansus alius Bernhardi to me Lo 4½ vasa siliginis, 11 vasa brasii, 5½ vasa avene, 6 den., 3 porcos, 3 den. to tungelde, pullum et ova.

Mansus Rutgeri ten Velthus 6 vasa siliginis, 16 vasa brasii, 6 porci, 10 vasa avene, 12 den., 4 den. to tungelde, 1 plaustrum ad coquinam, pullum et ova.

Mansus ter groten Heghe 3½ maldra avene, 2 den. to tungelde, pullum et ova.

Mansus vor den Broke 6 vasa tritici, 3 maldra avene, 20 ancas, 2 den. to tûngelde. Item 3 maldra avene de agris dictis zallant, pullum et ova.

Mansus ten Barchoůe 22 maldra avene et 2 porcos.

Mansus tho der Meer 5 modios siliginis magne mensure, 2 den. to tungelde.

Mansus Theoderici to Myddeldorpe 3 vasa siliginis, 8 vasa brasii, 9 vasa avene, 9 den., 1 parvum plaustrum lignorum ad coquinam, pullum et ova.

Mansus quondam dicti Benen 3 vasa siliginis, 8 vasa brasii, 8 vasa avene, 6 den., 2 porcos, 2 den. to tungelde, 1 parvum plaustrum lignorum ad coquinam, pullum et ova.

Mansus dicti Meybůsche 3 vasa siliginis, 8 vasa brasii, 8 vasa avene, 6 den., 2 porcos, 2 den. to tungelde, 1 parvum plaustrum lignorum ad coquinam, pullum et ova.

Mansus Ludekens to Katherenberghe 20 vasa brasii, 2 den. to tungelde, pullum et ova.

Mansus Wynters to Herberghe 3 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 2 porcos, 5 vasa avene, 6 den., 2 den. to tungelde, 1 plaustrum lignorum ad coquinam, pullum et ova.

Mansus dictus Mummerdeshoůe 3 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 2 porcos, 5 vasa [2'] avene, 6 den., 2 den. to tungelde, 1 plaustrum lignorum ad coquinam, pullum et ova.

Mansus Gobelini to Vrylinctorpe 10 vasa siliginis, 3 obulos to tungelde.

Mansus ibidem quondam dicti Krochgen 5 vasa siliginis; item de agris dictis zellant 7 modios ordei magne mensure, 3 obulos to tungelde.

Mansus — (Lücke) Tho Wysthoůe.

Mansus dictus Koehals to Houerschede 6 modios ordei.

Mansus Gerwini de Houerschede 3½ maldra ordei.

Mansus tho Houerschede, quem colunt Kerzebomes kindere, 3½ maldra ordei.

Mansus Doyzenhuůe 8 vasa brasii.

Mansus tho deme Kerzebome in parochia Rellinchusen 12 vasa brasii.

Mansus Snauels to Rellinchusen.

Mansus, quem quondam coluit dictus Saul, 24 vasa brasii.

Mansus Rutgeri to Voghelinchusen.

Mansus alius to Voghelinchusen Wenemari (8 vat brasii, 2 modios tritici)[1].

Mansus Vastauendes in parochia Ketwich 12 vasa brasii.

Mansus Rutgeri Bollenberges 20 vasa brasii.

Mansus to Volramen in parochia to Molhem 5 vasa siliginis, 5 vasa ordei, 5 vasa avene.

Mansus tho Susthem ten Wynlande 6 sol. et 8 vasa brasii.

Mansus tho Starkerode vp me Spelkampe to Bortorpe 2 sol.

Casa in Lathem 32 den.

Mansus tho Betynkrode.

Mansus Lewen Presters gůt to Rothůsen 12 vasa brasii, 2 porcos.

Mansus ten Wynlande 10 vasa siliginis, 20 vasa brasii.

Mansus ten Bachus tho Hullen 12 vasa brasii, 2 porcos. [3]

Casa Gobelini Hůdden van Hullen 12 vasa brasii.

Mansus over der Bruggen to V.ckinctorpe 22 vasa brasii, 3 porcos, 8 den. to tungelde, pullum et ova.

Mansus dicti Henzen ter Lynden to Vckinctorpe 3 vasa siliginis, 20 vasa brasii, 4 porcos, 4 den. to tungelde, pullum et ova.

Mansus dicti Balken to Hamme 12 vasa siliginis, 12 vasa ordei, 12 vasa avene.

Mansus Petri Knoyst to Grummen 12 den.

---

[1]) Zusatz.

Mansus Everhardi Wimelhůsen 3 sol.
Mansus dicti Remengůt, alias Mauricii to Bochem 4 sol.
Mansus To Horstmer.
Mansus sive agri to Slyychem.
Mansus To Eykenbůren.
Mansus vpper Wysschen tho Drere 12 vasa siliginis.
Mansus Hensonis tho Sunnenborne 15 vasa ordei, 15 vasa avene.
Mansus Henneken Tvyůels to Luttykendorpmůnde 3 sol.
Mansus Hennekens dicti Bartbergh tho Marten 3 sol.
Mansus Bertoldi Schůvotes to Hyldorpe 8 vasa siliginis, 8 vasa ordei.
Mansus prope Castorpe to Borsynchusen Sibben vrůwe 2 maldra avene, 7 modios brasii: media pars ordei, media pars avene, magne mensure. Item 12 den. de quadam casa in Parva Tremonia.
Mansus Henrici ten Broke prope Ychorne 16 vasa siliginis, 16 vasa brasii, media pars ordei, media pars avene, 2 modios pisarum albarum et 2 modios pisarum mixtarum.
Case due in Lypholthusen 3 sol. et 6 den., alias 5 ½ sol., id est de qualibet casa 21 den.; Herman Buddenborgh. [3']
Item mansus sive casa Lippeholthusen 5½ sol. relicta Johannis de Walshem.
Mansus Luberti de Meyginchusen 7 sol.
Mansus Leyuoldi de Lamestorpe 5 sol.
Mansus dictus Stadenhus to Lamestorpe 12 den.
Albertus Mengestorpe to Holthusen prope Lyndenhorst 2 sol.
Pysse Vynkenhůs to Westennede 2 sol.
To Andem 5 vasa siliginis et 12 vasa ordei.
Herman to Stryytbeke 2 sol.
Mansus situs in Bylke 6 sol.
Dat gůt ton Hoenkloster 4 sol. to tynze.
Dat gůt, dat des Hylgen Geistes is, to Vrylinctorpe 4 sol. to tynze.

Dit is zellant:

Teleman Kok ghevet in den Veyhof alle jare van zellande 2 maldra siliginis.

Herman vppen Weghe 1 malder haveren van zellande.

Herman to dem Hole 1 malder haveren van zellande.

Gerdrut vor der Porten 7 scepel roggen.

Noldeken Brůns 1 malder siliginis.

Johan van Lathem 2 scepel siliginis, 2 scepel ordei.

Johan Wynner 2 scepel ordei.

Die stat van Essende 2 modios ordei.

Johan van Morze 2 modios ordei.

Dey vruwe vppen Rode 3 modios ordei.

Arnd Poppenborgh 1 maldrum siliginis et 1 maldrum ordei.

Wenemar Hoyke 1 maldrum ordei.

[4] Johann Sceper 10 modios siliginis, 10 modios ordei.

Albert in der A 4 maldra siliginis.

Dyt sind hovesgude, dey in den Veyhoff hoert, gelegen in den styehte van Monstere:

Primo mansus Beckekynk solvit Nycolai 18 den., 1 ancam, 1 pullum.

Item mansus dictus Huzekens gut to Alden Reede 7 modios siliginis mensure Bocholtensis, 2 sol. vor wedergelt, 6 den. to vogetbede, 3 den. to konynxstop, 1 ancam et 1 pullum.

Item mansus dictus to Wennenk 10½ modios siliginis, 18 den. pro porco, 2 sol. to wedergelde, 5½ den. to vogetbede, 2½ den. to konynxstop, 1 ancam et 1 pullum.

Item mansus dictus tho Smedynk 10½ modios siliginis, 2 sol. to wedergelde, 5½ den. to vogetbede, 2½ den. to konynxstop, 1 ancam et 1 pullum.

Item mansus to Kalwyk 10½ modios siliginis, 18 den. pro porco, 2 sol. to wedergelde, 5½ den. to vogetbede, 2½ den. to konynxstop, 1 ancam et 1 pullum.

Item Portemans bredde prope Bocholte 18 modios siliginis.

Item mansus dictus dat gůt to Brunstensbruggen 9 modios siliginis, 1 malt maltes, 3 sol. pro porco, 2 sol. to wedergelde, 10½ den. to vogetbede, 5 den. to konynxstop, 1 ancam et 1 pullum.

Item mansus to Besselynk 9 modios siliginis, 1 malt maltes, 3 sol. pro porco, 2 sol. tho wedergelde, 11 den. ad precariam, 5 den. to konynxstop, 1 ancam et 1 pullum.

De isto manso intromittit se commendator domus in Borken, cui solvit pro decima 4 den. et non plus.

Item mansus Alfordynk, quem occupat Arnoldus de Goterswyk miles, solvit 9 modios siliginis, 1 malt brasii, 3 sol. pro porco, 2 sol. to wedergelde, 11 den. ad precariam, 5 den. to konynxstop, 1 ancam et 1 pullum.

[4'] Hec sunt jura, que solventur omni anno de curte Veyhoue, et est superior curtis omnium curtium spectantium ad ecclesiam Assendensem, et est integra curtis:

Primo nota, quod quondam domina abbatissa consuevit exponere curtes omnes ecclesie, de quo tollebat vinicopia. Etiam consuevit tollere mortuis villicis bona sive heredium ipsorum, hoc est verum, quia tunc ministravit conventui, sed ex quo ipsa non ministrat, nunc secus est.

Item nota, quod bona sive heredia derelicta curtialium consuevit tollere scultetus curtis et curtium et exinde ministravit sive ministrat nunc conventui.

Tenor litere sequentis determinat, quid, que et qualia sint dimittenda recedentibus vel decedentibus scultetis.

In nomine Domini. Amen. Universis auditûris hoc presens instrûmentûm publicum ac visuris Lutgardis preposita, Yrmgardis decana, Uda scolastica totumque capitulum secularis ecclesie Assindensis salutem cum notitia veritatis. Noveritis, quod, cum dubium fuerit ortum super eo, quando sculteti curtium spectantium ad ecclesiam nostram Assindensem predictam cedunt vel decedunt et curtes predicte vacant, quid per dictos scultetos curtium predictarum debeat dimitti, et heymanni et lytones, coloni et jurati curtis in den Vehoûe, qui super hoc de antiqua consûetudine hactenus pacifice observata habent diffinire, vocati et requisiti ex parte venerabilis domine, domine nostre Katherine abbatisse atque nostri ipsiusque matura deliberatione prehabita secum et cum peritis, responderunt per Rutgerum de Estern, qui vice, jussu, mandato et rogatu omnium dixit et pronuntiavit in hunc modum, quod hactenus observatum fuerit a tempore, cujus in contrarium memoria non existit, et ita ab antiquioribus suis viderit observatum videlicet, quod in qualibet curte ecclesie nostre predicte sculteto cedente vel decedente debeant remanere edeficia, sepes, stramina, pallee, duo currus, una biga, dicta vulgariter stortekarre, unum aratrum, quatuor trahe, dicte vulgariter egheden, quinque equi non meliores nec pejores de hiis, qui fuerint in ipsa curte, duo tauri, duo

apri, duo servi, una [5] ancilla, tres lecti, prout servi et illa ancilla in ipsis dormire solebant, una olla, unum caldarium, una urna, unum mensale, unum manutergium, unus canis et duo catti, et ea, que super agris talis curtis fuerint seminata, ad usus talis curtis debeant remanere. In quorum omnium testimonium hoc presens instrumentum publicum per Wernerum dictum in den Passche clericum notarium publicum infrascriptum scribi mandavimus nostreque ecclesie sigilli appensione fecimus communiri.

Actum supra dormitorio nostro anno nativitatis Domini 1338, indictione 6, mensis Junii die 7, hora 3 vel quasi, presentibus honorabilibus viris domino Wlfardo sculteto, pastore ecclesie in Paffendorpe, Rutgero de Dorneborgh judice pro tempore Assindensi, Telemanno de Hagenbeke sculteto curtis in Nunnynk, Henrico de Lûne, Rutgero ejus fratre, Hugone dicto Snoych, Henrico dicto vppen Watzere de Paffendorpe, Abelone de Gles ac pluribus aliis fidedignis testibus ad premissa vocatis et rogatis.

Et ego Wennemarus dictus in den Passche clericus Coloniensis dioeces. etc.

Isti sunt redditus antiqui domine abbatisse Assendensis, quos ipsa singulis annis tollet ad mensam suam de curte Veyhoff, conscripti de jussu venerabilis domine Cunnegundis quondam abbatisse Assendensis ecclesie anno Domini 1332.

In primis 8 marc. et 3 sol. denariorum Assindensium usualium. Item 1 porcum dictum specswyn valentem 1 marcam. Item 1 vaccam dictam speckoù valentem 5 sol. usuales. Item 1 lectum vel 3 sol. usuales pro eodem. Item 18 maldra ordei. Item 30 maldra avene. Item 8 maldra tritici. Item 2 summerinos, id est, 2 modios pisarum. Item 10 summerina, id est duos modios salis. Item quinquies 30 scutellas. Item quinquies 40 ova. Item 12 talenta olei. Item 1 numerale, quod dicitur getael, allecium. Item 1 pondus cere, id est 42 talenta cere. Item quinquies 8 pullos. Item uno anno 3 porcos et 2 oves, alio anno 2 porcos et 3 oves. Ista sunt de jure consueto. Item 2 scudatas (!) van tentperden. Item wynvûre, que non sunt de antiquo jure, [5'] sed sunt onera inconsueta, pro solutione istorum et quorundam aliorum onerum inconsuetorum quolibet anno cuilibet colono imponitur certa summa pecunie, quam solet colligere preco predicte curtis et solvit premissa.

Conventui Assendensi solvuntur omni anno de curte Veyhoff ea,que sequuntur, videlicet 88 maldra siliginis dicti beckerrogge magne mensure Assendensis, de quibus pistatur 8 septimanis. Item 88 maldra boni brasii ordeacici ejusdem mensure facientia 56 dies. Et nota, quod qualibet die, quando braxatur, braxantur 8½ maldra brasii magne mensure, quorum 4 maldra et 3 modii capiuntur de granario conventus Assendensis. Preposita Assendensis contribuit 3 maldra canonicique Assendenses addunt 3 modios. Item ad pistandum oblationes 3½ maldra tritici in specialibus festis expressis. Item 28 plaustra lignorum ad pistrinum panis siliginei. Item in qualibet septimana eam tangente dabit ad coquinam conventus in hyeme 12 porcos, in estate 24 oves dictos hemele, quorum tribus diebus in qualibet septimana qualibet die videlicet sabbato mactantur 4 porci vel octo oves, feria secunda sequente tantum et feria quarta sequente tantum. Et sic similiter facient cetere curtes integre. Quedam tamen curtes magne et quedam curtes medie minus dant, sicud de eis cavetur in suis locis. Et talis ordo servatur ita, quod curtis Eykenschede est prima in ordine istius dationis, secunda Veyhoff, in tertia septimana dant curtes tres, videlicet Bortbeke, Nyenhusen et Vckynctorpe ita, quod iste tres medie curtes representant unam septimanam et unam diem. In quarta septimana dat Ryngelinctorpe. In quinta Hukerde, quamvis non tantum sicud integra curtis. In sexta septimana dat curtis Broghusen nec etiam tantum sicud integra curtis. Et tunc reincipiendo per curtem Eykenschede. Etiam nota, quod, si occurreret aliquod festum, in quo consuetum esset dari carnes [6] in feriam sextam sine vigilia jejunanda, in secundam vel quintam feriam equebene scultetus, cujus est ebdomeda, ministrabit carnes. Item ista curtis dabit 9 mensuras, id est zester butiri. Item 9 tael allecium, id est 1800 allecia. Item 200 ova gallinarum et 4 ova anserum, dicit quoddam antiquum registrum, quod ad quemlibet centenarium ovorum debeant etiam dari 2 ova anserum. Et summa ovorum omnium curtium erunt 1300 gallinarum et 26 anserum. Item dabit 50 pullos, vastavendes honre. Item dabit ad pistrinum panis siliginei 28 plaustra lignorum. Nota etiam, quod magister pistorum pistrini panis siliginei solet colligere de diversis curtibus de lignis ad summam trium marcarum et 3 sol., cum quibus emet ligna ad pistrinum, dum deficiunt ligna. Sed si non deficiunt, tunc illam pecuniam consuevit reservare sibi et appretiare famulum suum in pistrino. Item dabit conventui 1 marcam, dictam bezepennynge, et 1 marcam,

dictam wynpennynge, in die Michaelis. Item 5 sol. ad salmones ministrandos in Quadragesima, ad quos salmones contribuunt cetere curtes et quia tantilla summa non sufficit ad 2 salmones emendos, ideo tantum contribuitur sive additur de precaria Veyhoues, ut emantur 2, quorum salmonum unum habebunt canonice et medium habebunt canonici dividendum inter canonicos presentes et absentes reliquam medietatem habebunt.

Item canonice et canonici habebunt precariam curtis Veyhoues videlicet 23 marc. in vere et in autumpno 33 marc., in summa 56 marc.

Item ex parte konynxstope datur canonicabus 1 marca et canonicis 1 marca, quas solet solvere preco curtis predicte. Item domina abbatissa solet solvere canonicis 6 sol. annuatim nomine istius curtis pro konynxstope, quos consuevit solvere Johanni de Vogelhem, et, quos cambiverunt predicti canonici erga eundem Johannem pro alia hereditate. Item domina abbatissa solvet canonicis annuatim 1 marcam, quam consuevit nomine istius curtis solvere Goscalco de Berghem [6′] devolutam Ernberto dicto Huk et dicto den Krummere, quam marcam sic devolutam emerunt erga predictos canonici Assendenses, quam nunc domina tenetur ministrare canonicis. Item domino Pelegrino de Leyten militi debentur 2 marce ratione konynxstope, quas tenentur solvere curtiales vel preco curtis nomine eorum; dubitatur utrum sit census vel konynxstope.

Item superior scultetus predicte curtis tenetur solvere omni anno canonicis 6 modios tritici pistandos mediatim in Cena Domini et mediatim Kyliani, in dedicatione templi. Item solvet canonicis idem scultetus 30 sol. omni anno in die patronorum ecclesie Assindensis, scil. Cosme et Damiani. Item camerarie 20 den. Item solvet canonico habenti officium „Spanampt“ 6 sol. Tremonensium denariorum. Item dabit dapifero domine abbatisse ratione officii sui dapiferatus 6 sol. Item marschallo 3 sol., camerario 3 sol., pincerne 7 sol. Item den Swervogede 1 marc. Item habenti officium mostardi in Bryske 6 den. Item officiarie duodenarum in urbe. Item duodenariis in Cena Domini. Item braxatori super abbatiam 1 maldrum brasii et 5 sol. Item duodenariis et cocis in coquina conventus dabit idem scultetus 2 oves dictos kruthemele, quorum unum comedent coci in coquina, reliquum duodenarie predicte, quem divident hoc modo: cutem habebit magistra duodenarum, caput habebit (Lücke).

Mulier habens officium crutampt dabit spens[1]) et petrocilinum ratione ortus, quem habet de officio suo; ceteras carnes istius ovis habebunt predicte duodenarie.

Item ad coquinam conventus macella omnia et palum, super quem ponuntur porci, dabit iste idem villicus de Veyhoue. Item magister culture curtis Veyhoues dictus boumester vehet sive ducet canonicas tempore suo. Item idem boûmester presentabit ad domum domine scolastice ad usum juvencularum canonicarum in die (Lücke) 1 panem siliginei (!), 6 cuneos, 1 scapulam carnium porcinarum, 1 recens butirum, 1 sextarium vini, sed rehabebit [7] ab eadem scolastica 1 par cyrotecarum et curezabit unam choream cum scolastica. Item idem boûmester presentabit omni anno 5 plaustra fimi officiarie domine habenti officium ortolani, dictum gartampt, ad fimandum predictum ortum.

---

[1]) Das „rote Buch“ hat an dieser Stelle: cruyt ind petercelye.

Eykenschede.

[7'] **Mansi spectantes ad curtem Eykenschede.**

In parochia Nyenkerken in Werdena.

Primo mansus tho Hezyngen ter Lynden, quem quondam coluit Hermanus Konynk; solvit 16 vasa brasii, 2 vasa siliginis, 10 den. to konynxstope, 3 den. schultgeldes et 1 pullum.

Item mansus Stalekemans to Hezyngen 30 vasa brasii, 2 vasa siliginis, 10 den. to konynxstope, 6 den. schultgeldes et 1 pullum.

Item mansus dey Berghůue to Hezyngen 36 vasa brasii, 4 vasa siliginis, 16 den. konynxstope, 9 den. scultgeldes et 2 pullos.

Item mansus dictus Gobelen ter Lynden to Hezyngen 30 vasa brasii, 2 vasa siliginis, 10 den. to konynxstope. 6 den. scultgeldes et 1 pullum.

Item mansus Pollemans vppen Vosnacken 12 vasa avene, 12 den. scultgeldes, 1 pullum.

Item mansus des Pusters alias des Bozen gůt vppen Vosnacken 14 vasa avene, 1 pullum, 2 messores, 1 bendel, 8 den.

Item mansus Gobelini des Gruters 14 vasa avene, 1 pullum, 8 den., 2 meder, 1 bendel.

Item mansus Scomans vppen Vosnacken 9 den. et 1 pullum.

Item mansus Gobelini to Smyrleke 14 vasa avene, 8 den., 1 pullum, 2 meder, 1 bendel.

In parochia Neuegys.

Primo mansus to Krudenschede 4 vasa avene, et 32 den., et in festo s. Andree 8 den., 2 meder, 1 bendel, 1 pullum.

Item Heyno Morkel sutor morans in Krudenschede 9 mauros de agris.

Item mansus ter Molen to Rychrode 4 vasa avene, 2 sol. 8 den., Andree 1 pullum, 2 meder, 1 bendel.

Item mansus quondam Gerhen[1]), nunc Johannis de Rychrode 4 vasa avene, [8] 2 sol. et 1 pullum.

---

[1]) Rote Buch: Gorthens.

Item mansus Gobelini to Rycherode 16 den. et 1 pullum.

Item mansus Cryghmans van Cloûwen 8 den. et 1 pullum.

Item mansus des luttyken Diderykes van Kogelendale 9 den. et 1 pullum.

In parochia Honberghe.

Item mansus Wilhelmi to Lobeke 22 mauros.

In parochia Sunnenborne.

Item mansus van me Torne 12 mauros.

Item mansus Brunonis to Crutschede to Zunnenborne 9 mauros.

In parochia Suelme.

Primo mansus to Rystenschede 6 mauros.

Item mansus to Lenbeke 6 mauros.

Item ten Kaldenborne de agris et rubo 4 den., qui debent acquiriri.

Item mansus situs in der Hazepe prope Wederinchusen 2 sol.

In parochia Brekelwelde.

Item mansus ten Vůrste to Brekelwelde 7 den., coluit Hogemey.

In parochia Volmesteyne.

Item mansus tho Werderynk 2 sol., quem quondam coluit Herman de Rodynchusen, nunc Dobbe, ante eum coluit Lame Bertold.

Item mansus to Ordynchusen 16 den.; colit portarius in Wettere.

Item de bonis sitis to Ennede 2 sol.; coluit Herman van den Vůrste.

Item mansus Hermani van Hozele to Brochusen 22 mauros.

In parochia Hatnegge.

Item mansus Noůwerdes tho Wyns vpper straten 10 vasa ordei, 5 vasa siliginis, 8 den. to konynxstope, 1 pullum, 1 meder, 1 bendel.

Item des Papen gůt to Lynden 3½ maldra brasii magne mensure et 18 sol.

Item dictus over dat Velt to Wyns 21 vasa siliginis, 21 vasa brasii, 10 den. to konynxstope, 1 pullum, 2 meder, 1 bendel, 1 plogh.

Item mansus vppen Stade 28 vasa siliginis, 28 vasa brasii, 16 den. to konynxstope, 2 pullos, 4 meder, 2 bendel, 2 ploghe.

[8'] Item mansus vppen Honberghe 10 vasa avene, 8 den., 1 pullum, 2 meder, 1 bendel.

Item mansus dor dat Lo 12 den., 1 pullum.

Item mansus in der Meelbecke 18 vasa avene, 8 den., 1 pullum, 2 meder, 1 bendel.

Item mansus to Balkhusen 10 vasa avene, 8 den., 1 pullum, 2 meder, 1 bendel.

Item mansus to den Bemberghe 12 vasa avene, 18 den., 1 pullum, 2 meder, 1 bendel.

Item mansus Wolbers vnder der Horst by Stuten 2 sol., 1 pullum.

Item mansus Telemanni in der Koewede 10 vasa ordei, 2 maldra avene, 8 den., 1 pullum, 2 meder, 1 bendel.

Item Lozengůt to Ketynchusen 19 den. et 1 pullum.

Item mansus dictus Lekebuschekynk 3 sol. et 1 pullum.

Item mansus quondam Wilhelmi vppen Berghe by Sprochouele 2 sol. et 1 pullum.

In parochia s. Johannis Assendensi.

Item mansus Lubberti to Houerschede 12 vasa brasii, 4 den. to konynxstope, 12 den. schultgeldes, 1 pullum.

Item mansus Stortorpes 12 vasa brasii, 2 porcos, 10 den. konynxstope et 1 pullum.

Item mansus ter Plantenbergh 28 vasa brasii, 16 modios avene, 2 porcos, 16 den. konynxstope.

Item dat cleyne[1]) svarte Mezenhol 4 sol., 4 den. konynxstope, 1 pullum.

In parochia Stele.

Item mansus ter Beke 15 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 10 den. konynxstope, 1 pullum.

Item mansus des Ridders to Kreye 15 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 10 den. konynxstope, 1 pullum.

[1]) dat cleyne mit anderer Tinte auf Rasur.

Item mansus o u̇ e r d e r B e k e t o K r e y e 15 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 10 den. konynxstope, 1 pullum.

Item mansus S t y p e l d e y s t o K r e y e 15 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 1 maldrum [9] siliginis, 1 maldrum ordei, 1 maldrum avene, 10 den. konynxstope, 1 pullum.

Item mansus dictus d a t a n d e r M e z e n h o l 6 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 10 den. konynxstope, 1 pullum.

Item mansus t o L e n d e r i n c t o r p e 6 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 10 den. konynxstope, 1 pullum.

Item mansus H e n r i c i t o R o d e n z e l e 24 vasa siliginis, 24 vasa brasii, 10 den. to konynxstope, 12 den. scultgeldes, 1 pullum.

Item mansus N o l d e k i n i t o N e d e r e n R o d e n z e l e 12 vasa brasii, 12 den. konynxstope, 1 pullum.

Item curia d e H e r w e r d y n k 2½ maldra siliginis, 2½ maldra ordei, 3 maldra avene, 1 maldrum tritici, 1 maldrum pisarum magne mensure et dicitur tentloze.

Item curia V y t y n c k 4 maldra siliginis, 4 maldra ordei, 6 maldra avene magne mensure et vocatur tentloze.

Item prope E b b y n c t o r p e jacet una petia terre arabilis, quam quondum coluit d e y a l d e V y n k e, de qua solvuntur annuatim ad curtem istam 2 maldra avene.

Item mansus T e y l e n t o B o e l e 12 vasa brasii, 3 porcos, 10 den. to konynxstope, 1 pullum, 1 meder, ½ bendel, 1 plogh.

Item mansus H e r m a n n i v p p e n S t e y n w e g e 12 vasa brasii, 4 den. konynxstope, 1 pullum.

Item mansus H u g e n V o s s e s t o C l u̇ u̇ e n b e k e 12 vasa brasii, 12 den. konynxstope, 1 pullum.

Item mansus d e s K e y z e r s dictus d e s G r o t e n g u̇ t 12 vasa brasii, 4 den. konynxstope, 1 pullum.

Item mansus v p p e n C a m p e d e s M o l e m e y s t e r s 12 vasa brasii, 4 den. konynxstope, 1 pullum.

Item mansus Z e y e n v p p e n B r y n k e 12 vasa brasii, 4 den. konynxstope, 1 pullum.

[9'] Item d e m o l e n d i n o i n S t e l e 4 sol. scultgeldes.

Item mansus W e n e m a r i v p p e n B e n e c a m p e 12 vasa brasii, 4 den. konynxstope, 1 pullum.

Item mansus v p p e n D y k e i n d e r H o l t b e k e 12 vasa brasii, 4 den. konynxstope, 1 pullum.

Item mansus G e r l a c i, dictus d a t g r o t e H u s 12 vasa brasii, 4 den. konynxstope, 1 pullum.

Sequitur annualis pensio de quibusdam casis in Stele.

Item casa T e l e v p p e r S t r a t e n, quam habet nunc B u d d e, 6 den. die Inventionis s. crucis, 1 pullum.

Item Dederich Benecamp de quadam casa sive area 6 den., 1 pullum.

Item de quadam casa sive area, dicta in den Benecampe 6 den., 1 pullum.

Item Leyfmoet vppen Campe de quadam casa sive area 12 den. et 1 pullum.

Item Dederich Benecampe de quadam casa sive area dicta in den Rozendale 12 den.

Item Henzo Ouerdyk 1 pullum de area.

Item Potteken 1 pullum de area.

Item Meyencranzes hůs 1 pullum.

Item de Fyen Drezes hůs de duabus areis 2 pullos.

Item de casa Hillen vppen Brynke 1 pullum.

Item Tele Ouerwegh de casa sive area 12 den., 1 pullum.

Item de casa sive area Rutgers vppen Arde 14 den. et 1 pullum.

Item casa dicta Nyehůs Herman Hugo 14 den. et 1 pullum.

Item de casa in der Oye 1 maldrum ordei et 1 pullum.

Wattenschede.

Sellant prope Wattenschede et quando venit novus scultetus, tunc debet acquiri.

Primo Euerhardus preco solvit 1 maldrum siliginis, 1 maldrum ordei et 2 pullos, 12 den.

[10] Item casa des Lutteken 6 den. et 2 pullos.

Item tho den Pûtte 6 den.

Item Ouerwegh 2 den.

Item casa to den nyen Hůs 4 den.

Item casa des Pelsers 4 den.

Item casa Drezes dar Achter 6 den. et 2 pullos

To Zevinchusen.

Item mansus Hermani Portemans to Zevinchusen 12 vasa brasii, 4 den. konynxstope, 1 pullum.

Item mansus Henzonis ten Staleken vppen Helwege 12 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 10 den. konynxstope, 12 den. scultgelt, 1 pullum.

Item mansus Hugonis Boůmans to Westenůelde 16 vasa siliginis, 4 vasa ordei et 4 vasa avene, 10 den. konynxstope, 12 den. schultgelt, 1 pullum.

Item mansus Gobelen Ridders to Westenůelde 12 vasa brasii, 4 den. konynxstope, 1 pullum.

Item mansus Henrici Bekemans dictus ouer dey Beke to Wattenschede 2 maldra siliginis, (2 maldra ordei)[1], 3 maldra avene, 7 den. konynxstope, 1 pullum.

Bochem.

Item mansus Henrici de Marmeshagen ouer der Beke 12 vasa brasii, 2 vasa siliginis, 10 vasa avene et 2 porcos, 10 den. konynxstope, 12 den. schultgelt, (1 pullum)[2].

Item mansus Gobelini dar Bovene, qui habet duos mansus ibidem, 24 vasa brasii, 4 vasa siliginis et 20 vasa avene, et 4 porcos, 20 den. konynxstope, 2 sol. schultgelt, 2 pullos.

Item mansus dictus der Megedehûûe (tho Aldenbochem)[3] 6 modios ordei, 2 modios siliginis, 4 modios avene magne mensure, 10 den. konynxstope, 1 pullum.

Item mansus Wessekini in den Bûngarden 6 modios siliginis, 6 modios ordei et 6 modios avene magne mensure, 4 den. konynxstope, 2 sol. scultgelt, 1 pullum.

[10'] Item mansus Euerhardi tho Krawynkel 4 maldra ordei magne mensure, 10 den. konynxstope, 2 sol. schultgelt, 1 pullum.

Item mansus Johannis Hezink, nunc vidue de Beuinctorpe 12 vasa brasii, 12 den. konynxstope, 2 sol., 1 pullum.

Item mansus Theoderici vpper Har 2 vasa avene et pullum, 4 den. konynxstope, 8 sol. schultgelt.

Item mansus Lûdowici de Hamme 21 vasa siliginis, 21 vasa ordei, 21 vasa avene, 12 vasa brasii; sed brasium negat; 10 den. konynxstope, 12 den. schultgelt, 1 pullum.

Item mansus des Delschers tho Hamme, quem tenuit Scarpwynkel, 18 vasa ordei, 2 vasa siliginis, 10 vasa avene, 12 vasa brasii[4]), 10 den. konynxstope, 12 den. scultgelt, 1 pullum.

Item mansus tho den Eghen tho Hamme Cone Greûe, nunc dictus Royk 18 vasa ordei, 2 vasa siliginis, 10 vasa avene et 12 vasa brasii, 10 den. konynxstope, 7 den. scultgelt, 1 pullum.

Item Hannes Conen gût tho Hamme 11 vasa siliginis, 6 vasa brasii, 30 vasa avene, 16 vasa ordei; dedit

---

[1]) Zusatz.
[2]) Zusatz.
[3]) Zusatz.
[4]) Gestrichen: Expositi sunt agri.

nunc 6 vasa ordei et dicit se non plus debere, 10 den. konynxstope, 12 den. schultgelde, 2 pullos.

Item Sudermans gůt tho Hamme, colit Graesdyk; 18 vasa ordei, 2 vasa siliginis, 10 vasa avene et 12 vasa brasii, 10 den. konynxstope, 12 den. schultgelt, 1 pullum.

Castorpe.

Item mansus dicti Kopes tho Castorpe to Bernynchusen 10 vasa ordei et 3 modios vel 5 modios avene, 10 den. konynxstope, 1 pullum.

Reklinchusen.

Item mansus tho Spechorne prope Reklinchusen 4 sol., 1 pullum; quem colit Henricus van Brorkykynk.

Item manus Seghebodynk tho Poppinchusen 2 maldra siliginis, 2 maldra ordei et 2 maldra avene mensure Reklinchusensis, 2 pullos. Bela van [11] Zegeůodynk vendidit arbores.

Wenegern.

Item manus Henrici tho Daelhusen 22 vasa brasii, 10 den. konynxstope, 1 pullum, 2 meder, 1 bendel, 1 plogh.

Item mansus Henrici Ouercamp ten Důdenberghe 11 vasa siliginis, 10 den. konynxstope, 1 pullum, 2 messores uno anno, alio anno unum, 1 bendel, 1 plogh.

Item mansus Gobelen Holtrychters 6 vasa brasii et 1 porcum, 10 den. konynxstope, 1 pullum, 1 messorem, ½ bendel, 1 plogh.

Item mansus Hermanni Wegheman de Dudenberghe 6 vasa brasii et 1 porcum, 1 pullum, 10 den. konynxstope, 1 messorem, ½ bendel, 1 plogh.

Item mansus Lewen Wulůes de Důdenberghe 7 vasa brasii et 1 porcum, 10 den. konynxstope, 2 messores uno anno, alio unum, 1 bendel, 1 plogh.

Item Tydden Bůngard de Aldendorpe 9 vasa brasii, 5 vasa avene et 1 porcum, 10 den. konynxstope, 1 meder, ½ bendel, 1 plogh.

Item mansus Gobelen Beyrmans tho Aldendorpe 4 vasa brasii, 3 vasa avene et 1 porcum, 10 den. konynxstope, 1 pullum, 1 meder, ½ bendel, 1 plogh.

Item mansus Gobelen Kelremans to Aldendorpe 8 vasa brasii, 8 vasa avene, 1 pullum et 2 porcos, ut creditur, 10 den. konynxstope, 1 meder, ½ bendel, 1 plogh.

Item mansus Gerhardi in der Holtey 12 vasa brasii, 5 vasa avene et 3 porcos, 10 den. konynxstope, 1 pullum, 1 meder, ½ bendel, 1 plogh.

Camen.

Item tho Sůetkamen mansus Bertoldi Hadewert 4 maldra brasii, 4 sol. solvit dominica post Penthecostes; habet 2 mansos, ideo dat dupliciter, aliter non daret nisi 2 maldra et 2 sol.

Metler.

Item mansus dictus Wydenhoûes tho Westwyk 4 maldra brasii, 4 sol.; et habet 2 mansos et dat dupliciter.

Item mansus Morkes tho Westwyk 2 maldra brasii, 2 sol.

[11']

Derne.

Item mansus Euerhardi fabri 2 maldra brasii, 2 sol.

Item idem habet etiam alium mansum, ideo dat dupliciter.

Item mansus Telemanni de Hofstede 2 maldra brasii, 2 sol. Remigii.

Item mansus Johannis ter Oysten to Horstmer 7 modios brasii, 12 den.; habet duos mansos, ideo dat dupliciter.

Item mansus Nollekini tho Horstmer 7 modios brasii, 12 den.

Item mansus Theodorici de Kedemynchûsen 7 modios brasii, 12 den.

Item mansus Wernekini Resseman 4 maldra brasii, 4 sol.

Item mansus der Mokerschen to Euenych 2 maldra brasii, 2 sol.

Item mansus Hensen van Herberdynk 7 modios brasii, 12 den.

Item villicus colens agros curtis dabit conventui 64 maldra siliginis et 16 maldra brasii mixti.

Summa brasii premissorum 15 mansorum 27 maldra et 2 marce, quorum medietas spectat ad curtem Veyhoff, reliqua medietas ad Eykenschede. Sed dey hofvroûe (!)

deducet primo 2 maldra, reliquum dividatur. Item premissi solent annuatim solvere 22 den. dictos metepennynge.

Item dey Zakhoûe to Ostkamen in parochia Derne, quem coluit dictus Pyper.

Item quemdam alium mansum dictum Bůlenhoeůe to Horstmer 8 sol., sicud constat dicto Schoeman de Derne, quem nunc occupat Theodericus Svansbole kokenmeyster, ut dicitur.

Hec sunt jura, que tenetur solvere annuatim curtis Eykenschede et est magna curtis:

Primo domina abbatissa ecclesie Assindensis solet tollere sive habere de curte Eykenschede omni anno 8 maldra tritici. Item 7 marcas et 11 sol. denariorum Assindensium. Et ista dabit superior scultetus et 42 pondera cere.

Villicus vero colens agros superioris curtis Eykenschede dabit omni anno domine abbatisse 18 maldra ordei. Item 3 maldra pisarum, 51 maldra avene [12]. Item 12 talenta olei. Item in Cena Domini 6 sol. Item unum tael allecium. Item 10 modios salis. Item 4 porcos pingues, dictos vorslinge. Item caligas et oblationes pro familia. Sed nota, quod de istis caligis et oblationibus, tritico et 7 marcis et 11 sol., allecibus, porcis et sale nichil cavetur in antiquis registris.

Conventui dabit superior scultetus predicte curtis 88 maldra siliginis magne mensure Assindensis, de quo pistatur 8 septimanis. Item 88 maldra brasii ejusdem mensure facientia 56 dies. Sed istius brasii villicus curtis contribuet 16 maldra ejusdem mensure uno modio minus (ut supra) mixti brasii, residuum solvet superior scultetus de blado, quod solet colligere de mansionariis ejusdem curtis, quod debet esse bonum brasium ordeacicum. Dicunt tamen quidam, quod idem superior scultetus non soleat plus solvere, quam 40 maldra, et secundum hoc in universo conventui non darentur nisi 56 maldra ordei tam mixti, quam non mixti, quod non creditur secundum antiqua registra; nam quoddam antiquum registrum ecclesie Assindensis dicit, quod soleat dare 56 diebus maltum et quolibet die 11 parva vasa, quorum 7 faciunt unum maldrum in summa 88 maldra magne mensure Assindensis. Item dabit scultetus curtis 3½ maldra tritici ad pistandum oblationes panum. Item ministrabit porcos et oves, allecia, butirum, ova, pullos, ad salmonem, ligna in pistrinum panis siliginei, kezepennynge, wynpennynge, famulo officii mostardi 6 den., sicud curtis Veyhoff.

Sed villicus curtis contribuet superiori sculteto omni anno 12 porcos pingues dictos vorslinge et 24 oves dictos hemele mactandos in coquina conventus. Item facit duci 28 plaustra lignorum ad pistrinum panis siliginei idem superior scultetus per mansionarios. Item idem villicus curtis presentabit omni anno 5 plaustra fimi ante ortum domine abbatisse ortulano domine.

Item predictus superior scultetus dabit dapifero domine abbatisse omni anno in festo Purificationis 42 libras cere ad usum ecclesie Assendensis. Item dabit predicto dapifero ratione officii sui dapiferatus 6 sol. Item marscallo 3 sol. Item camerario 3 sol. Item pinceme domine 7 sol. Item magistro coquine [12'] conventus 4 sol. dictos smergelt. Item dem Sůervogede 1 marcam, que solvitur de precaria. Item domine camerarie Assindensi dabit villicus curtis 12 maldra ordei. Item de eadem curte dabit domine camerarie superior scultetus vel preco curtis 20 den. Item superior scultetus vel preco curtis dabit canonico habenti officium spaenampt 6 sol. denariorum Coloniensium. Item datur de eadem curte in festo Martini unus aper, dabit villicus. Item duodenariis in urbe. Item 22½ den. ad panem.

Item braxatori super abbatiam 1 maldrum brasii et 5 sol. Item Pelegrino de Aldendorpe dapifero domine ratione konynxstope dantur 3½ marce denariorum Assindensium. Item canonicis Assindensibus ministrantur 6 sol. ratione konynxstope, dati eis pro memoria domini Johannis de Metlere canonici quondam Assindensis, que fit die quarta ante festum Cathedre s. Petri, quos tenetur solvere superior scultetus.

Bortbeke.

Mansi et bona spectantes ad curtem Bortbeke.

[13] Primo mansus tho Decgynkhusen solvit 12 vasa siliginis, 12 vasa brasii Martini; item 2 plaustra lignorum; item 1 pullum et obulum dominica post Nativitatem beate Marie Virginis.

Item mansus Brunonis to Domete 12 den., 1 pullum et obulum dominica predicta.

Item mansus Theoderici Kelremans dicti Heyze 3½ maldra brasii, obulum et pullum.

Item mansus to Berchem in parochia Ketwich 12 den., pullum et obulum.

Item mansus Odekini to Vůlramen 30 den., pullum et obulum.

Item mansus ten Meckelstocke prope Bredeneye 12 den., pullum et obulum.

Item mansus to Zarne 6 den., pullum et obulum.

Item mansus in den Vene in parochia Ostervelde 16 vasa siliginis, 4 plaustra lignorum.

Item mansus in der A 11 vasa siliginis, 12 den., pullum, obulum, 2 plaustra lignorum.

Item mansus des Gruters to Bellenbroke 5 vasa brasii, 2 vasa siliginis, 2 plaustra lignorum, 2 pullos et 1 den.

Item mansus Hoyken to Betyncrode 11 vasa siliginis, 24 vasa brasii, 3 pullos, 3 obulos.

Item mansus des Yegers to Sůsthem 2½ sol., 2 plaustra lignorum, pullum et obulum.

Item mansus dicti Koken 3½ maldra brasii, 11 vasa siliginis, plaustrum lignorum, 2 pullos et 1 den.

Item mansus in der Sandgaten 2 vasa siliginis, 2 porcos, 2½ plaustra lignorum, pullum et obulum.

Item mansus to Vyzenbole 2 vasa siliginis, 11 vasa brasii facientia 7 modios, dimidium plaustrum lignorum, pullum et obulum.

Item mansus Benecampes[1]) 11 vasa brasii, 2 vasa siliginis, 1 porcum, dimidium plaustrum lignorum, pullum et obulum.

---

[1]) Rote Buch: Bonencamps hove.

Item mansus Rodemans 8 vasa brasii, ½ plaustrum lignorum, pullum et obulum.

Item mansus Johannis to Berchem 12 den. et ancam.

Item mansus Ruzels 6 vasa brasii, pullum et obulum.

Item mansus Pape[1]) (Lücke) 18 vasa brasii, plaustrum lignorum, pullum et obulum. [13′]

Item mansus Johannis Kreyenbrokes 11 vasa brasii, 2 porcos, tertiam partem plaustri lignorum, pullum et obulum.

Item mansus in der Palderbeke 2 sol., tertiam partem plaustri lignorum.

Item mansus Gerwini te Bocholte 24 vasa brasii, 2 porcos, et 2 sol. et 2 pullos.

Item mansus Conradi by me Hoûe 11 vasa brasii, 2 porcos, pullum et obulum.

Item mansus Rutgeri by me Hoûe 11 vasa brasii, 2 porcos, pullum et obulum.

Item mansus in der Wort 2 sol., pullum et obulum.

Item mansus unus in Galen.

Sequuntur jura, que solvit curtis Bortbeke omni anno et est media curtis.

Primo curtis Bortbeke sive villicus colens eandem curtem principalem tertiam dabit garbam. Item conventui Assindensi solvitur de eadem curte et mansibus (!) ejusdem curtis 44 maldra siliginis mensure magne Assindensis, de quibus pistatur 4 septimanis. Item 44 maldra brasii ordeacici magne mensure Assindensis. Item 7 modii tritici ejusdem mensure ad oblationes pistandas. Item 3 zester butiri. Item 3 tael alleciumfacientia 600 allecia. Item 20 den. ad salmonem. Item 25 pullos, 100 ova gallinarum et 1 ovum anseris. Item 3 sol. ad caseos. Item 1 marcam ad kesepennynghe. Item 14 plaustra lignorum ad pistrinum panis siliginei.

Item ministrat carnes porcinas et ovinas temporibus suis una cum curte Nyenhusen et curte Vkynctorpe ita, quod iste tres curtes similiter et semel in qualibet sua septimana dant sive ministrant quatuor diebus carnes, ad quam ministrationem qualibet septimana sibi contingente curtis Vkynctorpe contribuit una vice 6 porcos, alia vice 5, quando dantur carnes porcine, et, quando dantur carnes ovine, tunc una vice contribuit 12 oves, alia vice

---

[1]) Rote Buch: des Pauwes hove.

10 oves. Item canonico habenti officium coquine conventus scultetus istius curtis Bortbeke ostendet 10 plaustra fagi in rubo ejusdem curtis, [14] dicto Hengebeke sive in me Lo, que secabunt et ducent certi villici ad hoc ordinati ad domum predicti canonici omni anno. Item dabit canonico habenti officium Spaenampt omni anno 6 sol. Coloniensium denariorum. Item dabit ad coquinam conventus Assindensis ad tinas et minora vasa 2½ den. Item canonicis dantur ratione konynxstope 6 sol., quos emerunt erga Belam relictam Alberti Heket in den Broke. Item iisdem canonicis dantur eodem nomine 6 sol., quos cambiverunt pro alia hereditate erga Johannem de Vogelhem.

Item domina abbatissa solvit canonicis 6 sol., quos consuevit solvere Johanni de Vogelhem konynxstope. cambitos per canonicos. Item den Svervogede 6 sol., dubito, sed credo, quod de integra curte dentur sibi 6 sol., de media curte 3 sol.

Item officiatis, videlicet dapifero, marscallo, pincerne et camerario domine, sicud Veyhoff. Item dabit dapifero 21 talenta cere in festo Purificationis ad usum ecclesie Assindensis.

Nyenhusen.

Mansi spectantes ad curtem Nyenhusen et est media curtis.

[14'] **Bochem.**

Primo mansus dictus Ouerwegh to Rynbeke 21 vasa avene, 4 den. konynxstope.

Item mansus Gerhardi to Byckeren 7 vasa brasii et quartale vasis, 2 vasa siliginis et quartale et 1 maldrum avene, 4 den. konynxstope.

Item mansus Euerhardi to Byckeren similiter tantum et 1 porcum dictum speksvyn vel 4 sol. pro eodem, 6 den. konynxstope.

Item mansus Gobelini to Byckeren, 7½ vasa brasii et 2½ vasa siliginis, 1 porcum dictum schultsvyn vel 4 sol., 4 den. konynxstope.

Gelstenkirken.

Item mansus dictus Camphůue 2 sol. ad dictum specsvyn, 4 den. to konynxstope.

Item casa Wilhelmi Schadelix 5 vasa brasii, 2 den. to konynxstope.

Item mansus Gobelini in den Lare 7 vasa brasii, 4 den. to konynxstope.

Item mansus dictus dar Oůene 21 vasa brasii et 2 vasa siliginis, 4 den. konynxstope.

Item mansus Bekemans 21 vasa brasii et 2 vasa siliginis, 4 den. konynxstope.

Item casa, quam coluit Vranke op den Lare, 3 modios ordei vel 5 vasa, 2 den. konynxstope.

Item mansus Ryxe dar Oůen 7 vasa brasii, 2 vasa siliginis, 4 den. konynxstope.

Item casa dicta ter Voystenhoůe 5 vasa brasii vel 3 modios, 2 den. konynxstope.

Item mansus Gerhardi Ouercamp 8 vasa brasii et 2 vasa siliginis, 4 den. konynxstope.

Item mansus Gobelini to Hesler 8 vasa brasii et 2 vasa siliginis, 4 den. konynxstope.

Item mansus Hermanni Nedermans 8 vasa brasii et 2 vasa siliginis, 4 den. konynxstope.

10 oves. Item canonico habenti officium coquine conventus scultetus istius curtis Bortbeke ostendet 10 plaustra fagi in rubo ejusdem curtis, [14] dicto Hengebeke sive in me Lo, que secabunt et ducent certi villici ad hoc ordinati ad domum predicti canonici omni anno. Item dabit canonico habenti officium Spaenampt omni anno 6 sol. Coloniensium denariorum. Item dabit ad coquinam conventus Assindensis ad tinas et minora vasa 2½ den. Item canonicis dantur ratione konynxstope 6 sol., quos emerunt erga Belam relictam Alberti Heket in den Broke. Item iisdem canonicis dantur eodem nomine 6 sol., quos cambiverunt pro alia hereditate erga Johannem de Vogelhem.

Item domina abbatissa solvit canonicis 6 sol., quos consuevit solvere Johanni de Vogelhem konynxstope. cambitos per canonicos. Item den Svervogede 6 sol., dubito, sed credo, quod de integra curte dentur sibi 6 sol., de media curte 3 sol.

Item officiatis, videlicet dapifero, marscallo, pincerne et camerario domine, sicud Veyhoff. Item dabit dapifero 21 talenta cere in festo Purificationis ad usum ecclesie Assindensis.

Nyenhusen.

Mansi spectantes ad curtem Nyenhusen et est media curtis.

[14'] **Bochem.**

Primo mansus dictus Ouerwegh to Rynbeke 21 vasa avene, 4 den. konynxstope.

Item mansus Gerhardi to Byckeren 7 vasa brasii et quartale vasis, 2 vasa siliginis et quartale et 1 maldrum avene, 4 den. konynxstope.

Item mansus Euerhardi to Byckeren similiter tantum et 1 porcum dictum speksvyn vel 4 sol. pro eodem, 6 den. konynxstope.

Item mansus Gobelini to Byckeren, 7½ vasa brasii et 2½ vasa siliginis, 1 porcum dictum schultsvyn vel 4 sol., 4 den. konynxstope.

Gelstenkirken.

Item mansus dictus Camphůue 2 sol. ad dictum specsvyn, 4 den. to konynxstope.

Item casa Wilhelmi Schadelix 5 vasa brasii, 2 den. to konynxstope.

Item mansus Gobelini in den Lare 7 vasa brasii, 4 den. to konynxstope.

Item mansus dictus dar Oůene 21 vasa brasii et 2 vasa siliginis, 4 den. konynxstope.

Item mansus Bekemans 21 vasa brasii et 2 vasa siliginis, 4 den. konynxstope.

Item casa, quam coluit Vranke op den Lare, 3 modios ordei vel 5 vasa, 2 den. konynxstope.

Item mansus Ryxe dar Oůen 7 vasa brasii, 2 vasa siliginis, 4 den. konynxstope.

Item casa dicta ter Voystenhoůe 5 vasa brasii vel 3 modios, 2 den. konynxstope.

Item mansus Gerhardi Ouercamp 8 vasa brasii et 2 vasa siliginis, 4 den. konynxstope.

Item mansus Gobelini to Hesler 8 vasa brasii et 2 vasa siliginis, 4 den. konynxstope.

Item mansus Hermanni Nedermans 8 vasa brasii et 2 vasa siliginis, 4 den. konynxstope.

Item mansus Henrici Westen 8 vasa brasii et 2 vasa siliginis, 4 den. konynxstope.

Item mansus Rixen Ouervelt 7 vasa brasii, 4 den. konynxstope.

Reklinchusen.

Item mansus Heynonis to Segewynynk alias Segelynk to Suderwyk 3 maldra siliginis et 6 modios avene mensure Reklinchusensis, precariam et konynxstope.

Bure.

Item mansus dictus Rothůůe to Resse Borghůůe, quem habet filius Heynonis Svenekynk 6 modios ordei, precariam, konynxstope; — desertus.
[15] Item mansus Heynonis in dem Dale in parochia Kerkhellen 2 sol. ad specsvyn, precariam et konynxstope; — desertus.

S. Johannis Assindensis.

Item mansus thoder Meer 7 vasa brasii, 2 maldra avene, precariam et konynxstope.

Item mansus Smedekens 16 vasa brasii, precariam et konynxstope.

Item mansus Johannis in Katherenberge 10 modios ordei, precariam et konynxstope.

Wattenschede.

Item casa Gerhardi de Hůllen, quam nunc habet Althoff de Hůllen, nunc Gobele Hudde: 12 vasa brasii, 2 den. to konynxstope et precariam, sicud omnes mansi.

Sůelme.

Primo mansus dicti Roggen to dem Dyke.

Item mansus Conradi vp den Berghe.

Item mansus Arnoldi in den Broke.

Item casa Walburgis in dem Bussche 6 den.

Item mansus Euerhardi vp der Woesten.

Item casa Sophye to Horhůzen 4 den.

Item mansus Heynonis vppen Berghe.

Item mansus Teylonis in dem Braken.

Isti mansi et case in parochia Svelmę solvunt insimul ad precariam in vere 4 scudata, in autumpno 5 scu-

data; de istis 9 scudatis preco curtis Nyenhusen dabit ad precariam curtis Vckynctorpe 11 sol. omni anno. videlicet in vere 5 sol. et in autumpno 6 sol., sive isti mansi et case solvant, sive non solvant. Item de pecunia census istorum mansorum et casarum tollet scultetus superior curtis Vckinctorpe 26 den. Colonienses.

Infrascripti solvent de zallant:

Primo scultetus Oůen maldrum ordei et 6 modios avene..

Item relicta Theoderici de Westen in Rothusen 10 maldra avene et 2 maldra ordei.

Item Gerhardus Steůeken 2 maldra avene.

Item Johannes Kathernbergh 5 modios avene.

Item Wilhelmus in Schadelyk 1 maldrum avene.

Item casa tho Scheůen in parochia Gelstenkirken precariam et konynxstope.

Infrascripti solvent annonam nuncupatam teyntlose in die Blasii ad curtem Nyenhusen:

Primo de manso Weydynctorpe 5 maldra siliginis.

Item de manso Karremans to Rothůsen 6 modios siliginis et 6 modios ordei.

[15'] Item mansus des Hekedes achter den Berghe 3 modios tritici, 3 siliginis et 3 modios ordei.

Item de curia Mechtelsberge 1 maldrum siliginis.

In parochia Assindensi.

Item de casa in Schonenbeke 1 maldrum siliginis to me steyne.

Gelstenkirken.

Item de casa in Meyerynk 2 maldra siliginis, 2 maldra ordei de uno campo sive agro.

Infrascripti debent offerre pro sculteto:

Wattenschede.

Primo de domo domini Theoderici de Leyten, nuncupata ter Bokemolen 15 modios siliginis et ordei equeparatim.

Item mansus Hensonis in me Dale 6 modios siliginis et 6 modios ordei.

Gelstenkirken.

Item mansus Grafhoůe to Rothusen 1 maldrum siliginis.

Item scultetus de Monekynk 1 maldrum siliginis, 1 maldrum ordei et 1 maldrum avene.

Parochia Assindensis.

Item Greta de Hoůele 1 maldrum siliginis, 1 maldrum ordei et 1 maldrum avene.

Item Theodericus de Houele 1 maldrum siliginis, 1 maldrum ordei et 1 maldrum avene.

Item relicta de Meer 2 maldra avene.

Gelstenkirken.

Item de manso Velthoůe 2 maldra avene.

Item scultetus de Schadelyke 2 maldra avene.

Infrascripti dant annuos redditus dictos scultgelt:

Suelme.

Primo Arnolt to Wyncberynchusen 5 sol. Brabans.

Item Henneken in der Leembeke 4 sol. Brabans.

Item Diderich to Rystenschede 2 sol. Brabans.

Isti mansi dicuntur liberi mansi.

Curtis Nyenhusen dat tertiam garbam, que quondam valuit 300 maldra utriusque bladi.

Sequuntur jura istius curtis Nyenhusen et est media curtis.

Quilibet mansionarius uxoratus vel ne dat omni anno 12 den. pro censu, famulus sive servus non uxoratus dat 6 den. Dies solvendi censuum, quando est servandum [16] Hofdynk, est in vere feria sexta post Ascensionem Domini et in autumpno sabbato post Remigium. Quilibet negligens censum seu non servans Hofdynk solvet superiori sculteto pro pena 3 sol. Sed sex jurati curtis quilibet solvet 4 sol.

Quilibet mansionarius de manso suo dabit decimam bladalem in principalem curtem Nyenhusen, que dicitur zadelhoff. Item dabunt decimam dictam smalen teynden, videlicet de quolibet juveni vitulo sive paledro 1 den. quolibet anno. Item decimam ancam, decimum pullum et cetera, sicud solet dari de aliis curtialibus ceterarum curtium. Pre-

caria danda advocato extendit se ad 54 scudata videlicet 24 vere et 30 scudata in autumpno.

Konynxstope danda de ista media curte, quam solet solvere superior scultetus et nunc solvit domina abbatissa, quia ipsa tenet nunc istam curtem. Nam dabit canonicis Assindensibus 6 sol. ratione konynxstope, quos cambiverunt pro alia hereditate erga Johannem de Vogelhem, cui consuevit istos 6 sol. dare. Item dabit canonicis predictis iterum 6 sol., quos emerunt erga Hugonem ten Vůrden, cui consueverat dare. Item dabit predictis canonicis iterum 6 sol., quos consueverat dare Rutgero de Horst, canonicis datos pro memoria Conradi de Curia, que fit ipso die Elizabeth. Item tollit superior scultetus quolibet anno 1 scudatum, quod ad usum konynxstope colligitur quolibet anno de mansionariis, sicut habetur supra in regestro ad usum solutionis predictorum 18 sol., et si quod in hoc deficit, illud contribuet predictus superior scultetus. Creditur tamen bene, quod mansionarii teneantur supplere defectum, quamvis diu non fecerunt, sicut faciunt mansionarii aliarum curtium. Nota, quod quelibet curtis integra solet solvere ad konynxstope 3½ marcas et media curtis 21 sol., et quia cavetur supra quod de ista curte canonicis dantur 18 sol., dubitatur, cui dandi sint residui tres solidi.

Item media curtis de Nyenhusen solvit abbatisse Assindensi quolibet anno ad mensam suam 7 marcas et 11 sol. Assindenses. Item 6½ maldra tritici. Item 22½ maldra ordei. Item [16'] 15 maldra avene. Item 2 sumerina pisarum. Item ½ pondus cere, id est 21 talenta. Item 6 talenta olei. Item ½ numerale allecium, id est mille(!) allecia. Item 40 pullos et ova (Lücke). Item quinquies 30 scutellas. Item 1 aprum. Item uno anno 3 porcos et 2 oves, altero anno 2 porcos et 3 oves.

Conventui Assindensi omni anno solvit predicta media curtis Nyenhusen sicud curtis Bortbeke, videlicet omni anno 44 maldra siliginis et tottidem brasii ordeacici mensure Assindensis magne, quamvis quidam volunt false dicere, quod non solvat nisi 25 maldra. Item 7 modios tritici ejusdem magne mensure to oveleye. Item 3 zester butiri, 3 tael, id est numerale allecium faciens 600 allecia. Item 20 den. ad salmonem. Item 25 pullos. Item 100 ova gallinarum et 1 ovum anseris. Item non tenetur kezepennynge, nec wynpennynge.

Item 24 plaustra lignorum ad pistrinum panis siliginei. Item omni anno ad coquinam conventus ad tinas et vasa minora 2½ den. Item magistro pistori conventus, dummodo non sit defectus lignorum, 1 marcam. Item canonico

habenti officium spaenampt in E s s e n d i a 6 sol. Coloniensium denariorum. Item dem Svervoghede 6 sol. Item officiatis domine, sicud dat Veyhoff. Item dabit dapifero domine ad usum ecclesìe A s s i n d e n s i s in festo Purificationis 21 talenta cere.

Summa precarie danda comiti 54 scudata, videlicet 24 in vere et 30 scudata in autumpno. Dies census solvendi feria sexta post Ascensionem Domini in vere, in autumpno sabbato post Remigii, et negligens mansionarius dabit pro pena 3 sol. Sed sex jurati dabunt, quilibet pro pena 4 sol.; uxoratus dabit 12 den. pro censu, mansionarius non uxoratus dabit 6 den.

Udkynctorpe.

[17] Mansi spectantes ad curtem Vckynctorpe, que est curtis media.

Wattenschede.

Primo mansus tho Wattenschede, quem colit sculte Henrich, solvit 7 vasa siliginis, 17 vasa brasii, dicta halff haveren malt, 1 maldrum ordei, 8 den. to holtgelde.

Item mansus Johannis oůer der Beke 12 vasa siliginis, 7 modios ordei.

Item mansus Hugonis Romesberges, quem colit Blomennoůwe to Vkynctorpe 2 maldra siliginis, 4 maldra ordei, 16 den. to holtgelde, 16 den. to konynxstope.

Bochem.

Item mansus dicti Kreyeney to Marmeshagen 3 vasa siliginis, 2 maldra ordei, 3 porcos.

Item mansus Hensonis to Marmeshagen 3 vasa siliginis, 2 maldra ordei, 3 porcos et 12 den. to holtgelde.

Wettere.

Item mansus Pynkestens to Geyrderen 5 sol. schultgeldes, 4 den. to konynxstope.

Item mansus to Vombeke 3 sol. schultgeldes, 4 den. to konynxstope.

Wattenschede.

Item mansus Bachůses to Vckynctorpe 7 vasa siliginis, 7 modios ordei, 8 den. holtgelt.

Item mansus Husmans to Vckynctorpe 12 vasa siliginis, 12 vasa mixti brasii, 8 den. to holtgelde, 5 modios avene.

Item mansus Alberti to Modenstade 7 modios avene, 2 modios tritici, 10 modios avene, van teynden 3 sol.

Item mansus Hensonis de Modenstade 3½ maldra siliginis, 3 maldra ordei, 6 vasa tritici, 1 maldrum avene.

Bochem.

Item mansus Herbertes to Rodelinchůsen 3 vasa siliginis, 2 maldra ordei, 5 modios avene, 3 porcos. Item geft Gobele van Rodelinchusen 2 sol. de prato, quod habet.

Wattenschede.

Item Hannes van Hůllen 3 vasa siliginis, 3½ maldra ordei, 3 maldra avene, 4 porcos.

Item mansus dicti Althoůes de Hůllen 5 maldra ordei, 3 porcos.

Item mansus Vchtynk prope Kerkhellen 7 modios siliginis, 7 modios ordei, 1 porcum.

Item mansus des Kremers van Herne 11½ modios ordei.

Bochem.

Item mansus Oůerdyk wal to Grummen 3 maldra ordei.

Wenegern.

Item mansus dicti Boczypen to Lynden 2 modios siliginis, 2 modios tritici, 3½ maldra ordei.

Item mansus ten Vosnaken in parochia Castorpe 2 maldra ordei.

[17'] Item mansus Smedekens gůt to Holthůsen prope Castorpe.

Rellinchusen.

Item mansus des Vlaken to Holthůsen 1 maldrum ordei, 3 vasa siliginis; — dryfgut.

Gelstenkirken.

Item mansus Henzekens ter Westen to Rothůsen 3 vasa siliginis, 3½ maldra ordei, 8 den. holtgelt; — dryfgut.

Wattenschede.

Item mansus dictus Gathehůůe 12 vasa siliginis, 7 modios ordei, 8 den. holtgelt; — dryfhuve.

Bochem.

Item mansus dictus Egensmans gůt to Rynbeke (3 vat rocgen, 2 scepel gersten)[1]; — dryfgut.

[1]) Späterer Zusatz.

Item mansus Syuerdes to Rynbeke 3 siliginis, 1 maldrum brasii. Item una cum casa dicta Cleuynk to Overenhoffstede 2 sol. to schultgelde; — dryfgut.

Item mansus dicte Nalen hůůe to Wattenschede 7 modios ordei; — dryfgut.

Gelstenkirken.

Item mansus dictus Camphůůe 7 vasa siliginis, 1 maldrum ordei.

Bure.

Item mansus dictus dat gůt to Erle 3½ maldra brasii mixti.

Item mansus to Ezele[1]), quem habet Henricus de Erkensvyk to Reklinchusen 11 modios ordei, 5½ modios avene, 5 vasa siliginis.

Item mansus[2]) dictus Weverinchůůe to Suderwyk 11 modios ordei, 5½ vasa avene et 5 vasa siliginis.

Herne.

Item mansus sive casa dictus Ordekens gůt to Důngelen 2 maldra ordei.

Bochem.

Item mansus dictus Půttehoůe to Holsterhusen, quem occupat Henricus de Dorneborgh. 12 den.

Item mansus sive casa Drezes to Bickeren 6 modios ordei, 4 vasa siliginis, 3½ sol. to specsvine.

Parva Tremonia.

Item mansus to Werne 7 modios ordei.

Wittene.

Item Hensen gůt to Anden 12 den.

Wattenschede.

Item mansus Vrymans to Hontorpe 3 vasa siliginis, 7 modios ordei.

Hatnegge.

Item mansus dictus tho Baek to Stoberen 7 sol.

Item Raffenbergh de manso (Lücke) den. et pro decima 4 sol.

---

[1]) Späterer Zusatz: Nunc Gremmeduvelgued.
[2]) Gestrichen: sive casa.



[18]

Volmesteyne vel op Wenegern.

Item mansus (Lücke), quem colit Kebbe 12 den.

Suelm vel Sprokhouele.

Item mansus des Smedes gût to Asbeke 2 sol.

Bochem.

Item mansus dictus dey Steynbrynk; is eyn zelgut; 6 den. et 6 pullos.

Gelstekirken.

Item mansus dictus dey Velthûûe 2 modios ordei, 2 modios avene und dat 10 vollen.

Hec sunt jura, que tenetur solvere curtis Vckynctorpe omni anno, et est media curtis:

Primo curtis Vckynctorpe solvit tertiam garbam. Item curtis dicta Horlehoff solvit etiam tertiam garbam. Item solvit omni anno domine abbatisse ratione servitiorum ebdomadarum 5 marcas Assindensium denariorum et 3½ maldra tritici et 23 maldra ordei et 15 maldra avene et 1 aprum et non plus secundum regestrum abbatie; ultra ista petit 21 talenta cere et 6 talenta olei.

Conventui ministrabit sive dabit omni anno per omnia, sicud supra cautum est de curte Bortbeke, excepto quod pro lignis dantur magistro pistori 5 sol. Item ad ministrationem carnium temporibus suis, sicud supra cautum est de Bortbeke, contribuet una vice cujuslibet septimane 6 porcos, alia vice 5. Item una vice 12 oves, alia vice 10 oves, dictas hemele. Item 3 sol. kezepenynge, non tenetur wynpenynge, sicud nec Bortbeke, nec Nyenhusen. Item 25 pullcs, 100 ova, 1 ovum anseris. Item dabit canonico habenti officium spaenampt 5 sol. Item ad tynas et minora vasa coquine conventus omni anno 2½ den.

Item solvit canonicis omni anno 3 sol., quos emit quondam dominus Herbordus canonicus Assindensis pro sui memoria per eosdem canonicos facienda, que memoria fit crastino Tyburtii.

Item Pelegrino de Leyten militi dantur ratione konynxstope 21 sol. Item 21 libras cere. Item domina abbatissa ministrat canonicis 6 sol., quos ipsa consueverat nomine istius curtis solvere Johanni de Vogelhem et

quos canonici cambiverunt erga eum pro alia heredidate; et est etiam konynxstope.

Item magistre duodenarum 3 maldra siliginis, 3 maldra ordei et 2 maldra avene. [18'] Item duodenariis in urbe in Cena Domini pro pane 22½ den.

Item minoribus duodenariis 15 den. pro pane, 2 maldra brasii, 2 modios pisarum.

Item braxatori super abbatiam 1 maldrum brasii et 5 sol. Item den Svervoghede 6 sol. solvuntur de precaria. Item officiatis domine, sicud Veyhoff.

(Dies census istius curtis est: in vere est dies Ascensionis Domini et Lamberti in autumpno).[1])

---

[1]) Zusatz.

Ryngelinctorpe.

[19] **Regestrum curtis Ryngelinctorpes in parochia Glatbeke.**

Glatbeke.

Primo agros principalis curtis Ryngelinctorpes colunt diversi.

Item mansus ten Wynlande spectans ad predictam curtem solvit annuatim 1½ modios ordei et 18 den; colit Hannes ten Wynlande. Item solvit 20 pullos de quodam agro, 4 modios upper Hulhorst et est zellant et spectat ad curtem Ryngelinctorpe. Istud bladum fuit consuetum solvi de 2 scepelzede, que recepit Theodericus de Horst et dicit spectare ad mansum ter Hege.

Item mansus dictus Dryfhůůe, quem colit Tyddo de Ryngelinctorpe, nunc Henne; solvit ad precariam 6½ solidos (et 3 sol. de uno campo prope curiam suam).[1])

Item mansus ten Sporke solvit annuatim 12 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 8 den. ad wedergelt, 6 sol. ad precariam; colit Greta ten Sporke et Hermannus, ejus filius, curtiales homines.

Item mansus tho Bragbeke 12 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 8 den. precariam; colit Smet van Glatbeke, unhuldich.

Item mansus tho Svekelo, quem quondam coluit Johannes de Svekelo; est male divisus: unam medietatem habet Nycolaus de Schonenbeke et miscuit eam ad mansum suum, ita quod non potest cognosci medietas nostra; aliam medietatem habet Heyno van Vrylinctorpe, quam etiam miscuit ad mansum Reyneri de Westerholte, et non potest discerni medietas nostra. Iste mansus solvit annuatim 24 vasa brasii et precariam 14 sol.

Item mansus tho Hetvelde 40 den. et precariam; coluit quondam Henzo de Heetvelde, nunc Gerhardus de Heetvelde, curtialis.

---

[1]) Späterer Zusatz.

Item mansus ter Ryntvurt 6 vasa siliginis, 6 vasa brasii, 8 den. et precariam; istum mansum quondam coluit Henzo ter Ryntvůrt, nunc Henneke et ejus uxor, curtiales.

Item mansus tho Sůrhuzen, quem quondam coluit Gosvinus van Sůrhuzen, nunc Noldo, curtialis; 12 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 8 den. et precariam; et habet unum [19'] bonum pratum, valens annuatim 6 vel 7 sol. de manso curtis Ryngelinctorpe.

Bure.

Primo mansus dictus Erlebrok tho Lochtere, solvit 12 vasa brasii et precariam; colit Herman Dumme et ejus uxor Leyůeke.

Item mansus tho Bůenslo, quem quondam coluit Cesarius by den Weghe; solvit 12 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 8 den. et porcum et precariam; colunt Johannes et Ludeke dicti Claphecke.

Item mansus to Ketelerynk, quem quondam coluit Johannes, nunc Hotte et ejus uxor, curtiales; 12 vasa brasii, precariam.

Item mansus tho Holthůsen, quem coluit Heyno to Holthůsen, nunc Gerhardus ejus filius, curtialis, morans in Gelstenkirken; 12 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 8 den., porcum, precariam de 14 sol.

Item mansus tho Huchtebroke, quem quondam coluit Henne, nunc Bela et Gerhardus ejus filius, curtiales; 12 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 8 den., porcum et precariam.

Item mansus tho Heghe 12 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 4 den. et precariam; colit Gobele van Heghe, unhuldich. Et de isto manso intromittit se Dedericus de Horst et dicit, se habere annuatim de eodem manso 9 modios vel 12 modios siliginis; et nescitur, quo jure, et sic detinet pensionem et precariam ita, quod nichil solvit diu.

Item mansus ten Bussche tho Lochtere 12 vasa brasii et precariam; colit Buschman et uxor.

Item mansus to Sůeuekynk 12 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 8 den. et precariam; colit Melle van Sůeuekynk, curtialis.

Item mansus ten Berkelo 12 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 8 den. et precariam; coluit Tyddo, nunc Henso ten Berkelo, curtialis.

Item mansus dar Oůene tho Boekhorne 12 vasa siliginis, 12 vasa brasii, [20] 8 den., porcum et

precariam de 6 sol., et 8 sol.; coluit Hotte, nunc Bela dar Oůene, ejus filia, curtialis.

Kyrkhellen.

Primo mansus tho Defte, solvens annuatim 7 modios siliginis, 7 modios brasii et precariam; et habet unum pratum expositum pro uno scudato; — desertus.

Item mansus ten Lare, quem coluit Bertoldus ten Lare, nunc Hermanus et Druda, ejus uxor, curtiales, solvens 11 vasa siliginis, 11 vasa brasii et precariam.

Item mansus tho Rekensvůrt 12 vasa siliginis, expositus Hermanno tho Rekensvůrt ad certos annos pro certa pensione.

Item mansus van der Rechte 9 modios siliginis, 9 modios brasii mensure Dcrstenensis, 8 den. et precariam; colit Albertus van der Rechte, curtialis et preco curtis.

Item mansus then Haghen 12 vasa siliginis et 24 vasa brasii et precariam; colit Heyno then Haghen.[1])

Item mansus ten Erlekoten 12 vasa brasii; et creditur, quod spectat ad mansum ten Haghen.

Item mansus tho Eckynktorpe 12 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 12 vasa avene, 8 den. et precariam; coluit Gobelinus, nunc Johannes tho Eckynctorpe, ejus filius, curtialis.

Item mansus tho Eykerke 8 modios ordei et precariam; colit Gerhardus Schetter tho Dûrsten.

Dursten.

Primo mansus ten luttyken Lo 8 vasa brasii; colit Cunne ten Lo et ejus maritus; et precariam.

Item mansus ten groten Lo, quem colit Nollekenvan Ostynk ibidem; 12 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 8 den. et precariam.

Herueste.

Primo mansus tho Holsterhusen 20 vasa siliginis, 8 den. et precariam; coluit dictus Zůppe tho Dûrsten.

[20′] **In parochia Marler.**

Primo mansus Markwardes solvit annuatim 12 vasa brasii et precariam; colit Hermanus Meyesbroke.

---

[1]) Gestrichen: et unus nominandus.

Item mansus, quem coluit dictus Spegel tho Oelde, 3 maldra siliginis, 8 den. et precariam. Et iste mansus habet unum bonum pratum, quem occupavit dominus Bytterus miles de Rasvelde et dicit, se habere de eodem manso ratione unius porci de uno scudato, quem scudatum solebat extorquere de quodam servo suo ratione attinentie, qui servus coluit predictum mansum ecclesie Assindensis; igitur non habet jus, ut creditur; — desertus.

Item casa dicta Volueskote ibidem expositus pro parte filio Vůrtmans pro 1½ modio siliginis.

Reklinchusen.

Primo mansus to groten Ebbynk, quem coluit Rotgerus van Ebbynk; solvit annuatim 20 vasa siliginis, 20 vasa brasii, 6 modios avene, 8 den. et precariam, desertus, sed agri aliquibus sunt expositi; — desertus.

Item mansus tho luttyken Erkynsvyk, quem coluit Rutgerus de Ebbynk; 20 vasa siliginis, 10 vasa brasii, 8 den. et precariam; sed dictus Brynkhenne colit agros aliquos contra voluntatem nostram.

Item mansus tho Lenkeler, quem coluit Cleyne Gerlach; 12 vasa siliginis, 8 den., porcum et precariam; — desertus.

Item mansus to Brorkykynk, (12 vasa siliginis)[1]), 12 vasa brasii, 8 den. et precariam 7 solidorum; coluit Johannes Brorkykynk et ejus frater.

Item mansus ter Vůlenbeke 7 vasa siliginis, 4 den., ad precariam 7 solidos; sed partem colit dictus Vůlenbeke; — desertus.

Item mansus ten Oeverhůs tho Hoggeler 6 modios ordei et precariam; et isti 6 modii ordei ordinati sunt ad pincernatum, officium Assindense.

Item mansus tho Spechorne, quem quondam coluit dominus Theodericus de Zelghe, presbiter; 10 vasa siliginis, 10 vasa brasii, 4 den. et precariam; colit Telemannus Rype, ejus uxor ad manus concessum.

[21] Item mansus tho Dystelhem, (Lücke) quem quondam coluit filia Volquerni de Bachem; 6 vasa brasii, ad precariam 7 sol.; et iste mansus est divisus et male. Nam unam medietatem tenet ad manus relicta Volquerni et alteram tenet ad manus relicta Conradi de Bachem.

Item mansus tho Bachem, (Lücke) quem quondam coluit Johannes de Bachem; 12 vasa sili-

[1]) Zusatz.

ginis, 12 vasa brasii, ad precariam 14 sol., videlicet 6 sol. in Majo et 8 sol. in autumpno; colit nunc Johannes de Bachem, filius ejusdem, ad manus.

Item mansus dictus Paethůůe, quem quondam coluit Wesselus by den Graven; 12 vasa siliginis. Colit Henricus[1]) et Johannes de Leyten, eius filius; — dimembratus[2]).

Item partem mansus (Lücke), quem colit Johannes de Heghe mediatim et Henricus Bobbe mediatim, male dimembratum contra jus curtiale; qui mansus solvit annuatim 6 modios brasii, et curtilittonibus 6 den. Et creditur, quod premissi Johannes et Henricus de Leyten et Johannes de Hege et Henricus Bobbe habeant unum mansum et sic unus mansus, quem isti omnes sic dimembraverunt.

Hamme upper Lyppe.

Primo mansus dictus Bůtenhůůe solvit annuatim 22 modios siliginis et 8 den. et precariam; quem colit dictus doůe Gert dey Kremer. Iste mansus et mansus then Berghe habent jus piscationis cujusdam insule in Lippia et jus transvadationis sive transductionis transeuntium per Lippiam ibidem cum navi et jus secandi ibidem slacholt spectantem ad dominationem domine abbatisse Assindensis, sicud retulit predictus doůe Gert, que jura occupant heredes Wesseli de Hamme.

Item dictus Middeldorpes tho Heerne super Lippiam 14 modios siliginis et 8 den.; — desertus.

Item mansus dictus dey Oeůerhůůe, qui habet bona prata, solvit 13 modios siliginis, 8 den.; expositus ad certos annos Gerhardo Hardyk pro 2 maldris siliginis annuatim.

Item mansus tho Lyndynk 6 modios siliginis, 9 modios ordei, 8 den., precariam; de isto [21'] manso intromittit se Leonius de Hamme ex parte cujusdam servi, qui contraxit cum quadam curtiali ecclesie Assindensis.

Item mansus tho Wloymynk 6 den.; colit Leonius de Hamme, nescitur, quo jure.

Halteren.

Primo mansus tho Oůerkamp, quem quondam coluit Wennemarus ten Berge, alias dictus Coyhůs; solvit annuatim 6 maldra siliginis, 8 den., et sex sol.

---

[1]) Übergeschrieben: Lysa uxor.
[2]) Späterer Zusatz: quilibet marcam post mortem.

pro porco, dicto speksvyn; colit nunc Gossvinus et Gesa ten Berghe, curtiales.

Item mansus ten Berghe, quem quondam coluit Godde ten Berghe; 14 modios siliginis, 14 modios ordei et 8 den.; colit nunc Hannes ten Berghe, qui non curtialis, cum uxore sua curtiali.

Item mansus tho Berghbosnyppe, quem coluit dictus Poter; 12 modios siliginis et 4 den.; colit dictus Poter to Ostendorpe, qui non curtialis, cum uxore sua curtiali.

Item mansus tho Loueshem, quem quondam coluit Conradus Loers; 12 modios siliginis et 4 den.; colit nunc Hannes et Aleke, curtiales et consobrini.

Item mansus tho Zyten, quem coluit quondam dictus Borgher tho Zyten; 20 den.; colit nunc Johannes Kůze.

Item mansus dictus Hetterynkhůůe to Zyten 14 modios siliginis, 14 modios ordei mensure Halterensis; occupat Theodericus de Zyten, armiger, violenter.

Item mansus ter Wurt, quem coluit Poelvysch tho Zyten; 14 modios siliginis, 14 modios ordei mensure Halterensis. Pars agrorum mansi predicti est concessa Grete und Hermanno, filio Blomenbrynkes.

Item mansus dictus Gledynchůůe tho Berghalteren 14 modios siliginis, 14 modios ordei; quem colit Gert dey doůe Cremer pro 6 sol., quousque possit exponi pro majori, sicud ipse dicit.

Lipperamestorpe.

Item mansus, quem coluit Wesselus Telghe tho Eppinctorpe prope Ostendorpe; [22] 8 modios siliginis mensure Halterensis et 4 den.; cujus partem agrorum coluit anno preterito Rotgerus de Holtwyk; — desertus.

Seperode.

Primo mansus Oůerkamp 2 malta siliginis et 2 malta ordei; quem coluit dictus Bekehůůe. Et de isto manso intromisit se Ludolphůs de Lůdynchůsen contra voluntatem cujusdam curtialis nostri dicti Godde Bekehůůe. Iste mansus habet multos agros in parochia Ludinchusen, quem mansum quondam coluerunt Metta et Wilhelmus, dictus Ouercamp; vir attinebat Ludolfo de Ludinchusen, mulier ecclesie Assindensi et habebant 4 pueros, videlicet

tres filios et unam filiam; secunda filia fuit commutata et pro ea recepta est Kunna in curtem Bysinc.

Item mansus dictus Wekebrodes, de quo se intromisit dictus Goes, qui mortuus est. Iste mansus est mirabiliter destructus per secationem arborum quercinarum, deductarum in oppidum Důlmen. Et dubito de isto manso, an spectet ad curtem Ryngelinctorpe vel Brochoff; forsan sunt ibidem duo mansi, quos coluit Wekebroet, unus spectans ad curtem Ryngelinctorp, alius ad curtem Brochoff.

Dulmen.

Primo mansus dictus Stokynchůůe prope Důlmen, quem occupat dictus Gozebrok militaris, nunc defunctus; — perditus.

Bulleren.

Primo mansus tho Wyssekynk, quem quondam coluit Hermannus Mertyns, civis Monasteriensis; solvit annuatim 9 maldra avene, 18 modios ordei, 2 modios tritici et 4 sol. ad precariam. Iste mansus est concessus Henrico Drosten armigero ad viteductum pro ista pensione, de quo est littera sive contractus.

Dodorpe.

Primo mansus Ouercamp, quem quondam coluit Beneken Ouerkamp; solvit annuatim 6 modios ordei, et 4 sol. ad precariam; occupat Hermannus de Mervelde.

Item mansus tho Engelbertynk 5 sol. Istum mansum violenter tenuit uxor Ampthorns to Cosvelde et in fine vendidit eum Hermanno de Mervelde.

Item mansus dictus Ysrahels; dicitur, quod solvat annuatim 2 den.; occupat Hermannus [22'] de Mervelde.

Item mansus tho Kůmen, alias dictus Kumannynk, 5 sol.; quem occupat Hermannus de Mervelde; quem occupavit Ampthorns vrůwe.

Item mansus dictus Schurynk tho Houele, 14 modios ordei, 3 maldra avene et 4 sol.; concessus Henrico de Emethe ad viteductum; de quo est littera.[1])

---

[1]) Dicitur, quod vocetur Stasesgut, colitur de Schuringh. — Nachtrag von einer anderen Hand.

Item mansus dictus des Luttykenhertygen 6 maldra avenè et 2 sol.; concessus ad viteductum Henrico et Theoderico, fratribus de Emethe; de quo est littera.[1])

Telget.

Item mansus dictus Ryngelinctorpe, situs in parochia Telget inter Woltbeke et Telghet; dicitur spectare ad curtem Ryngelinctorpe. Et creditur, quod iste mansus vocetur alio nomine Mennekynk.

Notlen.

Primo mansus ther Steghe, quem quondam coluit Werneke ter Steghe prope Apenhulzen, solvit annuatim 3 maldra ordei, 3 maldra avene et 4 sol.; occupat violenter relicta Sophia Johannis de Schonenbeke morans in parochia Zendene, et colit dictus Wynt ex parte ejus.

Item mansus tho Gerbertynk 2 modios tritici, 4 sol. Iste est bonus et utilis mansus et potest exponi pro tribus vel quatuor florenis ponderosis annuatim relicta pensione antiqua.

Item mansus tho Wesselynk prope Apenhůlsen, quem quondam habuerunt Henricus et Hermannus fratres dicti Schenkynk, cives Monasterienses; qui mansus solvit annuatim 2 sol. et precariam. — Predictos tres mansos vendiderunt Hermannus et Rembodo fratres de Schonenbeke solo usufructu reservato Sophie matri eorundem in manso ter Steghe dumtaxat capitulo Monasteriensi; et multa ligna quercina sunt secata de eisdem mansis.

Item mansus dictus Bernynk, quem quondum coluit domina de Bernynk; 6 sol. ad precariam et 2 modios tritici; Godeke Schenke.[2])

Item mansus Arnoldynk, alias Arnynk to Hůrbeke 2 modios tritici, 2 modios albarum pisarum, 12 modios ordei, et 4 sol. Istum mansum occupavit diu Gerwinus [23] de Deydem, morans in Monasterio in parochia Transaquas; post eum habuit Arnold van Dedem, qui transtulit ad dominum Růt-

[1]) Johannes de Emete, Elsa ejus uxor tenent ad viteductum tres mansos scil. Luttikenherryngen gut, Eylinchoue et Werninchoue; de istis tribus mansis solvunt annuatim 3 molta avene et 9 den. — Nachtrag von einer anderen Hand.

[2]) Späterer Zusatz: Item mansus Middeltorpe 1 maltum pisarum et 8 den.; expositus ad viteductum Sophie de Negere et Katherine Stales, conventualium ad sanctum Egidium Monasterii pro 12 den.; caveatur ammodo, quod perditus 40 annos (?).



gerum Schunden pensionem; dicitur, quod iste mansus ac Bernynk sunt unum.

Item mansus tho Steueren, quem coluit Gebbeke to Steůeren et post eum Euerhardus Bůk de Monasterio; solvit annuatim 5 sol.; cons cessus ad vitam suam, de quo est littera; qui moratur in Bulleren et tenetur adhuc de concessione.

Roeksler et Albachten.

Mansus dictus tho Brydorpe; dubito, an spectet ad curtem Ryngelinctorpe; solvit annuatim 16 sol. et 4 modios tritici; concessus Alardo Drosten mediatim et Brunoni Cleyůor mediatim, de quo sunt littere.

Amelincburen.

Primo mansus dictus ten Vene, forsan alias nominatus des Růters; solvit annuatim 2 modios tritici et 2 sol. et 6 sol. ad precariam; dicitur, quod possessores morantur in Monasterio.

Zendene.

Item mansus, quem ibidem occupavit dictus Pyyl van Regghede, nunc Lubbertus Byter; solvit annuatim 5 sol.

Hauekesbeke.

Primo mansus tho Tyylbeke, 5 sol.; quem mansum quondam habuit Hermannus Stock, presbyter; quem nunc occupat Henricus Schenke, castellanus in Důlmen.

Primo mansus tho Vůrberghe alias dictus ten Haghene; quem quondam coluit Amelius tho Vurberghe, 2 sol.; quem nunc habet Arnoldus de Drolshagene.

Trans aquas in Monasterio.

Primo mansus Rederinchoůe tho Gyuenbeke, quem coluit dictus Reder; 4 modios tritici, 4 sol. et 8 sol. ad precariam. Colit dictus Menke, ejus uxor et mater ipsius, relicta Gerlaci de Důsch, et habent manum concessionis, ut dicitur, ac tenentur de detentis 25 sol., scriptum anno Domini 1397.

Coesuelde.

Primo mansus Eylardynk, concessus Elzeken Stycken et Gertrudi de Rodinchusen ad duas

manus, ad usus domine abbatisse in Cosuelde, de quo est littera; solvit annuatim 9 sol. et precariam, pro qua petimus etiam 9 sol.; predictis puellis mortuis solvitur de qualibet pro heredio 1 marca Monasteriensium denariorum.

[23'] **Bylrebeke vel Costuelde.**

Item mansus Roetgût 5 sol.; quem tenuit Rotgerus de Hameren et ejus uxor moram tenentes in Cosuelde; dicitur, quod Bernhardus Grove habeat in uxore (!) filiam predicti Rutgeri et cum hoc eundem mansum; nescio, utrum iste mansus vocetur Rutersgût vel Roetgût vel Ruterswyk.

Sutloen.

Primo mansus dictus Leychterkume tho Rensynk, quem coluit Johannes de Reynsynk, servilis; solvit annuatim 9 sol. (et precariam)[1]); occupat dominus castri de Gemen et dicitur, quod predictus Johannes de Rensynk colat eundem mansum nomine domini sui de Gemen.

Reede prope Bocholte.

Item mansus dictus Wyggherdynk, quem coluit Heyneke Homerden, alias dictus de Wyggerdynk; solvit annuatim (13 sol. et precariam)[2]).

Heydene.

Primo mansus dictus Luttykegoltsmedynk 10 modios siliginis, 8 den. et unam libram cere; quem occupant Euerhardus Schelle et Johannes Weseke, opidani in Borken.

Rekene vel Lembeke vel Borken.

Mansus dictus Crûwelwyk, alias Trûwelwyk 3 modios siliginis mensure Dorstenensis.

Metelen.

Mansus unus in Metelen dictus ter Steghe, quem occupavit quondam Christianus van me Steerne, morans in Warendorpe; dubito de eodem; (solvit 9 sol.)[3])

---

1) Zusatz.
2) Zusatz.
3) Zusatz.

Lunen.

Mansus tho Alsteden, dictus Zynnynchůůe, dicitur etiam, quod vocetur alio nomine Zonekeshůůe et sic est bynomius; quem tenet Ernestus van der Důnaůwe, 16 den. Istum mansum exposuit aliter scultetus de Veyhoůe, quod non debuit, quia non spectat ad curtem suam.

Parva Tremonia.

Mansus, quem coluit dictus Schele, 18 — dubito, utrum sint vasa vel modii siliginis, et 18 modios brasii, 8 den. et precariam secundum impositionem curtialium; colit nunc dictus Tvyůel.

Bochem.

Mansus dictus Hofstede, quem quondam coluit dictus Herte tho Ryynbeke; 12 vasa siliginis, 12 vasa ordei mensure Reklinchusensis, 8 den. et precariam; colit nunc Hugo van Hofsteden.

Wattenschede.

Mansus vppen Lare (Lücke), quem quondam coluit Boeldeken vppen Lare; 6 vasa siliginis, 12 vasa brasii, 4 den. et precariam 14 sol.; colit [24] nunc Euerhardus ejus filius et sua uxor. Isti dicunt, se solvisse de tribus annis pecuniam et de quattuor annis bladum den swervogede, et pandavit ea et extorsit cum precone in Bochem contra jus curtiale et male, et tantum non debebant sibi. Etiam idem svervoget recepit de manso de Zuthem ultra quod sibi debetur.

Bortbeke.

Primo mansus to Zůsten, quem quondam coluit Theodoricus de Bruggenoye; 3 sol. et precariam 8 sol.; nunc Gertrudis, famula domini Henrici de Schepen.

Item mansus ten Bocken 9 maldra siliginis et precariam; quem colit Henricus ten Bocken ad manus concessionis. Iste mansus non consuevit spectare ad curtem Ryngelinctorpe, sed est cambitus erga quendam bonum mansum tho Bettenbocholte, quod de jure, timendum est, subsistere non potuit.

Mengede.

Mansus quidam situs in parochia Mengede, et creditur, quod castrum Westhůsen stet infra limites

predicti mansi; est cambitus per Gerlacum de Westhûsen erga redditus 4 sol. de domo Hermani Haltermans, sita in oppido Assindensi; qui mansus consuevit solvere ad curtem Ryngelinctorpe 40 den. et cetera jura curtialia, quod de jure non potest subsistere.

Item quilibet mansus solvit annuatim unum pullum, dictum schulthoen.

Crastino Lamberti curtiales curtis Ryngelinctorpe solvunt censum et est tunc congregatio curtialium. Dominica Exaudi est terminus solutionis censuum. Dominica Letare est solutio censuum. Eodem die curtiales non habentes mansos solvunt 12 den. pro censu capitali quilibet eorum. Curtis Ryngelinctorpe habet jura sua in nemore dicto Horstermarke.

De precaria ponenda.

Meybeede behalver dei kost und unlust pleget men to werpene up 14 mark., eynen schilt gerekend vor eyn halve mark.

Hervestbede up 18 mark, ok also gerekent, wat kost dar up lopet dar en boven, dat dey hoveslude verteret, dat werpet men dar tho, und up sunder [24'] gude in den stichte van Monstere synt geworpen 3½ mark, dat zolen wesen 7 schilde: thor meybede 3 schilde, tor hervestbeede 4 schilde.

Item mansus dictus Nychterden et mansus dictus Raterden in parochia Wullen vel Wessem dicuntur spectare ad ecclesiam Assindensem ad istam curtem, istam vel ad aliam.

Hec sunt jura, que tenetur solvere omni anno curtis Ringelinctorpe:

Primo domine abbatisse Assindensi 6 mr. et 3 sol. Item 1 mr. pro pingui porco. Item 14 maldra ordei. Item 25 maldra avene. Item 2 porcos et 2 oves et octo pullos.

Conventui solvet omni anno per omnia, sicud curtis Veyhoff. Sed non solvit ad caseos, nec ad vina, dicitur etiam, quod non solvat allecia, quod non creditur, quia in quodam antiquo registro ecclesie cavetur, quod omnes villici dabunt 21 mesam allecium vel 3½ massam allecium. Item solvit 5 sol. ad esocem, id est ad salmonem. Item 50 vastavendeshonre. Item 200 ova gallinarum et 2 ova anserum.

Item officiatis quatuor, sicud alie curtes.

Item dapifero 42 libras cere. Item den Suervogede. Item magistro coquine conventus 4 sol. dictos smergelt. Item canonico habenti officium spaenampt 6 sol. et 6 den.

Coloniensium denariorum. Item dabit omni anno ad coquinam conventus unum alven. Item ad usum duodenarum in urbe 9 sol. et $1^1/_2$ den. to mandatengelde und to Pynkestgelde. Item predictis 22½ den. ad panem. Item duodenariis Ouerbergh 22½ den. ad panem. Item braxatori super abbatiam 1 maldrum brasii et 5 sol. Item datur Heydenrico de Ore 3½ mr. de presenti curte, quia quelibet curtis integra ratione konynxstope non solvit plus, quam 3½ mr. Assindensium denariorum.

Precaria presentis curtis extendit se ad 64 scudata, quorum 28 solvuntur in vere et 36 in autumpno.

Hukerde.

[25] **Mansi spectantes ad curtem Hukerde.**

Primo curtis H ů k e r d e dictus zadelhove habet (Lücke von 2 Zeilen).

Item mansus t o l u t t ý k e n B a d o r p e solvit 7½ modios brasii, 6 modios avene, 2 modios siliginis. Item d a t G i l d e h ů s 3 maldra brasii, 2½ modios avene, 2 vasa siliginis.

Item mansus dictus d e s S t o r k e s 3½ maldra brasii, 2½ modios avene, 3 vasa siliginis.

Item mansus H e r m a n i v p p e n T y y e 15 modios brasii, 5 modios avene, 4 vasa siliginis.

Mansus E u e r h a r d i v a n B a d o r p e (Lücke) 2 maldra avene.

Mansus d e s J ů n g e n 13 modios brasii, 2½ modios avene, 3 vasa siliginis.

Mansus S m a k e p e p e r s 2 maldra brasii, 2 vasa siliginis, 2½ modios avene.

Mansus t o E y k e l i n c h o ů e n 1 maldrum ordei.

Mansus (Lücke) t o E y k e l i n c h o 4½ den. to dryfgelde, Lamberti 7 den., Walburgis to artgelde 4 den. et precariam.

Mansus t o d e r H e ů e n e 6 modios avene.

T o S t o c h e m duo mansi solvunt precariam.

Mansus t o D r e y e r e 7 modios brasii.

Mansus t o H u n t o r p e 3½ sol.

Mansus t o d e m G r o l l e 14 modios brasii, 2 vasa siliginis, 6 modios avene.

Mansus t o W e s t e r w y k precariam.

Mansus t o V r o l y n n e precariam.

Mansus t o L y n n e precariam (Lücke) et 6 sol. in die Lamberti.

Mansus t o T o s p e l 2 maldra ordei (Lücke) 3 sol. et 5 den. precariam.

Mansus t o M a r t y n H o y n e m a n 15 modios brasii, 1 maldrum ordei.

Mansus d e s V ů r s t e n t h o M a r t y n 15 modios brasii, 1 maldrum ordei. [25']

Mansus tho Nette 14 modios brasii, 2 vasa siliginis, 3 modios avene.

Mansus tho Bokynchusen 2 sol. 2 den. to dryfgelde, precariam.

Mansus tho Vsterwyk, 12 modios brasii, 12 modios ordei, 12 siliginis.

Mansus tho Bodelsvynghe 12 vasa brasii, 5 modios ordei, 6 modios avene.

Mansus tho Ychorne Durlos 9 modios brasii.

Mansus ter Brůggen 14 modios brasii, 7 modios ordei; possidet Henricus de Dungelen, unhuldich.

Mansus Sammelshůůe 12 vasa siliginis, 6 modios ordei.

Mansus Stelemansgůt 9 modios brasii, 2 maldra siliginis.

Mansus to Keyenhorst 23 modios brasii, 8 vasa siliginis, 16 den. Lamberti.

Mansus to Renzynk 9 modios avene, 4 vasa siliginis, 4 sol. Lamberti; Albert Hughtebrok, unhuldich.

Mansus to Wennynctorpe 2 vasa siliginis, 12 modios ordei, 6 modios avene, 9 den. scholt.; occupat unhuldig Vrydach Brunsteyn.

Mansus to Rapene, Zeghebrechtynk to Steynrapen 22 vasa siliginis, 8 den. cum quadrante; occupat Johannes de Nehem.

Tho Hagenen duo mansi Nollenhůůe 7 modios, alias 12 vasa brasii, 24 vasa siliginis; Henrich Weghtynk.

Mansus to Hagenen dey Nederhůůe 7 modios alias 12 vasa brasii, 29 vasa siliginis; Henricus Weghtynk.

Mansus to Datlen vppen Rode 5 modios siliginis, 5 modios ordei, 5 modios avene; occupat Scherm Henne.

Mansus to Pelkhem, 18 vasa siliginis, 10 modios ordei; occupat Herman Darachter.

[26] Mansus to Bellynk alias Belmynck 7 modios brasii, 7 vasa siliginis; occupat Herman Darachter.

Mansus to Vokkynk 7 modios brasii, 12 vasa siliginis; occupat Herman Darachter.

Mansus dictus dat Brochůs to Branselle 12 vasa siliginis; occupat Vrydach van Waltorpe.

Mansus dictus Stonelo 8 vasa siliginis, 2½ modios ordei, 2½ modios avene.

Mansus dictus Quekehals 9 modios ordei; occupat Herman Darachter.

Mansus tho Zelhem prope Lůnen 2 modios siliginis, 2 modios ordei.

Mansus des Wegeners.

To Wyschele twe huven, unus solvit 1 maldrum siliginis, 5 modios ordei.

Mansus alius der wedewen to Wysschele 1 maldrum siliginis et 1 maldrum ordei.

To der Horst alias to Horstmere eyn kote 5 den.

Derne.

Mansus (Lücke) to Derne 2 maldra ordei.

Mansus to Herbrechtynk 5 maldra avene.

Mansus (Lücke) to Euenyke 19 modios siliginis, 5 maldra tritici, 18 modios pisarum, 2 porcos, 3 arietes una vice, alia vice 3 porcos et 2 arietes, et sic viceversa.

Mansus to Euenyke duo mansi, quilibet solvit 7 modios brasii.

To Nederen Euenyke duo mansi, quilibet solvit 7 modios brasii.

Brechten.

Mansus to Brechten 1 maldrum avene.

Mansus to Honychůsen alias Hoynchusen.

Mansus to Lypholthusen to Lyppe.

Mansus to Doyzen 2 sol. Lamberti.

Mansus to Eluynchusen, alias Ellynchusen 17 den., alias 17 sol. Lamberti.

Mansus to Regenbodynk 7½ modios brasii, 2 vasa siliginis, 4 modios ordei.

[26'] Mansus quondam Wennemari, nunc Johannis Schylkynk 7½ modios brasii, 3 modios avene, 2 vasa siliginis.

Mansus Rechtemannynk 3½ maldra brasii, 2 vasa siliginis, 6 modios avene.

Mansus Peter Schillynk 3½ modios ordei, 3 maldra brasii, 3 modios avene, 3 avene, 3 vasa siliginis.

Mansus dictus Stratehůůe 2 maldra brasii, 3 modios avene, 2 vasa siliginis.

Mansus dictus Dychůůe 3½ maldra brasii, 3 vasa siliginis, 6 modios avene.

To Vyfhůsen bona, quae colit Telemannus, de tribus mansis 9 maldra brasii, 8 vasa siliginis, 16 modios avene.

Item Talengůt.

Item mansus Johannis to Vyfhusen 3½ maldra brasii, 6 modios avene, 3 vasa siliginis.

Der Abbet 7½ modios brasii, 2 vasa siliginis, 3 vasa avene.

Mansus to Wulvynk 3½ maldra brasii.

Mansus Hebelmans 3½ maldra brasii.

Mansus dictus Lodmedes gût 2½ maldra brasii, 2 vasa siliginis, 3 modios avene.

Mansus dictus des Schelen gût 7 sol. minus 2 den. ad ceram.

Mansus dictus Culhûûe 15 modios brasii, 5 vasa siliginis, 6 modios avene.

Besûordes 2 mansi, unus solvit 7½ modios brasii, alius mansus 15 modios brasii, 9 modios avene, 7 vasa siliginis.

Mansus to der Westene 7½ modios avene, 2 vasa siliginis, 3 modios avene.

Mansus dictus de Todenlhûûe(!), alias to den Houe 15 modios brasii, 5 vasa siliginis, 6 modios avene.

Mansus Betteryxhûûe 3½ sol.

Mansus Bertoldi des vorsters Hebelmans 3½ maldra brasii.

Mansus ter Westene 2 den. to dryfgelde, precariam.

Item mansus dictus dar Oûene 15 modios brasii, 6 modios avene, 3 vasa siliginis. [27].

Mansus dictus dey Storkesthuue 7½ modios brasii, 2 vasa siliginis, 3 modios avene.

Mansus Henzonis der Westene 7½ modios brasii, 2 vasa siliginis, 3 modios avene.

Mansus dictus to Geythûûe 3 maldra siliginis.

Mansus dictus to den Vley 2 sol.

Mansus to Holthusen prope Raffenberge 2 sol.

Mansus dictus de Hoenûore.

Mansus to Bennynchouen.

Mansus dicti Balzen to Hoggeler 1 maldrum brasii, 1 maldrum siliginis.

Curtis to Hersuelde 2 marcas in vigilia Martini omni anno et duo hospitia.

Sequuntur jura, que solvere tenetur annuatim curtis Hukerde.

Primo solvet domine abbatisse Assindensi 7 marcas et 11 sol. Assindenses. Item 22½ maldra ordei, 25 maldra avene.

Item conventui solvet et ministrat, sicud curtis Veyhoff, nam dabit 88 maldra siliginis. Etiam dabit 88 maldra

ordeacici brasii magne mensure Assindensis, tria malta pisarum, facientia quinque maldra magne mensure Assindensis.

Item in qualibet septimana per ordinem in circuitu eam tangente dabit dumtaxat carnes duobus diebus. Item dabit ad pistrinum conventus quolibet anno ad pistandum panem siligineum 28 plaustra lignorum, pro quibus aliquamdiu dedit magistro pistori 11 sol.

Item dabit dapifero domine 42 libras cere. Item quatuor officiatis domine, sicud cetere curtes. Item canonico habenti officium coquine conventus 4 sol. Item canonico habenti officium Spaenampt 5 sol. Tremonienses et sex den. Item Pelegrino de Leyten militi ratione konynxstope 3½ marcas denariorum Assindensium. 3 maldra siliginis. Item camerarie Assindensi sex solidos. [27'] Item dem Svervogede.

Item quidam dicunt, quod de ista curte non dentur allecia, nec ad caseos, nec ad vina, sed quoddam registrum antiquum dicit contrarium sicque loquitur: omnes villici ecclesie Assindensis dabunt 21 mesam allecium. Si omnes, ergo etiam ista curtis.

Broghusen.

[28] **Mansi infrascripti spectant ad curtem Broghusen prope Vnnam.**

Herbede vel Witten.

Primo mansus tho Wanden 4 modios brasii, 22 den Lamberti, Inventionis sancte Crucis seu Ascensionis Domin solvit 12 den.; colit Hermannus ibidem, diu non solvit.

Tremonia.

Item mansus Ressynk in Kůrne, alias Ybynk 5 sol. $3^1/_2$ den. Lamberti; colit Busch in Tremonia.

Item mansus dictus Tyyhuůe ibidem 5 sol. 4 den. et obulum Lamberti; colit Gesa, moratur cum precone Rycardo Kolůe in Tremonia.

Assele.

Item mansus Petri de Asselen 6 modios brasii, 3 sol. 2 den. Lamberti; colit Petrus van Ebbekynk.

Wyckede.

Item mansus de Elynk 7 modios siliginis, 7 modios brasii, 6 modios avene; colit Petrus predictus; 3 sol. 2 den. Lamberti, 12 den. Crucis.

Item mansus dicti Eypmans 12 mod. brasii, 6 sol., 4 den., 4 modios siliginis; colit Theodericus Epman 6 modios avene, 2 sol. Crucis.

Unna.

Item mansus Teyleken Hukes in Inferiori Massen 3 modios brasii, 3 sol.; colit Hillike Greuels, Goscalcus Huk ejus vir; 2 den. Lamberti, 12 den. Crucis.

Item mansus Tůlen ibidem 6 modios brasii, 3 sol. 2 den. Lamberti, 12 den. Crucis; Theodericus, scultetus de Broghůsen.

Item mansus dicti Oyssen in Massen 6 modios brasii, 3 sol. 2 den. Lamberti, 12 den. Crucis; Petrus to Eylink.

Item mansus Johannis de Hodinchusen 11½ modios brasii, 2 modios brasii, 5½ modios avene; colit Johannes Hiddeman, Elezebe, ejus mater; 6 sol. 4 den. Lamberti, 2 sol. Crucis.

Item mansus Henrici Moylen to Hodinchusen 11½ modios brasii, 1 maldrum siliginis, 3 modios avene, 3 sol. 2 den. Lamberti, 12 den. Crucis; Telemannus ter Molen van Hodinchusen, ejus uxor.

Item mansus dicti Velmedynk to Lamestorpe 6 modios brasii, 3 sol. 2 den. [28'] Lamberti, 12 den. Crucis; Theodericus filius Petri van Bergkamen.

Item Menninchuue 1 maldrum brasii, 3 sol. 2 den. Lamberti, Crucis 12 den.; Godeke Epman to Wyckede.

Camen.

Item dictus Broghusenhuue to Lamestorpe 6 modios brasii, 3 sol. 2 den. Lamberti, 12 den. Crucis; Theodoricus, filius Petri van Bergkamen.

Item mansus sive bona dicta Wylrauens gůt; dicitur, quod non sunt curtialia bona, sed pheudalia ecclesie Assindensis; colit dictus quondam Wylrauen.

Vnna.

Item mansus Potenbrugge 12 modios brasii, 6 sol. 2 den. Lamberti, 12 den. Crucis; colit Schulderbeyn, unhuldich.

Item mansus dicti Hycken 3 modios brasii Lamberti, 12 den. Crucis; Nolleke van Vorsthusen.

Item mansus ther Wyden centum pullos; Greta ten Wyden.

Item mansus to Meyerynk centum et 20 pullos et 12 modios avene et 2 sol. Crucis; Fredericus de Asselen, dictus ter Růre.

Item mansus Kerfhoues is eyne dryfhuve, quia solet minare igitur nihil dat; Henke Yesman to Hoyngen.

Item mansus to Mekynk alias dictus Ebbedynk 19 modios brasii, 4 sol. Lamberti, 12 den. Crucis; colit Godeke van Broghusen.

Item mansus Schones 6 modios brasii, 3 sol. Lamberti 2 den., 12 den. Crucis; Theodoricus scultetus de Broghůsen.

Item mansus Yeyschmansche tho Hoyngen 6 modios brasii, 4 sol. Lamberti, 12 den. Crucis; colit Henke Yesman predictus.

5*

Item mansus Rutgeri to Vlfershem 4 modios brasii, 3 sol., 2 den. Lamberti, 12 den. Crucis; brasium et 3 sol.; diu non sunt soluti; Theodericus Lyndeman.

Item mansus Bisscopes to Belmarke 6 modios siliginis, 12 modios avene, [29] 3 sol., 2 den. Lamberti, 12 den. Crucis; Lobbeken Bysscop.

Item mansus Lyndemans tho Belmarke 6 modios brasii, 1 modium siliginis, 3 sol. 2 den. Lamberti, 12 den. Crucis; Theodericus Lyndeman predictus.

Item mansus Ludekini Smedemans ibidem 6 modios brasii, 1 modium siliginis, 3 sol. 2 den. Lamberti, 12 den. Crucis; Johannes Smedeman.

Item mansus to Herdynkhusen 2½ modios brasii, 12 den. Lamberti, 12 den. Crucis; Telemannus van Hodinchusen predictus.

Item mansus Hermanni Hessel 5 sol. 2 den. Lamberti, 12 den. Crucis; Fridericus filius Hermanni Hessel; unhuldich[1]).

Item mansus dictus Schardeshůůe habet 12 jurnales in campo Vnna, 13½ den. Crucis, 4 modios ordei Cathedra Petri; Telemannus sultetus de Broghusen predictus.

Meytler.

Item mansus Johannis Modikes to Wedynchoůen 3 modios brasii, 3 sol. 2 den. Lamberti, 12 den. Crucis. Petrus filius Theodorici de Bergkamen.

Item mansus Tyehůůe to Westwych 4 modios brasii, 3 sol. 2 den. Lamberti, 12 den. Crucis; Henricus et Fredericus, fratres de Meyerynk. Isti duo mansi diu non solverunt brasium, nec 3 sol. et 2 den; et dicitur, quod non teneantur de jure.

Heyrike.

Item mansus Nollekini tho Holtwyckede 6 modios siliginis, 6 modios brasii, 3 sol. 2 den. Lamberti, 12 den. Crucis; Johannes de Holtwyckede.

Item mansus des Hezen de Nortorpe 6 modios siliginis, 6 modios brasii, 3 sol. 2 den. Lamberti, 12 den. Crucis.

Item mansus Meynrici to Kerkhereke 3 sol. Lamberti, 12 den. Crucis; Herman, filius Meynrici.

[1]) Rote Buch: Heysselinges hove to Ouermassen; Hinrich Kran, Elseken, syn huysfrouwe, oir levenlanck.

Item mansus Stukemans 4 modios brasii, 3 sol. 2 den. Lamberti, 12 den. Crucis; Henso Stukeman. [29']

Apeldornbeke.

Item mansus dicti Hukes 12 modios brasii, 6 sol. 4 den. Lamberti, 2 sol. Crucis; Telemannus dictus Hůk.

Derne.

Item de quodam manso dicto Berlemans seu de Byckinchusen, de manso dicto Beekehuůe 6 maldra siliginis; dictus Ramensticker, opidanus in Lunen; male solvit.

Camen.

Item mansus tho Rothem 4 sol. Lamberti, 12 den. Crucis; colit Grevel preco.

Item mansus Brochuses tho Bergkamen 12 modios brasii, 6 sol. 3 den. Lamberti, 2 sol. Crucis; Petrus filius de Brochusen, opidanus in Camen.

Mendene.

Item mansus sculteti ten Berghe 18 den. Lamberti, 8 den. Crucis; colit Herman Mennyken, unhuldich.

Item mansus Burmans to Merle 18 den. Lamberti, 8 den. Crucis; colit Telemannus to Merle, unhuldich.

Item mansus Jacobi de Eychesede 18 den. Lamberti, 8 den. Crucis.

Item mansus dicti Wyngeborne 18 den. Lamberti, 8 den. Crucis; colit Temeke, huldich.

Item mansus Telemanni Stratemans then Berghe 18 den. Lamberti, 8 den. Crucis; colit Nolle, unhuldich.

Item mansus to ouern Eysborne 18 den. Lamberti, 8 den. Crucis; — desertum ut dicitur.

Item mansus Demekini ten Berghe 18 den. Lamberti, 8 den. Crucis.

Item mansus Holekynchoue by Voswynkele 28 den. Lamberti. Diu nichil dedit; colit Hannes to Holekinchoue, unhuldich.

Brekeluelde.

Item mansus to Vayleuelde 2 sol. in festo beati Martini episcopi. Iste mansus est divisus, forsan per mortem duorum fratrum vel alio modo.

Summa bladi, preter quod scultetus curtis solvit, sicud post inferius, videlicet quam solvunt curtiales de mansis: 15 maldra siliginis et 44 maldra brasii, [30] 11 maldra avene, 11 marcas et 8 sol. in die Lamberti et 3 marcas et 5 sol. et 2 den. Crucis, (Lücke) pullos.

Scultetus curtis quandoque consuevit solvere de agris curtis tertiam garbam, nunc dat infrascriptam pensionem de agris: 23 malta siliginis et ordei equiperatim, duo malta tritici, unum maltum avene, et quodlibet maltum facit 6 maldra, 4 porcos et 4 oves et pensionem de ceteris mansis, quos tenet ad partem pro certa pensione superius expressa.

Item ultra premissa dedit scultetus de 12 jurnalibus terre arabilis, dictis Schardeshûûe 13½ den. Crucis et in Cathedra Petri 4 modios ordei. Item de quibusdam agris dictis Kempe 8 maldra siliginis, ordei et avene equiparatim. Item de quibusdam agris sitis inter Vorsthusen et Afferden tria maldra siliginis et ordei. Item de agris sitis vppen Kampbroke 5 modios siliginis et ordei. Item de agris dictis Zerbrynkeskampe 4 maldra avene. Item de agris dictis Voswynkele 2 maldra ordei.

Ista curtis de Broghusen solet solvere omni anno domine Abbatisse, que exponit superior scultetus, 11 marcas minus 4 sol., 26 maldra tritici, 3½ maldra pisarum et 3½ maldra siliginis, caligas familie sue et cuilibet de familia in domo sua denarios offertoriales, videlicet duabus superioribus puellis cuilibet tres solidos, der camermaget 18 den. et tunc cuilibet, cui non sunt dati par caligarum, dabit sex den. per totam familiam. Ista pecunia caligarum et familie datur de bene esse et de eis non cavetur in antiquis regestris domine et forte fuit consuetum dari, quando domina abbatissa ministravit.

Item idem superior scultetus dabit conventui 44 maldra siliginis facientia in pistrino 4 septimanas. Item dabit duodecim maldra tritici. [30']

Item dabit conventui allecia 9 tael, id est mille et 80 (!). Item butirum 9 zester. Item 200 ova et 2 ova anserum. Item serviet carnes ovinas et porcinas consueto modo, videlicet una vice in sexta septimana, altera vice in undecima septimana. Et ad ista servitia villicus curtis Broghusen contribuet superiori sculteto 4 porcos et 4 oves. Item dabit

officiatis superioribus videlicet dapifero 6 sol., camerario 3 sol., marschallo 3 sol., pincerne 7 sol. Item domine camerarie 5 sol. Item dabit Pelegrino de Leyten pro konynxstope 21 sol.

Item dabit dapifero 42 talenta cere ad usum ecclesie Assindensis in festo Purificationis. Item dabit braxatori super abbatiam unum maldrum brasii et 5 sol. Item dabit duodenariis in Cena Domini pro pane 22½ den. et 15 den. Item duodenariis Ouerbergh in Cena Domini ad panem 22½ den. Item officiarie duodenarum in urbe 6 modios siliginis, 2 modios pisarum et 6½ modios brasii ad braxandum. Item dabit den Sueruogede.

Item kesepennynghe 1 marcam. Item 11 sol. ad ligna ad pistandum panem siligineum. Item 5 sol. ad salmonem. Item 60 pullos. Item habenti officium mostardi in Bryske 6 den.

Villicus curtis extorquet precariam et solvet eam advocato.

Item magistro coquine conventus Assindensis 5 sol., dictos smergelt. Item canonico habenti officium Spaenampt 5 sol. Tremoniensium denarionum. Item minus caldarium in coquina conventus Assindensis procurabit scultetus et curtiales curtis Brochusen. Item ad minora vasa et ad tinas coquine predicte dabit omni anno scultetus de Brochusen predictus 2½ den.

Berhorst.

[31] Sequuntur mansi et bona spectantes ad curtem Berhorst in parochia Alen vppen Dreene in diocesi Monasteriensi.

Primo curtis Berhorst, ultra quod solet solvere domine abbatisse, solvit omni anno septem marcas et 12 den. de censu.

Alen.

Item Costes gůt, alias Pelses gůt tho Osterwygh solvit omni anno 24 modios ordei abbatisse, 12 sol. ad precariam, unum pullum.

Item mansus Henrici Boykynchagens 20 modios ordei abbatisse, 20 sol. precariam, unum porcum, 2 arietes.

Item mansus dictus Slotzhůue to Kredewynkeke (!) 7 modios siliginis conventui, 6 sol. ad precariam, 1 porcum, 2 arietes, 2 pullos et 12 ova.

Item mansus dictus des Ridders ibidem 7 modios siliginis conventui, 4 sol. ad precariam, 1 porcum, 1 arietem, 1 pullum.

Item mansus dictus des Hamers 8 modios siliginis abbatisse, 5 sol. ad precariam, unum pullum.

Item mansus Teylekens to Tykynk 4 modios siliginis abbatisse, 7 modios siliginis conventui, 17 sol. ad precariam, 1 porcum, 2 arietes, 1 pullum, et 12 ova.

Item mansus Honekens tho Seuerinchusen 2 modios ordei.

Item mansus Tydemans to Seuerynchusen 8 mudde ordei, 8 mudde avene, 4 mudde tritici abbatisse, 18 sol. ad precariam.

Item mansus Bernhardi ter Hůue 8 modios ordei abbatisse, 7 modios siliginis conventui, 2 marcas ad precariam, unum pullum et 12 ova.

Item mansus Johannis Hazen 13 modios ordei abbatisse, 6 sol. ad precariam, duos arietes. [31']

Item mansus Alberti ten Hoenlen 13 modios ordei abbatisse, 6 sol. ad precariam, 2 arietes.

Item mansus relicte Euerhardi des Greuen to Megghelen 3 modios siliginis, 4 modios ordei abbatisse,

12 den. census, 9 sol. ad precariam, 1 porcum, 1 pullum, unum arietem.

Item mansus Euerhardi Bekeman ibidem 6 modios ordei abbatisse, 7 modios siliginis conventui, 8 sol. ad precariam, 2 pullos, 12 ova, 1 arietem, unum porcum.

Item mansus Riquini Dudemans ibidem, 6 modios ordei, 4 modios siliginis abbatisse, 8 sol. ad precariam, 1 porcum, 1 arietem, 2 pullos et 12 ova.

Item mansus to Esten 14 modios siliginis conventui, 30 sol. ad precariam, unum porcum, 2 arietes, 2 pullos et 24 ova.

Item mansus Ouercampes 6 modios ordei abbatisse, 14 modios siliginis conventui, 12 sol. ad precariam, 1 porcum et 2 arietes.

Item mansus Abelen Sybynges 4 modios siliginis abbatisse, 6 sol. pensionis, 16 sol. ad precariam, 2 pullos, 24 ova.

Item mansus Johannis Syzemans 6 modios ordei abbatisse, 7 modios siliginis conventui, 17, alias 12 sol. ad precariam, 1 porcum, 1 arietem, 2 pullos, 12 ova.

Item mansus Bernhardi to Broghusen 12 den. pensionis, 5 sol. ad precariam.

Item mansi duo Johannis Zullikes to Dasbeke 2 malta ordei mensure Alensis, 2 arietes, 2 pullos, 1 porcum, 2 marcas ad precariam.

Item mansi Conradi Papen to Euenen 1 maltum ordei, 1 marcam ad precariam, unum porcum, 1 arietem, 1 pullum.

Item mansi Frederici dicti Desenhůue 1 maltum ordei, 1 marcam ad precariam, unum porcum, 1 arietem, unum pullum. [32]

Dolberghe.

Item mansus Johannis dicti Dreynhusen.

Item mansus des Bolders to Gůsen.

Item dey hof to Dreynhůsen is eyn vorhoff, solvit 4 mudde tritici, 4 mudde avene, 7 mudde albarum pisarum, 7 mudde siliginis, 30 sol. ad precariam, unum spekverken, 18 den.

Item Johannis dicti Krabusches hůue 6 modios ordei abbatisse, 14 modios siliginis conventui, 1 marcam ad precariam, 2 arietes, 2 pullos, 1 porcum et ova.

Item mansus des Vogedes 14 modios siliginis conventui, 1 marcam ad precariam, 2 arietes, 2 pullos, 1 porcum et ova.

Item mansus dictus Merschûue 7 modios siliginis conventui.

Item mansus Hensonis to Ewerdynk to Gemeryke.

Item mansus Holenderns.

Walstede.

Item mansus Lynderichûue 6 modios ordei abbatisse, 7 modios siliginis conventui, 8 sol. ad precariam, 1 arietem, 1 porcum, 1 pullum.

Markedyngher.

Item mansus Wulferdes, alias Vrykampes ter Geyten 1 florenum Rynensem ad precariam.

Item mansus des Ungeseghendenhûue 8 modios ordei abbatisse, 8 sol. ad precariam.

Item mansus tho Nortdynckere.

Dysteden.

Item mansus des Hezen to Beldynchusen 7 modios siliginis conventui, 8 sol. ad precariam.

Telget.

Item duo mansi in den Berler prope Telget, unus vocatur Essekynk, alter Lubbertynk sex urnas mellis, 4 marcas ad precariam, pullos.

Enegeren.

Item mansus Johannis Geysmans 2 sol. pensionis, 8 sol. ad precariam, 1 porcum, pullos et ova (et arietem).[1])

Item nota, quod mansus dictus Houekens to Seuerinchusen in antiqua parochia Alen tenetur omni anno ad curtem Berhorst 2 modios ordei; et detinuerunt de multis annis [32′].

Item mansus to Amenhorst, dictus des Luttykenhenrix houe ter Westene 3 sol. pensionis, 7 sol. ad precariam, porcum.

Item mansus dictus Ecgerdynkhof 2 malta siliginis mensure Alensis, 6 sol. pensionis, 4 marcas ad precariam, centum scutellas.

Item mansus dictus Snauelshûue 3 sol.

Item mansus dictus Leynoldeshûue to der Heyde 12 den.

Item mansus Kalen Lobbykens 3 sol. pensionis.

---

[1]) Zusatz.

Curtis Berhorst solvit omni anno abbatisse Essindensi 30 modios tritici, 5 malta brasii et tantum avene. Item 14 maldra ordei, dimidium maltum fabarum, 2 pingues porcos, unum aprum. Item annis alternis vaccam et lectum, mensuram mellis. Item in septimana sua 15 sol. et minutum servitium, sicud alie curtes. Ex quo ista diu non solvit, nec potest solvere propter gverras, dantur tunc domine de emolumentis curtium Berhorst et Distede, alias dicte Müddynchoff 8 marce Assindenses, reliquum datur officiatis et conventui, si quid derivatur.

Ista curtis consuevit omni anno ministrare conventui in festo Michaelis 14 malta siliginis parve mensure. Item dominica post Petri et Pauli parve mensure 7 malta siliginis. Item 2 malta pisarum parve mensure. Item 30 ulnas panni linei ad saccos. Item 4 sol. ad ligna in pistrino. Item quatuor officiatis domine, sicud cetere curtes. Item canonico habenti officium coquine conventus Assindensis 4 sol. dictos specgelt. Item canonico habenti officium Spaenampt 6 sol. denariorum Coloniensium. Item ad coquinam conventus arietes et porcos, pullos et ova secundum tenorem regestri. Item scutellas, ordeum, censum et precariam secundum tenorem regestri.

Muddinchof.

[33] **Mansi spectantes ad curtem Muddynchoff, alias Oddynk.**

Dysteden.

Primo curtis Muddynchoff solet dare tertiam garbam et alia parva servitia, sicud ceteri mansi premissi; centum scutellas et centum ova.

Item dey Linchůue to Alden Dysteden.

Item mansus Hermanni Nardermans to Alden Dysteden 7 modios siliginis conventui, unum arietem, unum porcum, unum pullum.

Item mansus dictus de Westerhůue 2 malta avene mensure Bekemensis.

Item mansus dictus dey Vryhůue.

Leysbern.

Item mansus Conradi van Alken 6 modios ordei Lyppiensis mensure, 1 mudde siliginis, unum arietem, unum porcum, 1 pullum.

Item mansus dictus Hermanni Odynges hůue to Alken 9 mudde ordei, 1 porcum, unum arietem, unum pullum.

Item mansus dicti Grazekampes to Alken, 10½ mudde siliginis mensure Lyppensis, unum arietem, unum porcum, 1 pullum.

Item mansus dictus Bovynktorps 10½ mudde siliginis mensure Bekemensis, unum arietem, unum porcum, unum pullum.

Item mansus Henkonis Wolen de Heryncthorpe 7 modios siliginis conventui, 2 mudde ordei mensure Lyppensis, 1 porcum, 1 arietem, 1 pullum. [33']

Jtem mansus Amelunges to Heryncthorpe 7 mudde siliginis conventui, 2 mudde ordei mensure Lyppiensis, 1 porcum, 1 arietem, unum pullum.

Wardeslo.

Item mansus ter Hagvůrt 1 maltum siliginis, 6 modios ordei, 6 modios avene mensure Lyppiensis, 1 arietem, 1 porcum, 1 pullum et ova.

Item mansus Euerkens Rûsschen to Geysten 1 maltum avene mensure Bekemensis, unum arietem, 1 porcum, 1 pullum, ova, sicud premissi omnes.

Item mansus Leppenberghes to Wekynctorpe 6 mudde avene mensure Lyppiensis, 2 mudde ordei, 1 arietem, unum pullum.

Item mansus Markwerdes to Bardesser 1 maltum ordei mensure Wydenbruggensis, 1 porcum, 1 arietem, 1 pullum et ova.

Item mansus Nolden den (!) Hoenlo 22 den. et pullum.

Bechem.

Item mansus tho Lutterbeke 1 maltum ordei mensure Bekemensis, 1 arietem, 1 porcum, unum pullum.

Sunnynchusen.

Item mansus to Sunnynchusen Reynekens 1 maltum ordei mensure Bekemensis, unum arietem, 1 porcum, 1 pullum et ova.

Oelde.

Item curtis to Olde 18 mudde siliginis, 1 maltum ordei et 1 maltum avene mensure Wydenbruggensis, 1 arietem, centum scutellas, centum ova, 1 porcum, pullum et 15 cloven vlasses, eyne juwelike clove 5 rysten.

Item mansus to Stoueren.

Item in villa Olde in strata dicta Wentstrate syn dry koten horych in den hof to Olde, una solvit 1 talentum cere et 2 pullos, alia 12 den., tertia 6 den.

Item mansus dictus Symenschenhûue.

Item mansus des Wenners (Lücke) ordei, avene.

Item mansus dictus dey Brynkhuue 1 maltum siliginis mensure Bekemensis. [34] unum arietem. unum porcum, unum pullum et ova.

Item mansus Wernekens to Hesseler.

Item mansus dictus Bruggeman hûue to Hesseler 10 mudde siliginis, 1 arietem, unum porcum, 1 pullum.

Item mansus Bettekens to Hesseler 7 mudde siliginis, 1 arietem, 1 porcum, 1 pullum.

Item mansus Wabelenhûue to Myttorpe, 7 modios siliginis conventui, 1 porcum, 1 arietem, unum pullum et ova.

Item mansus dictus Clawesgût to Kettynchusen.

Ostenuelde.

Item curtis to Heppynctorpe, 5 sol., centum scutellas, centum ova.

Westkerken.

Item mansus dictus Splythůue to Voshem 2 sol.

Item mansus Ouermans to Můzenhorste 7 mudde siliginis, 1 arietem, 1 pullum.

Item mansus dictus ten Luttykendale 4 modios siliginis mensure Warendorpensis.

Item mansus Zyckynkehuue to Leueryncｔorpe 2 urnas mellis, avenam.

Item mansus to Hartwynynk.

Item mansus Tonyes Berzen 1 maltum ordei mensure Bekemensis, 1 porcum, 1 arietem, 1 pullum, ova.

Item mansus des Hazen ten Angere 8 mudde avene, 8 mudde ordei, 4 mudde siliginis, 2 mudde tritici, 1 arietem, 1 porcum, 1 pullum.

Item mansus des Wrygen tho Drekwerle.

Item mansus Borghardi tho Drekwerle.

Item mansus dictus dey Meyhůue 7 mudde siliginis, 1 arietem, 1 pullum.

Item mansus dictus Leyfardinck 20 mudde siliginis, 1 arietem, 1 pullum.

In parochia Claholten.

Item mansus dictus ter Harlaghe to Heirde 12 den., 2 sol. ad precariam. [34′]

Curtis Dysteden, dicta alias Muddynchof solvit omni anno domine abbatisse Assindensi in omni servitio tantum, quantum curtis Berhorst, excepto melle. Et quia curtes Dysteden et Berhorst propter guerras diu fuere deserte, ideo de emolumentis istarum curtium dantur domine 8 marce denariorum Assindensium, reliquum datur conventui et officiatis.

Ista curtis consuevit omni anno ministrare conventui, sicud curtis Berhorst. Item officiatis domine, canonico habenti officium coquine conventus, canonico habenti officium „Spaenampt", tantum sicud curtis Berhorst premissus (!) solvit. Item solvet scutellas, ordeum, censum, pullos et ova, et precariam secundum tenorem regestri. Et nota, quod ista curtis et curtis Berhorst solvunt conventui, ut predictum est, quelibet 21 malta siliginis parve mensure, facientia 66 maldra mensure magne Assindensis, de quibus pistatur sex septimanis.

Dyt sint die eynlope lude. dey hort in den hoff ten Muddynchoue:

Warendorpe.

Primo Geseken dochter kynt van Vorenen, dey gewesselt is weder Ysegrymme.

Item in parochia Westkerken Gezeke Tymmerman, Fenne er zuster, dey holte Abele ern broder. Item in parochia Ostenvelde Lutgart Vrylosechen und er twe kyndere, Elzeke er dochter und er kyndere, Haseke to der Bardenborgh ȩt ejus filia und er kynder. Item in parochia Enegerenlo Hannes, Elzeken Funken zone, wart uns weder Bernde Loghemanne; Johannes Alkentiten zone, wart uns weder Elzen, Bolhesseschen dochter.

Item in parochia Herberne Haseke Turleys und er ses kynderen.

Item in parochia Bechem Johannes, filius Deytmers ter Angele. Item Loyffe, filius Deytmari to Edelerwyk, dey gegeven is weder Hynken to Vorhelm, der [35] beckerschen son.

Item in parochia Oelde Girdrud, des doůen Wernekens dochter van Hesseler. Item Johannes, filius Diderici de Werle. Item Reyneke, filius Hartwici to Lutterbeke. Item Johan Hotman Zikemans sone. Item Fenne, Gerken zuster van Buxle et Johannes ejus filius et Gertrudis ejus filia.

Item in parochia Susatiensi filia Heylewig Můlthopes, wart gegeven weder Henneken Honlo Aleyt, Henken Dorhoues wyff. Item in Suzato moratur Johannes broder sone to Werle, Elzeke Akenschoke und er kindere, Geze des Wilden wyff. Item Herman, morans in Bechem, Suthoff, dey geboren is ut der Zuthoůe.

Item Hinrich Hillen zone, moratur in Bechem, dey geboren is ut dem kirspele to Oelde, Aleyt Tezels myt dryn eren kinderen. Item in parochia Beelen Mette in den Oesterlo und er kindere.

Item in parochia to Gezeke Geyzeke dey Ketelersche, ander geheyten dey Karendriuersche, und er dochter Grete und er dochter Geze und er sone Henke Lugh, dey wonachtich syn to Hattorpe, Tesseke des kokes wyff to Brekentzele und er kinder, Grete Wabelen dochter to den Honlo und

er kindere, Herman Russchen, dey wonet to Alden Melderike, Euerd Russche, de wonet in den tegelhus boven Soyst, Henke Rusch und syne suster, Rutger Etwat dictus Vrund und syn dochtere, dey wonachtich sin Alden Yesschen, Teske Herkarns suster und Hannes er sone und er ander kindere, Geze er suster dochter und er kindere.

Item Henricus, filius Gertrud Ketesler, et Gertrudis Ketesler, sunt dati concambio extra istam curtem et redditi sunt Fredericus, filius Johannis dicti de Aleken, et Bertrad, filia quondam Johannis de Wicborgh. Item Conradus, filius Aleydis dey Gerboldinchouen, est emptus per dominum Conrad de Westerhem. [35']. Item Aleyt van Bredennol tradidit Ebelam, filiam Gertrudis de Bechem, et redditus est sibi Henke van Herynctorpe. Item Conradus comes ten Retberge nomine cambii tradidit Theodericum, filium Conradi de Zendene, ministerialem suum et recepit eodem jure ministeriali Conradum, filium ejusdem Conradi de Zendene. Item Henricus de Horne vendidit Johanni Stenhorst, opidano in Alen, Megaldam, filiam Arnoldi ten Stenhus in Gusnen, et Gertrudem, filiam Wicboldi de Weseldern, creditur ad usum ecclesie Assindensis. Item Johannes Cleivor, civis Monasteriensis, tradidit Gezam, Heliken dochter Molthopes, et recepit Heukonem de Honlo morantem in Lippia, de quo cambio etiam est facta mentio supra.

Dit sint dey eynlope lude, de hort in den hoff to Berhorst:

Primo Alke to den Tye und er kindere, Mette, des Lors dochter, wonachtich in parochia Telget, que fuit cambita et tradita nobis per Vůnken den schomeker. Item Euerd, Gezen son to der Lanchwaden, cambita et tradita nobis pro matre Vůncken. Item Herman Plankstake morans in Stenvorden vppen Drene, Henke Plancstake morans in Osenbrugge, tector ecclesiarum. Item Hennecken Suderlant morans in Hammone. Item Gert Butheverynck morans in Dinker. Item in parochia Dinker Geze, Butheveringes suster, Alke Mucke und er kinder und er dochter und er kindere. Item de Wyse to Rekelinchusen und dey luttike Bernd to Rekelinchusen morans to Weluer.

Item Sophia, Dederichs wyff to den Lon. und er kinder in parochia Weluer, Henneken [36] van den Hamme und Alke sin wyff und er sone, morantes in Werle. Item Henrich de Bleke, morans in Alen. Item Grete des Wullues und Elzeke Loynynges dochter. Item Bernd Yde, morans in Kamen, unus sutor calciorum. Item Hermannus Trippenmeker morans in Vnna. Item Geze Kobbenyegersche morans in Hammone, filia Hensonis de Krechtynck, cambita et tradita nobis erga Arnoldum Pensechen man. Item Reynekinus, filius Hermanni Kotemans, morans in parochia Ostenuelde. Item Fridericus van Berenbenne heft vercocht te wederwessele Johannem, Berchmannynk sone. Item Bernhardus de Stenbeke nomine cambii tradidit Megtildem, filiam Johannis Stuchei, et redditus est sibi Hermannus, filius Hermanni Mast. Item Steůeke ter Steghe, alias dictus ter Enenkenmolen dedit nomine cambii Henricum, filium Fenne ter Loghe, et redditus est sibi Bernhardus de Amenhorst.

Item Rutgerus de Mechelen nomine cambii tradidit Elizabeth, filiam des Cleynen Johans to Katerdorpe, et recepit Walburgam, filiam Euerhardi de Drenhusen.

Item infrascriptos homines ecclesie Assindensis vendidit Rutgerus de Galen, quando fuit scultetus curtium vppen Drene, et non reddidit cambium. Primo filiam der Kolbenschen ter Lippe et ejus puerum. Item Euerhardum, filium Hermanni to Alken. Item Ebelen, uxorem Hermanni Vogels to Alen. Item Mettam, filiam Hesselmans dochter. Item Henneken den Vogeler, dictum nunc Henneke de Kock, morantem in parochia Zenden.

Broichof.

[36'] **Item mansi spectantes ad curtem Broichoff.**

In parochia Wattenschede.

Primo mansus Werneri de Vckinctorp, dictus Weghmans hůve, solvens 22 vasa brasii, ad precariam in vere 23½ sol., in autumpno 24 sol.

Parochia Castorpe.

Item mansus domine de Cobbencastorpe 22 vasa brasii, 1 maldrum siliginis mensure Assindensis, 2 pullos, precariam tantum, ut supra.

Parochia Castorpe.

Item mansus Tytden in Blarenhorst 6 vasa siliginis et 6 vasa brasii, precariam 1 marcam.

Parva Tremonia.

Item mansus Worsten in Marten 9 modios siliginis 9 modios brasii mensure Assindensis; tenetur de precaria.

Herne vel Bochem.

Item casa to Papenlo 3 modios siliginis mensure Assindensis.

Gelstenkirken.

Item mansus Hensen de Schedelike 17 vasa brasii, precariam 11½ sol.

Item mansus Gotfridi Wernekens de Schedelike 17 vasa brasii, precariam 11½ sol.

Sobbe, Wattenschede vel Boiche m.

Item mansus Wynandi to der A 16 modios brasii, et 1 modium tritici hoffmudde, 3 pullos, 2 den., 11 cluwen lini, precariam in vere 13½ sol., in autumpno 14 sol.

Nunc Asschebrock.

Item Nollekens to der A 16 modios brasii, 1½ modium tritici hoffmudde, 3 pullos, 2 den., 9 cloven lini, precariam in vere 13½ sol., in autumpno 14 sol.

In den Gore.

Item mansus Nollekens in den Broke in parochia Wattenschede 16 vasa brasii, 1 vas tritici, 2 den. et 6 cloven lini, precariam 11½ sol.

Wattenschede.

Item mansus Hermanni Roetmans ibidem 16 vasa brasii, 1 vas tritici, 2 den. et 6 cloven lini, precariam 12½ sol.

Item in parochia Molenhem mansus Gerardi Buckinck vp me Berge 9 modios brasii magne mensure Assindensis; quem habet nunc relicta Striders; precariam.

In parochia Glatbeke.

Item mansus to der Linden 12 modios brasii hoffmudde, precariam. [37].

Item mansus to den Nersen 8 modios siliginis, 8 modios brasii et 8 modios avene hoffmudde.

Item mansus to Westerhem prope Rekelinchusen 22 hoffmudde brasii; precariam tenetur. ut ceteri mansi.

Item mansus sive casa to Spechorne prope Rekelinchusen 6 hoffmudde siliginis.

Item casa, quam habuit Godeken ten Balken in Currewyk, 1 maldrum siliginis et 2 maldra ordei mensure Rekelinchusensis.

Item casa in Currewyk to der Lynden, quam colit dictus Piper, 1 maldrum brasii mensure Rekelinchusensis, 1 sol.

Item casa dicta to Weghusen vpper Boede 4 hoffmudde siliginis et 4 modios brasii hoffmudde.

Item casa ter Boede Eyerkothe 3 modios siliginis mensure Assindensis.

Gelstenkirchen.

Item in Gelstenkirken casa to der Bucht 3 maldra ordei mensure Assindensis.

Item casa Zegenandi de Gelstenkirken 2 modios siliginis mensure Assindensis, 3 pullos.

Item casa Hofmans in Gelstenkirken 7 modios avene mensure Assindensis, 4 pullos et 4 den.

Item casa Fabri in Gelstenkirken 1 maldrum avene mensure Assindensis, 1 pullum et 2 den.

Item casa to dem Echoue Buchteres 2 modios avene mensure Assindensis, 1 pullum et 2 den.

Item mansus dictus Velthuve in Gelstenkirken, 2 modios avene mensure Assindensis de agris.

Item casa Grete dicte Crevetes 1 pullum et 2 den.

Item casa Sophie ter Mathena 1 pullum et 2 den.

Item casa Gertrudis dicte Nedele de Bodelynk 4 pullos et 4 den.

Item casa Bertradis 1 pullum et 2 den.

Item casa magistri dicti Pyr 5 modios siliginis et 5 modios ordei de agris dictis Lolant, 2 pullos et 2 den. Istos agros habet nunc Stina ter Lucht.

Item Lutgardis baggina 4 pullos de orto.

Item Henso dictus Leckebecker de una casa 6 pullos.

Item de una casa Wesselus in dẹn' Wynkele 6 pullos; quam nunc habet Conne uppen Bleke vor me Holte.

Item de una area Lutgardis vpme Stalberge 6 pullos.

Item casa Arnoldi dicti Scrodere 1 pullum et 2 den.

[37'] Item Hense in der A 3 sol. et 6 pullos de casa dicta van me Stalberge.

Item mansus to Norbornhusen 2 sol. et 2 sol. de prato.

Item de casa Grete van me Koten, in qua habitavit barbitonsor, 1 pullum et 2 den.

Item de casa Rutgeri vor me Boyme 8 pullos.

Item nota, quod curtis to Schadelich sita prope Gelstenkirken solvit domine abbatisse duo maldra avene presentanda in curtem Broichoff de zellant.

Item mansus to Stenbrucgen in Hochgeler prope Rekelinchusen 17 den. cum quadrante in festo Penthecostes.

Item mansus to Erlo 2 sol. Istum habuit T. de Gore, Johannes in der Baldeneye nunc.

Item mansus to Balken in Zuthem solvere debet tantum, quantum mansus Noldekini in den Bruke predictus.

Isti sunt mansi ultra Lippiam pertinentes ad curtem Brochoff:

Primo mansus to Hesselinck 7 modios ordei mensure Assindensis in villa Gantenvechte.

Parochia Billrebeke.

Item mansus to Kempnich alias Kempinck 1 maldrum siliginis mensure Assindensis et casam ibidem.

Daruelde.

Item ibidem prope mansus Willikini van der Weggate.
Item mansus dicti Bruckehus alias Brockhus to Wederden 4 maldra avene mensure Assindensis. Bonus mansus in parochia Dodorpe, quem occupat Hermannus de Meruelde.

Seperode.

Item mansus to Leuershem dicti Wekebrodes 1 maldrum siliginis mensure Assindensis. Iste tenetur solvere secunda die ante vigiliam beati Martini.

Isti sunt mansi in Suderland ad predictam curtem pertinentes:

Swelme.

Primo mansus vidue to dem Holenlo 4 sol.

Hattenegge.

Item mansus Gotzscalci prope Sprokhouele dicti Bolemans 4 sol.
Item mansus Gerwini vppen Velde.

Sprokhouel.

Item mansus Wolberi de Boynchusen ter Blomen 2 sol.

Isti solvunt istam pecuniam Cosme et Damiani.

Curtis Broichoff solvit tertiam garbam.

Erentzele.

[38] **Isti sunt mansi spectantes ad curtem Erentzele:**

Isti sunt redditus et jura curtis **Erentzele,** que homines habentes tales mansos tenentur dare singulis annis domine abbatisse Assindensi:

Primo mansus Gerardi vppen Dyke 1 den. in die s. Remigii de terra dicta zallant, in die Galli 2 sol. de eodem manso suo, in Ascensione Domini 12 den., in vigilia Dionisii 1 vas siliginis, in vigilia Andree 6 vasa avene, in vigilia Thome 4 vasa ordei.

Item mansus Henrici dicti Bungard in die Galli 12 den., in Ascensione Domini 7 den., in vigilia Dionisii 1 vas siliginis, in vigilia Andree 6 vasa avene, in vigilia Thome 2½ vasa ordei.

Item mansus Henrici Bisscop in die Galli 2 sol., in Ascensione Domini 12 den., in vigilia Dionisii 1 vas siliginis, in vigilia Andree 6 vasa avene, in vigilia Thome 4 vasa ordei.

Item mansus Arnoldi Wiseman in die Galli 18 den., in Ascensione 12 den., in vigilia Dionisii 1 vas siliginis, in vigilia Andree 6 vasa avene, in vigilia Thome 2½ vasa ordei.

Item mansus Johannis dicti Blotekin in die Galli 2 sol., in Ascensione 12 den., in vigilia Dionisii 1 vas siliginis, in vigilia Andree 6 vasa avene, in vigilia Thome 4 vasa ordei.

Item mansus Wenemari Rulle Galli 18 den., in vigilia Dionisii 1 vas siliginis, in vigilia Andree 6 vasa avene, in vigilia Thome 4 vasa ordei.

Item mansus Arnoldi Hasseken in die Remigii 8 den. de terra zallant, in die Galli 18 den., in Ascensione Domini 7 den., in vigilia Andree 4 vasa avene, in vigilia Thome 4 vasa ordei.

Item mansus Conradi Cleyne in die Galli 18 den., in Ascensione Domini [38'] 12 den., in vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, vigilia Thome 3 vasa ordei.

Item mansus Seghewini dicti Drughen Galli 2 sol., in Ascensione Domini 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, in vigilia Andree 6 vasa avene, in vigilia Thome 4 vasa ordei.

Item Theodericus Sechter in die Remigii 12 den. de domo sua; nunc Konynk.

Item mansus Henrici filii Talen die Remigii 1 den. de terra zallant, die Galli 18 den., in Ascensione 12 den., in vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, vigilia Thome 3 vasa ordei.

Item mansus Hermanni dicti Knesper (am Rand Surhus) die Remigii 4½ den. de terra sallant, die Galli 14 den., in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii quod dicitur eyn sleich vat siliginis, vigilia Andree 3 vasa avene, vigilia Thome 2 vasa ordei.

Item mansus dicti Bůrnemans die Galli 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 4 vasa avene, vigilia Thome 3 vasa ordei.

Item mansus Wennemari de Aldendorpe die Galli 12 den., in Ascensione 12 den., in vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 4 vasa avene, vigilia Thome 2 vasa ordei.

Item mansus Gertrůdis van der Berghůven die Remigii 1 den. de terra dicta sallant, die Galli 2 sol., in Ascensione 12 den., in vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, vigilia Thome 4 vasa ordei.

Item mansus Seghewini dicti Rechteman, nunc Brandes, die Remigii 4 den. de terra dicta sallant, die Galli 20 den., in Ascensione Domini 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, vigilia Thome 3 vasa ordei.

Item mansus dictus in der Delle, nunc des Groůen, die Remigii 2 den. de terra sallant, in die Galli 12 den., in Ascensione 12 den., vigilia Andree 6 vasa avene, in vigilia Thome 6 vasa ordei. [39]

Item mansus dicti Rowelyn die Remigii 10 den. et 10 pullos de terra sallant, die Galli duodecim den., in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii 1 sleik vat siliginis, vigilia Andree 4 vasa avene, vigilia Thome 3 vasa ordei.

Item mansus dictus Werenbrechtesgut, situs inter mansum Rechtemans et mansum ter Delle, quem coluit inhabitator mansi Langebrodes; dabit singulis annis ½ maldrum siliginis, 10 den. et 10 pullos. Jurati subticuerunt diu de isto manso dicere veritatem.

Item mansus Hartmanni de Holtzeterhusen die Remigii 8 den. de terra zallant, die Galli 18 den.,

in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, vigilia Thome 4 vasa ordei.

Item mansus Hermanni dicti Meyster die Remigii 6 den., de terra dicta sallant, die Galli 12 den., in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii semiplenum vas siliginis, vigilia Andree 4 vasa avene, vigilia Thome 2 vasa ordei.

Item mansus Hennekini dicti Beke die Remigii 4 den. de terra sallant, die Galli 12 den., in Ascensione 12 den., vigilia Thome 2 vasa ordei.

Item mansus Hermanni dicti Veltman 2 sol. de terra sallant.

Item mansus Theoderici dicti Vrůnd 5 den. et 5 pullos de terra sallant, die Galli 20 den., in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, in vigilia Thome 4 vasa ordei.

Item mansus Johannis dicti Watermans in vigilia Thome 4 vasa ordei et unum modium siliginis.

Item mansus Hensonis de Vroenhusen in die Galli 12 den., in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, in vigilia Thome 3 vasa ordei. [39′]

Item mansus Johannis dicti Storck die Galli 12 den., in Ascensione 12 den., in vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, in vigilia Thome 3 vasa ordei et duo semiplena vasa dicta sleycke vat salis.

Item mansus Wesseli dicti Ridder die Galli 26 den., in Ascensione 12 den., vigilia Andree 6 vasa avene, vigilia Thome 3 vasa ordei.

Item mansus Conradi dicti Busen die Remigii 6 den. de terra sallant, die Galli 16 den., in Ascensione12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, in vigilia Andree 4 vasa avene, vigilia Thome 2 vasa ordei.

Item mansus Gertrudis de Vroenhusen die Remigii 4 den. de terra dicta sallant, die Galli 20 den., in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, vigilia Thome 3 vasa ordei.

Item mansus dictus Brendekens ten Peychuve 10 den. de terra sallant.

Item Bertoldus de Bovynchusen 4 den. de area sua.

Item mansus Wennemari de Vronhusen de Caldenhouen die Galli 20 den., in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, in vigilia Thome 3 vasa ordei.

Item mansus Johannis de Ouerrode die Remigii 6 den. de terra sallant, die Galli 12 den., in Ascensione

12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, vigilia Thome 4 vasa ordei, 2 vasa salis.

Item mansus Conradi de Ouerrode die Remigii 12 den., die Galli 12 den., in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, vigilia Thome 3 vasa ordei, 2 vasa salis.

Item mansus Ludewici pistoris Surhus die Remigii 4 den. de terra sallant, die Galli 12 den., in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia [40] Andree 6 vasa avene, vigilia Thome 3 vasa ordei, 2 vasa salis.

Omnes isti predicti, unusquisque dabit singulis annis summerinum decimalem siliginis magne mensure Assindensis, excepto Hermanno dicto Meyster, qui dabit 5 summerina pro se et supradictis.

Item mansus Wennemari in den Erlen die Remigii 6 den. de uno prato, die Galli 12 den., in Ascensione Domini 12 den., vigilia Dionisii 10 vasa siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, vigilia Thome 3 vasa ordei.

Item mansus Hermanni de Schonenbeke die Galli 12 den., in Ascensione Domini 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, in die Thome 3 vasa ordei.

Item mansus Theoderici Puttemans die Remigii 1 den. de terra sallant, die Galli 12 den., in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, vigilia Thome 3 vasa ordei.

Item mansus Wenemari filii Wennemari de Vrylinctorpe die Galli 12 den., in Ascensione Domini 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, vigilia Thome 3 vasa ordei.

Item mansus Hermanni Loman die Galli 2 sol., in Ascensione 12 den., in vigilia Dionisii 1 vas siliginis plenum et semiplenum unum, 2 pullos et 7½ ova, vigilia Andree 12 vasa avene, vigilia Thome 6 vasa ordei.

Item mansus Arnoldi vppen Brynke die Galli 12 den., in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, in vigilia Thome 3 vasa ordei.

Item mansus Johannis Fabri, nunc Nolden Geelspynne vel vidua to Betincrode die Galli 2 sol., in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis [40'], in vigilia Andree 6 vasa avene, vigilia Thome 3 vasa ordei.

Item mansus Johannis Melickvolen die Galli 26 den., in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis

et unum vas siliginis semiplenum, 2 pullos et 8½ ova, vigilia Andree 12 vasa avene, vigilia Thome 6 vasa ordei.

Item mansus Hermanni dicti Kuke de Glebeke in Ascensione 12 den., vigilia Thome 6 vasa ordei.

Item mansus Johannis Korneken de Lipperen die Galli 2 sol., in Ascensione Domini 12 den., vigilia Andree 1 maldrum avene, 2 pullos, 8½ ova.

Item mansus Euerhardi de Delewyk die Galli 12 den., in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, vigilia Thome 3 vasa ordei.

Item mansus Conradi de Delewik, nunc Vundengudes Galli 12 den., in Ascensione Domini 12 den., vigilia Dionisi vasa siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene; vigilia Thome 3 vasa ordei.

Item mansus Conradi vltra Rivum die Galli 12 den., in Ascensione 12 den., in vigilia Dionisii 1 vas siliginis. vigilia Andree 6 vasa avene, vigilia Thome tria vasa ordei.

Item mansus Johannis Brendeken de Gerschede die Galli 2 sol., in Ascensione Domini 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis et unum sleick vat siliginis. vigilia Andree 12 vasa avene, vigilia Thome 6 vasa ordei, 2 pullos et 8½ ova.

Item mansus Gertrudis de Rephusen die Galli 12 den., in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, vigilia Thome 3 vasa ordei.

Item mansus Rutgeri de Rephusen, nunc Rutgeri Koken die Galli 12 den., in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis, vigilia Andree 6 vasa avene, vigilia Thome 3 vasa ordei. [41].

Item mansus Hermanni Kuke de Rephusen Galli 2 sol., in Ascensione 12 den., vigilia Dionisii 1 vas siliginis et unum semiplenum, vigilia Andree 12 vasa avene, vigilia Thome 6 vasa ordei, 2 pullos et 8½ ova.

Item mansus Hermanni dicti Korneken de Vogelhem die Galli 2 sol., in Ascensione Domini 12 den., vigilia Andree 4 vasa avene, vigilia Thome 4 vasa ordei.

Item mansus Henzekini de Bovinchusen vigilia Andree 6 vasa avene, in vigilia Thome 6 vasa ordei.

Nota: unusquisque istorum predictorum dabit singulis annis unum pullum et uno anno 5 ova et alio anno 4 ova.

Item agri Erentzele solvunt 68 maldra dure annone una mensura minus et 20 maldra avene.

Item de agris Erentzele dictis honrelant et aliis agris solvuntur 100 et 10 pulli.

Duseburg.

[41′] **Curtis ecclesie Assindensis sita in Duseburch alias dicta curtis to Welhem.**

Primo ista curtis sita est infra opidum Duzeburch prope de zolstede et agri infrascripti spectant ad eandem curtem.

Primo achter dem Teygeloven 3 jugera et unum pratum, dictum eyn bende.
Item vnder Oyberghe unus ager de 7 jugeribus.
Item an dem Esmersschen wege in der Ryenoye ager 5 jugerum.
Item an dem Vnkelstene by den garden 2 jugera.
Item super Ruram to Haek ager 7 jugerum.
Item an den Hoensschen Bussche 1½ jugera.
Item an den Azenackere ager 10 jugerum.
Item an Herbergermolen an dem Doer 4 jugera.
Item beneden vpper Beke 4 jugera.
Item ista curtis habet in nemore tantum, quantum duo mansi, id est twe hoven gewaldes.
De premissis juribus et agris scultetus curtis predicte tenetur solvere omni anno domine abbatisse decem maldra tritici.

Sequuntur mansi spectantes ad eandem curtem Duzeburch.

Primo mansus ter Beke in villa Speldorpe situs, quem nunc habet Cesarius Breder et dictus Kremer, 15 den. dominica post octavas Epiphanie, sicud cavetur infra in diversis terminis.
Item mansus ter Gathe to Speldorpe.
Item mansus dictus Volvesbeke to Speldorpe.
Item mansus ter Zant, quem tenet conventus in Dusseren.
Item curtis to Kassele cum suis pertinentiis, quam tenet Simon de Redinchoven, que curtis consuevit solvere annuatim domine abbatisse Assindensi 5 maldra

tritici [42], que diu detinuit, et dicitur, quod non teneatur plus dare de eadem, quam sicud cavetur infra inter alios parvos redditus scriptum est, quod non creditur.

Item in parochia Beke mansus Bernhardi Rummelken.

Item in villa Vttelhem mansus dictus Wevels, quem tenet Goswinus ten Cruce.

Item in villa Wanhem mansus dictus Tybus gud.

Item in villa Hattorpe mansus, quem tenet Bernhardus Wevert.

Item in villa Lindekem prope Orsoye mansus, quem tenet dictus Haghen.

Item in den Bivanck prope Holte.

Item bona sive agri, que tenet dominus de Welhem, 2 sol., quos solent tollere hiemanni.

Item mansus sive bona dicta to Zuzelbeke prope Holte.

Item mansus bonus situs trans Renům in Hoenberghe contra Rurarde 4 den., quos tollunt hiemanni; et creditur, quod plus consuevit solvere.

Item mansus Hoynctorps vor der Heyden prope Mederick.

Isti mansionarii dicunt, quod non soleant acquirere dictos mansos, nisi cum duplici censu, quod non creditur.

Curtis in Duzeburch.

Sequuntur census mansorum et de domibus et areis et ortis infra opidum Duzeburch et extra sitis, quem solet tollere officiatus predicte curtis, de quo solvit omni anno pincerne domine abbatisse 7 sol. Pincerna dicit, quod debeant esse denarii Assindenses, officiatus e contrario dicit non, sed debent esse denarii Duzeburgenses, quia non solvitur officiato nisi moneta Duzeburgensis. [42']

Census solvendus in dominica post octavas Epiphanie sub pena.

Primo de manso dicto dey Beke in Speledorpe 15 den.

Item in Speledorpe de manso dicto dey Gathe 15 den.

Item mansus dictus Volvesbeke 8 den.

Item dat hospitale to Duzeburch 21 den.

Item in Dusseren de manso dicto ter Zant 15 den.

Item conventus in Dusseren 30 den.

Item Symon van Redynchoue 21 den.

Item dey selve Symon 12 den.
Item idem Symon 10½ den.
Item to Beke mansus Rummelkens 11½ den.
Item to Vttelshem mansus Weůels 12 den.
Item to Wanhem Tybus hove 30 den.
Item in Hattorp Arnoldes gut van Weůerden 30 den.
Item in Lyndekem Haghens gut 30 den.
Item mansus sive bona in den Byvange 5 den.
Item in Cassel bona sive curtis dominorum in Welhem 2 sol., quos tollunt hiemanni.
Item Daem van Vurschelen 12 den.
Item idem Daem 15 den., 2 den., ex parte Arnd Berken.
Item Emůnt Nůsse 30 den.
Item domini de sancto Johanne ex parte heren Johans Vogels 7½ den.
Item uxor Gerardi Scaeps 30 den.
Item Reyner Peddenberch 16 den. [43]
Item Johan van Volden 7½ den.
Item Conrad Gelreman 3½ den.
Item Berta Claetschen 12½ den.
Item mansus sive bona in Suzelbeke 18 den.
Item Henrich Specht ex parte Oymans 12 den.
Item idem ex parte Yyschems 14½ den.
Item Reynold Takke ex parte altaris sancte Katharine in den Oerd 7½ den.
Item Dederich Zeyart 10½ den.
Item Friderich Vogel 15 den., quos tollunt hyemanni.
Item Henne Gensken 5 den.
Item Wettel Wynter de bonis van den grut-hus 9 den.
Item Henne Pryns 1 den.
Item Johannes filius Johannis Takken 12 den.
Item idem ex parte Oymans 10½ den.

Census solvendi in die Walburgis.

Primo Daem van Vursschelen ex parte Arnd Berken 10 den.
Item in Speldorpe de manso dicto ter Beke 10 den.
Item in Speldorpe de manso dicto dey Gate 10 den.
Item Duvelslant 15 den.

Item Maes Takke 1 den.

Item Theodericus Specht de manso, quem tenent domini de Welhem 20 den.

Item Symon van Redinchove 10 den.

Item de manso ter Zant 1 den. [43']

Item conventus in Dusseren 2 den.

Item Wettel Wynter ex parte conventus in Dusseren 15 den.

Item Johan Vogel ex parte Oymans 15 den.

Item Emûnt Nusse 20 den.

Item Lipperman 2 den.

Item domini de sancto Johanne ex parte Johannis Vogels 5 den.

Item Tyes de manso to Hoenberghe 8 den., tollunt hiemanni.

Item hospitale in Duseburch 3 den.

Census solvendi in die s. Jacobi.

Primo Specht ex parte curtis dominorum in Welhem 8 den.

Item tria quartalia dicta Duûelslant 6 den.

Item Symon von Redinchouen 6 den.

Item conventus in Dusseren 7 den.

Item Johannes filius Johannis Takke ex parte Oymans 4 den.

Item domini de s. Johanne ex parte Vogels 2 den.

Item Emont Nûsse 8 den.

Item in Speldorp mansus dey Gate 2 den.

Item in Speldorp mansus de Beke 3 den.

Item Daem van Vursschelen ex parte Arnd Berken 4 den.

Item Sophia, filia Lam̀berti, 4 den. [44]

Census solvendi in die s. Victoris.

Primo mansus Weûels to Orlshem 8 den.

Item Bodenboem to Beeke 8 den.

Item Daem van Vurschelen ex parte Arnd Berken 8 den.

Item mansus in Hattorpe 8 den.

Item mansus in Suzelbeke 2 den.

Item mansus ter Zant in Dusseren 1 den.

Item Henricus Specht 12 den.

Item idem ex parte Hermanni Hazen 15½ den.

Item bona, que tenent domini de Welhem 16 den., quos solvit Theod. Specht.

Item Symon van Redinchouen 3 den.
Item idem 12 den.
Item Conrad Gelreman 1 obolum.
Item Johan van Volden 1 obolum.
Item tria quartalia Duuelslant 12 den.
Item Johannes Johannis Takken 5 den.
Item Domini des. Johanne 4 den.
Item Lodewich Rembolt 14 den.
Item uxor Gerhardi Scaeps 8 den.
Item de manso in Wanhem Tybus 8 den.
Item Emont Nusse 16 den.
Item in Lyndekem bona Haghens 16 den.
Item in Speldorp mansus ter Gate 8 den.
Item Speldorpe mansus ter Beke 8 den. [44′].
Item mansus Voluesbeke 5 den.
Item mansus to Hontorpes (!] van der Heyde 12½ den.
Item conventus in Dusseren 8 den.
Item idem conventus, quos solvit Wettel Wynter, 8 den.
Item mansus in Hoemberg 10 den., tollunt hyemanni.
Item Johan Herbergermolen 6 den.
Item Johannes Johannis Taken ex parte Oymans 12 den.

Census solvendi de domibus in die Sacramenti.

Primo Hermannus Schymmelpenninck et soror sua de duobus jugeribus, gelegen vppen Hyppenackere 2 sol.
Item de domo Gerlaci Louesten 3 den.
Item de hereditate sita inter Gerlacum Louesten et Schymmelpenninck 1 den.
Item de domo Peperkorns 3 den.
Item de domo ex opposito Frentzen 1 den.
Item de domo Johannis de longa Domo 2 den.
Item de domo Appollonii de Benshem 2 den.
Item de domo Ludowici Kolkens 18 den.
Item de domo Winandi Takken cum suis pertinentiis ab antiquo 7 den.
Item idem 2 den.
Item de domo Cusmans, nunc Theoderici Takken 3 obulos.
Item de domo et horreo Thome de Horst 6 den.
Item de domo des Sluchters in vicino sita, nunc Horst 2 den.

[45] Item de domo Grascaps, nunc Thome Takken 6 den.

Item de domo Wilhelmi medici, nunc Thome Takken 6 den.

Item de domo ex opposito, nunc Conradi Takken 4 den.

Item de domo Bertoldi Cassel 3 den.

Item de domo Theodorici de Cassel 3 den.

Census ortorum solvendi in die Palmarum.

Primo fratres de Wesalia quinque solidos de domo Theoderici Geylinck.

Item de ortis Heylvoys 14 den.

Item Gosscalk in den Dorhoff 3½ den.

Item Heyno Veyrlinck 6 den.

Item Henne Myntert 2 den.

Item Henne der Deen 1 den.

Item Lysa Hůgelins 1 den.

Item her Cols 1 den.

Item Herman Weyrman 3 den.

Item Fridrich Symon 1 den.

Item Druda, Willem Schers wyff, 7 quadrantes.

Vronhusen.

[45'] **Curtis Vronhusen in Hassia.**

Isti sunt redditus curtis in Vronhusen, qui solent dari in Purificatione beate Marie virginis.

Primo Henricus in Gazzen unum porcum. Idem in festo beati Martini 22 den. Idem 4 den. de agro.

Item Gollo et sui heredes 2 porcos.

Item Gerlacus vicinus suus 30 den. et unum porcum et 6 den. de agro.

Item Aduocatus et sui heredes 15 den. et unum porcum.

Item Albradis vidua et pueri sui 30 den. et unum porcum.

Item Hermannus Mennekin 30 den.

Item Hermannus Cix et sui heredes 2 porcos.

Item de manso textoris Theoderici et sui heredes (!) 2 porcos.

Item de bonis illius, qui dicitur Pynne, 1 porcum.

Item de agris, qui dicuntur Hezeleslant, 15 den. Item de uno agro 4 den.

Item de una domo Martini 4 den.

Item Banso et pueri sui 2 porcos.

Item Albertus et sui heredes 1 porcum.

Item Ychelere et ejus filia 27 den.

Item Rudolphus, frater suus, et pueri sui 27 den.

Item Rudolphus faber et sui heredes 6 sol., 8 den. et 2 porcos.

Item Styngel 3 sol. et 4 den.

Item de bonis Emozonis 30 den.

Item Rudolphus apud Rypam 3 sol., 3 den. et 1 porcum.

Item Tilemannus, filius pistoris, 3 sol. 7 den. et unum porcum.

Item Hugo et fratres sui 22 den. [46]

Item Aduocatus et ejus heredes 22 den. et 2 porcos.

Item Styngel unum porcum.

Item Lysa et Aleydis 15 den. et 1½ porcum.

Item bona Walperti clerici et heredes sui (!) 1 porcum.

Item pueri Henrici fabri 2 porcos.

Item Bertoldus Sapiens et sui heredes 4 sol. et 6 den.

Item Bachus et sui heredes 1 sol.

Item curia Adolphi militis et fratres sui (!) 9 sol. et 2 den.

Item Rudolphus faber dimidium porcum.

Item Hilla de Buvenmulen et sui heredes 12 sol. et de manso unum porcum et in Nativitate solidatum albi panis.

Item Rudolphus dictus Mor et pueri sui Martini 4 sol.

Item Lysa monialis 10 den. de orto.

Item bona Hilwini 2 sol.

Item Bertoldus quondam campanarius et pueri sui unum porcum et 5 den. de agris.

Item Symon et sui heredes 15 den. et 1 porcum, de agris 6 den.

Item in eadem curia Hyldegundis Theolonarii 4 sol.

Sequuntur in inferiori Rode in Purificatione redditus.

Primo Golo 10 sol. et 1 porcum.

Item molendinum 6 sol.

Item Rudolphus et Arnoldus fratres et sui heredes 3 sol. uno den. minus et 2 porcos.

Item Gerlacus et pueri sui 12 sol., 3 den. minus [46']

Item Scadebache et fratres sui 5 sol. et 3 den.

Item Gerlacus, sororius eorum, 15 den. et 2 porcos. Idem Martini unum solidum de horreo.

Item curia Kraftonis 15 den. et 2 porcos.

Item bona Frederici 5 sol. et 4 den.

Item Henricus Scadebach de eisdem bonis 1 porcum.

Item Gunterus 2 porcos.

Item Yrmedrudis et pueri sui 40 den. et unum porcum.

Item Rudolphus Stuzelin 4 sol. 6 den. et 2 porcos.

Item Berengerus et pueri sui 4 sol. 6 den. et 1 porcum.

Item Rudolphus Kuntel 14 den. et 1 porcum.

Item Wolpertus Dulle 14 den.

Item Conradus Kuntel 1 porcum.

Item Ludowicus Scadebach 9 sol. minus tribus obu'is.

Item Frunbis 15 den. et 2 porcos. Idem cum Berengero 1 porcum.

Item Sturnhorn, Frunbis et Berengerus 1 sol.

Item Hildegundis 15 den.

Sequuntur redditus in superiore Rode.

Primo Elphilt et pueri sui, 2 porcos, 32 den.

Item Conradus Fuzegal 5 sol. minus 3 den. et 2 porcos. [47]

Item Conradus. cognatus suus, 3 sol. et 2 den.

Item Gela vidua et pueri sui 8 sol.

Item Bertoldus et Euerhardus fratres 7 sol. et 1 porcum.

Item Gupertus 8 den.

Item Albradis Schemel et pueri sui 30 den. et 1 porcum.

Item Connegundis, relicta Werneri, 41 den.

Item Philippus et sui heredes 6 sol. 4 den. minus et 1 porcum.

Item Rudolphus de Asbach et pueri sui 6 sol. 4 den. minus.

Item Henricus Molendarius et fratres ejus 21 den.

Item bona Anselmi, que possidet Gerlacus, filius suus, 4 sol.

Item Fredehelmus et sui heredes de bonis Gumperti dicti Ceren 4 sol. uno denario minus.

Item Hylderim et sui heredes unum porcum.

Item Ortwinus 15 den.

Sequuntur redditus in Wenkebach.

Primo Anselmus 32 den.

Item Gernandus et sui heredes 4 sol.

Item Rulyn et sui heredes 4 sol. uno den. minus.

Item Christina Sunechin 10 sol. et 6 den.

Item curia pincerne 33 den.

Item Sifridus 5 sol. [47']

Item Wigandus 4 sol. et 5 den.

Item Conradus, filius Vde, de bonis in Wenkebach 8 sol.

Item mater Halperti et heredes sui 9 sol. et 3 den.

Item Herburch 5 sol. et 4 den.

Sequuntur redditus in Walgeren.

Primo Wigandus in Monte 7 sol. et 6 den.

Item Ludowicus sub Monte et Syfridus de Wenkebach 3 porcos.

Item in Wymere Henricus et sui heredes 7 sol. et 3 den.

Item curia Hyldegundis Theolonarii 6 sol. et 2 den.

Sequuntur redditus in Argorstene.

Primo Deytmarus et sui heredes 1 sol.

Item Swano 6 sol. Item curia Ritterchins 3 sol. et 6 den.

Item Swano tantum. Item Gerlacus 3 sol. et 6 den. Item Swano tantum.

Item Wygandus de bonis Gotfridi 5 sol.

Item Wygandus de curia Prins 7 sol. et 8 den.

Item curia Gerlaci dicti Calpduscheres 4 sol.

Item Ywanus tantum. [48]

Item Fridericus Capra 4 sol. Item Ywanus tantum.

Item Henricus dictus Capra 4 sol. Item Ywanus tantum.

Item bona Hedewigis 6 sol. et 4 den.

Item Ywanus 18 den.

Item curia pincerne 10 sol. et 6 den.

Item Gumpardus Molendinarius et sui heredes 2 sol.

Item Ludowicus de Wolzhusen et fratres sui 15 den.

Item Molendinarius in superiori Rode de bonis sitis in Argorstene 12 sol.

Turnich.

Redditus et pensiones spectantes ad curtem in Turnich.

Pensiones et redditus infrascripti solvendi in curtem superiorem in die sancti Andree.

Primo dominus de Kerpen 6 summerinos tritici, ½ maldrum siliginis, 4 sol. minus 2 den. et unam cormedam, quando vacant bona, de manso dicto Wenemari des Voytz gude.

Item puelle van sunte Gertrude 28 den. et 1 quadrantem de uno prato.

Item de uno prato dicto Kattervorder Bende 4 sol. [48'].

Item van eynen morgen bendes, die was Jutten van Esch 9 den. et ½ pullum.

Item van den Molen leen eyn derde deel van eynen malder weytes.

Item Otten gud van Belle 1 malder weytes unde 12 den. unde 1 denarium to vorgelde und 1 cormede.

Item her Johan van Efferen van syme hove to Turnich 6 summeren weytes, 7 sol. 4 den. myn.

Item deselve van syme hove to Balthusen ½ malder weytes und 16 den. und eynen eytliken hove 1 cormede.

Item mynre vrauwen hoff van Turnich und to Balthusen 1 malder weytes und 32 den. dey sy gilt, de geldet dey Prysynne und Poylgh vur yr.

Item junfer Katherine van Kattervort 6 summeren weytes, 8 den. und 4 sol. und 1 cormede.

Item Scurpoit van zyme hove to Husen 5 summeren weytes, 3 sol. und 1 cormede.

Item de selve Scurpot van der Cabans hurnen ½ summeren weytes, 10 den. et 1 quadrantem unde 2 cormede, und dit gelt Hille Kotes, alias Halff.

Item Scurpot Kabans son ½ summeren weytes, 10 den. et 1 quadrantem van der Cabans hurnen unde 1 cormede.

Item Euerd, Euverdes son, ½ summeren weytes, 10 den. 1 veirlinck und eyn cormede.

Item Stirwin ½ malder weytes, 28 den. van eynen lene, dat gehort in den hoff to Husen. [49].

Item dat gut van me Spegele 1 summeren weytes, 6 den. und 1 kormede.

Item Wynant Duuelkens gud van Keylse 6 summeren weytes und eyn halve kormede.

Item dey Prysynne 1 summeren weytes und 8 den. und 1 kormede und Poylgh van deme gude to Balthusen 8 den.

Item Wenemer Jopentyn 1 summeren weytes und 12 den.

Item dat closter van Buttenborgh 6 summeren weytes und 4 sol. und 1 kormede.

Item dey molen van Turnich 3 malder unde 1 summeren weytes.

Item Mucke ½ malder weytes, 6 den. und 1 kormede. Item Coyn Voys 1 malder weytes und 32 den. unde 1 kormede.

Item Scriuers kindere ½ malder weytes, 16 den. und 1 kormede.

Item Bolandes kindere ½ malder weytes, 16 den. unde 1 kormede.

Item her Johan van Efferen 1 summeren weytes und 8 den. van der Vurvylzen gude und 1 kormede.

Item alz vele geldes as man gyft up sunte Andreys dach, alze vele gildt man up sunte Vitus dach.

Item Lenderbeende, dey to Turnich liggent, van eytliken morgen 2 den.

Item van Sutzen morgen van der Lynden 2 den.

Item van Vormel beenden 3 den.

Item van Danels (!) Glaescopes beenden 1 alden Engelschen.

Item van Lynder beende to Balthusen 15 den.

Item Mathias van Turzenich 1 verlinck min dan 8 den. van 4 morgen benden ½ veirdels myn.

Item her Wynters kinder 12 den. van 2 morgen benden, dey Kemeres waren.

Item van 4 morgen, dey Strywins waren, 8 den. [49'].

Item her Johan van me Hirtze 10 den. van bende.

Item Kemere 15 den.

Item Juncfrauwen Vrytzwint van sunte Claren 4 den. van 2 morgen landes to Balthusen.

Item dat closter van Buttenborgh 18 den. und und ½ pullum.

Item dey monyche van Buttenborgh 18 den. und ½ pullum.

Item Paytze van Vryshem 18 den. und ½ pullum.

Item her Kungel van Wynen 11 den.

Item Reymers gud 5½ den.

Item her Emont Birkelen 21 den.

Item Wilkin Groue und Stine, sin suster, 4 den. unde 4 sol.

Item Mesen Wolbertes gud 14 den.

Item Styne Greuen suster 22 den.

Item Emmerich van Genzerode 6 den. und 2 pullos.

Item dey Juncfrauwen van sunte Claren van der badestoven 18 den.

Item dey Juncfrauwen van sent Agathen 2 sol.

Item Arnoldes kindere van dem Pallase 10 den. van Strywins bende.

Item Reyger 1 summeren myn dan 3 maldra avene unde 3½ pullos.

Item Kemere 3 maldra avene, 3 pullos.

Item Otto van Belle 1 summeren avene.

Item Tyle Ridder 1½ summeren avene.

Item Schurpot, Cabans son, ½ maldrum avene, ½ pullum. [50]

Item her Arnoldes vrauwe van Vochem, dey to Turnich wonet, ½ maldrum avene, ½ pullum.

Item Euerhardus kinderen 5 maldra avene, 7 pullos.

Item Fye Wybrechtes dochter 1 maldrum avene, 1 pullum.

Item Wenemer Yopeten 1 maldrum avene, 1 pullum.

Item dey Prysinne und Gerard Poylghe 2 maldra avene, 2 pullos.

Item Voys 2 maldra avene.

Item dictus Mor 2½ summeren avene, 1 pullum.

Item Wynekin, Hermans son, und Henneke, sin swager, 2 maldra avene, 2 pullos.

Item Hille Vulvysschen gud 1 maldrum avene, 1 pullum.

Item Grauen gud 2 maldra avene, 2 pullos.

Item dey Juncfrauwen van Buttenbroke ½ maldrum avene.

Item Johans kinder van den Husen ½ maldrum avene.

Item Mocke ½ maldrum avene.

Item dey Prysynne ½ maldrum avene.

Curtis de Turnich habet 48 jurnales agrorum seminalium. Item 18 jurnales pratorum.

Item 6 jurnales nemorum in duabis peciis.

Item nemus nuncupatum Kercholtes creditur de 6 jurnalibus.

Infrascripta dabuntur duci Juliacensi de curte predicta.

Primo unam marcam Coloniensis pagamenti.

Item dem vaghede to juweliken vagetbodynghe 12 maldra [50'] avene, 2 maldra tritici, 1 maldrum siliginis, 8 pullos, 16 sol. Coloniensis pagamenti. Pro isto advocatus debet extorquere omnia debita, scilicet pensiones et redditus domine abbatisse Assindensis de predicta curte, quandocunque requisitus fuerit. Et si hoc non fecerit, tunc census, redditus et pensiones domine detente defalcabuntur predicto advocato et dabuntur domine abbatisse in recompensam detentorum.

Item debet idem advocatus defendere pensionarios curtis predicte ab omni exactione alia pro posse sua.

Item conservabit curtem et pensionarios curtis secundum libertatem jurium et consuetudinis, quam solent sentenciare et diffinire scabini et feudarii curtis de Turnich.

Gudesberge.

[51] **Jura curtis to Gudesberge secundum antiquum. registrum.**

Curtis in Gudesberge habet 15 feuda infrascripta et solvuntur de quolibet feudo annuatim tres ame vini cum dimidia, exceptis duobus feudis, de eorum quolibet solvuntur 4 ame, quorum feudorum habet unum Bruno de Ossendorpe et domicella de Monichusen, aliud Gobbelinus van der Schalen et soror sua. Et ista vina solvuntur de dictis feudis, quando medietas vini crescit, alias solvuntur pro qualibet ama 20 den. Colonienses. Item preter predictum vinum solvuntur de quolibet feudo 2 sol. 10 den., 2 pulli et unum summerinum avene.

Predictorum feudorum habent illi de Huchilhoůen unum.

Item Hermannus de Romestorp unum.

Item domina de Renneberch dimidium.

Item dictus Christianus unum.

Item Walterus de Scharne unum.

Item Hermannus Naze unum feudum cum dimidio.

Item Bruno de Ossendorpe et domicella de Monichusen unum.

Item Gobelinus van der Schalen et soror ejus unum.

Item Christina van dem Vronhove unum.

Item decanus Graduum Coloniensis duo.

Item Monasterium de Kettenhorst (!) duo feuda cum dimidio.

Item Ludowicus Beyer unum.

Infrascripta feuda dicuntur Overleyn et sunt octo cum dimidio; de his habent Theodericus et Wuricus fratres de Palmershem quinque feuda, de quibus solvunt annuatim 20 sol., 1 maldrum avene et [51'] 7 pullos.

Item Walterus de Scharne habet unum, de quo solvit 5 sol. 3 den., 8 pullos. Item domina de Renneberg de molendino solvit annuatim 2 sol.

Item Richardus de Swenhem habet dimidium feudum, de quo solvit unum maldrum avene et 4 sol.

Item monasterium Kattenvorst habet unum feudum, de quo solvit 2 sol., 2 pullos, 1 summerinum avene.

Infrascripti solvunt census ad dictam curtem:

Greta Engelrys solvit annuatim unam amam vini.

Item Christianus Merle 15 sextaria vini.

Item Mechtildis Oleatrix unum sextarium vini.

Item Tilmannus duo sextaria vini.

Item Henneken dictus Leytschyff 2½ sextarium.

Item soror ipsius 5 quartas.

Item Aleydis Gerlaci 1 pullum et 9 den.

Jtem Embricus Mul 1 pullum.

Item filius Conradi de Muffendorp unum pullum.

Item vinee dicte Manewerch sunt 13, quarum monasterium de Kottenvorst habet 2.

Item Ludowicus dictus Beyer seu Menzenberch unam.

Item illi de Huchilhoůen unam.

Item domina de Renneberg h dimidiam.

Item Christianus unam et unum quartale. [52].

Item domina de Gudenowe unum quartale.

Item Elisabeth de Vronhove unam.

Item Walterus de Scharne unam.

Item decanus sancte Marie ad gradus duas.

Item Hermannus Nase unam.

Item domicella de Monichilhusen unam.

Item Gobelinus van der Schalen unam.

Item heredes quondam Hermanni de Gudenowe solvunt annuatim de parte nemoris, quam tenent in feudo ab ecclesia Assindensi, in festo beati Martini 3 marcas.

Item spectant ad curtem Gudesbergh 35 jurnales terre arabilis site in tribus peciis apud Gudesberge; quas nunc colit domina Assindensis.

Item magister culture seu preco dicte curtis habet 2 jurnales terre arabilis, unam amam vini et sex jurnales nemoris.

Item nemus dicte curtis continet trecentas (!) et quinquaginta jurnales.

Item domina de Gudenowe de parte sua nemoris, de qua heredes sunt fideles ecclesie Assindensis, solvit annuatim in festo beati Martini 3 marcas.

Infrascripti sunt jurati in Arwilre et spectant ad curtem in Gudesberg et solvunt medietatem crementi de vineis suis, que continent in universo duos jurnales.

Item Henricus dictus Dunewalt habet jurnalem.

Item Telemannus Slachwye quinque pintas vinearum.

Item Johannes, filius dicti Weddere, dimidium quartale.

Item Gobelinus dictus Edenbach quinque pintas vinearum et solvit ad hoc 4 cum dimidio den. [52'].

Item Johannes, filius dicti Keden, quinque pintas 4 den. cum dimidio.

Item relicta Adulphi Butteldorn unum quartale.

Item Johannes de Grutishouen solvit annuatim duo sextaria cum dimidio, si medietas vini crescit, alioquin solvit denarium pro sextario.

Item domina Eua dimidiam amam vini et 4 den. cum dimidio, si vero medietas vini non crescit, solvit 10 den. pro dimidia ama vini.

Sequitur aliud registrum novum conscriptum de curte Gudesberg anno Domini 1375 feria quarta post Epiphaniam Domini.

Wynleen.

Primo Ludowicus Beyer sin erven 2½ leyn.

Item de Juncfrauwen van Kattenvorst 2½ leyn.

Item dey Voys van Lechenych 2 leen, 1 verdels myn.

Item dey van Gudenowe eyn veirdel leens.

Item Bele, des pastoirs suster van Adendorp, ½ leen.

Item her Bertolt 1 leen.

Item de hoff van Scharne 1 leen.

Item de erven van Schalen 1 leen.

Item Johann Kirstyens son van der vrauwen wegen van Renneberch ½ leen.

Item Johan Wenemer eyn leyn, dat gilt alle jare 1 ame wyns.

Item Henneke Kelner van Spynderschen wegen 1 leen, dat gilt alle jare 1 ame wyns.

Nota, quod feudum quodlibet de premissis solvit omni anno 3½ amas vini preter domicellas de Monic-

husen, que solvunt 4 amas, et feudum van [53] der Schalen, quod solvit etiam 4 amas. Etiam quodlibet feudum, non obstante vino, solvit 2 sol. et 10 den., 2 pullos et 1 summerinum avene. Notandum etiam, quando non dividuntur vina, tunc quodlibet feudum solvit singulis annis 8 sol. et 8 den.

Dit sint dey overleene, dey geven wyn en ghevet:

Primo dey van Roede unde er erven 5 leen, dey geldet 7 honre, 20 sol., 7 sester even.

Item dey van Scharne 1 leen: 2 honre, 2 sol.

Item dey Juncfrauwen van Kattenvorst 1 leen: 2 honre, 2 sol.

Dit is dey tyns, den men gilt jars in den hoff to Gudesberg.

Primo dey van Gudenowe 3 marck van 1 bussche.

Item dey vaghedynne van Muffendorp van erve gelegen to Romestorp 1 malder even, 3½ sol.

Item dey molenstat to Gudesberge 2 sol., 2 honre.

Item Henneken Wessels 4 sol., 1 hoen van Wingarden.

Item dey meysterze van Kattenvorst ½ hoen van Wingarden.

Dit is winpacht.

Primo Rutgerus Garze 14 verdel wyns van wyngarden gelegen an des provestes muren an den borgberghe.

Item Henneke Herbertson an der selver voyr 7 virdel wyns.

Dey hoff to Gudesberge hevet selven 30 vel 35 morgen landes und 30 morgen bussches und meer.

Summa censuum, quando dividuntur vina, in pecunia 9 marc. 9 sol. et 6 den.

Summa, quando non dividuntur vina, 15 marc. 9 sol. et 6 den.

Summa pullorum ibidem 44½.

Summa avene 6½ malder.

Summa vinorum in certis annuatim 3 ame exceptis proprie manewerck, quod valere debet 6 amas et ultra.

Summa vinorum, quando dividuntur vina, 9 carrate et una ama.

Notandum etiam, quod quodlibet feudum, 1 leen, solvit kormedam videlicet 6 amas vini.

Glossar.

allex, cis, Häring.
anca, weibliche Gans.
annona dura, hartes Korn. = Winterkorn.
aper, Eber.
avena, Hafer.
bende = pratum, Wiese.
bendel, Binde, Band; ein Garbenbinderinnen-Dienst.
biga, Karre.
bladum, Korn.
brasium, Malz.
— ordeacicum oder ordeacium, Gerstenmalz.
— mixtum, halb Gerste-, halb Hafermalz.
braxator, Brauer.
butirum, Butter.
caldarium, Kessel.
caligae = hazen, Strümpfe.
carrata, Karre,
cattus, Katze.
clove oder clüwen vlasses, grosses Bund Flachs.
coquina, Schlachthaus.
— ae magister, Küchenmeister (ein Kanonikus).
cormeda, Kurmede, Erbanfall,
curtis, Oberhof.
— integra, vollgültiger Oberhof.
— media, halber Oberhof.
cyrotheca, Handschuhe,
denarius, Denar = $^1/_{12}$ solidus = 4 quadrantes.
desertus, wüst geworden.
dryfgeld, Abgabe für die Entbindung von der Pflicht, das eingelieferte Abgabe-Vieh nach Essen zu treiben.
dryfgut, — huve, Hof mit der Verpflichtung, das eingelieferte Abgabe-Vieh nach Essen zu treiben.
duodenariae in urbe, Beginenkonvent „Zwölfling" in der Burgfreiheit.
— minores, jüngerer Beginenkonvent „im Dunkhaus".
— Overberg, Beginenkonvent, später genannt „beim Turm", an der Stadtmauer nach dem Hof „ten Overberg" zu gelegen..
esox, cis, ein Fisch, Hausen oder Salm.
even, ebenso.
faba, Bohne.
fimus, Dünger.
getael oder tael = numerale.
hiemanni = litones; auch = Geschworene.
honrelant, Land, von dem eine Abgabe in Hühnern entrichtet wurde.
holtgeld, Geld = anstatt Holzabgabe.
kesepenning, Käsepfennig, anstatt einer Abgabe in Käse.

koninxstope, ursprünglich eine Abgabe (stuopha) an den König, als Entgelt für den Königschutz, zu Anfang des 14. Jahrhunderts schon ganz oder zum größten Teil übertragen auf Private. Andere Leseart koninxscope (scope, Schaft, das dem König Eigentümliche); vgl. Beitr. 20, 119 und 32, 43 f.
linum, Flachs.
litones, Liten, Hörige.
macellum, Schlachtgerätschaft (so im Roten Buch; sonst = Scharren).
maldrum, Malter.
malt, Malz.
maltum, Getreidemaß, dessen Größe verschieden vorkommt = $2^1/_3$, $3^1/_7$, auch 6 Malter.
mandatengeld, eine Spende am Gründonnerstag. Die Zeremonie der Fußwaschung wurde das „Mandat“ genannt nach dem Anfangswort der dabei gesungenen Antiphon: „Mandatum novum do vobis“.
manewerk, Monatsarbeit, Bezeichnung für bestimmte Weinberge.
mansus = die hove, Hufe, Unterhof.
manutergium, Handtuch.
marca, Mark = 12 solidi.
massa = mesa, (schwedisch = Faß), Maß für Häringe, kleiner als getael oder numerale.
maurus, Geldmünze, Möhrchen = $1/3$ Denar.
meder, Mäher; ein Mäher-Dienst.
mensale, Tischtuch.
mesa = massa.
messor = meder.
modius, Scheffel, scepel.
mudde = modius.
numerale = getael, Maß für Häringe, eine Anzahl von 200 Stück.
obolus = Heller.
olla, Topf.
ordeum, Gerste.
oveleye = oblatio, eine auf Stiftung beruhende Spende
palea, Spreu, Kaff.
paledrum, junges Schwein (?).
palus, ein Stapel, auf den die geschlachteten Schweine gelegt wurden.
pannus lini, Leinwand.
pinta, Flüssigkeitsmaß = $1/4$ Quart; Flächenmaß in den Weinbergen, 24 pintae = 1 jurnalis.
pisa, Erbse.
pistrinum, Backhaus.
— panis albi, Weißbrot-B.
— — siliginei, Roggenbrot-B.
plaustrum, Fuder.
plogh, Pflug; ein Dienst mit Pferd und Pflug.
pondus = 42 talenta = 42 librae.
— cere, eine Wage Wachs.
porcus, Schwein.
pratum = bende.
precaria, Vogtbede, die an den Schirmvogt des Stiftes in zwei Hälften — mei- und hervestbede — entrichtet wurde.
preco, Frohne.
pullus, Huhn.
quadrans, Geldmünze, veierling = $1/4$ Denar.

rubum, Busch.
ryst, ein Bündchen, 5 rysten = 1 clove vlasses.
saccus, Sack.
salmo, Salm.
scabinus, Schöffe.
scholtgeld, schultgeld, Zins, Pachtgeld.
scutella, Schlüssel.
selland = salland.
sepes, Hecke.
sester = sextarium.
sextarium oder sextarius, Hohlmaß = $^1/_{20}$ Ohm = 6 Quart.
siligo, Roggen.
sleik vat s. vas.
smergeld, Abgabe an den Küchenmeister.
solidus, Schilling = 12 Denare.
spaenampt, Amt des Kanonikus-Kirchmeisters.
stramen, Streu.
summerinus = modius, Sümmer, Scheffel.
tentlose, Zehntlöse, festgesetzter Jahresbetrag eines Zehnten.
tentpert, Zehntpferd.
teende vollen, Zehntfohlen.
tina, Ringel.
traha, Egge.
triticum, Weizen.
tungeld, eine besondere Abgabe zur Ablösung der Pflicht, die Zäune des Oberhofes in Stand zu halten.
urna, Topf, Krug.
vas = vat, Faß, Getreidemaß, kleiner als ein modius; vas semiplenum = ein sleik vat.
veirling = quadrans.
vinicopium, Weinkauf, eine besondere Abgabe bei der Behandigung mit einem Hof.
viteductum, ad, lebenslänglich.
vitulus, Kalb.
vogetbede = precaria.
vollen, Füllen, Fohlen.
vorsling, fettes Schwein (so im Roten Buch).
winpenning, Weinpfennig, Geldabgabe anstatt Wein.
win vure, Weinfuhre vom Rhein.
zester = sextarium.

Das Archiv der Familie von Düngelen.

Von Wilhelm Grevel.

Das Geschlecht der von Düngelen gehört zu den ältesten ritterbürtigen Familien der Grafschaft Mark. Man leitet ihre Abkunft her von dem Düngeler-Hof im Emscherbruche, bei der Freiheit Castrop gelegen; ihnen gehörten die Häuser Henrichenburg, Bladenhorst, Schedeburg, Dahlhausen und Haffenscheid im Amte Bochum. Sie schrieben sich auch, wie J. D. von Steinen bestätigt, „von Essen"[1]):

„Die Ritterfamilie von Essen ist mit denen von Düngelen einerlei Ursprungs, wie sie denn auch dasselbe Wappen geführt hat, wie noch. Den Namen „von Essen" aber soll sie angenommen haben, weil sie in der Stadt Essen begütert und bei der Fürstin in Diensten gewesen, wie denn noch jetzt die von Düngelen zu Dahlhausen Erbschenken des Stifts Essen sind. Da auch die von Essen sich zuweilen geschrieben haben von Düngelen, gen. von Essen, und ohne die geringste Veränderung eben dasselbe Wappen führen, ist meines Erachtens gewiß, daß sie von einem Stammvater herkommen. Und von diesen von Essen haben sich noch in diesem 18. Jahrhundert einige in Holland, Livland und im Lüneburgischen gefunden."

Beide Familien führen als Wappen in Silber einen rechtsschrägen schwarzen mit drei Wecken beladenen Balken[2]).

Diese von Düngelen, welche für Stadt und Stift eine besondere Bedeutung erlangten, treffen wir schon sehr früh dort an. In der Stadt Essen kommen vor im Jahre 1272[3]) Th. de Dungele und 1295[4]) Wenemarus de Dungelen, famulus; ferner werden in Urkunden genannt anno 1369[5]) Rutger von Düngelen, Richter in der Stadt Essen, und 1370[6]) derselbe Oberster Richter daselbst. 1430[7]) besitzt Hermann von Düngelen das Overbecks Gut zu Steele, 1475[8]) wird Berndt von Düngelen als Oberster Schulte des Essendischen Oberhofs Ueckendorf bezeichnet, und 1479 und

---

[1]) Westfäl. Gesch. III. Th. 1751. XVII. Stück Seite 721 u. ff. — Vergl. auch Joh. v. Berswordt Westf. Adl. Stammbuch, 1742 S. 406. A. Fahne, Westf. Geschlechter.

[2]) A. Fahne, Westfäl. Geschlechter, Seite 160.

[3]) Kindlingersche Manuskr.-Samml. Tom. 108. S. 1.

[4]) Ebendas. T. 117. S. 91.

[5]) Ebendas. T. 108. S. 19.

[6]) Ebendas. T. 112. S. 84.

[7]) Ebendas. T. 112. S. 99.

[8]) Ebendas. T. 118. S. 141

1483 derselbe[1]) als Oberster Schulte des Hofes Eickenscheid. — Berndt von Düngelen besaß im Jahre 1482 in Essen einen Garten vor der Grintbecker Pforte[2]).

Zu hervorragendem Ansehen kam aber diese Familie dadurch, daß sie das Erbschenkamt des Stifts Essen an sich brachte. Das Erbschenkenamt war eins von den sogen. 4 fürstlichen Ämtern. Solche Ämter hatte nach dem Vorbilde der größeren regierenden Häuser das Stift Essen schon früh, im 12. Jahrhundert, eingeführt, sie hießen

das Marschall-Amt, Marschalcus,
das Drosten-Amt, Dapifer,
das Kämmerer-Amt, Camerarius,
das Schenken-Amt, Pincerna.

Mit erheblichen Einkünften ausgestattet, waren ursprünglich diese Ämter nur persönliche, dann wurden sie lebenslängliche und schließlich erbliche; sie hießen „fürstlich essendische Erbämter". Tatsächlich funktionierten sie auch als dritte Gerichts-Instanz: 1. Hofgericht, 2. Oberstes Hofgericht (Viehof), 3. Die Fürstin mit den vier Ämtern, 4. Das Reichskammergericht.[3])

Zweifellos hatten die Inhaber dieser Erbämter, die ursprünglich den edelsten Geschlechtern entnommen waren, einen großen Einfluß, der durch die damit verbundenen Einnahmen noch erheblich stieg und sich befestigte.

Bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts werden als Inhaber dieses Schenkamts genannt die „Schenken (Erbschenken) von Essen". Diesen Familiennamen hatten die Verwalter des Amts, welche auch die Einkünfte bezogen, im Laufe der Zeiten angenommen und behielten solchen auch später für sich und ihre Familien. Eine im von Düngelenschen Archive befindliche Urkunde von 1372, betreffend den Weinwachs des Stifts Essen, zeigt uns den „Schenken" noch im vollen Besitze des Amtes.

Im Jahre 1375 verkauft Johan Scheyncke van Essende das Schenkamt, welches er von seinem Vater Wenemar Scheynken geerbt hatte, unter der Regierung der Äbtissin Elisabeth von Nassau an Hugo von der Horst.[4]) Dieser starb im Jahre 1400.

Ob nun gleich nach dessen Tode das Schenkamt an die Familie von Düngelen gekommen ist oder erst später, ist urkundlich nicht festzustellen, genug, im Jahre 1414 besaßen sie

---

[1]) Kindlinger, Manuskr.-Samml. T. 118. S. 32.
[2]) Ebendas. T. 104. S. 313.
[3]) Ebendas. Tom. 108 S. 105 u. f. — Kindlinger, Münster. Beitr. II S. 354—361.
[4]) Umfangreiche Urkunde im vorliegenden Archive.

dasselbe, und es verkaufen Rotger von Düngelen und sein Sohn Hermann in diesem Jahre das Erbamt an Brun von Schueren.[1]) Von diesem ging dann dasselbe 1432 an Conrad Stecke und 1457 als Pfand an Hermann Ovelacker.[2]) Von der Witwe des letzteren löste es 1474 Johan von Düngelen, Berndts Sohn, wieder ein,[3]) und von da ab blieb das Erbschenkamt des Stifts Essen dauernd im Besitz dieser Familie.

Da die darüber ausgestellten Lehnbriefe noch vollständig erhalten sind, so spiegelt sich in engem Rahmen in diesem Archive die Geschichte des Stifts wieder.

Dazu kommt, daß die Hauptsitze der Familie von Düngelen, die Häuser Dahlhausen und Haffenscheidt, sowie eine größere Anzahl von Höfen und Gütern im Amte Bochum lehnrührig waren von der Abtei Werden; dasselbe gilt von zahlreichen Höfen des Stifts Stoppenberg und auch von clevischen Lehngütern. Über alle diese Güter und Stifter geben die vorliegenden Urkunden Nachricht und Aufschluß, sowie auch über manche Verhältnisse der Stadt Essen, wie z. B. über „Wohltätige Stiftungen, Officium ad pios usus, Grotische Memorie, die Große Spende, Arme-Mägde-Kleidung" usw.

Die Bedeutung dieser Urkunden-Sammlung für die Geschichte von Stadt und Stift Essen bedarf hiernach einer weiteren Begründung nicht.

In männlicher Linie erlosch das Geschlecht von Düngelen im Jahre 1802 mit Freiherrn Carl Ferd. Phil. Amelius von Düngelen, Herr zu Dahlhausen und Haffenscheid, Ihrer Königl. Hoheit der Abtissin zu Essen und Thorn Erbschenk, geb. 24. 7. 1754; er starb unvermählt und kinderlos. Ihn überlebten seine Mutter, geb. von der Marck, und zwei Schwestern, von denen die ältere, Friederike von Düngelen, den Kommissionsrat H. Kals in Bochum geheiratet hatte, und die jüngere Caroline den Leutnant und Canonicus Fr. W. Schragmüller ebendaselbst. Die Nachkommen des letzteren, welcher 1821, 20. Februar, in Steele starb, sind in den Besitz des wesentlichen Teiles des von Düngelenschen Nachlasses gekommen, und von Herrn Amtmann a. D. Schragmüller in Mengede wurden mir in den Jahren 1894 und 1895 diese Akten und Urkunden zum Ordnen und zur Bearbeitung übergeben.

---

[1]) Kindlinger, Manuskr. T. 112 S. 109.
[2]) Ebendas.
[3]) Ebendas.

A. Essendische Lehen und Behandigungsgüter.

1456 in vigilia Bartholomaei Apost.

Johan Kopmann der Junge und Drude, seine Ehefrau, verkaufen an Hinrich Stoite, Bürger von Bochum, und seine Tochter Gertrud ihren Weßkens Hof, hörig in den Essendischen Oberhof Eickenscheid.

Johann von Schueren, Overste Hofesschulte des Hofes Eickenscheid und Canonicus zu Essen, wird gebeten, den Henrich Stoite und Gertrud mit der vorgenannten Hove zu behanden nach Hofesrechten, welches geschieht mit Zustimmung der Hofesgeschwornen und in Anwesenheit von Dedingsleuten.

Hofesgeschworne: Diederich Rydder, ein gehulder Hofesfrone, Evert van Winz, den Schulte op dem Stade, Stalleickeman van Hesinghen, Albert Weßken tho Bouchem, Tillman Rydderto Westenfeld, Diederich Schroder, Evert Smyden, Tonies tor Plantenberg, Johan op tem Brincke, Hynrich Rydder, Herman van Rodensell. — Dedingslude: Hr. Johan H....kampf, Pastor zu Bochum, Wessel Paskendael, Schultheiß zu Bochum, Rutger Hoirstken und Hinrich von Enchhuisen, Richter to Hattingen.

Siegel des Johann Koipman und des Richters von Hattingen.

Perg.-Urk. mit 2 mit Werg übersponnenen Siegeln, wovon 1 gut erhalten.

1483 op sunte Peter ad Cathedr.

Berndt von Düngelen, Oberster Hofesschulte des Oberhofs Eickenscheid, bekundet, daß Hinrich Stots Tochter Gertrud verzichtete auf all ihr Recht an der „Weskens-Hove“, in den genannten Hof gehörig, mit Bewilligung ihrer Stiefmutter Else Stots und zu deren Gunsten.

Zeugen (Hofesgeschworene): Dyrich Ridder, Hinrich Ridder, Herman Kolman....den Schulte op dem Stade, Dyrich to Wynß.

Siegel des Bernt von Düngelen.

Kleine Perg.-Urk., 1 Siegel abgefallen.

1553, am Gudenstag nach der Hochzeit Paschen.

Vor Catarina von Tekenenburg, Abtissin von Essen, in Gegenwart des Hofesschulten und der Hofes-Geschwornen des Oberhofs Brockhof, erklären Hinrich Schütte, Einwohner von Castrop, seine Ehefrau Anna, auch namens Stynen, selg. Hinrich Kallenbergs nachgelassener Hausfrau, sowie Bele Roevers Wittwe, Wenemar, deren Sohn, und Severin Heidtkamp, daß sie sich wegen der „Kobben-Hove", gelegen zu Kobben-Castrop und in den Brockhof gehörend, mit der Anna von Eil, Wittwe Henrichs von Düngelen, geeinigt. Für eine empfangene ansehnliche Summe Geldes verzichten sie auf alle Ansprüche an die genannte Hove.

Zeugen: Arndt an der Heiden, gen. thor Westen, Frone. Herman tho Schalich, Hinrich Wechman tho Ueckendorp, Geschworne, Dirich Beßte und Hinrich Revelinck.

Siegel des Hofschulten Joh. Delscher neben dem der Fürst-Aebtissin.

Perg.-Urkunde mit 2 anhangenden gut erhalt. Siegeln.

1553 . . . . Oktob.

Vor Diederich Delscher, Richter zu Bochum, erklärt Diderich von Havekenscheid, daß er in Anbetracht der Unsicherheit der Zeiten und der Wandelbarkeit in der Gesinnung der Menschen für seine Ehefrau Jutta, geb. von Brabeck, und ihre Kinder eine Leibzucht gestiftet habe.

Zeugen: Hinrich Keilman, Frone, Matheus van der Hembeck, Gerichtsschreiber, Christoffer Ovelgunne, Bürgermeister, u. Hinrich Roffhack.

Siegel des Richters und des Dietherich von Hafkenscheid.

Perg.-Urk., am unteren Rand angefressen. 2 Siegel gut erhalten.

1557, 26. Martii.

Außen steht:

Notabile Instrumentum protestationis Walrami Stoitz ratione precij der Stoitz-Hove zu Bockum genannt.

Ad. Reverend. Dom. Abbatissam Essendiens.

Die Stoitzhove bei Bochum gehörte zu den Unterhöfen des Oberhofs Eickenscheid des Stifts Essen. Im 16. Jahrhundert fanden wegen des Besitzes Streitigkeiten und Prozesse statt; namentlich spielte darin eine Rolle der auch in dieser Urkunde in erster Linie genannte Walramus Stoitt, opidanus oppidi Recklinchausensis. Näheres über die „Stoitz-Hove" in Kindlingers Manuskr. Tom. 118.

Das Notariats-Instrument ist aufgenommen in Recklinghausen durch Wenemar Kruise, Clericus Coloniensis Dioecesis, sacr. Imper. auctoritate Notarius publicus.

Zeugen: Gerhard Kampmann und Bernhard Ketteler, Bürgermeister in Recklinghausen.

Große Pergam.-Urkunde ohne Siegel, aber mit Notariatszeichen. Lateinisch. Fast unleserlich.

1557, den 10. Februar.

Mit Einwilligung der Pröbstin Irmgart von Diepholz, als Oberster Hofschultin der Essendischen Oberhöfe Eickenscheid und Nienhausen, sowie des Hofesschulten und der Hofesgeschwornen verkaufen die Eheleute Johan Stoyt und Netken Pape, Bürger in Kempen, und deren Angehörige die in den Oberhof Eickenscheid gehörige Stotshove bei Bochum.

Zeugen: Dyderick Brinkman, Hovesfrone, Laurentius Kolman und Hynrich Tosse, Hofesgeschworene des Hofes Eickenscheid.

Siegel der Pröbstin Irmgart.

Perg.-Urk. mit 1 Siegelrest.

1587, Montag nach dem Sonntag Laetare.

Margareta Elisabeth, geb. Gräfin von Manderscheid und Blankenheim, Küstersche des Stifts Essen und Oberste Hofschultin des Hofs Ueckendorf, erteilt dem Herman Schulte im Horlhof und dessen Ehefrau Else die Erlaubnis, aus ihrem „Hellwegs-Acker" eine jährliche Erbrente von drittehalb Malter Korn zu verkaufen.

Unterschrift und Siegel der Margareta Elisabeth.

Perg.-Urk. mit rot. Siegelbruchstück.

1587, Dienstag nach Ostern.

Margareta Elisabeth, geb. Gräfin von Manderscheid und Blankenheim, Küstersche des Stifts Essen und Oberste Hofschultin des Hofes Ückendorf, erteilt dem Herman Schulte zum Horlhof und Elsen, Eheleuten, hörig in den Oberhof Ueckendorf, welches in Schulden geraten, auf ihre Bitte die Erlaubnis, aus ihrem Gute „die bredde" im Gericht und Kirchspiel Wattenscheid gelegen, eine jährliche Rente von 4½ Malter harten Schultkorns zu verkaufen an die Eheleute Henrich Lindemann und Anna.

Zeugen (Hobsgeschworne): Everhard Beckmann, Vinzenz Naelhove und Reinhardt Wilcke.

Siegel und Unterschrift der Margareta Elisabeth.

Perg.-Urk., Siegel abgefallen.

1590, den 14. Mai.

Pröbstin, Dechantin und sämtliche Kapitularinnen des Stifts Essen bekunden, daß, nachdem die verstorbene Aebtissin Elisabeth den Eheleuten Rotger von Düngelen und Jaspara von Raesfeld eine Wohnung in der Burgfreiheit in Essen bewilligt, sie dieses hiermit bestätigen wollen. Diese Wohnung liegt „zwischen beide unseres Kapitels Behausung, so itzo Wirich Hiltroph und Mittwegs Erben einhaben und besitzen".

Pröbstin: Anna von Dhaun, Gräfin von Gerolstein, Fräulein zu Overstein und Bruch.

Dechantin: Margareta Elisabeth, geb. Gräfin von Manderscheid und Blankenheim.

Es siegeln Pröbstin und Dechantin.

Perg.-Urk. mit 2 Siegeln, mit der folgenden von 1605 durch Siegelbänder verbunden.

1605, den 16. Novbr.

Felicitas, Gräfin zu Eberstein, Pröbstin, Maria Catharina und Claudia, geb. Gräfinnen zu Manderscheid und Blankenheim, Dechantin und Küsterin, sowie sämtliche Kapitularinnen des Stifts

Essen bestätigen das Abkommen vom Jahre 1590, indem sie die Behausung in der Burgfreiheit zu Essen, welche der Jaspara von Raeßfeld, gen. von Düngelen, zu Dahlhausen und ihrer Tochter Jaspara von Düngelen eingeräumt, auf den Sohn Goswin von Düngelen und Elisabeth von Havekenscheid für die Zeit ihres Lebens übertragen. — Nach ihrem Tode sollen Haus und Hof dem Stift wieder zufallen.

Es siegeln Felicitas, Maria Catharina und Claudia.

Perg.-Urk. mit 2 gut erhaltenen Siegeln, mit der von 1590 14./5. zusammenhängend.

1605, d.d. Dortmund, den 9. Dezember.

Zwischen den sämtlichen Erbgenahmen weil. Henrich Knippings zum Grimberg einerseits, und Rotger und Goswin von Düngelen, Vater und Sohn, andererseits ist eine zeitlang Streit gewesen wegen eines Gehölzes, das „Essendische Sundern" genannt, indem die von Düngelen behaupteten, von dem Stift Essen in aller Form und von allen Aebtissinnen damit behandet zu sein. Die Erben Knipping berufen sich aber auf die letzte durch weil. Henrich Knipping und dessen Ehefrau Sibilla von Nesselrodt erlangte Behandung und nach deren Absterben continuierte Possession.

Es ist nun ein Vergleich zustande gekommen mit Dietherich von Ovelacker zu Wieschelingen, Drost zu Altena und Iserlohn, dahin, daß die von Düngelen dem Ovelacker und Consorten all ihr Recht und Gerechtigkeit, Brief, Siegel und Behandung am Sundern für eine Summe Geldes erblich cediert haben. (Dazu soll die Genehmigung des Stifts Essen nachgesucht werden).

Dortmund, den 9. Dezember 1605.

Dietherich Ovelacker
Rutger von Düngelen
Goßwin von Düngelen.

Zu den Prozeß-Akten 1632 bis 1684.

1610, den 14. Juli.

Abkommen zwischen den Erben des Hauses Grimberg und Goßwin v. Düngelen zu Dahlhausen wegen des „Sundern-Gehölzes". Sie vereinbaren auf Betreiben des

Hermann von Hovel, daß die Erben durch ihren Diener Petrus Schmett gegen nächsten Weihnachten 60 Rthlr. und dann im nächsten Jahr auf Weihnachten 530 Rthlr. in Kraft des hiebevor wegen des Sunderholzes aufgerichteten Receß gegen Auslieferung aller Behandigungsbriefe usw. bezahlen lassen sollten. Die übrigen 300 Rthlr. und deren Bezahlung sollen bis zur endgültigen Vergleichung der Erben mit der Aebtissin zu Essen ausgestellt werden.

Sign. Iserlohn, den 14. July 1610.

Dietherich Ovelacker
Gerd von Neuwenhove
Johan von Plettenberg zu Lenhausen
Christian von Plettenberg
Goßwin von Düngelen.

Zu den Prozeßakten 1632 bis 1684.

1613, am 21. Februar.

Die Fürst-Aebtissin Elisabeth von Essen, geb. Gräfin von Berg gestattet auf ihre Bitte den Eheleuten Johan zu Böcklinghausen und Trinen, sowie deren Kindern Johann und Wenemar, den Eheleuten Hermann Brinkmann und Margareta Hildebrandts, auf 14 Jahre 1½ Morgen Land, zum Hof Böcklinghausen gehörig, zu versetzen und zwar für 320 Essendische Thaler à 52 Albus auf Widerruf.

Unterschrift und Siegel der Elisabeth.

Kleine Perg.-Urk., Siegel abgefallen.

1632 bis **1684**.

Acta in Sachen des Freiherrn von Düngelen zu Dahlhausen, Kläger, wider Diedr. von Ovelacker zu Hemmerde und Consorten, als sämtliche Erbgenahmen des Hauses zum Grimberg, und nachher in deren Namen den Freiherrn von Brempt und von Nesselrode, Beklagte.

Es handelt sich um ein Gehölz mit Wiese, der Essendische Sundern genannt, beim Hause Grimberg gelegen und dem Stift Essen lehnrührig.

Über die wichtigeren der Urkunden finden sich besondere Regesten bei den betreffenden Jahren.

1632. Herman Hugenpoth, Richter des Amts Bochum. — Dietherich und Werner von Ovelacker, Vater und Sohn zu Hemerde und Grimberg.

Goßwin von Hullen, gewesener Rentmeister (zu H. Grimberg).

1632 hat Goswin von Düngelen dem Wenemar von Neuhoff, Drosten des Amts Bochum, die Supplikation mit Beilagen A. B. N. 1. 2. 3. sign. und inscrib. — insinuieren lassen.

1635. Protokoll an die Erben Ovelacker, daß sie den v. Düngelen befriedigen und klaglos stellen sollen.

Wiesche, den 9. Dezember 1634.

Wenemar von Neuhoff.

1635. von Düngelen hat den Prozeß gewonnen, muß aber

1637 wiederum wegen Nichterfüllung seiner Forderungen klagen, worauf die Verklagten gepfändet werden.

1637, 2. Januar. von Düngelen klagt über Nichterfüllung seiner Forderungen seitens der Erben Overlaker; darauf Tenor Citationis.

Wir Wenemar von Neuhoff zur Baldenei, Erbvogt des Stifts Rellinghausen, Drost, sodan Herman Hugenpoth, Richter des Amts Bochum, entbieten dem Wol Edl. Gestrengen und Vesten Reinhard Print von Horchheim (?), Herrn zu Rhade und Ehevogts namens dero Haußfrauen, Frau Margareta, geb. von Ovelacker, wie auch Christof Dieterich von Plettenberg, Droste zum Schwarzenberg, und Hermann von Hövel zu Ravensberg, als sämtlichen Knippingschen Erbgenahmen zum Grimberg, unsern Dienst und Gruß (sie werden auf den 12. ejusdem geladen).

Geben, den 2. Januarn 1637.

(gez.) Wenemar von Neuhoff
(gez.) Herm. Hugenpot.

1637, 12. Februar. Der Gerichtsschreiber Castrop nimmt für den H. von Düngelen die Güter Schlenghoff und zu Dreven nach Amtsbrauch in Pfand.

1637. Christian Dietherich von Plettenberg. — Frederich von Hovel, Reinhard Print von Morckleven. — Joh. Beverford.

1637. von Düngelen fordert kraft eines Vertrages de Anno **1605** aus den Grimbergschen Gütern eine Hauptsumme von 500 Rthlr. nebst 420 Rthlr. aufgelaufene Zinsen. Für dieses Kapital läßt er sich **1637** in die zum Grim-

berg gehörigen Güter, den Schlidighof und Dreven-Gut, immittieren und genießt die Einkünfte vom ersten Gut bis ad annum **1645**, da dasselbe von anderen Kreditoren eingenommen wird. Das andere genießt er ferner, weil aber dasselbe durch den französischen Krieg und Brandschaden schier ruiniert worden, hat er bei weitem seine Interessen davon nicht erhalten können. Er hält sich deßhalb an die Besitzer des Hauses Grimberg.

1647. Bitte der Erben Ovelacker an die clevische Regierung um Aufhebung der Pfandschaft.

gez. Johan von Brempt.

1676. Joh. Diether. Elbers zu Bochum, Kommissar.

1680. Monsieur le Docteur Esselen, Advocat bien renommé à Bochumb.

1684. Heinrich Elbers zu Bochum.

1684. Die Sache schwebt noch und kommt vor das Reichskammergericht.

1684, 14. April. von Düngelen wird auf Klage des Joh. Valent. Wilhelm Freiherrn von Nesselrodt vors Reichskammergericht geladen, die Klage wird 14. 4. 1684 insinuiert.

1643, den 1. Juli.

Rutger von Düngelen zu Dahlhausen zeigt der Fürst-Aebtissin von Essen an, daß sein Vater Goswin von Düngelen unlängst gestorben. Er bittet, die Lehn- und Behandigungs-Güter, welcher derselbe vom Stift Essen untergehabt, auf ihn zu übertragen.

Geben Dahlhausen, 1. Juli 1643.

Abschrift.

1643, den 13. Novbr.

V. G. G. Wir Maria Clara, d. K. freyweltl. Stifter Essen, Metelen, auch zu Nottuln Abtissin, usw. thun kund, daß Wir auf Absterben . . . Goswins von Düngelen . . . . den Edlen und Ehrenvesten Goswin Moritz von Düngelen mit einer freien unhuldigen Hand an eine unserem Stift zugehörige zu Riemke gelegene und in Unseren Hof Ueckendorf gehörige Hove, die Beckhove genannt, behandet haben.

So geschehen ist Cölln, 13. Monats Novembris de 1643. Jahres.

(gez.) Maria Clara Abdißin.

1643, den 23. Novbr.

Quittung über Bezahlung der Gebühren für die Belehnung mit dem Schenkamte, die Behandigung mit der Kobbenhove, zum Hof Brockhof gehörig, der Beckhove (zu Ueckendorf gehörig) seitens des Junker Rotger von Düngelen, in Summa 112 Rthlr.

(gez.) Maria Clara Abdißin.

1667, den 23. Febr.

V. G. G. Anna Salome .... belehnt Moritz Goswin von Düngelen zu Dahlhausen mit dem Oberhof zu Kirchharpen im Amt Bockum.

von Düngelen wird vertreten durch seinen Bevollmächtigten Henrich Morsaeus.

Zeugen: Wilh. Christof von Dobbe zu Horl und Lyren, Erbmarschall, und Georg Friedr. von Aßbeck.

So geschehen Borbeck, 23. Februar 1667.

Anna Salome.

Abschrift.

1727, den 27. Aug.

V. G. G. Wir Franziska Christina, Abtissin. —

Nach Ausweis der Akten sind nach dem Tode der Aebtissinnen und beim Regierungsantritt einer neuen die ausgegebenen und empfangenen Lehn- und Behandigungs-Briefe zu erneuern. Es werden daher hierdurch alle Lehnträger des Stifts hierzu sowie zur Zahlung der Regalien-Steuer aufgefordert.

Geben Thorn, 27. August 1727.

Franziska Christina.

Anliegend eine Steuerliste, nach welcher Jeder 1—5 Rthlr. zahlen muß.

Abschrift.

B. Erbschenkenamt.

Aktenheft in grauem Umschlage 113 Fol., bez. **Essendische Lehne.**

Nachrichten, betreffend das Hochfürstl. Essendische Erbschenkamt und die damit an die Freiherrn von Düngelen zu Dahlhausen vorgegangenen Belehnungen.

Vorne: Inhaltsverzeichnis — Series Actorum.

1375, an St. Remigius Tag.

Johan Scheynke van Essende verkauft an Hugo van der Horst sein Schenkamt zu Essen, eins der 4 fürstlichen Ämter der Aebtissin, mit allen Zubehörungen, so wie er dasselbe von Wenemar Scheynken empfangen hatte, und zwar mit Genehmigung der zeitigen Aebtissin Elizabet von Nassau, welche Hugo v. d. Horst mit diesem Schenkamt belehnt. Es gehören dazu verschiedene Güter zu Schonnebeck,Böcklinghausen, zu Ringlinctorpe, bei Recklinghausen, Duisburg, Eickenscheid, Rienhausen, usw., ferner verschiedene Abgaben an Wein, Bier, Kerzen usw. Die Rechte und Pflichten des Amtes werden weitläufig aufgeführt.

Siegel: Johan Scheynke und Hinse van Bardenschede.

Zeugen: Everd van der Leyten, Rutger van Aldendorpe, Wenemer Scheynke, Arnd Peghe.

Perg.-Urk. mit 2 anhang. Siegeln. Gut erhalten.

1421, des nesten Dages na Sente Matthys dage des Apost.

Vor dem Richter zu Essen Johan van Horle, gen. Duest, bekennen Rotger von Düngelen und sein Sohn Herman von Düngelen, daß sie verkauft hätten ihr fürstlich Essendisches Schenkamt mit allen seinen Einkünften dem Bruno von Schüren für eine Summe Geldes, über deren richtigen Empfang sie gleichzeitig quittieren.

Standgenossen des Gerichts: Johan Swartemolen, Rotger ind Henrich, gebrodere op den Dyck, Gernt Schetter, Johan Hagen, Tonyß Hencke, Johan Cruse, Henrich Sunderlant, eyn gehulder vrone.

Siegel: Richter Joh. van Horle, Rutger und Hermann v. Düngelen.

Gegeven in dem Jare uns heren. . . .

Perg.-Urk. Gut erhalten, die 3 Siegel abgefallen.

1434, den 8. dach Epiphan. Domini.

Vor dem Richter zu Essen, Johan van Horle verkaufen die Eheleute Bruyn von Schueren und Grete für eine Summe Geldes ihr Schenkamt von Essen mit allem Zubehör an Conrad Stecke und seine Erben.

Zeugen: Her Bernd van Galen, geheiten Halstwyck, Pastor van sunte Gerde to Essende, Johan van dem Steynhuys ind Dyderich Kelser, als Gerichtslude, Johan Prote, eyn gehuldet frone.

Siegel des Richters und Bruns v. Schueren.

Perg.-Urk. Gut erhalten, 2 Siegel teilweise erhalten.

1474, op Dinstag nechst dem Sundage Letare Jherusalem.

Hynrich optem Berghe, Erbmarschall und Richter „der Manschop des Gestichtes van Essende", bekundet, daß vor gehegetem Gericht und in Gegenwart der Aebtissin Sophia von Gleichen Bernt von Düngelen und die Familie von Ovelacker sich dahin geeinigt, daß Bernt von Düngelen wiederum in vollen Besitz des Schenkamtes des Stifts Essen kommen solle, welches von seinen Eltern der Familie Ovelacker verpfändet gewesen. Bernt hat das Pfand ausgelöst. —

Die anwesende Aebtissin belehnt sogleich Bernt v. Düngelen.

Zeugen: Diederich von der Lipperheide, Joh. Merlat, Gerlach v. Hemmerde und Hinrich van Hairle.

Auf Wunsch siegelt Diedr. v. d. Lipperheide, außerdemder Richter und Johann Ovelacker.

Perg.-Urk. mit 3 Siegeln, alle abgefallen.

1513, in festo Stae. Mariae Magdalenae.

Conrad von Hanxleden und Gertrud, seine Frau, Ropert, Gertruds Sohn, Mechelt Ovelacker, Wittwe des † Elbert v. Hanxleden, Agnes Ovelacker, Wittwe des † Johans Akenschocke, und Johan Dulborch, selg. Symons Ovelackers Sohn bekennen, daß Johan van Düngelen, Erbschenk des Stiftes Essen, und Hynrika, seine Ehefrau, abgelöst hätten eine Erbrente und Leibzuchts-Rente, aus dem Erbschenken-Amte herrührend, welche anscheinend Bernt von Düngelen, Vater Johans, s. Z. verpfändet hatte.

Siegel der Schöffen zu Beeck, Gobel van Drechen, Johan Dülberg und Conrad von Hanxlede.

Perg.-Urk. mit 4 gut erhalt. Siegeln.

1543, Satersdach na dem hill. Pinxdag.

Aebtissin Sibilla von Montfort des Stifts Essen belehnt Hinrich von Düngelen zu Lehn- und Dienstmannsrechten mit dem Schenkamt, mit dem Gute Overbeck, gel. im Kirchsp. von Steele.

Zeugen: Tylman Scholle, „unse Swervoigt", Her Johan Steinhuis, u. Dyrick auf dem Bergh, als Mannen vom Lehn.

Perg.-Urk. Siegel abgefallen.

1643, den 13. Novbr.

Maria Clara, Fürst-Aebtissin von Essen, belehnt nach Absterben Goswins von Düngelen dessen Sohn Rötger von Düngelen zu Dahlhausen mit „Unserem Schenkamt" und „Gute zu Overbeck, gelegen im Kirchspiel von Steell", zu Lehen- und Dienstmanns-Rechten.

Maria Clara siegelt und unterschreibt.

Geben Köln, pp. Zeugen: Philip von Esch u. Dietherich von Mülheim.

Kleiner schmaler Perg.-Streifen, Siegel abgefallen.

1650, den 26. April.

Schreiben der in Essen gebliebenen Räte der Fürstin an Rotger von Düngelen als Erbschenk. Vor ihrer Abreise nach Köln hat die Fürst-Aebtissin befohlen, den vielfältigen Klagen über die Verwaltung der Wein-Accise und des Weinzapfes in der Stadt Essen abzuhelfen; namentlich verkaufen die Weinzapfer die Weine zu teuer, usw. Um diese Sachen mit zu beraten, wird von Düngelen auf den 3. Mai cr. nach Essen geladen.

Fürstl. Essend. heimgelassene Rhätte.

Orig.

1650, den 1. Juli.

Aebtissin Anna Salome zu Essen, als Pröbstin und Obriste Hofschultin des Oberhofs Nünning, belehnt auf vorgehende Renunciation des Math. Vaerst von Schaden als Erbfolger derer von Dinsing zu Berentorf den Wilhelm Hugenpoth, Richter zu Bochum, und dessen Halbbruder Ger-

hard Wilhelm Hugenpoth, jeden mit einer freien unhuldigen Hand an den Essendischen Probstei-Hof, die Bungerts-Hove genannt, vor Bochum gelegen und zum Oberhof Rünning gehörig.

Siegel der Äbtissin. (gez.) Anna Salome Aebtissin.

Perg.-Urk. Siegel abgefallen.

1655, den 2. März.

V. G. G. Anna Salome, Abtissin.

Scharfes Reskript an Rotger von Düngelen zu Dahlhausen, weil er sich unterstanden, mit Bürgermeister und Rat der Stadt Essen einseitig und ohne die fürstliche Regierung zu fragen, wegen des Weinzapfens zu unterhandeln.

Er soll, um sich zu verantworten, am 10. März in Essen erscheinen.

Sign. in Unserer Stadt Essen, d. 2. Martij 1655.

Origin.

1679, 14. März.

Goswin Moritz von Düngelen bekennt, daß die Fürst-Aebtissin Anna Salome nach Absterben seines Vaters Rotger von Düngelen ihn wiederum belehnt habe mit dem Schenkamt und dem Gut zu Overbeck, gelegen im Kirchspiel Steel, zu Dienstmanns-Rechten. Er verspricht dem Stift treu und hold zu sein, usw.

Geschehen Dahlhausen, den 14. Martii.

Konzept. Lehn-Revers.

1679, den 15. Martii.

V. G. G. Wir Anna Salome .... Auf Absterben des Rotger von Düngelen wird dessen Sohn Mauritz Goswin von Düngelen zu Lehn- und Dienstmanns-Rechten belehnt mit dem Schenkamt und dem Gut Overbeck im Kirchspiel Steele.

So geschehen in Unser Stadt Essen in beywesen Doctoris Petri Aurelii, Fürstl. Essendischen Rates, und Joh. Wilhelm Ströhe.

(gez.) Anna Salome.

Abschr.

1682, den 7. Dezbr.

Auf eine bezügliche Beschwerde des Erbschenken Moritz Goßwin von Düngelen verfügt die Fürstin Anna Salome, daß dem Backhaus-Verwalter Anton Liphauß anbefohlen ist, daß die zum Erbschenken-Amt gehörige Proeve an niemanden anders als an den Berechtigten verabfolgt werde.

Abschr.

1690, den 21. August.

Nach dem Ableben der Fürst-Aebtissin Anna Salome von Salm-Reifferscheid — 15. 10. 1688 — wurde Anna Salome von Manderscheid und Blankenheim 1690 als Aebtissin bestätigt. Die sämtlichen Lehnleute mußten ihre Lehnpflicht renovieren lassen. Deshalb wird zu solchem Ende auch Moritz Goßwin von Düngelen, Erbschenk, auf Dienstag, den 5. September, vormittags 10 Uhr, zur hiesigen Kanzlei- und Lehnkammer abgeladen.

Fürstl. Essend. Kanzlei
Joh. Phil. von Sevenar
J. H. Schaumburgh.

Origin.

1726, den 12. März.

Nachdem Moritz Goswin von Düngelen am 11. November 1725 gestorben war, sucht sein Sohn Joh. Mauritz Winold von Düngelen unterm 18. Januar 1726 die Belehnung bei der Fürst-Aebtissin nach, welche auch erfolgt.

Der Lehn-Revers desselben ist datiert vom 12. März 1726, die Kosten der Belehnung betragen im ganzen 175 Rthlr. 39 Stb.

1746, den 17. Septbr.

Lehnbrief, nach Absterben des Moritz Vinzenz von Düngelen zu Dahlhausen ausgestellt für dessen Bruder Goswin Carl von Düngelen, seitens der Aebtissin Franciska Christina. Als Bevollmächtigter des Belehnten figuriert der Procurator Fisci zu Bochum, Moritz Henrich Mettegang.

Zeugen: Rath Ortmann und Kanzlei-Verwandter Biesenbrock.

Geben in Unserer residentz-Stadt Essen, den 17. Septbr. 1746.

Franciska Christina.

Abschr.

Auf der Rückseite eine Notiz von von Düngelen:
Essendischer Lehnbrief über das Schenkamt, vom 17. 9. 1746, und des Gutes zu Overbeck, im Kirchspiel Steel gelegen.

NB. Dieses letztere hat die Fürstin zu Essen mich abgekauffet und zu den Revenueen des gebauten neuen großen Gebäudes, sogenannten Armenhauses (Waisenhaus in Steele), verehret. ergo cessat.

1746 d. 17. Septr. sind die Jura Cancellariae. als für die Belehnung, gezahlt, Summa 140 Rthlr. 52 ½ Stb.

L. A. Callenberg.

Auf der Rückseite: Das Overbecks-Gut bey Steele ist 1768 verkauft für 9000 Rthlr.

1768 ist das Overbecks-Gut im Kirchspiel Steele, welches zum Erbschenken-Amt des Stifts Essen gehörte, von dem damaligen Inhaber dieses Amtes, Goswin Carl von Düngelen, an die Fürst-Aebtissin Franziska Christina verkauft für 9000 Rthlr. Sie hat dieses Gut dann zur Dotierung des neu erbauten Waisenhauses in Steele gestiftet.
Vergl. unter 1746.

1787, den 30. Mai.

Wir Maria Cunegunda, v. G. G. Abtissin zu Essen und Thorn (an Frhr. Carl von Düngelen)

Wohlgebohrener lieber Getreuer,

Demnach Wir der am künftigen Frohnleichnamstag zu haltenden feierlichen Procession Persönlich beizuwohnen entschlossen, Als wird Euch solches mit dem gnädigsten Befehl unverhalten, daß Ihr alsdan an Eure Stelle einen anderen Katholischen von Adel in anständiger Kleidung zur Verrichtung der Erb-Amtlichen Functionen hierher beförderen sollet.

Essen, den 30. Mai 1787.

Aus Ihrer Königl. Hoheit sonderbaren gdgsten Befehl

(gez.) W. Schmitz
(gez.) H. J. Schorn.

Original.

1787, den 1. Juni.

von Düngelen bittet seinen Vetter, Frhr. von Hamm zu Haus Hamm, für ihn der Prozession beizuwohnen. Derselbe lehnt ab d. 2. Juni.

1787, den 21. Juni.

Schreiben der Fürst-Aebtissin an von Düngelen.

Am 3. Juli soll die Erneuerung der Schutz- und Schirm-Pakte mit dem König von Preußen stattfinden und zwar in feierlicher Weise durch einen Kommissarius auf Schloß Borbeck. von Düngelen wird aufgefordert, dem Akte als Erbschenk beizuwohnen und schon am 1. Juli auf dem Schloß Borbeck zu erscheinen.

Er bittet auch hier seinen Vetter von Hamm, ihn zu vertreten, aber vergeblich.

1776, den 30. Septbr.

Wir Maria Cunigunda, v. G. G. Abtissin, etc.

Aufforderung zur Erneuerung der Lehne.

(Francisca Christina war am 16. Juli 1776 gestorben.)

Schön gedruckte Verfügung.

Specification

Derer zum Schenk-Amts-Lehn gehörigen Stücke, so dato noch in Esse seind, als

1. Gerdts zu Bowinckel beim Acker-Fahr gibt jährlich 1 Mlt. Gerste
2. Jörgen Jöster Böcklinghaus zu Böcklinghaus 3½ Mlt. Gerste
3. Johann Friedr. Böcklinghaus zu Böcklinghaus 3½ Mlt. Gerste
4. Die Proeven aus dem Backhaus:
   a) 3 Malter Roggen oder das Brod dafür,
   b) Am grünen Donnerstag 6 Waizen-Brod und 1 groß Rocken-Brod
5. Aus dem Schlachthaus:
   a) von jedem Schaaf ein Stück,
   b) auf Martini 1 Stück vom Beer-Fleisch,
6. Auch was aus dem Brauhause gehörig.
   Wie auch Heringe.
   Auf Lichtmeß 7 Wachskerzen.

Das Overbecks Gut bei Steele mit seinen Zubehörungen brachte auf 252 Rthlr. 18 Stb.

1785, den 5. April.

Freiherr Goswin Carl von Düngelen ist gestorben. Es wird sein Sohn Carl von Düngelen behufs Belehnung vorgeladen.

Essen, 5. April 1785. (gez.) von Coci.
(gez.) H. J. Schorn.

Wegen dieser neuen Belehnung macht Freiherr Carl von Düngelen viele Schwierigkeiten; daraus entstehen endlose Schreibereien. Die Einkünfte werden deshalb gesperrt usw. Endlich

1786, 24. April entrichtet von Düngelen das Heergeweid und die Kanzleigebühren für erhaltene Belehnung, und die Sperre wird aufgehoben.

1788, den 9. Octob.

Erbschenkamt des Stiftes Essen.
Jährliche Einkünfte daraus.

1. Von Jörgen Jöster zu Böcklinghausen 3 Malter 2 Scheffel Gerste,
2. Von Böcklinghaus zu Böcklinghausen 3 Malter 2 Scheffel Gerste,
3. Von Gerts zu Bowinkel beim Acher Fehr 1 Malter Gerste,
4. An Brodproewen 3 Malter Spicker-Roggen aus dem Backhause,
5. Das Fleisch aus dem Schlachthause,
6. Das Bier aus dem Brauhause,
7. Eier,
8. Häringe,
9. 7 Lichtmissen-Kerzen,
10. Auf Ostern 1 großen und 6 kleine Weizen-Plätze.

Freiherr Carl von Düngelen bevollmächtigt den Leutnant Sombart zu Essen, diese Einkünfte für ihn in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren.

C. Stadt Essen.

1515 op Fridach neſt dem Sundaghe Judica.

Johann Aschebroick ther Malenborg und Anna, seine Hausfrau, verkaufen für 200 Goldgld. eine jährliche Rente von 10 Goldgld., aus ihrem in der Stadt Essen gelegenen Hause zu liefern, dem Hinrik van Lull, Bürger in Essen, und seiner Frau Maria. Das Haus liegt in Essen „an dem Rade".

Siegel: des Johan Aschebroick und auf Wunsch das der Stadt Essen.

Perg.-Urk. mit 2 Siegeln.

1598, Montag, den 20. Juli.

Vor Bürgermeister und Rat der Stadt Essen bekunden Arnold Scholl, Johann Vorbeck (Rathsverwandter), Heinr. Velthauß, Bürgermeister zu Bochum, und Catharina von Wallingen, als Vormünder und Mutter der nachgelassenen unmündigen Kinder des verstorbenen Arnolds von Bolschwingh, Rentmeisters zu Bochum, und der Catarina von Wallingen, daß der verstorbene Rentmeister von Bolschwingh und seine Eltern auf ihren vorm Kettwiger Thor gelegenen 6 Morgen großen Kamp Geld aufgenommen und zwar von den „Süstern im Kettwig" und von Heinrich Bußmann. Die Zinsen müssen jährlich teils in Geld, teils in Korn bezahlt werden. Namentlich letzteres wird ihnen bei diesen Zeiten sehr beschwerlich; deshalb beschließen sie, den Eheleuten Georg Kumpsthoff, b. R. Doktor, und Mechteld Ploennies zu Essen den Kamp zu übertragen. Dieselben sollen dann die Gläubiger sowohl mit Kapital wie Zinsen befriedigen. — Wiederlöse gegen Zahlung von 600 Rthlr. vorbehalten.

Auf Wunsch beider Parteien siegelt die Stadt Essen.

Perg.-Urk. mit anh. großem Siegel der Stadt Essen.

1620, den 18. Junij.

Vor dem versammelten Rat der Stadt Essen verkaufen Henrich Lothman und Catarina, Eheleute, eine jährliche Rente von 6 Rthlr. aus ihrem Haus und Wort, auf der Kettwiger Straße bei Kord Dieckmans Erbe gelegen, an Mechtild Plönies, weil. des Georg Kumpsthoff, b. R. Doct., hinterlassene Wittwe, und deren Erben.

Ratmänner der Stadt Essen: Jonas von Basseradt, b. R. Licentiat, Dietherich Voß, b. R. Dr., Gerhard Kolckman, Jacob Lambertz, Gerhard von Tevener, Johan Büssenschmidt, Arnold Krupp, Henrich in den Hoven, Johan von Hontzler, Henrich Mittwegh, Arndt Rottberg und Christoff Luikes.

Auf Wunsch beider Parteien siegelt der Rat mit dem Stadtsiegel.

Perg.-Urk. mit ziemlich gut erhaltenem großem Siegel der Stadt Essen.

1621, den 19. August.

Vor dem Rat der Stadt Essen, Jonas von Basserade, d. R. Licentiat, Dietherich Voß, d. R. Doktor, Eberhard Kolckman, Jacob Lambertz, Gerhardt von Tevenar, Johan Büssenschmiedt, Arnold Krupp, Henrich in der Houwen, Johan von Hontzeler, Henrich Mittwegh, Arnoldt Rotbergh, Christoph Luken, verkaufen die Eheleute Henrich .... und Margareta ihre Behausung auf der Kettwiger Straße, zwischen Johan Krantz und Gerhardt Lösen Haus.... an Johan Wachtendonck und Elsken, Eheleute.

Siegel der Stadt Essen abgefallen.

Unterschrift: Auf Befehl des Ersamen Raths
Petrus Castrop, Secret.

Perg.-Urk., schmutzig, 1 Siegel abgefallen, an der rechten Seite von Mäusen angefressen.

1631, den 17. October.

Notariats-Instrument.

Vor dem Notar Petrus Castrop zu Essen errichtet Frau Mechelt Kumpsthoff, Wittib von Lintzing, Tochter des verstorbenen Dr. Kumpsthoff, ihr Testament.

(Die Einzelheiten scheinen sehr interessant zu sein, die Schrift aber sehr schwer zu lesen.)

Zeugen: Johan .... zu Bochum, Rotger Devens der Junge von Essen, Hendrich Bodde, Hendrich Barnholt der Alte, Hans Herman Pankuchen, Johann von Mengede aus Bochum und Wilhelm May aus dem Stift....

Siegel des Notars (Schwarzdruck).

Perg.-Urk., schlecht erhalten, sehr schmutzig, der obere Rand teilweise von Mäusefraß zerstört.

1650, den 12. Juli.

Doctor-Diplom für Georgius Willebrandt Kumpsthoff, Marco - Westfalus zum Doctor juris utriusque, ausgestellt von der Universität Groningen unter dem Rector Franciscus Osius.

Große Pergam.-Urkunde, von Mäusen stark zerfressen. Siegel abgefallen.

D. Pia corpora der Stadt Essen.

Nachrichten wegen der an die Essendische Pia corpora, als

1769. Der Grotischen Memorie
Der Großen Spende
Der armen Mägde Kleidung

schuldigen, nunmehro aber abgemachten Renten, wie die miteingehefteten 4 Original-Dokumente, welche sämtlich den 18. Martii 1769 quittirt extradirt worden, mit Mehrem ergeben.

Von den Quittungen führe ich einige wörtlich an, von den andern nur die Namen der Empfänger, (Bürger der Stadt Essen).

1675, d. 4. Juli. Daß der H: von Düngeln zu Dahlhausen die Zinsen, so an die zeitl. Provisores hierselbst zahlen muß und von dem Hause Dahlhausen verschrieben sein, bei gehaltener Liquidation wie von vielen Jahren bezahlet .... solches wird hiemit .... bescheiniget.

Ex Commissione G. R. A. (?) Krupp, m. pp.

1678, d. 10. Aug. Daß .... Mauritz Goswin von Düngelen .... die denen Officiis ad pios usus und zware wegen Albert Meinrichs, und Juffer Overheyden Testament, dan auch dem Officio der Armen Mägden Kleidung, der Grotischen Memorien und Grotischen Spenden, die bis auf das Jahr 1676 incl. verfallene Renten, nebst den alten Restanten abgeführt .... Solches bekennen unter dieser Quitantz Schein, so ertheilet d. 10. Aug. Jahr 1678.

Ex Commissione Krupp m. pp.

1709—1719. Wenemar Beerhorst, p. t. provisor der Armen Mägde Kleidung.

1720—1724. C. A. Krupp, provisor. — **1725.** A. Ruland, Provisor der Großen Spende.

1725—1726. C. A. Krupp, Provisor der Großen Spende. Arn. Ruland, J. Kopstadt.

1727. A. Rodtberg. 1728. Arn. Ruland. Krupp. 1732. Christof Bastian.

1735. Joh. Henr. Gerlich, Provisor, M. Westerdorf, dto.

1736. Gerhard von der Bourg, nom. Dr. Westerdorf.

1737. Wilh. Henr. Varnhorst, auf'm Brand.

1742. H. T. Huyssen, p. temp. provisor.

1743. J. W. Varnhorst, provisor der Großen Spende.

1747. Alex. Henr. Huyssen, p. t. Provisor der Großen Spende.
D. A. Huyssen, provisor der Grotischen Memorie.
Friedr. Krupp, provisor Officii ad pios Usus.
1748. Christof Bastian, provisor der Armen Mägde Kleidung.
1749. C. Fischer, provisor Officii ad pios Usus.
1753. Joh. Henr. Huyssen.
1754. G. H. Brüning, p. t. Provisor der Großen Spende.
1756. W. A. Florentz Janssen, p. t. provisor der Großen Spende.
1759. W. G. Kaufmann, provisor ad pios Usus.

1768, d. 9. März. Es hatten sich Differenzen seit längerer Zeit eingestellt über von den Essendischen Provisoren behauptete Rückstände, über welche von Düngelen auch keine Quittungen vorzeigen konnte, es waren dies im Ganzen 333 Rthlr. 54 Stbr. Dieserhalb fand an obigem Tage eine Konferenz auf dem Hause Dahlhausen statt, man verglich sich auf 300 Rthlr., welche von Düngelen zahlen soll. Damit soll bis dahin alles ausgeglichen sein.

So geschehen Dahlhausen.

(gez.) G. C. von Düngelen.
J. W. Barnhorst, Prov. der Grotischen Spende und Städt. Deputatus.
G. H. Brüning, p. t. Prov. Off. ad pios Usus, als Städtischer Deputierter der übrigen Officiorum.

1768, d. 8. März. Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Essen zeugen .... daß nachdem der Freiherr von Düngelen zu Dahlhausen unterm 5. ds. schriftlich Ansuchung tun lassen, und da hiesige von uns bestellte Officianten des Officii ad pios usus, der Grotischen Memorie, der Großen Spende und des Officii der Armen Mägde Kleidung zu sich anverlangt und invitiret, ...

Vollmacht für die Senatoren G. W. Brüning und T. W. Barnhorst für die obige Konferenz in Dahlhausen (am 9. März desselben Jahres).

1768, den 8. August. Anweisung und Quittung wegen der 300 Rthlr. Die ganze Angelegenheit ist damit erledigt, und die bezüglichen Urkunden — 4 Stück auf Pergament, werden zurückgegeben. Sie sind angeheftet.

1489, des gudenstags na dem sundage quasi modo geniti.

Vor dem Richter Johan van Sevendair zu Essen verkaufen Herr Hermann von Düngelen, Bernds Sohn, Domherr zu Münster, und seine Mutter Elsebe von Düngelen, Witwe, für 100 Goldgulden dem Johan Varnhorst, Canonikus zu Essen, eine Erbrente von jährlich 6 Goldgulden, zu erheben aus ihren Gütern „dat Rot", Mockershofs Gut, usw.

Zeugen: Johan von Dingeden.... Vrone, Joh. van Lübeke, Joh. van Holte, Gerd Swane, und Lambert Schroeder, Umstände des Gerichts.

Siegel: des Richters, der Hermann und Elzebe von Düngelen, für sich, ihre Brüder und Schwestern, Heinr. von Düngelen, Herm. von Düngelen, Heinrichs Sohn, und die Vormünder der Kinder Bernds von Düngelen.

Perg.-Urk. 5 Siegel.

1539. Auf der Rückseite der Urkunde die Bemerkung:

Anno Domini 1539, op Dinxdach nae octavas pentecostes ys Hinderick van Düngelen vergünt den Rente inhalt düsses Brives Jairlinx to betalen myt viff. goltgld. Düsse vergünninge ys gescheit vom Rade van Essen myt consent deß Rectoris Altaris Unser liver frawen yn den Mönster.

1516, op octava assumptionis Mariae.

Vor dem Richter Adolf van Lymborch zu Essen verkaufen Johan van Düngelen und Hinrike, seine Frau, für 63 Goldgulden à 26 Rader-Wyttpenninge eine Rente von 3 oberländ. gewichtigen Gulden, ebenfalls 26 Raderpenninge für jedes Stück gerechnet, aus dem Roeken mit der Mühle, bei Steele im Stift Essen gelegen, aus dem Gute Möckershof und anderen Erbländern; diese Rente soll jährlich gezahlt werden auf St. Johann im Mitsommer und zwar an Johann Lyndemann, Ratmann zu Essen, Anna, seine Frau, und seine Erben.

Zeugen: Peter van Nevis und Matheus Gulp, 2 Fronen, Wilhelm van Lymborch, Johan Blanckstein, Hinrik Kemmerlinck.

Siegel: Adolfs van Lymborch, des Richters, und Johans von Düngelen und seiner Ehefrau Hynrich.

Perg.-Urk. Origin. Siegel abgefallen.

1545, den 13. Februar.

Vor Dyrik Delscher, Richter zu Bochum, verkaufen Hynrick von Düngelen und Anna, seine Frau, zu Dahlhausen für 450 Goldgulden eine jährliche Erbrente von 22½ Goldgulden, stammend aus ihren Gütern Möckershof, Ruhrbruch, Vitings-Gut zu Hamme im Gericht Bochum und aus dem Röcken, bei Steele im Stift und Gericht Essen gelegen, dem Heinrich Schmelinck und Johan Schreven, Ratleuten zu Essen, Exekutoren des Testaments selg. Albert Meynricks.

Zeugen: Revelinck Pape und Hinrik Keilmann, zwei Gerichts-Fronen, Rutger Ernst, Christoffer Ovelgunne, Standgenossen des Gerichts zu Bochum.

Siegel des Richters. —

Johan Pege, Richter zu Essen, bekennt, daß Hynrick van Düngelen und Anna, seine Frau, vor ihm die vorgenannten Punkte bestätigt haben und alles getreulich halten wollen.

Er hängt auch sein Gerichtssiegel an.

Hynrick von Düngelen und Anna, seine Frau, geloben an Eidesstatt alles Vorstehende fest zu halten und hängen ebenfalls ihr Siegel an.

Orig. Perg.-Urk. Die 3 Siegel abgefallen.

1547, op mandag na Catarinae virginis et martyris.

Vor Dyrik Delscher, Richter zu Bochum, verkaufen Hynrik von Düngelen zu Dahlhausen und Anna, seine Frau, dem Bernd Plyr, Ratmann der Stadt Essen, Administrator und Verweser weil. Alheit Groten, Bürgerin zu Essen, eine jährliche Erbrente von 10 Goldgulden aus ihren Gütern Ruhrbruch bei Steele, Möckershof, sodann Viting- und Holtfuß-Gütern zu Goldhamme, und aus Vorsmannsgut zu Rymbeck im Ger. Bochum und aus ihren Ländern bei Steele, für die Summe von 200 Goldgulden.

(Im Nichtzahlungsfalle sollen sie sich wieder an Pferden erholen, die sie überall und zu jeder Zeit den von Düngelen abpfänden können.)

Zeugen: Revelinck Pape und Henrik Keilmann, Gerichts-Fronen, dann Johann Brenken, Johan Bitter und Hynrik Seyer, Standgenossen des Gerichts.

Richter Johan Pege von Essen bestätigt den Kauf. Zeuge: Vincentius Stoit und Johan Asbeck.
Origin. Perg.-Urk. 3 Siegel abgefallen.

1768. Umrechnung
der Geldsorten der Rentverschreibungen von 1545, 1547, 1489, 1516, von Johann Joseph Langenberg, der Stadt Köln geschworenem Waradein.

Der genannte kölnische Beamte war aufgefordert worden, ein Gutachten abzugeben über den damaligen Wert der in den Urkunden vorkommenden Geldsorten. Dies mit ausführlichen Tabellen versehene Schriftstück überreicht er der Stadt Essen unterm 5. April 1768.

1768. Acta
betreffend den Verkauf des zu Steele gelegenen Overbecks-Guts (Scheidtmanns Mühle) und deshalb erlassene Edictal-Citation de 1768.

(Dünnes Aktenheft in grauem Umschl. 34 fol.)

Der Kaufpreis beträgt 8625 Rthlr.

Es gehören dazu noch verschiedene Besitzungen am Steelerberge, d. h. im Amt und Gericht Bochum gelegen, welche aufgeführt sind.

1768, 5. August. Kaufvertrag zwischen Goswin Carl Freiherr von Düngelen und Sophia Jeanetta Freifrau von Düngelen, geb. von der Marck, Eheleuten, und der Fürstin Franziska Christina.

Von der Kaufsumme werden von der Fürstin 1661 Rthlr. 18¾ Stb. zurückbehalten für die an die Stadt Essen zu zahlenden Beträge aus den 4 Renten-Briefen pro piis corporibus.

So geschehen Dahlhausen, 5. August 1768.

1769, 18. März findet nach langem Streite die Auseinandersetzung zwischen von Düngelen und der Stadt Essen statt; ersterer schickt hierzu als Bevollmächtigten den Referendarius Grolman nach Essen, welcher die Gelder auszahlt und dagegen den Rentenverschreibungs-Brief wieder zurückerhält.

1769. Acta

in Sachen des Freiherrn von Düngelen zu Dahlhausen wider die Provisores des Officii ad pios usus.

G. C. von Düngelen an die Hochfürstliche Kanzlei in Essen, resp. an die Fürst-Abtissin.

Es handelt sich um die Ablösung der der Stadt Essen schuldig gewesenen Rente an den 3 Verschreibungen von 1516, 1545 und 1547, welche die fürstliche Regierung scheinbar nicht anerkennen will, da die betreffenden Güter Stift-Essendische Lehngüter sind.

Information für den Notarius Wölting in Essen.

Die bei hiesiger unserer Kanzlei seitens des Freiherrn von Düngelen zu Dahlhausen contra die vier in actis benennte Stadt Essendische pia corpora übergebene Erklärung wird dem Anwalt dieser piorum corporum des Ends communicirt, daß er dagegen binnen 14 Tagen ab intimat. mit seiner replic sub poenis Juris einkehren soll.

Essen, 13. January 1769.

(gez.) von Cocy.
(gez.) A. G. Schorn.

Es betrifft das Overbecks Gut bei Steele, in der erstern Urkunde von 1516 das „Roeken mit der Mühle bei Stele" genannt.

Beiliegend: Abschriften der Urkunden von 1516, 1545 und 1547.

Aktenheft von 57 Bl., grauer Umschl.

1769. Status der Essendischen Capitalien und Interessen.

1. Dem Officio ad pios usus, welchem ausweis Rente-Briefs de circa 1481 für 450 Gg. 6 p.Cto. stipuliret, solche aber im 16. Jahrhundert gegen 5 p.Cto. also gegen 22½ Ggl. belassen sind. — Diese 22½ Ggl., von ihm selbst angeschlagen p. Ggl. zu 1½ Thaler Essendisch oder 45 Stb. Clevisch gerechnet, zahlet worden und werden bis diese Stunde noch bezahlet mit . . . . 16—52½

2. Die Grotische Memorie hat 200 G. G. gegen 5 p.Cto., jeder G. Gl. zu 3 Gulden Essendisch regardiret. Die hiervon verfallene Interessen seind jährlich mit 6 Rthlr. 52½ Stb. abgetragen worden. Wird nunmehr hierbei betrachtet, daß testibus civitatis registris 1 G. Essendisch zu 13¾ Stb. fast durchgehends gerechnet werde, so betragen 10 dergleichen Goldgulden . . . . 6—52½

3. Die Große Spende empfängt von 63 Ggl. jährlich 3 Ggl., jeder zu 1½ Thlr. Essendisch oder 45 Stbr. Clevisch . . . . 2—15

4. Die Armen Mägde Kleidung genießet von 100 Gld. jährlich 6 Ggl., jeden zu 5 Ort Thaler sive 37½ Stb. Clevisch gerechnet, und werden dahin zahlt . . . . . 3—45

29—45

E. Stift Stoppenberg.

1464, op sinte Gerde, der hilligen Jufferen.

Vor dem Richter Anthon van der Hemmeke zu Bochum verkaufen Johan oppe dem Berghe und Aleke, seine Frau, „dat gud to Düngelen", gelegen in dem Kirchspiel Herne, an Johan van Holte.

Abschr. (2 Siegel.)

1476, op den Saterdag na aller Godes hilligen Daghe.

Vor Mathaeus van Hembecke, Richter zu Bochum, verkaufen Bernt van Düngelen und Elsken, seine Frau, eine jährliche erbliche Rente von 9 Gulden — à 24 Köln. Wyttpenninge — aus ihrem Rötger Kopes gud, gelegen zu Hunthamme, an Johan van Holte für eine Summe Geldes. Die Rente ist zahlbar auf Ostern in Essen.

Abschr. (2 Siegel.)

Nachrichten u. Abschriften von Lohnbriefen, Rentverschreibungen u. dergl.

(Dickes Aktenheft von 261 Blättern.)

1492, des nechsten Donnerstag nach Peter u. Paul.

Vor dem Richter Henrich Peghe zu Essen verkaufen Elsken von Düngelen, Wittwe selg. Bernds von Düngelen, Hermann von Düngelen, Domherr zu Münster, und Johan und Berndt von Düngelen, der Elsken Söhne, für 100 enkede Kurförsten Gulden dem Johann von Holte eine jährliche Erbrente von 8½ Mlt. Korn, halb Roggen, halb Gerste, zu erheben aus ihrem Erbland vor Steele, genannt die Mühle vor dem Pennekampe (Scheidtmanns Mühle) und abzuliefern in Joh. von Holtes Haus in Essen.

Zeugen: van Dingden, Frone, Joh. Potgeiter der Junge und Albert van Sevener.

4 Siegel.

Auf der Rückseite der Urkunde die Bemerkung:

1531, op Dienstag erst na dem Sundag Invocavit tho Stopenberg.

Dat is to weten, dat die .... Ehrenveste und frome Ursula Frydach, Decheninne, Jaspara von Dellwig, Anna von Darle, Barbara Torcks, u. semptlike Jufferen des Kapitels tho Stopenberg sodane 8½ Malder hardes Korns — heben laten vallen jarlinx to betalen. —

1493, op den neysten Saterdag na St. Johannis Dach to Mitsommer.

Vor Henrich Pege, Richter zu Essen, bekunden Herr Hermann von Düngelen, Domherr zu Münster, Johan und Bernd von Düngelen, Brüder, daß sie mit Willen Elßken von Düngelen, Wittwe und Mutter, verkauft haben 4 Goldgulden jährliche Erbrente aus ihren Gütern, gen. das Rait (Rott) bei Steele, dann aus Möckershof und aus ihrem Schenkamt zu Essen dem Alardt Aldenberge und Druden, seiner Ehefrau, in Essen, auf Martini im Winter zu zahlen.

Zeugen: Johan von Dingeden, Frone, Dirich Kroßen, Albert Sadeler, und Johannes Kapell.

4 Siegel.

1493, op den neysten Saterdag na Sant Johans dach to Mitsommer.

Vor dem Richter Hinrich Peghe zu Essen verkaufen Hermann von Düngelen, Domherr zu Münster, und Joh. Bernt von Düngelen, Gebrüder, mit Zustimmung ihrer Mutter Elsken, für 66 Goldgld. eine jährliche Rente von 3½ Goldgld. dem Alhardt Aldenberg und Drude, Eheleuten.

Abschr.

Transfix.

1539, am Saterdage na dem Sundage Laetare.

Vor Johan Pege, Richter zu Essen, bekennt Johan Schröder, Bürger zu Essen, daß er in Kraft dieses Transfixes aufgelassen an Markus

Schröder, seinen Sohn, und Styne, seine Hausfrau, in Abschlag seines Kindsteils einen Rentbrief über 3½ Goldgld. jährlicher Rente, verschrieben von v. Düngelen dem Alhard Aldenberg, aus dem Möckershof, gelegen im Lande von der Mark im Kirchspiel Steele.

5 Siegel.

1525, op Sint Catherinen avent, der hill. Juffer.

Vor dem Richter Johan Poigh zu Bochum erscheinen die „Joh. Hendr., Vryvrone to Wattenscheide, ind Tabe Blankenstein, vryvrone"; sie sollen auf Ersuchen der Ursula Vrydag, Dechantin zu Stoppenberg, Zeugnis darüber ablegen, ob das „Gud to Düngelen, im Kerspel van Herne gelegen", früher zum Stift Stoppenberg gehört habe.

Siegel des Richters.

1541, op des heiligen Sacraments Avent.

Der Richter Johan Pege zu Essen bekundet, daß Henrich von Düngelen zu Dahlhausen und Anna, seine Frau, verkauft haben eine jährliche Erbrente von 5 Goldgld. und 7 Malter Gerste, gehörend zu ihrem Erbschenkamt des Stiftes Essen, herrührend aus Brandes-Gut in Böckinghausen und ihrem Erblande zu Steele im Rode, sowie aus Möckershof und Ruhrbruchs-Gut usw., an Ursula Fridag, Dechantin, und sämtl. Juffern des Kapitels zu Stoppenberg.

Zeugen: Henrich Kost, Herman Hochhuß und Johan uf der Borg, 3 gehulde Fronen ....

Da ein Teil der Güter im Gericht Bochum liegt, so beurkundet Vorstehendes auch Dieberich Delscher, Richter zu Bochum.

Siegel: von Düngelen und die beiden Richter.

1564, den 3. Febr.

Jutta von Brabeck, Witwe von Haftensche, ist dem Stift Stoppenberg von wegen des Johan von Aldenbochum zur Wiesche 1000 Goldgld. Hauptsumme und 104½ Goldgld. aufgelaufene Zinsen schuldig. Nach Verhandlung mit Johan von Gelleren und Rotger Dücker, Verwarer des Stifts, ist man nun übereingekommen, daß Jutta diese Schuld durch eine jährliche Zahlung, auf Martini, von 50 Goldgld. abtragen soll.

1565, am Dienstag nechst nach Purificationis Mariae Virg.

Jutta von Brabeck und Jürgen von Haffenschede, Witwe und Sohn des † Dieberich von Haffenschede, bekunden, daß sie der Dechantin Hilgart Wolffs und dem Stift Stoppenberg von wegen des Johan von Grimberg, gen. von Aldenbochum, 100 Goldgld. an aufgelaufenen Zinsen und Restanten schuldig seien, solche aber z. Z. nicht bezahlen könnten. Deshalb verkaufen sie dem genannten Stift Stoppenberg 5 Goldgld. jährliche Rente, auf Martini zu zahlen aus ihrem Wyßmansgut zu Haffenschede im Kirchspiel und Gericht Bochum.

Zeugen: Melchior von Delwig, Drost zu Bochum, und Georg Schele zu Rechen, ihre Verwandten (Schwager und Vetter).

Siegel: Jürgen von Haffenschede, Melchior von Delwig und Schele zu Rechen.

1565, am Dienstag nach Purificat. Mariae Virg.

Jutta von Brabeck und Jörgen von Haffensche, Mutter und Sohn (wie vorher), bekennen, daß sie dem Stift Stoppenberg schuldig sind 1000 Goldgld., herkommend von Joh. von Grimberg, gen. von Aldenbochum zur Wiesche, für den sie Bürgen geworden. Da sie diese Summe jetzt nicht zahlen können, haben sie der Dechantin und dem Stift verkauft eine jährliche Erbrente von 50 Goldgld., auf Martini zahlbar, aus ihrem Wißmanns-Gut, zu Haffenschede im Kirchspiel und Gericht Bochum gelegen.

Zeugen: Melchior von Delwig, Richter zu Bochum, und Georg Schele zu Rechen, welche auch mit siegeln.

1619, den 11. Aprilis.

Josina von Asbeck, Dechantin, Adriane Bitter von Raesfeld, Cathar. Sibilla von Ascheberg und sämtliche Kapitular-Jungfern des freiweltl. adligen Stifts Stoppenberg bekennen, daß sie ein Stück Landes im Bochumer Feld verkauft haben an Goswin von Düngelen und Elisabet von Haffenscheid, „unsern resp. geliebten Vettern, Schwager und Schwägerin“ für 100 Rthlr.

Zeugen: Josina von Asbeck, Dechenynne, Goswin von Düngelen,
Christoffer Aßbeck, Rentmeister zu Stoppenberg,
Adrian Bitter von Raesfeld,
Margareta Hennerina Aschebroick,
Anna von Asberch, Josina von Asbeck,
Elisabet van Delwig, Gerdrud von Swansbell,
Josina de Brempt, Bode de Billerbeck,
Agnes von Bilderbeck.

1631 $\frac{14-16}{7.}$

Marsus Lamberti, Vicarius zu Stoppenberg (1633, 1637). Peter Balthasar, Rentmeister das. (Peter Balß).

1665, den 8. Mai.

Anna Sibilla Drost zur Becke, Dechantin, Cordula von Billerbeck, Anna Maria von Groll und sämtliche Kapitularen des K. freiweltl. Stifts Stoppenberg bekunden, daß sie laut Kapitels-Beschluß den Eheleuten Georg Willebrandt Kumpsthoff, d. R. Doktor und Churf. Brandenburg. Richter des Amts Bochum, und seiner Frau Anna Mechtild Wys eine auf den Hof zu Wiemelhausen lautende Rentenverschreibung von 100 Rthlr. Kapital nebst allen darauf noch haftenden Zinsen und Kosten de Anno 1605 ausgestellt, nebst einem Ao 1612 30. 4. ertheilten Documento Immissionis, für eine vereinbarte bare in silbernen Thalern gezahlte Summe.

Siegel des Kapitels von Stoppenberg.

(gez.) Anna Sibilla Drost Dechenin.
(gez.) Cordula von Billerbeck. Anna Maria von Groll.

Breite Perg.-Urkunde, Siegel abgefallen.

1669, den 13. Februar.

Sophia Ursula von Tengnagel und Maria Dorothea von Dobbe, als Praesentiaria und Canoneß zu Stoppenberg, namens des Hochadl. Kapitels einigen sich mit Rotger von Düngelen wegen der aus den Haffenscheidschen und Dahlhauser Gütern jährlich hinterbliebenen nichtbezahlten Zinsen. Hiernach zahlt Rutger von Düngelen für den ganzen Rückstand bis 1668 ausschließlich 170 Rthlr.

Von nun ab sollen die verfallenen Zinsen regelmäßig gezahlt werden.

Alle 3 unterschreiben.

1674, den 24. Januar.

Dechantin und Kapitularinnen des Stifts Stoppenberg zeigen dem E. von Düngelen (Herr Vetter) an, daß sie bei Ordnung ihres Archives verschiedene Pergament-Urkunden aufgefunden, „Briefschaften und Obligationes", deren Abschrift sie beifügen, woraus zu ersehen, daß das Stift weit mehr Renten von ihm fordern kann, als es seit Jahren erhalten hat. Es wird deshalb nachdrücklichst gebeten, alle diese Rückstände nebst Zinsen baldigst zu berichtigen.

„Das Kapittel hat ohnedem bei diesem bewußten Kriegsverderb und üblen Zustand das seinige wohl von nöthen."

Der Brief wird mit den Anlagen durch einen Expressen nach Dahlhausen geschickt und einer „freundvetterlichen und wohlmeinenden Prüfung" empfohlen.

Geben auf Unserm Stift Stopenberg, 24. Januarÿ Anno 1674.

Anna Sibilla Drost, Dechenin,
Sophia Ursula von Tengenagel,
Josina Elisabeta von Asbeck,
Anna Sophia von Hasenkampff,
Anna Maria Sophia von Wrede.

Originalbrief.

1674, den 13. März.

Zweites sehr dringlich mahnendes Schreiben über denselben Gegenstand, da das erste ohne Antwort geblieben.

Eure Lden. freundtwillige
Basen (4 Unterschriften).

Antwort des von Düngelen in schlecht geschriebenem Konzept beiliegend. Er entschuldigt sich, da die Briefschaften wegen Kriegsgefahr fortgeschafft seien und er sich deshalb nicht informieren könne ....

1676, den 17. Januar.

von Düngelen zahlt dem Stift Stoppenberg endlich 100 Rthlr. auf die rückständigen Zinsen und Abgaben, worüber ihm unterm 30. 3. Quittung erteilt wird.

1679. 1680.

Anna Sophia Maria von Wrede, Dechantin,
Anna Sophia von Hasenkamp — Sibilla von Rump,
Frau von Rump zum Krange, geborne von Tengenagel selg., gewesene Kapitularin allhiesigen hochadl. Stiffts Stopenberg,
Fräulein Sibilla von Rump, Kapitularin und Praesenz-Fräulein des hiesigen Stifts, ihre Schwester.

1681, den 29. Mai.

Schreiben des Joannes Brecht, Pastor Stoppenbergensis, an Freiherrn von Düngelen, Dietherich Grothhan, Vicarius Sancti Andreae zu Stoppenberg, Franz Carl Boetzel, Rentmeister das.

1681, den 29. Mai.

Dechantin und sämtliche Kapitularinnen namens des Stifts Stoppenberg, cediren von ihrer Forderung an Freiherrn Goswin von Düngelen, herrührend aus von den Häusern Dahlhausen und Haffenscheid zu zahlenden und noch rückständigen Jahrrenten und Zinsen, 300 Rthlr. an die Erben Peter Baltz selg. zu Essen. Diese sollen darüber gültig quittieren können.

Sign. Stopenberg, 29. Mai 1681.

Anna Sophia von Wrede, Dechantin,
(L. S.) Anna Sophia von Hasenkamp,
Sibilla von Rump.

1683, den 27. 9bris.

Daß ... Hr. von Düngelen ... diese ... 300 Rthlr. an die Erben Baltz ... bezahlt habe, solches wird mit unterschriebenen Händen bekannt.

Sign. 27. 9bris 1683.

Pet. Baltz. Wilh. Mitweg bescheinige dieses wahr zu sein.

1684, 1. Dezember. Joes. Theod. Hiltropff, p. t. Rector S. Andreae zu Stoppenberg, ebenso 1690, 1692.

1686, 25. Januar. Henricus Viefthauß, Pastor zu Stoppenberg. P. J. Witzhelden, Rentmeister daselbst.

1689, den 27. Februar.

Daß der Hr. von Düngelen die vom .... Kapittel zu Stoppenberg an die Erbgenahmen Balß in ad 1687 laut ertheilter Assignation überwiesenen 85 Rthlr. 27½ Stb. richtig gezahlt habe .... bescheinigt

Sign. 27. Februar 1689.

Namens der sämmtlichen Erbgenahmen
(gez.) Balß, Wilh. Mittweg Scripsit et subscripsit.

1690, den 17. Septbr.

Quittung von Catharina Betters, Witwe Aßbeck zu Essen.

1692, 11. Martii. Worringen, Rezeptor des Amts Bochum.

1693. J. L. Temminckhoff, Pastor Stopenbergensis.

Hr. Hiltroph, tanquam Magister Fabricae Praenobilis collegiatae Ecclesiae Stopenbergensis. — Joes Theod. Hiltroph, RectorFabricae 1694, 1695, 1696, 1687, 1698, 1699.

1694 den 17. Septber.

Kund sei, daß sich in den Müntz-Observationibus befinde, daß der Oberlendische rheinische vollwichtige Goldgulden, ex Ao. 1534 verschrieben, heut untergesetten dato in der Zahlung wert ist 5 Gulden 6 Albus Kölnisch.

Urkunde dieses Sign. 17. Februar 1694.

(gez.) Johan Post
General und der Stadt Cölln special Wardein Meister.

1699, 1700. Godfried Hollender (der Hollender) zu Steel, zahlt für den von Düngelen an Stoppenberg Zinsen. 1706: Gord Hollender. 1708: derselbe.

1701. Johan Michael Radthoff, Rentmeister, quittirt namens des Kapittels.

1703. J. L. Temminckhoff, p. t. Administr. Vicariae St. Andreae.

1705. Joh. Christof Marll, Rentmeister zu Stoppenberg.

1706. Jacob Godtharbt Tendam in Essen, Vicar. St. Andreae in Stoppenberg.

1707, 7. November. Gerhardt Huyssen, Kaufhändler binnen Essen, zahlt für den Freiherrn von Düngelen Zinsen an das Stift Stoppenberg. **1708, 3. Dezember** ebenso.

1709. J. B. Erwite, Rentmeister zu Stoppenberg.

Daß Ihre Gnaden der Freiherr von Düngelen zu Dahlhausen durch die Juffer Catharina Elisabeth von Devens den 7. 8ber 1709 dreißig Rthlr., sage 30 Rthlr. bezahlen lassen, thue hiermit bescheinigen.

J. A. Erwite, Rentmeister.

1712. Jacob Tendam, Vicarius Sti. Andreae zu Stoppenberg, sein Schwager G. W. H. Croesen in Essen, sein Bruder Aloysius (?) Tendam in Essen.

1713, 12. April. Quittung, ausgestellt von Maria Ernestina von Westrem, Dechantin, und Anna Leopoldine von Dobbe, Cüsterin.

1720. J. A. Krabbe, Vicarius Sti. Andreae in Stoppenberg.

1713, den 16. Februar.

Vergleich zwischen dem Freiherrn von Düngelen und dem Kapitel von Stoppenberg wegen der de anno 1669 bis 1712 Martini incl. restierenden und zur Kirche St. Nicolaus schuldigen Zinsen, dahin, daß von Düngelen gegen GeneralQuittung innerhalb 14 tägiger Frist 100 und bis nächsten Martini 400, also zusammen 500 Rthlr. à 60 Stüber Clevisch, zahlen soll. — Im übrigen verspricht er in Zukunft die Pensionen regelmäßig zu zahlen.

Sigill. vener. Capituli de Stopenberghe. — Ex speciali Mdto. Johannes Georgius Erwite, Secr.

Orig. mit dem Kapitels-Siegel.

1713, den 28. Martii.

Jobst Vincenz von Asbeck an seinen Schwiegervater Moritz Goswin von Düngelen d. d. auf dem Berge, 28. Martii 1713. — Er war auf Befehl seines Schwiegervaters nach Stoppenberg geritten, um mit dem Kapitel zu verhandeln, wegen „Rückstellung" der 400 Rthlr., was ihm bewilligt wurde.

1722, den 21. Novbr.

Moritz Goswin von Düngelen schreibt an den Notar Wilhelm Brunstein in Essen, daß er die verschiedenen Kapitalien, mit welchen er dem Stift Stoppenberg ver-

haftet sei, 1723 auf Petri ad Cathedram (22. 2.) ablösen wolle. Er möge solches dem Stift formell bekannt machen. Dies geschieht laut Protokoll vom 21. November 1722 in Gegenwart von Zeugen zu Stoppenberg. Fräulein von Hasenkamp nimmt die Eröffnung anstelle der abwesenden Dechantin Fräulein von Westrem entgegen.

1723 sind zufolge einer Schlußbemerkung auf dem letzten Bogen (fol. 261) die Verschreibungen wirklich eingelöst.

1723, 18. Januar. Bei dieser Ablösung der Rentverschreibungen des Stifts Stoppenberg durch den Freiherrn von Düngelen ließ das erstere feststellen, welche Werte die darin angegebenen Summen nach jetzigem Gelde ausmachten, und zwar durch den kölnischen verordneten Waradein J. Jacob Hüls.

4 Tabelle

F. Werdensche Lehngüter.

1520, up satersdach nest na der hill. drey koninge Dage.

Wechsel eigenhöriger Personen.

Zwischen dem Abt Johannes von Werden und Johan von Düngelen, Erbschenken des Stifts Essen, findet ein Wechsel statt.

Luke vom Ruhrbroick im Kirchspiel Steele, dem Erbschenken Joh. von Düngelen eigenhörig, wird gewechselt gegen Griete tom Velde, ebenfalls im Kirchspiel Steele wohnhaft und dem Abt Johannes hörig. Beide Personen sind damit einverstanden.

Siegel des Abtes Johannes.

Kleine Perg. Urk. Siegel abgefallen.

1562, den 19. Novbr.

Abt Hermann von Werden belehnt Rutgerus van Düngelen, Sohn des verstorbenen Henrich von Düngelen, mit dem Gute Breckinckhusen...., mit der Wohnung zu Dahlhausen, usw.

Zeugen: Hinrich Knippinck zum Grimbergh, Adrian Verschwordt, Conrad Hettermann, Richter zu Mülheim, Caspar Holst, Scheffe zu Werden, Dienstmann St. Ludgers.

Siegel des Abtes.

Perg. Urk. Siegel abgefallen. Die rechte Seite von Mäusen angefressen.

1707, den 20. Oktober.

Der Abt Coelestinus von Werden belehnt nach Absterben des Abtes Ferdinand den Moritz Goswin von Düngelen renovando mit dem Hause und Wohnung Dahlhausen, Rindersbroick genannt, mit dem Gute Brechtinghausen, das Hertensgut genannt, im Kirchspiel Wattenscheid gelegen, mit Vittingsgut zu Golthamme, mit dem Gut over der Beck, Beckmans Gut genannt, mit einer Wysche bei Krawinkel, aus dem Gut Krawinckel gespliſſen, alle im Kirchspiel Bochum, wie auch mit dem Rensingshoff, nunmehr Vitinghof genannt, in der Bauerschaft Eickel ....

Bevollmächtigter des von Düngelen: Christof Diederich Esſellen.

Zeugen: Rat und Kanzlei-Direktor Joh. Wilh. Mähler, d. R. Doktor, und Secretarius Johan Franz Contzen.

Unterschrift und Siegel des Abtes.

Perg. Urk., Siegel abgefallen.

1720, den 15. April.

V. G. G. Wir Theodorus, d. K. Stifter Werden und Helmstedt Abt, Urkunden .... daß Wir auf Absterben .... Abts Coelestini .... nunmehro renovando belehnet haben .... den Moritz Goswin von Düngelen zu Dahlhausen

an und mit dem Hause und Wohnung Dahlhausen, Rinderbroick genannt, mit dem Gute Brecklinghausen, das „Herzens-Gut" genannt, im Kirchspiel Wattenscheid,

mit Vitings-Gut zu Golthamme,

mit dem Gute Overbecke oder Beckmans,

mit einer Wieschen bei Cramwinkel,

aus dem Gut Cramwinkel gespliſſen, alle im Kirchspiel Bochum gelegen,

wie auch an und mit dem Rensing-Hof, nunmehr Viting genannt, in der Bauerschaft Eickel gelegen, — Alles zu Dienstmannsrechten.

Worauf Uns derselbe durch den Woledelfest und Hochgelehrten Christof Dieterich Esſellen, dero Rechten Doctoren und Comit. Palatin., in kraft demselben ertheilten .... Spezial-Vollmacht Huld und Eid gethan . . .

Zeugen: Joh. Franz Contzen, d. R. Licentiatus, und Ernst Joseph Wassersort, unser Cantzlei-Registrator, als unsere und unseres Stifts Dienstmanns-Lehnmänner.

Zu Urkund .... haben Wir Theodorus Abt ....

So geschen .... auf unserer Abtei Werden, 15. Aprilis 1720.

Theodorus, zu Werden und Helmstedt Abt.

1752, den 9. Februar.

V. G. G. Wir Benedictus .... Abt .... Fügen hiermit zu wissen, daß Wir .... auf Anstehen Moritz Möckershoff gnädig lehnherrlich bewilligt haben .... daß er von dem Goswin Carl von Düngelen zu Dahlhausen .... das von Uns und hiesiger Unserer Reichs-Abtei zu Dienstmans-Lehnrechten dependirende und im Kirchspiel Stehl belegene Möckers-Gut mit allen dessen Ein- und Zubehörungen .... käuflich an sich bringen möge .... mit der ausdrücklichen Bedingung, daß wolgemelter Verkäufer besagtes Gut Unser Mann- und Lehnkammer-Brauch zufolge vor demselben nach getroffenen Kauf- und Verkaufs-Kontrakt binnen acht Tagen auf ihn, Ankäufer, zu refutiren und demnächst von Uns dieser in gratiose ad id praefigendo termino dasselbe seiner Art und Natur nach hinwieder zu Lehn zu empfangen schuldig sein soll.

Urkund ....

So geschehen und geben auf Unserer Abtei Werden, 9. Februar 1752.

(gez.) Benedictus, Abt zu Werden und Helmstedt.

1781, den 7. Juli.

Bernardus, Abt von Werden, belehnt nach Absterben des Abtes Johannes den Goswin Carl Freiherrn von Düngelen renovando an und mit dem Haus und Wohnung Dahlhausen und Haffenscheid und mit dem Hertensgut in Brecklinghausen, item mit dem Vitingsgut zu Goldhamme, mit dem Gute over der Becke, Beckmansgut genannt, it. mit einer Wyschen bei Crawinkel, alle im Kirchspiel Bochum, wie auch mit dem Rensings-Gut, nun Vitingshof genannt, in der Bauerschaft Eickel.

Gegeben auf Unser Abtei Werden ....

(gez.) Bernardus, Abt zu Werden und Helmstedt.

Schön erhalt. Perg.-Urk.

1785, den 1. März.

Daß in dem heutigen Belehnungs-Termino wegen des Hauses Dahlhausen, gen. Rinderbroch, p.p. nicht allein das dießmahl, ohne Folge jedoch, zu 50 Rthlr. erlassene Herwardium, sondern auch folgende Belehnungsgebühren, als für Muthung = 2 Rthlr., pro Jur. Investit. 14 Rthlr. 15 Stb., pro Paribus 1 Rthlr., nebst 1 Rthlr. 30 Stb. pro Reineschr. in Pergam. cum Capsula. in altem Gelde von dem Freiherrlich von Düngel'schen Mandatario, tit. H. Kals, richtig abgeführet worden, solches wird hierdurch quitirlich bescheiniget.

Sigr. Werden in Cancellaria, 1. Marty 1785.

(gez.) Lauten, Secrt.

Acta, die Werdenschen Lehen betreffend.

Dünnes Aktenheft in blauem Umschlage.

I. Extrakt aus dem Werdenschen Lehnprotokoll und Lagerbuch. (Abschriften.)

1586, 19. Juni, belehnt Rutger von Düngelen zu Dahlhausen im Namen, Nutz und Behuf der Erben selg. Otten von Aschenbroich zu Osthusen mit Hußmans Gut zu Hundhamme.

1594, 4. Oktober. Ropert Stael ten Stenhus, d. Z. zu Hildesheim, selg. Roperts Sohn, mit einem Ampart und Gerechtigkeit des Sadelhofs zu Dahlhausen samt Zubehör.

1608, 6. Juli. Hardenberg Stail tem Steinhus mit der Halbscheid des Hofes und Guts Dahlhausen.

1620, 26. November. Wilhelm Bruns zu Düsseldorf in Mitbehuf seiner Brüder und Schwester mit dem Gut Hülsbeck oder Bonnenhaus.

1629, 2. Juni, auf Absterben des Georg von Syberg Gerhard von der Reck zu Scheppen in Nutz, Namen und Behuf der minderjährigen Kinder des ersteren mit Hülshofs Gut zu Marten.

1709, 22. November. Constantin Erasmus von Hugenpot (und seine Geschwister) mit dem Hause und Gut „in dem Hugenpoet".

1711, 22. April. Franz Jacob Marle, Richter zu Lembeck, mit dem Holzrichter-Amt der Buscheder Gemark, jedoch in Nutz und Behuf der verwittweten Ehefrau Freiin von Walbeck-Buschenheim und ihrer 5 Töchter.

1712, 30. April. Joh. Adolf Bruckman in Behuf der Maria Louisen, verwittweten Ehefrau von Nesselrode zu Rhade von Lindgenhove, ältester Fräulein Tochter Charlotte Sebastiane und in Mitbehuf und pro quota des Joh. Herm. Franz von Nesselrode zum Grimberg, Kaiserlichen Obristen, an und mit Wintermanns und Papen-Gut.

1716, 28. Mai, auf Absterben des Goswin Casper von Henderschin der Lic. Joh. Franz Conzen, jedoch in Nutz und Behuf der Fräulein Schwestern Agnes Isabella Franzalina und Bernhardina Margarethe von Rheede — mit dem Gut „die Brahe“ im Hochstift Münster.

1719, 28. September. Lic. Joh. Franz Conzen renovando mit dem „Brahe-Gut“ wie vorher.

1726, 8. Mai, auf Absterben des Johan Oswald Arnold Cocy, Richter zu Essen, mit den Gütern Scharrenhuls und Kaldensiepen dessen Bruder Friedrich Adolf Cocy für sich und in Mitbehuf seiner beiden Brüder Johan Casper und Franz Gottfried Coci.

1727, 21. April belehnt auf Absterben des Joh. Caesar von Dornick, welcher in Nutz, Namen und Behuf der Frau Dechantin zu Rellinghausen, Sophia Gertrud von Dornick, Frau zu Oeffte und Weschebeck, mit dem Schloß Oeffte belehnt gewesen, dessen ältester Sohn Reinhard Johann Theodor von Dornick.

1746, 9. Mai. Franz Hugo Everhard von Dalwigk — für sich und in Mitbehuf seiner vollbürtigen Brüder — mit dem Schlosse Oeffte.

1747, 4. Februar. Georg Herm. Henrich, Freiherr von Münster für sich und seine minderjährigen Gebrüder Friedrich und Diedr. Herbert von Münster mit den Lehngütern Geisbein und Rensinck.

1753, 7. August, auf Absterben des Giesbert Wilhelm von und zu Bodelschwing mit den Gütern Lohaus und Rampus belehnt A. F. tem Berge, Richter zu Bodelschwing, jedoch zu Nutz und Behuf der Freifräulein Anna Louise Giesbertine von Bodelschwing, des Verstorbenen einziger Tochter.

1754, 4. Juli, auf Absterben des Bürgermeisters Joh. Henr. Kopstadt für sich und die Brands Erben dessen Sohn, Lehn-Direktor Arnold Kopstadt, mit dem Gut die Brand-Mühle.

Zur Beglaubigung: Contzen m. ppr.

II. Extrakt aus einem Werdenschen Lehnprotokoll und Lagerbuch.

NB. Es sind bis hierhin mehrenteils Söhne, bisweilen auch Brüder belehnt worden.

1476 fer. 4t. post Invocavit findet sich schon Bernt von Düngelen belehnt mit Dahlhausen, genannt „Rindersbrock".

1604, 30. Juni ist belehnt Rutger von Düngelen zu Dahlhausen, im Namen, Nutz und Behuf der nachgelassenen Wittib und Erben selg. Johans von Aschebrock mit Haußmans Gut zu Hundhamme.

1679, 16. Dezember. Nachdem von Düngelen beim Abt zu Werden nach Absterben seines Vaters um neue Belehnung mit den verschiedenen Werdenschen Lehngütern eingekommen, wird hierzu Termin auf den 9. Januar 1680 angesetzt.

Sign. in Cancellaria Werdinensi, 16. Dezember 1679.

1680, 11. März. Namens des Mauritz Goswin von Düngelen ist sein Bevollmächtigter Rötger Morsaeus erschienen, um die Belehnung zu empfangen und das veraccordierte Heergeweide zu bezahlen (180 Rthlr.), auch pro juribus 14½ Rthlr.

1706, 17. Martii. Belehnung des Freiherrn Moritz Goswin von Düngelen mit dem vom Stift Werden „movirenden" Lehngute Möckershoff im Kirchspiel Steele. Mit demselben war vorher Knoerz (?) Schott von Isselstein behandet gewesen, und dessen Erben geben ihre Einwilligung. Das „Heergewedde" hat der Abt für diesmal für 60 Rthlr. erlassen und den Consensus transferendi für 20 Rthlr.; pro juribus Infeudationis solvit 14¼ Rthlr.

Pro Extractu Protocolli
(gez.) J. F. Contzen, m. ppr.

1668, 10. Februar. Quittung. J. von Bernardi zu Werden über von Rötger von Düngelen bezahlte Jura renovationis.

1668, 16. November. Heinr. Morsaeus hat wegen Transportation des Möckershoffs 2¾ Rthlr. Jura bezahlt.

(gez.) J. von Bernardi.

1682, Anfang Dezember. Rötger Diedr. Morsaeus, der Bevollmächtigte des Moritz Goswin von Düngelen, beschwert sich, daß ihm in Werden weder der Eid abgenommen, noch die Belehnungen für seinen Vollmachtgeber erteilt seien, trotzdem er sämtliche Gebühren richtig bezahlt an den Syndikus Dr. Mylander und den Sekretär Bernhardi.

Vincent von Isselstein bestätigt das.

1720. Konzept eines Lehnreverses nach Absterben des Abts Coelestin und Wahl des Abtes Theodor.

Landgerichtsschreiber Adolf Wilh. Bernardi.

1720, 15. April. Lehnbrief des Abtes Theodor, auf besonderem Blatt.

1726, 22. Januar. Freiherr von Düngelen zu Dahlhausen zeigt dem Abt zu Werden den am 11. November 1725 erfolgten Tod Goswins von Düngelen, seines Vaters, an und bittet als Erbe desselben um Belehnung mit den Werdenschen Lehngütern.

1726, 22. Januar. Theodor, Abt, ist dazu geneigt, und es wird seitens der Kanzlei ein Termin auf den 28. Februar 1726 festgesetzt.

1726, 19. Februar. von Düngelen bittet, den auf den 28. 2. angesetzten Termin auf 3 Monate zu prolongieren, da er keine Zeit habe, alles dafür zu ordnen.

Nach längeren Verhandlungen wird der Termin auf den 2. Mai festgesetzt.

1726, 1. Mai. Vollmacht des Moritz Wynold von Düngelen für Joh. Henrich Kopstadt, d. R. Doktor, für ihn den Belehnungs-Termin in Werden wahrzunehmen.

1726, 2. Mai. Quittung über gezahlte 130 Rthlr. pro Haeredio, 10 Rthlr. 30 Stb. pro juribus literarum.

Werden in Cancellaria.

(gez.) Contzen.

1726, 2. Juni. Privatbrief von Weidner (Beamter des Abts) an von Düngelen aus Werden. Es scheinen Schwierigkeiten wegen der Belehnung, resp. wegen Zahlung der Gebühren entstanden zu sein.

1744, 19. Juny. Quittung über gezahlte 130 Rthlr. 30 Stb.

Werden in Cancellaria.

(gez.) Vorrath, Secret.

1745, 25. Mai. Goswin Carl von Düngelen hat den Tod seines Vaters Moritz Vincenz Freiherrn von Düngelen angezeigt und bittet um Lehnserneuerung.

1746, 12. Marty. Der Muthschein dazu wird erteilt.

Werden, 12. Marty 1746.

(gez.) Rapivani (Lehnrichter).

1746, 11. Mai. Rapivani in Werden an Kriegsrat Grolman in Bochum.

1752, 9. Februar. Lehnbrief (auf besonderem Blatt).

1758, 24. Juli. Auf Antrag des Goswin Carl von Düngelen soll die Renovations-Belehnung mit dem Haus und Wohnung Dahlhausen, gen. Rinderbrock, am 8. August d. J. erfolgen. — Aus Werdenscher Kanzlei, 24. Juli 1758. (gez.) Rapiovani, Lehn-Direktor.

1776, 21. Mai. V. G. G. Joannes, dero K.... Stifter Werden und Helmstedt .... Abt, ... dem .... Goswin Carl von Düngelen zu D., als mit dem Haus und Wohnung zu Dahlhausen, gen. Rindersbrock, mit Brecklingshausen und Vitings-Gut .... bewehrten Vasallen hiermit .... zu wissen, als nach tödtlichem Abgang weil. .... Anselmi, Abts .... durch ordentl. .... Election und .... Confirmation zum Haupt und Vorsteher ebengemelten Stifts erwählt ....

So wird von Düngelen citirt und geladen, am 20. nächsten Monats zu Werden behufs Belehnung sich einzufinden.

Werden, 20. 5. 1776.

(gez.) Johannes, Abt zu Werden und Helmstedt.

1776, 19. Juni. Vollmacht des Goswin Carl von Düngelen für seinen Secretair Heinrich Georg Grodthausen zu diesem Zweck.

1776, 17. Oktober. Dem Goswin C. von Düngelen wird bescheinigt, daß seine Werdenschen Lehne Kunkel-Lehne seien und sowohl auf weiblich als männliche Linie, in Abgang der männlichen auch pure allein auf die weibliche Linie vererbt werden können.

Aus Werdenscher Lehns-Kanzlei, 17. Oktober 1776.

Aus sonderbahr gnädigsten Befehl

J. M. Schmitz, Lehn-Direktor.

1781, 15. Januar. Bernardus, Abt, welcher nach dem Ableben des Abts Joannes erwählt ist, fordert Goswin Carl von Düngelen auf, sich aufs neue belehnen zu lassen, und zwar am 7. July morgens 9 Uhr sich in Werden dieserhalb einzufinden.

Er erteilt unter 7. Juli 1781 seinem Sekretair Henr. Georg Grodhausman Vollmacht.

1781, 7. Juli. Quittung über für die Renovations-Belehnung gezahlte Taxe, in summa 22 Rthlr.

1785, 1. Februar. Nach dem Ableben des Goswin Carl von Düngelen hat sein Sohn Carl Freiherr von Düngelen neue Belehnung nachgesucht, und so wird demselben hierdurch der Muthschein erteilt. Termin ist auf den 1. März festgesetzt.

Aus Reichs-Abtei Werdenscher Lehns-Kanzlei,
1. Februar 1785.

(gez.) J. M. Schmitz, Lehn-Direktor.

Unterm 2. Februar 1785 bevollmächtigt Carl Ferdinand Franz Philipp Aurelius von Düngelen seinen Anwalt Henrich Kals, den Lehnseid für ihn zu leisten.

1785, 1. März. V. G. G. .... Wir Bernardus Abt ....

Zeugen: Unser Rat und Kanzlei-Direktor J. C. Dingerkus und Unser Rat und Kanzlei-Secretair L. A. Lauten.

Geben auf Unserer Reichs-Abtei Werden, 1. Marty 1785.

(gez.) Bernardus, Abt.

1785, 1. März. Quittung über Belehnungs-Gebühren. (Besonderes Blatt.)

1798, 18. Mai. Friedrich Wilhelm, p. p. Unseren .... Wir lassen Euch hierdurch anweisen, im Fall an Euch Requisitionen der Werdenschen Lehns-Casse zur Antreibung der Vasallen zur Lehns-Erneuerung, p. p. eingehen sollten, davon vor Befolgung der Requisition Anzeige zu tun.

Sind Euch mit Gnade gewogen.

Gegeben Emmerich in Unserem Regierungs-Rat,
18. May 1790.

(gez.) von Rohr.

1799, 19. Januar. V. G. G. Beda .... Abt .... zeigt an, daß nach tödtlichem Abgang des Abtes Bernardus er gewählt sei; er fordert den Freiherrn Carl Ferdinand Franz Phil. Amelius von Düngelen zur Renovation der Lehne auf, wie herkömmlich. Termin hierzu ist auf den 15. Februar angesetzt, morgens 9 Uhr zu Werden auf der Abtei.

Geben auf Unserer Abtey Werden, am 19. Januarty 1799.
Beda, Abt zu Werden und Helmstedt.

1799, 30. Januar. v. Düngelen an die K. Regierung zu Emmerich.

Allerunterthänigste Anfrage des von Düngelen zu Dahlhausen wegen seiner nach der Abtei zu Werden lehnrührigen Güter.

Er bezieht sich auf die Königl. Verfügung vom 18. 5. 1798 und auf die Aufforderung des Abtes Beda vom 19. 1. 1799 und bittet um Verhaltungs-Maßregeln.

1799, 4. Februar. Bescheid der Königl. Regierung. Dem von Düngelen zu Dahlhausen wird auf die Vorstellung vom 30. v. Mts. zur Resolution bekannt gemacht, daß die Regierung sich um die ihm angemutete Renovations-Belehnung zu Werden um so weniger bekümmern könne, als der vermeintliche neue Abt diesseits dafür nicht anerkannt wird.

Emmerich, im Regierungsrat, 4. Februar 1799.

(gez.) von Rohr.

An (gez.) Maaßen.

den von Düngelen zu Dahlhausen.

1799, 4. Juli. Da von Düngelen in dem zur Lehns-Erneuerung festgesetzten Termine nicht erschienen ist, wird hierzu „novus Terminus ex Officio auf den 1. August" anberaumt.

(gez.) J. M. von Schmitz, Lehn-Direktor.

1799, 15. Juli. Vollmacht für den Kommissionsrat Kals.

1799, 1. August. Daß in dem heutigen Belehnungs-Termin mit dem adligen Hause Dahlhausen zu Rinders-brock nebst dem Honorario von 1 Ducat und 1 Preuß. Kassenthaler die gewönliche Praestanda abgeführt worden, bescheinige ich hierdurch

Werden, in Cancellaria, 1. August 1799.

(gez.) Lauten.

1826, den 14. Septber.

Die Königliche Regierung zeigt an, daß dem Gesuche entsprochen sei und die betreffenden Akten an den Domainen-Rentmeister Keller in Essen gesandt seien.

22. September teilt Keller dem Schragmüller dies mit; die Akten seien bis zum 11. Oktober dort; zugleich sendet er in Abschrift ein:

Urkunden-Verzeichnis.

Archiv der Abtei Werden
Abth. II Nr. 75

Urkunden des Werdenschen Lehns Dahlhausen, genannt Rindesbrock, bei Bochum.

1473, Mittwoch nach dem Sonntag Invocavit.

Revers des Bernt von Düngelen über die von dem Abt Adam zu St. Martin in Köln, Administrator der Abtei Werden, erhaltene Belehnung mit nachfolgenden Gütern: Möckershof zu Steele, Rindersbruck mit seinen Zubehörungen, namentlich Vitinges-Gut zu Golthamme und dem Gut, gen. over de

Becke, im Kirchspiel Bockum, sodann einem Gut, gelegen im Kirchspiel Hattingen, gen. Eversole, samt allen der vorbeschriebenen Güter Zubehörungen.

Testes: Johan van Eickell, Roseir Dücker, Johan van Oisterwick, genannt Hugo.

1479, Montag nach 3 Königen.

Johann von dem Steynhues, Bürgermeister zu Essen, und Goidert Hystveld, Werdenscher Dienstmann, bekunden, daß Rotger Dücker zu Westenfelde das von der Abtei Werden lehnrührige Gut, genannt Heitz-Gut zu Breckinghausen, dem Bernt von Düngelen und dessen Erben verkauft haben.

Johann, Goidert und Rotger siegeln.

1479, des neisten donnerdages post. purific. Mar. Virg.

Revers des Bernt von Düngelen über die von dem Abte Dieberich von Werden erhaltene Belehnung mit dem Heitz-Gute zu Breckinghausen und dessen Zubehör, gelegen im Kirchspiel zu Wattenscheid.

Testes: Roseyr Dücker, Werdenscher Lehnsmann, Henrich Ulenbroick van Reckelinckhusen, Johan van Oisterwick, gnant Hugo.

Bernt siegelt.

1487, des mandages nae Mathey.

Revers Johans von Düngelen, Sohnes des vorigen Bernt, über die von dem Abte Anton zu Werden empfangene Belehnung mit folgenden Gütern: Die Wohnung zu Dahlhausen, Vitingsgut zu Golthamme, Gut zu Overbeck im Kirchspiel Bochum, Möckershof im Kirchspiel Steele, Hertengut zu Breckinghaus im Kirchspiel Wattenscheid, dem Gute gen. Eversoell im Kirchspiel Hattingen, samt allen der vorbezeichneten Güter Zubehörungen.

Testes: Jörgen Aschenbrock, Jasper Gummersbach, Dirck Klepper, Bürgermeister zu Werden, und Alef in der Monthe, Dienstmann des Stifts Werden.

Johann von Düngelen siegelt.

1550, uff dinstag nach den Sundach Invocavit.

Revers des Adrian Berschwordt im Namen und zu Behuf Rotgers von Düngelen, minderjährigen Sohnes Heinrichs von Düngelen, der gestorben. — Hermann Abt von Werden.

Testes — Conradt Hettermann und Thomas en baven, Dienstmänner des Stifts Werden.

Adrian siegelt.

1562.

Revers des Rötger von Düngelen zu Dahlhausen über die Belehnung mit den bekannten Gütern. — Abt Hermann.

Testes: Henrich Knipping zum Grimberg, Adrian Berschwortt, Conrad Hettermann, Richter zu Mülheim.

Rötger siegelt.

1576, den 9. April.

Reversalbrief Rötgers von Düngelen, ausgestellt dem Abt Henrich von Werden und Helmstedt.

Testes: Otto von Aschenbruck zu Oesthausen und Johan von der Wenge zur Wenge, auch Wilhelm Schlechtendail, Rentmeister des Abtes, und Ludger Wessels.

Siegel Rutgers von Düngelen.

1604, den 30. Juni.

Lehnrevers Rutgers von Düngelen für den Abt Conrad von Werden.

Testes: Johan zum Pütz, dero Rechten Doctor, Alexander Duden, Richter, Gerhard Borck, Bürgermeister zu Werden, und Hermann Duden, Secretair.

Rotger von Düngelen siegelt.

1649, den 3. Februar.

Revers Rutgers von Düngelen nach dem Tode des Abtes Hugo dem Nachfolger desselben, Abt Henrich, ausgestellt.

Testes: Der Edelvest u. hochgelehrte Philip Esch, der rechten Licentiat, wie auch die Ehrenachtbare und wolgelehrte Johannes Francken, Bürgermeister zu Werden, und Johan Heyden, Syndicus und Secretär.
Rotger siegelt.

1707, den 20. October.

Lehnrevers Moritz Goswins von Düngelen zu Dahlhausen nach Absterben des Abtes Ferdinand, ausgestellt dem neuen Abt Coelestinus, durch von Düngelens Mandatarius, Christof Diether. Essellen, d. R. Doctor, welcher auch mit unterschreibt.
Testes: Johan Wilhelm Mähler, d. R. Doctor, Rath und Kanzlei-Direktor, Johan Franz Contzen, Secretair.
So geschehen auf der Abtey Werden.

1707.

Specification der Ländereien — in Ruthen, Fuß etc. von Vitings Gut, dem Gut zu Brecklinghausen, dem Gut over der Becke, Vitinghof.

1720, den 15. April.

Revers wie vorher, ausgestellt von Dr. Christoph Diedr. Essellen, als Mandatarius des Moritz Goswin von Düngelen, dem Abt Theodor von Werden, nach Absterben des Abten Coelestinus.
Testes: Herr Johan Franz Contzen, d. R. Licentiat, und Herr Ernst Joseph Wasserfort, Canzlei-Registrator.
So geschehen auf der Reichs-Abtey Werden.

1726, den 2. Mai.

Revers des Johann Mauritz Winold von Düngelen, ausgestellt von seinem Mandatarius Johan Henrich Kopstadt, d. R. Dr., für den Abt Theodorus von Werden, nachdem sein Vater Moritz Goswin von Düngelen gestorben.
Testes: Joh. Franz Contzen und Ernst Joseph Wasserfort, juris Candidatus.

1729, den 11. Juni.

Vollmacht des Joh. Moritz Wynold von Düngelen für Dr. Johan Henrich Kopstadt zur Lehnserneuerung in Werden.

1744, den 19. Juni.

Reversal-Brief des Moritz Vincenz von Düngelen, auf Absterben seines Vaters Joh. Moritz Winold von Düngelen, ausgestellt für Abt Benedictus, und zwar durch seinen Mandatarius H. D. Essellen, Schultheiß in Bochum und Richter zur Horst.

Testes: Christof Bernhard Funcke, b. R. Licentiat, und Georg Henr. Vorrath.

So geschehen auf der Reichs-Abtey Werden.

1746, den 3. August.

Revers Goswins Carl Freiherrn von Düngelen nach seiner Belehnung durch Abt Benedictus nach Absterben seines Bruders Moritz Vincenz von Düngelen. Die Belehnung war erfolgt durch von Düngelens Spezial-Mandatarius Adolf Henrich Grolman, Kriegsrat.

Testes: Phil. Wilh. Georg Schorn, b. R. Lizentiat, Rat und Kanzlei-Direktor, und Georg Henr. Vorrath, Secretair.

Unterschrift A. H. Grolman.

1758, den 8. August.

Revers des Goswin Carl Freiherrn von Düngelen nach seiner Belehnung durch Abt Anselmus, nach Absterben seines Vorgängers, Abten Benedictus, „an und mit dem Hauß und Wohnung zu Dahlhausen, gnant Rindersbrock, und mit dem Gut zu Breckinghausen, das Hertens-Gut genannt, im Kirchspiel von Wattenscheid, item mit dem Vitings-Gut zu Golthamme; mit dem Gute over die Becke, Beckmans Gut genannt; item mit einer Wieschen bei Crawinckel, aus dem Gut Crawinckel gesplissen, alle im Kirchspiel Bochum; wie auch dem Rensingshoff, nunmehro Vitingshoff genannt, in der Bauerschaft Eickel daselbst gelegen, und mit aller obgedachter Güter Zubehörung zu Dienstmanns Rechten."

Testes: Johan Everhard Dingerkus, Rat und Kanzlei-Direktor, und Georg Henrich Vorrath, Rat und Secretarius.

G. Klevisch-märkische und brandenburgische Lehen.

1659, den 8. October.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg belehnt nach Absterben des am 20. Oktober 1645 belehnten Joh. Diedrich von Lappe dessen Schwester Anna Margareta von Lappe mit dem Lehngut „Schwarzeluir", im Amt Schwerte gelegen.

Bevollmächtigter: Joh. Dieterich von Voß, resp. Henrich Friethoff.

Zeugen: Arnold Adrian Freiherr von Byland und Joh. von Steinberg, d. R. Doctor.

Gegeben Cleve ....

(gez.) Alb. Giesbert von Huchtenbruch.
(gez.) Wilhelm Bochmann.

Perg.-Urk., Siegel abgefallen.

1675, den 8. Juli.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Preußen belehnt nach Absterben der unterm 8. Oktober 1659 belehnten Anna Margareta von Lappe deren Schwester Clara Amelia von Lappe und an deren Stelle ihren Ehemann Moritz Goswin von Düngelen mit dem Lehngut Schwarzeluir, im Amt Schwerte gelegen; von Düngelen ist bei dem Akt vertreten durch Adolf Henrich Essellen.

Die Belehnung wird erteilt in Gegenwart der Geh. Reg.-Rat und Kammer-Präsident Walter von Morrien und Archivar Henrich Lewen, d. R. Doctor.

Geben Cleve ....

(gez.) A. F. Spaen.
(gez.) Johan de Beyer.
(gez.) Adolf Wuesthauß.

Gut erhaltene Perg.-Urk., Siegel abgefallen.

1682, den 14. October.

Kurfürstlich Brandenburgische Confirmation des zwischen Freiherrn und Obrist Friedrich von Herden und Jörgen Tiemann zu Welper geschehenen Tausches eines an der Ruhr „in den Wyden" genannten Kampes, ausgefertigt in Ao. 1682, 14. Oktober. Die Bestätigung ist datiert:

Cleve, im Amts-Kammer-Rat, den 12. December 1682.
(gez.) Walter von Morrien.
(gez.) Henrich Motzfeldt.
(gez.) Joh. Lucas Alberti.

Große, schön erhalt. Perg.-Urk., Siegel abgefallen.

1714, den 29. Februar.

König Friedrich Wilhelm von Preußen belehnt den Moritz Goswin von Düngelen behufs seiner Ehefrau Clara Amelia von Lappe mit dem „Lehngut Schwarzeluir“, im Amt Schwerte belegen.

Bevollmächtigter des von Düngelen ist der cleve-märkische Hofgerichts-Prokurator Johann Adriani.

Zeugen: Kammerpräsident Joh. Conrad Freiherr von Strünckede und Godfried Wilh. von Raab.

Gegeben Cleve ....

(gez.) von Strünckede.
(gez.) von Hymmen.

Perg.-Urk. Gut erhalten, Siegel abgefallen.

1726, den 11. Mai.

König Friedrich Wilhelm belehnt nach Absterben des Moritz Goswin von Düngelen seinen Sohn Joh. Maur. Winold von Düngelen mit dem Lehngut „Schwarzeluir“ im Amt Schwerte.

Bevollmächtigter des von Düngelen ist Joh. Henr. Kopstadt, d. R. Doctor.

Zeugen: Ludw. Alex Roeleman, Geh. Rat, Freiherr von Quadt und Johann von Motzfeld.

Gegeben Cleve ....

(gez.) Freiherr von Strünckede.
(gez.) Joh. Rickers.

Große, gut erhalt. Perg.-Urk., Siegel abgefallen.

1733, den 30. Januar.

Johann Moritz Winold von Düngeln wird vom König Friedrich Wilhelm von Preußen mit den im Amte Bochum gelegenen Gütern. 1) Thomas-Hof zu Ueckendorf, 2) Krusen-Hof zu Hordel belehnt.

Bei dieser Veranlassung kommt zur Sprache, daß früher zu diesen Gütern noch gehört habe der Richteringshof zu Wasserkurl, das Gultzings-Gut vor Kamen und die Ebbinckhove nebst dazu gehörigen 20 Morgen Landes und 38 Scharen Holz in Bergkamener Mark, welche Güter jetzt verdunkelt und auf unaufgeklärte Weise abhanden gekommen seien.

Bevollmächtigter des von Düngelen ist der Prokurator Friedr. Wilh. Römer.

Zeugen: Joh. Conrad Frhr. von Strünckede und Georg von Hymmen.

Gegeben Cleve ....

Große Perg.-Urk., Siegel abgefallen.

1741, den 20. April.

König Friedrich II. von Preußen belehnt auf's neue den Johann Moritz Winold von Düngelen mit dem „Thomas-Hof zu Ückendorf" und mit dem „Crusen-Hof zu Horbel".

Gegeben Cleve ....

(gez.) Freiherr von Strünckede.

Perg.-Urk., Siegel abgeschnitten.

1741, den 20. April.

König Friedrich II. von Preußen belehnt Joh. Mauritz Vinzenz von Düngelen, welcher zuletzt unterm 11. Mai 1726 belehnt worden war, mit dem märkischen Lehngut „Schwarze Luir", im Amt Schwerte gelegen. Er hat als Bevollmächtigten den Hofgerichts-Prokurator Friedr. Wilh. Römer bestellt.

Zeugen: Wirklicher Geheimer Etats- und Kriegsrat, Reg.-Präsident Johan Conrad Freiherr von Strünckede und Vize-Kanzler Diedr. Henr. Becker.

Beide unterzeichnen.

Gegeben Cleve ....

Perg.-Urk., schön erhalten. Siegel abgefallen.

1746, den 8. Septbr.

König Friedrich II. von Preußen belehnt nach dem Tode des Mauritz Vincenz von Düngelen dessen Bruder Goswin Carl von Düngelen mit dem Lehngute Schwarzeluir, im Amte Schwerte

der Grafschaft Mark gelegen, und zwar durch den Bevollmächtigten Hofgerichts-Prokurator Joh. Paul Schniewind, unter Assistenz des Präsidenten und Kanzlers Joh. Pet. von Raeßfeld und Geh. Reg.-Rats Georg Godfried von Rickers.

Gegeben Cleve ....

(gez.) von Raesfeld.
(gez.) von Rickers.

Gut erh. Perg.-Urk., Siegel abgefallen.

1746, den 8. Septbr.

König Friedrich II. in Preußen belehnt, nachdem der unterm 16. August 1744 belehnte Mauritz Vincenz von Düngelen gestorben, dessen Bruder Goswin Carl von Düngelen mit dem Thomas-Hof zu Ückendorf und dem Krusen-Hof zu Hordel, und zwar durch seinen Vertreter Joh. Paul Schniewind, Hofgerichts-Prokurator.

Zeugen: Präsident und Kanzler Joh. Peter von Raesfeld und Geh. Reg.-Rat Georg Godfr. von Rickers.

Gegeben Cleve ....

(gez.) J. P. von Raesfeld.
(gez.) G. G. von Rickers.

Perg.-Urk., Siegel abgefallen.

1785, den 31. August.

König Friedrich II. von Preußen belehnt nach Absterben des Goswin Carl von Düngelen zu Dahlhausen, welcher am 8. September 1746 belehnt worden war, dessen Sohn Carl Ferdinand Franz von Düngelen mit dem Lehngut „Schwarze Luir" im Amte Schwerte.

Zeugen: Reg.-Präsident Emilius Albert Carl von Foerder und Geh. Reg.-Rat Reinhard Friedr. von Schlechtendahl.

Geben Cleve ....

(gez.) von Foerder.

Schöne große Perg.-Urk. mit anh. großem Siegel in Holzkapsel.

1785, den 31. August.

König Friedrich II. von Preußen belehnt nach Absterben des Goswin Carl von Düngelen zu Dahlhausen dessen Sohn Carl Ferdin. Frz. von Düngelen mit dem „Krusen-Hof" zu Hordel.

Bevollmächtigter des von Düngelen ist der Justiz-Kommissar Carl Theod. Wülffing.

Zeugen: Reg.-Präsident Emilius Albert Carl von Foerder und Geh. Reg.-Rat Reinhard Friedrich Schlechtendahl.

Gegeben Cleve ....

Schön erhalt., große Perg.-Urk. mit anhang. großem Siegel in Holzkapsel.

1787, den 22. Juni.

König Friedrich Wilhelm von Preußen belehnt den Carl Ferdinand Franz von Düngelen zu Dahlhausen, vertreten durch den Hofrat und Justiz-Kommissar Carl Theodor Wülfsingh, aufs neue mit dem Lehngut, die Schwarze-luir genannt.

Zeugen: Clev.-märk. Reg.-Präsident Emilius Albert Carl von Foerder und Geheimer Reg.-Rat Reinhard Friedr. von Schlechtendahl.

Gegeben Cleve ....

Große, schön erhalt. Perg.-Urk. mit sehr großem rot. Siegel in Holzkapsel.

1787, den 22. Juny.

Wir Friedrich Wilhelm, König .... Als uns Carl Ferd. Franz von Düngelen zu Dahlhausen zu erkennen geben, weßmaßen Er von weyl. Unseres Hr. Oheims Majestät .... am 31. Aug. 1785 mit dem Crusen-Hof zu Hordel belehnt worden, mit Bitte um Wiederlehnung. Dies geschieht.

Zeugen: Cleve-märkisch. Regier.-Präsident Emil Albert Carl von Foerder und Geh. Reg.-Rat Reinh. Friedr. von Schlechtendahl.

Gegeben Cleve ....

Königl. Siegel in Holzkapsel.

(gez.) von Foerder.

Schöne gut erhalt. Urk. Großes prächtiges Königssiegel.

1801, den 22. Mai.

König Friedrich Wilhelm III. von Preußen belehnt auf seine Bitte den Carl Ferdin. Franz von Düngelen zu Dahlhausen mit dem „Krusenhof zu Hordel“. womit er zuletzt am 22. Juni 1787 belehnt worden. von Düngelen ist vertreten durch den Hofrat und Justiz-Kommissar Carl Diedr. Wülfing.

Zeugen: Reg.-Präsident Otto Georg Albert von Rohr und Geh. Reg.-Rat Joh. Peter Arnold von Hymmen.

Gegeben Emmerich, 22./5. 1801.

Königl. Preuß. Clev-Märkische Landes-Regierung
(1 Thl. Stempel.) (gez.) von Rohr.
(gez.) Maaßen.

Schön erhalt. Perg.-Urk., Siegel abgefallen.

1801, den 22. Mai.

König Friedrich Wilhelm III. belehnt Carl Ferdinand Franz von Düngelen mit dem Lehngute „Schwarzeluir", womit Friedrich Wilhelm II. ihn unterm 22. Juni 1787 auch belehnt hatte.

Gegeben Emmerich ....

Königl. Preuß. Clev-Märkische Landes-Regierung
(gez.) von Rohr.
(gez.) Maaßen.

Große schöne Perg.-Urk., Siegel abgefallen.

H. Güter zu Linnep und Wülfrath.

1721 bis **1738**.

Betrifft die der Familie von Hake früher gehörigen Güter zu Linnep und Wülfrath im Bergischen. Die Erben des verstorbenen Obristen Freiherrn von Hake nämlich, resp. der Frau Obrist von Hake, geb. Freiin von Isselstein,
Freiherr Moritz Goswin von Düngelen,
„ von Ossenbruch zu Berentorf,
„ Clamor Vincenz von Loe,
„ bon Berchem,
Frau von Motbek und von Gaer,
prozessieren dieserhalb mit dem Freiherrn von Wassenaer zu Obdam in Holland.

Die Kläger werden schließlich mit Geld abgefunden.

Ich nahm Notiz von einigen in diesen Akten vorkommenden Urkunden.

Dicker Aktenband in grauem Umschlag, 365 Blätter.

1721, den 3. Mai.

Lehns-Erneuerung.

Daß der Freiherr von Berchem zu Stockum namens und zu Behuf Moritz Vincentzen Freiherrn von

Düngelen zu Dahlhausen und wie auch vor sich selbst wegen der 5 Wülfrather Lehne, als
1. Das Gut zur Mühlen mit seinen Mahl- und Mühl-Genossen,
2. Das Gut zum Over,
3. Das Gut zum Busch, allesamt im Kirchspiel Wülfrath gelegen, sodan
4. In der Herrschaft Hardenberg geleg. Gut auf dem Limberg,
5. Jus patronatus über die Kirche, Pastorat und Küsterey zu gemelten Wülfrath,

heute dato um Belehnung geziemende Ansuchung gethan, solches wird hierdurch attestirt und des Ends dieser Mutschein ertheilt.

Urkundlich vorgedrückten Insiegels und Unterschrift. So geschehen

Limburg, 3. Mai 1721.

(großes Siegel abgebröckelt) Aus Hochgräfl. Lehn-Kammer hierselbst
(gez.) H. J. Pütter.
(gez.) P. A. Gerstein.

1721, den 8. Septbr.

Alldieweilen vernommen, daß diese Woche der Fang von wilden Pferden zum interesse des Hauses Linnep unter den Interessirten soll vorgenommen werden, als gebe hiemit Sr. Hochwohlgeb. dem Hr. von Düngelen zu Dahlhausen und Havekenschede hiemitt und in kraft dieses sattsame und vollkommene Vollmacht, hiebey mein Interesse zu observiren oder durch Jemand anders observiren zu lassen. Alles unter der Clausulen, daß ich solches vor genehm halten wolle.

Sign. Auf dem Hause Horst, 8. 7bris 1721.

C. C. von Hugenpoht.

Original-Urk. mit Siegel.

1721, den 12. Novbr.

Elisabeth Catharina, verwittw. von Ossenbruch, geb. von Neuhoff, Frau von Berentorff und Wiesche, erteilt Mauritz Goswin von Düngelen Vollmacht, den auf sie nach dem Tode der Freifrau Lowise von Hake, geb. Freiin von Isselstein, gefallenen Teil der Erbschaft zu verkaufen und dieserhalb mit dem Grafen von Wassenaer, Hr. zu Obdam p. p. zu transigiren, überhaupt alles für sie zu tun, was nötig. Sie werde

alles vollhalten. Sollte von Düngelen persönlich verhindert sein, so kann er einen Dritten zu den Vergleichsverhandlungen bevollmächtigen ....

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten angeborenen Petschaft. So geschehen Berentorf, 12. November 1721.

L. S. Elisabeth Catrin von Newhoff.

Orig. Papier-Urk. mit Siegel.

1721, den 14. November.

Mauritz Goswin von Düngelen, welcher verhindert ist, zu der Konferenz mit dem Grafen von Wassenaer nach Düsseldorf zu reisen, bevollmächtigt hierfür seinen Advokaten Christoff Dietherich Essellen.

So geschehen Dahlhausen ....

Unter demselben Datum erteilt Vollmacht Joh. Adolf von Berchem zu Stockum.

Beide erteilen dem Dr. Essellen eine bestimmte Instruktion.

(Das Ende des langen Streites ergibt sich aus den Schriftstücken von 1729.)

1729, den 23. August.

Justina Philippina Elisabet von Montbel, geborne von Loe bekennt für sich, ihre Erben und Erbnehmer, daß ihr Vetter Joh. Moritz Wilhelm von Düngelen auf Dahlhausen von den 1500 Rthlr., welche der Graf von Wassenaer wegen der Güter Linnep kraft des letzten Vergleichs an sie und an die Beteiligten abzutragen schuldig gewesen, ihren Anteil, welcher nach Abzug der Unkosten 317 Rthlr. 22 Stb. betragen, an lauter vollgültigen Pistolen, à 5 Rthlr. gerechnet, richtig ausgezahlt, worüber hierdurch quittiert wird.

Datum Polzig, 23. August 1729.

(L. S.) Justina Philippina Elisabet von Montbel geborne von Loe.

Original mit Siegel.

1730. Brief von Steinmetz in Bochum wegen Zahlung von Gebühren. Derselbe spricht von seinem Schwager, Hr. Ueberfeldt, Kaufhändler in Hattneggen (Hattingen).

1731. den 8. September schreibt dieser Steinmetz aus Düsseldorf an Dr. Kopstadt in Essen.

I. Städte Bochum und Dortmund.

1440, crastino inventionis scte. Crucis.

Vor den beiden Richtern zu Bochum, Rosenr Schowercke und Rutger Horstecken, verkaufen Johan Munkert und Elseke, Eheleute, und ihr Sohn Wilhelm dem Johan van Havekenschede ihr Gut, gelegen zu Ebbinctorpe, und „dat Barggut“.

Gerichtsleute: Tonies Ovelacker, Franz von Witten, Johan und Herbert van Delwick, gebrodere, Hinrich van der Leyten, Bernt Ovelacker, Tonies Frey, Johan van Crawinckel, Henneken van Altena, frone, und Herman Pütteman (auch Frone).

Siegel: der beiden Richter und von Johan Munkert.

1457, des nesten Donnerstag na Sunte Peter u. Pauls Dage.

Vor den Richtern zu Bochum, Israel Reuesche und Herman Reuesche, verkaufen Henrich Stot und Mette, seine Ehefrau, dem Johan Onenberg (?) zu Essen und Else, Eheleuten, für 40 Goldgulden eine jährliche Erbrente von 4 Malter harten Korns, halb Roggen, halb Gerste, aus verschiedenen Ländereien.

Zeugen: Hinrich Brechten, Frone, Tilman Konepith und Hinrich Grimbergh.

Perg.-Urk., 4 Siegel abgefallen.

1469, op sunte . . . dach myt syner sellschap.

Johannes Kellermann, Priester und Altarist an der Münsterkirche zu Essen, verkauft dem Hermann Swartte, Vicarius an der Kirche zu Bochum, eine Erbrente von 4 Goldgulden, welche er, Kellermann, unlängst abgekauft hatte Hermann Stoet und Webbeken, Eheleuten, und deren Sohn Hinrich und dessen Ehefrau Mette, Hinrich Gryntberge und Teffen, seiner Frau, in Bochum, aus deren in der Stadt Bochum gelegenen Häusern die Rente bezahlt wird.

Zeugen: Joh. Aschenbroch von der Malenborch und Rotger Halstwyck, welche auf Wunsch auch beide siegeln.

Kleine Perg.-Urk., 2 Siegel abgefallen.

1486, up manendach nest na dem Sonnendage Reminiscere.

Hinrich Heydemann, Bürger der Stadt Bochum, bekundet, daß er für eine Summe Geldes verkauft habe den Eheleuten Wenemar Passchendaele und Klara einen Hofplatz -- „Plas hoves" — „gelegen in dem Vryhove to Boichem vor der Bomgardens porten".

Zeugen: Wessel Passchendael, Schulte und Richter zu Bochum, und Johann Breckervelde, alter Bürgermeister zu Bochum, welche auch beide siegeln.

Perg.-Urk., 2 Siegel abgefallen.

1489, op den nechsteu Manendag na hillig. Sondage Cantate.

Vor dem Richter zu Bochum, Herman Hoppenbrower, erscheint Hinrich Brunstein, Bürger zu Bochum .... und bekennt, daß Hinrich op der Borgtelg (?) und Greite, seine Ehefrau, ihm hätten gegeben ihre Tochter Greite zur Frau und damit als Brautschatz und Heiratsgabe den „Vryhoff-Garden" und einen „Penninc Geld binnen und buten Boichem" — Weiteres ist nicht zu entziffern.

Perg.-Urk. Von 5 Siegeln nur 1 Bruchstück. Sehr unleserlich u. schmutzig.

1489, op St. Benedictus Dach.

Gerwin op der Borch, Sohn von Johan op der Borch und Gertrud, Eheleuten, und Fye, seine Hausfrau, verkaufen an Wenemar Paskendael und Clara, Eheleute, ein Wiederkaufsrecht an einer jährlichen Erbrente, welche Diederich op der Borch und Greite, seine Frau, vorzeiten dem Johan von der Borch abgekauft, für eine Summe Geldes.

Perg.-Urk., 3 Siegel abgefallen.

1490, op den nesten donrestag na sunte Catrinen dach.

Rötger Blankenstein und Aleke, Eheleute, bekunden, daß sie an Wenemar Paschendall und Clara, seine Hausfrau, ihren Garten und Hof verkauft haben. Derselbe liegt an einer Seite „beneven dem Freyhofe an dem Fryenstole". Dem Lehnherrn des Hofes, Hinrich Brunstein, werden seine Rechte vorbehalten.

Die Bürgermeister von Bochum, Johan Brekelvelt und Dirik Rotman, siegeln mit dem Stadtsiegel auf Verlangen.
Zeugen: Rotger Rofflake, Hynrich Heideman, Johan Bugemer.

Perg.-Urk. mit 1 Siegel.

1540, Maendach nae Invocavit.

Betrifft den Verkauf verschiedener Güter, Gärten und dgl., gelegen vor dem Bongardtstor zu Bochum.
Siegel der Stadt Bochum und....

Perg.-Urk., fast unleserlich. 2 gut erhalt. Siegel anh.

1545, des Dynßdages nae Oculi.

Vor dem Richter zu Bochum, Diderich Delscher, verkaufen Johan vam Grymberge, gen. Aldenboukum tor Wyß, und Clara, seine Frau, aus ihrem Erbgut „Wißmanns-Hof" zu Haffenscheid, im Kirchspiel und Gericht von Bochum gelegen, dem Diderich von Havekenscheid und Jutten, seiner Frau, eine jährliche Erbrente.
Zeugen: Rotger Frenckinck und Henrich Keilman, geschworene Fronen des Gerichts, Matheus von der Hembecke, Gerichts-Schreiber, Johan Schulte to Harpen.
Siegel des Richters und des Joh. vom Grymberghe.

Perg.-Urk. mit 2 gut erhalt. Siegeln.

1549, op dach Viti et Modesti.

Vor Dirich Delscher, Richter zu Bochum, verkaufen Johann van dem Grymberge, gen. von Aldenbochum zu Wysche, und Clara, seine Frau, aus ihrem Erbgut „Wyßmanns-Gut zu Haffenscheid" eine jährliche Erbrente von 23½ Goldgld., auf Martini zu zahlen, an Diederich von Haffenschede und Jutten, seine Frau.
Zeugen: Rotger von Frenckinck, Hinrich Keilman, beide Gerichtsfronen, Theus van der Hembeck, Gerichtsschreiber, Johan Schüler und Johan Schulte to Harpen.
Siegel des Richters und des Johan von Aldenbochum.

Perg.-Urk. Von 2 Siegeln 1 noch vorhanden.

1568, am avent purificationis beat. Már. virg., gen. lychtmisse.

Die Eheleute Franz von der Recke zu Drensteinfurt und Anna Mallinckrodt, empfangen von den Eheleuten Diedr. Knipping zu Stockum und Elisabeth von Nesselrode 400 Taler und geloben, diese mit jährlich 24 Talern zu verzinsen, unter Verpfändung ihres Gutes zu Averdunck, im Kirchspiel Drensteinfurt und in der Bauerschaft Averdunge gelegen.

Warbürgen: Henrich von Ascheberg zu Göttendorf und Johann Ploennies zu Aßbecke.

Franz von der Recke siegelt für sich und seine Frau.

Perg.-Urk., Siegel in einem leinenen Säckchen.

1568, am Tage Martini episc.

Die Eheleute Jürgen von Romberg zu Massen und Hellenburg von Haiff verkaufen dem Melchior von Delwig, Drosten zu Bochum, und Annen von der Knippenburg, Eheleuten, eine jährliche Rente von 30 silbernen Dalern aus ihren beiden Erbhöfen Rabelß-Gut und Buschmans-Gut, beide im Kirchdorf Wickede, Amt Unna, gelegen.

Zeugen: Johan von Romberg, unse Broder, Evert Kottman, Bürger zu Dortmund, und Wilhelm Tolner.

Siegel: des von Romberg, der auch mit seiner Frau unterschreibt.

Perg.-Urk., gut erhalten, Siegel abgefallen.

1574, den 6. Juni.

Heirats-Verschreibung,

aufgerichtet zwischen Henrich Bussenschmidt, Sohn von Laurentius Bussenschmidt und Catharina von Hullen, und Catharina, Witwe des verstorbenen Georg Stoitt. in Bochum.

Zeugen: Vincenz Stoit, selg. Georgen Stoits Vader, Laurenz Bussenschmidt, Georg Schele zu Rechen, Wyrich Stoitt, Friedrich Asbeck, Adolf Nelman (Nedelman).

Große Perg.-Urk., 4 Siegel abgefallen.

1577, den 22. Januar.

Vor dem Richter Detmar von Dynsinck zu Bochum erklärt Diederich von der Leiten zu Laer, vermählt mit Elisabeth von Haffenschede, seinen letzten Willen unter Bezugnahme auf den Heiratsvertrag, welcher bestimmt, daß, wenn er kinderlos stirbt, sie in Besitz aller Güter „leibzuchtweise“ verbleiben soll.

Zeugen: Standgenossen des Gerichts.

Siegel des Richters und Diederichs von der Leiten.

Große Perg.-Urk. mit 2 Bruchstücken von Siegeln.

1598, den 1. August.

Vor dem Richter Johan Berchmann zu Bochum verzichtet Heinrich von Düngelen, Domherr zu Münster, Sohn von Rotger von Düngelen und Johanna von Raesfeld, auf seine gesamte väterliche und mütterliche Erbschaft, welche ihm nach dem Tode seiner Eltern, die noch leben, dereinst zufallen würde, zu gunsten seines Bruders Goswin von Düngelen, mit welchem er sich durch einen besonderen Vertrag vom 12. August 1597 abgefunden.

Standgenossen: Dietherich Beckmann, Christian Husman, Johan Pütman, Gerichtsfrone.

Siegel des Richters und des von Düngelen, letzteres abgefallen.

Unterschrift: Henrich von Düngelen.

Große Perg.-Urk. Von 2 Siegeln 1 abgefallen,

1608, den 18. Novbr.

Vor dem Richter Johan Berchman zu Bochum verkaufen die Eheleute Johan Wanelhuß und Johan Rebenscheid Ländereien.

Zeugen: Christian Hartman, Frone, Dieberich Beckman, Gerichtsschreiber, Diedr. Beckman der Jüng.

Siegel des Richters teilweise vorhanden.

Große Perg.-Urk.; der obere Theil ganz vermobert oder zerfressen, so daß der Inhalt nur teilweise zu entziffern.

1626, den 20. October.

Vor dem Schultheiß der Stadt Bochum, Wilhelm von Witgenstein, findet ein Vergleich statt zwischen der Wittwe des verstorbenen

Wirich von Witgenstein, Richters zu Castrop, geb. Velthausen, und ihren Kindern, resp. deren Vormündern Arnold und Jacob Velthaus, — und der Elsebeth von Schwansbell, Wittib von Dinsingh zu Berentorff. Letztere verschuldet den ersteren in Summa an Kapital und Zinsen 1346 Rthlr., welche sie aber zu zahlen unvermögend ist. Dagegen erklärt sich Bertram Hildebrand Kumpsthoff bereit, die Gelder vorzuschießen, indem er sich zunächst eine Schuldverschreibung, auf Dinsing sprechend, von 800 Rthlr. cedieren läßt. Für den Rest verpfänden die Witgensteinschen Erben alle ihre Güter.

Siegel: des Schultheißen von Witgenstein.

Witgenstein. — J. Hugenpoth.
Arnold Velthuß. — Johannes von Sodingen,
Jacob Velthuß. — Notar.

Perg.-Urk. mit 1 halb erhalt. anhang. Siegel.

1627, den 8. Februar.

Vor dem Schultheiß (Richter) der Stadt Bochum, Wilh. von Witgenstein, bekennt Lyse Werner, Witwe weil. Henrich Werners, daß sie ihr in Bochum an der Kirchstraße zwischen weil Diether. Wulffs und selg. Hermann Brahmans Häusern gelegenes Erbhaus verkauft habe an die Eheleute Christian Straten und Else Hülsmann.

Zeugen: Joh. van Sodingen, Notar und Gerichtsschreiber, und Johann Heißmann, Gerichtsdiener.

Siegel des Gerichts.

Perg.-Urk., Siegel abgefallen.

1633, den 5. Februar.

Bürgermeister und Rat der Stadt Dortmund, mit Zustimmung der 12 Erbsassen und 24 ger, entleihen von Wilhelm Meckenbeck eine Summe von 100 Rthlr., zur Verwendung bei jetziger kaiserlicher Einquartierung. Sie versprechen dafür jährlich 6 Rthlr. Zinsen zu zahlen unter Gewährung von hypothekarischen Sicherheiten; speziell verpfänden sie ihre Gemeinde-Weide.

Großes Stadtsiegel.

(gez.) Joh. Brügman, Secret.

Perg.-Urk. mit großem anhang. rotem Siegel.

1636, den 10. April.

Vor dem Richter Herman Hugenpoth zu Bochum bekennen die Wittwe Hermina von Aschenbruch zur Malenburg, geb. von Hatzfeld, und dann ihr Sohn Franz Albrecht von Aschenbruch mit seiner Frau Johanna Christina, geb. von Knipping, daß sie 800 Rthlr. aufgenommen von Georg Kumpsthoff und Helene Clara Plönnies, Eheleuten.

Die Zinsen sollen jährlich auf Martini gezahlt werden, und zur Sicherheit verpfänden sie ihren Hof „Bönninckhaus" zu Eickel.

Der jüngste Bruder Adolf Henrich von Aschenbruch unterschreibt mit, ebenso die anderen.

Zeugen: Gerichtsschreiber Christian Schraders und Heinr. Weinghauß, Standgenossen.

Siegel des Richters und des Aschenbruch.

Perg.-Urk., gut erhalten, mit 1 erhalt. Siegel, halb abgebrochen.

J. Greveler, Hostedder, Lanstroper Zehnten.

Ein großes Paket Akten über diese Zehnten, deren Besitzer und über die darüber geführten Prozesse. Nach Möglichkeit von mir chronologisch geordnet. Erwähnenswert sind nachstehende urkundliche Nachrichten:

1398, in die Severini Episc.

Kaufbrief wegen des Lanstroper Zehnten. Henrich von Plettenberg, Hunolds Sohn verkauft den Gebrüdern Goßwin und Johann von der Wenge sein Eigentum an dem Zehnten zu Lanstrop.

Henrich von Plettenberg siegelt.

Zeugen: Klot van der Marck und Johann Knapp am Knappe.

(L. S.)

Abschrift.

1412.

Werner von der Heyden, Petronella und Gese, seine und seiner verstorbenen Gemahlin Else Schlincks Kinder, verkaufen an Goswin Halß

und seine Erben den Zehnten von verschiedenen Gütern, gelegen zwei zu Horstmar, eins zu Aden, geheiten Rodenbecke (?), bestehend in 2 Schillingen, 1 Scheffel Weizen, 1 Gans, 1 Huhn, 1 Pfennig und aus demselben Gut das dritte Füllen, das dritte Kalb, das zehnte Lamm, das dritte Imme (Bienenstock) und 1 Boten Flachs; — aus dem Richterings-Gut zu Greveln 2 Schillinge, 1 Scheffel Weizen, 1 Gans, 1 Huhn, 1 Pfennig und 1 Boten Flachs; — aus zwei Gütern, zusammen belegen zu Hostede, geheißen Wortmans Gut und Retmings Gut, 9 Scheffel Gerste, ½ Scheffel Weizen.

Warbürgen: Godeken Schlincke und Lubert Schlincke, Gebrüder und Schwäger des Werner.

Die drei siegeln, ebenso auf Verlangen Peter der Schmidt, Richter zu Lünen.

Zeugen und Standgenossen: Henrich Franzens, Dirik van der Heiden.

Schlechte und undeutliche Abschrift.

1524, up Sint Agathen Dach, der hilligen Jonffer.

Die Eheleute Herman Bachuis zu Hofstede und Hille, seine Frau, verkaufen 2 Schepelsede Land, gehörend in ihr Gut Hofstede, dem Johann Rensinckhoff.

Johann von Düngelen, „unse leive Herschop", siegelt.

Perg.-Urk., Siegel abgefallen.

1654, den 24. März.

Eberhard Zahn, d. R. Doktor, Richter der Stadt und des Amts Unna, läßt auf Ersuchen der Frau Elisabet, geb. von Boenen, Wittib von der Wenge zu der Wenge und Bönninckhausen, den zum Haus Bönninckhausen gehörenden Zehnten gerichtlich ausweisen, und zwar durch Requisition einer gewöhnlichen Bauerweisung. Des Ends werden citiert die Eingesessenen der Bauerschaften Grevel und Hostede, sodan der alte Osterman zu Wambel. Diese erscheinen, werden vereidigt und bezeichnen einstimmig diejenigen Ländereien, woraus der Zehnte fällig:

Bauerschaft Grevel 16 Höfe,
„ Hostede 4 Höfe.

Verzeichnis des blutigen Zehnten: aus Grevel 10 Höfe und aus Hostede 1 Hof.

Vergl. Ao. **1824**.

1749, d. d. Cleve im Februar.

Die clevische Regierung an den Jurisdiktionsrichter zu Haaren in Sachen des Freiherrn von Bevernförde zu Werries wider den Freiherrn von der Reck zu Haaren wegen des Lanstroper Zehnten.

1778-1779.

Acta in Sachen des Freiherrn von Düngelen zu Dahlhausen wegen der bei der Lehnkammer zu Üntrop nachgesuchten Belehnung mit dem Zehnten zu Lanstrop, welcher unter die Nachlassenschaft der ausgestorbenen Familie von Neuhoff sortiert.

Fol. 1. Kaufbrief wegen des Lanstroper Zehnten von 1398. (Abschr.)

Aktenheft von 19 Blättern.

1778, d. d. Dahlhausen, den 30. Dezber.

Goswin C. von Düngelen begründet in einem Schreiben an den Lehnherrn seine Ansprüche an den Lanstroper Zehnten und fügt eine Stammtafel bei.

Nach der letzteren war ursprünglich Stephan Diedr. von Neuhoff im Besitz des Zehnten, später von Bevernförde zu Werries und dann von Düngelen.

1779, d. d. Uentrop, den 26. Februar.

Der Lehnrichter A. W. Rocholl attestiert, daß Freiherr Goswin Carl von Düngelen unterm 4. Januar c. zwar um die Belehnung mit dem Lanstroper Zehnten angehalten, demselben aber nicht Folge gegeben werden könne, dieser Zehnte vielmehr dem Freiherrn von der Reck zu Haren und Üntrop zuerkannt und dieser auch schon in Besitz gesetzt sei.

(L. S.) A. W. Rocholl.
Fr. Weber, Gerichtsschreiber.

1779, den 29. Martii. Rechtsgutachten von J. C. Beurhaus in Dortmund über vorliegende Frage; er rät ab, weiteres darin zu tun.

1779, den 4. Januar.

J. Sindern, pastor zu Eickel, attestiert, daß weil. Freiherr Joh. Mor. Winhold von Düngelen mit seiner Ehegemahlin Freifrau Gudula Johanna von Hugenpoth vom Hause Stockum u. A. folgende Kinder gezeuget:

1. 1697, 21. Januar: Sophia Amalia,
4. 1704, 3. September: Goswin Carl, jetzigen Erbherrn zu Dahlhausen und Haffenscheid,
10. 1715, 17. Juni: Johann Giesbert, jetzigen Herrn zu Wiesche.

Daran anschließend Stammtafel von Stephan Diedr. von Neuhoff und Dorothea Elisabeth von und zu der Wenge bis auf Goswin Carl — Johan Giesbert und Sophie Amalia von Düngelen. —

1779, den 8. Februar.

Injungirte Exception und Bitte cum adjunctis 1 und 2 ad praetensam Interventionem Seitens des Landes-Direktors von Grüter c. Freih. Goswin Carl von Düngelen zu Dahlhausen pto. des Greveler und Hosteder Zehnten.

Sign. im Lehngericht Berge, 8. Februar 1779.

H. B. Bölling.

Der Landesdirektor Carl Johann Adam von Grüter zu Altendorf sucht gegenüber dem Freiherrn Goswin Carl von Düngelen seine Ansprüche auf den obigen Zehnten geltend zu machen und diese nachzuweisen durch die anliegenden Stammtafeln, anfangend von Stephan Diedr. von Neuhoff zu Horstmar.

Heftchen von 10 Bl. Folio.

1781, d. d. Bochum, den 20. Novbr.

Nach einem Vergleich, d. d. Bochum, 20. 11. 1781 mit der von Elverfeldt-Beverfördischen Vormundschaft trat diese die Hälfte des Hosteder und Greveler Zehnten an den Freiherrn Joh. Giesbert von Düngelen zur Wiesche ab, welche Hälfte dann durch den Tod des letzteren auf die Freifräulein Friederike und Caroline von Düngelen fiel (1783 und 1795).

1783, d. d. Haffenscheid, den 12. Nobr.

In dem vom Freiherrn Goswin Carl von Düngelen errichteten Testamente verordnete derselbe, daß „seine beiden Töchter Friederike und Caroline von Düngelen die gesamten Forderungen an die Freiherrl. von Elverfeldt-Werriessche Vormundschaft, worunter auch der bereits ausgewonnene 4. Theil des lehnbaren „rauhen und blutigen Hosteder und Greveler Zehntens, die sogen. Eltenkämpe und gute Wiese, die lehnbaren Borgmans Güter zu Horstmar und Rienburg," p. p. begriffen waren, zu ihrer Filial-Aussteuer mit erhalten sollten".

Diese beiden Freifräulein Friederike und Caroline verglichen sich nun am 13. 11. 1783 mit der von Elverfeldt-Werriesschen Vormundschaft und erhielten u. a. statt des bereits ausgewonnenen 4. Teils des Hosteder und Greveler Zehnten die Hälfte desselben.

1783, den 13. Novbr.

Zwischen den Freiinnen Friederika und Carolina von Düngelen unter Assistenz des Bergamts-Assessors Grolman an einer —, sodann dem Curator ad lites Hofrat Engels an der andern Seite ist nachstehender Vergleich geschlossen.

Vergleich.

Die von Elberfeldt-Beverfördische Vormundschaft tritt an die Freiinnen Friederika und Carolina von Düngelen statt des ausgewonnenen vierten Teils die gerade Hälfte des Hochstedter auch Greveler rauhen und blutigen Zehntens, nicht weniger von den Eltenkämpen und guten Wiesen gleichfalls die grade Hälfte, und zwar mit den diesjährigen Nutzungen, ab und bezahlen außerdem an beide 3000 Rthlr. Letztere werden sichergestellt durch die allodialen Güter Bönninghausen und Rienhofen mit 4% bis zur Abzahlung.

Wogegen die Freiinnen von Düngelen inkraft väterlicher Cession und Refutation dem Curand. Friedr. Freiherr von Elverfeld und demselben substituirten Erben den Besitz von den lehnbaren Borgmans-Gütern, Hortstmar, Rienburg und deren Pertinentien, belassen und auf solche Verzicht leisten für alle Zeiten. — Es wird gleichzeitig Bezug genommen auf eine Urkunde von 1412, den Greveler und Hosteder Zehnten betr.

So geschehen Haffenscheidt, 13. November 1783.

(L. S.) Frieder. von Düngelen.
(L. S.) Caroline von Düngelen.
(L. S.) T. W. Grolman, Assistent der Freifräulein von Düngelen.
(L. S.) L. Leonhard Ludwig Engels als Curator ad lites des minderjährigen Freyherrn von Elverfeldt gen. Beverförde.

1788.

Zehnt-Rolle vom Jahre 1788. In Grevel waren folgende: Brandhoff — Köhling — Merten — Sedeler — Ebbert — Schweer — Gosmann — Stipelmann — Rademacher — Schmiemann — Teimann.

1795.

Durch den Tod des Freiherrn Ferdinand von Düngelen zur Wiesche kam die Hälfte des Hosteder und Greveler Zehnten auf die Freifräuleins Friederike und Caroline von Düngelen, so daß nunmehr eine jede derselben seit 1795 die Hälfte des „rauhen und blutigen Zehnten von Hostede und Grevel“ besaß. (1781, 1783).

1796, den 10. Novbr.

J. Kals in Lanstrop an den Richter Zahn in Unna.

Er bittet, ihm die Akten und Protokolle, resp. Zehnt-Rollen, betreffend den blutigen Zehnten zu Grevel und Hostede, wegen dessen mit den Zehnt-Pflichtigen Differenzen entstanden, mitzuteilen. (Siehe 1801—1812, 1842 usw.).

1801 bis **1812.**

Die Verpachtung der Zehnten an den Rentmeister Alberti zu Grevel seitens der Familie von Düngelen geschah z. B. 1801—1812. Das Pachtgeld betrug 3 goldene Pistolen jährlich. Später entstanden Differenzen mit den Zehntpflichtigen, welche teils gar keine blutigen Zehnten zahlen wollten, teils nur von gewissen Viehgattungen, z. B. nur von Federvieh, resp. nur von Hühnern usw. Einige behaupteten ferner, diese Abgaben seien keine Zehntgaben, sondern ein Canon.

Daher entstanden Prozesse (1842).

1801. Acta,

die Verpachtung des Greveler und Hosteder Zehnten betr. 1801.

Enthält zunächst Abschrift der vom Richter Eberh. Zahn im Jahre 1654 aufgestellten Zehntrolle, von welcher mehrere Abschriften bei den Akten.

1801—1823.

Marktpreise zu Schwerte in Berliner Scheffeln und gemeinem Geld. Vollständige Tabelle über Roggen, Weizen, Gerste und Hafer.

Extrahirt Schwerte, 3. August 1824.

Breuner, Marktschreiber.

1801.

Acta Liquidationis zwischen Leutnant Schragmüller sen. und dem Kommissions-Rat Kals zu Goy, die Pacht vom Hosteder und Greveler Zehnten betreffend.

Aktenheft in blauem Umschlag.

1802, den 24. November

legt Leutnant Schragmüller zu Bochum Klage ein gegen die zehntpflichtigen Pächter zu Grevel und Hostede, welche ihm seinen Pacht-Anteil nicht zahlen.

1809 bis **1819**

Acta in Sachen des Kommissionsrats Kals wider Lanfermann zu Lanstrop wegen restierender Pacht von „blutigen Zehnten".

Lanfermann wird durch Erkenntnis des Tribunals zu Dortmund vom 14. Juni 1813 verurteilt.

Aktenheft in blauem Papier.

1813, den 22. Mai.

Pachtvertrag zwischen Kommissionsrat Heinr. Kals zu Goy, Maire des Canton Bochum, und dem Joh. Henr. Neuhaus auf Meincks Hof zu Grevel, Mairie Aplerbeck, betr. den auf dem Hofe haftenden rauhen Zehnten.

Der Anpächter bezahlt jährlich 203 Rthlr. 72 Stb. in 2 Terminen.

Die anliegende Zehntrolle enthält 20 Namen.

(Vergl. 1654, 1801 usw.)

1816, den 21. December.

F. von Kals an Justiz-Kommissar Wiethaus zu Unna.

Der Friederika von Düngelen, geschiedenen Ehegattin von Kals, und ihrer Schwester Carolina von Düngelen, jetzt Ehefrau Schragmüller, wurde laut Vergleich (von 1783) mit der von Elverfeldtschen Vormundschaft die Hälfte des Zehnten zu Grevel und Hostede abgetreten, die andere Hälfte fiel auf den von Düngelen zur Wiesche. Nachdem dieser gestorben war, fiel die letztere Hälfte ebenfalls den obigen beiden Schwestern zu, so daß jede die Hälfte des ganzen Zehnten besaß.

Kals behauptet, daß ihm von seiner geschiedenen Ehefrau deren Hälfte übertragen sei. Er wünscht die Eintragung seines Anteils ins Hypothekenbuch.

Grevel gehört zu Unna, Hostede nach Dortmund zum Gericht.

Früher ist der Zehnte zu Grevel wiederholt verpachtet worden.

1819, d. d. Leythe, den 17. Mai.

Konferenz zwischen dem Kommissionsrat H. Kals zu Goy und dem Leutnant Schragmüller jun., als Vertreter seines Vaters, des Hauptmanns und Königl. Oberförsters Carl Schragmüller, wegen des Greveler und Hosteder Zehnten, resp. Verpachtung desselben.

Oberförster Griesenbeck zu Dahlhausen, General-Mandatar des Hauptmann Schragmüller.

1819, 25. 5. wird der Zehnte dem Joh. Höflinghaus zu Lünen verpachtet und zwar auf 10 Jahre für 220 Berliner Thaler.

1823, 10. 4. schreibt Höflinghaus, daß die Bauern sich zum Teil weigern, den Zehnten zu entrichten, wenigstens nicht vollständig zahlen.

1819 bis **1828**.

Betrifft die Verpachtung des Feldzehnten zu Grevel und Hostede an den Johann Höflinghaus pro 1819 bis 1828 incl.

1819, 27. Mai. Johannes Höflinghaus zu Lünen pachtet den genannten Feldzehnten für 220 Thaler Berliner Crt.

Während der Pachtzeit spielen Verhandlungen wegen Ablösung des Zehnten, resp. Umwandlung desselben in eine Geldrente. — Es liegen Briefe über denselben Gegenstand bei, welche bis 1852 gehen.

Aktenheft von 68 Bl.

1824, d. d. Bochum, den 9. Februar.

Mittelst protokollarischer Verhandlung vom vorstehenden Datum sollten die Hosteder und Greveler Zehnten, welche lange Zeit teils an die Pflichtigen, teils an verschiedene Anpächter verpachtet gewesen waren, veranlaßt durch eine protokollarische Verhandlung der Eigentümer bei der General-Kommission, in eine jährliche veränderliche Geldrente verwandelt werden.

In dem zur Regulierung derselben am 21. Juli 1824 in Lünen angestandenen Termine erhoben sich rücksichtlich des „blutigen Zehnten“ seitens der Provokaten Differenzen, weshalb die Verhandlungen abgebrochen wurden.

Dagegen wurde der „Feldzehnte“ in eine Geldrente verwandelt und der desfalsige Rezeß von beiden Teilen vollzogen. Damit ist dieser Zehnte erledigt, und es kommt nur noch

der Blutzehnte

in Betracht. Derselbe ist nun früher für die Erbgenahmen von Beverförde-Werries durch den Rentmeister H. Alberti, als deren Bevollmächtigten, teils auch als Anpächter desselben, erhoben worden.

Der Termin ist in der Regel von den Kanzeln bekannt gemacht, so laut Atteste 1774 und 1776.

Der Modus der Erhebung von Hühnern und Gänsen erfolgte durch Alberti nach der Zehnt-Rolle de 1654.

1824, 9. 2. Acta, betr. die Eintragung des rauhen und blutigen Zehnten zu Grevel und Hostede ins Hypothekenbuch, welche br. m. am 9. 2. 1824 von dem Kommissions-Rath Kals übergeben worden sind. —

Franziska von Düngelen, geschiedene Ehegattin des Kals (Kommissionsrat).

Caroline von Düngelen, verehelichte Schragmüller.

Dem Kommissionsrat Kals ist von seiner geschiedenen Gattin ihr Teil am Greveler Zehnten übertragen worden.

9./2. Acta manualia des Rentmeisters Buschmann zu Haffenscheid in Sachen des Kommissions-Rats Kals und Hauptmanns Schragmüller wegen Regelung des Feld-Zehnten zu Grevel und Hostede.

Verzeichnis derjenigen Kolonen, welche den Natural-Korn- und Blutzehnten zu entrichten haben.

1831. Acta manualia

des Rentmeisters Buschmann zu Haffenscheid in Sachen des Hauptmann Schragmüller zu Dahlhausen und der Friederike Kals, jetzt verehelichten vom Berg zu Goy, wider die Zehntpflichtigen zu Grevel und Hostede.

Frau Friederike Kals, geschiedene Waldthausen, nunmehr verehelichte von Berg zu Goy. (Friederike vom Berg, geborene Kals.)

Verklagte zu Grevel: Friedr. Seelder — Fritz Wilh. Märten — Gerh. Heinr. Buschheuser — Heinr. Wilh. Schweer — Adolf Ebbert — Franz Köhling — Friedr. Bauer — Diedr. Henr. Goßmann — Friedr. Luncke — Heinr. Hundhege gen. Meyer — Diedr. Brandhoff — Casp. Neuhoff — Bernh. Wilh.

Stöſe — Franz Heinr. Rademacher — Franz Wilh. Meyncke, gen. Golle — Friedr. Stiepelmann — Clemens Lueg — Friedr. Haumann.

1831. Bochum, 28. Mai. Hauptmann Carl Friedr. Wilh. Schragmüller und Friederike Kals, geschiedene Waldthauſen, bevollmächtigen den Rentmeiſter Buſchmann zu Haſſenſcheidt.

Zeugen: Moritz Endemann, Privatſekretär, Theod. Lürenbaum jun. zu Wattenſcheid.

Notar: Philip Theodor Grimberg, Juſtiz-Kommiſſar.

Heft in blauem Umſchlag.

1834, den 1. März.

Rentenverwandlungs-Rezeß des Greveler und Hoſteder Feldzehnten,

gerichtlich vollzogen $\frac{\text{26. und 29.}}{\text{Juli}}$

Der Kommiſſionsrat Kals iſt während des Verlaufs der Regulierung mit Tode abgegangen und für ihn ſeine Tochter, Frau von Berg, eingetreten.

Der Umfang des Feldzehnten erſtreckt ſich auf alle Früchte ohne Unterſchied, namentlich auf Klee und Kartoffeln, und ſind nur Stoppelrüben ausgenommen.

Unterſchr.: Carl Friedr. Wilhelm Schragmüller, Daniel von Berg (zu Goy).

Als Anlage liegt eine Vollmacht der Friederike von Berg, geb. Kals, für ihren Ehemann Daniel von Berg bei .... (ſie leben nicht in Gütergemeinſchaft).

Aktenheft in blauem Umſchlag.

1834. Unter demſelben Titel:
Gegeben Dortmund, 1. Auguſt 1834.
Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht
(gez.) Bouviere.
Münſter, 29. Auguſt 1834.
Der General-Kommiſſions-Sekretär.

Aktenheft in blauem Umſchlag.

1842, den 29. Dec.

Hoſſteder und Greveler Zehnte.

Wegen dieſer althergebrachten Zehnt-Abgaben, ihrer Natur und Art der Bezahlung entſtanden in neuerer Zeit Prozeſſe. Um die Verjährung zu unterbrechen, wurde dieſes Recht unterm 29.12. 1842 bei den Gerichten in Dortmund und Unna angemeldet (1801—1812).

1846, den 19. Novbr.

Die rückständigen Pächte vom Greveler und Hosteder Feld- und Blutzehnten betreffend. Pro conservando jure (Ausführung über diese Sache). Haus Dahlhausen, 9. November 1846.

(gez.) Schragmüller.

Goy, 19. November 1846. Brief von Frau Witwe von Berg an Hauptmann Schragmüller. „Geschätzter Herr Vetter! Ihre Nichte Witwe von Berg".

1852, den 15. Dezember.

Schragmüller hat nochmals die Sache wegen des Blutzehnten aufgegriffen. Er korrespondiert mit Rentmeister Buschmann in Querenburg. Es soll ein Rechtsgutachten eingeholt werden, mit Zustimmung der Frau von Berg.

K. Familie von Düngelen.

1566, den 5. Februar.

Zu wissen, daß der Ehrenvester und frommer Rotger von Düngelen einen Ort von der Heyde, tüschen Dahlhusen und Overdyck gelegen, nächst seinem Hause, gerodet, begraben und zu bevrechten underſtanden, deß dan der auch Ehrenveste Johan vom Loe zu Overdyck aus allerhand angezeigten Ursachen ein Mißfallen gehat, und bekennet dagegen von Düngelen vorgenant, daß auch seines Loe Vater selg. zur Zeit seines Lebens einen Kamp von der Heyden vor seinem Hause eingeschlagen.

usw.

Datum am 3. Februar Anno 1566.

Georg Schell zu Rechen.
Johan von Loe zu Overdieck.
Rotger von Düngelen zu Dahlhausen.

Kopie, zu den Akten 1781—1784 gehörig.

1652, den 17. März.

Vor Wilhelm Hugenpoth, Richter des Amts Bochum, und den Standgenossen des Gerichts daselbst verkaufen die Eheleute Matthias Georg Schade zu Wilßhausen und Catharina Eli-

sabeth Mißmann das Frei-allodial-Gut und Rittersitz Berendorff im Amt Bochum an Wenemar von Neuhoff zu Baldeney, Gerichtsherrn zu Rellinghausen und Drosten zu Bochum, und seine Frau Almuth, geb. auf dem Berge, Frau zur Ripshorst, Drostinne, Eheleute.

Zeugen: Ludwig von Stockhausen, Richter zu Kalk und Remlinghausen, und Anna Johanna von Westfalen, Eheleute.

So geschehen .... in Bochumb, 17. Martii 1652.

(gez.) Joh. Friedr. Castrop, Notar.

Perg.-Urk. mit 3 Siegeln, davon 1 abgefallen.

1654, den 7. Mai

Zu den Prozeß-Akten 1632 bis 1684.

Die Freifrau von Brempt, auf Notifikation ihres Eheherrn von Brempt überträgt gegen Cedierung einer Obligation von 500 Rthlr. Kapital nebst zugehörigen 400 Rthlr. Zinsen dem Rutger von Düngelen zu Dahlhausen ein Stück Land „von der alten Dornenburg, nechst dem Biesenbach gelegen, von dem mittelsten Baum bis auf den Beckerbaum schießend.“

Sign. 7. Mai 1654.

(L. S.) (gez.) Christina Elisabeht Freifrau von Brempt und Lanscron.
(L. S.) (gez.) Rutger von Düngelen zu Dahlhausen.

Orig.-Urk.

1665, den 20. Oktober.

Rotger von Düngelen zu Dahlhausen und Christof Philipp von Loe zu Overdyck, welche wegen der Eichelmast in der Hammer-Heide einen Prozeß angefangen, vertragen sich durch Vermittelung von Jost Wessel von Bridag zur Buddenburg über die Weidegerechtigkeiten und die dazu gehörigen Treibwege in dem streitigen Bezirk.

Dahlhausen. 20. Oktober 1665.

(L. S.) Rotger von Düngelen zu Dahlhausen.
(L. S.) Christof Philip vom Loe zu Overdyck.
(L. S.) Mauritz Gowsin von Düngelen.
(L. S.) Jost Wessel Fridag zur Buddenborg.

Im Aktenheft 1781—1784.

Orig.-Urk., 4 Folio-Bl. Papier mit 4 Siegeln.

1669, den 23. August.

Nachtrag zu vorstehendem Vergleich mit denselben Unterschriften und Siegeln.

Ebendaselbst.

1684.

Verzeichnis der Ländereien im Amte Bochum, welche dem Herrn von Düngelen zu Dahlhausen gehören.

Unter den Haupt-Rubriken sind die einzelnen Grundstücke numeriert und mit ihrer Rutenzahl aufgeführt und dabei die Qualität des Landes bemerkt. Die Haupt-Rubriken sind:

Overhof 27 Nummern, Viting 16 Nummern, Holtz 18 Nummern, Kop zu Hamm 21 Nummern, Grafzdieck 17 Nummern, Möckershof 19 Nummern, Metzmann 31 Nummern, Bömermann 18 Nummern, Thomas 13 Nummern, Beckmann 14 Nummern, Rulinckhaus 16 Nummern, Kost 14 Nummern, Suthoff 21 Nummern, Vitinghoff 13 Nummern, Schräm 10 Nummern, Schulte zu Ebbentorf 12 Nummern.

1696, den 20. Februar.

Erb-Vergleich.

zwischen den Gebrüdern Johann Mauritz Vincenz, Jobst Vincent Goswin Albert und Wilhelm Rötger von Düngelen unter Zuziehung ihres Vetters von Isselstein und mehrerer Zeugen.

Es handelt sich darum, das Stammgut Dahlhausen ungeteilt bei der Familie zu behalten, solange noch männliche von Düngelen vorhanden sind. Der Brigadier von Isselstein vertritt auch die beiden minderjährigen von Düngelen.

Außer diesem unterschreibt noch als Zeuge Dr. Essellen.

So geschehen auf dem Hause Dahlhausen, 20. Februar 1696
(L. S.) Jan Mauritz Wienold von Dungellen.
(L. S.) Jost Vincent von Dungellen.
Goswin Albert von Dungellen.
(L. S.) Vincent von Isselstein als Vormund.
(L. S.) Moritz Goswin von Dungellen als Gezeug.
(L. S.) Clara Amelia von Dungellen, geb. von Lapp.
Adolf Henrich Essellen, attest.

Abschrift.

1747 bis 1757. Acta

in Sachen des Freiherrn von Düngelen zu Dahlhausen, Beklagten, wider die Frau Wittibe Apothekerin Severin zu Bochum, Klägerin, wegen einer Medikamenten-Rechnung und eines Wechsels.

Die Rechnung, welche die Jahre 1744 und 1745 betrifft, beträgt 16 Rthlr. 54 Stb., und der Wechsel lautet über 104 Rthlr. 30 Stb. Die Klage ist datiert vom 1. Februar 1747, der Wechsel von von Düngelen ausgestellt am 10. März 1744, auf 12 Monate prolongiert — 10. März 1745. — Trotz aller Mahnungen will von Düngelen nicht zahlen.

1747, 26./4. Urteil in Cleve: von Düngelen soll zahlen. Er bittet um Aufhebung der Sentenz. 17./6. Execution verfügt. —

Auf Veranlassung des Königs, an den sich von Düngelen gewandt, wird die Sache nochmals untersucht. Das Urteil wird aber aufrecht erhalten. — Eine nochmalige Appellation wird abgewiesen. — Wiederholte Executions-Drohung — Viele Quertreibereien.

Endlich 1757, 20. Oktober bekommen die Erben Severin ihre Bezahlung.

Aus den Akten ersieht man noch:

Die Wittwe von Moritz Vincenz von Düngelen ist jetzt eine verehelichte von Götze; Bürgermeister Jacobi in Bochum ist ein Schwiegersohn der Frau Apotheker Severin, resp. ein Schwager des jungen Apotheker Severin.

Aktenheft von 95 Blättern in grauem Umschlag.

1770 bis 1796.

Aktenheft, bestehend aus Rechnungen über Gerichts-, Anwalts- und dgl. Kosten, herrührend aus verschiedenen Prozessen und ausgestellt auf den Namen des Freiherrn von Düngelen, nebst Quittungen und Postscheinen darüber.

Aktenheft in weißem Umschlag.

1781 bis 1784.

Acta manualia in Sachen des Freiherrn von Düngelen zu Dahlhausen, Beklagten, wider die Contradictores von Loe des Overdyckschen Concurses.

Fol. 6. Klageschrift von G. F. Jacobi, als Vertreter des von Loe zu Overdyck.

Fol. 43—56. Urkunden von 1566, 1665, 1669. Werden gesondert aufgeführt.

Fol. 86. Inventarium der Briefschaften, wie sie sich 1744 vorgefunden.

Fol. 145. Attestatum physico-medicum des M. Dr. C. A. Kortum vom 30. April 1783.

Fol. 147. 1783. Vernehmung der Witwe Hof-Fiskal Bethake und des Assistenten Henr. Gerh. Friedr. Bordelius — usw.

Fol. 262. Sententia, d. d. 23. Juli 1784. Overdyck hat gewonnen und von Düngelen verloren.

Fol. 282. Freiherr von Düngelen meldet Appellation an, August 1784.

Dickes Aktenheft, gebunden, 286 Bl.

1784 bis 1787.

Appellations-Instanz des Prozesses in Sachen des Freiherrn von Düngelen zu Dahlhausen wider die von Loe-Overdyckschen Contradictoren, betreffend die Grenzstreitigkeiten in der Heide. (Hemmerheide, zwischen Dahlhausen und Overdyck gelegen.)

Fol. 2. 9. 8. 1784. von Düngelen an Hofrat Wülfing in Cleve.

Fol. 5—6. Cleve 20. 8. 1784. C. H. Wülfing, Hofrat und Justiz-Kommissarius, an von Düngelen.

Fol. 23./24. Situations-Karte, angefertigt vom Königl. Landmesser W. Schaerer in Wattenscheid.

Fol. 101. 1785, 13./10. von Loe hat seine Rechte an den Freiherrn von der Reck übertragen.

Fol. 154. 1786, 13./1. von der Reck über einen Vergleichs-Vorschlag, welchen von Düngelen gemacht hat.

Fol. 155. 1786, 16./1. Carl von Düngelen lehnt den Vergleichs-Vorschlag ab.

Fol. 189. 1786, 23. Mai, Urteil d. d. Cleve. Das Urteil der I. Instanz wird bestätigt, beide Teile sollen ihre Kosten tragen.

Fol. 214—225. 1787. Über die Festsetzung der Grenzen findet noch eine längere Korrespondenz statt zwischen von Düngelen und von der Reck.

Dickes Aktenheft von 225 Bl., gebunden.

1787 bis 1809.

Kopierbuch oder Kladde des Freiherrn Carl Ferdin. Phil. Amelius von Düngelen, enthaltend Entwürfe und Abschriften von Korrespondenzen.

Ich notiere daraus hier nur einzelnes, auch Namen und Orte, von allgemeinem Interesse.

Sehr dicker Aktenband. Deckel oder Umschlag abgerissen, auch fehlen die ersten Blätter. Letztere überhaupt nicht numerirt.

1787, 14. November. Im ersten Briefe, an seinen Schwager Kals gerichtet, schreibt er, daß er das Ehrenamt eines Erbschenken der Fürst-Abtissin von Essen bekleide; dies gereiche ihm zur höchsten Ehre, und er ergreife gern die Gelegenheit, allerhöchst Derselben seine Aufwartung zu machen, „So ist mir doch das damit verbundene Erscheinen auf dem Fronleichnamstage und Mitumzugehen höchst verdrießlich." (Er hätte wol Lust, dieses Amt mit seinen Revenüen, aus Roggen, Gerste, Haver, etc. bestehend, zu verkaufen.)

1788, Januar. von Düngelen hat das Haus Clyff bei Hattingen gekauft und ebenso das Haus Bruch.

1788. Kaufmann Achenbach zu Elberfeld — Bürgermeister Rautert zu Hattingen — Justizrat Stribeck zu Hattingen — Leutnant Schragmüller zu Bochum — Landrichter Bölling zu Bochum; Derselbe ist Gerichtsschreiber zu Bruch bei Hattingen — Gebrüder Schlickum zu Mülheim a. Rhein — Gerichtsschreiber Gillhausen zu Hattingen — Berg-Assessor Grolman zu Bochum — Referendarius Bölling zu Bochum.

1788, 24. August. An den Kriegsrat von der Hoven bei Essen auf dem Schwanenkamp. Derselbe wird nebst seiner Demoiselle Schwester auf das freundlichste auf Dienstag eingeladen, „eine freundschaftliche Suppe mit uns vorlieb zu nehmen" .... „In Hoffnung, daß dieser Tag kein Geschäftstag für Ihnen ist", usw.

23. August. Hr. Leutnant Sombart zu Essen. „Ganz gesund von Herzen bin ich von meiner 6tägigen Schwelmer-Brunnen-Reise zwarn wieder auf meinem durchlauchtigen Hause Dahlhausen angeschlagen, allein meine beiden Futjes — Behnges — sind von allem Tanzen lahm, und zwar so, daß ich keine Stiefeln, sondern Pantoffeln anziehen muß" usw. Sombart wird gebeten, mit seinem Bruder am Dienstag ebenfalls zur Suppe zu kommen.

1788. Leutnant von Westhofen zu Wesel, Vetter. — Verwittwete Freifrau von Elberfeld, geb. Freiin von der Mark zu Villigst, Tante. — Hauptmann Freiherr von Vaerst zu Bochum. —



Verwittwete Freifrau von Bridag, geb. von Romberg zu Buddenberg, Base. — Gerichtsschreiber Kals zu Bochum. Verwittwete Frau Obristleutnant von Rump, geb. von Merode zu Crange, Base.

von Düngelen ist im Dezember mit seiner Mutter nach Haus Bruch gezogen, nachdem er vom Landtage in Cleve zurückgekehrt.

1789, 8. April. Prediger-Wahl in Eickel.

„Dem Hr. Pastor Sindern zu Crange wird hiermit meine Stimme zur Predigerwahl der Ev.-Luther. Gemeinde, als Hauptmitglied obgedachter Gemeinde, nach Abgang seines Vaters Joh. Friedr. Sindern nicht allein ertheilet, sondern es soll derselbe auch die meinem Hause zustehende Vicarie haben. . . . .

Direktor Hummel zu Essen. — Bei Meister Surmann in Elberfeld bestellt von Düngelen eine Uniform mit Stickerei; das Tuch liefert Kaufmann Achenbach; Knöpfe, Kragen, Aufschläge schickt von Düngelen mit, er bezieht dieselben von Franz Perger in Düsseldorf.

6. Mai. Umfangreiche Weinbestellung bei Weinhändler Schlickum in Mülheim a. Rhein. „Bin übrigens sehr verbunden für die schönen Tropfen."

1789, 25. Mai. von Düngelen hat das Haus Bruch an Sombart jun. verkauft. — Rentmeister Müser zu Blankenstein. — Hofrat Kaufmann, Syndikus in Essen. — Prokurator Niermann in Essen. — Backmeister, Vorsteher des Backamts, Berghaus in Essen. — 15. August ist von Düngelen vom Schwelmer Brunnen zurückgekehrt.

1790. Das Haus Dahlhausen soll durch den Baumeister Georg Henrich neu erbaut werden „jedoch nicht auf dem alten Fleck und binnen dem Wasser". Er kauft dafür Holz in Köln an, und zwar vom Kaufmann Tillmann Jos. Paffrath. Derselbe liefert ebenfalls feinere Flursteine für diesen Bau. Er hat auch Wein zu verkaufen, von welchen von Düngelen ½ Ohm als Probe bestellt. — Beim Wirt Riepe in Dortmund bestellt von Düngelen ½ Ohm „von dem delikaten Bier", der Fuhrmann Plenger auf dem Westenhellweg soll das Faß mitbringen. — Umfangreiche Weinbestellung bei Schlickum in Mülheim a. Rhein. — Schultheiß Strahlen in Balduinstein a. d. Lahn liefert Marmor für den Schloßbau. — Weinhändler Homeyer in Düsseldorf. —

1791, 16. März. Bürgermeister Rose in Steele soll Tannenbord nach Bochum schaffen, welches bis Ruhrort mit dem Schiff kommt.

Stellung eines Jägers im Herrschaftlichen Hause.

„Sonsten erhielte mein Jäger nur 14 Rthlr. ggb. Geld Lohn, meinem Letzteren aber habe ich solchen wegen seiner Güte um 2 Rthlr. erhöhet; jährlich 1 Paar Schuhe und 1 Jagdkittel und alle 2 Jahr Mondirung, bestehend aus Hut, Rock, Weste, Hose und 1 Paar Stiefeln. Nebst diesem hat er sich alles mögliche Pelzwerk, außer von Hasen, zu erfreuen. Zur ausdrücklichen Condition wird aber gemacht, daß er noch ganz reiner Junggeselle ist und ganz gut das Horn blasen kann, oder aber solches in kurzer Zeit lernen will und erlernet".

1791. Luther. Prediger Wegener in Wattenscheid. — Hauptmann von Ossenbruch zu Wesel, Vetter. — Kriegsrat von Hoven zu Cleve. — Düngelen ist mit der Absicht umgegangen, das Erbschenkamt zu verkaufen. — Bürgermeister Rautert in Hattingen.

1792, März. von Düngelen will nach Dahlhausen übersiedeln. Der Umzug hat auch am 27. März stattgefunden. — (Vom 7. Mai 1792 bis 30. 1. 1793 stockt die Korrespondenz. Krieg.)

1793, 30. Januar. „An den Weinhändler Schliktum in Mülheim a. Rhein.

„Mit Gottes Hilfe hoffen wir jetzt von den Franzosen und ihrer Seuche befreit zu sein." Dies veranlaßt ihn zu einer bedeutenden Bestellung: 4 Ohm Rheinwein, 12 Flaschen echten Champagner. — Justiz-Kommissar Harmann zu Herbede. — 1. März Pferdemarkt zu Steele. — Referendarius Natorp jun. in Bochum. — Landgerichts-Assessor Bölling zu Unna. — Demoiselle Hermine Grolman. — Baumeister Kleinhanz zu Werden erbaut für von Düngelen den neuen Flügel am Schloß Dahlhausen. — Bergrat Heinzmann. —

Die Jagd im Essenschen geht schon am 24. August auf. — Ostermann, Rezeptor des Gerichts Langendreer. — Auskultator Moritz Johann Diedrich Natorp. — Gerichts-Assistent Bordelius (Bochum).

1794, 20. Februar. von Düngelen hofft in diesem Jahre, „wenn die verfluchten Franzosen ihm keinen Strich durch die Rechnung machen", — seine Verheiratung melden zu können. —

Accise zu Bochum. von Düngelen ist hochentrüstet über die Besteuerung des von ihm bezogenen Weines, Schinken, und dgl. — Accise-Visitator Fischer. — Inspektor Schroeder. — Accise-Buch: „Mit dem Richter zu Langendreer, Jacobi, stehe ich nicht auf dem besten Fuß“.

1794. Pferde-Doktor von Lorenz zu Essen. —

1795, 22./7. An den Kaufmann Franz Perger, Düsseldorf .... „Sie haben in Düsseldorf gute Maler; ich wünsche einen auf Schildwach, in Lebensgröße ganz täuschend stehenden Preußischen Soldaten, auf feines Leinewand mit Ölfarbe gemalt und zur Ausfüllung der Breite allenfalls ein Schilderhaus neben sich, zu haben, welcher der Hausthür grade gegenüber im Vorhaus, circa 25 Fuß davon ab an der Wand angebracht werden soll. — Was sollte man dorten wol auf's Äußerste dafür fordern? Es spricht aber von selber, daß man solches, wenn es von Fliegendreck beschmutzt ist, muß reinigen, auch abwaschen können und dürfen.....

12./8. An Franz Perger in Düsseldorf. — Bestellt zunächst 2 preußische Soldaten-Trommeln. — Dann heißt es: „Den Preußischen auf Schildwacht stehenden Grenadier bitte ich mir auf einem Brett gemalt und ausgeschnitten nach Inhalt meines Letzteren beliebig ganz machen zu lassen und mir per Post zu melden, wann selbiger zum Abholen parat und wofür Sie solchen veraccordiert haben, schön und auf ein ganz trockenes Brett gemalt.

Pastor Hercks — Herx — zu Wattenscheid. — Elias Lucas in Ronsdorf und dessen Schwiegersohn, Weinhändler Pleimacher in Elberfeld.

1796. 9./6. Henrich Theodor Huyssen zu Essen. — A. W. Rindelaub in Lübeck. — Weinhändler Grabo in Elberfeld. — Weinhändler Ruhrberg in Langenberg. —

1797. 23./1. Kammerrat Lennig auf H. Bönninghaus.

31./1. Meister Martin in Elberfeld macht für von Düngelen Kleidungsstücke, das Tuch liefert Kaufmann Achenbach das. Die Uniform bestellt er in Düsseldorf bei Franz Perger.

5./3. Der neue katholische Pastor Cramer hält am 12. November seine Antrittsrede; demnächst gibt er ein großes Traktement im „König von Preußen“.

von Düngelen sagt, er wolle zur Frankfurter Messe reisen und bei dieser Gelegenheit am Rhein eine gute Quelle zum direkten Einkauf von Wein suchen, da er von den Händlern immer betrogen werde.

27./5. Gestern Abend spät bin ich von der Wittener Messe wiedergekommen und habe die Natorp's Gesellschaft in meinem Wagen mitgezogen.

7./6. Gastgeber Engelbert Braus auf der Gemarke. — Dr. jur. Dickerhoff zu Recklinghausen.

20./7. Gerbolet, Gasthalter in Münster.

1798. 21./1. von Düngelen, der seit acht Wochen krank ist, hat zur Haushälterin eine Demoiselle von Steinen seit ½ Jahr, die 2. Tochter des Predigers von Steinen in Ümmingen; es scheint, sie habe Heiratsgedanken.

21./2. Carl Lausberg, Weinhandlung in Elberfeld. — 24./3. Ich habe das adlige Haus Clyff gekauft, mit dessen Einrichtung und Verpachtung ich seit einigen Wochen viel zu thun habe.

1799. 16./2. Weinhandlung Joh. Wilh. Langensiepen, Elberfeld. Leutnant Schragmüller in Wattenscheid.

1800. 9./1. Chirurgus Flögel in Bochum. — 29./1. Freifrau von der Leiten zu Laer, Base.

Die Briefe schließen im Februar 1800.

1789 bis 1790.

Acta, den Neubau des Hauses Dahlhausen durch Carl Frhr. v. Düngelen betr.

Aktenheft von 107 Bl.

1789, 18. August. Kontrakt mit dem Maurermeister Haßenbeck. Der Bau soll am 1. April 1790 beginnen. Der nötige Sand soll im Eickeler Bruch gegraben werden. von Düngelen wohnt während des Baues zu H. Bruch bei Hattingen, später in Bochum. Kontrakt mit dem Meister Heinrich zu Hattingen wegen der Zimmer-Arbeit. Der Kalkmeister Jacob Josef Koch zu Werden liefert den Kalk.

1790, 10. März zu Bochum. Kontrakt mit dem Leiendecker Friedr. Leyendecker.

1790, 12. September. Kohlenrechnung von Schichtmeister Gottlieb Leßner auf Zeche Friederica, 5. und 12. September: 198 kleine Ringel = 12 Rthlr. 22 Stb. 6 Pfg., 188 große Ringel, 15 kleine Ringel = 21 Rthlr. 18 Stb. 3 Pfg.

1791.

Acta, betreffend die Wiedererbauung des Stammhauses und die dazu verwendeten Kosten.

1791, 4. Januar. Kontrakt mit dem Mauermeister Adolf Kurz zu Alveshagen im Homburgschen. Die Arbeitsstunden beginnen 5 Uhr morgens und dauern bis 7 Uhr abends, dazwischen 8—9 und 12—1 Uhr Pause. Er erhält 26 und die Maurer 24 Stb. täglich, für jede fehlende Stunde, wenn die Tage kürzer werden, sollen 2 Stb. abgezogen werden.

1791, 18. Januar. Kontrakt mit Leonardus Cantzler aus Düsseldorf wegen Ziegelöfen. 2 Stück zu Summa 330000 Steinen, 11' lang, 5½' breit und ¾' hoch. 100 Stück = 1 Rthlr. 43 Stb.

1791, 8. Juni. Rechnung des Glasers und Anstreichers Georg Wilh. Worring: pro Tag Arbeit 25 Stb. 1 Kanne Leinöl = 30 Stb.

1 Malter Kalk = 21 Stb.

Rechnung über Kohlen von Zeche Friederike.

Aktenheft von 73 Bl., davon 1 Bogen Series Actorum in mehreren Umschlägen. Vergl. auch die Blätter 1787 bis 1800.

1797.

Papiere, betreffend den Bau einer Hausbrücke auf Haus Dahlhausen im Jahre 1797.

1797, 25. Juni. Kontrakt mit dem Maurermeister Cranenberg aus Wattenscheid über die Erbauung einer Brücke über den Hausgraben zu H. Dahlhausen.

27./7. sind die Arbeiten angefangen.

Dünnes Heftchen von wenigen Bogen.

L. Familie van Ommeren.

1633, den 10. August.

1636, den 15. Dezember.

Zwei Pergament-Urkunden in holländischer Sprache, sehr gut erhalten, die eine mit drei Siegeln und die andere mit vier Siegeln; die breiten Ränder derselben, welche alle gut erhalten sind, sind so durchgezogen, daß dadurch die Urkunden verbunden sind.

Für mich unleserlich; ich erwähne nur, daß die Familie van Ommeren genannt wird.

1653 bis **1766**.

Aufschrift: Quittungen von der Rentey zu Orsoy wegen von dem van Ommernschen Hauß daselbst von Anno 1757 bis 1764 bezahlten Canonis ad 25 Rthlr. 33 Stb. 7 Pfg., d. d. 12. 9. 1766.

Nebst verschiedenen das van Ommernsche Fideikommiß betreffenden Sachen.

Zusammengebundenes Aktenfascikel.

1653, den 11. October.

Die Witwe van Ommeren, Ida, geb. von Düngelen, nachgelassene Ehefrau des verstorbenen Reinhard van Ommern, gewesenen Kapitains im Dienst der holländischen General-Staaten, erwirbt ein der Familie von Ingenhofen gehöriges Haus mit Zubehör in der Stadt Orsoy.

Die Verhandlung findet statt vor dem Richter zu Orsoy, Johann Hießfeldt, und den dortigen Schöffen.

Siegel des Richters und das Schöffen-Amtssiegel.

Unterschrift: (gez.) Franciscus Scriverius.

Große Perg.-Urkunde mit 2 anh. schön erhaltenen Siegeln.

1664, den 8. August.

V. G. G. Friedrich Wilhelm, Kurfürst ....

Lieber Getreuer, was die verwittwete van Ommeren, geb. von Düngelen wegen ihres zu Orsoy nechst Unseren Kasteel das. gelegenen Behausung bei uns eingegeben und darunter zu verfügen demüth. gebeten hat, solches habt ihr ob der Beilage mit mehrerem zu vernehmen p. p.

Wir befehlen Euch darauf hiermit gdgst., daß ihr in krafft der am 20. Januar Ao. 1660 hierunter ergangenen und hierbei gefügten Kopeilichen Verordnung Supplicantin bei angeregtem Haus und dessen Freiheit schützen, und Bürgermeister, Scheffen und Rath daselbst sie darwieder nicht zu beschweren in Unserem Namen auflegen sollt.

Geben Cleve ....

(gez.) J. Mauritz zu Nassau.
(gez.) Johan Motzfeldt.

Abschrift.

1666, den 2. Januar.

Verfügung der Regierung zu Cleve an den Magistrat zu Orsoy, worin die Immunität des van Ommernschen Hauses aufrecht erhalten wird.

Die Verfügung richtet sich auch gegen eine vorher (1665) eingegangene Erwiderung der Stadt Orsoy, worin diese im allgemeinen die prätendierte Immunität (d. h. Befreiung von städtischen Lasten und Einquartierung) bestreitet, dann aber im speziellen ausführt, daß bei der massenhaften französischen Einquartierung notgedrungen dies Quartier hätte mit benutzt werden müssen. In gewöhnlichen Zeiten sei man immer rücksichtsvoll gegen die Witwe van Ommeren gewesen.

Nach dem Tode der Frau van Ommeren ist das Haus mit Garten usw. verpachtet gewesen; anscheinend ist während dieser Zeit der Canon von 3 Rthlr. 39 Stb., der an den Staat jährlich zu entrichten war, vom Pächter gezahlt worden.

Die Akten beginnen erst wieder im Jahre

1751, 11. August. Freiherr von Düngelen will sein Besitztum in Orsoy verkaufen und erläßt in den Duisburger Intell.-Zetteln eine bezügliche Bekanntmachung. Zunächst meldet sich hierauf im Auftrage M. C. Bethake und protestiert gegen den Verkauf mit der Behauptung, das Besitztum gehöre zum van Ommerenschen Fideikommiß.

Dann kommt die Regierung mit dem Canon. Schließlich nach dem Verkauf des Besitztums

1766, 7. Juli endgültiger Entscheid, daß von Düngelen den rückständigen Canon mit 25 Rthlr. 33 Stb. 7 Pfg. sofort zu zahlen habe.

1766, 12. Dezember ist dies laut Quittung geschehen.

1685, den 14. April.

Georg Ripperda, Lehns-Statthalter des Fürstentums Geldern und der Grafschaft Zutphen, belehnt den Mauritz Vincenz van Ommeren mit dem Gut und Hof „de Ketel“ genannt.

Geschiedt t'Arnhem, 14. April 1685.

Gut erhalt. Perg.-Urk. Vom sehr großen rot. Siegel nur ein Bruchstück. Links oben Oblatensiegel. In holländ. Sprache.

1693, den 24. Novber.

Lehnbrief wie 1685.

Ebensolche Urk., mit gut erhalt. rotem Siegel, außerdem Oblaten-Siegel oben links.

1693, den 24. Novbr.

Georg Ripperda, Statthalter des Fürstentums Geldern, belehnt den Vincenz von Düngelen zu Dahlhausen mit dem Gut und Hof „de Ketel“ genannt.

Geschieht t'Arnhem ....

Perg.-Urk. in holländ. Sprache. Siegel abgefallen. Oben links aufgeklebt Oblatensiegel.

M. von Düngelensche Erbschaft. Schragmüller-Kals.

1778.

Verschiedene Akten, betreffend den Nachlaß des im Jahre 1778 in Bochum verstorbenen Peter Johannes Schragmüller, Königl. Preuß. Hofrats und Advocatus ordinarius.

1778, 17., 20. und 27. Martÿ. Inventarium Aller liegenden und fahrenden Hab und Güter, was weyland Herr Peter Johannes Schragmüller, Königl. Preußischer Hofrat und Advocatus ordinarius des Landgerichtes zu Bochum, nach seinem Absterben hinterlassen und ich mit ihm in Gemeinschaft besessen, noch besitze, defruktuire und qua Tutrix legitima auch als Mutter zu behuef der 2 nachgelassenen Söhne

Johannes Peter und
Friedrich Wilhelm Schragmüller

administriere.

Bochum, 17, 20. und 27. Martÿ 1778.

(folgt auf 27 Folio-Seiten das genaue Inventar).

Summa 11603 Rthlr. 49 Stb. 3½ Pfg.

Wittwe Schragmüller
geb. Bemberg.

1785. Curator ist der Hof-Fiskal Starmann zu Herbede.

1796 bis 1828.

Acta, die Canonicats-Angelegenheiten des verstorb. W. F. Schragmüller als Canonicus des Minoriten-Stifts zu Bielefeld betreffend.

1796, 18. Mai. Schragmüller erhält seine Revenüen als Canonicus des Stifts ad St. Mariam in Bielefeld pro 1796/97 mit 20 Stück Louisdor zugesandt, namens des Kapitels Bielefeld.

Bielefeld, 18. Mai 1796.

Mertens, Canonicus, ex Cella Capituli.

1796, 4. November. A. A. Alemann, Scholaster in Bielefeld, ersucht den in Wattenscheid wohnenden Canonicus Schragmüller, seine Pension von 20 Louisdor = 100 Thaler Gold abzuheben.

Bis 1809 werden diese Revenüen regelmäßig bezahlt; dann schreibt das Kapitel unterm 15. März 1809, daß das Königreich Westfalen den Zehnten auch von diesen Bezügen

erhöbe, in diesem Falle also 2 Louisdor; Schragmüller protestiert dagegen, und es entspinnt sich eine längere Korrespondenz. Darüber wird 1811 das Kapitel, resp. das Stift aufgehoben und ein Administrator zur Verwaltung eingesetzt.

1815 bezieht Schragmüller für das Vierteljahr 23 Rthlr. 12 Stb.

1820, 9./5. setzt das Königl. Preußische Finanz-Ministerium die Entschädigungs-Kompetenzen für die Mitglieder des aufgehobenen Marien-Stifts zu Bielefeld fest. Hiernach hat der Canonicus Schragmüller vom 1. Januar 1818 eine Pension von jährlich 96 Thalern zu beziehen. — Derselbe wohnt vom Juli 1820 an in Steele.

1820, 22. Februar stirbt am Schlagfluß der Canonicus W. Fr. Schragmüller; sein ältester Sohn C. Schragmüller, Königl. Preußischer Hauptmann und Oberförster, ist Erbe des Canonicats.

Die Verhandlungen mit dem Fiskus endigen mit der Erklärung vom 16. 7. 1828, daß die Königl. Liquidations-Kommission eine Nachzahlung der Pension abgelehnt hat.

Dieses Aktenheft in blauem Umschlag.

1802.

Nachdem im Jahre 1802 der Freiherr Carl von Düngelen unverheiratet und ohne männliche Erben gestorben war, entspann sich, noch zu Lebzeiten seiner Mutter, geb. von der Marck, ein heftiger Erbstreit zwischen seinen beiden Schwestern, resp. deren Ehegatten. Die ältere Tochter Friederika hatte den Kommissionsrat Kals, die jüngere, Caroline, den Leutnant und Canonicus Schragmüller geheiratet. Erstere hatte nur eine Tochter, letztere mehrere Söhne. Beide beanspruchen in erster Linie das Lehngut und den Familiensitz Dahlhausen. Die Mutter schwankt.

1803, den 26. Februar. — Testament der verwittw. Frau v. Düngelen, geb. von der Marck.

Zum Universalerben, nachdem verschiedene Legate bestimmt sind, ernennt sie ihren Schwiegersohn, Kommissionsrat Kals, und dessen Tochter ....

So geschehen Westenfeld, 26. Februarÿ 1803.

(L. S.) (gez.) verwittwete von Düngelen
geb. von der Marck.

1803 bis 1812.

Zur von Düngelnschen Erbschaft gehörige Original-Dokumente.

1803, 1. Juni. Schuldschein von J. H. Schawacht in Westenfeld über geliehene 100 Rthlr.

1809, 23. Dezember. Schuldschein des Georg Heinr. Tönshof in Hordel über 20 Rthlr. Otto Lürenbaum als Zeuge.

1812, 30. Januar. Ankauf der Königs-Kolonie oder des Hofes in Westenfeld durch die Wittwe von Düngelen, geb. von der Marck.

Heinrich Theodor Huyssen unterschreibt als Zeuge.

Dünnes Heft in blauem Umschlag, 42 Blätter.

1805. 1808. 1809.

Abschrift dreier Erkenntnisse, In Sachen des Leutnants Schragmüller namens seiner 3 Söhne, Klägers, wider die Eheleute Commissionsrat Kals, Beklagte, peto. Praeferenz in der Succession des Lehngutes Dahlhausen, des Vitinghofes zu Golthamm, des Beckmans-Guts und des Rensinghof ....

gefället worden sind.

1.

1805, 8. Oktober. Erkenntnis des Instruktions-Senats der königl. preußischen Regierung zu Münster.

2.

1808, 28. Juli. Erkenntnis des Oberappellations-Senats der großherz. bergischen Regierung zu Münster.

3.

1809, 29. Dezember. Erkenntnis des Ersten Senats des großherzogl. Ober-Appellations-Gerichts zu Düsseldorf.

Die Entscheidung ist zugunsten der Familie Schragmüller.

Der Prozeß ist aber damit nicht erledigt.

1808, den 22. Dezbr.

IItes Testament der Frau Wwe. von Düngelen, geb. von der Mark.

Der Pastor Brockhof zu Wattenscheid zeigt dem Landrichter Bölling in Bochum an, daß die verwitwete Frau von Düngelen willens sei, ein Testament zu errichten. Derselbe begibt sich mit dem Aktuar Baltz dorthin nach Westenfeld.

Sie setzt ihre beiden Töchter zu Erben ein; da ihre älteste Tochter Friederike, geschiedene Kals, aber viel günstiger gestellt sei und nur eine Tochter habe, solle diese nur das Pflichtteil bekommen, alles übrige die jüngere Tochter Caroline, welche viele Kinder habe.

Außerdem werden noch einige Legate vermacht ....

Actum Westenfeld, 22. Dezember 1808.

(gez.) verwitwete Frau von Düngelen
geb. von der Marck.

(gez.) Bölling. (gez.) J. C. Baltz.

Stempelbogen 5 Sols.

1810, den 20. Mai.

Gehorsamste Anzeige der verwitweten Freifrau von Düngelen an das Landgericht wider den Leutnant Schragmüller wegen Vollziehung des Judicats pto. Successionis in Dahlhausen. — Sie erklärt, daß sie dem Leutnant Schragmüller den Besitz aller Lehngüter und deren Pertinenzien weiterhin nicht bestreite, vielmehr darauf antrage, daß derselbe darin und in deren sämtliche Intraden ohne Anstand immittiert werde.

Westenfeld, 20. Mai 1810.

verwitwete von Düngelen
geb. von der Marck.

1810, den 4. November.

Vergleich zwischen der Witwe Freifrau von Düngelen, geb. Sophia von der Marck, und ihrem Schwiegersohn, Leutnant Friedr. Wilh. Schragmüller.

Im Jahre 1810, 4. November wird der Notar Joh. Henr. Hochdahl nach Westenfeld in die Wohnung der Frau von Düngelen requiriert und ihm in Gegenwart derselben und des Leutnant Schragmüller das von demselben vollzogene Dokument vom 7. Mai 1810 vorgelegt, mit der Bitte, solches notariell anzuerkennen. Dies geschieht in Gegenwart der

Zeugen: a) Justiz-Bürgermeister Joh. Georg Adolf Starmann von Herbede, b) Rentmeister Otto Lürenbaum von Wattenscheid.

Daran schließt sich ein langes Schriftstück: „Vereinigung oder Güterteilung" zwischen Schragmüller und seiner Schwiegermutter, woraus hervorgeht, daß beide

sich vollständig ausgesöhnt haben. — H. Dahlhausen wurde auch 1810 von Schragmüller bezogen.

1814.

Mehrere Gutachten resp. Pro Memoria, für den Leutnant Schragmüller angefertigt wegen der Erbschaft der Frau von Düngelen. Das eine ist von Justiz-Kommissarius Schmieding (Witten), das andere vielleicht vom früheren Landrichter Pet. Frz. Jos. Müller in Werden, damals in Düsseldorf.

Dünnes Heft von einigen Bogen.

1815 bis **1818.** Korrespondenz,

die Mobilien-Sachen der Frau Kommissionsrat Kals wider den Leutnant Schragmüller betreffend. — Taxe über die streitigen Mobilien, welche die geschiedene Frau Kals, geb. Freiin von Düngelen, bei der Räumung des Hauses Dahlhausen im Frühjahr 1810 nicht gleich unterbringen konnte und deshalb mit Bewilligung des Schragmüller einstweilen zurückließ (Wert 369 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pfg. = 443 Rthlr. 47 ½ Stb. clevisch).

1817, 29. August vergleichen sich beide Parteien nach langem Prozessieren, und zwar schließen den Vergleich die Kinder, Hauptmann Carl Schragmüller und die Tochter der Frau Kals, resp. deren Schwiegersohn, vom Berg in Hattingen.

Aktenheft in weißem Umschlag.

1821, den 27. Februar.

Acta, die Aufnahme der Effekten und Kleidungsstücke des plötzlich bei Steele verstorbenen Leutnants und Canonicus W. F. Schragmüller betreffend.

Derselbe hatte sein Quartier in dem Gasthause der Demoiselle Rose in Steele.

Den Empfang der Sachen bescheinigen

Carl Schragmüller. Heinrich Schragmüller. Anton Schragmüller. Oberförster Griesenbeck, General-Mandatar des Hauses Dahlhausen.

Heftchen von 4 Fol.-Bl. in blauem Umschl.

1821.

Acta liquidationis mit verschiedenen Kreditoren des verstorb. Canonicus W. F. Schragmüller.

Verschiedene Rechnungen von Geschäftsleuten aus Steele und Essen, beginnend mit einer solchen von Apotheker Flaßhoff in Essen vom Januar 1821. Davon mag hier Platz finden eine Rechnung von Chirurgus Hülsebusch in Steele.

Laut Rechnung wegen dem verstorbenen H. Canonikus und Leutnant Schragmüller, Hochwohlgeboren!

1 tens wegen der Bedienung des Letzten halbe Jahr des Rasierens habe ich noch zugut nach Aussage ad 24 Stb.

2 tens wegen der Besorgung der Fontanelle, wie mit Oranien-Äpfel, Erbsen und denen Blättern zur Auflegung sagt Sr. Verstorbene, Er wolle es mit Jahr-Schluß meinem Kleinen gut machen, dieses überlasse ich Sie Hinterlassene Gnaden.

3 tens die Herübersendung der Blutygell auf den 19. Februar 1821, sind 18 Stück verbraucht worden, seze per Stück 2 gute Groschen, macht 1 Rthlr. 57 Stb.

Summa 2 Thaler 21 Stb.

Steele, 29. Februar 1821.

Arnold Friedr. Hülsebusch, Chyrurgus.

1826, den 19. Juli,

Correspondence.

wegen zu gestattender Einsicht der bei Königl. Regierung zu Düsseldorf beruhenden Lehns-Akten, das Rittergut Dahlhausen, im Amte Bochum liegend, betreffend.

Schreiben des Rentmeisters Buschmann zu Haffenscheid an den Grafen von der Recke-Volmarstein zu Düsselthal.

Er recapituliert die seit dem Tode des Carl von Düngelen 1802 entstandenen Erbstreitigkeiten zwischen den beiden Schwestern; der Prozeß dauert noch immer an; in demselben spielen eine Hauptrolle die Pertinenzien des Gutes Dahlhausen oder Rinderbruch. War dasselbe ein feudales oder allodiales Gut?

Zwei Urteile entgegengesetzten Inhalts sind gesprochen; das dritte entscheidende wurde nicht gesprochen, sondern die Sache von Berlin nach Hamm in die 2. Instanz zurückverwiesen und der Schragmüllerschen Familie die Beibringung näherer Rechte aufgegeben. Der Rentmeister Buschmann

führt seit 1814 die Geschäfte des Hauptes dieser Familie, Hauptmann Schragmüller. Das Gut Dahlhausen war ein Werdensches Lehn: man vermutet und hofft, daß in den alten Urkunden dieses Stifts das fehlende Material sich findet, und von der Recke wird gebeten, dazu behülflich zu sein. . . . .

1826, 27. Juli. von der Recke, d.d. Abtei Düsselthal gibt Auskunft und empfiehlt eine Eingabe an die Königl. Regierung in Düsseldorf.

1826, 30. August. Bezügliche Eingabe an die Königl. Regierung.

Dünnes Heft mit versch. losen Einlagen.

1839.

Acta, die Rückgabe der aus dem von Düngelnschen Archive combinierten Akten und Urkunden betreffend.

Es sind dies Akten und Urkunden, welche zur Führung der langen Prozesse wegen der von Düngelnschen Erbschaft aus dem Archive entnommen wurden und den Prozeß-Akten beigefügt sind; sie sollen in Hamm wieder ausgesucht und zurückgegeben werden.

Dünnes Aktenheft in blauem Umschlag.

1839, 18. Mai berichtet Secretair Lehrhoff, daß seit 40 Jahren mindestens 50 Prozesse seitens der Familien von Düngelen, Schragmüller, Kals und vom Berg geführt seien und die Aussuchung der Akten und Urkunden einen Beamten 8 Tage beschäftigen würde.

Acta, das Dahlhausensche Haus-Archiv betreffend.

Enthält verschiedene Versuche einer vollständigen Ordnung der vorhandenen Papiere und Dokumente und einer Registratur, sowie verschiedene Korrespondenzen dieserhalb. Im allgemeinen nicht von Wichtigkeit.

1 Paket zusammengebunden.

N. Verschiedenes.

1547, den 13 Februar.

Heirats-Vertrag zwischen Johan Plonies und Jungfer Helleken van Husen, Tochter des verstorbenen Hermans van Husen und Elsken, seiner ehelichen Hausfrau.

Zeugen: Meister Johan Wesselinck, d. R. Licentiat und Richter der Stadt Münster, Johan Bolandt, selg. Koirdts Sohn, Wylbrand Plönies und Johan Heydinck, auf Seiten des Bräutigams,

sodann Albert Brunynckhuiß, Burgermeister thom Hamme, Bonaventura Drove, Jürgen Radinckhuiß, Johan van Husgen, Christoffer Rodinckhuyß und Johan Brechte, von seiten der Braut.

Siegel: J. Wesselinck, Herman Heerde, Johan Bolandt, Albert Bruninckhuiß, Bonaventura Drove und Jürgen Roidinckhuiß.

Geschehn und verhandelt thom Hamme im Broder-Cloister.

Große, gut erhaltene Perg.-Urk. mit 6 anhäng. Siegeln, von denen 3 abgefallen.

1554, Donnerstag nach Urbani.

Vor Johann Wesselinck, Doktor und Richter in der Stadt Münster, bekundet Meister Johann Mensinck, Canonicus zu St. Martin und St. Ludgeri in Münster, daß er seine in Münster belegene Wohnung, Haus und Hof, gelegen in Sunt Lamberti Kirchspiel, verkauft habe den zu Münster wohnenden Eheleuten Hilbrandt Plönies und Margaretha.

Siegel des Richters Johann Wesselinck.

Perg.-Urk. mit 1 anhang. Siegel.

1600, den 29. März.

Caspar von Eickel und Anna von der Wyck, seine Frau, verkaufen dem Dyrich Monstatt ein Maltersede Landes, gehörig zu ihrem Wynekens Gut zu Gunnincfeld.

Zeugen: Hinrich Lindemann und Henrich Hußman und Vincenz Nalhauß, „als dieses Breves Schriever“.

Unterschrift und Siegel der Eheleute Jasper von Eickel.

Perg.-Urk., Siegel abgefallen.

1648, den 4. Februar.

Wenemar von Neuhoff zur Baldeney, Erbvogt und Gerichtsherr zu Rellinghausen, Erbkämmerer und Erbmarschall, resp. der Kaiserl.

Stifter Essen und Werden, Churbrandenburgischer Drost des Amts Bochum, erkennt in letzterer Eigenschaft über einen Streit zwischen Georg Kumpsthoff und dem von Aschebrock zur Malenburg wegen Verpfändung von Gütern zur Sicherung fälliger Zinsen und geliehener Kapitalien.

Sehr umfangreiches und umständliches Aktenstück.

Siegel und Unterschrift des Wenemar von Neuhoff.

Große (45 : 41 Cmt.) Perg.-Urkunde mit gut erhaltenem Siegel, oben rechts ca. 1/3 abgebrochen.

Alte Sitten und Bräuche im Essenschen.

I. Die Hochzeit.

Von Th. Imme, Essen.

Allgemeine Vorbemerkungen.

Die Volkskunde als Wissenschaft gewinnt auch aus Urkunden allerlei wertvolles Material. Immerhin sind dies meist nur einzelne Bausteine, die sich oft schwer zu einem Ganzen zusammenfügen lassen. Ein viel anschaulicheres Bild von Volksleben und Volksseele gewinnt man, wenn man in unmittelbaren Verkehr mit den Leuten aus dem Volke tritt und, in ihnen die alten Erinnerungen weckend, so gewissermaßen aus dem lebendigen Strom der Volksüberlieferungen selber zu schöpfen vermag. Um so mehr müssen wir es beklagen, daß unsere kraftvoll aufstrebende Industrie, die nach anderer Seite hin so viel neues Leben schafft, auf diesem Gebiete so viel blühendes Leben grausam zerstört hat, so daß manches auch in der Erinnerung nicht mehr fortlebt und es oft schwer hält die verschütteten Trümmer aus dem Schutt herauszugraben und der Nachwelt zu erhalten. Und mit jedem Tage verschwindet wieder etwas von diesen Überlebseln der alten Zeit. Noch vor 20, 30 Jahren hätte man über manches einen genaueren Aufschluß erhalten können als heute, wo nur noch wenige alte Leute leben, die darüber etwas zu sagen wissen. Trotzdem bemühe ich mich alles noch Vorhandene nach Möglichkeit zu sammeln und lege in diesem Hefte einen kleinen Teil der Ergebnisse meiner Forschungen den Lesern der Zeitschrift vor.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begann bei uns die große Verkehrs- und Kulturumwälzung, die durch die Eisenbahnen, die Großindustrie und den Kohlenbergbau hervorgerufen wurde, und wie die äußeren Lebensverhältnisse, so wandelten sich nun auch mehr und mehr die gesamten Lebensanschauungen des Volkes. Der naive Sinn früherer Geschlechter begann auch bei den unteren Volksschichten zu schwinden, und damit war auch den meisten alten Sitten und Bräuchen ihr Todesurteil gesprochen. Am längsten hielten sie sich noch auf dem Lande, besonders in den vom Verkehr mehr abgelegenen Gegenden. Aber in den fünfziger Jahren ging schon das meiste davon verloren, und dann räumten namentlich die Kriegsjahre 1866 und 1870/71 gründlich damit auf. Alles das, wovon ich im folgenden reden will, liegt also der Hauptsache nach vor dieser Zeit. Ich darf versichern, daß ich keine Mühe gescheut habe ein möglichst klares Bild von den tatsäch-

lichen Verhältnissen zu gewinnen. Natürlich habe ich auch manchen vergeblichen Weg gemacht. Nicht jeder ist mitteilsam, der die früheren Zustände gut kennt; mitunter erhält man auch eine unfreundliche Abweisung. Dafür gibt es andere, die gern von der alten Zeit erzählen, an der sie noch mit ganzer Seele hängen. Nur muß man bei diesen nicht selten allerlei mit in Kauf nehmen, was für sie ein rein persönliches Interesse hat und womit man nichts anfangen kann. Alle meine Gewährsmänner zu nennen würde zu weit führen und hätte auch wenig Wert. Ich will nur an den geeigneten Stellen einzelne von ihnen aufführen und begnüge mich im übrigen damit, überall, wo etwas darauf ankommt den Ort zu nennen, an dem, nach meinen Erkundigungen darüber, der betr. Brauch herrschte. Wo Borbeck, in dem heute noch besonders viele alte Erinnerungen fortleben, allein genannt ist, sind sämtliche heute zur Bgm. Borbeck gehörige Gemeinden mit darunter verstanden. Was für Altendorf gilt, gilt auch für Frohnhausen und Holsterhausen. Übrigens gehörten ja diese drei Bauerschaften einst auch zu Borbeck und zeigen daher in Sitten und Bräuchen manches Verwandte. Ebenso bilden Rellinghausen, Bergerhausen, Heide und Rüttenscheid eine engere Gemeinschaft, desgl. Altenessen und Karnap, und letztere zeigen wieder eine gewisse Verwandtschaft zu Stoppenberg und seinen Nebengemeinden. Doch eine genaue Umgrenzung alles dessen dürfte heute hier wie anderswo völlig unmöglich sein. Es kommt auch vor, daß ein Brauch sich auf eine ganz kleine Einzelgemeinde beschränkt (wir werden unten ein Beispiel hiervon von Mülhoven kennen lernen, das zu Bedingrade und damit wieder zu Borbeck gehört); aber auch dies läßt sich immer nur in einem vereinzelten Falle feststellen. Ich habe natürlich bei meinen Erkundungen immer solche Leute bevorzugt, von denen ich annehmen durfte, daß sie über die betr. Dinge Bescheid wüßten, so bei den Hochzeitsbräuchen, die ja vornehmlich bei den Dorfgemeinden ein charakteristisches Gepräge zeigen, verschiedene Hofbesitzer und Kötter, sodann Geistliche und Lehrer, die regelmäßig dazu eingeladen wurden, und Schreinermeister, die in alter Zeit für die Hochzeit herzurichten hatten, was für derartige Zwecke heute die Möbelhandlungen liefern, und den Brautwagen geleiteten. Über gewisse Einzelheiten aber erhält man immer die beste Auskunft bei geistig regen älteren Frauen, die für dergleichen Dinge ein besonders gutes Gedächtnis haben. Ich gab mich außerdem nie mit der Aussage eines einzelnen zufrieden, sondern zog über den betreffenden Punkt immer noch weitere Erkundigungen ein, die mich über die Zuverlässigkeit jener ersten Aussage vergewisserten. So darf ich von einer ganzen Reihe von Hochzeitsbräuchen mit

aller Bestimmtheit behaupten, daß sie im Essenschen allgemein bekannt waren, und von anderen wieder, daß sie, wenn auch nicht überall, so doch in gewissen Gemeinden vorkamen. Daß es dabei immer noch diesen und jenen Punkt gibt, über den ich nicht zu voller Klarheit kommen konnte, brauche ich kaum besonders hervorzuheben. Bei den Einzelangaben gebe ich überall da, wo sie mir als allgemein gebräuchliche bekannt geworden sind, den zumeist plattdeutschen Bezeichnungen der Volkssprache den Vorzug, da sie die betreffenden Vorgänge meist besser veranschaulichen als die schon immer etwas abgeblaßten Ausdrücke unserer Schriftsprache. Dabei möchte ich nur bemerken, daß jene nicht überall völlig gleich lauteten, sondern daß von jeher zwischen den einzelnen Orten unseres Gebietes kleine dialektische Verschiedenheiten bestanden. Diese streng auseinanderzuhalten und in der Schrift genau wiederzugeben fühle ich mich außerstande. Es wäre das auch für den Alteingesessenen, der noch in jungen Jahren die Leute selbst so hat sprechen hören und der dabei ein feines Ohr für diese Unterschiede hat, heute eine kaum noch zu lösende Aufgabe. Für die hier zu behandelnden Dinge fällt dies ja aber auch gar nicht so sehr ins Gewicht.

Der Name des Festes.

Daß die Hochzeit für das erste aller Familienfeste galt, sagt uns schon ihr Name; denn Hochzeit, ndd. hochtît, galt früher auch von anderen weltlichen und namentlich auch den vier kirchlichen Festen: Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen, ehe man das Wort auf die Vermählungsfeier als die bedeutsamste Feier im Hause allein anwendete. Ein älterer, auch sonst bekannter Name für die Hochzeit war hier einst: brûtloft (bruitloft, brûloft u. a.). Auf meine Nachfrage wußten sich nur noch ganz wenige alte Leute — in Borbeck, Karnap, Huttrop — seiner zu erinnern (in der Form Bruloff). Er bedeutet „Lauf der Braut" oder „nach der Braut". Der weitverbreitete Brauch, dem dieser Name seinen Ursprung verdankt — der Bräutigam lief seiner plötzlich vor ihm fliehenden Braut nach, später vielfach durch einen Wettlauf vertreten — gehört zu den sogen. Trennungsriten, von denen wir noch verschiedene unten kennen lernen werden. Der Mensch eines noch vom Seelenglauben und den damit zusammenhängenden mythologischen Vorstellungen beherrschten Zeitalters glaubt sich in allen wichtigen Augenblicken seines Lebens, vor allem also bei Geburt, Hochzeit und Tod, von Geistern

bedroht.[1]) Der Übergang von einem Zustand in den andern, wie ihn die Hochzeit darstellt, muß durch allerlei Hindernisse erkauft werden, die sich der neuen Verbindung in den Weg stellen; sonst reizt man den Zorn böser Dämonen.[2]) Die betr. Bräuche sind freilich später durch den Einfluß des Christentums und gesteigerter Menschenbildung vielfach im Sinne einer milderen Denkweise abgeändert worden oder haben eine andere Deutung erfahren; aber ihr ursprünglicher Sinn blickt doch noch überall durch. Eine Spur jenes alten Brautlaufs habe ich noch an der Grenze unseres Gebiets, im sogen. Kölschen Lande, in dem einst zum Erzbistum Köln gehörenden Vest Recklinghausen, entdeckt. In Brauck und Gladbeck kennt man hier von früher her noch die Sitte, daß, wenn man eine Hochzeit gefeiert hatte, in der darauf folgenden Fastnacht ein Freund des jungen Ehemannes der jungen Frau nachlaufen mußte; wenn es ihm gelang sie einzuholen, hatte sie sich mit einer gewissen Summe loszukaufen, und man nannte dies ausdrücklich den Brutloff.

Annäherung und Werbung.

Wenn es im Interesse der betreffenden Höfe lag, daß zwei junge Leute einander heirateten, dann mußten sie sich nicht selten auch gegen ihre Neigung dem Willen der Eltern fügen. So lange das Stift bestand, hat auf den ihr unterstehenden Oberhöfen jedenfalls die Äbtissin manche Heirat in die Wege geleitet. Dies ist z. B. bekannt von jener Heirat, durch die im Anfang des 18. Jahrhunderts die Verbindung zwischen den Familien Eickenscheidt und Rienhausen zustande kam; vgl. Schäfer: Geschichte des Oberhofes Eickenscheidt, Beitr. 32, 96. Nach der Familientradition hat sie, wie mir Herr Fr. Eickenscheidt und Herr Rud. Rienhausen in Haus Welheim a. d. Emscher mitteilten, die Betreffenden schon zusammengetan, als sie noch Kinder waren und miteinander bickelten d. h. mit den sogen. Bickeln (dicken Knickern) spielten. Mindestens wird man zu derartigen Heiraten immer die Genehmigung der Äbtissin eingeholt haben. Konnte es dieser doch schon wegen der an sie abzuliefernden Erträgnisse nicht gleichgiltig sein, ob eine tüchtige Meersche oder Meiersche (d. h. Frau eines Hofbauern) auf einem solchen Hofe das Regiment führte oder ob das Gegenteil der Fall war. Zuweilen sollen, wie ich in Steele hörte, auch schon bei der Geburt eines Kindes

[1]) Vgl. bes. E. Samter: Geburt, Hochzeit und Tod. S. 27.

[2]) Vgl. P. Sartori: Sitte und Brauch. (Handbücher zur Volkskunde. Verl. von Wilh. Heims, Leipzig. Bd. V.) I. S. 49.

von den Eltern Gelöbnisse getan worden sein, die auf eine bestimmte Heirat abzielten. In solchen Fällen wird es vielfach nicht ohne harte Kämpfe abgegangen sein. Im allgemeinen scheint man aber in der Zeit, von der hier die Rede ist, der Neigung des Betreffenden, so weit wie möglich, schon Rechnung getragen zu haben. Und an Gelegenheiten einander kennen zu lernen fehlte es den jungen Leuten nicht. So fanden sie sich gern bei gewissen regelmäßig wiederkehrenden ländlichen und häuslichen Arbeiten zusammen, die eine längere Zeit in Anspruch nahmen, wie beim Heuen, beim Reppen und Braken des Flachses, beim Spinnen, beim Schneiden der Stangenbohnen, hier Fitzebauhnen genannt, beim Obstschälen und besonders gern beim sogen. Streppen des hier noch heute beliebten Stielmuses, das man in großen Fässern einmachte. Hierbei erzählte man sich entweder Schnurren (Stückskes, Dönkes, Schnorrpiepkes) oder Räuber- und Gespenstergeschichten (Spöuke), oder man sang auch gewisse allgemein beliebte Volkslieder, die unter dem Namen Strepp-räuwen- oder Streppmauslieder bekannt waren (so in Borbeck, Rellinghausen u. a.). Man wechselte bei allen diesen Zusammenkünften mit den einzelnen Höfen bez. Kotten. Auch wenn ein Mädchen bei der zu ihren täglichen Gewohnheiten gehörenden Gartenarbeit war, fand sich gern einmal ein junger Mann bei ihr ein, der sie, wie man hier sagte, „auf dem Kiekert hatte“. Außerdem aber gab es überall Kirmessen, vielfach auch Schützenfeste, auf denen man sein Mädchen zum Tanze führen konnte, dazu auch die großen Hochzeiten, bei denen gar nicht selten mehrere hundert Menschen zusammenkamen; ja, bei einer Hochzeit auf Lünemanns Hof in Kray waren über 1000 Gäste geladen, und Ähnliches habe ich auch von anderen Hochzeiten vernommen. Die jungen Leute hatten endlich auch, wie mir aus verschiedenen Gemeinden berichtet wurde (Borbeck, Altenessen, Rellinghausen, Überruhr), die sogen. Kumpanieen oder Friggekumpanieen (d. h. zur Freierei bestimmte K.), die an gewissen Sonntagen im Jahr, hauptsächlich zum Tanzen im Wirtshaus zusammenkamen und hier ein sogenanntes „Gelag“[1]) abhielten. Dies begann am „Schmacksunndag“, dem Sonntag vor Fastnacht. Die jungen Männer stellten Bier (jeder gab ein gewisses Maß Gerste zu dem Malz, aus dem es gebraut wurde; es gab ja auf den meisten Höfen Brauhäuser) und „Britzeln“ (Brezel), sammelten auch wohl zu Fastnacht Würste, Eier und dergl. (so in Rellinghausen, wie auch im Werdenschen), und die jungen Mädchen gaben

[1]) Hie und da scheint auch eine derartige Vereinigung selber den Namen Gelag geführt zu haben; im Werdenschen war dies tatsächlich der Fall.

Geldbeiträge. Der Schmacksunndag hat wohl seinen Namen daher, daß hier das Bier zuerst probiert wurde. Es ging übrigens bei diesen Zusammenkünften immer äußerst einfach her. Man trank gewöhnlich aus einem Glase, das die Reihe herumging. Die Mädchen saßen auf einer Bank, und die jungen Burschen standen im Kreise herum; die Aufforderung zum Tanze geschah durch bloßes Zuwinken. Auch hinsichtlich der Zeitdauer dieser Tanzvergnügungen scheint eine strengere Gewohnheit geherrscht zu haben, als das bei solchen Gelegenheiten heute der Fall zu sein pflegt; wie mir der mit den alten Bräuchen wohlvertraute ehemalige Schmiedemeister Bücking aus Borbeck versicherte, wären sie immer schon um 11 Uhr abends zu Ende gewesen.

Wenn sich ein junger Mann mit der Absicht zu heiraten in ein bestimmtes Haus begab, pflegte er der auch sonst in Deutschland herrschenden Volkssitte entsprechend, den Antrag nicht unmittelbar anzubringen, sondern er ging auf einem Umwege vor. Er wollte Stroh oder Heu kaufen. Besichtigte einen Kuh- oder Pferdehandel u. dergl. mehr. Besonders beliebt aber war die Sitte — ich habe dies von den verschiedensten Seiten gehört —, daß er mit der Frage ins Haus trat: Kann eck en bettken Füer kriegen (oder metnemmen)? — Sah man doch damals die jungen Burschen ganz allgemein mit Pfeife und Tabaksbeutel herumgehen.[1]) Kam das betreffende Haus den Wünschen des Kommenden entgegen, so lud man ihn ein einzutreten, half ihm seine Pfeife anstecken und nötigte ihn zum Sitzen. Seine Mutter hatte ihn aber vielleicht vorher ernstlich ermahnt, er solle genau darauf achten, ob seine Auserwählte auch wirtschaftlich sei, und dies konnte er am besten wahrnehmen, wenn sie einen Eierkuchen, hier Pfannkuchen, ndd. Pannkauken genannt, backte. Wenn sie eine sparsame Hausfrau werden sollte, mußte sie dabei jedes Ei sorgsam mit dem Finger ausstreichen (dies ganz allgemein, auch in Essen selbst bekannt). Er beobachtete sie auch wohl beim Spinnen u. a. Eine weniger allgemein bekannte Sitte scheint die gewesen zu sein — ich hörte davon in Steele und in Schönebeck (Borbeck), — daß er einen Besen auf die Schwelle legte, den das Mädchen, sobald sie ihn dort liegen sah, sofort aufnehmen mußte. Die Schwelle des Hauses aber galt von jeher als ein Lieblingsaufenthalt der Seelen (eine Vorstellung, die vielleicht mit der einstigen Bestattung der Toten unter der Schwelle zusammenhängt), und der Besen dient zur Abwehr der bösen Geister.

1) Ebenso z. B. im Vest Recklinghausen, dessen Hochzeitsgebräuche überhaupt vielfach an die unsrigen anklingen. S. Ztschr. der Vereins f. Orts- u. Heimatskunde in Recklinghausen. 2, 100 : Hochzeitsbräuche im Kirchspiel R. . . — Auf wesentliche Übereinstimmungen mache ich unten an den betr. Stellen aufmerksam.

Man legt ihn daher gern auf die Schwelle. So muß z. B. in Lusern in Südtirol ein Brautpaar, das zum erstenmal in ein Haus eintritt, über einen Besen schreiten, um nicht verhext zu werden (vgl. Zeitschrift des Vereins für Volkskunde XI (1901) S. 452 und Samter a. a. O. S. 35). Diese Tatsachen legen die Vermutung nahe, daß hinter dem Aufheben des Besens eben dieser alte Volksglaube steckt, den man aber, wie so häufig, später nicht mehr verstand und in sinniger Weise umdeutete. Oft nahm man für die Heiratsvermittlung gegen eine entsprechende Entschädigung einen Makler in Anspruch. Für diese Rolle sollen besonders die sogen. Hofjuden geschickt gewesen sein, die auf den Höfen Vieh aufkauften und fehlendes ersetzten (Steele, Rotthausen). Oder der Hausöhm (Husöime), d. h. der jüngere Bruder des Hofbesitzers, der ledig blieb und als Knecht auf dem Hofe diente, übernahm, falls er sich dazu eignete, diese Aufgabe. Man wählte aber auch andere Leute dazu, die eine gewisse Redefertigkeit besaßen. So ist noch heute in Borbeck ein redegewandter Schuster als ein solcher „Middelsmann" bekannt. Wenn bei zwei zur Heirat bestimmten, aber etwas schüchternen oder unbeholfenen jungen Leuten, die auf der Deele zusammenkamen, um sich zu verständigen, das Zwiegespräch ins Stocken kam, so soll er durch sein Dazwischentreten dieses immer wieder in Gang gebracht und so beiden zur gewünschten Heirat verholfen haben. Ähnliches ist in Karnap von einem Küfermeister bekannt, den man daher scherzhaft den Kommerzienrat nannte, und auch in Überruhr hörte ich von einem solchen Middelsmann.

Verlobung und Verkündzeit.

Was wir heute die Verlobung nennen, war vormals ein Vorgang von keiner besonderen Feierlichkeit; von Verlobungsanzeigen war noch keine Rede.[1]) Ehe es zur Verlobung, dem sogenannten Verspruch, kam, verkehrten beide junge Leute in der Regel schon eine Zeitlang mit einander. „Sie geht mit einem Jungen", hieß es da von dem betr. Mädchen, im heimischen Platt: se gott tosamen oder bineen (binäin) u. a. Wenn dann ein „Verspruch" im Elternhause der Braut stattfand, was aber, wie es scheint, nicht immer der Fall war, nahm man wohl, wie mir Herr Rektor Wortmann aus Altenessen mitteilte, den Ring der Brautmutter und steckte ihn der Braut an

[1]) Neben verloben, und vorloven kannte die frühere Sprache ein geloben und geloven, gelobnisse und gelofte — sowie ein beloven — vgl. unten unter „Trauung", — in gleicher Bedeutung. Nach allem aber, was ich hörte, war in unserer Gegend die geläufigste Bezeichnung für die Verlobung „der Verspruch", und sik versprefen hieß: sich verloben.



(der Bräutigam trug, wie wir noch weiter unten sehen werden, ursprünglich keinen Ring); doch muß diese Sitte keineswegs allgemein gewesen sein. Die Verlobten machten sich, um ihrer Liebe einen sichtbaren Ausdruck zu geben, fortan gern allerlei kleine Geschenke. Der Bräutigam schenkte seiner Braut etwa ein Lebkuchenherz mit einem Sprüchlein, das sie sorgfältig im Schapp (Schrank) aufbewahrte, ferner ein Halstuch, allerlei Schmuckstücke, ein Paar Schuhe u. a., sie ihm ein selbstgefertigtes Hemd, ein seidenes Taschentuch u. a. Ganz allgemein muß es aber Sitte gewesen sein, daß man seiner Herzallerliebsten (wohl schon vor der Verlobung) am 1. Mai einen Maibaum oder Maienzweig verehrte, den man gewöhnlich an ihrem Schlaffenster annagelte oder sonstwie anbrachte. Solche Maien, wie man sie auch kurz nannte, durften, wie wir unten sehen werden, auch an keinem Hochzeitshause fehlen; brachte doch der Volksglaube das sprossende Leben der Natur mit dem Blühen und Gedeihen des Menschenlebens in die engste Verbindung.[1]) Wenn sie sich aber eine Unkeuschheit oder Wankelmut in der Liebe zuschulden kommen ließ, so erhielt sie statt dessen einen Zweig von einem blühenden Kirsch-, seltener Pflaumenbaum, dem man die Blätter abgestreift hatte, anderswo einen Weißdornzweig; so, wie ich hörte, in Überruhr und ebenso im Werdenschen. Sonst streute man — auch in Essen selbst — Mädchen, die keinen guten Leumund hatten, auch Häcksel vor die Tür und brachte ihnen dazu wohl noch eine Katzenmusik. Eine andere sehr charakteristische Sitte scheint bei uns nicht minder verbreitet gewesen zu sein. Wenn zwei junge Leute ein Liebesverhältnis gehabt hatten, sich dann aber trennten und der eine Teil einen andern heiratete, so hängte man dem zurückbleibenden Teil einen Strohkorb ohne Boden mit einer Strohpuppe, deren Füße unten heraushingen, an das Kammerfenster.

Bevor man zwischen zwei Höfen einen Heiratsvertrag abschloß, pflegte man immer noch nach vorhergegangener Einladung erst von der einen, dann von der anderen Seite, eine Hausschau vorzunehmen, bei der Haus und Hof, Viehställe und Scheuern, überhaupt der gesamte Besitz eingehend besichtigt wurde. An die Öffentlichkeit trat das junge Paar erst mit der sogen. Verkündigung d. h. dem ersten Aufgebot, bei dem es zum ersten Mal „von der Kanzel fiel". Es durfte dabei selbst aber nicht in der Kirche sein; das hätte ihm Unglück gebracht. An diesem wichtigen Tage fanden sich Nachbaren, Freunde und Verwandte zur Gratulation ein. Auf dem Lande aber begab man sich, wie mir gesagt wurde, an diesem Sonntage nur zum Hause der Braut, erst am folgenden zu dem des

---

[1]) S. darüber bes. W. Mannhardt: Wald- und Feldkulte. I. S. 180 ff.

Bräutigams. Man setzte den Gratulanten, was man auch sonst bei Besuchen gern tat, Britzeln (Zuckerbrezeln) und Beschuit (= Biscuit d. h. Zwieback) nebst einem Säuten (süßen Schnäpschen) vor, wofür auf dem Lande auch wohl ein Zuckerschnaps oder Bier mit Zucker eintrat. Unter dem Zuckerschnaps ist Kornbranntwein zu verstehen mit Stücken geschlagenen Zuckers darin. Wie mir eine alte Essenerin, Frau Marré, mitteilte, wäre für gewöhnlich ein Blechlöffel darin gewesen, mit dem jeder ein Stück Zucker in den Mund nahm. Auf dem Lande soll sich auch nicht selten ein längeres Gelage daran geschlossen haben. In Schönebeck bei Borbeck und auch wohl noch anderswo im Borbeckschen fand die Gratulation in der Form des Schauhwischens statt, d. h. die Nachbaren kamen und putzten dem Brautpaar die Schuhe (nach anderer Mitteilung taten dies nur die jungen Mädchen), wofür sie dann bewirtet wurden. In Karnap und Huttrop hörte ich von der gleichen Sitte; doch hätten es hier nur die Knechte und Mägde der Nachbarschaft getan. Dieses Schuhputzen kennt man sonst von Feld-, Bauarbeitern u. a., die von einem Ankömmling ein Trinkgeld erwarten. Namentlich wurde es hier bei uns von jeher geübt, wenn man irgend einen Neubau betrat. Dabei pflegte der Betreffende auch ein Sprüchlein herzusagen wie: Dir zur Ehre, mir zum Nutzen will ich dir die Schuhe putzen.

Überall im Borbeckschen schloß sich an die Verkündigung das sogen. Federfest an, in der Mundart Feerenfest oder Feerenzeck genannt. Auch in der Rahmheide, einem den nördlichen Teil der Gemeinde Stoppenberg und den östlichen Teil der Gemeinde Altenessen bildenden in sich abgeschlossenen Bezirk, in dem sich noch länger als anderswo manche alte Hochzeitsbräuche erhielten — Herr Rektor Wurm in Stoppenberg hat mir darüber dankenswerte Mitteilungen gemacht — war das Federfest ein allgemein geübter Brauch. Auch in den Nachbargemeinden Karnap, Frillendorf u. a. war es wohl bekannt, und nach den Mitteilungen einer älteren Frau wäre es in früheren Zeiten auch in Essen selbst üblich gewesen. Dagegen war nach meinen Erkundigungen die Sitte in anderen Gemeinden wie Steele, Rellinghausen, Überruhr, unbekannt. Sie bestand darin, daß von dem Tage der Verkündigung an auf vorher erfolgte Einladungen hin eine große Zahl von Frauen der Nachbarschaft — es sollen ihrer vielfach noch mehr gewesen sein als bei der Hochzeit selbst — sich abwechselnd gewöhnlich acht Tage lang, zuweilen auch noch länger im Hause der Braut einfanden, um ihren Teil für das Brautbett beizusteuern, wofür sie mit Kaffee und Stuten bewirtet wurden und das Vorrecht genossen, sich den Brautstaat und die Aussteuer anzusehen. In älteren Zeiten, wo die

Leute noch viele Gänse hielten, muß die Beisteuer in wirklichen Federn bestanden haben; sehr früh trat aber schon an deren Stelle ein Geldbeitrag von je 15—20 Groschen. Doch fand man sich vielfach auch mit Naturalien ab, wie Flachs, Leinen, Milch u. a. Vor allem beliebt aber waren große Stücke Butter, weshalb man auch den schon vorher erwähnten Geldbeitrag hier und da das Buttergeld nannte.

Dem ersten Aufgebot folgt ja dann in der Kirche noch ein zweites und drittes. Daher nennt man in einzelnen Gegenden Deutschlands, wie in der Oberpfalz, die Zeit zwischen Verlobung und Hochzeit die Verkündzeit, ein Name, den sich dann auch die Wissenschaft angeeignet hat. — In vielen Gegenden Deutschlands galt ja schon von der Verlobung an der eheliche Verkehr für erlaubt; man begehrte sogar hier und da die kirchliche Trauung erst, wenn Aussicht auf Nachkommenschaft vorhanden war (so z. B. an der oberen Nahe; siehe Zeitschrift für rhein. und westf. Volkskunde 2, 188). Auch in Westfalen war es Sitte, daß der eheliche Verkehr schon vor der Trauung (vgl. auch unten das über diese Gesagte) sogleich nach der Verlobung oder dem Verspruch begann. So dürfen wir uns nicht wundern, daß auch hierzulande derartige „eilige" Heiraten nichts Seltenes waren. Immerhin nahm man Anstoß, wenn die gute Sitte in auffälliger Weise verletzt wurde, und man gab das den Betreffenden durch spöttische Blicke, die unter dem Namen „Rübchenschaben" bekannte verächtliche Gebärde u. a. zu erkennen.

Mitgift und Aussteuer. Der Brautwagen.

Insofern man bei der Mitgift in erster Linie an bares Geld denkt, war sie auch bei den wohlhabenderen Bauern für gewöhnlich nicht bedeutend; denn bares Geld kannte die alte Zeit überhaupt weit weniger als unsere heutige, und bei dem Bauern kam noch die Rücksicht auf den Hof hinzu, der nicht allzusehr von Mitteln entblößt werden durfte.[1]) Einzelne Ausnahmen scheint es allerdings gegeben zu haben. So erzählt man von einem früheren Besitzer des Lausberghofes in Karnap, er habe seiner Tochter einen Scheffel voll Kronentaler mit

[1]) Im Jahre 1806 empfing der Pächter des uralten Obersadelhofes Barkhoven in Heidhausen bei Werden als Aussteuer von seiner Braut Elis. Anna Löhmann: 250 Reichstaler bares Geld, ein vollständiges Bett, zwei milchgebende Kühe, ein fettes Schwein von ungefähr 150 Pfd., ein vierteljähriges mageres Schwein, einen Malter Roggen, einen Malter Weizen und einen unsträflichen (d. h. regelrechten) Brautwagen (Beitr. zur Gesch. des Stiftes Werden, insbesondere des Obersadelhofes Barkhoven und seiner Bewohner, handschriftlich niedergelegt von seinem Enkel, Herrn Wilh. Mintrop, S. 152). — Und ähnlich wie hier im Werdenschen, wird man es auch im Essenschen damit gehalten haben.

in die Ehe gegeben. Mag hier das Gerücht auch übertrieben haben, ein wahrer Kern wird darin stecken. Außerdem ist dies so recht bezeichnend für den echten Bauern, der, wenn er Geld hat, es auch den Leuten zeigen und damit prunken will. Weit mehr als die Mitgift an barem Gelde aber bedeutete im allgemeinen die sonstige Aussteuer. Zu einer solchen gehörte vor allem eine „düchtige Truhe voll Lienen“. Jede Braut war stolz darauf, wenn sie für Bettzeug, Hemden usw. möglichst große Schätze an solchem aus selbstgesponnenem Garn gewebten Leinen aufweisen konnte, und man sprach mit Bezug hierauf je nachdem von heimlichem Reichtum oder heimlicher Armut.

Die Hauptarbeit aber hatte außerdem der Schreiner, und er mußte schon früh damit beginnen; denn er hatte die sämtlichen Möbel für ein besseres Zimmer und ein Schlafzimmer zu liefern. Er fand sich bei Zeiten mit seinen Leuten auf dem Hofe ein; der Bauer stellte ihm hier so viel Eichenholz, wie er brauchte, zur Verfügung, und nun ging es an die Arbeit. „Die Schreiner arbeiten am Brautwagen,“ sagte man.

Über den Brautwagen, der dazu bestimmt war, alles, was die Braut an beweglicher Habe und Hauseinrichtung dem Bräutigam zubrachte, diesem ins Haus zu fahren — es geschah das am Tage vor der Hochzeit, gewöhnlich nachmittags (nach den Ermittelungen des mit der alten Volkssprache und den Zuständen der alten Zeit wohl vertrauten Herrn Th. Dicken in Borbeck, der auch die Freundlichkeit hatte mich bei einer Reihe alter Borbecker und Borbeckerinnen einzuführen), nach einer anderen Mitteilung auch wohl schon am zweiten Tage vor der Hochzeit — habe ich die genauesten Nachrichten im Borbeckschen erhalten; doch sind diese durch Mitteilungen aus Altendorf, Rellinghausen, Huttrop, Überruhr, Altenessen, Karnap, Frillendorf und Essen selbst ergänzt worden, die durchaus damit übereinstimmen, und man darf daraus schließen, daß, was ich im folgenden darüber veröffentliche, für das ganze Essensche Gebiet gilt. Der nächste Nachbar, auch Börnohwer genannt, der ja überhaupt hier überall eine sehr gewichtige Rolle spielte und regelmäßig auch für eine Leiche den Leichenwagen stellte, hatte auch den Brautwagen zu stellen und fuhr selber mit. Über die Schwiegermutter sowie die Braut selbst gehen in dieser Beziehung die Angaben auseinander; daß aber letztere mitfuhr, habe ich nur von einer Seite gehört; es scheint nur selten vorgekommen zu sein. Immer aber begleiteten den Brautwagen noch ein paar Nachbarsöhne der Braut oder auch Nachbarfrauen, die nebst den Schreinern, die gleichfalls dabei waren, die für das Haus des jungen Ehepaares bestimmten Möbel aufzustellen hatten; Musikanten

scheinen nur in vereinzelten Fällen mitgezogen zu sein. Wohl aber pflegte unterwegs geschossen zu werden. Der Brautwagen — es konnten ihrer aber auch mehrere sein — war hoch bepackt mit der ganzen Aussteuer und allen den Gegenständen, die eine Bauerwirtschaft bedurfte, wie Butterfaß, Waschfaß, Heu- und Mistgabel usw., die Betten, die Wiege und Spinnrad und Spinnrocken nicht zu vergessen. Daher hieß das mit der Überführung des Brautwagens verbundene Fest einst Rockendisten (vgl. Darpe, Geschichte der Stadt Bochum, S. 325). Rocken ist = Spinnrocken, und Disten, genauer Dissen oder Disen, ist die Stange mit dem Flachs, die abgesponnen werden soll. Besonderes Aufsehen aber erregte immer ein mit den Reisern nach oben gekehrter Reiserbesen, an dessen Reisern ein lebendiger Hahn befestigt war, der ein rotes Band um den Hals hatte und wiederholt krähte; um ihn dazu aufzumuntern, pflegte man ihm vorher etwas Schnaps mit Zucker einzugeben. In diesem weit verbreiteten Brauch liegt ohne Zweifel in erster Linie ein alter Abwehrzauber vor, der der Vertreibung der bösen Geister galt; darauf deutet sowohl der Besen wie die rote Farbe, die man mit Vorliebe für solche Zwecke verwendete. Das schließt aber keineswegs aus, daß der Hahn, dieses dem Kulturgott Donar heilige Tier, auch auf die Fruchtbarkeit der Ehe hindeuten sollte; tritt er doch auch bei der Ernte besonders hervor, weshalb man, wie anderswo, so auch in unserer Gegend das hier von jedem Hof für sich gefeierte Erntefest allgemein Baudhan nannte d. h. eig. Erntehahn (von bau, baud, altsächs. bewod = Ernte). Die volkskundliche Forschung hat inzwischen überzeugend dargetan, daß derartige Bräuche nicht immer Einer Wurzel entsprungen sind, sondern daß sich in ihnen nicht selten verschiedene Gesichtspunkte durchkreuzen. Der Fuhrmann — von verschiedenen Seiten teilte man mir mit, der nächste Nachbar habe eigenhändig den Wagen gelenkt — hatte ein rotes Band an der Schweppe oder Schnacke (so hieß hier die Peitsche, daneben auch Pîtsche); die Pferde trugen rote Quasten und Bänder, und der Wagen war mit Maien geschmückt, hinter ihm aber folgte eine von der Großmagd geführte, bekränzte Kuh. Bei reichen Bauern kam es auch vor, daß mehrere Stück Vieh dem Wagen folgten, wobei einige Nachbarmädchen mitgingen. Sie erwarteten dafür ein Trinkgeld; wenn ihnen dies nicht zuteil wurde, ließen sie die Tiere in den Acker laufen. Wenn, was wohl selten vorkam, kleine Leute einen solchen Brautwagen herrichteten, dann folgte ihm statt der Kuh eine Hibbe (Ziege).

Einen Gegenstand auf dem Brautwagen habe ich noch nicht erwähnt, der gleichfalls eine hervorragende Rolle spielte: das war ein mächtiger Schinken, der mit einer Kette oder

Draht u. dgl. entweder an der Leiter des Wagens oder an dem unteren Ende des Besenstiels, über dem der Hahn thronte, befestigt war. Der nächste Nachbar hatte die nicht leichte Aufgabe ihn zu überwachen; denn wenn man an Ort und Stelle angelangt war, gaben sich die Nachbarn des Bräutigams, die dort bei ihm versammelt waren, die äußerste Mühe ihn zu stehlen. Dazu fanden sie bisweilen Gelegenheit, wenn man den Wagen ablud oder sich gegenseitig zutrank; der Schinken wurde dann abgeschnitten, abgesägt oder mit einem Beil losgeschlagen. Hin und wieder aber wendeten die Leute des Brautwagens eine List an, indem sie einen hölzernen, „markierten" Schinken nach außen hinhängten, während der wirkliche Schinken im Verborgenen lag. Alles dies aber führte auch wohl manchmal zu einem hitzigen Kampfe, bei dem es blutige Köpfe gab (Schönebeck). Auch sonst waren heimliche Diebstähle bei den Hochzeiten hergebracht; man mußte, um sich dagegen zu sichern, alles gut verschließen. Dies muß nach dem, was mir Herr Buchhändler Körngen darüber mitteilte, namentlich in Altendorf als förmlicher Sport betrieben worden sein; so erschien einmal ein dort als Spaßmacher bekannter Mann in Frauentracht in einem Hochzeitshause, tat, als wenn er in dem betr. Hause zu tun habe und stahl einen Schinken und andere Lebensmittel. Und Ähnliches konnte man häufig erleben. Erklärlich wird uns diese zunächst etwas auffällige Unsitte durch den von mir schon oben erwähnten Volksglauben, wonach man jungen Eheleuten den Übergang in ihre neue Lebensstellung möglichst erschweren und gewisse Opfer von ihnen verlangen sollte, damit auf diese Weise etwa ihnen zürnende Dämonen versöhnt würden.

Wenn der Fuhrmann mit der Peitsche knallte, mußte der Bräutigam oder dessen nächster Nachbar mit der Löchte (= Laterne), wie man sie nannte, d. h. der Schnapsflasche zum Empfange bereit stehen; sonst fuhr der Wagen vorbei, und man spannte die Pferde aus, oder er fuhr so heftig gegen einen Eckpfosten des Hauses an, daß die betreffende Ecke stark beschädigt wurde. Man erklärte das hinterher damit, daß man nicht habe sehen können. In ähnlicher Weise fuhr auch, wenn der Bauer oder die „Meersche" nicht mit der Schnapsflasche bereitstand, der letzte Erntewagen wohl gegen einen Pfosten an und drohte umzuwerfen. Und wenn die letzten Kornmäher in den Hof kamen und die Frau, wiewohl sie durch das Wetzen ihrer Sensen ihre Ankunft ankündigten, nicht erschien, dann gingen sie in den Garten und fingen an die Kohlköpfe abzumähen unter dem Vorgeben, sie hätten nichts anderes zu tun. Die Frau aber mußte dann ihren Kohl erst wieder von ihnen loskaufen.

15*

Der Wagen wurde auch sofort nach seiner Ankunft gesperrt (so auch in Recklinghausen; a. a. O. S. 102) d. h. festgelegt, indem man eine Kette durch die Speichen eines Vorder- und eines Hinterrades hindurchzog und mit einem Hängeschloß versah, und der Bräutigam mußte sich etwa mit einem halben Ohm Bier loskaufen, ehe man die Kette wieder löste. Man forderte, wie mir Herr Bücking erzählte, zuerst auch wohl 100 Taler und ging dann mit seiner Forderung bis auf ein Faß Bier herunter. Die Sachen mußten über die Deele ins Haus gebracht werden. Der Fuhrmann, sowie der Schreiner bekamen jeder etwa 1—2 Taler Trinkgeld, das „in den Timpen" (Zipfel) gebunden war, d. h. in ein zugeknotetes Taschentuch; ein seidenes Taschentuch war in der Regel für den Schreinermeister bestimmt, während die anderen baumwollene Taschentücher bekamen. Wenn der Bräutigam damit warten ließ, dann fehlte, nachdem im Hause alles aufgestellt war, auf einmal eine Einlage am Bett oder dgl., ein Zeichen für ihn, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Kaum war das geschehen, so fand sich das Vermißte wieder ein. Bei der nun folgenden Bewirtung der Beteiligten vergaß man auch die Pferde nicht; sie bekamen guten Hafer vorgeschüttet.

Zeit und Dauer des Festes und der mit ihm zusammenhängende Aberglaube.

Die beliebteste Jahreszeit für das Fest war bei den Bauern der Spätherbst, wo sie wenig zu tun hatten und von ihren Erntevorräten zehren konnten. Auch die Zeit vor der Ernte kam wegen des ersten dieser Gründe wohl in Betracht. Zuweilen wählte man auch die Zeit vor Fastnacht; doch war der Winter für Hochzeiten im allgemeinen schon darum nicht beliebt, weil man dann die vielen Gäste, um die es sich in der Regel handelte, nur schwer unterbringen konnte. Zur Advents- oder Fastenzeit zu heiraten verbot die katholische Kirche. Von den Wochentagen war als Hochzeitstag der Dienstag vor allen beliebt, in zweiter Linie auch der Donnerstag; doch war hier der folgende Freitag als Fasttag für die Katholiken störend. Denn die größeren Hochzeiten, die man als Fleischhochzeiten von den Kaffeehochzeiten unterschied, dauerten in der Regel drei Tage. Ebenso scheint man den Samstag nur selten gewählt zu haben. Die geringeren Leute bevorzugten für das Fest den Sonntag, da eine Unterbrechung ihrer Wochenarbeit ihnen wohl meist zu große Opfer auferlegte. Für den Montag gilt bei uns noch immer das Sprichwort „Montag wird nicht wochenalt", und wie darum an diesem Tage noch

heute niemand seinen Dienst antritt, so durfte man an ihm auch keine Hochzeit feiern. Aber auch, daß man den Mittwoch und Freitag davon ausschloß, hing ohne Zweifel mit gewissen abergläubischen Vorstellungen zusammen.

Solche nahmen ja bei unseren Vorfahren, wie sonst, so auch bei der Hochzeit einen breiten Raum ein. Was mir davon aus unserer Gegend bekannt geworden ist, teile ich hier mit, soweit es nicht schon erwähnt ist oder im folgenden an geeigneter Stelle Erwähnung finden wird. Wenn es hieß, es dürfe der Braut nicht in den Brautkranz regnen und man damit die Redensart verband, die Braut habe die Katze nicht gut gefüttert, so stammt hier wenigstens die Erwähnung des Brautkranzes erst aus einer späteren Zeit; denn die Braut trug, wie wir unten sehen werden, ursprünglich noch keinen solchen. Dagegen hörte ich von Frau Mathilde Fischer geb. Sauter, die die Zustände der alten Zeit noch in lebendiger Erinnerung hat und der ich viele wertvolle Angaben darüber verdanke, es habe umgekehrt geheißen, es müsse der Braut, wenn die Ehe glücklich werden solle, ein wenig in den Brautkranz regnen. Diese letztere Vorstellung berührt sich mit der, wie anderswo, so auch bei uns einst herrschenden, die Braut müsse auf ihrer Hochzeit weinen, sonst werde sie es in der Ehe tun, oder, wie man sich auch ausdrückte: Eine weinende Braut gibt eine lachende Frau. — So erzählte mir Frau Birkenbusch, eine alte Essenerin, sie habe als Kind eine Braut weinend aus der Münsterkirche kommen sehen, und auf die verwunderte Frage, warum die Frau weine, habe sie zur Antwort bekommen: Die ist ja geheiratet! — Damit war eben alles erklärt. Man erwartete von einer Braut auch, daß sie gesenkten Hauptes und das Taschentuch vor den Augen das Elternhaus verließ. — In vielen Gegenden Deutschlands ist der Glaube verbreitet, ein Brautpaar dürfe sich auf dem Wege zur Kirche nicht umsehen. Hiervon habe ich auch bei uns wenigstens noch einige Spuren entdeckt (in Altenessen und Frintrop); namentlich sagte man von der Braut, wenn sie sich umsehe, kehre sie bald wieder in ihr Elternhaus zurück. Diesem Glauben liegt die uralte, bei den verschiedensten Völkern verbreitete Vorstellung zu Grunde, der sich Umsehende erblicke in solchem Falle die Geister, die hinter ihm seien, und das bringe ihm Unglück. Auch im griechischen Altertum finden wir schon die gleiche Vorstellung. Darum darf sich z. B. Orpheus nach der Eurydike als einer Unterirdischen nicht umwenden.[1]) Von anderm hier bekannten Aberglauben habe ich noch vernommen, die Braut dürfe keine Perlen tragen; denn diese bedeuteten Tränen, und sie dürfe das Salzfaß nicht umstoßen; das bedeute Streit

[1]) S. darüber Erwin Rohde, Psyche [3] II, 85, 2.

in der Ehe. — Allerlei Vorzeichen deuteten auch auf eine bevorstehende Heirat. Kam ein Mädchen zufällig in ein Zimmer, in dem drei Lampen brannten, so hieß es: O, wir haben eine Braut im Hause! Träumte man aber von drei Lampen, so stand in dem betr. Hause entweder eine Hochzeit oder ein Leichenbegängnis in Aussicht. Sah man eine Spinne an ihrem Faden von der Decke herunterhängen, so war ein Freier im Hause, und schleppte ein Mädchen einen Dorn, der an ihrem Kleide hängengeblieben war, hinter sich her, so sah man darin ihren Brautwagen. — Das allbekannte Liebesorakel, das darin besteht, daß man von einer Blume oder dgl. ein Blättchen nach dem andern loslöst und dabei die Begleitworte spricht: Er liebt mich, von Herzen usw., übte man hier, wie es scheint, am liebsten an dem Maßliebchen oder Marienblümchen, daneben aber auch an der Kamillenblume. Auch die Sternschnuppen mußten dazu herhalten. Ebenso wie anderswo in Deutschland herrschte auch in unserer ganzen Gegend der Glaube, wenn man eine Sternschnuppe erblicke und sich dabei etwas wünsche, so gehe der Wunsch in Erfüllung. Daher nannten junge Mädchen dabei gern den Namen ihres Liebsten. So soll eine früher in dem benachbarten Werden, jetzt in Düsseldorf wohnende Dame noch heute erzählen, sie habe als Braut bei solcher Gelegenheit wiederholt ausgerufen: Ich wünsche mir Heinrich! (Der Name ihres Bräutigams. Nach einer Mitteilung des Herrn Albert v. Waldthausen.) Eine Hauptbeschäftigung junger Liebespaare war auch das Vierkleesuchen.

Einladung zur Hochzeit.

Diese geschah früher auf dem Lande regelmäßig durch einen Hochzeitsbitter, hier wie auch in Recklinghausen Gastebidder genannt (auch wohl Beihannes d. h. Bitthans; Gastebieter, wie ich auch hörte, wohl eine unrichtige Bildung). Es sind noch verschiedene Personen aus alter Zeit bekannt, die dieses Amt ausübten, so in Borbeck ein gewisser Hopmann, genannt Iländer (den ollen Iländer) usw. Zuweilen versah es auch eine Frau, eine Gastebiddersche, so auf der Rahmheide neben dem „ollen Weppler“ de „olle Schlieperſche“. Danach werden es immer ältere Leute gewesen sein. In Steele war eine solche Gastebiddersche zugleich Leichenbitterin; sie mußte daher mitunter abwechselnd ein fröhliches und ein betrübtes Gesicht aufsetzen. Das Hauptabzeichen des Hochzeitsbitters war ein Stab mit bunten Bändern, wie mir von einer Seite gesagt wurde, etwa 25—30, die oben an einer keulenartigen Verdickung desselben, einer Art Knauf, der sogen. Kuse, oder auch an einer Rolle hingen. Man scheint sich zuweilen aber

auch mit Einem solchen Bande begnügt zu haben. War der Hochzeitsbitter sehr vornehm, dann trug er wohl einen langen Schoßrock und weiße Strümpfe und trug einen hohen Zylinderhut. Dies scheint aber bei uns nur in ganz vereinzelten Fällen vorgekommen zu sein; für gewöhnlich muß er nach dem, was ich darüber erfuhr, einfach einen blauen Kittel angehabt und ein rotes Tuch (als solches diente auch ein rotes Taschentuch) um den Hals getragen haben, dessen Enden vorn herunterhingen. Und bei den Frauen habe ich überhaupt von keinem besonderen Abzeichen gehört. Der Hochzeitsbitter versah auch bei der Hochzeit selbst noch gewisse Dienste. So hatte er vor allem die im Hochzeitshause ankommenden Gäste zu empfangen, indem er ihnen jedesmal ein gefülltes Glas darreichte, unterhielt auch in der Regel die Gäste durch seine Späße (vgl. unten); er zapfte außerdem Bier u. dgl. mehr. Nach einer zuverlässigen Mitteilung empfing er für seine Dienste in der Regel 3 Taler und einen großen Stuten.

Der Spruch, den er bei der Einladung hersagte, muß zwar hie und da verschieden gewesen sein; doch kehren dabei gewisse Wendungen überall wieder. Fast überall, wo ich danach fragte (in Borbeck, Altendorf, Karnap, Überruhr u. a.) waren folgende Anfangsreime bekannt, die ich von Herrn Buchhändler Vos und Herrn Küster Balk (beide in Essen) erfuhr:

Godden Dag, godden Dag
Hie sett eck minen Staff (Stab)
Und de Kuse dobi,
Dat eck willkommen si.

Nach einer Mitteilung von Herrn Hofbesitzer Hüttmann in Borbeck schlossen sich hieran noch die Worte:

Willkommen oder nich, eck si doch hie.

Sodann folgte der Gruß der Hochzeitsleute und die eigentliche Einladung, wenn man nicht, wie es auch wohl vielfach vorkam, ohne jede Einleitung sofort damit begann, so in Schönebeck: en Gruß von Henrich . . as Brüdigam und Lina . . as Brut, un sä sollt sik't gefallen loten am drüttienten (13.) tau Hochtied te kommen, in Stoppenberg (von einem alten Berginvaliden mitgeteilt): En freundlichen Gruß von Mittin (= Maria Katharina) A. as Brut un Karl B. as Brüdigam, de lot ink nötigen un inviteeren ob ihren Ehrendag usw., auf der Rahmheide: Eck heww en schönen Gruß an ink van Liesebeth as Brut un Hennerich N. as Brüdigam tau vandage acht ink intelahen op öhr Familjenfest. — Hierauf wird auf die zu erwartenden Genüsse aufmerksam gemacht. (Koffi un Burenstuten u. a.), oft nur mit der allbeliebten Wendung: (es gibt) en kaulen Drunk un en lustigen Sprung (in dem Stoppenberger

Spruch steht dahinter noch: Seß Musekanten sind met den Brummbaß bestallt). Endlich fehlt nie eine Schlußmahnung folgender Art: Doch den Leppel mögt git nich vergeten (zuweilen auch des Fleisches wegen die Gaffel d. h. die Gabel); füs könnt git den Ris mit de Finger etten. (Über den dicken Reis als einer fast nie fehlenden Hochzeitsspeise s. u.). In Borbeck hörte ich auch noch von einer anderen Mahnung, die auch Frau Marré und andere als einen Teil des Spruches noch gut kannten: Makt ink recht fien und nett, awer doch nich alltefien; Brut und Brüdigam wellt dat fienste sien. (Diese Wendung auch in dem Hochzeitbitterspruch von Recklinghausen.)[1]

Das Hochzeitshaus. Letzte Vorbereitungen für das Fest und Beiträge der Geladenen.

Für Hochzeitsfeiern vermietete man in Essen zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts den Saal des Rathauses, wofür Ratsmitglieder nichts zu zahlen hatten (s. P. Borchardt, Beitr. 24,30). Wie lange dies gedauert hat, vermag ich nicht zu sagen. Immer aber feierte man auch später bei größeren Hochzeiten gern außerhalb des Hauses, in einem Gasthof; das junge Paar war dann jedoch immer verpflichtet, bevor das Fest daselbst begann, einmal in sein neues Heim zu gehen, wo ihm Brot und Salz gereicht wurde. Stillere Hochzeiten fanden im Elternhause der Braut statt. Dagegen feierte man die bäuerlichen Hochzeiten regelmäßig auf dem Hofe und in dem Hause, die das junge Paar bezog, für gewöhnlich also in dem Hause des Bräutigams, nur wenn die Tochter eine Erbtochter war, in ihrem Hause.

Man pflegte am letzten Sonntag vor der Hochzeitsfeier bei einem „Nohwerkoffi" im Hochzeitshause zu beratschlagen, wie dabei alles am besten einzurichten sei, und den gesamten Feldzugsplan für das Fest zu entwerfen, indem man die verschiedenen Rollen unter die Nachbaren verteilte. Bei jeder

---

[1]) Auch im Werdenschen kannte man Hochzeitbittersprüche von einer auffallenden Aehnlichkeit. Ein solcher lautete hier etwa folgendermaßen: Gon Dag en't Hus; hie sett eck minen Staff. Eck si willkommen oder net, eck si hie. Do hew eck en Komplement to bestellen an Mann un Frau, an Söhn un Döchter, an Knechte un Mägde von N. N. as Brut un N. N. as Brüdigam; gött föllen önk gefallen loten en anner Wäk am Dienstag to öhren Ehrendag önk enfehnen, un vorlief nehmen, wat et gösft, Kuken un Stuten, es Karrenwohr (?), en kühlen Dronk un en löstigen Sprung, un en Stück vom Schenken, dor kann man lang an denken, dorbi danzen un sprengen, önk freuen un löstig sien. Gött mött enk alle fien maken, öwwer net to fien, de Brut well göen (d. h. gern) de fienste sien. (Mitgeteilt von Herrn Wilh. Mintrop in seinen gleichfalls handschriftlich niedergelegten „Beiträgen zur Geschichte unserer Heimat" (S. 169).

Hochzeit trat, wie bei allen wichtigen Familienereignissen, die Nachbarschaft als ständige Gemeinschaft der in einem engeren Bezirk Zusammenwohnenden in Tätigkeit; jeder hatte hier eine besondere Aufgabe. Wie da alles einmütig zusammenwirkte, um es an nichts fehlen zu lassen und vor allem das Festhaus und seine Umgebung würdig auszuschmücken und in eine den zahlreichen Gästen, die man erwartete, entsprechende Verfassung zu setzen, ist mir von Herrn und Frau Rektor Wortmann in Altenessen, denen beiden ich überhaupt wegen so mancher wertvoller Nachrichten über die alte Zeit zu besonderem Danke verpflichtet bin, von dem noch mit großer Liebe an den alten Sitten und Bräuchen hängenden Herrn Steiger Joh. Beutgen aus Altendorf (Essen-West) sowie von anderen, die darüber genau unterrichtet waren, sehr anschaulich geschildert worden. Die jungen Burschen der Nachbarschaft gingen in den nächsten Buchenwald oder Birkenbusch und holten Maibäume, die an dem Festhause nicht fehlen durften. Ein oder auch mehrere größere Bäume setzte man gern vor das Deelentor, hier auch grote Dör genannt. Inzwischen hatten die jungen Mädchen allerlei Kränze geflochten und mit besonderer Sorgfalt eine große Krone angefertigt, an der sie gewöhnlich noch einen aus weißer Wolle oder Watte hergestellten künstlichen Vogel anbrachten, und diese hängte man nun auch am Scheunentor auf, (wenn nicht, was, wie es scheint, bei Köttern und anderen kleinen Leuten beliebt war, an der Haustür). Einige, meist ältere Leute, aber zimmerten im Hof oder Bungert (Baumgarten) — beide dienten sehr häufig als Festplatz — Naturtische und Naturbänke aus Tannenborden, wie man hier sagt, d. h. Tannenbrettern zurecht, und wenn die Deele für diesen Zweck nicht genügte, so schlug man auch noch für den Tanz einen hölzernen Bretterboden auf (selten ein förmliches Zelt), den man rings mit Maibäumen umstellte. Wenn in der Stadt eine Bürgerstochter heiratete, dann kamen zum Kranzwinden in der Regel die Dienstmädchen der Nachbarschaft. Man pflegte ihnen dafür zusammen 10 Taler zu geben, wofür sie gemeinsam eine Festlichkeit veranstalten durften. (So berichteten mir Frau Math. Fischer und Frau Betty Becker geb. Geck).

Die Nachbaren steuerten aber auch ebenso wie die sonst geladenen Freunde und Verwandten allerlei zur Hochzeit bei. Zunächst Lebensmittel verschiedener Art, wie namentlich Schinken, Schweinskopf u. dgl., Hühner und Eier, Milch, Butter, sogen. blanken Zucker (d. h. krystallisierten, an Fäden hängenden Zucker), Kaffeebohnen und Stuten (auch wohl Kuchen). Geringere Leute brachten solche Gaben nicht selten selber, wenn sie zur Hochzeit kamen; sonst taten es Dienst-

boten am Tage vorher oder am frühen Morgen des Hochzeitstages. Unter den Stuten zeichnete sich schon durch seine Riesengröße der Petterstuten, d. h. der vom Paten geschickte Stuten, aus; man kannte ihn in Borbeck, aber auch in Rellinghausen, Überruhr u. a. Er schmeckte immer besonders gut, da man mehr Milch und Butter an ihn wandte, als das sonst der Fall war. Er muß auch oft ein kuchenartiges flaches Gebäck, ein sogen. Plats, gewesen sein, wie in Recklinghausen, wo diese Patenplätse von Mannshöhe waren (a. a. O. S. 104). Gewöhnlich übernahm einer der Paten oder auch Patinnen — diese weiblichen Paten führten hier den Namen Gole, auch wohl Golemöhne (= Patentante) — die Lieferung eines derartigen Petterstutens (so hieß er in allen Fällen), während die anderen sich mit Geld oder Butter u. dgl. abfanden. Es soll aber hier und da auf einer Hochzeit auch einmal vier Petterstuten gegeben haben, wenn Petter und Gole des Bräutigams sowohl wie der Braut (daß jeder sich zweier solcher Gevattern rühmte, scheint die Regel gewesen zu sein) jeder einen solchen schickte. Auch zwei habe es mitunter gegeben, einen von dem Petter des Bräutigams und einen von der Gole der Braut. Das Backen der anderen Stuten übernahm gewöhnlich ein Nachbar, dem die anderen brachten, was er dazu brauchte. Es soll aber zuweilen auch zu einem förmlichen Wettstreit im Stutenbacken zwischen den einzelnen Nachbarn gekommen sein, und wessen Stuten sich hinterher als der wohlschmeckendste erwies, der wurde von allen gerühmt, und er konnte stolz darauf sein. Milch und Butter brachte gewöhnlich die Großmagd am frühen Morgen des Hochzeitstages. Und zwar trug sie sie auf einem gepolsterten Kissen, einem sogen. Kranz, auf dem Kopfe. Auf diesem lag zunächst die Melkbösse mit der Milch und auf deren Deckel wieder die Butter, der man eine schöne Form zu geben bemüht war. Besonders beliebt war die Darstellung einer Klucke mit ihren Küken. (So auch in Recklinghausen; a. a. O. S. 104). Einzelne Kötterfrauen, die sich dann etwas damit verdienten, sollen sich besonders gut darauf verstanden haben. Zuweilen scheint man aber auch eine andere Form gewählt zu haben. So hörte ich von einem wunderschönen aus Butter geformten Tempel, über dem ein sich schnäbelndes Taubenpaar schwebte. Häufig bekränzte man auch die Butter. Dazu kamen dann noch eigentliche Hochzeitsgeschenke im engeren Sinne. Besonders beliebt scheinen Kaffeekannen oder Kaffeegeschirr überhaupt, Zuckerdosen oder vergoldete Tassen gewesen zu sein, die man in den Glaserkasten d. h. Glasschrank stellte. Hier verdient noch eine besondere Erwähnung die sogen. Kranenkanne, eine bauchige zinnerne Kaffeekanne von bedeutendem Umfang, auf einem

Holzfuß stehend und an beiden Seiten oft mit Adler- oder Löwenköpfen geschmückt, regelmäßig aber mit Ringen zum Anfassen versehen. Sie gehörte vielfach zu den Familienerbstücken, die man seit Jahrhunderten aufbewahrt hatte.

Endlich spielten auch die Geldbeiträge bei den Hochzeiten eine große Rolle. Danach waren die meisten Hochzeiten in älterer Zeit sogen. Gebehochzeiten. Über diese siehe weiter unten.

Übrigens verlangte die Sitte auch von der Braut, daß sie den Bräutigam und seine Geschwister, auch die verheirateten, mit gewissen Kleidungsstücken beschenkte und daß der „nächste Nachbarjunge", der ihr gegenüber gewisse Pflichten zu erfüllen hatte (s. darüber unten), gewöhnlich ein seidenes (bei ärmeren Leuten weißleinenes) Taschentuch von ihr erhielt, in dem Geld „in den Timpen" gebunden war (vgl. oben). Man nannte diese Geschenke die Brutstücker. Daß auch der Bräutigam den Schwestern der Braut Kleider schenkte u. dgl., habe ich nur von einer Seite gehört; es scheint nicht allgemeine Sitte gewesen zu sein.

Der Vorabend des Festes.

Den uns heute so geläufigen Namen „Polterabend" kannte man zwar hier nicht; aber der für die Vorfeier des Festes an diesem Tage so charakteristische Lärm, der diesem Namen zugrunde liegt, wurde auch hier von jeher vornehmlich von den jüngeren Leuten vollführt. Bekannt war auch schon früher das heute allein noch und zwar oft mit einer gewissen Übertreibung ausgeübte „Düppenzerschlagen", bei dem alte Töpfe, alte Flaschen und Scherben aller Art Verwendung fanden — es geschah vor dem Hause der Braut —; beliebter aber noch war früher, wie es scheint, das Abfeuern von Flinten und Pistolen, das auch am Hochzeitstage selbst in ausgedehnter Weise betrieben wurde. (Vgl. unten.) All dieser Lärm galt ursprünglich den feindseligen Dämonen, die dadurch verscheucht werden sollten.[1])

Im Borbeckschen aber kam noch eine andere Sitte hinzu, die für diesen Tag charakteristisch war und sich am Abend desselben vollzog, die Sitte des Kopfwaschens, die mir sonst nur noch aus Altendorf und Karnap (hier Höftwaschen genannt) bekannt geworden ist. Entweder wurde es an Braut und Bräutigam vollzogen wie im allgemeinen in Borbeck, wo die jüngeren Leute der Nachbarschaft beiderlei Geschlechts dabei

[1]) Vgl. Samter a. a. O. S. 27; Sartori a. a. O. S. 71; Schell, Ztschr. f. Volksk. X. (1900) S. 162 u. a.

zugegen waren und die Waschung selbst mit der Braut ein Nachbarjunge, mit dem Bräutigam ein Nachbarmädchen vornahm, oder an dem Bräutigam allein, so in Altendorf. Hier — ich folge dabei einer Darstellung aus Altendorf selbst und einer zweiten aus Holsterhausen — versammelte sich jung und alt aus der Nachbarschaft im Hause des Bräutigams, in dem eine Bewirtung stattfand. Die Handlung des Kopfwaschens aber wurde hier den mir darüber gewordenen Mitteilungen nach von den beiden ältesten Nachbaren vollzogen. Der eine hielt eine Schüssel mit Wasser und ein Handtuch, und der andere vollzog die Waschung, die, wie es scheint, für gewöhnlich in einem bloßen Benetzen des Kopfes oder des Gesichtes bestand. Genau dasselbe geschah, wie ich in Erfahrung gebracht habe, in Altenessen, Frillendorf und Huttrop, bei einer Kindtaufe mit dem Paten, der das neugeborene Kind über die Taufe hielt. Man hat überhaupt die Beobachtung gemacht, daß die Riten bei den drei wichtigsten Ereignissen des menschlichen Lebens, Geburt, Hochzeit und Tod, vielfach eine merkwürdige Übereinstimmung zeigen (vgl. Samter a. a. O. S. 27). Wenn nach dem Gesagten die ganze Handlung eine gewisse Feierlichkeit an sich trug, wenngleich, wie ich hörte, sich die Umstehenden mitunter eines Lächelns nicht enthalten konnten, so artete sie doch hier und da ins Rohe aus, indem man den Bräutigam ergriff und ihn gewaltsam in eine mit Wasser gefüllte Bütte tauchte oder ihn zwang, wenn er dem entgehen wollte, sich durch eine reichliche Spende an die Nachbaren loszukaufen. Ohne Zweifel hatte die Sitte aber ursprünglich einen tieferen Sinn. Zur Erläuterung führe ich hier die Worte Erwin Rohdes an (Psyche³ II S. 70 f. u. S. 72 ff.): Abwehrung gefährlicher Wirkungen aus dem Reiche der Geister ist ihrem Ursprung und Wesen nach die Kathartik . . . Zeremonien der „Reinigung" begleiten das menschliche Leben in seinem ganzen Verlauf. „Unrein" ist die Wöchnerin und wer sie berührt hat, unrein auch das neugeborene Kind; die Hochzeit umgibt eine Reihe von Reinigungsriten; unrein ist der Tote und alles, was ihm nahe gekommen ist[1]) . . . . . . Die „Befleckung" . . . haftet dem Menschen als ein Fremdes und von außen Kommendes an, und kann sich von ihm wie der Gifthauch einer ansteckenden Krankheit verbreiten. Darum ist auch die Reinigung vollkommen zu bewirken durch die nach dem heiligen Brauch richtig angewandten Mittel einer äußeren Abwaschung . . . und Abreibung usw." Man denke auch an das Weihwasser der katholischen Kirche. Vielleicht

[1]) Vgl. dazu auch Sartori: „Das Wasser im Totengebrauch." Ztschr. . Volksk. 18 (1908), 353 ff.

ist das vorherbeschriebene Kopfwaschen ein Überrest der alten Sitte des Brautbades, wonach einst bei uns das Brautpaar vor oder nach der Hochzeit ein Bad zu nehmen pflegte, von einem zahlreichen Gefolge begleitet, das dann auch bewirtet werden mußte. Vgl. Ferd. Schröder in der schönen Zusammenstellung über die sittlichen und kirchlichen Zustände Essens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Beitr. 18). Von den Vorfeiern des „bruittrostens" und „brughemtrostens", von denen dort gleichfalls die Rede ist, habe ich dagegen keine Spur mehr entdecken können.

In dem kleinen zu Bedingrade (Borbeck) gehörenden Bezirk, der den Namen Mülhoven (im Volksmunde Möllhoven) führt, bestand aber neben der Sitte des Kopfwaschens noch eine andere eigenartige Sitte, die ich sonst nirgendwo gefunden habe. Die Nachbaren brachten noch an demselben Tage in später Abendstunde eine mit einem Zylinderhut und Handschuhen ausgestattete männliche Figur, den sogen. Sömesmann (Bedeutung des Wortes?), in das Hochzeitshaus, der dort feierlich in der besten Stube aufgestellt wurde und hier so lange stehen blieb, bis in dem Ort eine neue Hochzeit gefeiert wurde. Dann erschienen die Nachbaren wieder und trugen die Figur, die, wenn sie etwas gelitten hatte, ihr letzter Besitzer vorher neu ausstaffieren mußte, in das neue Hochzeitshaus, wobei sie bezeichnender Weise beim Verlassen des alten jammerten und schluchzten, dagegen beim Betreten des neuen lachten und jubelten. Der Brauch erinnert ein wenig an einen, der mir aus dem benachbarten Kölschen Lande bekannt geworden ist. Hier trug man aus dem Hochzeitshaus in dasjenige Haus, in dem man die nächste Hochzeit vermutete, das sogen. „Nohwernäppken", einen zinnernen Napf mit Zucker und Schnaps, aus dem dort jeder trinken mußte. Dieses Nohwernäppken kennt man noch heute dort ganz allgemein.

Die Tracht der Brautleute.

Myrtenkranz und Brautschleier, was beides auch nur Mädchen antun durften, die sich nicht vergangen hatten (eine Witwe trug statt des Myrtenkranzes einen Orangenblütenkranz) waren ursprünglich hier überall unbekannt, und zwar soll der Schleier bei uns noch später aufgekommen sein als der Brautkranz. Die Braut trug vielmehr nur ein „fien witt Käppken", auch Owermüsche oder, wie man gewöhnlich sagte, Omüsche (so in Borbeck) genannt. Mützen verschiedener Art waren ja früher überhaupt ein Kennzeichen verheirateter und älterer Frauen; die jungen Mädchen sah man meist ohne jede Kopf-

bedeckung — Frauenhüte kannte man überhaupt noch nicht. Im Gegensatz nun zu den einfachen Alltagsmützen von buntem, hellen Kattun, den sogen. Nebelskappen, standen die feineren Staatsmützen mit Spitzen und mehr oder weniger kostbaren Stickereien. Eine solche war die weiße Öwermüsche oder das Käppken, unter dem ein kleines schwarzes Mützchen, die Unnermüsche glatt auf dem Kopfe auflag; die der Braut aber erkannte man namentlich an den breiten weißen Bändern. Eine Zeit lang kamen danach noch höhere, mit Rüschen besetzte Mützen auf, die man Krüllmüschen (Krüllkappen) oder hoge Müschen (Hohmüschen) nannte. Die bäuerliche Braut trug außerdem ein aus Einem Stück gearbeitetes Kleid aus schwarzem (auch wohl grünem) Tuch, unter dem die verschiedenen, weißgestärkten Unterröcke zum Vorschein kamen. Je reicher sie war, um so mehr Unterröcke hatte sie, die in der Hüftgegend möglichst wulstig sitzen mußten. Der unterste war der längste, und da an jedem ein Band von verschiedener Farbe angebracht war, so konnte man ihre Zahl deutlich erkennen. Die Braut pflegte auch, wie man mir sagte, noch ein weißes Umschlagtuch (hie und da, wie es scheint, auch von anderer Farbe), über dem Arm zu tragen, und wenn sie reich war, auch ein kostbares Halstuch mit echten Spitzen. Eine solche trug auch gern mehrere Ringe, während eine goldene Kette mit einem Kreuz, auch wohl einer Haarkapsel (einem Medaillon) wohl keine Braut entbehrte, die nicht ganz arm war. Der Bräutigam trug an seinem Ehrentage zum ersten Mal in seinem Leben einen Zylinderhut, der nachher auch für das ganze Leben vorhalten mußte und den er dann stets bei feierlichen Gelegenheiten aufsetzte. Und ähnlich stand es auf dem Lande mit dem Traurock des Bräutigams, dem Brüdigams- oder Brümesrock, wie man ihn nannte. Es war dies im allgemeinen ein schwarzer Überrock mit engen Ärmeln, einem großen, breiten Kragen und breiter Litze und mit talergroßen silbernen Knöpfen. Auch er wurde fortan sehr in Ehren gehalten und galt als Staatskleid. Zuweilen mochte er, wie mir wenigstens Herr Rektor Wortmann von ein paar Fällen erzählte, ein Erbstück des Vaters sein. Solche Erbstücke liebte man ja sehr, und sie kamen in mancherlei Gestalt vor. Ich erinnere nur an die Familienbibel bei den Evangelischen, auf deren erstes freies Blatt man auch in unserer Gegend, wie anderswo, gern einzelne wichtige Familiennachrichten eintrug. Der Bräutigam trug außerdem, der früher allgemein herrschenden Sitte entsprechend, Kniehosen — man nannte sie hier Kneppbucksen. (Gemeint: Hosen zum Anknöpfen), schwarze, lange Strümpfe (früher hier Hossen genannt, mit weichem s zu sprechen) und Schnallenschuhe mit Schnallen von Gold oder Silber. Endlich

hatte er in der Regel eine mit goldenen Schiebern versehene Haarkette aus dem Haar seiner Braut um den Hals hängen, die ihm zugleich als Uhrkette diente, an der seine einfache Spindeluhr angebracht war. Daß der Bräutigam ein Myrtensträußchen im Knopfloch trug, war hier auch erst spätere Sitte.

Der Hochzeitstag.

1. Der Weg zur Kirche, die Trauzeugen und die Trauung.

Die kirchliche Trauung, dem Frommen heute als der Gipfelpunkt der gesamten Hochzeitsfeier geltend, war doch anfangs zur Eingehung der Ehe unwesentlich. Die Trauung galt ursprünglich als ein bürgerlicher Akt, und die bürgerlichen Gesetze erklärten die priesterliche Trauung zwar für nützlich, aber nicht für notwendig. Ein von ihr erwählter Geschlechtsvormund, der auch ein Laie sein konnte, übergab die Braut in feierlicher Weise dem Bräutigam. Doch erreichte die Kirche seit dem 13. Jahrhundert ziemlich allgemein, daß der Priester die Trauung als Vormund vor der Kirche vollzog, worauf die Einsegnung in der Kirche erfolgte. Erst seit dem 16. Jahrhundert wurde die Trauung in die Kirche verlegt.[1]) Auch unserer Gegend sind ein paar Beispiele von Trauungen bekannt, die von Laien vollzogen wurden, wobei das „Brautreis" als ein wesentliches Symbol einer solchen erscheint. Ich führe sie hier auf, wie sie mir mit den urkundlichen Belegen von Herrn Professor Dr. Ribbeck freundlichst zur Verfügung gestellt wurden. 1) Aus dem Essener städtischen Archiv, vom 25. Februar 1439: Heiratsvertrag zwischen Bruyn v. Beke und Mechtild Brydag. Die Brüder Mechtilds hatten sie beloyft[2]) und overgheresket myt eynen ryse. Acht Tage nach Pfingsten soll die Hochzeit vollzogen werden. 2) Aus dem Dortmunder Ratsprotokoll von 1607 (Dortm. Beitr. VII, 89): Ein Privatmann hat die Brautleute im Namen der hl. Dreifaltigkeit in Gegenwart anderer beiderseits Freunde zusammengeschlagen und das Braut Reiß mit einem Reichstaler überantwortet, folgentz auch mit dem Beischlaf alsolche Ehe consumiert (genauer: consummiert).[3]) — Das Brautreis — über den Namen

---

[1]) Über die Entwickelung der kirchlichen Trauung s. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltert.[4]) I S. 600 f., Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter[4]) I S. 377, und den Artikel „Trauung" in den Konv.-Lex. von Brockhaus, Meyer, Herder.

[2]) Mnd. beloven = geloben, verloben.

[3]) Ein weiteres Beispiel in der von Ferd. Schröder (a. a. O. S. 127 ff.; vgl. dazu Beitr. 22, 113) mitgeteilten, auf die sittlichen Zustände jener Zeit ein recht ungünstiges Licht werfenden Geschichte von dem sittenlosen Geistlichen Jakob Kopmann und seiner Haushälterin Hylla Meiraen.



selbst und diese bestimmte Verwendung bei der Trauung als Hochzeitssymbol habe ich allerdings sonst nirgends etwas gefunden; auch Grimm in den „Deutschen Rechtsaltertümern" spricht nicht davon — ist ohne Zweifel gleichbedeutend mit der Brautmaie, wie sie Mannhardt nennt (Wald und Feldkulte[2] I. S. 46ff., 221 ff. u. a.), den bei der Hochzeit so vielfach verwendeten Maibäumen und Maizweigen, die alle auf das in der Ehe zu erwartende neu aufsprießende Leben hinweisen. Zu den Zeiten, von denen hier die Rede ist, wurde natürlich die Trauung schon ausnahmslos durch einen Geistlichen vollzogen, und bei den Katholiken mußte sie auch in der Kirche stattfinden; dagegen soll sie bei den Evangelischen in Essen selbst früher gewöhnlich im Hause stattgefunden haben. In letzterem Falle fiel natürlich der Brautzug, der sich ja nach der Kirche hin und von dieser dann wieder zurück zum Hochzeitshause bewegte, fort; sonst aber bildete dieser einen wesentlichen Teil der ganzen Feier.

Über die Art nun, wie man den Weg zur Kirche zurücklegte, lauten die Angaben sehr verschieden, und es ist gerade über diesen Punkt sehr schwer zu einem sicheren Urteil zu gelangen. Eines allerdings steht fest: Auf dem Lande — in Essen selbst scheint die Sitte nicht in allen Fällen beobachtet worden zu sein — nahmen nur Unverheiratete, Jünglinge oder Jungfrauen, an dem Hochzeitszuge und der kirchlichen Feier teil, die Verheirateten nur dann (und in diesem Fall, wie es scheint, mit Ausschluß der jungen Leute), wenn eine Witwe oder ein Witwer heiratete. Nun konnte man aber wieder in einem gemeinsamen Zuge oder in zwei getrennten Zügen, Braut und Bräutigam mit ihren Begleitern jeder für sich, zur Kirche gelangen, so daß sie erst hier zusammentrafen. Letzteres muß im Borbeckschen durchweg der Fall gewesen sein; man scheint es aber auch anderswo gekannt zu haben; nur läßt sich die Sitte örtlich und zeitlich gar nicht mehr fest begrenzen. Denn nach anderen Angaben (aus Karnap, Überruhr u. a.) gab es nur einen einzigen geschlossenen Zug. In diesem Falle ging, wie mir Herr Wilh. Kassiepe berichtete, der Bräutigam mit einer Brautjungfer voran, alsdann kam die Braut mit ihrem Brautführer, und die anderen Paare schlossen sich an. Auch über die Brautführer und Brautjungfern und ihre Verteilung auf die beiden Züge, wenn solche bestanden, wird Verschiedenes berichtet. Im Borbeckschen müssen bei dem Zuge der Braut sowohl wie dem des Bräutigams beide Geschlechter vertreten gewesen sein, während die Angaben, die mir anderswo gemacht wurden, weniger klar lauteten; die jungen Mädchen seien mit der Braut gezogen, die jungen Burschen mit dem Bräutigam,

aber auch umgekehrt. Brautführer war in der Regel der „erste Nohwersjunge" (d. h. der Sohn des nächsten Nachbarn, oder wer das nächste Anrecht auf diese Ehrenstellung hatte) oder ein Bruder oder anderer naher Verwandter der Braut. Man nannte diesen Brautführer in Borbeck den Hoveknecht, und entsprechend wählte sich der Bräutigam aus der Zahl der jungen Nachbarmädchen eine Hovemagd. In Stoppenberg, Altenessen u. a. nannte man dagegen sämtliche jungen Leute, die als Trauzeugen zur Kirche zogen (es waren oft 30—40 junge Leute bei einem solchen Zuge), die Hoveknechte und Hovemägde, auch Hovejuffern, Hovemekes oder = dēnkes (Dēne = Dirne, früher die gewöhnliche Bezeichnung für ein junges Mädchen, ohne jeden üblen Nebensinn), und man sagte von ihnen: Sie gehen zum Hoven. Sie bildeten eben den Hofstaat von Braut und Bräutigam. Ebenso kannte man in Recklinghausen Huoveknechte und Huovemägde (a. a. O. S. 102). Vgl. auch mhd. hovieren, mnd. hoveren = aufwarten, dienen, urspr. = das Gefolge bilden. Alle übrigen Gäste fanden sich erst später im Hochzeitshause ein.

Es wurde für gewöhnlich nicht, wie heute, zur Kirche gefahren — dazu waren meist auch die Wege zu schlecht —, sondern entweder gegangen oder auch geritten. Wenn es sich um die Hochzeit bei einem reichen Bauern handelte, stellte man mitunter ganze Reiterzüge. Doch scheint dies im ganzen selten gewesen zu sein; es kam dann auch bald schon darum ab, weil mancherlei Unglücksfälle dabei eintraten. Weit häufiger kam es vor, daß, nach einer auch sonst in Südwestfalen herrschenden Sitte (vgl. Sartori a. a. O. S. 81), die Braut allein das Vorrecht genoß zur Kirche zu reiten, auch wenn der Hof dieser ganz nahe lag. Während dann ihr Begleiter rittlings vorn auf dem Pferde saß, saß sie selbst auf einem an den Sattel angeschnallten Kissen „indwas" wie man hier sagte (= in die Quere d. h. seitlings) dahinter, und zwar nach links hin gewandt, indem sie ihren rechten Arm um seine Schulter legte, während sie sich mit ihrer linken Hand an einem Tuche (Taschentuch oder dgl.) festhielt, das man am Schwanzzügel, einem unter dem Schwanz des Pferdes hinlaufenden Riemen, befestigt hatte. In solcher Weise soll man dereinst auch Mann und Frau nicht selten haben in unsere Stadt einreiten sehen. Statt des Tuches diente der Frau dann auch zuweilen ein bloßer Strohwisch zum Festhalten.

Der beinahe 90 jährige und dabei noch recht geistesfrische und durchaus zuverlässige ehemalige Schreinermeister Schuhmacher in Frintrop, der über 80 Hochzeiten mitgemacht hat (wenn er nicht selbst an dem betr. Brautwagen zu tun hatte, lud man ihn doch, weil er gut bekannt war, gern ein) erzählte

mir, in Frintrop und Dellwig habe in alter Zeit der Großknecht von dem Hofe der Braut das Vorrecht gehabt mit der Braut zur Kirche und von da zum Hochzeitshause zu reiten. Hier angekommen habe er dem jungen Ehemanne im Garten eine förmliche Standrede gehalten, in der er sagte, sie komme nicht als Magd hierher, sondern als Frau des Hauses, die hier im Garten auch ihr eigenes Regiment habe. Als solche müsse sie auch behandelt werden; sonst nehme er sie sofort wieder mit. Herr Schuhmacher konnte auch von einem bestimmten Fall berichten, wo ein Großknecht seinem Herrn gegenüber, der eine Änderung des alten Brauches einführen wollte, nachdrücklich auf diesem seinem geheiligten Vorrecht bestanden habe; wenn man es ihm nehme, werde er sofort kündigen. Später sei die Sitte allerdings doch abgekommen. Bei einer Hochzeit auf Hasebrinks Hof in Karnap, die der 80 jährige Herr Jul. Korn von hier in seiner Jugend mitgemacht hat, ritten nach seiner Aussage Braut und Bräutigam zusammen nach Essen zur Kirche und von da wieder zurück, während alle anderen zu Fuß gehen mußten. Wenn die Braut aus einem andern Dorf stammte, wurde sie gewöhnlich (zuweilen, wie es scheint, schon am Abend vorher) von den — in der Regel wohl berittenen — jungen Burschen ihres neuen Heimatorts abgeholt. Hierüber konnte mir namentlich Herr Hofbesitzer Stensmann aus Rotthausen Näheres berichten. Er sagte, die jungen Burschen ihres Heimatortes hätten sie bis zur Grenze gebracht, und hier sei sie von den jungen Leuten ihres neuen Bestimmungsortes in Empfang genommen worden. Es sei aber durchweg dabei zuerst zu einem Wortstreit und dann zu einer regelrechten Prügelei gekommen, ehe man sie ruhig ziehen ließ.

In jüngerer Zeit scheint es häufiger vorgekommen zu sein, daß entweder die Braut allein oder das Brautpaar mit einigen Begleitern zur Kirche fuhr. Für die Paare, die in Essen getraut wurden (man hatte oft einen weiten Weg hierher), benutzte man dazu, wie mir Herr Wilh. Kassiepe mitteilte, einen Omnibus der Firma van Eupen, der eigens zu diesem Zwecke gebaut war. Er hatte vorn einen besonderen Sitz für das Brautpaar. In den Landgemeinden, in denen man zu einem Pfarrdorf in die Kirche mußte, wohin man oft auch eine ziemliche Strecke zurückzulegen hatte, benutzte man zu dem gleichen Zwecke wohl einen Leiterwagen.

Einen Ringwechsel vor dem Altar kannte man in älterer Zeit hier noch nicht, da die Männer noch keine Ringe trugen. Nur der weibliche Teil empfing einen solchen und zwar mitunter schon einen Verlobungsring, immer aber einen Trauring. Diesen hatte der Bräutigam in der Westentasche und

steckte ihn vor dem Altar der Braut an den Finger. Er war wie die heutigen Ringe dieser Art von Gold, muß aber eine von ihnen etwas verschiedene Form gehabt haben. Vor allem fiel an ihm eine Platte auf, in welche die Namen der Brautleute eingegraben waren; an Stelle derselben hatte er aber auch vielfach einen gleichfalls diese Namen in sich tragenden kleinen Behälter, ein sogen. Kläppken, das man öffnen und schließen konnte.

2. Die Rückkehr zum Hochzeitshause.

Diese fand natürlich in einem einzigen geschlossenen Zuge statt. Das junge Ehepaar zog dabei wohl an der Spitze allen anderen voran. In vielen Gegenden Deutschlands und auch in vielen anderen Ländern besteht oder bestand die Sitte, den Hochzeitszug durch ein quer über die Straße gespanntes Seil oder dgl. aufzuhalten, dessen Entfernung man durch irgend eine Gabe erkaufen mußte. Dieses Seilspannen ist auch bei uns ganz allgemein bekannt und wird hie und da noch heute geübt; es heißt in der Volkssprache das Linetrecken. Es fand wohl am häufigsten vor der Kirchentür oder in der Nähe des Hochzeitshauses statt. In der Regel taten es Kinder, bei reicheren Leuten auch wohl Erwachsene. Der Bräutigam hatte gewöhnlich, um sich und den ganzen Zug von der Sperre zu befreien, allerlei kleine Münzen bei sich, die er unter das junge Volk ausstreute. — Man glaubte in dieser Sitte bisher einen alten deutschen Rechtsbrauch zu erkennen; doch da hie und da wie in Baden und Schwaben auch der Taufzug in dieser Weise gesperrt wird (bei den Wenden geschieht dasselbe mit farbigen Bändern) und man z. B. in Indien bei der Fahrt eines jungen Paares einen blauen und roten Faden quer über die beiden Wagengeleise legt, blau und rot aber Zauberfarben sind, so handelt es sich offenbar auch hierbei um einen alten Abwehrzauber zur Vertreibung der feindlichen Geister.[1])

Wenn schon vorher auf dem Wege zur Kirche die beteiligten jungen Burschen hin und wieder Pistolenschüsse abgefeuert hatten, so geschah das jetzt noch viel häufiger. Trieben sie es einmal etwas zu arg damit, so daß die Polizei erschien, so pflegten sie die Pistolen für kurze Zeit den jungen Mädchen anzuvertrauen, bei denen die Polizisten sie nicht suchten oder zu näheren Nachforschungen sich nicht verpflichtet fühlten.

Eine uns weniger ansprechende Seite eines solchen Hochzeitszuges war die, daß vielfach dem Alkohol unterwegs etwas gar zu häufig zugesprochen wurde, so daß die Beteiligten oft schon in einem stark angeheiterten Zustande in dem Festhause anlangten. Die Schnapsflasche, die, mit einem roten

[1]) S. Samter a. a. O. S. 167 f.

Bande verziert, abwechselnd von einem zum andern ging, wurde immer wieder frisch gefüllt. Auch kehrte man, da der Weg von der Kirche zum Hochzeitshause oft recht weit war, nicht selten unterwegs in einem oder dem anderen Wirtshause ein, wobei auch die Musik, die sich inzwischen eingefunden hatte, immer wieder von neuem aufspielen mußte. Immerhin wird es in allen diesen Beziehungen im einzelnen sehr verschieden hergegangen sein.

3. Der Empfang des Zuges im Festhause. Die Übergabe des Kochlöffels. Das Kissen.

Wenn der Festzug, dessen Herannahen durch Pistolen- oder Flintenschüsse angekündigt und der wohl auch von der Musik mit einem Tusch empfangen wurde, am Hochzeitshause anlangte, fand hier noch ein zeremonieller Empfang statt, der in erster Linie der Braut galt. Wenn diese zu Pferde saß, hob sie der älteste Verwandte des Hauses, das nunmehr ihr Heim werden sollte, vom Pferde. Immer aber wurde ihr entweder von einem kleinen Mädchen, etwa der jüngsten Schwester des Bräutigams, oder von dem nächsten Nachbarn desselben oder auch von dem Hochzeitsbitter oder einer andern irgendwie dafür geeignet erscheinenden Person — die Nachrichten darüber lauten im einzelnen sehr verschieden — ein umkränzter Teller mit einem gefüllten großen (wie es scheint, gewöhnlich bunten) Glase überreicht, aus dem sie selbst zuerst trinken mußte, hierauf der Bräutigam und auch noch andere der Beteiligten. (Man schenkte dann immer neu ein.) Das gewöhnliche Getränk dabei war auf dem Lande in früheren Zeiten der Zuckerschnaps (vgl. darüber oben). Später trat wohl meist der Wein an seine Stelle. Wer den Teller kredenzte, bekam von der Braut in der Regel einen Taler. Der ganze Zug begab sich nun auf einem Bauernhofe stets über die Deele bei dem Vieh vorbei in das Innere des Hauses (ebenso in Recklinghausen, wo auch das Kredenzen des bekränzten Glases Sitte war; a. a. O. S. 102 f.), und hier spielte dann in alter Zeit wieder der Herd als der Mittelpunkt des ganzen Hauses eine Hauptrolle. Vielfach wurde einst auf niederdeutschem Boden die junge Frau dreimal um das Herdfeuer oder den Kesselhaken, das Hal, nach der hiesigen Aussprache Haol (ein Zwischenlaut zwischen a und o) geführt. Dieser Brauch scheint bei uns nicht mehr bekannt gewesen zu sein — eine Nachricht, die ich darüber aus Rüttenscheid erhielt, hat sich mir nicht bestätigt —; wohl aber wurden fast überall neu in das Haus eintretende Knechte und Mägde, wie man sich hier ausdrückte, gehölt, d. h. man führte sie zum Kesselhaken, und dieser wurde dreimal langsam um den Kopf der Betreffenden geschwungen, wobei ein Knecht

etwa folgende Worte sprach: Im Namen des Herrn; das soll diesem Bauern seine Magd sein; sie soll gut aufpassen und ihm treu dienen (so nach Herrn Schuhmacher in Frintrop). Dagegen teilte mir Herr Hofbesitzer Stensmann in Rotthausen mit, man habe in früheren Zeiten die junge Frau nach ihrer Ankunft sofort an den Herd oder, wenn kein solcher vorhanden war, an den Vernüß oder Vannüß geführt, d. h. den großen Küchenofen (offenbar von frz. fournaise, einer Nebenform von fourneau), und hier habe sie einen Teller Suppe, die ihre Schwiegermutter bereitet hatte, probieren und ihr Urteil darüber abgeben müssen. Die Suppe war natürlich immer gut; es fehlte höchstens ein wenig Salz daran u. dgl. Darauf habe die Schwiegermutter ihr den Kochlöffel übergeben d. h. also das Regiment im Hause an sie abgetreten. Daß man diesen Vorgang allgemein so deutete, zeigt z. B. die Tatsache, daß in Karnap und Umgegend von einer herrschsüchtigen alten Frau noch heute die Redensart gilt: Die Alte hat den Kochlöffel noch nicht abgegeben. — Und auch in Essen selbst habe ich von einer älteren Frau gehört, die öfter die Redensart im Munde führte: Ja, die hat den Kochlöffel in der Hand. — Von der schon oben erwähnten Hasebrinkschen Hochzeit berichtete mir übrigens auch Herr Jul. Korn, er habe gesehen, wie die Braut zum Herd geführt wurde und die Suppe probieren mußte. Der Einzelheiten dabei erinnerte er sich allerdings nicht mehr. Ein alter Huttroper, Herr Löbbert, sagte mir, bei diesen und anderen Zeremonien habe man auch immer einen oder den anderen Spruch hergesagt; schade nur, daß solche Sprüche aus unserer Gegend heute nicht mehr erhalten sind. Wenn mir anderswo (in Borbeck und Schönebeck) berichtet wurde, man habe der Neuvermählten bei Tische, ehe die anderen gespeist hätten, einen Teller Suppe als Kostprobe gereicht, wofür sie einen Taler entrichtet habe, so ist hierin jedenfalls nur eine abgeschwächte Form jenes älteren Brauchs zu erblicken.[1])

[1]) Im Werdenschen, wo die Hochzeit außer dem sog. Schickabend, d. h. Zurüstungsabend, dem Vorabend des Festes, der hier schon als förmlicher Festtag galt und an dem auch die Musikanten zum Tanz aufspielten, noch zwei Tage dauerte, wurde am Schluß des letzten Tages der jungen Frau von einer Nachbarin das Kochen und dem jungen Ehemann von einem Nachbarn das Säen gelehrt. Hierbei ging es noch einmal recht lustig her. Während die Nachbarin am Herde stand, mit dem Löffel in einem Topf warmes Wasser herumrührte und dabei der jungen Frau allerlei komische Lehren erteilte, gab diese, die gewöhnlich unter der Schürze einen großen Kochlöffel verborgen hatte, sich plötzlich ans Ausschöpfen und begoß die ganze Gesellschaft, die dem Kochen zugeseheu hatte, mit warmem Wasser. Der junge Ehemann aber, dem das Säen beigebracht werden sollte, bewarf die Begossenen nunmehr noch mit Häcksel, der an den nassen Kleidern hängen blieb, was immer einen allgemeinen Jubel hervorrief (Wilh. Mintrop, Beitr. zur Gesch. unserer Heimat, S. 172).

Von Borbeck, Altendorf u. a. hörte ich von einer Sitte, die auch im Kölschen Lande bekannt ist: Man führte die junge Frau zu einem Stuhl, der am Herde stand und auf dem sie sich niederlassen mußte, aber nicht, ohne vorher das Kissen entfernt zu haben; sonst galt sie für eine schlechte Hausfrau. Nach einer anderen Nachricht lag das Kissen auf ihrem Platz an dem gedeckten Tisch; sie mußte es gleichfalls aufheben. Und einer etwas davon abweichenden dritten Mitteilung zufolge (von Frau Hoffstadt in Borbeck) führte man sie zuerst an den Herd und dann in das Schlafzimmer, wo sie auf einem Kissen niederknieen mußte. Alles dies aber wird uns verständlich, wenn wir ähnliche Bräuche aus anderen Gegenden damit vergleichen, wie z. B. die aus dem sächsischen Vogtlande, wo die junge Frau sich da niedersetzen mußte „wo die Ofenbänke zusammenstoßen, damit sie eingewohne". (Mitgeteilt von Sartori a. a. O. S. 117.) In Recklinghausen ließ sich die junge Frau auf einem Stuhl am Herd nieder und erhielt einen Teller Suppe, um die Hochzeitssuppe zu probieren. Sie erfreute dafür die Köchin mit einem Taler, den sie in die Suppe fallen ließ (a. a. O. S. 103). Hier sehen wir also jene beiden Bräuche mit einander vereint. Endlich wurde die Gefeierte von einer dazu ausersehenen bestimmten Person (ich hörte an den verschiedenen Stellen vom Schwiegervater, der Schwiegermutter, dem nächsten Nachbarn des Bräutigams und auch von ihrem Brautführer oder Hofeknecht, der, wie bereits erwähnt, für gewöhnlich oder wenigstens sehr häufig der nächste Nachbarjunge ihres Elternhauses war) zur Tafel geführt, die man inzwischen mit den (nach Angabe von Herrn Hofbesitzer Wittenberg vom Schürmannshofe in Bergerhausen) gewöhnlich 20 Ellen langen Leinenrollen, welche die Braut für ganz andere Zwecke, vor allem für Betttücher und Hemden, mitgebracht hatte, die aber hier zunächst als Tischtücher dienen mußten, gedeckt hatte.

4. Festspeisen und Festgetränke. Das Hochzeitsmahl.

Man unterschied, wie schon erwähnt, Fleisch- und Kaffeehochzeiten. Bei den großen Fleischhochzeiten bot man von seiten der Bauern für die Bewirtung der Gäste alles auf, was der Hof irgendwie zu leisten vermochte. Man hatte vorher viele Tiere geschlachtet und für andere notwendige Dinge gesorgt, und nun wurde mächtig gekocht und gebraten. Dies geschah gewöhnlich im Freien, wo man zu diesem Zweck einen langen, tiefen Graben aufgeworfen und Holz darin aufgeschichtet hatte.

Vor dem eigentlichen Festmahl gab es vielfach noch eine Vorspeise: Wurstbrühe mit Stuten (in Frillendorf), Milch-

suppe, Pappe genannt, und Rinderbrust (in Karnap) u. dgl. mehr. Die Hauptmahlzeit aber bestand am häufigsten aus Rindfleischsuppe, Schinken und Sauerkraut, dem wohl auch noch Braten mit Pflaumen folgte, und Milchreis, dem sogenannten dicken Reis, der auch bei Kaffeehochzeiten fast nie fehlte. Dieser hat bei derartigen Festlichkeiten wahrscheinlich den älteren Hirsebrei abgelöst, der eine rituelle Bedeutung gehabt haben muß (Sartori a. a. O. S. 92 f.). Heißt es doch auch z. B. in der Weimarer Fassung eines bekannten Kinderliedes, das auf ein altes Hochzeitslied[1]) zurückgeht und mit den Worten beginnt „Bauer, baue Kessel", in der dritten Zeile: „Morgen koch 'mer Hirsebrei." — Dicker Reis war auch früher, und ist es zum Teil wohl noch, bei den Katholiken am Fronleichnamstage ein ständiges Gericht. Man kochte ihn bei den großen Hochzeiten fast stets draußen in großen Kupferkesseln, indem man ein Rühreisen zu Hilfe nahm, um ihn nicht anbrennen zu lassen. Es kam sehr viel Kaneel (Zimt) und gekörnter Zucker hinzu, weshalb man ihn auch scherzhaft Ziegelmehl nannte. War er gar, so tat man ihn in große Holznäpfe oder Zinnschüsseln, aus denen alles mit hölzernen, später zinnernen Löffeln gemeinsam aß. Den Löffel, den jeder dazu mitbrachte, hatten die Männer einfach im Knopfloch stecken. Arme Leute bedienten sich statt des Löffels auch wohl eines Holzspänchens. Die Kellnerdienste taten hierbei wie auch sonst die Nachbaren. Wenn es, was bei einem einfachen Haushalt oft genug der Fall war, an Raum sowie an Tischen und Geschirr mangelte, wurden die Leute nacheinander in einzelnen Gruppen abgespeist. Einer oder der andere gab dann das Zeichen zum Essen etwa mit den Worten: Rieget ink (Reiht euch) an'n Disch! oder Griept dat Schnappholt (d. h. den Löffel)! u. a., und dann entstand bald ein großes Loch in der mit Reis gefüllten Schüssel, das nachher wieder ausgefüllt wurde, indem man die Oberfläche glatt strich. — Der Reis wurde namentlich bei ärmeren Leuten erst gegen Abend gegessen, während man sich unmittelbar nach der Rückkehr aus der Kirche, auch wenn es noch Mittagszeit war, mit Kaffee begnügte, wozu man Weißbrot (Stuten) mit Butter verzehrte. Bemitteltere gaben wohl auch Kuchen. Bei allen Hochzeiten war es üblich, daß sich am Nachmittag auf eine Aufforderung des Hochzeitsbitters die Hochzeitsgäste in die Nachbarhäuser zerstreuten und dort überall abwechselnd Kaffee tranken. Dies Nohwerngohn, wie man es nannte, soll auch bei Kaffeehochzeiten üblich gewesen sein. Abends gab es gewöhnlich Brot mit Butter und

[1]) Vgl. Rud. Hildebrand: „Ein Kinderlied mit tiefem Hintergrunde". Beitr. zum deutschen Unterricht. S. 33. ff.

Schinken, hin und wieder auch noch Käse. Dies war dann aber nicht der gewöhnliche Quarkkäse, den man im Hause bereitete, sondern gekaufter Holländer-Käse. Wein kannte man früher noch fast gar nicht; die gewöhnlichen Getränke waren Bier und Schnaps.[1])

Man liebte es, das Mahl durch allerlei oft recht derbe und anzügliche Scherze zu würzen. Zu diesem Zwecke bestellte man zuweilen einen besonderen Spaßmacher, Spagitzenmeker; für gewöhnlich versah aber diesen Posten schon der hierfür in der Regel besonders geeignete Hochzeitsbitter. Namentlich waren Anspielungen auf die demnächst zu erwartende Nachkommenschaft beliebt. Man überreichte der jungen Frau ein mit Kinderkleidern angetanes Wickelkind, wenn man es nicht gleich in das Brautbett legte, stellte kleine Kinderschuhe aus Leder und aus Holz vor sie und den jungen Ehemann hin, die dann in den Glasschrank wanderten, u. dgl. mehr. Während der Tafel wurde auch sehr häufig Geld eingesammelt, so für die Musik, die oft die Nachbarjungen zu stellen hatten (z. B. in Rellinghausen); andere sammelten wieder für die Wiege. Auch die Köchin, die man für eine größere Hochzeit gewöhnlich besonders dingte (mitunter war es die Hochzeitsbitterin, zuweilen nahm man auch einen Koch an), kam mit einem hölzernen Schöpflöffel, um für sich Geld in diesem einzusammeln. Beliebt scheint auch hier der bekannte Scherz gewesen zu sein, daß sie dabei hinkte und angab, sie habe sich beim Kochen den Fuß verbrannt (Überruhr), oder sie habe sich die Schuhe verbrannt und könne sie nicht bezahlen (Frintrop). Wie mir Herr Löbbert in Huttrop mitteilte, habe sie dabei auch einen bestimmten Spruch hergesagt. In Recklinghausen berichtete der Gastebitter, der die Gelder bei der Tafel einzog, die Köchin sei dem Feuer zu nahe gekommen und habe sich Schuhe und Strümpfe (Schauh un Hoßen) verbrannt (a. a. O. S. 104).

5. Der Tanz. Die Versteigerung der Brautschuhe.

Zu jeder Hochzeit gehört notwendig auch der Tanz, der ohne Zweifel ursprünglich eine rituelle Bedeutung hat, vor allem aber die Hochzeitsfreude zum sinnfälligsten Ausdruck bringt. Er fand, wie bereits erwähnt, auf dem Lande entweder auf der Deele statt, wobei die Kühe oftmals mit ihrem Gebrüll

---

[1]) Im Werdenschen kannte man weder das Kaffeetrinken bei den Nachbaren, noch auch das Reisessen (dicker Milchreis bildete hier nur zu Pfingsten die Festspeise) und das dazu erforderliche Mitbringen des Löffels. Gewöhnlich bewirtete man hier die Gäste mittags mit Kaffee, Korinthenstuten und Butter und abends mit Weißbrot, Butter, Käse und Schinken. Daneben spielten Branntwein und Bier während der ganzen Hochzeitsfeier die gleiche Rolle wie im Essenschen. (Wilh. Mintrop, Beiträge zur Geschichte unserer Heimat, S. 168.)

die Tanzmusik verstärkten und nach der Schilderung des Herrn Rektor Wortmann (Altenessen) die Tanzenden aus dem Hintertor über die frisch bestreute Düngergrube um das Haus herum zum Vordertor gingen, um hier den Tanz von neuem zu beginnen, oder draußen auf dem eigens hierfür aufgeschlagenen Bretterboden. Die Musik, die hierbei ihre Haupttätigkeit entfaltete, war im einzelnen sehr verschieden; es war entweder Horn- oder Streichmusik, letztere nicht selten bestehend aus Geige, Klarinette und Baßgeige, wenn nicht, wie bei einfachen Leuten, eine einfache Geige genügte oder — dies erst, wie es scheint, in etwas jüngerer Zeit — eine Ziehharmonika. Die Musikanten mußten oft mit sehr einfachen Plätzen vorlieb nehmen; sie saßen auf dem Hühnerboden oder der Bodentreppe, auf einem mit Stroh gefüllten Leiterwagen, auf Brettern, die man quer durch die Bäume gelegt hatte u. dgl. mehr. Es gab gewisse Ehrentänze. Den ersten derselben tanzte vielfach der Hoveknecht oder erste Nachbarjunge mit der Braut. Diese pflegte ihm bei dieser Gelegenheit das bereits oben erwähnte Taschentuch mit dem eingewickelten Gelde zu schenken, das er dann während des Tanzes in der Luft schwenkte (Borbeck, Rellinghausen). Während dessen durfte kein anderer tanzen. Daneben gab es noch andere Ehrentänze, so der Braut mit dem Hausöhm (Überruhr), des Bräutigams mit den Hovemägden (Altenessen) u. a. Außer den auch uns heute bekannten Rundtänzen, Walzer, Schottisch und Galopp, die man zusammen auch zuletzt noch als Kehrut (Kehraus) zu tanzen pflegte, und der Polonaise gab es auch noch einzelne besondere Tänze, so den Hackespitz, bei dem man mit den Worten „Hackespitzen eins zwei drei" die rechte Fußspitze abwechselnd aufhob und niedersetzte, worauf ein Schottisch folgte, und den wenigstens in Altenessen und Karnap wohlbekannten Reichsverweser (Woher der Name?), bei dem man in ähnlicher Weise zum Teil gewisse Bewegungen auf der Stelle ausführte — mit entsprechenden Worten, wie: Mit den Füßen trapp, trapp, trapp, Mit den Händen klapp, klapp klapp, Mit den Fingern zeig ich dir (?), Liebes Mädchen tanz mit mir," zum Teil im Kreise herumtanzte. In Altenessen kannte man auch einen besonders scherzhaften Tanz des jungen Ehepaares, den Kußtanz, bei dem der junge Mann einen russigen Ofenring an einem Handgriff in einer Hand hielt und während des Tanzes durch denselben seine junge Frau küssen mußte. Da beide davon regelmäßig schwarze Gesichter bekamen, erregte das natürlich immer große Heiterkeit. Allgemein beliebt aber war eine Quadrille oder, wie man das Wort hier aussprach, Katrillje, die eine gewisse Ähnlichkeit mit unserm Contretanz gehabt haben muß. Man sang übrigens zwischendurch auch einmal ein Lied, und auch die Tänze selbst begleitete man

auf dem Lande vielfach, wo nicht durchgehends mit gewissen Verschen, die man dazu sang. Solche waren z. B.:

Danz met mi, danz met mi,
Eck heww ne witte Schötte
(oder Scholldauk, auch = Schürze) vü
Met mi ouk, met mi ouk,
Eck heww ouk äin von Nettelbauk.
De Schmett, — de Schmett,
De brengt sin Meken met (so!)
usw.

Vader, Moder wellt mi schlohn,
Eck sall nich meh no'n Drickes (= Heinrich) gohn
(oder no de Kermis gohn) usw.

Während die älteren Frauen gern zusahen, zogen sich die älteren Männer mit Vorliebe in ein Hinterstübchen zurück und spielten hier Karten. Ein besonders beliebtes Kartenspiel war Solo, daneben kamen aber auch andere Spiele vor, wie Napoleon oder Sechsundsechzig übers Kreuz (die übers Kreuz saßen, spielten zusammen). In späterer Stunde beteiligten sich aber, wofern sie es überhaupt taten, auch ältere Leute am Tanz.

Als ein besonders bedeutungsvoller Vorgang gilt unter den Hochzeitsbräuchen die sogen. Haubung, wonach man gegen Schluß der Hochzeit, meist um Mitternacht, der jungen Frau den Brautkranz abnimmt und ihr dafür die Haube, die Kopftracht der verheirateten Frau aufsetzt. Dies geschah auch hier in Essen; es kann hier aber keine sehr alte Sitte sein, weil, wie gesagt, der Brautkranz früher bei uns unbekannt war. Um 12 Uhr nahm man der Braut den Kranz ab und setzte ihr die Haube auf. Der Kranz wurde dann von den jungen Mädchen ausgetanzt. Dies geschah vielfach in der Weise, daß man der Braut die Augen verband und daß, wen sie ergriff, den Kranz erhielt; von ihr sagte man, sie werde zuerst Braut werden. Einfache Leute aber pflegten den Brautkranz in einem Rahmen aufzubewahren. Von dem Brautschleier bekam jede der unverheirateten Mädchen ein Stück mit.

Älter aber scheint ein anderer Brauch zu sein, den man im Essenschen fast überall kannte (in Borbeck, Altenessen, Stoppenberg, Rellinghausen, Überruhr u. a.), die Versteigerung des Brautschuhs oder der Schauhverkop, eine in vielen Gegenden bekannte Sitte. Man raubte unter dem Jubel der Anwesenden der jungen Frau einen Schuh, der schon vorher ein wenig gelöst worden war, und dieser wurde nun zum Verkauf ausgeboten. Was jeder dafür bot, mußte er sofort erlegen; der Bräutigam als der letzte tat das höchste Gebot. Was dabei zusammenkam, sparte man in der Regel für eine Nachfeier auf.

Mit diesem Schuhraub war auch ein Tanz der jungen Frau verbunden, doch wie es scheint, in verschiedener Form. Entweder tanzte sie mit aufgeschnürtem Schuh, ehe die Versteigerung begann, oder, natürlich nur so gut sie unter diesen Umständen konnte, mit dem mehr oder weniger mit dem erlösten Gelde gefüllten Schuh. Der Schuh spielt in dem Volksglauben der verschiedensten Völker eine bedeutsame Rolle. Vielfach ist die Sitte verbreitet, dem Brautpaar einen alten Schuh nachzuwerfen, z. B. in England. Dies wird gewöhnlich als eine Opfergabe gedeutet, die man den Seelen der Verstorbenen darbringt. Auch sonst opfert man den Toten vielfach einen kleinen Teil seines Körpers oder seiner Habe. Man kauft sich so mit einem Stücke los, das gewissermaßen ein Teil der eignen Person ist, und als solcher ist auch der Schuh anzusehen. Doch kommen vielleicht noch andere Gesichtspunkte (segnende Wirkung des Fußes und des den Fuß umkleidenden Schuhs, aphrodisische Bedeutung u. a.) hinzu, was bisher noch nicht genügend aufgeklärt ist.[1]) Aller Wahrscheinlichkeit nach aber geht auch unser Hochzeitsbrauch auf diese älteren Vorstellungen zurück, die inzwischen nur verblaßt waren und die man nicht mehr richtig verstand.

6. Das Brautlied.

In mehreren Orten unseres Bezirks, wie in Altenessen und Stoppenberg, bildete den Höhepunkt des Festes ein Brautlied mit, von kleineren Abweichungen abgesehen, feststehendem Text Es war auch anderswo bekannt, z. B. in Borbeck und Steele. Doch macht es ganz den Eindruck, als ob es hier erst später Eingang gefunden hätte. Dies gilt jedenfalls von Schönebeck, wo es früher unbekannt gewesen sein soll; in Überruhr kannte man es nach dem, was ich darüber feststellen konnte, überhaupt nicht. Man sang es in Altenessen etwa um 9 Uhr abends, auf der Rahmheide um 12 Uhr nachts, unmittelbar, bevor sich die Hochzeitsgesellschaft auflöste. Der älteste Junggeselle stimmte es an (so in Altenessen, Stoppenberg und im allgemeinen auch in Borbeck; sonst auch ein Freund des Brautpaars oder ein junges Mädchen), und bei dem sich nach jedem Verse wiederholenden Kehrreim setzte der Chor ein, indem er singend im Kreise um das in der Mitte sitzende junge Paar herumzog. Danach brachte der Vorsänger ein Hoch auf dieses und der junge Ehemann eines auf die Gäste aus. Das Lied war etwas eintönig und kommt unserem verwöhnten Geschmacke ziemlich rückständig vor; ja, es leidet auch an einer gewissen Unklarheit seines Textes. Aber, wie mir namentlich

[1]) Vgl. Samter a. a. O. S. 195 ff. Sartori: Der Schuh im Volksglauben. Ztschr. d. V. f. Volksk. 4 (1894) S. 153 u. Emil Goldmann ebd. 21 (1911) S. 410 ff.

Herr Rektor Wortmann versicherte, herrschte, während man es sang, immer eine weihevolle Stimmung wie in der Kirche, und jedenfalls offenbart sich in ihm eine treue Gesinnung. Ich setze den Text[1]) hierher, wie er mir von Herrn Rektor Wortmann aus Altenessen mitgeteilt wurde, indem ich eine Stoppenberger Lesart, wo sie verschieden lautet, daneben setze.

Aus Altenessen.	**Aus Stoppenberg.**
Vorsänger:	
Schwur und Ketten sind verwandt.	Schwur und Ketten sind mir Tand
Freundschaft ist ein edles Band.	
Dieses fällt und jenes bricht	So ein Band, das selten bricht
Selten, auch im Tode nicht	
Chor:	
Heilig, heilig, heilig ist der Bund.	
Heilig, heilig, heilig ist der Bund.	
Denn wahre Freundschaft krönet	
Wahre Freundschaft krönt die Welt.	
Wer die Liebe, wer sie kennt	Wer der Liebe Wert recht kennt
Und in edelm Herzen brennt,	Und für edle Liebe brennt
Dieser sei mit uns vereint,	
Sei uns Bruder, sei uns Freund	
Heilig	
Lebe lange, du mein Freund,	Und vor allem lebe du,
Lebe lange, du mein Freund.	Du, o teure Braut, ja hoch.
Lebe lange und du sei	Lebe lange und du sei
Deiner lieben Braut getreu	Deinem lieben Bräutigam stets treu (?).
Heilig	
Und vor allem lebe wohl	Und vor allem lebe lang
Du, o treue Braut, ja wohl	Du, o teurer Bräutigam,
Lebe lange du und sei	Lebe lange gesund und sei
Deinem lieben Bräut'gam treu	Deiner lieben Braut stets treu.
Heilig	
Klopft einst der Tod an eure Tür,	Pocht . . . .
Dann, Geliebte, scheidet ihr.	
Doch selbst, wenn das Auge bricht,	
Vergesset nicht der Liebe Pflicht.	
Heilig	
Drum so reichet euch die Hand (Geschieht),	So lebt denn glücklich und zufrieden fort
Lebt vergnügt im Ehestand.	Bis an jenen schönen Ort (?)
Tut ihr hier stets eure Pflicht,	Tut wo möglich eure Pflicht.
Vergißt der liebe Gott (im Himmel) euch nicht.	Dann vergißt der liebe Gott im Himmel euch ja nicht.
Heilig	

[1]) Mit einigen kleinen Abweichungen auch veröffentlicht von Ludw. Riemann in der Rh.-Westf. Zeitung (Jahrgang 1905) und in der Neuen Musikzeitung (Jahrgang 1911).

Wenn man das Lied so vor sich sieht, muß man allerdings zugestehen, daß ein reger poetischer Sinn, wie er anderen Gegenden unseres Vaterlandes eignet, nicht eben die Stärke unseres hiesigen Volksstammes bildet.

7. Gebehochzeiten.

Wie bereits erwähnt, waren fast alle Hochzeiten früher Gebehochzeiten, d. h. jeder Gast entrichtete einen gewissen Geldbeitrag (etwa 1—2 Taler). Im ganzen kamen dabei nicht selten viele hundert Taler zusammen. Dies war oft eine sehr wesentliche Beihilfe zur Begründung des jungen Hausstandes. Aber leider wurde nur zu oft ein arger Mißbrauch damit getrieben. Namentlich ärmere Leute, wie Kötter, Bergleute u. a., luden möglichst viele Freunde und Bekannte und auch solche Leute ein, die kaum irgend welche Beziehungen zu ihrer Familie hatten, um nur möglichst viel Geld für sich herauszuschlagen, und man entfernte, um die vielen Gäste unterzubringen, alle überflüssigen Möbel und benutzte auch nicht selten die Räume einer andern in demselben Hause oder dicht daneben wohnenden Familie mit zu dem Feste. Es ist daher durchaus zu billigen, wenn derartige Gebehochzeiten von der Behörde wiederholt, wenn auch eine Zeitlang ohne Erfolg, aufs strengste verboten wurden. Uebrigens soll in derartigen Fällen die Ortspolizei nicht selten ein Auge zugedrückt haben.

Einen gewissen Geldbeitrag zu zahlen war früher bei Hochzeiten allgemein üblich, und insofern konnte man sie alle Gebehochzeiten nennen. In Essen zahlten die Leute, wie ich hörte, ihren Beitrag, wenn sie kamen, auf dem Lande aber, wie es scheint, erst, wenn sie gingen oder doch gegen Ende des Festes. Es wurde in letzterem Falle gewöhnlich ein Zeichen mit einem Blasinstrument oder dgl. für die Gäste gegeben, daß die Sache nunmehr ihren Anfang nehme. Gewöhnlich beauftragte man damit einen Nachbarn, den man dafür irgendwie entschädigte. Er zog sich in ein Kämmerchen zurück und war hier oft stundenlang mit der Einziehung des Geldes beschäftigt. Man brachte ihm Kaffee, Essen usw. dorthin. Ab und zu erschienen bei ihm auch die Braut oder der Bräutigam. (Borbeck.) Anderswo übernahmen das Geschäft auch die Eltern der Braut (Rellinghausen) — sie saßen dann, wie man sagte, an dem Geldtisch, — auch der Vater allein, oder ein anderer Verwandter, endlich auch die Brautleute selbst, die sich dann darin ablösten, oder, wie auf der Rahmheide, die Braut. Der Empfänger hatte einen Teller vor sich, der für die Aufnahme des Geldes bestimmt war und den ein zweiter, leerer Teller deckte. Bei großen Hochzeiten benutzte man statt des Tellers einen großen Suppenkump (eine Terrine). Neben

dem Empfänger saß aber fast immer noch eine zweite Person, die die einzelnen Beiträge in eine Liste eintrug. Es wurde eben ganz geschäftsmäßig darüber Buch geführt (übrigens auch über die empfangenen Schinken und sonstigen Lebensmittel), und wenn man später zu einem andern zur Hochzeit geladen wurde, gab man genau so viel, als man seiner Zeit von ihm empfangen hatte. Man hörte hinterher auch wohl Redensarten wie: „Dem hew eck ouk de Hochtid gehollen“ oder „Dä es mi ouk de Hochtid schüllig“. Gebehochzeiten wurden zuweilen auch abgehalten, wenn es sich um gar keine Vermählungsfeier handelte, sondern wenn einer sich in Geldnöten befand, etwa abgebrannt war oder ein neues Wirtschaftsgebäude nötig hatte, das zu bezahlen ihm schwer wurde, um auf solche Weise Geld zu bekommen. Man nannte eine solche uneigentliche Hochzeit eine scheeve Hochtid. Möglicherweise dachte man dabei aber auch noch ein wenig an die ursprüngliche Bedeutung des Wortes (hohe Zeit, Fest).

Das Geleit zum Brautbett.

Die sich an dieses knüpfenden Scherze.

Zwei ältere Frauen aus Borbeck sagten mir, die Braut sei an ihrem Hochzeitstage noch nicht in ihrem neuen Heim geblieben, sondern noch einmal in ihr Elternhaus zurückgekehrt. Dies wäre an sich nicht verwunderlich; denn die Furcht vor feindlichen Mächten hat tatsächlich sehr oft dazu geführt, daß man den Vollzug der Ehe noch eine kürzere oder längere Zeit hinausschob.[1]) Indessen scheint es sich doch in unserer Gegend dabei nur um vereinzelte Fälle zu handeln; denn sonst habe ich nichts dergleichen vernommen. Vielmehr wurde mir von den verschiedensten Seiten mitgeteilt, daß man zum Schlusse des Hochzeitstages die jungen Eheleute zum Brautbett geführt habe. Hier warf man sie nach der Aussage des Herrn Schuhmacher in Frintrop mit den Kleidern auf das Bett. Dies erscheint durchaus glaublich. Denn erst das Beschreiten des Brautbettes und das Beschlagen mit einer Decke vor Zeugen bekräftigte einst den rechtsgiltigen Abschluß der Ehe.[2])

Das junge Paar kam aber jetzt noch immer nicht zur Ruhe; es sollte eben wohl noch bis zum letzten Augenblick daran erinnert werden, daß es den feindlichen Mächten erst seinen gehörigen Tribut zahlen müsse, ehe ihm ein ungestörtes Zusammensein beschieden sei. Man trieb mit dem Brautbett

---

[1]) Sartori a. a. O., S. 110 ff.
[2]) Grimm a. a. O. I, S. 609 f., Weinhold a. a. O. I, S. 399.

allerlei Schabernack. In Recklinghausen, wo es ähnlich zuging, nannte man das „Brudbettmaken" (a. a. O. S. 104). So tat man allerlei Gerümpel hinein, Schüppen, Dreschflegel, Klötze u. dgl., namentlich – mit Vorliebe sollen dies die älteren Frauen getan haben — das sogen. Backholz d. h. die Holzscheite, die für den Gebrauch im Backofen hergerichtet auf jedem Hof bereit lagen, auch Disteln, Nesseln und Stachelwerk mancherlei Art. Oder man löste die Haken oder andere Teile, die das Bett zusammenhielten, so daß es, wenn man es bestieg, zusammenfiel. Oder man hängte Schellen an das Bett, die laut erklangen, wenn sich das junge Paar niederlegte usw. Endlich bildeten auch zuweilen noch einzelne übermütige junge Leute eine sogen. Brautwache, die eine Zeitlang in dem Ehegemach verweilten, bis sie dies endlich leid wurden.

Die folgenden Tage des Festes.

Nachfeiern.

Wenn auch zuweilen, wie auf der Rahmheide, die Hochzeitsfeier schon um 12 Uhr nachts beendigt war, so dauerte doch, wie mir von zuverlässiger Seite versichert wurde, eine Hochzeit größeren Maßstabes in der Regel bis in die Morgenstunden, 3, 4 oder 5 Uhr, und dies wiederholte sich dann am folgenden und für gewöhnlich noch am dritten Tage, an denen man sich gegen Mittag wieder im Hochzeitshause einfand. Schon am zweiten Tage zogen dann vielfach die jungen Burschen bei den Nachbaren umher und sammelten Speck, Eier und andere Lebensmittel, um sich daran gütlich zu tun. Allgemein üblich war dies aber am dritten Tage, wo, wie man sagte, die „Hauhnerjagd" stattfand. Dies war dann meist nicht nur im übertragenen Sinne zu verstehen, d. h. man bettelte nicht nur Eier, Hühner u. dgl. zusammen, sondern auch im wörtlichen Sinne d. h. man schoß auch eine Anzahl Hühner in der Nachbarschaft ab, und mancher verschonte dabei, wie mir Herr Hofbesitzer Wittenberg (Bergerhausen) versicherte, auch seine eigenen Hühner nicht.

Sehr häufig fand an dem nächsten Sonntag, der auf die Hochzeitstage folgte, noch eine Nachfeier statt. Allgemein üblich aber war es wohl, daß die junge Frau bald nachher sämtlichen Nachbarfrauen, die bei ihrer Hochzeit tätig gewesen waren, einen Nachbarkaffee (Nohwerkoffi) gab, um ihnen ihre neue Häuslichkeit zu zeigen und sich auf diese Weise zugleich für die ihr geleisteten Dienste dankbar zu erweisen.

Stadt und Stift Essen

in den Berichten von Geographen und Reisenden vergangener Zeiten.

Von Dr. Karl Mews.

Das Studium jener Nachrichten, die uns in den Berichten von Reisenden und Geographen über Essen gegeben werden, ist von doppeltem Interesse. Nicht nur lokalhistorisch, weil sie von ehemaligen politischen, wirtschaftlichen und topographischen Verhältnissen Essens reden, sind diese Nachrichten von Wert, sondern auch dadurch, daß sie manchen wertvollen Einblick in die Geschichte der Kartographie und der Reiseliteratur erlauben. Da ist als beredter Vertreter des Mittelalters, dessen Karten jeder Projektion entbehren, in dessen Karten alles das eingetragen ist, was in den Wunderschriftstellern des Altertums über die Bevölkerung, Tiere und Pflanzen zu finden war, die Ebstorfer Weltkarte[1]) erhalten. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts dürfte diese Karte in oder bei Lüneburg entstanden sein. In ihr sind ältere Karten, insbesondere die alte römische Weltkarte eingezeichnet. Jerusalem befindet sich in der Mitte, das Paradies im Osten, der stets oben auf den mittelalterlichen Karten liegt. Wenig bekannt muß dem Zeichner das rechtsrheinische Gebiet gewesen sein, denn es ist auf der Karte stark vernachlässigt. Das ganze Westfalen, die an der Ruhr und Lippe gelegenen Städte sind zwischen Werra und Leine eingeschrieben. In enger Nachbarschaft liegen dort Paderborn, Dortmund, Soest und Essen (Essia) bei einander. Mit dem ausgehenden Mittelalter setzte eine Ausbildung der Kartographie ein unter dem Einfluß der Entdeckungsfahrten des 16. Jahrhunderts und der geistigen Regsamkeit jenes Zeitalters. An die höher entwickelte geographische Wissenschaft der Griechen, an Ptolemäus anknüpfend, entwirft Kardinal Nicolaus v. Cusa[2]) im 15. Jahrhundert die erste mit Gradnetz versehene Karte von Mitteleuropa, und 1516 bereits beschert uns Martin Waldseemüller[3]) die ersten Einzelkarten. Mit Mercator[4]) bricht dann in jeder Hinsicht für die Kartographie ein neues Zeitalter an. Seine Karte Europas (1554) bedeutet nach der geometrischen, geographischen und technischen Seite hin einen großen Fortschritt. Er hat

[1]) Konrad Miller: Kurze Erklärung der Weltkarte des Frauenklosters Ebstorf. (Zeitschrift der Görresgesellschaft) Köln 1896.

[2]) Vergl. S. Günther: Geschichte der Erdkunde. Leipzig 1904. S. 103.

[3]) Vergl. Günther a. a. O. S. 103.

[4]) Vergl. Günther: a. a. O. S. 105 f.

es durchgesetzt, daß die Karten genordet werden, d. h. Norden oben haben. Terrainunebenheiten kommen um diese Zeit bereits in Perspektive zur Darstellung. Alle diese Fortschritte der Kartographie spiegeln sich auch in der Einzeichnung Essens und seiner Umgebung sowie der Höhenunterschiede auf den Karten jener Zeiten wieder. Auf den zahlreichen Sonderkarten[1]) von Westfalen, Mark und Ravensberg, Jülich, Cleve, Berg oder dem Bistum Köln finden wir Essen, Werden, Steil (Steele), Rellykhusen (Rellinghausen), Breyeney (Bredeney) u. a. m. nebst Einzeichnung einzelner Höhen und Waldgebiete. Ebenso genau ist die Essener Gegend in die Karten der Folgezeit, z. B. in die Karten der großen Kartographen des 18. Jahrhunderts, Homanns und Seutters, eingetragen.

Im Bilde erscheint Essen zum ersten Male auf dem berühmten Altarwerk Barthel Bruyns, das er in den Jahren 1522—1525 für die Essener Fürstäbtissin malte. Im Hintergrunde einer Kreuzabnahme ist Essen in eine romantische Felsengegend verlegt, und abgesehen von einer kleinen Verschiebung des Westturms der Münsterkirche haben wir hier ein ziemlich getreues Abbild vom Steeler Tor und von der Abtei. Ein Gesamtbild Essens um das Jahr 1580 gibt ein Kupferstich in Bruyn und Hogenbergs Städtebuch. Aus dem 17. Jahrhundert ist eine Stadtansicht in der „Topographia Germaniae" der Kupferstecherfamilie Merian erhalten; doch liegt diesem Bilde offenbar keine selbständige Aufnahme nach der Natur, sondern die Darstellung bei Bruyn und Hogenberg zu Grunde. Über die noch erhaltenen Stadtansichten des 18. Jahrhunderts ist wenig zu bemerken, da Essen in der Folgezeit sein äußeres Bild kaum ändert.

Von weit größerem Interesse ist hingegen das Essen, wie es sich in den Berichten von Reisenden und in alten Kosmographien darbietet. Mit der geographischen Schriftstellerei im Mittelalter ist es sehr schlecht bestellt, und so ist es verständlich, wenn wir in jenem Zeitalter nichts über das Stift Essen berichtet finden. Ein bedeutender arabischer Berichterstatter aus dem 10. bzw. 11. Jahrhundert, Tartusi[2]), der als Mitglied einer maurischen Gesandtschaft von Otto dem Großen 973 in Merseburg empfangen wurde, der weit durch deutsche Lande gereist und ein guter Beobachter ist, schweigt sich leider über Essen aus. Erst um 1478 berichtet ein Karthäuser

---

[1]) Das Essener Museum enthält in seinen Sammlungen eine stattliche Anzahl genannter Karten.

[2]) Vergl. Dr J. Jacob: Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. oder 11. Jahrhundert über Fulda, Schleswig, Soest, Paderborn und andere deutsche Städte. Berlin 1890.

aus Laer, Werner Rolevinck[1]), über das Essener Gebiet. Auf seinen Reisen zu Ordenskapiteln und Synoden ist er mit vielen Landen bekannt geworden. Ein großer Teil seines Werkes handelt von heiligen und berühmten Personen und Reliquien des Sachsenlandes. So rühmt Rolevinck u. a. auch Sanct Ludgerus, von dem es heißt: „Er war ein apostolischer und im Leben und im Tode bis auf den heutigen Tag durch zahllose Wunder verherrlichter Mann. Sein Leib ruht zu Werden." Der letzte Teil dieses Reisewerks schildert dann den Zustand des Landes und die Sitten der Bevölkerung. „Der gesamte Boden gehört Ackerbauern und hat weder ergiebige Zölle, noch schiffbare Flüsse, noch vielbesuchte Messen oder ähnliche Erwerbsquellen, aus denen das Land Gewinn ziehen könnte . . . Von Handwerkern läßt sich grade auch nicht viel sagen, da sie meist vom Glücke abhangen und gleichsam von der Hand in den Mund leben und andere nicht nähren können, weil sie selbst kaum auskommen. Wenn ihr Erwerb ein fetter ist, werden sie leicht zu flott und gehen dann wieder zurück, und wenn sie mager sind, kochen sie auch magere Suppen." Zum Teil wird dieses Urteil wohl auch auf essendische Verhältnisse zutreffen. Indes wissen wir aus andern Quellen, daß Essen bereits um die Wende zum 15. Jahrhundert eine nicht unbedeutende Stadt war. Vergebens aber suchen wir etwas über sie und die Tätigkeit ihrer Bewohner in den Schriften eines Sebastian Brandt, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts „Eine Fahrt vom Ober- zum Niederrhein" und „Eine Reis von Köln nach Westfalen" schreibt, und in der gewaltigen „Cosmographey" des Sebastian Münster vom Jahre 1550. Erst Bruyn und Hogenbergs[2]) großes Werk vom Jahre 1581 berichtet über Essen eingehend. „Essen, eine Reichsstatt under dem Schirm deß Hertzogs von Berg gelegen, ist von wegen ihres Nonnenklosters und Cnöncksstifts fürtrefflich, welchs Alfridus, der vierdte Bischoff zu Hildesheim, von seinen väterlichen Gütern bawen lassen, daß 52 geweiheter Jungfrauen under einer gottesfürchtigen Äbtissin darinnen in der Gottesfurcht solten underwiesen und angehalten werden; deßgleichen auch 20 Canonici, under dem Abt daselbst, nach der Regel, als Cnöncken zusteht, lebeten. Dieselbe Abtey hat eine Freystatt ynne, vornehmlich der Ort drinnen, so die Vohrt[3]) heißt. Es hat etliche Höff darbey, welche under dieser Äbtissin Gebiet gehören. Liegt eine schöne Kirch drinnen, in welcher eine Tafel, durch Georgien Bruin von Cöllen gemacht, ge-

[1]) Werner Rolevinck: De laude veteris Saxoniae, nunc Westfaliae dictae. (Herausgegeben von Dr. L. Troß). Köln 1865.

[2]) Braun und Hogenberg: Civitates orbis terrarum. Bd. III. 1583.

[3]) Gemeint ist die Burg.

zeiget wird. Der umbliegend Boden tregt köstlich gut Getreidt un Weitzen, daher denn das schöne weiße Brot kommt, das man so hoch hält. Die Bürger treiben auch in fernen Landen Kaufmannschaft, etliche sind Weber oder treiben Schmidewerk. Es soll einer nicht leichtlich einen andern Ort finden, da mehr allerley Büchsen gemacht werden, denn eben daselbst. Sie haben Brunnen genug, und gibt das Land herumb allenthalben die schwarzen Steinkohlen, insonderheit aber bei Steel oder Stiel an der Ruhr gelegen"[1]). Hier haben wir das Essen des 16. Jahrhunderts mit seinem blühenden Handel und Gewerbe. Die kostbaren Bodenschätze der Nachbargebiete an Erz und Kohle, die Wasserkraft der zahlreichen Bäche in und bei Essen machten sich die Essener Schmiede zunutze. Weit in fremde Lande wurden die Erzeugnisse der Essener Gewehrindustrie[2]) versandt, Spanier und Holländer werden zur Zeit des Freiheitskampfes der Niederländer mit essendischen Gewehren ausgerüstet.

Mit dem Essener Bergwerkswesen beschäftigt sich eingehend das Werk eines Essener Autors, Johannes Ursinus[3]), eine umfangreiche „Historia Westphaliae", die jener am 17. Dezember 1616 in seinem „Vaterland, der löblichen kayserlichen freien Reichsstadt" beendigte. Unter dem Abschnitt: Von Metallgruben und anderen Bergwerken — heißt es: „Koelgruben oder Koelberge: deren hat es in Westvalen,

---

[1]) Le Théatre des plus belles villes du monde (Hdschr. aus dem 17. Jh., in der Bibliothèque Nationale, Paris. N. 5657, Blatt 37.) — eine französische Ausgabe von Braun und Hogenberg, übersetzt: Eßend est une uille Imperiale soubs la protection du Duc de Mons ayant un beau college de Vierges et de Chanoines que Alphrid quatriesme Euesque d'Hildesheymen fit bastir et fonda de son patrimoine y logeant cinquantes deux filles soubs la conduitte d'une Ste Abbeße pour apprendre la uertu soubs elle, et un autre de 20 chanoines qui uiuoient soubs la conduitte d'un sage Doyen; L'Abbaye est un lieu d Asyle et de refuge, qui a soubs son Domaine quelques metairies et uillages uoisins. Il y a en ce meßme lieu une belle Eglise ou l'on voit un tableau travaillé par ce braue Bruin de Cologne: Le terroir de cette uille est fertile en bleds et en froment, ce qui fait que le pain d'Eßend est renommé par tout le pays, ses cytoiens traffiquent aux pays estrangers, les uns sont tissiers, les autres mareschaux. Il n'ya lieu ou l'on faße plus d'arquebuses. Il y a quantité de fonteines, et d'une pierre noire semblable aux charbons on la tire dans les terres uoißines; mais principalement proche la uille Stelte sur le fleuve Rore.

[2]) Vergl. meine Arbeit: Geschichte der Essener Gewehr-Industrie. Essen 1909. (Essener Beiträge. Heft 31.)

[3]) Johannes Ursinus: Historia Westphaliae seu veteris Saxoniae. (Ms. der Stadtbibliothek Hamburg). Ursinus stammt von einer Familie Baar. Nach Steinen ist er „Buchführer" gewesen, Ursinus selbst schreibt von seinem „Buchhandel". In einem andern Buche nennt er sich Joh. Heresbachius, nach einem Vorfahr mit Namen Conrad Heresbachius, wie von Steinen in einem Briefe meint; vergl. Essener Beiträge 19, 45 und 48 f.

sonderlich aber im Stift Essen, der Grafschaft Mark und anderswo unterschiedlich viel. Daraus werden die schwarzen Bernsteine, oder, wie man gerechter nennet, Steinkoelen wunderlicher Weise und mit großer Mühe, und nicht ohne sonderliche Gefahr der Bergknaben Leben, gegraben oder gebrochen.

Ich sehe in meinem Vaterland, dem Styft Essen, nachdem für etlich hundert Jahren unsere Vorfahren das Erdreich dieser Steinkoelen halber eröfet, daß man dieser Zeit die alten Gruben oder Pfützen widder ausremmet und selbige weiter etliche viel Klafter tiefer hinunter senket, daß sie dann ein Unterwerk nennen, welches an etlichen ordten zum drittenmahl geschehen, also diese Stein zum ersten und andermahl in der Erden, und endtlich zum drittenmahl oben der Erden und also auß einer schier unglaublichen Tiefe herausarbeiten".

Dann berichtet Ursinus von den Gefahren, „wenn die Bergknaben, wenn sie an den Orth geraten, da vor Zeiten ausausgekoelt und deshalb voller Wasser stehet, midt ihrem Keyle da unvorsichtig hindurch hauen oder arbeiten, daß gleichsam in einem Hau das gantze Werk unter Wassers stehet und alle Persohnen, so unter der Erde arbeiten, sambt aller Gereitschaft und Kosten, so angewandt, im Augenblick zu grund gehen, es sey denn, daß sie ihr Leben durch wunderseltsame Mittel darausbringen".

Von der Güte der Kohlen heißt es alsdann: „Die welche der Luft am nahesten gebrochen werden, sind nit so guet als die andern, die man tiefer herausbohrt, sie sind allzuleicht und schellig, haben auch der Feuchte und Schwefels nit genug, dahero sie sich am Feuer wie ein Kalkstein zerlassen und hinfallen. Die allerniedrigsten oftermals allzuschwer und hart sein, also daß sie wie ein Ziegel am Feuer stehn und schwerlich verbrennen, und einen unlieblichen Geruch oder Stank und Dampf von sich lassen, der den alten und denen, so engbrüstig oder asthmatici sein, fast übell bekompt, ihnen übelast, Krankheit und Podagra verursachet, darumb die, so zwischen beiden gegraben werden, sein die besten".

Schließlich erzählt Ursinus noch von „brennenden Koelenbergen, z. B. um Zwickau, wo große Furcht in der Bevölkerung. Dergleichen wir auch in unserm Vaterlandt midt einem Bergwerk an dem Wasser der Rohra erlebet. das aber ohn sonderliche Gefahr abgegangen und endtlich sich gestillet hat."

In einem andern Abschnitt seines Werkes, einem alphabetisch geordneten Verzeichnis: „von denen in Westfalen oder Altsachsen gelegenen Landtschaften, Städten, Dörfern u. a. m." kommt Ursinus nochmals auf Essen zu sprechen. Er erzählt hier kurz, wie der Name Asnide in der Fundationsschrift und sonstigen alten Urkunden und Dokumenten seinem „viel-

geliebten Vaterlande" gegeben wird. Ferner berichtet er, auf eine alte Hildesheimer Chronik sich berufend, daß der Gründer Alfried in der Münsterkirche begraben liegt. Schließlich bringt Ursinus noch eine kleine Notiz über den Isenberg, „im Gebiet des adlichen Styfts Relinghausen gelegen, ist ein ansehnlich fest Schloß gewesen. Hat seinen fürnembsten Zugang — außer dem septentrione — von der Seite nach der Stadt Essen heraus".

Während so Ursinus sich sehr eingehend mit dem Essener Bergbau befaßt, sind die Reisebeschreibungen und Reisehandbücher, die Vorläufer unserer Baedeker, viel allgemeiner in ihren Berichten über Essen gehalten. So melden Zeiller[1]) und Merian[2]) vor allem in ihren Werken, „daß die Innwohner Handlung an fremde Orte treiben, teils mit Weberwerk, andere mit Schmiedewerk". Ähnlich äußert sich Klock[3]), indem er schreibt: „So siehet man auch, daß in der Stadt Essen eine unbeschreibliche Menge Gewehr verfertigt werde, welches der Stadt ein großes einbringt". Im übrigen aber berichten diese Geographen kurz noch über die Geschichte Essens, über seine Stellung im Reiche u. a. m., wie sich an einem andern Werk Zeillers[4]) zeigen läßt. „Essen, ein Kayserlich frey weltliches Stift, S. Benedict-Ordens, so für Jungfrauen ums Jahr 860 S. Altfridus, der Bischof zu Hildesheim erbauet hat. Sein Reichsanschlag ist monatlich samt der Stadt, 2 zu Roß und 13 zu Fuß, oder 76 Fl. und zur Cammer jährlich 60 und 100 Fl. Beim nechsten Reichstag ist die Äbtissin allhie Frau Anna Salome, geborene Gräfin zu Salm und Reifferscheid durch einen Gesandten erschienen". An anderer Stelle desselben Werkes heißt es: „Essen, Essendia eine Stadt und Kayserlich frey weltliches Stift im Herzogtum Bergen, und unter selbigen Schutz, dessen Frau Äbtissin ein Stand des Reichs ist. Hat eine Freyung: und seyn vor diesem nur Fürstin, Gräfin und Freyinnen in solches Kloster aufgenommen worden, und vielleicht noch, so sich verheurathen mögen. In der Stadt sollen unterschiedliche Religionen seyn, wie man vor diesem berichtet hat: und werden allerley Schuß-Büchsen allda gemacht; wird auch schönes weißes Brot daselbst gebacken".

Von etwas anderem Gesichtspunkt aus betrachtet der irische Mönch Thomas Carve[5]) in seinem „Itinerarium"

---

[1]) M. Zeiller: Teutsches Reyßbuch durch Hoch- und Niederdeutschland. Straßburg 1632.

[2]) Merian: Topographia Westphaliae (1700—1720).

[3]) C. Klock: Politisch-Historischer Traktat. 1646.

[4]) M. Zeiller: Traktat von denen deß H. Römisch Teutschen Reichs zehen Kreißen. 1693.

[5]) Frenzel: Das Itinerarium des Thomas Carve. Halle 1837.

das Essener Gebiet. Als Feldkaplan im kaiserlichen Heere, im Gefolge Butlers, durchzieht er ganz Deutschland. Die kriegerischen Ereignisse des 30jährigen Krieges schildert er parteilich als orthodoxer Katholik, seine geographischen Schilderungen sind nicht einwandsfrei, die Beschreibungen der Orte, der Sitten und Zustände im Volke äußerst oberflächlich. Als sich 1638 das kaiserliche Heer unter dem Grafen Hatzfeld in Westfalen gegen den Pfalzgrafen Ludwig zusammenzog, kam Carve auch nach Rellinghausen und Essen. „Hoc in itinere Relinghusiam delati sumus vidimusque Parthenonem et virtute et antiquitate nobilem, non sine magna fundatorum prudentia in usum feminarum nobili stirpe progenitarum fundatum. Huc nullae aliae nisi ex nobili prosapia adleguntur. Subduntur vero et parent omnes uni communibus suffragiis ad id delectae, quam praepositam appellant, quae iura etiam ipsis saecularibus dicit causasque capitales per suos decernit atque ius gladii usurpat in eos, qui gravioribus delictis comprehenduntur, Haec antistes sola perpetuo se castitatis voto obligat, aliae vero virgines non nisi ad tempus illud, quo in monasterio sub obedientia et directione praepositae subsistunt, ad continentiam servandam tenentur. Possunt enim, si quando collibitum fuerit, inde cum bona superioris venia discedere et matrimonio se coniungere. In honestissimam et nobilitati harum convenientem alimoniam imperatores domus illius fundatores cum consensu Summi Pontificis praeposituram quandam praepinguem adiunxerunt multisque indultis donarunt. — Hinc per Essendiam, civitatem varia multiplici fide divisam, quippe in qua Catholici, Lutherani, Calvinistae, Anabaptistae, Zwingliani, Husitae Iudaei quoque et gentiles domicilia fixerunt, contra Palatinos Comites Carolum Ludovicum et Robertum profecti sumus. Mehr weiß Carve nicht über Essen zu berichten, als daß er so obenhin die verschiedenen Konfessionen aufzählt. Da bringt doch ein Zeitgenosse, ein Pariser Mönch, Joly[1]) eine interessantere Notiz über das Essener Stiftsgebiet. Als Begleiter der Herzogin von Longueville und deren Tochter auf einer Reise nach Münster in den Jahren 1646—1647 wohnt Joly dem Rheinübergang Turennes bei Wesel bei, nimmt seinen Rückweg von Münster über Dorsten, Duisburg, Düsseldorf nach Köln. Am 15. Februar 1647 passiert er das Ruhrgebiet, von dem es in dem Reisebericht heißt: „Le 15 nous passâmes en bateau une autre rivière plus large que la précédente, qu'on appelle la Rhure Septentrionale et entre

---

[1]) M. Joly: Voyage fait à Münster en Westphalie et autres lieux voisins en 1646—1647. Paris 1670.

ces deux rivières nous passâmes au bout d'une forêt, ou l'on nous dit, qu'il y avait des chevaux sauvages à qui on ne fournissait que du foin qu'on mettait dans des granges faites exprès dans la forrêt, et pour les apprivoiser il fallait les prendre fort jeunes." Diese Notiz bezieht sich auf die großen Wildpferdgehege, die sich vom Rhein, nördlich der Ruhr über Emscher und Lippe hin erstreckten, von denen das Emscherbruch eines der bedeutendsten war. Auch Essen besaß als Inhaberin verschiedener Höfe das Recht, in jenen Wildbahnen Pferde zu hegen[1]).

Zwar Essen nicht selbst, wohl aber fürstessendische Untertanen, die Bewohner Nieder-Breisigs, betrifft eine Reiseerzählung des Augsburger Benediktiners Reginbald Möhner[2]). Er war Feldkaplan bei den für Spanien geworbenen und unter dem Kommando des Markgrafen Leopold Wilhelm von Baden stehenden deutschen Regimentern. Auf dem Marsch dieser Truppen nach den Niederlanden 1651 wird Breisig berührt, das den Truppen einen wenig freundlichen Empfang bereitete. „Als die Völker bei Brisich, ein Stattlin der gefürsteten Abtissin zue Essen geherig, hart am Rhein gelegen, ankommen, wolte man ihnen den Durchzug nit gestatten. Über die 500 gewaffnete Bürger und Bauern hielten darinnen. Solches als der Fürst vernommen, eilete er mit dem Obristleutnant u. a. m. dahin, ginge in die Stadt hinein und begerte nit allein den Durchzug, sondern auch vor seine Völker Proviant. Als sie gleich das Thor hinter ihme wolten zuemachen und der Burgermeister etwas trutzige Wort redete, gabe ihme der Fürst ein Mauldaschen, zuckte vom Leder und hette ihm den Degen in Leib gestoßen, so fern nit der Pfleger daselbsten, ein alter Edelmann, den Fürst zur Ruhe gebeten und die Bauern, welche schon zue der Wehr greifen wolten, abgestillet hette. Man gabe darauff allen Officiers zue trinken und wurden uns etlich hundert Pfundt Brot versprochen, aber nit gehalten. Seindt danach die Völkher nit durch, sondern neben der Statt marschiert."

Zeigt sich hier noch der naive Erzähler, wie ja überhaupt die Reisebeschreibungen des 17. Jahrhunderts noch durchaus den Charakter anekdotenhafter Erzählung tragen, so wird doch schließlich diese Literaturgattung mehr und mehr zu einer beliebten Lektüre. Die Bestrebungen gingen dahin, wissenschaftlich die Merkwürdigkeiten eines Landes zu ergründen. Der Schwede Linné war der erste Autor einer Anleitung zu Beobachtungen auf Reisen. Zunächst richtete die Reise-

[1]) Vergl. Devens-Rocholl: Das deutsche Roß. Bremen o. J.

[2]) R. Möhner: Reise in die Niederlande im Jahre 1651. (Herausgegeben von Dr. P. L. Brunner) Augsburg 1872.

literatur vornehmlich ihr Augenmerk auf die Werke des Menschen; in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geht sie dazu über, einzelne Naturszenen zu schildern. Es ist das jene Richtung, deren eigentliche Vertreter Georg Forster, Seume und Alexander v. Humboldt sind. Diese Strömungen lassen sich auch in den Schilderungen des 18. Jahrhunderts über das Essener Land verfolgen. Schon im Titel „Voyage littéraire“ macht sich diese Eigenart bemerkbar.

Diese „Voyage littéraire“ ist ein umfangreiches Werk, reich an interessanten und merkwürdigen Forschungen und voller Gelehrsamkeit. Die Verfasser, Martene und Durand[1]), Benedektiner von Saint-Maur, sammeln Stoff für ein großes Werk, „Gallia Christiana“, sie besuchen über 100 Bistümer, mehr als 800 Abteien, tragen weit über 2000 Urkunden, Inschriften und Epitaphien zusammen. 1708 treten sie ihre Reise an, die sechs Jahre währt und auf der sie auch Werden berühren, wo sie 2 bis 3 Tage verweilen. Kurz bringen sie eine Geschichte dieser Abtei „sur le bord de la rivière de Rure, environnée de tous côtez de bois et de montagnes“. Eingehend studieren sie die Werdener Bibliothek, die eine Sammlung alter Canones besitzt, die sie wegen einer Widmung für das Original jener Canones halten, die einst Papst Hadrian I. (772—795) Karl dem Großen zum Geschenke machte. Sie erwähnen ferner Homilien über die Evangelien und die Briefe des Apostels Paulus, ein mehr als 600 Jahre altes Werk, das ganz eigenartige Riten und sehr alte Evangelientexte enthält. Am meisten aber schätzen sie den Evangelientext, den Sankt Ludger selbst geschrieben hat, und einen andern von der Hand des Bischofs Hildegrim von Halberstadt. Dann sprechen die Verfasser über die Kirchen Werdens; eine kleinere soll von Ludger herstammen, für so alt halten die beiden Reisenden sie jedoch nicht. Dagegen ist die größere aus S. Ludgers Zeit und von diesem kostbar ausgeschmückt worden. „Ce n’est partout que dorures, depuis le bas jusqu’au haut de la voûte, l’orgue est magnifique, l’architecture très riche et très belle. La lampe est la plus grosse que j’aye jamais vûe, mais avec tout cela j’estime encore plus le calice de S. Ludger, quoiqu’il ne soit que de bronce doré et très petit“. Dann folgt eine Würdigung des Lebens und Wirkens S. Ludgers, dessen Grabstätte die Verfasser besichtigen. Schließlich zeigt man den beiden Reisenden noch in Werden, wo man sie sehr gastfreundlich aufgenommen hat, ein Szepter Karls des Großen. „On nous fit voir encore un sceptre de

---

[1]) Martène-Durand: Voyage Littéraire de deux Religieux Bénédictins. 2 Bände, Paris 1717 und 1724.

l'empereur Charlemagne, composé de plusieurs sortes de pierres, sur lequel on fait faire le serment aux vassaux du monastère." Essen haben die beiden französischen Benediktiner nicht berührt. Corvey war das Endziel ihrer Reise, die dann zurück durch das Sauerland und das bergische Land nach Köln ging. Da Essen geographisch zum Süden Westfalens einstmals rechnete, so ist es von Interesse, das Urteil dieser Verfasser über das Sauerland zu lesen. „Dans toute la Surlande on ne trouve que des montagnes et des bois, un pays désert, peu peuplé et destitué de toutes les commoditéz de la vie." Dieses Urteil klingt noch gelinde gegenüber andern, die sich mit dem Westfalenlande befassen. Schon 1586 ruft Justus Lipsius[1]) aus: „Nulla barbaria tam barbara quam Westphalia". Nicht minder verächtlich urteilt der Engländer Thomas Lediard[2]). Er war um 1727 Gesandtschaftssekretär bei dem großbrittanischen Gesandten in Hamburg, er ist der Verfasser einer „Naval History of England" und des „Life of John Duke of Marlborough". In Briefen äußert er sich über seine Reise durch Westfalen und Niedersachsen (um 1727—1729). Von Amsterdam kommend, wendet er sich über Wesel nach Münster. Recht amüsant, aber auch sehr satirisch weiß er zu erzählen. Als er Wesel verläßt, macht er sich darauf gefaßt, „Armut und Elend in den häßlichsten Gestalten zu sehen, ein Land, so voll davon als sonst irgend eines in Teutschland". Lediard kommt in ein elendes Dorf, wo das Elend aus jedem Fenster guckte. Was er uns von seinem Übernachten in einem westfälischen Bauernhaus, wo ihm in der Frühe eine Kuh einen Besuch abstattet und ihm das Kopfkissen, ein Bündel Stroh, wegzupft, erzählt, ist zwar recht ergötzlich, zeigt aber andererseits auch, wie wenig Verständnis er für den zweckmäßigen Aufbau des westfälischen Bauernhauses hat. Ebenso abfällig urteilt Lediard über das andere Charakteristikum Westfalens, den Pumpernickel, von dem er ein Stück fordert. „Man hieb es mit einem Handbeile von einem großen Laib Brod ab, der wenigstens aus einem Scheffel gebacken war, und überreichte es mir mit großem Gepränge auf einem hölzernen Teller. Ich hatte aber von dem Ansehen schon genug und verlangte es nicht zu kosten. Die Farbe ist dunkelbraun und fällt fast in das Schwarze, auf den Schnitt aber siehet es aus, als wenn es aus sehr schmutzigen Materien zusammengesetzt wäre. Auf weitere Untersuchung befand ich, daß es aus grobgemahlenem Roggen, unter welchem man alle Kleie gelassen hatte, gebacken war, und daß man keine große Sorge getragen hatte, dasselbe

---

[1]) Vergl. L. Berger: Die alte Harkort. Leipzig 1890.

[2]) Th. Lediard: Briefe eines durch Westfalen und Niedersachsen reisenden Engländers. Der deutsche Kundschafter in Briefen. Lemgo 1764.

von alle dem Stroh, Haaren und anderm Unrat zu reinigen, der auf der Treschtenne unter das Korn gefeget worden war." Diese Kritik wird noch übertroffen von Voltaire[1]), wenn er vom Westfalenland schreibt: „Dans de grandes huttes, qu'on appelle maisons, on voit des animaux, qu'on appelle hommes, qui vivent le plus cordialement du monde pêle-mêle avec d'autres animaux domestiques. Une certaine pierre dure noire et gluante, composée à ce qu'on dit, d'une espèce de seigle, est la nourriture des maîtres de la maison."

Mit Recht wenden sich einzelne Schriftsteller gegen solche nachteiligen Schilderungen Westfalens, daß man, wie der Prediger Müller[2]) aus Schwelm 1786 schreibt, „es eher zwischen Anadir und Kamschatka, als zwischen Rhein und Weser suchen sollte". Bereits im 16. Jahrhundert machte Hamelmann[3]) in seinem Werke über Westfalen Front gegen solch übertriebene Schmähungen. Hamelmann erwähnt auch Essen. „Assendia ex nobili Abbatia et Schola, quae ibi aliquoties renovata est, claret, tum quoque suas habet oblectationes ex Rura flumine praeterlabente". Dieser Verfasser findet also besonders die Essener Schule erwähnenswert, die 150 Jahre später unter Direktor Zopf (1719—1774) ihre Blütezeit erst erlebte. Die wirtschaftlichen Verhältnisse Essens im 18. Jahrhundert beleuchten in gleicher Weise wie die Geographen des 17. Jahrhunderts einige Werke wie z. B. das „Universal-Lexikon" von 1765, das da schreibt: „Es wird darinnen gut Gewehr gemacht", oder Martinières: „Geographisches Lexikon" von 1745, wo es heißt: „Es wird dort gut Gewehr gemacht, davon die Einwohner ihre Nahrung haben". Von dem wirtschaftlichen Niedergang Essens gibt ein Bericht[4]) Kunde, der sich in Prozeßakten des Reichskammergerichts aus den Jahren 1775—1780 befindet. Übereinstimmend damit berichtet der Essener Kanonikus Biesten[5]), von dem Pläne und Ansichten von Stadt und Stift Essen erhalten sind, über das Essener Wirtschaftsleben. „Die bekannten und beliebten Essendischen Gewehre veranlassen einen vorteilhaften Handel, der aber ehedem besser als jetzt geblüht." Ganz besonders aber Schwarz in Schwarz — nicht ohne

---

[1]) Voltaire: Beschreibung einer Reise von Compiègne nach Potsdam. (Cahiers de Lectures Nr. 12) 1785.

[2]) Müller: Westfälisches Magazin 1786.

[3]) Hamelmann: Opera Genealogico-Historica de Westphalia et Saxonia inferiori. Lemgo 1711.

[4]) Vergl. meine Arbeit a. a. O. Seite 44.

[5]) Biesten: Versuch einer Beschreibung des Kaiserlich freiweltlichen Stifts Essen. 1780.

Tendenz — malt Justus Gruner[1]). Als stolzer Preuße, der die wohlgeordneten märkischen Verhältnisse zum Maßstab nimmt, sieht er natürlich in der Säkularisation „einen Stern der Hoffnung für Essen". Er gefällt sich im Spott über die „freien Reichsstädter", jede Gelegenheit ist ihm willkommen, dem „geistlichen Regiment" eins auszuwischen. Die Pastöre sind ihm zu liberal, die Wirte zu grob, „ein hamburgischer Packträger könnte hier für einen Mann von höflichem Weltton gelten", die Bürger insgesamt „bestreben sich, das Prädikat reichsstädtisch durch unverschämten Stolz und Insolenz zu verdienen". Diesem Schreckbild Essens, das hier nur skizziert sein möge, setzt Gruner gleichsam als Motto die Worte voraus: „Wen aber der Genius der Freundschaft nicht unter seine schützenden Fittige nimmt, der kehre um vor dieser Stadt, oder leiste Verzicht auf reine Freuden, sobald er sie betritt". Entzückt aber ist Gruner von den schönen Landschaften des Ruhrtals. Da schwärmt er von den „Wäldern, den Taltiefen und dem glühenden Strom der Roer, der durch die ihn sanft einfassenden kühlen Wiesentäler dahinrauscht". Und auf dem Strome — „da treiben sich eine Menge von Kähnen mit fröhlicher Eile zur Heimat zurück."

Der Schilderung Gruners sei die eines anderen Preußen, des Kriegs-, Domänen- und Forstrats Christian Friedrich Meyer[2]) gegenübergestellt. Diese ist vorurteilsfrei und historisch wertvoller. Meyer hatte neben dem preußischen Amt noch die Direktorstelle vieler ökonomischer Gesellschaften inne. Im Mai 1794 unternimmt er von Brockhausen eine Reise in die Rheinlande und kommt von Hörde über Bochum nach Steele und Essen. „Hinter Bochum läuft die preußische Chaussee noch zwei Stunden Weges in grader Linie bis zur Gränze fort, von da nimmt das essendische Chausseen seinen Anfang, so zwar breit genug, aber nur mit schlechtem Fundament versehen ist und daher nie so brauchbar wird werden können, als das preußische ist, da Ruhrgrand ohne gehöriges Fundament von kantigten Steinen nachgeben, auseinander gehen muß, und bei schweren Frachten grundlose Spuren zurückläßt . . . Das Land ist schlechter, z. T. sandigt, und in dieser Gegend nicht holzreich, doch wird diesem Brandmangel mit den bei Steele gegrabenen Steinkohlen nachgeholfen. Das essendische Gränz-Städtchen Steele ist wegen

[1]) J. Gruner: Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westfalens am Ende des 18. Jahrhunderts. Frankfurt 1805.

[2]) Ch. F. Meyer: Ansichten einer Reise durch das Clevische und einen Teil des Holländischen über Crefeld, Düsseldorf und Elberfeld mit einigen dabei angestellten ökonomischen Betrachtungen im Jahre 1794. Düsseldorf 1797.

des großen sehr wohl eingerichteten Waisenhauses berühmt, weshalb diese wohltätige Einrichtung eine weitere Nachahmung verdienen mögte; übrigens scheinen die Polizeianstalten in dieser Stadt, so wie die Gewerbe und Industrie schlecht zu sein, eben daher auch die Ackerkultur in hiesiger Gegend sich von ihrer möglichen Vollkommenheit sehr zu entfernen.

Die freie, unter preußischem Schutz stehende Stadt Essen ist wenigstens noch einmal so groß als Steele, auch besser gebauet, hat viele Gewerbe, und führt in ihren Gegenden einen weiten Handel mit Weinen und allen holländischen Waaren. Allein da der Stadt-Magistrat zu viel willkürliche Gewalt haben soll, welche zu sehr gemißbraucht wird, dergestalt daß alle öffentliche gemeinnützige Geschäfte von dem Privatverhältnisse abhangen, so würde auch wenig zu Stande gebracht, der Ort bliebe unverhältnismäßig teuer, und die nötige Polizeiverfassung den Mitgliedern der Obrigkeit selbstsüchtig überlassen, in welcher Hinsicht viel Schmuz, schlechte Bauart, unansehnliche Häuser, elende Wirtshäuser und Überteuerung der Reisenden eine nicht unbekannte Sache ist; und daher selbst die Einwohner mit enthusiastischem Schreien Beschwerden dagegen führen wollen.

Die Freiheit oder freie Burg Essen, nahe an der Stadt gelegen, befasset die Residenz der Fürstin dieses Ländchens und der übrigen Stiftsdamen, welche dem Orte viele Aufnahme bewirken, allein übrigens nichts auszeichnendes hat".

Am 20. Mai schreibt Meyer: „Dieser Tag brach des elenden Wirtshauses wegen an und es wurde die Reise über Bocholt bis Wesel fortgesetzt. Nachdem man die Stadt passiert ist, kommt man gleich auf unbemerkbare Anhöhen. Hier eröffnet sich auf allen Seiten eine herrliche Aussicht in schönen amphitheatralischen Gärten mit ungemein viel Nachtigallen, welche dem Reisenden das schönste Naturkonzert hören lassen". Dann erzählt der Verfasser noch vom Borbecker Schloß. „Der Kunstweg, welcher hier noch fortgeht, wird zwar gut unterhalten, allein das Barriergeld wird in essendischem Gebiet so übertrieben eingefordert, daß es mehr eine neue Revenue als ein Kostenersatz der Anlagen zu sein den Anschein nimmt". Schon bei Gruner wurde auf die Ruhrschiffahrt hingewiesen. Eingehendere Nachrichten über ihre Anfänge und ihre Entwicklung geben Weddigen[1]) und Rautert[2]) in ihren Werken. Weddigen berichtet, wie schon im 17. Jahrhundert der Plan zur Schiffbarmachung der Ruhr aufgetaucht sei. Dies Unternehmen scheiterte aber an der Kostspieligkeit, und zudem legten einzelne Landesfürsten, wie z. B. der Kurfürst von der Pfalz,

[1]) Weddigen: Westfälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik. 2. Bd. 1786.

[2]) F. Rautert: Die Ruhrfahrt. Ein historisches Gemälde. Essen 1827.



der Landgraf von Hessen-Darmstadt und der Abt von Werden manche Hindernisse in den Weg. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde dieser Plan von neuem und zwar mit Erfolg in Angriff genommen. Rauterts Ausführungen zufolge stammt die Idee von „dem umsichtigen Schullehrer, nachherigen Berggeschworenen F. G. Müser in Blankenstein. Er war an einigen Kohlenflötzen in der Freiherrlichkeit Stiepel beteiligt, wo auch der Landesherr ein eigenes Flötz behauen ließ. Wegen der beschwerlichen Passage fehlte es an Absatz. Da entwarf der spekulative Müser ungefähr ums Jahr 1765—66 den Plan, die Stiepeler Kohlen auf der Achse bis Gahlen an der Lippe zu verfahren, sie dort einzuschiffen und zum Rheine, zum Clevischen und nach anderen Orten zu transportieren. Unterstützt wurde er hierin von der preußischen Regierung, jedoch die Bewohner des Hoerder Kreises sind lässig im Wegebau (Gahlenscher Kohlenweg) und so endet Müsers Unternehmen mit finanziellen Verlusten. Immerhin wurde der Nutzen eines Wassertransportweges erkannt. Müser erweckte den Plan zur Schiffbarmachung der unteren Ruhr, obschon er seine Kräfte den früheren Plänen bereits aufgeopfert hatte. Mehrere andere Spekulanten traten nun auf (nachher unter der Firma: von Elsenbruch u. Comp. bekannt), sie boten die erforderlichen Fonds, und das preußische Gouvernement erteilte ihnen dagegen das Privilegium der Kohlenverschiffung und des Alleinhandels mit denselben auf 24 Jahre. Mehrere Schleusen wurden teils durch Vorschuß begüterter Privat-Grundbesitzer erbaut, und der Handel nach dem Clevischen dadurch so ergiebig, daß die Firma die letzten vier Jahre ihres Monopols für 33 000 Rtlr. wieder abtreten konnte.

Um dieselbe Zeit machte ein Kettwiger Tuchfabrikant Engels die Ruhr zwischen Werden und Kettwig schiffbar. 1769 übergab er dem Abt von Werden seine Pläne. Dieser sowohl wie Freiherr v. Nesselrode-Hugenpoth, Präsident Freiherr v. Ritz (starker Gewerke im Werdenschen) und Freiherr v. Cuddenhoven (im Lüttichschen) traten der Engelschen Compagnie bei. Wie Weddigen nun berichtet, konnte 1770 bereits zu Kettwig das erste Schiff im Beisein hunderter von Zuschauern entladen werden. Rautert unterrichtet uns indes weiterhin, wie „nach dem Tode des Abts von Werden Unglück über diese Compagnie kommt, wie die erforderlichen Kapitalien nicht flüssig gemacht werden konnten, und Engels aus Gram über vereitelte Hoffnungen an der Schwindsucht starb“. Stark war jedoch das Interesse der preußischen Regierung für die Ruhrschiffahrt nunmehr erregt; bot doch die Ruhr einen guten Absatzweg für Unna'sches Salz. Zunächst Heinitz, später v. Hagen und endlich v. Vincke verwenden sich lebhaft

für die Verbesserung der Ruhrschiffahrt (Rautert). Weddigen erwähnt, daß z. B. die preußische Regierung dem Landgrafen von Hessen das Kapital für den Schleusenbau bei Mülheim vorschoß. Nach langwierigen Kämpfen ist um 1780 das Werk so weit vollendet, daß durch 16 Schleusen hindurch die Schiffe von Langenscheid bis Ruhrort gelangen können. Rauterts ergänzende Nachrichten besagen dazu: „Nachdem nun in den 1780er Jahren die Ruhr zum Kohlentransport von Hardenstein an schiffbar gemacht, wurde noch ein anderer Plan erfaßt, nach welchem das Salz der königlichen Saline Königsborn bei Unna zu Langschede an der Ruhr einzuladen und ruhrabwärts nach den clevischen Provinzen verfahren werden sollte. Es entstanden dadurch die Schleusen bei Herdecke, Wetter und Witten.

Indes erschien bald die Unterhaltung dieser Schleusen und des Kribbwerks an der oberen eingeengten reißenden Ruhr zu kostbar gegen den vermuteten Vorteil — und als inmittelst auch die Chaussee, beim Salzwerk Königsborn vorbeiführend, bis Krengeldanz eine starke halbe Stunde von Herbede, entstanden, so wurde es vorgezogen, das Salz auf der Achse bis Herbede zu schaffen und dort zum weiteren Transport einzuschiffen, wodurch also die Schleusen an der oberen Ruhr wieder eingingen".

Außer Kohle und Salz beförderten die Ruhrschiffe auch noch „Eisenwaren von der Enneperstraße und Kalkstein, der in vortrefflicher, marmorartiger Qualität im Werdenschen gefunden wird[1]). Nach Weddigens Angaben verkehren 1786 auf der Ruhr 1800—2000 „Ruhrnachen", von denen er eine kleine Beschreibung gibt. „Sie haben einen Mast, an dem das Tau befestigt ist, mit dem die Schiffe den Fluß heraufgezogen werden. Denn Segel kann man wegen der vielen Krümmungen des Flusses nicht setzen. Und leicht ist die Schiffahrt nicht, denn bald ist die Strömung zu stark, bald das Wasser zu seicht".

Über den in der Folgezeit immer größer werdenden Schiffsverkehr auf der Ruhr geben noch Rautert und ein J. A. Engels[2]) Auskunft. In den für das Wirtschaftsleben so verderblichen Zeiten der napoleonischen Festlandssperre, wo namentlich für die Bewohner des Essener Landes die „Kohlbergwerksarbeit" die einzige Erwerbsquelle ist, verkehren hauptsächlich Kohlenschiffe auf der Ruhr. Um 1800 werden 266 914 Tonnen Kohle auf der Ruhr befördert, und 1817

[1]) Vergl. Weddigen: a. a. O. und Weddigen, Westfälisches Magazin . . . 1784.

[2]) J. A. Engels: Reise nach Werden, Duisburg und Essen. 1813.

befahren 4000 solcher Kohlenschiffe[1]) die Ruhr. Für die Lage der Ruhrschiffahrt in den 20er Jahren des 19. Jh. werden Rauterts Ausführungen dann zutreffen.

„Der Kohlenhandel nach Holland hat zwar durch die Verschiffung der Lütticher Kohlen auf der niederländischen Maas und Impostierung der märkischen Kohlen gelitten; aber das immer wachsende Bedürfnis und die starke Versendung unserer Kohlen rheinaufwärts, welches früher nicht der Fall war, deckt diesen Schaden großenteils, so daß fortwährend der Kohlenhandel ein blühender Zweig am Brodbaum der Grafschaft Mark ist; indem man annehmen kann, daß für dieses ausgeführte Landesprodukt durchschnittlich jährlich 300 000 Rtlr. angeschlagen werden".

Während so über die Bedeutung der Ruhr als Verkehrsweg einige Nachrichten uns zuteil werden, wissen die geographischen Schriftsteller des ausgehenden 18. Jh. wenig oder gar nichts über Essen zu berichten. Das ist auch ganz erklärlich, Handel und Wandel liegen tot darnieder, und zudem kommt Essen mehr und mehr abseits der Hauptverkehrsstraßen zu liegen. Dagegen wird das bergische Land der Zielpunkt vieler Reisenden, bedeutende Männer preisen in ihren Schriften seinen Gewerbefleiß und Wohlstand. „Glückliche Tage" verlebt Goethe[2]) 1774 in dieser „betriebsamen Gegend", die „Rührigkeit so mancher wohlbestellten Fabriken" erfreut sein Herz beim Besuche Elberfelds. Mit nicht minderem Lob gedenkt Forster[3]) dieses Landes, das er 1790 in Begleitung A. v. Humboldts durchwandert. Erst die Einverleibung Essens in Preußen rückt diese Stadt wieder mehr in das öffentliche Interesse. Um die preußischen Vaterlandsfreunde bekannt zu machen mit der Beschaffenheit der neu erworbenen Länder und um gleichzeitig zu zeigen, was das Vaterland nach den Kriegen gewonnen hat, veröffentlicht ein unbekannter Verfasser[4]) 1802 eine Beschreibung dieser Lande. Nach kurzer Betrachtung der Geschichte Essens und seiner früheren rechtlichen Stellung zum Stift und zu Preußen schreibt der Verfasser über die Stadt selbst: „Sie ist ziemlich groß und hat gute Nahrung. Die hiesigen Tuchmanufacturen zeichnen sich aus, von den Eisen- und Gewehrfabriken aber ist die letztere sehr in Abnahme gekommen. In der Nähe sind viele gute Steinkohlenbergwerke". Sein Wissen z. T. anderen Büchern

[1]) Engels: Denkwürdigkeiten der Natur und Kunst, Religion usw. in den Königlich Preußisch niederrheinischen westfälischen Provinzen. Werden 1817.

[2]) Vergl. Goethe: Dichtung und Wahrheit. 3. Teil, 14. Buch.

[3]) Vergl. Georg Forster: Ansichten vom Niederrhein. Berlin 1791.

[4]) Geographisch-Statistische Beschreibung der im Jahre 1802 dem preußischen Staate zugefallenen Entschädigungsprovinzen. (Mit einer Karte.) Berlin 1802.

früherer Zeiten entnehmend, schreibt 1804 ein Stolberger Lehrer Joh. Schmidt[1]) in einem — besonders für die kaufmännische Jugend bestimmten Werk: „Essen, eine Stadt mit Mauern und Toren, ist an einem Bache gelegen. Die Einwohner sind größtenteils lutherisch, doch gibt es auch Reformierte und Katholiken dort. Sie hat auch eine lateinische Schule. Außer Ackerbau sind Viehzucht hier, auch verschiedene Gewerbe. Die Flintenfabrik ist seit alten Zeiten sehr berühmt und liefert gute und artige Arbeiten. Auch sind Tuchmanufakturen, mehrere Loh- und Weißgerber und eine Vitriolsiederei daselbst. Vor 100 und mehr Jahren war das Weißbrod dieser Stadt sehr beliebt". Mit der Einrichtung und Leistungsfähigkeit der Essener Gewehrindustrie befaßt sich eingehend der preußische Fabrikenkommissar Eversmann[2]), dessen Bericht bereits früher in den „Beiträgen" (31. Heft. 1909) wiedergegeben wurde. An gleicher Stelle fanden auch die Ausführungen des Lizentiaten der Rechte Phil. Andr. Nemnich[3]) ausführliche Erwähnung. Nemnich berichtet von der Umwandlung der Essener Gewehrfabrik in das französische Unternehmen von Pieul und Pelletier und spricht die Hoffnung aus, daß „bei ihrer ausgebreiteten Konnexion und vortrefflichen wiewohl sehr teuren Arbeit es das Ansehen gewinnt, daß die Gewehrfabrik in Essen einen großen Teil ihres vorigen Ansehens wieder erhalten dürfte". Weiterhin lesen wir in des Verf. „Tagebuch" über Essens Erwerbszweige: „Es wurden ehemals große Quantitäten von Kaffeemühlen in Essen gemacht, dieser Erwerb hat in neueren Zeiten, insonderheit der Seesperre sehr abgenommen. Es werden auch Tuchkratzen in Essen verfertigt. Der hiesige Spezereihandel ist von einiger Beträchtlichkeit. Die Essender Steinkohlen besitzen vor den Werdenschen große Vorzüge." Dann wendet sich Nemnichs Bericht den bedeutenden Tuchfabriken Werdens zu, deren Fabrikate — ebenso wie die Kettwiger — in den ganzen Norden Deutschlands bis nach Hamburg verschickt werden. Besonders erwähnt wird von ihm der bereits oben genannte J. A. Engels, der Besitzer einer Papiermühle bei Werden, „auch Verfasser von Büchern" ist und mit diesen Büchern zugleich seine eignen feineren Papierfabrikate (z. B. Kupferstichpapier) auf den Markt bringt. Dieser Johann Adolf Engels will, wie er in seinen „Denkwürdigkeiten" oder

---

[1]) J. Schmidt: Geographie und Geschichte des Herzogtums Berg. Crefeld 1804.

[2] Eversmann: Ueberſicht der Eisen- und Stahlerzeugung auf Wasserwerken in den Ländern zwischen Lahn und Lippe. Dortmund 1804.

[3]) Ph. A. Nemnich: Tagebuch einer der Kultur und Industrie gewidmeten Reise. (Bd. 1—2.) Tübingen 1809.

„dem Lesebuch für alle Stände“ betont, Interesse für vaterländische Schönheiten, Liebe und Anhänglichkeit für die Heimat erwecken. Zugleich aber will er Hochachtung vor der Regierung erregen, deren Verdiensten um die Industrie er volle Anerkennung zollt. „Mit dem Knotenstock in der Hand“ schreitet er „über kahle Gebirge und kaum zugängliche Fußwege“. Nicht nur der Naturschönheiten wegen, sondern auch aus dem Grunde, das Essen-Werdensche Land in technischer Hinsicht näher kennen zu lernen, wandert so Engels durch das Land. Eine Fülle von Nachrichten kann er uns daher über die Industrie und die Gewerbe in Essen, Werden und Kettwig geben. Mit Begeisterung erzählt Engels von den Naturschönheiten, die sich ihm auf einer Wanderung von Kettwig über Werden nach Heisingen darbieten. „Die Ruhrgegend ist ungemein schön“, und vom Schmachtenberg bei Kettwig ins Tal schauend, ruft er entzückt aus: „Da liegt Kettwig im Vordergrunde und die Häuser Hugenpoet und Landsberg im Hintergrunde. Aller Trübsinn verschwindet, wenn man diese Gegend mit einem Blicke überschaut, sie lächelt, wenn sie die Sonne bescheint, wie eine liebende Braut, wenn sie der Bräutigam begrüßt.“ Und vom Isenberg aus genießt er den reizenden Blick in das „von verschiedenen Bergen bekränzte romantische Tal, das die Ruhr in verschiedenen Krümmungen schließt“. Von der Veste Isenburg berichtet Engels, daß nach ihren Trümmern Freunde des Altertums und der Natur wallfahren; von der Burg selbst gibt er eine genaue Beschreibung nach einer im Archiv des Freiherrn v. Schell gefundenen Urkunde. Einige Jahre vor Engels hatte indes schon der Kettwiger Pfarrer Krummacher[1]), der später Generalsuperintendent in Anhalt-Bernburg war, das Ruhrtal besungen. Sein Loblied gilt dem „weiblichen Strome, der mit weiblicher Beweglichkeit in mannigfaltigen Krümmungen zu dem ernsten Rhein hinabschöpft“. Der Anblick des alten Kattenturms, die Landschaft zwischen Kettwig und Werden, die Krummacher zu den schönsten Südwestfalens rechnet, lassen ihn zum Dichter werden. Zu wunderbaren Traumbildern führt ihn die Muse.

„Hier will ich, hingelehnt an eines Felsen Rand,
In heil'ger Eichen nächtlich dunkelm Graun,
O holde Phantasie! an deiner Hand
Des schönen Ruhrtals Krümmung überschaun!

---

[1]) Krummacher: Die Gegend zwischen Werden und Kettwig. (Westfälischer Anzeiger 1806. Nr. 67 und 68).

Zu meinen Füßen rauscht, rings vom Gebüsch umkränzt,
Der Strom hinab. Durchs bunte Wiesental
Klingt er dahin; in seinem Spiegel glänzt
Des Waldes Grün, der Fels, der Abendröte Strahl“.

Und an „der Hand der Phantasie“ verliert sich nun Krummacher in das Altertum der Erdgeschichte, deren ganzer Verlauf uns in bilderreichen Versen vorgeführt wird. Endlich ist so die Entwicklung des Ruhrtals bis zu Tacitus Zeiten gediehen:

„Es starrte überall ein düstrer Eichenforst,
Aus seinem Dickicht scholl der Wölf und Geyer Wut,
Und durchs Gebüsch mit wildem Schnauben borst
Der finstre Ur hinab zur kalten Flut“.

Was uns also alte Geographen über die grauen Vorzeiten der Ruhrgegend nicht berichten, das holt hier die poetische Phantasie nach. An die Stelle „der stummen, öden Urzeit“ tritt bald aber „freundliche, helle Gegenwart“. Wo Chaos und Wildnis stand, dort:

„Erschallet nun des Lebens froher Laut,
Und Fleiß und Freude gehn frohlockend Hand in Hand.
Jetzt tönt Dir, schöne Ruhr, der Nachtigall Gesang,
Die Turteltaube girrt in deinem Buchenhain;
Du aber hüpfst mit jugendlichem Gang
Hinab durchs bunte Tal zum ernsten Vater Rhein.
Hier trinkt das fromme Rind, dort um die Krümmung schwebt
Im Wellentanz der leichte Fischerkahn,
Und aus der Schlucht in blauen Wölkchen hebt
Vom stillen Herd der Rauch sich himmelan,
Mit rotem Dach, am Hügel hingelehnt,
Ragt aus dem Tal des Dörfleins Spitz empor,
Umglänzt vom Abendrot — und zürnend dröhnt
Des Stroms bezwungene Flut durchs Schleusentor.“

Diese idyllische Poesie wird von der weit kühneren Dichtkunst eines Amtsgenossen aus Wetter a. d. Ruhr, von Karl Hengstenberg[1]) entschieden übertroffen.

[1]) K. Hengstenberg: Geographisch-poetische Schilderung sämtlicher Deutschen Lande. Essen 1819.

Diese geographische Dichtkunst befaßt sich unter anderem auch mit dem Essener Land und dem Ruhrgebiet, nachdem der Hymnus auf das:

„Geliebte Berg' am kornumwogten Rheine
Und auf des Hochgebirgs (!!) bebauten Höhn"

verklungen ist. In schönstem, wechselndem Versmaß lesen wir da über Essen und Werden:

„Hier baut Essen seine reichen Korngefilde,
Der Handel lebt, es bohrt die Kraft Gewehre,
Ein Bergamt lenkt den Kohlenbau umher.
Dort herrschte Ludgers altes Stift zu Werden,
Gegründet schon in Karls des Großen Zeit,
Den Sinn sollt es erheben von der Erden,
Da wo der Ruhrstrom wandelt tief und breit.
Ein reicher Abt, vom Kloster selbst erkoren,
Genoß hier froh, was einst die Vorzeit gab,
Doch hin ist hin, verloren ist verloren,
Verbrecher lösten Abt und Mönche ab.
Ein scharf Gericht erforscht die bösen Buben,
Auf daß der Bürger Dasein sicher sei;
Viel webt die Stadt und bauet Kohlengruben."

„Aus vereinter Liebe zur Poesie und Geographie" läßt so der Verf., wie er in der Vorrede bemerkt, ein Buch entstehn, das in „möglichst lebendiger Darstellung das Merkwürdigste deutscher Lande und Städte" uns vorführt. Diesen beiden Geographiepoeten kommt in mancher Hinsicht der schon oben genannte Rautert gleich. Rautert, Preußischer Land- und Stadtrichter zu Hattingen, schreibt 1825 seine dem Oberpräsidenten von Westfalen, Vincke, gewidmete „Ruhrfahrt". Dieses Buch ist für das Volk geschrieben und soll zur Sammlung und Ordnung der Geschichte der Grafschaft Mark anregen, Liebe zur Heimat erwecken und zugleich ein kleiner Ersatz für das zu umfangreiche und zu teure Werk Steinens sein. Das Buch enthält viele historische Daten, die meist auf Urkunden, vielfach aber auch auf mündlicher Überlieferung beruhen. Poesie und Prosa wechseln in diesem inhaltsreichen Buche einander ab, von dessen Versen eine Probe folgen möge.

„. . . Hang zum Lande, das mich einst gewiegt,
Zum Fluß, an dem ich schon als Kind mich freute,
Das war's, warum ich dieses Lied ihm weihte.

Das Thal, das seine Woge stolz durcheilet,
Der hohe Felsen, der das Tal umschanzt,
Der dichte Wald, wo Philomele weilet,
Die grüne Matte, wo die Herde tanzt,
Der Erde Tiefen selbst, wo Erze rasten,
Das alles gibt dem Flusse reiche Lasten.

Und gerne trägt er auf dem stolzen Rücken
Den Schatz der Mark zum fernen Ausland hin
Und freut sich, wenn die Schiffe schwer ihn drücken,
Je schwerer, desto größer der Gewinn!
So hat er seinen Ufern emsig Leben,
Dem Handel frohe Regsamkeit gegeben.

Da wollt ich einst die Nymphe gern belauschen
Und ging zum kleinen Quell im öden Land,
Hier hört ich freilich nur ein Bächlein rauschen,
Bald war's ein Strom, an dem ich staunend stand;
Dann sah ich ihn die großen Schiffe tragen,
Vernahm von ihm der Vorzeit alte Sagen".

So dem Lauf der Ruhr folgend, erzählt der Verf. bald aus Geschichte, bald aus Sage. An der Grenze der Grafschaft angelangt, ruft Rautert aus:

„Nun fort dahin, wo unsrer Grafschaft Grenze!
Bald ist im Thal das kleine Steel erreicht,
Zu wünschen wär's, daß es noch einmal glänze,
Als da, wo Ottos Herold hier geweilt,
Hier laß ich, liebe Ruhr! Dich weiter gehen
Zum alten Rhein, leb wohl! auf Wiedersehen."

Die Ruhr aber winkt ihm weiter zu fahren nach Werden, Kettwig, Broich, „dem Unvergeßlichen".

„Allein, was dieses kleine Lied erzielet,
War nur die Vorzeit, die die Mark umschließt,
Sonst würd' ich auch im stolzen Hafen fahren,
Der zu Ruhrort gebaut in wenig Jahren.
Doch findest, Rhura, Du so viele Männer
In jenen Gegenden, die ich genannt,
Die mehr als ich der dort'gen Vorzeit Kenner,
Sie bieten gerne Dir die starke Hand
Und geben, was einst war, dem Volke wieder.
Grüß sie von mir, und wecke ihre Lieder."

Ein ganz besonders schönes Loblied über die Naturschönheit des Ruhrtals stimmt Hermann Fürst v. Pückler-

Muskau[1]) an. Auf einer Reise von Weimar, wo er Goethe besuchte, nach England kam der Verf. durch Steeler Gebiet, über das er sich in einem Brief aus Wesel vom 26. September 1826 äußert: „Die Gegenden, durch welche mein Weg führte, gehörten einer anmutigen und sanften Natur an, besonders bei Stehlen an der Ruhr, ein Ort, für den gemacht, der sich vom Getümmel des Lebens in heitre Einsamkeit zurückzuziehen wünscht. Nicht sattsehn konnte ich mich an der saftig frischen Vegetation, den prachtvollen Eich- und Buchenwäldern, die rechts und links die Berge krönen, zuweilen sich über die Straße hinzogen, dann wieder in weite Ferne zurückwichen, aber überall den fruchtbarsten Boden bekränzten, braun und rot schattiert, wo er frisch geackert war, hell oder dunkelgrün schimmernd, wo junge Untersaat und frischer Klee ihn bedeckten. Jedes Dorf umgibt ein Hain schön belaubter Bäume, und nichts übertrifft die Üppigkeit der Wiesen, durch welche sich die Ruhr in den seltsamsten Krümmungen schlängelt. Ich dachte lachend, daß wenn einem prophezeihet würde, an der Ruhr zu sterben, er sich hier niederlassen müsse, um auf eine angenehme Weise die Prophezeihung zugleich zu erfüllen und zu entkräften." Die landschaftliche Schönheit des Ruhrgebiets findet ferner noch Erwähnung in einem Reisewerk von Carl Julius Weber[2]). Dort lesen wir an einer Stelle: „Man darf die Gegend und das Roertal noch schön nennen, und wer sich näher unterrichten will, lese Rauterts: Ruhrfahrt. Das Roertal zählte einst viel Burgen, von denen selbst die Ruinen verschwunden sind, z. B. Landsberg bei dem Städtchen Kettwig. Es gibt Felsenpartien, die dem Niederländer so viel sind als Alpen. . . . . Im Duisburger Walde liefen 500 Wildlinge herum, denen man hübsche Hengste zuführte, und herrliche Fohlen zog." An anderer Stelle weist der Verf. auf den Gegensatz zum bergischen Land hin, wo „neben Geschäftssinn und reger Tätigkeit gesellige Freude, Bildung, Geschmack an Wissenschaft und Kunst ist", — er urteilt hier wie Goethe 1774, der sich der Bürger erfreut, die, „mit irdischem Erwerb beschäftigt, die himmlischen Güter nicht außer acht ließen" — während „Stadt und Stift Essen traurig und finster sind, Werden aber liegt recht schön im Roertal. In Essen, Werden, Kettwig und einem Dutzend kleinerer Orte — 8000 Seelen — werden für ½ Million Taler Tücher fabriziert". Von Essen selbst weiß Weber weiter nichts zu be-

[1]) H. Fürst von Pückler-Muskau: Briefe eines Verstorbenen (Bibliothek der neuesten deutschen Classiker. Hgg. von Carl Schmalz, Leipzig.) 4. Band; 18. Teil: Seite 48.

[2]) C. J. Weber: Deutschland, oder Briefe eines in Deutschland reisenden Deutschen. Stuttgart 1834. 4. Band.

richten, als daß der Gründer „in der Stiftsurkunde alle Soldaten- und Fuhrmannsflüche herunterſticht, die alle die treffen, die an der Stiftung etwas ändern".

Fast ausschließlich von dem Charakter der Landschaft geben diese Reiseberichte ein Bild; wenig oder nichts verlautet in ihnen über das wirtschaftliche Leben in dem Essener Gebiet. 1816 bereist auf Veranlassung des preußischen Finanzministers der Staatsrat Kunth[1]), Direktor der Generalverwaltung für Handel und Gewerbe, die westlichen Besitzungen Preußens. Eingehend befaßt sich Kunths Bericht mit der Lage der bergischen Industrie, von Essen ist kaum die Rede. Es wird nur erwähnt, daß in „Essen und Werden die Wollfabrikation unbedeutend ist, zusammen für Tuch und Zeuge kaum 25 Stühle vorhanden sind. Den Schutz der obersten Verwaltung nehmen besonders die Papierfabriken in Werden in Anspruch". Noch lakonischer ist eine „Beschreibung"[2]) von 1817, die da meldet: „Essen — 4651 Einwohner, 2213 männlich, 2438 weiblich, 2529 Katholiken, 1665 Lutheraner, 302 Reformierte, 155 Israeliten —. Landkreis Essen mit Werden und Broich (Mülheim) — 37 146 Einwohner." Wenn die einzelnen Verf. so wenig über Essen zu erzählen wissen, so ist das auf den Tiefstand des gesamten gewerblichen Lebens in jener Zeitepoche vom ausgehenden 18. Jh. bis in das 3. Jahrzehnt des 19. Jh. entschieden zurückzuführen. Sogenannte „Polizeiberichte", die monatlich vom Essener Magistrat erstattet wurden, bekunden immer wieder, daß „Industrie und Handel namlos unbedeutend" oder „sehr gelähmt" sind, daß beide darniederliegen, und kein Kapital existiert. Und 1826 klagen diese Berichte: „Handel und Fabrikwesen sind erbärmlich, und ein Haus stürzt nach dem andern."

Bessere Zeiten, die sich dann auch in den geographischen Schriften der Ausführungen wiederspiegeln, brachen für Essen an, als unter dem segensreichen Einfluß des preußischen Zollvereins Preußen wirtschaftlich erstarkte, als unter dem Schutze der preußischen Zollpolitik Bergbau und Stahlindustrie sich entwickeln konnten. Über dieses Aufleben auf wirtschaftlichem Gebiete unterrichtet uns ein von einer Gesellschaft rheinländischer Gelehrten herausgegebenes Werk[3]) vom Jahre 1833. Dort heißt es unter anderm: „Essen, ummauerte Stadt an der Berne, ist der Sitz eines Bergamts, Land- und Stadtgerichts. In 816 Häusern wohnen ungefähr 5350 Menschen. Die Stadt hat Tuch- und Leinenmanufacturen, Wollenzeugfärbereien,

[1]) Bericht über die Regierungs-Departements von Trier, Coblenz, Köln, Aachen, Düsseldorf vom 12. 10. 1816.

[2]) Beschreibung des Regierungsbezirks Düsseldorf. Düsseldorf 1817.

[3]) Neues rheinisches Conversationslexikon.

Vitriolsiederei, Gerbereien, Gewehr-, Eisen- und Stahlfabriken, in welchen letzteren Dampfmaschinen, Apparate zur Gasbeleuchtung, Gußstahl u. a. m. fabriziert werden. Ferner Ackerbau und Handel mit Colonial- und Materialwaren, Wein, Wolle u. a., sieben Jahrmärkte, in der Nähe mehrere Steinkohlengruben." Von dieser Notiz unterscheidet sich kaum die Ausführung Cannabichs[1]) aus dem Jahre 1847, die da lautet: „Stadt Essen, Sitz eines Bergamts, hat Eisenwarenfabriken, Leinwebereien, Wollenfärbereien, eine Kaffeemühlen-, eine Leder- und eine Dampfmaschinenfabrik, Steinkohlengruben . . . und 7175 Einwohner. In der Nähe sind eine Gußstahlfabrik und die Hüttenwerke zu Neuessen und gute Hoffnung zu Sterkrade, welche schöne Eisengußwaren liefern." Eingehend berichtet E. Hölterhoff[2]) über Essen. Dieser Verf., Lehrer in Velbert, schöpft sein Wissen z. T. aus Büchern, vielfach fußt er aber auch auf Erkundigungen oder auf dem, was er auf Reisen beobachtet hat. Gut Bescheid weiß er über Essen und seine Umgebung, von der er viel erzählt, wie z. B. vom „Krausen Bäumchen", von dem „sogen. Hexenpoth", vom Isenberg u. a. m. Zunächst bringt das Buch viel Geschichtliches, es gedenkt der „merkwürdigen Männer", die in Essen geboren sind oder dort gelebt haben, z. B. des „Geschichtsschreibers Heinrich v. Essen, des Geschichtsforschers Nicolaus Kindlinger, des Rectors Merker (1705), des Förderers des Separatismus, des Schulmanns Zopf aus Gera, des medizinischen Schriftstellers G. Fl. H. Brüning, des pharmazeutischen Schriftstellers Flashoff und des Kaufmanns Nedelmann, eines Musikliebhabers und Komponisten". Hinsichtlich seiner Mitteilungen über Essens Gewerbe und Industrie stimmt Hölterhoff — oft wörtlich — mit andern Berichten überein. Neu und von Interesse ist nur folgende Notiz: „Auf einem der dortigen Kohlenlager ist eine 48zöllige doppelt wirkende Feuermaschine angelegt, welche als die größte auf dem Festlande von Europa gilt. Sie hat 120 Pferde Kraft und hebt aus einer Tiefe von 350 Fuß in der Minute 110 Kubikfuß Wasser. Die dasige Fördermaschine hebt aus gleicher Tiefe in der Stunde 150—170 Scheffel Kohlen".

Seltsam ist an allen diesen Werken, daß ihre Verf. den Namen Krupp nicht nennen, obwohl diesem Unternehmen schon längst vom Auslande wie auch von preußischen Behörden lobende Anerkennung zuteil geworden war. Wenig Aufmerksamkeit scheint demnach der werdenden Gußstahlfabrik geschenkt worden zu sein. Ein umfassendes Bild von dem Essen, wie es

---

[1]) Cannabich: Lehrbuch der Geographie. 1847.

[2]) Eduard Hölterhoff: Vaterlandskunde, ein geographisches, geschichtliches Handbuch (zunächst für die Bewohner der Rheinprovinz). Solingen 1841.

um die Mitte des 19. Jh., also zur Zeit der größeren Dienstbarmachung der Dampfkraft, der Einführung des Telegraphen und des Baus von Eisenbahnen aussah, überliefert uns eine Verwaltungsübersicht von 1858[1]), die besonders den Zustand des Jahres 1845 berücksichtigt. Diese Schrift erkennt zunächst die Hebung des gesamten Lebens unter preußischer Herrschaft an; sie weist nachdrücklich auf Krupp hin, dessen „Etablissement von Europäischer Bedeutung" sei, dessen Werk von Jahr zu Jahr einem immer größeren Aufschwung entgegengehe. Dann ist die Rede von den Maßregeln zur Förderung des Verkehrs. Neue Schleusenbauten werden ausgeführt bei der Spillenburg, Rohmannsmühle, Neukirchen bei Werden, bei der Papiermühle zu Werden und zu Kettwig, um den nötigen Tiefgang für die Ruhrschiffe zu gewinnen, deren es im Kreise Essen 1845 nur 5, 1858 nur noch 4 gibt[2]). Sogar die Emscher wollte man kanalisieren „zwecks Kohlentransports; es hat sich in Essen ein Comité gebildet, welches mit Hülfe von Geldbeiträgen mehrerer Transport-Interessenten und Grundbesitzer die erforderlichen Vorarbeiten leitet, die bereits ein recht erfreuliches, die Ausführbarkeit und Rentabilität des Projekts verheißendes Resultat geliefert haben." Des näheren befaßt sich ferner diese Verwaltungsübersicht mit den Eisenbahnen des Kreises Essen. Neben zahlreichen Pferdeschleppbahnen, von denen die Essen-Mülheimer besonders erwähnt wird, nennt der Bericht als älteste Bahnlinie die Steeler-Vohwinkeler Bahn. Zum Kohlentransport ist sie 1830 von einer Gewerkschaft gebaut worden und zwar ging sie etwas unterhalb Steele, vom Stollen Himmelsfürst aus, folgte dann dem Lauf der Ruhr und führte schließlich ins Tal des Deilbachs aufwärts bis Nierenhof. 1846 wurde diese Linie bis Steele und Elberfeld ausgebaut und zugleich auch für Personenverkehr eingerichtet. In jener Zeit durchzogen bereits die Köln-Mindener Linie und etliche Zechenbahnen den Essener Kreis. Im Bau war 1858 die Kruppsche Anschlußbahn an Köln-Minden begriffen sowie die Linie Witten-Duisburg. Projektiert wurde zu gleicher Zeit eine Bahn durchs Ruhrtal von Kupferdreh über Werden, Kettwig, Mülheim nach Düsseldorf. Die Bahnbauten und die 1857 errichtete Telegraphenstation werden, so hofft diese Verwaltungsübersicht, weiter zur Hebung des kommerziellen Lebens beitragen.

---

[1]) Topographisch-Statistische Beschreibung und Verwaltungsübersicht des Kreises Essen vom Jahre 1858.

[2]) Zur Dampfschiffahrt auf der Ruhr, vergl.: Allgemeine politische Nachrichten, Nr. 86 vom 20. Juli 1853, die einen begeisterten Bericht über die erste Fahrt des Dampfers bringen, der dem regelmäßigen Verkehr zwischen Ruhrort und Werden dienen soll.

Mit Recht kann dieser Bericht sein Urteil über Essen dahin zusammenfassen, daß er sagt: „Die Stadt Essen ist während eines 10—15jährigen Zeitabschnitts hinsichtlich der Bevölkerung, des Wohlstandes und der industriellen Tätigkeit zu einer früher nie geahnten Bedeutung gelangt."

Ein Urteil ist's über die erwachende Industriegroßstadt, die in der Folgezeit mannigfach Gegenstand der geographischen wie der Literatur überhaupt ist. Daß Essen die Waffenschmiede der Welt ist, erkennen alle an, aber daß „die militärische Suprematie Deutschlands nicht etwa in Berlin, sondern in Essen zu suchen" sei, beweist uns der Franzose Tissot[1]). Und während wieder andere ehrlich sich der „Betriebsamkeit und Leistungsfähigkeit deutscher Kauf- und Fabrikherren sowie der Ingenieure" im westlichen Deutschland, unter anderm auch in Essen[2]) freun, ihre Bewunderung den unvergleichlichen Wohlfahrtseinrichtungen nicht versagen und überrascht von dem Städtebild der modernen Gartenstadt sind, ist es wieder ein Franzose[3]), der ein ganz eigenartiges Bild von Essen entwirft. Nach Huret ist nämlich Essen „eine Stadt aus Backsteinhäusern, die von Rauch und Staub geschwärzt sind. Der Himmel stets schmutziggrau und drohend. Viel Regen. Steckt man die Nase zum Fenster hinaus oder geht man in der Stadt spazieren, immer verfolgt einen der Kohlengeruch, immer ist man von rauchenden Schornsteinen umringt". Nachdem Huret genügend über Krupps Werk und dessen Wohlfahrtseinrichtungen genörgelt hat, genießt er von den Kruppschen Erholungshäusern „nach Süden zu eine herrliche Aussicht auf Wälder, Wiesen, Weinberge! und Flüsse!". Wenn ein Werk der Neuzeit, das doch sicher Anspruch auf literarischen Wert erheben will, solche Unkenntnis verrät, so muß man jene Reisenden und Geographen vergangener Zeiten achten, die nur schwer auf mühseligen Reisen oft ihr Material sammeln konnten und das dann schlicht und ohne Tendenz, wie sie z. B. das Werk eines Gruner entwertet, in ihren Reisewerken verarbeiteten.

---

[1]) Victor Tissot: Les Prussiens en Allemagne. Paris 1876.

[2]) Felice Pagani: Vivendo in Germania. Milano 1909.

[3]) Jules Huret: In Deutschland. 1. Teil; Rheinland und Westfalen. Leipzig 1907.

Maximes de Conduite.

Ein Beitrag zur Geschichte der höheren Mädchenbildung in Stadt und Stift Essen im 18. Jahrhundert.

Von Dr. Kurt Hüsgen.

Die Geschichte der höheren Knabenbildung im alten Essen hat in Ribbecks Veröffentlichungen über das ehemalige Essener Gymnasium längst einen wertvollen Beitrag erhalten. Über die höhere Mädchenbildung aber hierzulande ist mit Ausnahme des wenigen Erziehungsgeschichtlichen, was sich in Fr. Arens, Festgabe zur 250jährigen Jubelfeier des Klosters und der Schule der Congregatio B. M. V. in Essen findet, so gut wie nichts veröffentlicht worden. Das rechtfertigt für den Lokalhistoriker schon den vorliegenden wissenschaftlichen Versuch. Aber über den Standpunkt des Lokalhistorikers hinaus wollte der Verfasser nach Gelegenheit erziehungsgeschichtliche Ausblicke von allgemeiner Bedeutung für die Pädagogik des 18. Jahrhunderts geben. Er fand eine ergiebige Quelle in den Maximes de Conduite[1]) des Pensionates der Congregatio B. M. V. Die Kongregation wurde von Anna Salome von Salm-Reifferscheid, (1646—1688), einer der imponierendsten Persönlichkeiten unter den Essener Fürstinnen, im Jahre 1652 nach Essen berufen, und es wurden den Schwestern Wohnstätten in dem früheren Beguinenkonvente im „Alten-Hagen" angewiesen. Wenn es sich auch erübrigt, hier darauf hinzuweisen, mit welcher staunenswerten Festigkeit Anna Salome ihre souveränen Rechte gegen den brandenburgischen Schirmherrn und die aufsässige Stadt zu wahren suchte, so mag doch daran erinnert sein, daß ihre Regententätigkeit eine Aufgabe ins Auge faßte, die ihr in der Geschichte des Essener Schulwesens einen ehrenvollen Namen sichert.[2]) Ebenso wie sie durch die Berufung der Jesuiten nach Essen den Unterricht der Stiftsschule in bewährte Hände zu legen bemüht war, muß ihr vor allen Dingen der Unterricht der weiblichen Jugend am Herzen gelegen haben, wie die Berufung der Kongregation zeigt. Sie lebte ganz in den Gedanken ihres Jahrhunderts, in das die meisten Gründungen weiblicher religiöser Genossenschaften fallen, die den ausgesprochenen Zweck der weiblichen Jugenderziehung haben, nachdem mit Verfall des Klosterwesens im 14. und 15. Jahrhundert das Ansehen und der

---

[1]) Maximes de conduite pour une jeune personne, qui entre dans le monde, à l'usage des demoiselles pensionnaires, que l'on instruit chez les Religieuses de la Congrégation de Notre-Dame. A Essen chez Z. Baedecker, Imprimeur de la Cour 1791.

[2]) Vgl. Arens, Geschichte der Congr. B. M, V., Ess. Beitr. 25.

Besuch der Klosterschulen sehr zurückgegangen war. Neben dem Orden der Ursulinerinnen (1598), der Genossenschaft der „Englischen Fräulein“ (1617), der Schwestern vom Sacré Coeur (1598) und zahlreichen anderen, die insbesondere auf französischem Boden entstanden waren, wo sie heute noch als Schulorden starken Zuspruch haben, war die Congregatio Beatae Mariae Virginis in Lothringen gegründet worden, die unter dem 1. Februar 1615 die päpstliche Bestätigung fand. Wie der offizielle Name der Kongregation „Regulierte Chorfrauen des hl. Augustinus in der Kongregation Unserer l. Frau“ schon andeutet, steht Gründung und Organisation der Genossenschaft dem Orden der regulierten Chorherren sehr nahe, welchem der Gründer Peter Fourier (1565—1640) als Pater angehörte. Auf Fouriers Gründung zu Nanzig geht das lothringische Kloster Saint-Nicolas zurück, dem die ersten Ordensfrauen der Essener Niederlassung entstammen. Dem Mutterkloster zu Nanzig hatte der Papst 1615 neben der Erziehung von Pensionärinnen auch den Unterricht externer Schülerinnen gestattet. Die Essener Niederlassung, die anfänglich nur aus drei Ordensfrauen bestand, hatte wohl zunächst nur eine öffentliche Schule, oder die Schwestern wollten, wie es in einer Mitteilung der fürstlichen Kanzlei heißt, „jungen Mädchen gegen eine monatliche Vergütung von ½ Taler im feinen Schreiben, in der französischen Sprache, im Vordüren-Sticken und dergl. zierlichen Künsten Unterricht erteilen“. In der Folge gaben die Klosterfrauen neben dem höheren Unterricht gegen Entgelt, Volksschulunterricht, und zwar unentgeltlich. Daneben unterhielten sie ein Töchterpensionat, das sie um 1715 aus unbekannten Gründen auflösten. Nicht viel später teilte die höhere Mädchenschule das gleiche Los. Doch sollten beide Einrichtungen zu neuem Leben erstehen, als Essens letzte Fürstin, die Prinzessin Maria Kunigunde von Sachsen-Polen (Äbtissin von Essen 1776 bis 1803) den Krummstab ergriff. Ganz im Sinne des aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts, der am deutlichsten durch das pflichtbewußte Arbeiten des großen Friedrich für die innere Wohlfahrt Preußens verkörpert wird, steht diese Fürstin des Duodezländchens Essen neben einer Reihe weltlicher und geistlicher Fürsten, die nicht dem Zuge der Zeit entsprechend in dem Le roi s'amuse Haupt- und Lebenszweck sahen. Wenn vielfach die Kirchenstaaten des ausgehenden 18. Jahrhunderts mit zu den wurmstichigsten Gliedern des morschen Reiches gehörten, so gab es doch gerade in den rheinisch-westfälischen Landen geistliche Reichsfürsten genug, wie etwa Kurfürst Emmerich Joseph in Mainz, die Kurfürsten Maximilian Friedrich und Max Franz in Köln oder Friedrich Wilhelm

Franz von Fürstenberg in Münster, die einem aufgeklärten Absolutismus huldigten. An ihnen fand Maria Kunigunde Muster, die ihr durch ihren Bruder, den gleichgesinnten Clemens Wenceslaus, den Kurfürsten von Trier, bei dem beiderseitigen engen Verkehr der Geschwister nur nähertreten konnten. Indem sie die Förderung der inneren Wohlfahrt ihres Ländchens als ihr eigenstes Recht und vornehmste Pflicht betrachtete, wandte sie ihre Fürsorge der Pflege einer Volkshygiene, der Ordnung der Verkehrsverhältnisse und anderer Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, sowie insbesondere der Hebung des Schulwesens zu. Wie sie 1784 eine Schulkommission einsetzte, der sie das stiftische Gymnasium und zwecks Neuorganisation die katholischen Volksschulen in Stadt und Stift unterstellte, so rief sie auch wieder die höhere Mädchenschule der Kongregation ins Leben; am 7. April 1785 erfolgte dann auch die Wiedereröffnung des Pensionates. Der Geist, der hier lebte, spricht aus den vorliegenden Maximes de Conduite.

Die Maximes wurzeln in dem Erziehungsprinzip Fénelons,[1]) der der „Wissenschaftlichkeit" des Unterrichts, der formellen wissenschaftlichen Bildung und den aus ihr zu gewinnenden ethischen Erkenntnissen gegenüber die rein erziehliche Seite beim weiblichen Bildungswesen in den Vordergrund treten läßt; für die Erziehung der Mädchen selbst wiederum verlangt Fénelon als A und O die Religion. Wie auch sonst in der Erziehungsart der damals auf französischem Boden entstandenen weiblichen Erziehungsorden ist in den Maximes de Conduite der Essener Kongregation eins noch besonders charakteristisch: die Maximes sind nicht schlechthin Grundsätze, die auf christlich-religiöser Grundlage das Sitten- und Tugendleben der jungen Damen regeln sollen, wie man es früher in den Klöstern mit beschaulicher Weltfremdheit der mittelalterlich-klösterlichen Askese hielt. Vielmehr wollen die Maximes der Herkunft und dem Stand der Pensionärinnen entsprechend den gesellschaftlichen Umgangsformen, ihrer Bedeutung und ihrer Anwendung einen religiös-sittlichen Inhalt geben. Den Sinn der Französin und der nach französischem Muster überhaupt sich gebenden Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, ihr Gefühl für Etikette und Umgangsformen verleugnen die Maximes nirgends. Überall klingt in den Erziehungsgrundsätzen der Essener Klosterfrauen ein aristokratischer Grundton durch.

[1]) François de Salignac de la Motho Fénelon wurde am 6. August 1651 zu Perigord geboren; 24jährig wurde er Priester, 1687 erschien sein Werk „Über die Erziehung der Mädchen". 1689 wurde er Erzieher des Herzogs Ludwig von Burgund, des späteren Thronfolgers. Dieser Zeit entstammt sein „Telemach". Seit 1695 war er Erzbischof von Cambrai; 1715 starb er.

Sie sind ja geschrieben für Damen, qui entrent dans le monde, welche die klösterlichen Mauern verlassen, um ebenso religiöse Frau in der Familie wie korrekte Dame im Salon zu sein. Hierin entsprechen die Maximes ganz dem, was der Stifter der Kongregation, Peter Fourier, im 10. Kapitel seines für Organisation und Wirksamkeit grundlegenden geistigen Vermächtnisses[1]) den Schwestern zur Pflicht macht. Er verlangt von den Mädchen „ein anständiges Benehmen, das zugleich auch bei den Mitmenschen empfiehlt." Die Lehrerinnen sollen deshalb einen guten Anstandsunterricht geben, in welchem sie die Kinder über die Haltung des Körpers, des Kopfes, der Hände, über die Haltung beim Gehen; über ihr Benehmen in der Kirche, in der Schule, im Haus; beim Essen, Spazierengehen; bei den Besuchen und der Unterhaltung; über die Reinlichkeit und das Briefschreiben belehren. Dabei sollen sie Rücksicht nehmen auf den Stand der Schülerinnen und alles vermeiden, was für ein klösterliches Leben paßt, aber nicht für das Leben in der Welt. Als Richtschnur soll das Benehmen derjenigen tugendhaften christlichen Damen gelten, welche demselben Stande wie ihre Schülerinnen angehören. Damit nichts vergessen werde, sollen sie Anstandsregeln als Grundlagen dieses Unterrichts haben.[2])

Die Maximes beginnen nach einer Einleitung, die ganz allgemein und kurz das Berechtigte der Unterweisung junger Leute beim Eintritte in die große Welt dartut, mit einem Kapitel über die christliche Kardinaltugend der Klugheit, überschrieben De la Prudence et Discrétion. Die ersten Worte sprechen sofort für die tiefe Menschenkenntnis und Lebenserfahrung des Verfassers, der sicherlich eine feine Beobachtungsgabe besaß.

„Es ist unklug, sich in die Angelegenheiten anderer zu mischen und Ratschläge denen zu erteilen, die nicht darum bitten. Wenn Sie nur imstande sind, einen Gefallen zu erweisen und Ihren Freunden willfährig zu sein, so tuen Sie es mit Freude, mit Klugheit und Zurückhaltung." Jeder Rat soll, heißt es dann, im Einklang mit Gott, der Vernunft und den Interessen des Fragenden gegeben werden. Klatschsucht und üble Nachrede soll vermieden werden, da jeder vor seiner Tür zu kehren hat, ebenso voreiliges Urteil oder Lob und Tadel in Fällen, in denen man nicht zuständig

[1]) Les vraies constitutions des Religieuses de la Congregation de Notre Dame, faites par le Venerable Serviteur de Dieu Pierre Fourier, leur Instituteur, Toul 1694.

[2]) W. E. Hubert, Mutter Alexia Le Clerc, VI. Bd. der „Lebensbilder katholischer Erzieher", Mainz 1897.

ist, da dies Feindschaft erweckt. Fein wird dann hierzu bemerkt „Leben Sie mit Zurückhaltung, selbst mit Ihren besten Freunden, ohne wissen zu wollen, was sie nicht wünschen, noch drängen Sie sich in ihre Sachen hinein oder in die Angelegenheiten ihrer Lebensführung.“ Den Gedanken führt der Verfasser noch näher aus, um uns dann mit einem Satz zu überraschen, dessen Forderung uns nach den heutigen Begriffen ganz selbstverständlich erscheint, wenn er nämlich die *Wahrung des Briefgeheimnisses* verlangt. Es wirft dies ein bemerkenswertes Streiflicht auf das Ränkespiel der damaligen Gesellschaft, wenn er in einem Anstandsbüchlein für junge Damen glaubt hervorheben zu müssen: „Widerstehen Sie der Versuchung, Briefe zu öffnen, die nicht an Sie gerichtet sind, welches Interesse Sie auch an ihrem Inhalt haben mögen.“ Verständlicher schon ist es uns, wenn er bei dem weiblichen Hang zum Plaudern meint: „Fordern Sie niemals das Vertrauen Ihrer Freunde, aber wenn sie Ihnen ihr Geheimnis anvertrauen, bewahren Sie es unverletzlich, und mißbrauchen Sie es niemals, was auch eintreten mag;“ nicht ohne Seelengröße meint er weiter: „und sollten selbst Ihre Freunde Ihre größten Feinde werden.“ Wie diese Stelle die *Erziehung zur ehrenhaften Persönlichkeit* stark betont, und damit berührt, was ich oben den aristokratischen Grundton in den Maximes nannte, so stehen wir unter gleichem Eindruck, wenn wir kurz darauf weiter lesen: „Glauben Sie Grund zu haben, sich über Ihre Freunde zu beklagen, so sprechen Sie sich mit ihnen offen aus, und erklären Sie ihnen den Kummer ihres Herzens; vielleicht wird man Sie aufklären, daß Sie Unrecht haben; aber wenn es gleichgültige Menschen sind, so sprechen Sie nicht darüber. Die Eifersucht ist die Sache kleiner Geister.“ Welche Großmut und vornehme Gesinnung spricht aus diesen Worten! Nachdem der Zögling auf die Wichtigkeit der Selbsterkenntnis, auf Vorsicht in der Auswahl seines Verkehrs hingewiesen ist, wird er über den Wert gediegener und daher so seltener Freundschaft belehrt. „Es verrät Klugheit und gute Einsicht, eine gediegene Kenntnis der Welt zu haben und nur wenig Freunde zu besitzen, die Sie in Ihr Vertrauen ziehen; aber man soll sich nach einem Freunde umsehen, dessen Rechtschaffenheit, Tugend, Geist und Ruf bekannt sind, und wenn Sie ihn gefunden haben, oder die Vorsehung Ihnen einen solchen geschenkt hat, so sollen Sie zu ihm ein ganzes Vertrauen haben, ihm Leid und Freud mitteilen, ihm Ihre Zweifel entdecken, ihm Ihr Herz in Freundschaft offenbaren, aufmerksam auf das hören, was er Ihnen sagen wird, und es gelehrig in die Tat umsetzen.“ Überschätzung des eigenen Urteils gegenüber dem des Freundes

wird als gefährlich angesehen, weil sie zur Unbesonnenheit führt, ebenso wie ein schneller unter dem Eindruck der Leidenschaft gefaßter Entschluß. Handelt es sich nicht um ein Freundesverhältnis, so soll man Zurückhaltung wahren: deshalb schließt das Kapitel mit dem näher begründeten Rat diskreter Zurückhaltung im Verkehr.

„Machen Sie sich nicht zu vertraut mit jemandem, behandeln Sie jedermann vornehm und höflich, aber vermeiden Sie jede Vertraulichkeit in Rede und Benehmen. Das entspricht nicht der Lebensführung, die Gott verlangt und die Welt von Ihnen erwartet. Stellen Sie sich nicht zu vertraut mit Ihren Dienstboten und ziehen Sie sie niemals ins Vertrauen; sie würden es mißbrauchen, und Sie von ihnen abhängig sein."

Aber diskrete Zurückhaltung bedingt keine Schroffheit. Deshalb heißt es weiter: „Schaffen Sie sich niemals Feinde, leben Sie gut mit aller Welt, machen Sie es derart, daß man mit Ihnen zufrieden ist. Pflegen Sie wenig Vertraulichkeit und Freundschaft, aber viel Höflichkeit und Anstand. Mißachten Sie niemals jemanden; vielleicht könnten Sie morgen den nötig haben, den Sie heute mißachten."

Das zweite Kapitel behandelt, wie sein Titel „De la Vérité et Sincérité" schon besagt, die Betätigung der Wahrheitsliebe in Wort und Tat, worin das Fundament jeder sittlichen Lebensführung liegt. Mit eindringlichen Worten wird vor Heuchelei und Sophismus gewarnt, wodurch absolut nicht verlangt wird, daß man in manchen Fällen sich kluger Zurückhaltung begebe. Die Stelle erinnert in ihrem Gedankengang durchaus an Fénelon: „Die erste Regel der Klugheit besteht darin, daß man wenig spricht und mehr sich selbst als anderen mißtraut; sie besteht nicht darin, daß man falsche Reden führt und Unheil und Entzweiung stiftet. Gerades, offenes Wesen und der Name eines ehrlich denkenden Menschen erwerben uns mehr Vertrauen und Achtung, und folglich auf die Dauer mehr Vorteile, auch zeitliche, als die krummen Wege."[1]) Diesen Gedanken führt der Verfasser der Maximes weiter aus, nachdem er zuerst schrankenlose Wahrheit des Menschen gegenüber Gott, dem Inbegriff der Wahrheit, gefordert hat.

„Man darf niemals lügen, die Welt verzeiht diesen Fehler nicht, und sie glaubt niemals jemandem, den sie mehrmals beim Lügen ertappt hat, selbst wenn er die Wahrheit spräche; nichts ist so schön vor Gott und selbst vor der Welt, als wahr in allem

---

[1]) Fénelon, Über die Erziehung der Mädchen, S. 49, bearbeitet von Fr. Schieffer, Paderborn 1888.

zu sein. Man übertreibe nie, was man sagt, das kommt der Lüge nah; man soll einfach in seinen Worten und Werken sein. Sie sollen stets gleichen Schritt bewahren, sodaß Ihr Benehmen weder zu hohes noch zu niedriges zeigt; Sie sollen so handeln, daß man auf Sie rechnen kann und vertrauen kann auf das, was Sie sagen. Man soll aufrichtig sein und nicht eine Ansicht aussprechen und eine andere denken. Wenn man Sie um Ihre Ansicht bittet, so äußern Sie sich nach gutem Glauben. In Erledigung von Geschäften sollen wir gerade handeln, ehrlich, ohne List und stets mit Gerechtigkeit, ja gegen uns selbst entscheiden, wenn wir im Unrecht sind . . . . ."

„Vor allem soll man mit seinen Freunden verhandeln, ohne Versteck zu spielen; anderen gegenüber soll man viel Zurückhaltung zeigen, ohne jemals die Wahrheit auf den Kopf zu stellen. Es ist klug, nicht immer die Wahrheit zu sagen, aber man darf auch nicht gegen sie sprechen." Das Ganze klingt in den wahrhaft christlichen Gedanken des Evangeliums aus. Wir sollen rücksichtslose Kritik und Strenge gegen unsere eigenen Fehler walten lassen, dagegen Milde und Schonung bei Beurteilung der Fehler unseres Nächsten zeigen.

Ganz im Geiste der Konstitutionen Fouriers und im Geiste Fénelons, die die Erziehung nach dem zukünftigen Stande des Mädchens orientiert wissen wollen, ist auch der folgende Abschnitt: De la Politesse, geschrieben. Er stellt im einzelnen ein Stück Anstandslehre für die jungen Damen dar.

„Man muß höflich und anständig gegen jedermann sein und darf nicht mit Aufmerksamkeiten kargen. Gehen Sie nicht an einem vorbei oder nebenher, ohne ihm eine Höflichkeit erwiesen zu haben, vorausgesetzt, daß er nicht tief unter Ihnen steht. Nehmen Sie nicht den Platz eines anderen ein, und betreten Sie nie ein Zimmer, noch erheben Sie sich von Ihrem Sitze, noch gehen Sie an einem vorüber, ohne sich verbeugt zu haben. Je höher der Stand ist, dem man angehört, desto zuvorkommender und höflicher muß man sein, darin selbst liegt das Mittel, sich Liebe und Achtung zu verschaffen. Man soll niemals gestikulieren, noch jemanden berühren oder stoßen, um mit ihm zu sprechen oder sich Gehör zu verschaffen." Unangemessenes Benehmen in Haltung und Mienenspiel wird verpönt, vor allem auch das Nachahmen der Eigenart des Benehmens eines anderen oder gar voreilige Unterbrechung fremder Rede in Gesellschaft. „Wenn man eine Neuigkeit oder eine Begebenheit weiß, und es jemanden in der Gesellschaft gibt, der sie auch weiß, soll man sich nicht vordrängen, um sie zu erzählen, sondern die anderen sie ruhig erzählen lassen, sie nicht unterbrechen, noch an einen Umstand erinnern, den sie vergessen haben sollten. Man soll sie auch

erzählen lassen, wie sie sie wissen. Nachdem sie alles gesagt haben, kann man in bescheidenem und ruhigem Tone den Umstand sagen, den man weiß, vorausgesetzt, daß er von Wichtigkeit ist. Denn wenn es sich nur um eine Kleinigkeit handelt, soll man schweigen."

Überhaupt wird der Verfasser, wie oben schon bei Behandlung der Prudence, nicht müde, den Damen Verschwiegenheit und Zurückhaltung zu empfehlen. „Hüten Sie sich," heißt es weiter, „zuviel zu fragen, seien Sie immer aufmerksam auf die Unterhaltung. Es ist unhöflich, zerstreut zu sein. Man soll nicht leise in Gegenwart anderer sprechen, noch andeutende Zeichen geben, noch wiederholen, was die anderen gesagt haben. Greifen Sie niemals eine Dummheit oder ein Versehen eines anderen auf. Man soll nicht in zu lautem, auch nicht in zu leisem Tone sprechen; das eine ist zu dreist, das andere verrät falsche Bescheidenheit." Lautes und unbegründetes Lachen gilt als ungehörig. Recht fein bemerken die Maximes: „Es verrät Geist, lachen zu können." Man soll nicht lachen über Bemerkungen, die nicht für einen bestimmt waren, und die junge Dame soll sich nur an Unterhaltungen beteiligen, in die sie hineingezogen wird, und mehr die Neigung zeigen, den Wünschen anderer entgegenzukommen, als die eigenen in den Vordergrund zu stellen. In Anknüpfung an diesen Gedanken ist der Uneigennützigkeit (désintéressement) ein besonderes Kapitel gewidmet im Hinblick auf die im Evangelium vom Christen geforderte Selbstverleugnung.

Das Gute, das der Mensch tut, soll er des Guten selbst wegen tun, um Gott zu gefallen, nimmer aber irdischer Vorteile wegen. Er soll nicht kleben an den Gütern dieser Welt, sondern wahre Freude ist nur in Verbindung mit Übung echter Tugend denkbar. Entfernt von Verschwendung soll man nicht kargen, dem Dürftigen von dem Seinen mitzugeben. Denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb. Niemals darf der Eigennutz uns zu niedriger Gesinnung oder gemeiner Handlung verleiten. In Prozessen soll man zu Vergleichen gern bereit sein, vor allen Dingen seien irdische Interessen nicht ein zu hoher Preis, um bei Interessenstreitigkeiten in der Familie den Frieden und das gute Einvernehmen zu erhalten. Auch prozessiere man nur, wenn die Gegenpartei einen unter allen Umständen dazu zwingt. Was hier der Verfasser fordert, setzt allerdings einen ungewöhnlich hohen Grad von Uneigennützigkeit voraus. Nachdem der Gedanke der Uneigennützigkeit noch variiert ist, und die Vergänglichkeit der irdischen Güter mit einem dahinfließenden Wasser verglichen ist, wird den Mädchen ans Herz gelegt, bei Verlust irdischer Glücksgüter den Gleichmut zu bewahren.

Die folgenden Ausführungen De l'Egalité d'humeur et de la Modération greifen diesen Gedanken wieder auf. Er wird begründet durch die christliche Anschauung, daß es verdienstlich und tugendhaft sei, demutsvoll Gottes Fügungen hinzunehmen und durch den uralten ethischen Grundsatz, daß Mäßigung und Beherrschung der Leidenschaft das sittliche Leben hält und stützt. Kurz, es wird uns das griechische *μηδὲν ἄγαν* in christlicher Übersetzung gegeben. Da der Raum für vorliegende Arbeit sehr bemessen ist, würde es zu weit führen, dieses Kapitel, das insbesondere zarte und taktvolle Pflege der Freundschaft empfiehlt, ausführlich wiederzugeben. Es mag nur folgende für die Erziehung der jungen Damen, der zukünftigen Hausfrauen, interessante Stelle hier Platz finden. „Wenn Sie eine Gelegenheit finden, einen zu tadeln, tuen Sie es niemals sofort, geben Sie der Überlegung Raum, dann werden Sie der Vernunft entsprechend verfahren. Behandeln Sie Ihre Dienstboten mit Güte, erinnern Sie sich dessen, daß wir alle gleich sind vor Gott; danken Sie ihm für den Vorzug Ihres Standes, den er Ihnen verliehen hat. Aber treiben Sie keinen Mißbrauch damit, und sprechen Sie freundlich zu ihnen, tadeln Sie sie mit Liebe und erinnern Sie sich, daß Verweise, die im Zorn oder der Erregung gemacht sind, niemanden bessern und uns nur unbeliebt und verächtlich machen. Wenn Sie treue und wirklich Ihren Interessen ergebene Diener haben, so ertragen Sie ihre Fehler, gehen Sie selbst über solche Schwächen hinweg, die Ihnen keinen beträchtlichen Schaden zufügen und Gott nicht beleidigen würden. Sorgen Sie für die Gesundheit Ihrer Dienerschaft, und achten Sie darauf, sie zu versehen mit allem was notwendig ist; nehmen Sie sich der Sache selbst an und betrauen Sie nicht damit einen anderen."

Es spricht aus diesen Worten ein für das ausgehende 18. Jahrhundert staunenswert sozial empfindendes Herz. In gleichem Sinne hatte Fénelon schon früher gesprochen,[1]) ohne damit allerdings in der französischen Gesellschaft hinlänglich Anklang gefunden zu haben, um die sozialen Gegensätze auch nur einigermaßen zu mildern, bis Zündstoff auf Zündstoff gesammelt, 100 Jahre später zu der großen, sozialen Kata-

[1]) Auch muß man auf ihr (der Dienstboten) Temperament und ihre Geistesbeschaffenheit schonend Rücksicht nehmen und dieses kleine, in der Regel sehr unruhige Reich im christlichen Geiste regieren. Autorität muß auch hier herrschen .... Bedenkt man aber, daß auch sie Christen, daß sie unsere Brüder in Christus sind, dann wird man von strengem Eingreifen absehen, solange man mit ruhig ernsten Worten auskommt. Man suche also unter Vermeidung aller Vertraulichkeit, die Liebe seiner Untergebenen zu gewinnen. S. Fénelon: Über die Erziehung der Mädchen, Ausgabe von Schieffer, S. 58.



strophe und den Schreckenstagen des Königsmordes und der Pöbelherrschaft führte.

Auch bei dem folgenden Abschnitt (De la Reconnaissance) wird es genügen, den Grundgedanken wiederzugeben. Die Zöglinge werden an die Pflicht der Dankbarkeit gegen Gott, ihre Eltern und Wohltäter erinnert. Sie selbst sollen Wohltaten spenden ohne Rücksicht auf Gegendienst, also rein des Sittlich-Guten selbst wegen. Häßlich ist die Undankbarkeit, aber dem Undankbaren sollen sie in christlichem Sinne milde Verzeihung gewähren.

Wiederum glauben wir Fénelon zu hören, wenn wir uns dem folgenden Abschnitt zuwenden, der als Maximes pour la Conduite de la Langue betitelt ist. Der Gedanke des französischen Pädagogen „Man kann von einer weiblichen Person nicht viel Gutes hoffen, wenn sie nicht durch die Erziehung dahin gebracht worden ist, daß sie folgerichtig denkt, ihre Gedanken prüft, sie kurz auseinandersetzt und dann aber auch zu schweigen versteht" ist an dieser Stelle der Maximes ausführlich variiert.

„Nicht das Schwert," so heißt es gleich zu Anfang, „zwingt den Zorn des Menschen, sondern das sanfte und bescheidene Wort. Wenn sie schreien, schreien wir selbst, wir brauchen Beleidigungen, Drohungen, Gewaltmittel, um sie zum Schweigen zu bringen, und vergessen, daß nur ein ruhiges und sanftes Wort vonnöten ist. Ein sanftes, zurückhaltendes und überzeugendes Wort ist ein Lebensbaum für unser Haus und unsere Umgebung; ein jeder erntet davon Früchte der Tröstung und Balsam für die Sorgen und die anderen Krankheiten unseres Gemüts; es heilt alle Wunden unserer Seele. Aber die Sprache des Zornes ist ein Schwert, das verwundet, und das mit unbedachten Worten tödliche Streiche bis in das Innerste des Herzens versetzt." Die Kunst der Sprech- und Unterhaltungsart besitzen nur wenige. In der Unterhaltung erscheinen nach den Maximes besonders Leute unangenehm, die jeden Klatsch und Tratsch, der über den lieben Nächsten im Umlauf ist, breit treten; ihnen soll man aus dem Wege gehen und jede Beziehung zu ihnen meiden. Ebenfalls unerträglich (insupportables) sind die geistlosen Schwätzer, die einen mit einer Flut von inhaltsleeren Worten überschütten, oder die, welche in ihren Gesprächen nur sich selbst, ihre eigenen Interessen und ihr eigenes Lob kennen. Hier und da darf auch ein Scherz, der nicht beleidigt, in der Unterhaltung zur Geltung kommen. Er bildet gewissermaßen das würzende Salz der Unterhaltung; „aber zu viel Salz ist wohl unangenehmer als gar keins." Es ist sehr viel Besonnenheit nötig, um die Grenzen nicht zu über-

schreiten und sich an das richtige Maß zu halten. „Das Glück, sich beliebt zu machen, hängt eben von der Art ab, wie man spricht.“ Zu diesem Gedanken wiederholt der Verfasser noch Einzelheiten in anderer Form. Denn die jungen Damen sollen bedenken, „die Frauen, die sich die meiste Achtung und Liebe ihrer Umgebung verschaffen, sind nicht diejenigen, die über die meisten äußeren Reize oder den meisten Geist verfügen, noch diejenigen, welche das meiste wissen“ — also auch hier ein durchaus Fénelon'scher Gedanke — „das Ansehen und das Zutrauen, das sie durch diese Eigenschaften erwerben, schwindet sehr schnell. Wenn eine ständig geliebt und geachtet wird, geschieht es, weil sie besonnen und zurückhaltend in ihren Worten ist.“ Im folgenden Kapitel, das „Sur la Droiture et la Sincérité“ überschrieben ist, wird der schon oben besprochene Abschnitt „De la Vérité et Sincérité“ weiter ausgeführt in der Überzeugung, daß jede ethische Erziehung nur auf dem Boden der Wahrheit erwachsen kann. Deshalb Plutôt mourir que de mentir.

Kulturhistorisch nicht uninteressant ist, daß dann ein besonderer Abschnitt dem Verhalten beim Gesellschaftsspiel gewidmet ist; es ist eben die Zeit, als der Herr Urgroßvater die Frau Urgroßmutter nahm und vielfach Whist und Pikettpartien in den Salons den Damen Gelegenheit gaben, ihre zukünftigen Eheliebsten kennen zu lernen. Als beachtenswert empfiehlt der Verfasser folgende Leitsätze für das Spiel. Unterbrich deine Arbeit, wenn Vernunft und Notwendigkeit es gebieten: spiele und erfrische deinen Geist. Gönne ihm Ruhe durch passende Erholung: aber es sei deine Hauptsorge, bei diesen Zusammenkünften eine Unterhaltung zu meiden, die deiner Unschuld gefährlich ist, und nur mit rechtschaffenen und ehrenwerten Leuten zu verkehren, weil man leicht denen gleicht, mit denen man verkehrt. Unser tägliches Leben muß, um nach den Absichten der Vorsehung geregelt zu sein, gerade wie unsere Hand in fünf verschiedene Teile getrennt sein, die in Gebet, Arbeit, Mahlzeit, Ruhe und Spiel bestehen. Beachte beim Spiel diese drei oder vier Ratschläge, die aus Beispielen und Leitsätzen eines großen Fürsten, eines der Weisesten, die auf dem Thron gesessen haben, genommen sind. Spiel', sagt er, und erhole dich, aber halte das dabei fest: Spiele nur, nachdem du gearbeitet hast. Setze nur das im Spiel ein, was du missen kannst, ohne deinem Gewissen zu schaden und ohne dir damit die Unruhe, die Reue und die Sünde zu gewinnen. Sei bescheiden und bewahre ein achtungsvolles Schweigen, wenn dir das Spiel glückt, lache lieber, wenn du verlierst. Ärgere dich über nichts, was auch kommen mag. Sei gleich ruhig im Glück und im Unglück. Gewöhne

dich daran, indem du leidenschaftslos diese kleinen Wechselfälle des launischen Zufalls betrachtest, nicht zu erschrecken, wenn du die großen Umwälzungen in der Welt siehst und gewahrst, wie die auf Glück gestützte Macht sinkt durch die oberste Macht dessen, dem alles unterworfen ist. Ahme einem großen König nach, der nach seinen eigenen Worten spielte, um Siege erringen und verlieren zu lernen, ohne etwas an Mäßigung und Gemütsruhe einzubüßen. Wenn möglich, tue mehr! Lerne beim Spiel, dich beliebt zu machen. Im Spiel erkennt man leicht seine guten und schlechten Eigenschaften. Gewinne nicht Geld von einem, ohne sein Herz zu gewinnen, und zwinge durch deine Vornehmheit und dein Entgegenkommen die, welche verlieren, sich zu freuen über dein Glück. Wenn du verlierst, so lege in deinen Gesichtsausdruck und in deine Reden hinlängliche Anmut, damit diejenigen, welche deinem Verluste zugeschaut haben, dir die verbindlichen Worte sagen können, welche Theodosius dem Großen gesagt wurden, nämlich, daß man es vorzöge, mit ihm zu verlieren als glücklich zu sein, wie die anderen. Damit das Spiel für dich eine Schule der Tugend sei, so kehre daraus nur so zurück, daß du gelernt hast, gegen früher. Spiele, aber hüte dich wohl, in den unglücklichen Zustand zu verfallen, in dem man nur Sorge, Elend und Verbrechen findet, und der verbunden ist mit leidenschaftlichem Spiel und dem Ausharren des Spielers bei Tag und Nacht. Du würdest nämlich nicht nur deine Gesundheit und dein Vermögen, sondern, was das größte Unglück sein würde, dein Seelenheil einbüßen." Zum Schlusse wird der Gedanke ausgeführt, daß der mit Glücksgütern gesegnete Spieler keinen Grund finden könne, am Tage des Gerichtes seine Verschwendung zu entschuldigen, wodurch er den Armen so viel Geld entzogen habe.

Den Anhang des Buches bilden „Les Maximes de la Sagesse", die als Hinterlassenschaft des verstorbenen Dauphin bezeichnet werden. Sie sind eine in Versen gehaltene Zusammenfassung des Gedankens über sittliche Lebensführung; der Anhang schließt mit 30 Regeln der christlichen Weisheit, die zwecks leichten Erlernens kurz gefaßt sind. Auch sie geben gewissermaßen einen Auszug aus den Gedanken des Buches. Wir würden etwas vermissen und dem Verfasser Unrecht tun, wenn wir verschwiegen, daß er hier auch unbedingte Hingabe ans Vaterland von seinen Zöglingen verlangte. Aimez votre patrie; soyez prêt à verser votre sang pour son repos (Maximes. p. 46).

Die Maximes sind zwar hier und dort etwas pedantisch geschrieben und stark mit Theorie durchsetzt, im übrigen aber

sind die Gedanken so edel und lauter, ist das menschliche Leben in seiner Schwachheit so fein beobachtet, daß die Maximes nur für die Erziehungsart in dem damaligen Pensionat der Essener Congregatio sprechen.

Anhang.

Wie im Essener Pensionat die praktischen Vorbedingungen zur Verwirklichung der in den Maximes empfohlenen Grundsätze geschaffen wurden, bezeugen die nachstehenden Kopien der Pensionatsregeln, die wir mit gütiger Erlaubnis der zeitigen Schwester Oberin der Essener Kongregation im Urtext wiedergeben.

Regeln für das Pensionat in Essen.

1.

Steet es Iro Königliche Hoheit frei einen Direktor über das Pensionat anzustellen, dessen Einrichtungen in Betreff des Pensionats in allem und von allen Folge geleistet werden muß, nur steet es der Oberin frei, wenn sie gegen eine seiner Einrichtungen Erinnerungen zu machen hätte, dieselbe Iro Königliche Hoheit anzuzeigen.

2.

Wird der Direktor seine Instruction und Erziungs Plan von Iro Königliche Hoheit erhalten und beides der Oberin zur Nachricht mitteilen, und darf dann weder von der Oberin oder von dem Direktor das geringste davon willkürlich verändert werden. Das Kloster giebt aber dem Direktor die Kost und die Zinsen des für die Messen gestifteten Kapitals.

3.

Den Unterricht in dem Pensionat hat die Oberin lediglich dem Direktor und den angestellten Lererinen zu überlassen, es steet ir aber als Vorgesetzten frei, sowol auf die klösterliche Disziplin der Lererinen vermög der Ordens Regel zu wachen, als auch für die Reinlichkeit der Wäsche, Betten, Kost etc. in dem Pensionat zu sorgen, und folglich nach Belieben in das Pensionat zu geen; man versiet sich aber zu ir, daß sie von selbst die Notwendigkeit einseen wird, sich von allen Ausfällen gegen die Lererinen in Gegenwart der Pensionaires zu enthalten, und sich begnügen werde, ire Erinnerungen in Betreff

der klösterlichen Disziplin den Lererinen in Abwesenheit der Pensionaires bekannt zu machen, und auch ire übrige Bemerkungen dem Direktor anzuzeigen.

4.

Die Oberin wird ohne besonderer Bewilligung des Direktors keiner Klosterfrau als den angestellten Lererinen erlauben, das Pensionat zu betretten, und eben so wenig darf je eine Pensionaire das Kloster betretten.

5.

Die M. Cunegonde, Srs. Constance, Xaviére, Marie Jeanne und Mlle. Kuhlhoff sind ganz allein zu dem Unterricht in dem Pensionat und in den äussern Schulen zu bestimmen, und da sie bei dieser Beschäftigung genug für das Kloster arbeiten, so sind dieselbe von allen anderen Kloster Arbeiten zu befreien, ausgenommen der Direktor sollte bei einer außerordentlichen Arbeit für gut finden, auf Anfrage der Oberin eine oder die andere Lererin abzugeben.

6.

Die Srs. Constance, Xaviére und Marie Jeanne geen Morgens zur Metten, zur Sext und Non (Sonn- und Feiertage auch zu der Vesper) und Abends zur Komplet und zum Nacht-Gebet in den Kor, die ganze übrige Tageszeit beschäftigen sich aber die fünf Lererinen mit den Pensionaires nach der inen zu erteilenden Instruction, früstücken, essen und sind Mittags und Abends in der Rekreazion mit ihnen.

7.

Sollte eine Lererin gegen die Ordensregel felen, so wird der Direktor diesen Feler der Oberin zur Bescheidern Bestrafung anzeigen.

8.

Die Kost der Pensionaires muß immer reinlich und gut zubereitet nach der von dem Kloster im Jar 1785 selbst bestimmten Art abgegeben werden.

9.

Wenn eine Pensionaire ankömt oder austritt, so ist dieselbe immer in dem Pensionat der Oberin vorzufüren.

10.

Da für die Pensionaires nicht immer Geld vorrätig ist, so hat das Kloster der M. Cunegonde einen Vorschuß nach Bestimmung des Direktors zu machen, damit sie die täglich laufende Ausgaben bestreiten kann, und welchen sie dann dem Kloster wochentlich zu verrechnen hat.

11.

Abends zur gewöhnlichen Zeit werden die Pensionats Thüren geschlossen, und die Schlüssel der Oberin zugebracht, wo sie des Morgens auch wieder abzuholen sind.

12.

Die Lererinen haben wie alle übrige Klosterfrauen in der Kirche zu beichten, und im allgemeinen werden durch die gegenwärtige Verordnung die übrige Ordens Regeln, wovon hier keine ausdrückliche Ausname ist, keineswegs aufgehoben, und der schuldige Gehorsam der Lererinen gegen die Oberin geschwächt, sondern es wird der Lererin vielmer hiermit die genaueste Befolgung derselben, und das ordentlichste Betragen gegen die Oberin anempfolen.

13.

Keine Postulantin ist in der Folge anzunemen, als deren Aufname nach vorläufiger Prüfung und Bericht des Direktors von Iro Königliche Hoheit genemigt ist.

Nach vorläufigen Erinnerungen setzet Unterzogener diese Regeln noch bei:

1. daß zu dem zweiten Punkt das Gehalt des Direktors nur dahin verstanden werde, daß in das Kloster das jetzt bereits bestimmte Geld für die Messen zu 50 rtl. zu bezalen habe.

2. daß ausser den kleinen täglichen Ausgaben für die Pensionaires kein Aufwand oder Anschaffung in dem Pensionat one Bewilligung der Oberin zu machen seye.

3. daß der letzte Punkt wegen Anname der Postulantin nur dahin zu versteen seye, daß dabei so viel als möglich auf Personen Rücksicht genommen werde, welche einstens Lererinen in dem Pensionat ersetzen können, welches zu einer dauerhaften Einrichtung nötig ist, übrigens wird man aber dem Kloster nicht verweren, verhältnißmäßig auch Personen die zur Hausarbeit fähig sind, anzunemen.

Essen den 26 ten Mai 1792.

Gr. v. Aicholt.

Obige Regeln haben wir reiflich erwogen, finden dieselbe für das Kloster und für das Pensionat zuträglich, und nemen dieselbe freiwillig an.

Marie Therese Fructius, Supérieure
Sr. M. J. Brockhoff
Sr. M. C. Hermans
Sr. M. C. Ortman
Sr. M. J. Baur
Sr. M. A. Velp
Sr. Marie Louise Beucken
Sr. M. R. Borbeck.

Abgesonderte Regeln

für den Pensionats-Director, die Lererinen und die Pensionaires selbst als Anhang zu den allgemeinen festgesetzten Regeln vom 26. Mai 1792.

Regeln für den Director des Pensionats.

Art. 1. Der Director hat die Obsorge über die ganze Erziung und über den Unterricht der Pensionaires, es ist also unmöglich im den ganzen Umfang seiner Pflichten durch festgesetzte Regeln zu bestimmen; sondern er wird nur im allgemeinen dahin angewiesen, alle seine Kräfte zu verwenden, daß der Zweck, zu welchem das Pensionat von J. K. Hoheit errichtet ist, und zu welchem die Aelteren ire Kinder dahin schicken, ganz erreicht werde.

Art. 2. Hat er auf die genaueste Befolgung der allgemeinen und abgesonderten Regeln für das Pensionat zu wachen.

Art. 3. Den Geist und das Herz der Kinder zu bilden muß der Hauptzweck der Erziung in dem Pensionat seyn, der Direktor wird also sorgen, daß dieser Plan in der größten Vollkommenheit mit Bezug auf jede einzelne Pensionaire erreicht werde, er wird also die verschiedenen Gegenstände des Unterrichts bestimmen, die Stunden dazu einteilen, und besonders die Lererin dazu aufmuntern, daß sie den Charackter der Pensionairs studiren, um denselben um so sicherer zur Gottesfurcht, zu den guten Sitten, und zur Rechtschaffenheit zu bilden.

Art. 4. Er wird besonders die Lererinen zu Erfüllung irer Pflichten anhalten, und wärend dem Unterricht das Pensionat öfters besuchen.

Art. 5. Der Direktor giebt den Pensionaires nach dem Sinn der allgemeinen Regeln die Erlaubniß zum ausgeen, und es wird im lediglich überlaßen die Zal dieser Ausgänge für jede Pensionaire mit Rücksicht auf ire Auffürung, und ire Fortgänge in dem Unterricht zu bestimmen, wenn aber der Direktor über einen Tag abwesend wäre, so wird er der Oberin des Klosters davon die Anzeige machen, die dan die Erlaubniß zum Ausgeen der Pensionaires zu erteilen hat. Auch wenn der Director wärend dem Tag ausgeet, hat er immer in dem Pensionat zu hinterlassen, wo er anzutreffen ist; sollte er nun diese Nachricht nicht zurücklassen, oder aber an dem bestimmten Ort nicht anzutreffen seyn, so erteilt ebenfalls die Oberin, wie bei seiner Abwesenheit die Erlaubnisse zum Ausgeen.

Art. 6. Sollte der Director etwa einen gegründeten Verdacht haben, so ist es im erlaubt die Briefe und Paquete der Pensionaires durch die älteste Lererin eröffnen und dieselbe von ir untersuchen zu lassen.

Art. 7. Da das Kloster bei Anname neuer Postulantinen darauf Rücksicht nemen muß, daß nach und nach taugliche Subjecte gebildet werden, um die allenfalls abgeende Lererinen in dem Pensionat ersetzen zu können, so wird dem Director sobald in das Kloster von der Anname einer neuen Postulantin benachrichtigt, dieselbe immer nach diesem Zweck prüfen, und an J. K. Hoheit den Bericht erstatten, ob er sie mit der Zeit darzu tauglich finde oder nicht.

Art. 8. Sollte sich der Direktor über acht Tage von dem Pensionat entfernen wollen, so wird er darüber vorläufig die höchste Erlaubniß von J. K. Hoheit abwarten. Bei kleineren Abwesenheiten aber nur von einigen Tagen wird er der Oberin des Klosters davon die Anzeige machen, damit sie einsweilen die ir durch die Regeln angewiesene Obsorge über das Pensionat überneme.

Art. 9. Sollte sich eine Lererin übel betragen, so hat zwar der Direktor die Macht, ir einsweilen den Unterricht und die Erziung zu untersagen, er darf dieselbe aber nicht aus dem Pensionat entfernen, bis er darüber die Entscheidung von J. K. Hoheit erhalten hat.

Art. 10. Der Direktor wird järlich zweimal den versammelten Pensionaires die dieselbe betreffende Regeln vorlesen, und auch eben so oft den Lererinen allein die allgemeinen Regeln, die Regeln für den Direktor und die Lererinen.

Art. 11. Sollten einige Dienstleute in dem Pensionat angestellt werden, welche der Erziung schädlich wären, so hat der Direktor die Macht dieselbe wegzuschicken.

Art. 12. One besondere Erlaubniß des Direktors darf kein Fremder in das Pensionat geführt werden, und er hat nicht leicht diese Erlaubniß zu erteilen. Es muß im auch immer vorläufig die Anzeige gemacht werden, wen Arbeitsleute in das Pensionat geschickt werden, welchen er die Zeit zu bestimmen hat, wodurch die Ordnung im Pensionat am wenigsten gestört wird.

Art. 13. Der Direktor darf keine Abänderung gegen die vorgeschriebene Regeln, und keine wichtige Einrichtung in dem Pensionat one vorläufige Genemigung von J. K. Hoheit treffen.

Essen, den 28. April 1794.

Regeln für die Lererinen des Pensionats.

Art. 1. Zwei Lererinen müßen immer auf dem Schlafgang der Pensionaires schlåfen und allda Ordnung halten.

Art. 2. Die beiden Lererinen werden immer wenigstens eine halbe Stunde vor den Pensionaires aufsteen, und früer, wenn es ire Regel erfordert.

Art. 3. Sobald das Zeichen zum Aufsteen der Pensionaires gegeben ist, so werden sich die Lererinen in jene Zimmer der Pensionaires verfügen, welche inen zur Aufsicht von dem Direktor angewiesen sind, um allda die Ordnung und das Stillschweigen zu erhalten. Diese Aufsicht muß allzeit beobachtet werden, so oft die Pensionaires in ihren Schlafzimmern versammelt sind, und es müßen immer wenigstens zwei Lererinen dabei seyn.

Art. 4. Die beide Lererinen haben die Pensionaires auch zum Kämmen und Waschen zu begleiten, und dabei besonders zu wachen, daß sich dieselbe sittsam betragen, und sich sauber und reinlich kleiden.

Art. 5. Alle Lererinen, welche nicht ausdrücklich durch die Regeln oder in besonderen Fällen von dem Direktor dispensirt sind, müßen sich immer bei allen Andachts-Uebungen der Pensionaires einfinden.

Art. 6. Bei dem Lernen der Pensionaires müßen immer wenigstens zwei, und wenn es möglich ist alle Lererinen zugegen seyn, um Ordnung zu halten, die Pensionairen zum Lernen anzuhalten und das laute Lernen zu verhindern.

Art. 7. Bei dem Früstück, Mittags und Abendsessen müßen alle Lererinen zugegen seyn, jede hat die Aufsicht über den ir angewiesenen Tisch wobei sie sitzt, one sich um die andern zu bekümmern, die auch ire angewiesene Lererin als Aufseerin haben; sollte sich eine der Lererinen aber, wegen einer gültigen Ursache dabei nicht einfinden können, so wird sie der Lererin, welche bei dem nächsten Tisch sitzt, davon Nachricht geben, damit sie einsweilen die Aufsicht ires Tisches überneme.

Art. 8. Der Direktor wird jeder Lererin nach irer Fäigkeit ire Schule und die Gegenstände und die Art des Unterrichts anweisen.

Art. 9. Eine Lererin darf sich nicht in die Schule der andern mischen, jede hat nur Autoritaet in irer eignen Schule.

Art. 10. Die Pörtnerin des Pensionats wird Vormittag Niemanden in das Sprachzimmer einlaßen, ausgenommen es wäre ein besonderer Fall vorhanden, daß die Person nicht von hier wäre, und sich weder aufhalten, weder wiederkommen könnte. Dann, wenn eben Schulzeit ist, hat die Pörtnerin der Lererin der Schule, in welcher sich die Pensionaire befindet,

davon die Anzeige zu machen, und ir sowohl die Person als auch die Ursache bekannt zu machen, damit diese beurteilen könne, ob die Erlaubniß zu erteilen seye.

Art. 11. Alle Lererinen müßen bei den Erholungsstunden der Pensionaires gegenwärtig seyn, um auf die Einigkeit und auf den Anstand bei iren Erholungen zu wachen.

Art. 12. Außer der Schulzeit hat die Pörtnerin immer von der ältesten Lererin, welche sich bei den Pensionairen befindet (wenn sie es nicht selbst ist) dieselbe in das Sprachzimmer zu verlangen, und wenn der Direktor in dem Pensionat ist, immer von demselben selbst.

Art. 13. Die älteste Lererin hat immer die Paquete und Brife für die Pensionaires zu empfangen um dieselbe auszuteilen, und Niemand als sie mit dem Direktor gemeinschaftlich, wenn er es für nötig findet, hat das Recht diese Briefe und Paquete zu erbrechen und zu untersuchen.

Art. 14. Die älteste Lererin besorgt den Einkauf des nötigen Zugehörs zu den Handarbeiten, und wird sich immer abwechselnd von einer Pensionaire begleiten laßen, wenn sie etwas einkauft, um inen den Wert und die Eigenschaft der Waaren kennen zu lernen; diese Lererin allein, oder im allgemeinen jene, die das Einkauffen besorgt, soll den Schlüssel von jenen Kästen haben, wo diese Sachen aufbewahrt werden.

Die zweite Lererin wird die verfertigte Arbeiten verwaren, damit sie nicht verdorben werden, und wird wieder allein die Schlüssel der Kasten haben, wo sie verwart sind.

Die dritte Lererin hat die Obsorge über die Arbeitszeugen, und den Schlüssel von den Pläzen, wo sie verwart sind.

Alle drei Lererinen geben one Unterschied Unterricht zur Arbeit. Die übrige Pensionats Schlüssel bis auf Jenen des Eingangs bleiben unter den Lererinen gemeinschaftlich.

Art. 15. Nach 9 Uhr Abends darf keine Lererin aufbleiben.

Art. 16. Alle Lererinen sind von einander unabhängig, sondern steen nur unter der Oberin des Konvents, was ire klösterliche Pflichten betrift, und unter dem Direktor des Pensionats in allem was das Pensionat betrift, nach dem erlaßenen General Reglement.

Essen, den 28. April 1794.

Regeln für die Pensionaires.

Art. 1. Die Pensionaires steen Winter und Sommer um 5 Ur auf.

Art. 2. fünf Minutten nach 5 Ur geen dieselbe auf das gegebene Zeichen in irre Morgenskleidern aus irem Schlafzimmer zum Waschen, Kämmen und ire Hare in Ordnung zu

bringen in einen gemeinschaftlichen Saal, und sie werden sich immer sauber und reinlich kleiden.

Art. 3. Um halb Sechs Ur haben sie eine Viertelstunde, um sich in iren Zimmern anzukleiden.

Art. 4. Um drei Viertel auf Sechs Ur geen sie in die Kirche, um das Morgensgebet zu verrichten.

Art. 5. Um sechs Ur fängt das lernen in einem gemeinschaftlichen Saal an, welches sie mit der Anruffung des heiligen Geistes anfangen, und mit einem Gebet zur heiligen Jungfrau Maria beschlüßen, welche Gebete bei allen gemeinschaftlichen Lerstunden geschehen müssen.

Art. 6. Ein Viertel nach 7 Ur früstücken sie biß halb acht Ur.

Art. 7. Nach dem Früstück geen sie in ire Zimmer, um ire Kleidungsstücke in Ordnung zu bringen, damit nichts davon unordentlich herum liege.

Art. 8. Um drei Viertel auf acht Ur ist die Meße, worauf an Sonn- und Feiertagen der Rosenkranz folgt.

Art. 9. Nach der Meße biß 9 Ur wird Unterricht im Schreiben gegeben.

Art. 10. Um 9 Ur fängt die Schule an, und dauert biß 12 Ur, worunter nur eine Viertelstunde von drei Viertel auf 11 Ur bis 11 Ur Erholung ist.

Art. 11. Um 12 Ur wird zu Mittag gegeßen, und ee die Pensionaires in das Speißzimmer geen, betten sie noch in der Kirche den englischen Gruß.

Art. 12. Vor und nach Tisch wird immer gebetet.

Art. 13. Die Zeit des Mittags und Nachtseßen kann nicht genau bestimmt werden, diese Bestimmung hangt also von dem Direktor und in seiner Abwesenheit von der ältesten Lererin ab.

Art. 14. Vom Mittagessen biß halb zwei Ur ist Erholungsstunde.

Art. 15. Von halb zwei bis 2 Ur wird gelernt, ausgenommen am Samstag und an den Tagen, wo keine Schule ist.

Art. 16. Von 2 Ur biß ein Viertel nach 5 Ur wird gearbeitet, oder Lektion in der Musik, im Tanzen, und im Zeichnen genommen, nach der getroffenen Einrichtung des Direktors.

Art. 17. Um drei Ur ist das Gouté, welches eine Viertelstunde dauerd, nach welchem die Pensionaires am Samstag und an den Vorabenden der Feiertage die Kleider herrichten, welche sie am andern Tag anzien wollen.

Art. 18. Ein Viertel nach fünf Ur wird der Rosenkranz und die Litanei der Mutter Gottes gebettet, an Sonn- und Feiertagen wird aber noch eine Viertelstunde vorher eine geistliche Lesung gehalten.

Art. 19. Nach diesem Gebet ist das Nachtseßen.

Art. 20. Nach dem Nachtseßen geen die Pensionaires in ire Zimmer, um sich umzukleiden, wozu inen 5 Minuten Zeit gegeben wird.

Art. 21. Sobald das Zeichen gegeben wird, geen sie in die Kirche, um allda eine kurze Anbetung zum heiligsten Sacrament zu verrichten.

Art. 22. Die Erholungszeit Abends dauert bis halb acht Ur.

Art. 23. Das Abendgebet wird in dem Arbeitszimmer verrichtet.

Art. 24. Wenn die Pensionaires in iren Schlafzimmern sind, wird ihnen nur 5 Minuten Zeit gegeben, um sich schlafen zu legen, und eine von inen wird in jedem Zimmer folgendes Gebet laut beten. (fehlt).

Art. 25. Bei der Arbeitszeit wird immer zu allen Zeiten jene Pensionaire die bestimmte Gebete anfangen, welche die Woche hat, und die übrige dan fortfaren.

Art. 26. Sobald die Pensionaires in den Schlafzimmern beisammen sind, wird immer das Stillschweigen beobachtet, so wie auch wenn sie in das Speißzimmer hin und zurück geen, und von dem Abendgebet an biß nach dem Morgensgebet.

Art. 27. One Erlaubniß der Lererin darf sich keine Pensionaire weder vom Lernen, weder aus der Schule, weder von der Arbeit, weder von der Erholungszeit entfernen.

Art. 28. Alle Wochen werden sich die Pensionaires zweimal, am Mittwoch und Samstag, kämmen, die größern allein, die kleinern aber mit Beihilfe der Lererinen.

Art. 29. An jedem Samstag müssen sie ire Kleidungen und Weißzeüg nachseen, um dasselbe auszubessern und zu putzen.

Art. 30. Alle Vorabende von hohen Feiertagen, und wenigstens alle Monate einmal geen die Pensionaire zur hl. Beicht, und so oft es ir Beicht-Vater für gut findet, zur heiligen Communion.

Art. 31. Am Samstag lernen sie den Cathechismus für den folgenden Tag von 2 biß 3 Ur.

Art. 32. Alle Sonn- und Feiertage wird der Direktor oder die von im dazu bestimmte Lererin das Evangelium des Tages auslegen.

Art. 33. Der Direktor wird auch alle Sonn- und Feiertage den Cathechismus erklären, und wenn er ja verhindert sein sollte, so wird er eine Lererin an seine Stelle bestimmen, damit diese Religions-Uebung niemals fele.

Art. 34. Die Pensionaires, welche Erlaubniß zum ausgeen erhalten, dürfen erst nach der Meße sich entfernen, und müßen um halb acht Ur Abends wieder zu Haus seyn.

Art. 35. Um allen Kleider-Pracht zu vermeiden, und allen Neid darüber zu verhüten, so ist es hiemit verboten in dem

Pensionat seidne Kleider zu tragen. An den gemeinen Tagen werden die Pensionaires Kleider von gewönlichem Stoff und einer dauerhaften Farbe tragen, an Sonn- und Feiertagen aber weiße Kleider. Alle Frisur ist ebenfalls verboten, und sie tragen die Hare nur abgeschnitten auf der Stirne, und die lange Hare zusammen gebunden.

Art. 36. Sollte eine Pensionaire keiner Beßerung empfänglich seyn, und sich so übel betragen, daß Sie durch ir Beispiel der Erzieung der übrigen nachteilig wäre, so ist es dem Direktor erlaubt, dieselbe iren Aeltern zurückzuschicken.

Essen, den 28. April 1794.

Ein Werbebrief für das Essener Gymnasium aus dessen Stiftungsjahr 1545.

Mitgeteilt von Dr. Hermann Keußen.

Eine interessante Ergänzung zu den bisher bekannten Nachrichten über die Errichtung des Essener Gymnasiums im Jahre 1545[1]) bietet der nachfolgende lateinische Werbebrief des ersten Rektors Bonifaz Helphricht, der im Monat vor der Eröffnung der Anstalt durch den Druck verbreitet wurde. Er diente offenbar als Grundlage für die ebenfalls gedruckte deutsche Einladung der Stadt Essen vom 28. Januar 1546[2]). Abgesehen von seiner gelehrten Verbrämung mit Stellen aus dem alten Testament hat das Schreiben des Rektors besonderen Wert durch die genauen Angaben am Schlusse über die Billigkeit der Lebensverhältnisse im damaligen Essen. Von Interesse ist auch die Teilnahme des Mag. Bernhard Lingius, der nach einigen Jahren Konrektor in Münster[3]) war, durch die Beigabe einiger Verse zum Werbebrief. Daß er an der Essener Schule unterrichtet hat, ist nicht wahrscheinlich, da er sonst in der von Zopf benutzten Quelle mit den anderen Lehrern genannt sein würde. Vermutlich war er ein Studiengenosse des Essener Rektors. Den von Hamelmann[4]) mitgeteilten Nachrichten über Lingius ist noch hinzuzufügen, daß sein Familienname Broickbern war, und daß er als Magister in artibus von Löwen am 6. Dezember 1542 in Köln immatrikuliert wurde[5]).

---

[1]) Ribbeck, Geschichte des Essener Gymnasiums: Essener Beiträge 16, 43 ff.

[2]) a. a. O. S. 96/7.

[3]) a. a. S. 56.

[4]) Hamelmann, Geschichtliche Werke, kritische Neuausgabe von Löffler, I 3. 1 (Münster 1908), 29.

[5]) Kölner Matrikel Rekt. 615, 46.

Bonefacius Helphrichtius Erphordianus, Scholae Assendiensis moderator, sincero Lectori Salutem.

Vidit prudentissimus celeberrimae Assendiensis Reipublicae Senatus, lector candide, quod iam in utraque parte Germaniae Civitates, Principes atque Duces collapsas Scholas, spretis omnibus sumptibus, egregie restaurant, nec non nova gymnasia erigunt, eademque magnificis stipendiis exornant ac confirmant. Vidit etiam noster Senatus, quod id ipsum aliae civitates liberae, et quae quid proprii iuris habent, toto animo moliuntur. Sentiunt enim nunc tandem (laus Deo) pii praesides, quam crudeliter animadverterit Deus in illos, qui sacrarum literarum candidatis insidias struxerint. Sic enim omnipotens dixit ad Oseam capite quarto: Quoniam reiicisti (!) doctrinam, et ego reiiciam te. Sentiunt e diverso, quo singulari amore, clementia et misericordia prosecutus sit illos, qui philomusos a detrectatorum et hostium violentia defenderint, ut sat clare apparet in Abdia, qui pueros illos servaverit salvos, quos Jesabel conabatur interimere. O quam magna promissio facta est Abdomelech, quod Jeremiam a manu hostium servavit vivum. Deus enim dixit illi: nihil discriminis aut periculi ab hostibus accipies. Consultissimus igitur Assendiensis Senatus haec omnia altiori animo perpendens, ne solus suae et finitimae Juventuti deesse videretur, Scholam suam reformavit, et cum consensu ac subsidio illustrium ac generosarum dominarum D. Abbatissae Sybillae, divinae triados gratia, Comitissae de Montfort et Rotenfels, D. Praepositae Emgartae Comitissae de Diffholt, D. Decanissae Catharinae Comitissae de Gleychen, caeterarumque illustrium canonissarum necnon reverendorum dominorum D. Decani et caeterorum Canonicorum, Vicariorum, ac totius Capituli Basilicae ac liberae ecclesiae B. Mariae virginis et sanctorum Cosmae et Damiani, ex illa schola ludum particularem sive potius Gymnasium me Rectore constitui voluit, cui in principio septem lectores praeficientur, verum successu temporis, ubi numerus scholasticorum accreverit, plures accersentur. Tanta autem est huius loci commoditas, tanta aëris salubritas, ut finitima oppida foelicitate sua facile convincat. Hic nihil non aequo

aere venditur, hic omnia facilia sunt acquisitu et emptu. Mensa stomacho docto conveniens 16 vel 17 Taleris comparari potest. Hospitium sine mensa Equite Geldriensi facile acquiretur. Quantum autem ad institutionem attinet, lector charissime, ita agemus eamque adhibebimus diligentiam, ut pueri nec in nobis, nec in nostris collegis quicquam desiderare possint. Tu candide lector credito mihi, praestabimus plura, quam prima fronte promittimus. Vale. Datum Assendiae ex musaeo nostro, Nonis Septemb.

Anno ab orbe redempto M. D. X. L. V.

Bernardus Lingius, Candido Lectori.

Tum fore florentes politias atque beatas,
Si docti regerent, censuit ipse Plato.
Cuius rite memor nullis Essendia parcit
Sumptibus, ut liceat constituisse scholam.
Constituisse scholam, doceat quae gnesia pubem:
Huc igitur propera, quisquis ephebe sapis.

Köln. Hist. Stadtarchiv, Abteil. Universität. Gleichzeitiger Druck.

Krupp 1812—1912. Zum 100 jährigen Bestehen der Firma Krupp und der Gußstahlfabrik zu Essen-Ruhr. Herausgegeben auf den hundertsten Geburtstag Alfred Krupps. 416 S. Fol.

So wenig sich auch eine Geschichte der Kruppschen Fabrik in den engen Rahmen der ortsgeschichtlichen Betrachtung einspannen läßt, so wenig können doch diese Blätter stillschweigend an einem Werke vorübergehen, das die größte Erscheinung der Essener Geschichte zum ersten Male auf breiter urkundlicher Grundlage behandelt. Für ein Unternehmen wie das Kruppsche war es gewissermaßen eine Ehrenpflicht, in dem Augenblick, wo es auf ein hundertjähriges Bestehen zurückblickt, sich und der Welt eine ernsthafte Rechenschaft über seine Entstehung und bisherige Entwickelung zu geben. In dieser Erkenntnis hat die Verwaltung des Werkes seit einer Reihe von Jahren nicht allein die reichen Schätze der Kruppschen Archive durchforschen lassen, sondern auch mit einem Aufgebot von Kräften, wie es nur ihr zur Verfügung steht, alle sonst irgend erreichbaren Quellen amtlicher und privater Natur zu erschließen gesucht. Der gewaltige aus Akten, Korrespondenzen und mannigfachsten persönlichen Mitteilungen zusammengetragene Stoff ist dann in sorgfältigster, auch das Kleinste nicht verschmähender Einzelforschung verarbeitet worden. Dem fertig vorliegenden Ganzen aber merkt nur der Kundige an, wieviel Hände daran tätig gewesen sein müssen, wieviel mühsame Arbeit oft dem Inhalte weniger unscheinbarer Sätze zugrunde liegt. Lichtvoll gegliedert und von einheitlicher Auffassung durchdrungen liegt das große Bild vor uns. Im Mittelpunkte steht die überragende Gestalt Alfred Krupps. Er, der ganz in seinem Werke aufging, ist doch der eigentliche Gegenstand der Darstellung, und aus seinem Sinne heraus soll wohl auch das Buch verstanden werden. Der Mann, der das Wort sprach, er habe nur mehr Glück gehabt, als sein Vater, wußte nur allzu gut, daß die Gunst der Zeitumstände auf die Dauer nur den beharrlich und unentmutigt Ringenden emporträgt. Dieser in Alfred Krupp lebendige stolz-bescheidene Geist, der in strenger Wahrhaftigkeit fremdes Verdienst und die Gunst des Schicksals dankbar zu würdigen weiß, aber auch des eigenen Wertes sich durchaus bewußt ist, lebt in dem ganzen Buch. — In erster Linie scheint es für die Angehörigen des

Werkes geschrieben. Ihnen stellt es in warmer, pietätvoller Schilderung, ohne die Schwächen abzuleugnen, die Bilder der drei Krupps, ihre Kämpfe, Mißerfolge und Siege vor Augen. Ihnen ruft es mit einem gewissen Nachdruck die schweren Zeiten ins Gedächtnis, mit denen das heute so machtvolle Werk so lange hat ringen müssen. Vor ihnen legt es von der Dankbarkeit Zeugnis ab, mit der Alfred Krupp jeder Förderung, jedes treuen Dienstes, vor allen der in den Zeiten der Not geleisteten, gedachte. Im übrigen ist der alte Grundsatz der Firma streng gewahrt, daß der einzelne mit seiner Leistung, so groß und wertvoll sie sein mag, sich als dienendes Glied dem Ganzen einzufügen und vor der Öffentlichkeit keine persönliche Geltung zu verlangen hat. — Wie es sich von selbst versteht, ist andererseits — bei aller Bedachtnahme auf den engeren Leserkreis — das Buch in dem klaren Bewußtsein von der Bedeutung geschrieben, die Krupp und sein Werk für unser ganzes Volk und weit darüber hinaus gewonnen haben. Überall bildet den Hintergrund der Darstellung der große Zusammenhang der technischen, wirtschaftlichen und politischen Entwickelung, besonders in der ersten Hälfte des Buches, wo die Vorbedingungen für das Schaffen Krupps klarzulegen waren, aber auch in den späteren Abschnitten, wo gelegentlich die weittragenden Folgen seiner Tätigkeit angedeutet werden mußten. So wird das Buch aufmerksame Leser in der ganzen Welt finden, die in ihm einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der materiellen Kultur unserer Zeit, insbesondere des modernen großen Unternehmens suchen. Aber auch für sie wird der wertvollste Gewinn, den sie dem Buch entnehmen, die Einsicht in die wichtige, so oft ausschlaggebende Bedeutung sein, die selbst in den gewaltigen Umwälzungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der einheitlichen, sich selbst getreuen, auf die Sache gerichteten Persönlichkeit zufällt. R.

Bericht

über die Tätigkeit des Historischen Vereins vom 1. Oktober 1911 bis zum 1. Oktober 1912.

Das 33. Jahr seines Bestandes tritt der Verein leider mit einer etwas verringerteu Mitgliederzahl an. Wir verloren durch den Tod die Herren: Geh. Kommerzienrat Funke, Kommerzienrat Hirschland, Rentner Lützenkirchen, Bankdirektor Rehn, Rentner Schnutenhaus und Dechant Tönnissen in Borbeck. Mit besonderer Trauer gedenken wir des Herrn Kommerzienrat Isaak Hirschland, der dem Verein seit seinem Bestehen, dem Vorstand seit 1903 angehörte. Die warme Pietät, mit der er an seiner Vaterstadt hing, die rege Teilnahme, die er unsern Bestrebungen widmete, die offene Hand, die er für uns in Fällen besonderen Bedürfnisses hatte, werden, wie seine ganze würdige und liebenswerte Persönlichkeit, bei uns unvergessen bleiben. — Die durch Tod, Wegzug und Austritt entstandenen Verluste sind, obschon eine Anzahl von Herren dem Vereine neu beigetreten ist, nicht völlig ausgeglichen worden, so daß unser Bestand nur 313 Mitglieder (gegen 322 vor einem Jahre) aufweist. Der Abschluß der schwebenden Eingemeindungsverhandlungen bedroht uns mit neuen Verlusten, da die Stadt Essen es bisher in solchen Fällen stets abgelehnt hat, die von den einverleibten Gemeinden gezahlten Vereinsbeiträge zu übernehmen. Wenn also der Verein seine Tätigkeit im bisherigen Maße fortsetzen soll, so müssen wir die dringende Bitte an unsere Mitglieder richten, unserer Sache nicht allein treu zu bleiben, sondern ihr auch nach Möglichkeit neue Freunde zuzuführen.

An den Vereinsabenden des vergangenen Jahres sind folgende Vorträge gehalten worden:

Am 6. November sprach der Unterzeichnete über die Äbtissin Mathilde von Essen, Enkelin Ottos des Großen.

Herr Franz Arens über die ersten Versuche zur Gründung einer Niederlassung der Jesuiten in Essen.

Am 12. Dezember sprach Herr Dr.-Ing. Heiligenthal über die Anlage der deutschen Städte im Mittelalter.

Am 2. Februar bot in einer mit dem deutschen Sprachverein gemeinsam abgehaltenen Sitzung Herr Prof. Dr. Imme Kulturbilder aus den letzten Jahrzehnten vor dem wirtschaftlichen Aufschwunge unserer Stadt dar.

Am 8. Juni machte unser Verein mit dem hiesigen Kunstverein einen Ausflug nach Dortmund und Hohensyburg.

Für die ebenso liebenswürdige als kundige Führung, die uns in Dortmund Herr Stadtbaurat Kullrich im alten Rathause, Herr Direktor Baum in den reichen Sammlungen des Kunst- und Gewerbemuseums zu teil werden ließen, sei auch an dieser Stelle der wärmste Dank ausgesprochen.

Außer der regelmäßigen Folge der Vereinshefte erhielten unsere Mitglieder während des vergangenen Jahres das von Herrn Kaplan Gescher sehr sorgfältig bearbeitete Register zu Heft 1—25 der Beiträge und ein „Essener Sagenbuch", herausgegeben von unserm langjährigen Mitgliede Herrn Heinrich Vos und Fräulein M. Weinand (Essen, Verlag von H. Vos, 1912).

In engem Zusammenhange mit der Tätigkeit des Vereins steht schließlich die Herstellung einer sehr genauen Karte des Essener Stiftsgebietes im größten Maßstabe (1 : 10 000) für die ortsgeschichtliche Abteilung des städtischen Museums. Der Karte ist die Katasteraufnahme von 1823 mit den damaligen Gemeindegrenzen zugrunde gelegt; doch sind die zahlreichen Textfehler dieser Aufnahme berichtigt und alle Höfe- und Flurnamen, die sich nach anderen Karten oder urkundlichen Nachrichten mit völliger Sicherheit feststellen ließen, eingetragen worden, so daß, wie wir hoffen, die mühsame Arbeit eine zuverlässige Grundlage für alle geschichtlichen Ortsfeststellungen innerhalb unseres Arbeitsgebietes abgeben wird. Der Stadtverwaltung, die die Arbeitskraft ihrer Beamten für diesen Zweck bereitwillig zur Verfügung stellte, danken wir auch für diese Förderung unserer Zwecke auf das herzlichste.

Ribbeck.

Verzeichnis der Mitglieder nach dem Bestande vom 1. Oktober 1912.

Ehrenmitglieder:

Rentner Wilhelm Grevel in Düsseldorf.

Geh. Archivrat Dr. Ludwig Keller in Charlottenburg.

Gewerke Albert von Waldthausen in Essen.

Lebenslängliches Mitglied:

Kaiserlicher Gesandter, Wirkl. Geh. Rat Julius von Waldthausen in Bukarest.

Mitglieder mit höheren Beiträgen:

Stadtgemeinde Essen	300 Mk.
Frau Wirkl. Geh.-Rat Krupp	100 „
Wirkl. Legationsrat Dr. Krupp von Bohlen und Halbach	100 „
Landkreis Essen	50 „
Bürgermeisterei Altenessen	30 „
Bürgermeisterei Borbeck	30 „
Gute Hoffnungshütte in Oberhausen	25 „
Bürgermeisterei Rotthausen	20 „
Bürgermeisterei Steele	20 „
Bürgermeisterei Stoppenberg	10 „
Gemeinde Heisingen	10 Mk.
Gemeinde Katernberg	10 „
Gemeinde Schonnebeck	10 „
Gemeinde Stoppenberg	10 „

Mitglieder mit dem satzungsgemäßen Beitrage:

A. In der Stadt Essen (mit Altendorf, Huttrop, Rellinghausen und Rüttenscheid.

Altenberg, Justizrat.
Anz, Justizrat.
Arens, Franz, Rentner.
Arntzen, Fräulein, Johanna.
Ascherfeld, Justizrat.
Backes, Professor.
Baecker, Gustav, Kaufmann
Baedecker, Diedrich, Verlagsbuchhändler.
Baedecker, Frau Julius.
Baum, Wilhelm, Fabrikant.
Baumann, Heinrich, Uhrmacher.
Baumann, Professor.
Baur, Landgerichtsrat.
v. Bemberg-Flamersheim, Kgl. Polizeipräsident.
Blambeck, Betriebsführer.
Dr. Blumenfeld, Sanitätsrat.
Böhmer, Religionslehrer.
Böhmer, Hermann I, Kaufm.
Böhmer, Hermann II, Kaufm.

Böhmer, Wilhelm, Kaufm.
Borchardt, Prof., Direktor der Viktoriaschule.
von Born, Otto, Kaufm.
Boyer, Landgerichtsdirektor.
Brandi, Bankdirektor.
Bremer, Professor.
Brockes, Professor.
v. Bülow, Mitgl. d. Direktoriums d. A.G. Fried. Krupp.
Dr. Büscher, Landgerichtspräsident.
Buß, Verlagsbuchhändler.
Conrad, Heinrich, Kaufmann.
Cosmann, Julius, Kaufmann.
Cosmann, M., Kaufmann.
Dr. Däbritz, Prokurist.
Dettmar, Landgerichtsdirektor.
Dölberg, Prokurist der A.-G. Fried. Krupp.
Dr. Dövenspeck, Arzt.
Dr. Ehrensberger, Mitgl. des Direktoriums der A.-G. Fried. Krupp.
Essener Schützenverein.
Everhardt, Oberlehrer.
von Eynern, Landrat.
Fehrenberg, Bernhard, Brauereibesitzer.
Feldhaus, Heinrich, Gutsbesitzer.
Feldhüsen, August, Fabrikbesitzer.
Felger, Oberstadtsekretär.
Finger, Oberlehrer.
Dr. Fink, Pfarrer.
Fitschen, Direktor der Luisenschule.
Geck, Heinrich, Buchhändler.
van Gember, Robert, Kaufm.
Gerdes, Kreisschulinspektor.
de Giorgi, Fabrikant.
Girardet, Wilhelm, jun., Buchdruckereibesitzer.
Goldkuhle, Johann, Bildhauer.
Dr. Goldschmidt, Hans, Fabrikbesitzer.
Dr. Goldschmidt, Theodor, Fabrikbesitzer.
Goose, Rechtsanwalt.
Gosebruch, Museumsdirektor.
Graf, Hauptlehrer.
Grevel, Ortwin, Beigeordneter.
Grevel, Oskar, Kaufmann.
Grubenbecher, Joseph, Kaufmann.
Hagedorn, Hubert, Konsul.
Hammacher, Gustav, Kaufm.
Haurand, Joh., Bäckermeister.
Haux, Finanzrat, Mitgl. des Direktoriums der A.-G. Fried. Krupp.
Heilermann, Landgerichtsrat.
Dr. Heiligenthal, Ingenieur.
Heimeshoff, Alex., Kaufmann.
Dr. Heinemann, Justizrat.
Herz, Richard, Kaufmann.
Dr. Heßberg, Geh. Sanitätsrat.
Heyden, Fräulein, Adele.
Hilgenberg, Clemens, Kaufm.
Hilgenberg, Gustav, Kommerzienrat.
Hirsch, Syndikus der Handelskammer.
Hirschland, Hermann, Bankier.
Hirschland, Kurt Martin, Bankier.
Hofacker, Wilhelm, Kaufmann.
Holbeck, Wilhelm, cand. phil.
Holle, Geh. Regierungsrat, Oberbürgermeister.
Homann, Leiter des statistischen Bureaus der A.-G. Fried. Krupp.
Hopmann, Rektor am Kloster der barmh. Schwestern.
Huesker, Amtsgerichtsrat.
Hünewinckell, Rechtsanwalt.
Huttrop, Theodor, Gutsbesitzer.
Huyssen, Pfarrer.

Dr. Imme, Professor.
Joetten, Bankdirektor.
Jörgens, Rechtsanwalt.
Dr. Jüngst, Ernst.
Kaiser, Otto, Gutsbesitzer.
Kamieth, Ressortchef.
Karsch, Regierungs- und Baurat.
Kirberger, Pfarrer.
Klein, Chefredakteur.
Klein, Rektor.
Knaudt, Frau Kommerzienrat.
Koch, Rektor.
Koenen, Hugo, Verlagsbuchhändler.
Kohl, Hubert, Baugewerksmeister.
Kohl, Moritz, Baugewerksmeister.
Kohn, August, Kaufmann.
Körngen, Wilhelm, Buchhändler.
Krawehl, Artur, Kaufmann.
Krawehl, Otto, Bergassessor.
Kretz, Rektor.
Kreutzenbeck, Regierungslandmesser.
Krupp, Fried., Aktiengesellschaft.
Dr. Küllenberg, Artur.
Kunolt, Sparkassenrendant a. D.
Dr. Laarmann, Landgerichtsdirektor.
Lange, Oberleutnant a. D.
Lehmann, Eisenbahndirektionspräsident.
Leimkühler, Heinrich, Photograph.
Lersch, Joseph, Fabrikbesitzer.
Liese, Seminardirektor.
Marx, Emanuel, Kaufmann.
Metzendorf, Georg, Professor.
Dr. Meumann, Rechtsanwalt.
Dr. Mews, Oberlehrer.
Dr. Middell, Professor.
Middendorf, Hermann, Kaufmann.
Mittweg, Referendar.
Müller, Albert, Kommerzienrat.
v. Münchow, Fabrikant.
Neumann, Emil, Kaufmann.
Niemeyer, Hans, Justizrat.
Dr. Niemeyer, Viktor, Justizrat.
Niesen, J. W., Kaufmann.
Nölle, Wilhelm, Fabrikbesitzer.
Oberembt, Emil, Bauunternehmer.
Olfe, Kommerzienrat.
Paas, Heinrich, Kaufmann.
Piekenbrock, Johann, Bauunternehmer.
Piekenbrock, Karl, Bauunternehmer.
Prill, Professor.
Dr. Racine, Medizinalrat.
Rademacher, Fabrikdirektor.
Reidick, Landrichter.
Reuter, Frau Luise, geb. Schulz.
Schriftleitung des Rheinisch-Westfälischen Anzeigers.
Dr. Ribbeck, Professor.
Dr. Rötgers, Kurt, Fabrikbesitzer.
Russell, Justizrat.
Dr. Samuel, Rabbiner.
Dr. Schäfer, Apotheker.
Schammel, Postdirektor.
Schink, Emil, Photograph.
Schlicker, Friedrich, sen., Gasthofbesitzer.
Schmemann, Gustav, Kaufmann.
Schmemann, Otto, Buchhändler.
Schmidt, Ferd., Verlagssekretär.
Schmidt, Robert, Beigeordneter.

Schmidt, Wilhelm, Professor.
Schmitz, Karl Heinr., Kaufmann.
Schmohl. Baurat.
Dr. Scholten, Professor.
Schüller, August, Prokurist.
Schulte-Herbrüggen, August.
Schulte-Pelkum, Direktor des Franz Sales-Hauses.
Schulte-Silberkuhl, Johann.
Schürenberg, Wilh., Kaufmann.
Schwab, Otto, Bankdirektor.
Schwan, Karl, Buchhändler.
Dr. Siebourg, Prof., Gymnasialdirektor.
Sölling, Frau, Helmine, geb. Hengstenberg.
Sölling, Louis, Kaufmann.
Sommerfeld, Rechtsanwalt.
Spindler, Walter, Bergwerksdirektor.
Steppuhn, Direktor der Taubstummenanstalt.
Stinnesbeck, Alfons, Architekt.
Stoffels, Fräulein, Maria.
Stuers, Theodor, Bäckermeister.
Tegeder, Religionslehrer.
Teipel, Oberlehrer.
Thiel, Alfred, Direktor des Rhein.-Westf. Elektrizitätswerks.
Ulrich, Amtsgerichtsrat.
Venhofen, Wilhelm, Architekt.
Vester, Wilhelm, Kaufmann.
Vogt, Oskar, Generalbevollmächtigter.
Vos, Heinrich, Buchhändler.
Waldthausen, Fräulein, Auguste.
v. Waldthausen, Eugen, Gewerke.
v. Waldthausen, Wilhelm, Bankdirektor.
Wandel, Justizrat.
Wember, Ernst, Kaufmann.
Wernaer, Viktor, Buchhändler.
Wiesmann, Wilhelm, Lehrer.
Willers, Heinrich, Bankdirektor.
Witte, Professor, Kgl. Musikdirektor.
Dr. Wolff, Justizrat.
Wöller, Ludwig, Fabrikant.
Woltze, Franz, Bankdirektor.
Ziemer, Oberingenieur.

B. In der Bürgermeisterei Altenessen:

Dr. Büchner, prakt. Arzt.
Stauder jun., Brauereibesitzer.
Grimm, Rektor, Karnap.

C. In der Bürgermeisterei Borbeck:

Becker, städt. Landmesser.
Dr. Cüppers, Gymnasialdirektor.
Dicken, Theodor.
Leimgardt, Wilhelm, Beigeordneter.
Dr. Voß, Professor.
Wächter, Pfarrer.
Dörrenberg, Otto, Kaufmann, Berge-Borbeck.

D. In der Bürgermeisterei Bredeney:

Dr. Bastgen, Professor.
Bernsau, Karl, Vorstand der Krupp von Bohlen- und Halbachschen Hausverwaltung.
v. Glümer, Geschäftsführer des Kruppschen Bildungsvereins.
Lange, Friedrich, Hüttendirektor.

Dr. Müller, Prof., Gymnasialdirektor.
Oertgen, Pfarrer.
Sachße, Bürgermeister.
Schellbach, Bildhauer.

E. In der Bürgermeisterei Kettwig:

Scheidt, Erh. Aug., Kommerzienrat.

F. In der Bürgermeisterei Kray-Leithe:

Gemeinde Kray.
Beckmann, Wilhelm, Gutsbesitzer, Kray.
Eickenscheidt, Fritz, Gutsbesitzer, Kray.
Gemeinde Leithe.
Grimberg, Gutsbesitzer, Leithe.

G. In der Bürgermeisterei Kupferdreh:

Arns, Hermann, Fabrikdirektor.

H. In der Bürgermeisterei Rotthausen:

Lic. Bitter, Pfarrer.
Nienhausen, Ernst, Gutsbesitzer.

I. In der Bürgermeisterei Steele:

Bewerunge, Kgl. Waisenhausdirektor.
Büssem, Dechant.
Frings, Regens des Kgl. Waisenhauses.
Lindemann, Gutsbesitzer.
Städtisches Gymnasium.
Steinsiepe, Wirt.
Zeche Johann Deimelsberg.

J. In der Bürgermeisterei Stoppenberg:

Gemeinde Frillendorf.
Dr. Beckmann, Arzt, Frillendorf.
Terboven, Johann, Gutsbesitzer, Frillendorf.
Borggreve, Oberlehrer, Katernberg, .
Bullmann, H., Bauunternehmer, Katernberg.
Dr. Heinrich, Realgymnasialdirektor, Katernberg.
Dr. Honcamp, Arzt, Katernberg.
Linderhaus, Bergwerksdirektor, Katernberg.
Nachtsheim, Pfarrer, Katernberg.
Pieper, Rektor, Katernberg.
Poth, Apotheker, Katernberg.
Vossieck, Markscheider, Katernberg.
Dr. Bramkamp, Arzt, Schonnebeck.
Kemper, Rektor, Schonnebeck.
Loeven, Betriebsführer, Schonnebeck.
Breuer, Hauptlehrer, Stoppenberg.
Feldhaus, Wilh., Gutspächter, Stoppenberg.
Dr. Kondring, Arzt, Stoppenberg.
Kohl, Hauptlehrer, Stoppenberg.
Lintzen, Pfarrer, Stoppenberg.
Meyer, Bürgermeister, Stoppenberg.
Tuttmann, Heinr., Gutsbesitzer, Stoppenberg.
Dr. Ubber, Beigeordneter, Stoppenberg.

Wiedel, Apotheker, Stoppenberg.

K. In der Bürgermeisterei Werden:

Mittweg, Albert, Kaufmann.

L. Auswärtige Mitglieder:

Averdung, Religionslehrer, Barmen.
Bardenheuer, Karl, Zechenbeamter a. D., Remscheid.
Biesten, emerit. Pfarrer, Boppard.
Bömke, Frau Kommerzienrat, Kassel.
Devens, Amtmann, Attendorn.
v. Dücker, Oberleutnant, Berlin.
Fahrenhorst, Bundesagent des ostdeutschen Jünglingsbundes, Berlin.
Falkenberg, Pfarrer, Walberberg b. Brühl.
Gescher, Kaplan, Köln-Sülz.
Haniel, Geh. Kommerzienrat, Düsseldorf.
Hilger, Geh. Bergrat, Schloß Siemianowitz b. Laurahütte.
Hiltrop, Geh. Bergrat, Breslau.
Frh. v. Hövel, Regierungspräsident a. D., Merlsheim, Kr. Höxter.
Dr. Humann, Georg, Rentner, Aachen.
Ismer, Syndikus, Witten.
Dr. Kahrmann, Professor, Bonn.
Korn, Regierungsrat, Berlin.
Krudewig, Lehrer, Emmerich.
Dr. Kummer, Professor, Gelsenkirchen.
Dr. Mallinckrodt, Regierungsassessor, Koblenz.
Naberschulte, W., Hüttenbesitzer.
Niemann, Frau Ottilie, geb. Flashoff, Berlin.
von Oerdingen, Kaufmann, Gelsenkirchen.
Progymnasium in Gladbeck.
Radke, Otto, Verlagsbuchhändler, Berlin.
Dr. Schnütgen, Domkapitular, Professor, Köln.
Dr. Schröder, Professor, Koblenz-Lützel.
Schulte-Herbrüggen, Friedrich, Haus Welheim bei Bottrop.
Schürenberg, Fr., Gewerke, Wiesbaden.
Dr. Schwamborn, Garnisonspfarrer, Berlin.
Siepmann, Kaplan, Köln.
Ueberfeldt, Richard, Bankdirektor, Bonn.
Vaester, Johannes, Gutsbesitzer, Henrichenburg.
Frh. v. Vittinghoff, gen. v. Schell, Schloß Calbeck bei Goch.
Dr. Vollmer-Wershoven, Rolandseck.
v. Waldthausen, August, Gewerke, Düsseldorf.
v. Waldthausen, Ludwig, Lübbecke.
Waldthausen, Frau Ellen, geb. Münchmeyer, Königswinter.
Wiedemann, Heinrich, Kaufmann, Düsseldorf.
Frh. v. Wilmowski, Regierungsassessor, Berlin-Grunewald.
Wisthoff, A., Hüttenbesitzer, Freiburg i. Br.
Ziemer, Franz, Militärbaumeister, Spandau.

Folgende Vereine und wissenschaftliche Anstalten stehen mit uns in Schriftwechsel:

1. Aachen: Aachener Geschichtsverein.
2. Arolsen: Geschichtsverein für Waldeck und Pyrmont.
3. Augsburg: Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
4. Barmen: Bergischer Geschichtsverein, Abteilung Barmen.
5. Basel: Historische und antiquarische Gesellschaft.
6. Berlin: Gesamtarchiv der deutschen Juden.
7. Berlin: Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
8. Berlin: Verein für Geschichte der Stadt Berlin.
9. Berlin: Verein Herold.
10. Bielefeld: Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg.
11. Braunschweig: Ortsverein für Geschichte und Altertumskunde.
12. Bremen: Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
13. Bückeburg: Verein für Geschichte, Altertümer und Landeskunde des Fürstentums Schaumburg.
14. Danzig: Westpreußischer Geschichtsverein.
15. Darmstadt: Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen.
16. Detmold: Geschichtliche Abteilung des naturwissenschaftlichen Vereins für das Fürstentum Lippe.
17. Dortmund: Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark.
18. Duisburg: Museumsverein.
19. Düsseldorf: Düsseldorfer Geschichtsverein.
20. Eisenberg: Geschichts- und altertumsforschender Verein.
21. Elberfeld: Bergischer Geschichtsverein.
22. Emden: Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer.
23. Essen: Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.
24. Frankfurt a. M.: Verein für Geschichte und Altertumskunde.
25. Freiburg i. Ue. (Schweiz): Deutscher geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg.
26. Fulda: Fuldaer Geschichtsverein.

27. Gießen: Oberhessischer Verein für Lokalgeschichte.
28. Gladbeck: Verein für Orts- und Heimatskunde.
29. Greifswald: Rügisch-pommerscher Geschichtsverein.
30. Halle a. S.: Sächsisch-türingischer Geschichtsverein.
31. Hamburg: Verein für hamburgische Geschichte.
32. Hannover: Historischer Verein für Niedersachsen.
33. Hannover: Verein für Geschichte der Stadt Hannover.
34. Hohenleuben: Vogtländischer altertumsforschender Verein.
35. Homburg v. d. H.: Verein für Geschichte und Altertumskunde.
36. Jena: Verein für türingische Geschichte und Altertumskunde.
37. Kassel: Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
38. Köln: Historischer Verein für den Niederrhein.
39. Köln: Kölnischer Geschichtsverein.
40. Köln: Stadtbibliothek.
41. Kreuznach: Antiquarisch-historischer Verein.
42. Lübeck: Verein für lübeckische Geschichte und Altertumskunde.
43. Magdeburg: Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums Magdeburg.
44. Mainz: Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer.
45. Mannheim: Altertumsverein.
46. Meißen: Verein für Geschichte der Stadt Meißen.
47. Mitau: Genealogische Gesellschaft der Ostseeprovinzen.
48. Mühlhausen i. T.: Mühlhäuser Altertumsverein.
49. Mülheim a. d. R.: Geschichtsverein.
50. München: Schriftleitung der Quellen und Forschungen zur deutschen Geschichte.
51. Münster: Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
52. Nürnberg: Germanisches Museum.
53. Nürnberg: Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
54. Oldenburg: Oldenburgischer Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte.
55. Osnabrück: Verein für Geschichte und Landeskunde.
56. Paderborn: Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
57. Posen: Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.
58. Prag: Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
59. Ravensburg: Schriftleitung des Diözesanarchivs von Schwaben.
60. Recklinghausen: Verein für Orts- und Heimatskunde im Vest Recklinghausen.

61. Regensburg: Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg.
62. Riga: Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.
63. Roermond: „Limburg", Provinciaal-Genootschap voor geschiedkundige Wetenschapen, Taal en Konst.
64. Rostock: Verein für Rostocks Altertümer.
65. Schwerin: Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
66. Soest: Verein für Geschichte von Soest und der Börde.
67. Soest: Verein für evangelische Kirchengeschichte Westfalens.
68. Stockholm: Kongl. Vitterhets-, Historie- och Antiquitets-Akademien.
69. Straßburg: Gesellschaft für die Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Elsasses.
70. Trier: Gesellschaft für nützliche Forschungen.
71. Trier: Schriftleitung des Trierschen Archivs.
72. Utrecht: Historisch Genootschap.
73. Warendorf: Verein für Orts- und Heimatskunde.
74. Werden: Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden.
75. Wernigerode: Harzverein für Geschichte und Altertumskunde.
76. Wetzlar: Geschichtsverein.
77. Wien: K. K. heraldische Gesellschaft Adler.
78. Wiesbaden: Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.
79. Winterthur: Stadtbibliothek.
80. Witten: Verein für Orts- und Heimatskunde der Grafschaft Mark.
81. Worms: Altertumsverein.
82. Zürich: Stadtbibliothek.
83. Zwickau: Altertumsverein.

Beiträge
zur
Geschichte von Stadt und Stift Essen

Herausgegeben
von dem
Historischen Verein für Stadt und Stift Essen

Fünfunddreißigstes Heft

Inhalt:

Essen
Gedruckt bei Fredebeul & Koenen
1913

Geschichte des Essener Propsteihofes Nünning

unter besonderer Berücksichtigung der propsteilichen Hofesverwaltung

---

Von Dr. Karl Stricker.

Inhaltsverzeichnis.

Quellen und Literatur.

Quellen.

Ungedruckte:

Düsseldorf, Königl. Staatsarchiv:
1. Akten des Stiftes Essen (zit. Essen, Akten)
III, 8 Nr. 10,
XXI, 32—45,
XXII, 13, a, b und f.
2. Urkunden des Stiftes Essen (zit. Essen, Urk.).
Münster, Königl. Staatsarchiv: Kindlingersche Sammlung, Bd. 110 und 112 (zit. Kindlinger, Mskr. 110, 1 usw.)
Münster-Archiv zu Essen, Kellnereirechnungen (ohne Signatur).

Gedruckte:

Urkunden und Akten des Münster-Archivs zu Essen, veröffentlicht von Fr. Arens und K. H. Schäfer. Essener Beiträge, 28. Heft.
Crecelius, Essener Heberegister. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 11, 200.
Dortmunder Urkundenbuch I. Bd.
Westfälisches Urkundenbuch III. Bd.

Literatur.

Fr. Arens, Die beiden Kapitel des Stiftes Essen. Essener Beiträge, 14. Heft.
P. Borchardt, Haushalt der Stadt Essen am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts. Essener Beiträge, 24. Heft.
R. Brinkmann, Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von A. Meister. N. F. XIV.
B. Brons, Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stifts Vreden im Mittelalter. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von A. Meister. N. F. XIII.
Fr. Darpe, Geschichte der Stadt Bochum. 1. Bd. Bochum 1888.
E. Donnerberg, Der Besitz des ehemaligen Klosters Iburg. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. 36. Bd. 1911.

A. v. Düring, Geschichte des Stiftes Börstel. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. 18. Bd. 1893.

W. Grevel, Elisabetha, geborene Gräfin von Manderscheidt-Blankenheim, Fürstäbtissin des Stiftes Essen von 1575 bis 1578, Anlage Nr. 4. Essener Beiträge, 13. Heft.

Heidemann, Das Hofesrecht im Stifte Essen und Rellinghausen. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. 7. Bd. 289 ff.

K. Holthaus, Die Georgskommende in Münster, eine Niederlassung des deutschen Ritterordens, von ihrer Gründung bis zum Westfälischen Frieden. Diss., Münster 1911.

K. Hopf, Historisch-genealogischer Atlas. Gotha 1858.

v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. 3. Bd. 1. Teil. Leipzig 1899.

Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. Berlin 1819.

C. Klessing, Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstifte Münster während des 18. Jahrhunderts. Diss., Münster 1906. Gedruckt in Hildesheim in den „Beiträgen für Geschichte Niedersachsens und Westfalens“, 8. Heft, herausgegeben von Prof. Dr. Erler.

Kneschke, Deutsches Adelslexikon. Leipzig 1863.

K. Köster, Die Vermögensverwaltung des Stifts Meschede im Mittelalter. Zeitschrift für Vaterländische Geschichte und Altertumskunde, herausgegeben vom Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. 67.

Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, 2. Bd. 1. Abschnitt im Grundriß der Geschichtswissenschaft von A. Meister.

Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr. Leipzig 1901.

K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1². Leipzig 1886.

E. Mathias, Der Essener Oberhof Brockhausen. Ein Beitrag zur westfälischen Wirtschaftsgeschichte. Diss., Münster 1910. Auch Essener Beiträge, 33. Heft.

v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofesverfassung in Deutschland. Erlangen 1862—63.

K. Meyer, Geschichte der Bürgermeisterei Stoppenberg. Essen 1897.

H. Nottarp, Zur Wirtschaftsgeschichte des münsterischen Domkapitels. Westdeutsche Zeitschrift, Bd. 29. 1910.

B. Regelmeier, Die Johanniterkommende zu Steinfurt. Münster Diss. 1912.

K. Ribbeck, Zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Essen im Mittelalter. Essener Gymn.-Programm 1911.

Ritters geographisch-statistisches Lexikon. Leipzig 1905.

J. H. Rive, Über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen, Dortmund und Hohenlimburg, in dem vormaligen Stifte Essen, Herzogtum Cleve an östlicher Rheinseite und in den Herrschaften Broich und Wertherbruch. Köln 1824.

W. Roscher, System der Volkswirtschaft 2. Bd. Nationalökonomik des Ackerbaues. Stuttgart 1861.

K. H. Schäfer, Geschichte des Oberhofes Eickenscheidt. Essener Beiträge, 32. Heft.

G. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1908.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.
F. Schröder, Zur Geschichte Meinas von Oberstein. Essener Beiträge, 15. Heft.
O. Seemann, Brüsseler Äbtissinnenkatalog. Essener Beiträge, 5. Heft.
Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter. Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Königlich-Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. 22. Bd.
M. v. Spießen, Wappenbuch des westfälischen Adels. Görlitz 1901—1903.
v. Steinen, Westfälische Geschichte. XXI. Stück, 6. Bd. Lemgo 1755.
J. Tochtrop, Der Königshof Erwitte. Münster Diss. 1910.
W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

Einleitung.

An der Bahnstrecke Essen—Gelsenkirchen, etwa in der Mitte zwischen Essen und Kray-Nord, liegt nahe der Zeche Ernestine auf dem ansteigenden Gelände, das die Bahn durchschneidet, der Hof Nünning. Inmitten der regsten Industrie ist er nicht ihr Opfer geworden, wie der Hof Ehrenzell, der den Werken Krupps hat weichen müssen.

Nünning ist ein häufiger vorkommender Name. So zählte auch das Stift Vreden in Westfalen unter seinen Gütern einen Oberhof Nünning[1]). Nünning bedeutet Nonnengut, wie Abding- und Bispinghof (Münster) abteilichen und bischöflichen Besitz bezeichnet[2]). Der Name gibt schon den Hofescharakter wieder, der Nünning bis zur Säkularisation anhaftete. Nünning gehörte zu dem gewaltigen Güterbesitz, den das Essener Stift im Laufe der Jahrhunderte teils durch Schenkung, teils durch Kauf angesammelt hatte. Der Pröpstin, der Vorsteherin im Damenkonvente und Verwalterin seines Vermögens, diente er nebst anderen Höfen zum Unterhalte ihres Hofhaltes, den sie neben dem der Fürstäbtissin führte[3]).

Verhältnismäßig später Zeit entstammen die ersten Nachrichten über Nünning. Den ersten urkundlichen Beleg bringt die Limburger Rolle aus dem 13. Jahrhundert, die den Hof als Oberhof (curtis) mit 88 Unterhöfen (mansi) anführt[4]). In diesem Verzeichnis ist er sicherlich als propsteilicher Oberhof gedacht, da neben ihm auch die drei anderen propsteilichen Oberhöfe mit der Anzahl ihrer Unterhöfe aufgezählt werden. Über seine Inhaber, die nach dem in Essen üblichen Hofrechte gegen eine Pachtleistung den Hof

---

[1]) W. U. B. III, 1121.

[2]) Einen Oberhof Abbinghof, mit dem die Familie von Westrem vom Abte zu Werden behandigt wurde, erwähnt Rive (Über das Bauerngüterwesen. I. Teil, 302).

[3]) Vgl. Ribbeck, Zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des Stiftes Essen im Mittelalter, S. 10.

[4]) Die Rolle hat von Steinen in seiner westfälischen Geschichte abgedruckt. (XI. Stück, 6. Bd. 1421/22). Danach schrieb sie der Advokat Hinsen 1685 im Archiv zu Limburg aus, „woselbst die curtes (Oberhöfe) mit den einzelnen mansi (Unterhöfen) auf einem Pergament verzeichnet gewesen seien".

bewirtschafteten, geben erst die Quellen des 14. Jahrhunderts Aufschluß. Um diese Zeit saßen Ministerialen auf dem Hofe, wie der Revers Dietrichs von Hagenbeck aus dem Jahre 1328 bezeugt[5]). Lange hielten sie sich nicht in dieser Stellung. Ihr Streben nach weiteren Rechten, zumal dem der Erblichkeit, ließ die Pröpstin sie daraus entfernen. So sehen wir bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts den Hof in den Händen huldiger und höriger Hofesleute, die das ganze Mittelalter und die Neuzeit hindurch den propsteilichen Besitz verwaltet haben[6]).

Eine Geschichte des Oberhofes ist zugleich die seiner Unterhöfe, denn die wirtschaftliche Bedeutung des Oberhofes kennzeichnet nur der Hofesverband, wie er sich in dem Villikations-System des 12. und 13. Jahrhunderts besonders stark ausprägte. Die Villikation war damals die übliche Hauptform der Verwaltung großer Grundherrschaften[7]). Der Haupthof (Oberhof, curtis) stand im Mittelpunkte der Verwaltung. Unter curtis verstand man ursprünglich einen großen befestigten Wirtschaftshof, wie sie Karl der Große im eroberten Sachsenlande, zumal am Hellwege, anlegen ließ. Als die öffentliche Sicherheit wuchs, und die Zahl der curtes stieg, bildeten sie sich mehr zu Wirtschaftshöfen aus[8]).

Die Zerstörung der Villikationen begann im 13. und 14. Jahrhundert. Anwachsen der Freilassung der Hörigen und Verpachtung der Höfe, zumal in Form der Erbpacht, haben die Auflösung besonders gefördert[9]).

Eine gleiche Entwicklung nahm die Essener propsteiliche Hofesverfassung. Die ersten Quellen im 14. Jahrhundert geben bereits die begonnene Auflösung der Grundherrschaft wieder. Im 15. und 16. Jahrhundert nahm sie immer größeren Umfang an. Übertragungen der Höfe an Freie wurden häufiger, und als Form der Pacht war nur die Erbpacht gebräuchlich. Der Oberhof selbst war Ort des Hofesgerichtes und Ein-

[5]) Essen, Akten XXI, 42.

[6]) Huldige und hörige Hofesleute waren im Gegensatz zu den freien nach dem Essener Hofrechte alle dem Hofgerichte eines Oberhofes unterworfenen Bewirtschafter eines Essener Gutes. Sie wurden bei der Übernahme der Wirtschaft „mit huldiger und höriger Hand“ an dem Hofe behandigt. Die frei Behandigten erhielten eine freie Hand. Gewöhnlich wurden jedoch zwei Hände an einem Gute verliehen, für den Bauer, den Schulten, und seine Frau, die Meiersche, oder für je zwei ihrer Kinder.

[7]) Wie umfangreich diese Verwaltungsform vom 10. Jahrhundert ab gewesen ist, kann aus der Anzahl der Hörigen erschlossen werden, die, wie Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I. Teil, S. 363—364, angibt, vielfach 1/5 der Bevölkerung ausgemacht haben.

[8]) Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande (Bielefeld-Leipzig 1904), S. 13 und 24.

[9]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte § 41.

nahmestelle der Abgaben geblieben. Wohl wiesen noch Dienste auf die alte Fronhofsverfassung hin. Doch verschwanden sie bis auf einen ganz geringen Teil. In der Regel wurden sie durch Geldleistungen abgelöst. Die Unterhöfe betrieben fortan eine selbständige Wirtschaft und waren nur ganz äußerlich dem Oberhofe untergeordnet.

Nünning selbst war Essener Stiftsgebiet, das auf der Grenze zwischen rheinischem Franken und westfälischem Sachsen lag. Weit verstreut lagen die Unterhöfe Nünnings, von Oberhausen—Sterkrade, dem alten Hellweg folgend, bis nach Dortmund hin. Zum Teil sind sie, wie der Oberhof selbst, erhalten geblieben[10]).

Der Hof Huttrop in Essen-Huttrop ist die alte „Hove to Huttorpe". In Rotthausen besteht noch der alte Hof Ostermann, und der alte Hofname zeigt sich auch hier in Straßenbezeichnungen, wie Schwartmannstraße (von der alten „Swartmanshove").

---

[10]) Den früheren Oberhof besaß noch bis 1913 die Familie Schulte-Nünning, die ihn in diesem Jahre an die Mannesmann-Werke in Düsseldorf verkaufte.

Erstes Kapitel.

Die Entwicklung der propsteilichen Hofesverwaltung.

In der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins hat Crecelius ein Verzeichnis von Einkünften des Stiftes Essen abgedruckt[1]). Der Sprache nach gehört diese Heberolle dem 10. Jahrhundert an. Wie die Identifizierung der darin einzeln aufgeführten Höfe ergibt, sind alle mit Ausnahme eines, der, wie es scheint, später verloren ging und keine Spuren hinterlassen hat, propsteiliche Güter. Um diese Zeit scheint sich somit schon im Leben des Klosters eine Scheidung vollzogen zu haben. Getrennt lebte die Äbtissin vom Konvent. Aus dem Klosterbesitz waren zu ihrem Unterhalt gewisse Güter, die Abteigüter, ausgeschieden, während dem Konvent das Konventsgut vorbehalten blieb, das die Pröpstin verwaltete. Ein Vergleich mit dem Werdener Klostergut zeigt denselben Vorgang[2]).

Die Teilung des Klosterbesitzes Werden a. d. Ruhr war um die Mitte des 10. Jahrhunderts bereits eingetreten[3]). Auch in der weiteren Entwicklung des Werdener propsteilichen Besitztums tritt die gleiche Entwicklung hervor, wie sich erweisen wird. Als Verwalterin des Kapitelvermögens besaß die Pröpstin einen eigenen Hofhalt, zu dessen Führung sie mit Gütern ausgestattet war[4]). Die in dem genannten Register angegebenen Höfe gehören sämtlich zu diesem Sonderbesitz der Pröpstin.

Man könnte vermuten, daß im 10. Jahrhundert die aufgeführten propsteilichen Höfe bereits in Form der Villikation bewirtschaftet wurden. In Niedersachsen und Westfalen begann nämlich damals die Villikation die übliche

---

[1]) XI. Bd. 200. Vgl. Anhang, Anlage.

[2]) In einigen Klöstern tritt diese Trennung wesentlich später auf. So vollzog sich im Klosterbesitz Iburgs die Teilung des Abts und Konventsgutes erst im Ausgang des 17. Jahrhunderts. Vgl. Donnerberg 152.

[3]) Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden, Kap. II, § 2.

[4]) Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I² 973/75) bezeichnet den Propst als Inhaber eines Amtes, das durch Einkünfte aus Güterbesitz, von denen er einen gewissen Teil an das Stift abzutreten hatte, besoldet war. Vgl. die Abgaben der Unterhöfe Nünnings (Kap. VII), von denen auch ein Teil an das Stift ging.

Verwaltungsform großer Grundherrschaften zu werden. Ihre Entwicklung vollzog sich auf folgende Weise[5]):

In den Händen weniger hatte sich im 10. Jahrhundert der Grundbesitz auf Kosten der Kleinbauern angesammelt. Da der neu entstandene Großgrundbesitz zumeist über mehrere Dörfer verstreut war, war der Grundherr zur Einrichtung von lokalen Verwaltungsstellen von mindergroßem Umfange, den Villikationen, genötigt. Im Mittelpunkte jeder Villikation stand der Haupt- oder Fronhof, dem eine größere Anzahl von Höfen unterstellt war. Unterhöfe ein und derselben Dorfschaft konnten verschiedenen Villikationsämtern zugeteilt sein, wobei die dem Fronhof entfernter liegenden Höfe im Interesse ihrer eigenen Wirtschaft wohl weniger zu Frondiensten auf dem Haupthof verpflichtet waren[6]). Die Fronhöfe bewirtschafteten die Meier oder villici, die zugleich von den abhängigen Höfen die Abgaben einzutreiben und sie zusammen mit den Lieferungen ihrer Haupthöfe an den Grundherrn abzuliefern hatten. Die Rechte und Pflichten der Besitzer der Unterhöfe machten die Hörigkeit aus und waren im Hofrecht niedergelegt. Auf gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen beruhend, regelte das Hofrecht also die wirtschaftlichen Beziehungen der Hörigen zu ihrem Gutsherrn.

Das Gut, das der Hörige oder Huldige, wie ihn das Essener Hofrecht auch bezeichnete, bewirtschaftete, umfaßte zumeist 30 bis 60 Morgen, die sog. Hufe, die auch einen entsprechenden Anteil an Markberechtigungen enthalten konnte[7]).

Ob die Essener Propsteihöfe damals in der Villikationsform verwaltet wurden, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Denn alle Höfe, die in der Heberolle aus dem 10. Jahrhundert aufgeführt sind, sind hier nur lose aneinandergereiht, und irgend eine Unterordnung unter Fronhöfe, die den späteren Oberhöfen entsprächen, läßt sich nicht erkennen.

Ein weiterer Grund spricht gegen die Bewirtschaftung nach Villikationen. Sämtliche Höfe nämlich zahlen ihre Pacht in Geld. Das Wort siclos, das im Register vielfach als Abgabe bei den Höfen erwähnt wird, bezeichnete in karolingischer Zeit eine Unze im Wert von 20 Pfennigen[8]). Die im Register

---

[5]) Die folgenden Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland VII. Kap., Brinkmann, Verfassung der Meiergüter in Paderborn, S. 30—86, und Brons, Stift Vreden im Mittelalter, S. 44—45.

[6]) Vgl. Köster, Zur Vermögensverwaltung des Stifts Meschede im Mittelalter, 93 ff.

[7]) Von einer Reihe Essener Stiftshöfe sind solche Markberechtigungen erwähnt, so von der Jonferenhove zu Sterkrade, vom Niermanns Gut zu Borbeck u. a. (Essen, Akten XXI, 32, I).

[8]) Cahn, Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete I, 15 ff. Nach J. Weingärtner (Die Silbermünzen

angesetzten Abgaben der Höfe sind ziemlich hoch, so daß eine weitere Lieferung von Naturalien oder Diensten, die mit der Fronhofsverfassung verbunden waren, wohl ausgeschlossen ist[9]).

Ein Vergleich mit dem Werdener propsteilichen Hof Asterlagen, der um diese Zeit Fronhofswirtschaft betrieb[10]), läßt vermuten, daß es auch im Essener Propsteibesitz Villikationen mit Fronhofswirtschaft gab. Wenn es sich so verhielt, so gab es außerhalb der Villikation noch einzelne Höfe, die die Heberolle aufzählen will.

Im 11. und 12. Jahrhundert wurde sicherlich die Fronhofswirtschaft in einzelnen Villikationen im Essener Propsteibesitz betrieben. Es fehlt hier freilich an Quellen, die den Vorgang klar erkennen lassen. Im 13. Jahrhundert aber sind die vier propsteilichen Villikationsverbände Nünning[11]), Evenich[12]), Suderwich[13]) und Hansiepen[14]) urkundlich bezeugt. Die Limburger Rolle[15]) führt unter dem Verzeichnis der zur Vogtei Essen gehörigen Güter auch die vier propsteilichen Oberhöfe mit der Anzahl ihrer Unterhöfe auf. Zum Nünninghof gehörten danach 88 Unterhöfe, zu „Lunecke"[16]) (Evenich) 61, zu „Süderick" (Suderwich) 52[17]). Der Oberhof Hansiepen ist dem Namen nach nicht unter den in der Rolle aufgeführten Höfen zu finden. Da indes alle übrigen Namen anderen Stiftshöfen entsprechen, wird Hansiepen vielleicht in dem sonst unverständlichen „Rehrode" zu suchen sein. Rehrode ist nämlich in dem Verzeichnis mit 30 Unterhöfen angegeben, eine Zahl, die im Verhältnis zu der Zahl der Unterhöfe Hansiepens recht gut stimmt[18]).

---

vom Kölnisch-Herzogtum Westfalen und Grafschaft oder Vest Recklinghausen nebst historischen Nachrichten (Münster 1886, S. 8), der nach der karolingischen Münzordnung siclus und libera oder talentum identifiziert, ist seit dem 11. Jahrhundert die neue Rechnungsweise nach Mark (= 12 Schillinge zu 12 Pfennigen) eingeführt worden.

[9]) Die Höfe zahlen 1—10, im Durchschnitt 5 siclos, für das 10. Jahrhundert eine, im Verhältnis zu späteren Abgaben, erhebliche Summe.

[10]) Kötzschke, a. a. O., Kap. I, § 2.

[11]) In der Bauerschaft Frillendorf bei Essen.

[12]) In der Bauerschaft Evenich bei Dortmund.

[13]) Im Dorf Suderwich bei Recklinghausen.

[14]) In Bottrop bei Essen.

[15]) Vgl. S. 9, Anm. 4.

[16]) „Lunecke" dürfte wohl für Evenecke verlesen sein.

[17]) Später begegnet in den Quellen statt des Namens Suderwich stets Pepping. Der Unterschied wird wohl darauf zurückzuführen sein, daß ursprünglich ein anderer als der Schulte Pepping den Hof besaß. Mit dem Namen eines neu Behandigten Pepping wird auch der Hof die Bezeichnung angenommen haben, wie sich viele Beispiele finden. Mit dieser Annahme stimmt Kindlingers Ansicht überein. (Mskr. 112, 239).

[18]) Kindlinger (Mskr. 112, 157—167) führt Hansiepen mit 29 Unterhöfen auf.

Der Oberhof Nünning hatte damals unter allen propsteilichen Höfen die größte Anzahl von Unterhöfen, eine Anzahl, wie sie später nicht wieder in dieser Höhe bezeugt ist. Um diese Zeit hat also die Villikation unter Nünning die größte Ausdehnung gehabt.

Über die Verwaltung der Höfe sind wir nur auf Vermutungen angewiesen. Ob bei der Begründung dieser Organisation jeder der vier Oberhöfe einen eigenen Schultheißen gehabt hat, wie er in der späteren Zeit noch für jeden der abteilichen Höfe von der Äbtissin ernannt wurde, kann nicht festgestellt werden. Ebensowenig läßt sich erweisen, daß der Schulte von Nünning zugleich die Funktion eines Schultheißen über die anderen Höfe besessen hat. Wahrscheinlich haben die Besitzer der verschiedenen Oberhöfe zugleich das Schultheißenamt versehen[19]). Sie waren damit zugleich Gerichts- und Wirtschaftsvorstände, wie auch später die Amtleute und Hofesschultheißen die rechtliche und wirtschaftliche Funktion ausübten[20]). Da der propsteiliche Hofbesitz im Anfang des 14. Jahrhunderts diese Stellung der einzelnen Schulten zeigt, so darf man vielleicht mit Recht annehmen, daß auch in früherer Zeit die Schulten mit diesem Amte betraut waren.

Ein Revers Dietrichs von Hagenbeck aus dem Jahre 1328 zeigt den Ministerialen als Inhaber des Hofes Nünning und zweier Unterhöfe, die offenbar damals noch zum engeren Wirtschaftsbetrieb Nünnings gehörten, auf Lebenszeit eingesetzt[21]). Seine Rechte und Pflichten (Erhebung der schuldigen Pacht und Zinsen, des Sterbefalles usw.) weisen dieselben Verpflichtungen auf, wie sie später die Aufgaben des Amtmannes und Hofesschultheißen ausmachen[22]). Zumal die Bezeichnung „judicio praesidebo" deutet offenbar auf den Vorsitz im Hofgerichte Nünnings hin. Aus dem Jahre 1317 ist ferner ein „Eberhardus, scultetus de Evenicke" bezeugt, der wohl dieselbe Stellung für den Oberhof Evenich eingenommen hat[23]). Dem Namen nach gehörte Dietrich von Hagenbeck,

[19]) Diese Möglichkeit deutet auch v. Inama-Sternegg (Deutsche Wirtschaftsgeschichte III[1], 246—262) an, wenn er darauf hinweist, daß der Haupthof zumeist von einem villicus (Schulten) verwaltet wurde, der auch die ganze Villikation unter sich habe.

[20]) Das Schultheißenamt ist nach Lamprecht (Deutsch. Wirtschaftsleben im Mittelalter I[1], 719—801) ursprünglich dem Meieramt entwachsen, von dem es später die Grundherren wegen der wachsenden Macht der Meier loslösten.

[21]) Essen, Akten XXI, 42, 2.

[22]) Den Behandigungsbrief Dietrichs von Hagenbeck hat Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit, im Anhang als Urkunde Nr. 77 abgedruckt.

[23]) Dortmunder Urk. B. 1 Nr. 355.

der Schulte Rünnings, dem Ministerialenstande an, aus dem noch in damaliger Zeit, zumeist im 13. Jahrhundert, fast alle Meier (villici, Schulten) genommen wurden[24]). Das von Erfolg begleitete Streben der Ministerialen, ihr Amt erblich zu machen, führte die allmähliche Auflösung der Villikation herbei[25]). In diesen ihren Bemühungen hatten die Meier es nämlich allmählich durchgesetzt, daß ihnen der Fronhof und seine abhängigen Höfe nur mehr gegen eine feste Pachtsumme an den Grundherrn zur Verwaltung überlassen wurden. Der Hörigen Lage verschlechterte sich unter diesen veränderten Verhältnissen, da sie bei dem eigennützigen Streben der Meier, die aus ihnen mehr herauszuschlagen suchten, als sie an den Herrn abzuliefern hatten, zu Lasten und Diensten in ungebührlicher Weise herangezogen wurden. Für den Grundherrn konnte unter diesen Umständen die Villikationsverfassung nicht mehr sehr vorteilhaft sein. Der Hauptgrund aber, der ihn zur Aufhebung der Villikation drängte, war der gering gewordene Wert des alten Hörigenzinses. Diese Abgabe an den Gutsherrn war nämlich als fixierte Lieferung dem Ertrag des Gutes, der sich durch die fortgeschrittene Art der Bewirtschaftung wesentlich gesteigert hatte, nicht mehr angemessen[26]).

So tritt an die Stelle der örtlichen Fronämter, die bisher fast unabhängig vom Gutsherrn die abhängigen Höfe verwaltet hatten, die Zentralverwaltung, die vom Grundherrn selbst ausging. Der ursprüngliche Fronhof wandelte sich dabei zu einem selbständigen, großbäuerlichen Gutsbetrieb um. Mit dem Oberhof bildeten sich auch die Unterhöfe zu selbständigen bäuerlichen Wirtschaften aus, die nach Aufhebung fast sämtlicher Fronden ihre Abgaben weiter an den Oberhof entrichteten, und nur durch die Person eines gutsherrlichen Beamten, der zumeist Amtmann hieß, mit ihrer Gutsherrschaft in Verbindung traten[27]).

In diesen Bahnen der Weiterbildung bewegte sich auch die Güterverfassung der Essener Propstei. Da viele Sculteti ihre Güter in Erbpacht nahmen oder ihre Abgaben ablösten, trat die Gefahr ein, daß die Meier das von ihnen bewirtschaftete Gut aus der gutsherrlichen Verwaltung loszulösen und auf die Dauer ganz unabhängig zu machen suchten. Die Pröpstin suchte dieser Gefahr dadurch zu begegnen, daß sie gegen eine

---

[24]) Wittich, a. a. O., VIII. Kap., § 1.

[25]) Wittich, a. a. O., VIII. Kap., § 2.

[26]) Brinkmann, Verfassung der Meiergüter in Paderborn, 30—36.

[27]) Im Klosterbesitz Iburgs verloren bei der Auflösung der Villikationsverfassung die früheren Fronhöfe alle Bedeutung. Die Hörigen lieferten ihre Abgaben an das Kloster selbst. Im 16. Jahrhundert ließ das Kloster an verschiedenen Ortschaften große Scheunen errichten, die die Abgaben aufnehmen sollten. Vgl. Donnerberg 77/78 und 98 ff.

Entschädigung die Höfe von den Meiern zurückerwarb. So geschah es mit dem Hofe Rünning. In einem Revers aus dem Jahre 1342 verzichtete Tilman von Hagenbeck gegen eine Summe Geldes auf alle Rechte auf den Hof Rünning. Zugleich entband er die Hofeshörigen ihres Gehorsams[28]). Die Pröpstin war also wieder im unumschränkten Besitze ihes Hofes. Ähnlich werden sich auch die Vorgänge auf den anderen propsteilichen Oberhöfen abgespielt haben. Sobald man die Güter zurückgewonnen hatte, wurde die gesamte propsteiliche Güterverwaltung von dieser Zeit an in die Hände eines Beamten, des Amtmanns, gelegt[29]). Die Pröpstin wird dabei der Gesichtspunkt geleitet haben, daß bei der einheitlichen Regierung größerer Hofesverbände eine Aufsicht unschwer zu üben war, so daß die Begründung eines erblichen Rechtes des Amtsverwalters ausgeschlossen blieb[30]).

Im Jahre 1349[31]) wird Heinrich von der Leithen in einer Urkunde Knappe und Amtmann der Pröpstin genannt[32]). Im Jahre 1352, 1353, 1367 usw. erscheint Wessel von Wedinctorpe mit dem Titel „amptman in der tied der vrowen . . . .“ in den Urkunden[33]). Der propsteiliche Amtmann findet sich in den Zeugenreihen der Urkunden aller propsteilichen Höfe, auch der Güter im Kirchspiel Ootmarsum in Holland, die seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts in den Quellen als propsteilicher Besitz angegeben werden[34]). Die Stellung des Amtmannes nahm später, etwa vom Anfang des 16. Jahrhunderts an, der Hofesschultheiß ein, der indes

---

[28]) Essen, Urk. Nr. 414.

[29]) Im Stifte Meschede vollzog sich die Umbildung der Güterverfassung ähnlich wie bei dem Essener Propsteibesitz. Einige Höfe aber verlieh das Stift seit der Auflösung der Villikation nur in Form der Zeitpacht, die zu dieser Zeit für die Essener propsteilichen Güter nicht nachzuweisen ist. Für die stiftischen Einkünfte mußte sie indes bedeutend günstiger sein. Vgl. Köster, a. a. O. S. 95—140.

[30]) Denselben Grund führt v. Inama-Sternegg (a. a. O.) für die Bildung größerer Amtsbezirke unter einem Amtmanne an.

[31]) 1315 ist in der Zeugenreihe einer propsteilichen Urkunde ein „Menricus, famulus preposite“ bezeugt (Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, S. 363). In ihm ist wohl nur ein Angehöriger des propsteilichen Hofhaltes zu sehen, der wahrscheinlich dem Ministerialenstande angehörte.

[32]) Meyer, Geschichte Stoppenbergs, S. 151.

[33]) Kindlinger Mstr. 112, 180.

[34]) In einer Urkunde über den Oberhof Suderwich vom Jahre 1357 (Kindlinger, Geschichte d. deutsch. Hörigkeit, Urk. Nr. 106) findet sich Wessel von Wedinctorpe als Amtmann. Weiter ist in einem Behandigungsbrief aus dem Jahre 1393 über ein propsteiliches Gut in Ootmarsum (Holland) der Amtmann Heine (oder Heino) von Heek genannt. (Kindlinger a. a. O., Nr. 139).

nur einen anderen Namen für dasselbe Amt trägt, in deutlicherer Ausprägung des wirtschaftlichen Charakters des Amtes[35]).

Dem obersten Verwalter der propsteilichen Güter stand ein Gehilfe in der Person des Sekretärs zur Seite. Ob seine Stellung in der frühesten Zeit neben der des Amtmannes bereits bestanden hat, wird nicht bezeugt[36]). Erst im Jahre 1569 ist ein propsteilicher Sekretär in der Person des Arnold von Moers festzustellen[37]). In der Folgezeit mehren sich die Zeugnisse für das Amt des propsteilichen Sekretärs[38]). Der Kapitelssekretär, der der Kanzlei des gesamten Kapitels vorstand, ist von dem propsteilichen zu scheiden, der unter dem Hofesschultheißen die schriftlichen Angelegenheiten der Pröpstin, besonders in der Güterverwaltung erledigte.

---

[35]) Die Namen aller Amtleute und Hofesschultheißen sind am Ende des vierten Kapitels zusammengestellt.

[36]) In den Jahren 1485 und 1490 ist in den Akten (Kellnereirechnungen, Münsterarchiv zu Essen) ein „Rutgerus noster de domo nostra" erwähnt und 1489 wird er „ihr diener" genannt. Die Undeutlichkeit der Wendungen in diesen Ausdrücken läßt nicht auf das Amt eines Sekretärs schließen.

[37]) Essener Beiträge 13, 54.

[38]) Wilhelm Hiltrop (1640—1645), Adam Hambloch (1656—1660), Everhard Sutorius (1671), Michael Radthoff (1681) u. a. (Essen, Akten XXI, 36, S. 4, 21, 84, 86 und 37, S. 2, 17, 58).

Zweites Kapitel.

Die Einkünfte der Pröpstin aus den propsteilichen Gütern.

Aus dem ansehnlichen Güterbesitz, mit dem im Laufe der Zeit manche Veränderung vor sich ging[1]), deren Zeit nicht immer urkundlich zu belegen ist, bezog die Pröpstin stattliche Einkünfte[2]). Diese Einkünfte bestanden teils in Naturalien, teils in Geldabgaben, von denen letztere im 17. und 18. Jahrhundert allmählich den größeren Teil ausmachten. Von den Naturalien gingen die Malzlieferungen an das Stift und seine Ämter (Brau- und Backamt). Die Naturalien, die die Pröpstin empfing, dienten zum Unterhalt ihres Hofhaltes, für Küche, Keller und Hof.

Sie waren, zumal in älterer Zeit, sehr beträchtlich. So lieferte um die Wende des 17. Jahrhunderts der Oberhof Nünning 1 Malter[3]) Weizen, 1 Scheffel Erbsen, 4 Schweine, 4 Gänse, 12 Hühner, 50 Eier und 12 Pfund Flachs[4]). Nünnings Unterhöfe brachten zusammen noch 4 Malter 3 Scheffel Hafer, je 2 Malter 3 Scheffel Roggen und Gerste, 1 Scheffel und 1 Hofmudde[5]) Weizen und 6 Malter duplicis (Roggen und Gerste) auf, ferner 6 Schweine, 5 Gänse, 14 Hühner, 3 Käse und 12 Pfund Flachs[6]). Von den Unterhöfen Hansiepens kamen zur Ablieferung in die Propstei 3 Malter Roggen und 2 Pfund Wachs[7]). Diese Lieferung erscheint gering. Man

---

[1]) So führt Kindlinger (Mskr. 112, 176) einen fünften Oberhof „oppen Angher, Bollekens Goit" genannt, dem 16 Unterhöfe unterstehen, ferner eine Reihe von keinem Oberhofe untergeordneten Höfen. Im propsteilichen Protokoll (Essen, Akten XXI, 32, I) finden sich diese Höfe nicht vermerkt. Zur Zeit der Abfassung dieses Protokolls (1684) gehörten sie also nicht mehr zum propsteilichen Besitz. Kindlinger geht vielleicht in diesen Angaben auf ältere Quellen zurück.

[2]) Für die älteren Zeiten fehlen die Gesamtabrechnungen der Hofesverwaltung, da erst am Ende des 17. Jahrhunderts die betreffenden Protokolle entstanden sind.

[3]) 1 Malter war nach Essener Maß = 4 Scheffel. Vgl. die Zusammenstellungen bei Schäfer, Oberhof Eickenscheidt, 38. Essener Beiträge, 32. Heft.

[4]) Essen, Akten XXI, 32, I. Die weiter aufgeführten 30 Malter triplicis (Roggen, Gerste und Hafer) sind als Abgabe an das Stift aufzufassen, wie der Vergleich mit den Lieferungen des Unterhofes Ising ergibt.

[5]) Hofmudde ist ein Maß, das einem Scheffel entspricht (Lübben, Mittelndd. Wörterb.).

[6]) Essen, Akten XXI, 32, I.

[7]) Kindlinger Mskr. 112, 161—163.

wird aber zu bedenken haben, daß Hansiepen nur wenige Unterhöfe besaß und die Naturalabgaben im 17. Jahrhundert schon zum größten Teil durch Geld abgelöst waren. Die Naturaleinkünfte aus dem Oberhofe Suderwich betrugen 2 Malter Roggen und aus den Unterhöfen 3 Malter Hafer, 2 Malter Roggen und 2 Scheffel Weizen[8]). Evenichs Unterhöfe lieferten der Pröpstin 2 Pfund Wachs. Ihre Hauptabgaben bestanden damals bereits in Geld[9]). Die propsteilichen Güter in Ootmarsum (Holland) gaben 2 Malter Weizen und 2 Eimer Honig[10]). Von den Höfen, die keinem Oberhofe unterstellt waren, kamen außer den Geldabgaben 2 Malter Gerste und 1 Pfund Wachs ein[11]). Insgesamt empfing somit die Pröpstin an Naturalien 12 Malter 3 Scheffel Roggen, 8 Malter 3 Scheffel Gerste, 7 Malter 3 Scheffel Hafer, 2 Malter 2 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Erbsen. Weiter sorgte die Lieferung von 10 Schweinen, 9 Gänsen, 26 Hühnern, 50 Eiern, 2 Eimern Honig und 3 Käsen für die propsteiliche Tafel. 5 Pfund Wachs wurden zu Beleuchtungszwecken und 24 Pfund Flachs zur Bekleidung in der Propstei verarbeitet.

Eine weitere, mit der Zeit steigende Einnahme bildeten die Geldabgaben. Indes wurden die für die Zahlung angesetzten Termine niemals regelmäßig von allen Hofesleuten eingehalten, so daß die aufgestellten Rechnungen kein vollständiges Bild von den Geldeinkünften geben. Immerhin genügen sie, die Höhe ungefähr festzustellen. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die Verwaltungskosten einen wesentlichen Teil der Abgaben verschlangen, zumal da der Anteil des Hofesschultheißen, dem jedesmal ein Drittel der an den einzelnen Zahltagen eingekommenen Zinsen zufiel, sehr erheblich in die Wagschale fiel, und die Unkosten für den Hofesfron und die an der Einlieferung beteiligten Hofesleute aus den Zinsen bestritten werden mußten. Eine Übersicht der Zinsen von den Jahren 1791 bis 1800 gibt ein Bild von den Einnahmen der propsteilichen Hofesverwaltung[12]). In diesen 10 Jahren kamen nach Abrechnung aller Unkosten an Geld ein[13]) von Nünning 11 Reichstaler, 90 Stüber 4 Pfennige, von den Oberhöfen

[8]) Ebd.

[9]) Der Oberhof hatte jährlich der Pröpstin auf Matthäustag (21. Sept.) als den Zinszahltag, eine Herberge zu halten, ebenso der Oberhof Suderwich auf St. Mauritius (22. Sept.).

[10]) Kindlinger Mskr. 112, 161—163.

[11]) Kindlinger Mskr. 112, 176.

[12]) In früheren Jahrhunderten stellten sich die Einnahmen zweifellos höher. Im 18. Jahrhundert waren viele Unterhöfe verlorengegangen und die Auslagen für die Verwaltungsorgane bedeutend gewachsen.

[13]) Essen, Akten XXI, 45.

Pepping und Evenich 56 Reichstaler, 26 Stüber 6 Pfennige, von Hansiepen 39 Reichstaler, 24 Stüber, 4 Pfennige und an sonstigen Einnahmen (Holzverkäufen und Strafen) 4 Reichstaler und 56 Stüber, insgesamt also 113 Reichstaler, 17 Stüber 6 Pfennige[14]). Zieht man von dieser Summe die Auslagen für die Kanzleiverwaltung[15]) in der Höhe von 110 Reichstalern, 6 Stübern und 6 Pfennigen ab, so verblieb der Pröpstin an reiner Zinseinnahme aus ihrem Güterbesitz für 10 Jahre, die auch nach heutigem Geldwert verschwindend kleine Summe von 3 Reichstalern und 6 Stübern.

Zu den Zinsen trat das Weingeld. Ursprünglich waren die daran gebundenen Hofesleute sicherlich verpflichtet, an dem Herbeischaffen des Weines selbst mitzuwirken. Im Laufe der Zeit hatten sie diese Verpflichtungen mit Geld abgelöst. Aus dem Weingeld trug die Pröpstin keinen baren Gewinn. Nur die Unkosten wurden durch die Beisteuer der 18 dazu aufgebotenen Hofesleute gedeckt, die 1781 für jeden 3 Reichstaler und 9$^3/_4$ Stüber ausmachte[16]). Bei dieser geringen Einnahme und den gewaltigen Verwaltungskosten würde der Güterbesitz der Pröpstin wenig rentabel gewesen sein. Neben der Pacht kamen jedoch der Pröpstin noch andere Einnahmen aus ihren Höfen zu. Sie bestanden in den Erbteilungs- und Behandigungsgebühren[17]).

Eine Erbteilung hatten nur die huldigen und hörigen Hofesleute zu leisten. Zur Erbteilung nach dem Tode des Behandigten wurde das gesamte Vieh auf dem Hofe vom Hofesfron und den Hofesgeschworenen abgeschätzt. Die Halbscheid der Summe gebührte als Erbteilung der Pröpstin. Die Freibehandigten, die propsteilichen Hofesleute, die nicht dem Hofgericht unterworfen waren, zahlten eine Entschädigung, die seit alters in 1 Mark Essendisch bestand.

Die Behandigungsgelder bestanden in den Gebühren, die für die Erneuerung der Pacht von dem Pächter an die Pröpstin als die Eigentümerin des verpachteten Gutes, bezahlt wurden. Sie waren nicht fixiert. Gewöhnlich versuchte die Propstei-

---

[14]) Die Güter auf der Twente (Ootmarsum), die 23 Schillinge, 30 Denare zahlten (Kindlinger Mskr. 112, 176), gehörten in diesen Jahren bereits zum Oberhofe Evenich, in dessen Zinsregister sie auch einbegriffen waren.

[15]) Darunter sind Ausgaben für Briefe, Reisen, Zeitungen, (Intelligenzblatt) und ähnliche Zwecke angegeben.

[16]) Essen, Akten XXII, 13, c.

[17]) Im Stift Meschede kamen diese Gebühren als Sterbfall und Handänderungsgeld in der Zeit, da Abtei und Konventgut noch nicht geschieden war, von allen Stiftshöfen allein der Pröpstin zu. Vgl. Köster, Stift Meschede, S. 85.

verwaltung sie bei jeder Neuverpachtung zu erhöhen[18]). Im allgemeinen wurde bei Festsetzung des Behandigungsgeldes der Reinertrag des Gutes von einem Jahr, nach Abzug aller Lasten und Kosten, zur Grundlage genommen. In Abzug wurden gebracht die Auslagen für den Hofesschultheißen, den Hofesfron und die sonstigen an der Zinserhebung beteiligten Hofesleute, sowie eine Abgabe an die Armenbüchse (10 Reichstaler, $37^1/_2$ Stüber). Das übrige kam der Pröpstin zu.

Dazu kamen andere gelegentliche Abgaben an die Herrschaft, so bei Aufnahme eines Kapitals oder bei Veräußerung des Gutes[19]).

Eine unter Berücksichtigung aller derartigen Einnahmen aufgestellte Berechnung für einen Zeitraum von 11 Jahren bringt ein Bericht des Hofesschultheißen Mittweg[20]). Danach kam im Durchschnitt in den Jahren 1792—1803 an den oben bezeichneten Gebühren eine Totalsumme von 5776 Reichstalern und $55^1/_4$ Stübern ein, also jährlich im Durchschnitt 526 Reichstaler, 10 Stüber und $3^9/_{11}$ Pfennige[21]).

Von diesem Gelde empfing nach Abzug aller Unkosten die Pröpstin 1866 Reichstaler und $31^1/_4$ Stüber, in einem Jahre also durchschnittlich ungefähr 169 Reichstaler und 3 Stüber. Die Höhe dieser Summe zeigt gegenüber der Zinseinnahme ein wesentlich anderes Bild. Etwa 170 Reichstaler bildeten für den persönlichen Bedarf der Pröpstin jährlich eine ansehnliche Beisteuer.

---

[18]) Bericht des Kanzleidirektors Brockhoff aus dem Jahre 1789 (Essen, Akten XXI, 46, Nr. 112).

[19]) Vgl. die genaueren Angaben darüber im 7. Kap. S. 44.

[20]) Essen, Akten XXI, 45.

[21]) Die Summen sind in gemeinem Gelde angegeben. Eine Tabelle veranschaulicht den damaligen Geldwert: 65 Reichstaler 15 Stüber = 50 Reichstaler in Louisdor (à 5 Reichstaler), 12 Reichstaler = 10 Reichstaler in Berliner Courant.

Drittes Kapitel.

Die Verfassung des Oberhofes Nünning unter dem propsteilichen Hofesschultheißen.

Der gesamte propsteiliche Besitz stand seit dem 14. Jahrhundert unter einheitlicher Verwaltung. An der Spitze dieser Hofverfassung stand in früheren Zeiten der Amtmann, vom 16. Jahrhundert ab der Hofesschultheiß. Beider Pflichten und Rechte haben annähernd denselben Umfang gehabt. Für die Zeit des Amtmannes liegt zwar kein Amtseid vor, doch ist aus dem unmerklichen Übergang des Titels in den des Hofesschultheißen auf eine gleichgeartete Stellung zu schließen[1]). Beide wurden von der Pröpstin ernannt. Vor ihr hatten sie den Treueid abzulegen[2]). Eine der Hauptaufgaben war die Überwachung der rechtzeitigen Einlieferung der Pächte, Zinsen und aller sonstigen Gefälle (Gewinngelder bei Neubehandungen, Erbteilungen bei Todesfällen, Strafen bei Holz- und anderen Freveln). Über alle Einkünfte hatte der Hofesschultheiß genau Buch zu führen und darüber ein jährliches Register aufzustellen[3]). Seine wichtigste Aufgabe bildete der Vorsitz im Hofgericht. Jeder propsteiliche Oberhof hatte sein besonderes Gericht. Nünnings Hofgericht fiel zumeist mit dem Hoftag zusammen, der an dem Trinitätstage (Sonntag nach Pfingsten), dem Zahltage des größten Teiles des Pachtzinses, abgehalten wurde[4]). Der Ort des Hofgerichtes war der Oberhof selbst, wie er zumeist innerhalb der gutsherrlichen Verwaltungen die Gerichtsstätte bildete[5]). Während die größeren abteilichen Oberhöfe 12 Geschworene aufwiesen, setzte sich das Hofgericht Nünnings, als eines der kleineren Stiftshöfe, aus nur

---

[1]) Die propsteilichen Urkunden sind im 14. und 15. Jahrhundert vom Amtmann, vom 16. Jahrhundert ab vom Hofesschultheißen unterzeichnet: 1496 heißt Hermann Scholle „oberster Hofschulte" (Essen, Akten XXI, 42, 39). Bei Johann von Sevenar (1516—1537) findet sich daneben noch der Titel „Amtmann"). Kindlinger (Mskr. 112, 180) führt für das Jahr 1499 einen Amtmann Johann Lonsbergh auf. Da aber Hermann Scholle noch 1502 als Hofesschultheiß bezeugt ist (Essener Beiträge 28, 132), müssen Kindlingers Angaben auf einem Irrtum beruhen.

[2]) Eid des Johann Adolf von Sevenar vom Jahre 1701 (Essen, Akten XXI, 32, I).

[3]) Über seine Besoldung vgl. S. 20.

[4]) Essen, Akten XXI 32, 19.

[5]) Kötzschke, Großgrundherrschaft Werden, Kap. I., § 1, 4, 42.

6 zusammen. Die Geschworenen entsprachen den Schöffen der öffentlichen Gerichte, wie sie schon von Karl dem Großen eingeführt worden waren[6]). Auf der Versammlung des Gerichts wurden sie gewählt. Nur huldige und hörige Hofesleute waren wählbar. Außer der Hörigkeit hat vermutlich keine andere Rücksicht Einfluß auf die Bestellung der Geschworenen gehabt; denn die Abgaben der einzelnen Höfe bieten keinerlei Anlaß, in ihrer verschiedenen Art oder Höhe einen Grund für die Bestellung zum Geschworenenamte zu erblicken. Sowohl Hofesleute, die an der Getreidelieferung und dem Geldzins beteiligt waren, wie solche, die nur eine Bezahlung entrichteten, sind als Geschworene nachzuweisen. Die frühesten Angaben über Hofesgeschworene gehen bis auf das Jahr 1370 zurück[7]).

Außer der Wahl der Geschworenen fand auch die Aufnahme neuer Hofesleute auf dem Hoftage statt. Ihre Behandigung mit propsteilichen Gütern hatte ursprünglich auch der Hofesschultheiß zu vollziehen, wie das Essener Hofrecht noch erkennen läßt[8]). Später verlieh nur mehr die Pröpstin selbst die Behandigung. Nächst der Aufnahme neuer Hofesgenossen beschäftigte die Pachtzahlung den Hoftag. Entrichtete man nicht an diesem Termine den fälligen Zins, so verfiel man einer Strafe, die in späterer Zeit auf 1 Reichstaler angesetzt war. Erschien der Hofesmann nicht persönlich, so wurde er mit einer Abgabe von 1—2 Quart Wein bestraft[9]). Weiter wurden an den Hoftagen[10]) Erbfolgeangelegenheiten behandelt, wie Beispiele aus den Jahren 1545 (Hoftag unter Rutger von Galen), 1550 (unter Johann Delscher) u. a. bezeugen[11]). Nach Erledigung der Eingangsformalitäten[12]) begann die Verhandlung über die Erbfolgestreitigkeiten. Am Ende berieten die Geschworenen und verkündeten ihr Urteil. Neben Erbfolgestreitigkeiten wurden auch Fragen des Wald- und Feldfrevels sowie der Verletzung des Markenanteils erörtert[13]).

---

[6]) G. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, 4. Bd. § 660.

[7]) Essen, Urk., Nr. 684.

[8]) Heidemann veröffentlichte das Essener Hofrecht in der Zeitschrift des Berg. Geschichtsver. VI, 289 ff.

[9]) Essen, Akten XXII, 13, a.

[10]) Die Definition des Loener Hofrechtes, wie sie Tochtropp auch für den „Königshof Erwitte" (S. 34) gelten läßt, trifft ebenso den Umfang des Essener Hofrechtes.

[11]) Essen, Akten XXII, 13 a: Hofgerichtsprotokoll.

[12]) Vor den Verhandlungen wurde bei dem Schultheißen angefragt, „ob die Bank bekleidet sei", worauf dieser sich beim Hofesfron erkundigte, ob er die streitenden Parteien „allhier, wie recht, verweiset habe".

[13]) Kraft des Markenrechtes hatte ein Drittel der Essener Hofesleute Anteil an den ihrem Hofe nahe liegenden Marken, d. h. an der gemeinsamen Nutzung von Wald und Weide. (Essen, Akten XXI, 32, I: Jonferenhove zu Sterkrade, Niermanns Gut zu Mollo [Borbeck] u. a.).

Für eine höhere Instanz war Sorge getragen. Von dem Urteile des Nünninger Hofgerichtes, das als oberstes propsteiliches Gericht bezeugt ist[14]), konnte an die Frau Fürstin, das Kapitel und die vier fürstlichen Ämter appelliert werden[15]). Im 17. Jahrhundert trat für das Kapitel die Kanzlei ein[16]).

In der Hofesverfassung nimmt neben dem Hofesschultheißen der Hofesfron die bedeutendste Stellung ein[17]). Jeder der propsteilichen Oberhöfe besaß einen eigenen Fron. Im Nünninger Froneneid wird als Aufgabe des Frons bezeichnet: die gerichtlichen Aufgebote zu bestellen, Pachtgelder einzutreiben, über Erbteilungen, Handgewinnungen und sonstige Hofessachen (Holzfrevel) zu berichten[18]). Ein festes Gehalt erhielt er nicht. Aber er war von allen Abgaben befreit und genoß außerdem einen gewissen Anteil an allen Geldeinkünften, die er ablieferte[19]). Von Inhabern der Unterhöfe, aus denen der Fron genommen wurde, besaßen zumeist Herbert zu Stoppenberg (im 14., 16. und 17. Jahrhundert) und Schwartmann (im 18. Jahrhundert) das Amt.

Die Hofesfronen Nünnings waren: 1358—1365 Henze von Herberge[20]), 1394 Hermann Dey... (mels?) berich[21]), 1420 Hermann Lange[22]), 1425 bis 1435 Werner von Bocholt[23]), 1439 Bernd Sorger[24]), 1490 ... Langermann (Langmann)[25]), 1498 Everd to Herberge[26]), 1502 ... Herbert (Herberge)[27]), 1514 Schulte to Bocholt[28]), 1525—1531 Wennemar Langermann[29]), 1536 Rutger

---

14) Kindlinger Mskr. 112, 254—255.

15) An einer Stelle (Kindlinger Mskr. 112, 189) ist eine Appellation von Nünning an den Viehof (den obersten abteilichen Hof) und von ihm an die vier fürstlichen Ämter bezeugt.

16) Schäfer, Geschichte des Oberhofes Eickenscheidt, Essener Beiträge 32, 24.

17) Nach v. Maurer (a. a. O. Bd. IV, § 667) ist der Fronbote ein wesentlicher Bestandteil jedes Gerichtes.

18) Hofesfroneneid des „Jan Swartman" (nach 1700): Essen, Akten XXI, 32, I.

19) Vom Zins der Pröpstin erhielt er $7^1/_2$ Stüber: Essen, Akten XXII, 13 a.

20) Essen, Akten XXI, 42, 5 und Essen, Urk. Nr. 617.

21) Essener Beiträge 28, 51.

22) Essen, Urk. Nr. 1133.

23) Essen, Urk. Nr. 1215 und Nr. 1282.

24) Essen, Urk. Nr. 1604. Sorger stammt vielleicht von einem Unterhofe, der nicht mehr nachzuweisen ist.

25) Essen, Akten XXI, 42, 46.

26) Meyer, Geschichte Stoppenbergs 206.

27) Essener Beiträge 28, 132.

28) Essen, Akten XXI, 43.

29) Essen, Akten XXII, 13 a, 3 und Kindlinger, Mskr. 112, 259.

Schulte zu Bocholt[30]), 1545 Heinrich Ostermann[31]), 1549 Johann Langmann[32]), 1555—1563 Tonies Herberts[33]), 1568 Johann Langmann[34]), 1573 Johann Herberts[35]), 1589 Johann Langmann[36]), 1589—1602 Heinrich ter Oven[37]), 1615 Jürgen (Georg) Langmann[38]), 1628—1640 Jürgen Weinkes (Weintorp zu Rotthausen[39]), 1650—1661 Hermann Ostermann[40]), 1662—1674 Johann Herberts[41]), 1677—1684 Heinrich Herberts[42]), 1689 Heinrich ter Oven[43]), 1691—1695 Heinrich Herberts[44]), 1718—1721 Adam Herberts[45]), 1726 ... Schwartmann[46]), 1733 ... Schwartmann[47]), 1771—1792 Jakob Dietrich Schwartmann[48]), 1792 W. Schwartmann[49]).

---

30) Essen, Akten XXII, 13 a, 32.
31) Essen, Akten XXII, 13 a, 19.
32) Essen, Akten XXII, 13 a: Gerichtsprotokoll.
33) Essen, Akten XXII, 13 a und Essener Beiträge 28, 198.
34) Essen, Akten XXI, 33½, 55.
35) Essen, Akten XXI, 33½, 4.
36) Essen, Akten XXI, 33½, 9.
37) Essen, Akten XXI, 34, 2 und 55.
38) Essen, Akten XXI, 34, II, 9.
39) Essen, Akten XXII, 13 a: Zinsen Nünnings.
40) Essen, Akten XXI, 36, 47 und 86.
41) Essen, Akten XXI, 37, 24 und XXII, 13 a: Zinsen Nünnings.
42) Essen, Akten XXI, 37, 33 und 95.
43) Essen, Akten XXII, 13 a: Zinsen Nünnings.
44) Essen, Akten XXI, 38, 5 und XXII, 13 a: Zinsen Nünnings.
45) Essen, Akten XXI, 39, 7 und 22.
46) Essen, Akten XXI, 39, 39.
47) Essen, Akten XXI, 59.
48) Essen, Akten XXI, 40, 10 und XXII, 13 a, 9.
49) Essen, Akten XXI, 41, 91.

Viertes Kapitel.

Die Persönlichkeit des propsteilichen Amtmanns und Hofesschultheißen.

Ursprünglich befand sich das Schultheißenamt in den Händen des Hofesschulten des Oberhofes. Die letzten Träger des Amtes waren für den Oberhof Nünning zu Anfang des 14. Jahrhunderts Dietrich und Tilmann von Hagenbeck. Sie gehörten dem Ministerialenstande an, der in damaliger Zeit in allen Stellungen anzutreffen war[1]). An dem fürstlichen Hofe in Essen befanden sich Ministerialen, die zumeist mit abteilichem Gut ausgestattet wurden. Einigen von ihnen war wohl auch die Pröpstin soweit verpflichtet, daß sie aus ihrem Kreise, vermutlich seit der einheitlichen propsteilichen Hofesverwaltung, die ersten Amtleute entnahm. Ihre Namen lassen häufig schon ihren ministerialischen Stand erkennen. Der Amtmann Heino von Heeck wird 1393 in einem Behandigungsbrief als Ritter bezeichnet[2]). Vom 15. Jahrhundert ab trifft man vereinzelt auch Vertreter des Bürgerstandes in der Stellung des propsteilichen Amtmannes. Um 1410 erscheinen Johann Pasye und 1429 Hermann Borchards in den Zeugenreihen der Urkunden als propsteiliche Amtleute[3]). Seit 1550 wurden diese fast nur aus dem Bürgerstande genommen. Die Bürgerschaft war inzwischen in der Stadt mächtig geworden. Ein reiches Patriziat hatte sich gebildet. Bei ihm konnte die Pröpstin gegen Übergriffe der Äbtissin eine wirksame Stütze finden. So besaß die Pröpstin Elisabeth von Bronckhorst[4]) in dem Äbtissinnenstreit zwischen Meina von Oberstein[5]), wider die sie die Seele des Widerstandes war, und Irmgard von Diepholz, ihrer Nichte, in ihren Bestrebungen unter der Bürgerschaft Anhänger. Diese müssen sehr zahlreich gewesen sein, wie die Entwicklung des Streites

[1]) Nach Kötzschke (Großgrundherrschaft Werden I, § 2, 6 und 7) waren Ministerialen im 12., 13. und 14. Jahrhundert im Besitze der Fronhöfe des Werdenschen Klostergutes. Vgl. auch Wittich, a. a. O. VIII, § 1.

[2]) Essen, Urk. Nr. 976.

[3]) Kindlinger, Mskr. 112, 180 und 325.

[4]) Elisabeth war um 1493 Pröpstin (Essener Beiträge, 14. Heft: Die beiden Kapitel, Anlage VIII).

[5]) Meina war von 1489 bis 1525 Äbtissin. (Essener Beiträge, 5. Heft: Äbtissinnenkatalog).

erkennen läßt. Mit ihrer Unterstützung besetzte Elisabeth von Bronckhorst die Abtei und bemächtigte sich der Schatzkammer und des Archives. Die Stadtverwaltung ließ es sogar ungeahndet, daß auf offener Straße Spottlieder auf Meina gesungen wurden[6]). Die Pröpstin besaß somit auch in den leitenden Kreisen der Stadt großen Einfluß. Mit Leuten aus der Reihe dieser ihr Ergebenen besetzte sie sicherlich auch das Schultheißenamt. Zum Teil waren diese Amtleute einflußreiche Persönlichkeiten. Im Jahre 1412 schon gehörte der Amtmann Reineken von Landsberg dem Ratskollegium der Stadt Essen an[7]).

Seit 1550 führten die Pröpstinnen selbst den Titel „overste Hovesschultinnen". Unter ihnen waren die etwa seit dieser Zeit Hofesschultheißen genannten Beamten tätig[8]). Die erste Pröpstin, von der der genannte Titel urkundlich bezeugt ist, war Irmgard von Diepholz, die um 1550 die Würde einer Essener Pröpstin bekleidete[9]). Nach ihr erscheinen in allen Urkunden die Pröpstinnen als oberste Hofesschultinnen der propsteilichen Oberhöfe.

Als Amtleute und Hofesschultheißen werden genannt im Jahre:

1349	Heinrich von der Leyten[1])
1352—62	Wessel von Wedinctorpe[2])
1370—85	Dietrich van me Gore[3])
1393—1400	Heino von Heek[4])
1400—1410	Johann Pasye[5])
1420—21	Reineken von Landsberg[6])
1423	Brolinck v. d. Horst[7])
1424—25	Brolinck v. der Leyten[8])
1427—46	Hermann Burchard (Borchards)[9])
1449—62	Heinrich Hemelstoter[10])
1470—90	Johann von der Heyden (Heiden)[11])

1) Meyer, Geschichte Stoppenbergs 151.
2) Kindlinger, Mskr. 112, 180 und 210.
3) Kindlinger, Mskr. 112, 180 und Geschichte der Hörigkeit, 473 und 486.
4) Kindlinger, Mskr. 112, 180 und Geschichte der Hörigkeit, 501.
5) Kindlinger, Mskr. 112, 180 und Geschichte der deutschen Hörigkeit, 525.
6) Essen, Urk. Nr. 1183 und Nr. 1188.
7) Kindlinger, Mskr. 112, 180.
8) Kindlinger, Mskr. 112, 180.
9) Kindlinger, Mskr. 112, 180 und 325.
10) Kindlinger, ebd.
11) Kindlinger, ebd.

6) Essener Beiträge 15, 89—110.
7) Essen, Urk. Nr. 1188.
8) Johann von Sevender ist bereits 1537 Hofesschultheiß genannt (Essen, Akten XXI, 42, 36).
9) Essen, Akten XXII, 13 a, 4.

12) Essen, Akten XXI, 42, 39 und Essener Beiträge 28, 132.	1496—1502	Hermann Scholle[12].
13) Kindlinger, ebd.	1499	Johann Longsbergh[13])
14) Essen, Akten XXI, 42, 36.	1516—1537	Johann von Sevener (Sevender)[14].
15) Essen, Akten XXII, 13a.	1543	Rutger von Galen[15].
16) Essen, Akten XXII, 13a.	1548	Johann Eßken[16].
17) Essen, Akten XXII, 13a, 4.	1550	Irmgard, Gräfin zu Diepholz[17].
18) Ebd.	1550	Johann Delscher[18].
19) Ebd.	1552	Heinrich Mengede, verordneter Hofesschultheiß[19].
20) Ebd.	1555—57	Johann Dubink, beauftragter Hofesschultheiß[20].
21) Ebd.	1559—60	Berndt Söhnk[21].
22) Essen, Akten XXII, 13d.	1561	Adolf Ovelacker[22].
23) Essen, Akten XXII, 13a, 12.	1562	Elisabeth, Gräfin von Manderscheidt-Blankenheim[23].
24) Essen, Akten XXII, 13a, 1.	1589	Anna von Daun, Gräfin von Falkenstein[24].
25) Essen, Akten XXII, 13 f.	1590	Dietrich Reppelmond[25].
26) Essen, Akten XXI, 32, I und XXII, 13a.	1598—1608	Herbert Quant[26].
27) Essen, Akten XXII, 13a, 3.	1603	Felicitas, Gräfin zu Eberstein[27].
28) Essen, Akten XXII, 13a, 2.	1622	Johanna Helena, Gräfin von Stauffen[28].
29) Essen, Akten XXI, 35, 35.	1631	Arnold Tutmann[29].
30) Essen, Urk. Nr. 2218. Anna Salome war Abtissin, alle übrigen genannten Hofesschultinnen waren Pröpstinnen.	1646	Anna Salome, Gräfin zu Salm-Reifferscheid[30].
31) Essen, Akten XXII, 13 a, 6 und 20.	1637—40	Hermann Keller[31].
32) Essen, Akten XXI, 36, 43 und 86.	1645—72	Wilhelm Hiltrop[32].
33) Essen, Akten XXII, 13a, 1.	1652	Erika Christina, Gräfin zu Manderscheidt-Blankenheim[33].
34) Ebd.	1666	Anna Salome, Gräfin zu Manderscheidt-Blankenheim[34].
35) Essen, Akten XXII, 13a, 11	1688	Maria Franziska, Gräfin zu Zeil[35].

36) Essen, Akten XXI, 32. I, 7.	1693	Anna Friederika, Gräfin v. Manderscheidt[36]).
37) Essen, Akten XXI, 37, 1, 12, 38, 40.	1673—97	Johann Philipp von Sevenar[37]).
38) Essen, Akten XXI, 38, 79 und 39.	1699—1719	Johann Adolf von Sevenar[38]).
39) Für sie und die nachfolgende Pröpstin konnte nicht der Titel der obersten Hofesschultin, den sie zweifellos geführt haben, nachgewiesen werden. Sie sind aufgeführt nach Fr. Arens: Die beiden Kapitel. Essener Beiträge 14, Anlage VIII.	1728	Anna Felicitas von Salm-Reifferscheid[39]).
	1733	Eleonore v. Manderscheidt-Blankenheim
40) Essen, Akten XXI, 39, 33 und XXII, 13, f, b.	1723—37	Franz Coch[40]).
41) Essen, Akten XXI, 39, 97.	1741	J. H. Mittweg[41]).
42) Essen, Akten XXII, 13a, 32.	1749	Maria Franziska, Gräfin von Manderscheidt-Blankenheim[42]).
43) Essen, Akten XXII, 13a, 17.	1753	Anna Johanna von Hessen-Rotenburg[43]).
44) Essen, Akten XXI, 39½, 20 und XXII, 13 e.	1753—63	W. A. Soutzen[44]).
45) Essen, Akten XXI, 39½, 102.	1765	Peter Wilhelm Wölting[45]).
46) Essen, Akten XXII, 13 b.	1766	Augusta, Gräfin zu Manderscheidt-Blankenheim[46]).
47) Essen, Akten XXI, 36½, 112 und XXII, 13 a.	1766—89	Bernhard Leimgart[47]).
48) Essen, Akten XXII, 13a, 3.	1777	Maria Josepha, Prinzessin von Ligne[48]).
49) Essen, Akten XXII, 13a, 2.	1782	Maria Christina, Gräfin von Harrach[49]).
50) Essen, Akten XXII, 13 a, 1.	1792	Wilhelmina, Prinzessin von Hessen-Rheinfels[50]).
51) Essen, Akten XXI, 41, 80 und 45.	1791—1803	Johann Heinrich Josef Mittweg[51]).

Fünftes Kapitel.

Die Inhaber (Schulten) des Oberhofes Rünning bis zur Säkularisation.

Die ersten Nachrichten über den Hof Rünning entstammen den Jahren 1328 und 1342, wo die Ministerialen Dietrich und Tilmann von Hagenbeck den Hof besaßen. Tilmann verzichtete 1342 auf seine Rechte an dem Hofe. Von da ab übergab die Pröpstin den Oberhof nur an huldige und hörige Hofesleute. Der hörige Charakter der Schulten zeigt sich besonders in dem Geschworenenamt, das nur huldige und hörige Hofesleute bekleideten. Mehrere hatten es inne. Im Jahre 1370 ist der Schulte Everd zu Rünning Hofesgeschworener, 1425 Werner zu Rünning[1]). Der Schulte Jürgen übte das Hofesamt von 1520 bis 1559 aus, in welch letzterem Jahre Hermann und Katharina zu Rünning das Gut übernahmen[2]). Diese übertrugen 1578 den Hof ihrem Sohne Jürgen und seiner Frau Kunne zu Merbeck, während ihnen selbst die Leibzucht verblieb[3]). Von Vater zu Sohn vererbte sich der Hof weiter. Behandigt wurden in den Jahren: 1602 Jürgen, Schulte zu Rünning, 1659 Johann, Schulte zu Rünning, 1729 Johann, Schulte zu Rünning, 1729 Johann Wilhelm, Schulte zu Rünning, 1758 Johann Philipp, 1765 seine Frau, Maria Christina Schönscheid, 1801 Johann Philipp, beider Sohn[4]).

Mit der Säkularisation trat keine Änderung in der Verwaltung der Hofgüter und ihrer Bewirtschaftung ein. Die abteilichen und propsteilichen Güter wurden vereinigt und einer Verwaltung, der „Essendischen Hobs- und Behandigungskammer“, unterstellt, aus deren Händen die Schulten seitdem ihre Behandigung empfingen.

---

[1]) Essen, Urk. Nr. 684 und Nr. 1215.
[2]) Essen, Urk. Nr. 695 und Essen, Akten XXI, 36.
[3]) Essen, Akten XXI, 32, I.
[4]) Essen, Akten XXI, 32, I.

Sechstes Kapitel.

Wirtschafts- und Betriebsweise auf dem Oberhofe Rünning.

Genaue Angaben über die Erträgnisse sind für Rünning nicht überliefert worden. Indes können sie aus vereinzelten Mitteilungen von Abgaben, aus Pertinenzien- und Erbteilungsverzeichnissen erschlossen werden[1]).

In den Zeiten der Auflösung der Grundherrschaft hatte sich der frühere Fronhof in einen großbäuerlichen Gutsbetrieb verwandelt. Wie alle seine Unterhöfe wurde er fast nur von eigenen Arbeitskräften bewirtschaftet. Einen Baumeister (magister culturae), der die gesamte Landwirtschaft des Hofes verwaltete, besaß der Oberhof nicht.[2]) Seine Stelle füllte der Inhaber des Gutes, der Schulte Rünning, aus.

Die Ländereien bestanden zum größten Teile aus Ackerland. Dessen Umfang gibt die Essener Landmatrikel aus dem Jahre 1668 auf 46 Morgen[3]) an[4]). Die größte Fläche umfaßte mit 35 Morgen das Rünninger Feld, das in der Nähe des Oberhofes lag. Zwei Wiesen von $5^1/_2$ Morgen, die zur Weide und zur Gewinnung von Viehfutter dienten, sowie 7 bis 8 Morgen Busch vervollständigten den Besitz. Der Busch war wohl in der Hauptsache Eichenbestand[5]). Wie die Größenverhältnisse der einzelnen Grundstücke anzeigen, beruhte der Wirtschaftsbetrieb wesentlich auf dem Ackerbau.

Über die Getreidearten, die zumeist angebaut wurden, geben die Abgaben Auskunft. In älterer Zeit war der Hof „Drittegarbengut", d. h. das Gut mußte von dem Ertrag an Getreide die dritte Garbe abgeben[6]). Wie die dritte Garbe ge-

---

[1]) Über die Bewirtschaftung der sog. „Küchengüter", denen auch Rünning in seinen Abgaben an das Stift (Brauamt) zuzuzählen ist, vgl. Schäfer, Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, 263 und 66 ff.

[2]) Vgl. Schäfer, Oberhof Eickenscheidt, Essener Beiträge 32, 38.

[3]) Ursprünglich die gesamte Fläche bezeichnend, die man an einem Morgen umpflügte, hatte der Morgen in dieser Zeit die Größe von 200 kölnischen Quadratruten und entsprach ungefähr $1^3/_4$ Morgen „Preußisch".

[4]) Ein Teil der Landmatrikel ist als Anhang abgedruckt bei Meyer, Gesch. Stoppenbergs.

[5]) Kindlinger, (Mskr. 112, 185) berichtet, daß die Hofesleute nicht befugt seien, aus dem Waldbestande „Eichenholz" zu hauen.

[6]) 1345 erteilte das Kapitel, das im zeitigen Besitze des Oberhofes war, der Pröpstin die Vollmacht, die dritte Garbe auf dem Hofe Rünning zu verkaufen. (Essen, Urk. Nr. 431.)

sammelt und wieviele abgeliefert wurden, wird nicht angegeben. Seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts war die Abgabe der dritten Garbe bereits fixiert. Diese Entwicklung kam vor allem dem Bewirtschafter des Hofes zugute, der bei einer festen Pacht sich vorteilhafter stand, als bei der unbestimmten dritten Garbe, zumal in guten Wirtschaftsjahren[7]). Die dritte Garbe bestand um diese Zeit in 10 Maltern Roggen, 10 Maltern Gerste, 10 Maltern Hafer, 1 Malter Weizen und 1 Scheffel Erbsen[8]). Daraus erhellt, daß auf dem Oberhofe vor allem Roggen, Gerste und Hafer angebaut wurden. Roggen und zumal Gerste bildeten, wie auch die Abgaben der Unterhöfe dartun, die am meisten gesäte Feldfrucht der Essener Stiftsgüter. Die geringe Abgabe an Weizen scheint darauf hinzudeuten, daß der Boden Nünnings für den Anbau dieser Frucht keine günstigen Verhältnisse bot[8a]).

Neben dem Gartenbau, dem man die Erträgnisse an Erbsen verdankte, trieb der Hof auch Flachsbau, da er 2 Pfund Flachs an die Pröpstin lieferte. Außer dem Oberhof baute nur noch der ihm unterstellte Hof Issing in Leithe Flachs an. Über eine Hebung des Bodenertrags durch natürliche Düngung wird uns zwar nichts berichtet. Daß sie aber sicher auch auf Nünning bekannt gewesen ist, muß man annehmen, da andere Essener Höfe eine Abgabe von Dünger an den Abteigarten zu leisten hatten[9]).

An Vieh hatte der Hof Nünning 4 Pachtschweine, 4 Gänse, 12 Hühner und 50 Eier an die Pröpstin abzuliefern. Man zog also auf dem Hof Schweine, Gänse und zumal Hühner. Doch hat er, wie die meisten bäuerlichen Wirtschaften, sich außerdem die Rinderzucht angelegen sein lassen. Aufschluß hierüber geben die anläßlich einer Erbteilung auf dem Hofe vorgenommenen Viehbesichtigungen, die der Hofesfron im Beisein von einem oder zwei Hofesgeschworenen vornahm. Die erste bekannt gewordene Viehbesichtigung fand 1657 statt. Damals wurden außer 28 Schweinen, 9 Schafen und 3 Pferden 16 Stück Rindvieh gezählt[10]). Die für die damalige Zeit der Verarmung nach dem Dreißigjährigen Kriege verhältnismäßig große Anzahl von Rindern läßt auf eine eifrig betriebene Rinderzucht schließen. Eine zweite Viehaufnahme vom Jahre 1680 zeigt keinen wesentlichen Unterschied. Nur finden sich auf dem Hofe keine Schafe mehr, die zuvor schon in geringer Anzahl gezogen wurden. Auch die nachfolgenden

---

[7]) Vgl. Donnerberg, Kloster Iburg 71 ff.
[8]) Essen, Akten XXI, 32, I.
[8a]) Vgl. Ribbeck, zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Essens, S. 17 f.
[9]) So Eickenscheidt und der Viehof. Vgl. Schäfer, a. a. O., 35.
[10]) Essen, Akten XXI, 32, I.

Inventarisierungen weisen keinen Bestand von Schafen mehr auf[11]). Der Grund wird wohl in den Bodenverhältnissen zu suchen sein. Nur freie Weiden mit einem hügeligen und trockenen Boden in bevölkerungsarmer Gegend waren der Schafzucht günstig[12]). Während so die Schafzucht im Sauerlande sehr rege betrieben wurde[13]), boten das Essener Stiftsgebiet und die angrenzenden Teile der Grafschaft Mark mit ihrem zum Teil recht fetten Boden der Rinderzucht günstigere Verhältnisse. Sie hielt sich daher auch im 18. Jahrhundert auf ihrer Höhe. In den Jahren 1718 und 1783 wird die Rinderzahl gewöhnlich auf 18 und 20 angegeben[14]).

Die ziemlich hohe Zahl von Schweinen in den Verzeichnissen des 17. Jahrhunderts (24—28) erklärt sich wohl daraus, daß der Nünninger Waldbestand zumeist Eichenforst war, der den Schweinen gute Mast bot. Vermutlich ist im 18. Jahrhundert der Busch durch Abholzung geringer geworden, da nach der letzten Erbteilung von 1783 der Hof nur noch 9 Schweine zog.

Für die Bedürfnisse der Pröpstin an Fischen hatte der Schulte Nünning ferner 2 Fischteiche instand zu halten, „auf daß sie zur beliebigen Zeit fischen könne"[15]).

Hofgebäude waren neben dem Wohnhaus des Schulten die Scheuer und die Stallungen. Sonstige Gebäulichkeiten (Back-, Brauhaus oder Schmiede) werden in den Quellen nicht angeführt. Das zum Neubau oder zur Ausbesserung der Gutsgebäude dienende Bauholz wies die Pröpstin aus den Nünningschen Waldungen an. So ließ sie im Jahre 1767 zur Wiedererrichtung des verfallenen Schuppens das Bauholz schlagen[16]).

Von den Leuten, deren man zur Bewirtschaftung des Hofes bedurfte, ist nur selten in den Quellen die Rede. Gelegentlich wird ein Knecht, Johann Wiland, genannt[17]). Daß noch mehr Knechte und Mägde auf dem Hofe waren, ist mit Sicherheit anzunehmen, da die ganze Hofesarbeit in Haus und Stall nicht vom Schulten und seiner Frau, der Meierschen,

---

[11]) Auch sämtliche Unterhöfe Nünnings treiben keine Schafzucht, wie aus ihren Erbteilungen erhellt. (Essen, Akten XXI, 32, I.)

[12]) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, 495 ff.

[13]) Köster, Zur Vermögensverwaltung des Stifts Meschede im Mittelalter, 82, 83.

[14]) Essen, Akten XXI, 38, 39 und 40.

[15]) Essen, Akten XXI, 32, I.

[16]) Essen, Akten XXI, 39, 39½.

[17]) Johann wendet sich 1685 an die Pröpstin, da der Herr ihm vom schuldigen Lohn noch 37 Reichstaler und 18 Stüber, ferner ein 1681 zur Pachtzahlung vorgestrecktes Darlehn von 20 Reichstalern vorenthalte. (Essen, Akten XXII, 13 a, I.)

allein versehen werden konnte. Im allgemeinen aber fand die Bewirtschaftung durch Fronden, durch Dienstleistungen der dazu bestellten Hofesleute statt. Fünf dieser Hofesleute, Tutmann und Herberts zu Stoppenberg, Schelbergs-Hof und Lutkensonenhof zu Altenessen, sowie Steinmann zu Schonnebeck, hatten auf dem Oberhofe in der Erntezeit jede Woche zwei Tage zu mähen und mußten je einen Binder für die Garben stellen[18]). Vier weitere Unterhöfe lieferten jährlich 80 Bund Stroh an den Oberhof (Steinmann zu Stoppenbeck, Schemann, Ostermann und Weintorp zu Rotthausen)[19]). Zur Zeit, da der Oberhof noch die dritte Garbe als Abgabe lieferte, hatten sie sich an deren Einlieferung zu beteiligen.

Alle die genannten Unterhöfe lagen in ziemlicher Nähe Nünnings, sodaß sie am ehesten zu Dienstleistungen herangeholt werden konnten. Diese Dienste der dem Oberhofe untergeordneten Höfe sind die fast einzigen Überreste der alten Fronhofswirtschaft, an die der bäuerliche Gutsbetrieb sonst nicht im mindesten mehr gemahnte.

---

[18]) Essen, Akten XXI, 32, I.

[19]) 1718 wurde diese Lieferung auf Anordnung des Hofesschultheißen (Johann Adolfs von Sevenar) auf 20 Bund ermäßigt. (Essen, Akten XXI, 38, 39.)

Siebentes Kapitel.

Die Unterhöfe Rünnings und ihre Abgaben.

Als Quellen für die Geschichte der Unterhöfe und für den Nachweis ihrer Lieferungen sind in erster Linie die propsteilichen Behandigungsprotokolle zu nennen[1]). Sie wurden im 17. und 18. Jahrhundert, von 1671 bis 1794 von dem jeweiligen Hofesschultheißen geschrieben. Hervorzuheben ist darunter das Protokoll, das 1683 begonnen wurde, da es für die meisten Höfe genaue Angaben über ihren Zubehör und ihre Größenverhältnisse gibt[2]). Ein weiteres Protokoll reicht vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis 1584 und ist als das älteste von besonderem Wert[3]). Es ist ein Kopiar der auf die propsteilichen Oberhöfe und die darunter gehörigen Hofesgüter bezüglichen Urkunden. Zum weitaus größten Teile enthält es Übertragungen von Höfen. Zwei Protokolle aus dem Ende des 18. Jahrhunderts enthalten außer Behandigungen auch Berechnungen und Quittungen über propsteiliche Zinsen, Erbteilungen und Gewinngelder. Die Essener Akten unter der Rubrik XXII bieten auch außer Behandigungsbriefen Mitteilungen wirtschaftlicher und verwaltungsrechtlicher Art über Rünning und seine Unterhöfe[4]). Ein Teil dieser Akten bietet in dem ersten Abschnitt eine Übersicht über die Zinsen von zwei Jahrhunderten (1600—1800), die am Pfingstmontag oder am Trinitatistage und an St. Andreas (30. November) von den Unterhöfen gezahlt wurden[5]). Für den Hof Ising, den ansehnlichsten der Unterhöfe, der den Oberhof an Größe noch überragte, ist ein Aktenstück von Bedeutung, das in einzelnen Urkunden Angaben über die Inhaber des Hofes und deren Bewirtschaftung macht[6]).

Die Essener Urkunden im Düsseldorfer Staatsarchiv gewähren, zumal in ihren Zeugenreihen, Handhaben zur Feststellung von Namen und Befugnissen propsteilicher Beamten, wie der Amtleute und Hofesgeschworenen.

---

1) Essen, Akten XXI, 32, 45 und XXII, 13, a und f.
2) Essen, Akten XXI, 32, I.
3) Essen, Akten XXI, 42.
4) Prozeßakten, Viehstände, Bebauung u. a.
5) Essen, Akten XXII, 13 a.
6) Essen, Akten XXII, 13 f.

Von den Kindlingerschen Manuskripten im Staatsarchiv zu Münster bringen der 110. und besonders der 112. Band wertvolle Nachrichten über die Unterhöfe Nünnings[7]). Nur in geringem Umfange weicht Kindlinger von den Protokollen ab. Während diese 49 Unterhöfe Nünnings aufzählen, hat Kindlinger nur 48. Den Slundershof zu Weinberg (Weinbern) nämlich, im Kirchspiel Menden (Sauerland), den die Protokolle zu Nünning rechnen, führt er unter den Unterhöfen Evenichs auf. Die propsteilichen Protokolle nennen noch 27 Unterhöfe, die verloren gingen. Ein großer Teil von ihnen kam an andere propsteiliche Oberhöfe, nämlich an Evenich und Hansiepen, oder wurde durch Verkauf, allmähliche Entfremdung, Entledigung aller Pflichten und Verschmelzen in andere Hofesverbände von Nünning getrennt[8]). Kindlinger führt von solchen verloren gegangenen Gütern nur 8 Höfe an, von denen er keinerlei Nachrichten ermitteln konnte.

Die Zahl der Unterhöfe in der frühesten Zeit wird allein von der Limburger Rolle angegeben[9]). Sie zählt neben den anderen propsteilichen Oberhöfen Nünning mit 88 Unterhöfen auf. Rechnet man zu den in den propsteilichen Protokollen im 17. Jahrhundert vorhandenen 49 Unterhöfen die nachweisbar verloren gegangenen 27 Güter hinzu, so fehlen noch 12 Höfe. Von ihnen kann sich indes in den Jahrhunderten nach der Entstehung der Rolle (im 13. Jahrhundert) jede Spur verloren haben. Vor allem ist es wahrscheinlich, daß inzwischen einige unter andere propsteiliche Oberhöfe gekommen sind, wie es bei einem Teile der nachweisbar verlorenen Güter auch tatsächlich der Fall ist.

Mit den Protokollen stimmen Kindlingers Angaben auch in den Namen überein. Selbst das Protokoll, das vom 14. Jahrhundert bis 1584 reicht, weicht in den Bezeichnungen bei keinem der Unterhöfe, soweit sie hier aufgeführt werden, von den späteren Protokollen ab.

Viele Unterhöfe haben ihren Namen von ihrer natürlichen Lage an einem Bach (Becke), Berge, Wege usw.[10]). Zumeist nahmen die Behandigten nach der Überlassung des Hofes

[7]) Danach sind die Unterhöfe im 9. Kapitel aufgeführt.

[8]) So wurden der Beckhof bei Stoppenberg und der Schurbrockshof zusammen mit dem Herbertshof zu der „Herbertshove" vereinigt. In dieser Fassung erscheinen sie bei Kindlinger und in den Protokollen.

[9]) Vgl. S. 9, Anm. 4.

[10]) „Hove to Becke" zu Steele, „Mulsbecke" in Sterkrade, „Hove to Mechtelsberge" zu Wattenscheid, „Hove tom Heylwege (Hellwege) to Staleyken" bei Wattenscheid u. a. Vgl. die Unterhöfe im 9. Kap.

dessen Namen an[11]). Es handelt sich dabei gewöhnlich darum, daß ein Fremder durch die Heirat mit der Hoftochter in den Hofesverband eintrat. Bei den Freibehandigten, die stets den Hof durch einen Pächter verwalten ließen, nahm dieser den Hofesnamen an.

Für eine Reihe von Gütern lassen sich mehrere Namen anführen. Diese Vielheit der Bezeichnung erklärt sich wohl daher, daß der Hof den Namen des Neubehandigten annahm, aber der alte Hofesname dabei erhalten blieb[12]). Die ältesten bekannten Hofesbezeichnungen bringt das Essener Heberegister aus dem 10. Jahrhundert[13]). In diesem Verzeichnis, das die später getrennten Hofesverbänden angehörenden Unterhöfe noch ohne bestimmte Unterordnung anführt, lassen sich als Unterhöfe Nünnings erkennen: „Creia“, ein propsteilicher Hof in Kray, vermutlich die spätere „Hove to Becke“, „rohhuson“ einer der sechs Höfe in Rotthausen, „lindenun“, der spätere Dorlemannshof zu Linden an der Ruhr, „driuere“ einer der zwei Höfe zu Langendreer[14]), „ahtinesberga“, der spätere Lattenhof zu Mechtenberg[15]), „stengrauon“, der Hof zum Steingraben bei Essen.

Schon die Namen, die jenes Bruchstück aus so früher Zeit anführt, zeigen, daß die Höfe, die später dem Hofesverbande unter Nünning angehören, weit verstreut lagen. Die in den Protokollen genannten Güter beweisen, daß der Besitz des Oberhofes viele entfernt gelegene Güter umfaßte. In der Nähe des Oberhofes lagen: 1 Hof unmittelbar bei Essen, 1 Hof in Frillendorf bei Essen, 2 Höfe in Schonnebeck, 2 Höfe in Stoppenberg, 2 Höfe in Altenessen, 6 Höfe in Rotthausen, 1 Hof in Gelsenkirchen, 3 Höfe in Leithe bei Steele, 2 Höfe in Kray, 2 Höfe in Steele, 1 Hof in Essen-Huttrop und 1 Hof in Höntrop bei Steele. In der näheren und weiteren Umgebung Nünnings befanden sich somit 28 Höfe. Daran reihten sich im Osten: 1 Hof in Holthausen bei Castrop, 1 Hof in Langendreer, 2 Höfe in Bochum, 1 Hof in Westrich zwischen Bochum und Lütgendortmund, 1 Hof in Lütgendorf bei Harpen, zwischen Lütgen-

[11]) Der Schultenhof zu Bocholt und das Niermannsgut zu Bocholt (9. Kap.).

[12]) Das „Schurkensgut“ zu Hamborn, „Hove to Wentfelde“ u. a. Höfe. (9. Kap.)

[13]) Vgl. Anhang, Anlage.

[14]) Vgl. die „Kerkhove to Drere“ (9. Kap.).

[15]) „tom Ahtinesberge“ kann durch Herübernahme des m „Mehtinesberg“ (Mechtenberg) werden.

dortmund und Bochum, 1 Hof in Cley bei Lütgendortmund, 1 Hof in Holt- oder Hunt-Hamme bei Bochum, südlich weiter 1 Hof in Linden an der Ruhr, und 1 Hof in Weinberg bei Menden im Sauerland.

Im Westen des Oberhofes lagen, von Essen abgesehen, bis nach Oberhausen-Sterkrade hin, 2 Höfe in Bocholt bei Borbeck, 3 Höfe in Frintrop, 1 Hof in Hamborn, 2 Höfe in Müllhofen bei Borbeck, 1 Hof in Lirich-Oberhausen und 2 Höfe in Sterkrade. Die in größerer Entfernung vom Oberhof gelegenen Höfe ergeben somit 10 in östlicher, 11 in westlicher Richtung, zusammen 21.

Die bekannten, aber verloren gegangenen Höfe lagen zum Teil auch innerhalb dieses angegebenen Gebietes, zum Teil in mehr nordöstlicher Richtung, soweit sie später unter die Oberhöfe Suderwich und Evenich fielen, die in dem „Vest“ Recklinghausen lagen, oder in nördlicher Richtung von Nünning, auf Bottrop—Dorsten zu, insofern sie dem propsteilichen Oberhofe Hansiepen zufielen, der im Kirchspiel Bottrop gelegen war.

In der Aufzählung der Abgaben der Unterhöfe weichen die Quellen bei einigen Höfen voneinander ab. Bei Kindlinger fehlen bisweilen die Pachtabgaben, vor allem die Geldzinsen, oder sie sind in anderer Art und Höhe angegeben[16]). Der Grund mag darin liegen, daß Kindlinger nicht alle Akten eingesehen, oder sich auf Quellen gestützt hat, in denen die Abgaben nicht angegeben waren oder nur eine Teilzahlung verzeichnet stand, wie sie infolge einer Verschuldung oder eines Niederganges in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Hofes oft eintrat[17]). Vielleicht hat die Verschiedenheit des Geldwertes in den verschiedenen Zeiten auch einen Unterschied in der Angabe der Höhe des Geldzinses hervorgerufen. Den Protokollen ist dabei wohl Glaubwürdigkeit beizumessen. Sind sie doch an der Ablieferungsstelle der Abgaben zum Zwecke der Rechnungsablage abgefaßt worden.

Die Verpflichtungen der Unterhöfe waren mannigfaltig. Sie bestanden in Geld- und Getreidelieferungen. Die Abgaben standen ursprünglich nicht fest, sondern schwankten je nach dem Ertrag. Wenn sie aber durch die Hofgenossenschaft im Hofrecht festgestellt worden waren, war eine Änderung der Lasten nicht mehr möglich oder sehr erschwert[18]).

---

[16]) Isinghof in Leithe, Graskamp in Castrop, Sloetshof in Bochum u. a.
[17]) Essen, Akten XXII, 13 a: Zinsrechnungen.
[18]) Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis z. 17. Jahrh., 62—64.

Bei den Getreidelieferungen von den Unterhöfen Nünnings muß zwischen den Abgaben an das Stift und solchen an die Pröpstin, die eine getrennte Wirtschaft führten, unterschieden werden[19]). An das Stift, und zwar an das Brauamt, gingen die sämtlichen Malzlieferungen in Höhe von zusammen $71^1/_2$ Malter[20]). An das Stift lieferte ferner der Hof Ising in Leithe 28 Malter duplicis (Roggen und Gerste)[21]).

Der Boltenhof zu Langendreer hatte jährlich zu der „Spynden"[22]) 3 Scheffel Malz zu geben. Die übrigen Abgaben an Getreide fielen der Pröpstin zu. An dieser Abgabe waren nur 5 Unterhöfe beteiligt. Befreit waren also davon 20 Höfe, die auch an das Stift kein Getreide abzugeben hatten, sowie die übrigen 24, deren Pacht teils an das Stift ging, teils in anderen Naturalien an die Pröpstin. Die Mehrzahl dieser 44 Höfe indes zahlte nur einen Geldzins als Pacht[23]).

In Roggen, Gerste, Hafer und Weizen bestanden die Naturallieferungen der Unterhöfe an die Pröpstin: 4 Malter 3 Scheffel Roggen, 4 Malter 3 Scheffel Gerste, 2 Malter 1 Scheffel Hafer und 1 Scheffel Weizen[24]).

Aus den Angaben über die Getreideabgaben läßt sich ein Schluß auf die Bewirtschaftung der einzelnen Höfe ziehen. Nach den großen Malzlieferungen an das Stift darf man vermuten, daß vor allem Gerste angebaut wurde. Daneben betrieb man die Roggen- und Haferkultur. Weizen wurde äußerst wenig ausgesät, weil vermutlich die Bodenverhältnisse für den Anbau nicht günstig waren.

Neben den Naturalabgaben spielten die Geldabgaben eine nicht unwichtige Rolle. Von den Zahlungen waren nur 3 Höfe entbunden. Alle übrigen hatten neben den Natural-

---

19) In den Quellen ist diese Trennung zumeist nicht durchgeführt. Aber aus Angaben, wie sie z. B. bei dem Kötershofe zu Bocholt (Vorbeck) gemacht sind (1 Malter Gerste „an das Brauamt" und 12 Pfg. zu Pfingsten (an die Pröpstin): Essen, Akten XXI, 32, I) läßt sich mit Sicherheit auch der Rückschluß auf die übrigen Pachtaufzeichnungen ziehen.

20) Kindlinger (Mskr. 112, 157—160) führt 70 Malter auf, da er die Lieferung der „Hove to Huttorpe" auf nur $4^1/_4$ Malter angibt.

21) Essen, Akten XXI, 32, I.

22) Die große „Spende" war eine Stiftung, die den Armen zugute kam. In späterer Zeit verwaltete sie ein Mitglied des Stadtrates, der „Spindemeister". Über das Offizium der großen Spende vgl. das Register der Essener Beiträge S. 95.

23) Ob für die gänzliche Befreiung von Naturalleistungen der Grund darin liegt, daß ursprünglich diese Höfe in nur losem Zusammenhang mit der Villikation standen, wie Mathias (Oberhof Brockhausen III, 1 b) vermutet, läßt sich bei den Unterhöfen Nünnings nicht feststellen, da für die frühere Zeit das Quellenmaterial fehlt.

24) Essen, Akten XXI, 32, I. Kindlinger (Mskr. 112, 157—160) gibt insgesamt 5 Malter 3 Scheffel Roggen, 5 Malter 3 Scheffel Gerste, 4 Malter 3 Scheffel Hafer und 1 Scheffel Weizen an.



lieferungen noch einen Geldzins aufzubringen. Dieser war von sehr verschiedener Höhe und scheint, ebenso wie die Getreideabgaben, zu der wirklichen Größe des Gutes in keinem Verhältnis gestanden zu haben[25]). Die Mehrzahl der Höfe zahlte 12 Pfg. zu Pfingsten oder am Trinitätstage (Sonntag nach Pfingsten), später nur an dem letzteren Termine[26]). Die Zahlungen zu St. Andreas (30. November), dem zweiten Zahltage, schwankten in der Höhe von 12, 18, 20 und 30 Pfg.[27]). Auch kamen, zumal in späterer Zeit, 4, 5, 6 Schillinge und eine höhere Abgabe von 21, 24 und 34 Albus vor[28]).

Neben diesen beiden Terminen erscheinen in den Quellen noch andere, wie der Peterstag (29. Juni), die Herrenmesse (27. September) und die 11 000 Mägdemesse (21. Oktober). Auch kommen Geldzahlungen vor, für die kein Tag festgesetzt war. Der Slundershof zu Weinberg zahlte ½ Kopfstück (= 4 Schillinge weniger 2 Denare) und der Brinkhof zu Wattenscheid 2 Reichstaler 2 Albus[29]). In der späteren Zeit sind von den Zahlungen, die zu Pfingsten und zu St. Andreas erfolgten, verschiedene nicht mehr berücksichtigt worden[30]). Daher rührt zum Teil die große Verschiedenheit in den Angaben über die Leistungen der einzelnen Höfe an Zinsen.

Die gesamten Geldabgaben schwankten in den Jahren 1600—1700 zwischen 2 Talern 25 Albus und 4 Talern 33 Albus am Trinitätstage sowie zwischen 1 Taler 11 Albus und 1 Taler 19½ Albus aus St. Andreas, da an manchen Terminen bis zu 10 Unterhöfen rückständig blieben[31]). In den Jahren 1700 bis 1800 schwankten die gesamten propsteilichen Zinsen in Höhe von 99 Stübern 1 Heller und 146 Stübern 4 Hellern am Trinitätstage, sowie von 32 Stübern 8 Hellern und 39 Stübern 1 Heller auf St. Andreas[32]).

Von den Zinsen der Unterhöfe wurden die Unkosten der Erhebung in der Höhe von 12 Albus oder 7½ Stübern für

---

[25]) Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 719—801) sieht den Grund der Unregelmäßigkeit darin, daß die Leistungen an sich etwas Unbestimmtes gehabt hätten, daß sie ursprünglich abgeschlossen gewesen seien, wenn das Bedürfnis gedeckt sei, zumal bei den Frondiensten.

[26]) Essen, Akten XXI, 32, I.

[27]) Essen, Akten XXI, 32, I.

[28]) 3 Alb. = 1 Schilling = 12 Pfg. (P. Borchardt, Haushalt der Stadt Essen im 16. und 17. Jahrhundert, 6.)

[29]) Essen, Akten XXI, 32, I.

[30]) Der Brinkhof und der Osthullenhof in Wattenscheid sind jetzt in dem Geldpachtverzeichnis verschwunden. (Essen, Akten XXI, 32, I.)

[31]) 1 Taler = 52 Albus, 1 Albus = 12 Heller, 1 Stüber = 8 Heller (P. Borchardt a. a. O.).

[32]) Kindlingers Angaben über die Höhe der Geldabgaben gehen in die Zeit vor 1600 zurück, die in den Rechnungen der Protokolle nicht berücksichtigt ist.

den Hofesfron, von 15 Stübern für die Protokollführung und von einem Drittel des Restes für den Hofesschultheiß berechnet, den Rest empfing die Pröpstin. Es waren so im Jahre 1675 auf St. Andreas 1 Taler 17½ Albus eingekommen. Nach Abzug der Unkosten in Höhe von 12 Albus für den Hofesfron und 6 Albus für die Protokollführung verblieben der Pröpstin 51½ Albus, davon noch ⅓, also etwa 17 Albus, dem Hofesschultheißen zukam.

Außer Getreide und Geld hatten 2 Höfe auch Gänse und 3 Hühner zu liefern, doch in geringerer Menge. Es gab der Hof Ising in Leithe 4 Gänse und 8 Hühner, das Langengut in Leithe 1 Gans und 2 Hühner und der Brinkhof zu Wattenscheid 2 Hühner[33]). Abgaben an Vieh sind nur von dem Hof Ising bekannt, der jährlich 6 Schweine an die Pröpstin abzugeben hatte. Trotzdem wurde viel Viehzucht getrieben, wie zahlreiche Erbteilungsaufzeichnungen, bei denen der jeweilige Viehstand angegeben wurde, erkennen lassen[34]). Der Osthullenhof in Gelsenkirchen hatte der Pröpstin 3 Käse abzuliefern. Zwei Unterhöfe lieferten ferner Wachs, das die Pröpstin zur Anfertigung von Kerzen verwenden ließ[35]). Sie mögen sich also auch mit Bienenzucht beschäftigt haben.

Zu den Geldzahlungen und Naturallieferungen trat als jährliche Abgabe der Höfe die Vogtbede hinzu, die nach der Größe der Güter berechnet wurde. Ihre Höhe schwankte zwischen 1¼ und 5 Goldgulden[36]). Die meisten Höfe gaben 1¾ Goldgulden. Insgesamt bezifferte sich die Einnahme aus dieser Abgabe im Jahre 1694 auf 86 Goldgulden[37]).

In einer älteren Aufzeichnung von 1514 schwankte der Beitrag jedes Hofes zur Vogtbede zwischen 8 und 36 Schillingen[38]).

Außer der Vogtbede und den regelmäßigen Pachtleistungen wurden Reichssteuern erhoben, wie Schatzregister aus den Jahren 1551 und 1594 bezeugen[39]). Darin sind 13 Unterhöfe Nünnings genannt, die 1551 je 4—8, 1594 je 3—5 Taler beizusteuern haben. In beiden Fällen handelte es sich um Türkensteuern. Außer dieser Reichsschatzung erhob der Kaiser auch beim Äbtissinnenwechsel Abgaben, die von den

---

[33]) Kindlinger, Mskr. 112, 157—160.

[34]) Essen, Akten XXI, 32, I.

[35]) Ebd.

[36]) Der Kurs des Goldguldens stieg im 16. und 17. Jahrhundert von 2 bis auf 4 Gulden. 1 Gulden = 8 Schilling = 96 Pfg. (P. Borchardt, a. a. O.).

[37]) Essen, Akten XXI, 43.

[38]) Ebd.

[39]) Kindlinger, Mskr. 110, 139—149 und 165.

Stiftsuntertanen aufgebracht werden mußten[40]). Neben den Pächten und sonstigen Steuern hatte mancher Hof noch besondere Lasten zu tragen. So hatte der verpachtete Kötershof zu Bocholt bei Borbeck um 1668 außer seiner propsteilichen und stiftischen Pacht dem Behandigten 3 Malter Roggen, 1 Malter Gerste, 4 Pfund Flachs, 2 Hühner und 4 Reichstaler zu liefern[41]).

Einmalige Leistungen waren die Erbteilungen und die Handgewinnungen, die sog. Himmelsgefälle, die bei dem Tode des Hofesmannes oder bei der Übernahme eines propsteilichen Gutes entrichtet wurden. Bei der Erbteilung wurde zwischen frei und huldig Behandigten unterschieden[42]). Anfänglich bezahlten die Huldigen sie in Naturalien, lösten sie aber später in Geld ab. Die Freibehandigten zahlten von Anfang an einen Geldzins, der in 1 Mark Essendisch bestand. Später wurde die Summe erhöht. So zahlte im 17. Jahrhundert ein Hof 4 Gulden[43]). Die Gebühr für Hörige war bedeutend höher. Bei ihnen wurde der ganze Viehbestand aufgezeichnet und veranschlagt[44]). Die Halbscheid der Summe wurde als Erbteilung für die Pröpstin gefordert. Die Einnahmen der Pröpstin aus diesen Himmelsgefällen stellte sich zum Teil recht hoch. Im Jahre 1632 wurde z. B. die Erbteilung des Schulten zu Bocholt bei Borbeck mit 50 Reichstalern bezahlt[45]). Als im Jahre 1733 auf dem Demelsbergshofe bei Steele die Erbteilung vorgenommen wurde, erhielt die Pröpstin eine Summe von 60 Reichstalern[46]).

In der Erbteilung der Hörigen und im Gewinngeld war, mehr als in den jährlichen Abgaben, die Hauptbelastung der Güter zu sehen[47]). Namentlich dann mußte die Belastung drückend werden, wenn der Hof in kurzen Zwischenräumen wiederholt gewonnen wurde. Erschwerend fiel ins Gewicht, wenn die Neugewinnung vielleicht in einer Zeit

---

[40]) Mitteilungen des Herrn Prof. Dr. Ribbeck in Essen.

[41]) Essen, Akten III, 8, Nr. 10.

[42]) Vgl. S. 10, Anm. 6.

[43]) Essen, Akten XXI, 32, I.

[44]) Im Hochstift Münster wurde, wie Klessing (Eigenbehörigkeit 28 ff.) berichtet, der ganze bewegliche Nachlaß an Barschaft, Schuldforderungen, Mobiliar, Viehbestand und Ackergerät als Sterbefall aufgezeichnet, wofür später zumeist eine Abfindungssumme gezahlt wurde. Dieselbe Entwickelung nahm die Erbteilung der Essener Stiftsgüter.

[45]) Essen, Akten XXI, 32, I.

[46]) Essen, Akten XXI, 36, 59.

[47]) In Osnabrück und Minden zahlte nach Klessing (24 ff.) nur, wer fremd auf den Hof kam, das Gewinngeld, während der Anerbe davon frei war.

geschah, wo der Erbe ohnehin durch Abfindung seiner Geschwister und anderer Erbberechtigten bedrängt war[48]).

Zur Handgewinnung von Freien und Huldigen berechnete man den Geldbetrag nach dem Ertrag und der Größe der Güter. Die Pröpstin benutzte dabei stetig die Gelegenheit, wie Angaben über die Einnahmen zeigen, um die Summen zu erhöhen. Im Verhältnis zu ihnen erscheinen die Pachtbeträge gering. Im Jahre 1649 betrug eine Behandigung auf dem Schurkensgut zu Hamborn 33 Reichstaler[49]). Der Hülsbuschhof zu Frintrop erlegte 1716 für zwei huldige Hände 30 Reichstaler, und 1754 bezahlte der Freiherr von Boenen für zwei freie Hände an den Priesterhof in Borbeck 50 rheinische Gulden[50]).

Weitere Beträge, die auf den Behandigungsgütern lasteten, waren die Gebühren für die propsteiliche Erlaubnis zur Veräußerung des Gutes, die in späterer Zeit, nachdem sich längst das Erbrecht durchgesetzt hatte, in Fällen der Not stets gegeben wurde. Im Jahre 1752 verkaufte Johann Heinrich vorm Walde, der an dem Klaumannshof in Frintrop behandigt war, einen 1½ Morgen umfassenden Platz für 187½ Reichstaler. Für die propsteiliche Erlaubnis zum Verkauf entrichtete er 5 Reichstaler[51]). Ein gleich hoher Zins kam der propsteilichen Verwaltung aus einem Verkauf des Herbertshofes in Stoppenberg zu. Im Jahre 1795 veräußerten nämlich die Erben Schaumburg das Gut für 5400 Reichstaler an Philipp Jakob Brockhoff und bezahlten die propsteiliche Erlaubnis mit 162 Reichstalern[52]). Auch später hielt die Güterverwaltung an diesem Prozentsatz fest. Seit der Säkularisation erhielt die Gutsherrschaft für die Zustimmung zur Veräußerung oder Belastung der Behandigungsgüter 3 Prozent des Wertgegenstandes[53]).

Frondienste sind anfangs auch nicht sehr zahlreich gewesen, da eine Eigenwirtschaft, die hauptsächlich durch die Hand- und Spanndienste der Hörigen betrieben werden mußte, für die Pröpstin nicht nachzuweisen ist[54]). Sie wurden

48) Roscher, 288—342.

49) Essen, Akten XXII, 13 a, 26.

50) Essen, Akten XXI, 32, I.

51) Essen, Akten XXI, 39½, 7.

52) Essen, Akten XXI, 45.

53) F. Körholz, Die Säkularisation und Organisation in den preußischen Entschädigungsländern Essen, Werden und Elten, 15 ff. Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung. Neue Folge XIV.

54) Eigenwirtschaft wurde von vielen Klöstern betrieben. So ließ das Kloster Iburg einen Ökonomiehof in der Nähe Iburgs von einem Laienbruder verwalten, um den täglichen Bedarf an Milch, Butter usw. zu haben. Vgl. Donnerberg 73 ff.

darum später auch nur wenig geleistet. Von ihrer ursprünglichen Mannigfaltigkeit ist in Rünnings Hofesverfassung nach der Auflösung der Fronhofswirtschaft wenig übrig geblieben. Nur die in der Umgebung Rünnings liegenden Höfe wurden dazu herangezogen. In der älteren Zeit, da der Oberhof noch die dritte Garbe lieferte, hatten vier Hofesleute sich an deren Einlieferung zu beteiligen. Später waren 5 der dem Oberhofe naheliegenden Unterhöfe in der Erntezeit verpflichtet, jede Woche je 2 Tage zu mähen und je einen Binder für die Garben zu stellen[55]). Zu den Fronden gehörten auch die Spannfuhren, die Aufgebote zu Wein- und Holzfuhren. Anfänglich 18, später 22 Unterhöfe hatten sich an der Weinfuhr zu beteiligen, und 11 Höfe hatten die Holzfuhr zu bestellen[56]). Im 17. Jahrhundert waren sie zum größten Teil durch Geld abgelöst.

Die gesamten Pachtabgaben lassen keinen Schluß auf die Größe der Unterhöfe zu. Ein solcher läßt sich schon deshalb nicht ziehen, weil die Abgaben nach Art und Höhe allzu verschieden sind. Verzeichnisse, die das gesamte Zubehör der Höfe aufzählen, aus dem 17., vereinzelt auch aus dem 16. Jahrhundert, geben dagegen über den Umfang der einzelnen Höfe genauen Aufschluß[57]). Der größte Unterhof war Ising, der damals 126½ Morgen umfaßte und damit den Oberhof an Größe weit übertraf. Über 50 Morgen zählten nur noch zwei Höfe, der Huttropshof mit 55¾ und Westermanns Hof zu Rotthausen mit 53¾ Morgen. Die meisten Höfe waren dagegen nur etwa 15—25 Morgen groß. Darüber hinaus gingen außer den erwähnten noch 10 Höfe, die bis zu 40 Morgen besaßen. Darunter blieben 8 Höfe, unter ihnen die 2 in Bochum mit 5—7 Morgen.

Die Größe der einzelnen Höfe hat vielfache Änderungen erfahren, zumal in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo nach den Wirrnissen des Dreißigjährigen Krieges die Güter unter Plünderungen und Kontributionen viel zu leiden hatten. Die Wirtschaftslage der Höfe war jedenfalls damals nicht gut. Vielfach waren Ländereien versetzt worden, manche Höfe waren ganz verkommen. Vom Steingrabenhof bei Essen z. B. war alles Land verpachtet und der Hofplatz selbst verödet[58]). Auch der große Steinhof war in Pachtungen ausgegeben worden[59]). Von anderen Höfen waren

[55]) Über die zum Frondienst verpflichteten Höfe vgl. Kap. 6, S. 35.
[56]) Essen, Akten XXI, 43.
[57]) Essen, Akten III, 8, Nr. 10 und XXI, 32, I und XXII, 13 a. 3 Höfe sind in diesem Verzeichnisse nicht erwähnt.
[58]) Essen, Akten XXI, 32, I.
[59]) Ebd.

Teile, bis zur Hälfte sogar, in fremde Hände übergegangen. Fast alle Güter drückte eine große Schuldenlast. Rechnet man z. B. 279 Taler Schulden, die auf dem Könenhofe zu Bocholt neben allen Abgaben lagen[60]), so bedeuteten die Abgaben des Pächters eine gewaltige Last, zumal in schweren Zeiten. Diesem Verfall der propsteilichen Güter suchte die Essener Hofesverwaltung zu steuern. Im Jahre 1691 erließ die Pröpstin Maria Franziska, Gräfin zu Zeil, ein Edikt, worin alle Hofesleute aufgefordert wurden, ein Verzeichnis alles Zubehörs ihrer Höfe aufzustellen und zugleich alle Schulden und Lasten des Hofes anzugeben[61]). Wahrscheinlich beabsichtigte die Verwaltung nach Einsicht in die Lage jedes Hofes eine Milderung in den Abgaben einzuführen, oder, wenn der Pächter abgewirtschaftet hatte, den Hof tüchtigen Händen zu übergeben.

Auch die Stiftseinkünfte hatten unter dem Verfall der Wirtschaft der Güter zu leiden. Man war daher bestrebt, unfähige und arme Pächter zu beseitigen. In der Wahlkapitulation der Pröpstin Anna Friderika von Manderscheidt-Blankenheim vom Jahre 1693 wurde darum vermerkt, es sollten, weil die jährlichen Pächte an das Stift wegen des schlechten Zustandes der zum Hof Nüning gehörigen Güter nicht einkämen, fortan diese Güter in Gegenwart des Syndikus oder Kapitelssekretärs ausgetan werden, damit sie nur mit tüchtigen und „zahlbaren" Leuten besetzt würden[62]).

Seitdem zeigt sich wieder allmählich ein wirtschaftlicher Aufschwung der Unterhöfe. Immer weniger Hofesleute blieben, wie die Rechnungsprotokolle beweisen, an den Zahltagen mit ihrem Zins rückständig[63]). Auch nahmen einige Höfe an Umfang zu. Der Lirichshof zählte 1705 bereits 27 Morgen, während er 1668 nur 12 Morgen an Ländereien besessen hatte[64]).

Indessen war dieser Wandel zum Bessern nicht dauernd. Von 1733 ab kam der Geldzins wieder unregelmäßig ein. Einige Höfe blieben damit völlig im Rückstand. Im Jahre 1765 war der eingekommene Zins so gering, daß der Pröpstin nach Abrechnung aller Unkosten nichts blieb[65]). Auch die folgenden Jahre weisen keine wesentliche Besserung auf, wenn auch die Zustände erträglicher wurden als ein Jahrhundert früher. Noch um 1800 waren in den Zahlungen 7 Unterhöfe rückständig[66]).

---

60) Essen, Akten III, 8, Nr. 10.
61) Essen, Akten XXI, 43.
62) Essen, Akten XXII, 13, f, h.
63) Essen, Akten XXII, 13 a.
64) Essen, Akten II, 8, Nr. 10 und XXI, 32, I.
65) Essen, Akten XXII, 13 a.
66) Ebd.

Achtes Kapitel.

Die Verleihungsart der Unterhöfe und die Bedingungen, unter denen sie stattfand.

Die bei den propsteilichen Gütern übliche Verleihungsart war die Behandigung. Nach dem Essener Hofrecht wurde ein Hof durch huldige und hörige oder durch die freie Behandigung verliehen. Die huldigen Hofesleute waren anfänglich auch persönlich gebunden, wie der im 14. und 15. Jahrhundert noch zahlreich bezeugte Austausch propsteilicher Hofesleute gegen andere erkennen läßt[1]). Gegen Ende des Mittelalters aber wurden sie, wohl unter dem Einfluß der freien Behandigung, auch persönlich frei und blieben nur dinglich gebunden[2]).

Schon früh war die Verleihung der Güter an freie Pächter üblich. Die Entstehung dieser freien Leihe ist mit Bestimmtheit nicht nachzuweisen. Aus den Bestimmungen des Essener Hofrechtes ist sie nicht genügend erklärt, da der tief einschneidende Gegensatz zwischen den frei und hörig Behandigten im Hofrecht, das in seinen Grundbestimmungen nur den Kreis huldiger und höriger Hofesleute mit dem Organ des Hofesgerichtes umfaßt hielt, nicht zum Ausdruck gelangt[3]). Vielleicht stand das Leiheland, auf dem sich die freien Leiheverhältnisse gebildet haben, ursprünglich nicht im festen Gutsverband und in nur loser Beziehung zur Essener Gutsherrschaft[4]).

Seit dem 14. und 15. Jahrhundert mehrten sich die freien Behandigungen. Am Ende des 15. Jahrhunderts waren von den Unterhöfen Nünnings 11 mit Freien besetzt, am Ende des 16. Jahrhunderts 24, am Ende des 17. Jahrhunderts 28, und gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts 31, also über die Hälfte aller Unterhöfe[5]).

Der Grund für die immer weiter vordringende freie Behandigung liegt in dem Niedergang der einst so streng durch-

---

[1]) Vgl. S. 50, Anm. 25.

[2]) Vgl. G. v. Maurer, a. a. O., Bd. I. § 166.

[3]) Rive, Bauerngüterwesen I 326—328, führt, vom Essener Hofrecht ausgehend, den Unterschied zwischen frei und hörig Behandigten darauf zurück, daß ursprünglich in Ermangelung huldiger und höriger Erben das Hofesgut auf 6 Jahre und bis zu 18 oder 30 Jahren in freie Hände vertan wurde, damit inzwischen noch unbekannte Erben sich zur Nachfolge melden könnten.

[4]) Vgl. Seeliger, Grundherrschaft im Mittelalter, 3, 3, 180—193.

[5]) Essen, Akten XXI, 32, I.

geführten Grundherrschaft. Die huldigen und hörigen Bauern aus den propsteilichen Gütern gerieten mehr und mehr unter den Einfluß der kaufkräftigen Bürger oder des Adels. Zu Zeiten der Not nahmen sie bei ihnen Geld auf, wofür sie ihnen ein Stück Landes versetzten. Wurden die Verbindlichkeiten zu groß, so daß der Bauer seinen finanziellen Leistungen nicht mehr nachzukommen vermochte, setzten die Gläubiger sich in den Besitz des Hofes. Sie gewannen auch zumeist die propsteiliche Bestätigung und wurden „jure crediti" behandigt. So erhielt Jürgen Scheele 1552 die freie Behandigung an dem Bungardshof zu Bochum, Gerd Delscher 1605 an dem Grevengut zu Hamm bei Bochum[6]). Am 1. Oktober des Jahres 1739 wurde der Herbertshof zu Stoppenberg, an dem bis zu diesem Jahre huldige Hofesleute behandigt worden waren, von der Pröpstin Eleonore für frei erklärt[7]).

Natürlich litten die propsteilichen Einkünfte unter diesem wirtschaftlichen Wandel. Kamen Freie in den Besitz der Güter, so fielen die Erbteilung der Hörigen und andere Abgaben weg. Deutlich lassen dies die Rechnungsabschlüsse der Hofesverwaltung erkennen.

Ursprünglich erwarben die Freibehandigten kein erbliches Recht an dem Gute, wie es noch im 9. Kapitel des Essener Hofrechts sich ausspricht[8]). Indes wurde ihnen schon im 14. Jahrhundert die Erbfolge zuteil. Die „Jonfernhove" zu Sterkrade z. B. wurde bereits 1307 dem Kloster daselbst als Erbzinsgut überlassen[9]). Daß die Hörigen früher ein erbliches Recht an dem Gute erhielten als die Freien, erklärt sich zunächst daraus, daß die Gutsherrschaft ihnen, die ganz auf ihre Gnade angewiesen waren, lieber Zugeständnisse machte, als den Freibehandigten, die zwar abhängig waren, aber doch kontraktliche Rechte besaßen. Dann lag es auch in wirtschaftlichen Bedürfnissen begründet. Unfreie Landleute, die mit ihrem Herrn keine Kontrakte schließen konnten, mußten mindestens auf andere Art gesichert werden[10]). Durch die Zusicherung des Erbrechtes erhielten sie persönliches Interesse an den Erträgnissen des Gutes, und ihre Wirtschaft konnte dabei nur gewinnen.

Gegen eine bestimmte Naturalabgabe oder Geldlieferung oder beides übernahm der Behandigte das Gut. Nur mit

---

[6]) Essen, Akten XXI, 32, I.
[7]) Essen, Akten XXII, 13 a, 9.
[8]) „Die nicht Huldigen und Hörigen können kein Recht an dem Gute vererben, da sie selbst keins daran haben."
[9]) Essen, Akten XXI, 32, I.
[10]) Roscher, 158—160.

Erlaubnis des Gutsherrn durfte er es zum Teil oder ganz verpfänden oder verkaufen. Die Erbfolge war die des alten deutschen Rechts mit der Maßgabe, daß der Erbe, der das Gut übernahm, die anderen Erbberechtigten abfinden müsse[11]). Kauften sich die Kinder, die außer dem Anerben auf dem Hofe waren, nicht frei, so blieben sie auf dem Hofe. Ursprünglich waren sie dem Herrn zu gewissen persönlichen Leistungen verpflichtet[12]). Gewöhnlich wurde dem Anerben der Hof übergeben, wenn er nach erlangter Volljährigkeit eine Ehe schloß. Im Jahre 1652 empfingen z. B. Johann Baumeister und Else Holshof die Behandigung an dem Lutkensunenhof zu Altenessen[13]). Auch übernahmen nach der Eltern Tode oder nach ihrem Verzicht häufig ein Sohn und eine Tochter oder zwei Söhne gemeinsam die Bewirtschaftung. So wurden 1657 Maria Klara und Johann Paul, des Bitter von Raesfeld Kinder, von der propsteilichen Verwaltung behandigt, 1669 Gerhard und Heinrich, des Dietrich Elbers Söhne[14]). Hinterließ der verstorbene Hofesmann nur unmündige Anerben, so blieb die Witwe auf dem Hofe, bis der erste Anerbe großjährig war und eine Ehe geschlossen hatte. Im Jahre 1569 erlangte die Witwe Else Bocholt von der Pröpstin den Schultenhof zu Bocholt auf 14 Jahre unter der Versicherung, „daß sie die unmündigen Kinder wohl erziehe und das Gut in guten Zustand bringe"[15]). Schloß die Witwe eine neue Ehe, so wurden ihrem zweiten Ehemanne eine Reihe von „Nachjahren" bewilligt, deren Dauer zumeist nach der Volljährigkeit des voraussichtlichen Erben bemessen wurde[16]), wobei den Kindern erster Ehe stets ihr Recht vorbehalten blieb. Auf dem Schwartmannshof zu Rotthausen war 1694 Georg Schwartmann gestorben. Seine Frau, Else Wismann, verehelichte sich wieder mit Wilhelm von Beulinghausen, der von der propsteilichen Gutsverwaltung 18 Nachjahre erhielt, bis die Kinder der ersten Ehe der Else Wismann herangewachsen waren[17]).

Zur Heirat bedurfte der Hörige seines Gutsherrn Zustimmung, wofür er eine geringe Entschädigung zahlte, die in

[11]) Bestimmungen des Essener Hofrechtes.

[12]) Kleßing, 18 ff.

[13]) Essen, Akten XXI, 32, I und Kindlinger, Mskr. 112, 204.

[14]) Essen, Akten XXI, 32, I und Kindlinger, Mskr. 112, 191—192 und 112, 189—190.

[15]) Essen, Akten XXI, 32, I.

[16]) A. v. Düring, Stift Vörstel 222 ff.

[17]) Essen, Akten XXI, 32, I.

früherer Zeit Bedemund hieß[18]). Bei Heirat mit Hörigen anderer Grundherrschaften mußten diese sich erst dort freikaufen, bevor sie sich hier in die Hörigkeit aufnehmen lassen konnten[19]). Zog ein junges Paar auf den Hof, so bezogen die Eltern die Leibzucht, so auf dem Schultenhof in Bocholt im Jahre 1696[20]).

Da das Gut nicht viel Bewohner zu ernähren vermochte, war den nachgeborenen Kindern gestattet, sich loszukaufen. Nach einer Quellenangabe, die wahrscheinlich aus dem 16. Jahrhundert stammt[21]), kaufte sich Katharina Baumann, Johannes und der Margarete Tochter, aus der Hörigkeit Nünnings los. Der Pröpstin entrichtete sie dafür 3 Goldgulden. Die Unkosten für den Hofesschultheiß und den Hofesfron betrugen ungefähr 2 Reichstaler, so daß die huldige Hofestochter für den Freikauf insgesamt etwa 5 Reichstaler bezahlte, da im 16. Jahrhundert der Goldgulden im Essener Stiftsgebiet ungefähr den Geldwert des Reichstalers hatte[22]). Die Höhe der Summe wird sich im allgemeinen wohl nach der Vermögenslage der Hörigen oder seiner Eltern oder des zu seinem Freikauf etwa durch Erbvertrag verpflichteten Anerben gerichtet haben[23]).

Durch die Entlassung aus der Hörigkeit wurde der Hörige noch kein selbständiger oder freier Bürger, weil dazu der Besitz eines Gutes erforderlich war. Da die damalige Verkehrsunsicherheit groß war und der gemeine Reichsschutz nicht ausreichte, war der Freigelassene genötigt, sich wieder unter lokalen Schutz zu begeben. Hörigkeit blieb für ihn die einzige Zuflucht, da auch in den späteren Zeiten der gefestigten Landeshoheit die bestehende Verfassung weder im ganzen noch in ihren einzelnen Gemeinden geändert wurde[24]). Entlassung und Austausch der Hörigen sind daher bis ins 16. Jahrhundert bezeugt[25]). Als Bedingung des Austausches war vorauszusetzen, daß beide Hörigen einwilligten, daß sie ferner zuvor aus ihrer Hofgemeinde mit deren Zustimmung freigelassen wurden. Jede Person trat dabei in die Rechte und Pflichten der anderen ein.

---

[18]) Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit 115—116. In seinen Angaben stützt sich Kindlinger zumeist auf Essener Urkunden, darunter viele propsteiliche.
[19]) Holthaus, Georgskommende 42.
[20]) Essen, Akten XXII, 13 a, 2.
[21]) Essen, Akten XXI, 34, 53.
[22]) P. Borchardt, a. a. O.
[23]) A. v. Düring, Stift Börstel 232 ff.
[24]) Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit 107—112.
[25]) Essen, Akten XXI, 34, 53 und 42, 44 ff. und Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit, Urk. Nr. 103, 105 u. a.

Allmählich wurde mit dem Anwachsen der freien Behandigung auch der Hörigen Lage unabhängiger. Die Verpflichtungen der Hörigen wurden vermindert und erträglicher. Die persönlichen Dienstleistungen fielen fast gänzlich hinweg, wie die landwirtschaftlichen Frondienste, oder sie wurden in Geld umgesetzt, wie die Wein- und Holzfuhr. Auch die Naturalabgaben wurden abgelöst. Besonders früh empfahlen sich die Viehabgaben wegen der großen Unbestimmbarkeit ihrer Qualität zur Ablösung[26]). Die Entwicklung der Erbteilung läßt dies deutlich erkennen. Sie umfaßte ursprünglich den ganzen beweglichen Nachlaß[27]), später die Halbscheid der Summe, die den Wert des gesamten Viehbestandes eines Hofes ausmachte. Alles dieses wird zuletzt zur völligen Ablösung der bäuerlichen Lasten geführt haben, wie es im 16. Jahrhundert in den meisten Teilen Deutschlands wirklich geschehen ist[28]).

---

26) Roscher, 123—318.
27) Vgl. Kindlinger, Gesch. d. Hörigk. 117 ff.
28) Roscher, a. a. O.

Neuntes Kapitel.

Reihenfolge der Unterhöfe Rünnings.

Der Hof Ising (Ysekink), in der Bauerschaft Leithe bei Wattenscheid.

Ising ragt durch seinen Umfang unter den Unterhöfen Rünnings hervor. Die soziale Stellung seiner Inhaber im 14. und 15. Jahrhundert war höher, als die der übrigen Hofesleute Rünnings. In den Zeugenreihen von Ministerialen erscheint der Name Ising, und die Familie führte sogar ein eigenes Wappen. Im Jahre 1492 wurde der Hof für ein Allodialgut erklärt[1]). Die hohe Pacht und das Recht, von umliegenden Gütern Dienstleistungen zu beanspruchen, machten die Sonderstellung Isings innerhalb des Hofesverbandes noch deutlicher[2]).

Der Name Ising (Ysekink) wird zuerst im Jahre 1358 in einer Urkunde genannt. Es ist von einem „Dydrich, den sculte van Ysekinch" die Rede[3]). Im Jahre 1368 kaufte Dietrich die Hälfte des Landes zwischen Scheven und Honbruggen (?), und 1372 verkaufte er es an die Pröpstin und das Kapitel zu Essen[4]). Vermutlich wurde er von der Pröpstin damit behandigt, da 1438 Johann von Ysekink das Gut von seinem Bruder Wilhelm übernahm und einen Behandigungsrevers darüber ausstellte[5]). Nachdem Johann von Eyckel als Gläubiger kurze Zeit den Hof besessen hatte, gelangte 1461 das Wiederlöse- und Erbrecht, das Johann sich vorbehalten hatte, an Elisabeth von Bronckhorst, die im Jahre 1493 Pröpstin war[6]). Aus ihren Händen ging der Hof an die Äbtissin Margarete von Beichlingen über. Nach ihr war die Pröpstin Irmgard von Diepholz in lebenslänglichem Besitz des Gutes[7]). Als ihre Erben verkauften Friedrich und Anna von Diepholz Ising an

---

1) Essen, Akten XXII, 13, f, b.
2) Essen, Akten XXII, 13 f, Nr. 40.
3) Kindlinger, Gesch. d. Hörigk. 445.
4) Essen, Akten XXII, 13, f, b.
5) Ebd.
6) Kindlinger, Mskr. 112, 210—212.
7) Irmgard war 1542 Pröpstin und starb 1575 als Äbtissin (Essener Beiträge 14: „Die beiden Kapitel", Anlage VIII und 5: Äbtissinnenkatalog).

Eberhard von Schüren, vorbehaltlich des propsteilichen „Lehnskonsenses". Der Hof wurde also als ein Lehen angesehen. Dieser Auffassung widerstritt jedoch die Pröpstin Anna von Daun. Sie setzte ihren Anspruch in einem langwierigen Prozeß durch. Denn im Jahre 1670 gab die Pröpstin Anna Salome, Gräfin zu Manderscheid, die Erlaubnis, das „Behandigungsgut" Issing an das gräfliche Kapitel zu übertragen. Dieses besaß Issing von 1735 ab als anerkanntes Allodialgut[8]).

Seit der freien Behandigung saß auf dem Hofe ein Pächter, der im Auftrage des jeweiligen Behandigten die Wirtschaft führte als Schulte Issing oder Schulte zu Issing[9]).

Höfe in Altenessen.

1. „Hofunne to Aldenessen"[10]).

Im Jahre 1559 war Heinrich Baumeister Besitzer des Hofes. In seiner Familie verblieb er im 16. und 17. Jahrhundert. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts war der Hof schwer verschuldet. Aus diesem Anlaß ging das Gut durch Kauf zu freien Händen an den Kanzleidirektor Otto Friedrich Cocy über. Noch 1789 war die Familie Cocy damit behandigt[11]).

2. „Hove opme Schelberge", Schelbergs Hof zu Altenessen.

Heinrich Baumeisters Eltern hatten vor der Mitte des 16. Jahrhunderts den Hof in Besitz. Von ihnen wurde er der Stephana von Berge 1556 versetzt, in deren Familie er noch 1785 sich „frei und unhuldig" befand[12]).

Höfe in Bocholt bei Borbeck.

3. „Hove to Bocholt", Schultenhof in der Bauerschaft Bocholt.

Wie der Name andeutet, gehörte der Hof zu den größeren Unterhöfen in Borbeck. Er blieb andauernd in den Händen einer einzigen Familie. Mit Adolf Herbrüggen kam 1636 ein neuer Stamm auf den Hof, dessen Nach-

---

[8]) Essen, Akten XXII, 13, f, b.
[9]) Ebd.
[10]) „Ludkensone" wird der Hof in den Akten des Stiftes Essen genannt: XXII, 13 a und XXI, 32, I.
[11]) Kindlinger, Mskr. 112, 204 und Essen, Akten XXI, 32, I.
[12]) Kindlinger, Mskr. 112, 203—204 und Essen, Akten XXII, 13 a, 23.

kommen als Schulten zu Bocholt noch 1788 die huldige Behandigung empfingen[13]).

4. „Worbergeshove to Bocholt", Teversgut oder Könenhof.

In den Besitzungsrechten an dem Hofe sind zwei Abschnitte zu erkennen, die sich schon äußerlich in dem Namen des Hofes ausprägen. Im ersten Teil, von 1569 an, waren Wennemar Tevershuiß und seine Nachkommen an dem Gute behandigt. Von 1645 ab hatten Wennemar Köne und seine Erben den Hof huldig und hörig inne. Andere, die inzwischen in die Familie eintraten, nahmen den Hofesnamen an. 1793 war so Philipp Köne an dem Hofe behandigt[14]).

Höfe in Bochum.

5. „Hove in den Bungarden to Bockem" Bungardshof[15]).

Dieser Hof wechselte oft seine Besitzer. Im Jahre 1359 übernahm Henneken, Sohn Rosyrs von Eikelo, den Hof. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts scheint der Hof stark verschuldet gewesen zu sein. Da der adlige Gläubiger Jürgen Scheele eine hohe Rentenverschreibung an dem Hofe besaß, wurde er frei und unhuldig damit behandigt. Als der Hof wieder einen geordneten Wirtschaftsbetrieb führte, wurde er von der Familie Dinsing 1602 erworben. Von deren Erben übernahmen 1650 Wilhelm Hugenpoet, Richter zu Bochum, und Bertram Kumpsthoff das Gut. Als Nachkommen Kumpsthoffs wurden 1744 Gerhard Moritz und Anna Hendrine, Kinder Gerhard Lennichs, des Königlichen Amtmanns zu Rheinberg, behandigt[16]).

6. „Hove opme Steynwege to Bockem", Sloetshof[17]).

---

[13]) Kindlinger, Mskr. 112, 198—199 und Essen, Akten XXI, 32, I.

[14]) Kindlinger, Mskr. 112, 189—199 und Essen, Akten XXI, 32, I.

[15]) Nach Darpe, Gesch. d. Stadt Bochum 24, lag der Hof nahe vor dem Bongardstor, das sich am westlichen Ende der Bongardsstraße, wo die Hochstraße jetzt einmündet, erhob. Darpes Vermutung, daß der Freihof der alte Bongardshof sei, ist sicherlich irrig, da nach einer Urkunde von 1606 (Darpe Urk. Bd. Nr. 277) der Freihof in Bochum ein freies Erbe war. Den Namen Bungardshof führt Darpe auf eine Baumpflanzung zurück, die das Stift darauf hatte anlegen lassen.

[16]) Kindlinger, Mskr. 112, 191—192 und Essen, Akten XXI, 32, I.

[17]) Nach Darpe, a. a. O., lag der Hof unweit des späteren Hellwegtores da, wo der kleine und der große Hellweg sich teilen. Kortum bezeichnete ihn daher als Hellwegshof.

Die ersten bekannt gewordenen Inhaber des Bongards- und des Sloetshofes scheinen derselben Familie zu entstammen, da im Jahre 1444 Drudeke, der „Grete in den Bungarden“ Tochter, eine freie Behandigung an dem Steinwegsgut empfing. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts besaßen Wessel Schmedes und seine Erben den Hof. 1518 wurden Dietrich Sloet und seine Frau Else, die dem Hofe den Namen gaben, huldig behandigt. Unter ihrer Wirtschaftsführung gingen die Erträgnisse des Gutes zurück. Nach ihrem Tode erwarb der Bürger Johann Ovelgunne den Hof, verkaufte ihn aber schon 1589 an Wilhelm Brabecke, der ihn 1615 Bitter von Raesfeld übertrug. In letzte Hand kam er durch Verkauf im Jahre 1699 an Heinrich Adolf Esselen. Sein Nachkomme und Erbe Friedrich Wilhelm Adolf Heinrich wurde 1760 behandigt[18]).

Hof in Eley bei Lütgendortmund.

7. „Hove to Eley“, Kampmanns Hof.

Im 16. Jahrhundert war die Familie Kampmann Inhaber des Hofes, im 17. Jahrhundert die Nachkommen Wennemar v. Neuhofs, des Drosten zu Bochum. Im Jahre 1687 ging das Gut an Heinrich, Schulte zu Sombern, und seine Erben über, die wiederum den Namen Kampmann führten[19]).

Hof bei Essen.

8. „Hove tom Stengraven“, Hof Steingraben vor dem Kettwiger Tor der Stadt Essen[20]).

Im Jahre 1425 war Hermann von Steingraben an dem Gute behandet. Er verzichtete in diesem Jahre auf seine Rechte, da er seinen Verpflichtungen bei den vielen Hofesschulden nicht mehr nachkommen konnte[21]). Im Jahre 1429 ging der Hof durch Kauf an das Kanonichenkapitel über, dessen Mitglieder bis zum Ende des 18. Jahrhunderts behandigt blieben[22]).

---

[18]) Kindlinger, Mskr. 112, 191—192 und Essen, Akten XXI, 32, I

[19]) Kindlinger, Mskr. 112, 185—186, und Essen, Akten XXI, 32, I

[20]) In Steingraben gab es, wie es scheint, zwei Höfe: ein Lehngut und den Unterhof Nünnings.

[21]) Essen, Urk. Nr. 1215.

[22]) Essen, Akten XXI, 32, I.

Hof in Frillendorf bei Essen.

9. „Hove to Brylinctorpe", Langmanns Hof.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war vermutlich Johann von Brylinctorpe Inhaber des Hofes, da er in Behandigungsurkunden als Zeuge erscheint[23]). Von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ab war die Familie Langmann huldig und hörig im Besitze des Gutes[24]).

Höfe in Frintrop bei Borbeck.

10. „Hove to Clonhem", Klaumanns Hof.

In den Jahren 1581—1661 besaßen Gerhard Voß und seine Erben den Hof. Von 1661 ab war die Familie Klaumann im huldigen und hörigen Besitze[25]).

11. „Hulbuschhove to Brintorpe", Hülsbuschhof.

Im 16. Jahrhundert ging der Hof aus den Händen Johann Waterforts in die Johann Lohmanns über[26]). Von 1661 ab waren Hermann Hülsbusch und seine Frau Katharina huldig behandet. Ihrer Familie blieb das Gut auch im 18. Jahrhundert erhalten[27]).

12. „Hove in dem Lappenberge", Priestershof am Lappenbaum.

Im Jahre 1360 war Dietrich, Rutgers von dem Lappenberg Sohn, an dem Hofe behandigt. Zwei Jahrhunderte lang fehlt jede weitere Nachricht von den Hofesinhabern. Im Jahre 1556 empfingen Philipp und Kaspar von Lipperheide die freie Behandigung. Ihre Erben, die Familie von Boenen, besaß den Hof bis 1774, dann ging er durch Kauf an Johann Preister (= Priester) über[28]).

Hof in Gelsenkirchen.

13. „Hove to Osthullen", Oistenhof.

Im Jahre 1447 war Albert Sobbe im Besitze des Gutes. Von 1592 bis 1685 besaß die Familie von Plet-

---

[23]) Essen, Akten XXI, 42, 5.

[24]) Kindlinger, Mskr. 112, 205—206 und Essen, Akten XXI, 32, I und XXII, 13 a, 16.

[25]) Kindlinger, Mskr. 112, 201—202, und Essen, Akten XXI, 32, I.

[26]) Der Behandigungsrevers Waterforts von 1551 ist von Äbtissin, Pröpstin und den Stiftsjungfern unterzeichnet.

[27]) Kindlinger, Mskr. 112, 199—200 und Essen, Akten XXI, 32, I.

[28]) Kindlinger, Mskr. 112, 199—200 und Essen, Akten XXI, 32, I

tenberg das Gut. Im Jahre 1685 ging es aus des Johann Stevelinghofs Händen in die des Gläubigers de Haes aus Köln über. Von ihm kam es im Jahre 1401 an Albert Hilgers. Im Jahre 1774 übernahm der Herr von Herrestorff den Hof[29]).

Hof in Hamborn.

14. „Hove to Weytfelde", Schurkensgut zu Wytfeld.

Am Ende des 14. Jahrhunderts besaß Johann von Schuren den Hof zu freien Händen, am Anfang des 15. Jahrhunderts Johann Schurken (= Schuren?), nach dem das Gut künftig benannt wurde. Gegen Ende dieses Jahrhunderts ging der Hof in den Besitz Johann Molnersinger Lacke über, dessen Nachkommen (Laakmann) noch 1789 an dem Gute behandigt waren[30]).

Hof in Golt- oder Hunt-Hamme bei Bochum.

15. „Hove to Golthamme", Grevenhof.

In älteren Zeiten waren die Besitzer des Hofes hörige Leute. Im Jahre 1550 war ein Greve auf dem Gute ansässig, dessen Kinder ihr Erbteil an Gerd Delscher, der schon zuvor Schuldverschreibungen an dem Hofe besaß[31]), veräußerten. Im Jahre 1644 besaß Agnes Voß, Witwe Solings, das Grevengut, deren Erben, Heinrich Elbers und Nachkommen auf gerichtlichem Wege ihre Ansprüche durchsetzten[32]).

Heinrich Bethake, Bürgermeister von Wesel, verkaufte im Jahre 1781 als Erbe der Familie Elbers-Esselen das Gut an den Pächter Johann Wilhelm Greve, dessen Tochter und Schwiegersohn 1796 frei und unhuldig behandigt wurden[33]).

Hof in Holthausen bei Castrop.

16. „Graskamp".

Vom 14. bis zum 18. Jahrhundert wechselte der Hof oft seinen Besitzer. Von 1362 bis zur Mitte des 15. Jahr-

---

29) Kindlinger, Mskr. 112, 208—210 und Essen, Akten XXI, 32, I.

30) Kindlinger, Mskr. 112, 201—202 und Essen, Akten XXI, 32, I.

31) Hofgericht vom Jahre 1598, wo Delschers Forderungen verhandelt wurden. (Kindlinger, Mskr. 112, 189—190.)

32) Hofgerichtsurteil vom 9. März 1684. (Kindlinger, Mskr. 112, 189—190.)

33) Kindlinger, Mskr. 112, 189—190 und Essen, Akten XXI, 32, I.

hunderts besaßen ihn Macharies von Dungelen und seine Nachfolger. Im folgenden Jahrhundert waren nacheinander die Familien Niermann zu Bladenhorst und von Ossenbruch frei und unhuldig an dem Gute behandigt. Aus den Händen des Freiherrn von Palandt, der das Gut durch Kauf an sich brachte, ging es im Jahre 1683 an Johann Graskamp über, der dem unter Palandt abgewirtschafteten Gute aufzuhelfen suchte. In einem Prozesse, in dem Palandt seine alten Rechte geltend zu machen suchte, wußte der Bauer Graskamp den Hof zu behaupten, und 1803 empfingen seine Nachkommen eine neue Behandigung[34]).

Hof in Höntrop bei Steele.

17. „Hove to Huntorpe (Hentorpe)", Bittershof zu Höntrop.

Aus den Händen Dietrich Volles ging der Hof im Jahre 1538 zu freien Händen an Heinrich Lehmann über, dessen Nachkommen ihn im Jahre 1742 an den Leutnant Moritz von Isselstein veräußerten[35]).

Hof in Essen-Huttrop.

18. „Hove to Hutrop (Huttorpe)".

Im Jahre 1319 wurde der Hof an den Konvent zu Essen verkauft[36]). Der Konvent übertrug ihn der Pröpstin, die im Jahre 1355 Kerstien und Mette von Huttrop an dem Gute behandigte. Im 15. Jahrhundert besaßen Heinrich Monkert, Dornemann, Hermann Voß und Johann Twingenberg nacheinander den Hof. Im Jahre 1572 saß Johann zu Huttrop auf dem Hofe. Seine Nachkommen verloren im Jahre 1690 wegen ihrer Schuldenwirtschaft das Gut, das Paul Hausmann als „Bauer zu Huttrop" übernahm. Im 19. Jahrhundert waren seine Erben an dem Hofe behandigt[37]).

Höfe in Kray bei Essen.

19. „Hove to Becke"[38]).

Bereits im 10. Jahrhundert besaß die Pröpstin einen Hof in Kray (Creia), der vielleicht mit dem Beckhof iden-

[34]) Kindlinger, Mskr. 112, 189—190 und Essen, Akten XXI, 32, und 54.
[35]) Kindlinger, Mskr. 112, 192—194 und Essen, Akten XXI, 32, I.
[36]) Kindlinger, Mskr. 104, 151.
[37]) Kindlinger, Mskr. 112, 190 und 196—198 und Essen, Akten XXI 32, I.
[38]) Das Kettenbuch (Münsterarchiv Essen) führt den Hof als „dat gut over der Beke to Kreye".

tisch ist, da kein anderer propsteilicher Hof in Kray in damaliger Zeit bekannt ist[39]). Im 14., 15. und 16. Jahrhundert war die Familie von Schüren im freien Besitze des Hofes[40]). Nach ihrem Verzicht ging der Hof im Jahre 1636 an Johann Schlosser und 1692 an Johann Friedrich Markus über, dessen Neffe Johann Wilhelm Ruland ihn im Jahre 1712 für seine Familie erwarb. Durch Kauf erhielt im Jahre 1770 die Fürstäbtissin von Essen, Franziska Christina, Pfalzgräfin bei Rhein, das Gut, mit dem sie 1774 die Gebrüder Leimgardt behandigte[41]).

20. „Lattenhove to Mechtelsberg"[42]).

Bereits im 10. Jahrhundert gehörte der Hof zum propsteilichen Besitz[43]). Im Jahre 1549 verkauften die Erben Dietrich Holwegs und Johann Broders das Gut an Dietrich von Asbeck, als dessen Erbe später die Familie von Wendt behandigt wurde. Im Jahre 1749 kaufte das Kanonichenkapitel zu Essen die Hälfte des Hofes, die andere Hälfte erwarb Wilhelm Gottfried Kaufmann[44]).

Hof in Langendreer.

21. „Hove opem Kampe to Drere", Boltenhof[45]).

Nach häufigem Besitzwechsel im 14. und 15. Jahrhundert blieb das Gut von 1559 ab im Besitze des Johann Bolte und seiner huldigen und hörigen Nachkommen[46]).

Höfe in Leithe bei Steele.

22. „Hove to Cluvenbeck", Klumbecks Hof.

Seit 1574 besaßen die Erben der Familie der Katharina Klumbeck und ihres Mannes Hermann Herberts, genannt Klumbeck, den Hof zu huldigem und hörigem Rechte[47]).

---

[39]) Über „Creia" vgl. Anhang, Anlage.

[40]) Kindlinger, Gesch. d. Hörigk., Urk. Nr. 66.

[41]) Kindlinger, Mskr. 112, 194—196 und Essen, Akten XXI, 32, I.

[42]) Der benachbarte Schultenhof zu Mechtelsberg gehörte zu Kray, daher wohl auch der Lattenhof.

[43]) Vgl. Anhang, Anlage.

[44]) Kindlinger, Mskr. 112, 192—194 und Essen, Akten XXI, 32, I.

[45]) Der Hof auf dem Kampe war vermutlich schon im 10. Jahrhundert propsteilicher Besitz, da die Heberolle (vgl. Anhang, Anlage) einen Hof zu „driuere" aufzählt.

[46]) Kindlinger, Mskr. 112, 187—188 und Essen, Akten XXI, 32, I.

[47]) Kindlinger, Mskr. 112, 194—196 und Essen, Akten XXI, 32, I.

23. „Hove to Ising"[48]).

24. „Hove to Rudentzell", Schepers Hof.

Seit dem Jahre 1519 war der Schulte zu Wisthof in Frillendorf ständig an dem Hofe frei behandigt. In seinem Auftrage verwaltete ihn ein Pächter Scheper[49]).

Hof in Leithe bei Wattenscheid.

25. „Des Langen Goit van der Leyten", Nattenhof[50]).

Der Inhaber des Nattenhofes Dietrich Lange war 1429 Hofesgeschworener Rünnings[51]). Am Ausgang des 16. Jahrhunderts übernahm Dietrich von Asbeck auf Grund seiner Gläubigerrechte den Hof von Dietrich Natmann, dessen Familie dem Gut seinen späteren Namen Nattenhof gab. Nach den Herren von Asbeck war im 17. und 18. Jahrhundert die Familie Tutmann an dem Hofe behandigt[52]).

Hof in Linden an der Ruhr.

26. „Doylmanshove to Lynden", Dorlemanns Hof.

Bereits im 10. Jahrhundert gehörte dieser Hof zum propsteilichen Besitz[53]). Nach manchem Wechsel gelangte er 1588 an Peter Dorlemann, in dessen Familie er bis 1665 verblieb. Als Gläubiger kamen dann die Herren von Syberg in seinen freien Besitz. Als unter ihrer Verwaltung das Gut abgewirtschaftet war, erwarb es im Jahre 1738 bei öffentlicher Versteigerung Heinrich zur Neden, der es 1763 an den Kriegskommissar von König zu Cliff losschlug. Auch er vermochte den Hof nicht zu halten. Im Konkurs wurde der Hof im Jahre 1780 dem Burchardschen Familienlegat übergeben[54]).

---

[48]) Vgl. den Hof Ising S. 52.

[49]) Kindlinger, Mskr. 112, 194—195 und Essen, Akten XXI, 32, I.

[50]) In Leithe lagen zwei Höfe, ein Essener Lehngut und der Unterhof Rünnings.

[51]) Essen, Urk. Nr. 1252.

[52]) Kindlinger, Mskr. 112, 187, 187—189 und Essen, Akten XXI, 32, I.

[53]) Vgl. Anhang, Anlage.

[54]) Kindlinger, Mskr. 112, 196—198 und Essen, Akten XXI, 32 I.

Hof in Lirich-Oberhausen.

27. „Hove to Lircke“, Lirichs Hof oder Baumeisters Hof am „Waterschap auf der Emscher“.

Der Hof war vom Jahre 1411 ab ein freies Behandigungsgut. Auf Gertrud von Lireke folgte im Jahre 1448 Arnd in der Lake und seine Frau Grete, im Jahre 1480 Rutger und Grete zu Lireke. Nach des Johann an dem Waterschap Verzicht übernahm im Jahre 1607 seine Schwester Katharina Baumeister den Hof, in deren Familie er zugleich mit diesem Namen noch im Jahre 1778 sich befand[55]).

Hof in Lütgendorf bei Harpen, zwischen Bochum und Lütgendortmund.

28. „Hove to Lutgendorpe“, Boltenhof.

Um 1600 besaß Johann Bolte den Hof. Sein Sohn verkaufte ihn im Jahre 1610 an Anton Thöing, dessen Nachkommen bis 1703 an dem ganzen, von da ab am halben Gute frei behandigt blieben. Die zweite Gutshälfte übernahm im Jahre 1746 Dietrich Blömer und nach seinem Tode im Jahre 1783 sein Schwiegersohn Dietrich Wilhelm Kersebom[56]).

Höfe in Mülhofen bei Borbeck.

29. „Boltenhove to Mollo“, Koters- oder Mollenbollenhof.

Im Jahre 1490 besaßen Albert Ingenhof und sein Sohn Karl frei und unhuldig den Hof. Von 1511 ab war Alef Burghardes oder Borchertz in seinem Besitze. Zu ihm muß Margret Sobbe von der Heiden, des Johann von Sevenar Hausfrau, in Beziehungen gestanden haben, da im Jahre 1549 sie und Katharina Borchertz behandet wurden. Bis 1693 besaß die Familie von Sevenar das Gut, das in diesem Jahre Wilhelm Peter Devens ankaufte. Seinen Nachkommen verblieb der Hof bis zur Säkularisation[57]).

30. „Vosseshove to Mollo“, Niermanns Gut.

Von 1575 ab befand sich dieser Hof im hörigen Besitze der Familie ter Neden, später Niermann, die durch

---

[55]) Kindlinger, Mskr. 112, 199—200 und Essen, Akten XXI, 32, I.
[56]) Kindlinger, Mskr. 112, 185—186 und Essen, Akten XXI, 32, I.
[57]) Kindlinger, Mskr. 112, 198—199 und Essen, Akten XXI, 32, I.

Else Hohehaus und Heinrich ter Neden begründet wurde. Alle Hofesleute, die in den Hof einheirateten, nahmen den Namen Niermann an[58]).

Höfe in Rotthausen.[59])

31. „Dodenhove to Rothusen", Oistenhof oder Ostermanns Hof.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts besaßen Grete Oisten und ihre Kinder den Hof. Von 1620 ab waren Heinrich Ostermann und Nachkommen als huldige Inhaber des Gutes behandet[60]).

32. „Marmans Hove to Rothusen", Mormanns Hof.

Im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts war Hermann Moermann Besitzer des Gutes. Nach ihm besaß es von 1537 bis 1562 Johann Hartmann und seine Erben. Im Jahre 1562 erwarb Jürgen von Asbeck den Hof, von dessen Familie das Essener Kanonichenkapitel im Jahre 1666 die Hälfte, 1681 ihn ganz übernahm[61]).

33. „Hove to Scheven", Schemannshof.

Die Nachkommen Kurts oder Konrads Schemann besaßen im 16., 17. und 18. Jahrhundert den Hof als huldige und hörige Hofesleute[62]).

34. „Swartmannshove to Rothusen", Schwartmannshof.

Im Jahre 1335 ging der Hof als Lehngut aus den Händen Dietrichs op der Wisch an Heinrich Peghe und Hermann Bone über, die ihn im Jahre 1338 an das Kapitel zu Essen verkauften[63]). Vom Kapitel wurde er vermutlich der Pröpstin übertragen, da im Jahre 1497 Arnd Swartmann huldig behandigt war. Seine Nachkommen saßen bis 1700 auf dem Hofe. Die Gläubiger verzichteten im Jahre 1748 auf ihre Rechte an dem Gut zugunsten des Konvents im „Neuen Hagen"[64]).

---

[58]) Kindlinger, Mskr. 112, 198—199 und Essen, Akten XXI, 32, I und XXII, 13 a, 20.

[59]) Bereits im 10. Jahrhundert bestand in Rotthausen ein propsteiliches Gut (rohhuson), unter dem einer der sechs Höfe in Rotthausen verstanden ist. Vgl. Anhang, Anlage.

[60]) Kindlinger, Mskr. 112, 206—207 und Essen, Akten XXI, 32, I.

[61]) Kindlinger, Mskr. 112, 206—207 und Essen, Akten XXI, 32, I.

[62]) Ebd.

[63]) Essen, Urk. Nr. 361 und 388.

[64]) Kindlinger, Mskr. 112, 208—209 und Essen, Akten XXI, 32, I.

35. „Hove to Wedentorpe“, der Bauer zu Weintorp[65]).

Seit dem Jahre 1597 besaß Johann zu Weintorp den Hof, dessen Erben, die Bauern zu Weintorp, an ihm mit Ausnahme der Jahre 1650—1672, in denen das Gut, dessen Erträgnisse zurückgegangen waren, eingezogen wurde, hörig behandigt blieben[66]).

36. „Hove to Westene“, Westermanns Hof.
Im Jahre 1526 waren Johann Naelmann und Heinrich Worms als Schwiegersöhne der Katharina Bodekers im Besitze je einer Hälfte des Gutes. Der ganze Hof ging im Jahre 1559 zu freiem Rechte an Agnes von Rhede, verwitwete von Heiden, über. Als Gläubiger der von Heiden übernahm ihn im Jahre 1689 Franz Wilhelm von Wendt. Die Familie von Wendt verkaufte 1749 das Besitztum an Herrn von Vittinghoff genannt Schell[67]).

Höfe in Schonnebeck bei Essen.

37. „Scharnhulses Hove to Sconenbeke und to Bospike“, früher 2 Höfe, später zu einem vereinigt: Schwanen- oder großer Steinhof.

Im Jahre 1563 empfing Friedrich Swanen nach seinem Schwager Johann Smelink die freie Behandigung an dem Gute. Seine Erben übertrugen im Jahre 1673 den Hof an den Pater Erich Adolf von Eisden zugunsten der Gesellschaft Jesu. Im 18. Jahrhundert erwarb ihn das Kanonichenkapitel, in dessen Auftrag 1778 der Sohn Dr. Tutmanns behandigt wurde. In einem in dem folgenden Jahre geführten Prozesse wurde der Witwe Kirchhof das Gut zugesprochen, „da 1671 Friedrich Kirchhof Gläubigerrechte auf den Hof gehabt hätte“[68]).

38. „Hove tom Stene“, der kleine Steinhof oder Steinmannshof.

Im Jahre 1420 bekleidete Heinrich vom Steine das Geschworenenamt Rünnings[69]). Vermutlich war er auf diesem Hofe ansässig. Wilhelm und Katharina

---

[65]) Zu Anfang des 15. Jahrhunderts führen die Essener Lehnprotokolle (Kindlinger Mskr. 112, 141) als Dienstmannslehn das Gut „to Wehentorpe“ auf, das sicher nicht mit dem Weintorpshof identisch ist.
[66]) Kindlinger, Mskr. 112, 210—212 und Essen, Akten XXI, 32, I.
[67]) Kindlinger, Mskr. 112, 206—208, und Essen, Akten XXI, 32, I.
[68]) Kindlinger, Mskr. 112, 208—210 und Essen, Akten XXI, 32. I.
[69]) Essen, Urk. Nr. 1183.

Steinmann wurden 1589 behandet. Ihre Söhne Johann und Heinrich überließen ihre Rechte Johann und Gertrud Hemmerich, deren Erben wieder das Gut im Jahre 1657 an Heinrich Winscheblaes und Trine von der Linden veräußerten. Deren Kinder nahmen den alten Hofesnamen wieder an. Ihrer Familie blieb der Hof zu huldigem und hörigem Rechte[70])

Höfe bei Steele.

39. „Demelbergshove".

Im Jahre 1363 saß Dietrich Demelsberg auf dem Hofe[71]). Seine Nachkommen, die ständig das Gut innehatten, waren vielfach Hofesgeschworene, so 1420, 1520 und 1659[72]).

40. „Hove to Oyberg", Anderhof zu Eiberge.

Gobel an der Hoff bekleidete 1425 das Geschworenenamt[73]). Vermutlich gehört die hörige Familie Anderhof, die von 1582 ab das Gut besaß, zu seinen Nachkommen[74]).

Höfe in Sterkrade.

41. „Jonferenhove" in der Hovesaat des Klosters Sterkrade, die Mulsbecke hieß.

Im Jahre 1307 wurde das Gut dem Kloster von der Pröpstin als Erbzinsgut zugesprochen[75]). In der Folgezeit wurden Stiftsdamen des Klosters an dem Gute behandigt[76]).

42. „Besenkamp" in der Mulsbecke.

Im Jahre 1470 besaßen Hermann und Else „by der Kerken" das Gut[77]). Von 1545 ab waren Hermann und Trine op dem Orde behandigt, deren Familie im huldigen Besitze des Hofes verblieb[78]).

---

[70]) Kindlinger, Mskr. 112, 205—206 und Essen, Akten XXI, 32, I.
[71]) Essen, Urk. Nr. 595.
[72]) Essen, Urk. Nr. 1183, 1695 und Essen, Akten XXI, 32, I und XXII, 13 a, und Kindlinger, Mskr. 112, 196—197.
[73]) Essen, Urk. Nr. 1215.
[74]) Kindlinger, Mskr. 112, 194—196 und Essen, Akten XXI, 32, I.
[75]) Essen, Urk. Nr. 193.
[76]) Kindlinger, Mskr. 112, 109—201 und Essen, Akten XXI, 32, I.
[77]) Es lag somit wohl in der Nähe der Kirche zu Sterkrade.
[78]) Kindlinger, Mskr. 112, 199—201 und Essen, Akten XXI, 32, I.

Höfe in Stoppenberg bei Essen.

43. „Hove to Herberge", Herbertshof.

Im Jahre 1356 saß Hinse van Herberge auf dem Hof[79]. Die Hofesinhaber des 16. und 17. Jahrhunderts, Herberts, gehen vermutlich auf seine Familie zurück. Im Jahre 1739 verloren die huldigen und hörigen Herberts den stark verschuldeten Hof. Frei und unhuldig ging er in den Besitz Franz Josef Schaumburgs über, dessen Erben ihn 1795 an den Kaufmann Philipp Jakob Brockhoff verkauften[80].

44. „Suirlandshove to Esteren", mit dem Tutmanns-Hofe vereinigt.

In den Jahren 1558—1730 war der Hof im Besitze der Familie Tutmann. Im letzteren Jahre wurde er an das Stift Stoppenberg verkauft, das in den folgenden Jahren seine Kanonissen an dem Gute behandigen ließ[81].

Hof in Wattenscheid.

45. „Brinkhove to Wattenscede".

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wechselten die Hofesbesitzer fast bei jeder Behandigung. Bis 1773 lassen sich nicht weniger als sieben Familien nachweisen, die den Hof besessen haben. Als letzte waren Dietrich Münting und sein Sohn Engelbert Theodor behandet. Im Jahre 1773 wurde das Gut zu fünf Teilen verkauft, an deren je einem die Behandigung vollzogen wurde[82].

Hof in Weinbern bei Menden im Sauerland.

46. „Slundershove".

Die Nachkommen Hermanns Slunders, der 1494 behandigt war, blieben bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts im Besitze des Gutes. In dieser Zeit scheint es in die Hände von kapitalkräftigen Bürgern übergegangen zu sein: 1790 war Dr. Amecke sein Inhaber[83].

[79]) Essen, Urk. Nr. 518.
[80]) Kindlinger, Mskr. 112, 204—205 und Essen, Akten XXI, 32, I.
[81]) Ebd.
[82]) Kindlinger, Mskr. 112, 192—194 und Essen, Akten XXI, 32, I.
[83]) Essen, Akten XXI, 32, I. Kindlinger führt den Hof unter den Unterhöfen Evenichs auf.

Höfe in Westenfelde bei Wattenscheid.

47. „Bauman to Westenvelde".

Im Jahre 1367 war Rutger Baumann auf dem Hofe ansässig, 1388 Arnd und Bernd Baumann, 1425 Johann und Arnd Baumann[84]). Die Familie Baumann, die im 16., 17. und 18. Jahrhundert das Gut besaß, ging vermutlich auf die Hofesleute des 14. und 15. Jahrhunderts zurück. Alle Behandigte waren huldig und hörig[85]).

48. „Mundeshove to Westenvelde", Ter Ovenshof.

Von 1550 ab war die Familie Ter Oven mit Ausnahme der Jahre 1627—1637, in denen der Hof dem Hans Dietrich von Loe zu Overdick verkauft blieb, im ununterbrochenen huldigen und hörigen Besitze des Gutes[86]).

Hof in Westrich bei Lütgendorf, zwischen Bochum und Lütgendortmund.

49. „Hove van Westerwich", Plögers-Hof.

Im Jahre 1567 übernahm Georg von Syberg zu Wirslingen von Anna, der Witwe Johanns zu Wimelinghausen, den Hof. Seine Familie verblieb in seinem Besitze zu unhuldigem Rechte[87]).

Die verloren gegangenen Unterhöfe, die nachweisbar früher unter Rünning gehörten.[88])

1. Des Douen Hove in dem Busche (1403)[89]).
2. Hove to Berge, im Kirchspiel Hißfeld bei Dinslaken (1337 und 1350)[90]).
3. Brinkhove to Bure, in Buer (1379 und 1385)[91]).
4. Dodenhove in dem Busche (1403)[92]).

[84]) Essen, Urk. Nr. 646, 915 und 1215.
[85]) Kindlinger, Mskr. 112, 192—194 und Essen, Akten XXI, 32, I.
[86]) Kindlinger, Mskr. 112, 191—192 und Essen, Akten XXI, 32, I.
[87]) Kindlinger, Mskr. 112, 185—186 und Essen, Akten XXI, 32, I.
[88]) Alle aufgeführten Höfe gehörten mindestens 1684 nicht mehr unter Rünning, da das Protokoll aus diesem Jahre sie nicht aufführt
[89]) Essen, Akten XXI, 42, 16.
[90]) Kindlinger, Mskr. 112, 201—202.
[91]) Essen, Akten XXI, 42, 13 und 42.
[92]) Essen, Akten XXI, 42, 16

5. Holschershove to Erlo, in Erle bei Buer (1357)[93].

6. Fridachshove, im Kirchspiel von Welwer, Kreis Soest (1500)[94].

7. Hove opme Homberge, im Kirchspiel Neviges-Hardenberg (1522)[95].

8. Kaldehove oder Veldhove, im Kirchspiel Kirchhellen bei Dorsten (1385)[96].

9. Kulinges Hove to Erlo, in Erle bei Buer (1362)[97].

10. Knoppesgut, zu Hemerde bei Homberg (1449)[98].

11. Hove to Latthem (Lathem bei Bochum?) (1352 und 1384)[99].

12. Katen Lambertsmisse by Krakekerke, in der Nähe von Dorsten (1383)[100].

13. Hove to Merkelyn (Merkelin — Merklinde), im Gerichte Castrop (17. Jahrhundert)[101].

3 Höfe in Mülheim (Molhem):

14. Kotten des Dietrich ten Hagen[102].

15. Kotten des Engelbert Schröder[103].

16. Kotten Wessels, des „Karrendrievers"[104].

17. Hove Queren-Brachtbecke (1353)[105].

18. Nissinghove, im Kirchspiel Borken und Stift Münster (1580)[106].

19. Schurhuis (1496)[107].

20. Tuttelbergshove in Bocholt b. Borbeck[108].

---

93) Essen, Akten XXI, 42, 9 und 12.
94) Essen, Akten XXI, 42, 21.
95) Ebd., 32.
96) Ebd., 42.
97) Ebd., 11.
98) Ebd., 30.
99) Ebd., 3.
100) Ebd., 15.
101) Essen, Akten XXI, 32, II und 43, 8 und Kindlinger, Mskr. 112, 189—190.
102) Essen, Akten XXI, 32, I.
103) Ebd.
104) Ebd.
105) Essen, Akten XXI, 42, 15.
106) Essen, Akten XXI, 33 1/2, 12.
107) Essen, Akten XXI, 42, 20.
108) Essen, Akten XXI, 32, I.

21. Hove op der Vogteye zu Langenberg (Rheinland) (1486—1525)[109].

4 Höfe in Wattenscheid:

22. Hove over der Becke[110].

23. Bynenkotte[111].

24. Smedeskotte[112].

25. Hove tom Heylwege to Staleyken (1514)[113].

26. Hove to Wervelde (1426)[114].

27. Gut to Wilpert im Kirchspiel Hattnegen (Hattingen)[115].

---

109) Ebd. und XXI, 42, 20 und 36.
110) Kindlinger, Mskr. 112, 157—160 und Essen, Akten XXI, 32, I.
111) Kindlinger, Mskr. 112, 157—160 und Essen, Akten XXI, 32, I
112) Ebd.
113) Essen, Akten XXI, 32, I und XXII, 13 a, 7.
114) Essen, Akten XXI, 42, 53.
115) Essen, Akten XXI, 44.

Anhang.

Anlage.

Essener Heberegister aus dem 10. Jahrhundert[1]).

De predio Eilae ppae. Creia[2]) X. sicl............... De nouo predio...... V. siclos an rohhuson[3])......V sicl. an ladthorpa[4]). An hamuuinkile[5]) XXX. denarios. An Lindenun[6]) V. siclos. An bergalehtrun[7]) III. sicl., sex den. An hupelesuuik[8]) III. siclos, IIII den. An brehton[9]) XXX den. An driuere[10]) unum sicl. An uueteringe[11]) VI scl. An haneuuig[12]) IIII. sicl. VI den. An vuuningcthorpa[13]) III. sicl. An rinherre[14]) III. sicl. An bekehem[15]) IIj. An ahtinesberga[16]) V. siclos. An stengrauon[17]) IIII. siclos. An hannine[18]).

---

[1]) Vgl. S. 12, Anm. 1.

[2]) „Creia" ist ein propsteiliches Gut in Kray.

[3]) „rohhuson" bezeichnet einen der sechs propsteilichen Höfe in Rotthausen.

[4]) „ladthorpa" ist das Gut Leiferding in der Bauerschaft Lattorp, im Kirchspiel Ootmarsum, in der Twente (Holland), später ein Unterhof des Oberhofes Evenich (Kindlinger, Mskr. 112, 327).

[5]) „hamuuinkile" ist mit keinem der überlieferten propsteilichen Höfe zu identifizieren; der Hof ist wohl im Laufe der Zeit verloren gegangen.

[6]) „Lindenun" ist der spätere Dorlemanns Hof zu Linden an der Ruhr.

[7]) „bergalehtrun" ist der spätere Schulenhof zu Berghaltern, ein Unterhof Suderwichs (Kindlinger, Mskr. 112, 286).

[8]) „hupelesuuik" ist der spätere Broichhof zu Huppeswich, ein verloren gegangener Unterhof Suderwichs (Kindlinger, Mskr. 112, 249).

[9]) „brehton" ist der spätere Schillingshof zu Brechten bei Dortmund, Evenichs Unterhof (Kindlinger, Mskr. 112, 291).

[10]) „driuere" ist einer der ursprünglichen zwei Höfe zu Langendreer.

[11]) „uueteringe" ist der propsteiliche Hof zu Wytteringen, Unterhof Evenichs. (Kindlinger, Mskr. 112, 161—163.)

[12]) „haneuuig" ist der spätere Hof Bertelbinch zu Hennewich, Unterhof Suderwichs. (Kindlinger, Mskr. 112, 161—163.)

[13]) „vuuningcthorpa" ist der spätere Slütershof zu Wentorp (Kreis Datteln), Unterhof Suderwichs (Kindlinger, Mskr. 112, 250).

[14]) „rinherre" ist der spätere Hof zum Rottebaum im Kirchspiel Rhynern südlich von Hamm, Unterhof Evenichs. (Kindlinger, Mskr. 112, 161—163.)

[15]) „bekehem" ist der spätere Becklershof in Beckenhem bei Suderwich, Unterhof Suderwichs. (Kindlinger, Mskr. 112, 259.)

[16]) „ahtinesberga" ist der spätere Lattenhof in Mechtelsberg bei Kray.

[17]) „stengrauon" ist der spätere Unterhof Nünnings Steingraben.

[18]) „hannine" ist der spätere Hof zu Osthennen im Kirchspiel Hennen bei Schwerte, ein Unterhof Evenichs. (Kindlinger, Mskr. 112, 161—163.)

Die Wahl der Gräfin Elisabeth vom Berge zur Fürstäbtissin des Reichsstifts Essen im Jahre 1605.

Von Ferdinand Schmidt.

1. Einleitung.

Die Wahl der Gräfin Elisabeth vom Berge zur Fürstäbtissin des freiweltlichen Reichsstifts Essen steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen und den religiösen Zeitströmungen um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts.

Seit dem Jahre 1567 loderte die Kriegsfackel in den Niederlanden. Anfangs war es nur ein Kampf, den der einheimische Adel gegen die landfremde spanische Regierung um seinen Einfluß und seine Vorrechte führte. Dadurch aber, daß sich die Führer dem Calvinismus anschlossen, der im Volke bereits breiten Boden gefaßt hatte, gewann dieser Kampf gegen die katholische Regierung wie an Ausdehnung, so auch an Schärfe und wuchs schnell zu einem Todesringen um nationale und religiöse Unabhängigkeit an.

Bald spielten sich die kriegerischen Unternehmungen der beiden Parteien in das niederrheinische Land hinüber. Jahr für Jahr wurde es durch die räuberischen Einfälle der spanischen und staatischen Truppen schwer heimgesucht. Als dann infolge des Truchsessischen Krieges 1583 zum ersten Male die spanischen Truppen ins Reich gerufen wurden, um dem Heere des Kurfürsten Ernst von Bayern gegen die mit Gebhard Truchseß

Quellen: Die nachfolgenden Ausführungen beruhen im wesentlichen auf den im Düsseldorfer Staatsarchiv befindlichen Protokollen der beiden Kapitel des Stifts Essen. Das Protokollbuch der Kanonichen hatte Herr Prof. Dr. Ribbeck bereits früher durchgesehen; er stellte mir das daraus geschöpfte Material für meine Arbeit in liebenswürdigster Weise zur Verfügung; hierfür sowie für die sonstige Förderung der Arbeit durch Rat und Hilfe gebührt ihm mein wärmster Dank. Das Protokollbuch des gräflichen Kapitels habe ich auf der hiesigen Stadtbibliothek selbst durchgearbeitet; die darin enthaltenen Berichte über die Beratungen und Verhandlungen sind größtenteils von dem Syndikus der Gräfinnen, Dr. Kumpsthoff, niedergeschrieben. Die Briefe, welche in meiner Arbeit erwähnt und zum Teil im Anhang wörtlich wiedergegeben sind, finden sich im Original oder in Abschriften den Protokollen beigebunden. — Weiteres Material ist den Freckenhorster Akten im Staatsarchiv Münster und den klevisch-märkischen Beständen des Staatsarchivs Düsseldorf entnommen. — Kürzere Darstellungen der Wahl der Gräfin Elisabeth vom Berge zur Fürstäbtissin von Essen wurden bereits veröffentlicht in Troß, Westphalia, 1826, S. 219 ff., und in Sinemus, Reformation und Gegenreformation in der ehemaligen Herrschaft Breisig (Barmen 1883) S. 57 ff.

verbündeten Generalstaaten beizustehen, da wurde das niederrheinisch-westfälische Gebiet vollends zum Schauplatz des Krieges. Auch das Stift Essen litt sehr darunter; die Untertanen wurden nach den Worten der Äbtissin Elisabeth von Sayn von der spanischen Soldateska „mit täglichen Plünderungen, Rauben und Brandschatzen in äußerstes Verderben gesetzt, . . . als ob wir Unchristen und ihre abgesagten Feinde wären"[1]).

Aber das alles war bloß das Vorspiel eines noch größeren Kriegselends, das im Jahre 1598 über den Niederrhein hereinbrach. Auf Befehl des Erzherzogs Albert von Österreich, des Statthalters der spanischen Niederlande, zog im September dieses Jahres der Admiral Mendoza mit einem Heere von 21 000 Fußsoldaten und 2500 Reitern an den Niederrhein, wo er am 8. September Orsoy besetzte und am 14. Oktober nach vierwöchiger Belagerung die Festung Rheinberg der staatischen Besatzung entriß. Mendozas Armee zählte neben den wohlbewaffneten und bezahlten Spaniern, Italienern und Burgundern 8000 aus Deutschen, Wallonen und andern Völkern zusammengelesene Soldaten, zerlumpte Abenteurer, denen man weder Kleidung noch Sold gab. Dies verhungerte Gesindel ergoß sich über die wehrlosen Bewohner, trieb den Bauern das Vieh weg, stahl ihnen ihre Habe und plünderte adlige Häuser und Klöster. Ihrem Beispiele folgten bald die übrigen Soldaten, sodaß, als man von Orsoy aufbrach, das Land auf 8 Meilen im Umkreise verödet lag und im Fortgang des Zuges auf der kleinen Strecke zwischen Lippe und Ruhr allein 15 Klöster und adlige Häuser außer den Dörfern und Höfen ausgeplündert wurden. Es schien, — so sagt ein neuerer Geschichtsschreiber[2]) — daß die ganze Macht der Bestialität, mit der die Soldateska die Forderungen der Menschlichkeit und Gesittung zu verhöhnen wußte, über der wehrlosen Bevölkerung entfesselt werden sollte. Wo die Truppen hinkamen, war ihnen die Ehre der Frauen verfallen, wo die Bewohner den Zorn dieser Tapferen erregten, da ersättigte sich ihre Rache am Blut erschlagener Männer und Frauen, dem Ächzen sterbender Kinder, grauenhaften Peinigungen ihrer Opfer.

---

[1]) Goossens, Geschichte der spanischen Einfälle (Essener Beiträge Bd. 12) S. 11.

[2]) M. Ritter, Geschichte der deutschen Union, Bd. I, S. 100 ff. Vergl. über diesen Einfall ferner die ausführlichen Darstellungen in W. Grevel, Elsabetha, geborene Gräfin von Manderscheid und Blankenheim, Fürstäbtissin des Stifts Essen. (Essener Beiträge Bd. 13) S. 84 ff. und Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, II. Teil (Leipzig 1881), Einl. S. 58 ff.

Unter den von den Spaniern eingenommenen adligen Häusern war auch das Schloß Broich, wo die Soldateska den Grafen Wirich von Dhaun hinterlistigerweise trotz versprochener Sicherheit ermordete. Die Stadt Essen selbst wurde am 20. Dezember 1598 von spanischen Truppen besetzt, die bis zum April des folgenden Jahres dort liegen blieben[3]). Nachdem dann Mitte 1599 Mendoza sich mit dem Heere wieder nach Brabant zurückgezogen hatte, scheint unsere Gegend während der ersten Jahre des 17. Jahrhunderts von Durchzügen spanischer Truppen verschont geblieben zu sein, doch litt das Land immer noch schwer unter den Plünderungen und Beutezügen der staatischen Soldaten, welche die den Spaniern wieder entrissenen Ortschaften am Niederrhein besetzt hielten.

Man muß sich darüber wundern, daß die Spanier, welche die Wiederherstellung der katholischen Religion und die Unterdrückung des Protestantismus in den niederrheinischen Städten als einen Hauptzweck ihres Einfalles in das Reichsgebiet bezeichneten, in Essen anscheinend nicht in die religiösen Verhältnisse eingegriffen haben. Denn hier war seit dem Jahre 1563 die protestantische Lehre nach der Augsburgischen Konfession die herrschende. Der Katholizismus war fast ganz verdrängt und die Lehre Calvins durch den vom Magistrat unterstützten lutherischen Pastor Heinrich von Kempen erfolgreich niedergehalten worden.

Nach dessen Tode aber erhob sie sich wieder, und zwar ging die Bewegung jetzt vom Magistrat selbst aus. Der Bürgermeister Philipp von Sevenar huldigte dem reformierten Bekenntnis und verlangte für seine Glaubensgenossen die Anerkennung einer besonderen Gemeinde. Alle vierzehn Tage kam von Langenberg ein reformierter Prediger herüber, um in Altendorf auf den Bauernhöfen des Bürgermeisters gottesdienstliche Versammlungen abzuhalten. Aber auf das Drängen des lutherischen Pastors Stattmann und auf den Antrag seines eigenen Amtsgenossen Jonas von Basserodt wurden der Bürgermeister Sevenar und alle übrigen Mitglieder des Rats, welche des Calvinismus verdächtig waren, ihrer Ämter und Würden entsetzt. Sevenar starb 1604, und mit seinem Tode trat für die calvinische Bewegung unter der Bürgerschaft der Stadt ein längerer Stillstand ein[4]).

Aber im Stift, und zwar im gräflichen Kapitel selbst, erfreute sich die reformierte Lehre einer zwar an Zahl geringen,

[3]) Vergl. hierüber den Artikel „Die Spanier in Essen 1598/99" in der „Essener Volkszeitung" Nr. 295 vom 23. Dez. 1912.

[4]) Nach Wächtler, Geschichte der evangelischen Gemeinden in Essen.

wegen ihres weitreichenden Einflusses jedoch sehr wichtigen Anhängerschaft.

Die Äbtissin Irmgard von Diepholz hatte sich zwar öffentlich der Einführung des Protestantismus in Essen widersetzt; sie selbst scheint aber der neuen Lehre innerlich zugetan gewesen zu sein, und weil sie — nach den Worten der Chronik[5]) — „weder warm noch kalt" war, so gerieten die religiösen Verhältnisse im Stift sehr ins Arge. Ebenso war es unter der Äbtissin Elsabeth von Manderscheid-Blankenheim, die vermutlich wegen ihrer Hinneigung zum Protestantismus die päpstliche Bestätigung nicht erhielt, resignierte und in dem Grafen Wirich von Dhaun, Herrn zu Falkenstein und Broich, den eifrigsten Förderer der protestantischen Bewegung am Niederrhein[6]) heiratete. Ihr folgte 1578 in der Würde der Äbtissin die Gräfin Elisabeth von Sayn und dann nach deren Tode 1588 Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim, Elsabeths Schwester, die ebenfalls dem Protestantismus huldigte. Diese starb 1598. Bis dahin mochte die Lehre nach dem Augsburgischen Bekenntnis im gräflichen Kapitel des Stifts Essen vorherrschend gewesen sein; als dann aber die Gräfin Margareta Elisabeth von Manderscheid-Gerolstein zur Äbtissin gewählt wurde, die durch ihre beiden Schwäger, den Grafen Floris I. von Kuilenburg, und den Grafen Ludwig Günther von Nassau, einen Vetter des Prinzen Moritz von Oranien, in engen Beziehungen zu den Führern der calvinischen Bewegung in Holland stand, gewann das reformierte Bekenntnis im Stift die Oberhand. Die Äbtissin selbst hatte die vom Bürgermeister Sevenar veranlaßte Bewegung zugunsten der calvinischen Lehre gefördert, und die von dem reformierten Prediger aus Langenberg abgehaltene gottesdienstliche Versammlung, wegen welcher der Bürgermeister seines Amtes entsetzt wurde, hatte im Hause des Dr. Georg Kumpsthoff, des Syndikus beim gräflichen Kapitel, stattgefunden[7]). Einzig die Mitglieder des Kanonichenkapitels hielten noch an dem katholischen Glauben fest.

Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Umständen von dem blühenden kirchlichen Leben des Mittelalters keine Spur mehr übrig war. Die vorgeschriebenen Andachten wurden von den Mitgliedern des gräflichen Kapitels nicht mehr gehalten; sie konnten auch in der althergebrachten Weise nicht mehr gehalten

---

[5]) Seemann, O., Die Äbtissinnen von Essen. Nach dem Brüsseler Katalog. (Essener Beiträge, Bd. 5) S. 18 f.; 39.

[6]) Vergl. über ihn den Aufsatz von W. Harleß in der Allgemeinen deutschen Biographie, sowie W. Grevel, Elsabetha, geb. Gräfin von Manderscheid usw. (Essener Beiträge, Bd. 13.)

[7]) Nach Witgens Chronik, veröffentlicht in Bd. 12 der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins.

werden, weil die Zahl der Kanonissen niedriger war als jemals vorher. Sowohl 1561 bei der Wahl der Äbtissin Irmgard von Diepholz, als auch 1578 bei der Wahl der Elisabeth von Sayn waren nur vier Kapitularinnen vorhanden; ebensoviele auch 1588 bei der Wahl der Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim[8]). Als am 8. August 1603 die Pröpstin Anna von Dhaun gestorben war, bestand das ganze gräfliche Kapitel nur noch aus der Äbtissin Margarete Elisabeth von Blankenheim-Gerolstein und der Gräfin Felicitas von Eberstein, welche gleichzeitig die Prälaturen der Dechantin und Küsterschen bekleidete.

Im Protokollbuch des gräflichen Kapitels heißt es deshalb: „Weil diesmalen keine Capitularen mehr außerhalb die Ehrwürdige und Wohlgeborne Frau Felicitas, geborne Gräfin zu Eberstein und dieses kaiserlichen Stifts Essen Dechantin und Küstersche, vorhanden, so ist die Propstei damit an Ihre Ehrw. und Gn. gefallen, welche Prälatur sonsten per liberam electionem inter capitulares übergehet."

Dieser Rückgang in der Zahl der Kapitularinnen war wohl zunächst auf die Verminderung der Präbendal-Einkünfte infolge der Kriegsverheerungen und die Steigerung der Lebensbedürfnisse zurückzuführen. Beide Umstände mochten die vorhandenen Stiftsdamen veranlassen, möglichst wenig neue Mitglieder aufzunehmen. Dann war aber auch die Ausbreitung der Reformation unter den höheren und niederen Adelsgeschlechtern auf diesen Rückgang von großem Einfluß gewesen, weil sich die nachgeborenen Söhne der zum Protestantismus übergetretenen Familien nicht mehr oder doch in geringerem Maße dem Priesterstande widmeten, und sich so den Töchtern der adligen Häuser vermehrte Heiratsgelegenheit bot. Sie gaben dem Ehestand den Vorzug vor dem Klosterleben[9]).

Immerhin aber mochte man einsehen, daß durch ein lediglich aus Äbtissin und Pröpstin bestehendes Kapitel auf die Dauer das Stift nicht hochgehalten werden konnte. Darum wurden im Jahre 1603 zwei Geschwister aus dem gräflichen Hause Manderscheid-Blankenheim-Virneburg, Maria Katharina und Claudia, präbendiert. Nachdem sie am 20. Februar 1604 feierlichst „aus der Schule geführt" waren[10]) und ihre Pfründe

---

[8]) Vergl. Arens, Franz, Die beiden Kapitel des Stifts Essen (Essen 1892), S. 7 f.

[9]) Arens, a. a. O., S. 8.

[10]) Es heißt darüber in dem Protokollbuch des gräflichen Kapitels zum Jahre 1604: „Freitag, den 20. Februarii, seind die ehrwürdige und wohlgeborne Fräulein Catharina Maria und Claudia Geschwister, geborne Gräfinnen von Manderscheid-Blankenheim und Virneburg, an diesen Stift präbendiert, auf die hiebevoren erlangte Possession durch die hochwürdige und wohlgeborne Frauen Felicitas, dieses kaiserlichen weltlichen Stifts Pröpstinnen, geborne

angetreten hatten, wurde am 26. Oktober desselben Jahres der älteren, Maria Katharina, das Amt der Dechantin, der jüngeren, Claudia, das Amt der Küsterin durch die Äbtissin übertragen. Das Maria-Magdalenen- und Kellneramt behielt die Äbtissin für sich; das Amt der Scholasterschen scheint der Pröpstin Felicitas von Eberstein zugefallen zu sein, die gleichzeitig Äbtissin des evangelisch gewordenen Stifts Herford war. Die letztere war übrigens die einzige von den Kapitularinnen, welche ziemlich regelmäßig in Essen anwesend war. Die Äbtissin hielt sich vielfach in Arnheim auf, wo ihre Schwester, die Witwe des 1598 von den Spaniern auf seinem Schloß Broich ermordeten Grafen Wirich von Dhaun, in zweiter Ehe mit dem Grafen Ludwig Günther von Nassau, dem Sohne Johanns und Neffen Wilhelms von Oranien, verheiratet war[11]). Die beiden Gräfinnen von Manderscheid-Virneburg aber reisten im Juni 1604 auf unbestimmte Zeit zu ihrem elterlichen Stammschloß Virneburg zurück und bevollmächtigten die Pröpstin von Eberstein und den Syndikus Dr. Kumpsthoff, sie in allen während ihrer Abwesenheit vorfallenden Sachen zu vertreten.

2. Der Tod der Äbtissin Margarete Elisabeth.

Der Schwager der Äbtissin, Graf Ludwig Günther von Nassau, nahm im August 1604 an der Belagerung von Sluis in Seeland durch seinen Vetter Moritz von Oranien teil. Er zog sich dabei eine Krankheit zu, die seinen Tod zur Folge hatte; am 19. November 1604 wurde er in der Großen Kirche zu Arnheim im Erbbegräbnis des alten geldrischen Herzogshauses beigesetzt[12]). Um diese Zeit weilte die Äbtissin, selbst schon seit

---

Gräfinne zu Eberstein, dem alten Brauch nach in Beiwesen der auch wohlgebornen Herrn Hans Adolfen und Wirichen, Gebrüdern von Dhaun, Grafen zu Falkenstein, Herrn zu Oberstein und Broich, aus der Schulen geführt, von dannen in das Reventer und darnach uff der Gräfinnen Chor, und haben wohlben. Fräulein daselbst zu Handen hochben. Frauen Pröpstinnen mit handgebender Treu angelobt, diesem Stift treu und hold zu sein, wie dann auch Ihre Ehrw. und Gn. verordnet, daß den Beamten dieses Stifts der gewohnlicher Zech in M. Adams Merler Behausung zugerichtet werden solle. Wohlben. Herrn Grafen aber seind mit hochben. Frauen Pröpstinnen und wohlben. aus der Schul geführten Gräfinnen zu der Essendischen Abtei sich begeben und daselbst die Mahlzeit gehalten. Actum in der Münsterkirchen, Anno et die quo supra, presentibus Friederichen Manderscheid, Hofmeistern, Georg Kumpsthoff, syndico, und anderen Beamten".

[11]) Vergl. Grevel, a. a. O., S. 12.

[12]) van Meteren, Historien der Nederlanden (Amsterdam 1647), S. 495b.

längerer Zeit leidend[13]), bei ihrer nunmehr zum zweiten Male verwitweten Schwester in Arnheim, wo sich in der zweiten Hälfte des November ihr Zustand so verschlimmerte, daß ihr Hofmeister Friedrich Manderscheid die Herüberkunft des Syndikus Dr. Kumpsthoff veranlaßte. Dieser erkannte bald, daß die Auflösung der Äbtissin jeden Tag zu befürchten stand; gleich nach seiner Rückkehr nach Essen berichtete er darüber seinem Kollegen, dem in Köln wohnenden Syndikus des niederländisch-westfälischen Kreises und des Stifts Essen, Lic. Hartzem, der ihm am 4. Dezember erwiderte, daß er die Nachricht „mit herzlicher Bekümmernis vernommen" habe; wenn er auch „zu Gott das Beste verhoffen wolle", so müsse man „doch des göttlichen Willens gewärtig" sein.

Dr. Kumpsthoff hatte in seinem Schreiben den Lic. Hartzem wohl gebeten, sich in Köln umzuhören, ob dort durch den Erzbischof oder den päpstlichen Nuntius für den Fall des Todes der Äbtissin irgend etwas ins Werk gesetzt werden solle. Der Lizentiat erwiderte ihm darauf, daß er nichts dergleichen vernommen habe, gab aber der Befürchtung Ausdruck, daß „der unverhoffentliche Abgang dem Stift und seinen armen Untertanen große Unruhe erwecken" werde. Man möge doch die Kapitularinnen sowohl wie die Kanonichen zeitig zu friedlichem und einmütigem Handeln ermahnen und dahin wirken, daß „mit Hintansetzung aller Diffikultäten und disputularum alsbald eine neue Elektion oder Postulation angestellt werde. Dann, wenn das Werk einmal verrichtet, möchte es nit so viel Unrats erwecken, als wenn es lang sollte ausgestellt werden." Er empfiehlt also, im Fall des Todes der Äbtissin sofort zur Wahl oder Postulation zu schreiten, um alle, welche sich in diese innere Angelegenheit des Stifts einmischen möchten, vor eine vollendete Tatsache zu stellen.

Dieser Brief des Lic. Hartzem ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Zunächst erhellt daraus, daß man im Fall des Absterbens der Äbtissin eine Einmischung von dritter Seite befürchtete. Schon als im Jahre 1588 die Äbtissin Elisabeth von Sayn gestorben war, hatte der zu Köln residierende päpstliche Nuntius in einem eindringlichen Schreiben die beiden Kapitel zur Wahl einer gut katholischen Äbtissin aufgefordert. Trotzdem war die Gräfin Elisabeth von Manderscheid-Blankenheim gewählt worden, die ebenso wie ihre Schwester, die frühere Äbtissin Elsabeth, die den Grafen von Dhaun geheiratet hatte, dem Protestantismus zugetan gewesen war. Offenes Geheim-

---

[13]) In ihrem Stift Freckenhorst verbreitete sich schon Januar 1604 ein Gerücht von ihrem Tode, und der Graf von der Lippe trat daraufhin sofort mit den Freckenhorster Kapitel in Verhandlungen, um dort die Wahl seiner Tochter zur Äbtissin durchzusetzen.

nis war es auch, daß die jetzige Äbtissin Margarete Elisabeth und mit ihr die Pröpstin von Eberstein und die beiden Gräfinnen von Virneburg der Lehre Calvins oder Luthers huldigten. Man mußte deshalb damit rechnen, daß der Nuntius auch jetzt wieder, wenn der Tod der Äbtissin eintrat, darauf dringen würde, daß das Stift eine katholische Äbtissin erhalte. Nicht weniger durfte man dieses von dem glaubenseifrigen Kölner Erzbischof, Kurfürst Ernst von Bayern, erwarten, umsomehr, als die meisten der Kanonichen dem katholischen Glauben treu geblieben waren und gewiß versuchen würden, auf den Nuntius und den Erzbischof einzuwirken, damit eine katholische Äbtissin an die Spitze des Stifts gesetzt würde.

Nun war aber unter den gräflichen Kapitularen keine katholische Stiftsdame vorhanden. Deshalb konnte — vorausgesetzt, daß keine der Gräfinnen zum Katholizismus übertreten würde — eine electio, d. h. eine Wahl aus den wählenden Mitgliedern des gräflichen Kapitels nicht zu dem gewünschten Ziele führen; es mußte vielmehr, um eine katholische Äbtissin zu erhalten, eine postulatio vorgenommen, d. h. an den Papst das Ersuchen gerichtet werden, zu gestatten, daß irgend eine katholische Dame gräflichen Standes, die nach den kanonischen Satzungen nicht wählbar war, dennoch dem Stift zum Haupt gegeben werde[14]).

Eine solche Postulation war bis dahin im Essener Stift — so viel bekannt — noch nicht vorgekommen und stand mit der Gründungsurkunde, nach welcher die Äbtissin aus der Mitte der wahlberechtigten Kapitularinnen zu wählen war, eigentlich in Widerspruch[15]). Daß die Gräfinnen des Kapitels ohne weiteres auf die Wahl einer Dame aus ihrer Mitte verzichten und

---

[14]) Diese Erklärung nach Lossen, Der Kölnische Krieg, Bd. I, S. 18, der sie wiederum Lagomarsini, Pogiani Epistolae, t. IV. 321, entnimmt. Auf den vorliegenden Fall trifft vielleicht die Erklärung des Glossariums von Du Cange besser zu, welches schreibt: Postulatio definitur unanimis petitio, per quam is, qui secundum canones vel ad Clerum, vel ad dignitatem Ecclesiasticam, etiam regularem, assumi non potest, ex dispensatione tamen et gratia, causa cognita, a superiori admittitur.

[15]) Die Gründungsurkunde sagt:

Ne vero post mei excessum futuris saeculis de electione abbatissae dissensio oriatur, ex decreto papae Sergii et eius successoris Adriani sancitum est et eorum privilegiis confirmatum, ut nec praece nec praecio nec ullo omnino umquam modo alterius congregationis sanctimonialis supradictis sanctimonialibus praeponatur, sed quaecunque ex iisdem et in dei servitio potissima et in eiusdem ecclesiae rebus iuste disponendis aptissima reperietur, haec ex communi omnium ibidem deo famulantium electione secundum dei timorem suis sororibus praeficiatur.

(Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Geschichte d. Niederrheins I Nr. 69.)

sich zur Postulation einer fremden katholischen Gräfin zur Äbtissin verstehen würden, war nicht anzunehmen; ebensowenig aber, daß die katholischen Mitglieder des Kanonichenkapitels von selbst ihren Standpunkt aufgeben würden, und so war im Fall des Todes der Äbtissin zum mindesten eine zwiespältige Wahl zu erwarten, wodurch das Stift in große Ungelegenheiten kommen konnte.

Sehr bezeichnend ist es für den persönlichen Standpunkt des Lic. Hartzem, daß er schon jetzt, also noch vor dem Tode der Äbtissin, eine Postulation in Vorschlag bringt.

Es muß daraus geschlossen werden, daß er entweder die Unmöglichkeit einer electio, d. h. einer Wahl unter den gräflichen Kapitularinnen schon damals einsah, oder für seine Person die Postulation einer auswärtigen katholischen Gräfin lieber sah. Im ersteren Falle darf man annehmen, daß von dem päpstlichen Nuntius mit ihm über die Lage des Stifts und die Mittel, es wieder in katholische Hände zu bringen, verhandelt worden war, wenn Hartzem selbst das auch in seinem Brief an Dr. Kumpsthoff in Abrede stellte.

Dieser letztere hatte die Krankheit richtig beurteilt, und die Hoffnung des Lic. Hartzem, „der Allmächtiger Gott werde unsere gnädige Fürstin und Frau den armen Üntertanen zu Liebe wieder in voriger Gesundheit kommen lassen und eine Zeit lang dabei erhalten", sollte nicht in Erfüllung gehen.

Denn schon acht Tage, bevor der Lizentiat in Köln diese Zeilen schrieb, am 27. November 1604, war die Fürstäbtissin Margarete Elisabeth „binnen der Stadt Arnheim bei ihrer Schwester, der Witwe von Nassau, im Herrn christlich und gottselig nach großer ausgestandener Leibsschwachheit entschlafen" und am Dienstag, den 30. November, dortselbst in der großen Kirche neben ihrem 11 Tage vorher beerdigten Schwager, „weiland dem wohlgebornen Herrn Ludwigen, Grafen zu Nassau", bestattet worden. Erst am Donnerstag, den 2. Dezember, des Abends gegen 5 Uhr, brachte Berndt, der Emmericher Bote, die Nachricht von dem Tode der Äbtissin in einem Briefe ihres Hofmeisters Friedrich Manderscheid nach Essen.

Gleich am folgenden Tage schickte die Pröpstin einen Boten mit der Trauerkunde zu den beiden andern gräflichen Kapitularinnen nach Virneburg und zu dem Lic. Hartzem nach Köln. Sie ließ dabei die beiden Gräfinnen bitten, sich ungesäumt nach Essen auf den Weg zu machen, damit „fürderlichst zur neuen Wahl wieder verfahren werden möchte, um allerlei Ungelegenheit zu vermeiden."

Nach altem Herkommen ließ sie dann die „Kisten und Kasten", die Stuben und Kammern der Äbtissin sowie die Kanzlei verschließen und verpetschieren; sie ließ auch das Ge-

sinde in der Hobsstube zusammenkommen, um ihm den Tod der Äbtissin mitzuteilen und ihm zu befehlen, „daß ein jeder in seinem Dienst und Beruf sich stille, eingezogen und getreulich solle verhalten" und darauf achte, daß nichts veruntreut werde. Besonders schärfte sie dem Pförtner ein, „fleißige Achtung auf die Pforte" zu haben, damit „nichts abgetragen werde".

3. Das Eingreifen des Nuntius.

Inzwischen war auch der päpstliche Nuntius in Köln, Coriolanus, Episcopus Ausserensis[16]), bereits über den Tod der Fürstäbtissin unterrichtet, vermutlich durch einige Mitglieder des Essener Kanonichenkapitels. Unter dem 7. Dezember richtete er an dieses ein scharfes Mandat, in welchem er ihm kraft der ihm verliehenen apostolischen Vollmacht unter Androhung der Absetzung, der Entziehung des Einkommens, des Kirchenbanns und anderer ihm gut dünkender Strafen befahl, nicht zur Wahl einer neuen Äbtissin zu schreiten, bevor die Kandidatin das Glaubensbekenntnis nach der Formel des Konzils von Trient abgelegt oder sich zur Ablegung desselben bereit erklärt habe, damit nicht auf der zu erwählenden Äbtissin der Verdacht der Häresie ruhe, mit dem die verstorbene Äbtissin nach seinen Informationen behaftet gewesen sei. Auch sei es Pflicht, eine wahrhaft streng katholische Person zur Äbtissin zu wählen, die dem Stift in nützlicher Weise vorstehen könne[17]).

Am 10. Dezember ließ der Nuntius den Lic. Hartzem zu sich berufen und eröffnete ihm: da „auf dem Stift Essen kein katholisch Fräulein vorhanden, welches wieder zu einer Äbtissin dem Herkommen und alten Brauch nach könnte erwählet werden, darum sehe er vor gut an, die Kapitularen sollten ein Fräulein, das katholisch ist, von einem andern Stift postulieren". Der Nuntius deutete dabei auf eine Gräfin Isenburg hin.

Am folgenden Tag berichtet Lic. Hartzem seinem Essener Kollegen Dr. Kumpsthoff über diese Audienz. Er habe dem Nuntius erwidert, — so schreibt er —, daß „seines Verhoffens die gräflichen Kapitularen sich unbeschwert machen" würden; auch könne in der Angelegenheit nicht gut anders, als durch Wahl verfahren werden; er habe mit all seinen Einwendungen nichts erreichen können, und der Nuntius habe ihn mit den Worten entlassen, daß er eine Wahl vorläufig nicht gestatten könne. Den Kapitularen habe er bereits einen Befehl dieses

---

[16]) Es ist der Nuntius Coriolanus Garzadoro, Bischof von Ossero, der 1593 den Kölner Nuntius Ottavius Frangipani ablöste.
[17]) Anlage I.

Inhaltes zugehen lassen und werde, wenn es nötig sein sollte, den weltlichen Arm zu Hilfe zu rufen wissen.

Hartzem meint nochmals, daß es „wohl nit undienlich gewesen, gleich in momento, als man der vorigen unser gnädigen Frauen Absterben vernommen, dieser mandaten unerwartet, mit der neuen Wahl zu verfahren". Er habe sich eine Zeitlang fertig gehalten, um mit den beiden Gräfinnen Virneburg nach Essen zu kommen; er sehe jedoch nicht ein, was er dort Gutes schaffen könne, und halte seine Abwesenheit von Köln sogar für bedenklich. Deshalb bat er, ihn entschuldigt zu halten. Wenn aber eine vertraute Person, am liebsten der Sekretarius, zu ihm nach Köln geschickt werde, so wolle er diesem gern sein „gut Bedünken" über die Sache insgeheim mitteilen, damit das gräfliche Kapitel sich „desto baß" danach richten könne. Er empfahl auch, den früheren eltenschen Sekretarius Breuer, der jetzt zu Duisburg wohne, mit den Verhältnissen des Stifts vertraut sei und namentlich auch darüber, „wie man sich in electionibus zu verhalten", wohl Bescheid wisse, nötigenfalls zu Rate zu ziehen.

Diesem Vorschlage entsprechend wurde denn der Sekretarius Pottgießer in aller Eile zum Lic. Hartzem nach Köln gesandt und der Herr Wilhelm Breuer aus Duisburg veranlaßt, nach Essen zu kommen.

Da der Syndikus Dr. Kumpsthoff von einem vertrauten Freunde „berichtet und verwarnt war, daß etliche Canonici an den Nuntium auf Köln schreiben" wollten, ließ er den Richter Reppelmundt, den Sekretarius des Kanonichenkapitels, zu sich kommen, teilte ihm das Gerücht mit und mahnte ihn, daß er „als alter Stiftsdiener solchs in Achtung nehmen und allem Unheil vorbauen helfen" wolle. Der Richter erwiderte, es hätte keine Gefahr; ihm wäre auch von „den Kanonichen nichts vorkommen noch befohlen", doch wolle er „Achtung darauf geben". Als nun das zweite Schreiben des Lic. Hartzem ankam, ließ Dr. Kumpsthoff den Reppelmundt nochmals rufen, um ihn eindringlich über die Absichten der Stiftsherren zu befragen, doch wollte dieser immer noch nichts wissen. Eine halbe Stunde später aber kam er zu dem Hause des Syndikus gelaufen mit der Meldung, daß der Nuntius tatsächlich an die Kanonichen geschrieben habe.

Entweder durch den Sekretarius Pottgießer oder durch die beiden Gräfinnen Virneburg wurde der Lic. Hartzem aber dennoch bewogen, mit nach Essen zu fahren, und am Abend des 14. Dezember langte er in Begleitung der Damen an. Als er aber bei seiner Ankunft von dem Dechanten des Kanonichenkapitels vernahm, daß der Brief des Nuntius schon eingetroffen sei, bat er dringend, wieder nach Köln entlassen zu

werden, weil er dort mehr Gutes schaffen könne, als in Essen. Gleich am folgenden Tage ließ er sich durch Dr. Kumpsthoff bei den Gräfinnen entschuldigen und reiste unter deren Einverständnis nach Köln zurück mit der Weisung, dort dem Nuntius die Verhältnisse beim Stift zu schildern und im Interesse des Stifts tätig zu sein.

4. Die Verhandlungen der beiden Kapitel.

Am 15. Dezember begannen die Verhandlungen zwischen der Pröpstin und den beiden jüngeren Kapitularinnen über die vorzunehmende Neuwahl. Zwar kam man bei der ersten Besprechung zu keiner endgültigen Entschließung, wie überhaupt die Damen für sich allein keine festen Beschlüsse fassen konnten, weil auch das Kanonichenkapitel an der Wahl teilzunehmen hatte. Immerhin erkannte man allseitig als notwendig an, daß bei der Wahl möglichste Einmütigkeit beobachtet werde. Die Gräfinnen Virneburg erklärten schon jetzt, daß sie nicht nach der Würde der Äbtissin begehrten, „von wegen obliegender schwerer Mühe, Unkosten und daß sie auch mit ihren Sachen zu schaffen und also der Abtei stetig nit beiwohnen könnten".

Am folgenden Tage, dem 16. Dezember, schickte die Pröpstin zu den Gräfinnen Virneburg eine Abordnung, bestehend aus einem Vasallen des Stifts, Herrn Joh. auf dem Berge zur Ripshorst[18]), dem Syndikus Dr. Kumpsthoff und Wilhelm Breuer. Sie hatten wohl die Aufgabe, die Damen darüber auszuhorchen, ob sie der Pröpstin bei der Wahl ihre Stimme geben würden. Das Gespräch knüpften sie an die Besprechung vom Tage vorher an und gaben den Geschwistern zu bedenken, daß sie doch reiflich überlegen möchten, ob die Pröpstin auch wohl der Abtei und dem Stift dienlich vorstehen könnte, damit die Wahl ja „zu Gottes Ehr und des Stifts Heil und Wohlfahrt" gereichen möchte. Auch möchten sie sich darüber schlüssig werden, weil doch die Abteieinkünfte in diesem Jahre „nit folgen" würden, wie etwa aus den Gefällen des Kapitels der künftigen Äbtissin „zugelegt" werden möchte.

Die beiden Gräfinnen ließen durch den gerolsteinschen Sekretär Wilhelm in Gegenwart des Kanonikus Adams erwidern, daß sie sich darauf nicht sofort erklären könnten. Obschon sie von den Abgesandten darauf hingewiesen wurden, daß die Angelegenheit keine lange Verzögerung leide, weil bei den Kanonichen „allerlei erpraktisiert" würde, begehrten

---

[18]) Er war seit 16. Sept. 1599 Hofschulte des Essener Oberhofes Ehrenzell. Vergl. Beiträge 3, 20 ff.

sie doch Bedenkzeit bis zum folgenden Morgen, und auch dann war die Erklärung, welche sie den Abgesandten der Pröpstin durch den gerolsteinschen Sekretarius abgeben ließen, nichts weniger als deutlich. Weit entfernt davon, ohne weiteres sich zur Wahl der Pröpstin bereit zu erklären, machten sie vielmehr allerhand Einwendungen und brachten verschiedene Beschwerden vor, die mit der Wahl eigentlich nichts zu tun hatten. Sie befänden — so ließen sie der Pröpstin sagen — aus der Kapitulation, daß die Dechantin das Kapitel „anzustellen" hätte, und deshalb wolle die Gräfin Maria Katharina als Dechantin sich auch dies vorbehalten. Über die Wahl selbst wären sie nicht hinreichend unterrichtet, weil sie doch erst neulich auf das Stift gekommen seien, und wenngleich sie sich darüber hätten erkundigen lassen, so hätte man sie doch nicht informieren wollen oder dürfen. Sobald als möglich wollten sie sich über die Wahl erklären, möchten deswegen aber nicht molestiert werden. Schließlich beklagten sie sich noch darüber, daß von dem Syndikus Ämter ausgeteilt seien, ohne daß sie darüber befragt worden wären.

Die Abgesandten erklärten, der Pröpstin diese Antwort überbringen zu wollen. Dr. Kumpsthoff verwahrte sich aber dagegen, daß er sich geweigert haben solle, die Damen über die Wahlvorgänge zu unterrichten; er sei von niemandem darüber befragt worden und jederzeit bereit, an Hand der Protokolle über alles Bescheid zu geben. Er habe allein keine Ämter verteilt, sondern lediglich auf Befehl der Pröpstin und unter deren Hand. Wenn sich die Damen bezüglich der Wahl noch nicht erklären könnten, müßte die Pröpstin eben damit warten, doch bat er zu bedenken, wohin die Verzögerung etwa führen möchte. Im übrigen würde die Pröpstin mit den Fräulein selbst darüber Rücksprache nehmen.

Am gleichen Tage wurde im Kanonichenkapitel beschlossen, dem Nuntius auf sein Schreiben vom 7. Dezember zu antworten, daß man „pro ratione temporum soviel möglich parieren" wolle, ferner, das Schreiben des Nuntius den Gräfinnen „umb Abschaffung" zuzustellen.

Letzteres geschah am Montag, den 20. Dezember. Die Damen erwiderten jedoch den abgesandten Kanonichen: das Schreiben berühre das gräfliche Kapitel nicht, und mit fremden Angelegenheiten wollten sie sich nicht beladen; es gehe aber das Gerücht, daß etliche aus den Kanonichen das Mandat des Nuntius herbeigeführt hätten; an diesen sei es also auch, für Abschaffung zu sorgen und die Verantwortung zu tragen. Die Kanonichen wären mit den Verhältnissen des Stifts genügend vertraut, um zu wissen, daß derartige mandata nicht hierhin gehörten. Übrigens sei im Jahre 1588 nach dem Tode

der Äbtissin von Sayn ein gleiches Mandat von dem damaligen päpstlichen Nuntius Octavius[19]) eingelaufen, ohne daß die Kapitularen sich dadurch in der Vornahme der Wahl hätten stören lassen. Gerade jetzt, wo fremdes Kriegsvolk im Stift herumziehe und die Untertanen schädige, sei es nötig, die Wahl eines Stiftsoberhauptes schnellstens vorzunehmen, und wenn dem Stift aus der Verzögerung Unheil erwachse, müsse das gräfliche Kapitel die Verantwortung dafür ablehnen.

Die Kanonichen blieben demgegenüber aber bei ihrer Ansicht, daß das Mandat hauptsächlich die Gräfinnen betreffe, und daß man also auch von diesen die Abschaffung desselben erwarten müsse.

Während der nun einsetzenden Weihnachtszeit, der „Christferien", und des Neujahrsfestes wurden die Verhandlungen über die Wahlangelegenheit unterbrochen; erst am 3. Januar 1605 setzten die Besprechungen unter den gräflichen Kapitularen wieder ein. Es wurde beschlossen, den Wilhelm Breuer aus Duisburg auf den 6. Januar wieder herüberkommen zu lassen und dann auch die Kanonichen zu den Verhandlungen hinzuzuziehen.

5. Das Schreiben des Kurfürsten.

Am gleichen Tage traf beim gräflichen Kapitel von dem Erzbischof von Köln, Kurfürst Ernst von Bayern, ein verschlossenes Schreiben mit folgendem Inhalt ein: Der Kurfürst sei glaubwürdig berichtet, daß die Fürstäbtissin „Todes verfallen" sei; die Notdurft erfordere nun, daß das Stift mit einer „bequemen, gottsfürchtigen, katholischen Äbtissin" wieder besetzt werde. Er wolle deshalb „keinen Umgang nehmen", die Kapitularinnen seines „tragenden erzbischöflichen Amts halber und als metropolitanus dahin gnädigst zu ermahnen", daß sie bei der Wahl „nach Ordnung der geistlichen Rechten nit allein verfahren, sondern auch sonderliche Aufachtung nehmen möchten, sotane Person dem Stift fürzustellen" und zur Äbtissin auf seine gnädigste Konfirmation zu erwählen, die der katholischen allein seligmachenden Religion durchaus zugetan, auch sonst in der Lage sei, dem Stift in geist- und weltlichen Sachen wohl vorstehen zu können, und die überhaupt also getan sei, daß das Kapitel ihre Wahl vor Gott, ihm, dem Kurfürsten, und der höchsten geistlichen Obrigkeit verantworten könne. Da ihm nun die beiden Kanonissen Maria Katharina und Claudia, geborene Gräfinnen zu Manderscheid, als „der katholischen Religion sonderlich zugetan und auch sonst des Stands und der Prälatur würdig gerühmt" seien, so bittet er, „diese beide

[19]) Frangipani.

gnädigst rekommendiert zu halten“ und sie seine „gnädigste Interzession fruchtbarlich genießen“ zu lassen[20]).

Dieser Vorschlag des Kurfürsten, eine der beiden Gräfinnen Virneburg zur Äbtissin zu wählen, weil sie eifrige Katholiken seien, muß wunder nehmen, denn in Wirklichkeit waren die empfohlenen Damen eifrige Anhänger der lutherischen Lehre und machten daraus gar kein Hehl. Bald erkannte der Kurfürst auch seinen Irrtum, denn in den späteren Verhandlungen mit den kurkölnischen Räten war von den Gräfinnen Virneburg als Kandidatinnen für die abteiliche Würde nicht mehr die Rede. Bemerkenswert ist ferner in dem Schreiben des Erzbischofs, daß er sich als metropolitanus des Stifts bezeichnet, obwohl dieses exempt, d. h. dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterstellt war, sodaß er also ohne jede rechtliche Unterlage ein Bestätigungsrecht über die Wahl für sich in Anspruch nahm. Die Mitglieder des gräflichen Kapitels beantworteten das Schreiben des Kurfürsten gar nicht, sondern gaben dem Boten lediglich eine Empfangsbestätigung mit.

6. Weitere Verhandlungen.

Am 5. Januar, des Nachmittags vor der Vesper, ließen die Damen den Dechanten, die beiden Senioren des Kanonichenkapitels und den Kanonikus Liphaus zu sich auf das Gräfinnenchor bescheiden. In Gegenwart des Dr. Kumpsthoff und des Wilh. Breuer zeigten sie ihnen dort an, daß nun wieder an die Wahl eines Stiftsoberhauptes gedacht werden müsse. Leider sei die Nachricht vom Tode der Äbtissin sehr spät nach Essen gelangt, sodaß die Neuwahl sich schon etwas verzögert habe. Die Gräfinnen seien aber nun entschlossen, „fürderlichst“ die Wahl vorzunehmen; sie wollten das den Kanonichen mitteilen, damit, „wann dieselbe nach Herkommen dieses Stifts und vermöge der Rechten sollten voziert werden, sie alsdann sich gehorsamlich einstellen“ möchten, „sonst sollten die absentes in contumacibus gehalten“, d. h. es sollte ohne Rücksicht auf die Abwesenden zur Wahlhandlung geschritten werden. Die Kanonichen möchten sich nach der Vesper darüber beraten; die Gräfinnen wollten die Antwort auf dem Chor erwarten.

Der Dechant erwiderte jedoch, daß sich über solche Sachen schlecht am Nachmittage beraten lasse; außerdem müsse er dabei die nicht anwesenden Kapitulare hinzuziehen. Da nun aber am folgenden Tage das Fest der hl. Dreikönige gefeiert werde, so wolle er auf den 7. Januar ein Kapitel anberaumen und den Gräfinnen noch am nämlichen Tage dessen Entschließung überbringen.

---

[20]) Anlage II.

Zu dieser Sitzung des Kanonichenkapitels am Tag nach Hl. Dreikönige erschienen sämtliche anwesende Stiftsherren mit Ausnahme der Kanonichen Witgenstein und Tutmann. Auf den Vorschlag des Dechanten wurde von den Versammelten beschlossen, den Gräfinnen mitzuteilen, daß sie wenigstens zum Teil dem Befehle des päpstlichen Nuntius nachkommen müßten und nicht eher zur Wahl schreiten dürften, bis dieses Mandat durch die Gräfinnen abgeschafft sei.

Der Dechant und die Stiftsherren Arnold Adams, Johann von Geldern und Hermann Vollmar überbrachten noch am gleichen Tage den Gräfinnen Bescheid. Die Damen erwiderten, daß das Mandat des Nuntius nicht als hinreichender Grund, die Teilnahme an der Wahl zu verweigern, gelten könne, wie die Kanonichen durch ihre Einschränkung, daß sie demselben „wenigstens zum Teil" gehorchen müßten, selbst zugäben. In Wirklichkeit lägen der Weigerung auch andere Gründe unter. Man möge aber wohl bedenken, ob es dem Stift und ihnen selbst dienlich sei, eine solche Ausflucht zu nehmen und sich selbst „in Gefahr zu stellen". Damit sollte wohl auf die Gefahr hingedeutet werden, daß im Falle des Nichtzustandekommens einer Einigung unter Hintansetzung der Rechte der beiden Kapitel dem Stift vom Papst oder vom Erzbischof eine Äbtissin werde aufgezwungen und daraus für spätere Fälle ein ständiges Recht auf die Einsetzung der Äbtissin hergeleitet werden.

Die Kanonichen berieten sich hierauf eine kurze Weile und teilten dann dem Syndikus Dr. Kumpsthoff und dem Wilhelm Breuer mit, daß sie „als kirchliche Personen die geistliche Obrigkeit für ihre Häupter erkennen" müßten, und, wenn sie] gleich „poenam suspensionis und privationis (d. h. die Strafe der Amtsenthebung und Entziehung der Einkünfte) nit möchten achten", so sei doch die Exkommunikation zu befürchten, von der sie nur der Papst wieder befreien könne. So habe auch weiland die Frau Äbtissin sich um Erlangung der Absolution für die beiden Kanonichen Witgenstein und Tutmann wegen ihrer Schlägerei auf dem Kirchhofe an den päpstlichen Stuhl wenden müssen. Sie könnten sich in dieser Sache auch nicht anders verhalten, als es ihrem geistlichen Stande und der katholischen Religion, „die sie bis anhero allhie in der Stadt noch erhalten", gemäß wäre.

Dagegen führte der Syndikus wieder an, daß es zu einer Exkommunikation gewiß nicht kommen würde. Wenn eine solche aber dennoch erfolgen sollte, so würde die zukünftige Äbtissin gewiß das Ihrige tun, um die Freisprechung davon zu erlangen. Er wiederholte, daß 1588 trotz eines gleichlautenden Befehls vom Nuntius zur Wahl geschritten worden sei. Wenn sie aber dennoch glaubten, dem Mandat des Nuntius gehorchen

zu müssen, so möchte das Kanonichenkapitel erwägen, ob es nicht für dieses Mal auf die Teilnahme an der Wahl verzichten und die Gräfinnen allein handeln lassen wolle, ohne daß damit für die Zukunft dem Wahlrecht der Stiftsherren Abbruch getan werden solle. Die Gräfinnen könnten — so erklärten die Räte mit Entschiedenheit — die Wahl „zu des Stifts und der Untertanen äußerstem Verderb in keine lange Verweilung kommen lassen".

Die Abgesandten überbrachten den übrigen Mitgliedern des Kanonichenkapitels diesen Vorschlag der Räte, kamen aber bald zurück mit der Erklärung, daß sie sich darüber noch nicht schlüssig werden könnten. Das von den Räten erwähnte Schreiben des päpstlichen Nuntius vom Jahre 1588 sei aber doch wesentlich anderer Art gewesen, als das jetzige.

Damit hatte die Verhandlung ein Ende. Was die Kanonichen von dem 1588 ergangenen Mandat des päpstlichen Nuntius behaupteten, hatte seine Richtigkeit. Das damalige Mandat war in einem ganz andern Ton gehalten und lediglich eine väterliche Mahnung gewesen, bei der Wahl der neuen Äbtissin auf eine gut katholische Person bedacht zu sein[21]). Dagegen handelte es sich jetzt um einen ausdrücklichen durch Androhung der schwersten kirchlichen Strafen verschärften Befehl.

7. Die Gräfinnen unter sich.

Am 12. Januar fand eine Beratung der gräflichen Kapitularen mit ihren Räten darüber statt, was zu tun sei, „um dem diesem Stift aufliegenden Unheil und bevorstehender Unruhe

---

[21]) Es lautete nach der Abschrift im Protokoll der Gräfinnen: Reverendae, Illustres, Generosae, Venerabiles et Eruditi Praepositissa et Canonissae, Decane et Canonici Ecclesiae Essendiensis plurimum dilectae. Jam vita defuncta Illustri Elisabeth ex Comitibus Sain Abbatissa in Essen, nostrum omnium est et vestrum potissimum, quibus eligendi munus incumbit, de alia Catholica in primis prudenti ac eo onere non impare substituenda sollicite cogitare. Quae etsi per vos ipsos facturos non dubito, cum Catholicae sitis, ac Sedi Apostolicae, de qua etiam confirmationem electionis accipere debetis, immediate subjectae, tamen pro rei momento non solum tanquam vester amicus ac frater, cui vestra res, vestraque existimatio valde sunt cordi, vos insuper rogatos et hortatos volui, verum etiam tanquam Nuncius Apostolicus apostolica auctoritate qua fungor, omnes, ad quos electio spectat, moneo, ut non de alia, quam plane Catholica, ac de cujus professione Catholica plane constet, eligenda cogitetis, nec aliam denique quam Catholicam deligatis. Res enim in se est magni momenti, in quam diligentissime sit invigilandum, ita ut si vos (quod non credo) vestrum munus negligere velitis, Summus Pontifex muneri suo Apostolico deesse non possit. Reliquum est, ut vobis omnem meam operam in hac re provehenda, ac in aliis omnibus deferam. Valete. Dat. Colon. VI. Aprilis 1588.

zu begegnen", damit „alles in gutem Wesen verbleiben möchte", weil „die election durch die Kanonichen removiert" werde und dem Gerüchte zufolge bereits „etliche Kölnische Kurfürstliche Gesandten allhie in der Stadt liegen täten".

Es fanden sich zu dieser Beratung außer den drei Gräfinnen der Junker Joh. auf dem Berge zu Ripshorst, der Rat Manderscheid und der Syndikus Dr. Kumpsthoff ein. Der letztere hatte auf Wunsch der Damen zuerst seine Ansicht zu äußern. Er schilderte eingangs mit großer Ausführlichkeit, „wie sorgfältig dieser Elektion halben die abgestorbene Frau Äbtissin noch zu ihren Lebzeiten gewesen" sei, wie er selbst nach Arnheim gereist sei und alsbald nach seiner Wiederkunft von Arnheim über die beschwerliche Krankheit an seinen Kollegen und Mitsyndikum, den Lic. Hartzem, nach Köln berichtet habe, „damit auf besorgtem Fall in Vorahnung aller Unruhe, Disputation und Uneinigkeit diesem Stift fürderlichst ein Haupt möchte vorgestellt werden". Dann erzählte er den ferneren Verlauf der Dinge, nachdem am 3. Dezember die Nachricht von dem Tode der Äbtissin eingetroffen war, und wie sich durch die Weigerung der Kanonichen die Wahl so verzögert habe. Er „wünschte von Herzen, daß diese Sachen in den Verlauf nit wären geraten". Nun könne er zwar in seiner Einfalt in der Angelegenheit keinen Rat geben, weil sie ihm zu schwer und besonders, da es sich um eine geistliche Sache handle, auch nicht seine Profession sei. Seines einfältigen Ermessens wären jedoch „drei Punkte zu deliberieren und in Achtung zu nehmen":

1. Ob jemand aus der Mitte des gräflichen Kapitels entsprechend dem Schreiben des Nuntius und der voraussichtlichen Forderung der kölnischen Kommission (die sich allerdings noch nicht geäußert habe), „sich zu dieser Prälatur und abteilichen Dignität könnte oder wollte qualifizieren". Da das aber eine Gewissenssache wäre, so könne er darin nicht raten, sondern müsse es dem Gewissen und den Gefühlen der gräflichen Kapitularen überlassen. Falls sich eine der Damen dazu qualifizieren könnte und wollte, so läge die Sache sehr einfach: die Kanonichen würden dann der Wahl halber keine weiteren Schwierigkeiten machen, und auch die Kölnischen würden dann in Essen nichts mehr zu suchen haben, wie es überhaupt „bei diesem Stift unerhört" sei, daß „ein Erzbischof zu Köln sich mit der Elektion oder anderer Konfirmation zu schaffen" mache. Die Verantwortung dafür falle auf diejenigen, „so Ihre Kurfürstl. Gnaden hierüber gezogen".

2. Früher sei „eine Vergleichung bei diesem Stift aufgerichtet", welche der klevische Vertrag[22]) genannt werde.

---

[22]) Es handelt sich wohl um den Vergleich vom 14. Dez. 1569, welchen Herzog Wilhelm von Kleve als Schutzherr des Stifts auf

Darin sei vorgesehen, daß bei Streitigkeiten zwischen dem gräflichen Kapitel und den Kanonichen der Herzog von Kleve als des Stiftes Erbvogt auf Ersuchen sich ins Mittel zu legen habe; da nun die Kanonichen dem gräflichen Kapitel hinter edm Rücken Schwierigkeiten machten, so sei zu bedenken, ob man vielleicht den Herzog um seine Vermittlung ersuchen wolle.

3. Da der ganze gräfliche Stand an dieser Angelegenheit interessiert sei, wäre es vielleicht zweckmäßig, wenn die gräflichen Kapitularen ihre Freunde und Verwandten darüber hörten und sich deren Rat erbäten, damit sie desto sicherer und beständiger in diesem weitsehenden Werk verfahren möchten.

Nach Dr. Kumpsthoff nahm der Junker auf dem Berge zur Ripshorst das Wort. Er erzählte, bereits vor dem Eintreffen der Nachricht von dem Tode der Äbtissin gehört zu haben, daß von einer gewissen Seite auf eine Postulation hingearbeitet werde. Es sei sehr bedauerlich, daß der Tod der Äbtissin so spät hierher gemeldet und die Wahl dadurch verzögert worden sei, weil ihm und andern Untertanen des Stifts daraus unwiederbringlicher Schaden erwachsen könne. Freilich trügen die gräflichen Häupter daran keine Schuld; diejenigen aber, welche diesen Verlauf verursacht hätten, könnten nicht entschuldigt werden, denn es sei „genugsam offenbar, wie mit den Sachen umgegangen und wo teils die Ratschläge geholet" seien. Zu beklagen sei ferner, daß man den Kölner Kurfürsten über das Stift zöge, wo doch in dieser Hinsicht „die vorigen Äbtissinnen so sorgfältig gewesen und durch unterschiedliche Prozesse sich opponiert".

Unentschuldbar seien auch die Schwierigkeiten, die der gerolsteinsche Sekretarius[23]) mache. Gleich bei seiner Ankunft habe dieser ihm „in anderer Gegenwärtigkeit unter Augen geredet: wenngleich die Fräulein (von Virneburg) sich zur Wahl verständen, so könnte er es doch nicht tun noch bewilligen, weil er andere Ordre habe"; leider dürfe man nicht alles sagen, was man darüber wohl wüßte; die Zeit werde es aber wohl offenbaren. Bergen erklärte, mit Dr. Kumpsthoff der Ansicht

---

Veranlassung des Erzbischofs von Köln zwischen den beiden Kapiteln und der Äbtissin Irmgard von Diepholz herbeiführte. Vergl. Essener Beiträge 5, S. 39 und 13, S. 19.

[23]) Graf Karl von Manderscheid-Blankenheim-Gerolstein war am Hofe des Erzherzogs Ernst von Österreich erzogen und hing der katholischen Religion an. Er hatte 1604 eine Schwester der beiden gräflichen Kapitularinnen von Virneburg, namens Anna Salome, geheiratet, die infolgedessen katholisch geworden war. Zudem war er ein Bruder der verstorbenen Äbtissin Margarete Elisabeth, die im Gegensatz zu ihm dem Calvinismus huldigte. Vergl. Schannat-Bärsch, Eiflia illustrata, I. Bd., 2. Abt., S. 542 und 810.

zu sein, daß alle Schwierigkeit beseitigt sein würde, wenn eine Dame aus dem gräflichen Kapitel sich in ihrem Gewissen könnte qualifiziert machen. Die kölnischen Gesandten würden dann auch bald wieder abziehen. Er könne aber in dieser Sache auch nicht raten. Wenn der Herzog von Kleve oder seine Räte hinzugezogen würden, so fürchte er, daß diese „ebenso wie der Nuntius auf eine Katholische andringen möchten, wie man auch höre, daß des Herzogs Gesandten kommen sollten". Die kölnischen Kommissarien rühmten sich, daß der Papst, der Kaiser, der Erzbischof und der Herzog sich in dieser Sache einig seien. Im übrigen wäre diese Angelegenheit „so wichtig, daß man die Herren Freunde und Verwandten billig ihres Rats und Beistands halben nit vorbeizugehen hätte". Bevor der Kurfürst sich hineingemischt, hätte man besser in der Sache seinen Rat abgeben können, jetzt sei sie aber schon zu weit verlaufen.

Als letzter von den Räten bat Manderscheid, auf seine Äußerung zu verzichten. Er sei „im Stift Münster verreist gewesen" und wisse nicht, was vorgekommen. Das beste dünke ihn, „daß die Pröpstin sich mit der Abtei beladen wollte, damit man aus der Unruhe käme".

Durch diese Worte gereizt, nahm die Pröpstin das Wort. Sie fragte den Rat Manderscheid, wie er an die Rede käme, wo er doch ihre Ansicht wohl kännte. Sie gedenke „im geringsten nit, ihr Gewissen damit zu beschweren", und diese Zumutung befremde sie nicht wenig. Zwar habe sie „auf der Fräulein erst Anhalten wohl zum Teil dem Stift zum Dienst und Ehren sich mit der Mühe wollen beladen lassen", weil sie aber gemerkt habe, daß „zu ihrer Verschimpfung von anderer Seite dagegen gearbeitet würde, so wolle sie es „in Ewigkeit nit tun, auch niemanden hinderlich sein, sondern andern die Ehre gern gönnen und dazu beförderlich sein".

Die Dechantin erklärte gleichfalls, sich „mit der Abtei nicht beladen" zu wollen. Sie würde aber ungern sehen, daß das Stift in Beschwer käme. Sie selbst sei unschuldig daran und halte es „für nit unratsam", die Freunde und Verwandten zu Rate zu ziehen.

Ebenso äußerte sich die Küstersche, meinte aber, daß nicht der Landgraf zu Leuchtenberg hinzugezogen werden dürfe, weil dieser katholisch sei[24]).

---

[24]) Es ist zweifelhaft, ob hier der Landgraf Georg Ludwig oder Wilhelm Georg von Leuchtenberg gemeint ist. Der erstere, kaiserlicher Rat und Kammerherr und Präsident des Reichshofrats, hatte 1600 Elisabeth, eine Schwester des in voriger Note erwähnten Grafen Karl von Manderscheid-Gerolstein und der Essener Äbtissin Margarete Elisabeth, geheiratet. Landgraf Wilhelm Georg von

Auf den Vorschlag der Pröpstin, welche bei ihrer Absage blieb, wurde dann beschlossen, die Grafen Arnold von Bentheim und Georg von Nassau als Onkel und Vormünder zweier Gräfinnen von Wied, denen wenige Tage vorher Präbenden beim Stift bewilligt waren, sowie den Grafen Simon von der Lippe[25]) um Rat und Beistand anzugehen. Dem Syndikus Dr. Kumpsthoff wurde Auftrag gegeben, die Briefe zu entwerfen.

Am gleichen Tage noch hatten mehrere der Kanonichen, nämlich die Herren Elbert Sanders, Joh. von Geldern, Nienhausen und Liphaus, sowie der Richter Reppelmundt mit dem Syndikus Dr. Kumpsthoff wegen des Testaments der verstorbenen Äbtissin zu verhandeln. Der Syndikus händigte dabei dem Kellner der Kanonichen 5 Reichstaler als Legat aus, wobei er nicht genug Rühmens von den Verdiensten der Verstorbenen wußte, daß sie soviel Truppendurchzüge und Kontributionen abgewandt, die Stiftsherren „in ihrem exercitio religionis nit beeinträchtigt und niemalen mit Kontribution beladen" und dergleichen. Er sprach dabei seine Verwunderung aus, daß man mit der Wahl solange gewartet habe, bis der Nuntius, der übrigens die Wahl nicht einmal pure verboten habe, und der Erzbischof von Köln, der doch überhaupt nichts damit zu tun habe, sich eingemischt hätten. In Gegenwart der Gräfinnen forderte der Syndikus die Kanonichen nochmals mit allem Nachdruck auf, zur Wahl zu schreiten, zumal sie „mit Fugen den (Gräfinnen als ihren) Häuptern sich nit widersetzen könnten"; sie würden es nicht verantworten können, wenn aus dem Zwiespalt „dem Stift Unheil entstehen und fremde Oberkeit über den Hals gezogen werden sollte"; die gräflichen Kapitularen würden dagegen aber auch „an gebührende Örter zu gelangen" wissen.

Leuchtenberg war seit 1604 mit der Gräfin Erika von Manderscheid-Virneburg, einer Schwester der beiden Essener Kanonissen, vermählt, die auch katholisch geworden war. — Die Stammlande des Geschlechts lagen nicht weit von Regensburg in der Oberpfalz. Außerdem besaßen sie die Grafschaft Hals in Böhmen. Eine Schwester des Landgrafen Wilhelm Georg war mit Herzog Albert von Bayern vermählt. Als Landgraf Maximilian Adam von Leuchtenberg, der Sohn Wilhelm Georgs und der Gräfin Erika von Virneburg, 1646 kinderlos starb, erbte Herzog Albert von Bayern die Landgrafschaft Leuchtenberg. Im Jahre 1814 erhielt der Fürst von Eichstätt, Eugen Beauharnais, Gemahl der Prinzessin Augusta von Bayern, den Titel eines Herzogs von Leuchtenberg.

[25]) Graf Simon VI. von der Lippe war im Jahre 1600 von der Augsburgischen Konfession zur calvinischen Lehre übergetreten. Vergl. Janßen, Gesch. des deutschen Volkes, Bd. V, S. 481. Er war Kreisoberster des niederländisch-westfälischen Kreises. Auf seine Empfehlung hin war die Essener Pröpstin Felicitas von Eberstein zur Äbtissin von Herford gewählt worden.

Der Junker auf dem Berge mischte sich auch ein und meinte, daß die Stände — er selbst war Mitglied des stiftischen Landtags — bis jetzt noch stille hielten. Würde die Sache aber anders als zum Besten auslaufen, so würden sie sich des ihnen daraus erwachsenden Schadens schon an der richtigen Stelle zu erholen wissen.

Die deputierten Kanonichen dankten dem Syndikus für das Legat und versprachen, ihren Kollegen den Inhalt des Gesprächs mitzuteilen. Da sie sich auf eine sachliche Erwiderung nicht einließen, glaubte der Richter Reppelmundt daraus schließen zu dürfen, daß sie wohl bald zur Wahl kommen würden, und gab dieser seiner Meinung dem Dr. Kumpsthoff gegenüber auch Ausdruck.

8. Die Briefe an die Freunde.

Am folgenden Tage, den 13. Januar, stellte Dr. Kumpsthoff die Briefe an die drei Grafen Bentheim, Nassau und von der Lippe fertig. Alle drei Schreiben lauteten ziemlich gleichmäßig. Aus recht bekümmertem Gemüt teilen darin die Kapitularinnen den Grafen mit, daß „durch den unwandelbaren Willen des Allmächtigen ihre Frau Schwester und Base, weiland die hochwürdige und wohlgeborene Äbtissin christmilder Gedächtnis, unlängst im Herrn entschlafen" sei. Da sie nun zur neuen Wahl uraltem Brauch nach hätten schreiten wollen, habe auf Antreiben unruhiger Leute, die zum Teil dem Stift selbst angehörten, der päpstliche Nuntius ein Schreiben ergehen lassen, das sie in Abschrift beifügen. Obwohl nun die Kanonichen zum allerfleißigsten dahin erinnert seien, sich zur Wahl einzufinden, zumal solche mandata beim Stift ungewöhnlich und wenn solche in früheren Fällen erfolgt wären, trotzdem zur Wahlhandlung geschritten sei, zumal ferner „den Kanonichen selbst nit unbewußt, zu was Religionen auch der vorigen Äbtissinnen viele nacheinander sich christlich bekannt hätten", so hätten sich die Kanonichen dennoch „wider ihre Pflicht und schuldigen Gehorsam gänzlichen vorgesetzt, die Wahl solange, bis das Schreiben des Nuntius abgeschafft sei, zu differieren oder ein anderes darunter zu erpraktisieren", zweifellos in der Absicht, „mit Hilfe und Beistand anderer ihnen (den gräflichen Kapitularen) in ihrem Gewissen eine unerträgliche Bürde aufzudringen". Es seien auch bereits „etliche Kurfürstlich Kölnische Kommissarien, darunter einer professione Jesuita", in Essen erschienen, die allerdings ihre Werbung noch nicht abgegeben hätten. Da nun die Herren Grafen „aus christlichem Eifer zur Erhaltung dieses uralten gräflichen Stifts ihre Basen, die Fräulein von Wied, allhie hätten präbendieren lassen und

dem ganzen gräflichen und Herrn-Stand hoch und viel daran gelegen sein müsse, daß das Stift bei seinem freien Wesen unverrückt verbleibe und andern, die schon lange ein Auge darauf geworfen hätten, kein Recht darauf eingeräumt werde", so sei ihr „freundlich Begehr", man möge ihnen „in diesem hochbeschwerlichen Stande auch mit Zuziehung anderer Verwandter getreulich raten, wie allem bevorstehenden Unheil möge vorgebaut werden", und nötigenfalls den Verhandlungen mit den kurfürstlichen Kommissarien persönlich oder durch eine ansehnliche Gesandtschaft beiwohnen. Ungern wollten die Damen ihrerseits etwas versäumen, was zu Erhaltung ihrer Gewissensfreiheit sich „eigt und gebührt"; wie es überhaupt unerhört sei, daß der Erzbischof oder ein anderer sich in die Wahl einmische. Die Damen hofften aber auch bestimmt, daß „die Herrn interessierte Grafen" sie nicht ohne Hilfe lassen würden.

Die Antworten der Grafen ließen jedoch ziemlich lange auf sich warten und fielen wenig ermunternd aus. Der Graf von Bentheim erklärte sich zwar erbötig, den Damen „im Notfall in diesem geistlichen und gottseligen Werk nach Möglichkeit die Hand zu bieten und beförderlich zu erscheinen". Er selbst könne aber „wegen vielfältiger obliegender Geschäfte" sich nicht frei machen und werde „auf fernere Erinnerung" etliche aus seinen Räten, „so darzu am besten qualifiziert und dienlich erachtet werden", abfertigen. Graf Simon zur Lippe erwiderte, daß er selbst „gleicher Gestalt wegen der Abtei zu Freckenhorst mit den Münsterschen in Labyrinth geraten" sei; obgleich von dem dortigen Kapitel seine älteste Tochter zur Äbtissin postuliert und elegiert sei, so mache man ihr doch von Münster aus allerlei „Motiven und Verhindernis", so daß er selbst sich nicht helfen könne und noch viel weniger dem Essener Kapitel zu raten wisse. So gern er auch die gewünschten Gesandten schicken wolle, so sehe er doch nicht ein, wie den Damen damit gedient sein könne, weil sie wenig Beachtung finden würden und auch „die kurfürstlichen Gesandten ihre Werbung noch zur Zeit nicht abgelegt hätten". Von Graf Georg von Nassau, den der Bote in Dillenburg nicht antraf, kam zunächst überhaupt keine Antwort.

Die Verhandlungen zwischen den beiden wahlberechtigten Kapiteln waren gewissermaßen auf einem toten Punkt angelangt; mehrere Tage hindurch fanden keinerlei Besprechungen statt, bis am 17. Januar die Gräfinnen beschlossen, noch einen letzten Versuch zu machen, die Kanonichen zur Vornahme der Wahl zu bewegen. Auf ihre Einladung erschien der Dechant mit zwölf Kanonichen. Im Auftrage der Gräfinnen nahm Dr. Kumpsthoff das Wort. Er forderte die Kanonichen auf, sich über die Wahl bündig und offen zu erklären. Man habe

in glaubliche Erfahrung gebracht, daß sie entgegen der Fundation und uraltem Herkommen an eine Postulation dächten. Die Gräfinnen ließen sie ernstlich ermahnen, doch „nichts Neues anzufangen“, sondern nunmehr dahin zu „gedenken, daß man zur Wahl verfahren möge“.

9. Das zweite Schreiben des Nuntius.

Darauf überreichte der Dechant den Gräfinnen ein neues Schreiben des Nuntius Coriolanus aus Köln, datiert vom 15. Januar, in welchem den Kapitularen nochmals strengstens anbefohlen wurde, keine andere, als eine wahrhaft katholische Äbtissin zu wählen, welche das Glaubensbekenntnis nach der Formel des Konzils von Trient ablegen wollte, und die Mitglieder des gräflichen Kapitels um eine Erklärung hierüber zu ersuchen. Wenn sie sich gemäß den Statuten und Kapitulationen des Stifts in dieser Weise qualifiziert machen wollten, dann sollten die Kanonichen diejenige von ihnen wählen, welche sie nach ihrem Religionseifer und den andern erforderlichen Eigenschaften für die geeignetste hielten. Falls jedoch wider Erwarten keine gefunden würde, welche sich dieser Bedingung unterwerfen wolle, dann gibt der Nuntius den Kanonichen kraft päpstlicher Vollmacht uneingeschränkte Freiheit, nach Beratung mit den Räten des Erzbischofs irgend eine andere Person zu postulieren, welche in Bezug auf die Religion und eine glückliche Regierung ihnen genügende Bürgschaft zu bieten scheine. Der Nuntius werde dann nicht verfehlen, ihnen zur Erlangung der päpstlichen Bestätigung und aller andern Erfordernisse behilflich zu sein. Es sei nun an ihnen, seinem Befehle streng nachzukommen, und sie möchten bedenken, was ihnen im entgegengesetzten Falle drohe. Denn außer um das eigene Seelenheil handle es sich dabei augenscheinlich um das ganze Bestehen des Stifts[26]).

Bei der Übergabe dieses Schreibens bemerkte der Dechant, daß es ihm für seine Person nie im Sinn gelegen habe, eine Postulation vorzunehmen; er sei bereit, dies „mit Ausstreckung der Finger mittels Eids“ zu beteuern; man möge darüber auch die andern Kanonichen befragen. Eine gleichmäßige Erklärung gaben der Scholaster Everhard Bottrop, der Senior Elbert Sander sowie die Kanonichen Joh. von Geldern, Diedrich Kothe, der Kellner Niehausen, von Brackel und Herbrüggen ab. Der Capellanus honoris Arndt Adams und der Kanonikus Tutman erklärten sich jedoch dahin, daß sie zwar auch keine Lust zur Postulation hätten; wenn aber die Zeit

---

[26]) Anlage III.

der Wahl käme, so wollten sie sich „ihres Gewissens Verpflichtung und Standes halber" vorbehalten, sich „nach erheischender Notdurft so zu verhalten, daß niemand mit Fug sich darüber zu beklagen haben werde"; oder, wie das Kanonichenprotokoll deutlicher sagt: wenn sie ihre Stimme abgeben müßten, würden sie wissen, was sie zu tun hätten.

Nachdem die Gräfinnen das Schreiben des Nuntius gelesen und sich eine Weile darüber beraten hatten, ließen sie den Kanonichen ihre Auffassung von dem Mandat, die von derjenigen der Stiftsherrn wesentlich abwich, mitteilen. Der Inhalt des Briefes — ließen sie ihnen sagen — sei so zu verstehen, daß, wenn die Gräfinnen versprächen, sich gemäß den Statuten und Kapitulationen des Stifts zu verhalten, die Wahl vorgenommen werden sollte. Da sie sich aber über die Befolgung der Statuten schon früher genugsam erklärt hätten, so sei damit der erste Befehl des Nuntius als aufgehoben zu betrachten, und der Vornahme der Wahl stehe also nichts mehr im Wege. So möchten sich die Kanonichen denn zur Wahl einfinden. Im übrigen sei aus den abgegebenen Erklärungen deutlich zu ersehen, welche von den Kanonichen für eine Postulation seien und welche nicht.

Der Dechant bat dann um Bedenkzeit, um sich mit den nicht anwesenden Kanonichen zu besprechen, ohne deren Zutun er sich zu der Angelegenheit nicht weiter erklären könne.

10. Die kölnische Gesandtschaft.

An dem gleichen Tage, dem 18. Januar, brachten die Abgesandten des Erzbischofs von Köln, der vestische Landdechant Darl, der kurfürstliche Rat Johann von Amstelrodt und ein gewisser Licenziat Gebhard Averdunk — der erstere von diesen dreien war der angebliche Jesuit, dessen in den Briefen an die Verwandten und Freunde der Gräfinnen Erwähnung geschah — bei den Kanonichen ihre Werbung vor. Sie ermahnten diese im Auftrage des Erzbischofs, eine katholische Äbtissin zu wählen oder zu postulieren; der Erzbischof werde dabei tun, was ihm als metropolitanus und ordinarius obliege; er wünsche, daß seine Abgesandten bei der Wahl oder Postulation selbst zugegen sein und das scrutinium[27]) dirigieren sollten.

Die Kanonichen erwiderten der Gesandtschaft, daß sie gern eine katholische Äbtissin wählen wollten; die Anwesenheit der kölnischen Räte bei der Wahlhandlung dürften sie allein aber nicht gestatten, sie sei auch bisher nicht gebräuchlich gewesen.

[27]) d. i. die geheime Wahlhandlung.

Dieses Bedenken suchten die Räte durch den Hinweis darauf zu beseitigen, daß die Anwesenheit eines erzbischöflichen Abgesandten doch bei den Wahlen in andern gleichartigen Stiftern üblich sei, und auch jüngst im Stift Thorn[28]) die Wahl in Gegenwart eines kurfürstlichen Deputierten stattgefunden habe. Sie schlossen die Audienz mit der dringlichen Mahnung an die Kanonichen, daß diese sich den Mandaten des Nuntius gemäß verhalten möchten, um nicht die angedrohten schweren Strafen auf sich zu ziehen.

Am folgenden Tage, am 19. Januar, erbaten die kölnischen Gesandten bei dem gräflichen Kapitel eine Audienz im Kapitelssaale, zu der auch das Kanonichenkapitel hinzugezogen werden möchte. Die Damen ließen erwidern, daß letzteres nicht üblich sei; das gräfliche und das Kanonichenkapitel gewährten jedes für sich seine Audienzen. Sie würden den Abgesandten Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht in dieser Weise die erbetene Audienz gern verstatten und sie dazu auf der Abtei empfangen. Darauf antwortete der Wortführer der kölnischen Gesandtschaft, der Lic. Averdunk, daß sie zu einer Sonderaudienz mit den Gräfinnen keinen Auftrag hätten, und bat, wenn sie nicht in der gewünschten Weise gehört werden könnten, um einen entsprechenden schriftlichen Bescheid. Beim Fortgange der Kommissare machten die Gräfinnen sie noch besonders darauf aufmerksam, in dem Bericht an den Kurfürsten nicht zu vergessen, daß sie den Abgesandten „der Audienz halber nichts geweigert" hätten.

In ihrer Darstellung über diesen Vorgang schildern denn die Gesandten auch der Wahrheit gemäß, daß ihnen durch Dr. Kumpsthoff im Beisein aller drei Gräfinnen eine gemeinschaftliche Audienz mit den Kanonichen verweigert worden sei mit der Begründung, daß die Gräfinnen und die Kanonichen ihre „absunderliche Kapitel" hätten. Die Gesandten hätten sich aber nach gehaltener Replik erboten, wenn die Gräfinnen dem Kurfürsten tamquam Metropolitano zu untertänigen Ehren separat ad locum Capitularem solitum erscheinen würden, dort ihre „Commission abzulegen". Aber „nach genommenem Bedenken" hätten die Damen erklärt, „nicht anders Audienz zu geben, dann in der Abteien auf der Hofstuben", wo sie ihre Werbung anzuhören erbötig seien. „Dweil aber sulchs gegen die Kredentialschreiben und unsere Instruktion, auch zur Verkleinerung Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht Autorität und reputation Ansehens gibt, haben wir cum protestatione solemni mit unser Werbung bei dem gräflichen Kapitel für dasmal ingehalten und nichts verrichten sollen."

---

[28]) Thorn in der jetzigen holländischen Provinz Limburg.

Über ihre Audienz bei den Kanonichen berichteten die kölnischen Gesandten, gleich anfangs erreicht zu haben, daß diese „nunmehr indubitate Ihre Kurfürstl. Durchlaucht als Electorem Coloniensem pro Ordinario erkennen. Es sein wohl etzliche, sunderlich inter seniores, die non attento Mandati Nuntii Apostolici wie auch Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht gnädigster Erinnerung ad electionem gerne schreiten sollten, aber sanior pars will nit darin verstehen, erfreuen sich dabei höchlich Ihrer Kurfürstl. Durchl. väterlicher Sorgfältigkeit und admonition, da sie dann gedenken, stark aufzuhalten," wobei sie die Unterstützung des Erzbischofs erbäten und erhofften.

Sie berichten ferner an den Kurfürsten, daß der päpstliche Nuntius sie gebeten habe, kräftig in seinem Sinne zu wirken und die Wahl hintanzuhalten, „ne iterato Ordinarius et Summus Pontifex decipiantur." Auch teilen sie die Ankunft der klevischen Gesandten — „ambo Catholicissimi" — mit, deren Instruktion an die Gräfinnen „absunderlich dahin gerichtet sei, daß sie bei fürstehender election kein separat Capitulation oder Wahl fürnehmen und anstellen wollen, sunder den alten Konkordaten, Fundation und Capitulationibus gemäß leben, damit kein Ursach gegeben werde zu anderer Ungelegenheit." Gleichmäßige Werbung solle von den klevischen Gesandten dem Kanonikal-Kapitel unterbreitet werden, aber „mit starker Bedräuung: dafern sie andere Wege fürnehmen werden, daß sulchs Ihre Fürstl. Gnaden tamquam Advocatus an ihren Gütern und Personen" vergelten werde; da man aber „leider im Werk empfindet, daß für dasmal kein Capitular-Person fürhanden, welche also qualifiziert, so der uralten wahren katholischen Religion sich gemäß verhaltet, und derwegen nit, wie für diesem, die höchste Obrigkeit, andere Kur- und Fürsten betrogen werden", hätten die klevischen Deputierten die Kanonichen „ernstlich zu erinnern", auf „ein Postulation zu gedenken" und ihnen hierfür „die von Styrum als wohl qualifiziert, beruhmet und benachbart" vorzuschlagen[29]).

Dieser Streit um Formalitäten ließ für den Fortgang der Verhandlungen mit den Gräfinnen nicht viel Gutes erhoffen; aber bei den kurfürstlichen Gesandten drang doch bald die Ansicht durch, daß sie durch solche Nebensächlichkeiten den Zweck ihrer Entsendung nicht in Frage stellen dürften. Sie baten deshalb am folgenden Tage erneut die Gräfinnen um Festsetzung von Zeit und Ort für die Audienz. Diese bestimmten dann, daß die Gesandten am Nachmittage auf dem Gräfinnenchor empfangen werden sollten.

---

[29]) Der Bericht der kölnischen Gesandten befindet sich unter den Freckenhorster Beständen des Staatsarchivs in Münster.

Zur festgesetzten Zeit erschien denn die Gesandtschaft am angegebenen Ort uud überreichte den Gräfinnen das verschlossene Kredenzschreiben des Erzbischofs, das folgenden Inhalt hatte: Da nach dem Tode der Äbtissin die Notdurft erfordere, daß durch ordentliche Wahl eine Äbtissin wieder auserſehen und erwählt werde, und da es ihm als Metropolitan Amts halber obliege, dafür zu sorgen, daß der Wahlakt gesetzlich und gemäß den Statuten vor sich gehe und eine geeignete katholische Person eligiert oder postuliert werden möge, so habe er seinen vestischen Landdechanten Darl und seinen Rat, den adligen Landsassen Johann von Amstelrodt, abgefertigt[30]), damit sie dem Kapitel bei der Wahl assistieren und mit ihrem Rat zur Hand gehen sollten; er bittet die beiden Kapitel, seinen Abgesandten gutwilliges Gehör und vollkommenen Glauben zu schenken, und hofft, daß sie sich bei der Wahlhandlung so bezeigen, wie es die Notdurft erfordere und sie es vor ihm „als dem Metropolitano und sonst der höchsten geist- und weltlichen Obrigkeit verantworten“ könnten.

Die Gräfinnen empfingen das Schreiben nun „mit demütigster Reverenz“. Die Gesandten bedankten sich bei ihnen für die erlangte gnädige Audienz, überbrachten Seiner Durchlaucht des Kurfürsten Gnade und Gruß und wiederholten mündlich die in dem Beglaubigungsschreiben niedergelegten Wünsche desselben. Obwohl der Kurfürst nicht zweifle, — so fügten sie hinzu, — daß die Kapitel diese von selbst beherzigen würden, so hätte Se. Durchlaucht doch „wegen den besorglichen Zeiten und Läuften aus väterlicher Sorgfältigkeit diese Mahnung für angebracht gehalten“ und ihnen befohlen, dem scrutinio beizuwohnen, „damit alle Sachen desto besser und richtiger zugehen“.

Die gräflichen Kapitularen bedankten sich bei den Gesandten „der gnädigster Gnad und Grüß“ und versprachen, des Kurfürsten „sorgfältige Erinnerung in gebührliche Achtung zu nehmen“. Wie die selige abgestorbene Äbtissin mit großem Ruhm regiert habe, so hofften sie auch, daß der Allmächtige die Wahl „diesem Stift und Untertanen zum Besten gnädiglich vor sich gehen lassen“ werde. Die Anwesenheit der Räte beim scrutinium wäre aber nicht üblich und könne deshalb auch von ihnen nicht gestattet werden. Diese Antwort gaben die Gräfinnen den Gesandten auf den Rat des Grafen von Bronckhorst zu Gronsfeld[31]).

[30]) Averdunk gehörte also nicht zu der eigentlichen Gesandtschaft, sondern war dieser nur als Berater in theologischen oder kirchenrechtlichen Fragen sowie als Schriftführer beigegeben. —

[31]) Der Graf von Bronckhorst war klevischer Drost und stand in engen Beziehungen zum Stift Essen; die Pröpstin Felicitas von Eberstein war eine Schwester seiner Frau; gleich nach dem Bekanntwerden des Todes der Äbtissin Margareta Elisabeth war er von seinem Hause Eyl nach Essen gekommen, um im Interesse seiner Schwägerin zu wirken.

Die Gesandten versprachen, die Erklärung der Gräfinnen ihrem Herrn zu berichten. Die geistliche Obrigkeit sei verpflichtet, in den beschwerlichen Zeiten mit größter Sorgfalt ihre Amtsobliegenheiten zu verrichten, und auch jüngst bei der Wahl in Thorn sei ein Gesandter des Erzbischofs zugegen gewesen.

Demgegenüber wiesen die Gräfinnen darauf hin, daß die Verhältnisse beim hiesigen Stift ganz anders lägen, als zu Thorn; für Essen habe der Erzbischof keinerlei Bestätigungsrecht.

Damit war die Audienz zu Ende.

11. Der Schutz- und Schirmherr.

Die klevische Regierung hatte von Anfang an der Neuwahl der Essener Fürstäbtissin das regste Interesse entgegengebracht. Schon am 2. Dezember, sofort nach dem Eintreffen der Nachricht von dem Tode der Äbtissin Margarete Elisabeth, hatte sie den Drosten von der Recke zu Bochum und Wessel von der Knippenburg beauftragt, sich gestracks binnen Essen zu verfügen und bei dem Dechanten des Kanonichenkapitels und anderen vertrauten Personen zu erforschen, „wie es mit den künftigen Wahlen eine Meinung habe, wannehr dieselbe etwan angestellt und auf welche Person die Elektion wohl fallen möchte“. Was sie „in Vertrauen“ erfahren würden, sollten sie „anstund und in Eil“ berichten.

Den Drosten von der Recke traf der Bote mit dem Schreiben nicht auf dessen Hause Kurl an, wohl aber den Wessel von der Knippenburg, der am 7. Dezember von Essen aus den gewünschten Bericht nach Kleve sandte. Seine vertraulichen Erkundigungen waren vom besten Erfolge gekrönt, so daß sein Bericht uns ein klares Bild von der Situation im Stift Essen nach dem Ableben der Äbtissin Margarete Elisabeth gibt. Nachdem er mitgeteilt hatte, daß die beiden abwesenden Kapitularinnen von Virneburg vermutlich in der künftigen Woche sich einfinden würden, schreibt er über die Kanonichen:

„Die Canonici seind in der Sache gar perplex, insonderheit dieser geschwinder, gefährlicher Zeiten halber und zum andern, wegen daß sie erfahren, wie die abgestorbene Äbtissin sich in Zeit ihrer Residenz und hernacher in der Elektion gar katholisch, mit Beschwerung leibliches Eids über alle Ihrer Gnaden vorgehaltenen Kapitulationen aber in der Regierung viel anders und mehrerteil das Widerspiel erzeigt, und daß ihnen zu viel empfindlich, weil Ihre Gnaden Gräfinnen zu Kanonissen hereingeführt, die keinen gewohnlichen Kirchendienst nit allein nit beiwohnen, sondern auch den Canonicis diesfalls gar infens sein sollen. Daher die Kirchen noch binnen Jahrs (wo ihnen die Augsburgische Konfessionisten nit bei-

gestanden) schier in allerlei Gefahr geraten; also daß deswegen verschiedene Meinunge unter ihnen schweben, nit wohl wissend, wie sie es angreifen sollen. Der wohlermelter dreier Gräfinnen dürfen sie keine wählen propter excommunicationem et conscientiam, auch sunsten Gefahr halber, da die Spanier hernächst Meister sollten werden, und zu postulieren haben sie kein privilegium oder statutum, dürfens auch sunsten nit unterstehen, es sei dann, daß die geistliche und weltliche Obrigkeit ihnen diesfalls Ursach und Befehl geben. Etliche sind der Meinung, wenn hochermeldte Obrigkeit (weil oberzählte Gelegenheit landkundig, auch das Absterben und Begräbnis der zunächst gewesenen Äbtissinnen genugsam ruchbar) ihnen eine starke Erinnerung zu kommen lassen, so wollten sie daher Ursach nehmen und eine Zeitlang die Anstellung des Wahltags verschieben und die Elektion also finaliter cum protestatione vor diesmal devolvieren lassen. Und befürchten sich doch, die drei Gräfinnen möchten eine unter sich wählen und mit Hilfe der Staatischen sich manutenieren, und sie also in Elend und Untergang geraten et sic undique lupum auribus tenent. Sunsten ist aber die gemeine Vermutung, weil der Lic. Hartzemius, welcher des Stifts Syndikus, dem Geschlecht Manderscheid gar gewogen, da je bei etlichen canonicis die Wahl verfangen würde, es sollte das Los wohl auf die jüngere von Manderscheid zu Virneburg treffen, in sonderlicher Erwägung, weil der junge Graf Karl zu (Manderscheid-) Gerolstein, welcher katholisch, dero wohlermelter Fräulein Schwestern eine zum Gemahl genommen und zur katholischen Religion bracht; auch weil der junge Landgraf von Leuchtenberg, welcher dem Kurfürsten zu Köln nahe bewandt, ebenmäßig der Schwestern eine zur Ehe nehmen wird, welche gleichfalls durch wohlermeldtes Grafen Anleitung zur katholischen Religion sich gewendet und gar eiferig drein sollte sein." —

Auf die Gefahr, daß das Stift der katholischen Religion bald verloren gegangen wäre und ebenso, wie vorher schon Herford, reformierten Charakter angenommen hätte, kommt Knippenburg in einem weiteren Bericht vom 14. Januar etwas ausführlicher zu sprechen, indem er schreibt:

„Die (der Augsburgischen Konfession anhängende) Stadt ist auch gar übel mit der voriger Äbtissinnen und itzigen Gräfinnen Räten zufrieden, dann einer, sonderlich Dr. Kumpsthoff, nun etwa zum vierten Male ein Tumult in der Stadt erregt soll haben und letztlich noch nächstverwichenen Sommer, da er ein Haufen Bürger an sich gehängt und in seinem Haus predigen lassen. Darnach sollen solche Prediger, weils die Stadt nit leiden wollen, auf der Abteien (zu) predigen zu Weg

gericht sein und durch Mittel der Äbtissin die Katholische zu verdringen sich sollten verlauten haben lassen; daher die Lutherischen den Katholischen die Hand geboten und sie in protection genommen, also daß es allhie ein zerrüttes Wesen."

Schon vorher hatte zur Behebung der schwierigen Lage der Kanonichen und zur Beseitigung der Gefahr, daß wiederum eine protestantische Gräfin gewählt würde, Knippenburg von den katholischen Stiftsherrn einen „guten Vorschlag zur Erhaltung der Kirchen" erbeten. Er berichtete darüber am 7. Januar nach Kleve, daß diese Kanonichen „vor ratsam angesehen hätten, zu versuchen, obs bei hochermeldtem meinem gnädigen Fürsten und Herrn (dem Herzog) zu erhalten, daß pro suo interesse und zur Erhaltung gewünschten Friedens ein stark Schreiben an die Pröpstin und andere hiesige Gräfinnen dirigiert wollte werden, darinnen vermeldet, daß Ihre Fürstl. Gnaden hiebevoren in Werk befunden, daß bei der vorigen Äbtissinnen Zeiten etliche Neuerung des Stifts Fundation und uraltem Herkommen zuwider eingerissen, dadurch allerhand Gefahr sowohl Ihrer Fürstl. Gnaden umliegenden Landen, als dem Stift hernächst erwachsen möchte, täten sie derwegen erinnern, aller Neuerungen sich zu müßigen und, da dern vorgestellt, solche abzuschaffen und anderen durch Ihro Fürstl. Gnaden Voreltern aufgerichten Rezessen gemäß sich zu der Wahl zu qualifizieren oder davon abzustehen; daß auch dergleichen starker Befehl in debita forma an die Kanonichen, nichts anders in der künftigen Wahl, als was des Stifts Satzung und uraltem Gebrauch gleichförmig, zu Erhaltung der katholischen Religion zuzulassen oder vorzustellen, gelangt möchte werden."

Etwaige Bedenken hiergegen räumt Knippenburg mit dem Hinweis darauf hinweg, daß der Herzog „als Erbvogt dieses Stifts sonderlich dazu befugt" sei, „angesehen hiebevoren in der gleichen Wahl ein Herzog von Kleve persönlich hiehin erschienen, Stadt und Stift bis daran, daß die Kapitulen sich verglichen und ordentlicher Weis eine Äbtissin erwählet, eingenommen und derselben hernach das Regiment übergeben. So haben auch Ihro Fürstl. Gnaden Herr Vater hochlöblicher Gedächtnis durch ansehentliche abgeordnete Kommissarien Ao. 1574 (wo ich anders den Datum des mir gezeigten Traktats wohl behalten) zwischen den Gräfinnen und Kanonichen einen Rezeß aufrichten lassen, daß hinfüro keine Äbtissin erwählet soll werden, so nit aufrecht katholisch, und (sie) soll auch eidlich u. a. angeloben, keine andere Räte oder Diener, als katholische, zu gebrauchen."

Schließlich bemerkt Knippenburg noch: „Es sollten mehrerteils Canonici auch wohl gern sehen, daß inter cetera, wofern

allhie der Religion halber keine qualifizierte Personen vorhanden, die itzige Äbtissin zu Elten, eine von Stirum, zu postulieren, durch Ihre Fürstl. Gnaden vorgeschlagen wollte werden, dann sie durch derselben Mittel (Vermittlung) von beiden kriegenden Teilen destomehr befreit zu werden verhoffen."

Er rät aber der Regierung, ihren etwaigen Gesandten „ein fürstlich Schreiben an die Stadt" mitzugeben, „damit sie auf den Notfall vermög des Vogtsbriefs dero mächtig sein können. Der Rat und Gemein seind ohne dessen meinem gn. Fürsten und Herrn gar untertänig affektioniert, wie auch die Canonici, die sich teils vernehmen lassen, sie wollen ohne Rat und Vorwissen ihres gnädigen Erbvogten nichts anfangen; andre, aber weinige, welche die Nachtspredigers bei sich haben und vielleicht besorgen, wo eine katholische Äbtissin käme, möchte (sie) ihnen solche wegschaffen, solltens lieber auf die vorige Weise sehen."

So entsprachen also die Räte der klevischen Regierung nicht nur dem Vorschlage des Wessel von der Knippenburg, sondern auch dem ausdrücklichen Wunsche der Mehrzahl der Essener Stiftsherren, als sie eine Gesandtschaft zur Teilnahme an den Verhandlungen nach Essen abordneten.

12. Die klevische Gesandtschaft.

Durch Verfügung der klevischen Regierung wurden der Droste des märkischen Amtes Bochum, Dietrich von der Reck zu Kurl, und der Verwalter des Amts Blankenstein, Johann von Delwig, beauftragt, sich nach Essen zu begeben, um bei den Verhandlungen über die Wahl der neuen Äbtissin auf die beiden Kapitel im Sinne der Räte einzuwirken.

Nach dem Protokoll, das sie am 25. Januar nach Kleve sandten, waren sie am 18. bzw. 19. in Essen zusammengetroffen. Sie hatten sich zunächst „nach der ganzen Sachen Verlauf und Stande, so viel möglich, erkundigt und das Werk beschwerlich sowohl bei den gräflichen Personen als auch Kanonichen befunden, also daß in beiden Capitulis factiones und Rotten gewesen, deren etzliche bei den Canonicis propter inhibitiones Reverendissimi Nuntii et notariam inhabilitatem praesentium Canonissarum auf Postulation gegangen, teis aber dem ungeachtet mit dem gräflichen Kapitel und aus deren Mittel zu erwählen Bedenkens gewesen, weil die Postulation in des Stifts Fundation verboten." Deshalb nahmen sie zunächst den Dechant allein vor und erreichten denn von ihm auch „durch viele Mittel" das Versprechen, „dasjenig befürderen zu helfen, was zu Erhaltung des Stifts Wohlfahrt und Ihrer Fürstl. Gnaden gnädiger Mahnung Erfüllung gereichen möcht."

Die kurkölnischen Gesandten ließen den Klevischen durch Knippenburg (der hier als „f. Buttelerer und Küchenmeister“ bezeichnet wird) den Vorschlag machen, in der Sache gemeinschaftlich vorzugehen, und ihnen den Inhalt ihrer Instruktion mitteilen. Ungewiß, „woran sie wohl oder übel tun möchten“, gingen die klevischen Abgeordneten auf den Vorschlag nicht ein, erklärten aber, den Kölnischen nicht hinderlich sein zu wollen, weil beide Gesandtschaften das gleiche Ziel im Auge hätten, nämlich die Wahl einer nach der Fundation qualifizierten Äbtissin zu erwirken, und beide auch im Falle einer Postulation die gleiche Person (Agnes von Stirum, die Äbtissin von Elten) vorschlagen würden. Anderseits aber möchten die Kölnischen auf ihre Absicht verzichten, dem Scrutinium beizuwohnen, weil der Herzog dem Kurfürsten darin keine Neuerung gestatten würde.

Kaum hatten die kölnischen Gesandten am 22. Januar die Abtei verlassen, als die Gesandtschaft von Jülich-Kleve sich von den Gräfinnen eine Audienz erbat, die sofort bewilligt wurde. Dr. Kumpsthoff und der Rat Manderscheid wohnten derselben bei. Nach Überreichung ihres Beglaubigungsschreibens brachten die klevischen Gesandten im Auftrage des Herzogs folgendes vor: da „nach Schickung des Allmächtigen weiland die Frau Äbtissin mit Tode verfallen“ und bei ihrer Regierung allerhand Neuerung eingerissen sei, wodurch das Stift und die benachbarten Länder unverschuldet „in Verlauf geraten“ könnten, so möchten sich die gräflichen Kapitularen der „Verträge, Rezesse und Handlungen, so anno 75, 76, 78 und 96 vorgelaufen“, erinnern; weil der Herzog als Schutz- und Schirmherr ungern sehen sollte, daß das Stift in Weiterung oder Gefahr geraten möchte, so lasse er sie ermahnen, „eine gottfürchtige, friedliche Gräfin, so der katholischen Religion, den statutis, capitulationibus und Fundation sich gemäß verhalte, zu wählen, damit das Stift und seine Nachbarn nicht in Schaden geraten und das ihnen (den Gräfinnen) selbst zum Schimpf gereichen möchte“.

Das waren starke Worte, und die Kanonissen erblickten darin nicht mit Unrecht eine Ehrenkränkung ihrer verstorbenen Äbtissin, die sie nicht auf deren Andenken sitzen lassen wollten. Nicht weniger scharf als die Gesandten geredet hatten, ließen die Gräfinnen durch Dr. Kumpsthoff erwidern, daß der klägliche Todesfall der Äbtissin ihnen selbst, wie dem ganzen Stift und dessen Untertanen zu sonderlichem Leid gereiche, da die Verstorbene wegen ihrer friedfertigen und unverweislichen Regierung, bei allen Nachbarn und bei jedermann hochberühmt gewesen sei. Es wäre zu wünschen gewesen, daß sie dem Stift länger hätte vorstehen können. Man erinnere sich auch nicht,

daß zurzeit der verstorbenen Äbtissin einige Neuerung und Unordnung eingeriffen sei, welche dem Stift oder dessen Nachbarn hätte zum Nachteil gereichen mögen; solche Vorwürfe wären ihnen also wohl billig erspart geblieben, zumal sie sich der Rezesse und Vereinbarungen recht wohl zu erinnern wüßten. Sie wollten zu dem Allmächtigen verhoffen, daß man aus ihrer Mitte, da sie keineswegs übergangen werden dürften, „ein gottfrüchtig, friedfertig Haupt erlangen" möge, und die Statuten und Kapitulationen gebührend beachten, wie es auch die früheren Äbtissinnen und Kapitularinnen löblich getan hätten. Gleichwohl bedankten sie sich fleißig der fürstlichen sorgfältigen Erinnerung und wollten nicht zweifeln, daß Seine Fürstliche Gnaden als Schutz- und Schirmherr ihnen die Hand bieten würde.

Die Gesandten wußten nicht, was sie darauf erwidern sollten, weil sie über die Einzelheiten der gerügten Neuerungen und die Kapitulation von der fürstlichen Kanzlei „durchaus keinen Bericht bekommen und sich also in diesem Fall bald verlaufen mögen". Deshalb hielten sie eine bestimmte Antwort für „unfruchtbar und absque effectu", versprachen aber, die Erklärung der Damen zur Erkenntnis ihres Herrn zu bringen und baten die Gräfinnen nochmals, sich der Fundation und der verschiedenen Kapitulationen zu erinnern, „damit sowohl auf widrigen Fall dem Stift kein Schaden und den gräflichen Personen selbst kein Schimpf noch Spott bei Ausbringen der Konfirmation und Reichsregalien widerfahre."

Da man gemerkt hatte, daß es besonders der Capellanus honoris Arndt Adams war, welcher auf die Postulation einer katholischen Äbtissin von auswärts drang, ließ das gräfliche Kapitel sofort nach der beendigten Audienz diesen zu sich berufen, um ihn seines Amtes und seiner Pflicht zu erinnern. Die Damen fragten ihn, ob er bei seinem Vorgehen auch wohl mit seinem Gewissen zu Rate gegangen sei, wie sich sein Plan wohl mit der Fundationsurkunde vereinbaren lasse, und erklärten ihm mit Entschiedenheit, „daß die Gräfinnen nit könnten noch wollten sich verdringen lassen". Ebenso nahmen sich die Damen den Richter Reppelmundt nochmals vor.

Am folgenden Tage, den 21. Januar, brachten die klevischen Gesandten ihre Werbung auch bei dem Kanonichenkapitel vor. Der Dechant hatte sich wegen Krankheit entschuldigen lassen; die Gesandten wollten aber nicht in seiner Abwesenheit verhandeln, sodaß er doch erscheinen mußte. Nun sprachen sie ebenfalls von allerlei Neuerungen der verstorbenen Äbtissin zum großen Nachteil des Stifts, fanden aber bei den Stiftsherren keinen Widerspruch. Sie mahnten, die Kanonichen möchten eine friedsame, gutherzige gräfliche Person anstellen,

sich mit der Wahl „nit vereilen und nit verstoßen“ und ihnen ihre Ansicht mitteilen. Speziell empfahlen sie die Wahl des Fräuleins von Stirum als einer „wohl qualifizierten, berühmten und benachbarten“ Dame gräflichen Standes. Das Kapitel bedankte sich durch den Mund des Dechanten, daß der Herzog „sich dieser Elektion so väterlich und getreulich lasse angelegen sein“; man wolle es ihm „mit innigem Gebet und geflissenen Diensten hinwieder“ vergelten und „nichts liebers wünschen oder sehen, dann daß Ihrer Fürstl. Gn. gnädiger Erinnerung und Mahnung in allem der Gebühr möchte genug geschehen und dem Stift eine solche vorgeschlagene Person juxta statuta et capitulationes möcht vorgestellt werden, zu dessen Beförderung das Kapitel wegen Eidespflicht und Ihrer Fürstl. Gn. Ermahnung an sich nichts wolle ersitzen lassen; (sie) wären aber so perplex und prostrati in diesen Sachen, daß sie nicht wüßten, wie und wo sie es anfangen möchten (und) begehrten der Kommissarien Beistand und Mahnung“.

Die Gesandten ersuchten die Kanonichen, bei dieser Gesinnung zu verharren; sie wollten ihnen dann „mit getreuem Rat auf ihr Ersuchen nach Vermögen beispringen“; man möge ihnen nur Mittel und Wege zeigen; sie selbst wollten auch auf solche denken und sie ihnen demnächst vorschlagen.

Da die Stiftsherrn dann angaben, daß die Gräfinnen mit ihnen zu beraten verlangten, hielten die Gesandten für ratsam, zunächst abzuwarten, was „zwischen beiden Kapiteln verlaufen“ möchte, und die Audienz wurde einstweilen abgebrochen.

Tatsächlich hatten die Gräfinnen nochmals zu den Kanonichen geschickt und ihnen sagen lassen, daß sie eine Verständigung mit ihnen wünschten. Diese antworteten, auch sie seien einer solchen nicht abgeneigt, falls die Damen dazu den Lic. Hartzem oder Graetz oder einen andern gut katholischen Rechtsgelehrten bestellen wollten.

13. Der Graf von Gronsfeld.

Am 21. Januar, des Nachmittags, hatten die Pröpstin und ihr Schwager, Johann von Bronckhorst, Graf zu Gronsfeld, die beiden klevischen Gesandten durch den Sekretär zum Abendessen einladen lassen. Sie leisteten der Einladung Folge. Die Unterredung zwischen dem Grafen und den beiden Drosten drehte sich naturgemäß um die Wahlverhandlungen. Der erstere versicherte anfangs wiederholt unter hohen Beteuerungen, daß seine Schwägerin, die Pröpstin, durchaus nicht nach der Würde der Äbtissin begehre, ja selbst wenn sie durchaus katholisch wäre, sei ihr die Annahme gar nicht einmal zu raten usw. Dabei legte er sich sehr ins Zeug für das jüngste Fräulein

von Virneburg; bei dieser könne man auch bezüglich der Religion Hoffnung haben, da bereits eine Schwester von ihr katholisch geworden sei.

Aber die klevischen Räte wollten sich in keiner Weise festlegen; sie antworteten nur, „daß sie ungern zum Baue auf einen ungewissen Grund raten“ möchten, auch dazu nicht berechtigt wären, sondern „gerade das Widerspiel in Befehl hätten“.

Die wahre Ab- und Ansicht des Grafen kam erst gegen den Schluß des Mahles bei ihm zum Durchbruch; denn „zum Schlaftrunk endlich ließen Ihre Gnaden sich wohl soviel vernehmen, daß Sie gleichwohl lieber sehen sollten, daß Ihro Gnaden Frau Schwester zu der Abteien käme, dann daß es auf die von Virneburg kommen sollte, quamvis illam non affectaret“. Die Gesandten gaben zu, „daß Ihre Gnaden, die Pröpstin, wegen Person, Verstands und Alters die qualifizierteste bei diesem Stift befunden würd, wann Ihre Gnaden nicht so gar eiferig und feurig dem Calvinismo wär zugetan“; wenn sie sich aber qualifizieren, durch gelehrte Leute berichten lassen und dann vor der Wahl das katholische Glaubensbekenntnis ablegen würde, „sollte es mit Ihr Gnaden keine Schwerheit haben.“

Der Graf von Gronsfeld erwiderte darauf, daß er wohl „gute Hoffnung dazu“ habe, aber das könne „so in Eil und kurzer Zeit“ nicht geschehen; die Pröpstin wäre aber doch „bereits zu der Abteien zu Herford erwählet und zugelassen“, obschon dieses Stift unmittelbar dem Herzog unterstehe; deshalb verwundere sich Dr. Kumpsthoff darüber, „was man doch dieser Sachen sich an der (klevischen) Kanzlei soviel anzunehmen hätte“. Zu einer Postulation könnten sich die Gräfinnen nicht verstehen, weil ihnen eine solche verkleinerlich sein müsse.

Die Gesandten blieben aber bei ihrer vorigen Mahnung: sie dürften auch über ihre Kommission nicht hinausgehen — sagten sie — und könnten deshalb nicht „auf eins oder anders in Disput sich einlassen“; jedenfalls werde der Herzog sein Vorgehen zur rechten Zeit zu verantworten wissen. Von einer Postulation hätten sie bisher weder im Kapitel noch außerhalb desselben Erwähnung getan; da man aber eine solche als nicht annehmbar hinstelle, so gäbe es wohl noch ein anderes Mittel, durch welches „das Stift in Frieden bei den uralten Gebräuchen verbleiben und den gräflichen itzo anwesenden Personen kein Schimpf widerfahren“ würde, die letzteren auch „in ihren Gewissen und Renten unturbiert bleiben“ könnten: die Pröpstin, bei der es jetzt allein stände, möchte doch auf eine katholische Person bedacht sein, mit der sie in Frieden leben und „sich genugsam reversieren lassen könnte“; dieser „gräflichen quali-

fizierten Person“ möchte sie „erstlich in Eil eine Präbende konferieren, possessionem geben und vermög der Statuten aus der Schulen bitten lassen und folgends zu einer Abtissin erwählen“.

Diesen Vorschlag der klevischen Gesandten ließ sich der Graf „gar wohl gefallen“, bedankte sich sehr dafür und erklärte, „treulichst darauf handlen“ zu wollen; als er aber vernahm, daß die klevische Regierung sowohl wie die kölnischen Gesandten die Gräfin von Stirum dabei im Sinne hätten, gab er der Befürchtung Ausdruck, daß die Pröpstin sich nur ungern und schwerlich für diese entschließen würde.

Die Gesandten erwiderten, daß sie ihrerseits den gräflichen Personen bisher in keiner Weise hätten vorgreifen und deswegen ihnen noch keine namhaft machen oder vorschlagen wollen; einen Vorschlag zu machen, „stünde noch zu der Frauen Pröpstinnen eigenem Gefallen“.

Nun brachte der Graf von Gronsfeld selbst die Rede auf das Fräulein Elisabeth vom Berge. Die Gesandten mißbilligten diesen Vorschlag nicht, „dafern die requisita qualificationis et spes tranquilli regiminis da wären“, erzählten aber nicht, daß bei ihnen dieser Gräfin wegen schon vorgesprochen worden sei, wie es tatsächlich geschehen war.

Am Samstag, den 21. Januar, erbat sich der Graf Bescheid über die Kapitulationen; die klevischen Drosten überschickten ihm darauf die Kapitulationsbedingungen von 1598, die sie schnell „bei guten Leuten zuwege gebracht“ hatten; im übrigen konnte wegen der Ankunft des ältesten Herrn von Broich nicht nicht weiter verhandelt werden. Nur ließen die klevischen Gesandten durch dritte Personen die Kanonichen zum Ausharren ermahnen.

Am Sonntag, den 23. Januar, ließ der Graf von Gronsfeld die beiden Deputierten gegen 3 Uhr nachmittags wieder zu sich bitten und teilte ihnen mit, daß er mit der Pröpstin und den beiden Gräfinnen Virneburg wegen der Kapitulationsbedingungen verhandelt habe. Die Pröpstin trage kein Verlangen nach der Abtei, die Geschwister von Virneburg hätten aber die Kapitulationsbedingungen „nicht so gar weit geworfen“. Im übrigen habe er die Pröpstin „zweimal wegen des vorgeschlagenen Mittels auf gutem Wege gehabt, (sie) wäre aber jedesmal durch einen benennten Mann (D. K.) wendig gemacht“, sodaß er zu dem Entschluß gekommen sei, „deswegen die Fräulein sich nicht zum Feind zu machen und mit Einfürderung anderer Personen sich einige Ungunsten aufzuladen“.

Die klevischen Abgeordneten schilderten dem Grafen daraufhin nochmals ausführlich „die großen Inkonvenientien, gefährliche

Weiterung, Schimpf und Schade", welche gegebenenfalls entstehen würden, wenn der Papst dem Stift eine Abtissin vorsetzen müßte, machten ihn dagegen auch auf „des Stifts Vorteil und anwesender Personen Nutz und Einigkeit" aufmerksam, wenn diesem vorgebeugt würde; sie hätten auch — sagten sie — der vorgeschlagenen gräflichen Person ferner nachgedacht, weil, wie glaublich berichtet werde, das Fräulein von Stirum die Wahl ablehnen würde, und seien dabei zu der Ansicht gekommen, daß durch die Präbendierung und Wahl der Gräfin Elisabeth vom Berge die Pröpstin nicht nur sich deren Familie verpflichten, sondern auch „dem Stift und allen umliegenden Landen wegen naher Verwandtnis mit Ihrer Excellentie Graf Mauritzen (von Nassau) und großer Autorität bei Ihrer Altesse (Erzherzog Albrecht von Österreich, dem Statthalter der spanischen Niederlande) großer Vorteil, Ruhe, Protektion und Freiheit" daraus erwachsen würden.

Mit diesen Argumenten brachten die Gesandten es zu Wege, daß der Graf von Gronsfeld versprach, „es nochmals äußersten Fleißes zu versuchen und zu bearbeiten", und erklärte, wenn auch die Frau Pröpstin sich nicht dazu verstände, so würde er doch „nichts liebers, als eben dieses sehen". Für den Fall, daß er nichts durchsetzen könnte, wollte er den Gesandten am folgenden Morgen um 8 Uhr Bescheid geben, damit dann auch sie selbst mit der Pröpstin nochmals verhandeln möchten.

Die beiden Drosten erklärten sich dazu gern bereit, und damit hatte die Unterredung ein Ende.

Am folgenden Morgen aber ließ der Graf durch seinen Hofjunker um Geduld bitten: die Pröpstin habe den Vorschlag während der Nacht in Erwägung gezogen und werde sich im Laufe des Vormittags entschließen; er selbst sei zu den beiden Gräfinnen von Virneburg gebeten, mit denen er noch zu verhandeln habe. Des Nachmittags um 2 Uhr bat er die Gesandten endlich zu sich und teilte ihnen mit, „daß baven alle gute Hoffnung und Zuversicht nichts bei den anwesenden gräflichen Kanonissen zu erhalten wär"; die Pröpstin wäre zeitweilig „nicht so gar abgeneigt gewesen, aber (sie) würde jedesmal durch einen benennten Mann, so anitzo noch (bei ihr) gegenwärtig, gewendigt und (sei) nunmehr (dem Vorschlag) ganz zuwider". Die beiden Virneburgerinnen „würden zu Chor in habitu gehen und sich also in die Zeit schicken; er, der Graf, aber wäre resolviert, morgens Tages von hinnen zu reisen, weil Ihr Gn. (der Graf) spüreten, daß die Sachen so wunderlich getrieben und nichts, dann Mißtrauen, Ungunst und großer Verdacht bei dem Werk zu verdienen, und alles, was Ihr Gn. zu Gutem dirigierte, würd durch den ernennten Mann umgestoßen". Ja,

die Damen hätten auch allerhand Boten nach Holland usw. ausgesandt und versuchten, sich „einen Anhang zu machen".

Die Kommissare warnten davor mit dem Hinweis darauf, daß sie „den Untergang des Stifts und (der) Benachbarten auf den unverhofften Fall bei dieser Handlung spüreten"; sie müßten für ihre Person die Sache aber „Gott, der Zeit und Obrigkeit heimstellen".

14. Syndikus Lic. Hartzem.

Die Antwort, welche die Stiftsherren den Gräfinnen gegeben hatten, man möge zu den Verständigungsverhandlungen den Lic. Hartzem oder einen andern gut katholischen Rechtsgelehrten bestellen, läßt uns einen Rückschluß auf die Ursachen tun, warum der Lic. Hartzem es mit der Rückkehr nach Köln so eilig hatte. Als gut katholischer Rechtsgelehrter nahm er in der Wahlfrage den Standpunkt der Kanonichen ein. Er war für die Postulation einer katholischen Äbtissin, die er — wie wir sahen — bereits zu Lebzeiten der verstorbenen Äbtissin in Vorschlag brachte, hielt es aber für geratener, von Köln aus der Entwicklung der Dinge zuzusehen, als sich persönlich hineinzumischen und durch Verteidigung seines Standpunktes sich die Gräfinnen abgeneigt zu machen.

Wohl infolge des Bescheides der Kanonichen sandten die Gräfinnen am 21. Januar den Boten Robert mit einem Schreiben nach Köln, durch welches sie den Lic. Hartzem bitten ließen, wieder nach Essen zu kommen und den Lic. Graetzen mitzubringen, um ihnen bei den Einigungsverhandlungen mit den Stiftsherren behilflich zu sein. Aber Hartzem leistete der Bitte keine Folge und entschuldigte seine Weigerung in einem Briefe vom 23. Januar damit, daß sein „Herz und Gemüt, wie auch die Unvermögenheit seiner Person dermaßen beschaffen" sei, daß er „sich jetzo auf die Reis nit begeben" dürfe. Ebenso könne der Lic. Graetz anderweitiger Behinderung wegen nicht nach Essen kommen. Hartzem äußerte sich aber dahin, daß, wenn sich die gräflichen Kapitularen willig erklärten, die früheren capitulationes zu unterschreiben, welche „durch so viel unterschiedliche gräfliche Personen bewilligt und approbiert" seien, und sich diesen gemäß zu verhalten, — daß „alsdann die Kanonichen mit der Wahl, wie sichs gebührt, zu machen nit verweigern" würden; es brauchte dann bloß „durch den Richter Reppelmundt oder durch den Sekr. Breuer die Elektion, wie von alters bräuchlich, angestellt und dirigiert" zu werden.

Nach Lage der Dinge können wir nicht annehmen, daß diese Äußerung Hartzems der Ausdruck seiner wirklichen Meinung war. Sicherlich wußte er, daß es sich nicht lediglich um das

Unterschreiben der früheren Kapitulationen handelte; dazu hatten sich ja die Gräfinnen wiederholt bereit erklärt. Er wußte gewiß auch, welche Anforderungen der Nuntius, der Erzbischof von Köln und der Herzog von Kleve an die zu Erwählende stellten, und daß diese sich mit der Verpflichtung der Äbtissin auf die alten Kapitulationen nicht begnügen würden, selbst wenn die Kanonichen dadurch zufrieden gestellt wären.

Darum fährt Hartzem in seinem Briefe fort: Wenn die Gräfinnen die vorigen Kapitulationen zu unterschreiben Bedenken trügen, so wäre zu befürchten, daß mit den Kanonichen wenig oder gar nichts auszurichten sein würde; es würde dann seines geringen Erachtens besser sein, in die Postulation einer angenehmen, wohlgefälligen Gräfin einzuwilligen, als durch eine zwiespältige Wahl zu Unruhen Ursache zu geben. Denn dadurch bleibe wenigstens das uralte Stift dem Herkommen gemäß bei dem gräflichen Stand, während im andern Falle „sich die adelige in- oder auswendig gesessene Personen darauf drängen würden."

Dieses Schreiben des Syndikus Lic. Hartzem langte am 24. Januar in Essen an.

15. Die klevischen Gesandten und die Kanonichen.

Am folgenden Tage ließen die klevischen Deputierten den Dechanten und einige Kanonichen zu sich auf den Fürstenhof bitten. Es erschienen außer dem Dechanten die Stiftsherren Joh. von Geldern und Scholfgen und der Richter Theodor Reppelmundt als Sekretär. Der Drost von der Reck gab ihnen gegenüber seiner Verwunderung Ausdruck, daß in der Wahlangelegenheit nichts weiter geschehe; man habe ihm gesagt, daß er sich letzthin dunkel ausgedrückt und nicht klar und deutlich genug gesagt habe, daß der Herzog eine katholische Äbtissin wünsche. Wenn er aber ausdrücklich erklärt habe, daß man eine Gräfin wählen solle, die sich den Statuten, der Fundation und den Kapitulationen von 1575 und 1598 gemäß verhalten wolle, so sei das doch deutlich genug gewesen. Er und Delwig hätten nun neuerdings die Gräfinnen gefragt, ob nicht eine von ihnen sich durch gut Gelehrte dahin berichten lassen wolle, das katholische Glaubensbekenntnis abzulegen, jedoch hätten die Damen sich dazu nicht bereit erklärt. Er habe dann durch den Grafen von Bronkhorst zu Gronsfeld anfragen lassen, ob sie denn nicht einer katholischen Dame eine Präbende geben und diese dann zur Wahl kommen lassen wollten, wobei er die Fräulein von Styrum und vom Berge vorgeschlagen habe; die Gräfinnen selbst sollten dann ihre Pröven und Dignitäten behalten und auch in ihrem Gewissen ungeirret bleiben. An-

fänglich seien die Gräfinnen zwar geneigt gewesen, auf diesen Vorschlag einzugehen; dann seien sie aber durch andere wieder davon abgebracht worden. Schließlich habe er seinen letzten Vorschlag ohne Nennung einer bestimmten Dame wiederholt und den Kapitularinnen selbst die Namhaftmachung einer katholischen Gräfin überlassen.

Der Dechant berichtete darauf dem Drosten, daß die beiden jungen Gräfinnen Virneburg am selben Tage in habitu (im vorgeschriebenen geistlichen Gewande) zum Chorgesang auf dem Chor erschienen seien. Man dürfe somit vielleicht hoffen, daß die Damen sich zu den Offizien sowie zum katholischen Kirchengesang und den sonstigen gottesdienstlichen Bräuchen wiederum begeben würden. Aber der Droste verlangte von der zu Erwählenden nicht bloß die Beobachtung der Zeremonien, sondern meinte: wenn die Gräfinnen nicht das katholische Glaubensbekenntnis ablegten, so müsse man annehmen, daß jenes nur zum Schein geschehen sei. Der Dechant machte ihn dann darauf aufmerksam, daß das Kanonichenkapitel der zu Wählenden nur den Eid de regimine temporalium abzufordern hätte, während alles übrige Sache eines päpstlichen Kommissars sei; aber die klevischen Gesandten wollten sich damit nicht begnügen.[32]) Auf ihr Betreiben mußten die Kanonichen am

[32]) Diese Darstellung des Verlaufs der Sitzung fußt auf dem Protokoll der Kanonichen; klarer ist der Bericht der klevischen Gesandten: „Eodem (24. Januar) Commissarii bei den Canonicis anhalten lassen wegen der Kommunikation, und weiln gegen den Abend zu spät, folgenden Morgens, den 25., um 9 Uhr auf unsers gnädigen Fürsten und Herrn Hof vor die Hand genommen und dem Decano und zwehen adjunctis darzu deputierten Canonicis et Judici tanquam secretario kürzlich angeben, welcher gestalt sie glaublich berichtet worden, als sollten in Capitulo zweher Posten disputa vorgefallen sein: erstlich wegen der Kommunikation, daß solche nicht bräuchlich und sie liberam electionem hätten, zum andern, daß unser gnädiger Fürst und Herr nicht specifice in von uns getaner Proposition auf die katholische Religion bringen täte; welchs sie, Commissarii, zwarn mit Befremdung vernommen, sintemal die Canonici selbst communicationem begehrt und gebeten, sie vor ihr Person auch lieber bei dieser Zeit wollten geübrigt sein, und ad secundum wären propositionis uti et commissionis formalia verba gewesen, eine qualifizierte, gottesfrüchtige, friedsame Person und der Religion, wie solchs die fundationes, statuta huius ecclesiae und sonderlich die darüber gehaltene capitulationes in anno 75 et 98 weiter nachführten, zu eligiern. — Decanus replicando excusabat errorem et se sciente nil tale incidisse affirmabat, uti etiam contrarium ipsi ex responsione Rdi. Capituli scirent; Judex tamquam secretarius dicebat, quod capitulariter ab omnibus conclusum esset, daß ein Kapitel nichts tun oder handlen wollte bei dieser gefährlichen Sachen, es geschehe dann mit Rat und Beistand unsers gnädigen Fürsten und Herrn und Ihrer Fürstl. Durchlaucht dazu Verordneten, nochmals bittend, ein würdig Kapitel hierzu nicht trost-, rat- und hilflos zu verlassen.

28. Januar an den Nuntius um Verlängerung der Frist zur Wahl schreiben, die nur drei Monate betrug und am 27. Februar abgelaufen sein würde, und als sie dem Amtsverwalter Delwig den Entwurf dieses Schreibens zur Begutachtung vorlegten, benutzte dieser die Gelegenheit, sie nochmals ernstlich zur Wahl einer katholischen Dame zu ermahnen. Andernfalls würden nicht nur er selbst und sein Kollege, sondern auch die kölnischen Gesandten Protest einlegen, und es würde um so größeres Unheil dem Stift daraus entstehen, weil nach zuverlässigen Meldungen „zukünftigen Sommer die spanische Expedition sich hernacher begeben und solche Elektion mit großem Beschwer der Untertanen" dann abstellen würde.

Als die Kanonichen nun um einen Vorschlag baten, erklärte der Droste, daß sich ein Vorschlag wohl finden werde; die Herren sollten sich nur „unsere alte Religion lassen zu Herzen gehen".

Am gleichen Tage ließen die Gräfinnen den Kanonichen durch den Gerichtsschreiber Otto Coci melden, daß nach Köln an die Lic. Hartzem und Graetz geschrieben sei; bei dem großen

— Ad haec Commissarii sich geneigt willig erklärt, und ob wohl der Drost zu Bochum seiner ehehaften Gelegenheit nach verreisen möcht, so würde doch Drost Dellwig allhier auf die Nähe verbleiben, daß die Canonici dessen jedesmals inwendig 24 Stunden können bemächtigt sein, sollte auch morgens Tags unser gnädiger Fürst und Herr aller Geschicht und Handlung der Gebühr certioriert werden, nicht zweifelnd, Ihr Fürstl. Gn. und die hochweise Räte würden ferner in angefangener Sorgfältigkeit und Fleiß nichts ermangelen lassen, sich ferner über diese Sache zu erklären. — Decanus et adjuncti vermeinten, wenn sich die anwesende Fräulein in publico qualifiziert erzeigten, was zu tun? — Responsum, quod quidem homo de occultis non haberet judicare, aber nun hätten die gern vor diesem plene catholicam gehabt, welche durch bösen Rat wär abgefallen und all dies Unheil verursachet, derwegen leichtlich abzunehmen, was zu hoffen, ubi ipsum principium malum, und sollen die Herren gedenken, quo semel imbuta etc., stellten solchen Punkt ihrem Gewissen heim, dann unser gnädiger Fürst und Herr nicht in Meinung, dafern in gremio Canonissarum qualifizierte Personen erfunden, denselben vorzugreifen und andere zu obtrudiern. — Secundo, daß die Postulation viel Absehens geben würde. — Responsum: man hätte bei der Frau Pröpstin und den andern Fräulein durch den Grafen zu Gronsfeld nach einem friedsamen, heilsamen Weg getrachtet, damit solchs Worts ‚Postuliern' nicht nötig, und ad longum solchs alles vertraulich referiert, desfalls mit Ursachen und Umständen den 22. und 23. bei dem Herrn Grafen vorgelaufen (was in Abschnitt 11 wiedergegeben ist), welchs ihnen zum Teil wohl gefallen, dabei auch gedacht, daß ein Kapitel die requisita, als scrutinium, tempora electionis, publicationem ad minus 8 dierum, nicht wollte hinterlassen, dann der Allmächtiger könnte die Herzen der Menschen wunderbarlich veränderen und zu allem Besten dirigiern, welches alles obg. sie mit Danksagung angenommen und dem also nachzudenken sich erklärt."

Wasser wäre es aber wohl zweifelhaft, ob sie kommen würden; man möge inzwischen immerhin einen Wahltermin ansetzen. Die Kanonichen berieten sich darauf mit dem klevischen Gesandten Delwig[33]) und gaben dann zur Antwort, daß sie nicht eher verhandeln und noch viel weniger einen Termin zur Wahl ansetzen könnten, bis sie sich mit einem katholischen Rechtsgelehrten benommen haben würden.

Eine nochmalige Verhandlung der Gräfinnen selbst mit dem Scholaster und einigen andern Kanonichen, welche am 31. Januar auf dem Gräfinnenchor stattfand, war ebenso erfolglos.

16. Das dritte Schreiben des Nuntius und die Werbung des Drosten von Werth.

An diesem Tage sollten die Verhandlungen doch noch um einen großen Schritt weiter kommen. Denn es langte ein drittes Schreiben von dem päpstlichen Nuntius[34]) an, das durch

[33]) Über die Einzelheiten dieser Beratung sagt der Bericht der klevischen Gesandten: „Post horas duas circiter vel tres hat der Decanus sich angeben personaliter und vermeldet, daß die Canonici gar perplex wegen der Kommunikation mit dem gräflichen Kapitel wären, weil Lic. Hartzemius und Graetz von Köln abermals abgeschrieben und nicht ankommen; mit Dr. Kumpsthoff wär ihnen die Handlung ganz verdächtig und unzuläſſig, wären derwegen wohl der Meinung, daß sie electionem wollten devolvieren lassen. — Commissarii, intentionem ipsius suspicantes geben den Vorschlag, daß beide Capitula unanimiter et unis litteris auf Köln die Personen sollten fürderen lassen, würden darauf gewißlich folgen, und könnte ein Kapitel füglich bei solcher Kommunikation dem gräflichen Kapitel viam qualificationis per professionem fidei vel viam collationis unius praebendae in qualificatam personam vorgeben und auf die beide Wege festlich halten; electionem devolvieren zu lassen, wär ausdrücklich contra commissionem illorum, würden dadurch auch Weiterungen zwischen dem Kurfürsten von Köln und unserm gnädigen Fürsten und Herrn verursachen, insonderheit weiln der Decanus vermelden täte, daß die kurfürstlichen Gesandten sich berühmen täten, daß Ihr Kurfürstl. Durchl. mit der Erbvogtei von kaiserl. Maj. in diese Stunde belehnet wär. So hätte man noch spatium trium septimanarum, solchs sollten sie nicht unnützlich lassen verfließen, und im Fall interim der Allmächtiger die Sache nicht zum Besten schicken würde, alsdann prolongationem juxta jura et privilegia suchen und nehmen servatis servandis, damit vor allen Dingen desfalls keine Weiterung verursachet würde. — Decanus petiit, idem aliquibus aliis auch zu vermelden, damit solchs folgenden Tags capitulariter gedacht werden möcht. Ist erfordert der Kellner Rosendael cum aliis, welche nit ankommen, dann allein der Kellner, und ihm alles, wie oben, umständlich zu Gemüte geführt, welcher allen Fleiß anzuwenden und alles in notam zu nehmen angelobt."

[34]) Dieser Brief des Nuntius ist in den Protokollen weder im Original noch in Abschrift zu finden.

einen Jungen „an des Kapitels Haustor" gebracht wurde. Der päpstliche Legat wiederholte darin nochmals seine Mahnung, keine vorbereitenden Schritte zur Wahl zu tun, bevor die Gräfinnen vor dem Abt von Werden und dem capellanus honoris das Glaubensbekenntnis nach der tridentinischen Formel würden abgelegt haben. Für den Fall aber, daß sich keine der Gräfinnen dazu bereit fände, ermächtigte er das Kanonichenkapitel, eine Äbtissin von auswärts zu postulieren, und empfahl hierfür in einem zweiten Schreiben die Gräfin Elisabeth von dem Berge.

Die Kanonichen beschlossen, das erste Schreiben des Nuntius den Gräfinnen mitzuteilen und ihnen eine Abschrift davon zu überreichen, das zweite Schreiben mit der Empfehlung der Gräfin von dem Berge aber einstweilen vor den Damen geheim zu halten.

Inzwischen hatte das gräfliche Kapitel in dem Lic. Wintzler[35]) einen katholischen Rechtsgelehrten gefunden, der, nachdem Hartzem und Graetz sich hatten entschuldigen lassen, die Einigungsverhandlungen mit den Kanonichen führen sollte. Am 4. Februar stellte er sich diesen vor und erklärte, von den Gräfinnen zu Unterhandlungen ermächtigt zu sein.

Nunmehr lehnten die Kanonichen alle Einigungsversuche ab, indem sie sich auf das Schreiben des Nuntius beriefen und erklärten, sie seien zwar zu Verhandlungen mit einem katholischen Rechtsgelehrten erbötig gewesen, doch sei ihnen inzwischen durch den päpstlichen Legaten verboten worden, irgendwelche vorbereitenden Schritte für die Wahl zu tun, bevor eine der Gräfinnen das tridentinische Glaubensbekenntnis abgelegt habe.

Am folgenden Tage, den 5. Februar, sollten die Verhandlungen in ein ganz neues Stadium treten. Wir sahen schon, daß die klevischen Gesandten den Gräfinnen vorgeschlagen

---

[35]) Es handelt sich wohl um jenen Christoph Wintzler, über den der Jesuit Jos. Hartzheim in seiner Bibliotheca Coloniensis (Köln 1747) S. 59, schreibt:

Christopherus Wintzler nascitur Recklinghusae anno 1569 patre Constantino, matre Elisabetha Berchaus. Confecto studiorum curriculo fuit primo Consiliarius aulicus Electoris Coloniensis, ac demum ejusdem Cancellarius renuntiatus. Uxorem lectissimam domum deduxit Gertrudem Sichratz, ex qua procreavit proles masculas septem, novem foeminas. Obiit anno MDCXXXIII. XVII. Decembris, aetatis LXIV. Icon clarissimi viri extat apud Pronepotem von Wintzler, Censorem Senatus Coloniensis. — Hartzheim führt einen von Wintzler verfaßten Tractatus de jurisdictione Episcoporum Germaniae (1665 Coloniae, typo Balthas. ab Egmondt in 8 vo pp. 48) und Synopticas observationes de contributionibus Imperii et provinciarum (1608. Coloniae, typo Gerardi Grevenbroich in 8 vo pp. 43) an.

hatten, ein Fräulein von Styrum oder von dem Berge zur Äbtissin zu postulieren. Die erstere entstammte dem gräflichen Hause Limburg-Styrum, das in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch Heirat in den Besitz der Herrschaft Borkeloe gelangt war und sich bald darauf auch die halbe Herrschaft Wisch im östlichen Gelderlande erheiratete. Es handelte sich um die Gräfin Agnes von Limburg-Styrum, die bereits seit 1603 Fürstäbtissin von Elten war und später auch Äbtissin in Vreden und Borghorst wurde[36]). Von ihr ist jedoch in der Folge nicht mehr die Rede, weil sie auf die Wahl in Essen verzichtete. Dagegen hatte der päpstliche Nuntius in seinem dritten Schreiben an die Kanonichen ebenfalls die Gräfin Elisabeth vom Berge zur Postulation empfohlen; der Brief aber war von den Stiftsherren bis jetzt vor den Mitgliedern des gräflichen Kapitels geheim gehalten worden.

Da kam am 5. Februar 1605 Floris Burstart, der Droste des Grafen Floris II. von Kuilenburg in dessen münsterischer Herrschaft Werth[37]) bei Bocholt, nach Essen, um für die Gräfin Elisabeth vom Berge zu werben. Er brachte den beiden Kapiteln eine Reihe von Empfehlungsschreiben für diese mit, nämlich den Gräfinnen von Prinz Moritz von Nassau-Oranien, von dem Grafen Philipp von Hohenlohe und dem Grafen Floris II. von Kuilenburg, den Kanonichen außerdem von dem Grafen Hermann von dem Berge und dem Kurfürsten von Köln.

Weder das Gräfinnen-Kapitel, noch auch die Kanonichen gaben dem Drosten und den klevischen Abgesandten sofort eine bündige Zusage. Das erstere machte vielmehr seinerseits zunächst einen Versuch, die Wahlhandlung jetzt hinauszuschieben. Die Damen schickten noch am gleichen Tage den Lic. Wintzler wieder zu den Kanonichen mit der Erklärung: die Gräfinnen hätten zwar gehofft, man würde es bei den früheren Kapitulationen bewenden lassen; da man aber die Ablegung des Glaubensbekenntnisses nach der tridentinischen Formel von ihnen verlange, so ließen sie um Zustellung des Wortlauts

[36]) Sie wurde 1605 auch zur Pröpstin von Rellinghausen gewählt, resignierte hier aber 1618. Nach dem Tode der Elisabeth von Berg wurde sie noch Äbtissin von Freckenhorst und starb am 4. Januar 1645. Vergl. Essener Beiträge 14, 41.

[37]) Die vom Bistum Münster lehnrührige Herrschaft Werth war 1342 nach dem kinderlosen Absterben des Ritters Heinrich von der Lecke an dessen Schwester Jutta gefallen, welche mit Hubert Schenk von Kuilenburg vermählt war. Sie blieb im Besitz der Kuilenburger und ihrer Erben, der Grafen von Waldeck und von Sachsen-Hildburghausen, bis sie im Jahre 1709 von dem Grafen Ernst Friedrich von Sachsen-Hildburghausen an den Lehnsherrn, den Bischof von Münster, verkauft wurde.

und um eine vierzehntägige Bedenkzeit bitten, während welcher sie sich über die einzelnen Artikel belehren lassen wollten. Die Kanonichen berieten sich rasch mit den klevischen und kölnischen Abgesandten, wobei man zu der Ansicht kam, daß der erbetene Aufschub nur ein Vorwand sei, zumal der päpstliche Nuntius schon davor gewarnt hatte. Es wurde also beschlossen, sich auf eine vierzehntägige Bedenkzeit nicht einzulassen, und der Lic. Wintzler erhielt den Bescheid, daß man den Wahltermin mit den Gräfinnen ansetzen und, falls diese damit nicht einverstanden seien, ohne sie vorgehen wolle.

17. Die Grafen vom Berge.

Bevor auf den Inhalt der drei an das gräfliche Kapitel gerichteten Interzessionsschreiben der niederländischen Großen eingegangen wird, sei zunächst die Frage beantwortet: wer war die empfohlene Gräfin Elisabeth von dem Berge?

Das Geschlecht der Herren und späteren Grafen von dem Berge[38]) leitete seinen Ursprung her von einem jüngeren Sohne aus dem Hause der Grafen von Zütfen. Während die ältere Linie dieses alten reichbegüterten Grafenhauses zu Anfang des 12. Jahrhunderts im Mannesstamm ausstarb und ihre Besitzungen, die Grafschaft Zütfen, durch die Heirat der Erbtochter, Gräfin Irmgard von Zütfen, mit dem Grafen Gerhard II. von Geldern um 1120 an das Haus der Grafen von Geldern kam, die sich von jener Zeit an „Grafen von Geldern und von Zütfen" nannten, blühte die jüngere Linie des Zütfenschen Grafenhauses in den Herren von dem Berge noch auf Jahrhunderte weiter. Ihre Herrlichkeit Berg war also ein Abspliß der alten Grafschaft Zütfen und lag zwischen dieser und dem Herzogtum Kleve in dem fast rechtwinkligen Dreieck, welches vom Rhein und der in diesen mündenden Issel gebildet wird. Außer dem Städtchen 's Heerenberg mit dem gleichnamigen Schloß, dem Stammsitz des Geschlechts, umfaßte das Gebiet der Herrschaft die Dörfer Gendringen, Netterden, Didam, Westervoort, Dieren u. a. Später kam durch Heirat auch eine Hälfte der Herrschaft Wisch mit dem Hauptort Terborg und mit Dorf und Schloß Ulft hinzu, welch letzteres in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeitweilig dem Geschlechte als

[38]) Vergl. Serrure, Histoire de la Souveraineté de 'sHeerenberg (Haag 1860); Tadama, Graaf Willem van den Berg en zyne tydgenoten (Arnheim, 1846); van Veen, De afval van Graaf Willem van den Berg in den Bydragen en Mededeelingen van „Gelre", Bd. IV. (Arnheim 1901) S. 229 ff.; Derselbe, Het Graafschap Berg in de eerste jaren van den tachtigjarigen oorlog, ebenda, Bd. VIII (Arnheim 1905) S. 113—232.

Wohnsitz diente. Das Ländchen Berg war von jeher ebenso wie die Grafschaft Zütfen reichsunmittelbar gewesen; ihre Besitzer erfreuten sich der gleichen dynastischen Unabhängigkeit wie die Grafen und Herzöge von Geldern, mit denen sie durch enge verwandtschaftliche und freundschaftliche Bande verknüpft waren.

Kaiser Friedrich III. hatte im Jahre 1486 die Herrschaft Berg zur Grafschaft erhoben. Oswald, der erste Graf von dem Berge, war der Urgroßvater jenes Grafen Wilhelm von dem Berge, der mit einer Schwester des Prinzen Wilhelm von Nassau-Oranien, der Gräfin Maria von Nassau, vermählt war. An der Seite seines Schwagers nahm Graf Wilhelm an dem spanisch-niederländischen Kriege tätigen Anteil. Er gehörte zu jenen unzufriedenen Adligen, welche 1566 das Kompromiß zu Breda abschlossen und der Statthalterin Margareta von Parma jene Bittschrift überreichten, welche in der Geschichte des Abfalls der Niederlande von Spanien eine so hervorragende Rolle spielt. Wie sein Schwager, der Prinz von Oranien, schwur auch Graf Wilhelm von dem Berge der katholischen Religion ab und stand in der vordersten Reihe derer, welche sich der spanischen Regierung widersetzten. Als 1567 Herzog Alba in Brüssel sein Schreckensregiment aufgerichtet hatte, das seine Tätigkeit mit der Hinrichtung der Grafen Egmont und Horn begann, flüchtete Graf Wilhelm vom Berge mit den meisten seiner Mitverschworenen nach Deutschland. Vor den Blutrat in Brüssel geladen, hütete er sich zu erscheinen; er wurde auf ewig des Landes verbannt, und seine Besitzungen von den Spaniern okkupiert. Erst als 1572 die Geusen den Spaniern Brielle entrissen hatten und sich die ganzen nördlichen Niederlande gegen Spanien erhoben, erschien Graf Wilhelm vom Berge wieder auf dem Plan und entwand mit seinem selbstgeworbenen Heere den Spaniern die bedeutendsten Städte des Gelderlandes und von Overyssel. Doch war sein Triumph von kurzer Dauer. Friedrich von Toledo, der Sohn des Herzogs von Alba, eroberte das Gelderland zurück und zerstreute die Truppen des Grafen vom Berge, der sich mit einem kläglichen Reste des Heeres wiederum nach Deutschland zurückziehen mußte, wo er sich bis 1576 in Bremen aufhielt. In diesem Jahre kam zwischen der Regierung in Brüssel und den Aufständischen ein Bündnis zur Herstellung des Friedens, die sog. Genter Pazifikation, zustande, welche auch dem Grafen vom Berge die Rückkehr in die Heimat gestattete. Persönliche Eifersüchteleien und Neid über die Bevorzugung des Prinzen von Oranien, seines Schwagers, durch die Generalstaaten riefen aber bei Wilhelm vom Berge eine feindliche Stimmung gegen diesen und die

Partei der Staaten überhaupt hervor; seit 1580 stand er in geheimen Unterhandlungen mit der spanischen Regierung und trug sich 1583 als Statthalter des Gelderlandes mit dem Plane, mit dem Führer der spanischen Truppen, Alexander Farnese, einen Sonderfrieden einzugehen, als der Kanzler von Geldern ihn mit Frau und Kindern und dem ganzen Gefolge am 5. November 1583 plötzlich verhaften ließ. Man brachte ihn nach Holland, wo er nacheinander in Dordrecht, Bommel und Delfshaven gefangen saß, ließ ihn aber schließlich unter der Bedingung frei, daß er staatische Truppen in die Städte und Schlösser seines Landes aufnehmen mußte.

Diese Demütigungen durch die Generalstaaten verbitterten dem Grafen den Rest seines Lebens. Von der ihm auferlegten Verpflichtung suchte er sich mit allen Mitteln frei zu machen. Empört über die Behandlung ihres Vaters, gingen seine drei ältesten Söhne[39]) nun ganz zur spanischen Partei über; sie nahmen Dienst an im spanischen Heere, in dem sie sich in der Folgezeit als Feldherren sehr hervortaten. Graf Wilhelm selbst starb im November 1586 auf seinem Schlosse Ulft im Alter von kaum 48 Jahren.

Auf diesen Lebenslauf des Grafen Wilhelm vom Berge mußte hier näher eingegangen werden, weil dadurch auch der Lebensgang seiner Kinder wesentlich beeinflußt wurde. Von seiner Gemahlin Maria von Nassau, der Schwester Wilhelms von Oranien, hatte er acht Söhne und sieben Töchter. Unter den letzteren wurde Elisabeth am letzten Tage des Jahres 1563 geboren. Ihre Taufpaten waren der Bruder ihres Vaters, Graf Friedrich vom Berge, der Emmericher Stiftspropst Dietrich von Loe und zwei Eltener Stiftsdamen, Gräfinnen von Manderscheid und Sayn.

[39]) Es waren dies:

a) Hermann, geboren 2. Aug. 1558. Er wurde später Gouverneur des spanischen Gelderlandes und Kommandant der spanischen Truppen im Kriege gegen die vereinigten niederländischen Provinzen. 1593 verteidigte er Rees gegen die staatischen Truppen und zwang sie zum Rückzuge. Er war Ritter des Ordens vom Goldenen Vließe und starb 1611 zu Spaa.

b) Friedrich, geboren 18. Aug. 1559. Er wurde nacheinander Statthalter in Friesland, Artois und dem spanischen Gelderland. Bei der Belagerung von Ostende zeichnete er sich unter Erzherzog Albrecht von Österreich sehr aus, bei dem er in besonderer Gunst stand. Als Oberbefehlshaber der spanischen Armee zwang er den Prinzen Moritz von Oranien zur Aufgabe der Belagerung von 's Hertogenbosch. 1605 eroberte er Middelburg in Flandern. Er war Ritter des Goldenen Vließes und starb am 3. Sept. 1618 zu Boxmeer.

c) Oswald, geboren 1561, trug zum Siege der spanischen Truppen bei Amerongen wesentlich bei und wurde am 27. Jan. 1583 im Gefecht bei Boxum unglücklicherweise von seinen eigenen Soldaten tötlich verwundet.

18. Gräfin Elisabeth vom Berge.

Über die Jugendzeit der Gräfin Elisabeth sind uns keine weiteren Nachrichten erhalten. Es ist anzunehmen, daß sie ihre ersten Kinderjahre auf den väterlichen Schlössern 's Heerenberg und Ulft zugebracht hat, bis diese in dem Jahre 1568 von den spanischen Truppen eingenommen wurden. Vielleicht ist sie als kleines Kind auch einmal mit ihren Eltern in Brüssel gewesen; nach 1567, also nach ihrem vierten Lebensjahre, dürfen wir aber eine Reise nach dort nicht mehr annehmen, weil sich unter dem Schreckensregiment des Herzogs Alba sicherlich kein Mitglied der Familie des aus seinem Vaterlande verbannten Grafen vom Berge nach Brüssel wagen durfte. So wird Elisabeth während der Verbannungsjahre das Wanderleben ihrer Eltern geteilt und sich an verschiedenen Orten Deutschlands, unter anderem fast vier Jahre in Bremen aufgehalten haben, wo ihr jüngster Bruder, Graf Heinrich vom Berge, der spätere Statthalter des spanischen Gelderlandes[40]), geboren wurde.

Es ist mir nicht bekannt, ob Elisabeth unter denjenigen Kindern des Grafen Wilhelm IV. war, welche mit ihrem Vater und ihrer Mutter 1582 auf Befehl der Generalstaaten gefangen genommen wurden. Als aber infolge der schmählichen Behandlung, die ihr Vater von den Generalstaaten erfuhr, sich seine drei ältesten Söhne offen zur spanischen Partei schlugen und selbst im spanischen Heere Dienst annahmen, da wird dieser Gesinnungswechsel auch auf Elisabeth nicht ohne Einfluß geblieben sein. Durch ihre Brüder kam sie in Beziehungen zum spanischen Hofe in Brüssel, wo sie die katholische Religion kennen lernte, und bei dem engen Verhältnis, in dem damals nicht nur in den Niederlanden Politik und Religion zu einander standen, wird auch sie, die während der Zugehörigkeit ihrer Eltern zur Partei der Generalstaaten in der Lehre Calvins erzogen war, jetzt zur katholischen Religion übergetreten sein. Mit diesem Glaubenswechsel bringt der Jesuit Reiffenberg in seiner Geschichte des Jesuitenordens am Niederrhein eine Wundergeschichte in Verbindung, die er im zehnten Lebensjahr der Gräfin Elisabeth in einer Brüsseler Kirche sich ereignen

---

[40]) Geboren 1573. In spanischen Diensten wurde er nacheinander Rittmeister der Kavallerie, dann Oberst, General der Artillerie, Ritter des goldenen Vließes, Staatsrat und Oberbefehlshaber im spanischen Gelderland. Er zeichnete sich durch die heldenmütige Verteidigung der Stadt Groenlo gegen Moritz von Oranien aus und trug viel zur Einnahme von Breda bei. Zum Stift Essen stand er in nahen Beziehungen; seine zweite Gemahlin war eine Verwandte (Schwester?) der Äbtissin Maria Klara von Spaur. Von der spanischen Partei fiel er 1632 ab und starb im Jahre 1638 zu Zütfen.

läßt[41]); es ist jedoch, wie schon oben gesagt, aus inneren Gründen nicht wahrscheinlich, daß Elisabeth während der dreizehn Jahre von 1567 bis 1580 jemals in Brüssel geweilt hat.

Sicherlich aber war es bei Elisabeth nicht, wie bei so vielen ihrer Zeitgenossen, allein die Politik, welche ihren Religionswechsel veranlaßte, sondern es spielte bei ihr auch die innere Überzeugung von der Wahrheit der katholischen Lehre mit, der sie zum Unterschiede von ihren jüngeren Schwestern ihre ganze fernere Lebenszeit hindurch mit Eifer und Liebe angehangen hat. Wenn im April 1604 ihr ältester Bruder, Graf Hermann zum Berge, als er für sie um eine Präbende auf dem Stift Essen nachsuchte, durch seinen Abgesandten, den Drosten Burstart von Werth, erklären ließ, daß seine Schwester gewillt sei, sich in den geistlichen Stand zu begeben, so wird man das kaum für eine bloße Redensart halten dürfen, obgleich bei diesem Ersuchen für ihre Verwandtschaft wohl nur der Wunsch maßgebend war, Elisabeth, die bereits im 41. Lebensjahre stand, ihrem Stande gemäß versorgt zu sehen. Allerdings gelang es ihrem Bruder damals nicht, im Stift Essen eine Präbende für seine Schwester zu erlangen. Floris Burstart kam erst am 14. Oktober nach Essen, wo die Pröpstin von Eberstein, die — wie gewöhnlich — allein beim Stift an-

---

[41]) Reiffenberg berichtet in seiner Historia Societatis Jesu ad Rhenum Inferiorem, Bd. I (Köln 1764), lib. XIV, cap. XI, Nr. LXXV auf Grund einer Erzählung der Nachfolgerin Elisabeths in der Essener Abtei, der Gräfin Maria Clara von Spaur, über ihren Glaubenswechsel:

Enutrita fuerat una cum sororibus Calviniana in haeresi; et decem ferme annorum adolescentula se Bruxellas contulerat. Adjunxit hic illustribus sese aliquando feminis, reliquiarum causa celebriora urbis templa obeuntibus. Interest etiam cum iisdem rei Divinae, neque incuriose omnes Sacerdotis observat ritus. Consecratione peracta, videt amoenissima specie parvulum, et vultu plane Divino. Stupet, haeretque obtutu defixa: donec sacram speciem ex ritu fracturus Sacerdos arriperet. Verita hic adolescentula ne parvulum suis adhuc obversantem oculis durius tractaret, defectionem virium patitur et linquitur animo. Accurrunt circumsedentes Matronae, aspergunt aquulam et recreant languentem. Reddita demum sibi, et deliquii causam rogata, quae viderit, exponit, omnemque rem narrat. Mox errorem dedocetur et tam manifesto convicta prodigio fidem ultro amplectitur. Plura fuere alia, quae variorum circumferebantur sermonibus: tradita tamen posteris non sunt: quod non perinde essent, ac superiora in comperto. Illud plane indubitatum, Elisabetham quo tempore Essendiensibus praefuit, nihil majoribus in desideriis habuisse, quam ut veram Religionem tanto sibi beneficio commonstratam latius identidem suam per ditionem spargeret. Circumsepta tamen tot undique Sectariis, et ferventibus in vicinia Principum Juliacensium bellis, consultum non existimavit, vehementius urgeri negotium: plane sibi persuadens, lenta ac sensim destillante pluvia faecundius rigari arva, quam nimbis atque impetuosis imbribus.

wesend war, ihm erklären ließ, daß sie ihm eine Zusage nicht eher geben könne, bis ihre Mitkapitularinnen, die Gräfinnen Virneburg, die verreist seien, sich einverstanden erklärt hätten. Man wird nicht fehl gehen, wenn man in dieser wenig befriedigenden Antwort eine in höfliche Form gekleidete Ablehnung erblickt, die in dem katholischen Bekenntnis der Gräfin vom Berge ihren Grund hatte.

Aber in dem Bestreben, der Gräfin Elisabeth in einem adligen Damenstift eine standesgemäße Versorgung zu verschaffen, ermüdeten ihre Verwandten darum nicht. Die Essener Fürstäbtissin Margarethe Elisabeth, die einen Monat später in Arnheim starb, war auch Äbtissin des Stifts Freckenhorst im Münsterlande gewesen; nach ihrem Tode hatten sich die Angehörigen und Freunde des Hauses Berg für ihre Verwandte um die Würde der Äbtissin in diesem Stift bemüht. Obgleich auch hier die Mehrzahl der wahlberechtigten Kapitularinnen kalvinisch war und deshalb eine Tochter des Grafen Simon zur Lippe die meiste Aussicht hatte, zur Äbtissin gewählt zu werden, gelang es doch den Bemühungen des eifrig katholischen Grafen Johann von Rietberg, des Besitzers der Freckenhorst benachbarten Grafschaft Rietberg, die Wahl der Gräfin Elisabeth vom Berge durchzusetzen[42]).

---

[42]) Über die Freckenhorster Wahl vgl. Reiffenbergs Historia Societatis Jesu ad Rhenum Inferiorem, Bd. I, lib. XIII., cap. I, 1 nach einer Erzählung der Essener Fürstäbtissin Maria Klara:

Essendiensis gynaecei Antistita Princeps est Imperii, ampliore, quam aliae hujusmodi Praesides ditione, et clientelarum numero spectabilis. Illustrem hunc Parthenonem jam inde ab anno superioris saeculi septuagesimo quinto ad quintum fluentis varia infecerat haeresis, nonnisi Calvinianis ad clavum sedentibus. Eadem Freckenhorstensi et Metelensi in Gynaeceo erat rerum facies. Plures istic praefuerant heterodoxae Comites: ac postrema humanis erepta, plurimarum denuo studia inclinabant in Acatholicam; jamque in propinquo exspectabant Comitis opulenti filii tres, ut sororem praeoccupatis sententiis delectam magna cum pompa adducerent. Visum Catholicis, ad propulsandum Religionis exitium, inplorandum esse Ritbergensem Dynastam saepius a nobis laudatum, ut sua ille auctoritate in aliam probatissimae vitae et fidei feminam eligentium puncta averteret. Is tametsi intelligeret, quam plenam invidiae aleam moveret: tamen procul habitis privatis rationibus, pluvio coelo, atque itinere difficili profectus est; affuitque praestituto electioni die, monens pleno in consessu de officio singulas, atque ita comitate sua ac verborum suavitate animos demulcens, ut peracto postridie solenni Sacrificio plurium calculis optaretur Elisabetha Comes Bergensis, egregiis ornata dotibus femina et avitae Religionis cumprimis studiosa.

Die Wahl in Freckenhorst fand statt am 17. Januar 1605. Die Gegnerin der Gräfin vom Berge war die 12jährige Gräfin Elisabeth von der Lippe, Tochter des Grafen Simon VI.

Dieser Erfolg aber war den Verwandten der Gewählten nur ein Ansporn, ihr nun auch das Stift Essen, das mit Freckenhorst seit langem durch Personalunion der Äbtissin verbunden war, zu verschaffen, und dieses Bestreben mußte bei der Uneinigkeit der beiden wählenden Kapitel, nach dem erfolgten Einschreiten des Nuntius, des Erzbischofs von Köln und des Herzogs von Kleve, sowie bei dem weitreichenden Einfluß und der ausgedehnten Verwandtschaft des gräflichen Hauses Berg von vornherein gute Aussicht auf Erfolg haben. Schon am Donnerstag, den 20. Januar, des Abends war ein Gesandter des Grafen Hermann vom Berge mit der Nachricht nach Essen gekommen, daß durch das „Fürschreiben" des Kurfürsten Ernst, der gleichzeitig Administrator des Bistums Münster war, das Fräulein Elisabeth vom Berge zur Äbtissin von Freckenhorst postuliert worden sei. Er hatte Auftrag, den Kurfürsten um seine Vermittlung zu bitten, daß diese Gräfin auch in Essen postuliert werde, und überreichte deshalb der hier weilenden kölnischen Gesandtschaft ein an den Kurfürsten gerichtetes Schreiben, das daraufhin von dem Rat Amstenrodt geöffnet wurde. Die kölnischen Gesandten hatten nun dem Boten, der sich direkt zum Kurfürsten begeben sollte, geraten, „alsbald promotorial-Schreiben von Sr. Exzellenz Graf Moritz (von Nassau) auszubringen", weil „die gräflichen Kapitularen zur Postulation nit geneigt" wären[43]). Daraufhin war der Bote zurückgereist, und nun brachte der Droste Buxstart eine ganze Anzahl gewichtiger Interzessionsschreiben mit. Denn nicht nur von ihren beiden ältesten Brüdern, die in spanischen Diensten hervorragende Stellungen bekleideten, sondern auch von den Häuptern der staatischen Truppen wurde die Wahl der Gräfin Elisabeth vom Berge den beiden Kapiteln des Stifts Essen angelegentlich empfohlen. Prinz Moritz von Oranien, der Sohn des Grafen Wilhelm von Nassau, war ihr leiblicher Vetter; der Graf Philipp von Hohenlohe, ein General in staatischen Diensten, hatte eine Tochter des Prinzen Wilhelm von Oranien, also eine Kusine der Gräfin Elisabeth vom Berge, zur Frau; Graf Floris II. von Kuilenburg, einer der angesehensten Großen des Gelderlandes, hatte die jüngste Schwester der Gräfin Elisabeth, die Gräfin Katharina vom Berge, am 22. Februar 1601 geheiratet[44]).

---

[43]) Nach den Freckenhorster Akten im Staatsarchiv zu Münster.

[44]) Graf Floris hatte auch seine Tante, die Essener Äbtissin Margarete Elisabeth, zur Hochzeit eingeladen. In einem Schreiben aus Essen vom 20. Februar 1601 wünscht sie dem jungen Paare Glück zur Vermählung und dankt für die Einladung. Sie bittet aber, sie zu entschuldigen, „nicht allein wegen des ungestümen winterlichen Wetters, sondern vielmehr der täglichen Streuffereien

Über den Auftrag des Boten hatte der Lic. Averdunk am 24. Januar an den kurfürstlich-kölnischen Vizekanzler Dr. Dreher nach Lüttich berichtet, ihm das Schreiben des Grafen vom Berge übersandt und um Anweisung gebeten, wie man sich zu dieser Werbung zu verhalten habe. Der Kurfürst erwiderte dem Grafen Hermann vom Berge am 26. Januar, daß er seine Abgeordneten in Essen wegen der Postulation angewiesen habe, „daß sie Euer Schwester bei dem actu bester maßen gedenken und, soviel sich tun läßt, die Gelegenheit vermöge Eurer Bitt befürderen sollen"[45]).

Dieses für den Verlauf der Verhandlungen äußerst wichtige Schreiben des Kurfürsten von Köln an seine Abgesandten in Essen lautete folgendermaßen:[46])

„Nachdem wir aus Euerm Schreiben vernommen, daß die Elisabeth, geborne Gräfin zum Berge, zur Äbtissin unsers Stifts Freckenhorst postulirt und auch sie als in der katholischen Religion erzogen und geboren, deroselben auch zugethan, genugsam gerühmet wird, mit fernerem Bericht, daß Graf Hermann zum Berg, ihr Bruder, für sie bei dem Stift Essen und Euch zu ihrer Befurderung Ansuchung thue, inmaßen er denn auch zu demselben End an uns untertänigst geschrieben, so möchten wir wohl sehen, daß sie oder je das Fräulein von Stirumb, jedoch woferne die von Stirumb aufrichtig katholisch ist, dazu promovirt und gefurdert werden könnte. Befehlen Euch demnach hiermit gnädigst, daß Ihr, dieweile keine katholische Kanonissen auf dem Stift sein, in alle Wege darauf gehet, daß eine unter den Kanonissen professionem fidei tue und sich also der Gebühr qualificiren würde; auf solchen Fall die election jener gegönnet werden könnte. Sonst aber werdet Ihr mit Zuthun des clevischen Abgeordneten die Canonicos, auch die Canonissen zur Postulation ermahnen und dabei unser jus metropolitanum in Acht nehmen und vermöge Euer Instruction Euch ab actu illo capitulari nit abdringen lassen und zu Graf Hermann von dem Berg Schwester Beförderung, soviel sich thun lassen will, Euch unternehmen, in alle Wege aber daran sein, daß keine unkatholische Person eingedrungen werde. Was die Zehrungskosten belanget, wollet Ihr dem Licentiat Averdunk der Ort den Verlag thun. So soll es Euch zu Köln von uns der Gebür wieder entrichtet werden."

Lüttich, 26. Januar 1605.

Ernst, Churfürst."

---

und Unfälligkeiten halben, dardurch wir von hinnen ohne die höchste Gefahr nicht zu kommen wissen". Korrespondenz unter den Kuilenburger Beständen im Reichsarchiv zu Arnheim.

[45]) Staatsarchiv Münster, Stift Freckenhorst.

[46]) Ebenda.

Auch bei den klevischen Gesandten hatte der Droste von Werth bei dieser seiner ersten Anwesenheit in Essen vorgesprochen und „mit starker Mundwerbung von dem Grafen von dem Berge“ ihnen eröffnet, daß „durch Interzession sowohl Ihrer Altesse, des Erzherzogen, als auch Ihrer Exzellenz, Graf Mauritzen“, dessen Schwester, Elisabeth vom Berge, in Freckenhorst zur Äbtissin erwählt sei, daß dieselbe aber „in Erlangung einer gräflichen Essendischen Präbenden jedesmals durch die abgestorbene Frau Äbtissin, wie auch itzige Pröpstin wäre umgeführt und von einer Zeit zur andern hingewiesen“; er bat, daß die Kommissarien dem Haus Berge in dieser (Essener) Wahl befürderlich sein wollten, und erbot sich, „einwendig zehn Tagen sowohl von Ihrer Altesse als Excellentie scharfe und ernstliche Vorschreiben mit starken Verheischen und Gnaden“ auszubringen, wie auch vom Herzog von Kleve.

Die klevischen Gesandten antworteten ihm, daß sie für ihre Person wenig dazu tun könnten und seine Werbung sehr spät komme, da die Frist fast verlaufen sei; in der Überzeugung aber, daß ihr Herzog „das Haus von dem Berge zu befürderen allezeit geneigt gewesen wär, wie auch noch“, so rieten sie, ebenso wie die kölnischen Räte, dem Drosten, er möge „um Erhaltung des Vorschreibens keine Zeit verlieren, sondern eilends Ihrer Altesse und sonderlich Ihrer Excellentie (weil die holländischen Thaler dieser Ort mehr in Brauch itzo, dann die Reichsthaler) Interzessionsschreiben ungesäumet beiden Kapitelen lassen präsentieren“; es würde dann an des Herzogs Fürsprache nicht fehlen, „dafern sich das Fräulein **juxta statuta, fundationem et capitula** qualifizieren würde“.

19. Die Empfehlungsschreiben.

In seinem für Elisabeth an das Essener gräfliche Kapitel gerichteten Empfehlungsbrief, den der Droste von Werth am 5. Februar überreichte, schrieb Prinz Moritz von Oranien, es sei ihm „eine angenehme Zeitung gewesen, zu vernehmen, daß seine freundliche liebe Base, Fräulein Elisabeth, geborne Gräfin zu dem Berge, zu einer Äbtissin und Frau des Stifts Freckenhorst erwählet“ worden sei. Da nun aber „das kaiserliche und fürstliche Freistift Essen eine geraume Zeit mit ermeldtem Stift Freckenhorst dermaßen vereiniget“ gewesen „und mit innerlicher Korrespondenz und Freundschaft verhaftet, daß beide durch e i n e Äbtissin und Frau geregiert und administriert sein gewesen“, so halte er dafür, daß die Kapitularinnen seiner Base „vor andern die Ehre gönnen“ würden, und wünscht, daß sie gleichfalls zur Äbtissin des Stifts Essen erwählt werde. Deshalb richtet er an die Gräfinnen seine „freundliche Bitt und günstiges Gesinnen“, sie

möchten „dieselbige in dieser anstehenden Wahl vor anderen für rekommandiert halten", und will es ihnen „neben dem Haus Berg mit freundlich geneigtem Willen zu verschulden erbötig" sein. Das Schreiben ist im Haag ausgefertigt und vom 28. Januar 1605 datiert.

Graf Philipp von Hohenlohe, der Schwiegersohn des Prinzen Wilhelm und Schwager des Prinzen Moritz von Oranien, bat in seinem Empfehlungsschreiben das gräfliche Kapitel ebenfalls, seine „freundliche liebe Base, Fräulein Elisabeth vom Berg, Äbtissin zu Freckenhorst, für rekommandiert zu halten," weil ihm „ein sonders angenehmes Gefallen beschehe", wenn ihr, den beiden gräflichen Häusern Nassau und Berg zu Ehren, die Abtei zu Essen aufgetragen würde. Er verspricht dafür dem Kapitel, bei den Herren Generalstaaten und Seiner Exzellenz Prinz Moritz von Oranien, „denen beiden mit der Wahl auch ein sonders und angenehmes Gefallen beschicht", zu Wege zu bringen, daß das Stift so viel als möglich mit Durchzügen und Einlagerung von Reitern und Knechten von seiten der Staaten verschont werde.

Der Graf von Kuilenburg gab seinem Drosten keine schriftliche Empfehlung für seine Schwägerin mit, sondern nur ein Beglaubigungsschreiben. Darin bat er die Gräfinnen, dem Überbringer Floris Buxstart Gehör und Glauben zu schenken und ihn mit guter, zuverlässiger Antwort zu versehen. Er versprach ihnen, sie dann beim Prinzen Moritz und der staatischen Regierung so zu empfehlen, daß es dem Stift zweifellos zu Vorteil und Wohlstand gereichen werde.

Als Drost Buxstart diese Empfehlungsschreiben am 5. Februar dem gräflichen Kapitel überreichte, fügte er mündlich hinzu, daß „sein gnädiger Herr Graf zu Kuilenburg vermerkt, daß aus diesen Mitteln (d. h. aus der Mitte des Kapitels) zur Wahl nit wollte verfahren werden"; er lasse deshalb bitten, daß seine Schwägerin vor andern postuliert werden möge. Dabei gab der Droste im Auftrage seines Herrn die ausdrückliche Versicherung ab, daß die Gräfinnen an ihren Dignitäten, Präbenden und Gefällen nicht geschädigt und in ihren Gewissen nicht sollten beschwert werden. Er zeigte auch an, daß er nur vier bis fünf Tage in Essen bleiben könne, und bat deshalb, ihn nicht so lange warten zu lassen.

Während bei der Überreichung der Empfehlungsschreiben an das Kanonichenkapitel Johann von Dellwig als klevischer Abgesandter zugegen war, erbaten und erhielten die klevischen Deputierten bei den Gräfinnen noch eine besondere Audienz, in der sie gleichfalls im Namen ihres Herzogs „durch mündliche Werbung und Verlesung ihrer Instruktion" für das Fräulein vom Berge anhielten, und außerdem seitens des Herzogs als Erbvogt des Stiftes eine genügende Bürgschaft dafür in Aus-

sicht stellten, daß die Gräfinnen im Besitz ihrer Pfründen bleiben und in ihrem Gewissen nicht beschwert würden.

Schließlich überbrachte der Graf von Bronkhorst zu Gronsfeld[47]) den Damen noch zwei Empfehlungsschreiben von den Brüdern der Gräfin Elisabeth, den beiden Grafen Hermann und Heinrich von dem Berge, welche der spanischen Partei angehörten und im spanischen Heere als angesehene Truppenführer gegen die Generalstaaten gekämpft hatten oder noch kämpften.

---

[47]) Der Graf von Gronsfeld bemühte sich nach wie vor sehr für die Gräfin vom Berge, wie ein Schreiben beweist, das er am 8. Februar von Eyll aus an den Herzog von Kleve richtete. Es heißt darin: „E. F. G. werden nunmehr zweifelsfrei gnädig berichtet sein, welcher Gestalt weiland die Äbtissin . . . in dem Herrn entschlafen und es nun allbereit dahin gelangt, daß hochnotwendig, ohn einigen fernern Verzug zu einer Wahl künftiger Frauen Abbatissin geschritten werden müssen. — Wann dann itziger bedrängter unruhiger Zeiten halber diesem Stift ob- und anliegen will, ein solche qualifizierte Person zu eligiern, welche sowohl der römischen uralten katholischen Religion zugethan, als auch derselben halber vermeldtes löbliches Stift samt dessen angrenzenden Benachbarten, bevorab E. F. G. Landen und Unterthanen in friedlichem Wesen, Ruh und Einigkeit erhalten, auch allen Schaden, Unheil abgewandt werden möchten, so habe ich mich hierauf aus getreuem wohlmeinendem Herzen sowohl dem Stift als den benachbarten angrenzenden unschuldigen Leuten zu der auch hochwürdigen und wohlgebornen Frauen Felicitas, der auch kaiserlichen freien weltlichen Stifter zu Hervorde Abbatissin, sodann zu obbemeldten Essen und auch Vreden Pröpstin, geborne Gräfin zu Eberstein, meiner günstigen Frauen und lieben Frauen Schwestern, jüngsthin nacher Essen begeben und dieses Werk mit dieselbe soweit gebracht, daß Ihre Liebden gütlich dahin verstanden, ein Fräulein vom Berg (weil vermög der Fundation keine postuliert mag noch kann werden), welche professionem fidei gethan, zu praebendieren und consequenter zu eligieren helfen.

Dweil nun die Herrn Grafen zu Berg ein solche Wohlmeinung allbereit mit dankbarem Gemüt angenommen, hierdurch dann sowohl auf einer- als anderseits kriegenden Teile Verdenken und gefährliche Anschläg vermieden und also dieses Stift zu solchem Ende in Fried und Einigkeit samt die benachbarten Örter sicherlich wohnen möchten, hierauf geb E. F. G. in Unterthänigkeit zu bedenken, ob nit zu besserm Fortgang und Befürderung eines gutherzigen Vorschlags und angefangenen Werks sowohl bei den gräflichen als geistlichen Capitularn mit fürstlichem Ernst zu verfügen und zu ermahnen, dies hochwichtig Werk dermaßen in fleißige Aufacht zu nehmen, damit obwohlgen. Gräfin zu dem Berg zu einer Präbend und folgends abteilichen Stand kommen und gelangen möchte. Hiermit würd das Stift und Nachbarschaft in guter Ruh verbleiben, werdens auch zuvörderst die Herrn Grafen zu dem Berg neben sämtlicher derselbigen Freundschaft samt mir mit gehorsamen bereitwilligen Diensten verschulden, die armen unschuldigen Untertanen und dern sämtliche Nachkömmlingen dessen sich erfreuen, auch mit eifrigem, unnachlässigem Gebet Gott den Allmächtigen um E. F. G. langwierige Gesundheit, glückliche, friedliche Regierung treulichst anzurufen die Tag ihres Lebens nimmer vergessen.“

20. Die Kanonichen entscheiden sich.

Erneute Verhandlungen zwischen den Kanonichen und den klevischen Gesandten fanden am 7. Februar statt[48]). Der Droste von der Recke erinnerte die Kanonichen an den im Augsburger Religionsfrieden begriffenen geistlichen Vorbehalt, nach welchem katholische geistliche Reichsstände beim Übertritt zum Protestantismus ihre Benefizien verlören. Da nun im gräflichen Kapitel keine geeignete Dame vorhanden sei, so verstoße die Postulation einer auswärtigen Dame nicht gegen die Fundation und die Statuten des Stifts. Er empfahl deshalb nochmals nachdrücklich die Postulation der Gräfin von dem Berge, zumal diese auch durch den päpstlichen Nuntius, den Herzog von Kleve und den Kürfürsten von Köln empfohlen werde. Besonders wies er darauf hin, daß die Gräfin sich der Fürsprache der namhaftesten Heerführer der beiden sich bekriegenden Parteien erfreue, womit er auf Moritz von Nassau und den Grafen Hohenlohe als Feldherrn der staatischen Truppen und die beiden Grafen vom Berge als Heerführer der spanischen Partei hindeutete. Im übrigen habe ja auch der Nuntius gedroht, daß er, wenn man „die Sachen zur De-

---

[48]) Die Instruktion für diese Audienz enthält ein Brief des Herzogs vom 29. Januar an die klevischen Gesandten, in dem es heißt, sie sollen „die wohlgeborne Gräfinnen, unsere lieben Nichten, auch Kanonichen, erinnern, daß sie an kölnischen und andern Benachbarten sich zu spiegelen, ihnen und den armen Untergehörigen kein unwiederbringlich Leid über den Hals zu ziehen, welches sie bei der Röm. kais. Maj., unserm allergnädigsten Herrn, auch Kurfürsten und anderen Ständen des heil. röm. Reichs und künftig bei der lieber Posterität nit würden zu verantworten haben; bevorab dweil auch in des heil. röm. Reichs Abscheiden versehen, daß von der alter Religion abtretende Praelaten (ihren Ehren ohne Nachteil) ihre geistliche Würden und Benefizien alsbald ohn einige Verwiderung oder Verzug zu verlassen, destoweniger Unkatholische darzu anzuordnen, die Kapitularen und denen das zugehört, eine Person der alten Religion verwandt zu wählen und zu ordnen, welche auch bei der Stifts Recht, Gerechtigkeit und Güteren altem Herkommen nach gelassen würde.

Gestalt daß diesfalls und ob das gräflich Stift ein anders vorzunehmen unterstehen würd, mit solchem besorglich ein unaufhörlich Leid sich selbst und dem Land überziehen möchten und dabei verbrochener Reichsabschied sich mit zu entwehren hätten; wann aber die postulationes daselbsten unzulässig sein sollten (welchs wir schwerlich zu glauben, bevorab im Fall keine qualifizierte aufm Stift zu finden), ein tunlicher Weg vorhanden, auch vorgeschlagen, der von den Gräflichen des Stifts anfänglich nit geunbilligt, mit dem Fräulein von dem Berg, wann ihr ein Proeven conferiert, in deren Besitz geführt und vermög der Statuten aus der Schulen gebeten würde, gemeldtes Fräulein von fürst- und gräflichen Stands Personen wegen naher Verwandtnis und ihres bis dahin guten, rühmlichen Verhaltens darzu sonderlich kommendiert worden: so ist hiemit unser gnädiger Befelch (wofern sie anders qualifiziert), aber-

volution verlaufen werde lassen (d. h. wenn man die kanonische Wahlfrist von drei Monaten werde verstreichen lassen), alsdann eine (Äbtissin) ex jure devoluto darstellen wollte."

Daraufhin beschlossen denn die Kanonichen einstimmig, die Gräfin Elisabeth vom Berge zu postulieren unbeschadet der Wahlkapitulationen und der feierlichen Vornahme der Postulation.

Über die Wahlbedingungen setzten dann die Verhandlungen zwischen den klevischen Abgesandten und den Stiftsherren sofort ein. Von den ersteren erklärte der Drost von der Reck: Die Not der Zeit erfordere, daß man den Bogen nicht zu straff spanne; die gräflichen Kapitularinnen würden sich nicht gern vertreiben lassen; wenn sie aber versichert würden, daß sie ihre Benefizien und Dignitäten behielten, so würden sie sich zur Postulation der Gräfin vom Berge wohl auch mit verstehen. Sein und seines Kollegen Auftrag gehe dahin, die Wahl möglichst ohne Zwiespalt zu erledigen. Bei den Verhandlungen mit den Gräfinnen hätten diese eine Bürgschaft von Prinz Moritz und dem Grafen von Hohenlohe verlangt, „weil in Concilio Tridentino versehen" sein sollte, „haeretico non esse servandam fidem" (dem Andersgläubigen gegenüber

---

malig bei den beiden Gräflichen und Kanonichen in unseren Namen die ernstfleißige Anmahnung zu tun und zu beförderen, daß sothaner Weg eingefolgt werde, auch Doktor Georg Kumpsthoff anzumelden, daß uns äußerlich, doch ganz glaublich von beständigen Örteren Bericht einkommen, daß er die Gräfliche und Kapitularen von itz angezogenem, vor sich selbsten richtigen Weg abzuführen und dahin anzuleiten unterstanden habe, aus ihrem Mittel eine zu wählen, welche der katholischen und alter Religion unbekenntlich, mit dem Warschewlichem (warschauen = drohen), daß wirs künftig bevorab bei besorgten beschwerlichen Zufällen nit gutheischen, dann der Gebühr zu eiferen wissen werden; fort sollt Ihr des Stifts beide, Gräflich und Kanonichen, bestes Fleiß berichten, daß sie ihr jus nit devolvieren lassen, sintemal ihnen allenthalben viel daran gelegen, daß sie wählen oder postulieren, dweil sie in dem Fall gefällige Personen bekommen, die ihnen ihrer Wahl und Postulation und Befürderung zu dem Ehrnstand gut Dank wissen. Im widrigen Fall möcht ihnen vom Ordinario wider ihren Willen die vorgestellt werden, daran sie Zeit ihres Lebens das Weinigst beliebet und die des Stands ihnen den weinigsten Dank wissen thäte, dessen sie mit mehrem zu erinnern und sich zu bescheiden.

Wollen geschweigen, daß causa devoluti juris wir auch mit benachbarten Herren ferner in Unverstand und sie selbsten zu allerlei Ungelegenheit geraten möchten. Sunsten befrembt uns nit weinig, daß der Herr Churfürst zu Köln sich einiger Advocatie der Ort berühmt haben solle, dweil wirs reciproce et juratis pactis von unseren Vorfahren wohl rühmlich erblich herbracht, auf heutigen Tag kontinuiert und von niemand, auch des Kurfürsten L., daß uns dawider eingetragen werde, nit zu gestatten. Demnach auch solche und gleichsam seine, des Churfürsten L., Anmaßung zu widersprechen Euch hiemit gnädiglich anbefohlen haben wollen."

brauche ein gegebenes Versprechen nicht gehalten zu werden). Die klevischen Gesandten hätten die Beschaffung einer solchen Bürgschaft reformierter Grafen aber als ihrem Herrn verkleinerlich abgelehnt, wohingegen sie den kölnischen Gesandten veranlaßt hätten, daß diese sich beim Kurfürsten und dem päpstlichen Nuntius gegebenenfalls um Bestätigung der Postulationsbedingungen bemühen wollten.

Während die Verhandlungen im Gange waren, meldeten sich die kölnischen Gesandten, die sofort Zutritt zum Kapitel erhielten. Der vestische Landdechant Darl sprach den Kanonichen seine Freude darüber aus, daß sie sich zur Postulation der Gräfin vom Berge bereit erklärt hätten. Es sei aber zu befürchten, daß die Gräfinnen ihre Verwandten und Religionsgenossen bitten würden, sich ins Mittel zu legen, wenn man ihnen nicht pro ratione temporum mit Bescheidenheit begegne. Dann könnte novissimus error pejor priore werden. Darum hätten die kölnischen Gesandten auf folgende Vermittlungsvorschläge gedacht:

1. Die neue Äbtissin solle zwei oder drei katholische Gräfinnen in das Stift aufnehmen, die den Chorgesang zu versehen, ihre Pröven und Präsentien zu genießen und vor dem Eintritt in ihr Amt das katholische Glaubensbekenntnis abzulegen hätten;

2. für die Zukunft sollten überhaupt nur solche Gräfinnen als Stiftsdamen zugelassen werden, welche vor der Äbtissin und dem Capellanus honoris das katholische Glaubensbekenntnis ablegen würden; aber

3. sollten die Kanonichen darein willigen, daß die jetzigen drei Kapitularinnen beim Stift bleiben und „in ihrem Gewissen nit inquiriert" würden, wenn sie „mit Predigten, Begräbnissen usw. kein Ärgernis geben" wollten.

Wenngleich einige aus den Kanonichen sich nicht damit einverstanden erklären wollten, daß die Pröpstin von Eberstein und die beiden Gräfinnen Virneburg bei ihren Dignitäten bleiben sollten, ohne den Chordienst mitzuversehen, so willigte man doch darin, daß mit den Damen darüber Verhandlungen angeknüpft werden sollten, welche die klevischen Gesandten zu übernehmen versprachen.

Am folgenden Tage erklärten die kölnischen Gesandten es für ein Mißverständnis, daß sie „sollten bewilligt haben, daß die anwesenden Gräfinnen bei ihren Dignitäten und Offizien verbleiben und doch zur Teilnahme an den Zeremonien nicht verbunden sein sollten". Sie hätten in dieser Beziehung „der künftigen Äbtissin die Hände nicht binden wollen, sondern nur gemeint, daß man circa secreta et particularia conscientiarum, als Beichten und Kommunizieren, mit ihnen dissimulieren solle".

21. Der Entschluß der Gräfinnen.

Noch am gleichen Tage, am 7. Februar, gaben die kölnischen und klevischen Abgesandten nebst dem Rechtsbeistand der Damen, dem Lic. Wintzler, dem Kanonichen-Kapitel die Erklärung ab, daß nunmehr auch die Gräfinnen zur Postulation der Gräfin Elisabeth von dem Berge bereit seien. Sofort setzte man den Termin zur feierlichen Vornahme der Postulation auf den 25. Februar fest und ließ davon dem Gerichtsschreiber des Kapitels Christophorus Coci durch den Kanonikus Johann von Geldern und den Protokollführer Mitteilung machen.

Die Verhandlungen, welche diesen Entschluß zur Folge hatten, waren im Auftrage der Gräfinnen von dem Syndikus Dr. Kumpsthoff und dem Lic. Wintzler mit den kölnischen und klevischen Abgesandten auf dem Fürstenhofe[49]) geführt worden. Über die Bedingungen, unter welchen die Gräfinnen in die Postulation willigten, hatte der Lic. Wintzler einen Vertrag entworfen, in welchem es hieß, daß die gräflichen Kapitularinnen „zu Erhaltung guten friedlichen Wesens und Beförderung des Stifts und der ihm angehörigen Untertanen Wohlstands und Gedeihens, wie auch aus günstigem geneigtem Willen mit der postulierten Frau Äbtissin zu Freckenhorst sich dahin vereinbart und verglichen" hätten, daß die Damen sie „zur Äbtissin des Stifts zu Essen beförderen helfen" wollten; „jedoch dieser Gestalt und mit dem Vorbehalt, daß den gräflichen Kapitularinnen samt und sonders an ihren itzo habenden Prälaturen, Dignitäten, Präsentien und Aufkünften keine Eintracht oder Behindernis, noch auch in ihren Gewissen und habender Religion mit dem Chorgang, Gesang oder sonsten, in wasserlei Gestalt solchs auch sein möchte, Beschwerung zugefügt" werde, sondern daß die Gräfinnen „in guter vertraulicher Korrespondenz, Fried und Einigkeit zusammen leben und sich gegeneinander verhalten sollen; daß auch diesem zuwider die postulierte Äbtissin weder selbst noch durch jemanden anders etwas vorzunehmen oder zu attentieren" habe. Die zu Wählende sollte versprechen „bei gräflichen Ehren und Treuen an geschworenen Eides Statt", dieses „stet und fest" zu halten, und es wurde außerdem verabredet, daß „zu mehrer Festhaltung" der Herzog von Kleve als des Stifts Essen Erbvogt, Schutz- und Schirmherr gebeten werden sollte, diesem Vertrage „ein gnädiger Handhaber und Beschützer" zu sein. Nachträglich wurde dann noch hinzugefügt,

---

[49]) Der Fürstenhof stand dort, wo sich jetzt das Stadttheater befindet. Er bildete das Absteigequartier der Herzöge, wenn sie nach Essen kamen.

daß „aufs eheſt drei, vier oder mehr gräflichen Stands qualifizierte Fräulein präbendiert und aufgenommen werden“ ſollten, „damit der Kirchendienſt wie von alters gehalten werden könne“.[50])

Dieſer Vertragsentwurf wurde zunächſt auf dem Fürſtenhofe durch den Lic. Wintzler in Gegenwart des Syndikus Dr. Kumpſthoff den klevischen Geſandten vorgeleſen. Dieſe begaben ſich ſofort damit zu den kölniſchen Kommiſſaren. Als dann das Schriftſtück den ſtiftiſchen Räten wieder eingehändigt wurde, ſagte der Droſte von der Reck ſeinem Kollegen Dellwig in Gegenwart derſelben: wenn noch etwas darin zu ändern ſei, möge er es jetzt anzeigen. Dellwig ſcheint aber keinen Wunſch mehr gehabt zu haben, und ſo wurde der Entwurf dem gräflichen Kapitel durch Dr. Kumpſthoff und den Lic. Wintzler wieder zugeſtellt.

Es wurde dann die Reinſchrift angefertigt, der Gräfin vom Berge nach Freckenhorſt zur Unterſchrift und Beſiegelung zugeſchickt und, als ſie von dort vollzogen zurückkam, von der Pröpſtin in Verwahrung genommen.

22. Die Gründe der Gräfinnen.

Zwei Briefe der gräflichen Kapitularen ſind uns erhalten, aus denen die Gründe erſichtlich ſind, welche die Gräfinnen ſo ſchnell zur Einwilligung in die Poſtulation der Gräfin vom Berge bewogen. Der erſte iſt an den Prinzen Moritz von Oranien gerichtet und ſtellt die Antwort auf deſſen Empfehlungsſchreiben für Eliſabeth vom Berge dar, in welchem er auf die ſchon ſo lange beſtehende Perſonalunion zwiſchen den beiden Stiftern Eſſen und Freckenhorſt hingewieſen hatte. Die Gräfinnen erwiderten ihm darauf am 7. Februar, daß die Stifter „dennoch dermaßen nicht uniert“ ſeien, „daß beide Prälaturen bei einer gräflichen Perſonen notwendig ſein und bleiben“ müßten, zumal es beim Stift Eſſen „nach Inhalt der Fundation“ hergebracht ſei, „daß aus der Mitte der reſidierenden gräflichen Kapitularen eine Äbtiſſin gewählt“ werde. Die Kanonichen hätten aber zu der Gräfinnen Verkleinerung teils aus ſich, teils auf Antreiben des päpſtlichen Nuntius „ein anderes befördert“, um die Damen wider ihr Gewiſſen und ihre Freiheit zur Beſchwörung des Konzils von Trient zu zwingen. Wenn die Kapitularinnen nun aber auch auf die Interzeſſion des Prinzen Moritz und anderer ſich der abteilichen Prälatur und Dignität wohl begeben und das Fräulein von dem Berge Sr. Exzellenz zu Ehren und dem

---

[50]) Anlage III.

Hause Berg zur Freundschaft gern zur Äbtissin befördern helfen wollten, so werde Se. Exzellenz doch dabei wohl reiflich erwägen, wie hoch beschwerlich es ihnen sein müsse, in die Postulation zu willigen, wenn sie in ihrem Gewissen nicht frei und in ihrer Religion, Prälaturen, Präbenden, Aufkünften und Renten nicht unbeschwert und gesichert bleiben sollten. Aus diesem Grunde erachteten sie es für nötig, ihren Sekretarius Johann Pottgießer an Se. Exzellenz abzufertigen, um ihm über alles gründlichen Bericht zu tun.

Wie in den Verhandlungen mit den klevischen Räten bereits erwähnt wurde, beabsichtigten die Gräfinnen, sich durch den Prinzen Moritz in diesem Sinne eine Bürgschaft ausstellen und versprechen zu lassen, daß er, wenn sie in ihrem Gewissen betrübt oder sonst molestiert werden sollten, dieses nach Kräften abwenden und ihnen allen möglichen Beistand und Hilfe leisten wolle. Der Entwurf zu einer derartigen Assekuration befindet sich noch bei den Akten, doch ist das Schreiben auf den Einwurf des klevischen Gesandten, daß ein derartiges Verfahren dem Herzog verkleinerlich sei, nicht abgeschickt worden.

Der zweite Brief der Gräfinnen ist an den Grafen Arnold von Bentheim gerichtet und vom 5. Februar datiert. Auch dieses Schreiben knüpft an den letzten Brief des Grafen vom 9. bzw. 19. Januar an, für den sie sich zunächst ehrendienst- und freundlich bedanken. Von seinem Anerbieten, eine Gesandtschaft nach Essen zu schicken, hätten sie keinen Gebrauch gemacht, weil sie erst von einer Zeit zur andern verhofft hätten, die Kanonichen sollten nachgeben; später aber seien diese „so frech befunden", daß auch die Gesandtschaft wenig hätte ausrichten können. Wenngleich sie erwartet hätten, — so fahren die Gräfinnen in ihrem Briefe fort — daß die Wahlangelegenheit vermittels göttlicher Hilfe zu einem guten Auswege sich schicken würde, so hätten sie doch inzwischen gemerkt, daß „es dem Allmächtigen nach seinem göttlichen Willen gnädig gefalle, sie in Kreuz und Widerwärtigkeit noch eine Zeitlang zu üben". Nicht allein der Erzbischof von Köln und der Herzog von Kleve hätten durch ihre Gesandten steif und fest darauf bestanden, daß eine katholische Gräfin gewählt werden müsse, sondern auch die Kanonichen seien durch mehrere Schreiben des päpstlichen Nuntius ganz verhärtet worden. Zudem hätten der Prinz Moritz von Oranien, der Graf von Hohenlohe, der Graf von Kuilenburg sowie die klevischen Gesandten „einständig" für die Gräfin von dem Berge sollizitiert. Dabei dürften sie auch die Wahl nicht länger anstehen lassen, weil dann der Kurfürst und der Herzog im Verein mit den Spaniern jure devoluto das Fräulein von dem Berge oder eine andere als Äbtissin ihnen einfach mit Gewalt vorsetzen

würden. Da sie nun aber ihren geringen Beistand erwogen hätten und das Stift ungern in Unruhe und Verderben bringen wollten, da es ferner dem Allmächtigen noch nicht gefalle, diese Sachen zu andern Wegen kommen zu lassen, so seien sie zwar herzlich bekümmert, wären aber zu dem Entschluß gekommen, daß sie, wenn sie von Prinz Moritz von Oranien und dem Herzog von Kleve „einige Assekuration und auf widrigen Fall die Defension" erlangen würden, daß sie in ihrem Gewissen nicht sollten beschwert noch einigeswegs angefochten werden, dann doch lieber die abteiliche Dignität, die doch „bei diesen beschwerlichen Zeiten die onera nit wohl ertragen" könne, quittieren, als durch Widersetzung Unheil und Verderben erwecken wollten. Sie hätten auch ihre beschwerliche Lage den beiden Häusern Nassau-Dillenburg und Lippe mitgeteilt, von dort aber „geringen Trost" erhalten. Da nun aber der Prinz von Oranien vermutlich auf dem Landtag zu Arnheim weile, bitten die Damen den Grafen, in ihrem und seiner Nichten, der Gräfinnen von Wied, Interesse bei Seiner Exzellenz eine Assekuration und Defension zu befürworten.

Der Graf von Bentheim hat sich denn auch mit dem Prinzen von Oranien im Interesse des gräflichen Kapitels in Verbindung gesetzt; zu einer Assekuration aber ist es nicht gekommen.

23. Die Postulation und die Gesandtschaft nach Freckenhorst.

Um sich gegen alle Möglichkeiten zu sichern, ließen sich die kölnischen Abgesandten am 12. Februar von dem Kanonichenkapitel einen Auszug aus dem Protokoll einhändigen, in welchem der Beschluß über die Postulation der Gräfin von dem Berge niedergelegt war. Dazu ließen sie sich die Erklärung abgeben, daß dieser Beschluß als Postulation gelten solle, falls es am 25. Februar infolge irgendwelcher Zwischenfälle nicht zur feierlichen Vornahme der Postulation kommen werde.

Am 19. Februar früh morgens wurde der klevische Gesandte Dellwig bei den beiden Kapiteln wieder vorstellig und teilte mit, daß er Auftrag habe, die Postulation zu beschleunigen. Da in der nächsten Woche Fastnacht sei, so schlage er vor, die Postulation gleich heute vorzunehmen. Die Mitglieder beider Kapitel waren vollzählig anwesend, und ein Hindernis stand der sofortigen Vornahme der Postulation nicht entgegen. Des-

halb erklärten sich sowohl die Gräfinnen als auch die Kanonichen damit einverstanden[51]).

So fanden sich denn die Mitglieder der beiden Kapitel am 19. Februar, einem Samstag, in der Frühe um 9 Uhr auf dem Chor der Gräfinnen ein, um zu dem feierlichen Akt der Neuwahl der Äbtissin zu schreiten. Es waren vom gräflichen Kapitel alle drei residierenden Damen zugegen, vom Kanonichenkapitel ebenfalls sämtliche Stiftsherren, 14 an der Zahl, unter Führung des Dechanten Wirich Hiltrop und des Seniors Everhard Bottrop. Ob die Wahl in der seit Jahrhunderten üblichen Weise vorgenommen wurde, ist nicht bekannt; bei dem protestantischen Bekenntnis der Gräfinnen ist jedoch wohl anzunehmen, daß die gemeinschaftliche Anrufung des Heiligen Geistes vor der Wahlhandlung und die Absingung des Tedeum nach derselben unterblieben ist. Das Wahlprotokoll befand sich nicht bei den Akten, sondern nur eine Abschrift der in lateinischer Sprache gehaltenen Postulations-Urkunde, die zuerst von den Gräfinnen, dann von sämtlichen Kanonichen eigenhändig unterzeichnet wurde. Es geht aus diesem Dokument hervor, daß die Postulation der Gräfin Elisabeth von dem Berge, wie zu erwarten stand, einstimmig erfolgte;

[51]) Der Droste Joh. von Dellwig berichtete über diese Audienz und die sich daran anschließende Postulation am 19. Februar an die klevische Regierung:

„E. E. soll unverhalten sein, wie daß gestern, den 18. dieses, Floris Burstert, Drost von Werth, allhie mit unterschriebener assecuration angelangt, hab auch alsbald solchs neben ihm den gräflichen anwesenden Capitularen angezeigt: dem letzten Abschied gemäß würde es auch nun an dem sein, daß man erstes Tags zu der Postulation schritte, worauf Dr. Kumpsthoff in Namen der gräflichen Capitulare: es hätte Ihr G., die Frau Pröpstin, und die zwei Fräulein von Virneburg den unterschriebenen Rezeß empfangen, hätten auch verhofft, meines g. Fürsten und Herrn Ratifikation solle auch allbereit ankommen sein. Worauf ich: daß dieselbe nicht zu zweifeln, was Ihr G., Fräulein Elisabeth von dem Berg, angelobt, so werde mein g. Fürst und Herr auch nicht mit fälliger Gelegenheit die Ratifikation zu senden sich difficultieren. Worauf dieselbe alsbald morgen zu postulieren eingewilligt, wofern man die Canonichen darhin berichten könnte, worauf ich repliciert, daß die Canonichen hieein sich nicht zu suchen würden machen, hätte auch allbereit, daß dieselbe Capitul indiciert, gewisse Antwort. — Ist also heut, den 19. Februar, des Morgens um 8 Uhr Capitel gemacht, dar ich den Canonichen, was gestern bei den gräflichen Kapitularen vorgelaufen, angezeigt, darauf omnium votis concludiert, daß sie zu postulieren friedig. Sein also um zehen Uhr auf deroselben Chor in geistlichem Habit erschienen, dar dann die Canonichen aufgefordert und unanimiter Fräulein Elisabeth von dem Berg postuliert. — Weil ich aber durch Lic. Averdunk bericht, daß auf Cleve durch den Nuntium Apostolicum der Ratifikation halber geschrieben (in diesem Schreiben rät der päpstliche Nuntius dem Herzog von Kleve von der Ausstellung der Ratifikation ab), dessen er Kopei bei sich gehabt und mir gezeigt,

der Papst und dessen Nuntius wurden um Bestätigung derselben gebeten.[52])

Im Kapitel gaben dann die Gräfinnen noch die Erklärung ab, daß sie der Postulierten, die sich in ihrem Stift Freckenhorst aufhielt, die Mitteilung von der erfolgten Wahl durch eine besondere Gesandtschaft überbringen lassen wollten, zu der der Junker Johann auf dem Berge zur Ripshorst und der Sekretarius Pottgießer bestimmt wurden. Dem Drosten von Werth, Floris Burstart, wurde „auf vielfältig Anhalten" eine unterschriebene Ausfertigung des Decretum postulationis „zu seiner Nachrichtung" eingehändigt, damit er der Postulierten bereits eine vorläufige Botschaft von dem Ergebnis der Wahl überbringen konnte.

Ohne Vorwissen der gräflichen Kapitularen schlossen sich aber dem Drosten Burstart auf seiner Reise nach Freckenhorst der Lic. Averdunk von der kölnischen und der Amtmann Dellwig von der klevischen Gesandtschaft an, und da auch „hinterrücks" zwei der Kanonichen mitreisten, gestaltete sich die Reise zu einer feierlichen Gesandtschaft an die postulierte Abtissin zur amtlichen Anzeige der erfolgten Wahl. Darin erblickten die Gräfinnen einen Eingriff in ihre Rechte. Sie wiesen die Kanonichen nachdrücklich darauf hin, daß sie den gräflichen Kapitularen als den Stifts-Erbherren darin nicht vorgreifen durften, und sagten auch dem klevischen Abgesandten Dellwig „recht unter Augen, daß es ihm nicht gebührt habe, sich der Intimation unziemlicher Weise anzunehmen".

Dementsprechend lautete denn auch die Instruktion, welche die Gräfinnen ihren Abgesandten für die Reise nach Freckenhorst mitgaben. Sie sollten zunächst der Gewählten mitteilen, daß sie, wie es ihr vom Drosten Borstart wohl schon überbracht wäre, „am nächstvorigen Samstag durch Versehung des Allmächtigen und einhellige Stimmen der Gräfinnen zur Abtissin auf die unter Hand und Siegel getane Assekuration hin postuliert" worden sei. Dazu sollten sie ihr „Gottes Segen, zeitige und ewige Wohlfahrt" wünschen und der

hab ich (weil der Drost von Bochum nicht hie gegenwärtig und ich zwischen meinem g. Fürsten und Herrn und dem Nuntio Apostolico und Churfürsten von Köln keine Weiterung verursacht) dieselbe einzuliefern Bedenken gehabt, sonderlich, weil die Gräfliche, wie obgenannt, nicht so gar heftig darauf gedrungen, auch die Postulation nicht dadurch zurückgesetzt ist. Dar auch E. E. kein weiter Bedenken, dieselbe einzuliefern oder etwas darin zu verändern, vorgefallen, kann es noch füglich, wann postulata Posseß nimmt, geschehen, welchs vielleicht künftige Woch noch geschehen wird. Die Capitulationes, so die vorigen Abtissinnen geschworen und auch der Postulierten vorgelegt sollen werden, sein obgen. assecuration zuwider."

[52]) Anlage IV.

Hoffnung Ausdruck geben, daß diese Postulation „zur Ehre Gottes, dieses uralten Stifts und der armen Untertanen Wohlstand gereichen möge". Weil aber „sede vacante die Untertanen schier täglich durch das staatische Kriegsvolk überzogen und so mehr als auf den Grund ausgemergelt" seien, sollten die Abgesandten die Äbtissin ferner bitten, „sich zum allerförderlichsten beim Stift und der Abtei einzustellen", die Regierung in die Hand zu nehmen, die Rechtspflege anzustellen und vor allem bei Seiner Exzellenz und den Herren Generalstaaten dahin zu wirken, daß die armen Leute mit den beschwerlichen Einlagerungen möchten verschont bleiben. Wenn aber die kölnischen und klevischen Gesandten sowie die beiden Kanonichen in Freckenhorst bezüglich der Kapitulationen oder sonstwie etwas vorgebracht hätten oder noch vorbringen würden, das den gräflichen Kapitularen präjudizierlich sei, so möchten die Gesandten dem vorbauen und begehren, daß ohne vorheriges Anhören der Gräfinnen nichts Neues noch Ungewöhnliches vorgenommen werde. In dieser Hinsicht sollten sie auch die beiden Abgesandten der Kanonichen an ihre Pflicht erinnern. Bezeichnend ist dann noch folgende Bemerkung in der Instruktion: Wenn die Postulierte wegen der Einführungskosten und der Mahlzeit, welche die Gräfinnen der neuen Äbtissin nach altem Herkommen zu geben hatten, mit den Abgesandten sprechen würde, so möchten diese die Äbtissin bitten, darauf zu verzichten, weil es sich doch in diesem Falle nicht um eine eigentliche Elektion d. i. Wahl aus den wahlberechtigten Kapitularen, handle, und auch dem gräflichen Kapitel durch die Unruhen der Zeit „fast viele Kosten" entstanden seien. Was sonst noch weiter gesprochen werde und geschehen möchte, sollten die Gesandten sich sorgfältig merken, ad referendum aufnehmen und nach ihrer Zurückkunft „über alles gebührliche Relation tun".

Mit dieser Instruktion machten sich der Junker auf dem Berge zur Ripshorst und der Sekretarius Pottgießer am 22. Februar auf den Weg nach Freckenhorst.

24. Die Einführung der Postulierten.

Das eigenmächtige und heimliche Vorgehen der klevischen Räte und der Kanonichen bei der Benachrichtigung der postulierten Äbtissin hinter dem Rücken der Gräfinnen ließ diese also befürchten, daß hinterlistiger Weise etwas gegen sie ins Werk gesetzt werden sollte. Insbesondere bangten sie um die Einhaltung der Postulationsbedingungen, zumal die verlangte Bürgschaft des Herzogs von Kleve[53]) noch nicht eingetroffen war.

[53]) Schon am 7. Februar hatten die gräflichen Kapitularen an den Herzog von Kleve geschrieben: „. . . Wasgestalt uff E. G.

Sie wandten sich deshalb am Dienstag, den 22. Februar, schriftlich an den Drosten von der Reck zu Bochum, dem sie erklärten, daß sie sich am verflossenen Sonntag hauptsächlich deshalb zur Postulation der Gräfin vom Berge bereit gefunden hätten, weil sie von dem Amtmann Dellwig gehört hätten, daß die klevischen Räte mit der Feststellung des Wortlauts der Assekuration beschäftigt wären. Da nun aber hinter ihrem Rücken und ohne ihr Vorwissen zwei Kanonichen mit Dellwig sich nach Freckenhorst begeben hätten, obschon die Gräfinnen als die Häupter des Stifts das Decretum postulationis selbst der Postulierten hätten überbringen lassen wollen, so bäten sie den Drosten, zu dem sie besonderes Vertrauen hätten, er möge doch dafür Sorge tragen, daß ihnen die Assekuration von dem Herzog unverlangt möge eingehändigt werden.

Von der Reck erwiderte den Damen am 26. Februar, daß er nicht nur seinem Versprechen nach alles dem Herzog treulich und ausführlich überschrieben[54]), sondern auch bei den klevischen Räten und in Köln ihre Sache mit solchem Fleiß vorgebracht habe, als ob es eine ihn selbst betreffende Angelegenheit gewesen wäre. Er sei überzeugt und habe gewisse avisa, daß es beim Herzog keinerlei Bedenken und Weiterung geben werde, nachdem die Postulierte selber den Rezeß unterschrieben habe. Wenn hinter dem Rücken und ohne Vorwissen der Gräfinnen etwas vorgenommen sein sollte, so bedauere er das und glaube,

---

gnädige Befürdernis wegen des Fräulein zu Berge Postulation E. F. G. zu Ehren und allem friedlichen Wesen zum Besten wir uns willfährig, jedoch mit sicheren Konditionen und Vorwarden erkläret, werden E. f. G. von Deroselben Herrn verordneten Amtleuten und aufgerichtem Rezeß gnädig vernehmen. Demnach wollen wir außer allen Zweifel stellen, E. F. G. werden uns auch, als unser gnädiger Erbvogt und Schirmherr, hierüber in Ihre gnädige Protektion hinwieder lassen befohlen sein, mit demütiger Bitt, die darinnen angedeutte assecuration gnädig zu bewilligen und darüber bei Zeigern notdürftigen Schein mitzuteilen, solchs weilen es aller Seiten zum Frieden und Einigkeit gereichet, getrösten wir uns dessen also gänzlich und seind es in aller Ehren Gebührnis zu beschulden geflissen."

[54]) Es war das mit einem Schreiben vom 8. Februar geschehen, in dem es heißt:

„. . . und haben des Kapitels Gräfliche Ihr Fürstl. G. zu angenehmen Gefallen zu der Postulation zu verstehen sich erklärt, jedoch dergestalt, daß zuvorderst assekuriert, ihrer Gewissen frei und unturbiert vor ihr Person bei dero Aufkünften leben möchten, und obwohl darzu fremde ausländische Herrn hiebei zu ziehen Vorhabens, so haben dannoch endlich auf vielfältig getreue Unterhandlung sich dessen begeben und mit hochgedachten unsers gnädigen Fürsten und Herrn Assekuration als ihres Schutz- und Schirmherrn neben der postulandae Ratifikation (so kopeilich hiebei verwahrt und ad subscribendum durch Ihre Gnaden sollicitatorem per posta heut dato eingesandt wird und ante diem postulationis, quam 25.

dies auf die kölnischen Gesandten zurückführen zu müssen. Sobald als möglich werde er selbst nach Essen kommen, wo er den Damen dann ganz zur Verfügung stehe.

Wenige Tage später, am 1. März, erschien der Droste von Werth, Floris Buxstart, in Begleitung des Protokollführers der Kanonichen wiederum im Hause der Pröpstin vor den Gräfinnen und kündigte ihnen für Donnerstag, den 3. März, das Eintreffen der Postulierten an. Gleichzeitig forderte er die Damen auf, alle dazu Gehörigen berufen zu lassen und das convivium (gemeinschaftliche Mahl), wie es von altersher bräuchlich sei, anzulegen. Die Damen erklärten sich bereit, die Inhaber der vier Hofämter, d. h. den Schenken, den Kämmerer, den Marschall und den Drosten des Stifts, sowie die Kanonichen zum Empfang der Postulierten einzuladen; das convivium anzurichten, trügen sie aber Bedenken, weil es sich in diesem Fall nicht um eine eigentliche Wahl aus der Mitte des Kapitels, sondern um eine Postulation von außerhalb handle. Zudem wäre es ihnen auch nicht möglich, sich bis zum Donnerstag mit Fastenspeise angemessen zu versehen. Lediglich ein Stück Wein und ein Fuder Hafer wollten sie der Äbtissin zum Empfange verehren.

Alles dieses ließ keinen besonders freundlichen Empfang der Äbtissin in ihrem Stift erwarten. Ja, die Gräfinnen gingen noch weiter: sie verpflichteten sich gegenseitig schriftlich, mit der Postulierten gleich nach ihrer Ankunft, bevor noch die feierliche Inthronisation vor sich gehe, die folgenden drei Punkte festzulegen:

1. Sie wollten in Gegenwart des Grafen von Kuilenburg die Äbtissin nochmals höchstes Fleißes der vertraulich getanen Assekuration erinnern und sich von ihr die genaueste Einhaltung derselben versprechen lassen — nicht etwa, als ob sie

hujus beide Capitula unanimiter eingewilligt und persigniert, wieder ratificiert einzuliefern sich verpflichtet) zu contentieren sich declariert. Stehet also dahin, daß Ihr F. G. sich resolvieren, ob das also ratificiern und folgends angereichte Versicherung oder Rezeß unter deren Hand und Siegel geben und überschicken wollen, welches wir bestes Fleiß zu befürderen auf uns genommen. Dweil wir unsers g. F. u. Herrn intent dahin gerichtet, daß Fried und Einigkeit erhalten, alle Weiterung und Aufstand verhütet bleiben möcht, befunden, haben wir keinen nähern Weg unser Einfalt nach, wiewohl ganz beschwerlich, finden und erhalten können; erwarten darüber und sunsten dero Resolution und ferner Anordnung" . . . (Nachschrift:) „Sonsten, gebietende Herrn, den Punkt mit Doctor Kumpsthoff betreffend, ist derselbe, zum Fall die Sache zum guten End ist geraten, bis zum äußersten hinterhalten, nitdemin aber ihm angemeldet und gütlich ermahnet, sich dergestalt zu verhalten, daß Ihr Fürstl. Gn. bei dieser Sachen ihme zu verdenken kein Ursach gewinnen möcht . . ."

der Postulierten selbst in dieser Beziehung mißtrauten, sondern damit nicht etwa andere unfriedsame Leute sich unterstehen möchten, ihr einzureden, daß sie zur Einhaltung dieser Assekuration nicht verpflichtet sei.

2. Einen Vertrag, der nach dem Absterben der früheren Äbtissin von Manderscheid-Blankenheim durch die damaligen gräflichen Kapitularen und deren Verwandte und Freunde über verschiedene zur Erhaltung der Wohlfahrt des Stifts, des Friedens und der Einigkeit notwendige Punkte vereinbart und besiegelt sei, sollte die Postulierte mit den sie geleitenden Verwandten und Freunden durch einen besonderen Rezeß ebenfalls anerkennen, unterschreiben und besiegeln.[55])

3. Da nach altem Herkommen die Possession des Stifts einer neuen Äbtissin nur durch die gräflichen Kapitularen zu übergeben sei, sollte die Postulierte sich verpflichten, die Possession ebenfalls von niemand anders anzunehmen, und ferner in nichts willigen, das gegen die Freiheit und Gerechtigkeit des Stifts von irgend jemandem vorgenommen oder ihr von andern zugemutet werden möchte.

Da alles dieses zum Besten des Stifts gemeint sei, so möge es die Äbtissin auch nicht anders verstehen und aufnehmen.

Am Morgen des 3. März war man sich im gräflichen Kapitel über diese Bedingungen, die man der Postulierten noch unmittelbar vor der Inthronisation abzutrotzen gedachte, einig geworden und sah nun im Laufe des Tages ihrem Eintreffen entgegen. Aber sie kam an diesem Tage noch nicht, sondern schickte von der Reise einen Boten voraus mit der Bitte an die Gräfinnen, den Termin der Ankunft um einen Tag zu verlängern, womit sich die Damen — was blieb ihnen anders übrig? — einverstanden erklärten.

Am folgenden Tage in der Frühe um 9 Uhr langte dann die Postulierte in Begleitung ihrer Verwandten, deren Namen uns leider nicht genannt werden, in Essen an. Sicherlich kamen mehrere ihrer Brüder mit ihr, bestimmt auch ihr Schwager, Graf Floris II. von Kuilenburg, der wenige Jahre vorher schon einmal mit seiner jungen Frau, Katharina vom Berge, zum Besuche der vorigen Äbtissin, seiner Tante mütterlicherseits, in Essen geweilt hatte.[56]) Vor der Johanniskirche stieg die Äbtissin aus dem Wagen und begab sich stracks auf den Chor der Münsterkirche. Nachdem sie dort ihren Habit angelegt hatte, ließ sie den Kanonichen sagen, sie möchten mit den

---

[55]) Es ist mir nicht bekannt, welcher Vertrag hier gemeint sein kann.

[56]) Vergl. den Reisebericht des jungen Paares in Schotel, Floris I en II van Pallant, graven van Kuilenborg (Arnheim 1846) S. 150.



gebräuchlichen Feierlichkeiten beginnen. Diese kümmerten sich denn auch nicht darum, daß die gräflichen Kapitularen noch nicht auf ihren Plätzen erschienen waren, und sangen die Messe vom Hl. Geist, wohl in der stillen Erwartung, daß die Damen während der Messe oder doch unmittelbar nach deren Beendigung ihre Plätze auf dem Gräfinnenchor einnehmen würden. Doch wer auch dann nicht kam, das waren die Gräfinnen. Man schickte schließlich, um dem peinlichen Warten ein Ende zu machen, den Küster Rotger zu der Pröpstin von Eberstein mit der Aufforderung, daß sie und die übrigen Gräfinnen auf dem Chor erscheinen möchten. Diesem gegenüber stellten sich die Damen ganz überrascht und beklagten sich, daß die Kanonichen ihnen nicht früher von der Ankunft der Postulierten Mitteilung gemacht hätten. Nach geraumer Zeit erschienen sie dann in Begleitung ihres Syndikus, des Dr. Kumpsthoff, aber nicht in dem vorgeschriebenen geistlichen Gewande, sondern in weltlicher Kleidung. Sie protestierten dagegen, daß die Kanonichen ihnen listiger Weise vorgegriffen hätten, indem sie die Postulierte in Empfang nahmen und in die Kirche führten. Die Kanonichen bestritten aber, dabei irgendwelche listige Absicht gehabt zu haben, und verlangten, daß die Damen zu der feierlichen Handlung in dem vorgeschriebenen geistlichen Habit zu erscheinen hätten. Längere Zeit zogen sich diese verdrießlichen und ärgerlichen Verhandlungen hin, bis schließlich die anwesenden klevischen und kölnischen Gesandten den Vorschlag machten, so oder so in dem Akt der feierlichen Einführung fortzufahren. Das geschah. Nachdem die Grafen und Herren, sowie die klevische und kölnische Gesandtschaft den hohen Chor verlassen hatten, leistete die Postulierte den vorgeschriebenen Eid,[57]) und der Dechant wies ihr auf dem Chore ihren Platz an. Darauf wurde sie zwischen der Pröpstin und der Dechantin zum Hochaltar geführt und auf den Thron der Äbtissin nieder-

[57]) Dieser Eid lautete:

Ego N. N., abbatissa secularis ecclesie Assindensis ab hac hora in antea fidelis ero dicte ecclesie mee, jura statuta libertates consuetudines laudabiles rationabiles et honestas, exemptiones ac privilegia ipsius observabo, bona ecclesie mee predicte inventa conservabo, perdita vero pro posse et nosse recuperabo nec ea sine consensu capituli mei alienabo. Advocatum etiam sine consensu et consilio ejusdem capituli mei vel saltem majoris et sanioris partis non eligam et instituam pro defensore ecclesie memorate. Capellanum nisi de gremio ecclesie mee non assumam. Redditus, fructus et obventiones ratione prebendarum dicto meo capitulo debitos et competentes pro posse administrari procurabo, prout ad me pertinet temporibus ad hoc debitis et consuetis: sic me Deus adjuvet et beata Virgo Maria ac sancti martires Cosmas et Damianus, patroni in ecclesia antedicta et hec sancta Dei evangelia.

Vergl. Arens, Die beiden Kapitel des Stiftes Essen (Essen 1892) S. 6.

gesetzt. Damit war der feierliche Akt der Besitzergreifung von dem Stift beendet, und die neue Äbtissin wurde von ihrem Ehrenkaplan, Herrn Arnold Adams, als postulierte und eingeführte Herrin ausgerufen[58]).

So war die Sedisvakanz vorüber, und das Stift hatte nach vierzig Jahren wieder eine katholische Fürstäbtissin, die allerdings vorerst nur wenige Tage in Essen blieb.

Dem Herzog von Kleve hatte der Bruder der neuen Äbtissin, Graf Hermann vom Berge, schon am 12. Februar von Venlo aus für die Fürsprache gedankt und ihn gebeten, „Sie geruhen meine gemeldte freundliche liebe Schwester in aller vorfallender Gelegenheit jederzeit gnädiglich vor recommandiert zu halten"; sie werde, „E. F. G. zu gelieben und Gehorsam zu leisten, auch der katholischer und apostolischer römischer Religion, so sie ganz verwandt und zugethan, zum höchsten vorzustehen und dero Gottesdienst helfen beförderen nimmermehr unterlassen."

Nun, nach der Einführung, sprach auch die Äbtissin selbst dem Herzog am 10. März ihren Dank in einem herzlichen Schreiben aus und versprach ihm, „mich in allen Wegen zu befleißigen, damit ich nach E. F. G. gnädigstem Willen und Zuversicht das Heil und Wohlfahrt dieses Stifts und bevorab die Ehre Gotts und Erhaltung des rechten katholischen Glaubens befürderen möge."

25. Die klevische Assekuration.

Bei dem rasch entschlossenen Vorgehen der neuen Herrin war es den protestantischen Kapitularinnen nicht gelungen, vor der Inthronisation die Verpflichtung auf die verabredeten drei Punkte von ihr zu erhalten. Umsomehr mußten sie nun darauf bedacht sein, die ihnen von den klevischen Räten in Aussicht gestellte Bürgschaft des Herzogs für die Einhaltung der von der neuen Äbtissin vor der Postulation zugestandenen Bedingungen zu erhalten. Das Schreiben an den Drosten von der Reck hatte noch nichts gefruchtet. Am 12. März kam der Droste mit seinem Kollegen Dellwig auf wiederholtes Bitten der gräflichen Kapitularen persönlich nach Essen. Die Damen hielten ihnen ihre Zusage wegen der Assekuration mit allem Fleiß vor. Gegen Erwartung sei sie bisher noch nicht gegeben; die Herren möchten doch dafür sorgen, daß „ihrer Zusage ein gebührliches Bezeugen beschehe" (d. h. daß ihr

[58]) Zu dieser auf der Darstellung im Protokollbuch der Kanonichen beruhenden Schilderung bietet ein Brief des Drosten Johann von Dellwig vom 13. März 1605 an die klevische Regierung, der in Anlage V wiedergegeben ist, eine willkommene Ergänzung.



Versprechen auch erfüllt werde), damit die Gräfinnen nicht zum Narren gehalten würden und auf andere Mittel zur Erlangung der Bürgschaft denken müßten. Die beiden Gesandten erboten sich, nochmals einen besonderen Boten in der Angelegenheit nach Kleve zu schicken, und baten die Gräfinnen, auch ihrerseits dorthin zu schreiben.

Man wartete damit noch einige Tage; als aber bis zum 18. März die Assekuration immer noch nicht eingetroffen war, sahen sich die Gräfinnen doch gezwungen, selbst schriftlich bei den klevischen Räten darum vorstellig zu werden — allerdings ohne Erfolg. Eine schriftliche Antwort wurde ihnen überhaupt nicht zuteil, doch erschien am 27. März Johann von Dellwig mit einem herzoglichen Beglaubigungsschreiben vor den Damen, um ihnen namens seines Fürsten zu der erfolgten Postulation „Glück, Heil und Wohlfahrt" zu wünschen und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die Wahl zum Gedeihen des Stifts und zur Erhaltung guter Ruhe und des Friedens gereichen möge. Ja, der Herzog ließ die Damen ermahnen, daß sie „sich dermaßen gegen die Frau Äbtissin in Kirchengang und anderm bezeigen und verhalten wollten, wie sich solches vermöge dieses Stifts Statuten und Herkommen eignen und gebühren tue". Darauf erwiderten die Damen, daß sie dem Herzoge für seine Glückwünsche danken ließen; wider Erwarten hätten sie aber aus den Worten Dellwigs darüber nichts vernommen, wie es mit der versprochenen Bürgschaft stehe; vielmehr müßten sie daraus allerhand verstehen, das der gegebenen Zusage „nicht fast gemäß" sei und ihnen zu allerlei Gedanken Ursache gebe. Dellwig antwortete ihnen, daß er Auftrag habe, den Damen, falls sie die Rede auf die Assekuration bringen würden, zu eröffnen, daß der Herzog wünsche, dieserhalb nicht weiter belästigt zu werden. Er selbst (Dellwig) habe auch ein Versprechen, daß die Assekuration gewährt werde, den Gräfinnen nicht gegeben, sondern nur gesagt, er wolle eine solche Bürgschaft nach Kräften befürworten, was auch sowohl von ihm, wie von dem Drosten zu Bochum aufs fleißigste geschehen sei. Im übrigen hoffe er, daß es zu keinerlei Schwierigkeiten mit der neuen Äbtissin kommen werde.

Das wußten nun die Gräfinnen besser, denn inzwischen war es schon wegen des Hofes Eickenscheidt und wegen des Küchenamtes zu Meinungsverschiedenheiten und zu einem scharfen Briefwechsel zwischen dem gräflichen Kapitel und der abwesenden Äbtissin gekommen.

Wegen der klevischen Assekuration wandten sich die Damen noch am 20. Mai an den Grafen Kuilenburg und den Prinzen Moritz von Oranien mit dem Bemerken, es sei daraus und aus andern täglich einkommenden Warnungen

abzunehmen, daß man sie wider ihr Gewissen entweder zu der päpstlichen Religion und deren Zeremonien oder aber zum Abstand vom Stift nötigen wolle. Moritz von Oranien schrieb daraufhin zwar an seine Nichte, die Äbtissin, ohne aber bei dieser irgend etwas zu erreichen.

26. Die kaiserliche Botschaft.

Von einer andern wohl kaum erwarteten Seite schienen sowohl der neuen Äbtissin als auch den gräflichen Kapitularen noch Schwierigkeiten entstehen zu sollen.

Elf Tage nach der feierlichen Besitzergreifung vom Stift durch die neue Äbtissin, am 15. März, kam in deren Abwesenheit ein Schreiben von dem kaiserlichen Gesandten, dem Landgrafen Georg Ludwig von Leuchtenberg,[59]) bei den Gräfinnen an, in welchem dieser den Damen einen Befehl des Kaisers mitteilte, solange mit der Wahl zu warten, bis ein entsprechender fernerer Befehl von ihm komme. Die Gräfinnen ließen dem Landgrafen zur Antwort geben, daß nach dem bestehenden Recht mit der Wahl inzwischen hätte verfahren werden müssen, und daß diese auch bereits vollzogen sei.

Über zwei Monate hörte man nun weder vom Kaiser noch von dem Landgrafen etwas, bis dieser plötzlich am heiligen Pfingstfeste mit einem kaiserlichen Beglaubigungsschreiben persönlich vor den Damen in Essen erschien. Im Auftrage des Kaisers teilte er den Gräfinnen mit, daß Seine Majestät es bei der einmal vollzogenen Wahl bewenden lassen wolle in der Hoffnung, daß dabei gemäß den Statuten und Canones des Stifts verfahren worden sei und die neue Äbtissin sich diesen gemäß verhalten werde. Der Kaiser habe aber gehört, daß die vorige Äbtissin allerhand vorgenommen habe, was mit den Satzungen und Canones des Stifts nicht vereinbart werden könne, und daß auch die gräflichen Kapitularinnen sich nicht diesen gemäß verhielten. Als oberster Vogt und Schirmherr aller Stifter des Reiches, der über die Statuten derselben zu wachen habe, halte der Kaiser es für unziemlich, daß jemand die geistlichen Renten genießen wollte, ohne dafür die Gebühr zu leisten, während andere, die sich den Statuten gemäß verhalten wollten, nicht zu den Stiftern zugelassen würden. Damit die neue Äbtissin ihre Regalien vom Reich erlangen möchte, habe der Kaiser ihm (dem Landgrafen) befohlen, die Äbtissin und die gräflichen Kapitularen dessen zu erinnern, um ein Einschreiten des Kaisers unnötig

---

[59]) Vergl. über ihn das Seite 92 Anm. 24 Gesagte.

zu machen. Es sollten ferner etliche sein, die das Stift beunruhigten; auch darüber möchten sich die Damen erklären.

Nachdem die Kapitularinnen eine Weile unter sich beraten hatten, gaben sie dem Landgrafen folgendes zur Antwort: Mit der Wahl hätte inzwischen verfahren werden müssen, um zu verhindern, daß sich andere nach Ablauf der Rechtsfrist hineinmischten, und man hoffe, daß die neue postulierte Äbtissin sich in der Regierung dermaßen verhalten werde, daß es zu des Stifts und der Untertanen Heil und Wohlfahrt gereiche. Mit herzlicher Wehmut hätten die Gräfinnen vernommen, daß die verstorbene Äbtissin beim Kaiser in schlechten Ruf gesetzt worden sei, während sie in Wirklichkeit nicht allein im Stift Essen, sondern auch bei allen Benachbarten zum allerhöchsten gerühmt und ihr tödlicher Abgang noch täglich von den Untertanen beweint werde. Sie habe sich auch nicht anders verhalten, als die früheren Äbtissinnen, und auf der kaiserlichen Kanzlei müßten gute Zeugnisse vorhanden sein, wie löblich sie dem Stift vorgestanden habe. Man müsse aber bei der Beurteilung ihrer Regierung wohl beherzigen, „an was Ort und Platz der Stift Essen gelegen“ und wie beschwerlich es sei, mit beiden kriegführenden Teilen ohne Anstoßen fertig zu werden. Was die gräflichen Kapitularen selbst anbetreffe, so sei die Frau Pröpstin von Jugend auf bei Stiftern gewesen und habe sich so verhalten, daß sie im Stift Herford der abteilichen Dignität gewürdigt worden sei. Der Herr Landgraf aber wisse selbst, wie die beiden Gräfinnen von Virneburg von ihrer Mutter erzogen seien, und daß sie sich nicht anders, als mit völliger Gewissensfreiheit auf das Stift begeben hätten. Auch seien keine Damen, die sich gebührlich hätten qualifizieren können, von der Aufnahme ins Stift ausgeschlossen worden; man halte es vielmehr für recht und billig, daß die Erben aus gräflichen und freiherrlichen Häusern, die in Einsamkeit zu leben begierig seien, in den Stiftern ein Unterkommen fänden. Schließlich baten sie den Landgrafen noch, ihnen diejenigen namhaft zu machen, welche das Stift beunruhigen sollten; sie würden sich dann auch darüber erklären.

Durch diese Antwort wurde der Landgraf in sichtliche Verlegenheit gesetzt; er wußte nichts Rechtes darauf zu erwidern. Die Namen derjenigen, welche die Unruhen im Stift hervorrufen sollten, konnte er nicht angeben und meinte nur, daß er es wohl hätte leiden mögen, wenn Seine Majestät einen andern mit der Kommission beauftragt hätte. Andererseits aber freue er sich, hier angelangt zu sein, um Essen kennen lernen zu können. Dem Kaiser werde er die Antwort der Gräfinnen übermitteln.

Diese bedankten sich dafür und baten den Landgrafen, weil beim Stift des öfteren Sachen vorfielen, bei denen „der vornehmen Herren Befürdernis bei Ihrer Majestät wohl hochnötig", in solchen Fällen sich das Stift empfohlen zu halten. Damit schloß diese Audienz.

27. Die abgelehnte erzbischöfliche Konfirmation.

An dem nämlichen Tage, an welchem die postulierte Äbtissin in Essen erwartet wurde, am 3. März, schrieb der kurkölnische Vizekanzler Dr. Dreher von Arnsberg aus nach Lüttich an die kurfürstliche Kanzlei, daß ihm der Trompeter Musen aus Essen die Nachricht von der erfolgten Postulation der Gräfin Elisabeth vom Berge zur Fürstäbtissin von Essen überbracht habe. Da der Kurfürst ihm befohlen habe, falls die „Wahl oder Postulation daselbst auf katholische Personen fallen" würde, die Konfirmation auszufertigen und zur Unterschrift nach Lüttich zu senden, so überschicke er diese gleichzeitig, weil die Postulierte schon für Freckenhorst „professionem fidei getan", und bitte, sie ihm unterschrieben wieder zuzustellen, damit „also Ihre Kurf. Durchlaucht die jura sigilli auch möchte bekommen". Wegen der Konfirmation zu Freckenhorst habe die Äbtissin nur 25 Goldgulden geben wollen, weil die münsterischen Räte ihr eine Bescheinigung ausgestellt hätten, „daß sie altem Herkommen nach nur 25 Goldgulden pro confirmatione zu geben schuldig" sei; er habe sich für seine Person nicht wenig über solche ungereimte Attestation verwundert und den münsterischen Räten die Konfirmation für Freckenhorst auf ihr Verlangen mit dem Bemerken zugesandt, daß nach dem Willen des Kurfürsten ungeachtet der Attestation „die postulierte Äbtissin pro confirmatione 100 Goldgulden erlegen sollte" und ihr nur gegen Zahlung dieses Betrages die Urkunde ausgehändigt werden dürfe. Man möge nun mit dem Kurfürsten überlegen und ihm mitteilen, „was man pro confirmatione der Postulation zu Essen fordern solle". Weil Essen ein fürstliches Stift sei, so halte er dafür, „daß füglich 200 Goldgulden, wo nit 300" von ihr zu fordern wären, „denn eine gemeine Abtei gibt wohl so viel im Stifte Köln." Wenn er dann die Konfirmation zurückhabe, wolle er „daran sein, daß die Äbtissin solches Geld erlege, ehe und zuvor ihr die Konfirmation herausgegeben werde."[60])

Es scheint, daß dies alles zunächst ganz nach dem Willen des Vizekanzlers vor sich gegangen ist, der nicht lange nachher persönlich die Äbtissin in ihrem Stift Freckenhorst aufsuchte.

[60]) Dieser Brief, wie alle in diesem Kapitel erwähnten Schriftstücke befinden sich im Staatsarchiv zu Münster.



Bei dieser Gelegenheit wurde zwischen der neuen Äbtissin und dem kurfürstlichen Vizekanzler auch über die Nachsuchung der Regalien beim Kaiser verhandelt und das Abkommen getroffen, daß mit der Absendung der zur Lehnsmutung erforderlichen Schriftstücke bis zur nahe bevorstehenden Ankunft des Kurfürsten Ernst gewartet werden sollte, um mit diesem die Angelegenheit zunächst noch zu besprechen. Jedoch die Reise des Kurfürsten verzögerte sich über Erwarten, und als die Äbtissin „in glaubwürdige Erfahrung gebracht“ hatte, „daß hochgenannter Kurfürstl. Durchlaucht persönliche Überkunft annoch fast unsicher, auch in Kurzem vielleicht noch nicht zu erwarten sein“ sollte, bat sie mit Schreiben vom 16. April den Vizekanzler, „daß jetzt genannte Concepta gegen die Gebühr mundirt und neben Euern schriftlichen Beibericht Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht zuvörderst und dieselben, so durch uns mit Selbsthand untergeschrieben werden müssen, uns mit dem allerersten durch besondere Botschaft zugeordnet werden möchten.“

In der Kapitulation, welche die Äbtissin für das Stift Essen hatte eingehen müssen, war u. a. bestimmt, daß „die künftige Frau Äbtissin von Zeit der beschehenen Erwählung in sechs Monaten sich bei der päpstlichen Heiligkeit um die Konfirmation und folgends in drei Monaten bei der römisch-kaiserlichen Majestät um Bestätigung des Stifts Regalien bewerben und, allsoviel Ihre Fürstlichen Gnaden belangen tut, daran nicht säumigen, noch einige Verhinderungen einfallen lassen“ sollte. Für den Fall, daß die Äbtissin „an Erlangung der Konfirmation zu berührter Zeit säumig sein“ sollte, dann sollte „Ihre Fürstl. Gnaden von dero Zeit an in der Abteien zu Essen residieren, doch ohne alle Administration, und das Stift durch ein ehrwürdig Kapitel, bis daher daß gemeldete Konfirmation erhalten, administriert werden.“

Deshalb wollte die Äbtissin durch längeres Warten auf die noch ungewisse Ankunft des Kurfürsten ihre „stets laufende anbestimmte Zeit vergeblich nicht vorbei laufen“ lassen und nicht darauf angewiesen sein, „auf die letzte Stunde alsdann ander notwendiger Wege nicht ohn ferneren Nachteil in Eil an Hand nehmen“ zu müssen.

Der Vizekanzler Dr. Dreher entsprach sofort ihrem Wunsche um tunlichste Beschleunigung der Angelegenheit. Am 1. Mai schon bestätigte die Äbtissin zu Freckenhorst den Empfang „der Original-Konfirmation, einer Copia Supplicationis an die Kaiserliche Majestät, wie auch einer Befehlschrift an Ihrer Kurfürstl. Durchlaucht Agenten zu Prag.“

Außer dem Empfehlungsschreiben des Kurfürsten an den Kaiser und der Instruktion für den kurfürstlichen Agenten, die

im Original übersandt wurden, hatte der Vizekanzler Dr. Dreher auch das Gesuch der Äbtissin in der kurfürstlichen Kanzlei entwerfen lassen, so daß davon nur die Reinschrift hergestellt und diese dann mit Unterschrift und Siegel der Äbtissin versehen zu werden brauchte.

Aber es kam nicht zur Absendung derselben. In allen den Schriftstücken war besonders hervorgehoben, daß der Kurfürst die Postulation konfirmiert habe. So hieß es in dem Empfehlungsschreiben des Kurfürsten an den Kaiser: „Darauf (d. h. nach der Wahl) ich sotane rite et canonice ergangene Postulation als einer katholischen qualifizierten Personen, die für meinem Offizial juxta ordinationem Tridentini Concilii professionem fidei getan, als der Metropolitanus konfirmiert und bestätigt habe in Hoffnung, es werde dadurch dem Stifte, der Kirchen und der Religion wohl gedienet und alles der Ort zu besserer Ordnung befördert werden, inmaßen sie, die neupostulierte Äbtissin, auch alsbald danach die unkatholische Schule und Diener abgedankt und andere katholische wieder angestellt hat."

Und die Äbtissin sollte nach dem Entwurf der kurfürstlichen Kanzlei an den Kaiser schreiben:

„Wann ich nun vermerkt, daß beide solche postulationes (zu Freckenhorst und Essen) durch ordentliche Wahl und nach der Christlichen Rechten und katholischer Kirchenordnung, auch in Beisein des hochwürdigsten ... Erzbischofen zu Köln und Kurfürsten ... zu beiden postulationibus abgeordneten fürtrefflichen Kommissarien am beständigsten hergangen, also daß ichs vor eine sonderliche Vorsehung und Schickung Gottes halten müssen, ... so haben auch Dieselbe (der Kurfürst) auf mein demütigst Ansuchen ... die Postulation des kaiserlichen freien weltlichen Stifts Essen als ein Erzbischof zu Köln und Metropolitanus gnädigst konfirmiert, inmaßen Euer kaiserliche Majestät aus beiliegender authencierter Kopei angeregter Essendischen Konfirmation allergnädigst zu ersehen."

Als nun diese Schriftstücke den essendischen Räten vorgelegt wurden, hatten sie gegen diese Fassungen sehr begründete Bedenken. Der Vizekanzler Dr. Dreher schrieb, als er von der Angelegenheit in den nächsten Wochen nichts mehr hörte, an den Freckenhorstischen Amtmann Bernhard Osthoff, den die neue Äbtissin auf seinen Wunsch angenommen hatte, um zu erfahren, wie es damit stände. Dieser antwortete ihm darauf am 28. Mai, daß die Äbtissin des Vizekanzlers „vor diesem eingeschickte Konfirmation mit aller dabei wesender weiter Instruktion und Deroselbigen Wohlmeinung in originali den

essendischen heimgelassenen Herren Kommissarien ad deliberandum anstund (habe) zuordnen und ihres Berichts darüber gewähren lassen, die sich dann demzufolge antwortlich vernehmen lassen, daß niemals eine protempore Abtissin zu Essen vom Kurfürsten zu Köln confirmationem erlangt oder erlangen mögen, wie in originali bei hochgerührter Ihrer Fürstl. Gnaden Essendischer Kanzlei stattliche Nachrichtung zu finden, sondern allezeit deswegen päpstlicher Heiligkeit als dem höchsten Haupt sich submittieren müssen . . . wie ich dann auch mit nichten zweifle, daß werdet Ihr nächst vorgangener fleißiger Erwägung gestalten und jetzt erholeten Sachen nach solches nicht mißbilligen können."

Wenn der freckenhorstische Amtmann dann den Vizekanzler bittet, „daß dennoch Euer Ehrnfester sich dieser Sachen um Vermeidung größter Giltsplittrung und sonsten so getreulich und wohlmeinentlich angelegen und an keinem Fleiß und Arbeit ersitzen lassen," so entsprach doch Dr. Dreher diesem Wunsche nicht. Für ihn und den Kurfürsten hatte die Angelegenheit kein Interesse mehr, nachdem es nicht gelungen war, ein Bestätigungsrecht über die Wahlen im Stift Essen zu erhalten. Daran konnte es auch nichts ändern, daß die Abtissin ihm versprach, ihn für seine Bemühungen „hiebevor beschehener günstiger Zusage zufolge in künftiger Zeit mit einer gehörenden Verehrung gnädig und günstig zu ergötzen," und ihm durch den Überbringer des Schreibens „pro bibaliis Cantzlie" sieben Reichstaler einhändigen ließ.

28. Die Belehnung mit den Regalien.[61])

So unterblieb vorläufig die Nachsuchung der Regalien, und vielleicht würde eine solche überhaupt niemals erfolgt sein, wenn nicht der Reichshoffiskal, Herr Dr. Johannes Wentzel in Wien, seines Amtes mit so großer Gewissenhaftigkeit gewaltet hätte. Fast fünf Jahre waren seit der Wahl der Gräfin Elisabeth vom Berge zur Fürstäbtissin des Reichsstifts Essen ins Land gegangen, als dem genannten Herrn Reichshoffiskal die erschreckliche Kunde zu Ohren kam, daß die neue Abtissin noch nicht mit den Regalien belehnt sei und die Investitur überhaupt nicht nachsuchen wolle. Sofort machte er davon dem Kaiser Mitteilung und bat ihn um Anweisung zum Erlaß einer Zitation, damit die Abtissin des Stifts entsetzt werde, oder wenigstens eines ernstlichen Mandats, daß sie sich einstweilen des Titels enthalte und sich mit guten Gründen rechtfertige,

[61]) Die Nachrichten hierüber verdanke ich ausschließlich der Freundlichkeit des Herrn Prof. Dr. Ribbeck.

warum sie die Belehnung mit den Regalien bisher nicht nachgesucht habe.

Man muß bei der kaiserlichen Lehnskammer die Art und Weise des Herrn Reichshoffiskals Dr. Johannes Wentzel wohl gekannt haben, denn weder auf dieses erste, noch auch auf ein zweites Schreiben in der gleichen Angelegenheit würdigte man ihn einer Antwort. Aber der Herr Reichshoffiskal ließ nicht locker: am 11. Januar 1610 setzte er sich nochmals zu einem Schreiben an den Kaiser nieder und bat ihn dringlichst um eine entsprechende Verordnung, „weil die Sach sehr böser consequenz und ganz unleidlich" sei. Daraufhin gab der Kaiser den Befehl, in des Herrn Vizekanzlers Protokoll nachzusehen, ob die Äbtissin die Belehnung gemutet habe; wenn das nicht geschehen sei, sollte sie aufgefordert werden, innerhalb vierzehn Monaten die Gründe anzugeben, warum sie die Belehnung mit den Regalien so lange Jahre hindurch nicht nachgesucht habe.

Aber bis zum Dezember 1612 war die Angelegenheit noch nicht weiter gekommen. Inzwischen war dem Kaiser Rudolf II. sein Bruder Matthias in der Regierung gefolgt, und es stand eine allgemeine Lehenserneuerung bevor. Um zu verhindern, daß die Essener Fürstäbtissin sich jetzt ohne weiteres von dem neuen Kaiser die Belehnung erschleiche, wandte sich der Herr Reichshoffiskal an Matthias mit der Bitte, der Äbtissin von Essen die Regalien nicht verleihen zu wollen, ohne daß man ihn darüber vorher gehört habe.

Fast ein ganzes Jahr später, im Herbst 1613, also mehr als acht Jahre nach ihrer Wahl, zeigte dann endlich die Fürstäbtissin dem Kaiser an, daß sie zur Äbtissin von Essen postuliert worden sei, und ließ durch ihren Bruder, Graf Friedrich vom Berge,[62]) der als Gesandter des Erzherzogs Albrecht dem Reichstag in Regensburg anwohnte, den Kaiser bitten, ihren Bevollmächtigten, dem Syndikus der Stadt Köln Adam Hüls, und dem Doktor der Rechte Johann Wasserfoir, an ihrer Stelle die Belehnung mit den Regalien zu erteilen.

Das Schreiben wurde dem Kaiser am 16. September 1613 in Regensburg präsentiert; am 9. Oktober bestätigte er ebendort dem Stift Essen die Privilegien, und am 15. Oktober bewilligte er der Äbtissin das Gesuch um die Belehnung mit den Regalien. Zur Ausstellung der Urkunde über die erfolgte Belehnung war wegen der unmittelbar bevorstehenden Abreise des Kaisers von Regensburg nicht mehr Zeit; es wurde deshalb den Bevollmächtigten der Äbtissin darüber nur eine einstweilige Bescheinigung mitgegeben.

---

[62]) Vergl. über ihn die Anmerkung 39 auf Seite 120.

Ob die Äbtissin dann die Belehnungsurkunde noch jemals erhalten und gesehen hat, ist bei dem langsamen Geschäftsgange bei den Reichsbehörden der damaligen Zeit mehr als zweifelhaft; denn kaum drei Monate nach der Verleihung der Regalien durch den Kaiser, am 12. Januar 1614, schied die Fürstäbtissin vom Berge aus dem Leben, nachdem sie dem Stift Essen neun Jahre vorgestanden hatte.[63])

29. Schluß.

So kurz diese Regierungszeit der Äbtissin Elisabeth auch war, so wurde sie doch für die ganze Zukunft des Stifts Essen entscheidend. Trotzdem, oder vielleicht weil das Stift dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterstellt war, hatte es im Begriff gestanden, seinen katholischen Charakter ganz zu verlieren. Die letzten Äbtissinnen waren ausnahmslos Anhängerinnen der neuen Lehren gewesen und hatten keine katholischen Gräfinnen in das Stift aufgenommen. So kam es, daß beim Tode der Äbtissin Margarete Elisabeth sich nur protestantische Kapitularinnen beim Stifte befanden; sicherlich würden diese nur eine Äbtissin aus ihrer Mitte gewählt haben, wenn es nicht den vereinigten Anstrengungen des päpstlichen Nuntius, des Erzbischofs von Köln und des Herzogs von Kleve gelungen wäre, in der Gräfin Elisabeth vom Berge eine streng katholische Person zu finden, deren Wahl den evangelischen Kapitularinnen wegen der nahen verwandtschaftlichen Beziehungen der Kandidatin zu den Häuptern der niederländischen Reformierten nicht ganz unangenehm erscheinen mußte.

Durch diese Postulation war dann dem Katholizismus im Stift Essen die Bahn wieder frei geworden. In ihrem Streben, dem Stift seinen alten katholischen Charakter zurückzugeben, scheute die neue Äbtissin trotz ihrer vor der Postulation gegebenen Zusicherungen kein Mittel. Sie verlangte von den evangelischen Stiftsdamen die Teilnahme am althergebrachten Gottesdienst, und als diese sich dazu nicht bereit fanden, mußten sie ihre Plätze auf dem Gräfinnenchor räumen und sich in der evangelischen Gertrudiskirche einen „Boen" (Bühne) einrichten lassen. Aber die ältere der beiden Gräfinnen Virneburg, die Dechantin Maria Katharina, sollte ihn nicht mehr benutzen; sie starb am 7. März 1611, bevor die Tribüne fertig war.[64])

[63]) Am 5. Oktober 1613 war sie auch noch zur Äbtissin des Stifts Nottuln gewählt worden. Vgl. Darpe, Cod. Trad. Westf. Bd. VI, S. 240.

[64]) Witgens Chronik in Band 12 der Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins. Das Datum ihres Todes nach Schannat-Bärsch, Eiflia illustrata, I. Bd., 2. Abt., S. 527.

So waren nur noch zwei evangelische Gräfinnen im Essener Stiftskapitel, und die Äbtissin weigerte rücksichtslos allen Damen aus protestantischen Häusern die Präbendierung. Selbst ihr Vetter, der mächtige Prinz Moritz von Oranien, suchte bei ihr vergebens um die Aufnahme seiner beiden Nichten, der Töchter des Grafen Johann von Nassau, in das Stift Essen nach; weder die Feindschaft ihres Schwagers, des Grafen von Kuilenburg,[65]) noch die Fürsprache des Markgrafen Ernst von Brandenburg und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Zweibrücken, noch auch eine Beschwerde der deutschen evangelischen Stände auf dem Reichstage in Regensburg konnten die Äbtissin bewegen, die reformierten Töchter des Grafen Johann in das Essener Stiftskapitel aufzunehmen. Dagegen kam sie der ihr durch die Postulationsbedingungen eingeräumten Erlaubnis, vier oder mehr katholische Gräfinnen zu präbendieren, um so eifriger nach. Im Jahre 1607 nahm sie die beiden Schwestern Maria Klara und Veronika aus dem in Tirol angesessenen gräflichen Geschlechte von Spaur, Pflaum und Vallier, sowie später die einem süddeutschen Geschlechte entstammende Gräfin Johanna Helena von Stauffen in das Stift auf, ferner eine Gräfin Maximiliana zu Sulz und das Freifräulein Maria von der Hohensachsen zu Sachs, sodaß die katholischen Mitglieder des Kapitels in die Mehrzahl kamen. Dadurch war denn auch nach dem Tode der Fürstäbtissin Elisabeth die Wahl einer katholischen Nachfolgerin gesichert, obschon noch die alte Pröpstin von Eberstein und die Küstersche Claudia von Manderscheid-Virneburg als Evangelische im Stiftskapitel saßen und sich der Rat der Stadt Essen jetzt für die Wahl der reformierten Pröpstin ins Mittel legte.[66]) Als dann am 11. Februar 1614 mit der Gräfin Maria Klara von Spaur eine eifrige Katholikin aus der Wahl hervorging, die die gleichen Wege, wie ihre Vorgängerin wandelte, und bald darauf, am 22. November 1614, die Gräfin Claudia von Virneburg infolge ihrer Heirat mit dem Wild- und Rheingrafen Otto aus dem

---

[65]) Im Reichsarchiv Arnheim beruht ein Briefwechsel zwischen Graf Floris II. von Kuilenburg und dem Grafen Heinrich vom Berge über das Testament der Fürstabtissin, in welchem Graf Floris nicht bedacht war, „. . . ende dat om geen andere oorsaecke, als dat wy niet en hebben willen toestaen noch haer gelijck geven, maer altijt tegen zijn geweest in die ongevouchlickheyt soo sie continuelicken heeft begonnen aentevangen tegens die graeffelijke capitularen aldaer zijnde niet van haerder religie en insonderheit tegens die gravinne van Nassouw, daerinne wij altijt getracht haer met goede rede te berichten“. Brief von Floris II. an Drost Brondhorst und Tobias van Eyck, vom 19. Januar 1614. Vergl. Schotel, Floris I en II van Pallant (Arnheim 1846), Aanmerkingen S. 57, Nr. 8.

[66]) Witgen, a. a. O.

Kapitel schied,[67]) da war, trotzdem die Pröpstin von Eberstein noch bis zu ihrem Tode im Jahre 1621 ihr Amt behielt[68]), dem Protestantismus innerhalb des Stifts der Lebensfaden abgeschnitten und die Herrschaft des Katholizismus für die beiden folgenden Jahrhunderte, die dem Stift noch beschieden sein sollten, gesichert.

Aber auch für die Stadt Essen war die Wahl der Gräfin Elisabeth vom Berge zur Fürstäbtissin und ihre Regierungstätigkeit von entscheidender Bedeutung. Sie suchte auf alle mögliche Weise das kirchliche Leben unter den wenigen katholisch gebliebenen Bewohnern der Stadt wieder zur Blüte zu bringen: auf ihre Veranlassung fand wieder die erste Prozession — wenn auch nur im Bereiche der Burg — statt. Sie berief die Kapuziner und die Jesuiten,[69]) welch letztere mit außerordentlichem Erfolge an der Zurückführung der überwiegend evangelischen Bevölkerung zum katholischen Glauben arbeiteten. So wurde die Wahl der Gräfin Elisabeth der Ausgangspunkt aller gegenreformatorischen Bestrebungen in Stadt und Stift Essen, der bedeutsamste Wendepunkt in der ganzen Spätgeschichte des uralten Reichsstifts, und dieser Umstand mag die Ausführlichkeit entschuldigen, mit welcher im Vorstehenden über die Verhandlungen berichtet worden ist.

---

[67]) Schannat-Baersch, a. a. O., Seite 527.

[68]) Sie wurde in der reformierten Kirche zu Mülheim (Ruhr) begraben; ihre Grabschrift befindet sich jetzt im Mülheimer Museum.

[69]) Allerdings starb sie, bevor die beiden Orden in Essen ihre dauernden Niederlassungen gründen konnten. Vergl. Heidemann, Die Beguinenkonvente Essens, in Essener Beiträge, Bd. 9, S. 16 ff., und den Urkundenanhang bei Reiffenberg, a. a. O., Seite 104.

Anlage I.

Der päpstliche Nuntius in Köln, Coriolanus, an die beiden Kapitel des Stifts Essen.

Köln, Dezember 7. (n. St.) 1604.

Coriolanus, Dei et Apostolicae sedis gratia Episcopus Außerensis, Sanctissimi Domini nostri Clementis VIII eiusdemque sedis ad partes inferiores Germaniae et per tractum Rhenanum cum potestate legati de latere Nuncius.

Dilectis nobis in Christo Capitulo et Canonicis Ecclesiae Assindiensis salutem in Domino sempiternam.

Intelleximus fide digno relatu praetensam intrusam Ecclesiae vestrae Abbatissam paucis ab hinc diebus vita functam. Cumque verisimiliter ad electionem novae Abbatissae quanto citius procedere cogitetis, quam omnibus modis qualificatam et tali Ecclesiae idoneam optamus. Ne itaque eligenda aliqua suspicione haeresis laboret: prout ultimo defunctam huiusmodi labe infectam fuisse informamur: vobis et cuilibet per praesentes apostolica auctoritate, qua fungimur in hac parte, destricte praecipiendo mandamus sub suspensionis, privationis et excommunicationis aliisque nobis bene visis poenis, ne ad electionem novae Abbatissae quoquo modo procedatis, nisi prius professionem fidei juxta formam a Concilio Tridentino praescriptam expresse emiserit vel emittere parata sit, vobisque constiterit, talem eligendam vere et sincere catholicam esse ac idoneam, quae tali Ecclesiae utiliter praeesse possit, non dubitamus, quin huic nostro mandato parituri sitis, ne ad arctiora remedia contra vos contrarium (quod absit) facientes procedere cogamur, super praemissis vestrum primo quoque tempore responsum expectantes.

Coloniae, VII Decemb. 1604 pontificatus pti. S.D.N. papae anno XIII.

Coriolanus Episcopus Außerensis
Nuncius Apostolicus.

Rdis. nobis in Chro. dilectis
Capitulo et Canonicis collegiatae Ecclesiae Assindiensis.

(Düsseldorf, St. A., Abschrift.)

Anlage II.

Der päpstliche Nuntius in Köln, Coriolanus, an das Kanonichenkapitel des Stifts Essen.

Köln, Januar 15. (n. St.) 1605.

Coriolanus, Dei et Apostolicae sedis gratia Episcopus Außerensis, S.D.N. Clementis VIII eiusdemque sedis ad partes inferioris Germaniae et per tractum Rhenanum cum potestate legati de latere Nuncius.

Reverendis nobis in Christo dilectis Decano et Capitulo Ecclesiae Assindiensis salutem in Domino sempiternam.

Ex debito officii nostri transmisimus vobis antehoc mandatum nostrum, ut videlicet in electione novae Abbatissae nullam aliam, quam vere Catholicam, et quae fidei professionem juxta Concilii Tridentini dispositionem emiserit vel emittere parata sit, assumeretis, idque sub poenis in eodem mandato contentis. Iteramus modo officium maxime solliciti de incolumitate et statu Ecclesiae Vestrae et inhaerendo priori mandato vobis et cuilibet vestrum denuo injungimus sub iisdem poenis, et mandamus, ut a Canonissis ibidem praesentibus petatis declarationem, anne juxta statuta et capitulationes laudabiles et approbatas Ecclesiae vestrae sese capaces reddere velint, et eo casu ad electionem talis procedatis, quam quoad zelum religionis et alia requisita maxime idoneam judicaveritis. Quod si vero praeter opinionem talem, quae praemissa subeat, non inveniatis, tunc liberum vobis sit, vobisque auctoritate Apostolica, qua fungimur in hac parte, plenariam facultatem concedimus, ut communicato consilio cum venerabilis fratris nostri Archiepiscopi et Electoris Coloniensis consiliariis ibidem praesentibus aliquam aliam postuletis, quae quoad religionem et foelix regimen Ecclesiae vestrae sit sufficienter qualificata. Cui in obtinenda confirmatione a sede Apostolica et aliis requisitis non deerimus. Vestrum itaque sit, mandatum hoc nostrum diligenter perpendere et considerare, quid vobis immineat, si contra illud quid attentetis. Nam praeter animae periculum illius Ecclesiae evidens sequetur exitium. Haec vobis transmittimus per expressum nuncium, per quem vestrum expectamus responsum.

Dat. Coloniae, XV. Januarii MDCV, Pontif. p. S.D.N. papae Anno XIII.

Coriolanus Episcopus Außerensis
Nuncius Apostolicus.
(Düsseldorf, St. A., Abschrift.)

Anlage III.

Bedingungen der Postulation.

Nachdem durch tötlichen Abgang der hochwürdigen und wohlgebornen Frau Margaretha Elisabeth hochseliger Gedächtnis die kaiserliche Abtei zu Essen erlediget und dann zwischen einem ehrwürdigen gräflichen Kapitel und denen Kanonichen daselbst wegen einer neuen Wahl unterschiedliche Handlungen und Communicationes gepflogen, über deme auch verschiedene Interzessionschreiben durch etliche vornehme Kurfürsten, Grafen und Herren vor die hochwürdige und wohlgeborne Frau Elisabeth, des adligen, freiweltlichen Stifts Freckenhorst postulierte Abtissinne, geborne Gräfin von dem Berg, abgangen und wohlgen. gräflichem Kapitel eingeliefert, als haben die hochehrw. und wohlgeb. Fraue Felicitas, Abtissin des gräflichen Stifts Herford, geborne Gräfin zu Eberstein, Maria Katharina und Klaudia, geborne Gräfinnen zu Manderscheid-Blankenheim und Virneburg, Geschwister, hochgenannten kaiserlichen Stifts Essen respektive Pröpstin, Dechantin, Küstersche und Kapitularen, auf vorg. Kur- und fürstliche und gräfliche Intercessiones, wie auch zur Erhaltung guten friedlichen Wesens und Befürderung obgen. Stifts und desselben angehörigen Untertanen Wohlstands und Gedeihens, wie auch aus günstigem geneigten Willen mit hochgen. postulierter Frauen Abtissinnen zu Freckenhorst sich dahin vereinbart und verglichen, daß die gräfliche Kapitularen hochben. postulierte Abtissin zu Freckenhorst zur Abtissinne gen. Stifts zu Essen befurderen helfen wollen. Jedoch diesergestalt und

mit folgendem Vorbehalt, daß hoch- und wohlgen. gräfliche Kapitularen samt und sonders an ihren itzo habenden Prälaturen, Dignitäten, Präsentien und Aufkünften keine Eintracht oder Behindernis, noch auch in ihren Gewissen und habender religion mit dem Chorgang, Gesang oder sonsten, in wasserlei Gestalt solchs auch sein möchte, Beschwerung zugefüget werde, sondern daß ihre Hochehrwürden und Gnaden in guter vertraulicher Korrespondenz, Fried und Einigkeit zusammenleben und sich gegen einander verhalten sollen und wollen, daß auch diesem zuwider durch hochgen. postulierte Frau Äbtissin noch durch Ihre Hochwürden selbsten noch durch jemanden anders etwas vorzunehmen oder zu attentieren. Und hat wohlgen. postulierte Frau Äbtissin zu Freckenhorst bei gräflichen Ehren und Würden an geschwornen Eidstatt dies obverlautermaßen also steet und fest zu halten versprochen, ist auch zu mehrer Festhaltung verabscheidet, daß der Durchläuchtige und hochgeb. Fürst und Herr, Herr Johann Wilhelm, Herzog zu Kleve, des Stifts Essen Erbvogt, Schutz- und Schirmherr, dieser Vereinigung und Versprechung ein gnädiger Handhaber und Beschützer hiermit angerufen sein solle. Zu Gezeugnis dessen hat hochden. Frau Postulierte zu Freckenhorst diese Vergleichung und Versprechung mit eigner Hand unterschrieben und auch mit ihrem Insiegel befestigt.

Geben usw.

Nachschrift: Damit aber der Kirchendienst wie von alters gehalten werden könne, ist im gleichen verabredet, daß aufs eheste drei, vier oder mehr gräflichen Stands qualifizierte Fräulein präbendiert und aufgenommen werden sollen.

Anmerkung des Syndikus Dr. Kumpsthoff: Zu wissen ist, daß dies vorst. Konzept die Vergleichung ist, so sede vacante die Gräfliche Kapitularen mit dem Fräulein vom Berge, so postuliert werden sollte, uffgerichtet, davon das Original versiegelt hinter meiner gnädigen Frauen Pröpstinnen, und ist dies Konzept durch Herrn Wilhelm Wintzler, der Rechten Licentiat, beschrieben, aber durch die abgeordnete kölnische und klevische Gesandten in ihrer (der Fräulein) Namen verhandlet worden, inmaßen me praesente der Lic. Wintzler dasselbig uff unsern gn. Fürsten und Herrn Hofe dem Drosten Reck und Delwig öffentlich vorgelesen, und Ihre E. u. L. gestrack damit abgetreten zu den kölnischen und also gleichfalls unter ihnen, meiner und Lic. Wintzlers abwesend, verlesen, und als uns das Konzept wieder eingeliefert, hat Drost Reck zu Delwigen in effectu und unserm Anhören gesprochen: danoch etwas darin zu ändern, das sollte er itzo anzeigen, und uns also das Konzept den gräflichen Kapitularen wieder zu gelangen zurückgeben.

(Düsseldorf, Staatsarchiv.)

Anlage IV.

Postulations-Urkunde.

In Nomine Domini Amen. Sanctissimo Domino nostro Clementi Papae Octavo, nec non eiusdem ad partes Inferioris Germaniae tractumque Rhenanum cum potestate legati de Latere Nuncio Reverendissimo domino Coriolano, episcopo Außerensi, post devota pedum oscula reverentiamque debitam notum facimus Felicitas ex Comitibus in Eberstein, Imperialis Monasterii Hervordensis Abbatissa nec non Praeposita, Maria Catharina ex Comitibus in Manderscheedt et Blanckenheim, domicella in Virneburgh, Decanissa, Claudia ex Comitibus ejusdem prosapiae Custera, Wiricus Hiltropius

Decanus, Everardus Batropius, Senior, Elbertus Hesehuis, Joannes de Geldria, Arnoldus Adami, Hermannus Volmarus, Theodorus Cothe, Andreas Cothe, Wennemarus Scholvaeus, Wiricus Nelman, Joannes Godschalci, Joannes Liphausen, Joannes Tutmannus et Johannes Herbruggen, Canonici Imperialis et saecularis Collegii Beatae Mariae Virginis, nec non SS. Cosmae et Damiani Martyrum in oppido Assindiensi, Capitulum totum repraesentantes considerantesque diutinae viduitatis detrimenta Ecclesiae nostrae a morte R. et generosae Dominae Margarethae Elisabethae novissime defunctae Abbatissae in dies magis magisque evenientia de substituenda in defunctae locum nova Abbatissa sine ulteriori mora pertractandum duximus, in qua deliberatione dum essemus: potissimum attendimus Ecclesiae nostrae difficultates, multorumque Principum ac procerum utriusque ordinis et status commendationes de persona Reverendae et generosae dominae Elisabethae ex illustri genere Comitum de Bergen, Abbatissae in Freckenhorst, antehac nobis oblatas: Quibus aliisque causis animum nostrum moventibus et inter caetera plurimis eximiisque de ea praedicatis virtutibus et qualitatibus eo honore dignissimis, nec non pro horum temporum ratione requisitis et necessariis mature ac diligenter animadversis arbitrati sumus, eam ad sustinendum regimen ecclesiae nostrae tam in spiritualibus quam temporalibus maxime fore idoneam et utilem. Unde eandem consentientibus omnium votis uno quasi ore in Abbatissam Ecclesiae nostrae cum adhuc in gremio Ecclesiae nostrae non esset, absentemque in Dei nomine postulavimus, salvo juramento consueto: obnixe precantes hanc nostram postulationem clementer admitti et approbari. Super qua re praesenti publico Instrumento per Notarios infrascriptos de mandato nostro facto manibus propriis subscripsimus in pleniorem fidem ac testimonium. Actum ut supra, Praesentibus probis ac honestis Rotgero Cloprisso et Wilhelmo Havestat testibus assumptis.

Folgen die Unterschriften.
(Düsseldorf, St.-A., Abschrift.)

Anlage V.

Johann von Dellwig, Amtmann zu Blankenstein, an die klevische Regierung. Essen 1605. März 13.

Edle usw.

Aus meinem letzten Schreiben werden E. Herrl. usw. vernommen haben, wie daß am 9. verlaufenen Monats Februarii Fräulein Elisabeth von dem Berg allhie zu Essen zu einer Abtissinnen postuliert; weil sich aber Mißverstand erhoben, wer obgtem. Fräulein decretum postulationis zu präsentieren hätte, haben die Kanonichen mich darum beschwert, solchs in ihrem Namen (weil ich jederzeit dieser Handlung oder Postulation beigewohnt) zu präsentieren, welchs, so ich mich gewidert, die Kölnischen sichs gern unterwunden hätten. Bin also den 20. verlaufenen Monats Februarii von hinnen verreist und den 22. zu Freckenhorst angelangt; weil es aber Fastelabend und obgt. Fräulein auch daselbst neulich zu einer Abtissinnen postuliert und allererst eingeführt worden, bin ich denselben Abend wohl auf die Abtei gefordert worden, aber morgens, den 23., um 10 Uhr zu der Audienz gerufen. Weil auch L. Averdunk sich von wegen der Kölnischen und Nuntio Apostolico dahin begeben, ist er gleichfalls gefordert, auch gleich Audienz gehabt und, weil er in Namen Kurfürstl. Durchlaucht Audienz gehabt und deshalb congratuliert, ducht mir, weil ihnen bewußt, daß ich dieser Kommission jederzeit beigewohnt, ich könnte auch von wegen meines gnädigen

Fürsten und Herrn (ob ich schon des kein special Befelch) weniger nicht tun, in welcher Kongratulation ich auch von wegen eines ehrw. Kapitels decretum postulationis überreicht, welches Ihr Gn. acceptiert, sich auch gegen meinen gnädigen Fürsten und Herrn der erzeigter Gnad zum untertänigsten bedankt mit Erbietung, äußerstem Vermögen nach solchs zu verschulden. Den 24. hab ich gleichfalls die capitulationes, so anno 98 aufgericht, auch Ihr Gn. präsentiert zu unterschreiben, welches geschehen, nach der Kanonichen Begehren. Den 25. ist B e r g e n , der abgestorbenen Äbtissinnen Rat, und P o t t g e i t e r , deroselben Sekretär, auch daselbst angelangt und in Namen der gräflichen Kapitularen congratuliert mit Bitt, Ihr Gnaden wollen die capitulationes, die anderer Gestalt, unterschreiben, dann die vorigen getan; weil sie aber allbereit unterschrieben waren, ist ihnen der Bescheid worden, Ihr Fürstl. Gnaden hättens unterschrieben, gedächtens auch zu halten; sein also übel zufrieden folgendes Tags verreist.

Weil aber Ihr Fürstl. Gn. den Tag auf Iburg zu dem Bischof von Osnabrück verreist und ich, wie auch gleichfalls Averdunk, unsern Abschied genommen, hat abermal der Graf von Culemborg in Namen postulierter Abtissin sich zum höchsten erzeigter Gnad bedanket, begehrende auch von mir, weil seiner Frau Schwester (die Äbtissin) dieser Ort unbekannt, ich sollte Deroselben auf dieser Reise, und solang sie auf diesmal zu Essen sein werde, beiwohnen, welchs ich nicht abschlagen können, habende auch Güter allhie im Stift liegen, auch Deroselben lehnrührig; sein also den ersten Martii von Freckenhorst verreist und den 4. allhie um 9 Uhr angelangt, und obwohl ein ehrw. gräflich Kapitel mit Ihr Fürstl. Gn., ehe und bevor Dieselbe die capitulationes beschwören täten, begehrten zu kommunizieren (d. h. verhandeln), so wurden gleichwohl Ihr Fürstl. Gn. im Einzug glaubwürdig bericht, daß in solcher Kommunikation Ihr Fürstl. Gn. sollte vorgehalten werden die Vergleichung etzlicher Höfe, so sede vacante die Gräfliche unter sich geteilt, sollte auch die alte Räte und Diener zu behalten angeloben, welches alles wider die capitulationes, so aufgericht, unterschrieben und beschworen. Bin also zu dem Wagen gefordert und, was hierin zu tun, gefragt und nach Entdeckung meiner Meinung haben sich Ihr Fürstl. Gn. alsbald resolviert, obg. Kapitularen keine Audienz zu geben, und ich sollte Ihrer Fürstl. Gn. ein Zeichen geben, wenn Dieselbe gegen der Kirchen und wenn es Zeit wär abzustehn, welches ich getan. Sein also alsbald vom Wagen abgesprungen und stracks mir in die Kirchen gefolget und auf das gräflich Chor gangen, geistliche Habit angelegt und nach gesungener Meß die gräfliche Kapitularen erwartet, welche in weltlichem Habit erschienen und sich höchlich, daß ihnen die Audienz geweigert, durch Dr. K u m p s t h o f f beklagt, worauf geantwortet, Ihr Fürstl. Gn. hätten keine Behausung allhie, da Dieselbe hätten können abstehen; so wären auch Ihr Fürstl. Gn. in der Meinung gewesen, es wär also bräuchlich, und würden die Kapitularen auf dem Chor gefunden haben. — Als aber die Canonici gesehen, daß die gräfliche Kapitularen in seculari habitu erschienen, haben dieselbe davon protestiert und angeben, daß obgt. Kapitularen dem actu in dem Habit nicht könnten beiwohnen, sein auch also leider vom Chor abgetreten; welches wie die Pröpstin gesehen, hat dieselbe mir Kommission aufgeben, mit den Kanonichen zu handelen, sich entschuldigende, weil Ihr Fürstl. Gn., die postulierte Abtissin, vom Wagen abgetreten und in seculari habitu in die Kirchen gangen, wären sie auch in solchem Habit gefolget, dar sie aber gewißt hätten, daß solches bedenklich, hätten sich andermals, do dieselbe den F.

Kommissarien Audienz geben, ihres geistlichen Habits nicht geschamt, wollten sichs auch jetzt nicht geschamt haben. Welches wie ich den Kanonichen angeben, haben dieselbe concludiert, damit kein Mißverstand sich weiter erhebe und noch länger aufgeschoben werde, darvon zu protestieren, daß solches ihnen zugelassen werde von wegen kur- und fürstlichen Kommissarien und gräflichen anwesenden Personen, wollten auch solches ad prothocollum (wie geschehen) setzen, welches die Gräflichen gar gern, damit sie nicht abgewiesen, bewilligt. Sein also alle, so nicht Kapitularen, von dem Chor abgewiesen und nach gesungenem Veni, sancte spiritus haben Ihr Fürstl. Gn. juramentum präsentiert; darauf hat man das Te deum laudamus gesungen und die Pröpstin, die von Eberstein, und Dechanin, Fräulein von Virneburg, haben Ihr Fürstl. Gn. aus der Gräfinnen Chor auf das hohe Chor vor das hohe Altar geführt und daselbst auf einen Stuhl, wie bräuchlich, gesetzt, bis daß Capellanus honoris die Publikation verricht. Folgends haben die obg. Frau und Fräulein Ihr Fürstl. Gn. aus der Kirchen zu der Abtei geführt und possessionem geben.

Den 6. aber, weil unterscheidlich Mißverstand, dar dann der Graf von Culemborg (so von gräflichen Kapitularen und auch von den alten Räten sehr angelaufen) sich sehr in bemüht, vorgefallen, haben Ihr Fürstl. Gn. dasselbe, wie auch zu Freckenhorst, nicht von Ihr zu weichen, begehrt, sunderlich, weil Ihr Fürstl. Gn. wenig Katholische, so dieses Stifts Gelegenheit wissen, bei sich hat, wie beschehen bis auf diese Stund, habe auch allen möglichen Fleiß, soviel in mir gewesen, angewandt. Damit aber dies Werk, so Gottlob einen guten Anfang hat, folgends kontinuiert werde, wär wohl nötig, daß in Namen meines gnädigen Fürsten und Herrn an obgenannte postulierte Äbtissin geschrieben werde, daß sie jetzt auch daran sei, daß den capitulationibus genug geschehe, mit Ermahnung, daß sie, wie allbereits angefangen, kontinuieren wolle, welches, wie ich selber von Ihrer Fürstl. Gn. verstanden, allhie gar angenehm sein würde, damit Ihr Fürstl. Gn. solches auszuzeigen und anderen, so ausgeben, mein gnädiger Fürst und Herr habe hier nichts zu schaffen, das Maul gestopft werde. . . . .

Datum Essen, den 13. Martii Ao. 05.

Johann von Dellwig.

Dr. Karl Arnold Kortum

Beiträge zur Geschichte seines Lebens und Wirkens.

Von Wilh. Grevel.

III.

Nach einer Tuſchzeichnung des Dr. K. A. Kortum

Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 1913

Die nachfolgenden Schriftsätze, welche, wie es damals hieß, mit anderen alten Gerichtsakten im November 1878 eingestampft werden sollten, waren vor diesem Schicksale von sachverständiger Hand bewahrt und dem Bürgermeister Greve in Bochum zugesandt worden, welcher sie der Bibliothek des dortigen Gymnasiums überwies[1]).

Vorher hatte ich Gelegenheit, von dem interessanten Inhalte Kenntnis und Abschrift zu nehmen. Das ganze Aktenstück besteht nach meinen Notizen aus 44 Folioseiten, und zwar sind die von Dr. Kortum verfaßten Schriftstücke alle von dessen eigener Hand geschrieben.

Der Inhalt ist so originell eigenartig und das Ganze so charakteristisch, daß man darüber die Breite der Darstellung vergißt. Der Jobsiadendichter tritt uns auf jeder Seite in seiner ganzen Originalität entgegen. Dabei gewinnen wir zahlreiche kostbare Einblicke in das Leben einer westfälischen Kleinstadt gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Von ganz besonderem Interesse ist auch dasjenige, was hier Kortum selbst über die Jobsiade sagt und daß er für seine Autorschaft, obgleich das Buch nicht unter seinem Namen erschienen war, voll und ganz eintritt. Um der originellen Eigenart der Darstellung des Verfassers keinen Abbruch zu tun, unterließ ich das Streichen von Wiederholungen, ebenso schien es mir nötig, das „Niederschlagungsgesuch des Richters Jacobi" im Wortlaut beizufügen.

Über die handelnden Hauptpersonen seien einige Daten vorausgeschickt.

Von der Juristenfamilie Jacobi erscheint in Bochum zuerst Johann Conrad Jacobi, welcher im Jahre 1745 daselbst zum Bürgermeister gewählt wurde. Er hatte zur Frau Christina Gertrud Severin, eine Tochter des Apothekers Georg Heinrich Severin daselbst.

Dieser Georg Heinrich Severin sowohl wie seine Frau Sibylla Margareta Krupp entstammen Essener Familien.

In Essen kommt schon 1665 und 1670 Ludger Severin als Bürgermeister vor, und 1662 reisen Ludger Severin und Heinrich Huyssen als Deputierte der Stadt Essen nach Köln.

[1]) Nach Beendigung des Druckes höre ich, daß das Bochumer Gymnasium die Akten nicht besitzt. Die Absicht des Bürgermeisters Greve scheint also nicht ausgeführt zu sein.

In dem großen Pietisten-Prozeß, den die Stadt Essen gegen den dortigen Prediger Merker in den Jahren 1703 bis 1705 führte, finden wir einen Johannes Severin, Doktor beider Rechte und früheren Ratsherrn daselbst, als Beauftragten der evangel. Gemeinde. Als solcher ist er in Cleve und Berlin tätig. In seinem Hause versammelte sich unter Merker das sogen. Collegium Pietatis[1]). — Im Laufe des 18. Jahrhunderts werden dann wiederholt genannt als Bürger von Essen: Jungfer Severin, Johann Severin, sodann Joh. Heinrich Severin jun. und sen., diese beiden letzteren als Gildemeister bzw. Mitglieder der „Fetten Gilde"[2]).

In Bochum werden aufgenommen und leisten den Bürgereid 1697 „Herr N. Severin" und 1699 „Herr Apotheker Severin"[3]). Dieser letztere, Georg Heinrich Severin, heiratete dann im Jahre 1700 Sibylla Margareta Krupp aus Dortmund; das erste Aufgebot erfolgte am 25. April in der St.-Reinoldi-Kirche daselbst. Diese Sibylle Margareta Krupp, geb. 19. 3. 1676 war die Tochter der Eheleute Anton Krupp, geb. zu Essen und seit 1656 Goldschmied zu Dortmund, wo er am 29. 8. 1656 den Bürgereid ablegte, und seiner Frau Gertrud, geb. Stilking; ihre Großeltern waren Arnold Krupp, Mitglied der Kaufgilde und Ratsherr in Essen, und Gertrud von der Gathen[4]).

Das Ehepaar Apotheker Severin in Bochum hatte außer einem Sohne, der als Apotheker und Nachfolger seines Vaters wiederholt genannt wird, mehrere Töchter. Von diesen heiratete, wie schon erwähnt, Christine Gertrud den Bürgermeister Johann Conrad Jacobi. Ein Sohn dieses letzteren, Dr. Georg Friedrich Jacobi, Justiz- und Kommissionsrat, bekleidete das Amt eines ersten Bürgermeisters in Bochum von 1772 bis 1816; er war verheiratet mit Johanna Catharina Ottonetta, Freiin von Strunckede und starb zu Essen 1822.

Von den Söhnen dieses Bürgermeisters Jacobi hatten die drei älteren, Konrad, Karl und Friedrich, später hohe

---

[1]) Acta Essendiensia, Mülheim a. d. Ruhr 1707. S. 355, 361, 395 usw.

[2]) Kgl. Staatsarch. Wetzlar, a. a. O.

[3]) Frz. Darpe, Gesch. d. Stadt Bochum 1888 I S. 297. Bürgerlisten. Das Wort „Herr" vor dem Namen ist sonst in diesen Listen nicht üblich.

[4]) Diese Daten verdanke ich dem Herrn Barich in Dortmund, welcher auch den Nachweis erbringt, daß die Zweige der Familie Krupp, welche in Dortmund, Unna, Methler und in anderen benachbarten westfälischen Orten sich finden, ihren Ausgang ebenfalls von Essen genommen haben.

Staatsämter in Berlin und Potsdam inne[1]); der hier auftretende Ludwig Jacobi ist der jüngste. Er war zuerst Richter des Patrimonialgerichts zu Strunckede bei Bochum, dann Landrichter zu Recklinghausen und zuletzt von 1822 bis 1839 Direktor des Land- und Stadtgerichts Essen und starb zu Düsseldorf im Januar 1854.

Eine zweite Tochter des Apothekers Severin, Helene Maria, geb. im Mai 1711, heiratete zuerst 1733 den Apotheker Friedr. Albr. Kürzel, welcher mit ihr nach Mülheim a. d. Ruhr zog und dort eine Apotheke errichtete. Nach dessen Tod vermählte sie sich wieder mit dem Apotheker Christian Friedrich Kortum, dem Vater unseres am 5. Juli 1745 geborenen Jobsiadendichters[2]).

Johanna Sibylla Elisabeth Severin, die dritte Tochter des Apothekers Severin, war die Frau Dietrich Conrad Ehinger in Bochum; mit der Tochter Helena Margareta dieses Ehepaares, also mit seiner Base, vermählte sich 1768 Dr. K. A. Kortum.

Daher die mehrfach betonten Blutsverwandtschaften in den Schriftsätzen der beiden Gegner.

Kunstblätter

von Dr. K. A. Kortum gezeichnet und gemalt.

Unter den Sammlungen, welche Kortum hinterließ[3]), befand sich auch eine Reihenfolge von Kunstblättern, von ihm selbst auf Papier in Größe von 20: 60 cm. gezeichnet und gemalt. Er soll für jeden Buchstaben des Alphabets ein solches Blatt hergestellt haben. Als Text dafür wählte er Sprüche aus der Heiligen Schrift und zwar mit Vorliebe aus dem Alten Testamente und den Sittenlehren desselben. Die Initialen, Buchstaben und Verzierungen und passend angebrachte kleine bunte Bildchen machen einen außerordentlich niedlichen Eindruck. Das bekannteste dieser schönen Spruchblätter ist das angeheftete[4]), bis auf die Farben ganz dem Original gleichend, mit dem Spruch aus Sirach:

Ehre den Arzt mit gebührlicher Verehrung, daß Du ihn habest zur Noth, denn der Herr hat ihn geschaffen und die

[1]) Kirchenbuch der Evang. Gem. zu Essen, Sterberegister beim Tode der Mutter 28. 2. 1827. — Todesanzeige in „Allg. Polit. Nachrichten" 1827, Nr. 18.

[2]) Essener Beiträge, Heft 32, S. 206.

[3]) Essener Beitr., Heft 33, Seite 162 f.

[4]) Ich verdanke dasselbe der Güte des Herrn Dr. med. Schürhoff in Sömmerda, Thüringen, eines Nachkommen Kortums, in dessen Besitz sich außer diesem noch einige Kunstblätter derselben Reihenfolge befinden.



Arznei kommt vom Höchsten und Könige ehren Ihn. Die Kunst des Arztes erhöhet Ihn und macht Ihn groß bei Fürsten und Herren. Der Herr läßt die Arznei aus der Erde wachsen und ein Vernünftiger verachtet sie nicht. Ward doch das bittere Wasser süß durch ein Holz, auf daß man seine Kraft erkennen solte. Und Er hat solche Kunst den Menschen gegeben, daß Er gepreiset würde in seinen Wundertaten. Damit heilet Er und vertreibet die Schmerzen und der Apotheker machet Arznei daraus. Sirach 38. v. 1 ff.

Von dieser Reihenfolge besitze ich selbst 4 Originalblätter und davon zwei eingerahmt unter Glas, alle mit reizenden bunten Verzierungen und Malereien. Die Sprüche lauten:

1.

Gedenke an Deinen Schöpfer in Deiner Jugend, ehe denn die bösen Tage kommen und die Jahre herzutreten, da Du sagen wirst, Sie gefallen mir nicht. Ehe denn die Sonne und das Licht, Mond und Sterne finster werden und Wolken wiederkommen nach dem Regen zur Zeit, wenn die Hüter im Hause zittern und sich krümmen die Starken und müßig stehen die Müller, daß ihrer so wenig worden ist und finster werden die Gesichte durch die Fenster usw. Pred. Salom. 12. v. 1.

2.

Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit, so wird Euch solches alles zufallen. Darum sorget nicht für den anderen Morgen, denn der morgende Tag wird für das seine sorgen, es ist genug, daß ein jeglicher Tag seine eigene Plage habe. Matth. 6. v. 33.

3.

Kommet her zu mir Alle, die ihr mühselig und beladen seid, Ich will Euch erquicken. Nehmet auf Euch mein Joch und lernet von mir, denn ich bin sanftmütig und von Herzen demütig, so werdet Ihr Ruhe finden für Eure Seele. Denn mein Joch ist sanft und meine Last ist leicht. Matth. 11. v. 25.

Darunter die rot gemalten sämtlichen großen Buchstaben des deutschen Alphabets.

C. A. Korthum Doct. Med.

4.

Zweierlei bitte ich von Dir, die wollest Du mir nicht weigern, ehe denn ich sterbe. Abgötterei und Lügen laß ferne von mir sein, Armut und Reichtum gib mir nicht, laß mich aber mein bescheiden Teil Speise dahin nehmen. Ich möchte sonst, wo ich zu satt würde, Dich verläugnen und sagen: Wer ist der Herr? oder wo ich zu arm würde, möchte ich stehlen und mich an dem Namen meines Gottes vergreifen.

Sprüche Salomonis: 30. v. 7.

Injurien-Prozeß des Richters Jacobi gegen den Dr. med. K. A. Kortum in Bochum 1801 bis 1803.

I.

1801, den 2. November.

Meine
des Med. Doctoris Kortum
Verantwortung
gegen die Ihm von dem
Richter Jacobi
gemachte Beschuldigungen. — Wohlgeboren p.

Da ich aufgefordert bin, mich gegen den Strünckedischen Jurisdictions-Richter Jacobi und dessen Beschuldigungen zu verantworten, welche sich in seiner, bei hochpreislicher Regierung übergebenen Schrift contra den Hr. Primissarium Nehring befinden und puncto meiner sein sollende Verbalinjurien betreffen, ich aber wegen überhäufter Krankengeschäfte und anderer Hindernisse, in dem angesetzten Termin nicht erscheinen kann; so bin ich genöthigt, meine Verantwortung schriftlich zu übergeben.

Die ganze Veranlassung zu jenen Beschuldigungen werde ich aufrichtig und nach der strengsten Wahrheit darlegen; es wird sich daraus schon sodann von selbst ergeben, wes Geistes Kind mein Ankläger sei und daß dessen ganze Klage sowohl gegen den Hr. Primissar Nehring als besonders gegen mich höchst unbefugt, größtenteils unwahr und verdreht, vorzüglich aber auch äußerst beleidigend für mich vorgetragen sei, ohngeachtet Er darin eine beschminkte Farbe der Unschuld affektiert und sich stellt, als ob er nie ein Wässerchen getrübt hätte.

Vorab muß ich bemerken, daß ich vorher in meinem ganzen Leben mit meinem Ankläger nicht den mindesten Wortwechsel noch Streit gehabt, vielmehr seiner Familie und vorzüglich Ihm, von seiner Kindheit an, tagtäglich, alle Dienste, sowohl als Freund wie als Arzt, ohnentgeldlich geleistet habe, sogar als er auswärtig auf Schulen war, bin ich Ihm in seinen Jünglingskrankheiten ohne Vorwissen seiner Eltern, noch mit Freundes- und Arztesrat nützlich gewesen, wie er sich dessen zweifelsohne erinnern wird. Zwar wurden meine außerordentlich mühevollen Dienste mir von seiner Fa-

milie bei jeder Gelegenheit mit Undank und heimlichen Benachteiligungen, wovon sogar gerichtliche Beweise von mir noch aufgehoben sind, vergolten; seit der Zeit aber, da der Vater meines Anklägers den von der hiesigen katholischen Vikarie an sich gebrachten Garten durch alle Instanzen verlor und wieder zurückgeben mußte, äußerte sich der Haß der Jacobischen Familie gegen mich öffentlicher und tätlicher, weil ich als redlicher Mann dazu beigetragen hatte, daß die arme Vikarie wieder zu ihrem Eigentum gelangte.

Mein Ankläger zeichnete sich seit seiner acquirirten Richterstelle besonders in solchem Hasse aus.

Zum Exempel:

Vor etwa zwei Monaten attaquirte Er meine Tochter, die verehelichte Döring, in ihrem eigenen Garten, als sie daselbst Geschäfte hatte. Er drohte ihr, ohne daß sie ihm dazu die mindeste Veranlassung gab, schimpfte sie aus und warf ihr vor: Sie habe nicht das geringste Ehrgefühl. Seine eigene Mutter und seine Nichte und künftige Braut, Jgfr. Nette Westhof, waren dabei gegenwärtig und bezeigten durch lautes Gelächter ihren Beifall. Ich trage ihm hierüber den Reinigungseid an. Schon damals hätte ich ihn, wegen dieses Betragens, welches er sich gegen ein wehrloses Frauenzimmer zuschulden kommen ließ, gerichtlich belangen können, ich unterließ es aber aus Liebe zur Ruhe.

Ferner: insultirte Er und sein Vater, in der Folge, mehrmals das Gesinde meines Schwiegersohnes auf dem Wege nach dem Garten. Sein Vater drohte sogar einmal der Magd meines Schwiegersohnes: Ihr Arme und Beine entzwei zu schlagen.

Auch diese Impertinenz ertrug ich vor der Hand ungeahndet; aber meine Kaltblütigkeit schien nur Aufforderung zu ärgeren Beleidigungen für Ihn zu sein, und deswegen erfolgte auch bald nachher ein neuer Auftritt. Nemlich Hr. Primissarius Nehring, einer meiner ersten und besten Freunde seit 32 Jahren her, hatte mich und meinen Sohn, der so wie ich, ein graduirter Doctor Medicinae ist, an einem warmen Sommertage zu sich in seinen Vikariegarten auf ein Glas Selterwasser eingeladen und wir saßen daselbst ruhig beisammen. Mein Sohn, welcher bald wieder aufstand, um bei dieser Gelegenheit aus dem nahe beiliegenden Garten meines Schwiegersohnes, des Apothekers Döring, einige Arzneikräuter zu holen, wurde unterwegs auf öffentlichem Grund und Boden, von dem auf ihn zueilenden Bürgermeister Jacobi, Vater meines Anklägers, mit der größten Heftigkeit angefahren und in einem injuriösen Tone gefragt: Was wollen Sie hier? Pfui, schämen Sie sich,

daß Sie gestern die Schüppe getragen, womit der Primissarius Nehring meinen Zaun eingehauen hat, welche schlechte Aufführung ist das? usw. usw.

Der älteste Sohn des Hr. Senatoris de Boy kann Zeuge dieser Attaque sein, weil Er gerade damals meinem Sohne begegnete und alles hörte.

Mein Sohn, welcher an jener Einhauung des Zaunes auch nicht den allerentferntesten Anteil gehabt hatte, vielweniger sich so weit würde erniedrigt haben, als Doctor Medicinae eine Schüppe zu solchem Behuf zu tragen, erwiderte im sanftesten Tone: „Ich will in meines Schwagers Garten gehen, das wird mir doch wohl freistehen, und an dem, was gestern passiert sein soll, habe ich weder Anteil, viel weniger eine Schüppe getragen." Der Bürgermeister Jacobi fuhr indessen mit Schnauben und Drohen fort, und als ich in Entfernung diese Mißhandlung hörte, eilte ich herbei, fragte, was da für Streit sei, mein Sohn kam auf meinen Ruf wieder zu mir und als ein schwächlicher und äußerst friedliebender Mensch entschuldigte er sogar seinen Beleidiger gegen mich, so gut er es in der ausgestandenen Angst konnte. Der Bürgermeister Jacobi fuhr aber nun sofort als ein wahrer Rasender auf mich zu, stellte mich zur Rede: was ich hier zu tun hätte? — und auf meine Antwort: „Ich bin im Garten des Herrn Primissarius Nehring, welcher mich und meinen Sohn hierher invitiert hat," ward er noch wütender und stieß die unflätigsten, pöbelhaftesten und schamlosesten Ausdrücke gegen mich aus. Mittlerweile kam mein jetziger Ankläger auch herzu. Beide überhäuften mich mit Scheltworten, duzten mich sogar auf die unanständigste Weise, als aber meine Geduld zu Ende laufen wollte, retirirten sie sich Beide weislich in ihre Scheune.

Hr. Primissarius Nehring hat diesen ganzen Auftritt beobachtet.

Nun war ich wirklich willens, sowohl den alten als jungen Jacobi, besonders den ersten, wegen der Mißhandlung meines ganz unschuldigen Sohnes zu belangen und mir auf eine legale Weise Ruhe für diese bittern Feinde meines Hauses zu verschaffen, aber gleich darauf erfolgte wieder ein neuer Auftritt, ernsthafter und schrecklicher, als alle vorigen, der auch die nächste Veranlassung zu der unbefugten Klage des jungen Richters Jacobi ist und mit dem es sich folgendermaßen verhält:

Ich befand mich am 10. vorigen Monats ohngefähr um 4 Uhr nachmittags in dem Baumhofe meines Schwiegersohnes, um in einem mitgenommenen Buche zu lesen, als der in seinem danebenliegenden Garten spazierende Hr. Primissarius Nehring mich zu sich nötigte. Kaum war ich bei ihm, als ein

gewisser Arbeitsmann, den, wie ich erst nachher erfuhr, der Hr. Primissarius Nehring gedungen hatte, hereinkam und einen Steinweg aufzuhauen anfing, welcher zwischen dem Garten, worin wir uns befanden und zwischen der Scheune des Bürgermeisters Jacobi, von Letzterem, vor einiger Zeit, ganz gegen den Willen des Hr. Primissarius Nehring angelegt war. — Ich kann bei allem, was heilig ist, versichern und der Hr. Primissarius Nehring wird im Erfolg das eidliche Zeugnis, worauf ich ausdrücklich antrage, mir nicht versagen können:

Daß ich an dieser gegenwärtigen Aufhackung des Steinweges nicht den allergeringsten Anteil genommen hatte, noch auch jetzt nahm, sondern als schlechterdings müßiger Zuschauer im Garten auf und ab spazierte, ohne ein Wort zu sagen, oder auch ohne mein Wohlgefallen darüber zu bezeigen, und daß überhaupt das ganze Interesse, welches ich bei diesem Steinwege und dessen gegen den Willen meines Freundes, des mehrgedachten Primissarii Nehring, geschehene Anlegung hatte, sich blos auf folgendes reducire:

Zu der Zeit, als der Bürgermeister Jacobi den Anfang zur Legung dieses Steinweges, mit vielen Arbeitern zugleich, Hals über Kopf machte, befand ich mich nachmittags in dem Garten der Vikarie bei meinem Freunde. Letzterer sagte zu wiederholten Malen zu den Arbeitern, sie möchten doch einhalten, denn er protestiere gegen diese Legung des Weges und würde das Steinpflaster nicht im Garten leiden. Auch gegen mich äußerte Er: Er wolle diesen Weg zerstören, weil er ihm zu nahe sei und alle mündlich und schriftlich geschehene Protestation von dem Bürgermeister Jacobi verachtet wurde. Worauf ich ihm antwortete: Er möge dieses vor der Hand nicht tun, sondern den Arbeitsleuten den Geldverdienst gönnen, welchen sie dabei hätten, wobei ich scherzweise zu den Arbeitern sagte: macht doch ja die Steine nicht zu fest, Ihr hört ja, daß Hr. Primissarius Nehring sie wieder wegschaffen will und das würde ihm dann zu viel Mühe machen. In den folgenden Tagen, da gedachter Hr. Prim. Nehring sich mehrmals gegen mich ausließ, daß er wirklich die Zerstörung des Steinweges vornehmen wolle, weil er sähe, daß der Bürgermeister Jacobi die Güte nicht achtete, riet ich ihm jedesmal, Er solle lieber vorher mit seinem Rechtsconsulenten sprechen, ob Er sein eigener Richter bei dem mißlungenen Versuche der Güte sein könne, worauf er erwiderte: das ist meine Sache.

Der oben erwähnte von Hr. tit. Nehring gedungene Arbeitsmann hatte kaum sein Geschäft der Aufhauung des quästionirten Steinpflasters angefangen, als mein jetziger Ankläger an der Spitze eines großen Trupps Menschen, männ-

lichen und weiblichen Geschlechts, aus seines Vaters Scheune hervorstürzte, einen fürchterlichen Lärm anfing, von Tumultuanten, Spolianten usw., NB. in der mehren Zahl, worunter Er also auch wol mich mit begriff, sprach, und mit dem tit. Hr. Nehring einen schimpfenden Wortwechsel führte, mitlerweile ich noch immer schwieg und ruhig blieb.

Nun vergaß sich aber mein Ankläger endlich so weit, daß er vor der ganzen versammelten Menschenmenge sagte: Sowohl der Primissarius Nehring als auch sein Aufhetzer seien schlechte Leute, wobei er mich auszeichnend von der Seite ansah und als ich ihn fragte: Wen meinen Sie mit dem Aufhetzer?, antwortete er: Das sind Sie! Sie sind ein Aufhetzer! Sie haben den Primissarius zu dieser Aufhackung des Weges aufgehetzet!

Mein wiederholtes kaltblütiges Erinnern, daß Er sich doch besinnen möchte, was Er da sage, und meine mehrmalige Versicherung, daß ich an dem gegenwärtigen Handel weder Anteil noch Wohlgefallen habe, machte bei ihm nicht den geringsten Eindruck; er fuhr vielmehr fort, mich einen Aufhetzer zu schelten, so daß nach lange gereizter Geduld ich endlich erwiderte: Nur ein Schurke könne mir die Injurie eines Aufhetzers nachsagen. Worauf dann Er sowohl als ich die gegenwärtigen Leute als Zeugen des Vorgefallenen aufforderte, welche dann auch, suo tempore, die Wahrheit aussagen werden: Daß nicht ich, sondern Er selbst der schuldige Injuriant sei und mich durch sein Schelten gleichsam mit Gewalt zu einiger Retorsion gezwungen habe, auch keine vernünftige Vorstellung seines Unrechts habe annehmen wollen, sondern vor wie nach dabei geblieben, daß ich ein Aufhetzer sei.

Meine Retorsion, welche selbst der sanftmütigste in meiner Lage nicht hätte zurückhalten können, ohne Menschheit und Ehrgefühl zu verleugnen, war, unparteiisch beleuchtet, nicht einmal auf die individuelle Person meines Gegners, sondern nur in genere auf diejenigen gerichtet, welche mir die Calumnie eines Aufhetzers nachzusagen sich unterfingen. Daß ich im Verhältnis seines Schimpfens, welches er deutlich und bestimmt auf meine Person, ohne ihm dazu Gelegenheit gegeben zu haben, und NB. zuerst richtete, hier zuviel getan haben sollte, dieses wird kein gerechter Richter sagen können. Denn welcher honetter Mann würde den gerechten Schmerz stillschweigend hinnehmen, der ihn quälen muß, wenn Er in Gegenwart so vieler Menschen, welche fast alle von der untersten Klasse der Tagelöhner waren, unschuldigerweise so prostituirt wird, wie ich von meinem Ankläger prostituirt wurde? besonders, da mir zugleich die vorherigen Mißhand-

lungen des Klägers gegen meine Tochter, meinen Sohn, und mich, dabei ins Gedächtnis kamen.

Daß mein Ankläger gleich darauf den Hr. **Primissarium** Nehring zuerst an die Brust packte, und auf seine bei sich habenden Leute sich verlassend, ihn rücklings über die im Wege liegenden Steine und Hölzer stürzte, so gewaltsam, daß es ein wahres Wunder war, wenn Hr. tit. Nehring mit ungebrochenem Genicke davon kam, obgleich er doch blutrünstig wurde und seitdem über die Brust klagt; auch daß Kläger gleich darauf in die Scheune lief und eine Holzaxt holte, um damit vielleicht dem Niedergestürzten vollends den Rest zu geben, folglich diese Tragödie leicht mit einem Morde hätte endigen können, solches gehet mich zwar eigentlich nicht an. Ich mengte mich auch darin nicht weiter, als ich dem Kläger freundschaftlich die Gefahr seines Betragens für Ihn als einen noch jungen Richter zu Gemüte führte, der ganz gewiß dadurch seine Richterbedienung wieder verlieren würde.

Ich bemerke jedoch noch, daß Kläger gegen seinen bald darauf herbeikommenden Vater sich seiner Heldentat laut rühmte und zu ihm sagte: Er habe bei der Niederstürzung des Nehrings gedacht: Procumbit homi (statt humi) Bos; worauf der Vater erwiderte: L u d w i g, d a r a n h a s t D u r e c h t w o h l g e t a n, o d u s o l l t e s t i h n n o c h ä r g e r t r a k t i e r t h a b e n.

In Rücksicht meiner muß ich auch noch anführen, daß Kläger bald nach seiner an Hr. Pr. Nehring verübten Gewalttat auch Miene machte, mir persönlich zu Leibe zu gehen, auch sich schon deßhalb näherte; als ich aber mich entschlossen gegen ihn stellte und unter der ernsthaften Frage: Wollen Sie auch an mich Sich vergreifen? ihm meinen Spazierstock vorhielte, den ich doch nicht tätlich gebrauchte, wie sonst jeder Andere in gerechtem Eifer würde gethan haben, besann er sich zu seinem Glück.

Bei dieser treugeschilderten Lage, welche künftig die zu der Hauptklage des Hr. Prim. Nehring und zu der Reconvention meines Anklägers tit. Jacobi gehörigen Zeugen näher bewahrheiten werden, ist es unerklärbar, wie sich mein Ankläger noch habe unterstehen können, gegen mich als beleidigter Theil aufzutreten, da vielmehr Ich der beleidigte Teil in jeder Rücksicht bin.

Er ist und bleibt derjenige, welcher zuerst und noch dazu bestimmt und wiederholt meine Person öffentlich, vor einer großen Menschenmenge durch seine Injurie prostituirt hat. Ich bin schon alt und nicht gewohnt, Injurien junger Leute zu verdauen; ich stehe im königlichen Dienst als Oberbergamtsarzt und bin ein graduierter Doktor, Injurien aber, welche gra-

duierten Doktoren zugefügt werden, werden von den Rechtslehrern als atroces angesehen. War es also zuviel von mir, wenn ich generaliter sagte: Kein rechtschaffener Mann, sondern nur ein Schurke kann mich als einen Aufhetzer schimpfen? Denn sicherlich ist die Beschuldigung, ein Aufhetzer zu sein, eine der größten Injurien, besonders wenn sie so oft repetiert wird, als mein Kläger es tat und zwar so öffentlich. Ein Aufhetzer ist, seiner wahren Bedeutung nach, nicht allein Teilnehmer, sondern erster Urheber schlechter Handlungen, folglich schlimmer als derjenige, welcher schlechte Handlungen ausführt. Wie durfte dann mein Ankläger, der noch dazu ein Justizpfleger ist, mir, der ich wenigstens in gleichem Ehrengrade mit ihm stehe, mir solchen beschimpfenden Titel eines Aufhetzers geben?

Mein Gefühl empörte sich um desto mehr dabei, da auch schon vor einigen Jahren der Vater meines Anklägers, bei Gelegenheit eines Prozesses mit demselben bei hochlöblicher Kammer zu Hamm, wegen militärischer Einquartierung, womit er mich überhäufte und anderer seiner Bürgermeisterpflicht zuwiderlaufender Handlungen, sich eine schier ähnliche Beschimpfung meiner Person zuschulden kommen ließ, aber gewiß dafür noch büßen wird, da die Sache noch anhängig ist.

Daß ich an der Aufhackung jenes Steinweges, welche Hr. tit. Nehring bloß und allein veranstaltet hatte, völlig unschuldig war, solches wird, wie ich schon oben bemerkt habe, zu seiner Zeit der gedachte Hr. Nehring eidlich bezeugen müssen. Denn Er allein wird es doch wissen können, ob Er aus eigenem oder meinem Antriebe hier gehandelt habe.

Aber auch selbst mein Ankläger spricht anderweitig in seiner erhobenen Anklage mich schon frei und schlägt sich mit seinen eigenen Worten, da er ausdrücklich sagt: ich hätte als müßiger Zuschauer bei der Aufhackung des Weges dagestanden. — Da er nun dieses sahe, wie konnte er dann gegen eigene Überzeugung so lieblos über mich urteilen und in seiner Klage wider alle Wahrheit sagen: „Er habe den tit. Nehring, den Doktor Kortum und einen Tagelöhner beschäftigt gefunden, das Steinpflaster aufzureißen, usw., auch mich für einen Anstifter dieses Facti erklären? Ich verlange, daß er beides beweise, nämlich 1. daß ich bei der Aufhackung des Pflasters tätig oder beschäftigt gewesen, 2. daß ich diese Aufhackung eingeleitet habe. Kann er's nicht beweisen, so verdient er schwere gesetzliche Strafe, und diese muß ich ihm im Voraus als gewiß prophezeien, weil das Gefühl meiner Unschuld mir zu laut solches zusichert.

So stelle ich es auch künftiger Beurteilung anheim, ob die in seiner sein sollenden kaltblütigen Klage befindlichen injuriösen Ausdrücke: „Es sei meinen schadenfrohen Bemühungen gelungen, Zwistigkeiten zwischen „dem tit. Nehring und seinem Vater anzuspinnen. „tit. Nehring sei das blinde Opfer meiner Verleitung. „Ich sei ein notorisch langjähriger Störer seiner häuslichen Ruhe, und so weiter“ — nicht eine besondere Ahndung verdienen.

Denn er kann ja, laut den ausdrücklichen Worten seiner Klageschrift nichts anderes auf mich bringen, als daß ich zufälligerweise grade zu der Zeit, wohl in dem Nehring'schen Vikariegarten zugegen gewesen, als derselbe etwas vom Zaune weggeräumt, was ihm zu nahe gesetzet war. Ich bin indessen sowohl ehemals, als auch im verflossenen Sommer, mehrmals und so oft ich mich von Geschäften erholen wollte, mit meinem Freunde, dem oftgedachten Primissario Nehring in seinem Garten gewesen, gehe auch noch jetzt, so oft es mir gefällt, darin spazieren, und brauche deßhalben Niemandem Rede und Antwort zu geben, vielweniger über die Handlungen verantwortlich zu sein, welche ein Anderer als ich darin vorzunehmen für gut findet. Mein Ankläger nennt mich zwar „den täglichen Trink- und Spielgenossen des Hr. tit. Nehring“; allein auch dieses ist eine offenbare neue Injurie, welche auf meinen moralischen Charakter einen häßlichen Schatten wirft. Auf Jeden, der mich kennt, darf ich mich sicher berufen, daß ich weder ein Trinker noch Spieler sei, sondern in meinem Berufe, auch sonst zum Wohl der Menschheit, nach allen Kräften arbeite und wirke, auch dabei den göttlichen Segen genieße. Der meinem Ankläger benachbarte Gastwirt Mencke wird vielmehr besser sagen können, wer bei ihm als täglicher Whistspieler sich einfindet.

Wenn Kläger, in Ermangelung reeller Beschuldigungen, noch vorgiebt, als hätte ich „auf eine den Geist des Pöbels charakterisirende Weise, seine Mutter, wenn sie durch den Garten gegangen, laut ausgelacht und verhöhnet,“ so erkläre ich dieses für eine Unwahrheit, welche nicht die mindeste weitere Widerlegung verdient. Mit Gleichgültigkeit kann ich aber nicht übergehen, was derselbe von dem ehemals gegen seinen Vater gerichteten Pasquill äußert, welches am Diebspranger, an der katholischen Kirche und an meinem grade im Mittelpunkte der Stadt liegenden Hause angeschlagen war. Es scheint, als ob er die Findung dieses Pasquills an meinem Hause und die Abnehmung desselben von meinem Schwager Ballot mir zu einem Vorwurf machen wolle, und verlange ich nun vor der Hand, daß er sich etwas deutlicher erkläre, besonders ob er mich fähig halte, an dieser Schändlichkeit Anteil genommen zu haben.

Ein Weiteres zu meiner Verantwortung gegen die Jacobische Anklage zu sagen, finde ich nicht nötig. Kläger hat schon selbst eingestanden und versichert, daß ich als ein müßiger Zuschauer bei der Aufhackung des Steinweges gestanden und an der Tatsache keinen Teil genommen und daß er dennoch zuerst, in Gegenwart einer Menschenmenge mich für einen Aufhetzer gescholten habe, folglich sich als Anfänger der Fehde gezeiget.

Ich kann also das fernere ruhig abwarten.

Daß ich ein vieljähriger Freund des tit. Nehring sei, dieses wird mir doch nicht zum Vorwurf gereichen. Daß ich dem tit. Nehring mit gewissenhaftem Freundesrat in billigen Stücken, so wie er mir reciproce, dienet; daß wir Umgang zusammen haben und einer den anderen zuweilen besuchen und uns miteinander erlaubter Weise vergnügen; dieses wird uns auch Niemand verwehren. Daß ich dem tit. Nehring in seinem ehemaligen Prozesse, wegen des ihm vom Bgmstr. Jacobi entzogenen Vikariengartens, mit Rat und Tat unterstützt habe, dafür muß mich jeder edeldenkende loben. Daß ich alles rechtliche beitragen werde, damit auch künftig dieser Garten in seiner Integrität erhalten werde; dieses will ich hier frei sagen, so wie auch, daß ich mehrere Fälle rügen werde und schon gerügt habe, wo man sich Arme-, Geistliche- und Staats-Güter unbilligerweise zueignet, denn dieses ist Pflicht eines jeden Christen und redlichen Bürgers. Daß der Hr. Primiss. Nehring ein Mann sei, welcher keiner Aufhetzung überhaupt bedarf, sondern selbst wisse, wie er handeln solle, und specialiter auch nicht von mir zur Zerstörung des auf dem Grunde seines Vikariengartens, gegen seine Protestation angelegten Steinweges, nicht überredet, vielweniger im bösen Verstande aufgehetzet sei, folglich kein rechtschaffener Mann, sondern nur ein schlecht denkender, mich solcher Injurien eines Aufhetzers zeihen könne, solches sage ich laut; denn es ist Jedem erlaubet, seine Ehre zu verteidigen und demjenigen mit Entschlossenheit unter die Augen zu treten, der ihn unschuldig angreift und prostituirt.

Ich bitte deswegen um Losssprechung von ferneren Behelligungen meines unbefugten Anklägers und überlasse der gerechten Beurteilung höherer Behörde, was von einem jungen Richter, welcher schon so früh dergleichen tätliche Handlungen sich zu Schulden kommen läßt, als er in der Klagesache quaestionis begangen, in Zukunft zu erwarten und ob bei einem solchen die Rechts- und Richterpflege in sicheren Händen sei; denn geschieht das am grünen Holz, was will am dürren werden? auch besonders noch: ob seine Anklage selbst nicht mit zu vielen Bitterkeiten und neuen injurieusen

Ausdrücken durchwebt sei, daß man sicher glauben sollte, es wären Ihm die allergnädigsten königlichen Gesetze, welche dergleichen verbieten, völlig unbekannt und gleichgültig.

Ich habe die Ehre mit allem Respekt zu beharren

Ew. Wohlgeboren
Bochum, d. 2. Novbr. 1801 gehorsamster Diener
C. A. Kortum, Med. Dr.
und Bergarzt.

II.

Ist mit einem Stempelbogen von 6 ggr. umlegt.

1802, den 13. Februar.

Meine
des Doctoris Med. Kortum
Defensionsschrift
ctra.
die Anklage des Strünkedeschen
Richters Jacobi.

Syrach 20, 1. „Es straft einer oft seinen Nächsten zur Unzeit, und thäte weislicher daß er schwiege“.

Wenn ich nicht, sowohl aus den mir überhaupt bekannten Gesinnungen, als auch besonders aus den speziellen Äußerungen, welche ich äußerlich erfahren habe, schließen müßte, daß mein Ankläger, mit einer Defensionsschrift hervortreten werde, welche so wie seine erste Klage, Bitterkeiten der herbesten Art gegen mich enthalten wird, die nur den Zweck haben, den wahren Gesichtspunkt meines mit ihm habenden Handels zu verrücken, so würde ich die Zeit nützlicher anwenden, welche ich mit Verfertigung der gegenwärtigen Verteidigung verschwenden muß und letztere ganz unterlassen. Denn schon meine erste Verantwortung, verglichen mit der animosen Klage meines Gegners und in Verteidigung mit der Aussage der Zeugen in Causa des Primissarii Nehring und Richters Jacobi, rechtfertigt mich vollkommen.

Daß mein Gegner es nur darauf anlege, Nebensachen zur Hauptsache umzuschaffen, oder wenigstens beide zu vermengen, davon gibt die Lärmglocke schon einen tönenden Beweis, welche er läutet, weil ich Ihm das ehemalige Verhältnis vorwarf, worin ich als Arzt und Freund mit seiner Familie stand, deren feindselige Gesinnungen ich vormals in ihrem ganzen Umfange noch nicht kannte, und mit diesem Vorwurf ihm seine Undankbarkeit zu Gemüte führte.

Wahr ist es und bleibt es, daß ich seit länger als dreißig Jahren der Familie des Gegners immer die wichtigsten Dienste, ohne Eigennutzen geleistet, wahr, daß ich ihm, meinem un-

befugten Ankläger, vorzüglich seit seiner ersten Krankheit bis auf der Epoche seiner Richterstelle in Strünckede, die größte Liebe und Freundschaft unentgeldlich überall erwiesen und ihm sogar, wenn er in der Fremde während seiner Schuljahre wegen seines Gesundheitszustandes bekümmert war, von Bochum aus Rat erteilt habe, ohne daß seine Eltern es wußten. Er war von seiner ersten Existenz auf der Welt an immer kränklich und ein Schwächling, und ich kann auf meine Pflicht beteuern, während meiner 36 jährigen praktischen Laufbahn nie einen Patienten gehabt zu haben, dessen Erhaltung mir mehr Mühe, als Er, gekostet hätte. Kinderkrankheiten, z. B. Zahnarbeiten, Blattern und andere Ausschläge, Koliken von Indigestion, Würmer, u. s. w. hatte er in Überfluß und in seinen Knaben- und Jünglingsjahren war er, sowie noch jetzt, wie seine blasse Farbe anzeigt, beständig cachectisch. Als Knaben stießen ihm ohnedem noch manche Übel zu, welche vom Streben nach hohen Stellen herrühren, z. B. einmal rettete ihn meine warnende Stimme, als ich zu seinem größten Glücke grade dazu kam, da er im Thurme der reformirten Kirche geklettert war und die Füße schon zum Schallloche herausgestreckt hatte. Zu einer anderen Zeit kletterte er auf das oberste Stockwerk des damals neu aufgerichteten hiesigen Rektorathauses, fiel herab, zerbrach einen Arm, quetschte die Hüfte und erlitt auch am Kopfe eine so heftige Beschädigung, daß man ihn für tot nach Hause trug, und er lag monatelang unter meinen und des Wundarztes Händen. Mehre Fälle dieser Art übergehe ich.

Die Verbindung, in welcher ich in meiner ersten Verantwortung es sagte: daß ich ihm als Jüngling auch auswärtig noch mit Arztes- und Freundes-Rat gedient hätte, zeigt es offenbar, daß ich dabei keine andere Absicht gehabt habe, als ihm seine Undankbarkeit zu Gemüte zu führen, welche er bei einigem Nachdenken an vorige Zeiten nun selbst fühlen wird. Demohngeachtet macht er hiervon ein solches Geschrei, als ob ich damit ein Crimen laesarum legum medicinalium begangen hätte. Sollte er dieses im Ernst glauben, so steht es ihm ja frei, mich bei dem Collegio medico zu belangen, für welche Behörde diese vermeinte Arztessünde ganz allein sich eignet. Bei jedem anderen Referenten kann das Embarras meines Gegners nur höchstens ein Lächeln erregen. Bekanntlich hat ja jedes Alter, vom Foetus an bis zum Greise oder altem Weibe, seine eigenen Krankheiten, diese aber involviren keine Schande und der Vorwurf derselben ist keine Injurie. Also hiervon genug!

Ebenso wüste und leer sind die Beschuldigungen und Beweise meines Gegners, daß ich nemlich an dem halsbrechen-

den Auftritte, geschehen den 10. September anni praeteriti zwischen dem Primissario Nehring und ihm, Ursache gewesen sein sollte.

Denn alle Zeugen teils tacite, teils ausdrücklich, haben es bewahrheitet, daß ich bei gedachter Affaire ganz stille gewesen sei und an der Aufhackung des Steinpflasters nicht den mindesten Anteil noch Wohlgefallen gehabt und bezeiget habe. Gegner selbst, ob er gleich in seiner Klage erst mich beschuldigt: „Er habe mich nebst dem Primissario Nehring und seinem Arbeiter beschäftigt gefunden, das Steinpflaster aufzuhacken," muß doch gleich darauf aus Instinkt und Drang der Wahrheit gestehen: Daß ich als müßiger Zuschauer da gestanden hätte.

Ferner hat Zeuge Naderhoff bestimmt ausgesagt, daß Gegner ohne alle Veranlassung mir vorgeworfen habe: „Ich verleite den Primissarium Nehring zu NB. solcher Handlung".

Auch Kläger selbst hat in seiner Klage eingestanden, daß er mir ohne erwiesene Ursache öffentlich Schuld gegeben: NB. Niemand als ich hetze den Primiß. Nehring zu NB. solchen Handlungen auf.

Es ist also gewiß und entschieden, daß mein Ankläger nicht allein zuerst und ohne alle Raison mich ehrenrühriger Weise als einen Aufhetzer des Primiß. Nehring und zwar specialiter zu derjenigen Factualität oder Thathandlung, über welche die Klage ist, öffentlich geschimpft habe.

Gegner legte es also ausdrücklich darauf an, mich als den Aufhetzer zu dem am 10. Septb. a. pr. erfolgten ärgerlichen Spektakel in Gegenwart mehrerer Leute aus der niederen Volksklasse darzustellen und öffentlich zu prostituiren; ohne vorher zu untersuchen, ob ich daran wörtlich oder tätlich Teil hätte, und ohne darauf zu achten, daß ich ihn durch meine Frage: wen Er durch den Aufhetzer verstände? zur gesunderen Besinnung zurückführen wollte. Ja, er handelte hier sogar gegen seinen eigenen Augenschein, der ihm wiese, daß ich als müßiger Zuschauer nur gegenwärtig war.

Ganz natürlich und dem Ehrgefühl eines jeden honetten Mannes entsprechend war es also, daß ich nun auch nicht ganz kaltblütig länger blieb. Indessen antwortete ich doch nichts weiter als: „Nur ein Schurke kann mich für einen Aufhetzer schimpfen." — Daß ich etwas mehres sollte gesagt haben, solches negiere ich platterdings und durchaus! Meine anscheinende Retorsion der Injurie war folglich nicht einmal bestimmt auf die induvidue Person des Gegners, sondern nur im Allgemeinen auf solche gerichtet, welche mich für einen

Aufhetzer erklären wollten, da hingegen die Injurie meines Gegners deutlich und bestimmt auf meine Person gerichtet war, indem er eingestandenermaßen sagte: „Niemand als Sie hat den Primiß. Nehring aufgehetzet, dies ist jedem der hier versammelten Personen und der ganzen Stadt und Gegend bekannt.“ Meiner Behauptung, daß ich ein mehres, als ich eingestanden nicht erwiedert habe, widerspricht auch kein einziger Zeuge.

Zwar Anna Maria Schafwagt hat deponirt: ich hätte gesagt: „Jacobi sei ein Schlüngel und großer Herr“; aber dieses Zeugnis fällt als Unwahrheit gar zu sehr auf und verdient keine Rücksicht, weil es einen offenbaren Widerspruch enthält, der zugleich lächerlich ist. Denn die Praedicata: Großer Herr und Schlüngel sind zwei Opposita Extrema, welche kein vernünftiger Mann bei Gegnern anbringen wird, und auch ich halte ihn vor keinen von Beiden. Höchst wahrscheinlich ist es, daß die Zeugin entweder aus Einfalt, oder um Gegner zu favorisiren, weil sie als Magd in seinem elterlichen Hause wohnet, dasjenige, was nach des Zeugen Naderhofs Angaben, der Primiß. Nehring zu dem Jacobi gesagt haben soll: „Wenn er gleich Richter zu Strünckede sei, so sei er doch ein Rotzjunge,“ auf mich wälzen will. Denn wenn ich wirklich jener närrischen Ausdrücke mich gegen meinen Ankläger bedient hätte, so würde er gewiß nicht ermangelt haben, solches in seiner animosen Klage wider mich anzuführen.

Gewiß bleibt es also, und ich behaupte es noch einmal, daß der Jacobi zuerst geschimpft und meine Geduld gereizt habe; gewiß, daß er, indem er mich für einen Aufhetzer öffentlich erklärte, pessimum animum injuriandi gehabt; gewiß daß ihm dazu von mir keine Veranlassung gegeben war. Gewiß, daß seine Beschimpfung bestimmt und wohlbedächtig directe auf meine Person gerichtet war, dagegen meine Erwiderung nur ins Allgemeine und nicht auf ihn als Individuum besonders ging. Gewiß ist, Nota bene, es auch, daß mein Gegner, indem er mich als einen Aufhetzer des Prim. Nehring öffentlich beschimpfte, diese Injurie auf die gegenwärtige Factualität, nemlich der Aufhackung des Steinpflasters und des dabei entstandenen ärgerlichen Lärmens gründete, denn er selbst gesteht in seiner Klage ein und der Zeuge Naderhoff bestätigt es, daß er gesagt habe: „Ich hetze den Primißar. Nehring zu dergleichen und solchen Handlungen auf, als hier in Casu „die Zerstörung des Steinpflasters u. s. w. war.“

Gegner fühlt nun wol hintennach, wie großes Unrecht er mir zugefügt habe, mich des Aufhetzens zu Factualitäten zu beschuldigen, und will sich jetzt damit helfen, daß er den Prozeß einmischt, welchen sein Vater ehemals mit dem Prim.

Nehring geführt hat und noch zum Teil führt. Er will es mir zum sträflichen Vorwurf machen, daß ich vor etlichen Jahren jenen Prozeß durch meine Anzeige veranlaßt habe, und daraus eine Aufhetzung des Nehring male herleiten.

Schon habe ich es eingestanden, gestehe es noch jetzt und rühme mich sogar dessen, daß ich ehemals NB. nicht anonymisch, sondern unter meiner Hand und namentlich, es der hochlöbl. Regierung angezeigt habe, daß der Vater meines Widersachers ein wichtiges Grundstück, welches zur hiesigen katholischen Vikarie gehörte, für eine Bagatell an sich gebracht habe und modo illegali besitze.

Der rechtliche Erfolg meiner Anzeige war, daß das Grundstück, nämlich ein großer Garten und Baumhof, wiederum an die Vikarie, als die rechtmäßige Behörde, kam. Bald darauf machte der Vater meines Gegners einen neuen Versuch, dieses Grundstück zu zersplittern und wenigstens davon einen Teil zu erhaschen, da das Ganze für ihn verloren war. Da ihm dieser Versuch fast geglücket hätte, so meldete ich solches dem Patron der Vikarie, Freiherrn von Brüggen, welcher mir auch, laut des Originalbriefes, den ich zum Instruktionsprotokoll abgegeben, für meine gutgemeinte Attention dankte. Ich würde vielleicht die letztversuchte Zersplitterung des gedachten Vikariengrundstücks gleichgültig angesehen haben, wenn nicht grade bei dieser Zersplitterung meinem Schwiegersohne ein langjährig in Possession gehabter Weg und Ausgang aus seinem neben dem Vikariengrunde liegenden Obsthof gestöret worden wäre; als worüber auch wirklich ein Rechtsstreit bei hiesigem Stadtgericht anhängig ist.

Nähere Ursachen, warum ich sowohl ehedem, als auch noch jetzt mich bemühet habe, das ganze Vikariengrundstück wieder in die rechten Hände zu bringen und unzersplittert zu erhalten, habe ich schon bei der Instruktion angegeben. Hieher gehört diese Sache eigentlich nicht, so sehr sich auch mein Widersacher bemühen möchte, daraus eine Verleitung und Aufhetzung des Prim. Nehring zum Prozesse überhaupt und specialiter zu seinen vorgenommenen Faktualitäten herzuleiten.

Lächerlich ist es auch, wenn Gegner glaubt, meine Aufhetzung des Prim. Nehring zur Aufhackung des Steinpflasters dadurch specialiter zu beweisen, daß ich sofort nach geendigtem Auftritte d. 10. September zu gedachtem Prim. Nehring gesagt hätte: „Darauf ist ein Glas Wein gut!"

Denn es ist durch die Aussagen der Zeugen klar, daß Gegner bei der unexemplarischen Faustcollation mit dem Prim. Nehring, diesen über Holz und Stein rücklings herübergestoßen habe, und weil gefährliche Ursachen gemeiniglich gefährliche Wirkungen hervorbringen, so versteht es sich von selbst, daß

gedachter Prim. Nehring durch diesen Sturz leichtlich den Hals hätte brechen können. Obgleich nun dieses unheilbare Unglück nicht geschah, empfand doch der Niedergeworfene, als ein schwerer und schon alternder Mann, davon traurige Nachwehen in seinem Körper. Er wurde wirklich blutrünstig und hat noch lange nachher über Schmerzen in der Brust geklagt. Zugleich war er vom Fall heftig im Gemüte alterirt, um desto mehr, da sein Aggressor mit einem gefährlichen Instrumente auf ihn losgehen wollte. Dieses Instrument war, nach meiner völligen Überzeugung, eine Holzaxt, trotz demjenigen, was die bei den Eltern des Gegners in Kost und Lohn stehende Magd als Zeugin ausgesagt, als wäre es ein bloßer Stock gewesen! —

Was war nun in dieser traurigen Verfassung für den Prim. Nehring zur Abwendung vielleicht tödtlicher, wenigstens gefährlicher Symptomen, passender, als daß ich ihm, qua medicus, ein Glas Wein zu trinken anriete? —

Der Wein ist seit den ältesten Zeiten bekanntlich nicht allein als Mittel zur Erfreuung des menschlichen Herzens, sondern auch als ein treffliches Resolvens in Contusionen und anderen äußerlichen Verletzungen berühmt. Schon der barmherzige Samariter im Evangelio gebrauchte bei dem Patienten, welcher bei Jericho unter die Mörder gefallen war, Wein und Öl. Wahrscheinlich jenen nicht allein externe, sondern auch interne. Daß ich bei dem Prim. Nehring in seinem gegenwärtigen Unglücksfalle mich auch anderweitig hülfreich bewiesen, ihn bedauert, ihn von der Erde aufgehoben, u. s. w. habe, solches sagen alle Zeugen aus. Welcher vernünftige Mann könnte nun aus meiner Rolle, welche ich als barmherziger Samariter und Arzt, bei dem niedergeworfenen Prim. Nehring, der noch dazu mein erster und langjähriger Freund ist, übernahm, die Folgerung herleiten wollen: Ich sei sein Aufhetzer zum Aufhacken des Steinpflasters gewesen??

Daß ich mit dem Pr. Nehring oft in seinem Vikariengarten spazieren gegangen und bei Leben und Gesundheit, zur Erholung von meinen Berufsgeschäften, ferner daselbst mich divertieren werde und daß er überhaupt mein Freund sei, dieses mag meinen Gegner zwar verdrießen, allein er kann daraus nicht herleiten, daß ich Jenen zu Prozessen oder gar zu Factualitäten verhetze.

Wäre ich im Stande, einen Aufhetzer abzugeben, so würde ich natürlich solches am wenigsten bei meinem Freunde tun, um ihn nicht en prise zu stellen. Im übrigen berufe ich mich nochmals auf die, wenn's nötig ist, eidliche Aussage des Primissarii Nehring, daß ich ihn nie auf irgend eine Weise aufgehetzt oder verleitet, sondern vielmehr von jener Thätlichkeit, worüber der Streit entstanden, abgeraten habe.

Das Gegenteil hat ja auch mein Widersacher nirgend bewiesen und wird es auch nie beweisen können. Was er also etwa als Vermutung vorgebracht hat oder vielleicht aus meiner ehemals bei hochlöbl. Regierung unter meinem Namen geschehenen Anzeige und dem darüber zwischen dem Pr. Nehring und Gegners Vatern entstandenen Prozeß wegen des vom letzteren illegaliter in Besitz gehabten Vikariengrundstückes, herleiten möchte, um mich als einen Aufhetzer zu unziemlichen Handlungen hinzustellen, ist weiter nichts als eine Staubwolke, welche gewiß einen unparteiischen Referenten nicht hindern wird, die wahre Gestalt der Sache einzusehen.

Hiermit wären nun die schon im statu controversiae festgesetzten Fragen und nach denselben meine Unschuld, überhaupt ins Reine gebracht. Jedoch muß ich zu meiner Verteidigung noch einmal jede Frage insbesondere beleuchten.

1. Hatte Denunciant Jacobi, nach den in dem Instruktionsprotokoll enthaltenen Geständnissen meiner, verglichen mit den Aussagen der Zeugen, eine gegründete Veranlassung, mich am 10. Septbr. anni praet. öffentlich in Gegenwart mehrerer Leute zu beschuldigen: daß ich den Pr. Nehring aufhetze?

Nein! Er hatte dazu auch nicht die entfernteste Veranlassung. Denn Gegner gesteht ja selbst, und auch die Zeugen haben es bekundet, daß ich bei jenem Auftritte ganz ruhig gestanden und nicht den mindesten Anteil noch Wohlgefallen an der Zerstörung des Steinpflasters gehabt habe.

Daß ich ehemals unter meinem Namen es der hochlöbl. Regierung angezeigt habe, daß sein Vater ein Vikariengrundstück illegaliter besitze, und daß derselbe durch Urteil und Recht solches wieder abgeben müssen, auch daß die neu intentirte Zersplitterung dieses Grundstückes dem Patrono Vicariae gemeldet habe, damit mein Schwiegersohn seinen Weg und Ausgang aus seinem daneben liegenden Obsthofe frei behalte, und besonders auch, damit ich bei vorhabendem künftigen Ankauf oder wenigstens Anpachtung des Vikariengartens, denselben in seiner Integrität erhalten könne; dieses alles gab meinem Gegner keinen hinreichenden Grund ab, mich des Aufhetzens zu jener Factualität am 10. Septbr. zu zeihen.

Denn Jedem steht frei und nirgend ist es verboten, unter seinem Namen, es gehörigen Orts anzuzeigen, wenn er Unbilligkeiten sieht, oder dadurch etwas Gutes stiften kann, oder wenn sein eigener Vorteil dabei versiert.

Jene Anzeige und der dadurch entstandene Rechtsstreit hatte auch mit der vorgedachten September-Faktualität keine Verbindung. Und, da Gegener nicht einmal mit Recht sagen kann, daß ich den Primissar Nehring zu dem ehemaligen

Prozeß wegen des Vikariengrundstückes im eigentlichen Verstande verleitet hätte, so hat er noch weniger Grund gehabt, mich zu beschuldigen, daß der Primissar Nehring durch mich zur Aufhackung des Steinpflasters, als welche ja die wahre Ursache und Gelegenheit zu dem gegenwärtigen Streite ist, aufgehetzet sei. Denn offenbar ungerechter Weise hat mein Ankläger jene Faktualität mir als bewegende Ursache zugeschrieben und in seiner Klage selbst eingestanden, daß er mir öffentlich vorgeworfen habe: Ich verleite den Prim. Nehring zu dergleichen Handlungen.

Zeuge Naderhoff hat es gleichfalls bestätigt, daß Gegner bei seiner injuriösen Beschuldigung des Aufhetzens, diese Aufhackung des Steinpflasters, folglich nicht die Veranlassung zu jenem ehemaligen Prozesse seines Vaters mit dem Prim. Nehring im Sinne gehabt habe. Denn Naderhoff bezeugt: Gegner habe gesagt: Ich verleite den Prim. Nehr. zu solcher Handlung.

2. Inwiefern mildert die Beschuldigung des Aufhetzens die Strafbarkeit meiner ausgestoßen sein sollenden Schimpfworte?

Diese zweite in statu controversiae festgesetzte Frage enthält die Beantwortung schon in dem vorhergesagten. Denn: Gegner hat mich in Gegenwart mehrer Leute öffentlich und geradezu persönlich für einen Aufhetzer zu jener Thathandlung am 10. Septbr. geschimpft und damit offenbar in Absicht gehabt mich zu prostituiren und als einen schlechten Menschen zu brandmarken. Er tat dieses nicht etwa in der ersten Hitze, sondern vollbedächtig; denn ich gab ihm durch meine sanfte Frage: Wer denn den Nehring verleite? Zeit, sich zu besinnen. Er tat es sogar in Gegenwart mehrer Leute aus der unteren Volksklasse und dadurch wurde seine Injurie um desto beleidigender, denn bei Leuten dieser Art haften die Eindrücke von Auftritten ärgerlicher Gattung bekanntlich tiefer und länger, und diese Menschen sind geneigt, solche Injurien zu verbreiten, vergrößert nachzuerzählen und gar gelegentlich nachzuahmen, und gewiß, derjenige, welcher die ihm von einem Andern zugefügte Beschimpfungen tacite einschlucket, wird in ihren Augen, wo nicht als schlechter Mensch, doch wenigstens als Pinsel und Schuft verächtlich. Hätte ich meinem Beschimpfer gar nichts erwidert, so hätte besonders mir als Arzt dadurch ein Teil des Zutrauens geraubt werden können, welches das Publikum zu mir hat. Ein auffallendes Beispiel, wie sehr gemeine Leute oft Schimpfworte verdrehen und Tatsachen unrecht darstellen, gibt die Aussage des Zeugen Kalthenner, daß nämlich der ältere Jacobi zu mir gesagt haben sollte: „Ich sei ein Judas Ischariot.“ Ich wenigstens habe dieses nicht gehört, weil

ich sonst sicherlich nicht ermangeln würde, wegen dieses Schandtitels rechtliche Genugtuung nachzusuchen.

Wenn nun ferner erwogen wird, daß ich die öffentliche Injurie eines Aufhetzers zu Streit und gewaltsamen Handlungen, als ein vollkommen Unschuldiger, von meinem Ankläger habe erleiden müssen, auch daß er der erste Beleidiger offenbar gewesen sei und nur Händel an mich wohlbedächtlich gesucht, ich aber darauf nichts weiter geantwortet habe, als: „Nur ein Schurke könne mich für einen Aufhetzer schimpfen,“ so ist es schon so gut als entschieden, daß die Strafbarkeit bloß und allein auf der Seite meines Anklägers und meine anscheinende Retorsion der Injurien gegen die seinige für so viel als Nichts zu achten sei. Ich provoziere auf das Ehrgefühl eines jeden rechtlichen Mannes und besonders des Herrn Referenten: Ob derselbe, wenn er nach allen Umständen sich an meiner Stelle befunden hätte, nicht auch die Geduld verloren und etwa weniger als ich getan haben würde?? Beim Bewußtsein der vollkommensten Unschuld konnte ich es, ohne Verleugnung alles Menschengefühls und aller Ehrliebe nicht verschmerzen, daß ein junger Mann, der weder durch Ehrengrad noch sonst über mich erhaben ist; dessen Wohltäter ich von seiner Kindheit an war, dem ich nie gegründete Veranlassung mich zu beleidigen gab; dem ich sogar durch meine Frage: „wer hat denn den Pr. Nehring zu dieser Factualität aufgehetzet?“ noch Raum zur Besinnung ließ, in Hoffnung, er würde seine injuriöse Beschuldigung zurück nehmen, mich so schimpflich öffentlich behandelte. — Ein minder Kaltblütiger würde gewiß ärger sich an ihm in der ersten Aufwallung des Bluts gerächet, wenigstens ihm Injurien retorquirt haben, welche auf seine individuelle Person gingen, anstatt daß ich nur blos im Allgemeinen erwiderte: Daß nur ein Schurke mich für einen Aufhetzer schimpfen könne.

Ich bin kein Rechtsverständiger, indessen glaube ich doch nach gesunden Vernunftgesetzen, daß ich hier nicht strafbar sei, wenn ich gleich durch meine anscheinende Retorsion höchstens mich des Rechts verlustig gemacht haben würde, von meinem Gegner eine anderweitige gesetzmäßige Satisfaction fordern zu können.

Er als Richter und Justizmächtiger hätte mich nicht reizen, mich ohne vorherige Überzeugung, ob ich an jener Factualität wirklich Schuld sei, ja gar gegen sein Gewissen, welches ihm sagt, daß ich nur als müßiger Zuschauer bei jenem Lärm gestanden, nicht für einen Aufhetzer öffentlich schimpfen sollen. Auf ihn, ja auf ihn allein fällt also Schuld und fiskalische Strafe um desto schwerer, da er als Richter kein solch böses

Exempel geben durfte, sondern vielmehr die Gesetze respektieren mußte, welche ihm besser als mir, bekannt sein werden.

Was nun 3. die im Statu controversiae bestimmte Frage betrifft: In wiefern ist die Beschuldigung des Jacobi unter den vorwaltenden Umständen als Injurie zu betrachten? so ist diese leicht zu entscheiden.

Jemanden zu beschuldigen: Er sei ein Aufhetzer zum Streit, ist unwiderstehlich schon überhaupt eine Injurie. Jemanden zu beschuldigen: Er hetze einen Andern zu Factualitäten auf, deren Moralität wenigstens zweideutig ist, ist eine noch größere Injurie. Diese Beschuldigung hat einen noch höheren injuriösen Grad, wenn sie öffentlich und in Gegenwart solcher Personen geschieht, welche fähig sind, davon einen bösen Gebrauch zu machen, der dem Beschimpften anderweitig nachteilig sein kann. Sie ist noch beleidigender, wenn sie gegen einen im öffentlichen Ehrengrade stehenden Mann ausgestoßen wird. Unerträglich beleidigend ist endlich die Beschuldigung des Aufhetzens, wenn sie gegen Jemand, ohne alle gegebene Veranlassung, ja gar wider eigene Überzeugung gerichtet wird.

Alle diese Punkte concentrieren sich auf gegenwärtigen Fall, folglich ist die Beschuldigung des Jacobi, besonders unter den vorwaltenden Umständen, allerdings als eine herbe Injurie zu betrachten.

Denn: Wenn ich einem öffentlich ins Gesicht sage: Du verleitest und hetzest jemanden zu einer Tat auf, die wenigstens ich als schlecht und unerlaubt anerkenne, so heißt das doch nicht weniger als:

„Du bist ein Mensch von schlechtem moralischem Charakter, ein Zankstifter, ein Menschenfeind, der Vergnügen daran sieht, andere bessere Leute als du bist zu verführen und in Verdruß und Schaden zu stürzen“. —

Das Wort Aufhetzer ist seiner ursprünglichen Bedeutung nach, von Kampfgefechten reißender Bestien genommen, deren Wuth aufgereizet wird, um sich untereinander zu erwürgen. In der lateinischen Sprache wird es Instigator und Inflammator gegeben und solches von Cicero, Juvenal und andern Schriftstellern fast in einer infamen Bedeutung gebraucht. In lege 20 Dig. de his qui not: infam: heißt es: Callido commento videris accusationis Instigator fuisse, p. Dieses Wort ist also eine Injurie weit bitterer Art, als das von mir nur im Allgemeinen und nicht bestimmt auf die Person meines Gegeners genommene Wort: Schurke. Denn dieses stammt unstreitig von dem Hebräischen שרך (Scharak) her, welches, wie leicht zu beweisen ist, aufs ärgste genommen, nur einen solchen bedeutet, welcher einen Anderen ausschimpft oder auspfeiffet.

Vor wie nach war also die Beschuldigung des Jacobi: daß ich den Prim. Nehring zum Streite und der vorgenommenen gewaltsamen Factualität aufgehetzet und verleitet hätte, eine grobe Injurie überhaupt. Gröber wurde sie, da er sie öffentlich ausstieß und damit zu meinem Nachteil, Leuten aus der Tagelöhnersklasse ein Aergerniß gab. Noch gröber war sie, daß er sie gegen mich, als einer graduirten Person, dessen Würde bei den Rechtslehrern, vid. Mich. Münchmayers juris publ. romano-germanic. part. 2 pag. 274, für adelig geschätzt wird, ausbrausete. Daß auch die den graduirten Doktoren zugefügten Injurien für atroces gehalten und hoch aufgenommen werden, davon vid. Menoch. 2 arbit. quaest. (226 N. 17).

Am gröbsten wurde endlich die mir zugefügte Beschimpfung, weil von meiner Seite dazu nicht die geringste Veranlassung gegeben war, wie solches aus dem eigenen Geständnisse meines Anklägers, als auch aller Zeugenaussagen sattsam erhellet.

Ehe ich diese Defensionsschrift, betreffend die Injurienklage des jungen Richters Jacobi gegen mich, schließe, muß ich noch bemerken, daß es sehr sonderbar sei, wenn mein Ankläger sich beschwert, daß meine erste Verantwortung Bitterkeiten enthalten sollte. Meines Wissens habe ich keine Bitterkeiten eingestreut, wohl aber sind solche in seiner unbefugten Klage überflüssig enthalten, und es scheint, als wenn Er sich den Alleinhandel damit anmaßen wollte. Dieses Monopolium gönne ich Ihm dann auch herzlich gern, nur daß mir die Erlaubniß bleibe, mich so zweckmäßig zu verteidigen, als es in meiner Lage, da ich kein Jurist bin, möglich ist und es das Naturrecht und eine gesunde Logik mich lehren.

Ferner scheint Er mir zum Vorwurf zu machen, daß ich ein Feind seiner Familie sei. Die Wahrheit davon habe ich eingestanden und leider oft erfahren. Denn ich bin blos ein passiver und nicht ein activer Feind seiner Familie. Diese Art der Feindschaft gereicht mir aber so wenig zum Präjudiz, als sie in der gegenwärtigen Klage, welche nicht ich, sondern Er erhoben hat, Einfluß hat. Daß ich dieser Feindschaft mit Entschlossenheit begegne, mich so gut ich kann, wehre und mich und die Meinigen zu schützen suche, dieses ist mir indeß nicht zu verdenken. Weswegen ich auch mir ausdrücklich vorbehalte, nächstens eine besondere förmliche Klage wegen ehemals von Ihm und seinem Vater erlittenen Unbilden, die in meiner ersten Verantwortung nur obiter erwähnt sind, für mich und meine Kinder, nämlich dem jüngern Doctor Kortum und der Ehefrau Döring einzulegen. Und so wie ich zum Anfang meiner Defensionsschrift aus dem Syraciden ein Motto

zur Erbauung und Lehre gesetzt habe, so will ich auch zur Warnung und Beherzigung für meinen Gegner mit einem Schlußspruche aus eben diesem Autor Syr. 38 v. 15 beschließen: „Wer vor seinem Schöpfer sündigt, der muß dem Arzt in die Hände kommen.“ Uebrigens richte ich meine alleruntertänigste Bitte dahin, daß Denunziant mit seiner Denunziation cum expensis abgewiesen werden möge.

Bochum, d. 13. Febr. 1802.

(gez.) C. A. Kortum Med. Doct. und
Bergarzt.

III.

1802, den 18. Juli.

Sententia.

In Sachen des jüngeren Richters Jacobi, Denunzianten und Redenunziaten, wider den medicinae Doctorem Kortum sen., Denunziaten und Redenuntianten

Erkennt der Königlich Preußischer Clev. Märkischer Landes-Regierung Erster Senat

für Recht:

„Daß sowohl der Denunziant, als Denunziat, jeder zu „einer Geldstrafe von zwanzig Reichsthaler, oder „vierzehntägigem Arrest zu verurteilen, und die „Kosten zu compensieren.“

Denn es haben beyde Teile sich schwere Verbal-Injurien gegeneinander schuldig gemacht; indem der Denunziant dem Denunziaten den beleidigenden Vorwurf gemacht hat, daß er den Primissarium Nehring zu einer strafbaren Handlung aufgehetzt habe und dieser darauf den Denunzianten einen Schurken geheißen hat, dergleichen injuriöse Aeußerungen zwischen Personen vom Stande der Parteien gehören zu den schweren Verbal-Injurien.

Allg. L. Recht, Th. 2 tit. 20 § 578. 579.

welche nach § 613 mit Gefängnisstrafe von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen geahndet werden, wonach mit Hinsicht auf die Provinzial-Brüchten-Verfassung, sowie geschehen, erkannt und nach Maßgabe des § 89 das Verhältnis der Geldbuße zur Dauer der Gefängnisstrafe bestimmt worden.

Von Rechtswegen

Taxa: 6 r. (gez.) Elbers.

publ. Bochum, d. 14. July 1802.

(gez.) Bölling.

IV.

1802, den 4. Aug.

Stempelbogen von 6 ggr.

Weitere Verteidigung und untertänigstes Milderungsgesuch in Ca. Meiner des Med. Doctoris Kortum ctra. den jüngeren Richter Jacobi.

Contumeliam nec fortis potest nec ingenuus pati. Duplicatur dolor, quum ab eo, a quo non merueris, venit. Multis minatur, qui uni facit injuriam. Seneca in Prov.

Dem Hr. Richter Jacobi eine Abschrift dieser Verteidigungsschrift zur Gegen-Ausführung binnen einer 14tägigen praeclusivischen Frist mitzuteilen.

Bochum, d. 8. August 1802.
(gez.) Bölling.

Es wird mir nicht verübelt werden können, wenn ich bei der von hochpreislicher Regierung unterm 14. Juli a. c. ergangenen Sentenz in Caa. meiner mit dem jüngeren Richter Jacobi nicht gleichgültig sein kann.

Denn daß ich in 20 Rthl. und mein Gegner nur ebenfalls in soviel Strafe genommen werden sollte, dieses konnte ich bei der wahren Lage des Streithandels nicht erwarten. Vielmehr bin ich nach meiner Ueberzeugung zu hart bestraft, mein Gegner aber ist zu gelinde weggekommen.

Die Gründe meiner Ueberzeugung werde ich, so gut ich es ohne Beihülfe eines Advokaten kann, in dieser Schrift näher ausführen.

1. Ich bin zu hart bestraft. Denn: Ich bin ein juristischer Laye und bisher mit den Gesetzen, welche wegen Injurien gegeben sind, völlig unbekannt gewesen. Nur bei dieser Gelegenheit habe ich aus dem Gesetzbuche mich darüber orientiert.

Ob ich gleich ein Alter von 58 Jahren habe, so war ich doch nie in einer Lage, daß sich Fiscus durch mich hätte bereichern können. Es ist jetzt das erste Mal, daß ich eine unverschuldete Veranlassung habe, ein Opfer desselben zu sein.

Vorher glaubte ich, daß es gar wohl erlaubt sei, nach einer gewissen hohen Sentenz, der auch das Naturrecht nicht widerspricht, mit demjenigen Maße zu messen, womit einem von Anderen gemessen wird, und daß man gar ein Uebriges als Zugabe tun könne. Das heißt: Ich glaubte, daß man wenigstens

zur temporellen Rettung der gekränkten Ehre, es nicht still- schweigend zu ertragen nötig hätte, wenn einem Jemand unverschuldeter Weise, eine Ehrenkränkung öffentlich zufügt und ihn der tiefsten Verachtung seiner Mitbürger preis- gibt. — Solches war offenbar der Fall mit meinem Gegner, dem jüngeren Richter Jacobi.

Dieser hatte, wie aktenkundig ist und er selbst eingestanden hat, mich öffentlich und zu wiederholten Malen für einen Aufhetzer geschimpft, mich dadurch bei der anwesenden Volks- menge verächtlich und zu einem Ruhestörer und Schadenfroh herabgewürdigt. Meine Antwort war aber blos: daß nur ein Schurke mich so schimpfen könne. —

Ich dachte, diese Antwort sei, weil sie nicht bestimmt auf die individuelle Person meines Beleidigers gerichtet, sondern nur allgemein war, lange nicht so schlimm, als diejenige Be- schimpfung, welche ich von Ihm auf meine Person direkt ge- richtet, erlitten hatte. Indessen begreife ich hintennach sehr- wohl, daß obige hohe Sentenz wegen des Vergeltungsmaßes, welches man in den Schooß seines Beleidigers messen kann, aber doch nicht einmal vollgerüttelt und überflüssig von mir gegeben wurde, vom Fiskus anders erklärt wird und ich lieber mein empörtes Ehrgefühl hätte unterdrücken sollen. —

Allein, Homo sum, nil humani a me alienum puto, und wer ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein auf mich. Contu- meliam nec fortis potest, nec ingenuus pati.

Wer würde beim Bewußtsein der vollkommensten Un- schuld, an meiner Stelle, phlegmatisch genug sein, eine solche injuriöse Beschuldigung, als sie mein Gegner, ohne alle Ver- anlassung, in Gegenwart mehrer Menschen aus der unteren Volksklasse mir machte, einzustecken, ohne wenigstens etwas im Allgemeinen darauf zu erwidern?? — Ich konnte solches um so viel weniger, da diese Injurien von einem jungen Manne herrührte, der mein Blutsvetter ist, den ich nie beleidigte, dem ich vielmehr von seiner Kindheit an, nur Wohltaten, Liebe und die wärmste Freundschaft erwies; der auch gewiß meinen unbescholtenen moralischen Charakter zu gut kannte, als daß er mir mit Recht etwas Strafbares hätte vorwerfen können. —

Noch seit der Zeit, als dieser Rechtsstreit anhängig war, hat er neue Gelegenheit gehabt, meine Gesinnungen zu wür- digen, indem er im letzten Frühjahr mit einem schweren bös- artigen Fieber befallen, von seinen Aerzten schier aufgegeben, aber durch meine ihm freiwillig und unaufgefordert getane Heilvorschläge, von Stunde an, aus der augenscheinlichsten Todesgefahr gerettet wurde, wie er selbst im ersten Frohgefühl

der Genesung mit vieler Herzensrührung erkannt, nun aber solches wieder vergessen hat.

Bin ich also zu weit gegangen, daß ich auf jene seine grobe injuriöse Beschuldigung, welche ich auch jetzt noch nicht vergessen kann, (duplicatur enim dolor, quum ab eo, a quo non merueris, venit) etwas aus gerechtem Schmerzgefühl und von der Hitze meiner aufgeregten Ehre erwärmt, erwiedert habe, welches ungleich weniger beleidigend und nicht einmal direkt auf seine Person gerichtet war, so glaube ich doch, deßfalls bei jedem Unparteiischen eine Nachsicht erwarten und mit Recht hoffen zu können, daß die Hand der strafenden Gesetze nicht so schwer auf mich fallen durfte, als durch das Urteil vom 14. Juli a. c. geschehen ist. Meine Antwort: Daß nur ein Schurke mich als Aufhetzer zu strafbar sein sollenden Handlungen öffentlich brandmarken könne, war weder praemeditirt noch nach meiner Meinung an sich sehr sträflich, sondern leicht zu pardonniren. Denn welcher rechtliche Mann von zartem Ehrgefühl würde sich enthalten können, denjenigen nicht für einen Hohnsprecher (anders heißt doch nach richtiger Etimologie das Wort „Schurke“ aus dem Hebräischen שכר nicht) zu erklären, der ihm unverschuldet etwas Lasterhaftes aufhalsen will?

Meine Ehre war empfindlich gekränkt, besonders bei meinen individuellen Verhältnissen, welche dem Gegner doch bekannt waren, und dadurch wurde seine Injurie schwerer. (Allg. Gesetzb. 2. Teil. Tit. 20. Abschn. 10. § 582.)

Ich aber wurde durch die mir zugefügte Injurie nur gereizt, etwas sogleich zu erwiedern, welches weniger ehrenrührig war. Daß diese meine Erwiederung sogleich geschah, führt nach § 644 loci citati des Gesetzbuches eine Minderung der allenfalls verwirkten Strafe, in Rücksicht auf mich, schon mit sich.

Ich hoffe also zu der weltbekannten Huld der hochlöbl. Regierung, daß der Buchstabe der Injuriengesetze überhaupt nicht so ganz auf mich bei dem gegenwärtigen Fall, fügbar befunden werden kann, vielmehr ich für diesesmal von der sonst gesetzlichen Strafe der 20 Reichsthl. frei gelassen oder wenigstens doch solche möglichst gemildert werde.

Auch schon von der Gerechtigkeitsliebe hochgedachter Regierung muß ich solches sicherlich erwarten. — Denn der Herr Verfasser jener für mich so strengen Sentenz hat zwar im Allg. Landr. tit. 20, § 613 seine Rationem decidendi gesucht. Er hätte aber als erleuchteter Handhaber der weltbekannten höchstpreiswürdigen und unnachahmbaren gerechten Gesetze, welche ein großer und weiser König von Preußen gab, es

wissen müssen, oder Er hatte es, proh Dolor! vergessen, daß in der näheren Circularverordnung wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgem. Landrechte enthaltenen Vorschriften de dato Berlin, d. 30. Dezemb. 1798 und zwar im 4. Abschn. § 15 u. § 16 ausdrücklich stehe, daß die im allgemeinen Landrechte, tit. 20, „in Injuriensachen bestimmte Strafe zu strenge befunden sei und daß (NB.) hinfüro auf gelindere als die im allgemeinen Landrechte bestimmte Strafe jederzeit erkannt werden müsse, wenn die Beleidigung nicht vorsätzlich erfolgt ist und wenn der Beklagte wegen Injurien noch nie bestraft worden."

Beide dieser Milderungsbedingungen kommen mir offenbar zu statten. Denn, wenn ich auch durch etwaige injuriöse Retorsion gegen den jüngeren Richter Jacobi mich vergangen hätte, so geschah ja solches nicht vorsätzlich, sondern sogleich in der ersten Wallung der vom Gegner bei mir als einem Unschuldigen angefachten Leidenschaft. Daß ich aber bei meinem schon hohen Alter, Gott sei Lob!! so wenig wegen Injurien als wegen anderer Fehler jemals bestraft worden sei, ist ebenfalls gewiß, und Niemand wird mir das Gegenteil zeigen können.

Das Resultat von allem bisher vorgetragenem ist also: Ich bin zu hart bestraft.

Ganz anders ist das Verhältnis meines Gegners. Es ist, wie ich glaube 2. seine Strafe zu gelinde und der Meinigen unproportionirlich.

Denn: Mein Gegner ist kein juristischer Laye, wie ich bin. Er ist ein Justizverständiger — Er ist gar ein Richter. — Von einem solchen kann man natürlich voraussetzen, daß er die Gesetze wegen Injurien nach Buchstabe und Sinn kennen müsse und gekannt habe. —

Er wußte, daß es unerlaubt und strafbar sei, Jemanden Sottisen der herbesten Art ins Gesicht zu sagen, ihn durch Beschuldigung strafbarer Sachen höchst verächtlich zu machen und gar diese Beschuldigung mehrmals zu wiederholen. Daß er durch seine Äußerung: Ich habe den Primißar Nehring zu der sträflich sein sollenden Aufhauung des Steinpflasters aufgehetzet, mich der Verachtung und Verabscheuung der gegenwärtig gewesenen Personen aussetzen wollen und dadurch meine Ehre zu kränken, die Absicht wohlbedächtig gehabt habe, ist sonnenklar, und das Allgem. Gesetzb. 2. T. tit. 20., Abschn. 10, § 538, § 540 und § 544 bestimmt hierüber ausdrücklich. Es ist auch solches schon der im Allg. Gesetzb. gegebenen Definition einer Injurie vollkommen gemäß.

Und wenn nach § 548 l. c. „die Wahrheit eines Vorwurfs" oder der Beschuldigung, die gesetzliche Vermutung des Vorsatzes der Ehrenkränkung nicht einmal aufhebt," wie viel größer muß dann die Ehrenkränkung sein, wenn solche einem Unschuldigen zugefügt wird, wie der Fall bei mir war?? —

Große Ehrenkränkung bleibt es ohnehin immer, wenn ich einem Andern vorwerfe, daß er von sträflich sein sollenden Tatsachen die Triebfeder sei und äußerst verächtlich ist bei Jedem die niederträchtige Rolle eines Aufhetzers, den man als einen heimtückischen und gefährlichen Menschen mit Recht fliehen muß. Mein Gegner kann also auf keine Weise sagen, daß seine wider mich gebrauchten Ausdrücke keine eigentliche Injurie enthalten hätten.

Mein Gegner handelte sogar, bei seiner mir zugefügten Beschuldigung wohlbedächtig und vorsätzlich gegen seine eigene Ueberzeugung. Er sahe, daß, daß ich bei jenem Auftritte am 10. Septbr. a. pr. ruhig stund und an nichts teilnahm. Dieses gesteht er selbst in actis ein, und die Zeugen haben es auch bewahrheitet. Er hatte folglich nicht die mindeste Ursache mich zu reizen.

Seine Injurie war auch, wie gesagt ist, bestimmt und ausdrücklich auf meine Person eingerichtet. Auch dieses hat er eingestanden.

Er war der erste Anfänger und Urheber des Schimpfens. Dieses ist aktenkundig.

Er war ein Ankläger, der, wie ihm der Erfolg gezeigt hat, dazu wenig Ursache hatte, die ihm angetragene Sühne nachher verwarf und bloß seinen leidenschaftlichen Muth durch seine Anklage an mich abkühlen wollte.

Er gab als Richter ein böses Beispiel für die Leute und wenn er keine nachdrückliche Korrektur erhält, so könnte er in Zukunft, weil er noch jetzt jung ist, durch sein bekanntlich aufbrausendes Leidenschaftsfeuer ergriffen, sehr leichtlich noch mehr Aergernisse dieser Art geben. Multis minatur, qui uni fecit injuriam.

Er kannte die Folgen, welche nach den Gesetzen von seinem Vergehen unzertrennlich waren. Ein Knecht aber, welcher den Willen seines Herrn (des Gesetzgebers) weiß und doch nicht darnach tut, ist, nach jenem bekannten Ausspruche des höchsten Weltrichters, welcher in der ganzen Christenheit respektiert wird, doppelter Streiche wert. —

Schon diese angeführten Gründe reichen hin, um zu beweisen, daß mein Gegner durchaus zu gelinde bestraft worden sei. Es kommt aber noch ein wichtiger gesetzlicher Grund hinzu: nemlich:

Laut der schon oben angeführten Circular-Verordnung de dato Berlin, d. 30. Dezbr. 1798 § 20, ist festgesetzt, daß

„bei Bestimmung der Geldbußen wegen Injurien, jederzeit auf die Vermögensumstände des zu bestrafenden dergestalt Rücksicht genommen werden soll, daß der Zweck der Bestrafung nie verfehlt, vielmehr sorgfältig verhütet werde, daß nicht etwa übermütige und leichtsinnige Personen, in der Hoffnung, durch eine ihnen nicht empfindliche Geldstrafe, ihren Unfug zu büßen, sich die Beschimpfung Anderer erlauben, p."

Nun sind aber die Vermögensumstände meines Gegners sehr vollwichtig. Sein Vater hat noch vor etwa 4 Wochen, wie ich nötigenfalls durch mehrere unverwerfliche Zeugen bewahrheiten kann, im Hause des katholischen Pfarrers Kramer hierselbst, bei einem Schmause, öffentlich versichert und damit breit getan, daß er an Gegner und dessen Brüder über 20 tausend Reichsthaler verwendet habe, um aus ihnen große Männer zu bilden. Mein Gegner selbst ist bisher schon Richter von zwei Jurisdiktionen. —

Er hat zum Eigentum lutherische geistliche Vikarie zu Lütgendortmund schon als Kind von der Freifrau von Droste zu Delwich geschenkt bekommen, welche sehr einträglich ist und von seinem Vetter, dem lütgendortmundschen Prediger Claßen verwaltet wird; schon früh hat er also, sogar auf einem nicht zum juristischen Felde gehörigen Acker geerndtet, wo er doch nicht säet. — — Er wandelt überhaupt auf einer so fruchtbaren Bahn, daß er seinem Vater in Erwerbung schwerer Reichthümer nichts nachgeben wird. Er bauet Lusthäuser, hält zu seinen Lustreisen auf's Land sein eigenes Paradepferd und, dem sicheren Vernehmen nach, ist ihm schon die kostbare elterliche Wohnung nebst allem, was dazu gehört, assekurirt. — Summa Summarum, sein ganzes Erdenloos ist schon jetzt, in Rücksicht auf's Aeußere, sehr schimmernd und glücklich. Er verbirgt auch diesen Glanz nicht, sondern gibt bei der jüngern Bochum'schen Welt bei mancher Gelegenheit den Ton an.

Zwanzig Reichsthaler auszugeben, ist ihm folglich ein wahres Bagatell und wird ihn wahrscheinlich nicht abschrecken, sich ähnliche Exzesse zu erlauben. Es kostet ihm ja auf diese Weise so wenig, Andere, welche vom äußeren Glücke karger ausgestattet sind, wie solches bei mir der Fall ist, der ich als Arzt an einem kleinen und nicht reichen Orte meist umsonst arbeiten und meine Bedürfnisse sauer verdienen muß, in Schaden zu stürzen, indem er sie durch seine Irritationen dem Fiskus zum Sühnopfer bringt, wenn er auch selbst etwas opfern müsse. —

So sehr gerne ich nun jedem Menschen und gar meinen Feinden, alles Gute gönne, wenn es nicht zu meinem Nachtheile gereicht, so tritt doch hier der Fall ein, daß ich auf eine weit härtere Bestrafung meines unbefugten Verklägers und

mutwilligen Beleidigers, alleruntertänigst antragen muß, damit er abgeschreckt werde, mich, der ich nebst den Meinigen, von ihm und den Seinigen, wie mich die tägliche Erfahrung lehrt, nichts Gutes erwarten kann, ferner zu beleidigen und Gutes mit Bösem zu vergelten.

Meine alleruntertthänigste Bitte richte ich also dahin, die mir zuerkannte Strafe der 20 Rthlr. ganz aufzuheben, wenigstens auf's äußerst mögliche zu mildern, die Strafe meines Gegners hingegen nachdrücklich zu schärfen, damit, wenn etwa ihm auch das Richteramt aus überschwenglicher Gnade noch ferner belassen werden möchte, er doch solches und seine glücklichen Vermögensumstände nicht soweit mißbrauche, daß er durch injuriöse Beschuldigungen einen Unschuldigen reize, in Strafe und Verdruß stürze und überhaupt dadurch ein böses Beispiel gebe. Wenigstens wird er dann mich, wie ich hoffe, künftig in Ruhe lassen, damit ich meine Berufsgeschäfte zum Nutzen der kranken und leidenden Menschheit ungestört verrichten kann, und nicht nötig habe, die kostbare Zeit mit unangenehmen Apologien zu verschwenden.

Schließlich berufe ich mich auf meine schon in actis befindliche Defensions- und Deduktionsschrift, sofern solches die Sache selbst betrifft und protestiere gegen die Kosten.

Bochum, den 4. Aug. 1802.

C. A. Kortum, Med. Doct. und Bergarzt.

V.

1802, 30. September.
(Stempelbogen.)

Dem Doktor Kortum wird eine Abschrift dieser Ausführung der Beschwerden in Rücksicht der von dem jüngeren Richter Jacobi eingewandten Appellation zur Gegenausführung binnen einer 14 tägigen praeclusivischen Frist zugestellet.

Bochum, den 6. Oktob. 1802.

(gez.) Bölling.

Niederschlagungs-Gesuch
und Ausführung der Beschwerden
des jüngeren Richters Jacobi
in Sachen
wider den älteren Med. Doct. Kortum.

Ueberhäufte Berufs-Geschäfte und eine nothwendig gewordene Reise zur hochlöblichen Landes-Regierung nach

Emmerich haben es mir bisher nicht verstatten wollen, die Ausführung meiner Beschwerden gegen das Erkenntniß de publ. d. 14. July vollständig zu entwerfen und das dagegen einzulegende Niederschlagungs-Gesuch gesetzlich zu begründen.

Meiner zu den Akten übergebenen Anzeige zufolge finde ich mich durch den ganzen Inhalt der Entscheidung beschwert, indem mein Gegner für sein Vergehen viel zu gelinde bestraft worden, mir hingegen irriger Weise eine Aeußerung als strafbar angerechnet worden, die sich auf Wahrheit begründet, und zu der mich überdas die Gewalt der Umstände vermochte.

Der Inhalt dieser Entscheidung würde zuversichtlich ganz anders ausgefallen sein, wenn ich, was anfänglich meine Absicht war, schon in der ersten Instanz eine schriftliche Verteidigung für mich eingereicht, und dadurch der erkennenden Behörde die Gesichtspunkte näher dargestellt hätte, aus denen meine Aeßerung und die Beleidigungen, die mir Denunziat zugefügt, zu beurteilen sind.

Allein! der Rat meines Arztes, mich nicht während meiner erst angefangenen Genesung mit der Anfertigung einer Schrift zu befassen, die notwendig unangenehme Empfindungen in mir erwecken müßte und daher meiner Gesundheit aufs neue hätte gefährlich werden können, bestimmte mich, im Vertrauen auf meine Unschuld und die Gerechtigkeit meiner Denunziation alles dem erleuchteten Ermessen des richtenden Collegii zu überlassen.

Mit Befremden habe ich daher auch aus der Entscheidung wahrgenommen, daß Denunciat für die mir zugefügten groben Verbal-Injurien, die mit der Androhung einer Real-Injurie verknüpft gewesen sind, nur mit einer äußerst gelinden Strafe belegt und überhaupt das unrichtige suppositum angenommen worden, daß wir Beide uns grober Verbal-Injurien schuldig gemacht hätten, weshalb wir auch mit einer gleichen Strafe belegt worden sind.

Ich darf daher auch die zuversichtliche Hoffnung hegen, daß bei einer näheren Prüfung jener Erkenntnis in Ansehung meiner werde gänzlich aufgehoben; in Ansehung meines Gegners aber dasselbe der Absicht der vorhandenen Gesetze entsprechend, und seinem Vergehen gemäß, werde erhöht werden.

Nach dem Dafürhalten des vorigen Commissarii reduzierte sich der Status controversiae bei der vorliegenden Untersuchung auf drei Fragen: 1. ob ich nach den Geständnissen des Doct. Kortum eine gegründete Veranlassung denselben am 10. Septemb. desselben Jahres öffentlich zu beschuldigen erhalten, daß er den Nehring verleitete oder aufhetzte? 2. in wie fern diese Beschuldigung die Strafbarkeit der Injurien

und Schimpfworte, welche der Denunziat am 10. Septbr. eingestandener maßen gegen mich ausgestoßen, mildere, und 3. ob meine dem p. Kortum gemachte Beschuldigung unter den vorwaltenden Umständen als eine Injurie zu betrachten sei?

Zum Tatbestande einer jeden Injurie wird 1. eine unerlaubte Handlung und 2. die Verletzung der Ehre eines Andern oder doch die Absicht derselben erfordert. Sobald aber durch eine Handlung nur die besondere Ehre eines Menschen angegriffen wird, so kann diese nur alsdann eine Injurie sein, wenn sie eine Verläumdung, nämlich die wissentlich falsche Behauptung einer Tatsache ist, die, wenn sie wahr wäre, denjenigen, von dem sie gesagt wird, strafbar machen, seinen bürgerlichen Verkehr hindern oder ihn der Verachtung der Gesellschaft blosstellen würde.

Werden diese Grundbegriffe einer Injurie im rechtlichen Sinne vorausgesetzt, und meine Aeußerung gegen den Denunziaten in Beziehung auf dieselben beurteilt, alsdann muß das Resultat dieser Prüfung dahin ausfallen, daß ich mich gar keiner Beleidigung meines Gegners schuldig gemacht habe.

Nach den eigenen Geständnissen des Kortum ist derselbe ein langjähriger Feind meiner Familie und die einzige Triebfeder des zwischen meinem Vater und dem Prim. Nehring seit Jahren geführten Vindikations-Prozesses. Er erwähnt selbst, daß er dies nicht allein gern eingestehe, ja sich dieses sein Benehmen zum Ruhm rechne, ja er gesteht ferner, daß er auch derjenige gewesen sei, welcher, nachdem dieser Prozeß judicatmäßig entschieden, und ein Vergleich wegen der Meliorationen und der Berichtigung der Grenzen zwischen beiden Teilen zustande gekommen, mithin seine Einwirkung auf den Nehring für den Augenblick wegfiel, er um dieses gütliche Arrangement wieder zu zerreißen und den Samen der Zwietracht auf's neue wieder auszustreuen, solches dem Patron der Vicarie angezeigt und denselben seinen Consens hierzu zu verweigern vermocht habe.

Die gehässige, schadenfrohe und heimtückische Denkungs-Art meines Gegners bedarf daher auch keines näheren Beweises und die ihm Schuld gegebene Verleitung rechtfertigt sich aus dem angeführten von selbst.

Allein! man berücksichtige, daß der Denunziat selbst erwähnt, daß er seit der Zeit der Abtretung jenes Gartens mit besonderem Wohlbehagen mit seinem Busen-Freunde sich täglich in denselben begebe, um sich dort des Werks seiner Eingebung zu freuen; man erwäge: daß nach dem Zugeständnisse desselben bei der ersteren gewaltsamen Zerstörung des Zauns seitens des Nehring, und auch bei dem zweiten, sowie überhaupt bei allen gewalttätigen von dem Nehring zur

Störung unseres Eigentums unternommenen Angriffen, er mit seinem Sohne und Schwiegersohne zugegen war, und man setze sich alsdann in meine Lage, als bei dem letzten groben Exzesse des Nehring ich wieder den Kortum an seiner Seite erblickte: ob nicht da der Gedanke, daß auch zu dieser Factualität sowie zu allen übrigen Befeindungen den Nehring der Rat des Kortum vermogt, bei mir zur vollen Ueberzeugung werden mußte.

Wenn ich nun bei jenem Vorfalle, da der Nehring, ungeachtet der ihm und seinem gedungenen Tagelöhner, der der Bewohner eines dem Schwiegersohn des Kortum zugehörigen Häuschens, mithin eine von dem letzteren abhängige Person war, gemachten sanftesten Vorstellungen, fortfuhr seinen Söldner zur gewaltsamen Zerstörung unseres Eigentums aufzumuntern, demselben, indem mir die unvermeidliche Folge seines gesetzwidrigen Benehmens sofort einleuchten mußte, mein Bedauern, daß er sich zu dergleichen Handlungen verleiten ließe, gutmütig zu erkennen gab, wer kann daraus eine Absicht meinen Gegner beleidigen zu wollen, herleiten? und als derselbe auf den Grund dieser von keiner persönlichen Beziehung begleiteten Äußerung mir mit einem heftigen Zuruf die Frage vorlegte: „Herr! wen meinen Sie damit, wer hat den Nehring aufgehetzt?", so erscheint notwendig derselbe dadurch als Urheber des zwischen uns entstandenen Wortwechsels.

Denn meine Antwort, daß ich niemand Anders damit gemeint, als ihn, war eine natürliche Folge seiner Frage, die in diesem Falle umsoweniger eine Absicht der Beleidigung enthalten konnte, da die feindselige Denkungsart der Kortums gegen meinen Vater der ganzen Stadt und Gegend bekannt war, ohnehin er auch in den Augen der versammelten Personen als der Urheber und die geheime Triebfeder des Nehring'schen auffallenden Betragens notwendig erscheinen mußte.

Denn in der schriftlichen Beantwortung sagt mein Gegner ja selbst, „der Nehring habe sich mehrmals zu ihm geäußert, daß er die gewaltsame Zerstörung des Steinweges vornehmen wolle". Ferner: Daß er, der Kortum, selbst zu den Mauerleuten, welche mit der Verfertigung des Steinpflasters beschäftigt gewesen, spöttisch gesagt habe: „sie sollten die Steine nicht zu sehr befestigen: indem der Primissarius Nehring sie ja doch wieder wegschaffen, und er alsdann nur zu viel Mühe haben würde". Diese mir von den Arbeitern wiedererzählte Aeußerung mußte an dem Tage des Streites mir nothwendig erinnerlich werden und bei mir die gewisse Überzeugung erregen, daß ein Mann, der durch seine Reden, durch sein ganzes Betragen einen so unverkennbaren Anteil an den Handlungen

des Nehrings nahm und ohne dessen Vorwissen und Billigung der Letztere, wie allgemein bekannt, keinen Schritt tat, auch bei diesem Vorfall der Aufhetzer desselben und das Ganze ein Werk seiner Eingebung sein müsse.

Wenn es mir nun gleich auch nicht möglich ist, bei der Lage der Umstände speziell eine Verleitung in Absicht der Nehring'schen Gewalttätigkeiten durch Zeugen oder durch den Weg der Eides-Delation darzutun, so folgt doch diese aus den angegebenen Umständen ganz klar.

Gesetzt aber auch, jene Gewalttätigkeiten wären wirklich das Werk des eigenen freien Entschlusses des Nehring gewesen, so würde doch meine Beantwortung der Kortumschen Frage: daß ich Niemanden anders als ihn für den Verleiter halte, unmöglich als eine Beleidigung oder Calumnie erscheinen können, da diese vorhin gedachtermaßen, die wissentlich falsche Behauptung einer Thatsache voraussetzt, welche den Andern in den Augen seiner Mitmenschen verächtlich macht.

Daß aber jene Behauptung auch meine Ueberzeugung gewesen, rechtfertigt sich dadurch, indem ich erbötig bin, hierüber ein juramentum Credulitatis abzuleisten, wodurch mithin ein animus injuriandi meinerseits gar nicht denkbar ist. Man setze indeß den äußersten Fall, daß mit jener Aeußerung die Absicht, Kortum zu beleidigen, verbunden gewesen sein könnte, so würde doch unter den eingetretenen Umständen mein Vergehen als äußerst gering erscheinen. Denn ich befand mich in der rechtmäßigen Vertheidigung meiner so sehr gekränkten Eigentumsrechte, wie dies auch in den Entscheidungsgründen puncto der Nehringschen Excesse anerkannt, und worin ausdrücklich gesagt worden ist, daß mir bei dem ganzen Vorfalle nicht die geringste Gesetzwidrigkeit zu Last falle; mein Gegner aber, für seine beispiellosen Vergehungen alternative in vierhundert Reichsthaler Geld oder 8 monatliche Gefängnisstrafe mit dem Zusatze genommen worden, daß, wenn er sich ähnliche Excesse zu Schulden kommen lassen werde, er seines Amtes entsetzt, und aus dem Gebiete der Stadt Bochum entfernt werden solle.

Mit Befremden hatte ich die früheren von dem Nehring in meines Vaters und meiner Abwesenheit unternommenen Gewaltthätigkeiten und selbst richterliche Handlungen erfahren, allein es nicht für möglich gehalten, daß derselbe in seiner Unbesonnenheit so weit gehen würde, mit gänzlicher Verläugnung seines geistlichen Standes, der ihm die dringendsten Motive eines entgegengesetzten Benehmens darbieten mußte, sich dem Pöbel gleich und dadurch der Verachtung des Publikums blos zu stellen, mit eigener Hand, und mit einer Holzaxt bewaffnet, den vergleichsmäßig hingesetzten Zaun zu zerstören,

und durch einen gedungenen Tagelöhner den bepflasterten Weg meines Vaters ohne Rücksicht auf bürgerliche Gesetze und Ordnung aufreißen zu lassen, und wie groß mußte daher mein Erstaunen sein, als mir diese beispiellose Factualität von dem an mich abgeschickten Maurerknecht hinterbracht wurde; und ich mich hierauf von der Wahrheit derselben durch den Augenschein überzeugte. Ich wage hier an einen künftigen hohen Referenten, an diejenigen erhabenen Männer, die ich als meine Vorgesetzten verehre und die jetzt meine Richter sind, die gerechte Bitte, nur einen Augenblick sich in meine Lage zu versetzen, um dann über das Bittere meiner Gefühle, über den tiefen Schmerz, den ich empfinden mußte, ein richtiges Urteil fällen zu können.

Nicht ich, der ich nie dem Kortum so wenig als dem Nehring, die geringste Beleidigung zugefügt, war hier der allein gekränkte Teil. Nein ich mußte den Schmerz über die unsäglichen Kränkungen, die meinen Eltern von ihren bittersten Widersachern bereitet waren, tief empfinden; das laute Hohngelächter, was über diese, mit pöbelhafter Frechheit so oft erhoben worden, mußte in diesem Augenblick meinen Ohren um so widriger ertönen, da ich auch bei diesem schändlichen Auftritte zur Seite des Nehring den Mann mit schadenfroher Miene erblickte, der nach seinem eigenen Geständnis, durch die dem Patron der Vicarie gemachte entstellte Anzeige, diese empörende Scene herbeigeführt hatte.

Mein kaltes Benehmen gegen den Nehring, die ihm und dem Tagelöhner nach der Aussage aller in der Sache gegen Nehring vernommenen Zeugen gethanen sanftesten Vorhaltungen und meine Äußerung gegen den Nehring: es thue mir leid, daß er sich zu dergleichen Handlungen verleiten lasse; geben es hinlänglich zu erkennen, daß ich diesen nur als das Opfer der Einwirkung eines Anderen ansah, welcher inneren Ueberzeugung ungeachtet, ich dennoch demselben nicht den mindesten Anlaß zu einer Beleidigung gab.

Als aber derselbe, hingerissen von der Wahrheit, und in der ersten Aufwallung seines sich schuldig findenden Gewissens, mir die Frage mit auffallender Heftigkeit vorlegte: welche spezielle Deutung ich meiner Aeußerung gebe, mit den Worten: „Herr! wen meinen Sie damit, wer hat den Nehring aufgehetzt?“ Was war da natürlicher, als meine mit den schonendsten Worten ihm gegebene Antwort.

Was bewog den Kortum, sich in den für mich so kränkenden Streit mit dem Nehring zu mischen? Die Allgemeinheit meiner Aeußerung sicherte ihn für jede persönliche Deutung, wenn nicht entweder die boshafte Absicht, mich noch mehr zu reizen und dadurch außer Fassung zu bringen, bei ihm vorhanden war,

oder aber die kalte Ueberlegung der Stimme seines schuldigen Gewissens wich.

Und wie wäre es möglich gewesen, daß ich die Frage des Kortum anders als geschehen, hätte beantworten können? Sollte ich gegen die Stimme meiner und der umstehenden Personen Ueberzeugung erwiedert haben: „ich meine nicht Sie damit, usw.?“ Welcher Vernünftige und billig Denkende hätte mir dies in einem so gewaltsamen Augenblicke, wo es auf eine sichtbare Kompromittirung meines Vaters und meiner Ehre angelegt war, und den ich als die Folge einer früheren Drohung, mithin als das Werk der ruhigsten Überlegung meiner Gegner betrachten mußte, zumuten können? —

Hiernach glaube ich denn auch zur Rechtfertigung jener Aeußerung, die mir auf den Grund der fälschlichen Darstellung meiner Gegner als ein strafbares Vergehen angerechnet worden, nicht das mindeste weiter anführen zu dürfen, vielmehr muß ich der zuversichtlichen Hoffnung leben, daß durch die nähere Entscheidung ich von allen unverdienten Strafen werde entbunden werden.

Was nun aber die von dem Kortum mir zugefügten Beleidigungen betrifft, so kann ich mich bei der demselben dafür auferlegten Strafe nicht beruhigen. Bei Gott betheure ich es, daß das Verlangen, meinen Gegner für sein Vergehen stärker bestraft zu sehen, aus keiner unlautern, rachsüchtigen Quelle entspringe. Nein! Blos um meine Familie und mich selbst, ja auch meine Mitbürger vor den giftigen Anfällen seines zügellosen Uebermutes in der Zukunft sicher zu stellen, thue ich jenen gerechten Antrag.

Nach dem eigenen Zugeständinisse des Denunziaten, nach den übereinstimmenden Aeußerungen der Zeugen hat mich derselbe in Gegenwart einer Menge Menschen aus den geringen Ständen einen Schurken genannt, derselbe will nun zwar auf eine echt sophistische Weise seinen Worten: „Herr, das sagt mir ein Schurke und Hallunke“, den Schein geben, daß solche nicht beziehungsweise auf meine Person gerichtet gewesen, vielmehr ihrer Stellung nach, den Charakter der Allgemeinheit gehabt hätten. Allein jeder Vernünftige sieht das Leere dieser Entschuldigung von selbst ein, bei dem denkenden Richter aber wird ein so armseliger veralteter Kunstgriff höchstens ein Lächeln des Bedauerns erregen können.

Gleich kindisch erscheint es auch, wenn sowohl Denunziat als der Verteidiger des Nehring, sich Mühe geben, die Aussagen der Anna Maria Schawacht, wonach sowohl der Nehring als Kortum unter andern Schimpfreden sich der Worte bedient: „ich sei ein Schlüngel und großer Herr“, verdächtig zu machen.

Allerdings hat, und zwar zuerst der Kortum, diese Aeußerung gebraucht, worauf der Nehring demselben solche nachgebetet hat.

Hätte Zeugin zu der Klasse gebildeter Personen gehört, dann würde sie jenen anscheinenden Widerspruch in ihrer Deposition dadurch selbst gehoben haben, daß sie bemerket: „auch sagten der Kortum und Nehring mit dem Tone der Ironie dem Jacobi: Sie sind ein großer Herr! ein Schlüngel sind Sie!" Dies gibt auch ganz deutlich die Stellung der Worte der Schawacht, test. prot. vom 28. Dezemb. v. J. zu erkennen, wonach der Nehring gesagt hat: ich sei ein Schlüngel, wenn ich gleich ein großer Herr geworden wäre.

Sehr gern gebe ich es übrigens zu, daß in den Aussagen der mehrsten Zeugen sich Irrthümer eingeschlichen haben, allein dies war schwer zu vermeiden, da die Deponenten sämmtlich ungebildete Tagelöhner und Handwerker waren, ihre Aussagen aber die vollständige Erzählung des ganzen Verlaufs eines Vorfalls befaßten, der an schnell abwechselnden Aeußerungen und Erscheinungen reich war, und eigentlich eine Reihe einzelner Vorfälle in ihrer Verknüpfung in sich begriff; sie auch viele Aeußerungen zu hören bekamen, wovon sie den sich auf frühere Ereignisse beziehenden Sinn nicht fassen konnten. Wäre inzwischen bei ihrer Vernehmung mit der nötigen Dexterität, Behutsamkeit und Umsicht verfahren, dann hätte ich gewiß sein können, daß sich das ganze Faktum in den kleinsten Nebenumständen so ausgemittelt haben würde, als solches in der von mir eingereichten Redenunciation vorgetragen worden.

Dem Zusammenhange im Ganzen nach ist dies nun zwar, ungeachtet der von meinen beiden Gegnern angewandten Bemühung, die Wahrheit zu verhüllen und den Vorgang zu entstellen, dennoch der Fall gewesen. Man vergleiche aber die in der Kortum'schen Verantwortung vom 2. Novb. 1801 davon gemachte Erzählung. Derselbe sagt: „Kaum hatte der Nehringsche Tagelöhner die Aufhackung des Steinpflasters vorgenommen, usw. bis: „wobei er mich auszeichnend. . . ."

Wird nun diese Angabe mit meiner ursprünglichen, der hohen Landes-Obrigkeit im Gefühle meiner Pflicht, hier Wahrheit reden zu müssen, gemachten Erzählung und mit den in dieser Hinsicht glücklicherweise vollständigen und überall übereinstimmenden Depositionen der Zeugen verglichen, dann ergibt sich zum Resultat: Daß mein Gegner, noch dazu in der boshaften Absicht, mir in Rücksicht meiner Amtsverhältnisse bei meinen Vorgesetzten zu schaden, sich der größten Lügen und Unwahrheiten einer gänzlich ersonnenen und falschen Darstellung schuldig gemacht, mithin derselbe keinen ernstlichen Glauben mehr verdienen könne, und ihn diejenigen Strafen

nicht allein treffen müßten, welche die Gesetze auf boshaftes Leugnen, Verschweigen und Verdrehen der Wahrheit gesetzt, dieses sein Benehmen aber auch insbesondere zur Erhöhung seiner Strafbarkeit in vorliegendem Falle beitragen mußte.

Wer die hohen Landes-Kollegien absichtlich hintergehen, mit frecher eiserner Stirn wissentlich die gröbsten Unwahrheiten und Kalumnien vorbringen kann, der ist auch zu einem jeden andern Schritte fähig.

Nach den Entscheidungsgründen des ergangenen Erkenntnisses ist die Strafe schwerer Verbal-Injurien unter Personen vom Stande meines Gegners und des meinigen Gefängnisstrafe von 14 Tagen bis 4 Wochen.

Dies ist zwar ganz richtig die dürre Vorschrift des Landrechts; allein! schon im Allgemeinen, noch mehr aber nach dem Geiste der preußischen Legislation ist bei jedem Strafe-Erkenntnis darauf vorzüglich Rücksicht zu nehmen, daß der Zweck der Strafe nicht verfehlt werde.

In dieser Hinsicht hat auch die späterhin emanierte Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 ausdrücklich verordnet: Daß bei der Bestimmung der Geldbuße jederzeit auf die Vermögens-Umstände des Beklagten dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß der Zweck der Strafe nie verfehlt, vielmehr sorgfältig verhütet werde, daß nicht etwa übermütige und leichtsinnige Personen in der Hoffnung, durch eine ihnen nicht empfindliche Geldstrafe ihren Unfug zu büßen, sich die Beschimpfung anderer oder ähnliche Excesse erlauben, und mit der gesetzlichen Ahndung ihr Gespötte treiben.

Diese Vorschrift findet auf meinen Gegner, der seinem eigenen Geständnisse nach, meiner Familie unversöhnlicher Feind und der Störer ihrer Ruhe ist, wo sich ihm nur Gelegenheit darbeut, die vollkommenste Anwendung, und wenn gleich in der Regel 5 Rthl. Geld-Buße einer 8tägigen Gefängnisstrafe gleich geachtet werden, so kann doch der Richter nach der bekannten Vermögensbeschaffenheit des Verbrechers solche für 8 Tage auf 40 Rthl. erhöhen.

Daß aber die Vermögens-Umstände meines Gegners äußerst beträchtlich sind, dies ist hier allgemein bekannt, und folgt solches auch schon daraus, daß er seiner eigenen Angabe nach eine nicht der Rede werte Praxis hat, mithin blos von seinen Renten lebt.

Eben deshalb, weil er Anderer zu seinem Lebens-Unterhalt nicht bedarf, ist es ihm auch gleichgültig, ob er mit seinen Mitbürgern in freundschaftlichen oder feindseligen Verhältnissen lebt, und ein unruhiger moröser Charakter, Unbehaglichkeit in seinen häuslichen Verhältnissen und seine unbeschäftigte Lage verleitet ihn zu dem letzteren. Daher kommt es dann,

daß ein Jeder, auch durch das Beispiel meines Vaters gewarnt, seine Annäherung, seinen Umgang mit Behutsamkeit meidet, er selbst wie ein scheuer Nachtvogel sich nur mit seinem Vertrauten, dem Nehring, ausschließend herumtreibt.

Hiernach kann ich denn auch nicht anders, als der gerechtesten Überzeugung leben: daß ich von aller Strafe werde entbunden werden, die meinem Gegner zuerkannte Gefängnisstrafe nach Anleitung der Vorschrift des Circulars werde verschärft, auch die alternative bestimmte Geldstrafe mit genauer Hinsicht auf das vorhin bemerkte Verhältnis, welches der richterlichen Willkür lediglich überlassen worden, erhöht; insbesondere aber auch darauf werde Rücksicht genommen werden, daß sich der Denunziant nicht blos schwerer Verbal-Injurien, sondern auch einer Real-Injurie gegen mich schuldig gemacht, indem er seinem eigenen Bekenntnisse, auch den Aussagen der Zeugen nach, seinen Stock drohend gegen mich aufgehoben hat.

Ehe ich diese Schrift endige, finde ich es für nötig, noch einige Puncte aus denen von meinem Gegner übergebenen drei Aufsätzen auszuheben.

Schon in der ersteren, welche die Beantwortung der Denunziation vertreten soll, macht er mir den Vorwurf, daß darin die größten Bitterkeiten enthalten seien und es scheine, indem ich mich über die Seinigen beschwere, als wenn ich mir mit dieser Waare den Alleinhandel anmaßen wolle.

Ich gebe es zu, daß in der Denunziation einige bittere Wahrheiten meinem Gegner gesagt worden sind; allein! ich frage den unparteiischen Richter, ob irgend etwas anzügliches oder beleidigendes gegen den Kortum von mir vorgebracht worden sei, was nicht mit dem Vorwurfe meiner gerechten Klage in der unzertrennlichsten Verbindung stand, und dazu diente, den Richter künftig in den Stand zu setzen, über meines Gegners Betragen und über das meinige gerecht urteilen zu können.

Wie sehr aber der Inhalt jener ersteren Schrift von dem vorigen Commissario für anstößig gefunden, dies geben seine wiederholten Aeußerungen während der Instruktion zu erkennen, und wie schwer es einem jeden rechtlich denkenden Mann sein müsse, folgt schon daraus, daß der Mandatarius des Nehring, den auch der Kortum mit einer Vollmacht versehen, mit einer ihm Ehre machenden Indignation erklärte, daß er bei solchen unerwarteten Einmischungen des Kortum von seinem erhaltenen Auftrage gar keinen Gebrauch machen werde.

Durch die von mir hiernächst übergebenen eigenen Briefe meines Gegners ist nun derselbe bis zur vollen Evidenz in seiner verächtlichen Blöße dargestellt worden, und er mag sich entschuldigen wie er will, seine anfängliche — durch die nicht zu erwartende Produktion jener Briefe vereitelte Absicht liegt

klar am Tage. Jedermann, dem sittliches und Pflichtgefühl nicht eine leere Vorstellung ist, wird finden, daß jener Schritt dem Charakter meines Gegners einen unauslöschlichen Makel anhängt.

Gegen Räuber und Mörder sichern uns Gesetze, Thor und Riegel; allein, wer das Zutrauen, was Amt und Beruf einflößen muß, seiner innern Überzeugung der Wahrheit zuwider zur öffentlichen Kränkung seiner Nebenmenschen mißbraucht, das was den Menschen das heiligste sein muß, die Verschwiegenheit seines Amtes nicht achtet, was läßt sich über einen solchen für ein Urteil fällen? —

Mein Gegner scheint nach dem Inhalt seiner Schriften ferner gefürchtet zu haben, daß er, weil es ihm an anderm Stoff ermangelt, die vielfältigen körperlichen Uebel, von denen er mich als Arzt im Kindesalter glücklich befreit haben will und mehr dergleichen höchst albernes Gewäsch in seiner Verteidigung verwebt, ich wahrscheinlich zur Erniedrigung seine öffentlich bekannten anstößigen häuslichen und Familien-Scenen hier zum Vortrag bringen würde, um so über seinen Charakter und sein bisheriges Privat-Leben das vollste Licht zu verbreiten; inzwischen hat er sich hierin sehr geirrt.

Denn einmal ist es ein verächtliches Geschäft, die Flecken im Leben eines Menschen zusammenzustellen, und aus ihnen ein widriges Gemälde entwerfen zu wollen; ich überlasse dies vielmehr in Hinsicht auf meinen Gegner gern denjenigen, die hierzu einen dringenderen Beruf als ich erhalten; zum andern hege ich zu viel Ehrfurcht gegen die hohe Landesregierung, als diese nach Art meines Gegners mit der Lektüre alberner Quisquilien und ekelhafter Anekdoten beläſtigen zu wollen, und endlich ist mir die Zeit, die ich zur Anfertigung einer solchen Sudeley verwenden müßte, wahrlich zu kostbar.

Eines nur kann ich nicht unberührt lassen, nämlich den Umstand, daß er sich rühmt, als wenn er meiner Familie stets unentgeldlich als Arzt gedienet habe.

So viel ich mich aus meiner frühen Jugend erinnere, hatte der Kortum den freiesten Zutritt zu dem Hause meiner Eltern, und war ein Gast ihres Tisches, so oft es ihm beliebte.

Seine Erkenntlichkeit hierfür ging so weit, daß er mit dem größesten Zeitaufwande meinen Brüdern und mir aus hundert und mehreren Blättern bestehende Bücher anfertigte, welche zum Theil größere, zum Theil kleinere Zeichnungen und Malereien enthielten; künstliche Figuren aus Kartenblättern schuf, deren einzelne Teile durch Fäden verknüpft waren und denen ein Zug Leben und Bewegung mitzuteilen imstande war; magische Laternen und optische Guckkasten für uns fabricierte, die, wenn sie in die Hand eines Savoyarden gekommen wären, demselben für mehrere Jahre auf seinen Wanderungen reichlichen Unterhalt gesichert hätten.

Daß aber höchstens die Verfertigung dieser kindischen Spielwerke, wofür ich ihm dann auch hiermit öffentlich Dank sagen will, nicht bezahlt worden sei, seine Bemühungen als Arzt aber von meinen Eltern wohl genügend gelohnt sein müssen, dies beweist schon folgender Vorfall, der mir noch in lebhafter Erinnerung vorschwebt, obgleich er sich gewiß vor 12 oder mehreren Jahren zugetragen hat.

Meine Mutter offerierte einst um diese Zeit in meiner Gegenwart mehrere Geldstücke dem Kortum. Dieser weigerte sich unter den tiefsten Verbeugungen sie anzunehmen, indem er sich äußerte, daß er nie die vielen Verbindlichkeiten, die er meinem Vater schuldig sei, würde erwiedern können, und meine Mutter konnte dieser Weigerung wegen ihren Zweck nicht erreichen. — Bei dem Abendessen zeigte der Kortum eine von dem Buchführer Roeder in Wesel zum Geschenk erhaltene künstlich in Form einer Blume zusammengelegte Tabatiere vor; dies benutzte meine Mutter und schob schnell das ihm zugedachte Geld hinein.

Kortum bemerkte dies, wandte sich zu mir, damals einem Kinde, und wollte mich die Dose als Geschenk anzunehmen bereden. Ein Wink meiner Mutter untersagte mir es, ich nahm sie nicht an, worauf sie dann von dem Kortum eingesteckt wurde.

Um indessen die lächerlichen Tiraden meines Gegners in Continenti zu widerlegen und den sprechendsten Beweis darüber zu führen, daß nicht er der Wohlthäter meiner Familie gewesen, vielmehr er sich mit aller möglichen Devotion für den verpflichteten Teil angesehen habe, füge ich die vidimierte Abschrift der vollständigen Dedikation einer meinen Eltern in vorigen Zeiten im überwallenden Gefühle der außerordentlichen Verbindlichkeiten, die er diesen schuldig, geweiheten Druckschrift bei, und überlasse nun ruhig der höheren Prüfung das Urteil über einen Mann, dessen Handlungen das grade Gegenteil seiner Worte enthalten, und dessen ganzer geführter Lebenswandel ein Heer seltsamer Widersprüche in sich vereint.

Unter den prahlenden Erdichtungen meines Gegners, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann, gehört auch endlich noch die, daß er bei der mir zu Anfang dieses Jahres durch die bei der Immediat-Sicherheits-Kommission übernommenen, der Gesundheit so nachteiligen und mit einer außerordentlichen Anstrengung verknüpften Arbeiten zugezogenen langwierigen Krankheit, durch seine gethanen Heilvorschläge, mich aus der augenscheinlichsten Todesgefahr gerettet habe.

Der Zusammenhang ist folgender: Meine besorgten Eltern bedienten sich zu meiner Kur anfänglich blos des Rathes des Doktors Redicker aus Kastrop, als aber meine Krankheit täglich an Heftigkeit zunahm, so wurde auch der fürstlich Essendische Leibarzt, der Hofrat Brüning, ein Mann, der für die ganze

hiesige Gegend dasjenige wieder ersetzt hat, was sie an Leidenfrost verloren, zugezogen, und diesen will der Kortum darauf aufmerksam gemacht haben, daß seines Erachtens noch wohl von dem bekannten Reickschen Fiebermittel Gebrauch gemacht werden könne, welches ridikulöse Anekdötchen er denn auch sofort hie und da seinen Patienten unter den gemeinen Leuten wiedererzählt, von denen es sich weiter verbreitet und hernächst auch in Gegenwart des Hofraths Brüning mir als der seltsamste Einfall des Kortum wieder hinterbracht wurde. Jener zuckte mitleidig die Achseln und sagte zu mir: „Sie gönnen ihm wohl gerne dies Amüsement", und mir fiel bei dieser Gelegenheit eine schon in den Akten gegen Nehring vorgekommene Aeußerung des Nehringschen Beichtvaters, des hiesigen Pastors Kramer, eines aufgeklärten und würdigen Geistlichen, ins Gedächtnis, der, als ihm erzählt worden, daß ich der Nehringschen Behauptung nach für einen Excommunicatum zu achten sei, erwiedert: „ist er denn (den Nehring meinend) nun gar toll im Kopfe?"

Um das abgeschmackte der Behauptung meines Gegners jedoch noch mehr zu illustrieren, muß ich noch folgenden, mir von dem Leutnant von Heidenäker vom Feldjäger-Regiment, der zu der Zeit meiner Krankheit bei dem Kortum sein Quartier gehabt, wieder erzählten Vorfall berühren. Als der Hofrat Brüning von meinen Eltern zu meiner Kur hierhin veranlaßt, und bald nachher die von demselben geschriebenen Rezepte dem Kortumschen Hause vorbei in die seinem Schwiegersohn gehörige Apotheke getragen, und dies von dem Kortum bemerkt worden; so hat sich derselbe in Gegenwart des von Heidenäker neugierig geäußert: er wolle doch einmal in die Apotheke gehen, um zu sehen, was der Hofrat Brüning verordnet habe; bei dieser Rückkunft aber zu Jenem gesagt: „wenn der Richter Jacobi gerettet werden kann, so wird er es jetzt durch die vortrefflichen Medikamente des Hofrats Brüning."

Am Schlusse der näheren Verteidigungsschrift meines Gegners äußert derselbe den Wunsch, künftig in Ruhe gelassen zu werden, damit er seine Berufsgeschäfte zum Nutzen der kranken und leidenden Menschheit ungestört verrichten könne, und nicht nötig habe, die kostbare Zeit mit unangenehmen Apologien zu verschwenden.

Der Wunsch ist gerecht; doch! ich kann hierbei weiter nichts tun, als dem eigenen seiner Gattin, den sie ihm und dem Nehring beim Antritt dieses Jahres in Gegenwart des vorhin erwähnten Leutnants von Heidenäker getan, beitreten: „Der Herr bessere Euch und flöße Euch künftig friedfertigere Gesinnungen ein, damit Eure Nebenmenschen für Euch in Ruhe bleiben"; und dies tue ich denn in der Tat mit dem

aufrichtigsten Herzen; auch wird mich die Zeit, die ich auf die Anfertigung dieser Schrift habe verwenden und meinen vielen übrigen Geschäften entziehen müssen, gewiß nie gereuen, falls der gehoffte Zweck, einigermaßen dadurch zu seiner Besserung beigetragen zu haben, erreicht werden wird.

So wie es moralische Sünder giebt, die durch gelinde Mittel nicht gebessert werden können, so gibt es deren auch bekanntlich in der schriftstellerischen Welt.

Mein Gegner hat seine Verteidigungsschrift mit einem Motto aus der Bibel geschlossen; ich halte dieses heilige Buch zu einem solchen Gebrauch viel zu wert. Möge es mir dann aber erlaubt sein, die meinige mit einer Anlage zu begleiten, die dazu dient, um zu beurteilen, unter welcher Klasse, nicht von Sündern sondern von Schriftstellern mein Gegner gehöre, die ihm vielleicht noch fremd sein mag, wobei aber doch unser deutsches Vaterland, wenigstens der nördliche Teil desselben, gar zu sehr interessiert ist, daß sie ihm nicht unbekannt bleibe.

Es ist dies die Rezension eines komisch sein sollenden Heldengedichts Die Jobsiade, des Chef-d'oeuvre unter den vielen Broschüren meines schreibseligen Gegners, bei welchen weiter nichts zu wünschen übrig geblieben, als daß der entfernte Rezensent auch die lokalen Verhältnisse gekannt haben möchte, um solche nicht blos aus allgemeinen Gesichtspunkten beurteilen zu können.

Bochum, d. 30. Septbr. 1802.

(gez.) Jacobi.

Anlagen

zu dem Niederschlagungs-Gesuch des jüngeren Richters Jacobi, betr. die Klage gegen den Dr. med. Kortum.

I.

Die nachstehende Dedikation ist teils in Fraktur-Schrift, anscheinend dem Original genau nachgebildet, auf 4 Bogen-Seiten verteilt, geschrieben.

1. Seite.

Anweisung
wie man sich
vor alle ansteckende Krankheiten
verwahren könne, für solche
die nicht selbst Ärzte sind
von
Carl Arnold Kortum, der Arz. Doctor.
Wesel und Leipzig
bei F. J. Röder und J. S. Heinsius.
1779.

2. Seite.

Dem
Wohlgeborenen
und Hochgelarten Herrn
Herrn Georg Friedrich Jacobi
Hochberühmten Rechtsgelehrten, ersten Bürgermeister
der Stadt Bochum, Richtern zu Langendreer und Advokaten
beim Landgericht zu Bochum.

3. Seite. Wohlgebohrener, Hochgelahrter Herr
Insonders Hochzuverehrender Herr Bürgermeister!

Ich habe das Glück in Ew. Wohlgebornen einen nahen Verwandten und besonders einen gelehrten Freund zu schätzen, dem ich vieler Ursache wegen längst ein öffentliches Opfer schuldig bin. Kennte ich Dero Herz und Gesinnungen gegen mich nicht, so würde ich vielleicht Anstand genommen haben, auf eine so unvollkommene Weise, als bei der Überreichung gegenwärtiger Schrift geschieht, zu versichern, wie sehr ich dieselbe verehre.

Der höchste Arzt bewahre meinen Freund und dessen durch Geburt, Tugend und andere Vorzüge erhabene Gattin, welche Dero Tage

4. Seite.
heiter macht wie Frühlingstage, bis in das späteste Alter gesund, mir aber bleibe, was ein Teil meines Glückes ist, Ihre Freundschaft, dann ist der schönste meiner Wünsche erfüllt.

Ich habe die Ehre mit vollkommenster Verehrung zu sein
Ew. Wohlgeboren
gehorsamster Diener
C. A. Kortum.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Titel der originalen Druckschrift und der vollständigen Dedikation gleichlautend, wird von mir hierdurch beglaubigt.

Bochum, d. 2. October 1802.

(gez.) J. C. Baltz,
Landgerichts-Aktuarius.

Anlage II.

Abschrift.

Neue allgemeine Bibliothek; des vierundfünfzigsten Bandes Erstes Stück, pag. 71.
Schöne Wissenschaften und Gedichte.

Die Jobsiade. Ein komisches Heldengedicht in drey Teilen von D. C. A. K. Dortmund bei den Gebrüdern Mal-

linckrodt 1799. Zusammen 570 S. gr. 8°, ohne die drei Bogen des Inhalts. Anzeigen, usw. Mit Holzschnitten, 1 rth. 20 ggrsch.

Schlimm genug, daß unter hundert Liedern und Reimereien, die deutscher Pöbel liest oder anhört, eine Hälfte baaren Unsinn und die andere nicht viel besseres enthält! Bekanntlich sind die Fertiger solcher Waare meist aus jener Klasse des Publici selbst, zu dessen Unterhaltung man so unverantwortlich plump sich benimmt; ehe mithin für Volksaufklärung nicht ernsthafter gesorgt wird, ist von und für den großen Haufen schwerlich etwas Gescheiteres zu erwarten. Was aber soll man bei Erscheinung einer Mißgeburt, wie vorliegende sagen? Für den Hans Hagel sind drei solche Bändchen, wären sie auch noch so wohlfeil, immer doch viel zu teuer. Wer in aller Welt also kauft dergleichen? und wer hinterher hat noch die Stirn, eine so heillose Leserei Anderen zu empfehlen? Wie aus den Aeußerungen des Reimschmidts hervorblickt und aus der tollen Oekonomie des Ganzen würklich erhellt (denn im zweiten Teile kommen Leute wieder zum Vorscheint, die man im ersten begraben hatte) galt der Beifall, den der Anfang genoß, dem Verfasser: für Aufruf zur Fortsetzung!

Finden alle drei Bände dieselben Liebhaber, so ergibt sich zum traurigen Resultat, daß auch im nördlichen Deutschland der Ausdruck „Pöbel" noch immer in ungleich weiterer Ausdehnung zu nehmen sei, als zur Ehre des Geschmacks und der Sittenkultur seit ein Paar Jahrzehnten war getan worden, und nun wundere man sich noch über alle die Auswüchse, alles das Unkraut, woran es auf kaum gejäteten Feldern der schönen Redekünste schon wieder ungestraft bei uns zu wimmeln anfängt! —

Im ganzen Ernst scheint der Poetaster sich mit der Aufmunterung zu wappnen, daß im Reichsanzeiger schon das erste Stück seiner Knittel-Epopoe als ein Specificum gegen hypochondrischen Unmut empfohlen ward; eben dadurch aber einen neuen Beleg geliefert, daß es Schreibereien gebe, über die man nicht zur Unzeit spaßen, sondern sie ohne Schonung behandeln muß.

Nimmermehr kann Rec. glauben, daß auf Kosten des sittlichen Gefühls sein Zwerchfell erschüttern zu lassen, in irgend einem Fall erlaubt sei. In vorliegendem Sottisier aber wird schlechterdings niemand anders in Handlung gesetzt, als ein Troß von Tölpeln, Taugenichtsen, Ignoranten, Hurern, Spitzbuben und Einfaltspinseln. Wird einer oder der andere darunter auch für seine Bosheit, Unart oder Liederlichkeit bestraft: so geschiehet dieses doch nur, um gleich hinterher durch neue Glückszufälle ihn dafür schadlos zu halten; alles in der

gröbsten Darstellung, den pöbelhaftesten Ausdrücken, die sich auftreiben ließen; denn weit entfernt auch das Anstößige in Sprache, Reim und Wendung zu umgehen, wird vielmehr aufs Platte, Niedrige, Zurückstoßende überall Jagd gemacht, und nur Wildprett dieser Art ist es, was der Leser hier zu erwarten hat. Witz hingegen, Ironie, scherzhafte Laune, Satyre, anziehende Charakteristik, alles mit einem Worte, was man vom komischen Heldengedicht verlangt, ist hier so wenig zu suchen, daß diese ekelhafte Quisquilien-Sammlung eher einer Lotterie gleicht, wo unter tausend Nieten kaum ein Treffer ist.

Nach solchen Präambulen wird von Plan und Ausführung der Sudelei selbst Niemand mehr Bericht fordern, höchstens einige Pröbchen der Versart, wobei Rec. gar nicht auf's Schlechteste — jedes Blatt hätte dessen geliefert — Rücksicht nahm, sondern ein Paar Stellen aushebt, wo der Autor von erhaltenen Beifall schwätzt, am Ende jedoch nicht abgeneigt scheint, das saubere Handwerk lieber ganz aufzugeben. Also aus dem zweiten Teile wie folgt:

Und posito! mein Büchlein wird tüchtig gepeitschet,
weil es so erbärmlich gereimt und gedeutschet;
So geht es doch nach löblichem Brauch
Nicht anders bessern Schriftstellern auch —
Ich weiß doch, man ist so artig gewesen,
hat meinen Hieronimus Jobs weit und breit gelesen.
Und über den Spaß, den er gemacht
Das Zwerchfell geschüttelt und oft gelacht —
Ich bin dergestalt auf vielfältiges Bitten,
Zur Ausgabe eines zweiten Teiles geschritten
und halte darin die gewohnte Reimerei
nach Hans Sachsens schöner Manier bei.

Oder aus dem dritten:

Ich lasse es übrigens auch gerne geschehen,
daß Rezensentenwetter über mich ergehen,
Denn der Autoren Haut ist bekanntlich dick,
und fraget heuer nicht viel nach Kritik.
Alles worüber man etwa kritisiert,
hab ich mir schon selbst zu Gemüte geführet
Denn ich fühle es unerinnert gar wohl
Das Ding ist nicht ganz wie es sein soll.
Ich will auch forthin mit Knittelversschreiben
Die Zeit nicht mehr mir und andern vertreiben,
Und nehme hiermit förmlich von
dem geneigten Leser Dimission.

Und solcher, oft noch weit abgeschmackterer und ungelenkerer Quatrains oder Vierlinge gibt es zum wenigsten drei-

tausend zu verschlucken, so daß man froh wird, sie bisweilen durch Holzschnitte unterbrochen zu sehen. Auch mit diesen hat es eben die kindische und geistlose Bewandniß, wie mit dem Texte; denn ungerechnet, daß sie höchst jämmerlich eher eingehauen als eingeschnitten sind, mehr als einer dieser kläglichen Zierraten kommt öfter als zehnmal vor; auch bei Stellen daher, wo sie grade das Gegenteil versinnlichen. Kurz und gut: eine Mißgeburt, die von allen Seiten angesehen, diesen Namen behauptet! —

VI.

1802, den 15. Oktober.

Weil bei der hiesigen Stempelkasse ein gänzlicher Mangel an Stempelbogen ist, kann dieses mit einem Stempelbogen auf meine Kosten belegt werden.

Meine,
des Med. Doctoris Kortum
Gegenausführung
der vom jungen Richter Jacobi
wider ihn (!) ausgeführten
Beschwerden.

Multa esse oportet in eo, qui alterum accuset: primum integritatem atque innocentiam. Nihil est enim, quod minus ferendum sit, quam rationem ab altero vitae reposcere eum, qui non possit suae reddere. Cicero Ex divin. in Verr.

Das mir zur Gegenausführung mitgeteilte Niederschlagungsgesuch nebst Beschwerführung des jungen Richters Jacobi wider mich, ist ein so augenscheinliches Gewebe von neuen Injurien und Unwahrheiten, daß es fast keiner Beleuchtung wert ist, vielweniger einen für meinen Gegner vorteilhaften Eindruck bewürken kann. Mein Widersacher hat darin nun vollends seinen wahren Herzenscharakter in einer unverkennbaren Blöße dargestellt und gezeigt, wie tief Menschen sinken können, wenn ihre Leidenschaften den Zügel der Vernunft verlieren.

Alles was er in seiner Schrift weiter anführt und den bisher wegen meiner Sache mit Ihm verhandelten Instruktionen und sonstigen Akten nicht gemäß ist, erkläre ich als baare Unwahrheiten und nova, welche keine rechtliche Rücksicht verdienen. Da er aber fast überall und in jeder Zeile meine Person aufs niederträchtigste zu schildern sich bemühet, so bin ich es meiner Ehre schuldig, diese Schmähungen nicht unbeantwortet zu lassen und nebenbei zu zeigen, daß er gar keine Ursache habe, das Erkenntnis der hochpreislichen Regierung, betreffend die Ihm zuerkannte Strafe, für ungerecht zu halten.

Nicht im verhaßten Geschrei des gallebrausenden Gegners, sondern im sanften Tone eines Verteidigers, welcher selbst bei den härtesten Beleidigungen Kaltblütigkeit behält, und die Vernunft nicht vergißt, soll solches, wie recht ist, von mir geschehen, und so werde ich dann seine Beschwerdeführung, so weit sie mich betrifft, Stück vor Stück durchgehen.

Daß er nicht zur rechten und gesetzlichen Zeit in der ersten Instanz eine schriftliche Deduktion eingereicht habe, will er mit seiner im Herbste des vorigen Jahres gehabten Krankheit und mit der Furcht, sich unangenehme Empfindungen zu erregen, entschuldigen; diese Entschuldigung ist aber offenbar leer und eitel. Denn es kann ihm, wenn's nötig wäre, bewiesen werden, daß seine Krankheit und die enorme Raserei in derselben, nur etliche Wochen angehalten und er schon vor dem Instruktionstermin wieder rauschenden Bällen und Schmausereien nicht allein habe beigewohnt, sondern würklich auch wieder ernsthafte Geschäfte betrieben habe. Er ist sogar am Tage der Instruktion auf dem Rathause geschäftig gewesen, und an eben diesem Tage wurde ihm auch von mir die Sühne angeboten, welche er aber stolz ausschlug. Sehr leicht hätte er also auch zur rechten Zeit eine Deduktion anfertigen können, umsomehr, da er den Beistand zweier Advokaten, nämlich des Staarmann's und seines eigenen Vaters hatte, von denen Ersterer den Instruktionstermin für ihn abwartete, letzterer aber ihm mit Rat und Tat an die Hand gehen konnte. Was aber die unangenehmen Empfindungen betrifft, welche in ihm durch den mit mir gesuchten Streit in der Folge rege geworden sind, so war er derselben eigener Schöpfer, und er hätte als erster Autor der Injurien sowie auch nachher als Kläger solche sich ersparen können: er wäre auch jetzt noch in Ruhe, wenn er die von mir aufrichtig angebotene Versöhnung damals angenommen hätte uud sich durch seine ungestüme Leidenschaft nicht je länger desto mehr hinreißen ließe.

Jetzt bemüht er sich hintennach noch mit einer späten Verteidigung. Er will mit einem sophistischen Aufwande von leeren Worten vorab zeigen: „daß die mir öffentlich in Gegenwart mehrer Menschen aus der unteren Volksklasse wiederholt zugefügte Beschimpfung keine Injurie gewesen sei". — Indessen ist dasjenige, was meine Verteidigungsschreiben über diesen Punkt enthalten, hinreichend zur Behauptung des Gegenteils, und die hochpreisliche Regierung hat in der gefällten Sentenz auch würklich jene Beschimpfung als eine wahre Injurie anerkannt und bestraft. Die im Gesetzbuch befindliche Definition einer Injurie ist ohnedem zu adaequat und deutlich, als daß mir Gegner sie verdrehen könnte.

Demnächst will Gegner aus meinem Geständnis: daß ich ein Feind seiner Familie sei, etwas herleiten, was ihn rechtfertigte mich öffentlich zu beschimpfen; aber auch hier irrt er sehr. Ich habe ja deutlich erklärt und erkläre es noch einmal deutlich, daß ich nur ein passiver und nicht ein aktiver Feind sei. Mein ganzes Betragen gegen ihn und die Seinigen und sein und der Seinigen Betragen gegen mich und die Meinigen hat dieses längstens bewiesen. Nie wird es zeigen können, daß ich wissentlich oder auf eine falsche und unrechtliche Weise ihn oder seine Familie je beleidigt hätte; vielmehr bin ich ihm und den Seinigen immer nützlich gewesen, wann und wo ich konnte. Daß sein Vater nicht so edel gedacht, sondern mir überall öffentlich und heimlich geschadet habe, sobald ein kleiner oder großer Vorteil zu erhaschen war, davon kann ich gerichtliche Beweise beibringen. Von den speziellen feindseligen Gesinnungen meines Gegners gibt aber schon die jetzige Streitsache, von welcher er der Urheber und Ankläger ist, einen hinreichenden Beweis. — Daß ich durch meine ehemalige, NB. nicht anonym, sondern öffentliche Anzeige bei hochpreisl. Regierung, der Illegalität jenes Jacobischen Ankaufs des Vikariengartens, welcher Ankauf auch würklich in allen Instanzen kassiert ist, dem Vater meines Gegners etwas wehe getan habe, darin kann er sich nicht beleidigt finden, wenn er bedenkt, wie heimtückisch der ältere Jacobi zu Werke gegangen, als ich vor 15 Jahren, NB. gar auf eigenen Antrieb desselben, mich eines Gartens benäherte, welcher von meiner Großmutter herkam und welchen gedachter Jacobi an den hiesigen Bürger Hünnebeck verkauft hatte. Die beim Stadtgericht befindlichen Akten zeigen es, daß der Hünnebeck eidlich ausgesagt, daß der Bürgermeister Jacobi gleich nach der Anmeldung meines Vernäherungsrechtes, ihn Hünnebeck, des morgens früh zu sich fordern lassen, den Kauf wieder aufgehoben und in eine Verpachtung auf 50 Jahre verwandelt habe, um mir, der ich doch damals mit ihm, wie ich nicht anders wußte, in freundschaftlichstem Bunde stund, dadurch mein Vernäherungsrecht abzuschneiden, wobei er zugleich gegen Hünnebeck sich des Ausdrucks bediente: Nach 50 Jahren würde mir wohl der Appetit zur Vernäherung vergangen sein. Was in der Severinschen Erbschaftssache geschehen, bei welcher ich mehr als zehntausend Reichstaler eingebüßt habe, überlasse ich, sowie viele andern dergleichen Dinge, dem Gewissensgefühl des Vaters meines Gegners.

Wenn ich auch dem H. Fr. v. Brüggen, als Patron der Vikarie, zu welcher der durch Urteil und Recht vom älteren Jacobi verlorene Garten gehört, von dem neuern Vergleich, welchen Jacobi mit Nehring geschlossen, Nachricht gab, so

geschah solches, weil durch diesen Vergleich meinem Schwiegersohne Döring ein Ausgansgweg aus seinem Baumhofe gestöret und geschmälert wurde, über welchen Ausgangsweg auch würklich ein Prozeß anhängig ist; im gleichen weil Jacobi weiter gegriffen hatte, als ihm nach jenem Vergleich gebührte, wie solches auch aus der neulich in Caa. des Bürgermeisters Jacobi und Prim. Nehring ergangenen Sentenz erhellet, worin Ersterem befohlen ist, das über die Gebühr weggenommene wieder zu erstatten. Weil ich auch Hoffnung habe, den gedachten Garten käuflich an mich zu bringen, so ist es natürlich, daß ich über dessen Integrität möglichst wache. — Gegner kann also auf keine Weise behaupten, daß ihm oder seinem Vater von mir Unrecht geschehen sei; noch weniger kann er mit Recht sagen, daß ich gehässig, schadenfroh und heimtückisch hier gehandelt hätte und am allerwenigsten kann er daraus eine Verleitung des Nehring zur Aufhackung des zu weit gelegten Steinpflasters und Zauns herleiten und sich die Erlaubnis nehmen, mich öffentlich als einen Aufhetzer zu sträflichen Handlungen zu brandmarken.

Auch daß ich zur Erholung von meinen Geschäften mich zuweilen des Spazierens mit meinem Freunde Nehring in seinem neben dem Baumhofe meines Schwiegersohnes liegenden Garten, bediene, wird mir sowohl jetzt als künftig freistehen und meinem Gegner kein Recht geben, mir die anderweitigen Handlungen des Nehring zur Last zu legen. Sein eigenes Geständnis und die Aussagen der Zeugen: „Daß ich bei jener von Nehring vorgenommenen Faktualität ruhig gestanden und daran keinen Teil genommen“ beweist meine Unschuld und meines Gegners Unfug genug.

Gegner gesteht auch selbst in seiner Klage, daß er und nicht ich, die erste Beleidigung ausgestoßen habe. Alle Schuld fällt also natürlich auf ihn als Autor des Zanks, so sehr er auch mit der Schminke der Unschuld sein Verfahren beschönigen und mit falschen Schlußfolgen seine mir zugefügte Injurie rechtfertigen will. Selbst aus seinem Niederschlagungsgesuch blicket überall seine Schuld zu helle hervor, als daß nicht jeder unbefangene Urteilssprecher solche gleich erkennen könnte. Absichtlich, wohlbedächtlich und wiederholentlich legte Gegner, sowohl von Anfang an, als bis auf diese Stunde, da er seine Schrift zu Tage förderte, es auf Beleidigung und Beschimpfung meiner Person und meines moralischen Charakters an; obgleich er dennoch, horribile dictu! von einem juramento credulitatis spricht, daß er nicht animum injuriandi gehabt habe. Sein voriges und noch jetziges Betragen und der ganze Zusammenhang der Streitsache zeiget ja das offene Gegenteil. Er fährt in seiner jetzt eingegebenen Schrift noch immer fort, mich

als den Aufhetzer des Nehring, sowohl überhaupt als zu jener Faktualität mit den häßlichsten und grellsten Farben zu schildern. Und gesetzt, aber nicht zugegeben! er hätte würklich nicht animum injuriandi gehabt, so blieb doch, vor wie nach, seine öffentliche, wiederholte und gegen seinen eigenen Augenschein geständlich streitende Beschuldigung: Daß ich der Aufhetzer des Nehring zur Zerstörung des Steinpflasters sei, eine Injurie der herbesten Art, die mich der Verachtung der versammelten Volksmenge Preis gab, welche ich um desto schmerzlicher fühlen mußte, weil ich durchaus unschuldig war. Nie wird es mir bewiesen werden können, daß ich den Nehring, obgleich er sonst mein Freund ist, zu etwas Argem verleitet hätte.

In wie weit es auch zu rechtfertigen sei, daß Gegner, bei Erblickung der Aufhackung des 2 Fuß über die Limiten angelegt gewesenen Steinpflasters, wider gedachten Nehring, in Wuth geraten, solches geht mich nicht an. Seine Wuth gab ihm indessen kein Recht, mich, der ich ruhig stand, zu injuriiren und öffentlich zu prostituiren; denn ich bin zwar ein vieljähriger activer und passiver Freund des Nehring und dessen Ratgeber in billigen Sachen, aber doch nicht dessen Vormund und Gebieter, brauche folglich seine Handlungen, wenn sie etwa unrecht wären, nicht zu büßen. Was besonders die Aufhackung des Steinpflasters betrifft, so beteure ich bei dem allwissenden Gott!!!, daß ich solche ihm, dem Nehring, nicht angeraten, sondern vielmehr, als er mir sein Vorhaben entdeckte, ihn freundschaftlich erinnert habe: Er möchte doch bedenken, daß solches Folgen haben könnte und lieber seinen Assistenten fragen: ob solches ratsam sei? — worauf Nehring antwortet: „Das ist meine Sache". Wenn gedachter Nehring hierüber eidlich befragt würde, so würde er auch gewiß dasselbe bestätigen.

Was Gegner ferner von Kränkungen, welche ich seinen Eltern zugefügt haben soll und daß ich ein lautes Hohngelächter über dieselben mehrmals erhoben hätte, saget, solches erkläre ich rundaus für eine grobe Unwahrheit und achte es nicht der Mühe wert, darauf zu antworten.

Das kalte Benehmen meines Gegners gegen Nehring, welches er rühmet, aber doch leichtlich dem Nehring, den er rücklings herüber warf und dem er mit einer Holzaxt zu Leibe ging, das Leben hätte kosten können, und welcher noch lange davon die traurigen Folgen in seiner Brust verspürte, lasse ich an denjenigen großen Ort gestellet sein, wo so manches hingestellt wird, nämlich an seinen Ort.

Daß Gegner gleich anfangs von Tumultuanten und Spolianten, in der Mehrzahl, gegen Nehring und mich sprach und daß er, als er von Aufhetzung sprach, mich auszeichnend

ansah, solches ist wahrhafte Thatsache; sowie auch, daß er auf meine natürliche nötige Frage: „wen meinen Sie damit?“ ausdrücklich und wiederholt antwortete: „Damit meine ich Sie! Sie sind der Aufhetzer.“ — Dieses letztere hat auch Gegner selbst eingestanden; wie kann er also behaupten, daß seine injuriöse Aeußerung nur allgemein und nicht bestimmt auf meine Person gerichtet gewesen sei? Gesetzt! er hätte nicht ratsam befunden zu sagen: Ich meine Sie nicht damit, so brauchte er ja nur entweder ganz stille zu schweigen oder etwas anderes nicht persönlich beleidigendes zu antworten; ich würde alsdann auch, zur Rettung meiner Ehre, nicht zu erwiedern nötig gehabt haben: Daß nur ein Schurke mich für einen Aufhetzer zu strafbaren Handlungen schimpfen könne, obgleich dieser Ausdruck nur allgemein und nicht auf Gegners individuelle Person bestimmt gerichtet war.

Es bleibt also meinem Gegner zur Entschuldigung nichts übrig und er kann auf keine Weise hoffen, ungestraft wegzukommen, um destoweniger, da er als Justizverständiger mit demjenigen bekannt war, was die Gesetze wegen Injurien bestimmen.

Seiner schrecklichen Beteuerung, daß sein Verlangen, mich stärker bestraft zu sehen, aus keiner unlauteren Quelle entspringe, widerspricht, augenscheinlich und laut, seine mit den größten Bitterkeiten gegen mich angefüllte Schrift. Ich enthalte mich aller Anmerkung darüber, denn es ergibt sich überall von selbst, wessen Geistes Kind mein Gegner sei.

Es ist auch lächerlich, wenn er sich und seine Familie, wie auch alle Mitbürger, vor meinen, wie er sagt, giftigen Anfällen und zügellosem Übermute, in Zukunft sicher zu stellen bittet. Daß diese Bitte eine neue Injurie enthält, solches ist offenbar und ich hoffe, daß er dafür aufs neue werde bestraft werden. Wo sind die Beweise meiner giftigen Anfälle und meines zügellosen Uebermuts?? Welcher Mitbürger hat sich je darüber beschwert?? Und wie kann auch seine Familie und er selbst mir dergleichen zur Last legen?? Glaubt er etwa, daß ich zu denen, mir von ihm und seinem Vater, seit mehren Jahren zugefügten Unbilligkeiten und gar gegen seine jetzige Injurienklage gleichgültig schweigen und nicht meine Ehre durch alle erlaubte Rechtsmittel retten sollte?? Daß ich ein passiver Feind bin, er aber und sein Vater active Feinde sind, ist bekannt. Mehrmals habe ich mit seinem Vater und auch mit ihm selbst, in der gegenwärtigen Streitsache mich aussöhnen wollen; trotzig und stolz wurde aber alle Sühne ausgeschlagen, so daß ich nun endlich auf alle Freundschaft mit ihm und seinem Hause Verzicht tun muß. Indessen wenn ich nur für diese Feinde Ruhe haben kann, so will ich Gott danken und meiner-

seits sie gern zufrieden lassen, da der Einfluß der Jacobi'schen Familie ohnehin überall groß ist und der Mißbrauch dieses Einflusses mir teuer zu stehen kommen könnte.

Eine Unwarheit ist und bleibt es ferner, daß ich gesagt haben sollte: Gegner sei ein Schlüngel und großer Herr. Hätte ich diesen an sich komischen Ausdruck wirklich gebraucht, so würde Gegner gewiß nicht ermangelt haben, davon gleich anfangs in seiner Klage etwas anzuführen. Er will nur die falsche Aussage der Schawagt jetzt nebenbei nutzen, da sie ihm grade in Wurf kommt. Ich konnte mit ebensoviel Recht, von der falschen Aussage eines anderen Zeugen, daß Jacobi zu mir gesagt haben soll: „ich sei ein Judas Ischariot", zum Nachteil meines Gegners gebrauchen, aber Ehrlichkeit und Gewissen leiden es bei mir nicht, so indiskret, wie mein Gegner zu sein, welcher ohnehin selbst gesteht, daß in den Aussagen der abgehörten Zeugen sich manche Irrthümer eingeschlichen hätten. Sein übriges Gewäsche was er vorbringt, ist von gleichem Wert und kann den wahren Gesichtspunkt des Streithandels nicht verrücken. Aus der Kombination der Akten wird sich auch ergeben, ob ich oder nicht vielmehr mein Gegner, sich falscher Darstellungen schuldig gemacht habe, um absichtlich und mit frecher Stirne das hohe Landeskollegium zu hintergehen. Ferne von mir sei solches!!

Was er weiter von Bestimmung der Geldbußen sagt, und daß solche nach den Vermögens-Umständen des zu bestrafenden eingerichtet werden müsse, solches findet unstreitig mehr auf ihn selbst als auf mich seine Anwendbarkeit, wie ich in meiner vorigen weiteren Verteidigungsschrift deutlich bewiesen habe. Ein noch junger doppelter Richter, der zugleich geistlicher Vikarius zu Lütgendortmund ist, selbst ein großes Vermögen besitzt, große Erbschaften, wie die Severin'sche war, mitgezogen hat und überall glänzt, lebt doch wohl in einer lukrativeren und reicheren Sphäre, als ein Arzt, welcher viel arbeitet und wenig verdient, und da er weniger Bedürfnisse hat, auch seine Ausgaben gerne einschränkt, damit er anderweitig honett leben könne, ohne dabei eigene große Renten zu haben. Ich arbeite soviel ich kann und Gelegenheit habe, bin mit wenigem vergnügt, diene und gebe gerne Dürftigen und Armen umsonst, suche nie mit dem Schaden Anderer mich zu bereichern, trachte nie nach eines Andern Brod und Erbschaft; scharre nicht Güter zusammen, gönne jedem das seinige, und so genieße ich in vollkommener Gewissensruhe den göttlichen Segen in allem, was ich thue. Ich suche auch, soviel an mir ist, mit Jedem in Friede und Freundschaft zu leben, erfreue mich der größten Achtung und Liebe aller meiner, sowohl geringer als vornehmer Mitbürger und habe Gottlob! außer meinem Gegner und

seinem Vater, keinen einzigen Feind. Alles also was mein Gegner über diesen Punkt über mich ausstößt, kommt aus bösem Leumund und gereicht ihm bei jedem billig Denkenden zur eigenen Schande. Ich habe die Ehre einigen Herren beim hochpreislichen Regierungs-Kollegio persönlich bekannt zu sein und diese mögen nun urteilen, ob die moröse Silhouette, welche Gegner von mir zeichnet und der schwarz unruhige Charakter, welchen er mir beilegt, nicht durch ein gelb angelaufenes Glas schief von ihm gemalet sei. — Auch von Unbehaglichkeit in meinen häuslichen Verhältnissen, welche er mir vorwirft, weiß ich, Gott lob! nichts, sondern ich lebe froh und zufrieden. Ich kenne auch keinen Menschen, welcher den Umgang mit mir zu vermeiden suchte, sondern Jeder, der mich kennt, sucht vielmehr meinen Umgang. Als Arzt habe ich allgemeines Zutrauen und als Mensch bei Allen Liebe und Freundschaft. Nie mißbrauche ich letztere und noch weniger bin ich Jemanden kostspielig. Von brausenden Gesellschaften, worin mein Gegner und seinesgleichen ihre Wonne finden, bin ich nie ein Freund gewesen und noch weniger liebe ich solche jetzt in meinem Alter. Daß ich den Umgang mit meinem Gegner und seinem Vater möglichst fliehe und alle gesellschaftliche Gelegenheit vermeide, mit ihnen in Kollision zu kommen, solches ist natürlich und vernünftig. Wenn mich nicht Amt und Freundschaftspflicht ausdrücklich auffordern, so schränke ich mich lieber im engen Zirkel meiner Familie ein und lebe für mich geräuschlos dem Menschenwohl und den Wissenschaften.

Unbeschäftigt ist meine Lage nicht. Meine medizinische Praxis ist, obgleich nicht sehr einträglich, doch sehr ausgebreitet, und wenn mich etwa auch der praktische Arzt nicht beschäftigt, so suche ich doch alsdann durch Schriften der Welt zu dienen.

Meusels gelehrtes Deutschland mag darüber nachgesehen werden, sowie auch in Elwert's Biographien jetzt lebender Ärzte meine vollständige Berufsbeschreibung mit einem Verzeichnis von 20 schon im Jahre 1799 von mir herausgegebenen Schriften, nebst deren Rezensionen, enthalten ist, von denen ich keiner einzigen mich schämen darf. Ich bin weit entfernt, mich selbst rühmen zu wollen, aber weil mein Gegner meine Person und mein Privatleben so sehr anzuschwärzen bemüht ist, so war ich es mir selbst schuldig, ein anderes Gemälde zu entwerfen, worin Alle, die mich und meine Verhältnisse kennen, keinen falschen oder übertriebenen Zug finden werden. Es wird mir also das Gesagte nicht als Schwachheit oder Eigenliebe ausgelegt werden können.

Daß übrigens der Primissarius Nehring einer meiner Freunde sei, obgleich ich nicht ausschließlich ihm meinen Umgang weihe, solches gestehe ich gern. Denn seit 32 Jahren, da

ich ihn kenne, habe ich noch keine Ursache gehabt, dasselbe zu bereuen, und ich nehme darauf keine Rücksicht, daß gerade dieser Mann ein Dorn im Auge meines Gegners ist. Die Vergleichung meiner Person mit einem scheuen Nachtvogel ist also offenbar injuriös; ich aber will solches nicht erwiedern, sondern vielmehr solche Unanständigkeiten zu dem vom Gegner einmal für allemal usurpirten Monopolium des Schimpfens und Scheltens rechnen, und den Profit davon mag er denn auch, wie recht und billig ist, tragen.

Herzlich bedaure ich jedoch meinen Gegner in seinem Embarras, welches er sich selbst wegen des Vorwurfs macht, daß ich ihm auch in seinen Jugendkrankheiten in der Fremde als Arzt und Freund gedient habe.

Hat er Recht dazu, mich deßhalb einer Arztsünde zu zeihen, so kann er mich ja bei der Behörde, nämlich beim Collegio medico, sobald er will, belangen. Man wird in allen Akten von meiner Seite keine Spur entdecken, daß ich ihm diese Krankheiten zur Schande oder zum Präjudiz gemacht hätte, oder auch benannt hätte, von welcher Art seine Krankheiten in der Fremde gewesen wären; wohl aber habe ich im Instruktionstermine deutlich erkläret, daß ihm solche keineswegs zur Schande gereichten; denn ich bemerkte schon damals mit Befremden, daß er meinen Vorwürfen seiner Undankbarkeit gegen meine viele ihm geleisteten Arztes- und Freundesdienste eine üble Auslegung zu geben geneigt sei. Hat er nun aus Unbesonneheit sich selbst ein Dementi gegeben, so mag er auch das darauf folgende lächerliche sich selbst zuschreiben. Und wenn er gewisse Antwortsbriefe von mich freiwillig communiciret, deren Inhalt ich nicht mehr weiß, noch viel weniger je einem Menschen gesagt habe: so weiß ich doch gewiß, daß darin nichts enthalten sei, was ich nicht als Arzt und Moralist, vor dem strengsten Richterstuhl und meinem eigenen Gewissen verantworten könnte.

Noch jetzt begreife ich nicht, wie Gegner es mir verübeln konnte, daß ich ihm die ehemaligen freundschaftlichen Verhältnisse und Wohltaten wieder ins Gedächtnis brachte, welche er durch sein Betragen seit einigen Jahren so übel belohnt hat. Meine Absicht war hierbei blos, um ihn zur Erkenntnis seiner Undankbarkeit zu bringen; denn daß ich ihm und seiner Familie 30 Jahre lang unentgeltlich als Arzt gedient habe, ist und bleibt gewiß. Zutritt zu seinem elterlichen Hause habe ich nie gesucht, sondern nur alsdann genommen, wenn ich als Arzt gefordert wurde, wie solches bei der langjährigen Schwachheit seiner Mutter und den vielen Krankheiten des Gegners und seiner Brüder, fast täglich der Fall war. Des Tisches seiner Eltern habe ich, Gott sei Dank, dafür nie bedurft, ihn auch nie ver-

langt noch gewünscht, denn die Denkungsart eines Schmarotzers lag, wie jeder, der mich kennt, weiß, nie in meinem Charakter, und es war und ist noch jetzt mir immer lästig, wenn ich an einem andern als meinem eigenen Tische essen soll und gibt wahrhaftig wohl wenige Aerzte, welche in einem so geringen Maße als ich, Generosität und Dankbarkeit ihrer Patienten nutzen. Gegner sagte also die Unwahrheit, als er mich zum öfteren Tischgaste seiner Eltern erklärte.

Die witzig sein sollende Anekdote, welche Gegner von den mechanischen Spielarbeiten erzählt, womit ich ihn und seine Brüder in ihrer Kindheit erfreut hätte, verdient keine ernsthafte Antwort. Socrates, ein weiserer Mann, als ich und mein Gegner, ließ sich, wie die Geschichte sagt, zum Spiel mit Kindern herab und es ist nirgend zu lesen, daß solches ihm Jemand verübelt hätte. Den optischen Guckkasten aus meiner angeblichen Fabrik, wovon er sagt, daß er so schön sei, daß ein Sovoyarde damit seinen Lebensunterhalt verdienen könne, rate ich ja zu verwahren. Denn in jetzigen Zeiten, wo manches Bouleversement schon geschehen ist und noch geschehen kann, könnte ihm vielleicht ein solcher Nahrungszweig Früchte zum Unterhalt tragen, wenn er etwa das Unglück hätte, seiner Richterstelle entsetzt, oder seines Vermögens durch Krieg oder anderes Unglück beraubt zu werden. Nemo ante mortem beatus est.

Kindische Dienste solcher Art habe ich ihm nie vorgeworfen, sondern wenn ich ihm Undankbarkeit für meine Dienste zu Gemüte führte, so verstund ich darunter solche, welche Leib und Leben betrafen, nämlich ärztliche Dienste. Daß nach seinem Vorgeben, mir solche einmal mit einer Dose voll Goldstücken sollten belohnt worden sein, ist eine Unwahrheit der ersten Größe.

Wahr ist aber, daß ich bald nach meinem Etablissement in Bochum, welches ich auf dringendes Bitten des Bürgermeisters Jacobi und seiner Gattin mit meinem vorherigen Aufenthalt zu Mülheim a. d. Ruhr vertauschte, dem Vater meines Gegners, nämlich dem Bürgermeister Jacobi, ein Buch dedicirt und ihm in der Dedikation, wie die Sitte der Schriftsteller mit sich bringt, möglichst geschmeichelt habe, um ihn, als Oberhaupt der Stadt, durch diese ihm bezeigte obgleich unverdiente Ehre, bei guter Gesinnung für mich zu erhalten. Ich bekenne aber gerne, daß ich durch diese Dedikation die größte literarische Sottise in meinem ganzen Leben begangen habe. Diese Sottise zu bestrafen liegt indessen jenseit der Grenze der rechtlichen Pönalgesetze, und ich werde mich nie eine ähnliche Dummheit, dem Bürgermeister Jacobi ein gelehrtes und gemeinnütziges Werk zu dediciren, wieder zu Schulden kommen lassen, welches ich hierdurch reumütig feierlich verspreche!

Wenn Gegner auch leugnen will, daß er in seiner letzten Krankheit, als ihn seine Ärzte schon als verloren ansahen, von mir durch Vorschlagung des Reich'schen Fiebermittels, woran seine Ärzte nicht dachten, gerettet sei, so gibt dieses einen neuen Beleg seiner undankbaren Gesinnungen. Sein Vetter Ballot und die in der hiesigen Apotheke noch befindlichen Rezepte können den Beweis geben, daß sofort nach meinem Vorschlage jenes Mittels, solches wirklich von dem Doktor Brüning ordinirt und bis zur völligen Genesung meines Gegners, welche darauf bald erfolgte, continuirt sei.

Seine sonstige noch vorgebrachte Erzählung von der Aeußerung meiner Gattin in Gegenwart des Leutnants von Heidenäker ist ebenso unwahr und ersonnen, wie alles noch übrige und zeiget nur, wie kümmerlich Gegner sich zu behelfen sucht, um seine Person in's Licht, die meinige aber in Schatten zu stellen.

Ueber mein in der vorigen ersten Verteidigungsschrift angebrachtes Syrachisches Motto moquirt er sich und sagt: (Risum teneatis!), daß dieses Heilige Buch viel zu wert sei, um davon einen solchen profanen Gebrauch zu machen. Hätte er sich aus seinen Kinderjahren, welche eben so sehr lange noch nicht verstrichen sind, erinnert: Daß der Sirach kein kanonischer, sondern nur ein apokryphischer Schriftsteller sei und daß dessen, obzwar nicht eigentlich heiliges, doch nützliches Sittenbuch sich gar wohl für Gegner passe; auch würde ihm dessen Lektüre gewiß viel ersprießlicher sein, als die Romanlektüre ist, welche ihm so sehr schmecket, daß er überall Bücher dieser Art zu leihen suchet.

Den letzten Stoß gedenkt Gegner mir mit einer beigelegten Rezension der Jobsiade zu geben; es ist aber nur ein Mückenstich. Ich hätte eigentlich nicht einmal nötig, mich dieses Buches anzunehmen, da es nicht unter meinem Namen herausgekommen ist; allein dennoch gestehe ich gern, daß ich der Verfasser davon sei. Noch bereue ich auch solches nicht, denn ich bin überzeugt, daß dieses Buch, als eine Verdauungslektüre und Mittel gegen die Hypochondrie, seinem Zwecke entspricht und bei allen, welche es gelesen, ausgenommen bei etwa einigen Schlick's und Schlauchen, welche im 2. Teile des Buches geschildert werden, Beifall erhalten hat. Auch in gelehrten Zeitungen, z. B. der Erlanger 1800, der Erfurter 1800 dem Reichsanzeiger 1800, usw. ist solches über alle Erwartung hoch gelobt worden. Nur im Jahre 1800 grade zu der Zeit, als der jüngste Bruder meines Gegners sich in Berlin aufhielt, wurde von dort aus das Blatt der „Allgemeinen Deutschen Bibliothek", in welchem die Jobsiade und deren Verfasser niederträchtiger Weise herunter gemacht waren,

dem Bürgermeister Jacobi zugesandt, welcher dann auch, um vermutlich mich damit zu ärgern, solches überall in Wirtshäusern und sonst lesen ließ. Die Abschrift der schändlichen Rezension, welche Gegner beigelegt hat, zeiget durch ihren Inhalt schon, daß sie nicht von einem unparteiischen Gelehrten, sondern von einem schmähsüchtigen persönlichen Feinde herrühre, welchen ich übrigens nicht kenne, weil er sich in der Allg. Deutsch. Bibliothek nur mit J—i unterzeichnet hat. Die verdiente Antwort auf diese abgeschmackte und schändliche Rezension, welch' letztere einem Pasquill so ähnlich ist wie ein Ei dem andern, befindet sich in einer neueren Schrift, welche unter dem Titel: „Einfälle im Kreise seiner Freunde, vom Verfasser der Jobsiade" unter der Presse ist. — Gegner wird übrigens nie in eine Lage kommen, daß mit literarischen Werken aus seiner Feder, ein Rezensent sich bemühen könnte; denn ewig wird er wohl dafür sicher bleiben, daß Produkte seines Geistes gedruckt würden, um desto mehr ist sein Kunstgriff, bei Hochpreisl. Regierung mich durch so elende Mittel als die Beilegung einer abgeschmackten Buchrezension ist, lächerlich und verächtlich zu machen, so originell niederträchtig, daß davon vielleicht kein Beispiel aufzufinden sein möchte.

Ich wiederhole zum Beschluß meine alleruntertänigste Bitte um Aufhebung oder wenigstens um äußerste Milderung der mir zuerkannten Strafe von 20 Rthl. und um Verstärkung der Strafe meines Gegners, welcher sich in seiner Schrift auf's neue so merklich versündigt hat.

Bochum, den 15. Ocktob. 1802.

C. A. Kortum, M. Doct.

VII.

1803, den 8. Junius.

U. B. d. 2. S. Nr. 3. Junius 1803.

Sentenz.

In Sachen des jüngeren Richters Jacobi, Denunzianten und Redenunziaten, wider den Medicinae Doctorem Kortum den älteren, Denunciaten und Redenunzianten, jetzt beiderseits respective Recurrenten und Appellanten:

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, usw.

Für Recht:

Daß zwar Formalia des hinc inde an Hand genommenen Rechts-Mittels für beobachtet anzunehmen;

quoad Materialia aber das Erkenntnis des Ersten Senats Unserer Cleve-Märkischen Regierung de publicato, den 14. Juli 1802 lediglich, und mit Verurteilung eines jeden Appellanten in die Kosten des von ihm ergriffenen Rechtsmittels zu bestätigen, beiden Appellanten und Recurrenten auch die in ihren Schriften gegeneinander fortgesetzten Anzüglichkeiten, wie hiermit geschieht, ernstlich zu verweisen.

Von Rechtswegen

(gez.) Mohr.

U. G. 10 Rthl.
jederhalb.
Wird ad publicand. an den
Commissarium p. Bölling remittiret.
d. 8. Junii 1803. (gez.) Mathies.
Num. 128c E. B.

Altenessen

Ein Rückblick über tausend Jahre.

Von Fritz Siebrecht.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Altenessen, ein Rückblick über tausend Jahre[1]).

Wenn man sich vorstellt, daß ums Jahr 1845 ein Jüngling von Altenessen ausgewandert ist, und daß dieser heute als achtzigjähriger Greis zurückkehrt, dann würde es wohl sehr schwer halten, diesen Mann davon zu überzeugen, daß er in seinem Heimatsorte wieder angelangt sei. Denn er würde nichts mehr vorfinden, wovon er die Erinnerung in die Fremde mitgenommen hat; nichts von dem, was er nun zu sehen bekäme, könnte ihm als Brücke des Verständnisses dienen vom Jetzt zurück zum Einst.

Ein Dorf, von wogenden Feldern und grünem Bruchlande umgeben, hinter Bäumen versteckt, hatte er verlassen, das Industrieviertel einer Großstadt findet er wieder.

Wir hier im Lande Gebliebenen, die wir den heutigen Zustand entweder allmählich sich haben entwickeln sehen oder das Bild nie anders gekannt haben, als es sich jetzt darbietet, wir können das Erstaunen eines solchen Mannes schwer begreifen. Und nur wer rückschauend diese Entwickelung an sich vorüberziehen läßt, der fühlt sich erfaßt von staunender Bewunderung darüber, wie Menschenfleiß das Antlitz einer Gegend in einem Menschenalter so völlig umgestalten kann.

Die Gemeinde Altenessen ist stets, soweit sich ihre Geschichte zurückverfolgen läßt, ein selbständiger Verwaltungskörper gewesen.

Wenn nicht die Zeichen trügen, steht sie jetzt am Ende dieser ihrer tausendjährigen Selbständigkeit; sie wird mit ihrer jüngeren aber mächtigen Nachbarin, mit der sie äußerlich von Jahr zu Jahr mehr zusammenwächst, wohl bald auch verwaltungsmäßig eine Einheit bilden.

Da verlohnt es sich wohl, zu guter Letzt einen Rückblick zu tun auf die Vergangenheit dieser Gemeinde, und zu versuchen, ob die mancherlei Einzelheiten, die über ihre Geschicke aus älterer und jüngerer Zeit überliefert sind, sich zu einem Bilde ihrer Geschichte runden lassen.

---

[1]) Diese Abhandlung bildet den Inhalt eines Vortrages, den der Verfasser am 12. Februar 1913 in der Aula des Realgymnasiums zu Altenessen gehalten hat. Er ist an einigen Stellen durch später zugänglich gewordenes Aktenmaterial ergänzt; im übrigen aber ist nur soviel geändert, als nötig schien, um beim Lesen nicht durch die Form störend zu wirken.

Der Name Altenessen hat seit langer Zeit zweierlei bedeutet. Er bezeichnet einmal die Gemeinde als solche, er hat aber auch seit mehreren hundert Jahren den Namen abgegeben für einen größeren Verwaltungsbezirk, der diese Gemeinde und eine Reihe benachbarter umschlossen hat.

Daher muß bei diesem Rückblick unterschieden werden: die Geschichte der Gemeinde Altenessen und die jenes größeren Verwaltungsbezirks, der heute Bürgermeisterei Altenessen heißt.

Die weltgeschichtlichen Ereignisse, die das politische Schicksal unserer Gegend bestimmt haben, geben auch die Epochen ab für die Betrachtung der Geschichte Altenessens. Wir zerlegen sie deshalb in die Zeit der Herrschaft des Hochstiftes Essen, in die Zeit der Fremdherrschaft und die Zeit der Zugehörigkeit zum preußischen Staate.

Doch lehrt eine Darstellung dieser äußeren politischen Geschichte die Gegenwart nur zum geringen Teile verstehen; sie bleibt ein leeres Schema, wenn nicht gezeigt wird, welche Kräfte die Lebensführung und Tätigkeit der Eingesessenen verändert, das Wachsen der Bevölkerungszahl verursacht und das Aussehen des Ortes umgestaltet haben. Es soll deshalb versucht werden, ein Bild vom alten bäuerlichen Altenessen zu zeichnen und dann zu zeigen, wie sich dies Ackerdorf zur großen Industriegemeinde entwickelt hat.

Zunächst also einige Nachrichten aus der Entstehungs-Geschichte der Gemeinde und aus derjenigen der Bürgermeisterei Altenessen.

II.

Ursprung, Namen und älteste Nachrichten.

Die Geschichte der Gemeinde Altenessen läßt sich mit einiger Sicherheit bis gegen Ende des 9. Jahrhunderts zurückverfolgen. Für die frühere Zeit sind zwar Nachrichten über die Gegend und die Bevölkerung erhalten, nicht jedoch solche über eine Ansiedelung, aus der sich unser Ort entwickelt hat.

Die ursprünglich in dem Gebiete zwischen Ruhr und Lippe wohnenden Sigambrer wurden, nachdem Tiberius im Jahre 8 vor Christi Geburt den größten Teil ihres Stammes auf das linke Rheinufer verpflanzt hatte, von den einwandernden Brukterern aufgesogen; diese wurden wiederum zu Ende des 7. Jahrhunderts von den Sachsen unterworfen und gingen in dem großen sächsischen Stammesverbande auf.

Die Grenze des von dem sächsischen Volksstamm bewohnten Gebietes verläuft durch die hiesige Gegend, so jedoch, daß sie das essendische Gebiet noch mit einschließt. Das Gebiet

der heutigen Gemeinde Altenessen lag also hart an der Südgrenze des Sachsenlandes.

Es ist anzunehmen, daß bei den zahlreichen Kriegszügen, welche die Frankenherrscher zur Unterwerfung der sächsischen Nachbarn unternahmen, die hiesigen Gegenden am ersten von den Einfällen der Franken betroffen worden sind, und daß hier viel Blut geflossen ist.

Bekanntlich endeten diese Kämpfe unter Karl dem Großen mit der Niederwerfung der Sachsen, die zur Annahme des Christenglaubens gezwungen wurden.

Wir wissen nicht, ob es auch eine Folge der fränkischen Eroberung ist, daß der weitaus größte Teil der Bevölkerung des westlichen Sachsens in die Unfreiheit hinabgedrückt wurde, oder ob dieser Zustand sich vielleicht schon von der Eroberung des Brukterelandes durch die Sachsen herschreibt. Tatsache ist, daß die Zahl der freien Bauern sehr gering war und daß fast alle Höfe in einer ziemlich strengen Abhängigkeit von Oberhöfen standen, die adligen Grundherren angehörten.

Sicherlich war es nicht von Anfang an so gewesen. Die zahlreichen Gehöfte, die in abgesonderter Lage, vorzugsweise an geschützten Stellen des Geländes, an Wasserläufen, in Bodensenkungen erbaut, sich über das ganze Land verbreiteten, waren doch wohl einst von freien Leuten angelegt, und auch jetzt kam die Hörigkeit der Bauern, die sich hauptsächlich in der Verpflichtung zu Abgaben und Diensten an den Inhaber des Oberhofes äußerte, keineswegs einer Leibeigenschaft gleich. Hatten die Bauern kein freies Verfügungsrecht über ihre Höfe, so vererbten sie diese doch auf ihre Kinder und konnten nicht ohne schwerwiegende Gründe von Haus und Hof vertrieben werden. In allen Sachen, welche die Höfe angingen, übten die Bauern, die zu einem Oberhofsverbande gehörten, unter sich eine eigene Gerichtsbarkeit. Bei den Gerichtstagen, zu denen sie sich mehrmals im Jahre auf dem Oberhofe einfanden, führte zwar der Grundherr den Vorsitz, aber die Urteile wurden doch von den Bauern selbst gefunden.

Eine größere oder kleinere Zahl benachbarter Höfe bildete eine Bauerschaft. Diese vereinigte in sich Freie und Hörige und verwaltete diejenigen gemeinsamen Angelegenheiten, die mit dem Hofesverbande nichts zu tun hatten. Freilich konnte es vorkommen, daß alle oder fast alle Glieder einer Bauerschaft zugleich Hörige eines und desselben Oberhofes waren.

Eine solche Bauerschaft war auch diejenige, die den Namen des essendischen Oberhofes trug.

Eine völlig klare und einwandfreie Deutung dieses Namens ist bisher nicht erfolgt. Eine ältere Ableitung von Esche,

deren niederdeutscher Stamm ask lautet, ist immer noch annehmbarer als die von essa = Esse, Feuerstätte, hergeleitete. Solche scheinbar ganz auf der Hand liegende Erklärungen sind meist falsch. Diesen beiden Deutungen steht eine neuere von Theodor Imme[1]) gegebene gegenüber. Diese sucht in dem Namen eine alte Flußbezeichnung, mit welcher die Berne gemeint sein müßte. Es besteht zweifellos ein uraltes Grundwort für Fluß: asa, noch älter asana oder asna. Es ist derselbe Stamm, der in Osnabrück (Asenbruggi), der Stadt an der Haase, steckt, ferner in Oese (Nebenfluß der Ruhr) und Ahsse, einem Flüßchen, das bei Hamm in die Lippe mündet. Dieser Stamm as wird durch einen t-Laut verstärkt, was nichts auffälliges ist, und daraus der Name Astnide gebildet, der später zu Assinde und schließlich zu Essende wird.

Dieser letzteren Deutung dürfte der Vorzug zu geben sein.

Die essendische Bauerschaft lag zwischen den bruchigen Niederungen der Berne und dem Emscherbruch.

Ein Sohn aus dem essendischen Oberhofe, der um die Mitte des 9. Jahrhunderts lebte, trat in den Benediktiner-Orden und wurde im Jahre 849 Bischof von Hildesheim. Er hieß Altfrid. Von Hildesheim aus stiftete er auf seinem im südlichen Teile der Bauerschaft gelegenen väterlichen Gute ein Kanonissenstift mit einer Kirche. Es geschah dies wahrscheinlich im Jahre 852. Die Stiftung würde am 27. September 873 auf einem Konzil zu Köln bestätigt. Sie trug den Namen der essendischen Bauerschaft: monasterium Astnidense. Um das Stift und die Kirche entstanden bald Ansiedelungen, die sich rasch mehrten. Befördert wurde dieses Wachstum namentlich dadurch, daß sich in der Nähe des Klosters zwei wichtige Straßen kreuzten. Von der Weser über Soest, Dortmund, Bochum kommend führte die eine an der unteren Emscher entlang zum Rhein. Sie soll von Karl dem Großen für seine Kriegszüge gegen die Sachsen angelegt sein, wahrscheinlich zum Teil unter Benutzung einer noch älteren Straße, welche die Bauerschaften untereinander und mit dem Rheintal verband. Die Straße führte in gewissen Teilen den noch immer nicht mit Sicherheit erklärten Namen Hellweg.

Wohl die beste Deutung dieses Wortes geht von dem niederdeutschen Worte hiälev aus, was Hügel, Erhebung, bedeutet. Der Hellweg würde darnach ein Kammweg oder Rennsteig sein, der die Höhenzüge benutzt, zum Unterschiede von den Talstraßen am Lauf der Ruhr und Lippe entlang.

[1]) Vgl. Theodor Imme, die Ortsnamen des Kreises Essen und der angrenzenden Gebiete. Essen-R. 1905, S. 66.

Diese Straße nun wurde in der Gegend des Stiftes Essen durch einen von Süden über Velbert, Werden kommenden Weg gekreuzt, dessen Zug sich noch heute im Gemeindegebiet von Altenessen verfolgen läßt. Er lief am Stifte vorbei östlich der heutigen Essen-Horster-Straße als Hohlweg. Die Hundebrinkstraße und weiterhin die Tiefenbruchstraße folgen heute dem Laufe des alten Weges, dessen Spuren sich weiter nördlich in den Anlagen der Zeche Neu-Essen verlieren.

Das Stift blühte rasch auf. Es wurde bereits im 13. Jahrhundert reichsunmittelbar. Schon in einer Urkunde Heinrichs (VII.) vom Jahre 1231 wird die Äbtissin: princeps, Fürstin, genannt. Alsbald nach seiner Gründung hatte das Kloster vom Kölner Erzbischof Günther den Zehnten von den Ländereien zwischen Ruhr und Emscher verliehen bekommen. Damit war ihm auch die essendische Bauerschaft und der Karnaper Oberhof zehntpflichtig geworden.

Aus den Ansiedelungen um das Kloster entstand das Dorf Essen, dessen Entwickelung die Äbtissinnen namentlich dadurch beförderten, daß sie es mit einem gewissen Grundbesitz ausstatteten, aus der Gerichtsbarkeit des alten Oberhofes herausnahmen und einen besonderen Gerichtsbezirk daraus machten. Um nun Grenzstreitigkeiten zu vermeiden und Verdunkelungen zu verhüten, wurde das Weichbild des Dorfes Essen durch eingesetzte Grenzsteine bezeichnet, die man Friedpfähle oder Freisteine nannte. So war das Dorf Essen von der alten essendischen Bauerschaft scharf geschieden, und man gewöhnte sich daran, diese im Unterschied von dem neuentstandenen Dorfe: Alt-Essen zu nennen. So erklärt sich der Name Altenessen.

Es ist dies eine Entwickelung, welche in Westfalen vielfach vorkommt, z. B. Alten-Bochum, Alten-Rheine, Alt-Ahlen und Alt-Lünen.

Urkundlich nachgewiesen ist der Name Altenessen zuerst aus dem Jahre 1310.

Eines der erwähnten Grenzzeichen scheint als Kreuz ausgebildet gewesen zu sein. Jedenfalls hieß ein zwischen der Bauerschaft und dem Orte gelegener Wald Crucebusch. In einer Urkunde vom 7. Dezember 1310[1]) bekunden der Schultheiß Hermann vom Viehofe und der Rat der Stadt Essen, daß der Bürger Dietrich von Danzeke und seine Gattin Hildegund eine Fläche Ackerlandes von 1½ Joch Größe,

> sitam inter opidum nostrum (Essen) et villam Alden Essende et tangentem in aquilonari parte sui viam, que de rubeto dicto Crucebusch ducit versus Westerdorpe,

[1]) Original im Archiv der Stadt Essen; abgedruckt in den Beiträgen zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, Heft 14, S. 88 ff.

an Albert von Ueckendorf und seine Gattin Adelheid für 9 Mark verkauft haben.

Auch in einer deutschen Verkaufsurkunde vom 31. Dezember 1394[1]) erscheint der Name Altenessen. Es wird darin von den Ratmannen der Stadt Essen beurkundet, daß

> Hense yn der A[2]) und Styne, syne elighe husvrouwe

den Jungfern des Klosters Stoppenberg zwei Morgen Landes, gelegen

> buten Veyhover porten yn Aldenessender velde by den Crucebusch by des hilligen geistes Lande[3])

verkauft haben.

III.

Die Gemeinde unter der Herrschaft des Hochstiftes.

In der Geschichte des Hochstiftes Essen ist die Bauerschaft Altenessen in irgendwie bemerkenswerter Weise nicht hervorgetreten. Sie hat die Geschicke dieses geistlichen Fürstentumes geteilt, und es rechtfertigt sich deshalb, hierüber soviel zu berichten, als zur Herstellung eines geschlossenen Bildes von der Vergangenheit unserer Gemeinde erforderlich erscheint, selbst auf die Gefahr hin, daß längst Bekanntes wiederholt wird.

Ein Manuskript des Schellenberger Archivs[4]) spricht sich über die Entwickelung des Stiftes Essen folgendermaßen aus:

> „Statt des alten Hofherrn ward die Äbtissin Hofherr, welche das Hofrichteramt und andere Hofgerechtsame durch einen Schulten verwalten ließ. Die Obergerichtsbarkeit besorgte ein vom Kaiser bestellter Graf, der aber nicht allein den Oberhof Essen oder Viehof, sondern auch die umliegenden Oberhöfe Ehrenzell, Borbeck, Nünning, Nienhausen, Stoppenberg, Eickenscheidt, Rellinghausen und andere zwischen der Ruhr und Emscher zu seinem Gebietsumfange zählte. Statt des Grafen trugen später die Kaiser einem Vogte, den die Äbtissin selbst wählte, die Verwaltung des Obergerichts über den Oberhof Essen und alle umliegenden Oberhöfe, welche das Stift vor und nach

---

[1]) Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf, Akten des Stiftes Stoppenberg Nr. 23; abgedruckt in: Karl Meyer, Geschichte der Bürgermeisterei Stoppenberg: Essen 1900, S. 360 f.

[2]) D. i. in der Oye (Aue), einer Flur bei Steele.

[3]) Einem Grundstück, das dem Heiligen-Geist-Hospitale in Essen gehörte.

[4]) Vgl. Beiträge, Heft 6, S. 6.

an sich gebracht hatte, auf, bis die Äbtissin die Regalien vom Kaiser selbst empfing und sie die Obergerichte selbst bestellte.

In späterer Zeit bestand im stiftischen Gebiet eine ständische Verfassung, die durch den Landesgrundvergleich des Stiftes Essen vom 2. September 1794 aufgezeichnet wurde. Danach sonderten sich die Landstände des Hochstiftes in drei Kollegien, das gräfliche Kapitel, das bürgerliche und die Ritterschaft. Der Bauerschaft Altenessen kam diese Verfassung freilich unmittelbar kaum zu gute; denn da in ihr nur Landleute wohnten, so war sie in keinem der drei Kollegien vertreten.

Vor den Landtag gehörten die Verfassungsangelegenheiten, Gesetzgebung und Besteuerung; er nahm auch die Rechnung über den stiftischen Haushalt entgegen. Der letzte Landtag fand im Jahre 1735 statt.

Die Bauern im Stift waren schwer belastet. Ihre Güter waren entweder Bauernlehen, an denen der Kolon keinerlei Eigentumsrechte hatte, oder sie waren Hobs- und Behandigungsgüter, die dem Oberhofe zinsbar waren, oder Erbleibgewinns- und Leibgewinnsgüter oder endlich Pachtgüter in Zeitpacht[1]).

Nach dem Artikel XI des Landesgrundvergleiches waren die bäuerlichen Untertanen des Stiftes dem Lande zu Kriegs-, Wege- und Nachbardiensten, der Frau Fürstin zu Bau-, Wald-, Stifts- und Kirchendiensten und zu Handdiensten verpflichtet. Stifts- und Kirchendienste hatten die Besitzer von Stifts- und Kirchengütern zu leisten, deren es etliche auch in Altenessen gab. Statt der Bau-, Wald- und Handdienste, auf welche die Frau Fürstin verzichtet hatte, wurden nur Spanndienste und Handdienste geleistet, wobei es jedem Dienstpflichtigen freistand, diese herrschaftlichen Dienste in Natur zu leisten oder gegen eine gewisse Taxe abzukaufen.

Ein Ganzbauer hatte jährlich drei Spanndienste mit drei Pferden zu leisten, deren jeden er mit einem Reichstaler abkaufen konnte. Für den Halbbauer wurde der Spanndienst zu 30 Stübern, für den Pferdekötter zu 20 Stübern gerechnet. Der Handkötter, d. h. ein Bauer, der kein Pferd besaß, mußte 20 Handdienste leisten, die mit 50 Stübern ablösbar waren. Der „neue Kötter" — der eine kleinere Hufe besaß als der Handkötter — mußte 10 Dienste, und endlich der „Einwohner" ohne Grundbesitz 5 Dienste leisten.

Das Stiftsgebiet war eingeteilt in vier Quartiere. Eines davon war das altenessensche Quartier, welches die Bauer-

[1]) Vgl. F. Ph. Funcke, Geschichte des Fürstentums und der Stadt Essen. Elberfeld 1851, S. 141.



schaften Altenessen, Katernberg, Rotthausen, Schonnebeck und Stoppenberg umfaßte; daneben bestanden das steelische, borbecksche und das Drei=Bauerschaften=Quartier und sechs Nebenquartiere; eines von diesen letzteren war die Gewalt Karnap.

Mit der Handhabung der Polizeimaßregeln, der Vollstreckung der Strafen, mit Vollziehung der ortsüblichen Bekanntmachungen war in jedem Quartier ein Frohne oder Führer betraut; er war fürstlicher Beamter mit Uniform und ist also als der erste sonderlich altenessensche Beamte anzusehen.

Die oberste Gerichtsbarkeit im stiftischen Gebiet, welche zuerst der vom Kaiser bestellte Vogt ausgeübt hatte, ging auf die Fürstin über; diese betraute damit einen Stiftsamtmann oder Drosten, unter dem ein Landrichter stand. Das peinliche (d. i. Straf=) Gericht wurde für die Landleute auf dem Markte in Essen vor der St. Gertrudis=Kirche abgehalten.

Es gab kein besonderes statutarisches Recht im Hochstift, daher wurde nach gemeinem römischem Recht und nach den Reichsgesetzen geurteilt. Nur für die Hofes= und Behandigungsgüter bestanden herkömmliche Rechte; diese waren gesammelt im Hobasael oder Hofesrecht des Stiftes Essen und in einer Reformation der Hofesrechte, die im Jahre 1454 von der Äbtissin Elisabeth von Saffenberg veranlaßt wurde[1]).

Jedes Kloster und Stift hatte nach einer Anordnung Karls des Großen seinen Vogt, einen Grafen oder edlen Herrn, der die Aufgabe hatte, das Stift gegen begehrliche Nachbarn und räuberische Überfälle zu schützen; zugleich war ihm auch die Oberaufsicht über Rechtspflege und Militärwesen anvertraut.

Als die ersten Vögte des Stiftes Essen werden die Grafen von Altena und Berg genannt. Sodann führten die Grafen von Isenberg, welche von dem Hause Berg abstammten, die Vogtschaft; nach der Hinrichtung Friedrichs von Isenberg übernahmen sie die Grafen von der Mark. Nachdem die mit der Grafschaft Mark durch Erbgang vereinigte Grafschaft Cleve zum Herzogtum erhoben war, wurden die Herzöge von Cleve, die sich zugleich Grafen von der Mark nannten, die Schirmvögte, seit 1495 Erbvögte des Hochstiftes.

Das Aussterben der Herzöge von Cleve im Mannesstamm hatte den langen jülich=clevischen Erbfolgestreit zur Folge, der schließlich damit endete, daß das Herzogtum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg an Kur=Branden=

---

[1]) Brockhoff, Land= und Stadtgerichtsdirektor in Essen: Darstellung der Natur und Eigenschaft der Essendischen Hofes= und Behandigungsgüter, 1804. Abschrift bei den Generalakten des Oberlandesgerichts in Hamm.

burg fielen. Damit war auch das Recht der Erbvogtei an Brandenburg gekommen, und im Jahre 1648 trat Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, die essensche Vogtei an.

Hiermit war die erste Berührung unsers Landstriches mit dem preußischen Königshause gegeben. Friedrich Wilhelm II. war der letzte Herrscher, der sich die Schirmvogtei des Hochstiftes in der alten Weise von der Äbtissin übertragen ließ; er führte dieses Amt bis zum Jahre 1797.

IV.

Nachrichten über die Bewohner in stiftischer Zeit.

Über die Einwohnerschaft von Altenessen in der stiftischen Zeit sind wir genau unterrichtet. Im Archive der Stadt Essen befindet sich nämlich seit kurzem eine Landmatrikel aus dem Jahre 1668[1]), in der die Höfe und Kotten der Bauerschaften um Essen mit ihren Ländereien, Wiesen, Waldflächen, mit den dazu gehörenden Berechtigungen und den darauf ruhenden Lasten genau verzeichnet sind. Diese weist für Altenessen 55 Haushaltungen nach. Die meisten der dort aufgeführten Namen sind noch heute in Altenessen und den Nachbargemeinden vertreten. Es lohnt sich daher wohl, sie hier mitzuteilen. Die Zahlen hinter den Namen geben die Größe des in der Matrikel verzeichneten Grundbesitzes in Morgen an. Sie umfassen alles bewirtschaftete Land, Erb-, Hobs- und Pachtland; Äcker, Bruchland, Wiesen und Busch. Die Matrikel beobachtet sorgfältig die genannten Unterschiede und führt die einzelnen, zum Teil sehr kleinen und weit zerstreut liegenden Parzellen — nach drei Bodenklassen abgeschätzt — mit genauer Bezeichnung der Flurlage einzeln auf. Die altertümliche Schreibweise der Namen ist hier beibehalten worden[2]).

Winnemar Hundebrinck ($72^7/_8$); Henrich Ramann (66)[3]); Westerdorp (63¼); Captein Allert in den Erlen

---

[1]) Bisher unveröffentlicht, dem Verfasser durch freundliche Vermittelung des Herrn Professors Dr. Ribbeck zur Verfügung gestellt.

[2]) Über die Lage der wichtigeren Höfe gibt die beigefügte Karte Auskunft.

[3]) Einschließlich einer Leibzucht von 5 Morgen. — Im Heberegister des Stiftes Essen aus dem 14. Jahrhundert (herausgegeben von Franz Arens im 34. Heft der Essener Beiträge) ist dieser Hof bezeichnet mit: mansus vppen Rode; er ging im Anfang des vorigen Jahrhunderts ins Eigentum des Hofrates Biesten in Essen über. Nach dem sog. „Roten Buch“, einer Abschrift des Heberegisters aus dem 15. Jahrhundert, war ein Rodemann von Aldenessende Eigentümer des Hofes „to Weghedorst“, der im Essener Stadtgebiet lag.

($58\frac{3}{8}$)[1]); Dietrich Newhausmann ($56\frac{3}{4}$); Johann Twentmann ($53\frac{1}{2}$)[2]); Nabermann (53); Wilhelm Holten (49)[3]); Kopmann ($46\frac{1}{2}$); Johann Gaman ($44\frac{1}{8}$)[4]); Schult zu Bominghausen ($43\frac{1}{8}$)[5]); Joh. Sewman ($40\frac{3}{4}$); Henrich Niemolmann ($39\frac{1}{2}$); Schleenhof (36); Willem Schonefeldt ($35\frac{3}{4}$)[6]); Johann Beckmann ($34\frac{5}{8}$)[7]); Henrich Kulmann ($27\frac{3}{8}$)[8]); Segeradt ($26\frac{3}{4}$); Henrich Schelberg ($26\frac{5}{8}$); Hermann zu Bominghausen ($25\frac{1}{2}$); Aldenberg ($22\frac{1}{2}$); Joh. Kinßfeldt ($21\frac{3}{4}$)[9]); Henrich Lindemann ($21\frac{3}{4}$); Johann Haelmann (20); Henrich Boemers ($16\frac{1}{2}$); Georg Bousaun (16)[10]); Dyckmann ($15\frac{3}{4}$); Henrich Holtkamp (14); Johann Hoemann ($13\frac{1}{2}$); Trockel Sonnenschein ($10\frac{3}{4}$); Dietherich Meinrichs (10)[11]); Winemar Schonefeldt ($9\frac{1}{4}$)[12]); Joh. Muller ($8\frac{3}{4}$); Johann Mergelkamp ($8\frac{1}{2}$); Patrockel Kuhlkamp (7); Wilhelm Newhauß ($5\frac{7}{8}$); Rudger Biesemann ($4\frac{1}{2}$); Jacob von Laeck ($3\frac{3}{4}$); Hermann Walckemuller ($3\frac{3}{4}$); Johann Poeth ahn der Landtwehr ($3\frac{1}{2}$); Cordt ahn der Landtwehr ($2\frac{1}{2}$); Hermann ahn der Straten ($1\frac{3}{4}$); Johann Walbeck, Schäfer

---

[1]) Zu diesem Hofe gehörte eine Mühle, die Allerts- oder Ellernmühle.

[2]) Im Heberegister: mansus Bertoldi Upper Tvente.

[3]) Nach einer im Archive des Bürgermeisteramtes in Altenessen aufbewahrten Grundsteuermutterrolle aus der französischen Zeit (1807—1813) gehörte der Höltenhof dem Wilhelm Hunnebrink.

[4]) Mit dem Gute war eine Mühle verbunden; es ging laut Eintrag in der Mutterrolle später ins Eigentum des Herrn Heinr. Theodor Huyssen in Essen über, von dem es die Eheleute Flaßhoff in Essen erwarben.

[5]) Das Heberegister nennt die mansi Johannis de Bovynchusen und Bertoldi to Bovynchusen; im „Roten Buch" ist zum ersten die Bemerkung beigefügt: die nu besittet Henneken van Bovynchusen, zum anderen: die nu bouwet und besittet Diderich Segerot.

[6]) Genannt Große Schonnefeld; das Gut, mit dem eine Mühle verbunden war, gehörte nach der Mutterrolle später dem Schulte Nünning in Frillendorf, dann einer Familie Bückmann und schließlich Vollminghof.

[7]) Im Heberegister: mansus Hensonis over der Beke; der Hof ging an die Familie Leggewie aus Vogelheim über, die seitdem Leggewie genannt Beckmann hieß; in der Mutterrolle werden Carl Volrath als Pächter und die Erben Tuttmann aus Essen als Eigentümer genannt.

[8]) Im Heberegister: mansus upper Culen.

[9]) Der Hof gehörte später dem Herrn von Schmitz in Essen.

[10]) = Posaune, offenbar ursprünglich ein Neckname; der Kotten lag in der Böhmerheide, sein Name wurde später zu Basune oder Besuhne; er ging ins Eigentum des Kanonikus Mittweg in Essen über.

[11]) Der Kotten gehörte dem Hospital in Essen.

[12]) Genannt Kleine Schonnefeld; auch dieses Gut gehörte später dem Herrn v. Schmitz in Essen.

(1¾); Willem Schmidt am Busch auf der Raemheide (1½); Adolf auf'm Rodenhaus (1½); Conrad Gautscher (1½); Henrich Schroers ahm Pfanofen (1); Dietherich Phlipß (1); Peter Schramm (1); Jacob auf'm Poet oder Poetskötter (1); Johann Baltz, modo Dietherich Portgens (¾); Berndt Hausmann ahm Ziegelofen (¾); Stoffel Lutgebroch (¾); Friderich Cordts (¾).

Endlich werden in der Matrikel noch erwähnt: Die Levenhoue, die Mitzhoue und eine Bawmeistershoue, von denen die letztere auch Lutke-Sone[1]) genannt wird. Alle drei scheinen nicht von den Eigentümern selbst bewirtschaftet, sondern im einzelnen verpachtet gewesen zu sein.

Von diesen Höfen waren Schleenhof, Aldenberg, Dyckmann, Hermann zu Bominghausen, Kuhlkamp, Twentmann, Lindemann, Beckmann und Kulmann dem Viehhofe zehntbar; Koopmann abwechselnd ein Jahr dem Viehof, das andere der Pröpstin, ebenso Holten abwechselnd dem Viehof und dem Stifte zu Stoppenberg. Dem Kanonichenkapitel waren zehntbar: Segeradt, Sonnenschein, Mergelkamp, Ramann, Schelberg und Newhausmann; dem Kapitel zu Stoppenberg Holtkamp und Hundebrink.

Das Heberegister des Stiftes Essen gibt genaue Auskunft, welcher Art die Abgaben in den Viehof waren. So hatte z. B. der Westerdorff'sche Hof „Auf dem Berge" jährlich zu leisten: 3 Faß[2]) Roggen, 8 Faß Gerstenmalz, 5 Faß Hafer, 6 Denare[3]), 2 fette Schweine, 1 Malter Hafer, 3 Denare Zaungeld[4]), 1 Huhn und 5 Eier[5]).

Am frühesten urkundlich beglaubigt ist von diesen Namen wohl der Westerdorff'sche. Er kommt bereits in der obengenannten Urkunde vom 7. Dezember 1310 vor und ist also wohl als der älteste urkundlich überlieferte Name eines altenessenschen Hofbesitzers anzusprechen. Eine Beziehung dieses Namens auf eine noch frühere Zeit ergibt sich aus einem Eintrag im „Memorienbuch des Damenkapitels", einer Handschrift aus dem 16. Jahrhundert (im 109. Bande der Kind-

---

[1]) Die Levenhove und Lutke Sone gehörten im Anfang des vorigen Jahrhunderts dem Herrn Franz von Cocy in Essen. Wegen des Namens Lutke Sone siehe unten S. 242, Anm. [1]).

[2]) Faß = vas, Getreidemaß, etwas weniger als ein Scheffel.

[3]) Ein Denar = $^1/_{12}$ Schilling.

[4]) Eine besondere Abgabe zur Ablösung der Verpflichtung, die Zäune des Oberhofes instand zu halten.

[5]) Der vollständige Eintrag im Heberegister lautet:
Primo mansus dictus uppen Berghe solvens annuatim 3 vasa siliginis, 8 vasa brasii ordeacici, 5 vasa avene, 6 den., 2 porcos dictos vorslynghe, 1 maldrum avene de agris dictis zallant sitis by den Berghe, 3 den. to tungelde, 1 pullum et 5 ova.

lingerscher Manuskripten-Sammlung S. 263 bis 290)[1]). Hier wird zum 9. November bemerkt, daß folgende Stiftung auf diesen Tag falle:

> Den thienden van der helffte dreier hoven, als die helffte van der hoven to Boickholte und Lubbert Koupmanns hove und die helffte van Telen hove van Westerdorpe.

Diese Stiftung bezieht sich auf die Stiftsdame Elisa von Renneberg, die bereits 1275 als Erbin des Kölner Erzbischofs und 1292 als Wählerin der Äbtissin Beatrix vorkommt. Daraus ergibt sich, daß bereits um diese Zeit ein Westerdorp Hofbesitzer war; das es der Altenessener ist, kann nicht zweifelhaft sein, es spricht hierfür namentlich die Erwähnung von Koupmanns hove. Dieser ist der heute Kallenbergshof genannte, der in unmittelbarer Nachbarschaft des Westerdorff'schen liegt; die Besitzer dieses Hofes hießen Jahrhunderte lang: Kallenberg genannt Koopmann[2]).

Die Westerdorffs müssen schon sehr früh reiche Grundbesitzer gewesen sein. Denn nach dem Heberegister des Stiftes Essen hat im 15. Jahrhundert ein Gobel van Westerdorpe drei Höfe besessen nämlich den Hof „uppen Berghe" ferner die „Paschoue"[3]) und einen nach ihm selbst genannten Hof. Ein Meynrich van Westerdorpe besaß den Hof „Copmanns to Westerdorpe".

Auch der Name Hundebrink läßt sich geschichtlich sehr weit zurückverfolgen. In der Essener Stiftskirche befand sich vor der zweiten südlichen Säule des Langhauses, an der jetzt die Kanzel angebracht ist, der Nikolausaltar. Dieser Altar und die damit verbundene Vikarie sind von zwei Essener Bürgerfamilien gestiftet worden, nämlich von Heinrich auf dem Steengraven und der Witwe des Heinrich Eikenschede, Gertrud geborenen Klöppers. Diese schenkten nebst einigen Ländereien auch den ihnen gehörenden Zehnten aus dem Hundebrinks-Hof in Altenessen. In einer Urkunde, ausgestellt „vigilia nativitatis Marie v.", also am Tage vor Mariä Geburt (7. September) 1368 bestätigt die Äbtissin Ermengardis diese Stiftung und bestimmt, daß die jeweilige Pröpstin der Kirche Patronin des Altars sein solle[4]). Im Heberegister werden zwei Besitzungen aufgeführt, nämlich der „mansus Hensonis uppen Hundebrynke" und die „casa Bruggemans uppen Hundebrynke": in einer Abschrift des Heberegisters aus dem 15. Jahrhundert,

---

[1]) Vgl. Beiträge, Heft 20, S. 126, Anm. [4]).

[2]) Auch im Teilungsrezeß der Viehofer Mark wird „das Koopmannsgut zu Altenessen des Christian Callenberg" erwähnt.

[3]) d. i. Oster-Hof.

[4]) Vgl. Beiträge, Heft 21, S. 138 und Heft 28, S. 20.

dem sogenannten „Roten Buch", ist zu beiden Einträgen die Bemerkung beigefügt: „die nu besittet Johan Hundebrinck."

An den Namen Seumann knüpft sich eine alte Erinnerung aus stiftischer Zeit. In dem sogenannten Kettenbuche[1]) wird unter den Personen, denen am Lichtmeßtage der Droste des Stiftes Lichtmeßkerzen liefern mußte, ein Empfänger bezeichnet mit den Worten:

Item deme de palmen brenget 1 Kertze.

Hiermit hat es folgende Bewandtnis.

In Altenessen lag ein Hof, genannt „upper hozune" oder „uff der hoen soenen"; es war dies ein Behandigungsgut des Kanonikus, welcher das Kirchmeisteramt, oder wie das Kettenbuch es nennt, das Spanampt inne hatte. Der Kolon dieses Gutes mußte die Kosten für notwendige Reparaturen an der Stiftskirche, die sich auf Hölzer, Eisen und Blei erstreckten, bis zur Höhe von 6 Denaren tragen. Weiter mußte er das Leder, woran die Glockenklöpfel hingen, liefern und für einige Glocken die Schwengel. In der Karwoche, wenn die Glocken nicht geläutet werden durften, mußten die angehenden Stiftsdamen die Horen ankündigen, indem sie mit hölzernen Hämmern auf hölzerne Tafeln klopften. Diese Hämmer und Tafeln, sieben an der Zahl, zu liefern, gehörte ebenfalls zu den jährlichen Verpflichtungen des Hofes. Endlich mußte der Mann am Samstag vor Palmsonntag eine Fuhre Palmen an die Stiftskirche abliefern. Selbstverständlich waren es nicht wirkliche Palmen, sondern Zweige der Palmweide, die um die Zeit von Palmsonntag die niedlichen Weidenkätzchen trägt. Zu dem Hofe gehörte nämlich eine Weide, welche zum Teil mit Palmweidenbäumen bewachsen war und der Palmenbusch genannt wurde[2]).

Der Kolon des Gutes auf der hohen Soenen nahm von dem Hofe den Eigennamen „Soenemann" an, und dieser Name wandelte sich später in Seumann um; als solcher besteht er noch heute.

In dem Hofnamen upper hozune oder uff der hoen soenen steckt das mittelniederdeutsche Wort sune, welches Gesicht, Anblick oder Aussicht bedeutet. Das Gut lag auf einer

---

[1]) Einer Pergamenthandschrift in Quartformat, gebunden in 2 Holzplatten, an einer 1,20 m langen Kette, mit der es seiner Wichtigkeit wegen im Archivraum der Münsterkirche angeschlossen war; es enthält im ersten von drei Teilen eine Aufzählung der 16 Oberhöfe des Stiftes nebst ihren Unterhöfen und den darauf ruhenden Lasten; dieser Teil liegt dem oben erwähnten Heberegister zu Grunde. Der zweite Teil handelt über Rechte und Gewohnheiten des Kanonichenkapitels und der dritte, niederdeutsche Teil von den verschiedenen weltlichen Ämtern der Fürst-Abtissin.

[2]) Franz Arens im 21. Heft der Essener Beiträge, S. 94 f.

Anhöhe, von der man einen gewissen Rundblick genoß. Wenn gleich heute durch die Schutthalden und Eisenbahndämme die natürlichen ursprünglichen Höhenverhältnisse stark verwischt sind, so läßt sich doch noch feststellen, daß die an der Hundebrinkstraße gelegene Seumann'sche Besitzung auf einer Anhöhe liegt. Noch im Teilungsrezeß der Viehofer Mark vom Jahre 1831 ist dem Namen Seumann die Bezeichnung „Hohen soehne“ beigefügt[1]).

Obwohl infolge der industriellen Entwicklung in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts die Bevölkerung in sehr lebhaftem Flusse sich befunden hat, wohnt in der Gemeinde Altenessen doch noch heute ein Stamm alteingesessener Familien. Es hat sich eine „Bevölkerungstabelle pro 1812 und 1813“ erhalten. Ein Vergleich der in dieser Tabelle aufgeführten Familiennamen mit dem in dem neuesten Adreßbuch für Altenessen und Karnap aus dem Jahre 1908 enthaltenen Namen ergibt, daß heute noch 64 Familiennamen mit den in der Tabelle aufgeführten übereinstimmen.

V.

Die Franzosenzeit.

Die Kämpfe der deutschen Fürsten mit der Republik Frankreich endeten am 9. Februar 1801 in dem Frieden von Luneville. Dieser Frieden kostete damals Deutschland das linke Rheinufer. Die deutschen Fürsten, welche dadurch Gebietsverluste erlitten, wurden durch Zuweisung freier Reichsstädte und säkularisierter geistlicher Herrschaften entschädigt. Dabei fiel das Hochstift Essen an das Haus Brandenburg-Preußen.

Am Morgen des 3. August 1802 bot sich den erstaunten Essenern ein ungewohntes militärisches Schauspiel. Es rückten nämlich unter Führung des Obrist-Wachtmeisters von Jechner zwei Kompagnien eines preußischen Grenadier-Bataillons, das unter dem Kommando des Generalleutnants von Blücher stand, in die Stadt Essen ein. Sofort nach ihrer Ankunft begab sich der Führer mit den in seiner Begleitung angekommenen Zivilpersonen, preußischen Regierungsbeamten, in das Rathaus und auf die Burg. Dort wurden die städtischen und fürstlichen Archive versiegelt, die Registraturen und alle öffentlichen Kassen geschlossen und gleichfalls unter Siegel genommen. Vor dem Rathause und in der Burg wurde der preußische Adler auf-

[1]) Auch der auf S. 239 erwähnten Hofbezeichnung Lutke Sone liegt dieser Name zu Grunde. Der Name bedeutet also einen bei der hohen Soene liegenden kleineren Hof auf der Anhöhe.

gepflanzt, und bald belehrte ein königliches Patent, das an allen Toren und öffentlichen Plätzen angeschlagen wurde, die geistlichen und weltlichen Stände und die Einwohner der Abtei Essen, daß der König von Preußen die geistlichen Stifter Essen, Werden und Elten in Besitz genommen und sie auf ewige Zeiten seinem Zepter zugefügt habe.

So war Essen preußisch geworden. Die Altenessener werden von diesen Vorgängen nicht viel gemerkt haben. Sie waren plötzlich und sozusagen über Nacht preußische Untertanen geworden.

Mit eisigem Schweigen ließ die Bevölkerung diese Wandlung über sich ergehen. Es hätten keine Westfalen sein müssen, die treu am Althergebrachten festhalten, wenn sie nicht Trauer gefühlt hätten über das Verschwinden einer Herrschaft, unter der ihre Vorfahren fast tausend Jahre gelebt hatten.

Die Verwaltungsorganisation der preußischen Regierung war indessen kaum halbwegs durchgeführt, als eine neue Ordnung der Dinge eintrat.

Nach der Schlacht bei Austerlitz kam am 15. Dezember 1805 ein Vergleich in Wien zustande, in dem Preußen u. a. den ostrheinischen Teil von Cleve an Frankreich abtrat. Durch ein Dekret vom 15. März 1806 übergab Napoleon I. die Länder Berg und Cleve ostwärts des Rheins seinem Schwager Joachim Murat. Dieser nahm durch Patent vom 21. März 1806 von den Ländern Besitz; dabei ließ er auch die Stifter Essen, Werden und Elten besetzen, obwohl von diesen bei der Abtretung nicht die Rede gewesen war, und zwar mit der Begründung, daß diese Stifter von altersher mit Cleve vereinigt gewesen seien.

So wurde unsere Gegend der preußischen Herrschaft wieder entzogen. Zwar leistete Preußen gegen diese unberechtigte, den Verträgen stracks zuwiderlaufende Besitzergreifung heftigen Widerstand. Allein die unglückliche Schlacht bei Jena und Auerstädt brach diesen Widerstand.

Am 23. Oktober 1806 rückten starke französische Truppen in das Stiftsgebiet ein, und der Graf von Westerholt-Giesenberg machte als großherzoglich-bergischer Generalkommissar bekannt, daß ihm die Verwaltung der Länder Essen, Werden und Elten interimistisch übertragen worden sei. Im Tilsiter Frieden wurde dann die Abtretung an das Großherzogtum Berg zur endgültigen gemacht. Nach der Gründung des Rheinbundes wurde Murat Großherzog von Berg-Cleve und als solcher Landesherr des ehemaligen Stiftes Essen.

Die Fremdherrschaft. Wenn man das Wort hört und diese Zeit aus der Entfernung eines Jahrhunderts betrachtet, so ist man leicht geneigt, sie als eine Periode schnöder Unterdrückung der nationalen Eigenart, rücksichtsloser Verletzung

althergebrachter Sitte anzusehen, in der die Wut über die Knechtschaft und die Erbitternug gegen den fremden Eroberer nur durch die Übermacht der feindlichen Bajonette erstickt wurde.

Eine solche Anschauung ist geschichtlich falsch, falsch jedenfalls für unsere Gegend.

Die Franzosen hatten ja nicht eine althergebrachte mit der Bevölkerung durch Jahrhunderte lange Wechselbeziehungen verwachsene Regierung vertrieben; das war vielmehr wenige Jahre vorher von Preußen geschehen. Die preußische Regierung aber hatte in dieser kurzen Spanne nicht Zeit gehabt, sich festzusetzen und die alte, etwas ins Schlendern gekommene stiftische Verwaltung mit neuem Geiste zu erfüllen.

Die französische oder, wie sie sich offiziell nannte, die großherzoglich-bergische Regierung begann nun mit dem alten Schlendrian gründlich aufzuräumen, und ihre Verwaltungsreformen, von modernem freiheitlichem Geiste durchtränkt, mußten den Bürgern als ein gewaltiger Fortschritt erscheinen. Der Gedanke der Selbstverwaltung der Gemeinde, des Mitbestimmungsrechts der Bürger wurde für unsere Gegend von den Franzosen zuerst verwirklicht. Noch fühlbarer vielleicht für eine Gemeinde wie Altenessen mit durchweg bäuerlicher Bevölkerung mochte die Ablösung und Beseitigung der alten feudalen Lasten sein, welche ein Verdienst der französischen Verwaltung ist.

Wir müssen zum Verständnis der Entwicklung Altenessens als des Vorortes eines neuen Verwaltungsbezirkes etwas näher auf die französischen Reformen eingehen.

Nach der Besetzung des stiftischen Gebiets durch Murat wurde es mit dem Herzogtum Berg-Cleve vereinigt zum Großherzogtum Berg. Dieses neue Großherzogtum wurde in vier Departements, 12 Arrondissements und 79 Kantone eingeteilt. Zum Departement des Rheins mit seinem Hauptorte Düsseldorf wurde das Arrondissement Essen gezogen. Es zerfiel in 9 Kantone. Einer davon war der Kanton Essen, der ungefähr das Gebiet des ehemaligen Hochstiftes umfaßte. Aus diesem Kanton Essen wurden 4 Munizipalitätsbezirke gebildet: Stadt Essen, Steele, Altenessen und Borbeck.

Zum Munizipalitätsbezirk Altenessen gehörten die elf früheren Bauerschaften Altenessen, Karnap, Katernberg, Rotthausen, Schonnebeck, Stoppenberg, Rüttenscheid, Kray, Leithe, Huttrop und Frillendorf.

Das großherzogliche Verwaltungsdekret vom 13. Oktober 1807 verfügte, daß jedem Munizipalitätsbezirk ein Direktor mit einem oder mehreren Beigeordneten vorstehen solle. Der Direktor erhielt den Titel Maire, die Beigeordneten hießen Adjoints.

An allen den Orten, wo ein Direktor die Verwaltung führte, sollte ein Munizipalrat bestehen, gebildet aus angesehenen Eingesessenen. Dem Arrondissement stand ein Unterpräfekt, dem Departement der Präfekt vor.

Die französische Regierung war klug genug, die mittleren und unteren Verwaltungsstellen mit alteingesessenen Leuten zu besetzen, die der Bevölkerung bekannt waren und ihr Vertrauen besaßen.

Zum Direktor der neugebildeten Munizipalität Altenessen wurde der frühere stiftisch-stoppenbergische Rentmeister Radhoff ernannt. Der Sitz des Munizipalitätsbezirks war Stoppenberg. Der Maire Radhoff führte die Verwaltung bis Ende Juli 1811. Er wurde angeblich wegen unpünktlicher Dienstführung entlassen; in Wahrheit wird ihn wohl sein Bestreben, die ungeheuerlichen Forderungen der französisch-bergischen Regierung mit der Leistungsfähigkeit seiner Gemeinden in Einklang zu bringen, der französischen Regierung mißliebig gemacht haben[1]).

An seiner Stelle wurde mit dem August 1811 Aloys Theodor Nienhausen aus Rotthausen zum Maire bestellt. Auch unter ihm blieb der Sitz der Munizipalität in Stoppenberg.

Aus einer Verfügung des Unterpräfekten vom 29. Juli 1811 geht hervor, daß die Munizipalität Altenessen auf Grund eines Beschlusses der Departementspräfektur vom 19. Juni reorganisiert worden ist. Dieser Verfügung ist beigefügt ein

Verzeichnis

der bei der Mairie Altenessen teils neu ernannten, teils bestätigten Munizipalbeamten.

In diesem Verzeichnis werden aufgeführt:

Maire: Herr Theodor Nienhausen zu Rotthausen.
Erster Beigeordneter: Herr Karl Vollrath zu Altenessen.
Zweiter Beigeordneter: Herr Bernhard Schulte Karnap zu Karnap.

Munizipalräte:
1. Herr Radhoff, bisheriger Maire;
6. Adolf Schulte Böminghaus aus Altenessen;
7. Jakob Niemöhlmann, ebendaher;
8. Heinrich Seumann, ebendaher.
13. Bernhard Hasebrink zu Karnap.

Im ganzen waren es 16 Munizipalräte.

Es hat sich das Protokoll über die Beeidigung des Bernhard Hasebrink als Munizipalrat erhalten; es trägt das Datum: Essen, den 13. Oktober 1811 und lautet:

---

[1]) So Karl Meyer, Geschichte der Bürgermeisterei Stoppenberg, Essen 1900, Seite 270.

„Ich schwöre Gehorsam und Treue Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, Beschützer des Rheinbundes; ich gelobe zugleich die mir zugewiesenen Obliegenheiten mit Treue und Eifer wahrzunehmen."

Ein Beitrag zur Lehre vom ethischen Wert des Diensteides in der Zeit großer politischer Umwälzungen.

Es ist zu verstehen, daß sich diese neue, den berechtigten Wünschen der Bevölkerung entgegenkommende Verwaltungsorganisation rasch eingebürgert hat. Auch ergibt sich aus den Verwaltungsakten jener Zeit nichts, was darauf hindeuten könnte, daß sie nicht sicher und gut funktioniert hätte. Schlimm freilich sah es mit der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung aus.

Schon die Koalitionskriege hatten Truppendurchmärsche, Einquartierungen und Verpflegungen in Menge gebracht. Erst als der König Friedrich Wilhelm II. in dem Vertrage vom 5. August 1796 mit Frankreich eine Demarkationslinie vereinbarte, wonach alles Land rechts der Ruhr von ihrer Quelle bis zur Mündung von den französischen Truppenmärschen ausgeschlossen wurde, trat für einige Jahre Ruhe in den hiesigen Gegenden ein. Seit dem Jahre 1802 aber brachte die Besitzergreifung des stiftischen Gebiets durch Preußen wieder neue Einquartierungslasten. Unter der französischen Herrschaft, namentlich zur Zeit der großen Napoleonischen Kriege gegen Spanien und Österreich wuchsen die Aushebungen von Jahr zu Jahr. Die Sorge um das Aushebungsgeschäft machte den größten Teil der Verwaltungstätigkeit aus, und immer schärfer mußte die Fremdenpolizei gehandhabt werden, um die große Zahl der Refraktairs und Deserteurs zu vermindern. Dabei steigerte sich die Steuerlast fast ins Ungemessene. Ganz unerträglich aber wurden die Lasten, als mit dem Frühjahr 1812 sich die Fluten der nach Rußland ziehenden großen Armee über die hiesige Gegend hinwälzten. Monatelange Einquartierungen mußten ertragen werden, immer neue Auflagen an Truppenlieferungen wurden erpreßt. Noch übler wurde die Lage nach der Schlacht bei Leipzig. Jetzt zog sich nämlich das französische Heer über die hiesige Gegend hinweg nach Holland zurück. Noch am 9. November 1813 versuchte der französische Marschall Macdonald, der „Herzog von Tarent", im Abziehen eine Lieferung im Werte von 22 206 Tlr. 20 Stüber zu erpressen; nur durch die Umsicht und Klugheit des Bürgermeisters Nienhausen von Altenessen gelang es, die Mairie vor dieser ruinierenden Leistung zu bewahren[1]).

[1]) Vgl. den interessanten Schriftwechsel hierüber, abgedruckt bei Karl Meyer a. a. O., Seite 273 f.

Nienhausen wußte, daß die preußischen Truppen nahe waren, und es gelang ihm, durch Rückfragen die Lieferung einen Tag aufzuhalten. Am 11. November rückten die deutschen Truppen in das Stiftsgebiet ein; schon am Tage vorher hatte der Major von Arnim im Auftrage des Generals von Bülow die bergischen Länder wieder für die Krone Preußen in Besitz genommen.

Bessere Zeiten traten freilich damit für die Gemeinde noch nicht ein, denn es mußten nunmehr die verbündeten preußischen und russischen Truppen verpflegt werden, und die neue preußische Regierung verfuhr keineswegs gelinder mit der Eintreibung der Lieferungen als vorher die französische. Durch Strafeinquartierung von Kosaken, Selbstfouragieren wurden die Einwohner gefügig gemacht, ja man drohte sogar mit Plünderung, falls die Lieferungen nicht pünktlich eingingen. So mußten am 11. November 1813 von der Mairie geliefert werden: 20 Malter Hafer, 3000 Pfund Heu, 1000 Pfund Stroh; am 17. November bereits wieder 40 Malter Hafer, 5000 Pfund Heu, 2000 Pfund Stroh, 7 Stück Pferde und 4 Stück Rindvieh. Darauf wurde die Festung Wesel monatelang belagert, und immer wieder mußten Lieferungen für die Belagerungskorps in die Magazine zu Essen abgeführt werden. Es ist zu verstehen, daß die Einwohner unter solchen Lasten sehr widerspenstig wurden und durch allerlei Mittel der Kontribution zu entgehen suchten. Der Maire Nienhausen hatte die größte Not, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten zu bringen und mußte zu drastischen Mitteln greifen, um seinen Zweck zu erreichen. Hiervon gibt folgendes im Archiv zu Stoppenberg erhaltenes Schreiben ein anschauliches Bild[1]):

Stoppenberg, den 23. Januar 1814.

> Die schlimmste Strafe und russische Prügel sollen den Munizipalrath, den Bauerbothen und Anspännern in Huttrop morgen treffen, wenn meine Befehle nicht besser wie bisher respecktiert und befolgt werden.
>
> Warum sind die beiden Wagen nicht nach Duisburg gefahren und haben ihre Schuldigkeit da gethan? Warum sind die diese Nacht eingeforderten Wagen und Vorspannpferde nicht diesen Morgen alle in Essen gestellt worden? Nur ein einziger Wagen hat sich in Essen gemeldet. Ich werde den Huttropern morgen zeigen, daß ich Macht und Gewalt habe, den Ungehorsam zu bestrafen.

[1]) Abgedruckt bei Meyer a. a. O., Seite 276.

Ich befehle hiermit und kraft meiner Bürgermeister-Gewalt, daß die Anspänner der Bauerschaft Huttrop morgen früh 4 Uhr zwey (2) vierspännige Wagen, mit Leitern und Stroh versehen, sowie 5, sage fünf, angeschirrte Zugpferde in Essen auf dem Markte stellen und sich auf dem Rathause daselbst melden sollen.

Ich befehle aber auch weiter, daß morgen früh nach gestalter Sache, vier der ersten Bauern aus Huttrop arretiert und hierhin gebracht werden und so lange sitzen sollen, bis der schuldige Theil seine Bestrafung erhalten hat.

Der Bürgermeister zu Altenessen:
Nienhausen.

Zu alle dem kam die große äußere Unsicherheit, welche die Kriegszeit mit sich brachte. So schrieb am 30. Oktober 1813 der Unterpräfekt an den Maire zu Altenessen:

Es steht zu befürchten, daß in einigen Tagen eine große Anzahl zerstreuter Soldaten in allen Richtungen in das Großherzogtum dringen dürften. Zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe ist es daher durchaus erforderlich, daß auf diese Flüchtigen vigiliert, dieselben womöglich arretiert, wenigstens zusammen gehalten und die in ihrer Mairie betroffenen nach Wesel dirigiert werden. Bei diesen gebieterischen Zeitumständen müssen daher auf der Stelle die Nachtwachen und der Bürgerverein nach Maßgabe meiner Verfügung vom 16. hujus und der beigefügten gedruckten Instruktion organisiert werden, damit das letztere Institut im Falle Flüchtige in das Großherzogtum eindringen, sofort kraftvoll in Wirksamkeit treten könne. Ich muß es Ihren Einsichten und Kenntnissen lediglich überlassen, das über den Bürgerverein zu entwerfende Reglement so einzurichten und auszuführen, wie es Ihnen zur Erreichung des unterliegenden Zweckes am geeignetsten scheint. Über alles, was in Ihrer Mairie etwa vorgeht, erwarte ich von Zeit zu Zeit per Expressen Ihren Bericht.

von Sonsfeld.

So hat die französische Herrschaft zwar manchen alten Zopf in den Standesverhältnissen der Bürger, in Verwaltung und Rechtspflege beseitigt; sie hat aber auch unsägliches Kriegselend und erbarmungslose Ausbeutung gebracht. Es hat lange gewährt, bis unter der preußischen Verwaltung die Wunden vernarbt waren, die das Jahrzehnt von 1803 bis 1813 der Bevölkerung unserer Gegend geschlagen hatte.

VI.

Die Bürgermeisterei Altenessen bis zu ihrer Teilung.

Am 25. November 1813 trat der Freiherr von Vincke als Generalkommissar der westfälischen Provinzen an die Spitze der Regierungskommission und errichtete in Verbindung mit dem Militärgouverneur Generalmajor von Heister für die vorläufige Geschäftsleitung ein „provisorisches General-Gouvernement der Provinzen zwischen Weser und Rhein", dem die Länder Essen und Werden zugeteilt wurden. Im folgenden Jahre wurde durch den ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814) bestimmt, daß der König von Preußen die Länder Mark, Essen und Werden kraft eigenen Rechtes wieder in Besitz nehme; der Wiener Kongreß und schließlich der zweite Pariser Frieden vom 20. November 1815 bestätigten diese Bestimmung. Damit war das frühere Stiftsgebiet und so auch Altenessen endgültig mit Preußen vereinigt.

Die vorhin geschilderte Verwaltungsorganisation der französischen Regierung wurde der preußischen in allen wesentlichen Zügen zu Grunde gelegt. Das Arrondissement Essen wurde vom Großherzogtum Berg getrennt und dem Ruhrdepartement zugeteilt. An die Stelle des Unterpräfekten trat der Königliche Kriegs- und Domänenrat Stemmer mit dem Titel Landrat. Die Maires erhielten den Titel Bürgermeister, die Munizipalitätsbezirke wurden Bürgermeistereien genannt.

So wurde Theodor Nienhausen der erste Bürgermeister von Altenessen. Er starb indessen bereits am 2. März 1815.

Zu seinem Nachfolger wurde der Gerichtsaktuar Noot in Essen ernannt.

Das Verwaltungsbureau war nun eine Zeit lang in Essen. Als aber im Jahre 1824 dem Bürgermeister Noot auch noch die Verwaltung der Stadt Steele übertragen wurde, verzog dieser nach Steele, und seitdem war hier der Sitz der Bürgermeisterei Altenessen.

Der Bürgermeister Noot wurde 1834 vom Amte suspendiert; die Königliche Regierung übertrug nun die kommissarische Verwaltung der Bürgermeistereien Steele und Altenessen dem Bürgermeister Bertram Pfeiffer in Essen.

Dieser vorzügliche Verwaltungsbeamte, dem die Stadt Essen viel verdankt, vereinigte nun also in seiner Person die Leitung der Stadt Essen, der Stadt Steele und der Bürgermeisterei Altenessen. Er muß eine ungewöhnliche Arbeitskraft besessen haben, wenn man bedenkt, daß dem Bürgermeister Noot schon die Verwaltungsgeschäfte von Steele und Altenessen allein über den Kopf gewachsen waren.

Im Oktober 1838 übertrug die Regierung die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Steele dem Major a. D. Biegon von Czudnochowski. Bereits im Sommer des Jahres 1838 hatte der Bürgermeister Pfeiffer die Registratur der Bürgermeisterei Altenessen nach Essen schaffen lassen und sie in sein Haus aufgenommen. Er behielt auch nach der Abtrennung der Verwaltung von Steele die kommissarische Verwaltung von Altenessen „bis zur Beendigung der Untersuchung gegen den Bürgermeister Root", wie es in einer Regierungsverfügung vom 22. Oktober 1838 heißt.

Mit dem 1. Februar 1840 wurde dem Bürgermeister von Czudnochowski auch die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Altenessen übertragen, der die Verwaltung nun wiederum von Steele aus führte. Es geschah dies auf ein Gesuch des genannten Bürgermeisters hin, in dem dieser auf Wunsch des Gemeinderates die Gründe, welche für eine Wiedervereinigung der Bürgermeistereien Steele und Altenessen sprachen, des näheren auseinandersetzte. Diese Gründe laufen im wesentlichen auf eine für beide Bürgermeistereien sich ergebende Ersparnis an Gehalts- und Bureaukosten hinaus.

Bereits unter dem Bürgermeister Root war ein wöchentlicher Geschäftstag in Stoppenberg eingerichtet; auch wurden die Sitzungen des Gemeinderats der Bürgermeisterei Altenessen dort abgehalten. Auf eine dahingehende Bitte des Bürgermeisters von Czudnochowski hatte sich der Landrat mit der Aufhebung dieses Geschäftstages einverstanden erklärt. Auf Verfügung der Regierung vom 30. Juli 1842 mußte der Geschäftstag indessen wieder eingerichtet werden. Er sollte fortan am Mittwoch jeder Woche in den Sommermonaten nachmittags 2 Uhr, in den Wintermonaten von morgens 9 Uhr an abgehalten werden.

Die Regierung hatte in der Antwort auf die Bitte des Bürgermeisters, den Geschäftstag aufzuheben, einfließen lassen, daß nicht zur bloßen Bequemlichkeit des Bürgermeisters auf die Einrichtung verzichtet werden könne. Es ist nicht uninteressant, wie von Czudnochowski „einen solchen gegen ihn gerichteten Anfall mit dem Selbstbewußtsein, daß diesem nicht so sei, und gestützt auf das Vertrauen der ihm zur Verwaltung anvertrauten Eingesessenen" von sich abwehrt. Er sagt, daß er den Geschäftstag an jedem Freitag auch regelmäßig abgehalten habe,

> und es hielt mich weder stürmisches, regnerisches noch Frostwetter ab, an diesem Tag dorthin zu gehen oder zu reiten.

> Es mußte mich also höchst befremden, durch diesen auf amtliche Verhandlungen gestützten Antrag mich der Präsumtion einer Bequemlichkeit ausgesetzt zu sehen. Bequemlichkeit habe ich nie pflegen können, denn ich war 28 Jahre Artillerist; allein substituiert man das Wort Erleichterung für Bequemlichkeit, so wäre es gar einem Bürgermeister, der nicht allein von den Eingesessenen in verschiedener Weise, sondern auch von allen Behörden, die es nur gibt, so in Anspruch genommen wird, daß der, welcher in diesem Verhältnis nie gewesen, sich kaum einen Begriff davon zu machen imstande, nicht zu verübeln, wenn er, um sein Schreibwerk in fortwährendem Gange zu erhalten, sich jegliche mögliche Zeitersparung zu Nutze macht. Ein Bürgermeister, der übrigens eine nicht ganz unwichtige Stütze des Staates ist, vielen Einfluß auf die Stimmung seiner Eingesessenen üben kann, auch nicht außer dem Gesetze sich befindet, mithin man auch über ihn nicht nach Belieben herfallen kann, wird es nie weit in der Bequemlichkeit bringen können, wenn ihm daran gelegen ist, seine Eingesessenen treu zu verwalten und ihr Vertrauen in einem nur irgend möglichen Grade zu gewinnen.

Man hört den alten Krieger aus dieser geharnischten Verwahrung. Genützt hat es ihm freilich nichts; er mußte nach wie vor nach Stoppenberg reiten.

Durch eine Verfügung der Regierung zu Düsseldorf vom 16. Januar 1845 wurde dem Oberlandesgerichtsreferendar Friedrich de Wolff zu Recklinghausen die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Steele vorläufig probeweise auf 6 Monate mit Wirkung vom 1. Februar 1845 ab übertragen. Gleichzeitig wurde er mit der Verwaltung der von dem bisherigen kommissarischen Bürgermeister von Steele interimistisch geführten Verwaltung der Bürgermeisterei Altenessen betraut und zwar, wie es in der genannten Verfügung heißt,

> bis dahin, daß die von uns angeordnete Sonderung der Verwaltung eintritt, jedoch unter der Verpflichtung, nicht nur die Gemeinderatsversammlungen von Altenessen, sondern auch wöchentlich einen Geschäftstag zu Stoppenberg abzuhalten und den Eingesessenen hierin jede mögliche Erleichterung zu gewähren.

Als gegen Ende des Jahres 1846 die Gemeindeordnung eingeführt wurde[1]), erhielt jede der elf Gemeinden der Bürgermeisterei einen Gemeindevorsteher. Diese erhielten außer

[1]) Gesetz vom 23. Juli 1845.

den Gemeindevorstehern von Karnap, Frillendorf und Kray, die ausdrücklich hierauf verzichtet hatten, eine Entschädigung.

So der Gemeindevorsteher von Altenessen, Gerhard Altenberg, 10 Taler.

Erster Gemeindevorsteher von Karnap wurde Heinrich Spiekermann.

Eine vollkommene Änderung in der Verwaltung trat mit dem Jahre 1851 ein. Es wurde damals die abgeänderte Gemeindeordnung in der Bürgermeisterei eingeführt (Gesetz vom 11. März 1850) und nunmehr der bereits früher vom Gemeinderat lebhaft geäußerte Wunsch verwirklicht, daß nämlich die Bürgermeisterei Altenessen eine eigene Verwaltung und einen Bürgermeister für sich allein erhielt.

Die Wahl fiel auf den bisherigen kommissarischen Bürgermeister von Steele und Altenessen Friedrich de Wolff.

Gleichzeitig wurde auch von der Regierung die Frage entschieden, ob der Sitz der Bürgermeisterei in Stoppenberg oder in Altenessen sein solle. In der Verfügung der Königlichen Regierung vom 10. Mai 1851, die sich hiermit beschäftigt, heißt es:

> Auf den Bericht vom 22. vor. Mts., die Einführung der neuen Gemeindeordnung in der Bürgermeisterei Altenessen betreffend, eröffnen wir dem Landratsamte . . . . daß wir uns nach allseitiger Erwägung der Verhältnisse der Samtgemeinde Altenessen für diesen Ort als Wohnsitz des Bürgermeisters entschieden haben; namentlich bildet derselbe mit Rücksicht auf seine Größe, seinen Verkehr und die Lage am Bahnhof Altenessen für eine kräftige Polizeiverwaltung ungleich mehr Vorteile, als irgend ein anderer der zur Samtgemeinde gehörenden Orte, auch ist daselbst eine Dienstwohnung für den Bürgermeister ohne große Kosten zu beschaffen.

Dies letztere wäre nun wohl dem Bürgermeister so leicht nicht gelungen, wenn nicht der Essener Bürgermeister Huyssen aus Ärger über seine Vaterstadt sich kurz vorher in Altenessen ein Haus gebaut hätte.

Hier fand Herr de Wolff und die Bürgermeistereiverwaltung eine Unterkunft.

Es wurde nunmehr eine Trennung der Registratur von Steele und Altenessen vorgenommen und die letztere nach Altenessen geschafft. Am 22. Juli 1851 berichtete der Bürgermeister de Wolff, daß er das Bureau vollständig eingerichtet habe, und bat, seine Einführung bewirken zu wollen. Seine Wahl war durch Erlaß des Regierungschefpräsidenten vom 15. Juni 1851 bestätigt worden.

Gegen die Verlegung des Verwaltungssitzes nach Altenessen erhob sich indessen eine äußerst lebhafte Bewegung. Es gab eine starke Partei im Gemeinderat, deren hauptsächlich treibende Kraft der Gemeindevorsteher Schulte-Grimberg aus Leithe war. Diese war mit der Entwickelung der Dinge höchst unzufrieden und betrieb eifrig die Verlegung des Sitzes der Verwaltung nach Stoppenberg; sie zwang den Bürgermeister, in das Protokoll über die Bewilligung seiner Ruhegehaltsansprüche eine protestierende Erklärung aufzunehmen, suchte ihm Schwierigkeiten beim Ausfindigmachen eines geeigneten Bureaus in Altenessen zu bereiten und bezeigte ihm auch sonst bei jeder Gelegenheit ihre Unzufriedenheit.

Der Bürgermeister wandte sich deswegen an die Regierung um Hilfe; in einem Schreiben vom 21. Juni 1851 berichtet er:

> Nach Abschluß des Protokolls mußte ich auf dringendes Verlangen der sich für Stoppenberg interessierenden Gemeinderäte eine protestierende Erklärung zum Protokollbuche vermerken.
>
> Ich habe diese Erklärung . . . nicht weiter beachten zu dürfen geglaubt und mich bemüht, sofort ein Bureaulokal am Bahnhofe zu Altenessen bereit zu stellen, was mir trotz mancher veranlaßter Schwierigkeiten denn auch jetzt gelungen ist.
>
> Ich erlaube mir deshalb der Königlichen Regierung jetzt die gehorsamste und dringendste Bitte auszusprechen, den renitenten Herren nochmals direkte Verfügung geneigtest zugehen lassen zu wollen, damit endlich diese meine Wirksamkeit in mancher Hinsicht lähmenden Protestationen weiter nicht vorgebracht werden dürfen.

Auf eine von der Stoppenberger Partei an die Regierung gerichtete Eingabe erwiderte diese mit nachstehendem Schreiben:

> Düsseldorf, den 16. Mai 1851.
>
> Auf die Eingabe vom 11. ds. Mts. eröffnen wir Ihnen, daß dem Antrage auf Verlegung des Geschäftslokals des Bürgermeisters von Altenessen nach Stoppenberg in die Wohnung des Wirts Schönscheidt nicht willfahrt werden kann, da nicht nur die Einrichtung des Bureaus in einem Wirtshause unzulässig ist und sich in Stoppenberg keine andere geeignete Wohnung für den Bürgermeister finden würde, sondern auch die veränderten Verkehrsverhältnisse, die Handhabung der Fremdenpolizei und die Erleichterung des Geschäfts-

> verkehrs durch die Eisenbahn und Postverbindung, sowie die Gelegenheit zu einem passenden Lokale die Verlegung des Geschäftslokals und der Wohnung des Bürgermeisters nach Altenessen am Bahnhof bedingen, die Entfernung von dem Bahnhofe zu Altenessen bis nach Stoppenberg auch eine so unerhebliche ist, daß beide Orte der Lage nach eben passend erscheinen.
>
> Wir haben deshalb die Verlegung nach Altenessen bereits ausgesprochen.

Die Sache wuchs sich zu einem ernsthaften Konflikt zwischen dem Bürgermeister und dem Gemeinderat aus. In einem Bericht an die Regierung bittet dieser um Entscheidung darüber, ob er verpflichtet sei, gewissen Gemeinderäten zum Zwecke einer höheren Ortes einzulegenden Beschwerde Abschriften von Protokollen mitzuteilen; er begründet seine ablehnende Haltung damit, daß doch auf eine Eingabe des Schulte-Grimberg und Genossen, die denselben Gegenstand betroffen habe, bereits entschieden sei, und meint dann weiter:

> Wenn es nun dennoch einzelnen Deputierten einfallen sollte, fortwährend gegen die motivierten Entscheidungen der Königlichen Regierung Beschwerden zu führen, so bitte ich gehorsamst um geneigte nähere Bescheidung, ob ich solchen Oppositionen durch Mitteilungen amtlicher Protokolle die Hand bieten darf, abgesehen davon, daß auch mein Diensteinkommen so kläglich gestellt ist, daß ich nicht einmal einen Schreiber halten kann, und also für jeden andersdenkenden Gemeinderat immer den Kopisten abgeben müßte.

Die Stoppenberger Partei setzte ihren Willen durch. In einer Verfügung vom 16. Februar 1852 schreibt der Landrat:

> Mehrfache aus dortiger Gesamtgemeinde bei Königlicher Regierung und dem Königlichen Oberpräsidium eingegangene Vorstellungen, in denen auf Wiederverlegung des Bürgermeisterei-Bureaus von Altenessen nach Stoppenberg angetragen worden, haben die Königliche Regierung zu einer wiederholten Erwägung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse veranlaßt, infolge deren dieselbe die schließliche Entscheidung getroffen, daß Stoppenberg für den Sitz des Bürgermeisters am geeignetsten erscheine, derselbe demnach wieder dorthin zu verlegen sei und damit gleichzeitig dem ursprünglichen Verlangen des Samtgemeinderates bei der letzten Bürgermeister-

Wahl entsprochen werde. Königliche Regierung spricht sich zugleich dahin aus, daß die Ausführung der Bureauverlegung bis zum Frühjahr ausgesetzt werden könne, wo dieselbe am füglichsten erfolgen werde.

Der Bürgermeister bat nun, die Verlegung des Bureaus nach Stoppenberg solange aussetzen zu dürfen, bis das dortselbst zu erbauende Gemeindehaus fertig sei. Auch dies wurde zwar abgelehnt, es erwies sich aber als eine Unmöglichkeit, das Bureau in Stoppenberg vorher einzurichten, da dort keine geeigneten Räume aufzutreiben waren, und der Gemeinderat erkannte diese Unmöglichkeit an.

Jetzt waren die Altenessener die Unzufriedenen. Unter Führung der Gemeinderäte Westerdorff und Terboven richteten sie wiederholte Beschwerden gegen die Verlegung des Bürgermeisteramtes nach Stoppenberg. Sie hatten indessen damit keinen Erfolg; durch Verfügung vom 27. Juni 1852 wies der Minister des Innern alle diese Beschwerden endgültig zurück, und die Regierung genehmigte daraufhin die vom Gemeinderat beschlossene Erbauung eines Gemeindehauses nebst einer Dienstwohnung für den Bürgermeister in Stoppenberg.

Es wurde von dem Wirte Peters in Stoppenberg ein Grundstück angekauft, dessen Wert die Gerichtstaxatoren auf 1 Tlr. 21 Sgr. für die Rute oder 306 Tlr. für den Morgen abschätzten.

Der Bau des Gemeindehauses auf diesem Grundstücke wurde den Mauermeistern Schmidt und Funke in Essen übertragen, die bei der Verdingung für ihr Gebot von 4160 Tlr. den Zuschlag erhielten.

Seit der Fertigstellung dieses Baues war also Stoppenberg wieder der Sitz der Bürgermeisterei Altenessen und blieb es, bis das immer raschere Heranwachsen der Gemeinde Altenessen eine gänzliche Änderung der Verwaltung nötig machte.

VII.

Die Bürgermeisterei Altenessen seit der Teilung.

Dieser Zeitpunkt trat im Anfang der siebziger Jahre ein.

Die sogenannte Gründerzeit, 1870—73, brachte ein solches Emporschnellen der industriellen Betriebe, insbesondere auch des Bergbaues mit sich, daß die Zechen ihre Förderung vervielfachen konnten. Dies wirkte wiederum auf die Entwicklung unserer Gemeinde in der Art ein, daß sich ihre Bevölkerungsziffer in drei Jahren um mehr als 3000 Seelen erhöhte. Es wurde immer schwieriger, von dem eine halbe

bis anderthalb Stunden entfernten Sitze der Verwaltung eine so große und lebhafte Kommune zu leiten. Während Altenessen vor seiner Entwicklung zur Industriegemeinde der Bevölkerungsziffer nach etwa den fünften Teil der Bürgermeisterei ausgemacht hatte, trat es nun immer mehr hervor und hatte im Jahre 1873 ungefähr ebensoviel Einwohner als die übrigen zehn Gemeinden der Bürgermeisterei zusammen genommen.

Das Mißverhältnis, daß die größte Gemeinde der Bürgermeisterei von einer kleineren aus verwaltet wurde, erregte, je länger es währte und je mehr das Übergewicht Altenessens hervortrat, eine um so größere Mißstimmung in seiner Einwohnerschaft. Es bildete sich unter Führung des Gemeindevorstehers Westerdorff eine Partei, welche die Abtrennungsfrage zu ihrem Programm machte. In einem Berichte des Bürgermeisters an den Landrat vom 9. Dezember 1869 bemerkte der Bürgermeister, daß „die in allen Tagesfragen so agitatorische Altenessener Bahnhofspartei" gewillt sei, die Abtrennungsfrage wieder aufzurühren.

Das Verlangen dieser Partei war zu berechtigt, als daß ihm auf die Dauer Widerstand hätte entgegengesetzt werden können. Daher stellte am 8. April 1873 der Bürgermeister Péan[1]) den Antrag, die Bürgermeisterei Altenessen zu teilen.

Die Teilung sollte nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl erfolgen, und zwar dergestalt, daß aus den Gemeinden Altenessen und Karnap eine neue Bürgermeisterei Altenessen mit dem Sitze in Altenessen gebildet werden und der Rest der Bürgermeisterei als Bürgermeisterei Stoppenberg die übrigen neun Gemeinden umfassen sollte.

Aus der Begründung des Antrages verdienen folgende Ausführungen hier angeführt zu werden:

> Die bedeutende Zunahme der Bevölkerung in hiesiger Bürgermeisterei, welche 5683 ha, 36 a, 23 qm Flächeninhalt hat, sowie der großartige industrielle Verkehr in dieser hat es schon längere Zeit wünschenswert erscheinen lassen, eine Teilung derselben zur Ausführung zu bringen, weil unter den bisherigen Verhältnissen bei der großen Ausdehnung des Bezirks die Leitung der kommunalen und polizeilichen Verwaltung selbst bei dem besten Willen nicht den Interessen der elf Gemeinden entsprechend auszuführen waren.

---

[1]) Nach der am 26. September 1868 erfolgten Pensionierung des Bürgermeisters de Wolff war dem Sekondeleutnant a. D. Ernst Péan die Verwaltung der Bürgermeisterei Altenessen — zunächst kommissarisch — übertragen worden.

Schon seit mehreren Jahren strebten die Eingesessenen der Gemeinde Altenessen, deren Bevölkerung nach der letzten Volkszählung schon 10 099 Seelen beträgt, also fast die Hälfte der 21 775 Einwohner der jetzigen Bürgermeisterei, und gewiß mit vollem Recht nach einer eigenen Bürgermeisterei-Verwaltung mit Zuziehung der benachbarten Gemeinde Karnap, welche nach ihrer Lage füglich nicht von derselben getrennt bleiben konnte.

Von dem ½ bis 1½ Stunden entfernten Sitze des Bürgermeisteramtes zu Stoppenberg aus eine so bedeutende und verkehrsreiche Gemeinde wie Altenessen, in der mehrere Bahnhöfe und fünf Steinkohlenzechen belegen sind, dem Bedürfnisse entsprechend zu verwalten, blieb auf die Dauer nicht mehr möglich.

Es muß daher die Verlegung der jetzigen Bürgermeisterei-Verwaltung von Altenessen nach der Gemeinde gleichen Namens und die Bildung einer neuen Bürgermeisterei in Aussicht genommen werden.

In den langwierigen Verhandlungen, die diesem Antrage vorausgegangen waren, hatte sich die Bürgermeisterei-Versammlung durch Mehrheitsbeschluß gegen die Teilung ausgesprochen. Auf denselben ablehnenden Standpunkt hatten sich die Gemeindevertretungen von Katernberg, Frillendorf, Schonnebeck und Stoppenberg gestellt. Die Gemeinderäte der übrigen Gemeinden, insbesondere natürlich die von Altenessen und Karnap selbst, waren für die in dem Antrage vorgeschlagene Regelung eingetreten; dieselbe Stellung nahm der Kreistag ein.

Die Regierung gab dem Antrage statt, und der Minister des Innern genehmigte unterm 28. August 1873 die Teilung. Altenessen bekam dabei noch etwas heraus, nämlich 8391 Taler, wovon 6000 Taler zum Ankauf des Rathausgrundstückes mitverwandt wurden.

So erscheint die Bürgermeisterei Altenessen mit dem Beginn des Jahres 1874 in neuer Gestalt. Es war dem Bürgermeister Péan freigestellt, welche der beiden Bürgermeistereien er übernehmen wolle. Er entschied sich für Altenessen. Noch 13 Jahre leitete er die Bürgermeisterei; nach seiner Pensionierung im Jahre 1886 übernahm Theodor S t a n k e i t die Verwaltung, der sie noch heute führt.

Soviel von der äußeren Geschichte der Gemeinde und der Bürgermeisterei Altenessen.

Es soll nun versucht werden, etwas Farbe in diese Umrisse hineinzubringen.

VIII.

Das bäuerliche Altenessen, insbesondere die Viehofer Mark.

Wenn man ein Bild von dem Aussehen unseres Ortes entwerfen will, so muß zuvor klar gestellt sein, für welche Zeit dieses Bild zutreffen soll. Wenngleich sich nun auch durch die fortschreitende Urbarmachung der ursprünglichen Bruch- und Heideflächen, durch die Verbesserung des Wegenetzes und durch Neugründung von Ansiedelungen das Bild in gewisser Weise ständig verändert hat, so waren diese Änderungen gegenüber der in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich vollziehenden Umgestaltung doch so geringfügig, daß man sagen kann, das Bild des Ortes hat sich in seinen wesentlichen Zügen bis zum Einzuge der Industrie unverändert erhalten.

Die Höfe und Kotten der Bauerschaft Altenessen lagen getrennt voneinander, unregelmäßig über das Gemeindegebiet verstreut; eine geschlossene Bebauung dorfartigen Charakters war an keiner Stelle der Gemeinde zu finden[1]).

Um den Hof lagen ausgedehnte Gärten, namentlich sogenannte Baumhöfe, d. h. mit Obstbäumen bestandene Grasgärten. Weiterhin schlossen sich daran Felder und Weiden, die sich bis zum Nachbarhofe oder zu einer der vielen unkultivierten Bruch- und Heidestrecken hinzogen.

Die Wasserläufe im Gemeindegebiet, die Berne, damals Möhlenbecke genannt, der Graitengraben, die große und kleine Emscher flossen nicht eilig in schnurgradem Bett wie heute dahin, sondern in unzähligen Windungen langsam, hie und da zu einem Sumpf verbreitert. Die Ufer entlang zog sich ein hohes und dichtes Weidengestrüpp.

Ihre Eigenart aber drückte der Gegend der Waldbestand auf, der sich durch die Viehofer Mark hinzog. Diese Viehofer Mark nahm einen guten Teil der Bauerschaft Altenessen ein; sie war ein Wald- und Weidegebiet, das viele Jahrhunderte lang im ungeteilten Miteigentum der Hofbesitzer und Kötter in den Bauerschaften Altenessen und Katernberg und gewisser anderen Markgenossen gestanden hat.

Die Schicksale der Viehofer Mark sind für die Gemeinde Altenessen von größter Bedeutung gewesen; es erscheint daher gerechtfertigt, hierauf etwas näher einzugehen.

Als auf dem essendischen Oberhofe das Stift und die Kirche erbaut waren, da hatte jener natürlich seine Eigenschaft als Oberhof verloren. Seine Rechte gingen nunmehr auf einen andern Hof der Bauerschaft über, und das war der Viehof. Er lag zunächst vor der sich entwickelnden Stadt und war der

---

[1]) Vgl. die beigefügte Karte.

bedeutendste Oberhof des Stiftes. Alles Land nun, das im Gebiete dieses Oberhofes mit seinen Unterhöfen im urwüchsigen, unkultivierten Zustande lag, bildete die Viehofer Mark. Alle diese Höfe, zu denen im Laufe der Zeit eine Reihe von Kotten kam, waren zum gemeinsamen Genusse der Viehofer Mark berechtigt und bildeten die Beerbten und Markgenossen.

Die Gerechtsame und Miteigentumsverhältnisse an der Viehofer Mark wurden im Laufe der Zeit immer verwickelter. Sie führten zu allerhand Zwistigkeiten zwischen der Fürst-Äbtissin als der Herrin über den Viehof und der inzwischen selbständig gewordenen Stadt Essen, deren Bürger gewisse Dienstbarkeiten an der Mark geltend machten. Nicht nur zu vielfältigen Beschwerden und Klagen gaben diese Unordnungen Anlaß, sondern sie führten auch zu offenen Händeln und Schlägereien zwischen den Markgenossen[1]). Diese Streitigkeiten wurden durch zwei Vergleiche zwischen der Fürstäbtissin und der Stadt, die in den Jahren 1665 und 1691 geschlossen und unter dem 10. Dezember 1743 erneuert worden sind, in Güte beigelegt.

Auf Grund dieses Vergleiches führte der Hobsschultheiß des Viehofes unter der Hoheit der Fürstäbtissin und mit Zuziehung der Markgenossen und der Deputierten der Stadt Essen die allgemeine Verwaltung der Viehofer Mark.

Außer den zum Miteigentum berechtigten Markgenossen und Beerbten bestanden eine Reihe weiterer Gerechtsame an der Viehofer Mark, die sich folgendermaßen einteilen lassen. Die Gestütberechtigten hatten das sogenannte Wildbahnrecht, nämlich die Befugnis, wilde Pferde in der Viehofer Mark zu halten. Sie erhielten einen Anteil von den Pferden, die durch den „Pferde-Stricker", einen fürstlichen Beamten, unter Aufsicht des „Erb-Ober-Pferde-Strickers" alljährlich eingefangen wurden. Die Schäfereiberechtigten hatten die Befugnis, Schafställe und Pferche in der Mark anzulegen; die bloß Weideberechtigten durften ihr Vieh in die Grasgründe der Mark treiben; endlich gab es, namentlich in Karnap einige Mithudeberechtigte, das heißt solche, die hinsichtlich ihres Viehes auch noch auf eine andere Mark angewiesen waren.

Jahrhunderte lang änderte sich nichts am Zustande der Mark. Als aber die sich mehrende Bevölkerung nach neuem Lande verlangte, wurde der Wunsch, die Viehofer Mark aufzuteilen, um ihren Grund und Boden urbar machen zu können, immer lebhafter.

---

[1]) Vgl. Beiträge, Heft 4, S. 14.

Dieser Zustand trat in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts ein.

Die Auseinandersetzung war sehr schwierig; das Verfahren zog sich über 13 Jahre hin.

Die Viehofer Mark bildete den westlichen Teil des Emscherbruches[1]) und war 1766 preußische Morgen, also rund 440 Hektar groß. Die Aufteilung dieses Geländes war bereits durch ein gemeinschaftliches Reskript des damaligen Oberlandesgerichts zu Kleve und der Regierung zu Düsseldorf aus dem Jahre 1818 angeordnet und ist von der Generalkommission zu Münster im Jahre 1822, nachdem sie einige Zeit geruht hatte, wieder eingeleitet worden.

Der endgültige Teilungsrezeß datiert vom 20. April 1831. Eine Ausfertigung des Rezesses befindet sich im Archiv der Bürgermeisterei Altenessen, wo sie nach § 220 aufzubewahren und jedem Interessenten zur Einsicht vorzulegen ist.

Der Grundwert der Viehofer Mark wurde auf 57 609 Tlr. 12 Sgr. 5 Pfg. festgesetzt. Sie war zum größten Teile mit Wald bestanden, und zwar namentlich mit Eichen, hie und da auch mit Erlen und Nadelholz. Daß es sich in der Hauptsache um schönen Hochwald gehandelt hat, geht daraus hervor, daß bei der Feststellung des Holzwertes 11 102 haubare Eichenstämme und 9575 Stangen von Eichen-Jungholz gezählt wurden. Dazu kamen noch 320 Klafter Bau- und Nutzholz, also etwa 8640 cbm. Der Wert dieses Holzbestandes wurde auf 39 918 Taler, also auf mehr als $^2/_3$ des Grundwertes festgestellt.

Man verfuhr nun bei der Teilung der Viehofer Mark folgendermaßen.

Durch eine freiwillige Versteigerung wurde zunächst die zur Viehofer Mark gehörende, aber abgesondert von ihr liegende Bruchmannsheide verkauft, um die Vermessungs- und Teilungskosten aufzubringen. Die Bruchmannsheide war etwas über 57 Morgen groß und wurde für das Gebot von 3500 Talern dem Kaufmann Johann Wilhelm Waldhausen in Essen zugeschlagen und diesem am 9. Oktober 1823 adjudiziert, das heißt im Aufgebotsverfahren als Eigentum zugesprochen.

Das Gelände der eigentlichen Viehofer Mark wurde nun in fünf Bonitätsklassen eingeteilt, in denen der Wert eines Morgens zwischen 5 und 75 Taler festgesetzt war. Ein Morgen mittlerer Bonitätsklasse ergab danach einen Wert von 37 Taler. Da es nun 1766 Morgen waren, so ergab sich als Wert des gesamten Grund und Bodens der Viehofer Mark die oben genannte Summe von 57 609 Talern.

[1]) Über Ausdehnung und Lage vgl. die beigefügte Karte.

Ein Drittel dieses Wertes, also 19 203 Taler wurden der Stadt Essen und den von ihr abzufindenden Pfarren, Küstereien, Gestüts-, Schäferei- und Weideberechtigten zugesprochen.

Die Stadt Essen und ihre Bürgerschaft waren nämlich auf Grund des Vergleiches, den sie mit der Fürstäbtissin im Jahre 1665 und erneut am 5. Oktober 1691 geschlossen hatten, „zu Laub und Gras, zum wilden Gestüt und zu Holz und Mast berechtigt." Damit ist gesagt, daß ihr das Recht zustand, in der Viehofer Mark Vieh zu weiden, wilde Pferde zu halten und Holz zu schlagen. Sie nahm dieses Recht für sich allein in Anspruch und zwar „dergestalt, daß die eigentlichen Beerbten (Markgenossen) zwar davon nicht ausgeschlossen waren, die Stadt Essen aber das ausschließliche Recht hatte, das Vieh stiftischer Eingesessenen, die nicht berechtigt waren, oder anderer in der Gegend der Mark wohnender Bauern, Kötter und Einwohner für ein bestimmtes Weidegeld anzunehmen, und die Kontravenienten zu pfänden und zu brüchten"[1]).

Von diesem der Stadt Essen zugesprochenen Drittel des reinen teilbaren Grundwertes wurden die beiden katholischen Pfarren St. Gertrudis und St. Johannis sowie die evangelische Pfarre, die Küstereien dieser Pfarren und ferner die Gestüts-, Schäferei- und Weideberechtigten abgefunden. Unter den letzteren befand sich die Königliche Domäne wegen der dem ehemaligen Stifte Stoppenberg und dem Schlosse Borbeck sowie dem Hause Berge zustehenden Gerechtigkeiten; weiter der Erbdroste und Kammerherr von Vittinghof, genannt Schell zu Schellenberg. Dieser erklärte sich mit der Abfindung für seine Gerechtsame zum Halten wilder Pferde auch zugleich für das durch die Teilung der Viehofer Mark fortfallende Erb-Ober-Pferde-Stricker-Amt für befriedigt. Es befanden sich unter den Weideberechtigten weiter zahlreiche Höfe und Kotten in Katernberg und Altenessen, die ehemals stiftische Behandigungsgüter gewesen waren. Endlich wurden aus diesem Drittel auch einige Karnaper Eingesessenen abgefunden, die ein bloßes Mithuderecht behaupteten. Den Rest des Drittels im Werte von 9215 Tlr. 3 Sgr. 4 Pfg. erhielt die Stadt Essen als solche.

Von den übrigbleibenden zwei Dritteln erhielten die drei Gemeinden Katernberg, Stoppenberg und Altenessen zusammen fünf Morgen mittlerer Bonitätsklasse vorweg zur Abfindung der von ihnen behaupteten Holzungsgerechtigkeiten zur Herstellung von Brücken, Schemmen und Stegen. Es wurden ihnen hierfür fünf Morgen 51½ Rute am Galgenbusche abgemessen.

Weiter erhielten die drei Schulen in den genannten Gemeinden für das von ihnen behauptete besondere Holzungs-

---

[1]) § 15 des Rezesses.

recht zur Unterhaltung der Schulgebäude jede einen Morgen mittlerer Bonitätsklasse zugesprochen.

Nach Abzug all dieser vorweg zu erledigenden Abfindungen blieben für die beerbten Markgenossen noch 38 110 Tlr. 8 Sgr. $3^2/_3$ Pfg. an Grundwert zu verteilen übrig.

Da sich nun herausstellte, daß 124 Markenrechte vorhanden waren, so kam auf jedes Recht als Landabfindung der Grundwert von 307 Tlr. 10 Sgr. 2 Pfg.

Das in der Viehofer Mark stehende Holz war ausschließliches Eigentum der Markengenossen und seither für deren Rechnung von der Königlichen Forstbehörde verwaltet worden. Es wurde daher besonders unter diese nach Maßgabe der ihnen zustehenden Markenrechte geteilt und zwar in der Weise, daß der Markengenosse, der bei der endlichen Verteilung auf einen größeren Holzwert Anspruch hatte, als auf dem ihm zugewiesenen Grundstücke stand, den Mehrwert in barem Gelde bezahlt bekam, während ein Markengenosse, dem ein Grundstück mit einem über seinen Anteil hinausgehenden Holzwerte zugeteilt wurde, das was er an Holzwert zuviel bekommen hatte, herauszahlen mußte.

So erhielt z. B. die Schule von Altenessen 15 Morgen 119 9/10 Ruten Land zwischen der Straße nach Gelsenkirchen und dem Ableitungsgraben zum Schurenbach; da dieser Landanteil aber nicht mit Holz bestanden war, so erhielt sie den Kapitalbetrag von 325 Tlr. 25 Sgr. 10 Pfg. in barem Gelde hinzu.

Die Stadt Essen erhielt zur Abfindung ihrer sämtlichen Rechte 435 Morgen 91 Ruten zwischen der Borbecker Mark und der Essen-Horster-Straße.

Diese Teilung der Viehofer Mark, so langwierig, schwierig und kostspielig sie auch war, wurde die Grundlage für eine lebhafte Fortentwicklung der Gemeinde. Denn es ging nunmehr jeder Markgenosse rüstig daran, von dem ihm zugeteilten Boden möglichst viel urbar zu machen und einer erhöhten Ertragfähigkeit zuzuführen.

Zugleich aber hatte die Teilung der Viehofer Mark zur Folge, daß sich die Eigenart des Gebietes unserer Gemeinde allmählich änderte; der Wald verschwand immer mehr, und die bebauten Felder nahmen zu.

Soviel über die Viehofer Mark.

IX.

Die Wegeverhältnisse.

Das Gemeindegebiet wurde seiner ganzen Länge nach von dem in nord-südlicher Richtung verlaufenden Wege von Essen nach Horst durchschnitten, der jenseits weiter über Buer,

Recklinghausen nach Münster führte und eine der Hauptverbindungsstraßen zwischen Westfalen und dem Rhein war.

Von diesem Wege zweigten sich andere nach Katernberg, nach Borbeck, ins Segeroth und nach Heßler ab, und endlich gab es noch etliche Verbindungswege zwischen den einzelnen Höfen. Im ganzen zählte man um das Jahr 1830 in der Gemeinde Altenessen, wie aus einem Bericht des Bürgermeisters hervorgeht, noch nicht 15 Wege[1]).

Alle diese Wege waren nicht gebaut, das heißt man begnügte sich damit, zu beiden Seiten des Weges Gräben auszuwerfen und mit der so gewonnenen Erde die Mitte des Weges etwas zu erhöhen. Weiter geschah grundsätzlich nichts zur Verbesserung der Wege; nur der Weg nach Horst verursachte eine jährlich sich wiederholende mühselige Arbeit. Es wird hierüber später noch eingehend die Rede sein; gerade die viele Arbeit, die auf diesen Weg verwandt werden mußte, brachte es mit sich, daß die andern Wege um so stiefmütterlicher behandelt wurden. In einem Bericht aus dem Jahre 1827 erklärt es der Bürgermeister für unmöglich, auch die andern Wege „in polizeimäßigem Zustand" zu erhalten, da schon die Unterhaltung des Horster Weges zur drückendsten Bürde für die Gemeinde geworden sei. Allerdings fand er beim Landrat hierfür kein Verständnis; dieser dekretierte vielmehr, daß der Bürgermeister „in einem den Gesetzen entgegenstreitenden und der polizeilichen Ordnung nachteiligen Irrtum gelebt habe, von dem er schleunig zurückgehen wolle, denn nicht bloß ganze Kommunen, sondern auch einzelne Untertanen hätten das Recht, auf polizeimäßige Unterhaltung längst bestandener und unumgänglicher Wege zu bestehen, worunter auch gemeine Feldwege gehörten."

Gearbeitet wurde aber trotz dieser landrätlichen Belehrung an diesen Wegen so gut wie gar nichts, denn der Horster Weg verschlang alles, was an Arbeitskräften aufzutreiben war.

Vom Aussehen der Wege kann man sich recht gut eine Vorstellung machen, wenn man hört, daß noch im Jahre 1842 das auf diesen Wegen wachsende Gras verpachtet wurde. Als dem Landrat in diesem Jahre fünf Verpachtungsprotokolle zur Genehmigung übersandt wurden, rügte er, daß die Verpachtungsvorwarden die Bestimmung enthielten, daß die Wegeweiden durch Vieh abgeweidet werden könnten; durch eine solche Vergönnung werde dem Feldfrevel Vorschub geleistet und das Eigentum der angrenzenden Grundbesitzer gefährdet. Wenn daher das Gras nicht zum Abmähen oder Abschneiden verkauft werden könne, so erscheine es an-

[1]) Siehe die Karte, die sich aber auf eine etwas frühere Zeit bezieht.

gemessener, von der Verpachtung abzusehen und auf die daraus erwachsende Einnahme zu verzichten.

Die meisten der Gemeindewege waren durch hohe, wildwachsende Hecken eingefaßt, gegen die der Bürgermeister einen langen und nur zum Teil erfolgreichen Krieg führte. Diese Hecken verhinderten nämlich das Austrocknen des Weges und machten ihn dadurch noch schwerer passierbar, als er ohnedies schon war.

Eine besonders hohe und dichte Hecke muß sich bei Hasebrinks Hof befunden haben, denn sie erregte das lebhafte Ärgernis des Bottroper Bürgermeisters Tourneau. Es war nämlich mit der Gemeinde Karnap im Jahre 1828 die Vereinbarung getroffen worden, den Weg von Bottrop über Welheim an den Höfen des Hasebrink und Lausberg vorbei auf den Hof des Schulte Karnap — den heutigen Karnaper Hof — zu führen. Da war nun jene Hecke ein böses Hindernis, und der Bürgermeister Tourneau ersuchte deshalb, sie nötigenfalls durch Polizeigewalt wegschaffen zu lassen.

Es handelte sich hierbei um die heutige Bottroper Straße, über deren Entstehung und erste Anlage wir infolge jener Hecke durch den darüber geführten Schriftwechsel unterrichtet sind.

Erst unter der Regierung des tatkräftigen Bürgermeisters Pfeiffer, der auch hier endlich energisch durchgriff, verschwanden diese Hecken gegen Ende der 30er Jahre allmählich. Die Wege wurden wohl dadurch besser, die Gegend aber wieder um einen landschaftlichen Reiz ärmer.

Eine weitere Eigentümlichkeit der Wege in der Gemeinde Altenessen war die, daß die meisten durch Schlagbäume verschlossen waren. Dies hatte seinen Grund darin, daß in der Viehofer Mark bis zu deren Teilung die wilde Hut bestand; gegen das Übertreten der frei herumlaufenden Pferde der Gestütsberechtigten schützten die Anlieger der Mark ihre Grundstücke einmal durch jene Hecken und da, wo diese nicht möglich waren, wie auf den Wegen, durch Schlagbäume.

Es muß oft vorgekommen sein, daß die Wege durch Abpflügen verringert wurden, denn im Jahre 1840 stellte der Gemeinderat den Antrag, sämtliche Wege durch einen Wegebaubeamten unter Zuziehung der Wegebaukommission abzugrenzen. Zu derselben Zeit empfahl die Regierung in einem Runderlaß die Bepflanzung der Wege mit Bäumen, um die Wegegrenzen zu bezeichnen; sie riet dazu, Maulbeerbäume zu nehmen, indem es nur bei großem Vorrat von Blättern möglich sein werde, auf Einführung der Seidenzucht in größerem Maßstabe zu denken, deren Vorteile für den Landmann wesentlich und hinreichend bekannt seien.

Eine etwas eingehendere Betrachtung muß dem Horster Weg gewidmet werden. Denn dieser war das Schmerzenskind des Bürgermeisters von Altenessen, und der Kampf um diese Straße nahm zeitweise geradezu dramatische Formen an.

Der Weg führte, ziemlich genau dem Zuge der heutigen Essen-Horster Straße folgend, $1\frac{1}{2}$ Stunden, nämlich fast 7 km lang durch die Bürgermeisterei; er war von größter Wichtigkeit, weil er die Stadt Essen und weiterhin den Rhein mit den westfälischen Gemeinden des Vests Recklinghausen und dem Münsterlande verband.

Es war nun Rechtens, daß jede Gemeinde die in ihrem Gebiet liegende Wegestrecke instand zu halten hatte, ganz gleichgültig, ob die Gemeinde selbst Vorteil von dem Wege hatte oder nicht.

Gerade an dem Horster Wege behaupteten nun die Altenessener keinerlei Interesse zu haben, denn er werde ausschließlich von Fremden benutzt. Namentlich die Ruhrkohlenzechen, die den größten Teil ihres Holzes aus dem Vestischen bezögen, die Landleute aus dem Münsterlande, die mit Herden Vieh nach Essen und zum Rheine zögen, diese benutzten den Weg und richteten ihn zu Grunde; für die Bewohner von Altenessen sei der Weg ein direkter Schaden, denn dadurch, daß die Landleute von weit her auf dem Horster Wege ihre Erzeugnisse nach Essen einführten, erwachse ihnen eine starke Konkurrenz, und sie vermöchten ihre Produkte kaum noch los zu werden.

Da nun ferner eine alljährlich sich wiederholende wahre Sisyphusarbeit an diesem Weg zu verrichten war, so kann man sich vorstellen, mit welchen Schwierigkeiten die Verwaltung zu kämpfen hatte, um die Eingesessenen von Altenessen und Karnap zur Erfüllung ihrer Wegeunterhaltungspflicht anzuhalten.

Das Altenessener Gebiet, durch welches der Horster Weg führte, bestand zum größten Teile aus schwerem Lehmboden, und war, wie man sich damals ausdrückte, „totländig“, das heißt, es war reich an Wasser, dem der natürliche Abfluß mangelte. Das Niederschlagswasser blieb deshalb an allen tieferen Stellen des Weges stehen, konnte weder versickern noch ablaufen und verwandelte diese Wegstrecken in einen grundlosen Morast.

Von dem Zustand eines solchen Weges hat sich eine anschauliche Schilderung in einer Beschwerde des Landrates Grafen von Seyssel auf Haus Goor erhalten, der am 26. Juli 1830 folgendermaßen schreibt:

> Am 8. ds. Mts. war der Zustand der Landstraße von Essen nach Gelsenkirchen so schlecht, daß ich mit

einem leeren, mit 6 Pferden bespannten Leiterwagen letztere nicht befahren konnte. Dort, wo ich sie nicht zu umgehen vermochte, im Rienhausener Busch, sank der leere Leiterwagen bis über die Achse ein, und kaum konnten die Pferde ihn durchschleifen. Am Ende jenes Busches war die Landstraße so überschwemmt, daß man die in Jahren nicht gehörig geöffneten Gräben nicht sah und man buchstäblich Gefahr lief, auf der Landstraße zu ertrinken.

Es handelt sich in dieser Beschwerde zwar nicht gerade um den Horster Weg; dieser ist aber sicher nicht besser gewesen, und in einer Verfügung des Landrates wird erwähnt, daß der Postwagen schon mehrere Male in diesem Wege stecken geblieben und in größter Gefahr gewesen sei umzufallen.

Da es nun keinerlei zur Wegebefestigung brauchbare Steine in der Nähe gab, so mußten sich die Wiederherstellungsarbeiten darauf beschränken, bei günstiger Witterung die metertiefen Geleise zuzuwerfen, und die Seitengräben zu öffnen. In den allerschlimmsten Stellen wurden ab und zu Faschinen angelegt, das heißt Holzknüppel und Reisigbündel ausgebreitet und mit einer Schicht Erde überdeckt[1]). So lange es nun ganz trocken oder tief gefroren war, hielt diese Art der Befestigung einigermaßen stand. Beim ersten kräftigen Regen aber weichte die ganze Straßenkrone auf, die Räder versanken in dem haltlosen lehmigen Untergrund, und das Ergebnis harter wochenlanger Arbeit war gänzlich vernichtet. Die Hufe der Pferde verwickelten sich in dem nun bloßliegenden Holzwerk, und der Weg war unpassierbarer als zuvor.

Da es nun in der hiesigen Gegend nicht selten, dafür aber dann umso ausgiebiger regnet, so war die Folge, daß der Weg während des größten Teiles des Jahres unfahrbar war. Dann regnete es Beschwerden von allen Seiten, die sich zu immer schärfer werdenden Verfügungen des Landrats an den Bürgermeister verdichteten, auf dessen Rücken das ganze Wegeelend ausgedroschen wurde.

Es war nach den damaligen Verwaltungsgrundsätzen nicht angängig, der Wegeunterhaltungspflicht in der Weise nachzukommen, daß ein Teil des Kommunalsteuerertrages zur Bezahlung der notwendigen Arbeiten verwendet wurde: vielmehr wurde diese Kommunallast lediglich durch Naturaldienste aufgebracht, indem jeder Eingesessene nach Maßgabe seines Grundbesitzes zu einer gewissen Anzahl von Hand- und Spanndiensten veranlagt und herangezogen wurde.

[1]) Bei den Kanalisationsarbeiten werden noch heute ganze Reisigbündel ausgegraben, hin und wieder sogar eichene Bretter.

So berichtet der Bürgermeister aus dem Jahre 1827, daß in der Wegearbeitrolle für die Gemeinde Altenessen 907 ½ Hand- und 206 Spanndienste zur Herstellung des Horster Weges ausgeschrieben worden seien und daß diese Leistung bei weitem nicht hingereicht habe, den Weg wirklich ordnungsmäßig herzustellen.

Auch als die Bürgermeisterei auf Drängen der Regierung zwei Wegewärter angestellt hatte, die jährlich mit je 75 Talern entlohnt wurden, besserte sich der Zustand nicht wesentlich; denn diese beiden Leute konnten natürlich, da sich ihre Arbeit auf die ganze Bürgermeisterei mit ihren elf Gemeinden verteilte, für den einzelnen Weg sehr wenig ausrichten. Den Eingesessenen aber waren sie, wie der Bürgermeister mehrfach berichtet, ein Dorn im Auge, und sie wollten sich von diesen bei der Ableistung ihrer Hand- und Spanndienste durchaus nicht beaufsichtigen lassen. Der Gemeinderat weigerte sich deshalb fortgesetzt bei den Etatsberatungen, diese 150 Taler zu bewilligen, und nachdem der Betrag einigemale zwangsweise in den Etat eingesetzt war, wurden die Wegewärter wieder entlassen.

Man muß sehr schlechte Erfahrungen damit gemacht haben, denn es wurden für diesen Posten nicht gerade die besten Leute ausgesucht, vielmehr solche genommen, die man ohnehin zu unterhalten gezwungen war. Als im Jahre 1831 der Bürgermeister endlich einen rüstigen und tüchtigen Mann gefunden hatte, er hieß Jakob Kleine-Schonnefeld, da mußte er ihn auf Verfügung der Landrats nach einem halben Jahre wieder entlassen. Es hatte sich nämlich ein Ritter des eisernen Kreuzes, der als solcher ein Gnadengehalt von jährlich 24 Talern bezog, beschwerdeführend an den Landrat gewandt, daß er bei der Besetzung des Wegewärterpostens übergangen worden sei. Wohl oder übel mußte daher der Bürgermeister den tüchtigen entlassen und diesen anstellen. Er berichtet hierüber gehorsamst an den Landrat, kann es aber nicht unterlassen, folgende Bemerkung beizufügen:

> Welche Dienste derselbe indessen leisten wird, das wird die Zukunft lehren, denn so wie ich denselben Gelegenheit gehabt habe kennen zu lernen, möchte demselben wohl immer ein Polizeidiener mit einem Prügel zur Seite gestellt werden, um ihn zur Arbeit anzuhalten, welches beim Kommunalwegewärter um so schlimmer, da derselbe die mehrste Zeit nicht gut zu kontrollieren ist und daher Arbeitslust haben muß.

In den dreißiger Jahren mehren sich in bedenklicher Weise die Verfügungen des Landrats, in denen dem Bürgermeister unter Strafandrohung aufgegeben wird, für die Instandhaltung

des Horster Weges zu sorgen. Es lag dies wohl daran, daß um diese Zeit der Verkehr anfing größer zu werden; jeder nun, der einmal mit seinem Wagen in diesem Wege stecken geblieben, beschwerte sich hierüber beim Landrat; es wechseln daher in den Akten aus dieser Zeit fast Blatt für Blatt die Beschwerden mit den darauf ergehenden landrätlichen Verfügungen ab.

Der Bürgermeister erstattete verzweifelte Berichte. In einem solchen vom 22. September 1831 schreibt er: daß die bisher in den beiden Gemeinden Karnap und Altenessen noch so sehr zurückgebliebenen Wegereparaturen sich durchaus nicht an den noch nicht eingereichten Arbeitsrollen accroschierten, sondern es vielmehr an dem üblen Willen und der Widerspenstigkeit der Eingesessenen liege. Der Grund, daß so wenig geschähe, sei einzig und allein, daß

1. die Gemeinderäte durchgängig im allgemeinen, besonders jedoch die von Karnap und Altenessen, keinen Sinn für gute Wege haben, auch hiervon nichts verstehen und sich der Sache gar nicht annehmen, überhaupt kein Bauer gegen den andern etwas unternimmt;
2. die beiden Wegewärter in der ganzen Bürgermeisterei bei allen Eingesessenen ein Dorn im Auge sind, da niemand Wegewärter haben will und sich deren Leitung unterzieht und
3. welches der Hauptgrund ist, daß die beiden 80 jährigen Polizeidiener gar nicht mehr zu gebrauchen sind und durch diese meinen Verfügungen gar kein Nachdruck mehr gegeben werden kann.

Zwei Tage sei er durchschnittlich gerechnet wöchentlich abwesend, um die Wegearbeiten zu beaufsichtigen, aber, meint er, wieviel Zeit kommt hiervon auf jede Kommune? In früheren Jahren durfte die Gendarmerie noch gebraucht werden, die Polizeidiener waren noch nicht so hoch in Jahren und waren noch nicht zum Gelächter und Gespötte der Leute.

Durch den Wegewärter geschieht auch äußerst wenig, indem dieser durch die alten Polizeidiener, welche kaum gehen können, nicht gehörig unter Kontrolle gehalten werden kann.

Ganz besonders machten dem Bürgermeister die Karnaper Schwierigkeiten. Diese hielten nämlich schon damals zusammen wie Pech und Schwefel.

Als der Bürgermeister sich an Ort und Stelle begab, um nachzusehen, ob die Karnaper mit der verfügten Wegearbeit begonnen hatten, fand er keinen Menschen dort vor, und er erfuhr, daß die Karnaper Eingesessenen, gleich nachdem seine Verfügung eingegangen war, zusammen getreten waren und verabredet hatten, gemeinschaftlich erst in 14 Tagen zu beginnen.

Die Karnaper hatten aber auch hier ganze Arbeit gemacht. Denn wie der Bürgermeister sich nun nach Lohnfuhren und Lohnarbeitern umsah, um mit diesen auf Kosten der Säumigen die Arbeit ausführen zu lassen, da mußte er inne werden, daß solche weit und breit nicht zu bekommen waren: „denn, sagt er im Bericht, mit den Bauern geht es bei dergleichen Sachen, wie man im Sprichwort von den Krähen sagt, keine hackt der andern die Augen aus; es blieb mir daher nichts anderes übrig, als ruhig abzuwarten."

Alle diese Vorstellungen halfen dem Bürgermeister nichts. Er erhielt eine Ordnungsstrafe über die andere; eine landrätliche Verfügung in Wegesachen ohne Strafandrohung ist aus dieser Zeit kaum zu finden. Die Berichte des Bürgermeisters auf diese Verfügung hin werden immer bitterer. So heißt es in einem solchen vom 19. Oktober 1831:

> Wenn die Verfügung bis jetzt noch nicht erledigt wurde, so ist so wenig übler Wille wie Mangel an gehöriger Tätigkeit hieran schuld, sondern liegt es einzig und allein daran, daß derjenige Bürgermeister, welcher wie ich kein größeres Gehalt hat, um sich mehr wie einen Gehilfen halten zu können, diejenigen Arbeiten, welche jetzt von einem Verwaltungsbeamten gefordert werden, unmöglich so prompt liefern kann. Wie sich die Arbeiten vermehren und was alles von dem Bürgermeister verlangt wird, ist wohl bekannt genug; denn es ist klar, daß, wenn ich wöchentlich zweimal der Kommission wegen der Cholera beiwohne, einige Mal die Wegearbeiten in den verschiedenen Kommunen kontrolliere, zur Versammluug der hohen Departementskommission kommen muß, ich während dieser Zeit keine anderen Geschäfte bearbeiten kann. Es muß daher einen nicht müßig sitzenden, an Arbeit gewöhnten und fleißigen Beamten um so mehr kränken, wenn dem ungeachtet die Strenge verdoppelt, die Ordnungsstrafen vermehrt, die ex propriis zu lohnenden Boten und portopflichtigen Briefe häufiger werden und so das sauer zu verdienende Gehalt, wovon ich kaum meine 8 Kinder zu ernähren weiß, geschmälert wird.

Man kann es in der Tat dem Bürgermeister Noot nachfühlen, wie ihm zu Mute gewesen sein muß als Puffer zwischen den rücksichtslosen Anforderungen der Regierung und der Renitenz der Eingesessenen.

Es sollte indessen noch schlimmer kommen.

Als der Landrat aus den immer wieder eingehenden Beschwerden ersehen mußte, daß der Weg trotz der vielen Ordnungsstrafen nicht besser wurde, da griff er zu einem noch

wirksameren Mittel, um „dieser an Dienstungehorsam grenzenden Verschleppung", die er als den einzigen Grund für die mangelhafte Beschaffenheit des Weges ansah, zu begegnen. Er begann nämlich nun auch der Frau Bürgermeister die Hölle heiß zu machen. In einer Verfügung vom 23. September 1831 erklärte er, daß er sich genötigt sehe, die angedrohte Exekutionseinlegung nunmehr zu vollstrecken.

> Der Kreisbote Weidauer hat demnach den Auftrag erhalten, sich so lange bei Ihnen auf Exekution einzulegen, bis die vollständige Erledigung meiner Verfügung erfolgt sein wird, und haben Sie dem Weidauer bis dahin an Exekutionsgebühr täglich 20 Sgr. zu zahlen.

So mußte der unglückliche Bürgermeister nun auch noch den Kreisboten bei sich essen sehen und beherbergen, mußte ihm sogar diese Arbeit obendrein mit täglich 20 Sgr. entlohnen. Was das für ihn hieß, wird klar, wenn man hört, daß er damals ganze 400 Taler Gehalt bekam und davon noch einen Sekretär besolden mußte.

Noch ein zweites Mal in diesem Jahre machte der Landrat von diesem drastischen Mittel Gebrauch, und im Spätherbst erschien der zur Strafe essende Kreisbote abermals.

Alle diese Bedrängnisse hatte der Horster Weg zur Folge. Es gab nun aber noch andere Wege in der Bürgermeisterei, die der Pflege höchst bedürftig waren, so namentlich den bereits erwähnten Bottroper Weg in Karnap. Hier schlug der Landrat ein anderes Verfahren ein. Er schrieb am 28. September 1831 an den Landwirt Hasebrink:

> Die meisten Kommunalwege in der Bürgermeisterei Altenessen bedürfen durchgreifender Reparaturen und gilt dies besonders von dem vom Schulte Karnap auf Lausberg nach Bottrop neu angelegten Wege. Bei Ihrer mir bekannten guten Gesinnung für das Gemeinwohl nehme ich daher Veranlassung, Sie hierdurch zu ersuchen, die Aufsicht und Leitung über die erforderlichen Wegearbeiten übernehmen zu wollen.

Dieser Appell an den schon damals bekannten Hasebrink'schen Gemeinsinn blieb nicht ohne Erfolg, denn bereits im Oktober berichtet der Bürgermeister, daß die Karnaper unter Leitung des Hasebrink tüchtig an der Arbeit wären.

Hinsichtlich des Horster Weges blieb es indessen nach wie vor beim alten. Bereits im folgenden Jahre 1832 berichtet der Kreisbaubeamte, daß der Horster Weg „so grundlos und schlecht geworden ist, daß man denselben kaum zu Pferde passieren kann; fünf bis sechs Pferde müssen vor leicht beladene Karren gespannt werden, um die Fuhre durchschleppen

zu können, da nicht allein die Geleise 2 bis 3 Fuß tief durchgefahren sind, sondern an vielen Stellen furchtbare Löcher sich befinden".

Das also war der Erfolg der im vorhergehenden Jahre durch Anwendung der schärfsten Zwangsmaßregeln gegen den Bürgermeister durchgesetzten Wiederherstellungsarbeiten.

Im folgenden Jahre 1833 erklärt der Landrat in einer Verfügung vom 20. März, nachdem er seinem Unmut über den „grundlos schlechten Zustand" der Wege in der Bürgermeisterei Luft gemacht hat, folgendes:

> Diesem Zustand kann und darf schlechterdings nicht länger nachgesehen werden. Der vielen durch Ihre Fahrlässigkeit in diesem Gegenstande herbeigeführten vergeblichen Ermahnungen und Schreibereien müde, bemerke ich Ihnen, daß ich die Leitung der Wegearbeiten auf Ihre Kosten kommissarisch dem Baukondukteur Damen übertragen werde, wenn Sie nicht von nun an eine unausgesetzte und befriedigenden Erfolg gewährende Wirksamkeit für diesen wichtigen Gegenstand der Verwaltung betätigen.

Es ist dann auch wirklich hierzu gekommen.

Der Bürgermeister schrieb eine Wegearbeitsrolle unter schärfster Heranziehung der Dienstpflichtigen aus; mit den in dieser Rolle auferlegten Hand- und Spanndiensten wurde dann unter Leitung des Kreisbaubeamten am Horster Wege gearbeitet. Als die sämtlichen Dienste abgeleistet waren, hatte man die Strecke von Hölten Hof bis an die Niemöhlmanns Steinbrücke hergestellt, das heißt etwa 700 m des mehr als 7 000 m langen Weges durch die Bürgermeisterei.

Der Bürgermeister fragte daher an, ob noch eine zweite Arbeitsrolle für dieses Jahr ausgeschrieben werden dürfe, da an den übrigen vielen schlimmen Stellen nichts habe gearbeitet werden können. Er fügt jedoch gleich hinzu, daß auch diese bei weitem nicht hinreichen würde, sämtliche notwendigen Wegearbeiten auszuführen.

Auf Verfügung des Landrats wurde nun wirklich nochmals eine Wegearbeitsrolle ausgeschrieben und für exekutorisch erklärt.

Ich kann nun nicht umhin, hier einige Zahlen anzuführen, um zu zeigen, welche Last dieser Weg den Eingesessenen aufbürdete.

Es sind nach einem Bericht des Bürgermeisters in diesem Jahre von der Gemeinde Altenessen geleistet: 1568 Hand- und 155 Spanndienste. Da nun die Gemeinde zu jener Zeit etwa 40 mit Grundbesitz ausgestattete Haushaltungen zählte, so kamen im Durchschnitt auf jede Haushaltung 39 Hand- und

4 Spanndienste. Während 39 Tagen mußte also von jeder Haushaltung ein Mann und während 4 Tagen ein Mann mit Wagen und Pferd an den Kommunalwegen arbeiten.

In Geld ausgedrückt hat die Gemeinde Altenessen in diesem Jahre (1833) die Summe von 1682 Taler 11 Sgr. aufgewendet. Nach dem Etat für dieses Jahr waren an Kommunalsteuern 409 Taler 7 Sgr. 11 Pfg. vorgesehen. Daraus ergibt sich, daß die Gemeinde für die Wegeunterhaltung nahezu das vierfache aufwenden mußte von dem, was für sämtliche übrigen Kommunalbedürfnisse bestimmt war. Das war wirklich eine harte Frohn, und man kann dem Bürgermeister nur recht geben, wenn er in einem Berichte folgendes sagt:

> Würde ein kunstmäßiger Ausbau nicht ausgeführt und ferner darauf bestanden werden, daß der Weg beständig bloß durch die Bürgermeisterei Altenessen im fahrbaren Zustand erhalten werden soll, so bin ich in die Notwendigkeit gesetzt zu erklären, daß dieses für die diesseitigen Kommunen eine pure Unmöglichkeit ist, und dahin anzutragen, daß eine Kommission von sachkundigen Männern hierüber entscheide; indem sonst durch diesen Weg, auf welchem 8 Brücken und 7 Durchlässe außer den Wegearbeiten unterhalten werden müssen .... die beiden Gemeinden (Altenessen und Karnap) ganz ruiniert werden müssen.

Jetzt wurde die Belastung auch den Altenessenern zu viel, die bisher alle Zumutungen schweigend ertragen, ihnen höchstens einen gewissen passiven Widerstand entgegengesetzt hatten. Sie wandten sich mit einer Beschwerde an die Regierung. Den Anlaß hierzu gab der Umstand, daß die Ausschreibung der zweiten Wegerolle gerade in die Zeit der Herbstsaat fiel. Sie fanden bittere Worte über die alljährlich sich wiederholende gänzlich ergebnislose harte Arbeit, die für die ohnehin dürftige Gemeinde unerschwinglich sei und die immer wieder zum Vorteil anderer von ihnen erpreßt werde. Sie baten, die neuausgeschriebenen Dienste zum wenigsten für die Zeit der Aussaat zu stunden und wenn es nicht anders sein könne, die Arbeit öffentlich zu verdingen und den Geldbetrag hierfür von den Pflichtigen einzuziehen.

Der Erfolg dieser Beschwerde war außerordentlich.

Die Regierung erklärt in einer Verfügung an den Landrat:

> Wir billigen vollkommen die nach Ihrem Bericht getroffenen fürsorglichen Vorkehrungen zu der Fahrbarstellung des Weges von Essen nach Horst für den kommenden Winter, auf deren zeitige Vollbringung wohl zu achten ist. Nicht weniger

> ist jedoch auch dafür Sorge zu tragen, daß durch zweckmäßige Verteilung der Arbeiten die Leistung derselben den dazu Pflichtigen möglich bleibe, ohne den Feldbau zu hindern.

Das war alles. Mit kalter Unnahbarkeit sah der Staat diesem Wegeelend zu. Obwohl es sich bei dem Horster Wege nicht um ein kommunales Bedürfnis, sondern ganz zweifellos um ein solches der Allgemeinheit handelte, war keinerlei fiskalische Hilfe zu erlangen. Das einzige, was von seiten der Regierung geschah, waren die Ordnungsstrafen gegen den Bürgermeister.

An Versuchen, die staatlichen Stellen hinzuweisen auf das was not tat, hat es nicht gefehlt.

Bereits im Jahre 1828 hatte der Essener Baumeister Sack in einem eingehenden Bericht an den Landrat klargelegt, daß die bloße oberflächliche Befestigung der Straße mit Sand bereits 10 730 Taler kosten würde, daß diese Befestigungsart gleichwohl aber die Straße nur während des Sommers und bei ganz günstiger Witterung in fahrbaren Zustand versetzen würde. Einzig und allein der kunstmäßige Ausbau mit fester Steindecke könne diesen Zustand für die Dauer gewährleisten.

Auch der Bürgermeister wird nicht müde, darauf hinzuweisen, daß nur der Ausbau der Straße zur Chaussee dem Übel dauernd steuern könne.

Als dies alles gänzlich unbeachtet blieb, wandten sich die beiden Bürgermeister Kopstadt in Essen und Noot in Altenessen in einem Immediatgesuch an den König. Sie erhielten darauf folgenden Bescheid:

> Des Königs Majestät hat Ihr Immediatgesuch vom 6. vor. Mts. wegen des Baues einer neuen Chaussee von Essen über Horst, Buer nach Haltern n i c h t zu gewähren geruht, sondern nur befohlen, daß der jetzt bestehende Weg von den zur Unterhaltung Verpflichteten in fahrbarem Zustand erhalten werde.
>
> Berlin, den 18. Juli 1833.
>
> Ministerium des Innern für
> Handels- und Gewerbeangelegenheiten.

Das waren Steine statt Brot.

Im Anfang des Jahres 1834, also im Winter nach den oben geschilderten ganz außerordentlichen Anstrengungen, hat die Regierung in Münster bereits wieder Grund zu einer Beschwerde wegen des „über alle Beschreibung schlechten Zustandes des Horster Weges“, in dem das Fuhrwerk bis an die Achse versinke, der so weit offenstehende Geleise habe, daß

der beste Fuhrmann jeden Augenblick stecken bleibe, und auf dem das Reitpferd sich in dem Reisig, Wachholdergesträuch und dergleichen Material verwickele, womit hin und wieder die Löcher gestopft seien.

Es war also wieder das alte Lied.

Aber jetzt wurde es doch anders. Die Geduld der Altenessener war erschöpft. Sie erklärten, daß sie die Spanndienste zu einer Zeit, wo sie mit dem Bestellen ihrer Felder beschäftigt wären, nicht leisten würden und sich auch durch Exekution dazu nicht zwingen ließen.

Bei ihrem Widerstand kam den Altenessenern der Umstand zu Hilfe, daß im Jahre 1834 der Bürgermeister Noot seines Amtes entsetzt und mit der Verwaltung der Bürgermeisterei der Bürgermeister Pfeiffer von Essen kommissarisch betraut wurde. Dieser griff die Sache ganz anders an.

Er setzte zwar eine Strafe von 1—5 Talern gegen diejenigen fest, die sich bei notwendigen Wegearbeiten saumselig zeigten, erklärte aber andererseits dem Landrat gegenüber jede gewöhnliche Herstellung des Horster Weges für rein überflüssig und — was das wichtige und neue ist — er bezeichnete den Fiskus als den zur Unterhaltung dieses Weges Verpflichteten. Auch bei den Altenessenern zeigte sich nunmehr ihre niedersächsisch-westfälische Abstammung; hatten sie jahrelang stillgeschwiegen zu allen Anforderungen, die an sie gestellt wurden, so war nunmehr aber rein nichts mehr von ihnen zu bekommen. Der Gemeinderat weigerte sich, auch nur einen Pfennig fernerhin für den Horster Weg zu bewilligen und blieb allen Erlassen der Regierung und den Verfügungen des Landrats gegenüber fest. Der Bürgermeister mußte berichten:

> Wenn der Herr Landrat es nicht zu bewirken vermöge, daß der Staat hier eintrete, so müsse die Herstellung unterbleiben.

Gleichwohl arbeiteten sie freiwillig an dem Wege und es scheint nun mehr geschehen zu sein als früher gezwungenermaßen. Gegen diese Phalanx von westfälischen Bauernschädeln wagte nun der Landrat nicht mehr mit Ordnungsstrafen Sturm zu laufen. Es brach sich nämlich zu dieser Zeit auch bei den staatlichen Stellen eine andere Behandlung der Verkehrsangelegenheiten Bahn. Zwar griff die Regierung noch nicht mit tätiger Hilfe ein, sie beschränkte sich vielmehr einstweilen noch aufs Reglementieren. Aber es wurden doch sehr vernünftige Grundsätze aufgestellt, die darauf hinausliefen, daß das bisherige Verfahren, nämlich da zu bessern, woher die meisten Klagen kamen, verlassen und zu einem planmäßigen Wegebau übergegangen wurde. Es sollten fortan alle Mittel und Arbeitskräfte auf eine bestimmte

Wegestrecke konzentriert bleiben, diese vollkommen fertig gestellt und unterhalten werden; im nächsten Jahre sollte man dann mit einer weiteren, wenn auch kleinen Strecke ebenso verfahren.

So verständig diese Regeln waren, auf die Altenessener machten sie keinen Eindruck. Und als die Herstellung des Horster Weges aufs neue von ihnen verlangt wurde, war die Antwort eine Klage gegen den Fiskus.

In einem langen, mit Zähigkeit durch alle Instanzen geführten Prozeß kämpfte die Gemeinde um die Befreiung von der für sie unerträglichen Last.

Die Altenessener siegten. Den Abschluß dieses Streites bildet ein Kontrakt, der am 17. Dezember 1847 zwischen dem Wegebaufiskus und der Bürgermeisterei Altenessen auf Grund des obsieglichen Urteils geschlossen wurde. Danach verzichtete die Bürgermeisterei auf die Wiedererstattung der seit 1814 bis 1842 durch Naturaldienste geleisteten Aufwendungen; diese wurden als ein Beitrag angesehen zu dem kunstmäßigen Ausbau, welchen der Wegebaufiskus nach dem Urteil zu übernehmen hatte. Dafür wurden die Eingesessenen von Altenessen von allen Leistungen für den Ausbau und die Unterhaltung dieses Weges entbunden.

Das ist die Geschichte des Horster Weges, der Straße, die unsere Gemeinde mit der Stadt verband und sie an die großen Verkehrsadern anschloß, ehe diese Verbindung in unendlich besserer Weise durch den Schienenstrang hergestellt wurde, der im Jahre 1847 die neue Zeit für unseren Ort heraufzuführen begann.

X.

Das Leben der Bewohner.

Es bleibt nun noch übrig, die mancherlei einzelnen Züge, die uns überliefert sind, zu einer Schilderung des Lebens der Eingesessenen im bäuerlichen Altenessen zusammenzufügen.

Es war das Leben des Landmannes, welches die Urgroßeltern unserer jetzigen Generation führten, mit seinem Wechsel zwischen harter Arbeit im Frühjahr, Sommer und Herbst und ruhiger Erholung in tiefer Abgeschlossenheit während des Winters.

Ein Leben nach der Uhr, wie wir es heute gewöhnt sind, gab es damals nicht. Man war nicht ängstlich mit der Zeit. Wie unbekümmert damals mit der Tageszeit umgegangen wurde, das erhellt schönstens aus einer Verfügung der Regierung aus dem Jahre 1827. Es heißt darin, daß die Übereinstimmung der öffentlichen Uhren in der Zeitangabe für den

öffentlichen Verkehr und namentlich für die Kontrolle des Postenlaufes ein wesentliches Bedürfnis sei. Es sei deshalb keineswegs hinlänglich, wie man dies bisher allgemein angenommen habe, daß die Uhren eines Ortes unter sich übereinstimmten, sondern die gleiche Übereinstimmung in der Zeitangabe müsse auch bei den Uhren in den verschiedenen Orten angetroffen werden. Dann könne man die Post gehörig kontrollieren und es käme nicht mehr vor, daß die Post von einem Orte später abgefahren sei, als sie im nächsten ankäme.

Es wurde deshalb befohlen, daß unverzüglich aus Gemeindemitteln die im Jahre 1792 bei Crusius in Leipzig herausgegebenen Tabellen nebst den dazu gehörigen Sextanten angeschafft würden und daß darnach das Richten und Stellen der öffentlichen Uhren bewerkstelligt werde.

Es geht aus den Akten noch hervor, daß der Bürgermeister sich hilfesuchend an die Baedecker'sche Buchhandlung in Essen gewandt hat, ob diese vielleicht die befohlene astronomische Ausrüstung beschaffen könne. Ob er sie erhalten und wie er sich mit der täglichen Feststellung der Mittags- oder Mitternachtslinie abgefunden hat, darüber schweigen die Akten.

Wie schon erwähnt, gab es im Gemeindegebiete weite Strecken von urwüchsigem Wald und wilder Heide, deren Urbarmachung die Leute dann beschäftigte, wenn ihnen die andere Feldarbeit hierzu Zeit ließ. Namentlich nach der Teilung der Viehofer Mark wurde eifrig und allgemein hieran gearbeitet.

Eine gewisse Abwechselung in die tägliche Arbeit brachte der Markt in Steele, der jeden Donnerstag abgehalten wurde, und den die Altenessener regelmäßig besuchten. Dabei machten sie ihre Geschäfte auf dem Rathause ab, wo ja während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fast stets der Sitz der Verwaltung war.

Auch der jeden Montag in Essen stattfindende Kornmarkt wurde von den Altenessenern viel besucht, wenn es der Zustand des Horster Weges irgend erlaubte.

Es gab wenig eigentliche Arme in Altenessen; eine Zusammenstellung aus den ersten Jahren der preußischen Herrschaft zählt für unsere Gemeinde nur 7 solcher auf. Von diesen waren einige allerdings bettelarm, und bei einer 48jährigen Frau ist die Rubrik: „Vermögen" mit den Worten ausgefüllt: nichts eigenes, kein Bett, keine Kleidung als alte Lumpen.

Auch den sogenannten Einliegehäuslern, das heißt denen, die bei einem Bauer wohnten, ging es recht kümmerlich. Diese mußten die meisten Tage im Jahre bei ihrem Bauer in Arbeit stehen und verdienten in dieser Zeit während des Sommers nur 7½ Stüber und während des Winters nur 5 Stüber

neben der Kost; hiervon konnten sie ihre Familie kaum ernähren und waren zum Teil auf die Wohltätigkeit anderer angewiesen.

Wenn eine Mißernte die Hoffnung der Landleute zerstörte, trat auch wohl eine allgemeine Not ein. So berichtet der Bürgermeister aus dem Jahre 1831:

> Der Tagelöhner, Kötter und kleine Bauer konnte mit seiner Hände Arbeit seit vorigem Sommer nicht so viel mehr verdienen, um sich Brot, Salz und Öl anschaffen zu können; der größere Bauer mußte, um mit den Seinigen leben zu können, Holz, Steine, Sand, Kohlen und Holzkohlen fahren, um einen Extraverdienst zu suchen, und der größte Teil von allen konnte demungeachtet nur Brot von einem kleinen Teil Roggen mit Gerste, Erbsen, Schweinebohnen oder Wicken vermengt essen.

Von den landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden die Körnerfrüchte ziemlich gut bezahlt. So kostete der Scheffel Weizen etwa 3 Taler, der Scheffel Roggen 2½, Gerste 1½ und Hafer 1 Taler. Sehr billig war das Fleisch, und man liest mit Erstaunen, daß im Jahre 1822 100 Pfund Rindfleisch nur 6 Taler 10 Gr. kosteten, das heißt also das Pfund etwa 19 Pfg.

Die Gemeinde Altenessen zu jener Zeit war eher eine ärmliche als eine reiche zu nennen. Gleichwohl aber war die Vergnügungssucht ihrer Bewohner nicht klein. In den Monaten Juli bis September des Jahres 1834 sind in der Gemeinde Altenessen 11 Musikfeste, das heißt Tanzvergnügen abgehalten worden, während sich Karnap in dieser Zeit mit einem einzigen solchen begnügte. Wir wissen das daher, daß auch schon damals eine Art Lustbarkeitssteuer zu Gunsten des Landarmenfonds von solchen Vergnügungen erhoben wurden; sie betrug je 20 Sgr.

In der Besteuerung des Vergnügens war man damals überhaupt nicht ängstlich. Denn man befand sich noch in den Zeiten des sogenannten Polizeistaates, der es für seine Pflicht hielt, dafür zu sorgen, daß die Untertanen nicht durch allzugroße Üppigkeit ihr Vermögen verschwendeten.

Deshalb mußten auch von den Festlichkeiten, die jemand auf seine eigenen Kosten veranstaltete, teils von ihm selbst, teils von den Teilnehmern nicht unerhebliche Gebühren bezahlt werden. Diese Gebühren wuchsen mit der Zahl der eingeladenen Gäste. Man kann deshalb beim Studium der Akten aus jener Zeit genau nachkommen, wo und wann in der Bürgermeisterei etwas los gewesen ist.

Diese Feste müssen zum Teil auch für unsere Begriffe recht stattlich gewesen sein. So findet sich vom 4. Juli 1820 ein Fest bei Möhlenbruch verzeichnet, bei dem die Zahl der Gäste 284 betrug und 240 Taler eingenommen wurden. Ein wahres Volksfest aber — es wird wohl ein Erntefest gewesen sein — feierte am 25. Juli ds. Jrs. (1820) der Hofbesitzer Westerdorff; er hatte sich dazu nicht weniger als 410 Gäste eingeladen und es kamen dabei 460 Taler ein.

Eine eigenartige Sitte waren die sogenannten Gebehochzeiten. Es läßt sich aus den Akten ein genaues Bild dieser Sitte nicht gewinnen; doch scheint es so, daß an diesen Hochzeiten jeder teilnehmen konnte, wenn er ein Geschenk, eine Gabe für das junge Paar mitbrachte.

Schon zu französischer Zeit hatte der Steuerempfänger über diese Sitte geklagt. Er führte es nämlich auf die vielen derartigen Hochzeiten zurück, daß die Leute nicht imstande seien, ihre Steuern zu bezahlen. Er sagt dabei, daß auf solchen Hochzeiten Leute mit Krontalern erschienen, die zu Hause vielleicht kein Brot im Kasten hätten, und bei einer in Überruhr abgehaltenen zweitägigen Hochzeit habe das Brautpaar über 1000 Reichstaler empfangen. Auch für solche Hochzeiten mußte eine Gebühr an die Armenkasse gezahlt werden. Sie scheinen sich indessen zu einer Unsitte entwickelt zu haben, denn sie wurden um das Jahr 1830 herum strengstens verboten. Trotz dieses Verbotes waren sie einstweilen nicht auszurotten, und der Landarmenvorstand wandte sich beschwerdeführend an den Landrat, daß er nunmehr nicht einmal die Gebühren mehr bekäme, seit diese Hochzeiten des Verbotes wegen heimlich abgehalten würden. In den 30er Jahren kam die Sitte allmählich ab, die Leute suchten nunmehr ihr Vergnügen auf den vorhin erwähnten Musikfesten, den Tanzereien in den Wirtschaften.

XI.

Die Halbachs-Mühle.

Die Wasserläufe in der Gemeinde trieben vier Kornmühlen mit je einem Mahlgang. Eine fünfte, im südlichen Teile des Gemeindegebiets von Altenessen liegende Mühle, die Halbacher Walkmühle, hat eine weltgeschichtliche Bedeutung erlangt. Sie lag an der Berne etwa an der Stelle, wo sich jetzt die Anlagen der Zeche Anna erheben, und war ehemals im Besitz des städtischen Wollenamtes — der Zunft der Wollenweber — gewesen, woher ihre Bestimmung und Benennung als Walkmühle stammt. Danach war die Mühle zu verschiedenen anderen Zwecken, z. B. als Bohrmühle, verwendet worden

und hatte mehrfach den Eigentümer gewechselt. Als sie im Jahre 1797 abermals zum Verkauf stand, erwarb Frau Helene Amalie Krupp-Ascherfeld das etwa 1½ ha große Anwesen, um es einstweilen an einen Heinrich Rotthaus zu verpachten. Später trat sie es an ihren Enkel Wilhelm Krupp ab. Von diesem erwarb sein Bruder Friedrich Krupp im Jahre 1810 die Mühle gegen Bestellung einer Hypothek.

Friedrich Krupp hatte, angeregt durch seine Tätigkeit auf der seiner Großmutter gehörenden Gutehoffnungshütte, den Plan gefaßt, eine Gußstahlfabrik zu errichten. Als er im Jahre 1810 durch den Tod seiner Großmutter Krupp-Ascherfeld in den Besitz eines beträchtlichen Vermögens gekommen war, führte er diesen Entschluß aus. Bestimmend hierfür war das Auftauchen zweier Männer in Essen, der Gebrüder von Kechel, die behaupteten, daß sie im Besitze des vielgesuchten Flußmittels wären, von dem man die Herstellung des Gußstahls abhängig glaubte. Friedrich Krupp trat mit diesen in ein Gesellschaftsverhältnis, und während die Kechels in Essen mit Versuchen beschäftigt waren, ließ Friedrich Krupp auf der Walkmühle eine Stahlschmelze mit einem Hammerwerke errichten. Gegen Ende des Jahres 1812 waren die Bauten beendet, die Versuche in Essen wurden eingestellt und mit dem Betriebe der Fabrik begonnen. Die Schmelzversuche der Brüder Kechel schlugen indessen vollständig fehl, als sie in dem Maßstabe unternommen wurden, der zur fabrikmäßigen Herstellung des Gußstahles erforderlich war. Der Betrieb der Fabrik geriet ins Stocken und kam infolge der Kriegsereignisse des Jahres 1813 gänzlich zum Stillstand; er wurde auch, nachdem Krupp sich von den Brüdern Kechel getrennt hatte, nur in bescheidenstem Umfange wieder aufgenommen. Als im Jahre 1815 einem angeblichen Husaren-Rittmeister Friedrich Nikolai ein preußisches Patent zur Anfertigung von Gußstahl verliehen wurde mit dem ausschließlichen Recht, in den Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein Gußstahl mittels der von ihm erfundenen Beschickung herzustellen, verband sich Krupp mit ihm zum gemeinsamen Betriebe einer Gußstahlfabrik. Nikolai zog auf die Walkmühle. Auch seine Versuche mißlangen indessen völlig, und Friedrich Krupp sah sich genötigt, die Verbindung mit Nikolai wieder aufzulösen. Während des Prozesses wurde die Fabrik auf der Walkmühle eine Zeitlang vollständig stillgelegt und unter amtliches Siegel genommen. In seinem Zeitungsbericht vom 20. Februar 1816 schreibt der Bürgermeister,

> als Fabrik kann im hiesigen Distrikt nur allein die Stahlfabrik der Herren Krupp und Nikolai in der Kommune Altenessen genannt werden. Selbige ist aber

in diesem Monat nicht in Betrieb gewesen, wovon die Ursache wohl in einer Uneinigkeit zwischen den Herren K. und N. zu suchen ist.

Auch im nächsten Zeitungsbericht vom 23. Juli 1816 heißt es, daß es hinsichtlich der Stahlfabrik noch gerade wie im vorigen Monat sei. Dagegen enthält der Bericht für die Zeit vom 25. September bis 25. Oktober 1816 die Mitteilung, daß die Fabrik wieder in Betrieb gesetzt sei, doch werde bis jetzt einstweilen nur Probe- und Versuchsarbeit geliefert. Der Prozeß wurde zugunsten Friedrich Krupps entschieden, der den Betrieb der Fabrik nach der Trennung von Nikolai allein weiterführte, und noch im Herbst 1816 gingen die ersten Gußstahllieferungen aus der Fabrik. Krupp ging nun dazu über, fertige Erzeugnisse herzustellen, namentlich Münzstempel, Lohgerberwerkzeuge und Schneidwerkzeuge. Der Betrieb der Fabrik litt indessen an zwei Übelständen. Einmal lag die Walkmühle etwa eine Stunde weit von der Stadt und der Zeche Sälzer-Neuack, sodaß der Transport der Kohlen sehr kostspielig war. Wegen des äußerst schlechten Zustandes der Zufahrtsstraße, des „Eselswegs" und der Hammerstraße, konnten das Roheisen und die Kohlen zu Zeiten allein auf dem Rücken von Pferden und Eseln herbeigeschafft werden, was den Betrieb natürlich sehr verteuerte. Daher faßte Krupp den Entschluß, wenigstens den Schmelzbau auf ein Grundstück in unmittelbarer Nähe der Zeche Sälzer-Neuack, das seiner Mutter gehörte, zu verlegen.

Noch schlimmer war die ungenügende Wasserkraft der Berne. Betriebsstörungen infolge von Trockenheit und Frost waren nicht selten, und der von Krupp im Jahre 1818 angelegte Schwerhammer von 399 Pfund konnte wegen des geringen Gefälles der Wasserkraft nicht ordnungsmäßig betrieben werden. Friedrich Krupp mußte daher auf eine Verlegung des Hammers an eine geeignetere Wasserkraft und auf die Anlage eines schwereren Hammers Bedacht nehmen. Mit seinen eigenen Mitteln konnte er indessen diese Pläne nicht mehr verwirklichen, da er bereits 40 000 Taler in seine Gründung hineingesteckt hatte. Er wandte sich deshalb an die preußische Regierung mit der Bitte um ein zinsenfreies Darlehn zur Erweiterung seiner Fabrikanlage. Dieses Gesuch wurde indessen mit der Begründung abgelehnt, daß zunächst der Ausgang des Prozesses gegen Nikolai abgewartet werden müsse. In einem erneuten Gesuch vom Jahre 1818 legte Krupp den Stand des Prozesses dar und wiederholte seine Bitte. Wahrscheinlich infolge dieses Gesuches forderte die Regierung einen genauen Bericht über seine Anlage, den der Bürgermeister Root in Altenessen folgendermaßen erstattete[1]).

[1]) Bisher nicht veröffentlicht.

Altenessen, den 4. Januar 1819.

Über den gegenwärtigen Zustand der Gußstahlfabrik des Herrn Friedrich Krupp, deren Fortgang, Ausdehnung und Einrichtung gebe ich der nebenbemerkten Verfügung zufolge folgende umständliche Auskunft ganz gehorsamst.

Der Herr Krupp hat im Jahre 1812 das Gußstahlfabrikgebäude nebst einem Streckhammer auf seinem Gute in Altenessen, die Halbacher Mühle genannt, ungefähr eine Stunde von Essen entfernt, erbaut und mit großen Aufopferungen diejenigen Versuchsarbeiten auf die Anfertigung des Gußstahls im großen fortgesetzt, welche er schon im Jahre 1811 in Essen im kleinen angefangen hatte.

Die innere Einrichtung des Fabrikgebäudes besteht

1. aus einer kleinen Schmiede, worin Münzstempel, Lohgerberwerkzeuge usw. verfertigt werden,
2. aus einer Drechselkammer,
3. aus einem Schmelztiegel-Fabrikationszimmer, worin die zum Gußstahlschmelzen erforderlichen Schmelztiegel verfertigt werden,
4. aus einer Tiegelmaterialkammer,
5. aus einem Magazin,
6. aus einem Schmelzgebäude, worin 6 Schmelzöfen und 4 Glühöfen stehen, und
7. aus einigen Wohnstuben für die Arbeiter.

Die innere Einrichtung des Hammergebäudes besteht

1. aus einem Streckhammer nebst einem Schwerhammer, welcher letzterer erst im vorigen Sommer angelegt wurde und mit einer Achse betrieben werden,
2. aus einem Pochwerke, worin verschiedene Materialien zerstampft werden; und in der II. Etage
3. aus einigen Wohnstuben für die Arbeiter und einer Schreinerei.

Übrigens wird das alte Wohnhaus und die Scheune für den Faktor und seine Familie und noch eine alte Scheune als Kohlschoppen für die Fabrik benutzt.

Der Betrieb der Fabrik wurde eine Zeitlang durch die Streitigkeiten, welche der Krupp mit Nikolai (mit dem er in Kompagnie war) hat, gestundet, sobald aber das wohllöbliche Land- und Stadtgericht zu Essen

dem Krupp die Fabrik mit allen Werkzeugen, Materialien und Wagen als alleiniger Besitzer derselben wieder übertrug, wurden die Arbeiten für seine alleinige Rechnung gleich wieder fortgesetzt. Da aber der Transport der Steinkohlen nach der Fabrik bei nasser Witterung sehr schwierig und kostspielig ist, so hat der H. Krupp im vorigen Jahre auf seinen Ländereien, ohngefähr im Mittelpunkt zwischen der Stadt Essen, worin er wohnt, und der ver. Sälzer- und Neuacker Zeche, wovon er seinen Steinkohlenbedarf bezieht, eine bedeutende Quantität Ziegelsteine verfertigen lassen, um die Schmelzerei dahin zu verlegen und den kostspieligen Transport der Kohlen zu ersparen, sowie die Arbeiter besser unter seiner Aufsicht und Leitung haben zu können. Er hat bereits auf diesen Ländereien ein Wohnhaus für einen Platzaufseher, worin auch das Comptoir sein soll, erbaut und das Fundament des einhundert und einige achtzig Fuß langen Schmelzgebäudes noch vor dem Winter ausmauern lassen, damit der neue Bau im künftigen Frühjahre um so geschwinder vollführt werden kann.

Über die Güte seines Gußstahls werden die wohllöblichen Königlich-Preußischen Münzämter, welche ihn zu Münzstempel gebrauchen, die sicherste Auskunft geben können; sowie auch der Oberberghauptmann Gerhard, der Herr Generalmünzdirektor Goedeking und der Kommissionsrat Wuttig in Berlin, der Herr Münzmeister Nölle in Düsseldorf und die Herren vom hochlöblichen Oberbergamte zu Dortmund und vom Unterbergamte in Essen, welche wie ich in Erfahrung gebracht, den Betrieb der Fabrik als Sachverständige in Augenschein genommen haben, werden wahrscheinlich eine bestimmtere Auskunft darüber geben können: sie kann jedoch nicht mehr zweifelhaft sein, da, wie ich mich selbst überzeugt habe, fast alle deutsche und auch ausländische Münzen seinen Gußstahl zu Münzstempeln gebrauchen und ihn dem englischen vorziehen; er wird auch in vielen deutschen Fabriken zu Stangen und sonstigen Werkzeugen gebraucht, und es werden auch Schneidewaren daraus verfertiget.

Es ist übrigens hier allgemein bekannt, daß der Herr Krupp ein großes Kapital in seinen Versuchsarbeiten aufgeopfert und hierbei einen ausdauernden Mut und Tätigkeit bisher gezeigt hat, wodurch es ihm gelungen ist, diese wichtige Erfindung zu machen und gemeinnützig werden zu können.

Zur Aufmunterung und glücklichen Ausführung seiner bedeutenden Plane wäre daher zu wünschen, daß derselbe auf die eine oder andere Art vom Staate unterstützt würde.

Root.

Trotz dieses sehr empfehlenden Berichtes wurde auch das neue Gesuch von der preußischen Regierung abgelehnt. Es gelang Friedrich Krupp zwar, das Kapital zur Fortführung des Neubaues durch Vermittelung seiner Frau von seinem Schwager von Müller zu erhalten, und im Herbst 1819 war der Schmelzbau vollendet. Eine Sicherstellung seines Werkes hat Friedrich Krupp aber nicht mehr erlebt; er starb im Jahre 1826 erst 39jährig, in allen seinen Hoffnungen getäuscht. In seinem Testament bestimmte er, daß die Fabrik fortgeführt werden sollte, und seinem genialen Sohn Alfred Krupp war es beschieden, das Werk zur Höhe eines die ganze Welt umspannenden Unternehmens zu führen.

Trotz der großen Mißstände behielt Alfred Krupp den Streckhammer auf der Walkmühle in Altenessen bei, der freilich nicht den bescheidensten Anforderungen entsprach. Das Wasser der beiden Sammelteiche wurde beim Betriebe des Hammers in wenigen Stunden verbraucht, und es ist überliefert, daß Alfred Krupp oft unter einem Birnbaum des Gartens gestanden und sehnsüchtig die Berne aufwärts geschaut habe, ob der oben auf dem Große-Schonnefelds Gut wohnende Müller noch nicht seine Schleuse zog[1]). Im Herbst 1832 legte Krupp auch noch die mechanische Werkstatt, die er im Jahre vorher im Schmelzbau eingerichtet hatte, auf die Walkmühle hinaus. Eine der oberen Stuben im Hammergebäude wurde als Schleiferei und Dreherei eingerichtet. Die geringe Wasserkraft wurde nun fast völlig von der mechanischen Werkstatt verbraucht, und die Hämmer lagen meist still. Es wurde daher unbedingt nötig, zu einer anderen Betriebskraft überzugehen, und nach Überwindung vieler Schwierigkeiten und Bedenken konnte Alfred Krupp im Jahre 1835 in einem neuen beim Schmelzbau errichteten Gebäude seine erste Dampfmaschine aufstellen. Der Betrieb auf der Walkmühle hörte nun nach 25jährigem Bestehen ganz auf. Er war von jeher ein Notbehelf gewesen, trotzdem aber haben Friedrich und Alfred Krupp hier ihre ersten Erfolge errungen, und die Halbacher Walkmühle in Altenessen ist die Wiege des größten deutschen industriellen Werkes und eines der größten der ganzen Welt. In einer Darstellung

[1]) Vgl. Krupp 1812—1912, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Firma Krupp und der Gußstahlfabrik zu Essen-Ruhr, Seite 62.

der Geschichte von Altenessen müssen deshalb ihre Geschichte einen Platz finden. Sie selbst ist heute verschwunden, an ihrer Stelle erheben sich die Anlagen der Zeche Anna, die Erinnerung daran aber verdient festgehalten zu werden.

XII.

Die Entwickelung Altenessens zur Industriegemeinde.

Jahrhunderte waren an der Gemeinde Altenessen vorübergegangen, ohne ihr Aussehen, ihre Größe und die Beschäftigung ihrer Bewohner wesentlich zu ändern. Ganz langsam hatte sich die Bevölkerung vermehrt, nur durch den Geburtenüberschuß gewachsen, und nicht selten hatten Seuchen- und Teuerungsjahre den Zuwachs wieder vernichtet.

In den vierzig Jahren seit den ersten sicheren Nachrichten über die Bevölkerungszahl bis zum Jahre 1844 hat die Zahl der Bewohner um nicht ganz 300 Seelen zugenommen; das macht auf das Jahr einen Zuwachs von 7 oder 8 Seelen.

Auch die Beschäftigung der Bewohner war während dieser Zeit dieselbe geblieben wie Jahrhunderte lang vorher, nämlich eine rein landwirtschaftliche. Die Zunahme der Bevölkerung, auch wohl das langsame Steigen der Bedürfnisse hatte dazu geführt, daß mehr und mehr das bruchige Heideland urbar gemacht wurde; die Teilung der Viehofer Mark im Anfange der 30er Jahre hatte diese Entwicklung gefördert.

Abgesehen aber von dieser natürlichen Fortentwicklung der Gemeinde, die äußerlich nicht sehr ins Auge fiel, die sich auch so langsam vollzog, daß die Eingesessenen selbst damals kaum viel davon gemerkt haben werden, war alles beim alten geblieben.

Da trat mit dem Jahre 1845 ein völliger Umschwung ein. Es begann für Altenessen die Zeit industrieller Entwicklung, die in wenigen Jahrzehnten das Aussehen und die Eigenart der Gemeinde so gründlich veränderte, daß bald von dem früheren Altenessen kaum noch etwas zu erkennen war.

Zwei Umstände hatten Schuld an diesem Umschwung, die zunächst unabhängig von einander ins Leben traten, sich dann aber in wechselseitigen Beziehungen ergänzten und gegenseitig förderten. Es waren dies die Einführung des Kohlenbergbaues im Gemeindegebiet und die Durchquerung der Gemeinde durch eine der ältesten und wichtigsten Eisenbahnlinien.

Der Kohlenbergbau hatte im Ruhrgebiet um diese Zeit schon eine beträchtliche Ausdehnung erlangt, und kurz nach 1840 war die Förderung zum ersten Male über eine Million Tonnen im Jahre gestiegen. Er beschränkte sich aber im we-

sentlichen auf die unmittelbar an der Ruhr liegenden Gebiete, in denen die Kohlen entweder dicht unter der Ackerkrume sich vorfanden oder doch in geringen Tiefen abgebaut werden konnten. Die Bergbautechniker waren bis dahin der Ansicht gewesen, daß nördlich von diesen Gebieten unter dem Mergel keine Kohlen mehr vorhanden seien. Dieser Irrtum wurde Mitte der 40er Jahre durch große Kohlenfunde an der Nordseite der geplanten Köln-Mindener Eisenbahnlinie zerstört. Das Kohlengebirge fällt von der Ruhr an nach Norden zu ein, im südlichen Teil des Altenessenschen Gebiets beträgt die Mächtigkeit des Deckgebirges über den Kohlenflözen bereits 150 m. Es mußte daher zuvor eine gewisse Vervollkommnung der Maschinentechnik erreicht sein, ehe der Kohlenbergbau in größeren Tiefen möglich wurde. Auch dieser Zeitpunkt trat gerade in den 40er Jahren ein. Im Jahre 1843 traten eine Anzahl Kölner Kaufleute und Finanziers unter Führung des Bankhauses Abraham Schaaffhausen zusammen, um im Essener Revier Schürfscheine zu erwerben und Mutungen einzulegen. Durch notariellen Akt vom 2. März 1847 erfolgte die Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Kölner Bergwerks-Verein"; ihre Bestätigung erhielt die neue Gesellschaft durch Königliche Kabinettsordre vom 22. Oktober 1849.

Bereits im Oktober 1845 wurde der erste Spatenstich zu dem Schachte Neu-Köln getan und in demselben Jahre auch mit dem Niederbringen des Schachtes Anna begonnen.

Um dieselbe Zeit war man mit dem Bau der Strecke Duisburg—Hamm der Köln-Mindener Eisenbahn beschäftigt. Was für Essen Jahrzehnte lang ein Hemmnis seiner Entwicklung bedeutete, daß sich nämlich die Eisenbahn-Gesellschaft nach jahrelangen Verhandlungen und trotz des größten Widerstandes der Stadt Essen entschlossen hatte, die Strecke nicht über Essen, sondern durch das Gebiet der Gemeinde Altenessen zu führen, das wurde für diese eine Quelle raschen Aufstiegs.

Die Strecken Oberhausen—Frintrop, Frintrop—Altenessen und Altenessen—Gelsenkirchen wurden im Jahre 1847 dem Verkehr übergeben; am 15. Oktober 1847 wurde die ganze Strecke Duisburg—Dortmund feierlich eröffnet. Sie beförderte bereits im ersten Jahre 10 475 260 Zentner Güter, hauptsächlich Kohlen.

Damit war Altenessen für eine weite Umgebung und insbesondere für die benachbarte Stadt Essen die Bahnstation geworden und blieb es für recht lange Zeit, denn erst im Jahre 1862 wurde der Essener Hauptbahnhof, erst 1866 die Station Essen-Nord eröffnet.

Die günstigen Folgen dieser beiden geschilderten Umstände für die Gemeinde Altenessen zeigen sich am besten im Wachsen ihrer Bevölkerungszahl.

Denn in den zehn Jahren von 1845 bis 1855 hat die Gemeinde die Zahl ihrer Eingesessenen verdreifacht, und nach weiteren zehn Jahren ist sie abermals um das Doppelte gewachsen und zählt nunmehr etwa 5 500 Seelen.

Durch die Gründung der Bergbaugesellschaft Neu-Essen am 28. März 1855, die am 4. Februar 1856 genehmigt worden war, wurde der nördliche Teil des Gemeindegebietes dem Kohlenbergbau erschlossen, und am 28. Juli 1855 begann man mit dem Abteufen des Schachtes Heinrich Theodor.

Die Zahl der Belegschaften beim Kölner Bergwerks-Verein stieg schnell und stetig. Dieses Steigen der Belegschaft kam fast ganz der Bevölkerungszahl der Gemeinde Altenessen zugute. Denn bis zum Jahre 1873, in dem mit dem Niederbringen der Emscherschächte begonnen wurde, war der Betrieb auf die Schächte Anna und Karl beschränkt; diese aber lagen inmitten des Gemeindegebietes von Altenessen.

Für die günstige Wirkung der Entwicklung des Kölner Bergwerks-Vereins auf das Wachsen der Bevölkerung in der Gemeinde kam indessen noch ein tiefer liegender Grund in Betracht.

Der Kölner Bergwerks-Verein hat seinen ursprünglichen Besitzstand an Feldern nicht vermehrt, er hat auch in den 30 Jahren von seiner Begründung bis 1873 außer den von vornherein in Aussicht genommenen keine neuen Schachtanlagen niedergebracht. Dann folgte der Bau der Emscherschächte, von denen einer noch im Gemeindegebiet von Altenessen liegt, und dann wieder eine zwanzigjährige Pause bis zur Vornahme neuer Schachtanlagen.

Dies ist kein Zufall oder Mangel an Unternehmungsgeist; es ist vielmehr eine zielbewußte Politik, deren Träger der Leiter des Kölner Bergwerks-Vereins während der längsten Zeit seines Bestehens, der Geheime Bergrat Emil Krabler war.

Dieser um das Wohl unserer Gemeinde hochverdiente Mann verfocht die Ansicht, daß es nicht richtig sei, Millionen für Felder auszugeben, die erst in später Zukunft Zinsen tragen würden. Er suchte und verstand es, durch strengste Konzentration der Kräfte und Geldmittel auch ohne Expansion etwas zu erreichen. So blieben die wachsenden Mittel des Bergwerks, seine zunehmende wirtschaftliche Bedeutung, seine stets größer werdende Belegschaft auf den Ausbau der ursprünglichen, zum weitaus größten Teile in Altenessen liegen-

den Zechenanlagen beschränkt, sie kamen unserer Gemeinde fast allein zugute.

Es kam hinzu, daß Krabler, um sich einen tüchtigen und treuen Arbeiterstamm zu sichern, sehr früh dazu schritt, Arbeiterwohnungen zu bauen, deren Zahl von Jahr zu Jahr vermehrt wurde.

Die Bergbaugesellschaft Neu-Essen, deren Felder im nördlichen Teile des Gemeindegebietes von Altenessen liegen, bezog in der ersten Zeit ihre Arbeiter zum größten Teile aus dem Gebiet jenseits der Emscher. Als aber auch in dieser Gegend immer neue Zechen entstanden, begannen die Arbeitskräfte rar zu werden. Um nun dem Werke die nötige Belegschaft zu sichern, begann die Leitung der Gesellschaft gegen Ende der 1860er Jahre gleichfalls mit dem Bau von Arbeiterhäusern. Sie erwarb im Jahre 1868 ein in nächster Nähe ihrer Zechenanlagen liegendes Grundstück von dem Landwirt Schniering und legte darauf ihre erste Kolonie Schnierings-Kotten an.

Mit dem Wachsen der Bevölkerungszahl vermehrte sich natürlich die Zahl der Gewerbe, welche der Bedürfnisbefriedigung der Bevölkerung dienen. Eine große Anzahl kleinerer Kaufleute und Handwerker siedelte sich an, und für die Zeiten der Hochkonjunktur im Anfang der 70er Jahre spricht der Bürgermeister sogar davon, daß solche Geschäfte in großem Übermaß eröffnet worden seien.

Bereits im Jahre 1874 waren 196 Gewerbetreibende in Altenessen ansässig, nicht gerechnet 50 Hausierer. Trotz der nun einsetzenden sehr gedrückten wirtschaftlichen Verhältnisse stieg die Zahl der Gewerbetreibenden noch fortwährend, nämlich im folgenden Jahre auf 284, im Jahre 1877 auf 298 und im Jahre 1878 auf 328. Dann aber sank die Zahl der Gewerbetreibenden infolge der dauernden schlechten Konjunktur bis zum Jahre 1880 auf 269, nimmt jedoch von da an wieder stetig zu.

Nur langsam folgte die Eisenindustrie dem Kohlenbergbau nach in unserer Gemeinde. Die ältesten industriellen Unternehmungen in der Gemeinde Altenessen, abgesehen von den Zechen, waren die Maschinenfabrik der Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Union und die Eisengießerei von Stolle. Noch im Jahre 1876 wird die Zahl der Fabrikarbeiter in der Bürgermeisterei Altenessen auf 97 angegeben, während es Bergbautreibende in diesem Jahre schon 2073 gab.

Mit der Ausdehnung des Bergbaues und dem Aufkommen der anderweiten Industrie trat die Bedeutung der Landwirtschaft im Gemeindebezirk immer mehr zurück. Noch

im Jahre 1840 traf zu, was der Bürgermeister gelegentlich eines Berichtes gesagt hatte:

Ackerbau und Viehzucht sind die vorzüglichsten und fast einzigen Nahrungszweige der hiesigen Eingesessenen:

der Handel war fast allein auf solchen mit Vieh beschränkt. Schon bald nach dem Einzuge des Kohlenbergbaues aber bildete dieser und nicht mehr die landwirtschaftliche Tätigkeit das wirtschaftliche Rückgrat der Gemeinde. Mit seinem immer stärkeren Heranwachsen drängte er aber auch rein räumlich die landwirtschaftliche Bodennutzung Jahr um Jahr mehr zurück.

Den Boden, der Jahrhunderte lang Frucht getragen hatte, beanspruchten nun die Bauten, welche die Zechenmaschinen aufnahmen, die Schutthalden, die langsam aber stetig wuchsen, die Eisenbahndämme für das immer dichter werdende Schienennetz, endlich die Straßen und Häuserbauten für die schnell anschwellende Bevölkerung. Bereits im Jahre 1876 waren nur noch 67 ackerbautreibende Einwohner in Altenessen, und allein in dem einen Jahrzehnt von 1885 bis 1895 fielen 14 größere Güter der Industrie zum Opfer.

XIII.

Die Tätigkeit der Verwaltung.

Wenn nun zum Schluß ein Bild von der Verwaltungstätigkeit in dieser letzten bis zur Gegenwart reichenden Zeitspanne entworfen werden soll, so kann es gewiß nicht die Aufgabe sein, einen Auszug aus dem in 25 Verwaltungsberichten aufgehäuften statistischen Material zu bringen. Vielmehr soll hier nur gezeigt werden, welche gewaltige Summe von Arbeit hat geleistet werden müssen, um in der Schaffung kommunaler Einrichtungen Schritt zu halten mit der Entwicklung der Gemeinde und der schnellen Zunahme der Bevölkerung. Daher können die Erfolge nur angedeutet werden, es muß genügen, gewissermaßen einen Querschnitt zu geben durch die Verwaltungsgeschichte dieser Zeit.

Mit einem düsteren Bilde muß dieser Abschnitt beginnen. Das Jahr 1866 stellt eins der schwärzesten Blätter in der Geschichte unserer Gemeinde dar. Der Anfang des Jahres brachte die Mobilmachung Preußens gegen Österreich. Die Bürgermeisterei mußte für Pferdelieferungen 3000 Taler aufwenden und zur Beschaffung von Naturalien für die Militärmagazine zu Köln und Koblenz mit 5100 Talern beitragen. Um zu begreifen, was diese Summen für die Kommunalkasse bedeuteten, muß man dagegen halten, daß an Kommunalsteuern im Etat für dieses Jahr nur 2917 Taler vorgesehen waren. Die Kasse war erschöpft, und der Bürgermeister mag mit schwerer Sorge

daran gedacht haben, wie er es fertig bringen sollte, den Verpflichtungen der Gemeinde nachzukommen, bis die Mobilmachungsgelder ersetzt oder neue Steuern eingekommen sein würden.

Da kam zum Krieg die Seuche. Es brach im Juni 1866 eine Choleraepidemie aus, welche die Gemeinde bis nahe an den vollkommenen Ruin führte.

Gegen Ende des Jahres schrieb der Gemeindeempfänger Franke an den Bürgermeister, daß er für die Kasse der Bürgermeisterei nun bereits 1991 Taler vorgeschossen habe.

> Da meine Quelle versiegt ist, um ferner noch Vorschuß leisten zu können, bin ich genötigt, die Zahlungen für gedachte Kasse einzustellen. Von den Sparkassen Essen und Steele ist kein Geld zu haben.

Resigniert und wortkarg schrieb der Bürgermeister zurück: Ich ersuche auf die billigste Weise Geld zu schaffen.

Es blieb nichts übrig, als von Privatleuten Geld auf Wechsel zu erheben, und der Bankier Simon Hirschland in Essen fand sich hierzu bereit. Die später wieder eingelösten Wechsel über 2000 und 3000 Taler finden sich noch bei den Akten.

Der Cholera stand man machtlos gegenüber. Man kannte nicht ihre Ursache, wußte nicht, woher sie kam, man sah nur ihre verheerende Wirkung. Es hat sich in den Akten eine Rechnung des Apothekers in Steele erhalten. Dieser hatte der Bürgermeisterei Cholera-Arzneien geliefert, von denen man eine bestimmte Menge in jeder der 11 Gemeinden der Bürgermeisterei niederlegte. Uns kommt heute beinah ein Lächeln an, wenn wir lesen, mit welchen harmlosen Mitteln man den furchtbaren Feind glaubte bekämpfen zu können. Ein halbes Pfund Fliederblumen, ebenso viel Kamillenblumen, Melissenkraut, Krausemünzenkraut und Pfeffermünzenkraut, ein Paar Lot Kampferspiritus, Hirschhorngeist, 1 Lot Schwefeläther, ½ Lot Opiumtinktur, je ½ Pfund Kraftmehl, Senfmehl und Essig, etwas Ipecacuanha- und Opiumpulver, das war alles, womit man eine ganze Gemeinde gegen den Ansturm der Krankheit gerüstet glaubte. Wenn sich diese Rechnung auch auf einen früheren Ausbruch der Krankheit bezog, so war man doch im Jahre 1866 kaum weiter, denn die einzige wirksame Bekämpfung dieser Seuche, die antiseptische Hygiene, kam erst 25 Jahre später auf.

Eine dumpfe Ergebenheit bemächtigte sich der Bevölkerung. Wen die Krankheit ergriff, wer vom Tode gezeichnet war, den flohen die andern, man überließ ihn seinem Schicksal oder brachte ihn in das „Choleralazarett". Dieses hatte die Gemeinde in einer Scheune untergebracht, die von dem Hof-

besitzer Böminghaus, genannt Koopmann, für 125 Taler gemietet war.

In der ganzen Bürgermeisterei wohnte kein Arzt, war keine Apotheke. Mit schwerer Mühe gelang es dem Bürgermeister endlich, einen Doktor Orth[1]) zu gewinnen, der für die Zeit seines Aufenthalts täglich 5 Taler aus der Gemeindekasse erhielt.

Die Rechnungsakten aus jener Zeit reden eine beredte Sprache. Dem Fuhrhalter Gustav van Eupen in Essen mußten 558 Taler für Leichenfuhren bezahlt werden. Da für eine solche Fahrt durchschnittlich 3 Taler berechnet wurden, so ergibt sich, daß an 180 Leichen auf den Essener Friedhof gefahren worden sind.

Ganz stumpf hatte das Unheil die Bevölkerung gemacht. Die Angst vor der Krankheit unterdrückte selbst die einfachsten menschlichen Regungen. Nicht einmal die allernächsten Angehörigen gaben den von der Seuche Dahingerafften das letzte Geleit. Immer wieder erscheint in den Rechnungen der Totengräber die Bemerkung: Da gar keine Leute zur Beerdigung der Leiche erschienen waren, mußte ich fremde Hilfe in Anspruch nehmen, wofür ich 10 Silbergroschen verauslagt habe.

Auf den Schultern der Verwaltung blieb alle Sorge hängen.

Der Bürgermeister lud zwar eine Reihe von Gemeinderäten zur Bildung einer Sanitätskommission ein; diese trat auch zusammen, jedoch nur um sich dahin zu entscheiden, daß die Einrichtung eines besonderen Krankenhauses unausführbar sei.

Im ganzen mußte die Bürgermeisterei aus Anlaß der Choleraepidemie 3003 Taler aufwenden.

Der Bürgermeister und drei Polizeidiener, von denen nur zwei für Altenessen und Karnap verfügbar waren, und die beiden Gemeindevorsteher, das war die ganze Beamtenschaft. Der Bürgermeister de Wolff scheint sich von den Überanstrengungen dieses Jahres nicht wieder erholt zu haben, denn bereits im folgenden Jahre mußte er zur Wiederherstellung seiner Gesundheit eine Badekur gebrauchen, und noch im Jahre 1868 trat er in den Ruhestand.

Das waren freilich große Opfer, welche die Gemeinde und die Verwaltung an Geld und Mühe brachten. Es war aber trotzdem ein völliges Versagen der öffentlichen Einrichtungen, die zum Wohle der Bürger bestimmt sind. Es war der Zustand in kommunalen Dingen, wie er nicht sein soll.

Bald wurde es anders.

[1]) Gestorben als Sanitätsrat in Essen.

Es ist bekannt, daß die Sorge für das Schulwesen das größte Loch in den Gemeindesäckel reißt. Werfen wir auf das Altenessensche einen Blick.

Bis zum Jahre 1694 läßt sich die Geschichte des Schulwesens in Altenessen zurückverfolgen; in diesem Jahre nämlich hat die Bauerschaft Altenessen die Stelle eines Schulmeisters dotiert. Ein Schullokal scheint nicht vorhanden gewesen zu sein, denn erst um 1770 herum nahmen die Bauerrichter von Altenessen ein Darlehen auf, um ein Schulgebäude zu errichten. Es stand an der Stelle, wo sich heute die katholische Schule am Bahnhof erhebt. Es war ein höchst primitives Gebäude und im Jahre 1820 so baufällig, daß es gründlich repariert werden mußte. Der Kostenanschlag sah 170 Taler vor. Beim Verding wurde diese Anschlagssumme bis auf 76 Taler herunter geboten. Man sieht: sogenannte Submissionsblüten gediehen auch damals schon. Es unterrichtete zu jener Zeit der Lehrer Happekotte in Altenessen, ein ausgezeichneter Schulmann, der nicht nur mehrere von seinen 10 Kindern, sondern auch noch eine ganze Schar anderer junger Leute zu Lehrern ausgebildet hat. Seine Einkünfte bestanden in freier Wohnung im Schulhause mit Garten, der Nutzung von 13 Morgen Land, dem Normalgehalt aus der Gemeindekasse von 41 Talern, den Einkünften aus Schulkapitalien von 58 Taler und dem Schulgeld, das monatlich 5 Silbergroschen und im Winter 4 Silbergroschen für jedes Kind betrug.

Es hat sich aus dem Jahre 1836 ein „Berufs- und Instruktionsschein" für den in der Bürgermeisterei Altenessen, nämlich in der Gemeinde Karnap, angestellten Lehrer Theodor Grimme erhalten. Als ein Kulturdenkmal jener Zeit verdient er wenigstens im Auszug hier mitgeteilt zu werden. Er lautet:

> Dem Lehrer Theodor Grimme ist hiemit die gedachte Lehrer-Stelle aufgetragen. Des Schullehrers Beruf ist:
> er soll die ihm anvertrauten Kinder in den Anfangsgründen der Religion und nicht nur in diesen, sondern auch in allen andern ihnen nothwendigen und nützlichen Kenntnissen unterrichten; er soll sie überhaupt in allem Guten unterweisen und für die Bildung ihres Geistes und Herzens durch Lehre und Beispiel sorgen.
>
> In der That ein vielumfassendes, ein ebenso schweres als wichtiges Geschäft. Ein Haufe roher Kinder, oft von ihren Eltern vernachlässigt und oft schon verdorben, bisher sich selbst und dem Ungefähr überlassen, tritt in die Schule ein, und die geschickte Hand des Lehrers soll nun auf den wilden Stamm edle Zweige

pfropfen. Er soll das öde verwahrlosete mit Unkraut verwachsene Feld reinigen, den Samen der Tugend darauf ausstreuen, es zu einem lachenden Gefilde umschaffen, dessen Blüte einst eine herrliche Ernte verspreche; mit einem Worte: er soll beinahe tierähnliche Geschöpfe zu vernünftigen und guten Menschen umbilden.

Wer glauben kann, daß dieses etwas leichtes sei, der kann von allem, was da geleistet werden soll, gar keinen Begriff haben. Die Jugend, die sich um den Lehrer versammelt, ist ebenso ungleich an Talenten und Gemütsarten als an Alter: und dieß erschwert das Geschäft des Lehrers nicht wenig. Das eine Kind ist hartköpfig, das andere leichtlernend, das Eine ist reinlich, das Andere bis zum Ekel und Grauen unreinlich; das Eine zeigt ein sanftes, das Andere ein wildes Gemüth; das Eine stammt von guten, das Andere von bösen Eltern ab. In alle diese so ungleichartigen Kinder muß sich der Lehrer zu schicken wissen ..... Hiezu kommt noch, daß heut zu Tage von einem Schullehrer unendlich mehr und mit Recht gefordert wird, als in vorigen Zeiten. Es ist jetzt nicht mehr jeder noch so unbehilfliche und elende Unterricht gut genug, es ist jetzt nicht mehr genug, die Kinder zum Stillsitzen in der Schule mit der Ruthe oder dem Stocke in der Hand zu nöthigen, nicht mehr genug, sie nur etwas gedricktes, was es auch sey, erbärmlich lesen zu lehren, in ihnen die Worte des Katechismus einzuschlagen! Es taugt also auch jetzt nicht mehr jeder zum Schulamte, der nur zur Not ein bischen Lesen, Schreiben und Rechnen kann, sondern der Lehrer muß ein mit vielen und mannigfaltigen Kenntnissen ausgerüsteter Mann sein, der die schwere Kunst versteht, die Fähigkeiten seiner Kinder geschickt zu entwickeln, ihren Verstand gehörig aufzuklären, vor Irrtümern, Vorurtheilen und Aberglaube zu bewahren, und was die Hauptsache ist und wohin aller Unterricht zielen und losarbeiten soll, ihr jugendliches Herz, des bösen wie des guten empfänglich, frühe schon durch echte, religiöse Beweggründe für die Tugend zu gewinnen und einzunehmen.

Welchen Vorrath an Wissenschaft, von Menschenkenntniß, von Liebe des Guten, welche Anstrengung des Nachdenkens, welche Überlegung, welcher unermüdliche Fleiß gehört dazu! Wieviel muß derjenige selbst erst gelernt haben und noch immerfort lernen, der Andere recht lehren will! Und überdieß welch ein

gesetzter, unleidenschaftlicher, liebreicher, tadelfreier, gottesfürchtiger Mann muß ein Schullehrer sein! Wie nachsichtsvoll gegen den Leichtsinn der Kinder, wie fern von Zorn bei ihren Fehlern, wie schonend bei nöthiger Bestrafung derselben, wie unverdrossen in seinen oft vergeblichen Bemühungen, wie duldend in Ertragung des Undankes von Seiten mancher Eltern, denn leider, nur zu wahr ist es, was ein Schulmann sagt:

„Schwer ist das Amt und wichtig!
Des Schulmanns Pflicht ist groß;
Und doch ist oft hienieden
Der Undank nur sein Loos".

O gewiß, ein Schullehrer, der sich bemüht, seine Pflicht treu und gewissenhaft zu erfüllen, ist ein wichtiger Mann, ist ein Wohltäter der Menschheit, verdient die Liebe und Achtung aller gut denkenden und besonders den aufrichtigen und thätigsten Dank aller Eltern.

Bei öfterer Durchlesung des vorstehenden werden Sie gewiß allemal inniger fühlen: Ihren hohen Beruf!

Empfangen Sie nun hiemit diesen Ihren Berufs- und Instruktionsschein zur Legitimierung Ihrer Anstellung, und der Himmel segne Ihr amtliches Wirken.

Essen, den 5. März 1836.

(Folgen die Unterschriften.)

Von der nüchternen Sachlichkeit einer solchen Urkunde unserer Tage ist diese bilderreiche und manchem vielleicht allzu gefühlvoll dünkende Anrede freilich weit entfernt. Sie entspricht aber dem Zeitgeschmack und macht der Gesinnung der Schulaufsichtsbehörde alle Ehre. Es wäre der Mühe wert, festzustellen, ob das Schriftstück für den einzelnen Fall besonders abgefaßt ist, oder ob darin der Wortlaut eines damals im hiesigen Bezirk allgemein angewandten Formulars vorliegt.

Die Gemeinde wandte an regelmäßigen Schulausgaben jährlich ungefähr 59 Taler auf. So blieb es bis zum Jahre 1852. Von da ab verschwinden die Schulausgaben aus dem Gemeindehaushalt. Es wurden nämlich nunmehr selbständige Schulgemeinden mit eigenem Haushalt und eigenen Schulsteuern gebildet. Im Jahre 1861 hatte sich die Zahl der Schulpflichtigen so vermehrt, daß 2 Hilfslehrer angestellt werden mußten. Es wurde an der Kirche ein Schullokal gemietet und im folgenden Jahr im nördlichen Schulbezirk ein zweites.

Die erste evangelische Schule mußte 1865 errichtet werden. Es war die bei der Zeche Neu-Essen. Die Schullasten werden nun immer größer.

Die industriellen Werke nahmen bei dem System der selbständigen Schulgemeinden an diesen Kosten kaum teil, obwohl sie es doch waren, die alljährlich neue Arbeiterscharen mit ihren Kindern heranzogen. Diesem Übelstand ließ sich auf die Dauer nur dadurch abhelfen, daß die Schullasten auf den Kommunaletat übernommen wurden. Das geschah 1870. Es waren damals 15 Lehrkräfte in der Gemeinde vorhanden.

Das Schulvermögen, insbesondere die Grundstücke, blieben zunächst noch Eigentum der Schulgemeinden; erst 1896 kam nach langen Verhandlungen ein Vertrag zustande, wonach das Vermögen auf die politische Gemeinde überging; das der evangelischen Schulgemeinde wurde gar erst im Jahre 1905 endgültig übertragen. Seit 1870 mußte nun die Gemeinde fast alle zwei bis drei Jahre eine neue Schule errichten. Heute werden in der Gemeinde Altenessen in 14 Schulsystemen und 6 Hilfsschulklassen 9279 Kinder unterrichtet. Die Gemeinde wendet jährlich an laufenden Kosten für die Volksschule mehr als eine halbe Million Mark auf.

Auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens trat die Gemeinde Altenessen als eine der ersten im ganzen Regierungsbezirk Düsseldorf auf den Plan, wie sie auch eine der ersten war, die den Schulzwang einführte.

Heute werden in 24 Klassen etwa 700 Schüler unterrichtet.

Die Krönung aber dieses kommunalen Werkes zum Wohle der heranwachsenden Jugend ist die Einrichtung des Realgymnasiums mit Realschule. Mit dem prächtigen Bau, der im Jahre 1908 mit einem Kostenaufwande von 450 000 Mark errichtet ist, hat sich die Verwaltung ein Denkmal gesetzt.

Von der Verbreitung des inneren Lichtes in jungen Menschenseelen gehen wir über zur Verbreitung einer großstädtischen Helligkeit auf den Straßen.

Man kann sich heute kaum vorstellen, daß noch vor 25 Jahren die lange Essen-Horster Straße, oder wie sie damals nicht gerade sprachschön hieß, die Chausseestraße allabendlich in tiefster Finsternis dalag. Das war bei dem äußerst regen Verkehr auf dieser Straße ein geradezu lebensgefährlicher Zustand.

Die Gemeindeverwaltung hatte das bereits im Jahre 1884 erkannt und die Beleuchtung dieser Straße mit elektrischen Bogenlampen beschlossen.

Da wurde diesem opferwilligen Entschluß von einer Seite Widerstand entgegengesetzt, von der man es nicht hatte erwarten können. Die Regierung nämlich versagte der Aufnahme einer Anleihe für diesen Zweck die Genehmigung. Sie erkannte zwar das Bedürfnis einer Beleuchtung an,

gegen das neue elektrische Licht aber hatte sie das größte Mißtrauen und meinte, man könne sich an eine benachbarte Gasanstalt anschließen, und außerdem sei das Petroleum doch auch ein ganz schönes Licht.

Erst nach langen Verhandlungen und nachdem nachgewiesen war, daß eine Gasbeleuchtung wegen der weiten Entfernung sehr unzweckmäßig, eine Petroleumbeleuchtung aber ebenso teuer sei, wie eine elektrische, wurde die Genehmigung zur Anleihe im Jahre 1888 erteilt.

Bereits am 16. November 1888 erhellten 28 Bogenlampen zum erstenmal das nächtliche Dunkel auf der für die Gemeinde so schicksalsvollen Essen-Horster Straße. Die Einführung dieser Beleuchtungsart zu jener Zeit und von einer Landgemeinde war eine Tat.

Sie hat sich reich gelohnt. Die ursprüngliche kleine Kraftstation auf dem Gelände der Zeche Karl wurde sehr bald unzureichend. Sie ist einer auf eigenem Grund und Boden erbauten modernen Anlage gewichen, die angesichts der jährlich größer werdenden Anforderungen ständig erweitert worden ist und heute einen Wert von mehr als 1 Million Mark repräsentiert. Die Anlage liefert jetzt 1½ Million Kilowattstunden im Jahre und führt an die Gemeindekasse einen Überschuß von 50 000 Mark ab.

Jahrhundertelang haben die Bewohner von Altenessen ihr Wasser aus Brunnen geschöpft. Das war zwar etwas beschwerlich; indessen es war genug Wasser vorhanden und man wußte es nicht anders. Hygienisch war es nicht, denn wie es mit den Brunnen zuweilen aussah, davon gibt eine Rechnung aus den 40er Jahren ein anschauliches Bild. An der Schule war ein Brunnen mit einer Pumpe, an der die Kinder tranken. Diese mußte repariert werden, und in der darüber ausgestellten Rechnung heißt es lakonisch: Pumpe und Brunnen gereinigt, 2½ Fuß schwarzen Schlamm herausgemacht.

Als die Bergwerke ihre Stollen immer weiter ausdehnten, da versiegte ein Brunnen nach dem anderen, und in den 70er Jahren trat bittere Wassernot ein. Die Gemeinde wandte sich an ihre große Nachbarin, und nachdem die Verhandlungen sich schon einmal zerschlagen hatten und abgebrochen waren, kam im Jahre 1878 ein Vertrag mit Essen zustande, in welchem die Stadt die Versorgung der Gemeinde Altenessen mit Trinkwasser übernahm.

Das Essener Wasserwerk baute auf Kosten der Gemeinde das Rohrnetz aus, und im folgenden Jahre 1879 konnten die Altenessener die unsicheren und gesundheitsgefährlichen Brunnen zuwerfen, denn sie hatten nun frisches Leitungs-

wasser. Bald jedoch trat eine Trübung ein, zwar nicht des Wassers, wohl aber der Beziehungen zwischen der Gemeinde-Verwaltung und dem Essener Wasserwerk. Man beschloß deshalb im Jahre 1887 den Vertrag zu lösen.

Die Gemeindeverwaltung schloß einen neuen günstigeren Vertrag mit dem Wasserwerke für das nördliche westfälische Kohlenrevier. Dieser Vertrag besteht noch heute. Das Rohrnetz der Gemeinde ist heute fast 80 Kilometer lang. Es repräsentiert zusammen mit dem Verwaltungsgebäude und der Reparaturwerkstätte einen Wert von 600 000 Mark. Die jährliche Wasserlieferung beträgt 3,4 Millionen Kubikmeter, und das Wasserwerk liefert einen Überschuß von 35 000 Mark an die Gemeindekasse ab.

Von der Wassernot zur Feuersnot und ihrer Bekämpfung! Die Gemeinde Altenessen besaß schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eine Feuerspritze. Sie muß indessen schon damals ziemlich abständig gewesen sein. Denn im Jahre 1817 beschloß der Gemeinderat, daß die 569 Taler, welche die Gemeinde vom Staate als Vergütungsgelder für die in Kriegszeiten gelieferten Naturalien ausbezahlt bekam, zur Anschaffung dreier neuer Brandspritzen verwendet werden sollten. Der Kupferschmied Bernhard Steffen aus Steele wurde damit betraut und lieferte sie nach etwa Jahresfrist. Das Stück kostete 217 Taler. Auch ein Spritzenhaus wurde 1819 errichtet. Die regelmäßigen Ausgaben der Gemeinde für Feuerlöschzwecke betrugen etwa 5 oder 6 Taler im Jahr. Alles nämlich, was in dieser Hinsicht geschah, bestand darin, daß die Spritze und die ledernen Schläuche einmal im Jahre mit Tran eingeschmiert wurden. Nicht uninteressant ist eine Aktennotiz aus dem Jahre 1825, wonach den Eingesessenen die Anschaffung von Feuereimern als Kommunalabgabe auferlegt wurde. Danach mußten die ganz Zahlungsfähigen je 10 Eimer, die minder Zahlungsfähigen 8 und die Armen 1 Eimer beschaffen.

Die erste freiwillige Feuerwehr wurde im Jahre 1860 gegründet. Die industriellen Werke spendeten die erste Ausrüstung, zu deren Erhaltung und Vervollständigung ein monatlicher Beitrag von den Mitgliedern erhoben wurde. Dieser Beitrag kam wohl nicht immer regelmäßig ein, die freiwillige Feuerwehr machte Schulden, und eines schönen Tages erschien der Gerichtsvollzieher und pfändete die ganze Einrichtung. Obwohl die Gemeinde Zuschüsse leistete, insbesondere auch den sogenannten Erfrischungszuschuß bei Bränden, konnte sich die freiwillige Wehr nicht halten und löste sich in den 90er Jahren infolge innerer Zerrüttung auf.

Im Jahre 1895 sah sich die Gemeindeverwaltung vor die Frage gestellt, ob sie eine neue freiwillige Feuerwehr ins Leben

rufen oder bei der Schwierigkeit, dauernd das Interesse für eine solche rege zu halten, ein berufsmäßiges Brandkorps einrichten solle. In einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung stimmte die überwiegende Mehrheit für die Bildung einer freiwilligen Feuerwehr, die denn auch am 30. August 1895 ins Leben trat.

Es wurden nun fortan keinerlei Beiträge mehr von den Mitgliedern erhoben, vielmehr übernahm die Gemeindekasse alle Unkosten. Diese neue freiwillige Feuerwehr hat sich vorzüglich entwickelt und bewährt. Sie besteht heute aus 3 Kompagnien oder Löschzügen, deren jeder 30 Mann stark ist.

Um die Feuerwehrleute und ihre Angehörigen sicher zu stellen gegen den Schaden, den sie im Dienste des Nächsten erleiden können, wurde eine Feuerwehrunfallkasse gebildet.

Noch aber war für eine gedeihliche Wirksamkeit der Feuerwehr der Umstand sehr hinderlich, daß die Spritzen und Gerätschaften zerstreut an verschiedenen Stellen der Gemeinde untergebracht waren.

Da faßte die Gemeindeverwaltung im Jahre 1911 den Plan, durch Errichtung eines modernen Feuerwehrdepots diesen Übelständen abzuhelfen. Das Depot ist an der Grünstraße mit einem Kostenaufwand von 62 000 Mark erbaut und wurde im August 1912 eröffnet.

Gleichzeitig ist eine Weck- und Alarmanlage nach dem Morse-Sicherheitssystem eingerichtet worden, und 22 in den verschiedensten Teilen der Gemeinde angebrachte elektrische Feuermelder, jeder mit einem Fernsprecher ausgestattet, bieten heute sichere Gewähr, daß bei einem Brandunglück in kürzester Zeit Hilfe zur Stelle ist.

Haben wir bisher solche kommunalen Einrichtungen geschildert, deren Keime bereits in ferner oder näherer Vergangenheit vorhanden waren, die sich aber erst unter dem belebenden Anhauch der industriellen Entwickelung zu der heutigen Blüte entfalten konnten, so ist endlich noch ein Blick auf einige kommunale Kinder der jüngsten Zeit zu werfen.

Ein modernes Schlachthaus ist im Jahre 1905 eröffnet worden; berufene Urteiler haben es als eine Musteranstalt bezeichnet.

Doch das hat heute fast jede wirtschaftlich leistungsfähige größere Gemeinde aufzuweisen. Was aber kaum eine zweite Gemeinde im ganzen Staat hat, das ist der Altenessener Schweinemarkt. Eine halbe Million Ferkel kommen alljährlich hier auf den Markt. Einzig Lehrte bei Hannover kann sich in dieser Hinsicht an die Seite von Altenessen stellen.

Wer einmal an einem Dienstag oder Samstag den Blick über diese endlosen Scharen grunzender und quiekender

Dickhäuter hat schweifen lassen, dem fällt es schwer, an das Bestehen einer Fleischnot zu glauben. Obwohl für die Gemeinde ein unmittelbarer Vorteil hierbei kaum herausspringt, hat sie doch im Interesse eines Teiles ihrer Bürger in dem Viehmarkt eine großzügige Anlage geschaffen. Sie hat die alten unzulänglichen Privatstallungen angekauft, sie durch bessere ersetzt, eine Reihe neuer hinzugefügt, ein Verwaltungsgebäude eingerichtet und mehr als eine halbe Million für die Zwecke des Viehmarktes aufgewendet.

Noch etwas besitzt die Gemeinde Altenessen, um das sie selbst eine Stadt wie Essen beneiden könnte, wenn dieses Gefühl nicht durch das einer gewissen Besitzesvorfreude verdrängt würde: das ist ihr Kaiser-Wilhelm-Park.

Wenn man weiß, daß die modernen Städtebauer ihre Hauptaufgabe darin sehen, durch Schaffung von Grünanlagen den gesundheitlichen Gefahren der Großstadt zu begegnen, so muß man anerkennen, daß die Einrichtung dieses Parkes zur rechten Zeit ein Akt weitschauender kommunaler Politik ist. Die Art, wie diese lachende Flur mitten zwischen Schutthalden, Eisenbahndämmen und Häusermauern zustande gekommen ist, stellt aber zugleich ein erfrischendes Beispiel dar von einmütiger Zusammenarbeit von Verwaltung, Gemeindevertretung und Bürgerschaft unter dem Einfluß einer patriotisch gehobenen Stimmung.

Mit diesem schönen Bilde wollen wir die Aufzählung von kommunalen Errungenschaften, — denn eine Aufzählung ist es ja leider doch geworden — nunmehr schließen.

Es ist zu vermuten, daß mancher Kundige, wenn er liest, was alles in wenigen Jahren geschaffen werden mußte und geschaffen ist, den Gedanken nicht hat unterdrücken können: die mögen schöne Schulden haben.

Darum ein Wort noch über das Vermögen der Gemeinde.

In den alten Kassenakten fand sich ab und zu vor dem Etat ein Vermögensverzeichnis. Der Bürgermeister hat von Zeit zu Zeit einmal Inventur gemacht. So z. B. einmal im Jahre 1835.

Da fand sich denn folgendes Gemeindevermögen zu verzeichnen: 1 Registraturschrank, 1 alter Tisch mit Schublade, 2 offene Registraturen, 2 messingene Leuchter, 1 Dienstsiegel, 1 Wage mit Gewichten, 1 eiserne Elle, 2 Schiebkarren, 1 Hacke, 1 Schaufel, 2 Wegewärterhutschilder und endlich 1 Streichholz. Das war alles und gehörte dazu noch nicht etwa einer Gemeinde, sondern der ganzen Bürgermeisterei.

Noch im Jahre 1850 berichtet der Bürgermeister, daß in der Bürgermeisterei nur einzelne wenige Gemeinden Patri-

monialvermögen hätten, und er verzeichnet dann ein Kapital von 400 Taler, das der Schule in Altenessen gehörte.

Die Bürgermeisterei und Gemeinde hatte damals freilich auch keinerlei Schulden.

Dessen kann sich Altenessen nun freilich heute nicht mehr rühmen, aber darauf kommt es auch nicht an, sondern darauf, was nach Abzug der Schulden noch übrig bleibt.

Und das ist allerhand. Die Gemeinde hat heute mehr als 60 Hektar Grundbesitz; dabei sind 30 Hektar, die nicht gemeinnützigen Zwecken dienen, sondern der Bebauung oder der Verwendung zu weiteren kommunalen Einrichtungen harren.

Dieser große Grundbesitz ermöglicht es, eine Bodenpolitik in größerem Umfange zu treiben. Die Gemeinde hat also das, was viele Städte erst zum Teil erreicht haben oder gar erst anstreben. Sie war eine der ersten, die einen besonderen Grundstücksfonds anlegte.

Daneben besitzt die Gemeinde ein Barvermögen von 2 Millionen Mark in Fonds und Aktien.

Alles in allem nennt die Gemeinde ein Vermögen von $6^1/_2$ Millionen Mark ihr Eigen. Diese Ziffer ist das Ergebnis einer genauen sachverständigen Berechnung und nicht etwa eine Schätzung zum Zweck der Aufnahme einer neuen Anleihe.

Nun aber zu den Schulden, deren die Gemeinde etwa $2^1/_2$ Millionen hat. Das ist nicht wenig; sie ruhen aber zum weitaus größten Teil auf werbenden Anlagen, das heißt, sie drücken den Steuerzahler nicht.

Es bleibt also ein aktives Vermögen von rund 5 Millionen Mark, und angesichts der Werbung ihres südlichen großen Nachbars muß man deshalb sagen, daß die Gemeinde Altenessen eine recht gute Partie ist.

Diese günstige Lage ist das Ergebnis einer vorsichtigen kommunalen Politik.

Das Studium der Finanzwirtschaft der Gemeinde läßt die planvolle Durchführung zweier Grundsätze erkennen.

Einmal ist die Verwaltung bestrebt gewesen, immer ein paar Jahre voraus zu denken. Sie hat den Etat stets an die größeren Ausgaben gewöhnt, indem schon Jahre voraus namhafte Beträge für künftige Bedürfnisse eingestellt wurden. Es war dann meist schon ein Fonds vorhanden, wenn ein neues Erfordernis an die Gemeinde herantrat.

Zweitens hat die Gemeindeverwaltung den Standpunkt vertreten, daß alle solche Anlagenkosten, die sich bei regelmäßigem Wachstum der Gemeinde immer wiederholen, wie Schulneubauten und Straßenbau, zu den laufenden Ausgaben

zu rechnen seien, die mit laufenden Mitteln gedeckt werden müßten.

Deshalb sind für die Schulen gar keine und für den Straßenbau kaum irgendwelche Schulden vorhanden.

XIV.

Schlußwort.

Wir sind am Schluß.

Von der Kurve der Entwickelung unserer Gemeinde, die sich am Anfang im mittelalterlichen Dunkel verliert und nach langer ebener Strecke in jüngster Zeit steil ansteigt, haben wir trotz vieler Worte nur wenige Punkte zeigen können, aber diese dürften genügen, diese Entwickelung deutlich zu machen.

Es könnte einer sagen: lohnt sich's, um solchen Gegenstand soviel Aufhebens zu machen, hat's einen Zweck, das historische Bild einer Gemeinde, die nie in der Geschichte hervorgetreten ist, mühsam aus altem Schrifttum zusammenzufügen?

Wer so spricht, irrt. Er ist in zweifacher Hinsicht im Unrecht.

Einmal nämlich ist unsere Gemeinde ein Typus.

Es gibt hier im Westen zahlreiche Gemeinden, die einen ganz ähnlichen Entwickelungsgang durchgemacht haben. Und in dem erstaunlichen, ruckartigen Aufstieg dieser Gemeinden, darin werden die Kräfte offenbar, die unser deutsches Vaterland im letzten Menschenalter zur Weltmacht gemacht haben. Die Wirksamkeit dieser Kräfte im Kleinen, gewissermaßen unter dem Mikroskope zu studieren und sie aufzuzeigen, das hat sicherlich einen kulturhistorischen Wert.

Unsere Zeit ist eine große Zeit. Wir stecken noch zu tief darin, um das klar erkennen zu können. Aber nach zwei-, dreihundert Jahren werden unsere Nachfahren mit staunender Bewunderung auf diese Zeit weisen, in der in 50 Jahren mehr erfunden, mehr gelebt und mehr geschaffen worden ist, als in 500 Jahren vorher. Sie hat aber auch ihre Gefahren.

Weil in unserer Zeit so intensiv gelebt wird, weil die Forderung des Tages so unendlich viel größer ist als in früheren Zeiten, weil auf die nervenspannende Arbeit das Bedürfnis nach stärkeren Reizen, nach lebhaften aber oberflächlichen Vergnügungen folgt, deshalb werden die Augenblicke der Einkehr, des Sichbesinnens seltener. Wir leben fast nur dem Heute, fragen wenig nach dem Woher und Wohin.

Dieser Verflachung gilt es zu begegnen.

Nichts ist dazu besser als die Erweckung eines kräftigen Heimatsgefühles. Gerade dies geht aber bei der Beweglichkeit,

welche die Menschheit durch die modernen Verkehrsmittel erlangt hat, mehr und mehr verloren.

Um es zu erhalten und neu zu beleben, ist nichts geeigneter als liebevolles Versenken in die Vergangenheit. Das hat der Verfasser an sich selbst erfahren. Ein Ort wie Altenessen vermag äußerlich nicht leicht für sich einzunehmen; und doch hat der Verfasser, ein Fremder, ihn fast lieb gewonnen, weil er seinen Wurzeln nachgegangen ist.

All solches Heimatsgefühl ist aber ohne Wert, wenn es nicht vom Engen ins Weite strebt, wenn es nicht die heimische Scholle als Teil des großen herrlichen Ganzen erkennen lehrt.

Und darum: wir wollen bleiben treue Söhne des Heimatgaues, aber wir wollen sein einige Bürger unseres deutschen Vaterlandes.

Alte Sitten und Bräuche im Essenschen.

II. Geburt und Kindheit.

Von Th. Imme, Essen.

Der Glaube an die Allmutter Erde.

Geburt und Tod eines Menschen sind beides so bedeutsame und dabei so geheimnisvolle Vorgänge, daß sie von jeher die Aufmerksamkeit des Menschen in hohem Grade erregt haben und daß allerlei bemerkenswerte Bräuche an sie geknüpft sind. Auch die Hochzeitsbräuche gehören insofern hierher, als in der Anschauung des Volkes bei dem neugeschlossenen Bunde eines jungen Paares der Gedanke an die daraus entspringende Nachkommenschaft immer im Vordergrunde stand. Sitte und Volksglaube hängen aufs innigste miteinander zusammen, und die volkskundliche Forschung hat erwiesen, daß vielfach, was uns heute als sinnloser Aberglaube erscheint, einst der Ausfluß eines lebendigen Glaubens war und als solcher einen guten Sinn hatte. Eine sonst längst untergegangene Weltanschauung lebt in einzelnen Überresten (survivals, Überlebsel, nennt sie sehr bezeichnend der Engländer) noch wer weiß wie lange fort. Die religionsgeschichtlichen Untersuchungen eines Hermann Usener, Albrecht Dieterich, des leider viel zu früh Dahingeschiedenen, und anderer Forscher haben ein helles Licht auf manche dem Volke eigentümliche Vorstellungen und Bräuche geworfen, die man sich früher nicht erklären konnte oder verkehrt auffaßte. So geht die bei den verschiedensten, mit einander oft in gar keiner Beziehung stehenden Völkern beobachtete Sitte, das neugeborene Kind (ursprünglich die Gebärende) wie den Sterbenden auf die Erde niederzulegen, auf den uralten Glauben an die Allmutter Erde zurück. Aus ihr kommen die Menschenseelen hervor — eine Entstehung aus dem Nichts kann sich der Naturmensch nicht vorstellen —, und zu ihr kehren sie auch wieder zurück, um aus ihrem Mutterschoß wieder neu zu weiterem Leben geboren zu werden.[1])

Wie man dies aus verschiedenen deutschen Landschaften kennt, Schlesien, Württemberg u. a., so erzählte mir auch eine mir von einem befreundeten Arzte empfohlene und als durchaus zuverlässig hingestellte Hebamme in Mülheim-Heißen, es komme bei zugewanderten Ostpreußen vor, daß sie ihr neu-

[1]) Vgl. bes. Albrecht Dieterich: Mutter Erde. Ein Versuch über Volksreligion. 2. Aufl. mit Nachträgen von Rich. Wünsch, Leipzig, Teubner 1913. Ders.: Kleine Schriften, hrsg. von Rich. Wünsch, Leipzig, Teubner 1911, S. 449 ff. E. Samter: Geburt, Hochzeit, Tod, S. 1 ff. und E. Mogk im Reallexikon des German. Altertums, hrsg. von Joh. Hoops, u. d. W.

geborenes Kind auf die Erde niederlegten. Wenn sie dabei, wie sie noch hinzufügte, den Knaben in ein Frauenhemd, das Mädchen in ein Mannshemd tun, eine Sitte, die auch mehrere Essener Hebammen sowie eine ältere Frau aus Überruhr kannten, so hängt dieser Brauch höchstwahrscheinlich mit der Furcht vor den Dämonen, den bösen Geistern, zusammen, die nach altem Volksglauben bei jeder Geburt unheimlich tätig sind; denn die kindlich naive Anschauung des einfachen Naturmenschen vermeinte auch sonst vielfach durch einen derartigen Kleidertausch diese feindlichen Mächte hinters Licht führen zu können.[1]) Später hat man freilich diese ebenfalls weit verbreitete Sitte dahin umgedeutet, die dem anderen Geschlecht entnommene Umhüllung, die man als erste um den Leib des jungen Menschenkindes schlug, solle ihm Glück in der Liebe bringen.

Mit dem Glauben an die Allmutter Erde hängt aber auch die durch alle deutschen Lande verbreitete Vorstellung zusammen, die Seelen der ungeborenen Kinder lebten in Brunnen, Quellen, Teichen, Bächen, hohlen Bäumen, Felsen u. a. und würden von da zur Welt gebracht, im Vest Recklinghausen auch aus der Asche, und dieser Glaube war auch in unserer Gegend allgemein verbreitet und hat hier eine sehr reiche Ausgestaltung gefunden. Zunächst galt in Essen der Alfredibrunnen, das Saffrons- oder Saffrings Püttken, wie es im Volksmunde hieß, ebenso wie in Werden das „Clemenspüttschen“, in Köln der Klingelspütz und der Brunnen an der St.-Kunibert-Kirche u. a., als Kleinkinderbrunnen. Man sagte aber auch häufig, die kleinen Kinder kämen „ut dem Diek“, aus einem der vielen Teiche, die wir früher hier hatten, den verschiedenen Berneteichen, dem Limbecker Teich oder den kleinen Teichen am Vollerbusch (in der Nähe des alten Brünglinghaushofes in Huttrop), wie man in unserer Umgegend sagte, sie kämen aus der Emscher, aus irgend einem „Diek“ oder „Pütt“, seltener aus einem Bach, wie dem Rumbach bei Fulerum. Weitaus am geläufigsten war jedoch, wie ich feststellen konnte, den Leuten die Vorstellung, die Kinder kämen aus einem hohlen Baum, wobei man entweder ganz allgemein an hohle Eichen, Eschen, Weiden u. a. dachte oder einen ganz bestimmten Baum dieser Art im Sinne hatte. So berichtete mir Frau Rullich, eine alte Hebamme aus Altendorf (Essen-West), hier habe früher an dem alten Rathause eine schon geborstene alte Eiche gestanden. Dort seien sie als Kinder immer hingegangen, und eins habe zum andern gesagt: Da kriegt unsere Mutter alle Kinder 'raus. — Ebenso erzählte mir Frau Math. Fischer geb. Sauter von einem sehr großen und schon

[1]) S. über die Bedeutung des Kleidertausches Samter: Geburt, Hochzeit und Tod, S. 90 ff.

ganz hohlen alten Birnbaum an der Schützenbahn, der in dem gleichen Rufe gestanden habe. Und auf dem Schulte-Hervelingshofe in Leithe waren es wieder, wie mir die von dort stammende Frau Bonnemann mitteilte, einige hohle Eschenbäume, von denen ganz dasselbe galt. Bezeichnend ist auch, was mir Herr Wilh. Kassiepe mitteilte: Sie gingen als Kinder gern einmal durch das Bernetal nach Altenessen, und wenn sie dann an eine der vielen hohlen Weiden und Pappeln kamen, die hier standen, dann fielen immer Äußerungen wie: Hier sind auch schon viele Kinder herausgeholt worden. — In Rellinghausen und Bergerhausen glaubte man, die Kinder kämen aus dem Schellenberger Busch, wie in Überruhr aus einem jetzt nicht mehr erhaltenen Weidenbusch. Aber auch hier scheint man in der Regel wieder den andern Bäumen gegenüber einzelne bestimmte Bäume als Kleinkinderbäume gekennzeichnet zu haben, so im Schellenberger Busch einen Eichbaum mit einem besonders auffallenden Auswuchs. Frau Hünninghausen in Steele berichtete mir außerdem, es habe dort einen Baum gegeben — ich weiß nicht, ob jener damit gemeint war —, wo man die kleinen Kinder piepen hörte, indem sie nach der Hebamme verlangten, die sie ans Licht befördern sollte. Und von der aus Huttrop stammenden Frau Gastwirt Humann in Rellinghausen vernahm ich von einem früher auf ihrem Hofe stehenden alten Nußbaum, was sich damit berührt und für mich zu hören nicht minder anziehend war, ein alter Öhm habe, wenn der Sturmwind die Blätter jenes Nußbaums schüttelte, immer zu ihnen gesagt: Hört ihr, wie sie (die kleinen Kinder) da schreien? Da kommen sie her. — Ähnliches kennt man auch aus manchen andern Gegenden Deutschlands, z. B. von einer Linde bei Nierstein in Rheinhessen, aus der die Frauen der ganzen Gegend ihre Kinder herholen. Wenn man da das Ohr an die Erde legt, hört man, wie die Kleinen unter der Erde jubeln und schreien (J. W. Wolf, Hessische Sagen, Lpz. 1853, S. 13). Denn wenn auch der betreffende Baum die Kinder trägt, so waren sie doch immer drunten in der Erde, ehe sie herauswuchsen.

Wer bringt nun aber die Kinder ins Haus? Heute heißt es ja ganz allgemein, der Storch spiele diese Vermittlerrolle. Während dieser aber in den meisten Gegenden Norddeutschlands, wo er wegen der in Rede stehenden segensreichen Tätigkeit als Adebar bekannt ist (erklärt als „Glücksbringer"), von alten Zeiten her als Kinderbringer gilt — auf Rügen und im mecklenburgischen Fischlande ist es freilich der Schwan —, war er bei uns ursprünglich als solcher unbekannt und ist erst von außerhalb zu uns gekommen. In unserer Gegend herrschte vielmehr vormals der Glaube, die Hebamme, die überhaupt im

Volksglauben eine bedeutsame Rolle spielte — das zeigt schon der Beiname „weise Frau", den man ihr auch hier beilegte — hole sie aus einem der vorher genannten Plätze und bringe sie in ihrer Schötte (Schürze) ins Haus. — Zum Schluß möchte ich hier noch eine von den vorher genannten Auffassungen stark abweichende Ansicht mitteilen, die aber ganz vereinzelt dasteht — sie wurde mir von dem 90jährigen Schreinermeister Schuhmacher, den ich schon bei meinen Ausführungen über die Hochzeitsbräuche mehrfach erwähnte, gemacht: die kleinen Kinder kämen aus dem warmen Süden.

Die Mutterschaft vor der Geburt des Kindes.

Im Volksglauben finden wir nicht selten nebeneinander Vorstellungen, die sich streng genommen gegenseitig ausschließen; da in ihm aber im wesentlichen nur das Gefühl die Herrschaft führt und er ein streng logisches Denken gar nicht kennt, so nimmt er daran auch keinen Anstoß. So läßt sich mit dem vorher Angeführten die andere ebenfalls durchweg im Volke herrschende Ansicht kaum vereinigen, daß das Kind gewissermaßen ein Stück seiner Mutter bilde und daß daher deren Verhalten schon vor der Geburt einen bestimmenden Einfluß auf seine Entwicklung und sein Gedeihen ausübe. Vor allem darf sie sich nicht „versehen", in der Mundart unserer Gegend „verseihen" oder „verkieken". (Von der vollendeten Tatsache sagte man: Se hett sik verseihen oder verkecken.) Man versteht darunter den noch bis zum heutigen Tage bei uns vielfach herrschenden Glauben, daß der plötzliche Anblick einer Furcht erregenden Erscheinung, wie z. B. einer Maus oder eines häßlichen, mißgestalteten oder verstümmelten Wesens, wie z. B. eines Rothaarigen, eines Einäugigen, eines Humpelbeins u. dgl., der der Schwangeren einen Schrecken einjagt, in sympathetischer Weise d. h. durch eine Art zauberhafter Einwirkung ihrer Leibesfrucht Schaden bringe, so daß das Kind an einer bestimmten Stelle seines Körpers eine an das Gesehene erinnernde Mißbildung davontrage. Mir sind eine Unmenge solcher Fälle mitgeteilt worden, die den Betreffenden als feststehende Tatsachen galten, woran kein Zweifel erlaubt sei. Ich will nur einiges wenige hiervon mitteilen. Eine Schwangere erblickte einen Menschen mit brandrotem Haar, erschrak darüber, und ihr Kind bekam, abweichend von allen seinen Geschwistern, ebenfalls rotes Haar. Eine andere öffnet eine Kiste, in der sich eine Maus befand, die plötzlich an ihr in die Höhe springt; in ihrem Schreck faßt sie sich an die Stirn, und ihr Kind bekam an derselben Stelle einen Auswuchs, der einer Maus ganz ähnlich sah, auch behaart war wie eine Maus.

Zu einer Frau, die eine Gastwirtschaft führte, trat plötzlich ein Mann mit einem Affen ins Zimmer, und infolge des Schreckens, der sie darüber durchfuhr, gebar sie ein Kind, das wie ein Affe aussah, glücklicherweise aber nicht lange am Leben blieb. Man warnte daher auch eine Frau, die ihrer Entbindung entgegensah, davor, die Kirmes zu besuchen, in ein Affentheater zu gehen u. dgl. und sich den möglicher Weise damit verbundenen Aufregungen auszusetzen. In weiterem Sinne begreift man unter dieses „Verseihen" auch solche Fälle mit ein, wo der Schreck nicht durch einen aufregenden Anblick, sondern durch einen Unfall oder die Gewalttätigkeit eines Menschen hervorgerufen wird. So flog einer Frau beim Holzhauen ein Stück Holz an den Kopf; sie faßte nach der Stelle und sah auch noch in den Spiegel — beides gilt aber für gefährlich; um die üble Wirkung abzuwehren, soll sich die Betreffende wenigstens hinterher die Hände waschen —, und ihr Kind bekam einen roten Fleck auf der Stirn, und wenn es weinte, sah man dort deutlich die fünf Finger einer Hand. Ein roher Mensch, der ein Schwein geschlachtet hatte, strich im Übermut seiner schwangeren Frau mit seiner blutbenetzten Hand über das Gesicht, und ihr Kind bekam an jener Stelle den Blutschwamm. Ein Trinker mißhandelte seine Frau so, daß sie viele blaue Flecke davontrug, und solche zeigen sich heute noch in auffallender Weise auf dem Arm des betreffenden Kindes. — Alle diese und ähnliche Fälle wurden mir von sonst ganz zuverlässigen Personen, auch einige Hebammen darunter, als völlig verbürgt berichtet. Auch die Wissenschaft gibt ja nun freilich gewisse störende Wirkungen zu, die auf solche Weise bei der Entwicklung eines Lebewesens schon im Mutterleibe eintreten können; aber die Phantasie scheint hier doch in den meisten Fällen weit mehr zu sehen, als sich mit der strengen Wahrheit verträgt. Die Entwicklungsgeschichte hat auch unwiderleglich dargetan, daß derartige Mißbildungen nur in den allerersten Wochen der Schwangerschaft hervorgerufen werden können, während doch die meisten Fälle, die man von solchem „Versehen" erzählt, erst in die spätere Zeit fallen[1]).

Wie man aber annahm, daß der Anblick von etwas Häßlichem dem zu erwartenden Kinde verderblich werden könne, so glaubte man umgekehrt, daß ihm der Anblick von etwas Schönem zugute käme. Auch diesen gleichfalls weit verbreiteten Glauben teilten die Essener Frauen. Eine solche nahm daher, wie mir Frau Math. Fischer mitteilte, wenn sie sich Mutter fühlte, gern hübsche Kinder ins Haus. So mußte der Diener einer höherstehenden Familie ein solches Kind

[1]) Vgl. Ploß-Bartels: Das Weib in der Natur und Völkerkunde[4]), S. 416 f. und Ploß-Renz: Das Kind in Brauch und Sitte der Völker[3]), I, 43 ff.

aus einer einfachen Bürgersfamilie regelmäßig jeden Morgen zu diesem Zwecke abholen. Auch von schönen Bildern, Büchern u. dgl. nahm man eine ähnliche Wirkung an. Von Frau Fischer erfuhr ich auch, daß sich bessergestellte Frauen zu Anfang ihrer Schwangerschaft zur Ader zu lassen pflegten[1]) und im Anschluß daran einen Nachbarkaffee gaben.

Eine schwangere Frau muß sich nach dem Volksglauben auch vor mancherlei Handlungen hüten, die ihrem Kinde körperlich oder geistig schaden könnten. Sie darf z. B. — das war auch hier bekannt — nicht unter einer Wäscheleine oder einem Drahtzaun durchgehen; sonst wickelt sich die Nabelschnur um den Hals des Kindes. Sie darf nicht unerlaubter Weise etwas fortnehmen; sonst macht später ihr Kind „lange Finger"; es wird ein Dieb. Man nimmt zwar auf die Neigungen und Wünsche einer solchen Frau immer ganz besondere Rücksicht und befriedigt sie, soweit man irgend kann. Sie hat ja grade zu dieser Zeit immer sogenannte „Gelüste"[2]) d. h. das brennende Verlangen nach dem Genuß von zuweilen schädlichen Dingen, die ihr früher gleichgiltig waren — man nannte das hier: met Lusten sin (Man soll auch, wenn man eine solche Frau anredete, gern den eigentümlichen Ausdruck gebraucht haben: Du segst wohl met Lusten?) — Vor allem sollen derartige Frauen Appetit nach etwas Saurem, nach grünem, unreifem Obst u. dgl. verspüren, aber auch nach manchem andern, so früher hier häufig nach Reibkuchen (Kartoffelpfannkuchen). Eine Frau der dienenden Klasse, die vielen Kindern das Leben geschenkt hat, sagte mir, sie habe bei jedem derselben verschiedene Gelüste gehabt, nach grünen Stachelbeeren, Heringen, Grütze, Blockwurst u. a. Die Frau aber dürfe, so hieß es hier allgemein, trotzdem ihren Gelüsten nicht so sehr nachgeben, daß sie irgend eine unerlaubte Handlung begehe; das vererbe sich sonst auf das Kind. Bezeichnend dafür war, was mir die schon vorher genannte Frau Bonnemann von sich selbst erzählte: Aus einem Nachbargarten hingen schöne Birnen zu ihrem eigenen Garten herüber, und sie hatte in dem Zustand, in dem sie sich befand, ein unwiderstehliches Verlangen danach. Ihre Angehörigen warnten sie aber, sie solle ja nicht eine dieser Birnen nehmen; sie wollten ihr lieber, wenn sie gar nicht darauf verzichten könne, welche bringen; das sei weniger schlimm, als wenn sie selbst sie sich hole. Wenn die vorher erwähnte Frau, die von ihren verschiedenen Gelüsten sprach, auch erwähnte, es sei be-

[1]) Galt doch der Aderlaß in alter Zeit überhaupt als ein alle möglichen Krankheiten verhütendes Mittel, das man daher zu gewissen Zeiten regelmäßig anwandte. S. darüber das grundlegende Werk von v. Hovorka und Kronfeld: Vergleichende Volksmedizin, Stuttgart 1908/9, I, 5 f. und II, 376 ff.

[2]) Vgl. Ploß-Renz a. a. O. I, 43 ff.

sonders gefährlich, wenn eine Schwangere eine Zwiebel stehle, so beruht dies jedenfalls auch auf einem weiter verbreiteten Aberglauben, über den mir aber leider nichts Näheres bekannt ist.

Bei den Katholiken war es vielfach Sitte, daß die Frau etwa im vierten Monat der Schwangerschaft, wenn sie Leben in sich fühlte, einen Gebärgürtel anlegte, im allgemeinen ein Band von weißem Wollgarn mit roter lateinischer Aufschrift und einer geweihten Medaille, das man nebst der geweihten Kerze, die später bei der Geburt des Kindes angezündet wurde, in einem Kloster erhielt. In jüngerer Zeit erhielt man solches hier in Essen in dem Kloster der Franziskanerinnen in der Schützenbahn, dem sogenannten „Klösterchen".

Die Geburt und das neugeborene Kind.

Nach einem über die ganze Erde verbreiteten Glauben sind Licht und Feuer besonders geeignet die bösen Geister, die Mutter und Kind bedrohen, aus dem Hause zu verscheuchen.[1]) Daher muß auch in manchen Gegenden Deutschlands bis zur Taufe in der Wochenstube des Nachts eine Lampe oder ein Licht brennen. Diese Sitte scheint hier unbekannt gewesen zu sein. Wohl aber liebten es die Katholiken unmittelbar vor der Geburt eine geweihte Kerze anzuzünden. Wenn diese ausgebrannt war, sollte das Kind zur Stelle sein; sonst, glaubte man, gebe es ein Unglück. Hin und wieder muß es auch vorgekommen sein, daß man vor der Geburt die Wochenstube mit geweihten Kräutern durchräucherte oder solche in die Wiege legte. Allgemeiner Brauch war und ist es dagegen wohl noch heute, daß man das neugeborene Kind jeden Morgen bis zur Taufe mit Weihwasser besprengt. Auch das Wasser übt nach uraltem Glauben wie das Feuer eine von allem Bösen reinigende, zauberkräftige Wirkung aus und spielt daher bei Geburt, Hochzeit und Tod eine bedeutsame Rolle. Auch bei dem ersten Bade, das das Kind nach seiner Geburt erhält, scheint diese Vorstellung mitzusprechen.[2])

Wenn für die Frau die schwere Stunde der Entbindung gekommen war, dann waren es zunächst die Nachbarinnen, die hierbei helfend eingriffen. Die männlichen Vertreter der Nachbarschaft aber holten, sobald es nötig war, den Arzt und die Hebamme. Namentlich an letzterer, der „weisen Frau", haftete immer etwas Zauberhaftes, so daß man schon darum glaubte, sie nicht gut entbehren zu können. Die Pflicht sie zu holen lag dem „nächsten Nachbar" ob; nur, wenn er irgendwie

[1]) Vgl. E. Samter: Geburt, Hochzeit und Tod, 70 ff., Sartori: Ztschr. für Volkskunde 17, 369 ff. und 18, 353 ff.

[2]) S. Sartori: Ztschr. für Volkskunde 18, 353 ff. Ders.: Sitte und Brauch, (Handbücher zur Volkskunde, Lpz., W. Heims) I, 24.

verhindert war, trat für ihn ein anderer ein. Eine älteren Leuten allgemein bekannte Redensart lautete hier: **Wer die Hebamme holt (zuweilen mit dem Zusatz: beim ersten Kinde), hat eine „lienene Buckse" verdient.**[1]) Ich verstand sie zuerst nicht recht; ihr Sinn wurde mir dann aber bald ganz klar. Das Beiwort „lienene" ist dabei unwesentlich; es erklärt sich einfach daraus, daß leinene Hosen früher allgemein verbreitet waren. Die Hebamme wohnte mitunter ziemlich weit, und es war daher, zumal in der Nacht, oft keine Kleinigkeit sie glücklich zur Stelle zu schaffen. Man muß dabei vor allem an die schlechten Wege früherer Zeiten denken, die sich mit unsern heutigen gar nicht vergleichen lassen. Wer die Hebamme holte, war häufig genötigt zu ihr hinzureiten und sie dann aufs Pferd zu nehmen, wobei sie „indwas" d. h. seitlings hinter ihm Platz nahm in der Weise, wie ich das schon in meiner Arbeit über die Hochzeitsbräuche unserer Gegend (Beitr. 34, 241) geschildert habe. Die Schwierigkeit des Herbeiholens einer solchen „weisen Frau" erhöhte sich aber noch wesentlich durch einen andern Umstand, auf den ich durch eine Äußerung des alten Schreinermeisters Schuhmacher aufmerksam wurde. Er sagte nämlich, man habe bei einem solchen Gang oder Ritt ganz besonders die bösen Geister gefürchtet, die dann immer dem Betreffenden zu schaffen gemacht hätten. Er erzählte mir auch, wie einmal auf einem derartigen nächtlichen Gange, als der Betreffende einen Bauplatz überschreiten mußte, plötzlich 500 schwarze Katzen um ihn herumgesprungen seien, so daß er froh gewesen sei, als er diesen Spuk glücklich hinter sich hatte. Dies stimmt durchaus mit dem überein, was man auch sonst von der Hebamme berichtet, daß sie nämlich allen möglichen Anfechtungen ausgesetzt sei.[2]) Die Geister nehmen gern die Gestalt einer Katze, namentlich einer schwarzen Katze, an, und so begegnen wir auch in unserer Gegend unter den gespenstischen Tieren neben dem Werwolf am häufigsten einer solchen (daneben auch schwarzen Hunden). War die Hebamme zur Stelle, so sagte sie die Geburt bei den Nachbaren an; sonst tat dies die nächste Nachbarin oder auch eine Dienstmagd. Die Hebamme mußte bei der Geburt auf allerlei Dinge achten, deren Vernachlässigung man ihr hinterher zum Vorwurf machte. So sollte sie Flecken, die an dem Körper des Kindes sich zeigten, mit der noch warmen Nachgeburt bestreichen. Sonst wusch man solche Flecken auch mit der Muttermilch ab, die aber die Kraft sie zu tilgen nur während der ersten 6 Wochen haben sollte. Die Nachgeburt wurde gewöhnlich vergraben oder verbrannt.

---

[1]) Übrigens hieß es von einem, der einem eine gute Frau verschaffte, er habe einen ganzen Anzug verdient.

[2]) S. P. Sartori: Sitte und Brauch. I, S. 23.

Aus der Art, wie die Geburt von statten geht und wie das Kind aussieht, schließt man auf seine ganze Zukunft. Wenn die Kehrseite des Kindes zuerst zum Vorschein kommt, so bedeutet das Unglück. Als ein besonderes Glück sah man es dagegen an, wenn das Kind „mit dem Helm", wie man hier zu sagen pflegte, oder der Glückshaube,[1]) wie die dafür üblichste Bezeichnung lautet, geboren wurde. Man versteht darunter die Eihaut, die etwa am Kopf des Kindes haften geblieben ist und die zuweilen eine förmliche Haube bildet, welche man über seinen Kopf legen kann. In vielen Gegenden verwahrt man diese Glückshaube sorgfältig und gibt sie später dem Kinde wohl auch als Pulver ein. Hin und wieder soll man sie auch hier aufbewahrt haben; doch war dies keine allgemein herrschende Sitte[2]). Hatte das Kind einen doppelten Wirbel oder zwei Kronen auf dem Kopfe, wie man hier gewöhnlich sagte, so sollte es entweder sehr klug und gelehrt oder, wohl noch häufiger und unter Umständen mit jenen Eigenschaften verbunden, sehr eigensinnig und verkehrt werden Sah man aber eine blaue Ader zwischen Stirn und Nasenansatz, so sollte dies ein „Kißfatt" (d. h. Sarg) oder ein „Sargdeckel" sein; man bezeichnete das Kind als ein Himmelskind und meinte, es könne nicht alt werden.

Auch der Tag der Geburt war nicht gleichgiltig; daß Sonntagskinder vor andern etwas voraus hätten, davon war man auch hier überzeugt, und wenn jemand gar am heiligen Abend oder an einem ersten Feiertage geboren war, dann galt er erst recht als ein Glückskind. In jedem Monat gab es auch, wie mir Herr Löbbert aus Huttrop sagte, und zwar für die einzelnen Monate verschieden, gewisse Unglückstage; schade nur, daß sich heute hier nichts Genaueres mehr darüber feststellen läßt.

Es besteht hier vielfach der Glaube, daß Knaben im allgemeinen schneller zur Welt kämen als Mädchen, wenngleich die Erfahrungen der Ärzte eher für das Umgekehrte zu sprechen scheinen.[3]) Ich hörte Äußerungen wie: Der Junge kommt wie'n Donnerwetter; de Deerns aber hefft immer so völl Tied nödig. — Es heißt von einem Mädchen, es ziere sich, schmücke

---

[1]) S. über diese Ploß-Renz a. a. O. I, 49 ff.

[2]) Aus dem 15. und 16. Jahrh. wissen wir, daß namentlich die Landsknechte diese Glückshäubchen, die sie in Schächtelchen aufbewahrten, als ein wirksames Schutzmittel gegen böse Mächte betrachteten. So wird in Fischarts Gargantua von Soldaten, die ihr Heil auf der Flucht suchten, berichtet: Etlich zogen ihre Kinderbälglin herfür; meinten also dem Teufel zu entfliehen. — S. Hans Boesch: Kinderleben in der deutschen Vergangenheit (Monogr. zur deutschen Kulturgesch., hrsg. von G. Steinhausen). S. 18.

[3]) Vgl. Rob. Rumpe: Wie das Volk denkt. Allerlei Anschauungen über Gesundheit und Krankheit, vom Standpunkte des Arztes beleuchtet. S. 37.

sich, suche die Putzlappen zusammen u. a. Findet es sich aber doch einmal ungewöhnlich schnell ein, dann ist sie nieschierig (nieschärig) oder wiesnasig (beide = neugierig). Man freut sich, wenn das erste Kind ein Junge ist[1]); dann fehlt es nicht an einem Stammhalter der Familie oder einem Hoferben. Wird aber doch zuerst ein Mädchen geboren, dann tröstet man sich damit, daß die Mutter ein solches haben müsse, das ihr im Haushalte helfen und die Kinder verwahren könne.

Das Volk bringt stets das Menschenleben in die engste Verbindung mit dem Naturleben, und namentlich werden Mensch und Baum in mannigfache Beziehungen zu einander gebracht[2]). So erklärt sich auch die sehr weit verbreitete Sitte bei der Geburt eines Kindes einen sogenannten Lebens- oder Schicksalsbaum zu pflanzen, von dessen Gedeihen man das Geschick des heranwachsenden Menschen abhängig glaubte. Auch diese Sitte war hier wohl bekannt, wenn sie auch nicht allgemein geübt wurde. Besonders häufig scheint man sie bei der Geburt des ältesten Sohnes auf einem Hofe, des Hoferben, angewandt zu haben. Wenn mir der alte Schmiedemeister Bücking in Borbeck sagte, man habe in unserer Gegend als solch einen Lebensbaum entweder eine Eiche oder einen Obstbaum gepflanzt, so fand ich dies durch weitere Nachforschungen durchaus bestätigt. Der Hofbesitzer Schulte-Staade in Bergerhausen teilte mir mit, es habe früher dort vor der großen Scheune ein Eichbaum gestanden, der bei der Geburt seines Großvaters gepflanzt worden sei. Einen solchen hatte man auch, wie mir Herr Hofbesitzer Schürmann gen. Wittenberg aus Bergerhausen erzählte, bei dessen eigener Geburt gepflanzt, und so hörte ich auch in Kettwig von zwei ganz bestimmten Fällen, wo man einmal eine Eiche, das andere Mal einen Apfelbaum gepflanzt habe. Es scheint bei Leuten mit Grundbesitz üblich gewesen zu sein, eine Eiche, bei solchen ohne Grundbesitz aber einen Obstbaum zu pflanzen. So erhielt Frau Math. Fischer, wie sie mir mitteilte, bei ihrer Geburt einen Kirschbaum als solch einen Lebensbaum, und ebenso habe jedem ihrer Geschwister ein zu dem gleichen Zwecke gepflanzter Obstbaum angehört. Natürlich konnte man den betreffenden Baum nicht immer an dem Tage der Geburt pflanzen, sondern mußte oft warten, bis die dafür geeignete Jahreszeit gekommen war. Man glaubte aber darum nicht weniger an die enge Beziehung zwischen dem Baum und dem Menschen, für den er bestimmt war; das wurde mir auch von Frau Fischer bestätigt.

---

[1]) Der vorherrschende Wunsch nach Söhnen überhaupt ist eine bei den meisten Völkern zu beobachtende Erscheinung. S. Ploß-Renz a. a. O. S. 1 ff.

[2]) Vgl. Wilh. Mannhardt: Wald- und Feldkulte, I. Der Baumkultus der Germanen und ihrer Nachbarstämme.

Der junge Erdenbürger ist namentlich vor der Taufe noch allen möglichen Einflüssen böser Mächte ausgesetzt, und man kann nicht vorsichtig genug sein ihn davor zu schützen. So fürchtete man auch hier, wie anderswo, den „bösen Blick“, der nach dem Volksglauben namentlich Kindern leicht Schaden bringt, und man ließ daher fremde Leute, denen man nicht recht traute, nicht an das Kind heran. Besonders scheute man in dieser Beziehung das „Heidenvolk“, die Zigeuner, aber auch die vielen fahrenden Leute, die sich früher in unserer Gegend umhertrieben und die man mit dem gemeinsamen Namen „Schnorranten“ zusammenfaßte, auch die polnischen Juden, die ab und zu mit ihren Spucklocken und ihren langen Röcken hier erschienen u. a. Lott mi di jo nich an't Kind kommen, hieß es da. Auch ein altes Weib, namentlich, wenn sie in dem Ruf stand eine Hexe zu sein, scheute man. Wenn das Kind viel kränkelte und fortwährend schrie, wenn seine Haare schwer zu entwirren waren u. dgl. m., dann war es nach der Anschauung jenes älteren Geschlechts sicher behext, und man hatte dann häufig eine bestimmte Person im Auge, die vielleicht zufällig einmal ins Haus gekommen war und die dann an allem schuld war. Besonders schlimm war es, wenn sich in dem Bett oder dem Kopfkissen des Kindes sogenannte „Federkränze“ oder „Nester“ vorfanden, die man auch wohl Hexenkränze nennt und von denen es heißt, die Hexen hätten Streit hineingeflochten; wenn man sie nicht beseitigte, mußte das Kind sicher sterben. Daß die Federn zu solchen „Nestern“ zusammenwuchsen, konnte leicht einmal vorkommen, wenn die Betten feucht oder nicht gehörig durchgeschüttelt waren, aber auch, wenn kleine Teile der Federspulen zurückgeblieben waren. Gewannen doch die Leute damals die Federn von ihren eigenen Gänsen, indem sie sie von den Federspulen oder Federkielen ablasen. (Man nannte das hier: Federn schleißen.) Wenn man einen derartigen Federkranz bemerkte, hatte man nichts Eiligeres zu tun als ihn zu verbrennen oder noch besser in heißem Wasser zu sieden; denn dann wurde gleichzeitig die betreffende Hexe gepeinigt. Man glaubte, man könne sie dadurch bannen, d. h. so fesseln, daß sie sich nicht rühren könne, oder auch umgekehrt, sie müsse von wütenden Schmerzen gepeinigt tanzen oder gar, sie müsse selbst ins Haus kommen und kniefällig bitten, man möchte doch den Federkranz aus dem Wasser nehmen, um sie von ihrer Pein zu befreien. Daß wir heute von solchen und ähnlichen Wahnvorstellungen frei geworden sind, darüber können wir ja nur froh sein und wollen sie uns nicht zurückwünschen; wir dürfen uns aber durch solche Nacht- und Schattenseiten der „guten alten Zeit“ doch den Blick für ihre Lichtseiten nicht trüben lassen und nicht vergessen, daß sie auch manches

Wertvolle besaß, was wir heute schmerzlich vermissen. Auch ist es immer töricht an irgend welche uns fremdartig anmutende Erscheinungen den Maßstab unserer heutigen Weltanschauung zu legen, anstatt sie aus ihrer Zeit heraus verstehen zu lernen.

Außer dem bösen Blick fürchtete man namentlich auch das sogenannte Beschreien des Kindes.[1]) Dies bedeutet so viel wie: durch irgendwelche unvorsichtigen Worte eine unheilvolle Wirkung auf jemanden ausüben, was bei dem Kinde z. B. geschah, wenn man es zu sehr lobte.[2]) Endlich sei hier noch einer freilich dem schon mehr entwickelten Kinde geltenden Volksmeinung gedacht, die an den bekannten Glauben der Griechen vom Neide der Götter erinnert. Man sah nämlich nicht gern frühreife Kinder; waren sie allzu klug, so glaubte man, sie würden nicht lange am Leben bleiben.

Die Wöchnerin.

Der alteinheimische Name für das Wochenbett ist hier, wie überall in Westfalen, Kram; „in den Kram kommen" ist soviel wie „in Wochen kommen". Es ist dasselbe Wort, das uns von Ausdrücken her wie Kleinkram, Kramladen u. a. auch aus der Schriftsprache bekannt ist. Es bezeichnet nämlich ursprünglich eine Zeltdecke, ein ausgespanntes Tuch oder dem ähnliches Dach, dann den Stand des Kaufmanns darunter und seine Waren. In unserm Falle aber bezeichnet es eigentlich den Vorhang, hinter dem die Wöchnerin liegt, und sodann das Kindbett.

Wie das neugeborene Kind, so muß sich auch die Wöchnerin vor feindlichen Dämonen in acht nehmen, die zu dieser Zeit einen großen Einfluß auf sie haben, und sie ist daher in ihrem Verhalten strengen Regeln unterworfen. Sie soll eigentlich 6 Wochen im Hause und 9 Tage im Bett bleiben; doch wurde namentlich die erstere Bestimmung selten inne gehalten; sie ließ sich eben bei den meisten zu schwer durchführen. Genauer nahm man es schon mit der zweiten, und wenn die Frau auch schon vor dem neunten Tage aufstand, war es doch allgemein üblich, daß sie sich dann am neunten Tage noch einmal hinlegte. Die Frauen der Verwandtschaft und der Nachbarschaft nahmen sich ihrer immer eifrig an. Sie schickten ihr allerlei Gutes zu ihrer Stärkung ins Haus. Vor allem spielten hier die „Kramsuppen" immer eine Hauptrolle: Milch-, Griesmehlsuppe, Hafergrütze, Weinsuppe, Suppe

[1]) S. über beides: Ploß-Renz a. a. O. I, 122 ff. und Sartori: Sitte und Brauch, I, 27.

[2]) Vgl. auch den bekannten, auf den gleichen Aberglauben zurückgehenden Ausruf „Unberufen!" In der Schweiz ruft die Mutter, wenn ihr blühendes Kind belobt wird, schnell: 99 mal unbeschlabbert!

von jungen Tauben u. a. Frau Fischer erzählte mir, es seien oft 15—20 solcher Suppen auf einmal in einem Hause zusammen gekommen, und Herr Löbbert in Huttrop sprach von einem besonderen „Krombüppen" in manchen Haushaltungen, worin man die Kramsuppen eingerührt habe. Auf den Bauernhöfen schickte man freilich, wie mir Herr Rienhausen aus Welheim mitteilte, solche Suppen in der Regel nur an arme Leute. Allgemein aber herrschte der Glaube, es sei für Wöchnerinnen am besten, wenn sie recht viele solcher Kramsuppen äßen und außerdem recht viel Kamillentee tränken. Die Nachbarinnen statteten der Kramfrau auch regelmäßig einen Besuch ab — man nannte das die Kramfrau „anspreken" — und kündigten den Besuch durch vorherige Einsendung gewisser Lebensmittel an. Gewöhnlich waren dies Kaffeebohnen und blanker Zucker sowie Beschüt (Zwieback) und Burger Brezeln, während man, wie es scheint, Butter und Eier nur ärmeren Leuten schickte oder doch erst bei der Kindtaufe in das Haus sandte. Die Frauen von Köttern und anderen kleinen Leuten brachten ihre Gaben wohl selbst mit, und zwar war, wie es scheint, hierbei immer ein ganz bestimmter Satz üblich (1 Pfund Kaffee und 1 Pfund Zucker). Von Dahlhausen a. d. Ruhr hörte ich, jede Nachbarsfrau habe der Wöchnerin einen Platz oder andern Kuchen geschickt und, wenn sie dann selbst ihren Besuch machte, erwartet, daß dieser auf dem Tische stand; sonst sei sie beleidigt gewesen. Diese Sitte war auch hier in Essen, wie ich nachträglich erfuhr, nicht unbekannt.

Die Kindbetterin mußte sich vor manchen Dingen hüten, die ihr sonst erlaubt waren. So durfte sie sich die ersten neun Tage nicht das Haar kämmen, wenn es ihr nicht ausgehen sollte, niemals die Wäsche wechseln — das war, wie man glaubte, ihr Tod u. a. Das Wichtigste aber war, daß sie vor dem sogenannten Reinigungsgang zu ihrer Aussegnung in der Kirche das Haus nicht verlassen durfte. Man sagte: Sie darf nicht auf fremdes Eigentum, nicht über die Straße, über den Weg oder nicht über den Dörpel (die Vortreppe des Hauses), am häufigsten aber: nicht über die Rinne, die Gotte, den Drüppel (Dröppel) gehen. Den letzten dieser Ausdrücke versteht man erst recht, wenn man weiß, daß man früher noch keine metallenen Dachrinnen kannte, sondern daß das Wasser unmittelbar von den Dachfliesen herunterfloß, so daß sich auf den Steinen unten am Boden durch den fortdauernden Tropfenfall eine Vertiefung bildete, die man gleichfalls Drüppelfall oder Drüppel nannte. (Oft war hier auch eine aus schrägen Pflastersteinen bestehende „Dröppelrenne"). Dach und Dachtraufe sind im Volksaberglauben als Sitz böser Geister gefürchtet. Daher ist uns z. B. aus Gernsbach im Speierschen überliefert, daß hier auch Braut und

Bräutigam die Dachtraufe vermeiden mußten.[1]) Die gleiche Dämonenfurcht muß auch dem hier besprochenen Brauch der Wöchnerinnen zugrunde liegen; sagte mir doch z. B. auch der alte Schreinermeister Hasebrink aus Karnap, man habe angenommen, eine Wöchnerin, die vor ihrem Kirchgange ihr Haus verlasse, könne leicht behext werden und erkranken. Übrigens hielten sich die evangelischen Frauen ebenso streng an das Verbot wie die katholischen. Sie glaubten, sie würden für eine Übertretung desselben mindestens an ihrem Kinde heimgesucht werden. Von dem bösen Zauber, der auf ihr lastet, und der damit in Zusammenhang stehenden Unreinheit muß die Wöchnerin durch feierlichen Kirchgang und priesterliche Aussegnung befreit werden. Sie tat zu diesem Gange, der immer nur an einem Alltage stattfand, dasselbe Kleidungsstück an, das die Frauen früher auch bei Beerdigungen trugen, die sogenannte Falge (= frz. faille), ein schwarzes Kopftuch von wollenem, bei reichen Leuten auch wohl seidenem Stoff, das kapuzenartig auch noch Rücken und Leib bedeckte und kaum das Gesicht freiließ. Es begleiteten sie ein oder zwei Nachbarinnen oder auch die Hebamme, die nachher ein „Köppken Koffi" bei ihr tranken; in Karnap sollen die Nachbarinnen alle mitgegangen sein. Galt doch dieser Tag „wanner die Frauwe des Kindes to Kerken geit" noch zu Ende des 15. Jahrhunderts als ein förmlicher Festtag, zu dem man auch Leute einlud (s. Ferd. Schroeder, Beitr. 18). Daß aber die Frau vor ihrer Aussegnung noch als unrein und daher gewissermaßen noch für ausgeschlossen aus der Gemeinde galt, zeigt die Sitte, daß sie nach einem älteren, mir z. B. von Borbeck mitgeteilten Brauch der katholischen Kirche auf einer Bank vor der Kirche warten mußte, bis sie der Priester abholte. Später geschah dies dann auf einer Bank im Turm, bis man ihr endlich und noch heute verstattete, in einer der hintersten Bänke der Kirche selbst Platz zu nehmen, von wo sie der Priester, der ihr eine brennende Kerze in die Hand gibt, zum Altare holt und sie hier aussegnet (nach Mitteilungen von Herrn Bücking, Frau Knotte in Borbeck u. a.). Auch bei den Evangelischen wurde früher der Wöchnerin von dem Pfarrer nicht nur im Schlußgebet gedacht, sondern sie wurde auch schon vor der Predigt in der Sakristei gesegnet. Da aber bei diesen die Taufe gewöhnlich im Hause stattfand, so nahm man auch meist bei dieser Gelegenheit zugleich die Aussegnung vor. In jedem

[1]) Vgl. Samter a. a. O. S. 56 f. Dröppel oder Drüppel ist bei uns ein von alters her bekannter Ausdruck. Da früher die einzelnen Häuser immer durch einen Zwischenraum getrennt waren, so gab es hier manchmal wegen des Drüppelfalls Grenzstreitigkeiten, worüber das sogenannte Drüppelrecht entschied. Man nannte mir 3 Fuß als das Mindestmaß dieses Zwischenraumes. Vgl. über das Drüppelrecht auch J. Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer[4]), II, S. 78 f.

Falle aber war eine erhebliche Geldabgabe damit verbunden, von etwa 10 oder 20 Mark, auch bei unbemittelten Leuten noch von etwa 5 Mark, die man dem Pfarrer für die Armen gab (nach einer Mitteilung von Frau Fischer), auch ein Zeichen, welche Wichtigkeit man dieser feierlichen Handlung beilegte.

Daß man die Wöchnerin, so lange sie nicht ausgesegnet war, als außerhalb der Gemeinde stehend betrachtete, zeigt auch die Tatsache, daß man ihr bei den Katholiken, falls sie vorher starb (wenigstens hörte ich das von Borbeck und seinen Nachbargemeinden, von Rellinghausen und von Karnap), eine von den andern Gräbern getrennte Grabstelle anwies und diese durch ein weißes Taschentuch kennzeichnete, das man an seinen vier Ecken mit Pflöcken befestigte. In Borbeck hörte ich, man habe es sechs Wochen auf dem Grabe liegen lassen. (Das wäre also die gleiche Zeitdauer wie die nach strenger Vorschrift festgesetzte Zeit der „Unreinheit" der Kindbetterin, die man deshalb hier bei uns, wie vielfach in Deutschland, auch Sechswöchnerin nannte.) In den andern vorher genannten Gemeinden aber sagte man mir, man habe das Tuch so lange auf der Grabstätte liegen lassen, bis es von selbst vermodert sei; erst dann habe die betreffende Frau in den Himmel kommen können. Aus der gleichen Anschauung ist zu verstehen, was Franz Arens im Liber ordinarius (Beitr. 21, 73) mitteilt: Bei der Leiche einer Kindbetterin verrichtete der Priester in der Münsterkirche dieselbe Zeremonie wie bei einer lebenden, die wieder ihren ersten Kirchgang machte, d. h. er hielt mit seiner Hand die Stola an die Bahre und führte sie so in die Kirche hinein.

Die Taufe.

Eine der christlichen Taufe entsprechende Sitte, das Kind bald nach der Geburt durch Eintauchen oder Besprengen mit Wasser zu weihen und von bösen Einflüssen zu reinigen, findet sich bei verschiedenen Völkern (vgl. oben S. 311 über die zauberkräftige Wirkung des Wassers). Auch das germanische Heidentum kannte schon eine mit der Erteilung des Namens verbundene Wasserweihe. Den alten, hier einst gebrauchten Namen für die Taufe, Kerstinge (vgl. Ferd. Schröder a. a. O.), von Kersten d. h. „zum Christen machen", kennt man heute aus mündlicher Überlieferung nicht mehr; vielmehr war der dafür vom Volke allgemein gebrauchte Name zuletzt: Kindoupe (= Kindtaufe). Wohl aber vernahm ich noch Äußerungen, die an den Sinn jenes älteren Ausdrucks erinnerten, wie: Wir hatten einen Heiden im Hause, und nun haben wir einen Christen zurückbekommen. — Das gleiche findet sich übrigens in den verschiedensten Gegenden Deutschlands, und zwar meist

in der Form eines feierlichen Spruches, den die Hebamme oder der Pate vor oder nach der Taufe hersagt.[1])

Die kirchliche Taufe fand, wenigstens bei den Katholiken, so bald wie möglich statt, in der Regel schon am dritten Tage nach der Geburt, da man vorher nicht sicher war, daß dem Kinde von seiten böser Mächte übel mitgespielt werde. Der Taufschmaus im Hause wurde aber dann nicht selten erst eine oder mehrere Wochen später abgehalten. Man suchte es auch zu vermeiden, daß zwischen Geburt und Taufe ein Sonntag oder gar, was noch schlimmer war, ein hoher Feiertag fiel. So berichtete mir der bereits mehrfach erwähnte Herr Schuhmacher aus Frintrop, er habe, um nicht in diese Verlegenheit zu kommen, einen Sohn, der am Freitag geboren war, schon am nächsten Tage, einem Samstag, taufen lassen. Es war hier nämlich allgemein der Glaube verbreitet, wenn man diese Vorsicht nicht beobachte, werde das Kind ein Spökenkieker. Dieser allen Westfalen geläufige Ausdruck bezeichnet ja einen Hellseher, der alle traurigen und schrecklichen Ereignisse, wie Sterbefälle, Feuersbrünste, Mordtaten, Kriege u. a. lange vorhersieht und daher, gleich der troischen Kassandra, selbst nie glücklich werden kann. Auch in unserer Gegend habe ich mehrfach von solchen Spökenkiekern gehört; es gab z. B. einen in Borbeck, ebenso in Karnap, in Huttrop und in Rellinghausen. Mindestens aber schrieb man die Tollheiten eines Menschen einer derartigen Vernachlässigung zu, wie mir Frau Bonnemann von einem solchen erzählte, der vor den Ostertagen geboren war und den man erst nach Ostern getauft hatte.

War ein Kind bei der Geburt so schwach, daß man nicht glaubte es am Leben erhalten zu können, so nahm gewöhnlich die Hebamme die Nottaufe vor, was zuweilen auch geschah, wenn es noch im Mutterleibe war. Denn wenn das Kind ungetauft starb, so erschien dies verhängnisvoll. Man sagte dann, es käme in den Vörhimmel, in die Vörhölle, an einen Ort, wo weder Freud noch Leid sei, oder auch, es schwebe zwischen Himmel und Erde oder müsse als Irrlicht umgehen. Man trug die Leiche eines solchen Kindes auch heimlich in der Nacht weg und wies ihm, ähnlich wie der Frau, die vor ihrer Aussegnung starb, in einem Winkel des Friedhofs eine von den übrigen deutlich getrennte Stelle an; daß man auch in solchem Fall ein weißes Tuch auf das Grab legte, berichtete mir nur der schon mehrfach genannte Herr Schürmann in Bergerhausen.

Zur Kirche gingen mit dem Kinde bei den Katholiken regelmäßig nur die Hebamme oder deren Stellvertreterin und die Paten, während nicht nur die Wöchnerin, sondern auch

[1]) S. Ploß-Renz a. a. O. I, S. 344 f.

der Vater daheim blieb; bei den Evangelischen aber gingen auch schon früher, wenn nicht, wie gewöhnlich, die Taufe im Hause stattfand, die Eltern mit. Die Zahl der Paten beschränkte sich bei den Katholiken meist auf zwei Leute, einen männlichen und einen weiblichen Teil, den Petter und die Gole oder Golemöne, auch Kompeer und Kompeersche genannt.[1]) Das Wort Petter ist entstanden aus lat. patrinus, Gole (Möne = Muhme d. h. Tante) entspricht dem süd- und mitteldeutschen Got, vielleicht abkürzende Koseformen für die als geistlicher Vater oder geistliche Mutter des Täuflings (lat. pater, mater in Deo) geltenden Taufzeugen, wie die mit „Gott" zusammengesetzten volleren Formen zeigen, engl. godfather, godmother u. a. (Vgl. die Wörterbücher von Kluge u. Weigand zu dem W.) Auch unser „Gevatter" bezeichnet ja den geistlichen Mitvater als Taufpaten, und auch Kompeer, Kompeersche, an das Französische angelehnte Ausdrücke, bedeuten nichts anderes. Man liebte es freilich schon um der Geschenke willen vielfach noch mehr Paten einzuladen — so hörte ich von Herrn Schulte-Staade in Bergerhausen, daß man dort gern 6 und bei Zwillingen 12 nahm und anderswo kamen auch wohl bis 20 solcher Nebenpaten vor, denen man mitunter, wie mir Frau Mostert in Borbeck mitteilte, einen besondern Taufschmaus gab —; diese Neben- oder Ehrenpaten galten aber nicht für voll. Sie gingen meist nicht einmal zur Kirche und wurden doch, wenn sie das auch taten, nicht ins Kirchenbuch eingetragen. Wenn der Pate selbst verhindert war, konnte, wie mir Herr Dicken in Borbeck mitteilte, ein sog. Vizepetter oder Stutenpetter bei der heiligen Handlung seine Stelle vertreten. Man pflegte zu eigentlichen Paten immer nahe Verwandte zu wählen, und zwar in ganz bestimmter Reihenfolge: in erster Linie die Großeltern, dann, wenn diese nicht mehr lebten, die Geschwister des Ehepaars, besonders häufig den sog. Hausöhm; endlich kamen auch noch Neffen und Nichten, Vettern oder Nachbaren in Betracht. Wurde jemand bei dieser Reihenfolge übergangen, so galt dies als Beleidigung. Bei dem ersten Knaben nahm man gern den Vater des Mannes zum Paten, bei dem ersten Mädchen die Mutter der Frau zur Patin. Brachten es die Verhältnisse mit sich, so nahm man gar keinen Anstand unter Umständen auch einem Angehörigen einer andern Konfession diese Vertrauensstellung einzuräumen, ein Zeichen, daß damals die verschiedenen Be-

[1]) Auf der teils zu Altenessen, teils zu Stoppenberg gehörenden Rahmheide verstand man freilich nach den Mitteilungen des Herrn Rektor Wurm unter Kompeers die Freunde, die man außer den Verwandten und Nachbarn noch zur Taufe einlud und die, während diese nur Milch und Butter in das Festhaus lieferten, regelmäßig Geldbeiträge zahlten und zwar 25 Groschen bis 1 Taler an die Gastgeber und außerdem noch ein „Kastemännken" (= 25 Pf.) an die Hebamme.

kenntnisse lange nicht so scharf geschieden waren wie heutzutage. Nachträglich erfuhr ich von Herrn Franz Arens, es sei den Taufbüchern zufolge im 17. und 18. Jahrhundert in der Stadt Essen Sitte gewesen, bei einem Knaben zwei männliche und einen weiblichen, bei einem Mädchen zwei weibliche und einen männlichen Paten zu nehmen. Von seinen zwei männlichen Paten habe auch der Knabe, von seinen zwei weiblichen das Mädchen in der Regel seine Namen empfangen; daher einem so häufig Doppelnamen begegneten. Dies wird bestätigt durch eine Nachricht in den Familienurkunden der Familie Mittweg, wonach bei einer Taufe eines Sohnes von Wilh. Hecker, die Pastor Halfmann am 5. Februar 1665 in der St.-Johannis-Kirche vollzog, der Bürgermeister der Stadt, Dietrich Varnhorst, den der Taufvater als Schwager bezeichnet, ein Gerichtsschreiber zu Elberfeld und die Großmutter Gevatter standen und das Kind nach seinen männlichen Paten Jacob Dietrich genannt wurde. Dabei war hier (vgl. vorher) bei einer katholischen Taufe der an erster Stelle genannte Pate ein Evangelischer. Dagegen ersehe ich aus den Familienpapieren der Familie Hammacher, daß bei den vier Söhnen des Ehepaars Johann Carl Hammacher und Maria Christine Korte aus Essen, vermählt am 3. Juli 1791, immer je zwei männliche und zwei weibliche Personen Paten waren, wobei allerdings auch hier die Knaben von den beiden männlichen Paten ihre Namen erhielten; nur der älteste, Johann Carl Christofel, hat 3 Namen, von den Paten (Johannes und Christofel) und vom Vater (Johann Carl).

Ob die Sitte der Doppelpaten zu jenen Zeiten auch bei den Landgemeinden bestand, ist mir leider nicht bekannt. Nach meinen persönlichen Erkundigungen war hier, wie schon bemerkt, die verbreitetste Sitte die, daß man — von den Nebenpaten abgesehen — nur immer je einen männlichen und einen weiblichen Paten, Petter und Gole, erwählte.

Schon bei meiner Arbeit über die Hochzeitsbräuche im Essenschen, erwähnte ich (Beitr. 34, 236), daß man die anderswo bei Braut und Bräutigam geübte Sitte des Kopfwaschens in einzelnen Gemeinden, wie Altenessen, Frillendorf, Huttrop — ich hörte es nachträglich auch noch von Rotthausen und Überruhr — an dem Paten vollzog, und zwar geschah dies am Tage vor der Taufe. Ich wies dort auch auf die hohe Bedeutung der Reinigung für die Hauptabschnitte des Lebens hin (vgl. auch oben S. 311). Die Reinheit des Paten verbürgt auch die Reinheit des Kindes; das wird weiter unten, wo wir auf das gegenseitige Verhältnis beider näher eingehen, noch deutlicher werden. So glaubt man im sächsischen Vogtlande, wenn sich der Pate vor der Taufe nicht ordentlich wasche, werde das

Kind unreinlich werden. Hie und da war, wie es scheint, bei uns der Brauch dieses Kopfwaschens schon verblaßt und zu einer bloßen Redensart geworden, so in Altendorf, wo, wie ich hörte, man zu dem Paten sagte: Wi mött di den Kopp waschen; du büs morgen en hoog Dier. — Er kaufte sich dann durch irgend eine Gabe von dieser ihm angedrohten Waschung los.

Ursprünglich muß man den Täufling immer nur auf dem vorgeschriebenen Kirchwege zur Kirche getragen haben — in Borbeck und Karnap war dies noch bekannt —; doch während man bei Leichenbegängnissen bis in unsere Zeit hinein sich streng an diesen Weg hielt, war dies bei Taufgängen meist nicht mehr der Fall. Die Hebamme trug das Kind; bei den schlechten und oft auch recht weiten Wegen muß es aber nicht selten vorgekommen sein, daß sie der Petter oder die Gole für kurze Zeit einmal ablösten.

Als Anzug wählte man für den Täufling mit Vorliebe ein weißes Tülljäckchen und weißes Tüllmützchen oder Häubchen, an denen eine Anzahl roter oder blauer Bänder angebracht waren.[1]) Die Wahl grade dieser beiden Farben kann wohl kaum bloßer Zufall oder bloße Geschmackssache gewesen sein. Sind beide doch die eigentlichen Zauberfarben, die in den verschiedensten Ländern der Abwehr des Dämonen gelten. So legte man zu diesem Zweck im alten Indien bei der Fahrt eines jungen Paares in seine neue Heimat quer über die beiden Wagengeleise zwei Fäden, und zwar einen dunkelblauen Faden über das rechte, einen roten Faden über das linke Gleis. Und ebenso geht aus allerlei Bräuchen in verschiedenen Gegenden unsers Vaterlandes die gleiche Bedeutung dieser beiden Farben klar hervor.[2]) Das Taufkleid pflegte für andere gleiche Gelegenheiten sorgfältig aufbewahrt zu werden und ging oft durch die ganze Familie. So hörte ich von einer Hebamme, daß etwa 50 Kinder in ein und demselben Taufkleid getauft worden seien. Älter noch als das Taufkleid aber ist das Steckkissen, in welchem das Kind, zumal man mit dem Wickelbande früher auch seine Hände umwickelte, sich kaum bewegen konnte[3]). Gegen die Einflüsse der Witterung schützte man es dann noch durch ein großes Umschlagetuch, einen sogenannten Longschal, auch türkischer

[1]) Frau M. Fischer sagte mir bestimmter, man habe blaue Bänder bei Knaben, rote oder in der Regel rosafarbene Bänder bei Mädchen gebraucht. Merkwürdigerweise kennt man den gleichen Brauch auch anderswo, z. B. in Breslau.

[2]) S. Samter a. a. O. S. 167 f. Besonders gern verwendet man die rote Farbe zur Abwehr des Bösen; vgl. Sartori a. a. O. S. 36.

[3]) Eine derartige allzufeste und beengende und daher unzweckmäßige Umwickelung kommt vielfach noch heute in ländlichen Gegenden Deutschlands vor. S. Ploß-Renz a. a. O. I, 234 ff.



oder indischer Schal genannt; er war bunt karriert mit roter Grundfarbe und oft recht kostbar. Auch diesen Longschal bewahrte man in der Regel als Familienerbstück sorgfältig auf und verlieh ihn unter Umständen auch an nahe Verwandte oder Nachbaren.

Die Taufe in der Kirche selbst besteht ja in der katholischen Kirche noch heute aus einer ganzen Reihe ritueller Handlungen mit gewissen begleitenden Worten: Exorcismus, Darreichung von Salz, Berührung der Ohren und Nase mit einer Mischung von Asche und Speichel, Salbung mit Öl und Chrisma, Darreichung eines weißen Tuches und einer brennenden Kerze. Während dieser heiligen Handlung hielt (und hält wohl auch noch) der Petter den Knaben, die Gole das Mädchen im Arm, während der andere der beiden Paten nur den Arm auf das Kind und dann auch auf die brennende Kerze legte. Bei den Evangelischen scheint der Täufling gewöhnlich von Arm zu Arm gegangen zu sein.

Auch bei einer Haustaufe, wie sie bei den Evangelischen üblich war, wurden doch immer gewisse Bräuche, die auf alten Volksglauben zurückgehen, streng beobachtet. So durften die Taufkerzen nicht ausgelöscht werden, sondern mußten ganz herunterbrennen. Das Taufwasser aber, das von jeher als besonders heilkräftig galt und mit dem man in einzelnen Gegenden die Wohnungen, Weingärten, Felder und Früchte besprengte (s. Ploß-Renz a. a. O. I, S. 360), schüttete man regelmäßig in die Asche, wohl, weil diese eng mit dem Herde zusammenhing, dem Mittelpunkt des Hauses, an dem man sich ursprünglich auch die Seelen der Ahnen weilend dachte und von dem aller Segen für das Haus ausging; so erwartete man offenbar auch hiervon eine günstige Wirkung für die Familie und ihr eben in sie aufgenommenes jüngstes Glied.

Aus der Kirche ging es zunächst in das Wirtshaus, nicht selten aber, wenn der Heimweg etwas weiter war, auch in verschiedene Wirtshäuser. In Karnap und Umgegend fand sich immer eine größere Gesellschaft im Wirtshause ein, außer der Hebamme und den Paten auch die Nachbarinnen, die Kaffeebohnen und Zucker dorthin mitbrachten, sowie der Pastor und der Küster. Jedem männlichen Teilnehmer mußte von Petter oder Gole, die hier gemeinsam die Zeche bezahlten, eine lange Tonpfeife und ein Paket Tabak gestiftet werden. Anderswo aber habe ich nur immer gehört, daß die Hebamme und die Paten allein sich ins Wirtshaus begaben. In Borbeck trug hier die Kosten, auch wenn es sich um ein Mädchen handelte, stets der Petter, während die Gole sich damit begnügte, einen mit Kaffee, Zucker, Butter und Eiern gefüllten Korb in das Festhaus zu liefern. Dies scheint auch anderswo üblich gewesen

zu sein, jedoch nicht überall. In Rellinghausen war es Sitte, daß nur bei einem Knaben der Petter, bei einem Mädchen dagegen die Gole die Zeche bezahlte.

Namentlich wenn man verschiedene Wirtshäuser besuchte und hier überall Schnaps und Bier trank, konnte es nicht ausbleiben, daß man darin mitunter zu viel des Guten tat, was namentlich für die Hebamme, die das Kind zu verwahren hatte, verhängnisvoll werden konnte. Es ist tatsächlich, wenn auch zum Glück, wie es scheint, doch nur selten, vorgekommen, daß man das Kind vergaß und auf der Ofenbank liegen ließ oder gar unterwegs verlor, so daß man es später etwa in einem Graben liegend auffand. Ja, ein Kind ist wohl einmal in den Armen einer trunkenen Hebamme erstickt oder doch, indem sie es fallen ließ, zu Schaden gekommen. So erzählte mir die bereits oben erwähnte Altendorfer Hebamme, Frau Rullich, von einem Fall, wo eine sonst tüchtige, aber dem Branntwein etwas zu sehr ergebene Kollegin von ihr den Armbruch eines Kindes verschuldete. Sie selbst habe, dem Rat ihrer Mutter folgend, die auch schon Hebamme gewesen war und viele darauf bezügliche Erfahrungen gesammelt hatte, den „Klaren", den man ihr im Wirtshaus einschenkte, immer heimlich unter den Tisch geschüttet und gut daran getan. Daß aber grade Hebammen leicht ans Trinken kamen, versteht man leicht, wenn man hört, daß man ihnen jedesmal, so oft sie ins Haus kamen, einen Zuckerschnaps oder bei Vornehmeren ein Glas Wein einzuschenken pflegte.

Die Hauptfeier, der eigentliche Taufschmaus, fand aber dann immer erst hinterher im Hause statt, nicht selten, wie schon gesagt, erst an einem späteren Tage. Sie bestand früher auch bei Leuten, die sich mit einer Kaffeehochzeit begnügten, fast regelmäßig in einem Mittagessen. Die Einladungen dazu geschahen gewöhnlich durch die Hebamme, die dann, wie auch sonst noch bei verschiedenen Gelegenheiten, von jedem Eingeladenen ein Trinkgeld erhielt. Ein besonders reichliches Trinkgeld bekam sie von dem (männlichen) Paten, an dessen Geldbeutel überhaupt in diesen Tagen wie auch noch späterhin recht hohe Anforderungen gestellt wurden. Sagt doch ein niederdeutsches Sprichwort: Vadder (d. h. Gevatter) weern is 'ne Ere vor'n Lüen, awer ne Schanne vor'n Geldbüel. — Bei einer ansehnlichen Nachbarschaft kam oft eine große Zahl von Gästen zusammen. Denn wenn man einzelne Nachbaren dabei überging, so nahmen diese das sehr übel, zumal, wenn man hinterher ihre Hilfe bei einem Todesfall in Anspruch nahm. Das äußerte sich dann wohl in dem derben Wort: Wenn es stinkt, sind wir gut genug; wenn es aber lecker riecht, lädt man uns nicht ein. — Kleine Leute luden, ähnlich wie bei den Hochzeiten, auch bei der Kindtaufe nicht selten eine größere

Zahl von Personen nur deshalb ein, um von ihnen Geldbeiträge zu bekommen. Bei Verwandten und Nachbaren war es sonst nur üblich bei einer Taufe gewisse Lebensmittel zu schicken, wie Milch, Butter, Eier, Reis, Stuten u. a. Dabei gab man, wie bei der Hochzeit, der Butter gern eine schöne Gestalt, die auf das festliche Ereignis Bezug haben sollte; so hörte ich z. B. von Lämmchen, die man bei dieser Gelegenheit aus Butter gestaltete. Mitunter wurde auch schon bei der Taufe vom Paten der bei der Hochzeit beliebte Petterstuten geschickt (vgl. darüber Beitr. 34, 234), so z. B. in Rellinghausen, während man ihn in Borbeck bei diesem Feste nicht kannte. Bei der Hauptmahlzeit reichte die Hebamme das Kind herum, wobei sie von jedem ein Trinkgeld empfing. Nachher gab es dann immer noch Kaffee und abends kalten Aufschnitt oder auch den bei der Hochzeit so unentbehrlichen, bei der Taufe aber, wie es scheint, nur hie und da bereiteten „dicken Ris" (s. über diesen das Nähere Beitr. 34, 247). — Daß man bei einer Taufe tüchtig aß und trank, war nach dem allgemeinen Volksglauben schon deshalb nötig, weil sonst das Kind nicht gut essen und trinken lernte. Natürlich artete das leicht aus; daher schon in alter Zeit die freilich wenig beachteten obrigkeitlichen Verordnungen dagegen[1]).

Eine ältere dienende Frau aus Essen, Frau Jöbchen, sagte mit Bestimmtheit aus, bei der Tauffeier im Hause habe der Vater des Kindes, der sogenannte Kramherr oder Kramvater, wenn er seine Gäste empfing, früher regelmäßig eine besondere Mütze, die „Krommüsche" aufgehabt. Bald darauf, nachdem ich davon vernommen, kam ich nach Werden zum Herrn Beigeordneten Mittweg, und als ich ihm von der Krommüsche sprach, sagte er, eine solche könne er mir zeigen; sein Vater habe sie, als er selbst geboren wurde, von einem Freunde zugeschickt bekommen; dieser habe sich allerdings damit nur einen Scherz machen wollen, woraus man schließen könne, daß sich dieser Gebrauch schon damals überlebt habe und daß man sich über diese altväterliche Gewohnheit bereits erhaben fühlte. Es ist eine eigentümlich geformte Zipfelmütze, die sich lang ausziehen läßt und die man mit Bändern unter dem Kinn befestigte. Hinterher wurde mir dann die Tatsache dieses alten Gebrauchs auch noch von mehreren andern Seiten bestätigt. Den Namen kannten z. B. Herr Bücking aus Borbeck, Herr Löbbert aus Huttrop und der ehemalige Bergmann Lochthofen aus Essen; letzterer behauptete, der Mann habe die Krammütze nur bei der Geburt des ersten Kindes aufgesetzt. Aus allem, was ich darüber gehört habe, scheint hervorzugehen, daß es eine Art Festmütze war,

[1]) Vgl. Ferd. Schröder: Beitr. Bd. 18, S. 106 f.

die man vielleicht auch sonst noch bei besonderer Gelegenheit trug. Wir dürfen dabei aber nicht vergessen, daß Zipfelmützen, namentlich in der Nacht, aber auch am Tage in früheren Zeiten sehr beliebt waren. Während man aber, wie es scheint, für gewöhnlich bei Tage wollene oder baumwollene blaue Mützen trug, gab es daneben noch besondere Festmützen, die weiß waren und eine solche war auch die „Krommüsche". Diese Erklärung scheint mir nach dem wenigen, was ich darüber in Erfahrung bringen konnte, die angemessenste zu sein.

Pate und Patenkind.

Wie innig das Verhältnis zwischen Pate und Patenkind war, zeigt schon der Umstand, daß es, wie mir wiederholt versichert wurde, für selbstverständlich galt, den Namen des Hauptpaten oder Petters, bei einem Mädchen der Gole, auch dem Kinde zu geben, und zwar in der Regel den Rufnamen; wenn dies nicht geschah, habe es stets einer besonderen Entschuldigung bedurft. Nach uraltem Volksglauben ging mit dem Namen auch die Seele, das geistige Wesen des Paten, der ja, wie schon erwähnt, fast immer ein naher Verwandter, am liebsten der Großvater (beim Mädchen die Großmutter) war, auf das Kind über, und in diesem erlebte jener sozusagen eine Wiedergeburt[1]).

Daß sich die geistigen Eigenschaften des Paten auf das Patenkind vererbten, war auch bei uns allgemeiner Volksglaube; ja, ich habe noch heute mehrere Frauen kennen gelernt, die von der Wahrheit dessen völlig überzeugt waren. Redensarten wie: Dä schlött no sien Petter. Dä glieft op den Petter, Dat hett hä vom Petter (von der Gole) geerft u. a., waren hier gang und gäbe. Man nahm daher zum Paten nicht gern einen Menschen, der etwa dem Trunk ergeben war oder durch irgend welche andere üble Eigenschaften einen nachteiligen Einfluß auf das Kind ausüben konnte, auch auf die Gefahr hin ihn zu beleidigen, weil er „an der Reihe war". War aber ein Kind mißraten, so schob man die Schuld, wenn es irgend ging, gern auf den betreffenden Paten, bei dessen Charaktereigenschaften man das ja nicht anders habe erwarten können.

Im allgemeinen war das Verhältnis zwischen Paten und Patenkind ein sehr schönes, wie man es heute, wo man die Wahl meist nur nach äußeren Rücksichten vornimmt und kein Unterschied zwischen Haupt- und Nebenpaten besteht, gar nicht mehr kennt. Welchen Wert man auf die Stellung des Paten legte und wie stolz das Patenkind selber darauf war, einen solchen zu besitzen, zeigt schon der Umstand, daß z. B. ein Mädchen, dessen Großmutter zugleich seine Patin war, diese nicht wie

[1]) S. Alb. Dieterich: Mutter Erde, S. 34.

seine Geschwister „Großmutter", sondern nur „Gole" oder „Golemöne" anzureden pflegte.

Pate und Patin fühlten sich, wenn sie ihre Stellung richtig auffaßten, für das Seelenheil ihres Patenkindes verantwortlich. Sie bekundeten ihre Fürsorge für das ihnen anvertraute Kind aber auch durch allerlei Geschenke. Wir haben bereits gehört, wie viel namentlich der Petter schon bei der Taufe zu leisten hatte. Er pflegte bei dieser Gelegenheit dem Täufling auch ein Geldgeschenk zu machen, ihm etwa einen Taler oder auch mehr in die Sparbüchse zu geben. Das setzte sich dann aber noch viele Jahre fort; denn bei allen für das Kind wichtigen Ereignissen erwartete man von dem Paten, der daran ja den innigsten Anteil nahm, daß er die Liebe zu seinem Patenkinde durch gewisse Gaben an den Tag legte. So schenkte regelmäßig der Petter dem Knaben die erste Hose, in dessen einer Tasche sich dann manchmal noch ein Geldstück fand, die Gole dem Mädchen das erste Kleidchen. War der Junge so alt geworden, daß er zur Schule ging, so wurden ihm wohl einzelne Schulgeräte wie Tornister und Tafel von seinem Paten geschenkt. Am Vorabend des Nikolaustages brachte er einen leeren Teller zu ihm hin und holte ihn andern Tages, mit Leckereien, aber auch einzelnen nützlichen Gegenständen gefüllt, wieder. Ebenso schenkte ihm zu Weihnachten der Pate (bei den Katholiken wohl erst in jüngerer Zeit) etwa ein Schaukelpferd, ein Paar Handschuhe, eine wollene Mütze u. a. Am Neujahrstage schrieb das Kind seinem Paten einen Brief und erhielt dafür wieder ein Geschenk, in der Regel ein Geldgeschenk. Am Palmsonntag war es bei den Katholiken Sitte, daß das Kind einen in der Kirche geweihten sogenannten Palmbusch, gewöhnlich von Buchsbaum, zu seinem Paten brachte und ihm einen Teil davon abgab, wofür es den übrigen Palmbusch mit Äpfeln, Nüssen u. a. geschmückt, zurückbekam. Auch am Geburtstage bzw. Namenstage empfing das Kind von seinem Paten häufig ein Geschenk.

Dies alles setzte sich so fort, bis es mit der ersten Kommunion bzw. Konfirmation seinen Abschluß erhielt. Hierbei pflegte der Pate seinem Patenkinde noch einmal ein größeres Geschenk zu machen, bei Wohlhabenderen eine Uhr oder silberne Uhrkette — Mädchen bekamen häufig ein goldenes Kreuz mit Kette —, sonst auch einen Festanzug. Dazu kam regelmäßig noch bei den Evangelischen die Bibel mit einer auf den Tag bezüglichen Widmung, wohl auch ein Gesangbuch, und bei den Katholiken ein Gebetbuch. Das Patenkind stattete an diesem festlichen Tage seinem Wohltäter auch noch einen Besuch ab und bedankte sich bei ihm für die Übernahme der Patenschaft und die damit verbundene Behütung seines Seelenheils, sowie für die vielen schönen Geschenke, die es von ihm empfangen

habe, und es versprach sich dafür dankbar zu beweisen und, wenn es ins Leben trete, alle guten Lehren, die es vom Paten empfangen habe, nach Kräften zu befolgen. Von da an trat naturgemäß der Pate mehr zurück und spielte nur noch etwa bei der Hochzeit seines Schutzbefohlenen eine gewisse Rolle. Die genaueren Mitteilungen über diese Dinge verdanke ich in erster Linie Herrn Schürmann, genannt Wittenberg, in Bergerhausen; sie wurden aber durch die Angaben so mancher andern bestätigt und zum Teil ergänzt.

Die Pflege des Kindes.

Die Wiege (ndd. weige), heute kaum mehr im Gebrauch, galt bekanntlich früher als ein unentbehrliches Hausgerät. Heute wird sie ja zum Teil durch den Kinderwagen vertreten. Dieser war aber früher unbekannt; es war schon etwas Großes, wie mir Frau Mathilde Fischer mitteilte, wenn einer einen kleinen niedrigen Wagen mit vier kleinen Rädern und einer Deichsel besaß. Auf den Bauernhöfen war die Wiege meist aus Eichenholz, so wie sie der Schreiner auf dem Hofe selbst hergestellt hatte. Man sah dort Wiegen mit sehr schönen Schnitzereien, oft, wie die durch solche gleichfalls ausgezeichneten Truhen, zwei- bis dreihundert Jahre alte ehrwürdige Familienerbstücke. In der Stadt gab es daneben auch Wiegen von Mahagoniholz oder von Kirschbaumholz. Eine von letzterer Art, mit einem gitterartig durchbrochenen Verdeck an der Kopfseite, hat Frau Math. Fischer, in deren Hause ich sie sah, noch aufbewahrt. Ärmere Leute hatten, wenn nicht gar, was aber wohl nur ganz selten vorkam, nur einen von der Decke herunterhängenden Korb, Wiegen aus Korbweiden. Diese hatten aber den Nachteil, daß sich leicht Ungeziefer in ihnen einfand. Daher kamen daneben Wiegen aus Stäben von Schmiedeeisen vor, in die man einen Pappdeckel hineintat. Wiegen aus Drahtgeflecht sollen erst in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts aufgekommen sein. Zuweilen bestand die Wiege in einem festen Außengestell mit beweglichem Korb. Am häufigsten aber waren die Wiegen, die zwei gebogene, auf und ab schwebende Untergestelle hatten, nach Art der heutigen Schaukelpferde; nur daß sie bei diesen von vorn nach hinten gehen, bei den Wiegen aber quer von rechts nach links gerichtet waren. Vereinzelt gab es aber auch Wiegen, die nur ein einziges bewegliches Untergestell hatten, das in der Längsrichtung vom Kopf- zum Fußende verlief. Diese müssen, wie man sich denken kann, für das dem entsprechend darin gewiegte Kind besonders unzuträglich gewesen sein. Daher man von einem einfältigen Menschen sagte: Dä es öwer Kopps geweigt, und noch häufiger umgekehrt von einem ge-

scheiten Menschen: Dä es nich öwer Kopps (oder öwern **Kopp**) geweigt, Redensarten, die in unserer Gegend älteren Leuten noch ganz geläufig sind.

Ein gesunder Schlaf ist für Kinder ja besonders wichtig, und es galt hier für sie die Regel „Met de Hauners no Bedd un met de Ferken upstohn". (Die Schweine schlafen gern am Morgen noch lange und müssen oft erst gewaltsam ermuntert werden.) Aber es ist ja nicht immer leicht sie zum Einschlafen zu bringen, wenn sie ihre natürliche Lebhaftigkeit oder irgend ein körperliches Unbehagen wach erhält. In solchen Fällen erschöpft sich die Mutterliebe und die Muttersorge in allen möglichen Mitteln dem Kinde die ihm so nötige Ruhe zu verschaffen. Diesen Zweck zu erreichen waren die vielen schönen Wiegenlieder, mit denen man das Einwiegen begleitete, vor allem geeignet. Ehe ich aber auf sie näher eingehe, möchte ich noch einige andere Beruhigungs- und Einschläferungsmittel erwähnen. Wenn das Kind nicht in der Wiege lag, sondern wenn man es auf dem Schoße hatte, dann liebte man es, mit dem Stuhle auf- und abzuwippen. Man nannte dies hier butzen, butzeln, busseln, auch hutzebutzeln oder schockeln. Zuweilen hatte man auch da das richtige Gefühl, auf Grund dessen man heute auch die Wiegen abgeschafft hat, daß ein übertriebenes Schaukeln dem Kinde leicht schädlich werden könne. Denn, wie mir Frau Betty Becker mitteilte, wies man einen zuweilen mit den Worten zurecht: Du sast dat Kind nich so schockeln; dann wed et dösig in'n Kopp. — War ein Kind, das etwa nicht ganz wohl war, gar nicht zur Ruhe zu bringen, dann griff die Frau, die vielleicht alle Hände voll zu tun hatte und nicht fortwährend bei dem Kinde stillsitzen konnte, auch noch zu einem andern Mittel. Sie ließ sich einen Schnaps, in der Regel einen Anis, der eine einschläfernde Wirkung hat, aus dem Wirtshaus holen, trank ihn aus und hauchte dann dem Kinde den eigenen Atem ein. Man kannte dafür hier allgemein die Bezeichnung, „das Kind inömen" (om = Atem). Es soll das auch heute noch hie und da vorkommen. Ich zähle nunmehr eine Reihe der hier beliebtesten Wiegenlieder auf:

Schlop, Kinneken, schlop!
Terbuten gott twäi Schop,
En schwattet un en wittet,
Und wenn dat Kind nich ahdig es,
Dann kömmt dat schwatt un bitt et.

Schlop, Kinneken, schlop![1])
Dien Vader heut de Schop.

[1]) Auch, wie verschiedene der folgenden Lieder, veröffentlicht in der Sammlung von Heinr. Hohlmann: Essensch Platt.

Dien Mauder heut de bunte Kauh,
Kinneken, mak de Öügskes tau;
Schlop, Kinneken, schlop!

Heia, Kinneken, schlöpken,
Do buten gäit en Schöpken.
Dat hett sau witte Wulle,
Dä Melk löpt ut de Strulle,
Säute Melk un Stutenbraut
Mäckt de kleine Kinner graut.

Ringel rangel rause,
Botter in de Dause,
Eier in den Kasten,
Morgen wee wi fasten,
Öwwermorgen en Kälfken schlachten.
Dat sall seggen: Mäh!

Schlop, Kinneken, schlop!
Din Mouder es en Schop,
Din Vader es en Kappesbur (oder: Klumpenbur)
Kömmt he no Hus, dann kickt hä so sur.

(Die ersten beiden Zeilen auch:

Heia, susa, Kinneken,
Din Mouder hett Katrineken (auch: Beginneken.)

Erpeln un Schlot (= Salat),
Din Mouder wed Soldot,
Dann kritt sä ne Buckse an
Met raue (= rote) Striepen dran.
Dann kritt sä en Bessemstiel,
Dat sall en Säbel sin,
Dann kritt se en Hibbenbuck;
Dor sall se rieen drup.

Dies aus Schönebeck (Borbeck).

Heia, Kinneken, suse (oder: Butze, butze, buse),
Drei Weigen in einem Huse!
Sall de Bur nich bange wäden,
Wenn drei Weigen in Gange kämen?
Auch mit dem Zusatz: Alle Dag en Brot, alle Johr en Kind,
Büs dat fiefundtwintig sind.

Heia, min Kinneken, ek weige di.
Hätt eck en Stöcksken, dann schleig ek di.

Schleig ek di, dat jammern mi.
Kämen de Engelkes un halen di
Op den Essenschen Kerkhof.
Legt se in dat Külken,
Stenken op dat Mülken,
Kränskeu üm dat Köppken.
O, do litt dat arme, arme Dröppken.

(Zuerst veröffentlicht von Ludw. Riemann in der Rh.-Wf. Ztg. Jhg. 1905.)

Eia popeia, schlo Häunerkes daut,
Steck se in't Pöttken, dann wed se nich graut,
Treck en all de Feerkes ut,
Mak för use Kinneken en Beddeken drut.

(Oder statt der beiden letzten Zeilen:
Dau der en betken Bötterken in,
Dann kritt use Kind weer en annern Sinn.)

Hutze, butze, Dierickſmann,
Wi wellt no unse Gole gohn.
Wellt örr helpen waschen.
Daut wie't nich, dann dögt et nich.
Daut wie't dann, wat hätt wi dervan?
Hutze, butze, Dierickſmann.

Dazu kamen mancherlei Kose- und Kniereiterlieder, die man weniger an der Wiege sang als vielmehr, wenn man das Kind auf dem Schoß oder auf den Knien hatte, oder wenn man ihm sonst eine Freude damit machen wollte. Auch von diesen, von denen einzelne auch hochdeutsche Form hatten, seien hier die bekanntesten aufgeführt:
Backe, backe, Kuchen usw. (mit den auch sonst bekannten Versen).

Bim, bam, beier,
Dä Köster mag kein Eier.
Wat mag hä dann?
Speck in dä Pann!
Ei, dä olle Leckertann.
(Weit verbreitet.)

Susa Musekättken leip öwer den Dak,
Hett mer äin Strumphössken an,
Äin Strumphössken, äinen Schauh.
Susa Musekättken, wo woß du hentau?
No dä Hochtiet, no dä Hochtiet, do well eck bold sien,
Do drink wi Wien un do schlacht wie en Schwien.
Susa Musekättken, wat büs du sou fien?

Auch in einer etwas abweichenden Form, die ich aus Karnap kenne:

Suse Musekättken leip öwer den Dak,
Hett so witte Straminekens an,
Witte Straminekens in de Schlapschauh,
Suse Musekättken, wo woß du op tau?
Eck woll no de Frau Suse, do schlacht se en Schwien
Do trinkt se Wien, do makt se unsen N. N. so ahdig un fien.

Danz, Kinneken, danz!
Dine Schäuhkes sind noch ganz.
Un lott di't nich geriehen,
Dä Schuster mäckt di nieen.

Oder hochdeutsch:

Tanz, Kindchen, tanz!
Deine Schühchen sind noch ganz,
Und wenn sie auch zerrissen sind,
Der Schuster macht dir neue.

Tuck Häuhneken, tuck Häuhneken,
Wat deis du in unsen Hoff?
Du plücks uns all dä Bläumkes aff,
Du mäcks et gar tau groff.
Min Mouder wed di schellen,
Min Vader wed di schlohn.
Tuck Häuhneken, tuck Häuhneken,
Wi sall di dat woll gohn?
(In ganz Niederdeutschland bekannt.)

Anne Marie hett Maus (oder: Kapps) gestohlen
In'n Pastor sin Gaden.
Pastor de woll no Köln (oder: no Möllem) gohn.
Woll Anne Marie verklagen.
Anne Marie dat was so bang,
Kropp vör Angst in de Koffikann (oder — jedenfalls älter — Botterkann).
Koffikann dä was so kläin,
Kann man Anne Marie sine Bäinkes seihn.

Ri ra rutsch,
Wir fahren mit die Kutsch,
Wir schießen mit Kanonen, piff, paff, puff!

Hopp hopp hopp, Reiterlein,
Wenn die Kinder kleiner sein
Reiten sie auf Stöckelein.

Wenn sie größer werden
Reiten sie auf Pferden,
Wenn sie größer wachsen
Reiten sie nach Sachsen,
Wo die schönen Mägdelein
Auf den Bäumen wachsen.
Hopp, hopp, hopp!

Hopp, hopp, reite,
Säbel an der Seite,
Geldchen in der Tasche,
Weinchen in der Flasche.
Wer will unser Lieschen haben,
Der muß Hut und Degen haben.
Hut und Degen trägt er nicht,
Kriegt er unser Lieschen nicht.

Hopp, hopp, hopp! Pferdchen, lauf Galopp usw. (wie überall).

Hopp, min Pädken, op en Drab,
Morgen es et Sunndag.
Dann kömmt de Heeren
Met de bunte Feeren.
Dann kömmt de Fräukes
Met de kotte Mäukes (von Mau d. h. Ärmel)
Dann kömmt de Jüfferkes
Met de dicke Püfferkes (Puffärmel)
Und toletzt den Ackersmann
Met sin Pädken achterdran
Hopp, hopp, hopp! oder: Ju, ju, ju!
(ein in mancherlei Spielarten am Niederrhein und auch weiterhin in Niederdeutschland verbreitetes Lied).

Hopp Reiter zu Pferd, die Stiebeln geschmeert,
Zehn Kugeln gegossen (bei Simrock: Kanonen gegossen),
Franzosen geschossen,
Kabauz, da liegt der Franzos!

Hopp, Marjannken, hopp, Marjannken
Lott de Püppkes danzen,
Vandage sind de Prüßen hier
Un morgen de klüngligen Franzen.
(Aus der Zeit des Herrschaftswechsels zu Anfang des vorigen Jahrhunderts.)

Bei der Mehrzahl dieser Lieder darf man wohl annehmen, daß sie nicht sowohl gesungen als vielmehr nur gesprochen wurden. Letzteres konnte natürlich bei gewissen kürzeren Reimen ganz allein in Betracht kommen. Solche waren z. B.:

> I a Esel, gehste met no Wesel,
> Gehste met no Rotterdam (auch: Amsterdam),
> Krisse en leckern Botteram.

> Soffi, kock Koffi,
> Antrin, dau Schmant drin;
> Mariktrin, dau en Klömpken Sucker drin (oder auch: Micke drin. Micke = Reihensemmel).

Ebenso bei Sprüchen, wie dem sogenannten Fingermärchen, das hier folgende Form hatte:

> Dat es de Dumen,
> Dä schöttelt de Prumen,
> Dä lüst se op,
> Dä brengt se herop (oder: Dä steckt se im Pott),
> Et klein Dümmelingsken (oder: Dä kleine Tübbes) frett se alle op.

Daneben hörte ich auch noch von folgender Form: Dä geiht no'n Markt un köfft en Häunken, dä schlacht' et; dä roppt et; dä brött et; den kleinen Dümeling ett et alle op.

Nur gesprochen wurden natürlich auch die sogenannten Kettenreime, von denen einer hier also lautete:

> Möller, Möller, — Mahler!
> Dat Kind dat kost en Daler.
> Den Daler well eck et Bürken gewwen,
> Bur sall mi en Kälfken gewwen,
> Kälfken sall mi en Melksken gewwen,
> Melksken well eck et Kättken gewwen
> Kättken sall mi 'n Müsken fangen;
> Dat sall boven in'n Schottsteen hangen.

Wenn das Kind gedeihen soll, muß es noch lange sorgsam behütet werden, und man glaubt namentlich im ersten Jahr noch allerlei Vorsichtsmaßregeln beobachten zu müssen, ohne die seine ganze Zukunft gefährdet erscheint. So durfte man im ersten Jahre dem Kinde weder Haare noch Nägel beschneiden; man fürchtete sonst für sein Leben. Daneben hörte ich auch,

das Kind würde sonst ein Dieb.[1]) Wenn sich die Nägel nicht von selbst abstießen, sollte sie die Mutter abbeißen. Auch wägen oder messen durfte man ein kleines Kind nicht. (Ein ebenfalls weit verbreiteter Glaube. S. Ploß-Renz a. a. O. II., 46 ff.) Ein Kind, sagte man, dürfe auch nicht in den Spiegel sehen; es müsse sonst sterben. Eine ja an sich sehr heilsame Vorschrift verbot; dem Kinde Branntwein zu geben, weil es dann zeitlebens ein Zwerg bleibe. Kleine Kinder sollten nicht bei alten Leuten schlafen; sie gäben sonst an diese ihre Kraft ab. Ein Mädchen sollte man nicht durch's Fenster reichen; sonst ginge sie später mit einem Liebhaber durch[2]) usw.

Die beste Nahrung ist ja für das Kind in der ersten Zeit die Muttermilch. Das Säugen dauerte gewöhnlich ein Jahr; doch setzte man es, teils, weil man es für die Kräfteentwicklung des Kindes für vorteilhaft hielt, teils auch aus andern Gründen oft noch länger fort, und es kam vor, daß ein Junge, der schon laufen konnte, noch zu seiner Mutter herangesprungen kam mit den Worten: Mouder, gif mi es de Memme. — Ja, ich habe von zwei Fällen gehört, einem in Steele und einem in Borbeck, wo die betreffenden Mütter 11jährigen Jungen noch die Brust reichten. Das Entwöhnen des Kindes geschah auf verschiedene Weise: Man drehte einen Wollfaden um die Brust, oder man bestrich diese mit „Mostert" (Senf), auch wohl mit „Kraut", um dem Kinde den Genuß zu verleiden.

Konnte die Mutter das Kind nicht nähren, so wurde es, da man die heute allgemein verwendeten Flaschen noch nicht kannte, gewöhnlich, wie man das nannte „met dem Leppelken gefoert". Das Kind bekam dann regelmäßig ein „Päppken"; darunter verstand man aufgeweichte Zwiebäcke oder Burger Brezel mit Milch und ein wenig Zucker. Sonst gab man ihm auch Hawergötte (Haferschleim), Mehlpappe oder Melksuppe. Zuweilen soll man sich auch, wie mir Frau Langmann aus Frillendorf mitteilte, vom Blechschläger Blechbüchsen haben machen lassen, die dann, mit einem „Stopfen" (Pfropfen) versehen, ebenfalls unsere heutigen Kinderflaschen vertraten. Ammen nahmen nur ganz reiche Leute ins Haus; dagegen kam es nicht selten vor, daß eine Nachbarin der andern aushalf, indem sie ihr Kind mit schänkte. Mehr zur bloßen Beruhigung des Kindes diente eine sogenannte Zuckerpuppe, ein Läppchen mit Zucker, das man ihm in den Mund gab.

---

[1]) Auch anderswo wird merkwürdigerweise bei dieser sehr weit verbreiteten Sitte bald das eine, bald das andere als Grund angegeben. S. Ploß-Renz a. a. O. II, 33 ff. Am besten verstehen wir wohl den ersten Grund, insofern nach dem Volksglauben in den Haaren und Nägeln die Lebenskraft des Kindes steckt. Vgl. Sartori a. a. O. I, 44.

[2]) Dies wohl erst eine spätere Deutung; das Verbot des Hinausreichens durchs Fenster gilt sonst vielfach für alle kleinen Kinder.

Den gleichen Zweck hatte aber auch der Fenchel- und Anistee, von dem man ihm eine Mischung mit Zucker schon einflößte, ehe man es noch an die Mutterbrust legte. Wie man übrigens auch sonst einem Hause die Ruhe wegnahm, wenn man sich bei einem Besuche nicht wenigstens einen Augenblick setzte, so beobachtete man diese Vorschrift besonders streng einem schlafenden Kinde gegenüber.

Kinderkrankheiten und Volksmedizin.

Das zarte Kindesalter ist ja noch wenig widerstandsfähig und daher mancherlei Angriffen auf Leben und Gesundheit ausgesetzt. Nun kannte man von jeher im Volke eine Fülle von Hausmitteln für die verschiedenen körperlichen Leiden und Krankheiten, die man durch eine lange Erfahrung bewährt gefunden hatte, bei denen aber auch oft genug der Aberglaube eine verhängnisvolle Rolle spielte. „Die Volksmedizin erweist sich als ein buntes Mosaik aus Steinchen, welche den verschiedensten Kulturepochen von der grauen Vorzeit bis heute angehören.“ [1])

Wie wenig Verständnis das Volk noch einer streng wissenschaftlichen Behandlung der Krankheiten entgegenbrachte, beweisen Äußerungen wie die einer alten Essenerin: „Wat de Dökters seggt, dat Gegendeil es gesund“, wonach sie denn auch buchstäblich verfuhr. Erkrankte jemand, so fanden sich sogleich gute Freunde und namentlich Nobersche (Nachbarinnen) ein, und jede von ihnen wußte irgend ein Mittelchen, das sie anriet. Gewöhnlich fand sich auch jemand in der Nachbarschaft, der das Besprechen und „Strieken“ verstand (s. darüber unten). Natürliche Mittel scheute man; namentlich hatte man Angst vor dem Gebrauch von Wasser und frischer Luft. Bei offenem Fenster zu schlafen galt für äußerst gefährlich; man bekam dann die Gicht oder erblindete; auch fürchtete man die bösen Geister, die da hineinschlüpfen könnten. Zu welchen unsinnigen Vorstellungen sich zuweilen der Aberglaube verstieg, zeigt z. B. der hier wie anderswo herrschende Glaube, Läuse bei kleinen Kindern seien ein Zeichen von Gesundheit. (Vgl. v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. II, 753.) Im Fall einer Verstauchung oder Verrenkung ging man nicht zu einem Arzt von Beruf, sondern zu einem Mann wie dem „ollen Wienert“, der in der Wirtschaft von Konrad Funke in der Limbecker Straße seine Sprechstunden hielt und von dessen Gewaltkuren man Wunderdinge erzählte. (So viel ich weiß, haben noch mehrere Leute gleichen

---

[1]) Prof. Dr. Neuburger in der Einleitung zur Vergleichenden Volksmedizin von v. Hovorka und Kronfeld.

Namens sein Geschäft fortgesetzt.) Daß mit diesen Zuständen die Wissenschaft heute mehr und mehr aufgeräumt hat, wenn auch manches ein sehr zähes Leben hat und sich immer noch fort erhält, darüber können wir uns nur freuen; es wäre Torheit in dieser Beziehung die „gute alte Zeit" zurückzuwünschen.

Um das Zahnen zu erleichtern, das als ein notwendiges Glied der körperlichen Entwicklung allerdings nur wegen leicht dabei eintretender Störungen des Allgemeinbefindens zu den Kinderkrankheiten gerechnet werden darf, gab man auch früher schon dem Kinde harte Gegenstände zum Kauen in den Mund, wie Veilchenwurzeln u. a.; außerdem legte man ihm, wie auch heute noch, gern ein sogen. Zahnband um den Hals, d. h. ein Samt- oder Perlenband, in das ein Magnetstein eingenäht war; auch Bernsteinschnuren dienten dem gleichen Zweck. Die unteren Zähnchen sollen immer zuerst kommen; dann wächst das Kind, wie es naturgemäß ist, in die Höhe; kommen dagegen die oberen Zähne zuerst, dann ist dies ein schlechtes Zeichen: Das Kind wächst „in den Grund" d. h. in die Erde; es wird, so glaubt man noch heute vielfach, nicht alt. Dagegen ist das Schreien des Kindes beim Zahnen etwas ganz Natürliches; ja, man glaubt, je lauter es schreie, um so besser würden seine Zähne und um so kräftiger entwickle es sich überhaupt. Als ein besonders wichtiges Ereignis galt immer das Erscheinen des ersten Zahns, und ein Geschenk erhielt, wer ihn entdeckte und den Eltern die erste Kunde davon brachte. Kam aber das Kind zu diesen mit einem ausgefallenen Zahn, so hieß es: Du most et in't Muselöcksken schmieten. — Dann begab sich das Kind zu einem Mauseloch und sprach die Worte: Mus, hier hes du min ollen Tand; nu gef mi en nieen wieer. (Mitteilung von Frau Betty Becker, bestätigt von Herrn Jul. Korn).[1]) Oder man warf den Zahn (auch wohl dreimal hintereinander) ohne sich umzusehen, hinter sich, auch an einer, wie oben erwähnt, von dem Aberglauben besonders ausgezeichneten Stelle, der Regengosse oder dem Drüppel, wobei man ein ähnliches Sprüchelchen hersagte, wie: Tand, Tand, du büs en ollen Tand; eck mott en nieen hebben. (Mitgeteilt von Frau Vogelpoth in Borbeck.) Oder endlich man begrub ihn an eben dieser Stelle unter der Dachtraufe (nach Mitteilungen von Herrn Stensmann in Rotthausen, Schürmann, gen. Wittenberg, in Bergerhausen und Frau Kullich in Essen-Altendorf).

Unter den Hausarzneimitteln der alten Zeit standen die verschiedenen Teesorten obenan, namentlich der schon oben er-

[1]) Dieser Brauch geht durch ganz Deutschland, wie er sich auch sonst bei den verschiedensten Völkern findet. v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. II, 827 ff.

wähnte Fencheltee sowie Flieder-[1]) und Kamillentee. Neben letzteren brauchte man gegen Leibweh auch Pfefferminztee, bei Fieber Tee von Schafgarbenblättern (auch gegen Lungen- und Leberleiden u. a.), gegen Husten und Erkältungen Brumbattentee (Tee von Brombeerblättern) oder Tee von Stiefmütterchen, gegen Gliederreißen Tee von schwarzen Johannisbeeren, gegen Brustkrankheiten Knöterichtee und zur Blutreinigung wie auch zum Schwitzen Lindenblütentee.[2]) Unendliche Mengen Tee mußten auch alle die trinken, welche „et Water" (die Wassersucht) hatten.

Schwitzkuren spielten, wie überall, so auch bei uns in der Volksmedizin eine hervorragende Rolle; außerdem auch Blutentziehungen durch Aderlaß oder Blutegel (nicht nur in schwereren Fällen, bei Fieber u. dgl., sondern auch bei Zahnweh, Kopfweh u. a., und auch in gesunden Tagen von Zeit zu Zeit angewandt, vgl. oben S. 310) sowie Einreibungen verschiedener Art. Zum Einreiben einzelner Körperteile, wie Brust oder Rücken, nahm man Ungel d. h. Rindsfett, das man am bequemsten aus den überall vorhandenen Ungelkerzen (Talglichtern) gewann, aber auch anderes Fett, namentlich Gänsefett, oder Ollig (Öl), vorzugsweise Räuwollig (Rüböl), außerdem Arnika, Franzbranntwein, Vörlöpels (= Vorlauf, die bekannte Bezeichnung für alkoholreichen Branntwein) u. a. Bei Erkältungen[3]) band man sich auch einen in Watte eingehüllten Speckstreifen oder einen Salzhering um den Hals, oder man rieb die Fußsohlen mit Salz und Branntwein ein. Für besonders wirksam aber hielt man in solchen Fällen getrocknete Kamillen, die man selbst vorher gesammelt hatte und in kleinen Säckchen

---

[1]) Der als schweißtreibendes Mittel auch heute noch geschätzte Fliedertee oder Flierentee, wie man hier sagte, wird bekanntlich aus den Blüten des Holunders bereitet, der vielfach auch Flieder genannt wird. Man deutet neuerdings seinen Namen sprachlich einwandfrei als „Baum der Frau Holle" (danach wäre Hollunder die bessere Schreibung; er heißt ja auch sonst der Hollerbaum); die Beziehungen zu dieser liegen bei ihm in den verschiedensten Bräuchen offen zutage, und das Volk erwies ihm überall eine dementsprechende Verehrung. Da er nach allgemeiner Anschauung dem Hause den wirksamsten Schutz verlieh, so pflanzte man ihn, und so auch bei uns, hier gern in dessen nächster Nähe an, und man brauchte ihn auch zu den verschiedensten Zwecken. Max Höfler (Volksmedizinische Botanik der Germanen, Wien 1908) nennt ihn die lebendige Hausapotheke des deutschen Einödbauern. Vgl. außer diesem vortrefflichen Werk (S. 28 ff.) auch v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. I, 215 ff. und Franz Söhns: Unsere Pflanzen, 5) Leipzig und Berlin, Teubner 1912, S. 60 ff. mit zahlreichen Belegen über seine bedeutsame Stellung im Volksglauben.

[2]) Auch die Linde genoß schon als ein die honigliefernden Bienen anziehender, vor allem aber als ein, wie man glaubte, die ganze Dorfsippe schützender Baum die höchste Verehrung, und allem, was von ihm herkam, traute man ähnlich wie dem Hollerbaum und der Mistel, die größte Heil- und Zauberkraft zu. S. M. Höfler a. a. O. S. 35 ff. und v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. I, 280 f.

[3]) Einzelnes von dem, was ich im folgenden erwähne, gilt weniger für Kinder als für Erwachsene; beides läßt sich aber nicht gut von einander trennen.



aufbewahrte. Diese tat man dann bei Zahn-, Ohrenschmerzen u. dgl. in den Backofen und legte sie abwechselnd auf die leidende Stelle. Sonst dienten auch Heublumen (getrocknete Grasblüten) dem gleichen Zweck. Einen heißen Brei von Kamillen oder Leinsamen brauchte man dagegen bei Drüsenanschwellungen, Geschwülsten u. dgl. Gegen Halsschmerzen und Heiserkeit sollte ein frisch vom Fuß abgezogener Strumpf (in der Volkssprache Hosse genannt; sprich: hoze), den man mit Kleie gefüllt um den Hals legte, besonders gut sein. Gegen Husten nahm man Süßholz, Anissternchen, Hustekuchen (Lakritzen) oder Pimpernelle (Bibernell). Bei Halsbräune (Diphtheritis) band man sich eine Masse von heißgemachtem groben Salz um den Hals, oder man trank Heringslake. Man ließ sich dagegen auch wie gegen Halskrankheiten überhaupt, am Blasiustage (3. Februar) den Hals segnen. Gegen Brustschmerzen soll man auch Queckensaft gebraucht haben. Lungenkranke mußten Melker (Heringsmilch) schlucken oder Hundefett essen; sie nahmen auch wohl ihren Aufenthalt im Kuhstall und wurden auch sonst sehr warm gehalten, aber von aller frischen Luft möglichst abgesperrt. Gegen Halsleiden sowie gegen Mundfäule diente außerdem der neben Rosmarin, Thymian und Majoran bei uns viel in den Gärten gezogene Salbei, in der Volkssprache Selwe genannt, mit dem man gern Mundspülungen vornahm.[1]) Bei Schnupfen half schon ein heißer Schöttelplaggen (Spültuch), den man unter die Nase hielt. Man rieb diese auch mit heißem Öl ein, oder man hielt sie zum Einatmen der Dämpfe über frisch aufgebrühten Kaffee. Fieberkranke ließ man gehörig schwitzen, band ihnen auch wohl eine Zitrone um den Hals und um eine Hand; auch besprach man das Fieber gern. (S. darüber unten.)

Gegen Rheumatismus sowohl wie gegen Gicht liebte man es Meerschweinchen ins Bett zu nehmen, die man eigens dafür züchtete (seltener Hunde; sonst legte man auch gern ein Katzenfell auf die schmerzende Stelle). Man glaubte sich außerdem namentlich gegen die Gicht, abgesehen von andern Mitteln wie Gichtringen, Wacholderrauch[2]) u. a. besonders geschützt, wenn man beständig drei Roßkastanien in der Tasche trug. Dies kann man zuweilen auch heute noch selbst bei höherstehenden Leuten wahrnehmen, auch Alfred Krupp soll bei Lebzeiten das gleiche geübt haben. Gegen dasselbe Leiden bereitete man

---

[1]) Ein hier wie anderswo in Westfalen bekanntes Wortspiel lautete: Self (Selwe) es en god Krut, awer et wäßt nich in alle Gäden, wobei im übertragenen Sinne an einen Menschen zu denken ist, der nach dem Grundsatz verfährt „Selbst ist der Mann“ und der demgemäß überall bei der Arbeit selber anfaßt, wo es not tut, und selbst nach dem Rechten sieht.

[2]) Der immergrüne Wacholder war als Lebensbaum sehr geschätzt, und auch seine Beeren waren ein beliebtes Heilmittel.

auch aus den getrockneten Blüten der Roßkastanien einen Tee, oder man setzte sie mit Vorlauf an und strich diese Mischung äußerlich auf die gichtischen Stellen. Mittel gegen die Gicht waren auch gekochte Kartoffelscheiben, so heiß aufgelegt, daß der Kranke zuweilen Brandwunden davon bekam, oder getrocknete Kirschkerne, in Säckchen gefüllt, die man angewärmt auf die schmerzenden Glieder legte. Endlich sollten gegen Rheumatismus und Gicht auch Bienenstiche helfen oder aus selbst gesammelten Ameiseneiern bereiteter Ameisenspiritus. Daneben sammelte man auch Waldameisen, steckte diese in Brand und streckte die Gichtbeulen in die Dämpfe.

Gegen Tandpien (Zahnweh) brauchte man Kalmuswurzeln oder ein paar weniger appetitliche Mittel: Kautabak — man nahm davon eine gehörige „Prüm", wie man sich ausdrückte, in den Mund — und den Pipenseiwer d. h. den Tabakssaft von dem Pfeifenabguß. Sonst tat man in einen hohlen Zahn auch gern ein Stück Ingwer, Gewürznelkenöl oder Nelkenkörner. Das gewöhnliche Radikalmittel bei Zahnschmerzen war aber immer das Ausziehen des Zahnes und zwar in der denkbar primitivsten Form: Die Zähne wurden vielfach noch mit dem sogen. Schlüssel, einer Art Haken, gebrochen; brauchte man aber eine Zange, so lieh man sich eine solche etwa vom Schmied. Kindern band man einen Zwirnsfaden, den man hinterher an der Türklinke befestigte, um den Zahn und schloß plötzlich mit einem schnellen Ruck die Tür, sodaß der Zahn dadurch losgerissen wurde. Gegen Zahnschmerzen sowohl wie gegen Ohrenschmerzen gab es außerdem noch ein anderes Mittel, von dem das Volk sehr viel hielt: die Wurzeln des Wegerichs, die Wegebrettswotteln, wie man sie hier nannte, (genauer: Wegebreitsw. Wegebreit = der breite Wegerich); man brauchte sie auch gegen Schwindsucht (Abzehrung), die sonst Fuchslungensaft, Hundefleisch u. a. austreiben sollten, während man die Blätter auf Wunden legte und Blutungen damit stillte.[1]) Gegen Bukpien (Leibweh) kannte die Volksmedizin bei uns auch mancherlei Mittel: außer den oben aufgeführten Tees dicken Reis mit Kaneel (Zimt), ferner Wormei d. h. Wermut, den man vielfach selbst in den Gärten zog, und neben Wacholderbeeren nach dem beliebten Sprichwort „Wat bidder

---

[1]) In dem Wegerich (d. h. Wegbeherrscher; vgl. Alberich, Friederich u. a.: höchst wahrscheinlich ist mit dem Weg der in dem Volksglauben so überaus bedeutsame Leichenweg gemeint), sah das Volk immer etwas ganz Geheimnisvolles, die Verkörperung eines Totengeistes. Er steckte, wie man sagte, mit 99 Würzelchen in der Allmutter Erde, aus deren Segensschoß stets neue Kraft erblühte, und so sollte es namentlich gegen Blutfluß und Abzehrung helfen. S. M. Höfler a. a. O. S. 11 ff. Auch bei uns betrachtete man ihn immer mit großer Scheu. So hörte ich, ältere Frauen hätten Kinder dringend vor schonungsloser Behandlung der Wegerichpflanze gewarnt, weil sie sich damit schwer versündigten.

es dem Mund, es dem Hatten (Herzen) gesund", gern in Fussel (Branntwein) tat, Hoffmannstropfen u. a. Gegen Durchfall galten als das wirksamste Mittel getrocknete Wollbatten (Wald- oder Heidelbeeren), die man zu diesem Zweck in jedem Hause aufbewahrte; daneben Muskat u. a. Als Abführmittel benutzte man Latwerge, Tausendgüldenkraut, gedröügte Prumen (getrocknete Pflaumen) u. a. Ein gutes Brechmittel war namentlich die Faulbaumrinde. Auch Klistiere wurden nicht selten gegeben. In Cholerazeiten empfahl man vornehmlich das Kauen von Kalmuswurzeln; so soll 1866, wo hier die Cholera zuletzt wütete, fast jeder ein Stück Kalmus im Munde gehabt haben. Die Kalmuswurzel brauchte man auch sonst, gegen Leibweh sowohl wie gegen Zahnschmerzen (vgl. oben). Gegen Surbrennen (Sodbrennen) halfen gebrannte Kaffeebohnen — es mußte aber eine ungrade Zahl sein — oder auch Kreide. Der Blutreinigung sollten die oben aufgeführten Abführmittel dienen; auch Surampel (Sauerampfer), von dem man die Blätter roh kaute, Lindenblütentee (vgl. oben), Birkenblätter und Nußblätter sowie Kernemelk (Buttermilch), mit der sich zu waschen als Schönheitsmittel galt. Neben ihr wurden, und wohl mit Recht, auch dicke Melk und Plundermelk (geschlagene saure Milch) als gesundheitfördernd empfohlen. Der Blutarmut glaubte man am besten zu begegnen, wenn man Rotwein trank, in dem längere Zeit recht viele eiserne Nägel gelegen hatten.

Gegen Augenleiden kannte man die verschiedensten Mittel: Muttermilch, die man auf die Augen träufelte, oder frisch gemolkene Kuhmilch, fließendes Quellwasser, namentlich das für besonders heilkräftig geltende Wasser aus dem Alfredibrunnen, auch Wasser aus einem Bach, das man in der Neujahrsnacht geschöpft hatte[1]), das Wasser von Märzschnee, das man zu diesem Zwecke sorgfältig aufbewahrte. Auch das Ohrringtragen hatte bei Männern hauptsächlich den Zweck die Augen zu stärken.[2]) Ferner strich man „nöchterne Spiege", d. h. den Speichel eines noch Nüchternen, auf die Augen, wie man ihn auch gegen Ausschlag verwandte[3]). Endlich wischte man dem Kinde die Augen auch gern mit seinem eigenen Urin aus, wie man ihm damit auch durch den Mund fuhr, um die Mundfäule zu ver-

[1]) Anderswo übt die gleiche Wirkung Osterwasser aus, das man am Ostermorgen bei Sonnenaufgang aus einem Bach oder einer Quelle schöpfen muß.

[2]) Dies ist ein weit verbreiteter Aberglaube. Das Tragen von Ohrringen galt überhaupt als Schutzmittel gegen Krankheiten; namentlich aber sollte bei entzündeten Augen das Gold den Krankheitsstoff abziehen. S. v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. II, 783, 785.

[3]) Der nüchterne Speichel war schon im Altertum ein geschätztes Arzeneimittel, wie wir namentlich aus Plinius' Naturgeschichte erfahren. Daß der Speichel Blinde sehend mache, lehrt schon die Bibel. Vgl. v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. I, 399 f., II, 794 u. a.

hüten, (sonst nahm man hierzu Rosenwasser oder Salbei) und ein Bestreichen damit auch gegen die sogen. Kepern d. h. aufgesprungene Haut für nützlich erachtete.[1]) Gegen spröde Haut, Hautjucken u. a. brauchte man vielfach auch die viel Lauge enthaltende sogen. Bergmannsseife (Stangenseife), gewöhnlich in Verbindung mit Branntwein, während man Pillen daraus für Klistiere benutzte. Gegen Sommersprossen half frischer Tau oder Wasser, das man von der geronnenen Milch gewann, gegen Ausschlag Schmand (Rahm), die sogen. grüne Seife (schwarze Schmierseife) oder das Bähen in Weizenkleie, gegen rote Flecke im Gesicht der feuchte Hauch vom Fenster, der sog. Fensterschweiß[2]), gegen Haarschwund gekochte Klettenwurzeln oder Birkensaft, den man gewann, indem man in die Rinde des betr. Baumes eine Federspule trieb und den Saft durch diese sich in eine an den Baum gehängte Flasche ergießen ließ. Das dauerte aber immer ein paar Tage; man kehrte dann wieder und holte sich die inzwischen mit dem Saft gefüllte Flasche. Gegen den sogen. Rüenkranz oder Rüenkring, eine ringförmige Hautentzündung, wandte man folgendes Mittel an: Man bestrich die Stelle mit Butter und lockte auf diese Weise einen Hund an sie abzulecken; dessen Schnauze sollte hierbei eine heilende Wirkung ausüben[3]). Bei Blutungen und Blutgeschwülsten (bei letzteren war auch das Blutegelsetzen üblich) legte man gern Blätter vom Wegerich auf oder Kohlblätter. Unter Kohl im engeren Sinne verstand man hier immer den Grünkohl, während der Weißkohl Kappes heißt; bei ihm hat aber, wie man mir sagte, nur die inwendige Seite heilende Kraft, während die auswendige zusammenzieht. Man brauchte solche Blätter aber besonders zum Kühlen bei Entzündungen u. dgl., ebenso auch rohe Kartoffelscheiben. Als blutstillendes, bei dem daran haftenden Staube doch gewiß oft recht gefährliches Mittel galten auch Spinngewebe, die man z. B. auflegte, wenn einer sich in den Finger geschnitten hatte[4]). Sonst wickelte man einen schlimmen Finger, namentlich den sogen. Nagelring, auch in selbstgekautes Butterbrot. Den

---

[1]) Von diesem Mittel macht die Volksmedizin überhaupt einen sehr ausgiebigen Gebrauch. S. v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. I, 141, II, 10 u. ff.

[2]) Gegen Flechten u. dgl. auch sonst vielfach angewandt. S. v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. II, 721 u. a.

[3]) Dies kennt man auch sonst, so bei Krätze und eiternden Geschwüren. S. Hovorka und Kronfeld a. a. O. II, 755.

[4]) Spinngewebe ist ein uraltes Blutstillungsmittel, das namentlich in ganz Mitteleuropa noch heute häufig zum Verband gebraucht werden soll. Überhaupt gelten die Spinne sowohl, vornehmlich die Kreuzspinne und die Hausspinne, wie das Spinngewebe im medizinischen Aberglauben für besonders heilkräftig. v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. I, 400 f., II, 358, 365 u. a.

Wurm im Finger[1]) heilte man, indem man eine ungrade Zahl dicker Bohnen nahm, diese zerschnitt und kochte und in der so gewonnenen warmen Lösung den kranken Finger bähte. Bei Geschwüren aber und Geschwülsten, namentlich bei Blutvergiftung, hier gewöhnlich „kalter Brand“ genannt, hielt man nichts für wirksamer als einen frisch gefallenen Kuhfladen oder noch besser menschliche Exkremente.[2]) Namentlich galten solche von einem Kinde, das nichts als die Mutterbrust bekam, für heilkräftig. So erzählte mir die alte Frau Langmann aus Frillendorf von einem Manne, der schwere Wunden am Bein hatte und dem infolgedessen das Bein abgenommen werden sollte, er sei nur durch dieses Mittel davor bewahrt worden. Bei Bienenstichen half entweder Hauslauch (s. über diesen unten) oder „eine Plagge vom Grund“ d. h. ein Stück kalter Erde, das man auflegte. Auch die sogen. Fonternellen, (Fontanellen, künstliche Geschwüre, die den Krankheitsstoff aus dem Körper ableiten sollten), fanden vielfache Verwendung; Wunden bestrich man vielfach mit schwarzer Tinte. Auf das peinlichste hob man auch jedes leinene Läppchen im Hause auf; denn auf eine Schnittwunde u. dgl. irgend einen anderen Stoff aufzulegen schien undenkbar; Baumwolle z. B. hielt man bei solcher Verwendung gradezu für Gift. Auf „wildes Fleisch“ streute man Stampfzucker. Hatte einer „Kälte in den Füßen“, so galt als besonders gut dagegen die Haut von Schweineflomen (vom Bauch- und Nierenfett des Schweins). Eine sehr ausgedehnte Verwendung fanden die „Ploster“ (Pflaster) und Salben, von denen bald diese, bald jene als besonders heilkräftig angepriesen wurden. Bei Brandwunden, bei denen auch Sauerkraut, das man frisch aus dem Keller holte, oder grüne Seife für wirksam galten, wurde besonders empfohlen, man solle den leidenden Körperteil (man bestrich ihn wohl auch vorher mit Mehl) sofort an den glühenden Ofen halten; je heißer man es aushalten könne, desto besser, nach dem Grundsatz „Ein Brand vertreibt den andern“, oder in volkstümlicher Redeweise „Ain Düwel verdriewt den annern“.

In aller Volksmedizin stehen ja die Sympathiekuren obenan, d. h. Krankheitsheilungen durch außernatürliche Mittel, denen der Glaube an allerlei geheime Wechselbeziehungen zwischen dem Menschen und der ganzen übrigen Welt zugrunde liegt. Besonders eng gehört nun aber zu-

[1]) Dieser Ausdruck findet seine Erklärung in der alten Vorstellung, daß jedes Leiden seinen Wurm habe. So gab es einen Fingerwurm, Herzwurm, Fleischwurm, Markwurm, Haarwurm (Gicht) und Zahnwurm. v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. I, 182.

[2]) Auch dieses widerwärtige Mittel spielt in der Volksmedizin eine große Rolle, und noch heute glauben viele im Volk fest an seine Wirksamkeit. v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. I, 246 f.

sammen, was irgendwie in Farbe, Gestalt, Klang, Zahl usw. einander gleich oder ähnlich ist. So erklärt sich z. B. aus dem roten Barte des Blitzgottes Donar, daß ihm alles geweiht ist, was eine rote Farbe hat: die Vogelbeere, die Hagebutte, der Fuchs, das Eichhörnchen, der Storch u. a. In dieser Symbolik des Volksglaubens finden denn auch Heilverfahren ihre Erklärung wie das so eben erwähnte, wonach ein Brand den andern vertreiben soll. Ein ähnliches Sympathiemittel ist auch das oben angeführte, wonach man einem erprobten Beißer wie der Maus einen ausgefallenen Zahn zum Austausch überantwortet (zuweilen auch der Katze, dem Fuchs oder dem Eichhörnchen, d. h. Tieren, die alle scharf beißen können.) So sollte, wer erfrorene Füße hatte, barfuß durch den Schnee laufen. Ebenso erklärt sich wohl auch das ekelerregende Mittel, das man bei einem Leberleiden, der Gelbsucht, empfahl; man sollte da Schafläuse auf Butterbrot schmieren und dies verzehren. Auch verschiedene Mittel, die man gegen die Warzen anwendete, gehören hierher. Man sollte einen Faden (womöglich einen gelbseidenen) um sämtliche Warzen herumwickeln, dann so viele Knoten in den Faden machen, als man Warzen hatte, und diese unter der Dachrinne (vgl. oben über deren enge Beziehung zu dem Geisterglauben), am besten unter einem „Kapellendrüppel" (d. h. der Dachrinne einer Kirche) vergraben. Wenn dann die Knoten verfault seien, glaubte man, wären auch die Warzen verschwunden. Oder man machte in einen Zwirnsfaden entsprechend viele Knoten, betete dann, wenn jemand gestorben war oder zu Grabe geleitet wurde, ebenso viele Vaterunser und vergrub auch diesen Faden. Ein anderes weitverbreitetes und auch bei uns wohlbekanntes Verfahren, das uns mitten in diese uns heute mehr und mehr fremd gewordene mystische Vorstellungswelt unserer Vorfahren hineinführt, war dies, daß man mit den Warzen über einen Leichnam strich; der Tote sollte dann die Warzen mit hinwegnehmen. Ebenso machte man es mit einem Muttermal. Noch andere Mittel waren die, daß man die Warzen öffnete und den weißen Saft von Wolfsmilch oder Schöllkraut hineinträufeln ließ, daß man sie mit einer Schnecke bestrich oder die Hände in Wasser wusch, das in einem alten Eichenstumpf stehen geblieben war[1]).

Es bleiben nun noch verschiedene, grade bei Kindern besonders häufig vorkommende Leiden und deren volksmäßige Behandlung zu besprechen. Gegen die bei Kindern im Säuglingsalter gar nicht selten auftretenden Nervenkrämpfe, vielfach

[1]) Alle diese oder doch ähnliche Mittel gegen Warzen, deren es in der Volksmedizin unzählige gibt, findet man überall. S. v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. II, 770 ff. Sartori: Volksmedizin im Regierungsbezirk Minden, Ztschr. für rheinische und westfälische Volkskunde 1908, S. 93 ff. u. a.



vom Volke Gichter genannt, ein hier allerdings, wie es scheint, nicht bekannter Name, galt als besonders wohltätiges Mittel der Saft von den fleischigen Blättern des Hauslauchs, im Essener Platt Husloff oder Husluck genannt, eines mit dem Sedum nahe verwandten Krautes, das man bei uns auch heute noch zuweilen auf alten Backhäusern und ähnlichen niedrigen Gebäuden mit mehr oder weniger verfallenen Dächern erblickt[1]). Man gab dem Kinde, wenn es an solchen Krämpfen litt, von jenem Saft so viel Tropfen ein, als es Jahre zählte, und wenn dies noch nicht half, doppelt so viel. Man brauchte aber den Saft oder die filzigen Blätter selbst auch noch in manchen andern Fällen, so gegen Fieber, Augenleiden, Geschwüre und Bienenstiche. — Gegen die Wurmkrankheit brauchte man Wormsot, den noch heute wohlbekannten Wurmsamen, der gemahlen und dann mit Mehl und Sirup gemischt wurde, oder Wormkräutkes (Rainfarn) mit Zucker. Man sollte dies Mittel aber, wie mir Frau Jöbchen sagte, dem Kinde bei abnehmendem Monde eingeben. Auch dies ist offenbar sympathetisch zu verstehen: Man brachte den abnehmenden Mond mit den abgehenden Würmern zusammen. Umgekehrt soll man sich ja bei zunehmendem Monde die Haare schneiden lassen, damit sie gut wachsen. Gegen den Bandwurm, an dem allerdings wohl häufiger Erwachsene leiden, galt als das beste Mittel das Kauen von Kürbiskernen. — Gegen Stickhusten (Keuchhusten) war ein beliebtes Mittel der Saft der roten Schnecken, mit Zucker eingekocht. Man tat ihn auch wohl in einen ausgehöhlten Rettig und vergrub diesen einige Tage in der Erde, ehe man das Mittel nahm. Oder man tat braunen Kandiszucker, den man in jedem Hause hatte, in einen Rettig und nahm die Tropfen ein, die man daraus gewann. Von Husten, Schnupfen und anderen Erkältungskrankheiten war schon oben die Rede. Gegen das sogenannte „Wassen", d. h. das überschnelle Wachstum der Kinder, nahm man Einreibungen (s. über diese oben S. 339) an Schienbein und Wade vor; auch bei geschwollenen Mandeln waren solche Einreibungen mit warmem Öl u. a. üblich. — Hatte das Kind schlimme Lippen, so brauchte man dagegen Lippenpomade oder den innern (gelben) Bast vom Kreuzdorn. — Um Nasenbluten zu stillen, schlürfte man Wasser mit Essig in die Nasen-

---

[1]) Man betrachtete diese Pflanze als eine Art Hausheiligen und zog sie daher, wenn sie nicht, was früher häufig der Fall war, von selber auf dem Dache wuchs, vielfach in Scherben und Töpfen. Sie sollte als „Donnerkraut" die Donner- und Blitzgefahr vom Hause abwehren. Dieser Glaube herrschte auch in unserer Gegend, und man hütete sich ängstlich die Pflanze vom Dach herunterzunehmen, weil man fürchtete, daß dann ein Unglück über das Haus hereinbrechen werde. Über die bedeutsame Stellung des Hauslauchs in Volksglauben und Volksmedizin s. M. Höfler a. a. O. 79 ff. und Franz Söhns a. a. O. 180 f.

höhle ein, oder man legte Papier auf die Zunge[1]). — Auf eine Beule, die sich das Kind durch Fallen oder Stoßen zugezogen hatte, drückte man ein kaltes Messer, gewöhnlich das Brotmesser; hatte es aber einen Krampf im Bein, so soll man einen kalten Schlüssel daran gehalten haben. Bei allen bedenklichen Kinderkrankheiten, wie Masern — diese nannte man hier allgemein Rölen d. h. Röteln — und Scharlach befolgte man, entgegengesetzt dem heutigen naturgemäßen Verfahren, streng den Grundsatz, daß man das Kind von Licht und Luft möglichst absperrte (Wenn man das Krankenzimmer nicht ganz dunkel machte, bekam das Kind, so nahm man an, schlimme Augen) und es mehr, als oft nötig war, mit warmen Betten und Tüchern bepackte. — Ein leichteres, nur für den Augenblick mitunter lästiges Übel ist das Schluckſen, der Schlick, wie man es hier nannte. Man suchte es in der Regel dadurch zu vertreiben, daß man dem Kinde einen Schreck einjagte. Oder man brachte es in Verlegenheit, indem man ihm irgend ein Vergehen vorwarf und etwa zu ihm sagte: Du hes geschnuppt (d. h. genascht). — Es mußte sich dann rechtfertigen, und darüber sollte sich das Schlucksen verlieren. Man zählte auch die weißen Fleckchen auf den Fingernägeln; denn es hieß, so viele einer deren habe, so oft habe er Sünde getan. Oder man klopfte dem Kinde dreimal auf den Rücken, und es mußte währenddessen ein schwer auszusprechendes Wort dreimal hintereinander wiederholen[2]). Endlich sollten auch so und so viel Schluck Wasser helfen, die es trank.

Ganz allgemein nahm man nun früher auch in unserer Gegend bei Krankheiten und Leiden der verschiedensten Art zu dem Zaubermittel des Besprechens seine Zuflucht, am häufigsten freilich wohl bei Blutungen und bei Brandwunden, aber auch bei Fieber, bei Zahnschmerzen, bei dem krankhaften Bettnässen der Kinder u. a., namentlich auch, wenn ein Kind von Krämpfen befallen oder mit irgend einem schlim-

[1]) Stand vielleicht auf dem Papier ursprünglich eine Blutstillungsformel? Es gibt deren viele, und sie kommen auch bei Nasenbluten vor. Vgl. v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. I, 82 ff.

[2]) Die Drei spielt als heilige, magische Zahl im Volksglauben von allen Zahlen die wichtigste Rolle. Vgl. E. Mogk im Reallexikon des German. Altertums, hrsg. von Joh. Hoops u. d. W., und v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. II, 881 f. Man denke auch an die drei emporgestreckten Finger der Schwurhand, die drei Hammerschläge bei der Grundsteinlegung eines Gebäudes u. a. sowie an Redensarten wie: Aller guten Dinge sind drei. — Grade beim Schlucksen tritt uns der Glaube an Krankheitsdämonen, der das Volk beherrscht, besonders deutlich vor Augen. Der Schluckser oder Schlick wird wie ein persönliches Wesen behandelt, und es gibt in allen deutschen Gauen eine Menge von Schluckauf-Sagen. S. Oskar Ebermann in der Ztschr. des Ver. für Volkskunde 1903, 64 ff., v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. II, 198 f. und Jos. Müller: Rheinische Sagen gegen den Schluckser. Ztschr. des Vereins für Rhein.-Westf. Volkskunde 1913, 37 ff.

men Übel wie Kopfgrind u. dgl. behaftet war. In solchen Fällen glaubte man auch meist, es sei von Zigeunern oder andern Teufelskindern behext. Man wandte das Besprechen dann ebenso regelmäßig an, wie wenn man das Vieh behext glaubte. — In Essen und Umgegend gab es früher überall einzelne Leute, Männer oder Frauen, die dies verstanden. Sie murmelten dabei gewisse feststehende Gebetsformeln, schlugen das Kreuz, hauchten den Kranken an u. dgl. m.[1]) Man erzählt noch heute Wunderbares von der beschwichtigenden Wirkung, die diese Leute ausübten. So berichtete mir Herr Schreinermeister Hasebrink aus Karnap, auf einem Bauernhofe sei ein Kind von 2—3 Jahren durch die Unvorsichtigkeit einer Magd mit kochendem Wasser verbrüht worden; man habe einen Mann aus Gladbeck geholt, der die Kunst des Besprechens verstand, und er, der sonst nicht abergläubisch sei (er macht in der Tat auch nicht diesen Eindruck und ist sonst ein Mann von gesundem Urteil und als solcher in Karnap auch allgemein geschätzt), könne es bezeugen, daß das Kind, das vorher mörderlich geschrien habe, nach dem Besprechen auf einmal ganz still geworden sei. Für einen Dritten, der ein derartiges Vorkommnis nicht selbst mit erlebt hat, ist es natürlich ganz unmöglich in solchem Falle der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Neben dem Besprechen kam, häufig damit verbunden, namentlich aber als bloßes Beschwichtigungsmittel bei Kindern, die augenblicklich mißstimmt waren oder kränkelten, auch das mit dem modernen Massieren zu vergleichende Strieken (Bestreichen) vor. Dies verstand so manche Nachbarin, die man dann in Notfällen herüberholte.

---

[1]) Da der Kranke nicht nur während der Kur kein Wort sagen, sondern auch über sie andern nichts erzählen durfte, so ist es begreiflich, daß man die hier gebräuchlichen Besprechungsformeln nicht mehr kennt und daß ich nichts darüber habe erfahren können. Sie werden aber ähnlich gewesen sein, wie an andern Orten, wo man manche von ihnen glücklich entdeckt hat. Sie kleiden sich gern in die Form einer kurzen Erzählung, wie z. B. folgende zwei aus Buldern bei Dülmen:

1. Gegen das Mal am Auge (Gerstenkorn):

Do gengen 3 Marieen no dat hillge Graf,
De ene halde dat Huonig, de 'ann're dat Waß,
De beerde de nam dat Mol van düt Auge weg.
Im Namen der allerheil. Dreifaltigkeit.
(Drei Kreuze auf das Auge machen und dreimal ins Auge blasen.)

2. Gegen die Würmer:

Jesus genk öwer de Stroten in Jerusalem,
Do begigen öm 9 Wiörmer, 3 witten un 3 swatten un 3 rau'n,
Düsse 3 seg ik im Namen Jesu daud.
Im Namen der allerheil. Dreifaltigkeit.

(Dabei einen Löffel Baumöl und neun- oder dreimal Spinnkopf (= Spinngewebe) einnehmen). Ztschr. für rhein. und westf. Volkskunde I (1904), 215 ff., wo von Sartori auch noch andere Besprechungsformeln aus Westfalen aufgeführt sind. Auf den Zetteln, die solche Formeln enthalten, stehen zum Schluß immer 3 Kreuze. Aber auch sonst spielt, wie auch diese Beispiele zeigen, die Dreizahl dabei immer eine große Rolle. Vgl. oben S. 347 die Anmerkung.

Man wandte es aber auch z. B. bei der unter dem Namen Ziegenpeter bekannten Mandelgeschwulst an, die man hier auch Huk nannte, — das Verfahren hieß: den Huk schieben, — und ebenso bei der Halsbräune (Diphtheritis). Das Streichen oder Schieben, wie man in diesem Falle sagte, geschah an der inneren Armfläche, und bei jeder einzelnen dieser Schiebungen mußte der Kranke einmal schlucken. — Zum Schluß möchte ich noch den hier ebenfalls bekannten Volksglauben erwähnen, man müsse sich nach einem plötzlichen Schreck, wenn man vor dauerndem Schaden bewahrt bleiben wolle, die Hände waschen.

Zucht und Erziehung in Schule und Haus.

Wie unsere Vorfahren an einfache und derbe, aber dabei gesunde Kost gewöhnt waren, so stand es auch mit der häuslichen Erziehung. Die pädagogische Weisheit unserer Tage lag ihnen noch fern; dafür aber hatten sie in ihrer festgewurzelten heimischen Art und der von Alters her überkommenen guten Vätersitte einen festen Halt, der heute manchem abgeht. Die Humanitätsduselei, von der wir modernen Menschen vielfach angekränkelt sind, und die Verwöhnung und Verzärtelung der Kinder, die heute in manchen Häusern geübt wird, war ihnen völlig fremd. Die Kinder waren im allgemeinen abgehärteter als heutzutage. Die Knaben trugen im Sommer einfach leinene, im Winter stärkere Wollkleider, aber ohne Überzieher u. dgl. Für den Sommer kannten sie keine Kopfbedeckungen; nur im Winter setzten die meisten leichte Wollmützen auf. Da auch in den Städten Essen und Steele das ländliche Wesen durchaus überwog, so ergab sich schon daraus, daß man von den Kindern auch manche oft anstrengende Arbeit in Haus und Garten verlangte. Sie mußten unverdrossen auch jeden Weg tun, den man sie schickte. Die Mädchen hielt man namentlich auch zu emsigem Stricken an. Sie strickten viel auf den Vortreppen der Häuser und sollen darin oft Erstaunliches geleistet haben. Sie strickten auch gern um die Wette; ein solches Wettstricken nannte man Häskenjagen. — Widerspruch duldete man nicht und machte kurzen Prozeß mit ihnen, wenn sie den Eltern gegenüber ihren Willen durchsetzen wollten. Das zeigen schon so manche der kernigen und durch frische Anschaulichkeit ausgezeichneten Sprichwörter, an denen die alte Zeit so reich war, wie z. B.: Je mehr man de Katte strielt, je högger hält sä 'n Statt (Sterz). — Kinnermot un Kälbermot (= Kindermaß und Kälbermaß, d. h. was beiden angemessen ist) dat mötten olle Lüe wetten. — Kinnerwillen steiht achter de Dör, oder: sitt im Bessemstiel. — Kinner, dä wat wollen, kritt wat op de Bollen (Bollen = Dickbein, Schenkel). — Die Prügelstrafe

war eben noch ein durch eine viele Jahrhunderte alte Gewohnheit geheiligtes, recht beliebtes Erziehungsmittel, und es kam wohl häufiger vor, als sich mit den Grundsätzen einer gesunden Pädagogik verträgt, daß man einem, wie man sich ausdrückte, „et Kamisol utkloppte". Das zeigen auch Redensarten wie: Dem hew eck es gehörig den Tokus verhauen (Tokus = Gesäß, aus dem Gaunerdeutsch. Vgl. auch die an das Hebräische angelehnte Redeweise: Er bekommt Mackes auf den Toches) oder: Wachte (auch: Paß es op u. a.); du kriß met dem Mispelten (einem Stock aus dem sehr zähen und daher gern zu solchem Zweck, wie auch zu Viehtreiberknüppeln und zu Drechslerarbeiten gebrauchten Mispelholz) oder: met dem Baßhester (das ist eine junge Eiche oder Buche, der man den Bast, die Rinde noch nicht abgeschält hat) öwer't Lief (über den Leib). — Eine übertriebene Strenge führte wohl auch hin und wieder zu Roheiten, die wir heute mit Recht verurteilen. So wurden in einer Familie die Jungen, wenn sie ungezogen waren, zusammen in einen Sack gesteckt, und dann wurde darauf losgehauen.[1]) Neben dem Stock oder der Gerte (in unserer Volkssprache Gadde oder Garre) — außer den soeben erwähnten Stöcken aus Eichen- oder Mispelholz gab es solche aus Hülsen oder Hülsekrabbeln d. h. Stechpalmen; wohl am häufigsten aber waren die Haselgerten — war im Hause die Rute, hier Raue genannt, ein selten fehlendes, von den Kindern gefürchtetes Strafwerkzeug. Man hatte Ruten aus Birkenreisern und aus Heidekraut, ebenso wie es im Hause neben dem festeren „Berkenbessem" einen weniger starken „Heidebessem" gab, wobei man nicht vergessen darf, wie unentbehrlich damals zur Reinhaltung der Zimmer, des Hofraumes und der angrenzenden Straße der fast ununterbrochen tätige Besen war. (Vgl. die Redensart: den Bessem rutstecken = feiern.) Die meisten dieser Besen und Ruten sollen aus der Lipperheide nach Essen gekommen sein (Mitteilung von Herrn und Frau Jul. Korn, Frau Betty Becker u. a.). Die Rute steckte hinter dem Spiegel oder lag, namentlich auf dem Lande, auf einem erhöhten, den Kindern unzugänglichen Platz, dem Sponskasten (in dem die sogenannten Piepenspönkes sich befanden), dem Uhrkasten, einem dafür geeigneten Balken u. a. Die Stelle einer solchen Rute vertrat zuweilen auch ein etwa acht mal bis zur Mitte gespaltener und mit einer Schnur umwickelter Stock oder eine „Kloppitsche". Man nannte aber auch wohl die einfache Haselgerte eine Rute, wie ich das z. B. von dem Schulte-Hervelingshof in Leithe hörte und wie das auch die hier in Borbeck, Überruhr und anderen Orten

[1]) Wie barbarisch die Strafen gar in den früheren Jahrhunderten waren, dafür gibt es ja die mannigfachsten Belege. Vgl. Hans Boesch a. a. O. S. 102 ff.

bekannte, die anschauliche Redeweise des Volkes so recht deutlich offenbarende Redensart zeigt: Die beste Rute ist eine Haselgerte, auf der die Nachtigall viermal geflötet hat. — Daß man die Haselgerte als Strafwerkzeug so bevorzugte, mag leicht auch darin seinen Grund haben, daß die Hasel im Volksglauben von jeher für besonders zauberkräftig galt.[1]) Übrigens scheint früher vielfach der Besen im Hause die Rute vertreten zu haben. Darauf deutet die häufig als Drohung angewendete Redensart: Et sall ink gliek met dem Bessem kommen! — Erhalten sich doch solche Redensarten oft noch lange, nachdem die darin angedeutete Handlung im eigentlichen Sinne längst außer Gebrauch gekommen ist.[2])

Um die Kinder bange zu machen, drohte man ihnen wohl auch mit einem Schreckgespenst, dem Bullemann oder Bullekäl, anderswo, z. B. am Rhein, Butzemann genannt, oder sagte: De schwatte Mann kömmt un sall di halen. — Hiermit meinte man den Schornsteinfeger. Es mögen hier nun noch einige Mitteilungen folgen, die mir die mit den früheren Essener Zuständen sehr genau vertraute Frau Mathilde Fischer gemacht hat und die das ganze Erziehungsverfahren und die Anschauungsweise der alten Zeit sehr gut beleuchten. Hatte ein Kind gelogen, so hieß es: „Es steht dir auf der Stirn geschrieben; nur die Großen können es sehen und lesen." Sehr bald folgte dann in der Regel das Eingeständnis. — Sah ein Kind in den Spiegel, so hieß es: Der Teufel steht hinter dir. (De Düwel stäit achter di!). Man wollte es dadurch vor Eitelkeit bewahren. — Daß ein Lügner, wenn er über eine Brücke gehe, das Bein breche, war auch hier bekannt. — Um von bösen Taten abzuschrecken, hatte man im Zimmer nicht selten eine Abbildung des Auges Gottes; dieses sah ja alles.[3]) — Man sagte: Dem Fratzenschneider bleibt das Gesicht in dieser seiner verzerrten Gestalt stehen. — Wer die Zunge gegen Erwachsene ausstreckt, dem bleibt diese ebenfalls plötzlich einmal stehen. — Wer die Hand gegen seine Eltern erhebt, dem fällt sie ab oder wächst ihm aus dem Grabe. — Durchweg galt der Grundsatz: Ehrfurcht vor einem grauen Haupte! Wenn ein Pfarrer, ein Lehrer, eine Nonne, Gemeinde- oder Krankenschwester daher kam, so liefen die Kinder sofort hin und gaben ihnen ehrerbietig die

---

[1]) Vgl. K. Weinhold: Über die Bedeutung des Haselstrauchs im altgermanischen Kultus- und Zauberwesen (Ztschr. des Vereins für Volkskunde 1901, S. 1 ff.) und M. Höfler a. a. O. S. 52 ff.

[2]) Vgl. z. B. die im 34. Heft dieser Beiträge S. 245 bei den Hochzeitsbräuchen von mir angeführte Redensart: Die Alte hat den Kochlöffel noch nicht abgegeben.

[3]) So deutete man es; im Grunde genommen steckt aber dahinter wohl das Auge, das man schon in vorchristlicher Zeit als Zaubermittel gegen den bösen Blick auf Gegenstände kratzte, die dagegen geschützt werden sollten. S. v. Hovorka und Kronfeld a. a. O. I, 74.

Hand. — Kinder durften bei Leibe nicht in den hellen Mond sehen; sonst wurden sie mondsüchtig. War ein Kind vom Ausschlag um Mund und Kinn befallen, so hieß es: „Das kommt vom Schnuppen“ (Naschen), und ein solches Kind wagte sich kaum öffentlich zu zeigen. — Kinder, die spuckten, sollten vom Teufel besessen sein. Wer spuckt, hieß es, kommt nicht in den Himmel. Das gleiche galt von dem Pottlecker oder Pottschräpper sowie von einem, der ein Stück Brot fortwarf oder darauf trat. In vielen Familien durften die Kinder nur stehend ihr Essen einnehmen. Auf einen Anruf antworteten sie stets: Fällig? (d. h. Was gefällig?), dem in der Regel noch ein „Vatter“, „Mouder“ oder dgl. folgte. — Der kindliche Glaube der alten Zeit erhellt namentlich auch aus folgenden stehenden Sätzen: Ein Kind, das sein Abendgebet gesprochen hat, wird nachts von Engeln behütet. Andere Kinder werden vom Teufel heimgesucht. Wer ohne Gebet an die Arbeit geht, hat an dem Tage Unglück.

Ein besonders wichtiges Ereignis war immer der erste Schulgang. Dabei ging die Mutter gern mit und brachte dem Lehrer oder der Lehrerin Butter, Eier, — man hatte diese ja grade Ostern, wo die Schule begann, reichlich — u. a. mit, und händigte ihnen auch wohl „Plätzkes“ oder „Bildkes“ u. dgl. ein, um das Kind zu erfreuen, wenn ihm die noch so ganz ungewohnte strenge Pflichterfüllung in der Schule zu Anfang noch etwas schwer fiel. Man brachte überhaupt gern dem Lehrer allerlei Lebensmittel, die man aus der eigenen Wirtschaft gewann, ins Haus. (Vgl. unten.) Daß dies heute ganz abgekommen ist, ist der Hebung des Lehrerstandes wesentlich zugute gekommen und muß als ein erfreulicher Kulturfortschritt begrüßt werden. Das gleiche gilt von dem sogenannten Pennalismus, der früher, wie auf den Hochschulen, so auch auf den unteren und mittleren Schulen nicht selten zu argen Ausschreitungen führte. An sich schadet es ja nichts, wenn sich die Kinder gegenseitig erziehen; namentlich der Spott des andern tut manchem von ihnen sehr gut. So nannten die Kinder früher eines, das sich eitel fortwährend drehte und wendete, einen stolzen Hibbenbock und liefen es verhöhnend scharenweise hinter ihm her. Aber dergleichen artet nur gar zu leicht in Roheit aus. Es war hier früher allgemein üblich, daß ein neu aufgenommener Schüler, ehe man ihn für voll ansah, von den alten Schülern einmal tüchtig verhauen wurde. Man nannte das „einen in die blecherne Buckse setzen“ (Dies hieß sonst auch soviel wie einen in den „Pittermann“, das Gefängnis bringen). Der mehr als 80 Lebensjahre zählende Herr Kemper aus Schönebeck (Borbeck) sagte mir, er wisse, daß in Essen in früherer Zeit in einer Schule ein blecherner Behälter gewesen sei, in den man den Neuling zum Zweck des Verprügelns hinein-

gelegt habe; ein Lehrer habe dieses Folterwerkzeug dann beseitigt. Da mir aber diese Angabe bisher leider durch andere Mitteilungen nicht bestätigt worden ist, so schwebt sie vorläufig noch in der Luft. Wohl aber erinnern sich noch sehr viele ältere Leute unserer Gegend, daß man sie als Neulinge über ein Turngerät, z. B. einen Barren, legte und ihnen eine Anzahl von Hieben erteilte, und dies führte allgemein den Namen „in die blecherne Buckse setzen". Man sagte auch: Hä mott de iserne Buckse antrecken. — Übrigens galt dies natürlich nicht für ABC-Schützen, sondern nur für Schüler, die schon in etwas höherem Alter waren. Wie mir Herr Wilh. Kassiepe mitteilte, feierte man auch oft den Geburtstag bzw. Namenstag eines Schülers vielfach in derselben Weise. Ferner erfuhr, wie er mir sagte, auch ein Lehrling, der zu einem Handwerker neu in die Lehre kam, von den Gesellen und älteren Lehrlingen die gleiche Behandlung.

Die Schulzustände waren früher in Essen schon darum oft recht unvollkommen, weil es an den genügenden Geldmitteln fehlte. Es ging namentlich in den Volksschulen noch recht harmlos gemütlich her. Knaben und Mädchen wurden zusammen unterrichtet; die Knaben saßen auf der einen, die Mädchen auf der andern Seite des Schulzimmers. In den benachbarten Landgemeinden, wie z. B. in Holsterhausen, kannte man nicht einmal Pulte, sondern nur Sitzbänke, und man legte die Tafel, wenn man darauf schreiben wollte, einfach auf den Schoß. Sonst setzte man sich auch darauf, und wenn sie auch aus ziemlich starkem Schiefer bestand, so zerbrach dieser doch einmal, was dann gute Waffen für einen etwaigen Straßenkampf abgab. Da man aber allenthalben an den Häusern Schiefer fand, so konnte man sich auch leicht, indem man ein Stück davon abriß, eine Tafel herstellen, die für die Schulzwecke ausreichte. Denn diese bestand auch sonst in der Regel aus einer bloßen Schieferplatte (Laie) ohne Rahmen, wozu nur noch der Griffel (Laienpint) hinzukam. Für irgend welche Schulmittel, die Geld kosteten, waren die Eltern überhaupt immer schwer zu haben. Brauchte ein Schulkind etwa eine neue Stahlfeder, so hieß es: A wat, säuk di ne Gausefeder. — Diese wurde dann mit einem scharfen Messer zugeschnitten und bekam einen Spalt, und damit mußte sich das Kind begnügen. Hatte es ein Heft nötig, so erhielt es die Weisung: Hal di twäi Bougen Posspapier. — Diese wurden darauf in der Weise in ein Heft umgewandelt, daß man als Umschlag eine aufgeschnittene Düte, hier gewöhnlich „Blose" genannt, benutzte, an die man das Papier festnähte. Von den drei Schulklassen der Elementarschule nannte man die unterste die Köttelschaule (Köttel auch sonst scherzhafte Bezeichnung namentlich für einen kleinen

Jungen); sie brauchte nur „Laie, Laienpint und Abc-Bauk“. Später kam dann ein Lesebuch, ein kleines Rechenbuch und allenfalls noch ein Schreibheft dazu, das war alles.

Ein Hauptfesttag war immer der Geburtstag des Lehrers (nur bei den Katholiken gab es auch Lehrerinnen), an dem keine Schule gehalten wurde. Wenn morgens die Kinder gratulieren kamen, dann brachte jeder ein in ein Papier eingewickeltes Geldstück mit. Nicht selten verfaßte man ein Festgedicht. Schon am Tage vorher hatte man das Schulzimmer bekränzt. Zum Teil verwandte man dazu lebende Blumen; eine noch größere Rolle spielten aber Papiergirlanden aus Glanzpapier. Aus eben diesem, das recht vielfarbig war, wurden auch sogenannte Schnippeln d. h. Papierschnitzel gemacht, die man in geschmückte Körbchen tat, und mit diesen lauerten am Morgen die Mädchen, festlich gekleidet, dem Gefeierten auf und bewarfen ihn damit, indem sie „Vivat, Herr Lehrer! Vivat, Herr Lehrer!“ riefen. Nachmittags gab es für alle im Hause des Lehrers Kaffee mit Butterstütkes (Weißbrot mit Korinthen), wozu jeder seine Tasse mitbringen mußte. Unzählige Male wurde dann gesungen: Hurrah, hurrah! Es der Koffi noch nich gar met den Burenstuten? — Der nicht besonders ehrenvolle Name Schöttelwater, der die stehende Bezeichnung für diesen Kaffee bildete, zeigt, daß er im allgemeinen recht dünn gewesen sein muß. Trotzdem war dieser Tag für die Schulkinder immer ein Ereignis, das sie vor Ungeduld gar nicht erwarten konnten. — So ging es (nach den Mitteilungen von Frau Mathilde Fischer u. a.) wenigstens in der evangelischen Volksschule in Essen her. In der katholischen unternahm man statt dessen, wie ich hörte, am Namenstag des Lehrers oder der Lehrerin gewöhnlich einen gemeinsamen Spaziergang. Und das gleiche geschah vielfach auch in der Nachbarschaft. So ging man in Rellinghausen und Bergerhausen in den Schellenberger Wald, wo es Kaffee mit Micken (Reihensemmeln), Bier u. a. gab und wo man allerlei Spiele mit den Schulkindern vornahm. Man machte hier auch, wie ich hörte, dem Lehrer an einem solchen Festtage immer ein ansehnliches Geschenk, dessen Kosten durch die Beiträge der sämtlichen Schulkinder gedeckt wurden, eine Wanduhr, eine Lampe, eine lange Pfeife mit Tabaksbeutel u. dgl.

Abgesehen davon, daß manche tüchtige Lehrer in der Gemeinde eine Art Vertrauensstellung genossen und man bei allen möglichen Gelegenheiten ihren Rat einholte, sollten Geschenke dieser Art wohl auch einen gewissen Ersatz bilden für das äußerst spärliche Gehalt, das die Lehrer zu jener Zeit noch bezogen. Dabei konnte man von ihnen auch nicht hervor-

ragende Leistungen in ihrer Berufsarbeit erwarten. Sie taten im allgemeinen gewiß, was sie konnten — einzelner von ihnen gedenken ihre ehemaligen Schüler noch immer mit dankbarer Verehrung —, und wer von ihnen strenge Zucht hielt, der griff auch nicht selten zur Haselgerte, die, wie es scheint, in der Schulstube wie im Hause besonders beliebt war und hier den später mehr üblichen Rohrstock vertrat. Daß auch die damalige Schulpädagogik derartige handgreifliche Zuchtmittel keineswegs verschmähte, sondern offenbar recht häufig zu ihnen griff, zeigen schon die Scherznamen Fottklöpper und Fottenhäuer (Fott = Gesäß), den man den Lehrern gern beilegte.[1]) Auf der andern Seite gab es aber damals unter der Lehrerschaft weit mehr „Originale" als heutzutage, deren Schwächen dem scharfen Blick der Jugend nicht entgingen und ihren Mutwillen reizten. Von einem so festgeregelten Unterrichtsgang und einer mit einer so peinlichen Genauigkeit alle einzelnen Vorgänge überwachenden Schulzucht, wie wir sie heute kennen, war damals auch noch keine Rede. Es kam z. B. früher oft genug vor, daß Schüler, wie der Kunstausdruck dafür lautete, an der Schule „vorbileierten" d. h. die Schule schwänzten. Das Wort müßte genauer „vorbiläuern" heißen; vgl. noch lauern = langsam, träge sein, herümme lauern, ndl. luijeren = sich faulenzend umhertreiben, und ndd. Spottnamen für Müßiggänger wie Laumann, Läulam u. a., die auch hier bekannt waren. Es hieß auch oft genug, wenn man ein Kind im elterlichen Hause brauchte: Du bliews vandage te hus. — Viele Kinder wurden auch schon vor dem Schluß des Unterrichts entlassen, um Essen zu ihren Angehörigen tragen zu können u. dgl. m. Bei einzelnen besonders wichtigen häuslichen Vorkommnissen, wie namentlich beim Schweineschlachten, blieben sie ganz von selbst zu Hause. Dafür kam ja auch der schöne Potthast[2]) in des Lehrers Küche. Man lud auch ihn und seine Familie gern einmal zum Kaffee ein, und daß dies bei Hochzeit, Taufe und Totenfeiern geschah, war selbstverständlich. Freilich litt man auch noch nicht an der Vielregiererei, die die

---

[1]) Über die Jahrhunderte lange Herrschaft der Rute auch in den Schulen s. außer Ploß-Renz a. a. O. II, 422 und Bösch a. a. O. auch Emil Reicke „Lehrer und Unterrichtswesen in der deutschen Vergangenheit" (Monogr. zur deutschen Kulturgesch. IX) S. 55 ff. Bei der Einführung in sein neues Amt wurde im späteren Mittelalter dem Schulmeister, wie er deutsch immer heißt, oder Rektor (ludimagister, rector scholarium) d. h. dem Haupt einer Schule ganz gewöhnlich eine Rute oder ein Stock als Symbol schulmeisterlicher Gewalt feierlich übergeben. S. Reicke a. a. O. S. 60.

[2]) Unter Potthast verstand man hier allgemein eine Probe von den verschiedenen Würsten, die man beim Schweineschlachten gewann, dazu ein Stück vom Pannhas d. h. der mit Buchweizenmehl verdickten, mit etwas Speck untermischten und mit recht viel Gewürz versehenen Wurstbrühe (Wostebräu), oft auch etwas vom Speck und ein Rippen- und Rückenstück. Man schickte eine solche Probe an alle guten Freunde und Nachbarn und so auch an den Lehrer.

Schule heute vielfach bedrängt, noch an jenem Übermaß von Wissensstoffen, bei dem das jugendliche Gehirn jetzt leicht in Gefahr gerät übermüdet und überfüttert zu werden; auch nicht an der Scheinweisheit, die sich in unseren Tagen zuweilen breit macht und durch große Worte und schönklingende Redensarten darüber hinweg zu täuschen sucht, daß sie der Jugend im Grunde genommen statt Brot nur Steine bietet. Man wird trotzdem nicht leugnen können, daß unsere Schule der Hauptsache nach in dem gesamten Unterrichtsverfahren wesentliche Fortschritte gemacht hat, daß sie es besser gelernt hat, die Schüler anzuregen und ihnen etwas beizubringen, und daß hier überhaupt in vieler Beziehung die alte Zeit an unsere heutige nicht heranreicht. Wenn nun aber auch die Schule damals vielfach versagte, so war das ganze übrige Leben um so mehr dazu angetan, auf Geist und Gemüt der Jugend günstig einzuwirken.

Das sonstige Leben und Treiben der Jugend.

An mannigfacher Kurzweil und Unterhaltung fehlte es der Jugend schon in den Straßen unserer Stadt nicht, wo es für sie allerlei zu sehen gab und wo sie sich weit freier bewegen durfte als in der heutigen Zeit, in der eine viel schärfere Straßenpolizei ausgeübt wird als damals. Zunächst war es vieles, was mit dem landwirtschaftlichen Betriebe zusammenhing, der in dem einfachen Landstädtchen noch einen breiten Raum einnahm. Hier sah man einen Erntewagen einfahren; dort lagen große Stroh- oder Heuhaufen auf der Straße, in denen das junge Volk sich gern herumwälzte. Hier schlachtete man ein Schwein, und dort trieb der Gemeindehirt die Kühe von der Gemeindeweide in die Stadt usw. Dazu kamen die Wagen, in denen die Bauern ihr Getreide in die Stadt brachten, die Mühlenkarren, in denen die Müllerknechte es zum Vermahlen in die verschiedenen Wasser- und Windmühlen schafften, die mancherlei Karren, die Kohlen, Lebensmittel, Gartenfrüchte, Wasser u. a. an Ort und Stelle beförderten, die Frachtfuhrwerke, die vor der Zeit der Eisenbahnen den Frachtverkehr hauptsächlich vermittelten und die, wenn sie z. B. mit Kolonialwaren von Duisburg kamen, regelmäßig von den sogenannten Karrenbindern am Steeler Tor umgeladen wurden, wo dann immer 20—30 Vorspannpferde bereit standen, um die beladenen Wagen, soweit nötig, eine Strecke weit bergan ziehen zu helfen, endlich die Postwagen. Wenn der Postillon in die Stadt einfuhr und sein Posthorn erschallen ließ, hatten die Kinder immer eine große Freude. Sie sangen dann nach der bekannten Posthornmelodie Verse wie: Mädchen aus Düsseldorf, Hat ein schön Hütchen auf (auch

mit dem Zusatz: Mit einer Feder drauf), aber kein Gä-eld, aber kein Gä-eld! u. a. — Besondere Aufmerksamkeit erregte es natürlich, wenn eine Fürstlichkeit oder ein vornehmer Fremder in einem Galawagen mit vier Pferden, der Postillon darauf in vollem Wichs mit Federhut und Kanonenstiefeln, an dem Posthause vorfuhr, oder wenn ein reitender Eilbote angesprengt kam.

Es trieb sich auf den Straßen auch immer viel fahrendes Volk umher, das heute, bei der weit zahlreicheren und schärfer durchgreifenden Polizei, fast ganz davon verschwunden ist. Da kamen erstens allerlei Musikanten, wie die Böhmen, Leute aus dem Jülicher Land, aus Fulda u. a., Orgeldreher, Harfenistinnen, Dudelsackpfeifer, Italiener, die gleichzeitig alle möglichen Instrumente bearbeiteten wie Trommel, Mundharmonika u. a., oft auch mit Schellen am Hut, Barenleier d. h. Bärenführer, Leute mit Kamelen und Affen (auch ein Elefant soll einmal erschienen sein und gewaltiges Aufsehen erregt haben), Seiltänzer, (das Seil wurde auf dem Markt am Rathause ausgespannt), Schnelläufer mit und ohne Stelzen u. a. Zu den Kirmessen erschien regelmäßig auch das bei der Jugend besonders beliebte Puppentheater, das einfach aus einem Kasten bestand, der nach oben hin eine Öffnung hatte. Es führte den wenig schönen Namen Lelleken Supsack (vgl. ndl. leelijk = häßlich, garstig); der Inhaber dieser an sich so unvollkommenen wandernden Schaubühne muß es aber vortrefflich verstanden haben, die Phantasie der Kinder durch seine Vorführungen anzuregen. Hier flötete der Klüngelskerl d. h. Lumpensammler, den wir noch heute kennen; dort ließ sich der damals weit wichtigere Sandkerl mit seiner schrillen Pfeife vernehmen; denn man brauchte den Sand notwendig zum Bestreuen und auch zum Scheuern des Fußbodens, der „witten Breer" (weißen Bretter), wie man gewöhnlich dafür sagte, sowie der Holz- und Zinngeschirre. Man erkannte den Sandkerl schon an seiner Sandflöte; während der Klüngelskerl auf seiner länglichen Flöte eine Art Melodie blies, trillerte der Sandkerl auf seiner runden Flöte. (Sie hatte ein Mundstück mit einer Rundung, worin sich eine Erbse oder ein Kügelchen befand, das einen Ton wie trrr ... hervorbrachte.) Dazu kamen noch Mausefallenkrämer, Kesselflicker, Topfbinder (Schöttel- oder Pottbinners, die Schüsseln oder Töpfe mit Draht umflochten), Korbflechter (Korfmekers. Man brauchte sehr viele Marktkörbe, Waschkörbe u. a., auch feinere Körbe, wie die Tassenkörbchen, in denen Ober- und Untertassen lagen), und Besenbinder, die alle ihre Arbeiten und Reparaturen auf offener Straße ausführten. Die Besenbinder kamen namentlich aus der Lipperheide, aber auch aus Weitmar bei Bochum oder aus der Bönninghardt am Niederrhein. Sie sollen ein

besonders ärmliches Volk gewesen sein; während die Männer ihre Arbeit auf der Straße verrichteten, liefen die Frauen mit nackten Füßen, aufgeschlagenen Blaudruckkleidern und mit um den Kopf geschlungenen Kattuntüchern in den Häusern umher und boten ihre Ware an. Auch wandernde Handwerksburschen, gewöhnlich Berliners genannt, ließen sich häufig sehen. All dies fahrende Volk genoß im allgemeinen wenig Achtung, erregte aber immer die Neugier der Kinder. Neugierde und Schrecken zugleich erregten immer die Zigeuner, die hier meist auf dem Segeroth ihr Lager hatten und allerlei Reparaturen besorgten, aber vorzugsweise vom Pferdehandel und vom Diebstahl lebten und außerdem den Leuten wahrsagten. Gefürchtet von den Kindern waren auch die polnischen Juden, die hin und wieder mit ihren Spucklocken und ihren langen Röcken erschienen, sowie die Ziegelbäcker, meist Wallonen, die im Frühjahr kamen und im Herbst wieder verschwanden. Dies taten auch die sogenannten Hessengänger, Maurer, die, wenn sie im Herbst in ihre Heimat nach Hessen zurückkehrten, dort namentlich das Weberhandwerk trieben und in Essen auch oft Leinwand verkauften. Die Wallonen waren auch als Pflasterer tätig. Die Kinder sollen ihnen oft nachgerufen haben: Teikelbäcker (= Ziegelbäcker), Tellerlecker, Beßmoder Küh! (diese letzten Worte eine volksetymologisch umgesetzte derbe französische Redensart.)

Auch einzelne einheimische Handwerker betrieben ihr Handwerk auf der Straße, oder wenigstens im Freien, wie die Seiler (Säilspinner) und wie die Scherenschleifer, die Böttcher, hier Faßbinder(Fattbenner) genannt,[1]) die auf den Höfen die Reifen um die großen Fässer schlugen. Ihre Tätigkeit wurde früher sehr stark in Anspruch genommen, da man im Hause immer viele Fässer brauchte, so die großen Einmachefässer, namentlich für Stielmus (Streppmaus), Sauerkraut (Suren Kappes) und Bohnen (Baunen), sowie das schon wegen der Feuersgefahr unentbehrliche, im allgemeinen 8 Eimer fassende große Wasserfaß, den sogenannten Ringel. Sahen die Kinder einen Scherenschleifer, so faßten sie sich, wenn sie noch kleiner waren, wohl an und ahmten paarweise das Schleifen nach, indem sie dazu Verschen sangen wie:

Scherenschleifer, das bin ich.
Das versteh ich meisterlich.
Ist noch jemand in der Stadt,
Der noch was zu schleifen hat?
Sch, sch, sch!

(Hierauf gingen die Arme immer schneller hin und her).

[1]) Der Name Küper oder Küpper, der auch für sie gilt, scheint erst ein wenig später vom Rhein her zu uns gekommen zu sein.

Auch ein Stück Kulturkampf spielte sich dann und wann unter der Jugend auf der Straße ab. Der konfessionelle Unterschied gab nicht selten Anlaß zu Prügeleien mit Tafeln und Büchern. Kreuzten sich etwa die Wege zweier konfessionell verschiedener Schulkinder, dann hieß es: Lutherschen Dickkopp! und: Katholschen Plattkopp! — Und kaum hatte man sich ein wenig voneinander entfernt, dann begann als Duett der Spottgesang:

Luthersche (Katholsche) Ratten
Met Butter gebacken,
Met Mehl geröhrt,
Vom Düwel in de Hölle geföhrt.

Übrigens wäre es falsch, daraus auf einen besonders scharfen Gegensatz auch unter den Erwachsenen zu schließen. In dieser Beziehung lagen die Verhältnisse früher günstiger als heute, wo die erbitterten Parteikämpfe den Gegensatz leider so sehr verschärft haben. (Vgl. oben S. 321 f., was über die Wahl der Paten gesagt wurde.) Wenig geachtet waren im allgemeinen noch die Juden, und die Judenkinder wurden von ihren christlichen Altersgenossen oft verprügelt und überhaupt sehr roh behandelt. Daß einzelne verkommene Leute, die die Polizei heute gar nicht mehr auf den Straßen dulden würde, die sich aber damals alle Tage darauf herumtrieben und mit zu dem Straßenbilde gehörten, die Spottlust der leicht erregbaren Jugend reizen mußten, erscheint nicht eben wunderbar. Ich nenne von ihnen, die in ihrer Art Originale waren, den dullen Wilhelm (mit dem Familiennamen Schürmann), der gewöhnlich ein Bündel Stöcke bei sich trug und der zuweilen, wenn er die Neckereien leid war, sich selbst an die Spitze einer ganzen Schar von Jungen setzte und mit ihnen durch die Straßen marschierte, indem er nach Art eines Tambourmajors fortwährend einen Stock auf- und niederschwang, den Scherenschleifer Pickardt, einen Mann mit schwarzen Locken und einem pockennarbigen Gesicht, der immer in einer sogenannten Plummüsche, einer bunten Wollmütze, umherging und, fast nie nüchtern, lange Reden hielt, und den man häufig mit dem Vers begrüßte:

Pickad es besoppen; Himmel, dau di oppen;
Himmel dau di tau, Pickad schlött sine Frau,

worauf er zu jodeln pflegte, und Hannchen Zawadka, eine heruntergekommene Adlige, die stets ein blauseidenes Schirmchen trug und sich höchst wunderlich kleidete, so daß eine Mutter gelegentlich wohl zu ihrer Tochter sagte, wenn diese unordent-

lich aussah: Du siehst ja heute aus wie Hannchen Schlawadka! oder: Hannchen Schlawannchen! So änderte sie dann den Namen um im Anschluß wohl an Ausdrücke wie Schlampampe, Schlamasse u. a. für weibliche Personen, die sich in ihrer Kleidung vernachlässigten. Übrigens mußten sich auch die Soldaten des in Essen stehenden Landwehrstammes, die für gewöhnlich weiter nichts zu tun hatten als Hosen und Röcke auszuklopfen u. dgl. und die den Jungen daher nicht für voll galten, manchmal gefallen lassen, daß diese sie mit dem nicht grade ehrenden Ruf „Ihr Mottenklöppers!" begrüßten.

Einen Hauptspaß machte es den Kindern, wenn sie ihr Mutwille zu dem sogenannten Klöppkesmaken an den Haustüren trieb. Diese hatten in der Regel einen metallenen Klopfer, plattdeutsch Klöpper, mit dem man an die Tür pochte, wenn geöffnet werden sollte. Dies taten die Kinder zuweilen aus bloßem Übermut, und man übertrug den Ausdruck dann später auch auf das entsprechende Schellenziehen. Gegen Weihnachten hatten die betreffenden Verkäufer immer ihre Niklöskes (kleine Nikolausfiguren) an den Fenstern stehen; sie wurden auf der Rückseite durch eine Leine gehalten, während sie vorn gegen das Fenster gelehnt waren. (Schaufenster kannte man damals noch nicht.) Dann machten sich die Kinder gern einmal das Vergnügen, stark an die Scheiben zu klopfen, daß sie alle umpurzelten.

Wenn so der Übermut der Jugend zuweilen über die Stränge schlug, so sorgte doch der gesunde Sinn, der im allgemeinen in den Häusern herrschte, dafür, daß sie sich trotzdem so entwickelte, daß sie auch für das Leben tüchtig wurde. Sehr segensreich wirkte auch der stete Verkehr mit der Natur. Auch in Essen hatte fast jeder seinen Garten, der selten unmittelbar am Hause, in der Regel vielmehr außerhalb der Stadt lag. Es waren das im wesentlichen keine Ziergärten, sondern Gemüsegärten und Obstpflanzungen (Bungerte). Grade hier aber konnte sich die Jugend fleißig in mancherlei Gartenarbeiten betätigen und hatte auch ihre Freude daran, wenn sie recht viele Erdbeeren, Himbeeren, Stachelbeeren u. dgl. pflücken oder auf die Obstbäume klettern und sich an den reifen Früchten gütlich tun konnte. Man ging auch gern einmal mit der Familie oder allein ins Freie hinaus und suchte im Frühling Veilchen oder Maiblumen, später im Sommer und Herbst Schlüsselblumen, Waldbeeren oder allerlei heilsame Kräuter wie Kamillen und Flieder (Hollunder), Brombeeren, Schlehen u. dgl., für besondere festliche Gelegenheiten auch Hülsenkrabbeln (die Zweige der Stechpalme), die mit dem in den Gärten wachsenden Palm (Buchsbaum) und Papierrosen zu Kränzen und Girlanden vereinigt wurden. Auch Tannenzapfen, Moos, wilde

Kastanien, Bucheckern und Haselnüsse wurden viel gesammelt. Hie und da fand man auch Walderdbeeren, so bei Essen viele an der Brandsmühle im Mühlenbachtal.

Wir dürfen dabei auch nicht vergessen, daß rein landschaftlich betrachtet unsere ganze Gegend einst weit schöner war und viel mehr Abwechselung bot als heute. Wenn die alten Leute auf ihre Jugend zu sprechen kommen, dann geht ihnen immer das Herz auf, wenn sie ihre landschaftliche Umgebung schildern und an die vielen Freuden zurückdenken, die sie einst, wie sie durch Wald und Feld streiften, im Verkehr mit der freien Natur genossen. Mag man dabei immerhin einiges auf Rechnung der die Wirklichkeit oft stark verschönernden Jugenderinnerungen setzen, so viel ist unzweifelhaft richtig und wird durch alles bestätigt, was wir darüber wissen: Wie Industrie, Bergbau, Eisenbahnen und die gesamten durch die moderne Kultur bedingten Anlagen und Neueinrichtungen in unserer ganzen Gegend auf der einen Seite ein fortwährend sich steigerndes, vielverzweigtes neues Kulturleben geschaffen haben, so haben sie doch auf der anderen Seite, wie auf Volkstum und Sitte, so auf die ganze Natur unserer Gegend zerstörend eingewirkt und ihr ursprüngliches Bild zum Teil völlig umgewandelt. Die stehenden und fließenden Gewässer, die einst auch unsere Stadt umgaben, hat der Bergbau entweder völlig aufgesogen oder doch ihre Zuflüsse stark vermindert, und wo sie noch an der Oberfläche sichtbar werden, haben ihnen die Abwässer der Fabriken ein häßliches Aussehen gegeben. Die noch immer beträchtlichen Überreste jener großen, einst bis in unsere heutige Stadt hineinreichenden Waldungen, die noch lange einen Schmuck unserer nächsten Umgebung bildeten, haben den Anforderungen der Großstadt und des Großverkehrs zum Opfer fallen müssen. Die anmutigen Gegensätze von hoch und tief, die einst für unsere Gegend charakteristisch waren, sind heute zu einem großen Teile verschwunden. Man hat namentlich in der nächsten Umgebung unserer Stadt durch Abtragung der Höhen und Zuschüttung der Täler und Schluchten die ganze Erdoberfläche mehr und mehr eingeebnet. So sieht man heute nichts mehr von den vielen Hohlwegen, durch die man früher auf allen Spaziergängen kam und deren Ränder in der Regel mit Vogelkirschen, Brombeersträuchern, wilden Himbeeren und anderm Gestrüpp dicht bewachsen waren. Hier gab es auch einst Singvögel in Menge, deren mannigfache Naturstimmen einstmals den Wanderer erfreuten, auf die wir aber heute oft vergebens lauschen. Sind doch die früher hier so zahlreichen Nachtigallen schon deshalb verschwunden, weil ihnen das für sie unentbehrliche frische Quellwasser fehlt. Und wie so manche Waldbäume, wie die früher in großen Be-

ständen vorhandenen Eichen, schon wegen der vielfach mit dem Bergbau verbundenen Bodenerschütterungen nicht mehr gedeihen wollen, so auch nicht die Obstbäume und manche Kulturpflanzen, die man früher allgemein auf unsern Bauernhöfen zog, wegen der zu den Bergwerken gehörenden chemischen Fabriken; die über sie hinziehenden schädlichen Dämpfe und das damit zugleich sich einstellende Ungeziefer lassen sie nicht aufkommen.

Wie ganz anders war es in all diesen Beziehungen früher! Die Knaben waren schon unmittelbar vor den Toren unserer Stadt sofort sozusagen in der Wildnis, wo sie nach Herzenslust schalten und walten konnten. Sehr beliebt war es bei ihnen, irgend einen hohen Baum zu erklettern. Da gab es auch immer viele Vogelnester — beim Ausnehmen derselben pflegten sie doch immer einige Eier zurückzulassen —, in den Gräben Blindschleichen und Molche, die man gern fing, und noch manches andere. Hin und wieder liefen sie auch mit, wenn einmal ein Fuchs oder ein Dachs, deren es sehr viele in der Umgegend gab, ausgegraben wurde oder wenn man mit Hilfe von Frettchen Kaninchen fing. Wenn im Frühling der Saft in die Weiden stieg (solche gab es z. B. sehr viele an der Berne entlang nach Altenessen zu), so zogen die Knaben hinaus und machten sich ihre Weidenpfeifen, die sogenannten Fleutepiepkes. Sie sagten dabei hier wie anderswo einen jener Bastlösereime her, die auf alte Zaubersprüche zurückgehen; denn sie glaubten nur hierdurch in Verbindung mit der Tätigkeit des Klopfens erreichen zu können, daß der Bast sich vom Holze löse. Bei uns lauteten die betreffenden, in ihrem Sinn ziemlich rätselhaften Verse:

Szibbe, szabbe, Sunne,[1])
Min Mouder es en Nunne,
Min Vader es en Papen,
Wat kann hä för schöne Fleutepiepkes maken!

Hierauf hieß es dreimal: af, af, af! — Wollte sich die Rinde dann aber noch nicht lösen, so fing man noch einmal von vorne an, oder man fuhr auch in folgender Weise fort:

Do kam de olle Hexe,
Gref dat blanke Messer,
Woll dat Kättken stecken,
Kättken leip den Tun herop,
Woll den Topp afstecken,
Topp afstecken es gedohn,
Fleutepiep mott afgohn — af, af, af!

---

[1]) Diese Worte beziehen sich ohne Zweifel auf das Aufsteigen des Saftes in den Weiden.

Es gab auch noch manche andere, aus dem Verkehr mit der Natur erwachsene Kinderreime, wie:

Maikäfer flieg
(ebenso beim Marienkäfer: Goddestierken, flieg),
Dein Vater ist im Krieg.
Deine Mutter ist im Pommerland
(Sollte eigentlich „Hollerland" heißen),
Pommerland ist abgebrannt,
Maikäfer, flieg! u. a.

Eines jener alten Lieder, das die Kinder sangen, wenn sie Heidelbeeren gesammelt hatten und aus dem Waldbeerbusch, wie man hier sagte, heimkehrten, kannte man, soweit ich dies habe feststellen können, in Essen nicht, wohl aber in dem benachbarten Kettwig, wo die Kinder dann jedesmal also sangen:

Eikhuan!
Ek hebb min Döppken schleikvoll[1]).
Wenn ek min Döppken net schleikvoll hätt,
Dann rep ek auk net: Eikhuan!
Ongen an der Siepen
Do sind die Wolbern riepen,
Jonges on Weiter (= Wichter d. h. Mädchen)
loten se stohn,
Morgen welle wi wieder gohn.
(Mitgeteilt von Herrn Fr. Flothmann.)

Die erste Hälfte dieser Verse sangen die Kinder im wesentlichen auch so bei Elberfeld. Das Eichhörnchen ist ein wegen seiner roten Farbe und seiner Schnelligkeit dem Donar geheiligtes Blitztier, und so gilt die Anrede eigentlich diesem. Das wird noch deutlicher aus einer noch vor wenigen Jahrzehnten im Bendahl bei Elberfeld bestehenden Sitte. Vor dem Beginn der Lese brachten dort nämlich die Kinder jedesmal ein ursprünglich gewiß dem Gott Donar geltendes Baumopfer dar, indem sie an einer mächtigen alten Eiche die drei ersten und schönsten Waldbeeren zerdrückten. Der Baum war hiervon zeitweise ganz schwarz gefärbt und hieß infolgedessen der

[1]) Ebenso im Bergischen schleekvoll d. h. gestrichen voll. Vgl. engl. sleek = glatt. Aller Wahrscheinlichkeit nach geht auch unser „schlecht, schlicht" mit der Grundbedeutung „glatt, eben, einfach" (vielleicht ein altes Partizip zu „schleichen") auf den Stamm des Wortes zurück. Vgl. Kluge Etym. Wörterbuch unter „schlecht". Nach dem Essener Kettenbuch ist in dem Heberegister des Stifts Essen ein sleik vat = vas semiplenum; s. den Glossar dazu von Franz Arens; Beitr. 34, 111 unter „vas". Es ist aber darunter ursprsinglich ohne Zweifel auch nichts anderes zu verstehen als ein „gestrichenes" Faß im Gegensatz zu einem übervollen, gehäuften.

„schwarze Peter“. (O. Schell: Ztschr. für rhein. und westfäl. Volkskunde I, 59 f.).

Dem von den Kindern stets mit Vorliebe gepflegten Verkehr mit der Tierwelt entsprangen auch einzelne Kinderreime, die uns nicht sowohl in die freie Natur hinausführen als vielmehr in die eigene Häuslichkeit, wie das hier bekannte:

Tuck, tuck, tuck, min Häunken,
Wo hechit (eig. hew git) inken Mann?
Do boven op de Fäckel (= Hahnenbalken)
Do sitt he vören an.
(Mitgeteilt von Frau Kriebel, geb. Schulte.)

Überhaupt hatten die Kinder für die verschiedenen Haustiere immer allerlei kleine Reime bereit, wie für den Hahn: Kükerükü, Et es noch so früh, für die Taube: Ruckediku, Mach die Türe zu, für die Katze: Miau, miau, miau, Wo hesse diene Frau?, für den Truthahn: Schrute, Schrute, Schnödderbelle, Wische diene Nese af, für die Schwalbe, die in gewissem Sinne auch als Haustier gelten konnte: Die Schwalbe is ne Schwätzerin, Sie schwätzt den ganzen Tag.

Scherz und Spott sind ja überhaupt bei Kindern immer sehr beliebt, und so kannte die Essener Jugend auch sonst noch allerlei Scherz- und Neckreime. Es gab solche, in denen sie sich gegenseitig aufzogen, wie z. B. „O du liebe Jule, du mußt noch in die Schule. Warum, warum, warum? Du bist noch viel zu dumm.“ Langschläfer neckte man gern mit dem Vers:

Langenschlöper, Ulenkopp,
Steiht um niegen Uhren op.[1])

---

[1]) Dieser Reim ist, mit kleinen Abweichungen, allerdings über ganz Niedersachsen verbreitet, und bezieht sich eigentlich auf den sogen. Pingstfoß d. h. den beim ersten Austreiben des Viehs zuletzt Kommenden (Burschen oder Mädchen). Man sang dabei etwa:

Pingestfoß, du öulenkopp,
Staist um niegen öuer op.
Waerst en bietken aer upstan,
Waerste keinen pinkstfoß warn.

Man bekränzte den Betreffenden auch vielfach mit frischem Grün und Blumen und fuhr oder trug ihn umher, wobei die ganze Dorfjugend hinterdrein zog. Auch das zuletzt zum Melken auf die Weide kommende Mädchen nannte man in manchen Gegenden Pingstfoß und behandelte sie ähnlich. Sonst nannte man sie auch die Pingstbraut, so bei uns in dem benachbarten Rellinghausen. In Westfalen nannte man auch die zuletzt auf dem Plan erscheinende Kuh Pingstkauh und entsprechend, wo ein solcher vorkam, den letzten Ochsen Pingstoß, und man schmückte diese Tiere in ähnlicher Weise mit Laub und Blumen wie jene Menschenkinder; daher von überladenem Putz die bekannte Redensart: „Geschmückt wie ein Pfingstochs“. S. Mannhardt: „Wald- und Feldkulte“[2]) S. 389 ff. und Kück: „Das alte Bauernleben der Lüneburger Heide“ S. 38 ff.

Andere dieser Neckreime machten sich über einzelne Stände lustig. So lautete einer, der den in der Stadt vielverspotteten Bauern galt: Droß droß Drülleken, De Bur hett en Fülleken. Dat Fülleken wollt nich lopen; Da wollt de Bur et verkopen. Da leip dat Fülleken weg; Da hett de Bur en Dreck. — Auch die meisten Handwerker mußten derartige Spottverse über sich ergehen lassen. So der Schneider: Schniedermann wollt rieden gohn un hett käin Päd. Do nahm sine Moder en Hibbenbock, Satt den Schnieder boven drop, Do hett den Schnieder en Päd. Oder: Schnieder Wippop (auch: Wittkopp), Schnieder Wippop, Wo heß du dine Scher? An de Winnemöuhle, an de Winnemöuhle; do hol se di weer (= wieder). — Der Schuster: Schuster zeck zeck zeck; De Nodel de breck. — Der Schmied: Schmett, Schmett, Schmett. De Düwel kömmt un nemmt di met. — Der Schornsteinfeger: Schottsteenfeger krabbelt an de Wand, Hett de ganze Bucks verbrannt. — Wenn die Kinder einen Schmiedehammer hörten, dann riefen sie: Opschlohn, dropschlohn; Morgen wedder früh opstohn. — Und wenn sie einen Nachtwächter sahen, riefen sie ihm zu: Lempmann, steck de Lempe aan usw. (Er hatte dies Geschäft mit zu versehen.) — Auch einzelne stadtbekannte Personen zog man auf, so einen geizigen Bäckermeister mit den Worten: Mecklenbeck den Gaffenbat, Gett de Arbeitslü nich satt; vgl. auch den schon vorher erwähnten noch heute wohlbekannten Spottreim auf den Scherenschleifer Pickardt. — Auf arme Leute bezog sich der Spottvers: Adelheid, de Supp de kock, ne ganze Weck op äinen Knock. — Dazu kamen schließlich noch die mancherlei Sprachscherze und Zungenübungen wie: Wi Waschwiewer wöllt waschen, wenn wi wüßten, wo warm Waschwater wär. — Oder: Hinner Hippenheimanns Haus hängen hunnert Hippen hraus. Hunnert Hippen hängen hraus hinner Hippenheimanns Haus. (Hippenheimann war ein bekannter jüdischer Händler, der viele Ziegen schlachtete.)

Einzelne Lieder, die die Knaben gelegentlich sangen, oder Sprüche, die sie hersagten, hatten einen geschichtlichen Hintergrund, so das in Niedersachsen und einigen benachbarten Gegenden bekannte Hermannslied, über dessen ursprünglichen Sinn noch immer keine volle Sicherheit besteht. Es lautete in Essen also:

Hermann, schlo Lärm an
Met Piepen un Trummen;
De Kaiser well kommen
Met Hammer und Stangen,
Well Hermann uphangen.

Eine Lieblingsbeschäftigung der Knaben bildet ja im Sommer auch das Baden. Dies betrieben die Essener Knaben am

liebsten in den zu jener Zeit noch ziemlich einsam gelegenen und mit Strauchwerk umgebenen Teichen der Huyssens- und der Hohenburgsmühle. Hin und wieder gingen sie dazu auch an die Ruhr, namentlich zur Spillenburg. Auch beim Fischen, das von manchen eifrig betrieben wurde, halfen die Knaben gern. Mit Vorliebe ging man dazu an die Emscher, wo es Hechte, Barsche, Bresen, Aale und noch manche andere Fische gab. Namentlich müssen die Emscherhechte sehr beliebt gewesen sein. Sonst begnügte man sich in einem der benachbarten Teiche, am meisten im Huyssensteich oder in der Berne zu fischen. In letzterer handelte es sich für gewöhnlich nur um die geringwertigen Sticklinge (Stichlinge); zeitweise, zur Laichzeit, gelangten aber auch größere Fische von der Emscher her in die Berne, wenigstens bis zur Büschersmühle am Viehofer Tor. Man betrieb den Fischfang übrigens auch mit Netzen, sogen. Bungen und Hamen.

Im Winter liefen die Knaben auch in Essen gern Schlittschuh, am liebsten, wenn sie nicht weiter, etwa auf die überschwemmten und dann mit einer Eisfläche bedeckten Emscherwiesen gingen, auf dem Huyssensteich, während sie dem Steeler und dem Hohenburgsteich wegen warmer Quellen weniger getraut haben sollen. Für die ersten Übungen im Schlittschuhlaufen eignete sich aber auch die Limbecke sehr gut, wenn nämlich dieses an sich sehr winzige Bächlein einmal übergetreten war Dazu kam für beide Geschlechter das Schlieen (Schliddern), Schneeballschmieten, Schneekerlmaken und das Fahren mit kleinen Handschlitten, den sogen. Pröckelschlitten.

Was das Kinderspielzeug anbetrifft, so war ein Hauptvorzug desselben, daß es sich die Kinder meist selber verfertigten oder daß es doch einfachster Art war. Ein Handel mit Spielwaren fand überhaupt vorzugsweise nur auf der Kirmes und vor Weihnachten statt (namentlich mit Nürnberger Ware in einfachen Spanschachteln); feine Baukasten, wie wir sie kennen, u. dgl. waren unbekannt. Puppe und Steckenpferd, dieses uralte Kinderspielzeug, waren natürlich auch hier sehr beliebt. Dazu kamen für die Knaben Schaukelpferde gröbster Art, für die Mädchen Kochherde, zu denen sie sich irdenes Geschirr aus einem Pannschoppen holten u. a.

Unter den Knabenspielen, die jedesmal mit der Jahreszeit wechselten, sind besonders hervorzuheben das Knickerspiel (Knicker, aus Klicker entstanden = Schnellkügelchen, Schusser), bei dem man ein Essensch Knickern und ein Borbecksch Knickern unterschied, das Topfschlagen (Doppschlon; Topf, ndd. Dopp = Kreisel[1]), das Reifentreiben und die verschiedenen Ballspiele.

[1]) Der Kreisel wird auch schon von den mittelhochdeutschen Dichtern „Topf" genannt, so in Wolframs Parzifal III 1032 f. (Ausg. v. Bartsch): hie helt diu geisel (d. h. Peitsche), dort der topf: lâ't'z kint in umbe trîben.

Die einfachsten „Töpfe“ waren die Pitschendöppe, auch Dilldöppe genannt, die man mit einer Peitsche von der Stelle trieb. Viel größer und mit einer eisernen Spitze, einem Metallnagel versehen, waren die Isdöppe, die man schleuderte und die mitunter gefährlich werden konnten. Die größten von allen aber waren die Brülldöppe, wie die Pitschendöppe nur von Holz, aber nicht massiv wie diese, sondern hohl, die eigentlichen Brummkreisel. Die Reifen erhielt man in der Regel von den Faßbindern (s. über sie oben), die ihre Fässer damit zusammenschlugen. Unter den verschiedenen Ballspielen waren wohl die beliebtesten das noch heute allbekannte „Ballhauen“, auch Laufball genannt, der Schnappball (schnappen hier noch heute = auffangen) und der Sauball (Muttedriewen). Dazu kamen noch Kriegsspiele wie „Räuber und Schandit“ (= Gendarm) sowie gewisse Versteck-, Lauf- und Hinkespiele, an denen sich auch die Mädchen beteiligten, wie das sogen. Ecksкesluren, Steinchenverstecken, Wer fürchtet sich vorm schwarzen Mann?, der Klinksche Bur, Hinkebahn oder Himmel und Hölle u. a. — Auch noch manches andere, wie Radschlagen und Stelzenlaufen, wäre hier zu erwähnen. Bei Volksfesten spielten Klettern an einer mit Seife beschmierten Stange und Sacklaufen eine Hauptrolle. Auch Kreisspiele, wie Plumpsack, Blindekuh u. a. wurden bei solchen Gelegenheiten gern geübt. Das bei Knaben so beliebte Hüpfenlassen eines flachen Steins über eine Wasserfläche, das in den einzelnen Gegenden die allerverschiedensten Namen führt (Vgl. Jos. Müller: Rheinische Bezeichnungen dieses Spieles aus der Stoffsammlung des Rhein. Wörterbuchs, Ztschr. für rhein. und westf. Volkskunde 9 (1912), 241 ff.) nannte man in Essen am häufigsten, wie es scheint, Becksкenscheren (doch wohl von den Bächen, die es hier gab, der Berne und Limbecke, an deren Teichen man es betrieb), seltener schibbeln (auch scherbeln? Dies hörte ich nur von einer einzigen Seite), in Borbeck, Frintrop u. a. einfach scheren, in Steele, Rellinghausen u. a. schibbeln, in Rotthausen Fischken schmieten und in Kettwig Butterlecken. Die Knaben ließen auch, wie noch heute, gern ihre Windvögel (= Papierdrachen) in die Luft steigen. Auch alles, was zum Waffenhandwerk gehört, übte natürlich immer einen besonderen Reiz auf sie aus. So schossen sie gern mit „Knallbössen“ aus Hollunderholz, wozu in der Regel Eicheln als Geschosse dienten, oder mit Flitzebogen, mit denen man Pfeile oder Bolzen abschießen konnte. Sie setzten sich auch gern einen selbstverfertigten Papierhut auf, einen Dreispitz, den man Bonepart nannte. Zur Zeit, wenn die Runkelrüben ausgemacht wurden, stellte man daraus Laternen her, die man auf einen Pfahl steckte, die sog. Löchtemännkes, und zog damit umher.

Die Mädchen vergnügten sich außer an den bereits erwähnten Lauf- und Versteckspielen am Seilchenspringen, am Wippen (Wippe hier auch = Hängeschaukel), das freilich auch die Knaben liebten, am Ballschnappen (Ballauffangen) nach bestimmten Regeln u. a. Ein Mädchen warf z. B. den Ball an die Wand, wozu es folgende Verszeilen sprechen und die darin angedeuteten Bewegungen ausführen mußte:

Do boven in'n steht 'n Fättken voll Win,
Ek wasche mi drin, ek dreuge mi af.
Ek fall op de Knei; ek stoh weer up;
Ek sett de Händkes in de Sit.
Ek raup den Kuckuck säute (süße)
Met de gele Fäute (Füße).
Ek raup den Kuckuck riserohr (?)
Wo völl Jor sak (= sall eck) spelen gohn?
Ain Johr, twee Johr usw. (Dies sagte das Mädchen so lange, bis der Ball niederfiel, also möglichst schnell.)

(Mitgeteilt von Frau Sanitätsrat Orth.)

Das wohl am häufigsten von den Mädchen betriebene und bei ihnen beliebteste Spiel war aber das sogen. Schüfeln oder Bickeln. Man brauchte dazu in der Regel vier Schüfel d. h. Gelenkknöchelchen vom Schaf (selten von der Ziege), von deren Langseiten die eine, das Gatt, hohl, die andere, der Buk, gewölbt ist. Man warf nun einen Bickel d. h. einen steinernen Ball oder auch einen Hartgummiball in die Luft, und während der Ball in der Luft war, mußte man jene in eine bestimmte Lage bringen und sie zwischenein, erst einen, dann zwei, dann drei und zuletzt vier, aufnehmen. Man unterschied danach vier Abteilungen des Spieles, Ticktack, wenn alle Schüfel in beliebiger Stellung dalagen, Stönert, wenn alle aufrecht standen, Gatert, wenn die hohle Seite nach oben gerichtet war, und Bükert oder Büksken, wenn dies mit der gewölbten Seite der Fall war, und je nachdem man wieder je einen, je zwei, je drei (danach den zurückbleibenden einen allein) und je vier aufnahm, bei jeder dieser Abteilungen wieder vier Unterabteilungen: den 1., 2., 3., 4. Ticktack usw. Die Mädchen spielten dies Spiel am liebsten auf dem sogen. Dörpel, der Schwelle oder Vortreppe des Hauses. Es erforderte eine große Geschicklichkeit und wäre auch unsern Mädchen von heute noch sehr zu empfehlen.[1])

Bei vielen Kinderspielen muß ja vorher abgezählt werden, um den zu bestimmen, der das Spiel eröffnet (auch wohl den,

---

[1]) Ein ähnliches Spiel (*Πεντέλιθα*) kam übrigens, wie so manche unserer Spiele, schon im alten Griechenland vor. S. Elisabeth Lemke: Das Fangsteinchenspiel. Ztschr. für Volkskunde 16 (1906), 46 ff.

der aus dem Spiel ausscheidet). Die hierbei gebrauchten Ab- oder Auszählreime, die nur immer gesprochen, nie gesungen werden, enthalten allerdings vielfach — weit mehr als andere Kinderreime — recht sinnloses Zeug. Aber einzelnes darunter verdient doch Beachtung, und so seien hier auch ein paar Proben der in Essen beliebten Abzählreime mitgeteilt:

Ine mine, steck mi fine, Golnen Ring, Königskind
Du saß lären buchstabeeren, äin, twäi, drei, du most sin.

Min Vader leit en olt Rad beschlon,
Ro, ro (= rate), wo völl Nägel dat dotau sollt gohn,
Antwort: 13 (Drütteihn), oder eine andere Zahl, dann Abzählen und zuletzt:
Du büs af.

Ebbel debbel, du böst ut,
Mak di ut den Kringel rut.

Wi wellt nich lange Hokespokes maken;
Denn du sast nu sin (oder: Un du most sin).

(Mit Stabreim) Onne donne dott, de dicke Möppel mott (= muß sein)
De dicke Drickes drog de dicke Drück dörch den dicken Dreck.

Eine besondere Erwähnung verdienen endlich noch die verschiedenen Singspiele der Jugend, die ja vorzugsweise auch für die Mädchen in Betracht kommen. Es gab deren bei uns eine große Zahl. Einige derselben bezogen sich auf wichtige häusliche Vorkommnisse und Beschäftigungen wie die Wäsche, die Hochzeit (z. B. Rosmarin und Thymian wäßt in unsen Gaden usw.), oder irgend eine Festlichkeit im Hause mit Tanzvergnügen. Von letzterer Art war ein Reigen, zu dem der Text lautete:

Guten Abend, Herr Spielmann, wie geht es dir noch?
Mit der kleinen Violine, mit der großen Bombom?
Es rappelt der Kessel, es rappelt der Topf;
Muß tanzen, muß tanzen in einem Galopp.

Das Liedchen geht auf ein Volkslied vom Spielmann zurück, das man in dem benachbarten Langenberg noch im Jahre 1839 von älteren Leuten hörte, und das also lautete (Erk-Böhme: Deutscher Liederhort II, S. 749):

Guden Abend, Spelmann! Wie geht es euch dann,
Mit den kleinen Viölken, mit den großen Bombam?
Wie klingelt dä Kettel, wie rappelt dä Pott!
Wie danzet dat Mädken, wie flüget dä Rock!

Das Viölken ist das Violinchen, der große Bombam die Baßgeige. Ein ähnliches Liedchen kommt auch als Fastnachts-

lied der Kinder vor (bei Simrock, Kinderl. N. 181), und da bezeichnet der Pott gewiß den sogen. Rummeltopf, ein rasselndes Kinderinstrument bei derartigen Fastnachtsumzügen. In unserm Liede ist aber, in Verbindung mit dem Kessel, doch wohl an den Kochtopf zu denken.

Auch die Kirmes ist in diesen Reigenspielen vertreten, wie in dem Singspiel vom Kirmesbauern (Es war einmal ein Mann, es war einmal ein Kirmesmann usw.). Auch das Liebesleben spielt ja in die Kinderwelt hinein, so in dem auch bei uns bekannten Singspiel mit dem Text: Jammer, Jammer über Jammer, Hab verloren meinen Schatz usw., in dem sogen. Kranzsingen (Blauer, blauer Fingerhut usw.) u. a.

Diese Singspiele enthalten ja bekanntlich auch, wie die Kinderlieder überhaupt, mancherlei Anklänge an unsere Mythologie und unseren alten Volksglauben, so das weithin bekannte (Ich führe immer die hier in Essen übliche Form an):

Ringle rangle reie, wir sind der Kinder dreie.
Wir tanzen um den Hollerbusch
Und sagen alle: husch husch husch!

Ferner: Krune krane (= Kranich), Wickleschwane,
Wä well met no England fahren?
England es geschlotten,
De Schlöttel es terbroken usw.

Wir treten auf die Kette, daß die Kette klang,
Wir haben einen Vogel, der so lieblich sang usw.

Dreimal um das Fäßchen, ich weiß nicht, was da flog.
Da kam ein schöner Vogel, der sang so . . . usw.

Manche dieser bei den Reigen gesungenen Kinderlieder gehen auch auf alte Volkslieder zurück, so folgende bei uns bekannte: Schön Anna saß am Breitenstein usw. Ein Edelmann ritt zum Tore hinaus, Frau Schäferin weidet die Lämmlein aus usw., Es wollt ein Jäger früh aufstehn usw. Andere wieder bieten uns kleine Kulturbilder aus alter Zeit dar, wie das Spiel vom Prinzessinerlösen oder der vermauerten Königstochter: Tinke tanke toria, Wer sitzet in diesem Tore? usw., sowie eines, das zu den Spielen mit Torbilden und Durchkriechen gehört und die Einbringung eines Diebes veranschaulicht: Machet auf das Tor, machet auf das Tor, ich komm' mit meinem Wagen. Wer sitzt da drin? Wer sitzt da drin? Ein Mann mit rotem Kragen usw. Endlich waren manche dieser Reigen einst beliebte Gesellschaftsspiele, wie: „Adam hatte sieben Söhne" oder das Singspiel von dem Herrn von Ninive, das eine Brautwerbung oder die Abholung einer Himmelsbraut im

Kloster schildert[1]) und dessen Text ich hier ganz so hersetzen will, wie man ihn in Essen kannte:

Es kam ein Herr aus Nonneve, Nonneve (Ein einzelner tanzt der Reihe der übrigen entgegen)
Juchheissa vivillati (Er geht wieder zurück)
Was will der Herr aus Nonneve? aus Nonneve? (Die ganze übrige Schar tanzt dem einzelnen entgegen)
Juchheissa vivillati (Sie geht wieder zurück)
Er will die jüngste Tochter haben, Tochter haben (Der einzelne vor)
Juchheissa vivillati (zurück)
Die jüngste Tochter kriegt er nicht, kriegt er nicht,
Juchheissa vivillati (Der ganze Chor)
Dann stecke ich das Haus in Brand, Haus in Brand,
Juchheissa vivillati (Der einzelne)
Dann löschen wir es mit Wasser aus, Wasser aus,
Juchheissa vivilatti (Der ganze Chor)
Dann steche ich die Kinder tot, Kinder tot
Juchheissa vivillati (Der einzelne)
Dann nimm die jüngste Tochter hin, Tochter hin,
Juchheissa vivillati (Der ganze Chor).

Hierauf sucht er sich eine aus, worauf beide zu zweien vorgehen usw. Bei allen stark betonten Silben wurde dabei mit den Füßen fest aufgetreten. In dem Wort Nonneve scheint noch eine leise Erinnerung an das Nonnenspiel fortzuleben. Das gleiche gilt z. B. von der Kölner und der Iserlohner Fassung. In Köln nämlich beginnt das Lied: He kuemmen de Häre von Nunnifähr, Heiza Pfiffilatus, und in Iserlohn: Hie kuemt de Hären ut Nonafi, Hetsa Fifilatsius. — Ninive ist ohne Zweifel erst eine Entstellung des Ursprünglichen.

Grade bei diesen Singspielen, in denen Kinderlied und Kinderspiel vereint auftreten, kommt vieles besonders deutlich zum Ausdruck, was die Eigenart der Jugend kennzeichnet: ihre Freude am Rhythmus und am Klang, ihr Tätigkeits- und ihr Nachahmungstrieb, ihre schon oben berührten engen Beziehungen zur Tierwelt, ihre Freude an Scherz und Humor u. a., was ich hier nur kurz andeuten kann.

Eine Menge althergebrachter Spiele, die früher unsere Jugend kannte, sind leider inzwischen in Vergessenheit geraten. Das lag, wie mir Frau Math. Fischer mitteilte, hauptsächlich an folgendem: In den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde von der Regierung verfügt, daß die Lehrer und Lehrerinnen fortan die Spiele der Kinder zu überwachen hätten.

[1]) Vgl. über alles dies K. Werhan Kinderlied und Kinderspiel. Handbücher zur Volkskunde, Bd. IV.

Bei der großen Zahl der Schulkinder (Frau Fischer hatte im Jahre 1880 als Lehrerin in Tönisheide bei Velbert 120 Schüler beiderlei Geschlechts), mußte man sich auf ganz wenige Spiele beschränken, etwa Schwarzer Mann, Dritten abschlagen, einige Singspiele), und man sah sich um so mehr dazu genötigt, als diese Spielstunden nicht zu den Pflichtstunden gehörten, und letztere (Frau Fischer hatte 32) an die Kraft des einzelnen schon sehr hohe Anforderungen stellten. Auch unsere gesamten großstädtischen Verhältnisse, die schärfere Polizeiaufsicht u. a. trugen dazu bei, daß die Jugend sich lange nicht mehr so frei zu bewegen vermochte wie früher. Erst in jüngster Zeit hat man, wie auf anderen Gebieten, so auch hier, die Natur wieder mehr zu ihrem Rechte kommen lassen. Auch noch andere Umstände wirkten ungünstig auf den Betrieb der Jugendspiele ein, so daß bei der hier in Essen über die Gebühr anwachsenden Schülerzahl die Schulplätze für Spiele im Freien zu eng wurden, daß die allgemein eingeführte Kiesbestreuung manche Spiele, wie das Eistopfwerfen, ganz unmöglich machte u. a.

Auch von den verschiedenen Festen, die man feierte, bekamen die Kinder immer ihr gutes Teil mit, nicht nur den Familienfesten, sondern auch den Volksfesten, unter denen die Kirmessen und die Schützenfeste die beliebtesten waren; trugen doch in einem kleinen Gemeinwesen wie dem alten Essen auch diese immer einen familienhaften Charakter an sich. Es kam auch vor, daß die Schulkinder einer bestimmten, auch sonst durch nachbarschaftliche Beziehungen verbundenen Straße selbst unter sich zusammen ein förmliches Schützenfest feierten. Sie erwählten dann aus ihren Reihen einen Schützenkönig und eine Schützenkönigin. Beide zog man bekränzt auf einem kleinen Wagen durch die ganze Stadt und beschloß das Fest in irgend einem dazu geeigneten geschlossenen Raum, z. B. in einer Scheune, wo es dann in der Regel Kaffee mit Botterstütkes (Weißbrot mit Korinthen) gab. Man kann aus den Äußerungen der aus jener Zeit stammenden alten Leute überhaupt deutlich entnehmen, daß die meisten von ihnen eine recht glückliche Jugend verlebt haben müssen.

Den Abschluß dieser schönen Kindheitstage bildete bei den Katholiken der Tag der ersten Kommunion, bei den Evangelischen der Tag der Konfirmation. Auch der Festanzug, den die Kinder an diesem Tage trugen, zeigte deutlich an, daß sie nunmehr die Kinderschuhe ausgetreten hatten und daß ein neuer Lebensabschnitt für sie begann; denn er unterschied sich merklich auch von der Sonntagskleidung, die sie bisher getragen hatten. Die Kommunionmädchen trugen ebenso wie die Bräute noch nicht, wie heute, Myrtenkranz und Schleier; vielmehr hatten sie, wie auch diese früher, ein weißes, unter dem Kinn zugebun-

denes Mützchen, die sogen. Owermüsche (Omüsche), an deren Stelle später die „hoge Müsche“ trat (vgl. Beitr. 34, 238). Außerdem hatten sie schwarze Kleider mit einem kurzen weißen Kragen (nur die Töchter wohlhabender Katholiken sollen weiße Kleider getragen haben). Auch legten sie immer den oft kostbaren Schmuck an, den sie vom Paten erhalten hatten, am gewöhnlichsten ein goldenes Kreuz mit Kette. Die Konfirmandinnen trugen ebenfalls schwarze Kleider, vielfach mit einem Schleifchen daran, setzten aber keine Mützen auf; dagegen legten auch sie gern Kostbarkeiten an, die sie zum Geschenk erhalten hatten, goldene Halsketten, Broschen, Ringe u. dgl.

Die Knaben trugen, und zwar so weit ich dies habe erfahren können, bei Katholiken und Evangelischen im wesentlichen gleich, statt der gestrickten Wollmützen, die sie bis dahin nur kannten, zum ersten Male Schirmmützen, die man von jenen, den „Müschen“, als „Kappen“ unterschied, und zwar waren es entweder Lakenkappen d. h. Kappen von schwarzem Tuch oder seidene Kappen. Außerdem trugen sie bei dieser Gelegenheit die erste lange Hose und den ersten langen Rock (beide schwarz), was besonders deutlich bekundete, daß sie nunmehr zu den Erwachsenen zählten. Die Spiele der Kindheit lagen jetzt hinter ihnen, und der Ernst des Lebens trat an sie heran, in dem sie sich als Jünglinge und Männer bewähren sollten.

Festschrift zur Feier der Einweihung des neuen Justizgebäudes in Essen am 17. Mai 1913, herausgegeben vom Landgerichtspräsidenten Dr. Büscher. Gedruckt bei Fredebeul & Koenen, Essen an der Ruhr. Gr. 4°. 162 S. und VIII Tafeln.

Nicht allein ihrem Umfange und ihrer Ausstattung nach, sondern auch nach ihrem bleibenden Werte geht die Essener Festschrift über das Maß dessen, was meistens bei ähnlichen Anlässen geboten wird, hinaus. Wir möchten deshalb nicht unterlassen, unsre Leser auf diesen wertvollen Beitrag zur Geschichte unsres Industriegebietes aufmerksam zu machen.

Wenn man von der Bedeutung spricht, die die Vereinigung unter preußischem Scepter für das wirtschaftliche Gedeihen der niederrheinisch-westfälischen Landschaft gehabt hat, so denkt man dabei gewöhnlich nur an Zollpolitik, Gewerbegesetzgebung und Schutz des Handels im Auslande. Aber man braucht nur in unsrer Festschrift die bunte Musterkarte der Gerichte von vier Landesherren zu betrachten, denen noch vor 120 Jahren der Bezirk des jetzigen Landgerichts Essen unterstand, um sich dessen bewußt zu werden, was auch die Einheitlichkeit des Rechtes und der Gerichtsverfassung für Handel, Gewerbe und Verkehr zu bedeuten hat.

Die Entwickelung eingehender darzustellen, die das Recht seit Beginn des 19. Jahrhunderts in unsrer Landschaft durchgemacht hat, wäre eine Aufgabe gewesen, die den Rahmen einer Gelegenheitsschrift und die Zeit, die der Leiter einer so großen Behörde für Arbeiten dieser Art erübrigen kann, völlig überschritten hätte. Mit um so größerer Genauigkeit und Zuverlässigkeit ist dafür die Geschichte der Gerichtsverfassung des Bezirkes von den Zeiten des hl. römischen Reiches deutscher Nation an durch die Wandlungen, die die erste preußische Besitzergreifung, die Fremdherrschaft und die Wiedervereinigung mit Preußen mit sich brachten, bis zu der Gerichtsorganisation des neuen deutschen Reiches und der ungeahnten Vermehrung und Vergrößerung der Gerichtsbehörden in der neuesten Zeit durchgeführt worden. Der eingehenden, mit reichen Tabellen belegten Geschichte der einzelnen Gerichtsstellen sich Mitteilungen über die Gerichts- und Gefängnisgebäude, von denen die Essener zum Teil eine bedeutungsvolle Vergangenheit haben, mit vorzüglichen Abbildungen an die Seite.

Einzelheiten in größerer Zahl aus dem reichen Inhalte der Schrift hervorzuheben, ist hier nicht möglich. Nur um den Gesamteindruck, den jede Seite der Darstellung hervorruft, zu kennzeichnen, sei erwähnt, daß der Bezirk, der heute ein Landgericht mit 59 richterlichen Beamten und 18 Staatsanwälten und außerdem 10 Amtsgerichte mit 89 Richtern und 6 Hilfsrichtern umfaßt, im Jahre 1815 nur 4 Gerichte (Essen, Werden, Dorsten, Hattingen) mit im ganzen 8 Richtern besaß. Man weiß nicht, ob man mehr über die gewaltige Entwickelung der Neuzeit oder über die Beschränktheit der früheren Verhältnisse staunen soll. Ähnliche Empfindungen erweckt ein Vergleich zwischen dem jetzt eingeweihten Justizpalast und der dürftigen Unterkunft, mit der die Essener Gerichte in dem schon vor hundert Jahren baufälligen alten Abteigebäude bis zum Jahre 1863 vorlieb nehmen mußten, oder zwischen einem Gefängnis unsrer Zeit, wie es sich auf Tafel VI darstellt, und demjenigen im Essener Kanzleigebäude, das im Jahre 1812 8 Zellen, davon eine von 10 Fuß Länge und 4 Fuß Breite, und im Jahre 1863 7 Zellen umfaßte, von denen zwei weder Pritsche noch Ofen hatten.

Wer Sinn für die Bedeutung der Tradition in Staat und Gesellschaft hat, wird seine Freude an dem reichen Schmuck von Bildnissen haben, mit dem das neue Gebäude ausgestattet ist, und sich gern in die mit liebevoller Sorgfalt zusammengestellten Personalverzeichnisse vertiefen, in denen das Gedächtnis so vieler verdienter Beamten festgehalten ist, die ihre Laufbahn ganz oder teilweise in diesem arbeitsreichen Bezirke zugebracht haben. R.

Bericht

über die Tätigkeit des historischen Vereins
vom 1. Oktober 1912 bis zum 1. Oktober 1913.

Während des verflossenen Jahres hatte unser Verein den Tod mehrerer langjähriger Mitglieder, der Herren Betriebsführer Blambeck, Konsul Hagedorn, Geh. Sanitätsrat Dr. Heßberg, Kaufmann August Kohn und Rentner Louis Sölling, zu beklagen. Diesen und den durch Austritt und Wegzug entstandenen Verlusten steht ein Gewinn durch den Beitritt zahlreicher neuer Mitglieder gegenüber, so daß der Verein beim Abschluß dieses Berichtes 341 Mitglieder (gegen 313 vor Jahresfrist) zählt.

An den Versammlungsabenden sprachen folgende Herren:

Am 4. November: Verlagssekretär Schmidt über die Wahl der Äbtissin Elisabeth vom Berge (1605), eine entscheidende Stunde in der Geschichte Essens;

am 6. Dezember: Syndikus Ismer über den 30-jährigen Krieg als Ursache des wirtschaftlichen Niederganges der Stadt Essen im 17. und 18. Jahrhundert;

am 31. Januar: Redakteur Kellen über das Leben und Wirken Friedrich Grillos (1825—1888);

am 4. März und 14. April in zwei mit dem Deutschen Sprachverein gemeinsam abgehaltenen Sitzungen Prof. Dr. Imme über Geburt und Kindheit in Sitte und Volksglauben unsrer Gegend;

am 7. Juni unternahm der Verein einen Ausflug nach Mülheim an der Ruhr und Broich. Für den freundnachbarlichen Empfang, der uns von dem Mülheimer Geschichtsvereine bereitet wurde, sprechen wir hier noch einmal den herzlichsten Dank aus. Herr Pfarrer Kemper zeigte uns die alte, jetzt in ihrem Innern so reich und schön ausgestaltete evangelische Kirche, Herr Robert Rheinen das von ihm geschaffene und unter seinen unermüdlichen Händen stetig wachsende Museum, Herr Rektor Klewer das altehrwürdige Schloß Broich. In dem schönen Wirtschaftsgebäude der neuen Mülheimer Wald- und Gartenstadt hielt vor den beiden Vereinen Herr Ferdinand Schmidt aus Essen einen Vortrag über die Spanier in Broich und die Ermordung des Grafen Wirich von Daun (1598), nach neu aufgefundenen Quellen. Ein gemeinsames Abendessen verlief sehr angeregt.

Zugleich mit diesem Hefte erhalten die Mitglieder unseres Vereines die Schrift des Herrn T. Kellen: „Friedrich

Grillo. Lebensbild eines Großindustriellen aus der Gründerzeit" als Geschenk der Familie Grillo, der wir den wärmsten Dank für diese wertvolle Gabe schulden. Außerdem ist uns Gelegenheit geboten worden, die von dem Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. Büscher herausgegebene Festschrift zur Einweihung des neuen Essener Justizgebäudes zum ermäßigten Preise von zwei Mark zu erwerben.

Von großer mittelbarer Bedeutung für uns war endlich die Versteigerung des Nachlasses des Herrn Prälaten Brockhoff in Aachen im Januar und Februar dieses Jahres. Der Verstorbene, der zwar unserm Vereine ablehnend gegenüberstand, aber von lebhaftem Interesse für die Geschichte seiner Vaterstadt erfüllt war, hatte in seinem Besitz viele kostbare, von der Familie Brockhoff und Mittweg herstammende Erinnerungsstücke aus der Essener Vergangenheit, insbesondere reiche Handschriften- und Bücherschätze, von denen jetzt die wertvollsten von den städtischen und kirchlichen Behörden Essens ersteigert und so der öffentlichen Benutzung zugänglich gemacht worden sind. U. a. erwarb die Stadt Essen für das ortsgeschichtliche Museum drei Meßbücher, von denen eines, eine Pergamenthandschrift aus dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts mit kostbaren Miniaturen, früher dem St.-Georgs-Altar der Essener Münsterkirche, die beiden anderen der Kapelle des Essener Siechenhauses angehört hatten. Von den Erwerbungen des Stadtarchivs ist insbesondere die Landmatrikel des Stiftes Essen vom Jahre 1668 hervorzuheben, eine genaue Aufnahme aller Bauernhöfe des Stiftes mit Aufzählung der einzelnen Besitzstücke nach Größe, Bodenbeschaffenheit, Art der landwirtschaftlichen Nutzung, Eigentums- und Pachtverhältnissen usw. Die wertvolle Handschrift ist zum ersten Male für die Abhandlung des Herrn Assessors Siebrecht in diesem Hefte benutzt worden; es ist aber mit Sicherheit zu erwarten, daß sie noch vielen, insbesondere wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen zur Grundlage dienen wird. Von bedeutendem Wert sind auch einige der für das Münsterkirchenarchiv angekauften Güter- und Einkünfteverzeichnisse des Stiftes Essen und der Essener Jesuitenresidenz.

Ribbeck.

Verzeichnis der Mitglieder nach dem Bestande am 1. Oktober 1913.

Ehrenmitglieder:

Rentner Wilhelm Grevel in Düsseldorf.
Geh. Archivrat Dr. Ludwig Keller in Charlottenburg.
Gewerke Albert von Waldthausen in Essen.

Lebenslängliches Mitglied:

Kaiserlicher Gesandter, Wirkl. Geh. Rat Julius von Waldthausen in Bukarest.

Mitglieder mit höheren Beiträgen:

Stadtgemeinde Essen	300	Mk.
Frau Wirkl. Geh.-Rat Krupp	100	„
Dr. Krupp von Bohlen und Halbach, außerordentl. Gesandter u. bevollm. Minister	100	„
Landkreis Essen	50	„
Bürgermeisterei Altenessen	30	„
Bürgermeisterei Borbeck	30	„
Gute Hoffnungshütte in Oberhausen	25	„
Bürgermeisterei Rotthausen	20	„
Bürgermeisterei Steele	20	„
Bürgermeisterei Stoppenberg	10	„
Gemeinde Heisingen	10	„
Gemeinde Katernberg	10	„
Gemeinde Schonnebeck	10	„
Gemeinde Stoppenberg	10	„
Verkehrs- und Verschönerungsverein des Amtes Königssteele	10	„

Mitglieder mit dem satzungsgemäßen Beitrage:

A. In der Stadt Essen (mit Altendorf, Huttrop, Rellinghausen und Rüttenscheid).

Altenberg, Justizrat.
Anz, Justizrat.
Arens, Franz, Rentner.
Arntzen, Fräulein, Johanna.
Ascherfeld, Justizrat.
Backes, Professor.
Baecker, Gustav, Kaufmann.
Baedeker, Diedrich, Verlagsbuchhändler.
Baedeker, Frau Julius.
Baum, Wilhelm, Fabrikant.
Baumann, Heinrich, Uhrmacher.
Baumann, Professor.
Baur, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat.
v. Bemberg-Flamersheim, Kgl. Polizeipräsident.
Dr. Blumenfeld, Sanitätsrat.
Böhmer, Religionslehrer.
Böhmer, Hermann I, Kaufm.
Böhmer, Hermann II, Kaufm.
Böhmer, Wilhelm, Kaufm.
Borchardt, Prof., Direktor der Viktoriaschule.
von Born, Otto, Kaufmann.
Boyer, Landgerichtsdirektor.
Brandi, Bankdirektor.
Bremer, Professor.
Brendgen, Franz, Juwelier.
Bröcker, Landrichter.
Brockes, Professor.
v. Bülow, Prokurist der A.-G. Fried. Krupp.
Dr. Büscher, Landgerichtspräsident.
Buß, Verlagsbuchhändler.
Conrad, Heinrich, Kaufmann.

Cosmann, Julius, Kaufmann.
Cosmann, Max, Kaufmann.
Dr. Däbritz, Prokurist.
Dettmar, Landgerichtsdirektor.
Dölberg, Prokurist der A.-G. Fried. Krupp.
Dr. Dövenspeck, Arzt.
Draeger, Bureaudirektor.
Eckardt, Rechtsanwalt.
Dr. Ehrensberger, Mitglied des Direktoriums der A.-G. Fried. Krupp.
Essener Schützenverein.
Evangelische Gemeinde Essen-West.
Everhardt, Oberlehrer.
von Eynern, Landrat.
Fehrenberg, Brauereibesitzer.
Feldhaus, Heinrich, Gutsbesitzer.
Feldhüsen, August, Fabrikbesitzer.
Feldmann, Adolf, Architekt.
Felger, Oberstadtsekretär.
Finger, Professor.
Dr. Fink, Pfarrer.
Fischer, Frau Mathilde.
Fitschen, Direktor der Luisenschule.
Funke, Friedrich, Kommerzienrat.
Geck, Heinrich, Buchhändler.
van Gember, Robert, Kaufm.
Gerdes, Kreisschulinspektor.
de Giorgi, Fabrikant.
Girardet, Wilheim, jun., Buchdruckereibesitzer.
Goldkuhle, Johann, Bildhauer.
Dr. Goldschmidt, Hans, Fabrikbesitzer.
Dr. Goldschmidt, Theodor, Fabrikbesitzer.
Goose, Rechtsanwalt.
Gosebruch, Museumsdirektor.
Dr. Goudron, Notar.
Graf, Hauptlehrer.
Graßmann, Bergrat.
Grevel, Ortwin, Beigeordneter.
Grevel, Oskar, Kaufmann.
Grubenbecher, Joseph, Kaufm.
Hammacher, Gustav, Kaufm.
Haurand, Joh., Bäckermeister.
Haux, Finanzrat, Mitglied des Direktoriums der A.G. Fried. Krupp.
Heilermann, Landgerichtsrat.
Dr. Heiligenthal, Ingenieur.
Heimeshoff, Alex, Kaufmann.
Dr. Heinemann, Justizrat.
Herz, Richard, Kaufmann.
Heyden, Fräulein, Adele.
Hilgenberg, Clemens, Kommerzienrat.
Hilgenberg, Gustav, Kommerzienrat.
Dr. Hilgers, Arzt.
Hirsch, Syndikus der Handelskammer.
Dr. Hirschland, Georg, Bankier.
Hirschland, Hermann, Bankier.
Hirschland, Kurt Martin, Bankier.
Hofacker, Wilhelm, Kaufmann.
Holbeck, Theodor, Gutsbesitzer.
Holbeck, Wilhelm, cand. phil.
Holle, Geh. Regierungsrat, Oberbürgermeister.
Homann, Leiter des statistischen Bureaus der A.-G. Fried. Krupp.
Hopmann, Rektor am Kloster der barmherz. Schwestern.
Huesker, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat.
Hünewinckell, Rechtsanwalt.
Huttrop, Theodor, Gutsbesitzer.
Huyssen, Pfarrer.
Dr. Imme, Professor.
Dr. Jansen, Pfarrer.
Joetten, Bankdirektor.
Jörgens, Rechtsanwalt.
Jung, Regierungsbaumeister.
Kaiser, Otto, Gutsbesitzer.
Kamieth, Ressortchef.
Karsch, Regierungs- und Baurat.
Kirberger, Pfarrer und Definitor.
Klein, Rektor.
Klein, Postassistent.
Knaudt, Frau Kommerzienrat.
Koch, Rektor.
Koenen, Hugo, Verlagsbuchhändler.
Kohl, Hubert, Baugewerksmeister.
Kohl, Moritz, Baugewerksmeister.
Körngen, Wilhelm, Buchhändler.
Krawehl, Artur, Kaufmann.
Krawehl, Otto, Bergassessor.
Kretz, Rektor.
Kreutzenbeck, Regierungslandmesser.
Krupp, Fried., Aktiengesellschaft.
Dr. Küllenberg, Artur, Kaufm.

Küllenberg, Wilhelm, Kaufm.
Kunolt, Sparkassenrendant a. D.
Dr. Laarmann, Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor.
Lange, Hauptmann a. D.
Lehmann, Eisenbahndirektionspräsident.
Leimkühler, Heinrich, Photograph.
Lersch, Joseph, Fabrikbesitzer.
Liese, Seminardirektor.
Marx, Emanuel, Kaufmann.
Metzendorf, Georg, Professor.
Dr. Meumann, Rechtsanwalt.
Dr. Mews, Oberlehrer.
Middendorf, Hermann, Kaufm.
Mittweg, Referendar.
Müller, Albert, Kommerzienrat.
v. Münchow, Fabrikant.
Neumann, Emil, Kaufmann
Niemeyer, Hans, Justizrat.
Dr. Niemeyer, Viktor, Justizrat.
Niesen, J. W., Kaufmann.
Nölle, Wilhelm, Fabrikbesitzer.
Oberembt, Emil, Bauunternehmer.
Oberembt, Ferdinand, Kaufm.
Dr. Oberembt, Heinrich, Apotheker.
Olfe, Kommerzienrat.
Olszewski, Bibliothekar.
Paas, Heinrich, Kaufmann.
Piekenbrock, Johann, Bauunternehmer.
Piekenbrock, Karl, Bauunternehmer.
Pollerberg, W., Bauunternehmer.
Prill, Professor.
Dr. Racine, Geh. Medizinalrat.
Rasche, W., Brauereidirektor.
Reidick, Landrichte .
Reuter, Frau Luise, geb. Schulz.
Rheinisch-Westfälischer Anzeiger.
Dr. Ribbeck, Professor.
Dr. Rötgers, Kurt, Fabrikbesitzer.
Russell, Justizrat.
Dr. Samuel, Rabbiner.
Schäfer, Adolf, Bankier.
Dr. Schäfer, Joseph, Apotheker.
Schäfer, Hermann, Mühlenbesitzer.
Schammel, Postdirektor.
Schink, Emil, Photograph.
Schlicker, Friedr., sen., Hotelbesitzer.
Schlüter, Justizrat.
Schmemann, Gustav, Kaufm.
Schmemann, Otto, Buchhändler.
Schmidt, Ferdinand, Verlagssekretär.
Dr. ing. Schmidt, Robert, Beigeordneter.
Schmidt, Wilhelm, Professor.
Dr. Schmithals, Oberlehrer.
Schmitz, Karl Heinrich, Kaufm.
Schmohl, Baurat.
Dr. Scholten, Professor.
Schroeder, Ernst Heinrich, Kaufmann.
Schüller, August, Prokurist.
Schulte-Herbrüggen, August.
Schulte-Pelkum, Direktor des Franz-Sales-Hauses.
Schulte-Silberkuhl, Johann.
Schulte-Staade, Anton, Gutsbesitzer.
Schulz, Frau Luise.
Dr. Schumm, Leiter der Kruppschen Bücherhalle.
Schürenberg, Wilhelm, Kaufm.
Schwan, Karl, Buchhändler.
Dr. Siebourg, Prof., Gymnasialdirektor.
Sölling, Frau Helmine, geb. Hengstenberg.
Sommerfeldt, Rechtsanwalt.
Spindler, Bergwerksdirektor.
Spoelgen, Stadtbauinspektor.
Stein, Architekt.
Stempel, Julius, Kaufmann.
Steppuhn, Taubstummenanstaltsdirektor.
Stinnesbeck, Alfons, Architekt.
Stoffels, Fräulein, Maria.
Dr. Stricker, Karl.
Stuers, Theodor, Bäckermeister.
Tegeder, Religionslehrer.
Teipel, Professor.
Thiel, Alfred, Direktor des Rhein.-Westf. Elektrizitätswerkes.
Tönnishoff, Heinrich, Ziegeleibesitzer.
Ulrich, Amtsgerichtsrat.
Vaerst, Heinrich, Gewerke.
Venhofen, Architekt.
Vester, Wilhelm, Kaufmann.
Vogt, Oskar, Generalbevollmächtigter.
Vos, Buchhändler.
Waldthausen, Fräulein, Auguste.

v. Waldthausen, Eugen, Gewerke.
Dr. v. Waldthausen, Wilhelm, Bankdirektor, Reg.-Assessor a. D.
Wandel, Justizrat.
Wember, Ernst, Kaufmann.
Wernaer, Victor, Buchhändler.
Wiebe, Kgl. Baurat.
Wiesmann, Wilhelm, Lehrer.
Willers, Heinrich, Bankdirektor.
Witte, Professor, Kgl. Musikdirektor.
Wöller, Ludwig, Fabrikant.
Wurffbain, Ingenieur.
Ziemer, Oberingenieur.

B. In der Bürgermeisterei Altenessen:

Dr. Büchner, Arzt.
Grimm, Rektor, Karnap.
Hosse, Oberlehrer.
Dr. Kirchberg, Arzt.
Stauder, jun., Brauereibesitzer.

C. In der Bürgermeisterei Borbeck:

Becker, städt. Landmesser.
Dr. Cüppers, Gymnasialdirektor.
Dicken, Theodor.
Dörrenberg, Otto, Kaufmann, Berge-Borbeck.
Hammels, Pfarrer.
Leimgardt, Wilhelm, Kaufm.
Schury, Beigeordneter.
Dr. Voß, Professor.
Wächter, Pfarrer.

D. In der Bürgermeisterei Bredeney:

Dr. Bastgen, Professor.
Bernsau, Vorstand der Krupp von Bohlen- und Halbachschen Hausverwaltung.
Dr. Keibel, Syndikus.
Kellen, Redakteur.
Klein, Redakteur.
Lange, Friedrich, Hüttendirektor.
Sachße, Bürgermeister.
Schellbach, Bildhauer.
Woltze, Franz, Bankdirektor.

E. In der Bürgermeisterei Kettwig:

Scheidt, Erh. Aug., Kommerzienrat.

F. In der Bürgermeisterei Kray-Leithe:

Gemeinde Kray.
Beckmann, Wilhelm, Gutsbesitzer, Kray.
Eickenscheidt, Fritz, Gutsbesitzer, Kray.
Gemeinde Leithe.
Grimberg, Gutsbesitzer, Leithe.

G. In der Bürgermeisterei Kupferdreh:

Arns, Hermann, Fabrikdirektor.

H. In der Bürgermeisterei Rotthausen:

Lic. Bitter, Pfarrer.
Nienhausen, Ernst, Gutsbesitzer.

I. In der Bürgermeisterei Steele:

Bewerunge, Kgl. Waisenhausdirektor.
Büssem, Dechant.
Frings, Regens des Kgl. Waisenhauses.
Gymnasium.
Lindemann, Gutsbesitzer.
Steinsiepe, Wirt.
Zeche Johann Deimelsberg.

J. In der Bürgermeisterei Stoppenberg:

Gemeinde Frillendorf.
Dr. Beckmann, Arzt, Frillendorf.
Brüning, Gutsbesitzer, Frillendorf.
Terboven, Johann, Gutsbesitzer, Frillendorf.
Borggreve, Oberlehrer, Katernberg.
Dr. Heinrich, Gymnasialdirektor, Katernberg.
Dr. Honcamp, Sanitätsrat, Katernberg.
Linderhaus, Bergwerksdirektor, Katernberg.
Nachtsheim, Pfarrer, Katernberg.
Pieper, Rektor, Katernberg.
Vossieck, Markscheider, Katernberg.

Dr. Bramkamp, Arzt, Schonnebeck.
Kemper, Rektor, Schonnebeck.
Loeven, Betriebsführer, Schonnebeck.
Feldhaus, Wilhelm, Gutspächter, Stoppenberg.
Dr. Kondring, Arzt, Stoppenberg.
Kuhl, Hauptlehrer, Stoppenberg.
Lintzen, Pfarrer, Stoppenberg.
Meyer, Bürgermeister, Stoppenberg.
Tuttmann, Heinrich, Gutsbesitzer, Stoppenberg.
Dr. Ubber, Beigeordneter, Stoppenberg.
Wiebel, Apotheker, Stoppenberg.

K. In der Bürgermeisterei Werden:

Mittweg, Albert, Kaufmann.

L. Auswärtige Mitglieder:

Averdung, Religionslehrer, Barmen.
Bardenheuer, Karl, Zechenbeamter a. D., Remscheid.
Biesten, emerit. Pfarrer, Boppard.
Bömke, Frau Kommerzienrat, Kassel.
Devens, Amtmann, Attendorn.
v. Dücker, Rittergutsbesitzer, Buchwäldchen bei Pohlschildern.
Fahrenhorst, Bundesagent des ostdeutschen Jünglingsbundes, Berlin.
Falkenberg, Pfarrer, Walberberg bei Brühl.
Gescher, Kaplan, Köln-Sülz.
Haniel, Geh. Kommerzienrat, Düsseldorf.
Hilger, Geh. Bergrat, Schloß Siemianowitz b. Laurahütte.
Hiltrop, Geh. Bergrat, Breslau.
Frh. v. Hövel, Regierungspräsident a. D., Merlsheim, Kr. Höxter.
Dr. Humann, Georg, Rentner, Aachen.
Ismer, Syndikus, Witten.
Korn, Regierungsrat, Berlin.
Dr. Kummer, Professor, Gelsenkirchen.
Dr. Mallinckrodt, Regierungsassessor, Koblenz.
Naberschulte, W., Hüttenbesitzer, Brüssel.
Niemann, Frau Ottilie, geb. Flashoff, Berlin.
von Oerdingen, Kaufmann, Gelsenkirchen.
Progymnasium in Gladbeck.
Radke, Otto, Verlagsbuchhändler, Berlin-Wilmersdorf.
Dr. Schnütgen, Domkapitular, Professor, Köln.
Dr. Schröder, Professor, Koblenz-Lützel.
Schulte-Herbrüggen, Friedrich, Haus Welheim bei Bottrop.
Schürenberg, Fr., Gewerke, Wiesbaden.
Dr. Schwamborn, Garnisonspfarrer, Berlin.
Siepmann, Rektor, Engelskirchen.
Ueberfeldt, Richard, Bankdirektor, Bonn.
Vaester, Johannes, Gutsbesitzer, Henrichenburg.
Vielhaber, Walter, Düsseldorf.
Frh. v. Vittinghoff, gen. v. Schell, Schloß Calbeck bei Goch.
Dr. Vollmer-Wershoven, Rolandseck.
v. Waldthausen, August, Gewerke, Düsseldorf.
v. Waldthausen, Ludwig, Lübbecke.
Waldthausen, Frau Ellen, geb. Münchmeyer, Königswinter.
Wiedemann, Heinrich, Kaufm., Düsseldorf.
Frh. v. Wilmowski, Regierungsassessor, Merseburg.
Wisthoff, A., Hüttenbesitzer, Freiburg i. Br.

Folgende Vereine und wissenschaftliche Anstalten stehen mit uns in Schriftwechsel:

1. Aachen: Aachener Geschichtsverein.
2. Arnheim: Gelre. Vereeniging tot beoefening van Gelderſche Geschiedenis, Oudheidkonde en Recht.
3. Arolsen: Geschichtsverein für Waldeck und Pyrmont.
4. Augsburg: Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
5. Barmen: Bergischer Geschichtsverein, Abteilung Barmen.
6. Basel: Historische und antiquarische Gesellschaft.
7. Berlin: Gesamtarchiv der deutschen Juden.
8. Berlin: Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
9. Berlin: Verein für Geschichte der Stadt Berlin.
10. Berlin: Verein Herold.
11. Bielefeld: Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg.
12. Braunschweig: Ortsverein für Geschichte und Altertumskunde.
13. Bremen: Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
14. Bückeburg: Verein für Geschichte, Altertümer und Landeskunde des Fürstentums Schaumburg.
15. Danzig: Westpreußischer Geschichtsverein.
16. Darmstadt: Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen.
17. Detmold: Geschichtliche Abteilung des naturwissenschaftlichen Vereins für das Fürstentum Lippe.
18. Dortmund: Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark.
19. Duisburg: Museumsverein.
20. Düsseldorf: Düsseldorfer Geschichtsverein.
21. Eisenberg: Geschichts- und altertumsforschender Verein.
22. Elberfeld: Bergischer Geschichtsverein.
23. Emden: Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer.
24. Essen: Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.
25. Frankfurt a. M.: Verein für Geschichte und Altertumskunde.
26. Freiburg i. Ue. (Schweiz): Deutscher geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg.
27. Fulda: Fuldaer Geschichtsverein.
28. Gießen: Oberhessischer Verein für Lokalgeschichte.
29. Gladbeck: Verein für Orts- und Heimatskunde.
30. Greifswald: Rügisch-pommerscher Geschichtsverein.
31. Halle a. d. S.: Sächsisch-thüringischer Geschichtsverein.
32. Hamburg: Verein für hamburgische Geschichte.
33. Hannover: Historischer Verein für Niedersachsen.
34. Hannover: Verein für Geschichte der Stadt Hannover.
35. Hohenleuben: Vogtländischer altertumsforschender Verein.

36. Homburg v. d. H.: Verein für Geschichte und Altertumskunde.
37. Jena: Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde.
38. Kassel: Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
39. Köln: Historischer Verein für den Niederrhein.
40. Köln: Kölnischer Geschichtsverein.
41. Kreuznach: Antiquarisch-historischer Verein.
42. Leipzig: Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte.
43. Lübeck: Verein für lübeckische Geschichte und Altertumskunde.
44. Magdeburg: Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums Magdeburg.
45. Mainz: Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer.
46. Mannheim: Altertumsverein.
47. Meißen: Verein für Geschichte der Stadt Meißen.
48. Mitau: Genealogische Gesellschaft der Ostseeprovinzen.
49. Mühlhausen i. Th.: Mühlhäuser Altertumsverein.
50. Mülheim a. d. R.: Geschichtsverein.
51. Münster: Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
52. Nürnberg: Germanisches Museum.
53. Nürnberg: Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
54. Oldenburg: Oldenburgischer Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte.
55. Osnabrück: Verein für Geschichte und Landeskunde.
56. Paderborn: Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
57. Posen: Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.
58. Prag: Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen.
59. Recklinghausen: Verein für Orts- und Heimatskunde im Vest Recklinghausen.
60. Regensburg: Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg.
61. Riga: Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.
62. Roermond: „Limburg", Provinciaal-Genootschap voor geschiedkondige Wetenschapen, Taal en Konst.
63. Rostock: Verein für Rostocks Altertümer.
64. Schwerin: Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.
65. Soest: Verein für Geschichte von Soest und der Börde.
66. Soest: Verein für evangelische Kirchengeschichte Westfalens.
67. Stockholm: Kongl. Vitterhets-, Historie- och Antiquitets-Akademien.
68. Straßburg: Gesellschaft für die Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Elsasses.
69. Trier: Gesellschaft für nützliche Forschungen.
70. Trier: Schriftleitung des trierschen Archivs.
71. Utrecht: Historisch Genootschap.
72. Warendorf: Verein für Orts- und Heimatskunde.
73. Werden: Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden.
74. Wernigerode: Harzverein für Geschichte und Altertumskunde.
75. Wetzlar: Geschichtsverein.
76. Wien: K. K. heraldische Gesellschaft Adler.

77. Wiesbaden: Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.
78. Winterthur: Stadtbibliothek.
79. Witten: Verein für Orts- und Heimatskunde der Grafschaft Mark.
80. Worms: Altertumsverein.
81. Würzburg: Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
82. Zürich: Stadtbibliothek.
83. Zwickau: Altertumsverein.